Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern
Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern
Band: - (1868)

Rubrik: Ordentliche Wintersitzung 1868 : November

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 01.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Tagblatt

des

Großen Rathes des Kantons Bern.

Ordentliche Wintersitzung 1868.

Kreisschreiben

an

sämmtliche Mitglieder des Großen Rathes.

Bern, den 20. Oktober 1868.

Herr Großrath!

Der Unterzeichnete hat im Einverständnisse mit dem Regierungsrathe beschlossen, den Großen Rath auf Montag den 23. Wintermonat nächstkünftig zur Sitzung einzuberufen. Sie werden demnach eingeladen, sich am bezeichneten Tage, Morgens um 9 Uhr, im gewohnten Lokale auf dem Rathhause in Bern einzufinden.

Die Gegenstände, welche zur Behandlung kommen werden, sind folgende:

A. Gesetzesentwürfe.

a. Zur zweiten Berathung:

1) Gesetz über die Branntwein- und Spiritusfabrikation (Kommission: Präsident, Herr Gfeller in Signau; Mitglieder: Herren von Büren, Dähler, Flück, Gygax in Bleienbach, Lenz, Monin in Bellelay, Müller in Hofwyl).
2) Gesetz über den Handel mit geistigen Getränken (Kommission: wie oben).
3) Gesetz über die Hundetaxe (Kommission: Präsident, Herr Eduard v. Sinner; Mitglieder: Herren Trachsel, W. Knechtenhofer).
4) Gesetz über die Einrichtung des Betriebs der Staatsbahn (Kommission: Präsident, Herr Karrer; Mitglieder: Herren Frote, Marti, Steiner, Zyro).

b. Zur ersten Berathung.

1) Gesetz über das Wirthschaftswesen (Kommission: Präsident, Herr Brunner in Meiringen; Mitglieder: Herren Jost in Langnau, v. Büren, Girard, Kaiser in Büren, Gerber in Steffisburg).
2) Gesetz über die Wirthschaftspolizei (Kommission: wie oben).
3) Gesetz über das Spielen (Kommission: wie oben).
4) Neue Pfand- und Hypothekarordnung (Kommission: Präsident, Herr J. Stämpfli; Mitglieder: Herren Brunner in Bern, Anderegg, Boivin, Gouvernon, Indermühle, Marti, v. Wattenwyl von Rubigen, Weber).
5) Gesetz über die Grundbuchführung (Kommission: wie oben).
6) Gesetz über die Benutzung der Burgergüter (Kommission: Präsident, Herr Michel; Mitglieder: Herren Gygax, Moschard, Sigri, v. Sinner, Rud.).
7) Gesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Kantonsbürger (Kommission: Präsident, Herr v. Büren; Mitglieder: Herren Bösiger, Geißbühler, Gfeller von Signau, Voisin, Kaiser in Büren, Reichenbach).
8) Gesetz über die Emission von Banknoten durch Privatbanken (Kommission: Präsident, Herr Gustav König; Mitglieder: Herren Steiner, Schmid in Eriswyl, Karrer, Marti).
9) Gesetz über die Ausführung des § 6, Ziffer 4, der Staatsverfassung (Kommission: Präsident, Herr Brunner in Bern; Mitglieder: Herren Hofer, Morgenthaler, Moschard, Sahli, Karrer, Stämpfli in Bern, Michel, Vogel, Steiner, Marti, v. Wattenwyl von Rubigen, Geißbühler, Weber, Ed. v. Sinner).
10) Gesetz zur Einführung eines Konkordats betreffend Heirathen von Schweizern im In- und Auslande.

B. Vorträge.

a. Des Regierungspräsidenten:

1) Betreffend Ersatzwahlen in den Großen Rath.
2) Staatsverwaltungsbericht für 1867.
3) Entlassungsgesuche der Gerichtspräsidenten von Thun und Courtelary.

b. Der Direktion des Innern:

1) Nachkreditbegehren für die Waldau im Betrag von Fr. 49,000.

c. Der Direktion des Gemeinde- und Armenwesens:

1) Rekurs des Burgerraths von Pruntrut gegen die Sanktion des Reglements für den Burgerspital in Pruntrut.
2) Beschwerde der Rechtsamekorporation von Niederwichtrach gegen die Sanktion des Gemeindegüter-Ausscheidungsvertrages.

d. Der Direktion der Justiz und Polizei:

1) Naturalisationen.
2) Strafnachlaßgesuche.
3) Wissenschaftlicher Bericht über die Revision der Civilgesetzgebung (Spezialkommission: Präsident, Herr Fürsprecher Brunner; Mitglieder: Herren Boivin, Folletête, Weber, Hofer, Michel, Sahli).

e. Der Direktion der Finanzen:

1) Staatsrechnung für 1867.
2) Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben des Kantons im Jahr 1869.

f. Der Direktion der Domänen und Forsten:

Käufe, Verkäufe und Kantonnemente.

g. Der Direktion der öffentlichen Bauten:

1) Expropriationsgesuche.
2) Straßenbauten.

C. Wahlen.

1) zweier Ständeräthe;
2) eines Ersatzmannes des Obergerichtes am Platz des demissionirenden Herrn Michel;
3) des Gerichtspräsidenten von Courtelary;
4) " " " Thun.

Für den ersten Tag werden auf die Tagesordnung gesetzt die Vorträge des Regierungspräsidenten, namentlich der Staatsverwaltungsbericht pro 1867 und allfällige Geschäftsüberweisungen an Kommissionen.

Die Wahlen finden statt Donnerstag den 26. Wintermonat.

Die Präsidenten der Kommissionen werden ersucht, die Berichterstattung über die bezüglichen Geschäfte auf den ersten Sitzungstag bereit zu halten.

Mit Hochschätzung!

Der Großrathspräsident:

Stämpfli.

Kreisschreiben

an

sämmtliche Mitglieder des Großen Rathes.

Bern, den 18. November 1868.

Herr Großrath!

Der Unterzeichnete, auf die Anregung des Regierungsrathes, setzt noch folgende Vorlagen in das Verzeichniß der in der nächsten Großrathssession zur Behandlung kommenden Gegenstände:

A. Gesetzesentwürfe zur ersten Berathung.

Gesetz über die Volksabstimmungen und öffenklichen Wahlen.
Gesetz über die öffentlichen Primarschulen.

B. Vorträge.

Finanzbericht.

Für den ersten Tag wurden in theilweiser Abänderung des Kreisschreibens vom 20 Oktober auf die Tagesordnung gesetzt: die Vorträge des Regierungspräsidenten, Ziffer 1 und 3 (über Ersatzwahlen in den Großen Rath und Entlassungsgesuche der Gerichtspräsidenten von Thun und Courtelary), und der Direktionen, sowie das Gesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Kantonsbürger.

Der Finanzbericht, der Staatsverwaltungsbericht, die Staatsrechnung pro 1867 und der Voranschlag pro 1869 werden auf Montag den 30. November auf die Tagesordnung gesetzt.

Die Präsidenten der Kommissionen werden nochmals ersucht, die Berichterstattung über die bezüglichen Geschäfte rechtzeitig bereit zu halten und Abänderungsanträge zu bereits gedruckt ausgetheilten Entwürfen ebenfalls dem Druck zu übergeben, damit sie vor der Berathung ausgetheilt werden können. Dieß gilt namentlich auch für Abänderungsanträge der Staatswirthschaftskommission zum Voranschlag für 1869.

Mit Hochschätzung!

Der Großrathspräsident:

Stämpfli.

Erste Sitzung.

Montag den 23. November 1868.

Vormittags um 9 Uhr.

Unter dem Vorsitze des Herrn Präsidenten Stämpfli.

Nach dem Namensaufrufe sind folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: die Herren Choulat, Droz, Furer, Helg, Hubacher, König, Gustav; Morgenthaler, Riat, Seßler, Spring, Vogel; ohne Entschuldigung: die Herren Beuret, Biedermann, Blösch, Boivin, Brand, Brechet, Burger, Buri, Friedrich; Burri, Johann; Chevrolet, Egger, Kaspar; Engel, Etienne, Feune, Fleury, Joseph; Fleury, Dominique; Flück, Folletête, Frésard, Grenouillet, Greppin, Gurtner, Hennemann, Heß, Hofer, Hurni, Hussson, Indermühle, Joliat, Kaiser, Niklaus; Karlen, Karrer, Kehrli, Heinrich; Keller, Christian; Knechtenhofer, Jak. Wilhelm; König, Niklaus; Kohler, Kohli, Koller, Landry, Lehmann, Johann; Lenz, Marti, Messerli, Monin, Joseph; Möschler, Müller, Johann; Oberli, Perrot, Piquerez, Pretre, Reber in Niederbipp, Rebetez, Renfer, Rosselet, Röthlisberger, Ruchti, Salchli, Scheidegger, Schmid, Rudolf; Schneeberger, Jakob; Sommer, Samuel; Voisin, Wegmüller, Wenger, Joseph; Wüthrich, Zbinden, Ulrich; Zumkehr, Zumwald.

Der Herr Präsident eröffnet die Sitzung mit folgenden Worten:

Meine Herren! Seit unserer letzten Sitzung ist über unser Vaterland eine große Katastrophe hereingebrochen. Infolge anhaltenden Regens im Hochgebirge, verbunden mit gleichzeitigem Gletscherschmelzen, ist eine Reihe unserer Thalschaften einer großen Ueberschwemmung ausgesetzt worden, wie sie in der Geschichte unseres Landes sehr selten vorgekommen ist. Ganze Dörfer und eine Reihe einzelner Häuser sind zerstört, eine Anzahl Menschenleben zu Grunde gegangen, und große Strecken fruchtbaren Geländes in den Thälern sind auf viele Jahre hinaus, wenn nicht für immer, verwüstet. Diesem großen Unglück gegenüber ist jedoch Eines erhebend und ein großer Trost, ich meine die ungemeine Theilnahme, die sofort sich überall gezeigt hat. Vor Allem aus erhebend und höchst ehrenwerth ist da die Theilnahme, welche im Auslande zu Tage getreten ist, wo eine Anzahl großer Städte und Landschaften wetteiferten, das Unglück in der Schweiz mildern zu helfen. Auch unsere Schweizer im Auslande haben, wie immer, ihre große und schöne Theilnahme bezeugt. Selbst fürstliche Personen haben in ihren Sympathien für die Schweiz gewetteifert. Aber auch im Innern der Schweiz haben wir in einer Reihe von Kantonen eine große Theilnahme gesehen, und auch der Kanton Bern ist in diesem allgemeinen Wetteifer nicht zurückgeblieben. Ich erlaube mir hier darauf aufmerksam zu machen, daß unser Kanton allerdings Grund hat, seine Theilnahme an diesem Unglück zu bezeugen. Es ist nämlich eine wunderbare Fügung, daß nicht auch ein großer Theil unseres Kantons in dasselbe hineingezogen worden ist. Die ganze Entlerung jener Regen und Gletschergewässer hat nämlich um den Gotthardstock herum in das Thal des Tessin, in das Rhein-, Reuß- und Rhonethal hinab stattgefunden, die Grimselkette dagegen war davon wie durch eine Scheidewand getrennt. Hätten sich diese Regen, verbunden mit Gletscherschmelzen auch auf das Grimsel-, das Lütschinen- und das Kanderthal erstreckt, so hätten wir im Oberlande und weiter abwärts eine Ueberschwemmung gehabt, wie sie vielleicht noch nie den Kanton Bern betroffen hat. Davor sind wir wie durch eine wunderbare Fügung bewahrt worden, und es soll uns dieß daher desto mehr ermuntern, für das Unglück noch mehr Theilnahme an den Tag zu legen, als es bis dahin geschehen ist. Dieß eine Ermahnung, die ich an Sie zu Handen des ganzen Volkes richte.

Was nun unsere Traktanden betrifft, so werden Sie dem Verzeichniß derselben entnommen haben, daß in dieser Session sehr wichtige Gegenstände zur Behandlung kommen sollen. Ich erwähne da namentlich die Frage der Regulirung unseres Finanzhaushaltes, wo wir uns jedenfalls gründlich und einläßlich klar machen müssen, wie in dieser Richtung der Kanton Bern und die Staatsfinanzen sich entwickeln sollen. Ein zweiter Gegenstand von höchster Wichtigkeit betrifft die neue Form unserer künftigen Staatsorganisation, indem über alle Gesetze und wichtigen Finanzfragen die Volksabstimmung eingeführt werden soll. Diese beiden Fragen müssen der ernstesten Prüfung unterworfen werden, weil sie die ernstesten und wie ich hoffe die glücklichsten Folgen für den Kanton haben können.

Mit diesen wenigen Worten erkläre ich die gegenwärtige Sitzung für eröffnet, indem ich Sie zugleich ersuche, bis ans Ende auszuharren, damit alle wichtigen Geschäfte erledigt werden können.

Hierauf wird ein Schreiben des Herrn Großrath Seßler aus Berlin verlesen, worin er wegen längerer Abwesenheit um Entlassung von der Stelle eines Ständerathes nachsucht.

Tagesordnung:

Vortrag über die seit der letzten Session stattgefundenen Ersatzwahlen.

Es sind ernannt:

Im Wahlkreise Signau an Platz des verstorbenen Herrn Stettler:

Herr Gottlieb Berger, Fürsprecher, in Bern.

Im Wahlkreise Bern, obere Gemeinde, an Platz des ausgetretenen Herrn v. Wattenwyl:

Herr Rudolf Lindt, Apotheker, in Bern.

Da diese Wahlen unbeanstandet geblieben sind, auch sonst keine Unregelmäßigkeiten darbieten, so werden sie auf den Antrag des Regierungsrathes ohne Einsprache vom Großen Rathe genehmigt.

Die anwesenden Herren Berger und Lindt leisten den verfassungsmäßigen Eid.

Verweisung einzelner Traktanden an Spezialkommissionen.

Der Große Rath beschließt:

1) das Gesetz über die Volksabstimmungen und öffentlichen Wahlen an eine Kommission von 9 Mitgliedern,

2) das Gesetz über die öffentlichen Primarschulen an eine Kommission von 11 Mitgliedern zu weisen und diese Kommissionen durch das Büreau bestellen zu lassen. Ferner wird

3) der Finanzbericht des Regierungsrathes der Staatswirthschaftskommission mit 69 gegen 32 Stimmen überwiesen, welch letztere hiefür eine besondere Kommission niedersetzen wollen.

Auf den empfehlenden Antrag des Regierungsrathes werden in der üblichen Form entlassen:

1) Herr R. Spring, als Gerichtspräsident von Thun,
2) „ Heinrich Ludwig Houriet, als Gerichtspräsident von Courtelary,
3) „ Fried. Michel, als Suppleant des Obergerichtes.

Sodann genehmigt der Große Rath auf den Antrag des Regierungsrathes folgende Erwerbungen von Waldparzellen zu Handen des Staates:

1) Kauf mit Herrn Fürsprecher Hofer in Thun für den in Kandersteg liegenden circa 200 Jucharten haltenden Bybergwald zum Preise von Fr. 2500.

2) Kauf mit Gilg. Rösti, Gilg. Harri, Joh. Großen und Gilg. Großen für die Byberg-Balmenweide mit darauf stehendem Walde von circa 20 Jucharten und die obere Bybergweide, ein Schafberg zu 100 Schafen Sömmerung, zum Preise von Fr 3600.

3) Kauf mit Elis. Müller für die untere Bybergsömmerung, zu 10 bis 12 Kühen und 50 Schafen gesetzt, von circa 70 Jucharten, zum Preise von Fr. 2300.

Entwurf-Gesetz

über

Aufenthalt und Niederlassung der Kantonsbürger.

Erste Berathung.

Hartmann, Direktor des Gemeinde- und Armenwesens, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Die Frage der Revision des Niederlassungsgesetzes, welches zwar erst seit zehn Jahren in Kraft besteht, ist schon seit einiger Zeit an der Tagesordnung. Es ist darüber viel geschrieben und gedruckt und die gedruckten Abhandlungen sind Ihnen mitgetheilt worden. Da ich annehmen darf, daß Sie bei der Wichtigkeit der Sache, namentlich für den alten Kantonstheil, diese Gutachten und Abänderungsanträge gelesen und studirt haben, so glaube ich, meinen Bericht um so kürzer fassen zu können, besonders da der Regierungsrath und die betreffende Großrathskommission über die am Niederlassungsgesetz vorzunehmenden Abänderungen so ziemlich einig sind. Bevor ich auf die vorgeschlagenen Abänderungsanträge eintrete, glaube ich einen kurzen Rückblick auf die Gestaltung unseres Niederlassungswesens werfen, und die Gründe, welche das gegenwärtige Niederlassungsgesetz veranlaßt haben, anführen zu sollen. Die ersten Bestimmungen über die Niederlassung in unserm Kanton finden sich im Gesetz vom Jahr 1804, betitelt: „über den Bezug eines Hintersäß- und Einzuggeldes." Damals ist die Niederlassung und den Aufenthalt im Kanton bloß an die Einlage eines Heimatscheins und Bezahlung eines Einzugs- und Hintersäßgeldes geknüpft worden, und unter diesen Bedingungen konnte Jedermann im Kanton Niederlassung und Aufenthalt erwerben. Diese Niederlassung konnte aber wieder entzogen werden, wenn bestimmte Umstände in den Verhältnissen des Betreffenden eintraten. So konnte man Einen, auch wenn er die Niederlassung erst vor einigen Tagen erworben hatte, wieder ausweisen, sobald er der Gemeinde in Folge Verarmung zur Last fiel, oder sich eines Vergehens, wie Holzfrevel ꝛc. schuldig machte, vergeltstagte, die Einzugs- und Hintersäßgelder nicht bezahlte ꝛc. Wenn also auch damals die Erwerbung der Niederlassung freier war, als unter dem gegenwärtigen Gesetz, so war mit dieser Freiheit doch nicht viel ausgerichtet, indem die Betreffenden, sobald sie irgendwie in mißliche Verhältnisse geriethen, aus der Gemeinde fortgewiesen werden konnten, während nach unser gegenwärtigen Gesetzgebung nach Erwerbung der Niederlassung eine Fortweisung nicht mehr stattfinden kann, da die Betreffenden im Falle der Verarmung von der Gemeinde, in welcher sie Niederlassung erworben haben, erhalten werden müssen. Das Gesetz von 1804 ist bis zu der im Jahr 1858 erfolgten Revision des Niederlassungswesens in Kraft geblieben. Einzig darin hat eine Abänderung stattgefunden, daß durch die Verfassung von 1846 die Einzugs- und Hindersäßgelder aufgehoben wurden, so daß von da an die Erwerbung der Niederlassung einzig an die Einlage eines Heimathscheins geknüpft war. Weitere Bestimmungen haben wir über die Niederlassung der Kantonsfremden in einem Gesetze vom Jahr 1816. Ich glaube indessen, hierauf nicht eintreten zu sollen, da die gegenwärtige Vorlage sich bloß auf Kantonsangehörigen bezieht. In Folge der im Jahr 1857 stattgefundenen Reform des Armenwesens, bei welcher die Bestimmung aufgestellt wurde, daß sämmtliche Angehörige des alten Kantonstheils, welche in einer Gemeinde ihren Wohnsitz haben, seien sie nun Burger oder Einsaßen, in dieser Gemeinde armengenössig seien, mußte auch das Niederlassungswesen einer Aenderung unterworfen werden, und es ist deßhalb im Jahr 1858, hauptsächlich in Verbindung mit dem Armengesetze, ein neues Niederlassungsgesetz in Kraft getreten. Bald nach der Inkrafttretung dieses Gesetzes haben sich Wünsche nach dessen Abänderung geltend gemacht. Diese Wünsche sind theilweise von Amtsversammlungen, theilweise von Privaten ausgegangen, es sind Volksversammlungen veranstaltet, im Großen Rath Anträge gestellt und erheblich erklärt worden ꝛc. Der Regierungsrath hat deßhalb die Direktion des Gemeinde- und Armenwesens beauftragt, die Angelegenheit zu untersuchen und dem Regierungsrath eine geeignete Vorlage zur Abhülfe vorzulegen Der Bericht über diese Untersuchung liegt Ihnen gedruckt vor; er ist vom Jahr 1865 datirt und enthält Vorschläge zu Abänderungen im Niederlassungswesen. Der Bericht ist auch den Amtsversammlungen mitgetheilt worden, welche sich größtentheils günstig darüber ausgesprochen haben. Bei der Berathung der Angelegenheit im Regierungsrath hat derselbe jedoch gefunden, es sei nicht zweckmäßig, diesen Gegenstand am Ende einer Verwaltungsperiode dem Großen Rathe vorzulegen, und es ist deßhalb die Sache auf die gegenwärtige Verwaltungsperiode verschoben worden. Bevor der Bericht der Direktion des Gemeinde- und Armenwesens im Regierungsrath zur Behandlung gelangte, ist von einem andern Mitgliede dieser Behörde ein Vortrag ausgearbeitet worden, der dahin geht, es sei in den von der genannten Direktion vorgelegten Gesetzesentwurf nicht einzutreten, sondern das gegenwärtige Gesetz mit einigen kleinen Abänderungen beizu-

behalten. Nach genauer und einläßlicher Untersuchung ist der Regierungsrath zu der Ansicht gelangt, es sei bei der gegenwärtigen Gestaltung der Dinge nicht zweckmäßig, große Reformen im Niederlassungswesen vorzunehmen. Das Niederlassungsgesetz hängt nämlich so enge mit dem Armengesetze zusammen, daß eine durchgreifende Revision des erstern auch eine Revision des letztern, ja selbst eine Revision unserer burgerrechtlichen Verhältnisse nach sich ziehen würde. Deßhalb glaubte der Regierungsrath, man solle sich auf die Verbesserung einiger Bestimmungen des Gesetzes, die sich als mangelhaft erwiesen, und die Ergänzung einiger Lücken beschränken. In diesem Sinne ist der gegenwärtige Entwurf entstanden und dem Großen Rathe überwiesen worden. Auch den Amtsarmenversammlungen wurde Gelegenheit gegeben, sich über denselben auszusprechen. Ihre Gutachten sind in einem Kreisschreiben, das der Regierungsrath an die betreffende Großraths-Kommission erlassen hat, niedergelegt. Es ergibt sich daraus, daß die Amtsarmenversammlungen von Frutigen, Seftigen und Niedersimmenthal dem Entwurf beistimmen und daß auch die Amtsarmenversammlungen von Fraubrunnen, Oberhasle, Saanen und Obersimmenthal demselben grundsätzlich beipflichten, jedoch einige Abänderungen verlangen. Von größerer Tragweite sind die Abänderungen, welche von den Amtsarmenversammlungen von Burgdorf und Schwarzenburg beantragt werden, wiewohl auch diese Versammlungen grundsätzlich mit dem Entwurf einverstanden sind. Eine Aenderung des Niederlassungsgesetzes auf anderer Basis oder auch gar keine Aenderung, d. h. Verbleiben bei dem bisherigen Gesetze wird betont von den Amtsversammlungen von Aarberg, Aarwangen, Bern, Büren, Erlach, Interlaken, Konolfingen, Laupen, Nidau, Signau, Thun, Trachselwald und Wangen. Was vorerst die Ansicht der Versammlungen von Signau und Trachselwald betrifft, so geht dieselbe dahin, es sei das gegenwärtige Gesetz fortbestehen zu lassen, weil es sich als gut bewährt habe. Büren und Nidau sprechen sich ebenfalls gegen den neuen Entwurf aus und ziehen demselben das bisherige Gesetz vor. Aarberg, Erlach, Interlaken, Laupen nnd Wangen wünschen die Revision des Niederlassungsgesetzes auf der Grundlage, daß nur die Niedergelassenen, nicht aber auch die Aufenthalter bei dem Wechsel ihres Wohnortes die Armengenössigkeit erwerben. Aarwangen, Bern, Konolfingen und Thun wünschen, daß in den Entwurf nicht eingetreten werde und verlangen die Revision des Niederlassungsgesetzes auf vollständig veränderten Grundlagen. Aarwangen wünscht nämlich, daß die Niederlassungsverhältnisse des Kantons beförderlichst dem § 41 der Bundesverfassung angepaßt werden, in dem Sinne, daß die Armengenössigkeit nicht mit der Niederlassung zugleich erworben, sondern erst nach einer Anzahl Jahre eintreten würde. Dabei würde jeder Bürger des alten Kantonstheils beim Inkrafttreten des neuen Gesetzes seinen bisherigen Wohnsitz beibehalten. Konolfingen will die Armengenössigkeit erst nach einem längern Aufenthalt in der Gemeinde eintreten lassen. Bern spricht sich dahin aus, daß überhaupt in keine Revision des Niederlassungsgesetzes eingetreten werden solle, welcher nicht die Aufhebung des Prinzips zu Grunde liege, nach welchem der Wohnsitz die Armengenössikeit bedingt. Ferner überweist die Amtsarmenversammlung von Bern ein Referat des Hrn. Dr. v. Gonzenbach zu näherer Prüfung und Würdigung, welches Ihnen ebenfalls gedruckt mitgetheilt worden ist. Thun endlich wünscht Aufhebung der Ortsburgerrechte und bloß noch Beibehaltung des Kantonsbürgerrechtes, wozu jedoch eine Verfassungsrevision nothwendig sein würde, mit welcher es aber einverstanden wäre.

Der Regierungsrath hat diese Vorschläge der Armenversammlungen geprüft. Ich will vor allem aus mit demjenigen von Thun beginnen. Die Reglirung der Niederlassung im Sinne des Antrages der Amtsversammlung von Thun wäre allerdigs weitaus das rationellste. Nach Aufhebung des Ortsburgerrechtes und Einführung des Kantonsbürgerrechtes hätte die örtliche Armenpflege keine Schwierigkeiten mehr. Jeder wäre bloß noch Kantonsbürger und würde im Falle der Verarmung von der Gemeinde verpflegt werden, in der er sich befindet. Hiezu ist jedoch eine Revision der Verfassung nothwendig, und wir können deßhalb im gegenwärtigen Augenblick nicht wohl auf diesen Antrag von Thun eintreten, sondern müssen ihn auf spätere Zeit versparen. Bezüglich der Anträge von Aarwangen und Konolfingen, daß nämlich die Armengenössigkeit erst nach einem längern Aufenthalt in der Gemeinde eintreten solle, frägt es sich, ob man dabei viel gewinnen würde. Die gleichen Schwierigkeiten, die jetzt bei der Erwerbung der Niederlassung eintreten, würden sich zeigen, wenn der fatale Termin zu Ende geht, wo die Armengenössigkeit erworben werden soll. Angenommen z. B., die Armengenössigkeit würde erst nach zweijährigem Aufenthalt in der Gemeinde erworben, so wird der Betreffende von der Gemeinde, in welcher er armengenössig werden soll, vielleicht gerade beim Herannahen dieses Zeitpunkts durch alle möglichen Chicanen ꝛc. abgeschoben und die gleichen Schwierigkeiten, die wir jetzt bei Erwerbung der Niederlassung haben, würden denn nach Ablauf dieser zweijährigen Frist eintreten. Mit diesem Vorschlag wäre daher nicht viel gewonnen.

Ich gehe über zum Vorschlage der Amtsarmenversammlung von Bern und zwar zunächst zum Vorschlage des Herrn v. Gonzenbach, für den sich zwar nur eine einzige Stimme in der Amtsversammlung ausgesprochen hat. Da jedoch sein Bericht Ihnen gedruckt ausgetheilt worden ist, glaube ich nicht so leicht darüber weggehen zu sollen. Herr v. Gonzenbach möchte die örtliche Armenpflege mit der freien Niederlassung in der Weise verbinden, daß die Armenpflege, wie bis dahin, örtlich bliebe, daß dann aber die Heimathgemeinde der die Armenpflege besorgenden Gemeinde die Kosten zurückerstatten würde. Die Heimathgemeinde würde also die Kosten für die Notharmenpflege und für die Pflege der Dürftigen derjenigen Gemeinde zurückerstatten, wo der betreffende Burger verpflegt wird. Dieß würde jedenfalls zu vielen Rechnereien Anlaß geben, und ich glaube nicht, daß wir dabei zum Zwecke kämen. Die Gemeinden, welche die Armen zu unterhalten hätten, würden dabei nicht sehr sparsam zu Werke gehen, und manche Gemeinde könnte ziemlich in Verlegenheit gerathen, wenn sie die ihren auswärtigen Burgern gemachten Unterstützungen zurückzahlen sollte. Nach in der letzten Zeit gemachten statistischen Aufnahmen hat der Amtsbezirk Signau 60,000 und der Amtsbezirk Trachselwald 35,000 Burger, die außerhalb ihrer Gemeinden wohnen. Wohin würde es nun wohl führen, wenn die Kosten der Armenverpflegung ihrer Burger wiederum diesen Gemeinden zufallen sollten? Es wird freilich vorgeschlagen, der Staat solle hier zu Hülfe kommen und einen Theil der Kosten bis auf Fr. 500,000 auf sich nehmen. Ich zweifle aber, ob diese 500,000 Fr. genügen würden. Jedenfalls könnte der Staat mit Rücksicht auf den Zustand seiner Finanzen und namentlich mit Rücksicht auf die Bestimmungen der Verfassung, welche diesen Betrag als Maximum der vom Staat für die Armenpflege des alten Kantons zu verwendenden Summe bestimmt, nicht weiter gehen. Der Regierungsrath glaubte deßhalb, es könne der Vorschlag des Herrn v. Gonzenbach dem Großen Rathe nicht empfohlen werden. Ein fernerer Antrag von Amtsversammlungen geht dahin, es sei die Revision des Niederlassungsgesetzes auf der Grundlage vorzunehmen, daß nur die Niedergelassenen, nicht aber auch die Aufenthalter bei dem Wechsel ihres Wohnortes die Armengenössigkeit erwerben Auch diesen Antrag konnte der Regierungsrath nicht empfehlen, indem er glaubte, es würde die örtliche Armenpflege dadurch gefährdet. Das von der Direktion des Gemeinde- und Armenwesens dem Regierungsrathe vorgelegte Gesetzesprojekt enthielt diesen Vorschlag auch, indem diese Direktion glaubte, es könne dadurch die Niederlassung erleichtert werden, daß die Armengnössigkeit

nur von den Niedergelassenen erworben, alle Aufenthalter aber (nicht nur die Minderjährigen) bloß mit Wohnsitzscheinen versehen würden. Bei diesem Vorschlag hatte die Armendirektion hauptsächlich die Erleichterung der Niederlassung und die Beseitigung der von verschiedenen Seiten gegen das Gesetz erhobenen Klagen im Auge, und sie ist in dieser Beziehung mit einer großen Zahl Amtsarmenversammlungen einig gegangen. Wenn man untersucht, was eigentlich durch unser neues Niederlassungs- und Armengesetz geschaffen worden ist, so finden wir, daß am Platz der bis dahin die Armenpflege ausübenden Burgergemeinde die Wohnsitzgemeinde eingeführt worden ist. Das gegenwärtige Niederlassungsgesetz hat also gleichsam eine neue Burgergemeinde eingesetzt, die zwar Wohnsitzgemeinde heißt, aber nichts Anderes ist, als eine Heimathgemeinde. Denn unter einer Heimathgemeinde wird diejenige Gemeinde verstanden, in welche Einer zu jederzeit zurückkehren kann und wo er im Falle der Verarmung verpflegt wird. Nach meinem Dafürhalten hätte man bei der Revision der Gesetzgebung über das Niederlassungswesen noch einen Schritt weiter gehen und der Wohnsitzgemeinde, welche alle in ihr Wohnsitzberechtigten im Falle der Verarmung zu verpflegen hat, auch die Ausstellung des Heimathscheins überlassen sollen. Man wollte indessen damals nicht so weit gehen. Ich hätte es gewünscht; denn dann wäre die Revision des Niederlassungsgesetzes im Sinne meiner Vorschläge leicht zu bewerkstelligen gewesen. Ich gebe allerdings zu, daß mit der von mir vorgeschlagenen Revision allerlei Schwierigkeiten verbunden gewesen wären. Ich habe deßhalb auch wohl begriffen, daß der Regierungsrath in diese Vorschläge nicht eingetreten ist, sondern bei dem bisherigen Gesetz verbleiben und bloß die Hauptmängel desselben beseitigen wollte, in welchem Sinne Ihnen nun der gegenwärtige Gesetzesentwurf vorgelegt wird. Wenn ich mich nun frage, was für Abänderungen derselbe gegenüber dem bisherigen Gesetz enthält, so müssen wir da vorerst zwischen dem alten und neuen Kantonstheil unterscheiden, weil eben auch die Verfassung besondere Bestimmungen für die Besorgung des Armenwesens im alten Kanton und im Jura aufstellt. Nach der Verfassung behält der Jura seine Organisation des Armenwesens bei, während im alten Kanton der Staat für die Unterstützung der Armen eine Summe von 400,000 Fr. alte Währung beiträgt, welche durch den alten Kantonstheil herbeigeschafft werden muß. Da nun das zu erlassende Niederlassungsgesetz in enger Beziehung zu dem Armengesetz steht, so können selbstverständlich für den alten Kantonstheil und den Jura nicht die gleichen Bestimmungen aufgenommen werden. Der vorgeschlagene Gesetzesentwurf enthält nun auch in Bezug auf den Jura einige Abänderungen, welche namentlich die Erleichterung der Niederlassung daselbst, so wie auch die Erleichterung der Niederlassung der jurassischen Bürger im alten Kantonstheil bezwecken. Von den Jurassiern, die sich im alten Kantonstheil niederlassen, wird bloß die Vorlage eines Heimathscheins oder einer andern gleichbedeutenden Ausweisschrift verlangt. Das nämliche Requisit haben die Bürger des ganzen Kantons, die sich in irgend einer Gemeinde des Jura niederlassen wollen, zu erfüllen. Die gleiche Bestimmung ist auch auf die Angehörigen von Gemeinden mit rein burgerlicher Armenpflege im alten Kanton ausgedehnt worden. Ein Burger von Bern, Burgdorf ꝛc. braucht also in der Gemeinde, in welcher er sich niederlassen will, bloß einen Heimathschein einzulegen. Weiter glaubte der Regierungsrath nicht gehen zu sollen, weil der Betreffende, so bald er seiner Aufenthalts- oder Niederlassungsgemeinde zur Last fällt, ausgewiesen werden kann. Man wollte auch mit Rücksicht auf die Bundesverfassung nicht weiter gehen, welche bei der vor zwei Jahren vorgenommenen Revision freiere Bestimmungen für die Niederlassung der Schweizerbürger überhaupt aufstellte. Nach unserer neuen Bundesverfassung braucht der Schweizerbürger, der sich in irgend einer Gemeinde des Kantons Bern niederlassen will, nicht so viel Requisiten zu erfüllen, wie unter dem gegenwärtigen Gesetze der Jurassier oder der Angehörige einer Gemeinde des alten Kantons, welche burgerliche Armenpflege führt. Diese Kantonsangehörigen sind daher in Bezug auf die Erwerbung der Niederlassung weniger günstig gestellt, als die kantonsfremden Schweizerbürger. Um diese Unbilligkeit zu beseitigen, hat man die erwähnte Vereinfachung vorgeschlagen.

Ich wende mich nun zu den Abänderungen, welche in Bezug auf das Niederlassungswesen des alten Kantons beantragt werden. Hier sind vorerst in einigen Paragraphen, namentlich in § 8 klarere Bestimmungen über das Recht der Niederlassung aufgestellt worden. Dieser Paragraph hat anfänglich viel Streitigkeiten verursacht und den Regierungsrath genöthigt, eine Anzahl Entscheide zu fassen, welche nun benutzt worden sind, um dem Paragraphen eine bessere Redaktion zu geben. Eine weitere Aenderung betrifft die Abkürzung der Fristen, da allgemein die Klage sich geltend machte, im bisherigen Niederlassungsgesetz seien die Fristen viel zu lang. Nach den 30 Tagen konnte nämlich Einer noch drei Monate und 20 Tage sich in einer Gemeinde aufhalten, ohne daß diese schuldig gewesen wäre, ihn in ihr Wohnsitzregister einzuschreiben. Diesem Uebelstande soll nun durch Abkürzung der Frist abgeholfen und in Verbindung damit auch genauere Bestimmungen über die zwangsweise Einschreibung aufgenommen werden. Nach dem gegenwärtigen Niederlassungsgesetz konnte man darüber im Zweifel sein, ob Jemand, der während der Frist, während welcher er ausgewiesen werden konnte, in einer Gemeinde sich aufgehalten hatte, zwangsweise in das Wohnsitzregister eingeschrieben werden konnte. Der Regierungsrath hat sich daher im Jahre 1860 veranlaßt gesehen, durch ein Kreisschreiben diese zwangsweise Einschreibung in denjenigen Fällen anzuordnen, wo eine Gemeinde Jemanden ohne Schriften während dieser Frist von 4 Monaten und 20 Tagen duldete. Man könnte nun allerdings fragen, ob der Regierungsrath zum Erlaß dieses Kreisschreibens berechtigt gewesen sei, oder ob nicht vielmehr eine solche Bestimmung in's Gesetz selbst hätte aufgenommen werden sollen, wie dieß im vorliegenden Entwurfe geschehen ist. Eine fernere Abänderung besteht darin, daß in Zukunft der Heimathschein bloß dann herausgegeben werden soll, wenn in demselben eingetragen ist, wo der Betreffende wohnsitzberechtigt sei. Ich habe bereits vorhin hervorgehoben, daß die Wohnsitzgemeinden gleichsam zu Heimathgemeinden geworden sind, weil aber nicht die Wohnsitzgemeinden, sondern die Burgergemeinden die Heimathscheine ausstellen, so muß der Wohnsitz im Heimathschein eingetragen werden, indem die Armengenössigkeit von der Wohnsitzgemeinde zu leisten ist. Deßhalb verlangt der Gesetzesentwurf, daß die Herausgabe des Heimatscheins nicht eher erfolgen dürfe, bis der Führer des Wohnsitzregisters der Wohnsitzgemeinde die Bescheinigung der Wohnsitzberechtigung in denselben eingetragen. Diese Bestimmung ist höchst nothwendig. Bisher ist es häufig vorgekommen, daß ein mit einem Heimathschein versehener außerhalb des Kantons wohnender Bürger im Falle seiner Verarmung in seine Burgergemeinde und erst von da in seine Wohnsitzgemeinde transportirt worden ist, weil die Wohnsitzberechtigung im Heimathschein nicht eingetragen war. Oft war die Wohnsitzgemeinde nicht einmal genau bekannt, so daß solche Leute manchmal acht Tage lang im Lande herum von einer Gemeinde in die andere transportirt worden sind. Eine weitere Abänderung geht dahin, daß die Ausstellung von Wohnsitzscheinen beschränkt werden soll. Nach dem bisherigen Gesetz durften Wohnsitzscheine nur an Angehörige einzelner Familien und und zwar nur an Minderjährige ausgestellt werden. Diese Bestimmung ist auch im neuen Entwurfe beibehalten worden, mit dem Unterschiede jedoch, daß in Zukunft solchen Personen ein Wohnsitzschein auf ihr Verlangen ausgestellt werden **muß**, während dieß bis dahin in der Willkühr der Gemeinden lag, wodurch natürlich den betreffenden Personen, die nicht eigenen

Wohnsitz erwerben konnten, der zeitweilige Aufenthalt an einem andern Orte oft bedeutend erschwert wurde. Eine fernere Aenderung besteht darin, daß Widerhandlungen gegen die Bestimmungen des Gesetzes mit höhern Bußen bedroht, und daß auch Widerhandlungen von Seite der Gemeindsbehörden mit Bußen belegt sind, worüber das bisherige Gesetz keine Vorschriften enthielt. Im weitern wird in dem Entwurfe vorgeschlagen, daß ein Dritttheil der Bußen dem Verleider zufallen solle, eine Aenderung, die ich als eine sehr wichtige für die Vollziehung des Gesetzes betrachte. Das bisherige Gesetz kennt keine Verleiderantheile, sondern überläßt die ganze Buße der Spendkasse, welche Bestimmung wesentlich daran schuld ist, daß die meisten Widerhandlungen gar nicht angezeigt werden. Sobald einmal Verleiderantheile ausgesprochen werden, so werden die Polizeibeamten sich bestreben, Widerhandlungen bei den Behörden anzuzeigen, und dann werden auch die Gemeinden sich mehr befleißen, den Bestimmungen des Gesetzes nachzukommen. Der Hauptfehler des bisherigen Niederlassungsgesetzes ist im Grunde bloß der, daß es nicht gehörig vollzogen wird. Die meisten Gemeinden waren bis dahin in der Vollziehung sehr lässig und haben durch ihre Nachlässigkeit auch die andern Gemeinden lässig gemacht; denn aus der ganzen Organisation ergibt es sich, daß diejenigen Gemeinden, welche dem Gesetze gehörig nachkommen wollen, dadurch benachtheiligt werden, daß die lässigen Gemeinden ihnen ihre Leute zuschieben können. Ich halte also diese Abänderung für eine der wichtigsten, und wenn sie angenommen wird, so wird die Regierung auch darauf halten, daß die Landjäger, denen nach dem letzthin in Kraft getretenen Landjägergesetz diese Verleiderantheile zukommen, ihre Aufmerksamkeit und Thätigkeit mehr als bis dahin dem Niederlassungswesen zuwenden. Eine der Hauptabänderungen betrifft die vorgeschlagene Ermäßigung des Tarifs. Es ist bis dahin vielfach über die zu hohen Kosten geklagt worden, welche namentlich für arme Personen beim Wohnsitzwechsel drückend sind. Dieser Uebelstand wird verschwinden, wenn die Gebühren in der vorgeschlagenen Weise reduzirt werden. Dieß wird indessen auch zur Folge haben, daß die bisher in die Notharmenkasse geflossenen Niederlassungsgefälle in Zukunft wegfallen. Dieß wird vielleicht eine Aenderung des Durchschnittskostgeldes herbeiführen, welche indessen nicht von Bedeutung sein kann, da diese Gefälle bisher jährlich bloß circa Fr. 4000 oder, auf die 16,000 Notharme vertheilt, per Kopf 25 Rp. ausmachten. — Dieß sind die Aenderungen, welche Ihnen der Regierungsrath zur Annahme vorlegt. Ich stelle den Antrag, es sei in den Gesetzesentwurf einzutreten und derselbe artikelweise zu berathen.

v. Büren, als Berichterstatter der Kommission. Ich bin beauftragt, im Namen der Kommission über das wichtige Gesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Kantonsbürger zu rapportiren. Ich übernehme diese Aufgabe im Bewußtsein ihrer Schwierigkeit, die theilweise darin liegt, daß, obschon die Schlußanträge der Kommission ziemlich, man kann vielleicht sagen, ganz einmüthig gefaßt worden sind, doch die Grundlagen, von denen die verschiedenen Mitglieder ausgehen, nicht ganz übereinstimmen. Es ist deßhalb zunächst meine Aufgabe, nachzuweisen, wie diese verschiedenen Anschauungen sich auf den Eintretensantrag und eine Anzahl Abänderungsvorschläge vereinigt haben. Es stand uns ein sehr großes Material zu Gebote, vielfache Arbeiten sind gemacht worden, um den gegenwärtigen Zustand des Niederlassungswesens zu konstatiren, und es war deßhalb nicht ganz leicht, aus dem Allem den leitenden Faden zu finden und durchzuführen. Es ist auch dieß eine Schwierigkeit, welche Derjenige wohl fühlt, der hier rapportiren soll. Wir müssen uns nur vorerst fragen, was für Bemerkungen und Klagen über das gegenwärtige Gesetz in der Bevölkerung und den Behörden sich kund gegeben haben. Es ist kaum 10 Jahre, da das Gesetz über das Niederlassungswesen in zweiter Berathung angenommen und definitiv eingeführt worden ist. Vor 11 Jahren ist es provisorisch nach der ersten Berathung in Kraft gesetzt worden, und in wenigen Tagen werden 11 Jahre verflossen sein, seitdem der große Akt ausgesprochen und durchgeführt worden ist, daß Jedermann da, wo er auf den 1. Dezember 1857 ansäßig war, daselbst auch die Armengenössigkeit erworben hat. Es darf nun wohl verwundern, daß bereits nach so kurzer Zeit Klagen gegen das Gesetz erhoben worden sind. Ja, schon wenige Jahre nach der Erlassung desselben haben viele Amtsversammlungen dessen Revision verlangt. Dieß darf uns nicht wundern, wenn wir auf die Verhältnisse Rücksicht nehmen. Das Unbehagliche und Ungewohnte des neuen Zustandes rief manche Einwendung hervor. Ein neues Kleid genirt Einen immer, wenn man es aber eine Zeitlang getragen hat, fühlt man sich wohl darin. Alle Einwürfe, die aus diesem Grunde gemacht worden sind, dürfen uns in keiner Weise beunruhigen; denn nach und nach werden sie verschwinden, man weiß sich zu behelfen und ist zufrieden mit dem, worüber man anfänglich klagte. Dieß beweist schon der Umstand, daß die Zahl der Wohnsitzstreitigkeiten, welche in den ersten Jahren nach dem Inkrafttreten des Gesetzes jährlich durchschnittlich 200 betrug (wovon circa 77 auf dem Wege des Rekurses an den Regierungsrath gelangt sind), in späterer Zeit sich bedeutend vermindert hat. Man kann darauf hinweisen, daß durch die Entscheide oberer Behörde neben dem Gesetz nach und nach sich eine Praxis bildete und größere Sicherheit in der Anwendung desselben erreicht wurde. Allerdings ist es wünschbar und durchaus nothwendig, daß die Entscheide der obern Behörde konstant und konsequent seien; denn sicher haben manche sich widersprechende Entscheide viel dazu beigetragen, das Gesetz unbehaglich zu machen. Diesen Uebelstand kann indessen die Vollziehungsbehörde selbst beseitigen. Es muß aber noch auf weitere Punkte aufmerksam gemacht werden. Man hat nämlich hervorgehoben, daß das bisherige Gesetz die freie Niederlassung bedeutend beeinträchtige und erschwere, so daß die eigenen Angehörigen des alten Kantons in dieser Beziehung schlimmer gestellt seien, als die Angehörigen anderer Kantone oder des Jura. Vor Erlaß des Niederlassungsgesetzes von 1857 war für unsere Angehörigen die Niederlassung weitaus leichter, als seither. Mit einem Heimathschein ausgerüstet konnte Jedermann ohne irgend welche Schwierigkeit sich in jeder Gemeinde niederlassen. Damit war indessen der Umstand verknüpft, daß er im Falle der Verarmung oder durch richterliches Urtheil in die Heimathgemeinde zurückgeschickt werden konnte. Dieß war ein Hauptgrund, warum damals ein großes Verlangen nach Revision des Niederlassungswesens sich kund gab. Dieses Verlangen wäre vielleicht weniger stark hervorgetreten, wenn nicht ein sehr großes Mißverhältniß in Bezug auf die Zahl der Angehörigen der einzelnen Ortschaften vorhanden gewesen wäre. Der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes hat vorhin bemerkt, daß einzelne Amtsbezirke 60,000 außerhalb ihrer Heimathgemeinde wohnende Angehörige haben. Für solche Gegenden mußte natürlich auch die Last der Armenunterstützung weit drückender sein, als bei einer gleichmäßigen Vertheilung derselben. Wie ist nun der Zweck des vor 10 Jahren erlassenen Gesetzes erreicht worden? hat es in diesen Verhältnissen Ordnung geschafft, wie man dieß von demselben erwartete? Ja, wäre das Gesetz von oben bis unten streng und loyal durchgeführt worden, dann glaube ich allerdings, es wäre so ziemlich Ordnung in diese Angelegenheit gebracht worden, thatsächlich aber verhält es sich damit ganz anders. Die im Jahr 1864 für die Zeit von 1859—1862 vorgenommene, auf amtliche Berichte sich stützende Untersuchung hat Resultate zu Tage gefördert, welche wahrhaftig lebhafte Bedenken erregen müssen. In dem genannten Zeitraume sind nicht weniger als 35,097 Wohnsitzbescheinigungen nach § 27 des Gesetzes ausgestellt worden. Davon waren 7669 zurück-

gekehrt, so daß 27,428 abwesend blieben. Von den letztern waren bloß 17,691 in den Gemeinden verzeigt, und es ergibt sich somit eine Summe von 9737, von denen man nicht weiß, was aus ihnen geworden ist. Dieß betrifft also die mit Wohnsitzscheinen Abwesenden. Von den übrigen eingeschriebenen Personen waren fortgezogen 8530, ohne daß Löschung stattgefunden hatte, so daß man den Aufenthalt derselben nicht nachweisen kann. Ueber mehr als 2000 solche Personen sind Nachforschungen gehalten worden, für 2012 sind sie aber ohne Resultat geblieben. Es ergibt sich daraus, daß wir schon im Jahr 1863 eine große Bevölkerung hatten, deren Aufenthalt nicht bekannt war, daß somit der Zweck des Gesetzes, die Herstellung der Ordnung in dieser Sache, nicht erreicht war. Damals ist ferner konstatirt worden, daß jährlich 25,000 Personen ihren Wohnsitz wechseln, worin für uns eine Aufforderung liegt, die Bestimmungen des Gesetzes so zu treffen, daß sie auch zur Ausführung kommen. Es zeigt uns dieß, wie wichtig diese Bestimmungen für einen großen Theil der Bevölkerung, die Gemeinden und also auch für den Staat sind. Die angeführten Zustände erregen um so mehr Bedenken, als mit der Niederlassung, mit dem sogenannten polizeilichen Wohnsitz, auch zugleich die Armengenössigkeit verbunden ist. Wird dadurch nicht eine Lücke in den Grundsatz der örtlichen Armenpflege gemacht, welcher den wichtigsten Grundsatz des Armengesetzes von 1857 bildet? Derselbe ist aber thatsächlich für eine große Anzahl Personen bereits auf die Seite gesetzt. Woher kommt es nun wohl, daß solche Uebelstände sich einschleichen konnten, die bereits im Jahre 1863 so stark hervortraten und jetzt, im Jahre 1868, sicher noch in größerm Maße vorhanden sind? Denn was bis 1863 so gewachsen ist, das hat sich seither gewiß nicht vermindert, sondern eher noch größere Dimensionen angenommen. Diese Uebelstände rühren unzweifelhaft von der unrichtigen Anwendung des Gesetzes her. Sollen wir uns nun damit begnügen und einfach sagen, das Gesetz möge richtig gehandhabt werden, dann werden die Uebelstände auch verschwinden? Diese Antwort hat man sich während 10 vollen Jahren geben können. Wenn aber während dieser Zeit das Gesetz nicht ausgeführt werden konnte, so sind die Bestimmungen des Gesetzes wenigstens mit daran schuld, daß solche Zustände eingetreten sind. Es ist dieß zwar eine Thatsache, die für uns bei einer Revision außerordentlich bemühend ist. Sie ist aber nun einmal vorhanden und wir können sie nicht unberücksichtigt lassen. Es wird unsere Aufgabe sein, bei der Revision des Gesetzes die Bestimmungen möglichst praktisch durchführbar zu machen, damit Diejenigen, welche sie anzuwenden haben, nicht in Versuchung gesetzt werden, sie wissentlich oder gar absichtlich zu umgehen. Dieser Satz sollte sicher an die Spitze eines jeden Gesetzes geschrieben werden. Wenn wir uns nun fragen, auf welche Weise wir zu Werke gehen sollen, so bieten sich uns verschiedene Wege dar, und wir haben zu untersuchen, welchen Weg wir einschlagen sollen. Wir können vorerst das Gesetz lassen, wie es ist und wie es während 10 Jahren in Kraft bestand. Wir haben aber, wie bereits gesagt, die Erfahrung gemacht, daß es nicht gehörig durchgeführt wird. Ein anderer Weg ist der, neue Grundsätze zu suchen. Diesen Weg hat wohl manches Mitglied dieser Versammlung in's Auge gefaßt, um sich Rechenschaft zu geben, ob es nicht möglich wäre, auf anderer Grundlage Bestimmungen über das Niederlassungswesen in Verbindung mit dem Armenwesen zu treffen, damit die bisherigen Uebelstände beseitigt und eine neue gute Ordnung eingeführt würde. Eine Aufforderung ganz besonderer Art zu Auffindung von neuen Grundlagen liegt für uns in den Bestimmungen über die freie Niederlassung, wie sie die Bundesverfassung für die Schweiz aufstellt und gewährleistet. Es sind in diesem Sinne auch in diesem Saale Andeutungen gefallen, und die Frage ist an die Kommission zur Begutachtung überwiesen worden, ob wir nicht schuldig seien, die ganze Basis unserer Gesetzgebung zu ändern und die Niederlassung so frei zu geben, wie dieß nach den Bestimmungen der Bundesverfassung der Fall ist. Darüber kann man verschiedener Ansicht sein, und es wird mich nicht wundern, wenn heute in dieser Beziehung verschiedene Ansichten ausgesprochen werden. Nach Prüfung der Sachlage gelangte die Kommission zu der Ueberzeugung, daß die Bestimmungen der Bundesverfassung zwar wohl die freie Niederlassung der Angehörigen des einen Kantons in den andern gewährleisten, daß sie aber nicht die innern Verhältnisse eines Kantons betreffen. Dieß läßt sich auch durch den Wortlaut des § 41 der Bundesverfassung nachweisen, wo es in Ziffer 6 heißt: „Der Niedergelassene kann aus dem Kanton, in welchem er niedergelassen ist, weggewiesen werden: a. durch gerichtliches Strafurtheil, b. durch Verfügung der Polizeibehörden ꝛc." Hier ist also die Rede von Wegweisung von Kanton zu Kanton, nicht von Gemeinde zu Gemeinde. Freilich sagt Ziffer 5: „Den Niedergelassenen anderer Kantone können von Seite der Gemeinden keine größern Leistungen an Gemeindelasten auferlegt werden, als den Niedergelassenen des eigenen Kantons." Hier kömmt also auch das Wort Gemeinde vor; so wie indessen der Artikel lautet, glaubten wir ihn nicht so strenge auslegen zu sollen, als verbiete er dem Kanton, irgend welche andere Bestimmungen für die eigenen Angehörigen zu treffen, als diejenigen, welche in der Bundesverfassung für die Schweiz aufgestellt sind. Nach unserer Gesetzgebung besteht die Niederlassung nicht für sich allein, sondern ist in Verbindung mit der Armengenössigkeit. Es versteht sich deßhalb auch von selbst, daß an die Erwerbung letzterer noch weitere Bestimmungen geknüpft werden können, als an die bloße Niederlassung. Die Kommission erblickt also in der Bestimmung des § 41 der Bundesverfassung kein Hinderniß, immerhin aber sollen wir möglichst darauf bedacht sein, daß die Angehörigen des eigenen Kantons beim Wohnsitzwechsel innerhalb desselben nicht schlechter stehen, als die Angehörigen anderer Kantone. In dieser Beziehung verweise ich auf einen bezeichnenden Vorgang, den wir vor zwei Jahren in der Eidgenossenschaft gesehen haben. Durch den französischen Handelsvertrag sind die französischen Israeliten besser gestellt worden, als es nach der damaligen Bundesverfassung die in der Schweiz heimathberechtigten Israeliten waren. Dieser Umstand führte die Revision der Bundesverfassung herbei. Es ist auch für uns nicht gleichgültig, ob unsere Angehörigen schlimmer gestellt seien, als diejenigen anderer Kantone und des Jura. Wenn wir uns aber fragen, in welcher Weise wir vorgehen sollen, so stehen wir vor einem großen Fragezeichen, welches auch von der Kommission nicht befriedigend beantwortet werden konnte. Sie hat keine Lösung gefunden und glaubte sich deßhalb darauf beschränken zu sollen, den Bedürfnissen von b iden Seiten möglichst gerecht zu werden. Auch Andere haben den Versuch gemacht, die Frage zu lösen. So liegt uns von Seite zweier Männer, die sich reiflich mit der vorliegenden Frage beschäftigt haben, ein doppeltes Referat vor, welches in der Amtsarmenversammlung von Bern gehalten worden ist. Beide Männer sitzen in dieser Behörde und beide können ihre Ansichten hier geltend machen. Es sei mir erlaubt, mit einigen Worten auf diese Referate einzutreten und die Gründe anzuführen, welche die Kommission bewegen, sich nicht auf den Boden der in denselben gemachten Vorschläge zu stellen. Ich beginne mit dem Referat des Herrn alt-Regierungsstatthalter Studer, welches folgenderweise schließt:

„1) Es sei aus den hievor angebrachten Gründen in den Gesetzesentwurf der Regierung über Aufenthalt und Niederlassung der Kantonsbürger nicht einzutreten.

„2) Es sei überhaupt in keine Revision des Niederlassungsgesetzes einzutreten, welcher nicht die Aufhebung des Prinzips zu Grunde liegt, nach welchem der Wohnsitz die Armengenössigkeit bedingt."

Wenn wir auf dem Boden ständen, daß wir die Niederlassung ohne Armengenössigkeit bestimmen könnten, dann wäre die Sache leicht. Wir stehen nun aber einmal auf dem Boden, da die Armengenössigkeit mit dem Wohnsitz verknüpft ist, und da bietet die Frage ungleich größere Schwierigkeiten dar, was Herr Studer in folgender Stelle des nämlichen Referats selbst zugibt. Er sagt nämlich: „Welche Bedingungen nun aber an die Erwerbung der Armengenössigkeit zu knüpfen wären, ob man dieselbe nach dem Vorschlage des Herrn Regierungsrath Hartmann unter noch zu bestimmenden Requisiten nur den Niedergelassenen oder auch den Aufenthaltern einräumen will — ob eine mehrjährige Zeitfrist des ununterbrochenen Wohnsitzes, z. B. 5 Jahre festgestellt werden sollen, nach deren Ablauf die betreffende Person oder Familie ohne Weiteres in die Armengenössigkeit des neuen Wohnsitzes eintreten würde — ob aus der gesammten armengenössigen Einwohnerschaft einer Gemeinde eine Art neuer Heimathrechtsgemeinden zu bilden wäre, welche, da wo eine Burgergemeinde mit selbstständiger Armenpflege besteht, neben dieser zu konstituiren, sonst aber mit der Burgergemeinde zu verschmelzen wäre, — ob man diejenigen Personen und Familien, welche das Requisit zur Erwerbung der neuen Armengenössigkeit noch nicht besitzen oder nicht erlangen können, so wie deren Descendenten vom Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Systems an, in ihrer Burgergemeinde oder in ihrer dermaligen Wohnsitzgemeinde armengenössig erklären will u. s. w. — das sind Fragen, über die ich mir keine Antwort erlaube." Ja, meine Herren, das sind Fragen, an deren Lösung wir noch zu arbeiten haben und ich glaube, die heutige Verhandlung werde auch dazu beitragen, daß die oberste Landesbehörde sich klar macht, auf welche Schwierigkeiten die Lösung derselben stoßt. Vom Augenblicke an, da ich die Ehre hatte, in der Kommission zu sitzen, habe ich mir diese Frage vorgehalten und gewünscht, sie beantworten zu können, ich konnte mir aber von Anfang an nicht verhehlen, daß ihre Lösung in nächster Zeit nicht möglich sein wird. Herr Studer möge der Kommission nicht Gleichgültigkeit vorwerfen, wenn sie auf dem gleichen Standpunkt stehen bleibt, wie er, indem sie diese Frage als eine solche bezeichnet, deren Lösung außerordentlich schwierig ist. Das andere Referat möchte ich speziell verdanken, weil es uns historische Nachweise darüber gibt, was in andern Ländern in dieser Beziehung geschehen ist. Wir sehen daraus, daß man auch dort vor einer Frage stehen geblieben ist, die nicht befriedigend hat gelöst werden können. Der Verfasser dieses Referats, Herr v. Gonzenbach, hat mit England begonnen, dessen Verhältnisse bedeutendes Interesse darbieten, indem dasselbe einen ganzen Kreislauf gemacht hat, um die Schwierigkeit zu lösen, vor welcher auch wir stehen. Herr v. Gonzenbach schließt: „Aus dem allem ergibt sich, daß wir nicht in England die Lösung des Räthsels suchen müssen, wie freie Niederlassung mit örtlicher Armenpflege vereinigt werden könne; denn England hat weder freie Niederlassung, noch hat es rein örtliche Armenpflege ꝛc." Bezüglich Frankreichs schließt das Referat dahin: „In Frankreich ist nun allerdings die Niederlassung frei, allein Frankreich hat keine geregelte örtliche Armenpflege. Von einer Vereinigung beider Grundsätze ist dort nicht die Rede. Für unsern Zweck ist daher von den dortigen Erfahrungen nur so viel zu notiren, daß die centralisirte Staatsarmenpflege zwar allerdings die freie Niederlassung möglich macht, weil es für den Staat gleichgültig ist, wo er die Armen unterstützt, daß aber die Staatsarmenpflege die theuerste und unzweckmäßigste ist." Von Deutschland sagt er: „Eine glückliche allseitig befriedigende Lösung der Frage aber, wie das Recht des Einzelnen mit demjenigen der Gemeinde sich vereinigen lasse, ist auch in Deutschland noch nicht gefunden worden." Wir dürfen uns angesichts der in diesen großen benachbarten Ländern gemachten Erfahrungen nicht verwundern, daß auch wir die Lösung der Frage noch nicht haben finden können. Ich erlaube mir nun auch einige Bemerkungen über die Vorschläge des Herrn v. Gonzenbach, die bereits vom Berichterstatter der Regierung angeführt worden sind. Herr v. Gonzenbach sucht die örtliche Armenpflege dadurch in Verbindung mit der freien Niederlassung zu bringen, daß er die Armenpflege durch die Wohnsitzgemeinde auf Kosten der Heimathgemeinde ausüben lassen will. Dagegen hat der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes eingewendet, die dadurch nothwendig werdende Verrechnung würde viel zu weit führen, und er hat darauf hingewiesen, eine wie große Zahl Angehörige einzelne Amtsbezirke haben, die außerhalb ihrer Gemeinden wohnen. Ich glaube allerdings auch, solche Verrechnungen lassen sich nicht wohl durchführen, immerhin aber möchte ich den Gedanken des Herrn v. Gonzenbach nicht ohne weiters in die Rumpelkammer werfen, sondern halte ihn für aller Beachtung werth. Erlauben Sie mir, hier eine kleine Abschweifung zu machen, wobei ich indeß erkläre, daß ich nicht im Namen der Kommission rede, sondern nur meiner persönlichen Meinung Ausdruck gebe. Schon jetzt haben, wie ich bereits angeführt, eine große Zahl von Personen, ja sogar von Familien, ihren faktischen Aufenthalt nicht da, wo sie armengenössig sind. Man weiß gar nicht mehr, wohin diese verlornen Söhne, verlornen Töchter, wie ich sie nennen möchte, gehören. Es gibt Personen, die in einer andern Gemeinde verkostgeldet sind, wo man also von vornenherein weiß, daß die Wohnsitzgemeinde die Unterstützung leistet. Wenn aber eine sorgfältige Armenpflege gehalten werden soll, so ist es nicht anders möglich, als daß die Gemeinde, in welcher sich die Betreffenden befinden, sich ihrer annimmt und die Verpflegung überwacht. Hier haben wir also schon eine wechselseitige Wirkung von Gemeinde zu Gemeinde, die allerdings nicht in der Weise einer allgemeinen großartigen Verrechnung, sondern je nach dem einzelnen Fall stattfindet. Wenn ferner eine Familie findet, daß es für sie besser wäre, nicht in ihre Wohnsitzgemeinde zurückzukehren, soll nun diese letztere die Unterstützung in die Gemeinde, wo sich die Familie aufhält, hinschicken? soll die Wohnsitzgemeinde die Aufsicht über die Familie führen? ist es nicht besser, daß die Gemeinde, in welcher die Familie sich aufhält, die von der Wohnsitzgemeinde erhaltene Unterstützung verwaltet und besorgt? Ich glaube, das letztere sei das richtigere. Herr Regierungsrath Hartmann ist der Ansicht, die Gemeinde, welche die Unterstützung auf Kosten der Wohnsitzgemeinde leistet, werde allzu freigebig verfahren und „mit der großen Kelle anrichten." Ich glaube, gegen einen solchen Mißbrauch sei ein einfaches Mittel vorhanden. Wenn nämlich die Unterstützung größer wird, als dieß im Willen der Gemeinde, welche sie bezahlen muß, liegt, so steht es in ihrer Macht, den Unterstützten zurückzunehmen. Ein anderer berichtigender Faktor läge darin, daß die Unterstützung im nämlichem Maßstabe gewährt würde, wie den in ähnlichen Verhältnissen befindlichen Angehörigen der eigenen Gemeinde. Die Unterstützungen sind zwar in den verschie denen Gemeinden so verschieden, wie die Verhältnisse derselben. Die einen Gemeinden gehen nicht höher, als das Durchschnittskostgeld, die andern auf nahezu das Doppelte ꝛc. Die größte Schwierigkeit des Vorschlages des Herrn v. Gonzenbach läge in der ungemein großen Zahl der davon Betroffenen. Könnte diese Zahl wesentlich beschränkt werden, so würde sich die Verechnung viel leichter machen. Da erlaube ich mir nun einen Gedanken auszusprechen, zwar nicht, um ihn als Antrag zu formuliren, sondern damit er von den Mitgliedern der Behörde geprüft werden kann. Man hat vorhin gegen den Antrag des Herrn v. Gonzenbach geltend gemacht, daß er wieder auf die frühern Zustände, auf die Heimathgemeinde zurückkommen wolle. In dieser Beziehung ist dermal ein großes Mißverhältniß vorhanden in Betreff der Zahl der in ihrer Heimathgemeinde und der anßerhalb derselben wohnenden Angehörigen, nnd ich begreife daher den Einwurf ganz gut, wenn man sich auf dieser Basis stellt. Ich mache jedoch dar-

auf aufmerksam, daß wir bereits eine Ausgleichung getroffen haben, indem im Jahr 1857 die Armengenössigkeit auf die Lokalität fixirt worden ist, wo sich damals ein Jeder aufgehalten hat. Der Einwurf, welcher bezüglich des Mißverhältnisses zwischen der Zahl der Burger und Einsaßen gemacht wird, paßt durchaus nicht auf das Verhältniß der in ihrer Gemeinde und außerhalb derselben sich aufhaltenden Armengenössigen. Faktisch sind bereits neue Heimathgemeinden für die Erklärung der Armengenössikeit gebildet worden, und da stehen für die Zukunft zwei Momente, dasjenige der freien Bewegung und dasjenige der Heimath, einander gegenüber. Das eine betrifft die Leichtigkeit des Wohnsitzwechsels, das andere begreift Alles in sich, was Einen an die Heimath fesselt und eigentlich den Grund der Anhänglichkeit an das Vaterland bildet. Ich glaube, wir thun gut, wenn wir für die Zukunft beide Momente ins Auge fassen. Es ist wiederholt bemerkt worden, daß früher oder später an die Armengenössigkeit auch das Vormundschaftswesen geknüpft werden soll. Wie ist es aber möglich, diese beiden Punkte zu verbinden, wenn der Wohnsitz so häufig wechselt, wie es nach dem dermaligen Gesetze der Fall ist? Dieß ist rein unmöglich, und darin liegt vielleicht der Hauptgrund, warum noch keine dahin zielenden Vorschläge zur Behandlung gelangt sind. Auch in Amtsversammlungen ist die Ansicht ausgesprochen worden, es solle das Vormundschaftswesen mit der Armengenössigkeit verbunden werden, wenigstens 2 Jahre aber muß der Vormund am gleichen Orte sein. Nach dem gegenwärtigen Gesetze ist es aber rein unmöglich, eine derartige Bestimmung einzuführen, mit Rücksicht auf die Armengenössikeit eine etwas stabilere Form aufzustellen, der Heimath gerecht zu werden und dann doch wieder zu bestimmen, daß die Ausgleichung nach und nach stattfinde, wenn die Betreffenden anderswohin ziehen und eine neue Heimath suchen. Die Schwierigkeit liegt nicht an den beiden Gemeinden, die neben einander bestehen würden, der neuen Heimath- und der alten Burgergemeinde. In denjenigen Gemeinden, die noch eine selbstständige Armenpflege führen, ist keine Schwierigkeit vorhanden. Die neuen Heimathgemeinden sollen für alle ihre Angehörigen im Kanton Bern sorgen und wenn noch andere Gemeinden sind, die noch besser für die Ihrigen sorgen können, so ist dieß ein großer Vortheil. Seien wir froh, daß noch Gemeinden existiren, die für ihre Angehörigen sorgen können, ohne daß sie der allgemeinen Armenlast zufallen. Wenn Sie den Gedanken weiter verfolgen, so müssen Sie bekennen, daß solche Gemeinden nicht eine Beschränkung und Untergrabung, sondern ein Ausbau, eine Krönung des Gebäudes sind. Die Schwierigkeit liegt darin, zu bestimmen, wie von der einen Heimathberechtigung thatsächlich in eine andere übergegangen werden kann. Dieß ist eine Frage, deren Lösung noch nicht gefunden ist. Wenn Einer in eine andere Gemeinde hinüberzieht, um dort eine neue Heimath zu erwerben, so kommt, sei es etwas früher oder später, daselbst der Augenblick, wo der Augenblick, wo die Armengenössigkeit eintritt. Da ist die Bemerkung gemacht worden, daß beim Herannahen dieses Augenblickes alles Mögliche versucht werde, um den Betreffenden abzustoßen, damit er nicht etwa später der Gemeinde zur Last falle. Diese Erfahrung ist, wie Herr v. Gonzenbach konstatirt, auch in England gemacht worden. Diese Schwierigkeit wird uns immer entgegentreten, und auch im vorliegenden Gesetz haben wir ihr nicht begegnen können. Da die Kommission keine allseitig befriedigende Lösung gefunden hat, so glaubte sie einstweilen noch auf dem Boden, auf dem wir gegenwärtig stehen, verbleiben zu sollen. Wenn wir indessen mit Rücksicht auf die 10jährige Erfahrung, die wir gemacht, einige Bestimmungen des bisherigen Gesetzes zweckmäßiger einrichten können, so wollen wir es thun. Es ist jetzt nicht der Fall, näher auf die einzelnen Artikel einzutreten und ich bemerke nur, daß wir von der Ansicht ausgegangen sind, wir sollen Schutz gewähren für die Rechte jedes Einzelnen, Schutz für die Rechte der Gemeinden, Schutz gegen Zurückweisungen und Abhaltungen und deßhalb auch Beschränkung der Niederlassungsfreiheit, aber auch Schutz gegen das Zuschieben von einer Gemeinde zur andern. Nur wenn wir in dieser Beziehung möglichst allseitig gerecht werden, können wir das Gesetz so ordnen, daß es unter den gegebenen Umständen leistet, was man von ihm billig erwarten kann. Wenn auch nicht Alles dabei erlangt wird, so wollen wir uns damit trösten, daß wir nicht die einzigen sind, welche die volle Lösung dieser Frage noch nicht gefunden haben. Suchen wir aber Dasjenige, was in unsern Kräften liegt, nach bestem Wissen und Gewissen zu thun und allen Verhältnissen gerecht zu werden. Von diesem Standpunkte aus hat die Kommission ihre Arbeit gemacht und empfiehlt Ihnen die Anträge, über die sie sich geeinigt hat.

Studer, alt-Regierungsstatthalter. Ich erlaube mir, dem Referat, das ich seiner Zeit in der Amtsversammlung gehalten, noch einige Bemerkungen beizufügen. Meine persönlichen Ansichten über unser Niederlassungswesen sind in diesem den Mitgliedern des Großen Rathes zugestellten Referat niedergelegt, welches dadurch hervorgerufen worden ist, daß meine Wenigkeit in Gemeinschaft mit den Herren Großräthen v. Gonzenbach und Schori durch den Regierungsstatthalter von Bern als Referent in der Amtsarmenversammlung dieses Bezirks bezeichnet worden ist. Ich berufe mich daher in dieser Frage auf den Inhalt meines Referats, welches in der Erinnerung niedergeschrieben wurde, die ich von den praktischen während meiner amtlichen Thätigkeit im Niederlassungswesen gemachten Erfahrungen hatte. Sie wissen, daß ich am Schlusse des Referats vor einem großen Fragezeichen stehen geblieben bin und nicht wußte, wie diese große Frage, welche der Revision des Niederlassungsgesetzes vorangehen und zuerst beantwortet werden sollte, zu lösen sei. Doch habe ich wenigstens auf einen Weg aufmerksam gemacht, auf dem dieß geschehen könnte, nämlich den Weg einer Besprechung dieser Grundsätze durch Delegirte aus dem ganzen Kanton. Angesichts der großen Schwierigkeiten, welche der Lösung der Frage entgegenstehen, glaubte ich, dieselbe sei noch nicht reif genug, um zu einer gründlichen Revision des Niederlassungsgesetzes zu schreiten. Es hat mir zu einiger Satisfaktion gereicht, aus dem Bericht des Präsidenten der Kommission zu entnehmen, daß diese mein Referat gewürdigt hat, aber auch vor diesem Fragezeichen stehen geblieben ist. Es hat mir dieß gezeigt, mit welchen Schwierigkeiten die Lösung dieser Frage verbunden ist. Wenn nun der Große Rath findet, es sei am Orte, die Revision des Gesetzes in der Weise vorzunehmen, daß nur einige Bestimmungen modifizirt, die Basis aber beibehalten wird, so möchte ich, so viel an mir, nicht opponiren, zumal ich die vorgeschlagenen Modifikationen im Allgemeinen für zweckmäßig halte.

Zahler. Ich bin so frei, den Antrag auf Nichteintreten zu stellen. Ich halte die Sache noch nicht für reif. Der Stoff ist noch lange nicht ausgearbeitet. Die vorgeschlagenen Mittel werden die Krankheit nicht heilen. Man sagt uns, wenn wir an den Grundlagen des Gesetzes rütteln, so stoßen wir hier und dort an und gerathen in andere Kalamitäten. Es fehlt im Niederlassungswesen nicht am guten Willen, aber selbst der Regierungsrath war nicht allemal fest in Bezug auf die Grundlagen desselben, und in den Gemeinden haben wenige Leute die Sache verstanden. Nach meiner Ansicht sind die aufgestellten Grundsätze für die sich Niederlassenden nicht deutlich und ausführbar. Ich halte nur einen Grundsatz für richtig, den Grundsatz nämlich: keine Rechtserwerbung ohne Anmeldung. Wer in eine Gemeinde einziehen und dort Rechte erwerben will, weiß dieß und soll sich melden. Trotz unserer berühmten Volksbildung können viele Leute nicht lesen, oder wenn sie dieß auch können, so verstehen sie das Gesetz nicht.

Ich möchte daher von jedem Einziehenden verlangen, daß er sich anmelde. Dagegen würde ihm ein gedrucktes Zeugniß der Anmeldung ausgestellt werden, auf welchem die Bedingungen, unter welchen er in die Gemeinde einziehen kann, die Frist, innerhalb welcher diese Bedingungen zu erfüllen sind und die Folgen der Nichterfüllung derselben angegeben wären. Mit einem solchen Zeugnisse in der Hand würden die meisten Einziehenden wissen, was sie zu thun hätten, was gegenwärtig selten der Fall ist. In unserer Gemeinde hatten wir Holzarbeiter, von deren Dasein die Behörden keine Kenntniß hatten, bis man genöthigt war, sie zu behalten. Andere dagegen, welche ihre Familien, ihre Pflanzungen ꝛc. in der Gemeinde hatten, wurden aus derselben fortgeschickt. Eine Menge Prozesse sind zwischen den Gemeinden entstanden, die Gemeinden suchten einander ihre Leute zuzuschieben. Wenn wir wieder Abänderungen beschließen, so wird es wieder Jahre gehen, bis die Gemeinden sie verstehen. Ich trage deßwegen darauf an, man solle einstweilen noch beim gegenwärtigen Gesetz verbleiben. Es ist wohl möglich, daß dieser Antrag nicht Anklang findet. Ich weiß wohl, daß ich nicht weit sehe. Indessen habe ich auch über 50 Jahre ohne Unterbrechung im Armenwesen gearbeitet und ich kenne die Armen auch.

Dr. v. Gonzenbach. Ich habe leider bis dahin der Diskussion nicht beiwohnen können, da ich andere Amtspflichten zu erfüllen hatte, und ich bitte daher um Entschuldigung, wenn ich etwas schon Gesagtes wiederholen sollte. Ich bedaure namentlich, daß ich den Rapport des Berichterstatters der Kommission nicht gehört habe. Er sagte mir jedoch, er habe dahin geschlossen, es sei in den Entwurf einzutreten und derselbe mit den von der Kommission beantragten Modifikationen zu genehmigen. Ich erkläre von vorneherein, daß es aus den mitgetheilten kleinen Abänderungen einzelner Paragraphen für den Großen Rath sehr schwer sein wird, schon bei der Eintretensfrage zu sagen, ob er zu dem gewünschten Ziele gelange. Es haben auch in der Kommission grundsätzlich große Bedenken gegenüber dem Entwurfe des Regierungsrathes sich geltend gemacht, und sowohl Herr v. Büren als Herr Studer ist im Zweifel darüber, ob das gegenwärtige Gesetz auf der richtigen Basis beruhe. Unter solchen Umständen ist wohl die Frage erlaubt, ob es am Orte sei, dieses Gesetz auf der gleichen Grundlage zu revidiren, dem Volke die gleiche Jacke wieder anzuziehen und nur ein paar Knöpfe noch enger zuzumachen, oder ob es, wenn in Betreff der Grundlagen Zweifel existiren, nicht besser sei, diese selbst zu erörtern, zu untersuchen, wo die nöthige Entwicklung für den Kanton Bern gegeben und die von der Bundesverfassung garantirte Niederlassungsfreiheit im Kanton zur Wahrheit wird, was gegenwärtig wahrhaftig nicht der Fall ist. Von diesem Standpunkte aus schließe ich mich dem Antrage des Herrn Zahler an und halte es für besser, daß das Volk, wenn es über seine Lage noch nicht gehörig aufgeklärt ist, noch weitere Erfahrungen mache, bis es zur Einsicht gelangt und dann möglicherweise einen viel größern Schritt thut, als diese Flickarbeit, welche man uns heute empfiehlt. Wir wollen daher heute den Grundsatz erörtern, und zwar sine ira et studio und ohne diesen oder jenen Landestheil in's Auge zu fassen. Die ganze gegenwärtige Organisation ist die Folge eines kranken Gliedes, des Emmenthals. Dasselbe hat einen auswärtigen Burgerstand, der fast unbegreiflich ist. Die Gründe davon sind theils gesetzliche, das Vorrecht des jüngsten Sohnes, theils religiöse, die Täuferverfolgungen, theils gesellschaftliche, das frühe Heirathen. Die Verfassung von 1846 hat die obligatorische Armenunterstützungspflicht aufgehoben und dem Staate die Pflicht auferlegt, für die Verpflegung der Armen im alten Kanton eine Aversalsumme von höchstens Fr. 400,000 a. W. zu verwenden. Man hat sich damals sehr getäuscht und der bezügliche Grundsatz der Verfassung beruht auf Irrthum, indem man glaubte, nach 7 Jahren werde man die 400,000 Fr. nicht mehr nöthig haben, sondern die ganze Armenpflege werde eine freiwillige geworden sein. Welches ist nun das Resultat, die geschichtliche Entwicklung? Wir haben die 400,000 Fr. bis auf den heutigen Tag behalten, ja sie noch ergänzt, indem einzelne Dinge, die früher daraus bestritten worden sind, jetzt durch Nebenkredite bestritten werden. Durch den betreffenden Verfassungsartikel wurde dem Emmenthal nicht geholfen; denn die Krankheit ist die gleiche geblieben. Man suchte sie nun durch das Armengesetz radikal zu heilen. Man wollte eine andere burgerrechtliche Eintheilung aufstellen, indem man zu einer ähnlichen Maßregel schreiten wollte, wie bei der Einbürgerung der Landsaßen und Heimathlosen. Man argumentirte so: Die unterstützungsbedürftige Bevölkerung muß in einem gewissen Verhältniß zu derjenigen stehen, welche sie zu unterstützen hat; an einigen Orten ist dieses Verhältniß überschritten, an andern Orten nicht erreicht, wir wollen daher eine Vertheilung vornehmen, indem wir die Armenpflege örtlich machen, wonach also der ausgewanderte Emmenthaler seiner Gemeinde nicht mehr zur Last fallen, nicht mehr in dieselbe zurückgeführt werden kann. Ja, meine Herren, jetzt ist dem Emmenthal wöhler geworden. Wenn man aber diese Verhältnisse nur leise berührt, so schreit das Emmenthal auf, weil es meint, die alten Zustände könnten wieder zurückkehren. Wir wollen uns nicht, wie früher, durch einen Irrthum und aus Mißtrauen zu einem falschen Schritte verleiten lassen. Das Mißtrauen ist noch jetzt vorhanden und weil ich es kenne, so habe ich nicht den Muth, heute zu beantragen, das Gesetz auf andere Grundlagen zu stellen; denn das Mißtrauen ist so stark, daß jeder solche Antrag abgewiesen würde. Ich sage aber, dem Emmenthal ist mit dem gegenwärtigen Gesetze nicht geholfen, obwohl es von den 400,000 Fr. auffallende Zuschüsse erhält. Trachselwald hat z. B. im Jahr 1867 an Grund-, Kapital- und Einkommensteuer dem Staat eine Summe von Fr. 49,000 bezahlt, dagegen aber an seine Notharmenpflege Fr. 61,000 zurückerhalten. Meine Herren, sind das gesunde Zustände? Und auf diesem Gesetze wollen Sie weiter bauen und glauben, durch ein paar Flickartikel helfen zu können? Dieses finanzielle Opfer fällt bei mir übrigens gar nicht in's Gewicht; denn das finanzielle Opfer ist viel größer, welches Sie Ihren Bürgern dadurch auflegen, daß die sowohl durch die Bundes- als durch die Kantonsverfassung garantirte freie Niederlassung gehemmt ist. Es ist für jedes Volk sehr wichtig, daß die Staatsgesetze, die allgemeinen Garantien, welche dem Bürger gegeben werden, auf den gesunden Theil der Bevölkerung berechnet sind und dafür gesorgt wird, daß derselbe gesund bleiben und arbeiten kann. Die Armenpflege verhält sich zu dem ganzen Staatsorganismus, wie ein Spital zu einer Gemeindsorganisation. Wir dürfen nicht, damit die im Spital Befindlichen sich wohl befinden, das Wohl aller derer gefährden, welche nicht in den Spital wollen und sie dadurch zwingen, in denselben zu gehen. Es ist Thatsache, daß während jeder andere Schweizer sich mit einem Heimathschein überall im Kanton Bern ohne Schwierigkeit niederlassen kann, der Altberner beim Wechsel seines Wohnsitzes die allergrößten Schwierigkeiten findet, ja, daß es ihm, wenn er notharm ist, rein unmöglich ist, in eine andere Gemeinde zu ziehen, selbst wenn er zu Vater oder Mutter gehen wollte. In Betreff der Dürftigen werden jetzt zwar Aenderungen vorgeschlagen, bis jetzt aber war das Gesetz so beschaffen, daß für den Unterstützten, der an einem Orte Christenpflicht, Barmherzigkeit gefunden hatte, dieselbe zur Fessel ward, zum Nagel, der ihn an die Scholle heftete, in einer Gemeinde, wo er vielleicht nur zufällig und kurze Zeit sich befand, Niemanden kannte, keine Lieben gefunden hatte. Die Situation läßt sich am besten durch Beispiele bezeichnen. Erlauben Sie mir daher, ein solches anzuführen. In Belp sind gegenwärtig zwei Familien, die man, weil sie unterstützt

worden, zu behalten genöthigt war. Da alle Wohnungen besetzt sind, konnte man sie nirgends mehr unterbringen und nahm deßhalb seine Zuflucht dazu, die zwei Mütter mit 13 Kindern in die Nothfallstube zu bringen und die beiden Väter in's Gefängniß zu sperren, wo sie, denen Nichts vorzuwerfen ist, als Armuth, neben Verbrechern, Dieben, vielleicht Mordern, schlafen müssen, während sie, wenn man sie sich frei bewegen ließe, ihr Brod anderswo ganz gut erwerben konnten. Ich frage nochmals: Sind das gesunde Zustände? Wir müssen deßhalb auf den Grundsatz zurückkommen, welcher nach 30 Tagen Aufenthalt die Erwerbung der Armengenossigkeit ausspricht. Im Menschen ist die Einbildungskraft so groß, daß er sich gewöhnlich gegen Uebel verschanzt, die gar nie eintreten. Das ist hier, und wie ich in meinem Schriftchen nachgewiesen habe, auch in England der Fall. Dort haben große Gutsherren ganze Dörfer und hier hat man in einzelnen Dörfern die Tannerwohnungen rasirt, damit die arme Bevölkerung nicht hineinkomme. Dem Reichen steht die ganze Welt offen, mit seinem goldenen Schlüssel kann er in der Schweiz und anderwärts sich die Thüren öffnen, für den Armen aber wäre es viel wichtiger, Grundsätze festzustellen, welche es ihm möglich machen, dahin zu gelangen, wo er seine Arbeitskräfte am besten verwerthen kann. Diese Grundsätze haben Sie faktisch durch das einzige Wort „örtliche Armenpflege, Erwerbung der Armengenössigkeit nach dreißigtägigem Aufenthalt" durchgestrichen. Wenn Einer nicht mit einem Zinsrodel, sondern statt dessen mit 6—8 Kindern in einer Gemeinde anlangt, so fragt diese: Hast du einen Lebensversicherungsschein, sind wir sicher, daß du die Deinen durchbringst, müssen wir nicht vielmehr befürchten, deine ganze Familie erhalten zu müssen, wenn du morgen verunglückst. Ich kenne sogar Fälle, da Gemeinden so argumentirten, wenn sie den Betreffenden gerne aufgenommen hätten, da sie vielleicht sein Handwerk brauchen konnten. Glücklicherweise geht das Gesetz noch nicht so weit, daß es den Hauseigenthümern verbietet, solchen Leuten eine Wohnung zu geben. In dieser Beziehung sind wir noch geschützt, wie in England, wo man sagt: Mein Haus ist meine Burg. Indessen sind wir doch so weit gekommen, daß selten ein Hauseigenthümer eine starke Familie aufnimmt, um, wenn der Vater stirbt und die Familie der Gemeinde zur Last fällt, von den Vorgesetzten nicht Vorwürfe zu bekommen. Ich weiß, daß in einer Menge Gemeinden ein stilles Einverständniß besteht, Niemanden mehr hineinzulassen; ich berufe mich da übrigens auf den Bericht der Amtsversammlung von Aarberg, welche sagt: Leider müssen wir bekennen, daß es an vielen Orten Gewohnheit geworden ist, keine Fremden mehr hineinzulassen und derjenigen, die man hat, sich zu entledigen. Wollen Sie diese Uebelstände fortbestehen lassen und durch ein paar Flickartikel gleichsam sanktioniren? Wäre es nicht viel besser, darüber nachzudenken, wie wir zu Grundsätzen gelangen konnen, welche die freie Niederlassung möglich machen, wie sie auch der Jura und andere Kantone haben. Ich will zugeben, daß die Frage heute noch nicht reif ist; denn gegenwärtig herrscht in den emmenthalischen Gemeinden und auch in den Bezirken Saanen und Schwarzenburg, die einen starken auswärtigen Armenstand haben, eine allzu große Furcht vor dem Gespenst der Zurückweisung, welches übrigens nicht ganz beseitigt ist, indem die außerhalb des Kantons und im Jura Wohnenden auch an der Hand des gegenwärtigen Gesetzes zurückgewiesen werden können. Ich möchte daher lieber eine Organisation finden, wo auch das nicht in dem Maße geschähe. Wir sollten genaue statistische Nachweise über die gegenwärtige Lage haben, damit wir wissen, was erforderlich ist, um eine andere Vertheilung vorzunehmen, wie dieß bei den Heimathlosen und Landsaßen geschehen ist, wo wir den Schnitt gethan haben. Wenn wir einmal einen Ueberblick haben, so konnen wir die Frage entscheiden, ob die Opfer, welche wir durch eine gleichmäßige Vertheilung über den ganzen Kanton und die Formirung einer Heimathgemeinde bringen würden, so groß sind, daß wir davon abstrahiren und zu der Ueberzeugung gelangen müssen, daß uns nichts Anderes übrig bleibt, als die Fortsetzung des gegenwärtigen Zustandes. So lange ich aber das nicht sicher weiß, gebe ich die Hoffnung nicht auf. Ich bin überzeugt, daß die Verhältnisse des Kantons Bern nicht so sehr von denjenigen des Kantons Waadt abweichen. Auch dieser hat Berggemeinden, und die Verhältnisse in Les Ormonts z. B. weichen sicher nicht viel von denjenigen der Bezirke Saanen und Schwarzenburg ab. Der Kanton Aargau lebt ungefähr in denselben Verhältnissen, wie der Oberaargau und theilweise das Emmenthal. Diese Kantone haben die freie Niederlassung bewahrt, weil sie die örtliche Armenpflege nicht haben. Ich glaube daher, wir sollen eine solche Untersuchung machen, die Bedenken des Emmenthales zu beschwichtigen und sein Mißtrauen zu überwinden suchen. Wir verlangen von ihm nicht, daß es eine größere Last trage, als alle andern, sondern bloß, daß es seine Krankheit nicht dem ganzen Kanton okulire und den ganzen Kanton in seiner freien Bewegung hemme. Da ich nun weiß, daß heute die Geister noch nicht überwunden, das Mißtrauen noch nicht beschwichtigt werden kann, so sage ich, die Sache ist noch nicht reif. Ich möchte aber meinerseits nicht dazu Hand bieten, die Grundsätze neuerdings festzunageln, wie dieß durch den Kommissionsantrag geschehen würde, sondern ich möchte Zeit lassen, um die nöthigen Erhebungen durch das ganze Land zu machen, damit ein ausführlicher Bericht vorgelegt werden kann, wie dieß seiner Zeit, als das neue Gesetz zur Behandlung gelangte, von Seite des Herrn Schenk geschehen ist. Daher stimme ich zu dem Antrage auf Nichteintreten.

Friedli. Herr Zahler will nicht eintreten, um den Armen nicht noch größere Lasten aufzulegen. Das wollen auch wir nicht, und nach meiner Ansicht enthält der neue Entwurf für die Armen eine sehr große Erleichterung. Herr v. Gonzenbach nennt die starke Bevölkerung der emmenthalischen Gemeinden eine große Krankheit, ich dagegen nenne sie eine große Gesundheit. Im Emmenthal ist eine starke Uebervölkerung, und dieß ist der Grund, warum dasselbe so viel Angehörige auswärts hat. Ich möchte in den Entwurf eintreten, der bei der artikelweisen Berathung immer noch in diesem oder jenem Punkte modifizirt werden kann. Ich bin auch für den vom Vorredner ausgesprochenen Grundsatz der freien Bewegung, und wenn die Verfassung dieß gestatten würde, so möchte ich schon heute den Grundsatz aussprechen helfen: Jeder ist in Zukunft da daheim, wo er wohnt.

Kummer, Regierungsrath. Ich begreife, daß man Bedenken hegen kann, in das vorliegende Gesetz einzutreten. Ein neues Gesetz bringt immer Schwierigkeiten mit sich, bis man sich in dasselbe hineingelebt hat. Auf der andern Seite soll sich jedoch der Große Rath vorstellen, in welche Position er kommt, wenn er nicht eintritt. Seit Jahren hat man der Revision des Niederlassungsgesetzes gerufen. Wenn irgend welche Klagen erhoben werden, so wird sofort ein Anzug gemacht und derselbe mit großer Mehrheit erheblich erklärt. Es ist Entwurf über Entwurf ausgearbeitet, die Amtsarmenversammlungen sind zusammenberufen worden und haben sich einläßlich mit der Sache beschäftigt. Für den Druck verschiedener Gutachten sind eine Menge Kosten gemacht worden. Die Kommission hat in mehreren Sitzungen die Frage einläßlich untersucht und beantragt die Annahme des Entwurfes und schließlich heißt es im Großen Rathe: Wir wollen nicht eintreten! Da wird das Publikum sich fragen, warum der Große Rath denn seit Jahren sich in dieser Weise in die Sache eingelassen habe. Ich glaube also, es solle in den Entwurf eingetreten werden. Es freut mich, daß man heute einsieht, daß wir, möge man auch die Sache organisiren, wie man wolle, die Armen haben müssen und diese Last nicht

abschütteln können. Es freut mich, daß man anerkennt, mit einer Revision des Niederlassungsgesetzes könne dem Volk die Armenlast nicht abgenommen werden. Es würde mich angesichts der vielen Begehren nach Revision des Gesetzes auch freuen, wenn man zur Einsicht käme, daß die Schuld der vorhandenen Uebelstände weniger im Gesetze selbst liegt, als vielmehr in der Art und Weise seiner Vollziehung. Herr v. Büren hat bereits bemerkt, das Gesetz wäre so übel nicht, wenn es vollzogen würde. Es ist natürlich eine sehr populäre Sache, über ein Gesetz und den Gesetzgeber loszuziehen, eine Aenderung des Gesetzes nützt aber nichts, wenn dasselbe nicht befolgt wird. Das Niederlassungsgesetz befiehlt den Gemeinden nicht, die Leute zu chikaniren, es ist im Gegentheil in sehr vielen Fällen nachweisbar, daß die Gemeinden über das Gesetz hinausgehen. Das Gesetz schreibt auch nicht vor, daß dieß oder jenes geschehen, gewisse Requisite verlangt werden müssen, sondern es gestattet dieß nur. Einzelne Gemeinden verlangen alles und jedes, was das Gesetz gestattet, andere aber gehen weniger weit. So lange man in der Weise am Burgerzopf hängt, wie es im Niederlassungswesen in vielen Gemeinden der Fall ist, so lange Gemeinden absichtlich keinen fremden Menschen aufnehmen wollen, der irgendwie ihnen durch Verarmung zur Last zu fallen droht, so lange ist durch die Revision des Niederlassungs- und Armengesetzes nicht zu helfen. Sie mögen entscheiden, ob die vorgeschlagenen Verbesserungen so wichtig seien, daß es gerechtfertigt ist, die Leute an ein neues Verfahren zu gewöhnen, oder ob man lieber bei dem bisherigen bleiben solle. Die Regierung kann jedenfalls der Sache ruhig zusehen; denn sie hat auf Befehl und wiederholte Mahnungen von Seite des Großen Rathes das Gesetz hieher gebracht. Der Große Rath selbst aber kommt in eine sonderbare Stellung, wenn er nach all diesen Mahnungen Nichteintreten beschließt. Er riskirt dann, daß später, wenn irgendwie Klagen laut werden, es heißt, man habe die Revision des Gesetzes im Großen Rathe beantragt, er habe aber nicht darauf eintreten wollen.

Gfeller in Signau, Mitglied der Kommission. Ich hätte das Wort nicht ergriffen, wenn nicht der Antrag auf Nichteintreten gefallen wäre, der mir etwas sonderbar vorkömmt. Der Große Rath und einzelne Gemeinden haben seit einer Reihe von Jahren die Revision des Niederlassungsgesetzes dringend verlangt. Es muß daher auffallen, wenn man jetzt nicht eintreten will. Man sagt, die Sache sei noch nicht gehörig untersucht und noch nicht reif zur Behandlung. Es scheint mir aber, es sei nicht bald ein Gegenstand so gründlich untersucht worden, wie der vorliegende. Herr Regierungsrath Hartmann hat einen in Ihren Händen liegenden weitläufigen Bericht sammt Entwurf ausgearbeitet. Derselbe ist von allen Amtsarmenversammlungen des Kantons einläßlich berathen worden, und es liegen eine Menge Anträge und Gutachten derselben bei den Akten, die auch den Mitgliedern des Großen Rathes zugestellt worden sind. Die Angelegenheit gelangte hierauf vor den Regierungsrath, und dieser beauftragte vorerst eines seiner Mitglieder, Herrn Regierungsrath Kummer, die Frage auch seinerseits zu untersuchen und Bericht und Anträge zu bringen. Nachdem diese vorlagen, wurden auch sie den Amtsversammlungen zur Berathung zugestellt, welche die Frage nochmals besprachen. So gelangte die Sache vor den Großen Rath, der dieselbe an eine Großraths-Kommission wies, deren Mitglied zu sein ich die Ehre habe. Man glaubte vorerst auch, wie Herr v. Gonzenbach, etwas Besseres auffinden zu können. Einzelne Mitglieder der Kommission haben sich anfänglich der Ansicht des Herrn v. Gonzenbach genähert, welche er in seinem gedruckten Bericht niedergelegt hat, aber schließlich sind auch diese Mitglieder zur Ansicht gekommen, bessere Grundlagen, als die des gegenwärtigen Gesetzes seien noch nicht gefunden, und ich denke, selbst Herrn v. Gonzenbach würde es Mühe kosten, unter den gegenwärtigen Verhältnissen etwas Besseres zu finden. Erlauben Sie mir nun meinen Standpunkt festzustellen, den ich in der Kommission eingenommen habe. Da bessere Grundlagen nicht gefunden worden sind, so hielt ich es für das Klügste, der Große Rath baue das Gesetz auf der bisherigen Grundlage und mit Berücksichtigung der seit 10 Jahren gemachten Erfahrungen weiter fort. Was mich namentlich bewog, zu der Revision zu stimmen, sind die großen Kosten, welche das gegenwärtige Gesetz den Armen, für die sich Herr v. Gonzenbach in höchstem Grade interessirt, beim Wohnsitzwechsel auflegt. Einzig die Verminderung dieser Kosten wäre für mich ein hinreichender Grund, zur Revision zu schreiten. Herr v. Gonzenbach will etwas ganz Anderes, etwas viel Freisinnigeres, er will Etwas, das er selbst noch nicht weiß, worüber man sich jedenfalls noch vielseitig besprechen müßte und zu dem wir vor einer Verfassungsrevision nicht gelangen könnten. Die Berichte der Amtsversammlungen haben die Kommission und namentlich auch mich nicht wenig dazu bestimmt, auf den bisherigen Grundlagen weiter zu schreiten. In den Amtsversammlungen, welche den ersten Entwurf zu besprechen hatten, war ziemlich viel Neigung vorhanden, in eine Totalrevision des Gesetzes einzutreten. Diese Neigung hat sich aber in den spätern Versammlungen weit weniger kund gegeben. 11 Amtsbezirke haben sich für den Entwurf, 6 für den frühern Antrag des Herrn Regierungsrath Hartmann ausgesprochen und 6 Amtsbezirke gehen in ihren Ansichten ganz auseinander. Erlauben Sie mir, noch einmal auf den Antrag des Herrn v. Gonzenbach zurückzukommen. Er will die örtliche Armenpflege einführen, wobei aber die die Unterstützung leistenden Wohnsitzgemeinden den Heimathgemeinden der Unterstützten die Rechnung stellen würden. Bei einer solchen Einrichtung möchte ich auch Armer sein; denn wenn man die gemachten Ausgaben zurückerhält, so ist man in der Regel sehr zur Großmuth geneigt. Ich sage also, es haben sich in Bezug auf die Revision verschiedene Ansichen geltend gemacht, die meisten aber haben sich für eine Revision, wie sie vorgeschlagen wird, ausgesprochen. Ein fernerer Grund, der mich veranlaßt, zu der Vorlage zu stimmen, liegt darin, daß man die Ueberzeugung gewonnen hat, der größte Fehler des bisherigen Gesetzes sei der, daß es nicht gehörig vollzogen wird. Die Amtsarmenversammlung von Seftigen bemerkt ganz richtig, das Beste für den Kanton Bern sei ein möglichst gutes Niederlassungsgesetz, das treu befolgt werde. Ein 3ter Grund, der mich für eine theilweise Revision zu stimmen bewegt, ist der, daß sich die bisherigen Grundsätze nicht so übel bewährt haben, wie man von verschiedenen Seiten glauben machen wollte. Der beste Beweis liegt darin, daß die Wohnsitzstreitigkeiten sich seit einigen Jahren bedeutend vermindert haben und daß man sich nach und nach, wenn auch etwas ungern, in die Sache fügt und einige Ordnung, wenn auch nicht immer die beste, einzuführen sich bestrebt. Ueberdieß bin ich der Ansicht, weiter gehende Grundlagen können unter gegenwärtiger Verfassung nicht aufgestellt werden. Wie lange eine Verfassungsrevision noch auf sich warten läßt, weiß ich nicht, jedenfalls aber wird sich das Emmenthal, welches heute so häufig genannt worden ist, nicht dagegen stemmen. Es wird eben auch mit dem Zug der Zeit gehen müssen, dem auch die Stadt-Berner nicht ausweichen können. Ich glaube übrigens, es werde bei einer Verfassungsrevision jedenfalls besser für die Armen gesorgt werden, als dieß nach dem Vorschlage des Herrn v. Gonzenbach geschähe. Wird die Freiheit der Niederlassung eingeführt, wie sie z. B. von der Bundesverfassung verlangt wird, so ist damit noch nicht für die Armen gesorgt. Wenn sie sich auch freier bewegen können, so müssen sie doch jeden Augenblick gewärtigen, mit der Armenfuhr zurückspedirt zu werden. Ich habe ferner zu der Vorlage gestimmt, weil ich weiß, daß das Niederlassungsgesetz fast in alle Verhältnisse der Gemeinden tief eingreift. Man soll daher nicht ohne ganz besondere Gründe die Grundlagen des

Gesetzes ändern, was sehr störend auf den ganzen Gemeindshaushalt einwirken würde. Dieß die Gründe, welche mich bewogen, zu den vorgeschlagenen Verbesserungen zu stimmen und sie dem Großen Rathe zur Annahme zu empfehlen.

Abstimmung.

Für das Eintreten und die artikelweise Berathung 88 Stimmen.
Dagegen 38 „

Der Große Rath des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrathes,

beschließt:

I. Aufenthalts- und Niederlassungsordnung.

1. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Das gesammte Aufenthalts- und Niederlassungswesen ist in Rechten und Pflichten Sache der öffentlichen Polizei.

§ 2.

Dasselbe wird besorgt und geleitet:
1) Durch die Orts-Polizeibehörden (Gemeinderath oder dessen besondere Beamte);
2) durch die Amts-Polizeibehörden (Regierungsstatthalter);
3) durch die Central-Polizeibehörden (Centralpolizei und Direktion der Justiz und Polizei);
unter der Oberaufsicht und Oberleitung des Regierungsrathes als oberster Administrativbehörde.

§ 3.

Die Kosten sind Polizeikosten und werden von den Gemeinden aus der Einwohner-Gemeindskassa, vom Staate aus dem Fiskus bestritten.

Diese Paragraphen werden ohne Bemerkung genehmigt.

---

2. Besondere Bestimmungen.

A. Im alten Kantontheil.

a. Vom polizeilichen Wohnsitze.

§ 4.

Jeder im alten Kantonstheil sich befindende Kantonsbürger muß einen polizeilichen Wohnsitz in einer Gemeinde des alten Kantonstheils haben, Reisende ausgenommen, deren ordentlicher Aufenthalt außerhalb desselben ist.

Dieser Wohnsitz bedingt nach Mitgabe des Armengesetzes vom 1. Juli 1857 die Armengenössikeit. Durch ihn wird der civilrechtliche und strafrechtliche Gerichtsstand nicht berührt.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Dieser Paragraph enthält den bereits im Armengesetz ausgesprochenen Grundsatz, daß der Wohnsitz die Armengenössigkeit bedinge.

Herr Berichterstatter der Kommission. Ich möchte nur darauf aufmerksam machen, daß in diesem Paragraphen der Hauptgrundsatz des Gesetzes ausgesprochen ist und zwar nach zwei Richtungen hin, indem vorerst dadurch ausgesprochen wird, daß für den alten Kantonstheil andere Bestimmungen gelten, als für den Jura. Ich bedaure dieß, es ist indessen nicht zu ändern. Ferner ist hier der Grundsatz aufgestellt, daß der Wohnsitz die Armengenössigkeit bedinge. Darüber haben wir schon vorhin diskutirt. Es ist daher nicht nöthig hier darauf zurückzukommen.

Vom Großen Rathe unverändert genehmigt.

---

§ 5.

Der polizeiliche Wohnsitz ist entweder Aufenthalt oder Niederlassung.

Aufenthalt ist Einwohnung, welche länger als dreißig Tage dauert, ohne Führung eigener Haushaltung und ohne Ausübung eines Berufes oder Gewerbes auf eigene Rechnung.

Niederlassnng ist Einwohnung, welche länger als dreißig Tage dauert, mit Führung eigener Haushaltung oder mit Ausübung eines Berufes oder Gewerbes auf eigene Rechnung.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Auch dieser Paragraph ist, wie die vorhergehenden, mit dem bisherigen Gesetze gleichlautend. Ich bemerke hier nur, daß die Amtsversammlung von Fraubrunnen verlangt, daß die 30 Tage Niederlassung nicht frei, sondern die Niederlassung vor dem Einzug in die Gemeinde ausgewirkt werden solle. Der Regierungsrath hat diese Frage untersucht, hat aber gefunden, daß davon zu abstrahiren sei. Durch eine derartige Bestimmung würde der freie Verkehr, auf den man so großes Gewicht legt, noch viel mehr gehemmt werden.

Herr Berichterstatter der Kommission. Bei der Berathung dieses Paragraphen vor 11 Jahren sind verschiedene Abänderungsanträge gestellt, vom Großen Rathe aber nicht angenommen worden. Namentlich hat der Antrag, die Erwerbung der Armengenössigkeit nicht an die Aufenthalter, sondern nur an die Niedergelassenen zu knüpfen, nicht beliebt. Dieser Antrag hat auch in der Kommission Vertheidiger gefunden, man glaubte indessen, es sei darauf nicht einzutreten. Hätten wir heute die Grundlagen des Gesetzes zu bestimmen, wie vor 11 Jahren, so würde ich ganz entschieden den nämlichen Antrag, den ich damals stellte, wieder aufnehmen und er würde jetzt vielleicht mehr Aussicht auf Erfolg haben. Wenn ich es heute nicht thue, so geschieht es aus dem Grunde, weil Etwas, das einmal eingeführt und gäng und gäbe ist, nicht ohne ganz entscheidende Gründe abgeändert werden soll.

Müller in Hofwyl. Ich halte den Vorschlag der Amtsversammlung von Fraubrunnen für ganz gerechtfertigt, welche verlangt, daß die Niederlassung vor dem Einzug in die Gemeinde ausgewirkt werden solle. Es ist nicht billig, daß eine ganze Gemeinde wegen einer einzelnen Person belästigt werde. Wenn eine solche in den Fall kommen kann, die Hülfe der Gemeinde bei ihrer Verarmung anzusprechen, so darf man doch wenigstens von ihr verlangen, daß sie sich vor ihrem Einzug anmelde. Ich stelle den Antrag, in diesem Sinne eine Bestimmung aufzunehmen.

Herr Berichterstatter der Kommission. Ich glaube, dieser Antrag würde besser bei einem spätern Paragraphen gestellt werden.

Müller in Hofwyl ist damit einverstanden.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Es scheint mir, der Antrag des Herrn Müller müsse wirklich bei diesem Paragraphen gestellt werden. Nach diesem Paragraphen kann eine Familie in eine Gemeinde einziehen und dort 30 Tage lang bleiben, bevor sie sich in's Wohnsitzregister einschreiben lassen muß. Nun verlangt die Amtsversammlung von Fraubrunnen, daß diese 30 Tage nicht mehr freigegeben werden, ja sogar, daß die Anmeldung noch vor dem Einzug stattfinde. Eine solche Bestimmung würde jedenfalls zu vielen Chikanen Anlaß bieten. Wenn z. B. eine Familie, die ihr Auskommen selbst erwerben kann, in einer Gemeinde eine Wohnung gemiethet, aber vergessen hätte, sich vorher anzumelden, so wäre, wenn sie mit ihren Mobilien einziehen wollte, die Polizei bei der Hand, um sie mit Transport zurückzuführen. Wenn man Etwas ändern will, so kürze man die 30 Tage ab.

Herr Berichterstatter der Kommission. Ich habe den Antrag des Herrn Müller im Sinne des von Herrn Zahler bei der Eintretensfrage gestellten Antrages aufgefaßt, welcher besser bei § 17 angebracht ist. Auch ich bin aus den vom Herrn Berichterstatter des Regierungsrathes angeführten Gründen mit der vorherigen Anmeldung nicht einverstanden.

Auf die Anfrage des Herrn Präsidenten erklärt Herr Müller, daß er seinen Antrag vorläufig fallen lasse, um ihn bei einem spätern Paragraphen wieder aufzunehmen.

Der § 5 wird unverändert angenommen.

---

§ 6.

Die Wahl zwischen Aufenthalt oder Niederlassung ist nicht frei, sondern hängt von der bestimmten Art der Einwohnung ab.

Die Veränderung in der Art der Einwohnung verlangt an demselben Wohnsitze Umwandlung des Aufenthaltes in Niederlassung und der Niederlassung in Aufenthalt.

Diese Umwandlung ist innert den ersten dreißig Tagen nach vorgenommener Veränderung zu bewerkstelligen. Unterlassung des Anmeldens zur Umwandlung inner der genannten Frist ist strafbar.

Verweigerung der Umwandlung von Seite der Polizeibehörde findet nur statt, wenn die Veränderung nicht wirklich eingetreten ist, oder wenn der Aufenthalter die Vorschriften der §§ 13 und 14 nicht erfüllt.

Herr Berichterstatter des Regierungsraths. Dieser Paragraph stimmt ebenfalls mit dem bisherigen Gesetze überein. Ich muß jedoch beifügen, daß von Seite der Amtsarmenversammlungen von Oberhasle, Schwarzenburg und Trachselwald die Streichung des Paragraphen und die Gleichstellung der Niedergelassenen mit den Aufenthaltern verlangt wird. Zu diesem Zwecke schlagen sie auch entsprechende Aenderungen der §§ 13 und 14 vor. Der Unterschied der Ausweise für Niedergelassene und Aufenthalter ist einzig der, daß von den Niedergelassenen noch der Nachweis über den Besitz einer Wohnung verlangt wird. Ich gebe zu, daß die Sache durch Streichung des § 6 und durch Aufstellung der nämlichen Requisite für Aufenthalter und Niedergelassene bedeutend vereinfacht würde. Indessen ist der Regierungsrath der Ansicht, es sei auch in Zukunft dieser Unterschied beizubehalten.

Herr Berichterstatter der Kommission. Ich glaube, der Paragraph solle unverändert beibehalten werden. Eine einzelne Person hat sich beim Wohnsitzwechsel eben bloß als einzelne Person auszuweisen. Wenn Einer dagegen eine Familie hat, so ist an seinen Wohnsitzwechsel auch derjenige einer Reihe anderer Personen geknüpft. Hat er dabei keine eigene Wohnung, so würde man riskiren, daß Fälle einträten, wie sie Herr v. Gonzenbach von Belp angeführt hat, und daß solche Familien der Gemeinde zur Last fielen. Es ist daher vollkommen gerechtfertigt, von den Niedergelassenen den Nachweis eigener Wohnung zu verlangen, während eine solche Bestimmung für den Aufenthalter nicht zweckmäßig wäre, da dieselben in den allerwenigsten Fällen eine eigene Wohnung nöthig haben.

Der § 6 wird ohne Einsprache genehmigt.

---

§ 7.

Der polizeiliche Wohnsitz der Personen wird konstatirt durch das einsaßliche und burgerliche Wohnsitzregister der Gemeinden und deren amtliche Auszüge.

Eine Person hat ihren polizeilichen Wohnsitz in der Gemeinde, in deren Register sie selbst oder diejenige Person, welche nach § 8 ihren Wohnsitz bedingt, eingeschrieben ist.

Für die in ihrer Heimathgemeinde wohnenden Burger gilt der Burgerrodel, so lange sie nicht im burgerlichen Wohnsitzregister eingeschrieben sind.

Jede Person hat jeweilen nur einen gesetzlichen polizeilichen Wohnsitz.

Die letzte Einschreibung macht Regel. Mit der Einschreibung beginnt der Wohnsitz.

Unverändert angenommen.

---

§ 8.

Der Wohnsitz des Familienhauptes (des Vaters oder der Mutter) ist auch derjenige der einzelnen Familienglieder, so lange sie unter seiner Gewalt stehen.

Es haben Wohnsitz:

a. die Ehefrau denjenigen ihres Ehemannes;
b. die Wittwe denjenigen des verstorbenen und die Abgeschiedene denjenigen des geschiedenen Mannes;
c. minderjährige eheliche Kinder denjenigen des Vaters; Vaterlose denjenigen der Mutter; Kinder von Geschiedenen denjenigen des Ehegatten, dem sie gerichtlich zugesprochen sind;
d. minderjährige uneheliche Kinder den Wohnsitz der elterlichen Person, welcher sie zugesprochen sind;
e. auf den Fall der Verehelichung der Mutter erlangen ihre minderjährigen ehelichen und unehelichen Kinder den Wohnsitz des Ehemannes. Ist dieser nicht Bürger einer Gemeinde des Kantons, welche die rein burgerliche Armenpflege aufgegeben hat, so behalten sie den bisherigen Wohnsitz der Mutter bei;
f. minderjährige Waisen haben den Wohnsitz des letztgestorbenen der Eltern.

Die Verschollenheitserklärung ist dem wirklichen Tode gleich zu achten.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Hier haben bloß einige Redaktionsverbesserungen stattgefunden, da einige Bestimmungen des bisherigen § 8 nicht lange nach der Inkrafttretung des Niederlassungsgesetzes zu verschiedenartiger Auslegung Anlaß gegeben haben. Neu ist die Bestimmung

in litt. e, durch welche die Burgergemeinden, welche rein burgerliche Armenpflege führen, den Gemeinden des Jura gleichgestellt werden. Dieß war nach dem bisherigen Gesetze nicht der Fall, was eine Anzahl Wohnsitzstreitigkeiten hervorgerufen hat. Mit dem Antrage der Kommission zu diesem Paragraphen bin ich einverstanden.

Herr Berichterstatter der Kommission. Die Kommission beantragt, im ersten Alinea nach „ist" einzuschalten: „vorbehältlich die Bestimmung von § 16". Der § 16 schreibt nämlich vor, daß eine notharme Person nicht einer andern Gemeinde zugewiesen werden dürfe. Ich glaube, wir sollen an diesem Grundsatze festhalten. Sollte es unter Umständen, wo vielleicht Vater und Mutter nicht da wohnen, wo ihre notharmen Kinder, dazu kommen, daß Familienbande geschieden würden, so läßt sich in solchen Fällen leicht mit Ausstellung von Wohnsitzscheinen nachhelfen.

Dr. v. Gonzenbach. Ich erlaube mir schon hier auf einen Antrag aufmerksam zu machen, den ich bei § 13 stellen werde, durch dessen Annahme aber der § 8 modifizirt werden würde. Der § 13 verlangt nämlich den Ausweis von dem Einziehenden, „daß weder er selbst, noch eine seiner Gewalt unterworfene Person auf dem Notharmenetat stehe". Es ist nach meiner Ansicht einer der größten Fehler des Gesetzes, daß es nicht nur den Notharmen, da wo er zufällig notharm geworden ist, sondern die ganze Familie fixirt, wenn etwa eines der Kinder auf dem Notharmenetat steht. Ich möchte daher in § 13 diese Bestimmung streichen. Meine Gründe werde ich dann bei der Berathung dieses Artikels einläßlicher entwickeln. Ich mußte dieß jedoch hier anführen, weil man mir sonst sagen könnte, der Große Rath habe bereits entschieden. Durch diese Streichung würde nämlich der § 8 dahin modifizirt, daß es heißen würde: Der Wohnsitz des Familienhauptes ist auch derjenige der einzelnen Familienglieder, mit Ausnahme der bereits in einer andern Gemeinde befindlichen notharmen Kinder.

Der § 8 wird mit der von der Kommission vorgeschlagenen Einschaltung genehmigt.

---

b. Vom Wechsel des polizeilichen Wohnsitzes.

§ 9.

Der polizeiliche Wohnsitz kann unter Beobachtung bestimmter Formen gewechselt werden.
Diese Formen sind einerseits die Einschreibung, anderseits die Löschung.

Wird vom Großen Rathe ohne Bemerkung genehmigt.

---

aa. Die Einschreibung.

§ 10.

Die Einschreibung besteht in der Eintragung des Aufgenommenen in das Wohnsitzregister der Gemeinde und in der Bescheinigung dieses Aktes im Heimathscheine des Aufgenommenen.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Hier beantragt die Kommission, nach „Aufgenommenen" einzuschalten: „und seiner Angehörigen". Eine solche Einschreibung aller Angehörigen in das Wohnsitzregister ist jedenfalls in vielen Fällen sehr zweckmäßig. Man kommt sehr oft in den Fall, solche Register nachzuschlagen, z. B. wegen Erfüllung der Militärpflicht, Ausfertigung der Stimmregister und sonstiger statistischen Zwecke. Ich wäre deßhalb geneigt, dem Antrage der Kommission beizupflichten, um so mehr, da ich eine solche Einschreibung auch in dem von mir im Jahr 1864 ausgearbeiteten Entwurf vorgeschlagen hatte. Da ich jedoch vom Regierungsrathe keinen daherigen Auftrag erhalten habe, so glaube ich an dem Paragraphen festhalten zu sollen, wie er vorliegt.

Herr Berichterstatter der Kommission. Die Kommission empfiehlt Ihnen einstimmig den von ihr vorgeschlagenen Antrag. Es liegt im Interesse der Ordnung und der Sicherheit, daß auch die einzelnen Familienglieder in das Wohnsitzregister eingetragen werden. Geschieht dieß nicht, so verlieren die Register einen großen Theil ihres Werthes. Allerdings veranlaßt diese Einschreibung ziemlich viel Arbeit. Diese wird aber durch die Vollständigkeit der Controlen reichlich bezahlt. Die Zahl der Einzuschreibenden ist übrigens so sehr groß nicht, da sich diese Bestimmung nur auf die Niedergelassenen bezieht.

Abstimmung.

Für den Antrag der Kommission	90 Stimmen.
Dagegen	1 „

---

§ 11.

Die Einschreibung ist entweder Einschreibung als Aufenthalter oder Einschreibung als Niedergelassener.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich mache bloß darauf aufmerksam, daß man hier einen Paragraphen des bisherigen Gesetzes als überflüssig weggelassen hat, da die Gebühren, von denen er handelt, nach dem vorliegenden Entwurfe in Zukunft für die Notharmenkasse wegfallen sollen. Werden im Laufe der Berathung die Gebühren wieder erhöht und ein Theil derselben der Notharmenkasse zugewiesen, so wird es der Fall sein, auf die Bestimmung des bisherigen § 11 zurückzukommen.

§ 11 wird ohne Einsprache genehmigt.

---

§ 12.

Die Einschreibung in das Wohnsitzregister darf keinem Angehörigen des neuen Kantonstheils und keinem Angehörigen einer nach § 25 des Armengesetzes rein burgerlichen Armenpflege führenden Gemeinde des alten Kantonstheils verweigert werden, wenn er einen Heimathschein oder eine andere gleichbedeutende Ausweisschrift besitzt.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Hier nun weicht der Entwurf von den Bestimmungen des bisherigen Gesetzes ab, welches für die Angehörigen des neuen Kantonstheils nebst dem Heimathschein oder einer andern gleichbedeutenden Ausweisschrift noch ein Zeugniß sittlicher Aufführung, ausgestellt von der Gemeindsbehörde des letzten Wohnsitzes verlangt. Der Regierungsrath glaubt, es solle in Zukunft ein solches Zeugniß nicht mehr verlangt werden

dürfen. Häufig kommt der Fall vor, daß Leute, die sich eines Fehltrittes schuldig gemacht, ihr Auskommen an ihrem bisherigen Wohnsitze nicht mehr finden, da sie aus der Gesellschaft verstoßen werden. Wenn solche Leute ihr Auskommen in einer andern Gemeinde ehrlich zu erwerben wünschen, so sollen sie daran nicht durch das Requisit der Vorweisung eines solchen Zeugnisses verhindert werden. Wenn die Gemeinden solche Leute ohne Zeugniß nach Amerika spediren, so glaube ich, wir können es ihnen auch erlassen, wenn sie sich in einer andern Gemeinde des Kantons niederlassen wollen.

Herr Berichterstatter der Kommission. Es wäre sehr beruhigend, wenn alle Einziehenden wahrhafte Zeugnisse ihrer sittlichen Aufführung vorweisen könnten. Ich mache indessen darauf aufmerksam, daß alle Angehörigen von Gemeinden, die nicht selbstständige Armenpflege führen und nicht dem neuen Kantonstheile angehören, nach unserer Gesetzgebung kein solches Zeugniß nöthig haben. Es scheint daher konsequent, das Zeugniß auch für die Uebrigen wegzulassen, um so mehr, da mit einem solchen Zeugnisse in der Regel nicht viel erreicht ist.

Der § 12 wird unverändert angenommen.

Es fällt die Ordnungsmotion für heute hier abzubrechen, womit sich der Große Rath einverstanden erklärt.

Hierauf eröffnet der Herr Präsident, daß das Büreau die im Beginne dieser Sitzung erkannten Kommissionen bestellt habe, wie folgt:

I. Gesetz über die Volksabstimmungen und öffentlichen Wahlen:

Herr v. Werdt, Präsident,
„ Brunner, alt-Regierungsrath,
„ Ducommun,
„ Folletête,
„ v. Gonzenbach,
„ v. Groß,
„ Herzog,
„ Jost,
„ v. Wattenwyl von Rubigen.

II. Gesetz über die öffentlichen Primarschulen:

Herr Karrer, Präsident.
„ Born,
„ Flück,
„ Furer,
„ Hauert,
„ Hügli,
„ Kohler, Xavier,
„ Mauerhofer,
„ Moschard,
„ v. Sinner, Eduard.
„ Stämpfli, Bankpräsident.

Schluß der Sitzung um 1¾ Uhr.

Der Redaktor:
Fr. Zuber.

Zweite Sitzung.

Dienstag den 24. November 1868.

Vormittags um 9 Uhr.

Unter dem Vorsitze des Herrn Präsidenten Stämpfli.

Nach dem Namensaufrufe sind folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: die Herren Bütigkofer, Choulat, Droz, Furer, Helg, Hubacher, Niat, Seßler, Vogel, Zbinden, Ulrich; ohne Entschuldigung: die Herren Berger, Beuret, Boivin, Brand, Brechet, Burri, Johann; Chevrolet, Engel, Etienne, Feune, Fleury, Joseph; Flück, Folletête, Hennemann, Indermühle, Joliat, Kehrli, Heinrich; Koller, Landry, Liechti, Johann; Monin, Joseph; Möschler, Müller, Johann; Piquerez, Reber in Niederbipp, Rebetez, Rosselet, Ruchti, Rutsch, Salchli, Scheidegger, Schertenleib, Schneeberger, Jakob; Walther.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und ohne Einsprache vom Großen Rathe genehmigt.

Tagesordnung:

Da momentan die Kommission für das Niederlassungsgesetz noch Sitzung hält, so werden Vorträge der Justiz- und Polizeidirektion behandelt, und infolge dessen auf den Antrag des Regierungsrathes mit ihren Strafnachlaßgesuchen abgewiesen: die Gebrüder Johann und Friedrich Bühler von Bannwyl, wegen Störung der öffentlichen Ruhe zu 12 und 9 Monaten Korrektionshaus verurtheilt.

Fortsetzung der ersten Berathung des Gesetzes über Aufenthalt und Niederlassung der Kantonsbürger.

(Siehe Seite 324 f. hievor.)

§ 13.

Die Einschreibung als Aufenthalter darf keinem Angehörigen einer nicht rein burgerliche Armenpflege führenden Gemeinde des alten Kantonstheils verweigert werden, wenn er außer der Vorlage des Heimathscheins auf Verlangen durch ein Zeugniß seines bisherigen Wohnsitzes noch nachweist:

a. daß weder er selbst noch eine seiner Gewalt unterworfene Person auf dem Notharmenetat stehe;
b. daß er arbeitsfähig sei oder Subsistenzmittel besitze.

Hartmann, Direktor des Gemeinde- und Armenwesens, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Wir kommen nun zu einem Paragraphen, der von dem bisherigen Gesetze abweicht. Man ist dabei von der Ansicht ausgegangen, es solle den Aufenthaltern die Erwerbung des Wohnsitzes erleichtert werden, wie dieß von einer Anzahl Amtsarmenversammlungen gewünscht worden ist. Der Entwurf verlangt deßhalb von dem Aufenthalter, der Wohnsitz erwerben will, außer der Vorlage des Heimathscheins, den Nachweis: 1) daß weder er selbst, noch eine seiner Gewalt unterworfene Person auf dem Notharmenetat stehe; 2) daß er arbeitsfähig sei oder Subsistenzmittel besitze. Das bisherige Gesetz hat überdieß noch den Nachweis verlangt, daß er während des letzten Jahres nicht aus der Spendkasse Unterstützung genossen habe. Diese Bestimmung wollen die Amtsarmenversammlungen von Burgdorf, Oberhasle, Schwarzenburg, Signau, Obersimmenthal und Trachselwald auch wieder in den neuen Entwurf aufnehmen. Der Regierungsrath glaubte indeß, den von anderer Seite vielfach gestellten Begehren nach Erleichterung des Wohnsitzwechsels der Aufenthalter und Fallenlassen der angeführten Bestimmung Rechnung tragen zu sollen. Man hat darauf hingewiesen, daß oft Spendkassen zu einer ungerechtfertigten Härte verleitet werden, indem sie Personen, welche momentan der Unterstützung bedürftig wären, nicht unterstützen, um ihnen später ein Zeugniß zum Wohnsitzwechsel ausstellen zu können. Auch wird diese Bestimmung an vielen Orten in der Weise umgangen, daß man solche unterstützungsbedürftige Personen statt aus der Spendkasse aus der Gemeindskasse oder auch aus Privatmitteln unterstützt, um ihnen den Wohnsitzwechsel zu ermöglichen. Ich bemerke übrigens, daß die Unterstützung aus der Spendkasse eine rein freiwillige ist und nicht als Armenunterstützung betrachtet werden darf, von welcher der Wohnsitzwechsel abhängig zu machen ist. Es kann Jemand durch momentane Arbeitslosigkeit oder durch das Eintreffen irgend eines Mißgeschicks in den Fall kommen, die Hülfe der Spendkasse vorübergehend in Anspruch zu nehmen, die er später nicht mehr bedarf. Das soll kein Grund sein, ihn zu hindern, weiter zu ziehen und sein Auskommen anderswo zu finden, wo er sich selbst helfen kann, während dieß an seinem bisherigen Wohnorte nicht der Fall ist. Die Kommission beantragt, die litt. b des § 13 in folgender Weise zu fassen: „daß er in dem Maße arbeitsfähig sei oder Subsistenzmittel besitze, um sich und seine dermaligen Angehörigen zu erhalten." In einer solchen Bestimmung mag allerdings für eine Gemeinde eine Garantie liegen, daß sie nicht Leute aufnehmen muß, die ihr in kurzer Zeit zur Last fallen. So sind oft Weibspersonen, die mehrere uneheliche Kinder haben, zwar arbeitsfähig, sie können aber doch nicht so viel verdienen, um auch ihre außerehelichen Kinder zu erhalten. Solche Personen haben indessen gewöhnlich ein oder mehrere Kinder auf dem Notharmenetat, so daß ihnen schon durch litt. a die Erwerbung eines neuen Wohnsitzes unmöglich gemacht ist. Ich glaube, es solle der Paragraph in der vom Regierungsrathe vorgelegten Fassung angenommen werden.

v. Büren, als Berichterstatter der Kommission. Der § 13 ist einer der entscheidensten und wichtigsten des Gesetzes. Wenn man bloß die möglichst freie Bewegung in's Auge fassen würde und nicht mit dem Wohnsitz die Armengenössigkeit verknüpft wäre, so würde Niemand an die Aufnahme solcher Bestimmungen in's Gesetz denken. Der Große Rath hat indeß mit vollem Bewußtsein an der Bestimmung festgehalten, daß mit dem Wechsel des Wohnsitzes auch die Armengenössigkeit in die neue Gemeinde übergehe; deßhalb müssen wir dafür sorgen, daß mit diesem Wechsel der neuen Gemeinde nicht sofort eine neue Last aufgebürdet werde. Vor dem Erlaß des gegenwärtig in Kraft bestehenden Armengesetzes ist oft der Vorwurf ausgesprochen worden, daß die Gemeinden solche Personen, die ihre Arbeitskraft bei ihnen aufgebraucht hatten, im Augenblicke, da sie zu Ende ging und Unterstützung hätte eintreten sollen, in ihre Heimathgemeinde zurückschickten. Dieß mag sicher oft vorgekommen sein. Es sind mir indessen auch Beispiele bekannt aus der nämlichen Zeit, daß solche Personen durch freiwillige Unterstützungen da erhalten worden sind, wo sie ihr Leben zugebracht und ihre Arbeitskraft verbraucht hatten. Seit dem Erlaß des neuen Armengesetzes kann von Zurückweisung solcher Personen nicht mehr die Rede sein. Gleichwohl wird in den Akten, die uns vorgelegen sind, namentlich aus den Verhandlungen der Amtsarmenversammlungen konstatirt, daß es noch jetzt Gemeinden gibt, welche die Arbeitskräfte der bei ihnen lebenden Einsaßen gerne benutzen, letztere aber, wenn ihre Kräfte zu Ende gehen, auf alle mögliche Weise fortzubringen suchen. Derartige Beispiele sind mir zwar keine bekannt, wohl aber Beispiele ganz umgekehrter Art, und ich erlaube mir, ein solches, und zwar nicht etwa eines der grellsten, aus meiner Erfahrung anzuführen. Verflossenen April erhielt ich einen Brief, worin es heißt: „Ich bin durch Krankheit so in Rückstand gekommen, daß ich mir nicht mehr zu helfen weiß; ich bin 62 Jahre alt, habe eine kränkelnde Frau und keinen Verdienst. Ich bin seit Martini letzten Jahres im Stadtbezirk ꝛc." Auf meine Nachforschungen habe ich vernommen, daß diese Familie im Januar dieß Jahres sich hier gemeldet und, gestützt auf ein Zeugniß, daß sie arbeitsfähig sei, Wohnsitz erworben hat. Dieses Beispiel zeigt Ihnen zugleich die Gründe, welche die Kommission veranlaßten, den vom Berichterstatter des Regierungsrathes angeführten Antrag zu stellen. Sie wissen, wie verschieden über die Arbeitsfähigkeit geurtheilt werden kann. Eine Person kann zwar arbeitsfähig sein, ist aber doch vielleicht nicht im Stande, ihre Familie zu erhalten. Erwirbt sie dann mit einem Zeugniß ihrer letzten Wohnsitzgemeinde einen neuen Wohnsitz, so meldet sie sich ein paar Monate später um Unterstützung. Dieser Paragraph hat seit vielen Jahren bei allen Verhandlungen in den Amtsversammlungen ꝛc. eine bedeutende Rolle gespielt. So hat man namentlich in Bezug auf die schwangern Weibspersonen verlangt, daß sie einige Monate vor ihrer Niederkunft nicht mehr als arbeitsfähig betrachtet werden sollen. Ebenso solle auch ein gewisses Alter als Grenze der Arbeitsfähigkeit festgesetzt werden. Das Letztere ist zwar etwas schwierig, da oft ein älterer Mann noch weit arbeitsfähiger ist, als ein jüngerer. Auf welchen Boden sollen wir uns nun stellen? Ich glaube auf den Boden, daß wir gerecht und billig seien in der Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen und diese so fassen, daß über ihren Sinn kein Zweifel walten kann. Der Sinn ist nach meiner Ansicht der, daß die Bedingungen, die man voraussetzt, auch wirklich vorhanden seien, daß nämlich eine Person sich selbstständig durchbringen könne. Dieß der Grund, welcher die Kommission bewog, den erwähnten Antrag zu stellen. Ich bin nun so frei, noch anzuführen, warum die Kommission, wenigstens in ihrer Mehrheit, mit dem Regierungsrathe darüber einverstanden ist, ein anderes Requisit fallen zu lassen, den Nachweis nämlich, daß Einer im letzten Jahre nicht aus der Spendkasse unterstützt worden sei. Bei der Berathung des Gesetzes ist diese Bestimmung dadurch motivirt worden, daß man sagte, wenn Einer im letzten Jahre keine Unterstützung erhalten habe, so sei das der beste Beweis seiner Arbeitsfähigkeit. Das scheint ganz richtig zu sein. Der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes hat indessen bereits angeführt, daß diese Bestimmung zu vielfachen Mißbräuchen Anlaß gegeben habe. Es ist bemerkt worden, daß eine Unterstützung nicht nur zur momentanen Nachhülfe, sondern auch mit Rücksicht auf die Zukunft verabreicht werden könnte, um es nämlich dem Betreffenden möglich zu machen, sich anderswo eine Wohnung zu miethen und ihn dadurch abzuschieben. Man sollte zwar glauben, daß man für einen Unterstützungsbedürftigen getreulich sorgen und ihm eine Un-

terstützung verabreichen würde, ohne zu wünschen, ihn möglichst bald los zu bekommen. Leider aber scheint es nicht so zu sein, sondern die Erfahrung hat gezeigt, daß oft alle möglichen Mittel angewendet werden, um sich Unterstützungsbedürftiger zu entledigen. Das ist ein inhumanes, unverantwortliches Verfahren. Die Streichung der daherigen Bestimmung liegt daher im Interesse der Humanität. Es soll dadurch aber auch nicht möglich gemacht werden, andere Gemeinden zu belästigen. Um dieß zu verhindern, werden die erwähnten Ausweise verlangt, welche die Kommission in der angeführten Weise zu ergänzen beanträgt; ferner wird auch von Seite der Kommission ein neuer Art. 49 vorgeschlagen, wodurch solche Mißbräuche verhindert werden sollen, und auf welchen ich schon hier aufmerksam mache. Ich empfehle den § 13 mit der von der Kommission beantragten Ergänzung.

Dr. v. Gonzenbach. Es liegt uns hier ein wichtiger Artikel zur Behandlung vor. Alle Diejenigen, welche mit der Armenpflege zu thun haben, namentlich alle Mitglieder einer Spendkommission, kennen die Wichtigkeit der bisherigen Bestimmung, daß für Erwerbung des Wohnsitzrechtes der Nachweis geleistet werden müsse, daß der Betreffende keine Armenunterstützung im Laufe des letzten Jahres erhalten habe. Es ist bereits bemerkt worden, daß diese Bestimmung nach zwei Seiten hin zu Mißbräuchen Anlaß gegeben habe. Es gibt Gemeinden (von denen von den anwesenden Armeninspektoren manche mit Namen bezeichnet werden könnte), die einem Dürftigen, auch wenn er eine Unterstützung noch so nöthig hat, keine solche verabreichen, aus Furcht, ihn behalten zu müssen. Man hat in dieser Beziehung in vielen Gemeinden einen großen Unterschied zwischen Burgern und Einsaßen gemacht. Die Erstern unterstützte man, weil man sich ihrer nicht entledigen zu können glaubte, den Letztern dagegen kam man auch in dringenden Fällen nicht zu Hülfe, um ihrer eher los zu werden. Man braucht nur die Liste im Bericht der Armendirektion in Betreff der von den Gemeinden in der Dürftigenpflege geleisteten durchschnittlichen Unterstützungen zu durchgehen, um die Gemeinden, welche sich diese Hartherzigkeit zu schulden kommen lassen, herauszufinden. Man suchte sich auch auf eine zweite Art zu helfen. Wenn eine Familie unterstützt werden mußte, um sie nicht verhungern zu lassen, ging man mit der Unterstützung sehr hoch, damit der Armeninspektor desto eher geneigt sei, die Familie auf den Notharmenetat zu nehmen und ihr dadurch den Staatsbeitrag zuzusichern. Dieß geschah namentlich bei alten und kranken Personen. Ich bin daher sehr froh, daß die Armendirektion, der Regierungsrath und die Kommission die Streichung dieser Bestimmung beantragen, welche übrigens, abgesehen von den Mißbräuchen, zu denen sie geführt hat, nach meiner festen Ueberzeugung mit der Bundesverfassung nicht mehr im Einklange steht, in deren § 41 bei der Revision das Requisit in Betreff des Nachweises von Subsistenzmitteln gestrichen worden ist. Ich habe große Zweifel, ob einem Notharmen, dem man verweigern würde, z. B. in seine Burgergemeinde zurückzukehren, dieß nicht gestattet werden müßte, wenn er sich an den Bundesrath wendete. Herr v. Büren wendet ein, es handle sich nicht nur um die Niederlassung, sondern auch um die Erwerbung der Armengenössigkeit. Darauf würde der Bund antworten: Der Kanton Bern ist frei, die Erwerbung der Armengenössigkeit an alle möglichen Bedingungen zu knüpfen, nur darf er nicht die freie Niederlassung hemmen, welche dem Bernbürger so gut garantirt ist, als den übrigen Schweizern. Die Bundesverfassung knüpft die Niederlassung an drei Bedingungen, sie fordert nämlich: a. einen Heimathschein oder eine andere gleichbedeutende Ausweisschrift, b. ein Zeugniß sittlicher Aufführung, c. eine Bescheinigung, daß er in bürgerlichen Rechten und Ehren stehe. Man wird mir darauf antworten, daß die Notharmen eben nicht in bürgerlichen Rechten und Ehren stehen. Dieß ist richtig, und Sie können deßhalb die Notharmen fixiren, gilt dieß aber auch von den Eltern der Notharmen, können Sie auch diese fixiren, können Sie eine Wittwe, die von ihren drei Kindern eines auf dem Notharmenetat hat, und die, da sie in der Gemeinde, wo sie wohnt, nichts verdienen kann, gerne in eine andere Gemeinde gehen würde, vielleicht in die Burgergemeinde, vielleicht dahin, wo ihre Verwandten leben, zwingen da zu bleiben, wo sie sich gegenwärtig aufhält? Ich bin überzeugt, daß eine solche Wittwe, wenn sie bei den Bundesbehörden klagend auftreten würde, nicht fixirt werden könnte. Ein solches Verfahren steht aber nicht nur im Widerspruche mit der Bundesverfassung, sondern auch im Widerspruche mit einer gesunden Nationalökonomie. Man sollte dahin trachten, alle Arbeitskräfte möglichst zu verwenden und dadurch der Armuth abzuhelfen. Es ist ferner auch unchristlich (ich sage dieß gegenüber denjenigen Mitgliedern, welche sich auf diesen Standpunkt stellen), Jemanden in einer Gemeinde zu fixiren. Dieß ist früher als eine große Strafe betrachtet worden. Es wurde Gemeindseingrenzung ausgesprochen, wenn Vergehen vorangegangen waren, wie Betrug, Diebstahl, Vagantität, Trunksucht ꝛc. Wollen Sie nun die Armuth auf die gleiche Stufe mit diesen Vergehen stellen, während Nichts auf ihr ruht, als das Unglück? Erlauben Sie mir, ein Beispiel aus meiner Gemeinde anzuführen, aus welcher mir drei zu Gebote stünden. Ein Schuhmacher hinterließ mehrere Kinder und eine arbeitsame ordentliche Frau, die aber das Schuhmacherhandwerk nicht hinreichend kannte, um es mit Gesellen fortzuführen. Die Frau war früher in einer Fabrike in der Gemeinde Bolligen angestellt und glaubte Aussicht zu haben, wieder in dieselbe aufgenommen zu werden. Sie bedurfte dringend einer kleinen Unterstützung, sie bat aber, ihr eine solche nicht von Seite der Behörde zukommen zu lassen, da sie sonst in der Gemeinde bleiben müsse. Die Frau hat mir große Achtung abgenöthigt, und ihr Vorhaben ist ihr wirklich auch gelungen, was nicht der Fall gewesen wäre, wenn sie ein Kind auf dem Notharmenetat gehabt hätte. Solche Beispiele kommen sehr häufig vor. Ich habe da namentlich Wittwen im Auge, welche in ihrer Burgergemeinde wohnen und denen man in einer andern Gemeinde eine ehrbare Arbeit anbietet, die aber von diesem Anerbieten keinen Gebrauch machen können, weil sie ein Kind auf dem Notharmenetat haben. Ich trage deßhalb darauf an, litt. a folgendermaßen zu fassen: „daß er nicht auf dem Notharmenetat stehe". Dieß steht mit der Bundesverfassung in Einklang, weil nach unserer Gesetzgebung der Notharme nicht in bürgerlichen Rechten und Ehren steht. Daß aber auch Derjenige der Circulation enthoben werden soll, der ein Kind auf dem Notharmenetat hat, halte ich nicht für vereinbar mit der Bundesverfassung, den Prinzipien der Nationalökonomie und dem Christenthum.

v. Werdt. Ich bin einverstanden mit dem Antrage des Herrn v. Gonzenbach; denn ich halte es nicht für recht, einen Armen für erhaltene Unterstützungen zu strafen. Hingegen vermisse ich einen Passus gegen die Arbeitsscheuen, Faullenzer, Frevler und Diebe. Gegen solche Leute sollen die Gemeinden geschützt werden. Ich stelle deßhalb den Antrag, als dritte Bedingung in einer litt. c aufzunehmen: „daß er in den letzten zwei Jahren nicht als Dieb oder Frevler bestraft worden sei." Ich nehme an, daß der Betreffende der Besserung fähig sei und will ihm daher nicht auf alle Zeit verbieten, sich anderswohin zu begeben, sondern bloß eine Frist von zwei Jahren ansetzen.

Dr. Hügli. Vor bald drei Monaten hat bei Anlaß der Behandlung des Gesetzes über den Handel mit geistigen Getränken Herr v. Gonzenbach sich in Betreff des Handelsvertrages mit Frankreich dahin geäußert, gegenüber einer solchen Landeskalamität müsse man strenge Mittel anwenden und könne einen Handelsvertrag nicht berücksichtigen. Ich sehe zu meinem großen Vergnügen, daß Herr v. Gonzenbach

von diesem Standpunkte zurückgekommen ist und sich heute vollständig auf den Standpunkt der Verfassungsmäßigkeit stellt; denn heute soll der Kanton Bern vor Allem aus die Bundesverfassung befragen. Herr v. Gonzenbach hat bemerkt, daß wenn man eine Wittwe nicht in ihre Burgergemeinde zurückkehren lassen wollte, der Bundesrath zu ihren Gunsten entscheiden würde, wenn sie sich an denselben wenden würde. Ich möchte nun Herrn v. Gonzenbach fragen, ob der Bundesrath wohl auch zu Gunsten einer Gemeinde entscheiden würde, die Jemanden nicht aufnehmen wollte, der zwar alle Requisiten der bernischen Gesetzgebung erfüllte, aber das von der Bundesverfassung vorgeschriebene Zeugniß sittlicher Aufführung nicht besäße. Ich glaube nicht, daß der Bundesrath zu Gunsten der Gemeinde entscheiden würde. Es ist etwas Schönes um die Humanität. Aber Schiller hat gesagt: „Der brave Mann denkt an sich selbst zuletzt." Wenn Sie das Niederlassungswesen möglichst leicht machen, begehen Sie eine politische und soziale Immoralität. Bis jetzt ist also bei der Erwerbung des Wohnsitzes der Ausweis verlangt worden, daß Einer im letzten Jahre nicht aus der Spendkasse unterstützt worden sei. Wir helfen sich da die Gemeinden? Ich kenne eine solche, deren Gebiet in dasjenige einer Nachbargemeinde hineinreicht und die einen Weiler hat, dessen sämmtliche Häuser Bürgern der letztern Gemeinde angehören. Wenn nun die Gemeinde einer Familie sich entledigen will, bringt sie dieselbe in jene Häuser, die ziemlich abgelegen sind. Die Familie legt keine Schriften ein und nach 150 Tagen heißt es: Ihr gehört zur andern Gemeinde. Um diesen Zweck zu erreichen, werden große Opfer nicht gescheut. Ein Jahr vorher wird eine solche Familie nicht mehr unterstützt, obwohl dennoch christliche Barmherzigkeit von ihr ausgeübt wird, indem vom Präsidenten und den Mitgliedern des Gemeinderathes ihr Erdäpfel ꝛc. zugestellt werden. Sodann wird dem Betreffenden ein Zeugniß ausgestellt, er sei arbeitsfähig und nicht aus der Spendkasse unterstützt worden. Dabei wird Jeder arbeitsfähig genannt, der nicht ganz ein Krüppel ist. Es gibt aber eine doppelte Arbeitsfähigkeit, eine physische und eine moralische. Mancher kräftige Mann ist in moralischer Beziehung tief gesunken, er ist ein Säufer und hat nicht mehr die moralische Kraft, um seine physischen Kräfte zu verwerthen. Ich glaube, der Sinn des Gesetzes sei der, daß Einer in dem Maße arbeitsfähig sein soll, um sich und seine Angehörigen zu erhalten. Ich stimme deßhalb zu dem Antrage der Kommission, welche dieß ausdrücklich sagen will, doch dürfte es vielleicht besser sein, das Wort „arbeitsfähig" durch „erwerbsfähig" zu ersetzen.

Kummer, Regierungsrath. Der § 13 ist allerdings einer der wichtigsten Artikel, und wenn derselbe mißlingt, so ist nach meinem Dafürhalten die Revision des ganzen Gesetzes mißlungen. Durch die Revision des § 13 wird beabsichtigt, den Armen den Wohnsitzwechsel zu erleichtern, die gefallenen Anträge würden aber das Gegentheil zur Folge haben. Es herrschen auf diesem Gebiete überhaupt zwei entgegengesetzte Strömungen: die eine will erleichtern, die andere erschweren. Beide Parteien haben in den Amtsarmenversammlungen Anträge gestellt, und beide sprechen sich auch hier aus. Die Hauptströmung in den Gemeinden läuft auf das Erschweren hinaus, wir brauchen deßhalb nicht dafür zu sorgen, daß die Gemeinden Schwierigkeiten machen können; denn sie werden dieß ohnehin thun. Wir sollen das Gesetz so redigiren, daß nicht mehr Erschwerungen gemacht werden können, als im Interesse einer geordneten Armenverwaltung liegt. Herr v. Werdt will namentlich den Frevlern und Dieben den Wohnsitzwechsel erschweren. Wer sich eines solchen Vergehens schuldig macht, der soll dasselbe in einer Strafanstalt abbüßen, wir dürfen ihm aber nicht darüber hinaus noch eine weitere Strafe dadurch auflegen, daß ihm der Wohnsitzwechsel zwei Jahre lang unmöglich gemacht wird. Solche Leute gelangen eher wieder auf einen bessern Weg, wenn ihnen die Möglichkeit gegeben ist, ihren Unterhalt da zu erwerben, wo sie ihre Kräfte am besten verwerthen können. Ein großer Fehler unseres bisherigen Gesetzes liegt in der Bestimmung, daß vom Angehörigen des neuen Kantonstheils beim Wohnsitzwechsel ein Zeugniß sittlicher Aufführung verlangt werden konnte; dadurch wurde es manchem gewesenen Sträfling unmöglich gemacht, ein besseres Leben zu beginnen. Eine große Erschwerung erblicke ich in dem Zusatzantrage der Kommission; sie scheint mir so groß, daß sie alle vorgeschlagenen Erleichterungen weit überwiegt und illusorisch macht. Allerdings will auch die Kommission das Zeugniß, daß Einer im letzten Jahre nicht aus der Spendkasse unterstützt worden sei, wegfallen lassen, sie bedenkt aber nicht, daß sie dasselbe durch ihren Zusatzantrag faktisch wieder aufnimmt. Wenn nämlich Einer aus der Spendkasse unterstützt werden mußte, so ist er eben nicht „in dem Maße arbeitsfähig, um sich und seine Angehörigen zu erhalten", und der Regierungsrath wird bei Wohnsitzstreitigkeiten die Thatsache als bewiesen ansehen müssen, daß das von der Kommission in ihrem Zusatzantrage verlangte Requisit nicht geleistet worden ist. Auch wenn Jemand ein Kind auf dem Notharmenetat hat, so ist er nicht „in dem Maße arbeitsfähig, um sich und seine Angehörigen zu erhalten". In diesem Zusatzantrage sind also auch die frühern Bestimmungen enthalten. Er gibt übrigens den Gemeinden auch ein Mittel an die Hand, Leute am Wohsitzwechsel zu verhindern, welche noch gar nie unterstützt worden sind; denn sie sollen nun auch für die Zukunft nachweisen, daß sie in dem Maße arbeitsfähig seien, wie die von der Kommission beantragte Bestimmung es verlangt. Also nicht bloß für das letzte, sondern auch für die kommenden Jahre soll dieser Nachweis geleistet werden! Wird dadurch der Willkühr der Gemeinden nicht Thür und Thor geöffnet? Die Heirathsgesetzgebung anderer Kantone verlangte ebenfalls den Nachweis, daß der Betreffende seine zukünftige Familie durchbringen könne. Man hat aber genugsam erfahren, wohin eine solche Bestimmung führt, und sie deßhalb durch das neue Heirathskonkordat aufgehoben. Es braucht bloß noch Arbeits- oder Erwerbsfähigkeit nachgewiesen zu werden, deren Vorhandensein sich jedenfalls ohne Schwierigkeit ermessen läßt. Ich sage also: das bisherige Niederlassungsgesetz ist milder für die Armen und bietet der Willkühr viel weniger Raum, als der Antrag der Kommission. Man hat die Bundesverfassung angerufen, worüber ich mir auch noch einige Worte erlaube. Die sachbezüglichen Bestimmungen der Bundesverfassung betreffen durchaus nicht die Bewegung der Kantonsbürger innerhalb ihres Heimathkantons. Dieß zeigt sich schon bei der Untersuchung der Frage, was die Bundesverfassung im Jahr 1848 beseitigen wollte. Damals bezogen viele Kantone von den Angehörigen anderer oft ziemlich große Taxen und verlangten Geldhinterlagen von ihnen. Auch wir hatten ja die Bestimmung, daß ein Kantonsfremder zu Erwerbung von Grundbesitz einer Bewilligung bedurfte. Solche Chikanen zwischen den Kantonen wollte die Bundesverfassung unmöglich machen und die der freien Bewegung von Kanton zu Kanton entgegenstehenden Hindernisse beseitigen. Daß der § 41 diesen Sinn hat, ergibt sich aus sämmtlichen sechs Ziffern desselben. Ziffer 1 sagt nämlich: „Keinem Schweizer kann die Niederlassung in irgend einem Kantone verweigert werden, wenn er folgende Ausweisschriften besitzt." In Ziffer 2 heißt es: „Der Niedergelassene darf von Seite des die Niederlassung gestattenden Kantons mit keiner Bürgschaft ꝛc. belegt werden." Ziffer 3: „Ein Bundesgesetz wird die Dauer der Niederlassungsbewilligung, sowie das Maximum der zu Erlangung derselben an den Kanton zu entrichtenden Kanzleigebühren bestimmen." Ziffer 4: „Der Niedergelassene genießt alle Rechte der Bürger des Kantons, in welchem er sich niedergelassen hat, mit Ausnahme des Stimmrechtes in Gemeindeangelegenheiten ꝛc." Hier wird also ausdrücklich ein

Unterschied zwischen Schweizer- und Kantonsbürgern gemacht, und es wird zugegeben, daß erstere gewisse Rechte der letztern nicht genießen dürfen. Ziffer 5 sagt: „Den Niedergelassenen anderer Kantone können von Seite der Gemeinde keine größern Leistungen an Gemeindelasten auferlegt werden, als den Niedergelassenen des eigenen Kantons." Hier ist also eine Ungleichheit zwischen Schweizer- und Kantonsbürgern gestattet; denn die Gemeinden dürfen den erstern zwar nicht größere, wohl aber kleinere Leistungen auflegen, als den letztern. In Ziffer 6 endlich heißt es: „Der Niedergelassene kann aus dem Kanton, in welchem er niedergelassen ist, weggewiesen werden: a. durch gerichtliches Strafurtheil; b. durch Verfügung der Polizeibehörden, wenn er die bürgerlichen Rechte und Ehren verloren hat, oder sich eines unsittlichen Lebenswandels schuldig macht, oder durch Verarmung zur Last fällt, oder schon oft wegen Uebertretung polizeilicher Vorschriften bestraft werden mußte." Wäre die Auslegung richtig, daß im § 41 unter „Schweizerbürger" immer die Bürger sämmtlicher 22 Kantone verstanden werden (während ich behaupte, daß damit jeweilen nur die Bürger von 21 Kantonen gemeint sind), so könnten laut Ziffer 6 die Niedergelassenen des eigenen Kantones aus demselben weggewiesen werden, d. h. jeder Kanton könnte seine eigenen Armen wegen Armuth ausweisen, und der Schweizerbürger hätte somit keine Heimath mehr. So darf jedenfalls der § 41 nicht ausgelegt werden, sondern eine vernünftige Interpretation ist nur dann möglich, wenn man die Schweizerbürger jeweilen den Kantonsbürgern gegenüberstellt. — Ich glaube es wäre besser, wir würden die Bestimmungen des § 14 des bisherigen Gesetzes wieder aufnehmen, als den vorliegenden § 13 im Sinne des Antrages der Kommission genehmigen, und ich stelle deßhalb gegenüber dem Zusatzantrage der Kommission den Antrag, den vorliegenden § 13 durch den § 14 des Gesetzes von 1858 zu ersetzen.

Gfeller in Signau, Mitglied der Kommission. Herr v. Gonzenbach hat sich in seinem Vortrage mehr oder weniger auf die anwesenden Armeninspektoren berufen. Wenn diese ein so „schlimmes Maul" hätten, wie Herr v. Gonzenbach, so würden sie hie und da sich dahin aussprechen, daß er oft Behauptungen aufstelle, die nicht ganz richtig sind. So hat er unter anderm gesagt, daß oft sehr große Unterstützungen aus der Spendkasse verabreicht werden, damit der Armeninspektor die Betreffenden auf den Notharmenetat nehme. Das habe ich wenigstens als Armeninspektor nie gethan, sondern ich habe bei Aufnahme des Etats stets untersucht, ob die Gemeinden Künsteleien treiben. Uebrigens schreibt die die Instruktion ausdrücklich vor, daß man nicht auf hohe Beiträge aus der Spendkasse, sondern darauf sehen solle, ob die betreffende Person andauernd unterstützt worden sei. Was den von Herrn v. Gonzenbach angeführten Fall in Betreff der Frau von Muri anbelangt, so gebe ich zu, daß dieselbe fixirt worden ist, aber nicht durch das Gesetz, sondern durch die Gemeinde Muri. Hätte diese ihr einen Wohnsitzschein ausgestellt, so hätte sie ohne Schwierigkeit in die Gemeinde Bolligen übersiedeln können. Ueberhaupt sieht Herr v. Gonzenbach in Bezug auf die freie Niederlassung viel zu schwarz; denn die Uebelstände sind bei weitem nicht so groß, als er sie darstellt. Ich möchte den Armen gar wohl gönnen, daß sie sich frei bewegen könnten. Damit ist ihnen aber nicht gedient; denn sie verlangen, wenn sie sich an einem Orte eine Zeitlang aufgehalten, auch Wohlwollen, Schutz und bei Unglücksfällen Hülfe und Unterstützung. Wenn ich zu dem Antrage der Kommission gestimmt habe, so geschah es nicht, weil ich denselben etwa für besonders zweckmäßig halte. Ich hätte lieber die Bestimmungen des bisherigen Gesetzes beibehalten, welche für die Armen etwas milder sind. Ich wollte indessen nicht Opposition machen, da man behauptete, mit diesem Artikel werde im Kanton Bern eine bessere Ordnung eingeführt werden können, indem dadurch der Wohnsitzwechsel der schlechten Armen erschwert werde. Immerhin würde es mich freuen, wenn der Große Rath den vorliegenden § 13 durch den § 14 des bisherigen Gesetzes ersetzen würde.

Schären in Spiez. Bei Erlassung des neuen Armengesetzes hat vorzüglich der Grundsatz obgewaltet, daß das Armenwesen centralisirt und eine Ausgleichung stattfinden solle, wie sie die Verfassung verlangt. Hätte man diesen Grundsatz vollständig durchgeführt, so würde man vielleicht dazu gekommen sein, daß der Staat die Armen erhalten hätte, wodurch die Last auf alle Gemeinden im richtigen Verhältniß vertheilt worden wäre. Dann wäre auch die Niederlassungsfreiheit gewahrt gewesen. Wenn man nun aber verlangt, daß der Arme an dem Orte bleibe, wo er unterstützt worden ist, so liegt dieß sicher nicht in der Absicht, welche damals obgewaltet hat. Ich möchte deshalb weiter gehen und die Niederlassung nur an die Vorweisung eines Heimathscheins und eines Zeugnisses sittlicher Aufführung knüpfen, was ich hiemit beantrage.

Herr Berichterstatter der Kommission. Es hat mich nicht im mindesten verwundert, daß dieser Artikel eine einläßliche Diskussion hervorgerufen, und es ist wirklich gut, daß dieselbe stattgefunden hat. Ich will zunächst auf das von Herrn v. Gonzenbach Angebrachte Einiges erwiedern. Ich kann mich zwar nicht mit ihm messen, denn er hat viel mehr Kenntnisse und eine größere Gewandtheit als Redner als ich. Wenn seine Anschauung in Betreff der Bundesverfassung richtig wäre, so brauchten wir nicht länger über das vorliegende Gesetz zu diskutiren, sondern es wäre der Fall, dasselbe an den Regierungsrath zurückzuschicken mit der Einladung, ein Gesetz auf ganz anderer Basis (Niederlassung ohne Armengenössigkeit) auszuarbeiten. Diese Frage hatten wir indessen gestern zu erörtern, und ich halte sie daher für die heutige Berathung für erledigt. Wir stehen jetzt auf dem Boden, da die Erwerbung der Niederlassung mit der Erwerbung der Armengenössigkeit verknüpft ist. Diese Bestimmung haben wir übrigens bereits seit 11 Jahren, und auch seit der im Jahr 1866 stattgefundenen Revision der Bundesverfassung hat sie Anwendung gefunden. Ich glaube deßhalb, wir sollen gewärtigen, ob allenfalls Reklamationen einlangen und wie die Bundesbehörden über solche entscheiden werden. Dann haben wir einen kompetenten Entscheid, dem wir uns unterziehen müssen, und dann wissen wir auch, ob wir die gegenwärtigen Grundlagen beibehalten können oder andere auffinden müssen. Herr v. Gonzenbach hat den Vorwurf ausgesprochen, daß diese Bestimmung eine unchristliche sei. Meine Herren! Dieß ist eine der allerernstesten Beschuldigungen. Wir haben wohl Alle das Gefühl, daß in der Ausübung des Niederlassungsgesetzes viel Inhumanes und Unchristliches vorkommt. Die Bestimmungen des Gesetzes sollen aber derart sein, daß sie den Bürger gegen unchristliche Behandlung schützen. Wir haben hauptsächlich darauf zu sehen, daß die Bestimmungen, die wir treffen, innerlich recht seien und nicht zu Mißbräuchen Anlaß geben können. Jeder soll seine Last tragen, und Niemand soll das Gesetz auf Kosten Anderer mißbrauchen können. Herr Schären hat von der Ausgleichung geredet, welche die Verfassung verlangt. Diese Ausgleichung hat bereits stattgefunden, als man erklärte, daß Jeder da, wo er auf 1. Dezember 1857 seinen Wohnsitz habe, auch armengenössig sein solle. Dadurch hat man den Heimathgemeinden die Last abgenommen und sie den Wohnsitzgemeinden auferlegt. Sollen wir nun dahin kommen, daß die Einen sagen: ich will meine Last nicht mehr tragen, sondern sie Andern überlassen? Wer in einer Gemeinde verarmt, der soll auch dort bleiben. Herr v. Gonzenbach hat es als einen Uebelstand des Gesetzes bezeichnet, daß notharm gewordene Personen da bleiben müssen, wo man sie nicht kennt und

nicht dahin gehen dürfen, wo sie Bekannte und Freunde haben. Dieses Raisonnement scheint mir ganz unrichtig. Da wo eine Person auf den Notharmenetat gekommen ist, ist sie eben schon seit einiger Zeit gewohnt und bekannt, es wäre denn, daß eine Gemeinde Mittel gefunden hätte, sie abzuschieben, wogegen wir schützende Bestimmungen aufnehmen wollen. Der von Herrn v. Gonzenbach citirte Fall von Muri ist ein Ausnahmsfall, das Gesetz soll aber nicht nach den Ausnahmsfällen normirt werden. Uebrigens hätte das Gesetz der Gemeinde Muri ein Mittel an die Hand gegeben, dem Wunsche der erwähnten Frau zu entsprechen und ihre Uebersiedlung nach Bolligen zu ermöglichen. Ich will das Ausstellen von Wohnsitzscheinen nicht verfechten, hier aber wäre es der Fall gewesen, davon Gebrauch zu machen, besonders da es der Gemeinde Bolligen nicht zuzumuthen gewesen wäre, die Frau im Falle ihrer Verarmung zu erhalten, sondern es wäre dieß Sache der Gemeinde Muri gewesen, von welcher die Frau hergekommen und für die es bereits eine Erleichterung war, daß die Frau nicht mehr daselbst wohnte. Dem Antrag des Herrn Hügli, statt „arbeitsfähig" „erwerbsfähig" zu sagen, kann ich beipflichten, da dieß eine bloße Redaktionssache betrifft. Die Kommission beabsichtigt mit ihrem Antrage hauptsächlich das, daß nicht Leute, die noch einen Schein von Arbeitsfähigkeit haben, aber doch nicht im Stande sind, sich und die Ihrigen durchzubringen, in eine andere Gemeinde abgeschoben werden können. 11jährige Erfahrung hat uns gezeigt, daß mit Wort „Arbeitsfähigkeit" sehr viel Mißbrauch getrieben werden kann. Herr Kummer glaubt, im Antrage der Kommission seien auch die frühern Bestimmungen inbegriffen, und er möchte deßhalb lieber an dem bisherigen Paragraphen festhalten. Wenn Sie das wollen, so werde ich am Ende auch nicht viel Opposition machen, aber dann entsteht wieder die Schwierigkeit, daß viele Gemeinden unterstützungsbedürftige Personen nicht unterstützen wollen, um sie nicht behalten zu müssen. Herr Kummer glaubt, wenn der Nachweis verlangt werde, daß Einer in dem Maß arbeitsfähig sei, um sich und seine Angehörigen zu erhalten, darin auch der bisher verlangte Nachweis inbegriffen sei, daß Einer während des letzten Jahres keine Unterstützung aus der Spendkasse genossen habe. Damit bin ich nicht einverstanden. Allerdings wenn Einer permanent oder in der allerletzten Zeit unterstützt worden ist, kann er den Nachweis der genügenden Arbeitsfähigkeit nicht leisten, dann soll er aber auch nicht in eine andere Gemeinde ziehen. Wenn aber Einer vielleicht vor einem halben Jahre in Folge Krankheit eine Unterstützung genossen hat, einer solchen später aber nicht mehr bedarf, dann wird er durch die Bestimmung, welche die Kommission beantragt, nicht verhindert werden können, seinen Wohnsitz zu wechseln; denn es wird nicht möglich sein, nachzuweisen, daß er nicht in dem verlangten Maße arbeitsfähig sei. Wird also auch der Antrag der Kommission angenommen, so kann doch Niemand einer vorübergehenden Unterstützung wegen ein Jahr lang in einer Gemeinde fixirt werden, wie dieß nach dem bisherigen Gesetze der Fall war.

Dr. v. Gonzenbach. Herr Dr. Hügli hat in seiner Rede hauptsächlich drei Punkte berührt, deren Richtigkeit ich bestreite. Er hat mir vorerst Inkonsequenz vorgeworfen. Bei der Branntweinfrage habe ich mich dahin ausgesprochen, daß wenn uns der französische Handelsvertrag hindere, ein Gesetz zu erlassen, das die Wohlfahrt des Kantons Bern verlange, so könne der Handelsvertrag geändert werden. Ich habe übrigens beigefügt, daß nach meiner Ansicht das Gesetz der Bundesverfassung nicht widerstreite, weil die darin vorgesehene Gebühr nicht eine Konsumgebühr sei. Ich wollte damals an der Bundesverfassung festhalten, wie auch heute. Herr Hügli hat ferner Schiller zitirt, ihn aber ganz falsch ausgelegt. Schiller hat nicht gesagt: „Ein braver Mann denkt an *sich selbst zuletzt*", sondern: „Ein braver Mann denkt an sich selbst *zuletzt*", also zuerst an alle andern. Endlich hat Herr Dr. Hügli bemerkt, je mehr Freiheit wir gewähren, desto mehr werden die Gemeinden falsche Zeugnisse ausstellen. Auch dieß ist unrichtig; denn jetzt soll das Zeugniß in Betreff der Unterstützung ganz wegfallen. In dieser Beziehung kann daher eine Gemeinde nicht mehr in Versuchung geführt werden, und je mehr Freiheit Sie gewähren, desto mehr fördern Sie die Moralität von Gemeinde zu Gemeinde. Was die Auffassung des Herrn Kummer betrifft, so gebe ich zu, daß dieselbe sich theilweise rechtfertigen läßt. Der Bund hatte bei Feststellung des Art. 41 der Bundesverfassung allerdings zunächst die Verhältnisse von Kanton zu Kanton im Auge, wie sich dieß namentlich aus Ziffer 6 dieses Artikels ergibt. Herr Kummer wird mir aber auch zugeben, daß wenn der Bund die freie Niederlassung garantirte, er ein großes nationalökonomisches Motiv dabei hatte, indem er sagte, eine Nation sei um so stärker, kräftiger, reicher, wohlhabender, je freier sie ihre Arbeitskräfte verwenden könne. Herr Kummer ist der Ansicht, der § 41 gelte nur für 21 Kantone, für den 22. aber nicht. Glauben Sie, der § 41 garantire nur für drei Viertheile der Schweiz die freie Niederlassung, gelte aber für den Kanton Bern nicht, der den vierten Theil der Schweiz ausmacht. Ich führe ein Beispiel an, das Sie alle kennen. Durch den französischen Handelsvertrag wurde den französischen Juden die freie Niederlassung zugesichert. Sie wurden dadurch günstiger gestellt, als die schweizerischen Juden. Dieß hat die Revision der Bundesverfassung veranlaßt, indem man sich verpflichtet fühlte, die einheimischen Bürger wenigstens ebenso gut zu halten, als die fremden. Glauben Sie nun nicht, daß, wenn ein Berner sich darüber beschweren würde, daß er weniger Rechte hinsichtlich der Niederlassung im Kanton Bern genieße, als ein kantonsfremder Schweizerbürger, die Bundesbehörden zu seinen Gunsten entscheiden würden? Der § 41 garantirt ausdrücklich jedem Schweizer das Recht der freien Niederlassung im ganzen Umfang der Eidgenossenschaft. Wenn man auch bei Abfassung der Bundesverfassung nicht klar an dieses Verhältniß dachte, so ist es doch eine nothwendige Konsequenz, daß man von einer Wohlthat, die man der ganzen Schweiz einräumen wollte, nicht den vierten Theil davon auszuschließen beabsichtigte. Herrn Gfeller danke ich dafür, daß er sagte, ich habe ein „geschliffenes Maul"; denn es wäre unzweifelhaft unfreundlicher gewesen, wenn er gesagt hätte, ich habe ein „ungeschliffenes". Herr Gfeller hat jedenfalls spitze Ohren; denn er hört nicht nur, was man sagt, sondern auch was man nicht sagt. Ich habe mich nämlich einfach dahin ausgesprochen, daß die Gemeinden sich auf zwei Arten zu helfen suchen, einerseits dadurch, daß sie arme Leute nicht unterstützen, um sich ihrer entledigen zu können, oder daß sie dieselben sehr stark unterstützen, besonders wenn es alte und kranke Personen betrifft, um sie auf den Notharmenetat zu bringen. Herr Gfeller hat von der Ausstellung von Wohnsitzscheinen gesprochen. Ich hätte nicht erwartet, daß er mir eine solche Waffe in die Hand gäbe; denn durch das Ausstellen von Wohnsitzscheinen werden neue Heimathgemeinden geschaffen und ein Riß in die ganze örtliche Armenpflege gemacht. Der § 27 des bisherigen Gesetzes hat die Wohnsitzscheine nur für die Küherfamilien vorgesehen, der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes hat uns aber gesagt, daß die Zahl der ausgestellten Wohnsitzscheine bereits 27,000 erreiche. Herr v. Büren geht meiner Ansicht nach viel zu weit. Nach dem Wortlaut der Bundesverfassung können Sie zwar Notharme fixiren, da dieselben nicht in bürgerlichen Rechten und Ehren stehen, Sie sind aber nicht berechtigt, auch die Angehörigen notharmer Personen zu fixiren. Wir wollen gewiß alle den gleichen Zweck, nämlich, daß die Armen so gut als möglich besorgt und der Staat so wenig als möglich belästigt werde. Dieß erreichen wir am besten, wenn den Leuten Gelegenheit gegeben wird, ihre Kräfte möglichst gut zu verwerthen. Darum bin ich Ihnen dankbar,

wenn Sie das Zeugniß in Betreff der Unterstützung aus der Spendkasse aufheben, und ich bin Ihnen namentlich auch dankbar, wenn Sie die Bestimmung beseitigen, welche den Angehörigen notharmer Personen den Wohnsitzwechsel unmöglich macht.

Dr. Hügli. Herr v. Gonzenbach hat sich bei Behandlung der Branntweinfrage folgendermaßen ausgesprochen: „Wenn ich überzeugt wäre, daß die vorliegenden Gesetzesbestimmungen zwar einerseits mit dem Handelsvertrage in Widerspruch ständen, andererseits aber für das Wohl des Landes durchaus nothwendig wären, so würde ich keinen Augenblick zögern, einen solchen Vertrag, der die Volksfreiheit hemmt, zu denunziren . . . Haben Sie den Muth, das Ausschenken des Branntweines trotz der konzessionirten und patentirten Wirthschaften mit einer Gebühr zu belegen und scheuen Sie sich nicht vor dem Grundsatze des freien Handels und Verkehrs, welcher zwar zur Hebung der Wohlfahrt des Landes dient, aber vor dem vorhandenen Uebel, welches die Wohlfahrt des Landes zerstört, verschwindet." Damals sagte also Herr v. Gonzenbach, wenn das Wohl des Landes Maßregeln erfordere, die dem Handelsvertrage widersprechen, so sollen wir uns über denselben hinwegsetzen. Heute aber nimmt er einen ganz andern Standpunkt ein. Im Weitern möchte ich Herrn v. Gonzenbach fragen, ob er wirklich glaube, daß ich Schiller so schlecht kenne. Endlich halte ich an der Behauptung fest, daß durch die Erleichterung der Niederlassung der Immoralität Thür und Thor geöffnet wird. Ich glaube, dieß sei durch das von mir vorhin angeführte Beispiel in Betreff der Zuschiebungen von einer Gemeinde in die andere genügend bewiesen; denn es wird Jedermann mit mir einverstanden sein, daß ein solches Verfahren unsittlich ist.

Schären von Spiez tritt der Ansicht des Berichterstatters der Kommission entgegen und bemerkt, daß die von der Verfassung vorgesehene Ausgleichung und Centralisation noch nicht vollständig stattgefunden habe.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Die Frage, ob der § 13 mit der Bundesverfassung im Einklange stehe oder nicht, ist nach meinem Dafürhalten eine ziemlich müßige, die wir füglich bei Seite lassen können. Ich bin mit Herrn v. Gonzenbach ganz einverstanden, daß wir die Kantonsbürger nicht schlechter halten sollen, als die Schweizerbürger. Ich glaube, dieser Satz sei durch das ganze Gesetz hindurch aufrecht erhalten worden. Die Bundesverfassung verlangt zur Erwerbung der Niederlassung die Vorweisung eines Heimathscheines, eines Zeugnisses sittlicher Aufführung und einer Bescheinigung, daß der Betreffende in bürgerlichen Rechten und Ehren stehe. Nach § 41, Ziffer 6 kann aber der kantonsfremde Niedergelassene durch gerichtliches Strafurtheil, oder wenn er die bürgerlichen Rechte und Ehren verloren hat, oder sich eines unsittlichen Lebenswandels schuldig macht, oder durch Verarmung zur Last fällt, oder schon oft wegen Uebertretung polizeilicher Vorschriften bestraft werden mußte, aus dem Kanton, in welchem er niedergelassen ist, weggewiesen werden. Die kantonsfremden Schweizerbürger sind also viel schlechter gestellt, als die Kantonsbürger; denn die Letztern können nie ausgewiesen werden, weßhalb es auch gerechtfertigt ist, für sie in Bezug auf die Erwerbung der Niederlassung etwas strengere Bestimmungen aufzustellen. Ob der Antrag des Herrn v. Gonzenbach, in litt. a einfach zu sagen: „daß er nicht auf dem Notharmenetat stehe", angenommen werde oder nicht, ist nach meiner Ansicht nicht von großer Bedeutung. Der Nachweis, „daß auch keine seiner Gewalt unterworfene Person auf dem Notharmenetat stehe", ist auch vom bisherigen Gesetze verlangt worden, und die meisten Gemeinden wünschen ihn zur Sicherung gegen Zuschiebungen beizubehalten. Er ist übrigens auch deßhalb wünschbar, damit die Familien nicht auseinandergerissen werden. Um diesen Uebelstand zu vermeiden, möchte ich die litt. a zur Annahme empfehlen, wie sie der Regierungsrath beantragt. Die Behauptung des Herrn v. Gonzenbach, daß nach den Bestimmungen der Bundesverfassung Derjenige, der zwar nicht selbst notharm sei, aber ein oder mehrere Kinder auf dem Notharmenetat habe, nicht fixirt werden könne, ist durchaus unrichtig; denn eine solche Person wird als besteuert betrachtet und steht daher nicht in bürgerlichen Rechten und Ehren, so daß ihr auch nach Vorschrift des § 41, 1 c. der Bundesverfassung die Niederlassung verweigert werden kann. Herr v. Werdt stellt den Antrag, als dritte Bedingung aufzunehmen, „daß Einer in den letzten zwei Jahren nicht als Dieb oder Frevler bestraft worden sei". Bereits im bisherigen Gesetze war die Bestimmung aufgestellt, daß Derjenige, welcher eine peinliche Strafe erlitten habe, während eines Jahres seinen Wohnsitz nicht wechseln könne. Diese Bestimmung hatte viele Uebelstände zur Folge. Der Betreffende wurde gleichsam an seinen Wohnsitz gebannt, während er an einem andern Orte sein Auskommen viel besser hätte finden können und viel eher Gelegenheit gehabt hätte, auf einen bessern Weg zu kommen, als da, wo er das Vergehen begangen hat. Auch die Bundesverfassung geht für die Schweizerbürger nicht so weit, wie Herr v. Werdt dieß hier beantragt. Ich glaube deßhalb, es sei der Fall, vom Antrage des Herrn v. Werdt zu abstrahiren. Dem Antrag des Herrn Schären, der bloß die Vorweisung eines Heimathscheines und eines Sittlichkeitszeugnisses verlangt, möchte ich mich widersetzen, da dieß den Zu- und Abschiebungen Vorschub leisten würde. Mit Sittlichkeitszeugnissen wird übrigens nichts erreicht; denn es ist bekannt, wie solche Zeugnisse oft ausfallen. Andere Kantone haben sich schon mehrmals darüber beklagt, daß viele bernische Gemeinden unwahre Sittlichkeitszeugnisse ausstellen, um sich ihrer Angehörigen zu entledigen. Ich bin deßhalb der Ansicht, für den Wohnsitzwechsel seien Sittlichkeitszeugnisse nicht nothwendig. Wenn Einer sich eines Vergehens schuldig macht, so soll er dafür bestraft, es soll ihm aber nicht auch noch der Wohnsitzwechsel erschwert werden. Endlich möchte ich auch vor dem Antrage des Herrn Kummer warnen, der am Platz des vorliegenden § 13 den § 14 des bisherigen Gesetzes aufnehmen will. Der Gesetzesentwurf enthält in seinem ganzen Inhalte ein Prinzip und ein Paragraph greift in den andern ein. Er stellt die Angehörigen der Gemeinden mit rein burgerlicher Armenpflege den Angehörigen des neuen Kantonstheils gleich, was im bisherigen Gesetze nicht der Fall war. Wenn daher der § 14 des bisherigen Gesetzes wieder aufgenommen würde, so würden zu demselben die bereits angenommenen und die spätern Paragraphen nicht mehr passen. Auf die Bestimmung, daß bescheinigt werden soll, es sei Jemand im letzten Jahre nicht aus der Spendkasse unterstützt worden, will ich nicht mehr zurückkommen, da ich mich bereits in meinem Eingangsrapporte darüber ausgesprochen habe.

Die noch eingeschriebenen Herren Karrer und v. Büren, Berichterstatter der Kommission, verzichten auf das Wort.

Abstimmung.

Eventuell für den Antrag des Herrn v. Gonzenbach	28 Stimmen.
Dagegen	116 „
Eventuell für den Antrag des Herrn Hügli	Minderheit.
„ „ „ „ „ Regierungsrathes	69 Stimmen.
Eventuell für den Antrag der Kommission	78 „
„ „ „ „ „ Herrn v. Werdt	Minderheit.
„ „ „ § 13 mit der Ergänzung der Kommission	Mehrheit.

Eventuell für den § 14 des bisherigen Gesetzes	Minderheit.
Definitiv für den § 13 mit der Ergänzung der Kommission	Mehrheit.
Definitiv für den Antrag des Herrn Schären	Minderheit.

---

§ 14.

Bei der Einschreibung als Niedergelassener kann überdieß noch verlangt werden: Nachweis eigener Wohnung in der Gemeinde oder eines Wohnungsakkords für dieselbe ohne Gutsprache von Seite des Wohnsitzes.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Der § 14 hat gegenüber dem bisherigen Gesetz bloß die Aenderung erlitten, daß das von diesem verlangte Zeugniß, daß Derjenige, der sich als Niedergelassener einschreiben lassen wollte, im Laufe des verflossenen Jahres keine peinliche oder Zuchthausstrafe ausgestanden habe, hier gestrichen worden ist. Ich habe bereits vorhin die Gründe angeführt, welche die Weglassung dieses Zeugnisses wünschbar machen. Zu § 14 sind von zwei Amtsarmenversammlungen Anträge gestellt worden. Fraubrunnen verlangt nämlich, daß zur Wohnung wenigstens ein heizbares Zimmer gehöre, und Saanen, daß eine genügende Wohnung, nicht etwa bloß ein Keller oder ein unheizbares Zimmer, und ein Akkord von ½ oder mindestens ⅓ Jahr vorhanden sei. Der Regierungsrath glaubte indessen, hier nicht allzu sehr in Details eintreten, sondern das Urtheil hierüber dem gesunden Sinne der entscheidenden Behörde anheimstellen zu sollen. Es hängt Alles von den Verhältnissen der betreffenden Person oder Familie ab, welcher Wohnung sie bedarf.

Herr Berichterstatter der Kommission. Frühere Erfahrungen könnten allerdings den von den Amtsarmenversammlungen von Franbrunnen und Saanen geäußerten Wunsch unterstützen; denn es ist in Betreff des Wohnungsausweises oft wirklich Außerordentliches geleistet worden. Es wäre aber schwierig, eine befriedigende Redaktion zu finden, auch glaubte man, den Entscheid den Behörden überlassen zu dürfen, in der Erwartung, daß sie diesen Paragraphen loyal anwenden. Die Kommission stimmt deßhalb dem § 14 bei, wie er vorliegt.

Der § 14 wird ohne Einsprache genehmigt.

---

§ 15.

Weltliche und geistliche Beamte, sowie Lehrer an öffentlichen Anstalten und Polizeiangestellte des Staates bedürfen in der Gemeinde, wo sie zufolge ihres Amtes sich niederlassen müssen, keiner weitern Bescheinigung, als ihres Ernennungsaktes, den sie der Polizeibehörde vorzulegen haben.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Auch hier hat eine kleine Abänderung stattgefunden. Im bisherigen Gesetze war nämlich vorgeschrieben, daß die hier genannten Beamten keiner weitern Zeugnisse bedürfen, als ihres Ernennungsaktes. Nach diesem Wortlaute mußte man annehmen, daß auch solche Beamte einen Heimathschein einzulegen hatten. Der Regierungsrath glaubte, es solle in Zukunft auch die Einlage eines Heimathscheins nicht mehr verlangt werden, welche Ansicht jedoch die Großrathskommission nicht theilt. So viel an mir, bin ich mit der Ansicht der Kommission einverstanden, da ich aber hier die Ansicht des Regierungsrathes zu vertreten habe, empfehle ich den § 15 zur Annahme, wie er vorliegt.

Herr Berichterstatter der Komission. Der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes hat bereits darauf aufmerksam gemacht, daß die Kommission mit der Fassung des § 15 nicht ganz einverstanden ist. Sie schlägt nämlich vor, das Wort „Bescheinigung" zu ersetzen durch „Nachweises", was zur Folge haben würde, daß auch die hier genannten Beamten einen Heimathschein einzulegen hätten. Die Kommission ist auch der Ansicht, daß diesen Beamten die in § 13, lit. a. und b. geforderten Ausweise erlassen werden sollen, dagegen sieht sie nicht ein, warum man ihnen auch die Einlage des Heimathscheins erlassen sollte. Die Beamten, welche in einer Gemeinde die Niederlassung und also auch die Armengenössigkeit erwerben wollen, müssen doch daselbst eingeschrieben werden. Sie sind übrigens nicht Alle Regierungsräthe oder Oberrichter oder überhaupt Beamte mit großem Einkommen, sondern es gibt auch solche, die vielleicht später in den Fall kommen, von dem Recht der Armengenössigkeit Gebrauch zu machen. Die Beamten können zudem auch ihre Beamtung verlieren, und es wäre gehässig von ihnen erst zu dieser Zeit die Einlage des Heimathscheins zu verlangen. Ferner soll nach den Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes der neue Wohnsitz in den Heimathschein eingetragen werden, was nicht geschehen kann, wenn dieser nicht vorgewiesen und eingelegt wird. Aus diesen Gründen schlägt die Kommission eine Redaktion vor, aus welcher deutlich hervorgeht, daß diese Beamten den Heimathschein einzulegen haben.

Der § 15 wird mit dem Antrage der Kommission genehmigt.

---

§ 16.

Keine auf einen Notharmenetat aufgenommene und keine minderjährige Person darf einer andern Gemeinde zugebracht oder zugewiesen werden.

Der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes stimmt dem von der Kommission vorgeschlagenen Zusatzantrage bei

Herr Berichterstatter der Kommission. Die Kommission beantragt, diesen Paragraphen folgendermaßen zu ergänzen: „Keine auf einem Notharmenetat stehende Person darf einer andern Gemeinde zugebracht oder zugewiesen werden. Bei Streichung einer minderjährigen Person vom Notharmenetat finden die Bestimmungen von § 8 nicht Anwendung, sondern es behält dieselbe ihren bisherigen Wohnsitz." Diese Ergänzung stimmt mit der in § 8 beschlossenen Abänderung überein.

Dr. v. Gonzenbach. Es kommt sehr häufig vor, daß eine auf dem Notharmenetat stehende Person in einer andern Gemeinde verkostgeldet wird. Nach dem Wortlaut des vorliegenden Paragraphen könnte man Zweifel haben, ob dieß auch fernerhin geschen dürfe. Ich möchte daher lieber sagen „eingeschrieben", statt wie es hier heißt: „zugebracht oder zugewiesen."

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Der § 26 sagt deutlich, wie es bei auswärts Verkostgeldeten gehalten sein soll. Glaubt Herr v. Gonzenbach den § 16 besser redigiren zu können, so habe ich Nichts dagegen.

Herr Berichterstatter der Kommission. Unter „Zuweisen“ und „Zubringen“ in eine andere Gemeinde wird verstanden, daß diese sich des Betreffenden bei seiner Verarmung auch anzunehmen habe. Der § 16 betrifft daher das von Herrn v. Gonzenbach berührte Verhältniß nicht.

Dr. v. Gonzenbach. Ich stelle den Antrag, das erste Alinea folgendermaßen zu fassen: „Keine auf dem Notharmenetat stehende Person darf als Aufenthalter oder Niedergelassener in einer andern Gemeinde eingeschrieben werden.“

Lenz. Es sind mir Fälle bekannt, daß z. B. eine Mutter, die ein Kind auf dem Notharmenetat hatte, sich in eine andere Gemeinde begab, ohne daselbst Schriften einzulegen. Nach einem Jahre verlangte die frühere Wohnsitzgemeinde die Einschreibung in der neuen Gemeinde, die sie aber mit Rücksicht darauf, daß ein Kind auf dem Notharmenetat stand, verweigerte. Es entstand Streit darüber, welchen der Regierungsrath dahin entschied, daß die Person da Wohnsitz behalten habe, wo ihr Kind auf dem Notharmenetat stand. Ich glaube, es wäre der Fall, in Ergänzung des § 16 ausdrücklich zu sagen, wie es in solchen Fällen gehalten sein solle.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Der von Herrn Lenz angeführte Fall findet seine Berücksichtigung in den §§ 18 und 19, wo es heißt: Wenn eine Person oder eine Familie, welche im Falle ist, in einer andern Gemeinde Wohnsitz zu erwerben, die Vorschriften des § 17 nicht erfüllt, so erfolgt Aufforderung und später Rücktransport, respektive zwangsweise Einschreibung. Eine Person, welche ein Kind auf dem Notharmenetat hat, ist übrigens mit Rücksicht auf § 13, litt. a nicht im Fall, Wohnsitz zu wechseln.

Herr Berichterstatter der Kommission. Ich glaube, der Antrag des Herrn v. Gonzenbach sei nicht ganz passend; denn schon nach § 13 kann ein Notharmer seinen Wohnsitz nicht wechseln. Das erste Alina des § 16 hat zum Zweck, zu verhindern, daß nicht Notharme von einer Gemeinde in die andere abgeschoben werden können, um ihre Versorgung der neuen Gemeinde zu überlassen. Es scheint mir zwar fast unmöglich, daß solche Fälle vorkommen können. Man könnte daher das erste Alinea vielleicht ganz streichen, oder im Falle man es beibehalten will, einfach sagen: „..darf einer andern Gemeinde zur Versorgung zugebracht oder zugewiesen werden.“

Abstimmung.

Eventuell für die Ergänzung der Kommission	Mehrheit.
„ „ den § 16 nach Antrag des Regierungsrathes	Minderheit.
Für die Einschaltung des Wortes „Versorgung“	Mehrheit.
Für den Antrag des Herrn v. Gonzenbach	Minderheit.
Definitiv für den Paragraphen nach obigen Beschlüssen	Mehrheit.
Für Streichung desselben	Minderheit.

---

§ 17.

Die Schriften sind bei dem Führer des Wohnsitzregisters zu deponiren, und es darf ihre Abnahme bei Zahlung der Gebühr nicht verweigert werden.

Wird die Richtigkeit des Zeugnisses bezweifelt, so kann die Ortspolizeibehörde über die Wahrheit der darin bescheinigten Thatsachen sich in anderer Weise Aufschluß verschaffen.

Der Entscheid über die Frage, ob Wohnsitz gestattet werde oder nicht, ist in den nächsten auf die Anmeldung folgenden vierzehn Tagen dem Bewerber zu eröffnen.

Im Unterlassungsfalle muß die Einschreibung desselben in das Wohnsitzregister stattfinden.

Der Bewerber oder die dabei betheiligte Gemeinde haben den Entscheid bei dem Führer des Wohnsitzregisters entgegenzunehmen, wo die Eingabe der Schriften erfolgt ist.

Der Abschlag, einer Person den Wohnsitz zu gestatten, muß motivirt und dem Bewerber schriftlich ertheilt werden, und es steht sowohl dem Abgewiesenen als der dabei betheiligten Gemeinde das Beschwerderecht bei oberer Behörde zu.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Hier ist das Verfahren vorgeschrieben, welches bei der Erwerbung von Wohnsitz stattzufinden hat. Der vorliegende § 17 enthält hierüber etwas präzisere Bestimmungen, als das gegenwärtige Gesetz, um die bisher vorgekommenen Wohnsitzstreitigkeiten hierüber zu vermeiden. Mit dem Zusatzantrage der Kommission erkläre ich mich einverstanden.

Der Herr Berichterstatter der Kommission stellt im Namen derselben den Antrag, dem dritten Alinea des § 17 beizufügen: „und ihm im Falle der Gestattung einen Ausweisschein (Niederlassungs- oder Aufenthaltsschein) dafür auszustellen“.

Zahler stellt unter Hinweisung auf die von ihm bereits bei der Eintretensfrage geltend gemachten Gründe den Antrag, folgenden Zusatz aufzunehmen: „Wer in eine Gemeinde einziehen, Wohnsitz- oder Niederlassungsrecht erwerben will, muß sich dafür bei dem betreffenden Beamten (Wohnsitzregisterführer) anmelden und für die Anmeldung ein Zeugniß erheben, welches demselben ohne besondere Bezahlung zugestellt werden soll.“

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich halte den Antrag des Herrn Zahler für vollständig überflüssig. Nach § 17 sind die Schriften beim Führer des Wohnsitzregisters zu deponiren, wodurch eben die von Herrn Zahler verlangte Anmeldung stattfindet. Auf Holzhauer, Kohlenbrenner, Wurzelgräber ꝛc., welche Herr Zahler hier namentlich im Auge hat, findet der § 17 nicht Anwendung, wenn sie ihre Familie in einer andern Gemeinde haben und sich nur kurze Zeit in der betreffenden Gemeinde aufhalten wollen; denn solchen Personen wird nach § 26 ein Wohnsitzschein ausgestellt.

Abstimmung.

Für den Antrag der Kommission	Mehrheit.
„ „ „ des Herrn Zahler	Minderheit.

---

§ 18.

Wenn eine Person oder eine Familie, welche im Falle ist, in einer andern Gemeinde Wohnsitz zu erwerben, die Vorschriften des § 17 nicht erfüllt, so hat die Ortspolizeibehörde der Gemeinde, in welcher sie auf ungesetzliche Weise sich aufhält, ihr mittelst einer durch den Gemeindeweibel zuzustellenden schriftlichen Aufforderung eine Frist von zwanzig Tagen zu bestimmen, ihren Verpflichtungen nachzukommen, unter Androhung von Bestrafung und polizeilicher Wegweisung.

Verstreicht diese Frist fruchtlos, so verfügt der Regierungsstatthalter Rücktransport der Person oder Familie in ihre bisherige Wohnsitzgemeinde auf Kosten derselben.

Auf diese Weise aus einer Gemeinde Weggewiesene brauchen innerhalb Jahresfrist in derselben nicht aufgenommen zu werden.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Der § 18 stimmt ziemlich mit dem § 26 des bisherigen Gesetzes überein. Bloß das letzte Alinea, das bisher in der Vollziehungsverordnung, jedoch mit einer Fristbestimmung von drei Monaten, gestanden ist, ist neu. Man glaubte, es sei der Fall, diese Bestimmung in's Gesetz selbst aufzunehmen. Es soll dafür gesorgt werden, daß Leute, die, weil sie keine Schriften deponiren können, ausgewiesen werden müssen, nicht den folgenden Tag wieder in die Gemeinde hineinkommen können.

§ 18 wird ohne Einsprache genehmigt.

---

§ 19.

Wird die Ausweisung während den ersten neunzig Tagen ihrer Anwesenheit in der Gemeinde nicht anbegehrt, so kann die bisherige Wohnsitzgemeinde bei dem Regierungsstatthalter des Amtsbezirkes, in welchem die beklagte Gemeinde sich befindet, die Einschreibung der Person oder Familie in das Wohnsitzregister derjenigen Gemeinde verlangen, in welcher sie ungesetzlich geduldet wird, sofern ihr Wohnsitz nicht durch denjenigen einer andern Person bedingt ist.

Herr Berichterstatter des Regierungsraths. Dieser Paragraph ist bereits im bisherigen Gesetze gestanden, bloß ist er hier etwas deutlicher redigirt und die Frist der zwangsweisen Einschreibung, die bisher 4 Monate und 20 Tage betrug, auf 90 Tage abgekürzt worden. Es wäre wünschenswerth gewesen, die Frist noch mehr zu verkürzen. Dieß war aber nicht möglich, da 30 Tage frei und 20 fernere Tage dazu bestimmt sind, der nach § 18 erlassenen Aufforderung nachzukommen.

Herr Berichterstatter der Kommission. Der § 19 enthält im Wesentlichen die Bestimmungen, welche im bisherigen § 26 aufgestellt waren. Er kürzt nur die Frist etwas ab und ist überdieß etwas deutlicher gefaßt. Nach dem bisherigen § 26 beginnt nämlich die Frist, nach deren Ablauf die zwangsweise Einschreibung stattfinden kann, von einer von der Gemeindsbehörde zu bestimmenden Frist an. Ohne solche erste Frist konnte bisher nach Mitgabe des Gesetzes die zwangsweise Einschreibung nicht stattfinden. Der Regierungsrath hat sich deßhalb im Jahre 1860 veranlaßt gesehen, zu verordnen, daß nach einer gewissen Zeit die zwangsweise Einschreibung stattfinden müsse, auch wenn die Gemeindsbehörde jene erste Frist nicht festgesetzt habe. Eine solche Bestimmung ist ganz gerechtfertigt, obwohl der Regierungsrath nach meiner Ansicht zu ihrer Erlassung nicht kompetent war. Es sind Fälle vorgekommen, wo Personen in einer Gemeinde geduldet wurden, ohne eingeschrieben zu werden, im Falle ihrer Verarmung aber sind sie in ihre frühere Gemeinde zurückgewiesen worden, da sie eben in der neuen Gemeinde nicht Wohnsitz erworben hatten. Ein solches Verfahren steht offenbar mit dem gegenwärtigen Gesetze in Widerspruch. Der § 19 des Entwurfes, welcher mit seiner präzisern Redaktion solche Fälle in Zukunft unmöglich macht, enthält daher eine wirkliche Verbesserung, auf der andern Seite jedoch auch eine Gefahr, die wir nicht ignoriren dürfen. Es kann z. B. der Fall vorkommen, daß Jemand sich ohne Wissen der Behörden in einer Gemeinde aufhält, was namentlich in ausgedehnten Gemeinden sehr leicht möglich ist. In einem solchen Falle wäre es nicht gerechtfertigt, nach 90 Tagen die zwangsweise Einschreibung eintreten zu lassen. Namentlich auch mit Rücksicht hierauf schlägt die Kommission einen neuen § 49 vor, wonach in solchen Fällen, welche den Charakter der Abschiebung tragen, die zwangsweise Einschreibung nicht stattzufinden braucht.

Der § 19 wird unverändert genehmigt.

---

§ 20.

Der Heimathschein wird, wie bisher, nach Mitgabe des eidgenössischen Konkordats ausgestellt. Unter den Gemeinden, welche im Sinne des Armengesetzes örtliche Armenpflege führen, gilt der Heimathschein ihrer Angehörigen, so weit es die Versorgung im Falle von Verarmung betrifft, nur unter Vorbehalt dieses Armengesetzes und der durch dasselbe gegenseitig garantirten örtlichen Armenpflege.

Es darf deßhalb für diese Angehörigen kein Heimathschein zum Gebrauche innerhalb und außerhalb des Kantons ausgestellt werden, in welchem nicht auch ein Zeugniß des Führers des Wohnsitzregisters enthalten ist, aus dem die Wohnsitzgemeinde wahrgenommen werden kann.

Die Gemeindsbehörde, welche einen solchen Heimathschein ausstellt, darf denselben Niemanden anders als dem Führer des Wohnsitzregisters herausgeben, welcher die Bescheinigung der Wohnsitzberechtigung eintragen soll, bevor er den Heimathschein dem Inhaber ausliefert.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Der § 20 enthält gegenüber dem bisherigen Gesetze eine Ergänzung, welche darin besteht, daß der Heimathschein, bevor er dem Inhaber ausgeliefert wird, dem Führer des Wohnsitzregisters zur Bescheinigung der Wohnsitzberechtigung zugestellt werden soll. Zwar enthielt auch das bisherige Gesetz eine ähnliche Vorschrift, welche aber für die außerhalb des Kantons Wohnenden nicht Anwendung fand, weßhalb man bei der Verarmung solcher Personen oft nicht wußte, wo sie armengenössig seien.

Herr Berichterstatter der Kommission. Mit den Heimathscheinen ist bisher häufig Mißbrauch getrieben worden. Oft haben außerhalb des Kantons wohnende Personen unter dem Vorgeben, ihren Heimathschein verloren zu haben, einen neuen verlangt, auf welche Weise eine große Zahl Heimathscheine in Cirkulation gekommen sind. Mit der bereits vom Herrn Berichterstatter des Regierungsrathes berührten Ergänzung in § 20 bin ich einverstanden, zwar könnte es unter Umständen vielleicht etwas lange gehen, bis der Heimathschein in der Hand seines Besitzers angelangt wäre. Ich weiß aber nichts Besseres vorzuschlagen.

§ 20 wird ohne Widerspruch angenommen.

---

bb. Die Löschung.

§ 21.

Mit der Einschreibung einer Person oder Familie ist die Pflicht verbunden, innerhalb acht Tagen von der stattgefundenen Einschreibung der Polizeibehörde des vorangegangenen Wohnsitzes zum Behuf der Löschung Anzeige zu machen.

Die Unterlassung dieser Anzeige inner der vorgeschriebenen Frist macht den Fahlbaren strafbar, und die Behörde für die Folgen der Unterlassung mit Rückgriffsrecht auf den Fehlbaren verantwortlich.

Die Löschungsanzeige geschieht nach einem Formular, welches die Vollziehungsverordnung aufstellt und das der Stempelgebühr nicht unterworfen ist.

Ohne Bemerkung genehmigt.

---

§ 22.

Die Löschung besteht in der Anmerkung des ausgezogenen Aufenthalters oder Niedergelassenen in dem Wohnsitzregister der Gemeinde mit Beifügung des Ortes, Datums und der Unterschrift der Löschungsanzeige.

Ist die Löschungsanzeige eingelangt, so soll die Löschung inner acht Tagen vorgenommen werden.

Die Unterlassung der Löschung macht die Fehlbaren strafbar und die Gemeinde verantwortlich.

Ohne gesetzliche Löschungsanzeige darf keine Löschung vorgenommen werden, Löschung bei Todesfällen auf amtliche Anzeige hin ausgenommen, und mit Vorbehalt der §§ 23 und 24.

Trachsel stellt den Antrag, im vierten Lemma des § 22 statt „Löschungsanzeige" zu sagen „Einschreibungsanzeige", womit der Herr Berichterstatter der Kommission sich einverstanden erklärt.

Abstimmung.

Für den Antrag des Herrn Trachsel	47 Stimmen.
Dagegen	35 "

---

§ 23.

Die Löschung aus dem Wohnsitzregister der Gemeinde erfolgt:

1) Bei Angehörigen des neuen Kantonstheils, entweder bei freiwilligem Aufgeben des Wohnsitzes oder unfreiwillig
   a. infolge Verweisung durch gerichtliches Strafurtheil;
   b. durch Verfügung des Regierungsstatthalteramtes, wenn der Betreffende durch Verarmung zur Last fällt.
2) Bei Angehörigen des alten Kantonstheiles:
   a. wenn die Einschreibung einer Person als Aufenthalter oder Niedergelassener in einer andern Gemeinde des alten Kantonstheils stattgefunden hat und davon die nach Vorschrift ausgefertigte Löschungsanzeige eingekommen ist;
   b. wenn ein Aufenthalter oder ein Niedergelassener, ohne von seinem bisherigen Wohnsitz direkt oder indirekt unterstützt zu werden, den alten Kanton seit mehr als 5 Jahren verlassen hat, es sei denn, daß seine Wohnsitzgemeinde zugleich die Heimathgemeinde sei;
   c. infolge Weisung oberer Behörde bei zwangsweiser Einschreibung nach § 19.

§ 24.

Wenn ein Angehöriger des alten Kantonstheiles das Gebiet desselben zum Zwecke auswärtigen Aufenthaltes oder Niederlassung verläßt, so bleibt ihm während der Dauer von 5 Jahren, vom Zeitpunkte seines Austrittes an gerechnet, sein bisheriger Wohnsitz ohne weitere Formalitäten geöffnet.

Kehrt er inner den 5 Jahren nicht dahin zurück, so wird nach § 23, Ziffer 2, litt. b verfahren.

Nach Verfluß von 5 Jahren ist nur die Heimathgemeinde zur unbedingten Aufnahme verpflichtet.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Die §§ 23 und 24 stimmen mit der von der Kommission vorgeschlagenen Modifikation mit dem bisherigen Gesetze überein. Der Regierungsrath beantragt eine Abänderung in dem Sinne, daß die Armengenössigkeit in der Heimathgemeinde erst nach fünfjähriger Abwesenheit außerhalb des Kantons eintreten solle, während bisher eine zweijährige Abwesenheit hiezu genügte. Die Gründe, welche den Regierungsrath zu diesem Abänderungsantrage bewogen, liegen hauptsächlich darin, daß viele Gemeinden mit der bisherigen Gesetzesbestimmung Mißbrauch getrieben haben. Es sind den Behörden eine Anzahl Fälle zur Kenntniß gelangt, daß Gemeinden Personen in einen andern Kanton schickten und sie dort zwei Jahre lang, zwar nicht aus Gemeindsmitteln, verpflegten, damit sie nach Verfluß dieser Frist wieder der Heimathgemeinde zur Last fallen. Hiedurch wurde das Gesetz umgangen und ein Riß in die örtliche Armenpflege gemacht. Ich glaube nun nicht, daß durch die Erhöhung der Frist auf fünf Jahre solche Mißbräuche beseitigt werden können; denn Gemeinden, welche bisher Personen zwei Jahre lang außerhalb des Kantons verpflegten, um sie auf den Etat der Heimathgemeinde zu bringen, werden sich auch durch eine fünfjährige Frist nicht abhalten lassen, sich auf solche Weise ihrer Leute zu entledigen. Die Amtsarmenversammlungen von Erlach, Fraubrunnen, Nidau, Saanen und Obersimmenthal haben verlangt, daß die Frist von fünf auf zwei Jahre herabgesetzt werde, während Schwarzenburg und Signau beantragten, daß außerhalb des Kantons sich Begebende bei ihrer Rückkehr Armengenössigkeit in ihrer letzten Wohnsitzgemeinde behalten, statt in der Heimath. Diese Ansicht ist auch von der Direktion des Armenwesens in dem von ihr ausgearbeiteten Gesetzesentwurfe vertreten worden. Der Regierungsrath glaubte aber nicht so weit gehen, sondern sich mit einer Verlängerung der Frist auf fünf Jahre begnügen zu sollen.

Herr Berichterstatter der Kommission. Die Kommission hat mit 4 gegen 1 Stimme beschlossen, zu beantragen, es sei in den §§ 23 und 24 die Zeitfrist von fünf auf zwei Jahre herabzusetzen. Ich begreife die Gründe wohl, welche für eine Verlängerung der Frist sprechen. Wenn man aber so weit gehen will, so beschränkt man sich nicht auf die Revision des Gesetzes, sondern es liegt darin eine vollständige Aenderung desselben mit Bildung von neuen Heimathgemeinden. So weit wollte die Kommission nicht gehen.

Abstimmung.

Für den Antrag des Regierungsrathes	Minderheit.
" " " der Kommission	Mehrheit.

c. Vom vorübergehenden Verlassen des polizeilichen Wohnsitzes.

§ 25.

Dreißig Tage Aufenthalt in einer Gemeinde außerhalb des Wohnsitzes sind frei, jedoch so, daß Wegweisung und nöthigenfalls Zurückführung, sei es an den polizeilichen Wohnsitz, sei es an die Grenze des Kantonstheils oder des Kantons stattfinden kann, wenn Belästigung der öffentlichen Wohlthätigkeit eintritt.

Wird ohne Bemerkung genehmigt.

---

§ 26.

Angehörigen einer niedergelassenen Familie, deren Verhältnisse einen zeitweiligen Aufenthalt außerhalb ihres Niederlassungsortes erfordern, ist auf ihr Ansuchen von der Polizeibehörde des Wohnsitzes in der Form eines besondern Auszuges aus dem Wohnsitzregister oder des Burgerrodels die Bewilligung zu solchem anderweitigem Aufenthalt auf bestimmte Zeit zu ertheilen. Erneuerung der Bewilligung ist zulässig, ebenso Zurückziehung der Bewilligung bei nachlässiger Pflichterfüllung gegen die Familie.

Bei Angehörigen der nicht rein burgerliche Armenpflege führenden Gemeinden des alten Kantonstheiles, welche noch unter elterlicher Gewalt steben, sowie bei auswärts Verkostgeldeten geschieht der Aufenthalt außerhalb ihres Wohnsitzes immer auf diese Weise.

Für Personen, welche in einer Anstalt versorgt werden, sei es Erziehungs-, Pflege-, Kranken-, Korrektions- oder Zuchtanstalt; und für Personen, welche durch Urtheil verwiesen sind, muß die Bewilligung ausgestellt werden, so lange der Aufenthalt in der Anstalt oder die Verweisung dauert.

Tritt unterdessen wirklicher Wechsel des Wohnsitzes und Löschung ein, so erlischt auch die Bewilligung, welche von der neuen Wohnsitzgemeinde sofort erneuert werden muß.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Der § 26 ersetzt den § 27 des bisherigen Gesetzes, welcher vorschreibt: „Angehörigen des alten Kantonstheils und namentlich Familien, welche infolge ihres Güterbesitzes oder infolge ihres Berufes, wie z. B. als Küher u. dgl. den Wohnsitz öfter verändern, sowie einzelnen Gliedern einer niedergelassenen Familie, welche zu bestimmten Zwecken ihren Wohnsitz ohne ihn aufzugeben, auf längere Zeit verlassen und sich in einer andern Gemeinde des alten Kantonstheils aufhalten wollen, kann auf ihr Ansuchen von der Polizeibehörde des Wohnsitzes in der Form eines besondern Auszuges aus dem Wohnsitzregister oder dem Burgerrodel die Bewilligung zu solchem anderweitigem Aufenthalte auf bestimmte Zeit ausgestellt werden ꝛc.“ Nach dem § 26 des vorliegenden Entwurfes wird die Ausstellung eines Wohnsitzscheines nicht mehr dem Ermessen der Behörden überlassen, sondern sie muß erfolgen, wenn eine solche Person es verlangt. Dagegen konnte nach dem bisherigen § 27 ein Wohnsitzschein auch an Familien ausgestellt werden, was nach § 26 des Entwurfes nicht mehr zulässig ist, da hier bloß von Angehörigen einer niedergelassenen Familie die Rede ist. Familien, welche im Falle sind, ihren Wohnsitz sehr häufig zu verändern, wie z. B. Küher u. dgl., fallen nun unter den § 29, brauchen also keine Schriften mehr einzulegen. Im Uebrigen aber können, wie gesagt, für Familien nicht mehr Wohnsitzscheine ausgestellt werden, wie dieß bisher, entgegen dem Grundsatz der örtlichen Armenpflege, vielfach geschehen ist. Die Amtsversammlung von Burgdorf verlangt, der § 26 sei dahin zu ändern, daß wenn Jemand gestützt auf einen Wohnsitzschein Aufenthalt in einer andern Gemeinde nehmen will, diese verpflichtet sei, denselben zu gewähren, und die Amtsversammlung von Schwarzenburg beantragt, daß Wohnsitzscheine auch ferner für ganze Familien und Aufenthalter auszustellen seien. Diesen Antrag kann ich, wie bereits bemerkt, als dem Grundsatz der örtlichen Armenpflege widerstreitend, nicht zugeben.

Herr Berichterstatter der Kommission. Die Kommission hat sich durch besondere Abstimmungen genau Rechenschaft gegeben, wie dieser Artikel zu versteben sei. Wir haben uns zunächst gefragt, ob unter den Personen, welche mit Wohnsitzscheinen sich anderswo aufhalten können, auch das Haupt der zurückgelassenen Familie verstanden sei. 3 Stimmen haben sich dafür, 1 dagegen ausgesprochen. Mit 4 gegen 1 Stimme ist entschieden worden, daß auch die Frau hierunter zu verstehen sei. Einstimmig war man in Betreff der minderjährigen Angehörigen, und 4 Stimmen gegenüber 1 Stimme waren der Ansicht, daß auch den mehrjährigen Wohnsitzscheine ausgestellt werden können. Der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes scheint der Ansicht zu sein, daß unter den Angehörigen das Haupt nicht einverstanden sei, welche Ansicht die Kommission, wie gesagt, in ihrer Mehrheit nicht theilt. Gar oft kommt der Fall vor, daß dem Familienvater Gelegenheit geboten ist, während kürzerer oder längerer Zeit in einer andern Gemeinde sein Brod zu verdienen. Dieser Fall tritt besonders jetzt häufig ein, da im Oberhasle und im Seeland große Entsumpfungen vorgenommen werden. Soll nun ein Familienvater, der seine Familie in einer andern Gemeinde hat, gezwungen sein, mit seiner Familie dahin zu ziehen und da Wohnsitz zu erwerben, wo er vorübergehend Arbeit gefunden hat? Dieß scheint mir nicht richtig zu sein, und wenn man glaubt, daß die Fassung des § 26 in dieser Beziehung zu Zweifeln Anlaß gebe, so sollte derselbe anders redigirt werden. Ich will gewärtigen, ob in dieser Beziehung ein Antrag gestellt werde.

Willi. Der § 21 schreibt vor, daß die Löschungsanzeige nach einem Formular zu geschehen habe, welches die Vollziehungsverordnung aufstellt und das der Stempelgebühr nicht unterworfen ist. Ich möchte auch hier die Bestimmung aufnehmen, daß die Wohnsitzscheine nach einem in der Vollziehungsverordnung aufzustellenden Formular auszufertigen oder die gegenwärtigen Wohnsitzscheine beizubehalten seien. Im Fernern möchte ich den Notharmen und den aus der Spendkasse Unterstützten dadurch eine Erleichterung gewähren, daß ihnen die Wohnsitzscheine stempelfrei ausgestellt würden. Der Wohnsitzregisterführer wird die Ausfertigung in der Regel kostenfrei besorgen, und man kann daher auch vom Staate verlangen, daß er solche Wohnsitzscheine von der Stempelgebühr enthebe.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Die Bestimmung, daß die Wohnsitzscheine nach einem bestimmten Formular auszustellen seien, kann man, wie bisher, füglich der Vollziehungsverordnung überlassen. Der Regierungsrath wird seiner Zeit das Nöthige anordnen. Für die Befreiung der Wohnsitzscheine für Notharme und Dürftige von der Stempelgebühr läßt sich allerdings Etwas sagen. Man darf jedoch nicht vergessen, daß die Formulare den Gemeinden gestempelt geliefert werden. Wollte man ihnen nun auch ungestempelte zukommen lassen, so könnte dieß zu Mißbräuchen Anlaß geben, indem auch nichtarmen Personen ungestempelte Wohnsitzscheine ausgestellt würden. Uebrigens beträgt die Stempelgebühr bloß 10 Rp. und wird aus der Armenkasse bezahlt, so daß es sich nicht der Mühe lohnt, eine daherige Bestimmung in's Gesetz aufzunehmen.

Friedli. Der § 26 kann unmöglich zur Ausführung kommen, wie er hier vorliegt. Denke man sich eine Familie, welche eines ihrer Kinder auf dem Notharmetat hat. Der Vater oder die Mutter finden in einer Nachbargemeinde guten Verdienst. Nach dem § 26 wäre es der Familie aber unmöglich, sich dorthin zu begeben, da ihr kein Wohnsitzschein ausgestellt werden dürfte. Um diesem Uebelstande abzuhelfen, stelle ich den Antrag, im Anfang des § 26 zu sagen: „Einer niedergelassenen Familie, deren Verhältnisse ꝛc.“

Brügger unterstützt den Antrag des Herrn Willi, betreffend die Befreiung der Wohnsitzscheine für Notharme und aus der Spendkasse Unterstützte von der Stempelgebühr.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Nach dem Antrage des Herrn Friedli hätte nur eine Familie das Recht, sich mit einem Wohnsitzschein versehen in eine andere

Gemeinde zu begeben, den Angehörigen einer Familie stände dieses Recht nicht zu. Herr Friedli sollte deßhalb wenigstens seinen Antrag dahin abändern, daß es heißen würde: „Einer niedergelassenen Familie oder den Angehörigen einer solchen ꝛc." Nur so hat der Antrag einen Sinn. Ich bin jedoch auch mit dieser Abänderung nicht einverstanden, weil dadurch ein Riß in das Gesetz gemacht würde.

Willi. Auf die Erklärung des Herrn Berichterstatters lasse ich meinen Antrag in Betreff des Formulars für Wohnsitzscheine fallen, halte dagegen den Antrag bezüglich der Stempelgebühr aufrecht.

Friedli ändert seinen Antrag dahin ab, im Anfang des § 26 zu sagen: „Einer niedergelassenen Familie oder den Angehörigen einer solchen ꝛc."

Abstimmung.

Für den Antrag des Herrn	Friedli	Minderheit.
„ „ „ „ „	Willi	67 Stimmen.
Dagegen		60 „

---

§ 27.

Diese Bewilligung ist von der einziehenden Person in der Regel beim Eintritte, jedenfalls aber inner den ersten dreißig Tagen Anwesenheit an die Polizeibehörde der Gemeinde, welche sie für längere Zeit bezieht, abzugeben, und hat die Kraft, daß sie daselbst nicht als Aufenthalter oder Niedergelassene in das Wohnsitzregister eingeschrieben, sondern einfach als „mit Bewilligung anwesend" vermerkt wird.

Die Kommission beantragt, als zweites Alinea beizufügen: „Im Falle der Unterlassung der Einlage dieser Bewilligung kommt das in § 18 vorgeschriebene Verfahren zur Anwendung."

Der § 27 wird mit dem Antrage der Kommission genehmigt.

---

§ 28.

Gegen Personen, welche unter dieser Form in einer Gemeinde verweilen, kann Wegweisung und nöthigenfalls Zurückführung an ihren Wohnsitz eintreten, wenn sie durch Verarmung zur Last fallen.

Ohne Bemerkung vom Großen Rathe angenommen.

---

§ 29.

Diese Vorschriften sind nicht anwendbar auf Personen, welche in amtlichen Geschäften oder als Militärs sich außerhalb ihres Wohnsitzes aufhalten, und auf Personen, welche auf Besuch oder als Gäste in Kurorten oder auf Reisen oder in einem Sommeraufenthalte sich befinden, ebenso auf die Küher.

Herr Berichterstatter der Kommission. Die Kommission stellt hier den Antrag, den Eingang zu verändern, wie folgt: „Die Vorschriften der §§ 26 und 27 sind u. s. w." Es ist mir indessen erst im Laufe der heutigen Berathung klar geworden, daß weder durch die Redaktion des Regierungsrathes, noch durch die Redaktion der Kommission der Zweck erreicht wird. Wenn man nämlich einfach sagt, die Bestimmungen der §§ 26 und 27 finden auf die hier genannten Personen keine Anwendung, so fallen letztere unter die übrigen Bestimmungen des Gesetzes und müssen deßhalb Wohnsitz erwerben. Ich erlaube mir deßhalb, zwar nicht als Berichterstatter der Kommission, den Antrag zu stellen, den Paragraphen in folgender Fassung zu genehmigen: „Personen, welche in amtlichen Geschäften oder als Militärs sich außerhalb ihres Wohnsitzes aufhalten und Personen, welche auf Besuch oder als Gäste in Kurorten oder auf Reisen oder in einem Sommeraufenthalt sich befinden, ebenso die Küher sind frei von Ausweisen." Die Redaktion ist immer noch mangelhaft, und namentlich am Schlusse sehr holperig und unglücklich, indessen läßt sie sich vielleicht zwischen der ersten und zweiten Berathung noch verbessern.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich bin mit dem Antrage des Herrn Berichterstatters der Kommission einverstanden. Die mangelhafte Redaktion des Paragraphen rührt daher, daß in dem ursprünglichen Entwurfe, wie er dem Regierungsrathe vorgelegt worden ist, die Küher nicht aufgenommen waren und erst später am Schlusse des Paragraphen beigefügt wurden.

Der § 29 wird in der vom Herrn Berichterstatter der Kommission vorgeschlagenen Fassung genehmigt.

B. Im neuen Kantonstheil.

§ 30.

Dreißig Tage Aufenthalt sind in den Gemeinden des neuen Kantonstheiles frei, jedoch so, daß, wenn Belästigung der öffentlichen Wohlthätigkeit eintritt, bei Solchen, die nicht Burger der Gemeinde sind, Wegweisung und nöthigenfalls Transport erfolgen kann.

§ 31.

Wer länger als dreißig Tage in einer Gemeinde des neuen Kantonstheiles verweilen will, ist, wenn er nicht Burger der Gemeinde ist, verpflichtet, bei der Polizeibehörde derselben eine Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung nachzusuchen. Ausgenommen sind die Fälle von § 29.

§ 32.

Aufenthaltsbewilligung ist erforderlich, wenn der Betreffende in der Gemeinde weder eigene Haushaltung führen noch einen Beruf oder ein Gewerbe auf eigene Rechnung ausüben will.

Niederlassungsbewilligung ist erforderlich, wenn der Betreffende entweder eigene Haushaltung führen, oder einen Beruf oder ein Gewerbe auf eigene Rechnung ausüben will.

§ 33.

Die Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung darf keinem Kantonsbürger verweigert werden, wenn er einen Heimathschein oder eine andere gleichbedeutende Ausweisschrift besitzt.

§ 34.

Wenn eine Person nicht inner den ersten dreißig Tagen ihrer Anwesenheit um eine Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung sich beworben hat, so bestimmt ihr die Polizei-

behörde eine Frist von zwanzig Tagen, um die Bewilligung unter Deponirung der Schriften nachzusuchen, unter Androhung von Bestrafung und polizeilicher Wegweisung im Falle der Unterlassung.

Die Wegweisung erfolgt, wenn nach Ablauf der Frist die Meldung und Einlage nicht geschehen ist.

§ 35.

Ausweisung aus der Gemeinde kann nach ertheilter Bewilligung stattfinden gegen gemeindsfremde Kantonsbürger:

a. infolge Verweisung durch gerichtliches Strafurtheil;
b. auf dem Wege polizeilicher Verfügung des Regierungsstatthalteramtes, wenn der Betreffende durch Verarmung zur Last fällt.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Die Vorschriften des bisherigen Gesetzes für den neuen Kantonstheil sind mit einigen mit Rücksicht auf die Revision der Bundesverfassung vorgenommenen Abänderungen beibehalten worden. Im neuen Kantonstheil ist die Armengenössigkeit nicht mit der Niederlassung verbunden. Damit die eigenen Kantonsbürger nicht schlechter gestellt werden, als die Angehörigen anderer Kantone, soll in Zukunft für die Niederlassung im Jura bloß die Einlage eines Heimathscheins verlangt werden. Bisher hatten die Kantonsbürger bei der Niederlassung im Jura auf Verlangen den Nachweis zu leisten, daß sie durch Vermögen, Beruf oder Gewerbe sich und ihre Familie zu ernähren im Stande seien. Es ist ganz gerechtfertigt diesen Nachweis fallen zu lassen; denn die Betreffenden können im Falle der Verarmung den Gemeinden nicht zur Last fallen, da sie in ihre Heimath- resp. Wohnsitzgemeinde zurücktransportirt werden können.

Moschard. Es ist beklagenswerth, daß das jurassische Mitglied der Kommission sich bei der Berathung in derselben nicht betheiligt hat. Es wäre zu wünschen gewesen, daß die verfassungsmäßigen Sonderinteressen des neuen Kantonstheils berücksichtigt worden wären. Ich stelle zunächst den Antrag, in § 30 nach dem Worte „sind" einzuschalten: „unter der Bedingung einer vorläufigen Legitimation." Ich bin weit entfernt die Einwanderung der deutschen Bewohner des Kantons in den Jura erschweren zu wollen. Ich möchte sie lieber erleichtern; denn es weiß Jedermann, wie wichtig die deutsche Bevölkerung im Jura, namentlich in den protestantischen Amtsbezirken ist. Die Landwirthschaft im Jura würde sehr leiden, wenn wir die deutsche Bevölkerung des alten Kantons nicht besäßen; denn wenn ein Hof frei wird, so stellen sich unter 10 Bewerbern wenigstens 9 Deutsche ein. Ich will also die Einwanderung nicht hindern, muß aber doch wünschen, daß im Niederlassungswesen Ordnung herrsche. Gar oft kommen Deutsche in den Jura und bleiben daselbst 50 bis 60 Tage, ohne ihre Schriften abzugeben, weil sie, wie sie sagen, zuerst sehen wollen, wie ihnen Land und Leute gefallen. Eine Frist von 20 Tagen die man ihnen zu Abgabe ihrer Schriften stellt, wird vielleicht nicht genau beobachtet und so zieht sich die Sache in die Länge. Macht man am Ende Ernst, so begibt sich der Betreffende in eine andere Gemeinde, um dort das gleiche Manöver wieder von vorne anzufangen. Auf diese Weise kann sich Einer sein Leben lang im Jura aufhalten, ohne sich zu legitimiren. Um dieser Unordnung vorzubeugen, beantrage ich die erwähnte Einschaltung. Ich verstehe darunter nicht, daß Einer seinen Heimathschein abgeben soll, sondern bloß, daß er, sei es durch Vorweisung eines Heimathscheins oder einer andern Ausweisschrift sich als einen Angehörigen des alten Kantons ausweise. Es halten sich nämlich auch Luzerner, Aargauer, Solothurner, Basellandschäftler, Badenser ꝛc. im Jura auf, ohne sich zu legitimiren. In § 30 ist gesagt, daß in gewissen Fällen Transport erfolgen könne. Man weiß aber nicht, ob der Betreffende bis an die Grenze des alten Kantons, oder in die Heimathgemeinde ꝛc. transportirt werden soll. Um diesen Zweifel zu heben, stelle ich den fernern Antrag, nach „Transport" einzuschalten: „in die Heimathgemeinde."

Friedli. Ich unterstütze den ersten Antrag des Herrn Moschard, namentlich aus dem Grunde, damit Familienväter, die ihre Familien im Stich lassen, eher ausfindig gemacht werden können.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich begreife nicht, was Herr Moschard mit seinem ersten Antrage will, und ich könnte nicht zu der Aufnahme einer so unbestimmten Clausel Hand bieten. Wenn man so Etwas will, so soll man bestimmt aussprechen, daß innerhalb 8 oder 14 Tagen Anmeldung stattzufinden habe, ich halte indessen eine solche Bestimmung für den Jura ebensowenig für nothwendig, als für den alten Kanton. Es genügt, wenn man eine Frist von 30 Tagen festsetzt, um seine Schriften zu deponiren. Die Gemeinden werden wohl ausfindig machen können, ob Einer ein Solothurner, Badenser oder Altberner ist, wenn schon dem letztern der Bär nicht auf der Stirne steht. Gibt sich Einer für einen Altberner aus, und zeigt es sich später, daß er ein Angehöriger eines andern Kantons ist, so kann man ihn ja strafen, wenn er seine Schriften in der vom Gesetz vorgeschriebenen Zeit nicht deponirt hat. Wenn übrigens die Gemeinden finden, es sei noch mehr erforderlich, als im Gesetze steht, können sie Polizeireglemente aufstellen, wie dieß Biel und andere jurassische Gemeinden gethan haben. Der zweite Antrag des Herrn Moschard ist nicht zulässig; denn es kann Jemand nicht in seine Burgergemeinde zurücktransportirt werden, wenn diese nicht zugleich seine Wohnsitzgemeinde ist. Der Regierungsstatthalter sieht aus den Schriften immer, wohin der Betreffende transportirt werden soll.

Herr Berichterstatter der Kommission. Mit dem ersten Antrage des Herrn Moschard könnte ich mich am Ende einverstanden erklären, doch müßte man dann auf § 17 zurückkommen und dort eine ähnliche Bestimmung aufnehmen, wie sie schon Herr Zahler beantragt hat. Wenn man indessen glaubt, es genüge, eine solche Bestimmung dem Polizeireglement zu überlassen, so habe ich Nichts dagegen. Den zweiten Antrag des Herrn Moschard halte ich für unnöthig; denn es versteht sich von selbst, daß der Betreffende in diejenige Gemeinde zurücktransportirt werden soll, in welcher er armengenössig ist, nämlich in seine letzte Wohnsitzgemeinde oder, wenn er mehr als 2 Jahre aus dem alten Kanton abwesend war, in seine Heimathgemeinde.

Gfeller in Wichtrach. Da im Großen Rathe Zweifel sich geltend gemacht haben, wohin der Transport gehen soll und diese Zweifel auch im Publikum zu Tage treten könnten, so scheint es mir, es solle dieß hier ausdrücklich gesagt werden. Nach allgemeiner Uebung geht der Transport auf das Oberamt und von da in die betreffende Gemeinde.

Abstimmung.

Für den ersten Antrag des Herrn Moschard	36 Stimmen.
Dagegen	Mehrheit.
Für den zweiten Antrag des Herrn Moschard	Minderheit.

Hier bricht der Herr Präsident ab.

Entlassungsgesuch

des Herrn G. Obrist, als Gerichtspräsident von Konolfingen.

Der Regierungsrath beantragt, ihm die gewünschte Entlassung in der üblichen Form auf Mitte Januar 1869 zu ertheilen.

Der Große Rath pflichtet diesem Antrage ohne Einsprache bei.

Der Herr Präsident zeigt den Eingang eines Gesetzesentwurfes über Abänderung des § 241 des neuen Strafgesetzbuches an.

Es wird beschlossen, hiefür eine Kommission von fünf Mitgliedern niederzusetzen und deren Wahl dem Büreau zn überlassen.

Schließlich wird folgender Anzug des Herrn v. Tavel verlesen:

Unterm 18. dieß hat der Regierungsrath in nachträglicher Genehmigung der von der Centralsteuerschatzungs-Kommission erlassenen Instruktion beschlossen·

1. Es seien in Zukunft und zwar von 1868 hinweg die Pächter von Liegenschaften (Heimwesen, Gütern, Weiden, Alpen ꝛc.) der Einkommensteuer zu unterwerfen.

2. Die Naturalnutzungen der Geistlichen und Primarlehrer der Gemeinden in Wohnung, Land und Holz, und die freie Wohnung der Landjäger ist zum rohen Einkommen zu schlagen, und zwar bei den Geistlichen im Betrage von Fr. 200—500, bei den Primarlehrern im Betrage von Fr. 50 bis 100, bei den Landjägern mit durchgehends Fr. 50.

3. Den mit festen Besoldungen honorirten Beamten und Angestellten des Bundes, des Staates und der Gemeinden, sowie den Geistlichen, den Lehrern an Primar- und Sekundarschulen, von Progymnasien und Kantonsschulen, den Vorstehern und Lehrern an den staatlichen Seminarien und den Professoren der Hochschule wird in Anwendung des § 4 des Einkommensteuergesetzes ein Abzug von 10 % von ihrer festen Besoldung als Gewinnungsauslage für Anschaffung von Literatur, Instrumenten u. s. w. und als Entschädigung für Stellvertretung in Fällen von Krankheit, Militärdienst und dergleichen gestattet.

Im fernern wird die Steuerverwaltung ermächtigt, die Steuerregister im Sinne obiger Bestimmungen ergänzen und berichtigen zu lassen, mit der einzigen Abänderung, daß zur Verhütung einer Verzögerung des Steuerbezuges für 1868 und zu Ersparung von Zeit und Kosten die Pächter erst im Jahr 1869 für die Jahre 1868 und 1869 eingeschätzt werden sollen.

Der Unterzeichnete nimmt die Freiheit auf dem Wege des Anzuges gemäß § 59 des Großrathsreglements hiemit beim Tit. Großen Rathe den Antrag zu stellen: „es sei obiger Beschluß des Regierungsrathes vom 18. dieß als ungesetzlich aufzuheben."

Schließlich empfiehlt der Unterzeichnete obigen Anzug zu beförderlicher Behandlung, da eine Beschlußnahme darüber, wenn sie erst nach dem nächstens beginnenden Bezuge der Einkommensteuer pro 1868 stattfände, in mehrfacher Hinsicht illusorisch gemacht würde.

Schluß der Sitzung um 2 Uhr.

Der Redaktor:
Fr. Zuber.

Dritte Sitzung.

Mittwoch den 25. November 1868.

Vormittags um 9 Uhr.

Unter dem Vorsitze des Herrn Präsidenten Stämpfli.

Nach dem Namensaufrufe sind folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: die Herren Bütigkofer, Choulat, Droz, Egger, Hektor; Furer, Helg, Hubacher, Indermühle, v. Känel, Peter; Puigerez, Riat, Salchli, Schneeberger, Joseph; Seßler, Vogel, Zbinden, Ulrich; ohne Entschuldigung: die Herren Beuret, Blösch, Brechet, Engel, Etienne, Fleury, Joseph; Flück, Folletête, Herzog, Joliat, Kehrli, Heinrich; Keller, Johann; Koller, Monin, Joseph; Müller, Johann; Renfer, Rutsch, Scheidegger, Schmid, Samuel; Schori, Johann; Sommer, Samuel; Spycher, Johann.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und ohne Einsprache vom Großen Rathe genehmigt.

Tagesordnung:

Fortsetzung der ersten Berathung des Gesetzes über Aufenthalt und Niederlassung der Kantonsbürger.

(Siehe Seite 337 f. hievor.)

II. Strafbestimmungen.

§ 36.

Wer in einer Gemeinde des Kantons auf ungesetzliche Weise (§§ 18 und 34) sich aufhält, verfällt in eine Buße von 2 bis Fr. 20. Fortdauer des Aufenthalts nach erfolgter Wegweisung zieht Straferhöhung nach sich.

§ 37.

Wer einer Person, welche sich auf ungesetzliche Weise in einer Gemeinde aufhält, Platz gibt, ohne der Ortspolizeibehörde vor ihrem Einzuge Anzeige zu machen, verfällt in eine Buße von Fr. 2 bis 20 und ist zugleich für die Buße des ungesetzlichen Aufenthalters im Falle seiner Insolvenz haftbar.

§ 38.

Wer nach § 6 durch Veränderung seiner Thätigkeit oder seines Haushalts den bloßen Aufenthalt in Niederlassung oder die Niederlassung in Aufenthalt umwandeln zu lassen verpflichtet ist, und dieß innert dreißig Tagen zu thun unterläßt, verfällt in eine Buße von Fr. 1 bis Fr. 10.

§ 39.

Ortspolizeibehörden, welche nach vollständiger Abgabe der Ausweisschriften die Einschreibung Neueingezogener mehr als 14 Tage hinausschieben, sowie Ortspolizeibehörden, welche den dazu Berechtigten nicht inner 14 Tagen nach der ersten Aufforderung ihre Ausweisschriften übersenden, können zu einer Buße von Fr. 5 bis Fr. 50 verurtheilt und zu Ersetzung des dadurch dem Betreffenden verursachten Schadens angehalten werden, unter Rückgriffsrecht auf den Fehlbaren.

§ 40.

Die Unterlassung der Löschungsanzeige innerhalb der bestimmten Frist, sowie der Löschung, hat für den Fehlbaren eine Buße von Fr. 2 bis Fr. 20 zur Folge.

§ 41.

Jede gesetzlich nicht erlaubte Herausgabe des Heimathscheins und jede gesetzlich unberechtigte Löschung wird gegenüber dem Fehlbaren mit einer Buße von Fr. 5 bis Fr. 50 bestraft, es sei denn, es könne nachgewiesen werden, daß dabei ein bloßer Irrthum stattgefunden habe.

§ 42.

Wer wissentlich einer Polizei-Behörde über Verhältnisse und Thatsachen, welche den Wohnsitzwechsel gesetzlich bedingen, mündlich oder schriftlich falsche Angaben macht, verfällt, wenn das Vergehen durch das Strafgesetzbuch nicht schärfer geahndet wird, in eine Buße von Fr. 10 bis Fr. 200.

§ 43.

Bei freiwilliger Erlegung der ihm von der Polizeibehörde eröffneten Buße findet gegen den Beklagten kein weiteres gerichtliches Verfahren statt.

§ 44.

Der Richter hat von jedem nach diesem Gesetze ausgefällten Strafurtheile der betreffenden Ortspolizei-Behörde ohne Verzug Kenntniß zu geben.

Die Bußen fallen zu einem Drittel dem Verleider und zu zwei Dritteln der Spend- und Armenkasse zu.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Die in § 36 bis 44 enthaltenen Strafbestimmungen sind dem bisherigen Gesetze entnommen und nur in wenigen Beziehungen ergänzt worden. Neu ist der § 39, welcher durch die Erfahrung veranlaßt worden ist, daß die Schuld der mangelhaften Vollziehung des Gesetzes sehr häufig an der Ortspolizeibehörde liegt. Es ist daher am Orte, wenn auch gegenüber der Polizeibehörde strenge Strafen ausgesprochen werden. Eine fernere Aenderung betrifft die an einigen Orten vorgenommene Erhöhung der Bußenminima. Der Regierungsrath will damit nicht so hoch gehen, wie die Kommission. Ich habe mich aber durch die Berathung in derselben überzeugen müssen, daß es zweckmäßig ist, die Minima nach dem Antrage der Kommission zu erhöhen. Die Gerichtspräsidenten sind ohnehin immer geneigt, bei Bußen die Minima auszusprechen. Eine fernere Abänderung liegt darin, daß die Bußen, die bisher bloß der Spendkasse zufielen, in Zukunft zu einem Drittel dem Verleider und zu zwei Dritteln der Spendkasse zufallen sollen. Ein Grund der mangelhaften Vollziehung des Gesetzes mag aber auch darin liegen, daß bisher keine Verleiderantheile ausgesprochen wurden, infolge dessen viele Widerhandlungen nicht angezeigt worden sind.

Herr Berichterstatter der Kommission. Hier stellt die Kommission die Anträge, unter den in § 36 in Parenthesen angeführten Paragraphen auch den § 27 zu nennen und in den §§ 37, 39 und 41 das Strafmaß auf 10 bis 50 Fr. festzusetzen. Im fernern ist ein Antrag gefallen, Diejenigen, welche sich der in § 37 angeführten Widerhandlung schuldig machen, nicht nicht nur mit einer Buße zu belegen, sondern auch für allen Schaden haftbar zu machen, welcher der Gemeinde wenigstens während Jahresfrist aus dieser Mißachtung erwachsen könnte. Dieser Antrag dürfte im Großen Rathe auch Unterstützung finden. Die Kommission glaubte jedoch, ihn hier nicht stellen, sondern sich mit dem Antrage auf Erhöhung der Buße begnügen zu sollen. Man könnte zwar sagen, daß es nicht unbillig sei, wenn Jemand, der durch seine mangelhafte Ordnung, und vielleicht sogar durch wissentliche Umgehung des Gesetzes, einer Gemeinde nicht nur Schaden zufüge, sondern auch eine Last aufwälze, dafür haftbar erklärt werde. Es wäre aber sehr schwierig, diese Folgen zu berechnen, und namentlich mit Rücksicht hierauf hat die Kommission von diesem Antrage abstrahirt. Die zweite Bemerkung betrifft den § 42. Die Kommission hat sich nämlich gefragt, ob unter die darin ausgesprochene Strafe auch die Polizeibehörde falle, welche wissentlich falsche Angaben macht, oder ein unrichtiges Zeugniß ausstellt. Die Kommission hat gefunden, daß allerdings auch die Polizeibehörde in solchen Fällen der Strafe unterliege. Es sollte sich dieß eigentlich von selbst versteben.

Die §§ 36 bis 44 werden mit den Anträgen der Kommission genehmigt.

III. Uebergangsbestimmungen.

§ 45.

Wer als Burger in seiner Heimathgemeinde wohnt, bedarf so lange keiner Einschreibung, als sein Wohnsitz daselbst fortdauert. Erst wenn er seine Zeugnisse erhebt, um anderswo Wohnsitz als Aufenthalter oder Niedergelassener zu nehmen, wird er in die burgerliche Abtheilung des Wohnsitzregisters

eingeschrieben und sein Austritt nach eingelangter Löschungsanzeige dabei angemerkt.

In diese Abtheilung wird ebenso derjenige Burger eingeschrieben, welcher seinen auswärtigen Wohnsitz verläßt und wieder in seiner Heimathgemeinde Wohnsitz erwirbt.

Die Kommission beantragt, die Uebergangsbestimmungen als besondere Titel wegfallen zu lassen und den § 45 dann als § 46 an die Spitze der Schlußbestimmungen zu setzen.

Der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes gibt diesen Antrag zu und der Große Rath genehmigt denselben ohne Einsprache.

IV. (Nun III.) Tarif über die Bewilligungs-, Einschreibungs- und Löschungsgebühren im alten Kantonstheile, sowie die Aufenthalts- und Niederlassungsbewilligungen im neuen Kantonstheile.

§ 46 (Nun § 45).

Die Ortspolizei-Behörde ist zum Bezuge folgender Gebühren berechtigt:

a. für ein Zeugniß zum Wohnsitzwechsel	Fr.	—. 40
b. für einen begründeten Abschlag	„	—. 50
c. für die Aufforderung der Schrifteneinlage	„	—. 30
d. für einen Wohnsitzschein	„	—. 30
Eine allfällige Erneuerung desselben soll unentgeltlich geschehen.		
e. Für die Einschreibung in das Wohnsitzregister und die damit verbundene Löschungsanzeige	„	1. —
f. für eine Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung	„	—. 30
Der Gemeindeweibel hat für jede Verrichtung zu beziehen	„	—. 30

In diesem Tarife sind die Stempelgebühren und allfällige Portoauslagen nicht begriffen.

Außer diesen hier spezifizirten dürfen in Wohnsitzsachen keine weiteren Gebühren bezogen werden.

Hier stellt die Kommission folgende Anträge:

In litt. a beizufügen „nebst Ausstellung des Familienscheines".
„ „ b das Wort „begründet" zu streichen.
„ „ c statt „der" zu sagen „zur" Schrifteneinlage.
„ „ e einzuschalten nach Wohnsitzregister: „Die Ausweisbescheinigung derselben", dann in Bezug auf die Gebühr beizufügen:

„Für Niedergelassene	Fr.	1. —
„ Aufenthalter	„	—. 50

Nach e als neue litt. f einzuschalten:

„Für Controlirung des Wohsitzscheines	„	—. 20

Als neu g statt der litt. f des Entwurfes des Regierungsrathes zu setzen:

„Für Einschreibung in die Controle und Bescheinigung der Bewilligung (§§ 12 und 31)	„	—. 30
Der Gemeindeweibel hat für jede Verrichtung zu beziehen (statt 30 Rp.)	„	—. 20

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. In diesem Paragraphen sind die Gebühren bedeutend herabgesetzt worden, um den Wohnsitzwechsel möglichst zu erleichtern. Bis dahin ist die Hälfte der Gebühren in die Notharmenkasse geflossen, was in Zukunft nicht mehr der Fall sein wird, da dieselben dem Führer des Wohnsitzregisters zufallen werden. Den Abänderungsanträgen der Kommission schließe ich mich an. Ich möchte nun den Antrag stellen, auf den gestern auf den Antrag des Herrn Willi gefaßten Beschluß zurückzukommen, daß nämlich die Wohnsitzscheine für die Notharmen und Dürftigen von der Stempelgebühr befreit seien. Dieser Beschluß paßt nicht in den Paragraphen, bei welchem er gefaßt worden ist. Ueberdieß scheint es mir, die Befreiung von der Stempelgebühr sollte nicht auf die Wohnsitzscheine beschränkt, sondern auch auf die übrigen Schriften ausgedehnt werden. Ich habe seither die Sache überlegt und gefunden, daß es nicht billig wäre, von den Armen solche Gebühren zu fordern, die von der Armenkasse getragen werden müssen. Ich stelle deßhalb den Antrag, im vorliegenden Paragraphen nach dem Worte „begriffen" folgenden Zusatz aufzunehmen: „Schriften für Notharme und aus der Spendkasse Unterstützte sind der Stempelgebühr enthoben." Der vorliegende Paragraph enthält gegenüber dem bisherigen Gesetze noch die Abänderung, daß man die Bestimmung des § 51 gestrichen hat, welche vorschrieb: „Dienstboten, Gesellen, Taglöhner bezahlen die Hälfte; ebenso die Polizeiangestellten des Staates und die Primarlehrer." Bei den niedrigen Gebühren, welche hier vorgeschlagen werden, ist eine solche Bestimmung nicht mehr zulässig.

Der Herr Berichterstatter der Kommission erklärt sich mit dem Antrage des Herrn Berichterstatters des Regierungsrathes einverstanden.

Der § 46 wird mit den Anträgen der Kommission und demjenigen des Herrn Berichterstatters des Regierungsrathes genehmigt.

V. Schlußbestimmungen.

§ 46 (früher 45, siehe denselben hievor).

Dieser Paragraph wird ohne Bemerkung genehmigt.

§ 47.

Die Gemeinden sind berechtigt, auf Grund der Bestimmungen dieses Gesetzes und der Vollziehungsverordnung des Regierungsrathes zum Zwecke näherer Organisation Ortspolizeireglemente aufzustellen. Sie unterliegen der Sanktion des Regierungsrathes.

Wird unverändert genehmigt.

§ 48.

Gegen alle Verfügungen und Entscheide der Ortspolizeibehörden kann bei dem Regierungsstatthalter, und gegen diejenigen der Regierungsstatthalter bei dem Regierungsrathe Beschwerde geführt werden, wobei in Bezug auf das Verfahren und die Fristen die Vorschriften des Gemeindegesetzes zur Anwendung kommen. Sind die streitenden Parteien in verschiedenen Amtsbezirken, so wird die Beschwerde erstinstanzlich von demjenigen Regierungsstatthalter entschieden, in dessen Amtsbezirk die beklagte Partei ist. Bis zum endgültigen

Entscheide der Beschwerde ist die betheiligte Person berechtigt, an ihrem dermaligen Aufenthaltsorte zu verbleiben.

Herr Berichterstatter des Regierungsraths. Dieser Paragraph enthält die Bestimmungen über das Verfahren bei Streitigkeiten und zwar ist man hier etwas von dem bisherigen Gesetze abgewichen, indem in Zukunft auch bei Wohnsitzstreitigkeiten das nämliche Verfahren stattfinden soll, wie bei den übrigen Gemeindestreitigkeiten. In seinem Schreiben an die Kommission hat der Regierungsrath beantragt, am Schlusse des § 48 beizufügen: „Jede gesetzwidrige Einschreibung oder Löschung ist als nichtig zu erklären." Die Kommission hat diesen Antrag aufgenommen, und ich empfehle Ihnen denselben zur Annahme.

Der § 48 wird mit dieser Ergänzung genehmigt.

---

§ 49 (neu).

Jedes Umgehen der gesetzlichen Ordnung, von welcher Person oder welcher amtlichen Stelle oder Behörde es sei, ist untersagt, und alle Ergebnisse einer derartigen Handlungsweise sind nichtig.

Namentlich verboten ist jede Anordnung von Gemeindsbehörden oder Vorgesetzten, welche von ihren wohnsitzberechtigten Angehörigen, sei es durch Druck oder Gewährung von Unterstützungen irgend einer Art zum Uebersiedeln in andere Gemeinden des alten Kantonstheiles oder außerhalb desselben veranlassen, ebenso jedes Eingreifen derselben in das Vermiethungsrecht von Wohnungen, welche Andern gehören, zum Zwecke, das gesetzlich berechtigte Einziehen zu verhindern.

Neben obiger Nichtigerklärung bleiben die je nach dem besondern Falle bestimmten gesetzlichen Strafen vorbehalten.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. In der Kommission ist die Frage angeregt worden, ob es nicht der Fall sei, die §§ 46 und 47 der Vollziehungsverordnung zum Armengesetz vom 1. September 1857 ihrem wesentlichen Inhalte nach hier aufzunehmen. Nach stattgefundener Diskussion hat man gefunden, daß es allerdings zweckmäßiger sei, diese Bestimmungen in's Gesetz selbst aufzunehmen. Die Kommission schlägt jedoch eine etwas kürzere und umfassendere Redaktion vor, womit ich mich einverstanden erkläre. Seither hat die Kommission den Schlußsatz in folgender Weise abgeändert: „Neben der Nichtigkeitserklärung werden Widerhandlungen gegen diese Bestimmungen mit den in § 42 angedrohten Strafen belegt." Diese Redaktion hat den Vortheil, daß der Richter genau weiß, an welche Gesetzesbestimmungen er sich zu halten hat. Ich bin auch mit dieser Abänderung einverstanden.

Herr Berichterstatter der Kommission. Als neuen § 49 hat die Kommission zuerst folgende Redaktion vorgeschlagen, welche so ziemlich mit den §§ 46 und 47 der Vollziehungsverordnung zu dem Armengesetze übereinstimmen: „Keine Gemeindsbehörde kann als solche das Vermiethungsrecht oder das Recht der Gutheißung von Vermiethungen in der Gemeinde sich aneignen oder durch irgend welche Uebereinkunft übertragen lassen. Jede solche Uebereinkunft ist nichtig und Niemand daran gebunden. Wer einem Einziehenden, der die gesetzlichen Bedingungen zur Wohnsitzerwerbung erfüllen kann, irgendwie Hindernisse durch unberechtigte Einmischung in die Vermiethung einer Wohnung entgegenstellt, sei es eine Gemeindsbehörde oder eine Privatperson, ist für allen Schaden verantwortlich. Erzeigt sich nach vorgenommener Untersuchung, daß eine Gemeindsbehörde oder ein Gemeindsbeamter in der Gemeinde wohnsitzberechtigte Arme veranlaßt haben, in eine andere Gemeinde oder außerhalb dem alten Kanton überzusiedeln, oder hiezu Unterstützung gewährt, oder daß auf Verabredung mittelst zusammenhängender Wohnungsverweigerung solche aus der Gemeinde auszuziehen genöthigt wurden, so sind die Fehlbaren ebenfalls für den Schaden verantwortlich, und eine allfällige Wohnsitzerwerbung in eine andere Gemeinde wird aufgehoben." Nach näherer Ueberlegung der Sache hat sich jedoch die Kommission zu einer kürzern und bündigern Redaktion geeinigt. Auf die Sache selbst glaube ich nicht näher eintreten zu sollen, da der neue Paragraph in Ihren Händen liegt. Nur eine einzige Bemerkung. Dieser neue Paragraph ist namentlich mit Rücksicht darauf nothwendig, daß der bisher verlangte Nachweis betreffend die Unterstützung aus der Spendkasse weggefallen ist. In Folge dessen könnten in Zukunft solche Unterstützungen verabreicht werden, um es ärmern Personen möglich zu machen, ihren bisherigen Wohnsitz zu verlassen und in eine andere Gemeinde zu ziehen. Ein solches Verfahren wird man allgemein als ein unzulässiges und unloyales anerkennen. Es liegt im Interesse der Humanität, daß zwar Denen, die selbstständig sind und für sich sorgen, die freie Bewegung gesichert, daß aber Diejenigen, welche durch Unglück, Krankheit ꝛc. an das Mitleid ihrer Mitbürger gewiesen sind, nicht von einer Gemeinde zur andern gestoßen werden können. Dieß ist der Zweck des von der Kommission beantragten § 49.

Der § 49 wird mit der vom Herrn Berichterstatter des Regierungsrathes angeführten Abänderung des letzten Alinea genehmigt.

---

§ 49 (nun 50).

Vorliegendes Gesetz tritt . . . in Kraft. Der Regierungsrath ist mit der Vollziehung beauftragt. Durch dasselbe werden alle bisherigen gesetzlichen Bestimmungen über Aufenthalt und Niederlassung der Kantonsbürger, welche damit im Widerspruche stehen, aufgehoben, und zwar namentlich: das Gesetz vom 14. April 1858 und die Vollziehungsverordnung vom 5. Juli 1858, der § 28 des Armengesetzes vom 1. Juli 1857, so weit es die Gefälle in Wohnsitzsachen betrifft, und der § 17 der Verordnung vom 3. Herbstmonat 1860.

Die Aufenthalts- und Niederlassungsverhältnisse der Kantonsfremden sind und bleiben durch die besondern Polizeivorschriften über die Niederlassung der Fremden und die Bestimmungen der Bundesgesetze über die Niederlassung der Schweizerbürger geregelt.

Die Kommission stellt den Antrag, nach dem Worte „betrifft" einzuschalten: „die §§ 46 und 47 der Vollziehungsverordnung vom 1. September 1857."

Der Paragraph wird mit dieser Einschaltung genehmigt.

Zusatzanträge werden keine gestellt.

Das Gesetz wird nunmehr in der Form, wie es aus der ersten Berathung hervorgegangen ist, in toto angenommen. Dasselbe ist nach Verfluß von drei Monaten zur zweiten Berathung vorzulegen.

Gesetzesentwurf über das Wirthschaftswesen.

Der Herr Präsident ertheilt das Wort dem Herrn Fürsprecher Brunner, Vizepräsident, für eine Ordnungsmotion.

Brunner, Fürsprecher. Es liegen Ihnen zwei prinzipiel ganz verschiedene Anträge vor. Die Regierung stellt nämlich den Antrag, auf den Gesetzesentwurf über das Wirthschaftswesen einzutreten und das Patentsystem einzuführen, während die Kommission auf Nichteintreten schließt und an dem gegenwärtigen Normalzahlsystem festhalten will. Diese Frage interessirt nicht nur die Mitglieder des Großen Rathes, sondern das Volk überhaupt im höchsten Grade, und es würde einen ungünstigen Eindruck machen, wenn unmittelbar vor Thorschluß, d. h. unmittelbar vor dem Referendum, das nächstens zur Erörterung kommen wird, der Große Rath ein so wichtiges Gesetz unter Dach brächte, ohne es dem Volke zur Abstimmung vorzulegen. Wenn heute der Große Rath den Entwurf der Regierung in erster Berathung annimmt, so wird die zweite Berathung desselben voraussichtlich vor der zweiten Berathung des Gesetzes über das Referendum stattfinden und die wichtige Frage, um die es sich hier handelt, noch vom Großen Rathe abgethan werden. Dieß würde sicher nicht einen günstigen Eindruck im Volke machen. Die Frage, ob Normalzahl- oder Patentsystem, interessirt das Volk im höchsten Grade. Es hat sich seine Meinung darüber so ziemlich gebildet; denn es ist nicht nöthig, daß man hiefür besondere Studien mache, sondern diese Frage kann vom einfachen Bürger eben so gut entschieden werden, wie von einem Mitgliede des Großen Rathes. Ich stelle deßhalb den Antrag, es sei die Behandlung dieser Angelegenheit vorläufig auf die nächste Session zu verschieben. Es wird sich in den nächsten Tagen zeigen, ob Sie auf das vorliegende Projektgesetz über das Referendum eintreten wollen. Sollte dieß nicht geschehen, und sollte die Stimmung im Großen Rathe der Art sein, daß man die Volksabstimmung in der vorgeschlagenen Weise nicht will, so können Sie immerhin in der nächsten Session das Wirthschaftsgesetz einläßlich erörtern. Wie mir übrigens Mitglieder des Großen Rathes und andere Personen, welche die Wirthschaftsfrage genau kennen, versicherten, ist dieselbe nicht so dringend, daß sie nicht noch drei Monate aufgeschoben werden könnte. Wenn man dann weiß, daß bereits diese Frage dem Volke zum Entscheide vorgelegt werden wird, so wird sich Mancher ernstlich damit befassen und sich darüber aufzuklären suchen.

Der Herr Präsident eröffnet die Umfrage über die Ordnungsmotion des Herrn Brunner.

Kurz, Direktor des Innern, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich gehöre zu Denjenigen, welche die Einführuug des Referendums lebhaft begrüßen, und von diesem Standpunkte aus kann ich nur wünschen, daß das Wirthschaftsgesetz auch der Volksabstimmung unterbreitet werden möchte. Ich habe indessen ein Bedenken. Wir befinden uns gegenwärtig in Bezug auf das Wirthschaftswesen in einem etwas fatalen Provisorium, welches jedenfalls vor dem nächsten Frühjahr beseitigt werden sollte. Wird auf den Gesetzesentwurf nicht eingetreten, so wird es der Fall sein, im Laufe des nächsten Jahres nach Mitgabe des bestehenden Gesetzes die Normalzahl zu erneuern. Ich kann daher den Antrag des Herrn Brunner nur in dem Sinne zugeben, daß in der nächsten Session das Gesetz behandelt werde.

Brunner, alt-Regierungsrath, als Berichterstatter der Kommission. Ich schließe mich der gestellten Ordnungsmotion an; denn eine so wichtige, so tief in's Volksleben eingreifende Frage soll nicht am Vorabend der Einführung des Referendums vom Großen Rathe endgültig entschieden werden.

Jolissaint, Regierungsrath. Ich bin der Ansicht, es solle in die Behandlung des vorliegenden Gesetzesentwurfes über das Wirthschaftswesen sofort eingetreten werden; denn man darf nicht vergessen, daß derselbe zu denjenigen gehört, deren Erlassung im Volke schon seit Jahren dringend gewünscht worden ist. Die Gründe, welche mit Rücksicht auf die uns in nächster Zeit beschäftigende Frage der Einführung des Referendums gegen das Eintreten angebracht worden sind, haben mich durchaus nicht überzeugt; denn wir können den Wünschen Derjenigen, welche das Gesetz dem Volke zur Annahme oder Verwerfung vorlegen wollen, immerhin Rechnung tragen. Man braucht einfach zu beschließen, daß das Gesetz dem Volksentscheide unterbreitet werden solle. Ich empfehle daher das Eintreten in den vorliegenden Entwurf. Wenn wir denselben in der ersten Berathung angenommen haben, so ist es noch immer früh genug, damit vor das Volk zu treten.

Dr. v. Gonzenbach. Es ist mir gleichgültig, ob der Große Rath heute auf den Gesetzesentwurf eintrete oder denselben verschiebe. Nur kann ich die Motivirung nicht annehmen, daß man nicht eintreten solle, weil wir am Vorabend des Referendums stehen, wobei man gleichsam annimmt, es sei dasselbe bereits beschlossen. Wenn man es für nothwendig findet, das Wirthschaftsgesetz dem Volke vorzulegen, so kann dieß nach Mitgabe der gegenwärtigen Verfassung geschehen, ohne daß ein Beschluß über das Referendum gefaßt wird. Auch bei der Straßennetzfrage haben Sie ja, gestützt auf § 6, Ziffer 4 der Verfassung, beschlossen, das Anleihen, falls ein solches erkennt würde, dem Volke vorzulegen.

Weber, alt-Oberrichter. Wenn wir auch heute eintreten, so ist damit die Volksabstimmung nicht ausgeschlossen; denn die zweite Berathung kann immer verschoben werden, und Sie haben dann den großen Vortheil, daß die Vorlage im Volke besser bekannt wird. Ich glaube deßhalb, wir sollen in die erste Berathung des Gesetzes eintreten. Ich beabsichtige, beiläufig bemerkt, auch bei den Gesetzen über die Branntweinfabrikation und den Handel mit geistigen Getränken die Vorlage an das Volk zu beantragen.

Herr Berichterstatter der Kommission. Es kommt eben darauf an, in welcher Form das Gesetz dem Volke vorgelegt werden soll. Soll nämlich dasselbe von Anfang bis zu Ende in allen seinen Paragraphen vorgelegt werden, oder will man zuerst den Grundsatz entscheiden lassen und das Volk anfragen, auf welcher Basis es ein Gesetz wünsche. Ich glaube, das Letztere wäre richtiger; denn sonst könnten wir hier Tage lang an einem Gesetze berathen, mit dessen Grundlagen dann das Volk nicht einverstanden wäre. Ich bin bereit, schon heute im Namen der Kommission Bericht zu erstatten, indessen mache ich darauf aufmerksam, daß wenn die Verschiebung nicht beschlossen wird, wir zu einer Menge anderer wichtiger Fragen nicht mehr Zeit finden. Es ist bemerkt worden, daß wir gegenwärtig in einem Provisorium stehen. Daran ist der Große Rath jedenfalls nicht schuld; denn das gegenwärtige Gesetz ist noch in voller Kraft.

Abstimmung.

Für Verschiebung bis zur nächsten Session	88 Stimmen.
Dagegen	69 „

Der Herr Präsident schlägt vor, nunmehr den

Wissenschaftlichen Bericht über die Revision der Civil-Gesetzgebung,

obgleich er nicht an der Tagesordnung stehe, zu behandeln, womit der Große Rath sich einverstanden erklärt.

Brunner, Fürsprecher, als Berichterstatter der Kommission. Bekanntlich hat der Große Rath vor einiger Zeit beschlossen, vor allem aus einen wissenschaftlichen Bericht über die Grundlagen einer einheitlichen Civilgesetzgebung ausarbeiten zu lassen, um Gelegenheit zu haben, sich über dieselben auszusprechen. Die Abfassung dieses Berichtes ist, wie Sie wissen, einer besondern Redaktionskommission, bestehend aus den Herren Professor Leuenberger, Fürsprecher Niggeler und Professor Carlin übertragen worden. Der Bericht ist schon seit längerer Zeit von Herrn Professor Leuenberger ausgearbeitet worden und von Ihnen in einer frühern Session zur Formulirung bestimmter Anträge an eine Kommission gewiesen worden, bestehend aus meiner Wenigkeit, als Präsident und den Herren Boivin, Folletête, Hofer, Michel, Sahli und Weber. Diese Kommission hat in 7 Sitzungen den wissenschaftlichen Bericht gründlich geprüft und zu ihren Berathungen sämmtliche Mitglieder des Obergerichts und des Regierungsrathes eingeladen. Diese Herren haben den Sitzungen zum größten Theil beigewohnt und auch an den Berathungen thätigen Antheil genommen. Die Kommission hat sich hauptsächlich aus dem Grunde zu der Beiziehung Sachverständiger mit berathender Stimme veranlaßt gesehen, weil sie bloß 7 Mitglieder zählt. Die Anträge dieser Kommission sind den Mitgliedern des Großen Rathes gedruckt ausgetheilt worden. Sie trägt aber, obwohl sie ihre Arbeit vollständig beendet hat, auf Verschiebung der einläßlichen Berathung des Berichtes an und zwar aus einem ganz stringenten Grunde. Bis jetzt liegt nämlich die Uebersetzung des wissenschaftlichen Berichtes noch nicht vor, und es ist klar, daß wenn man eine einheitliche Civilgesetzgebung durchführen will und der Große Rath sich über die Grundlagen derselben aussprechen soll, der Bericht in beiden Landessprachen verbreitet werden muß. Die Uebersetzung desselben ist den Herren Oberrichter Favrot und Fürsprecher Bandelier übertragen, und ich muß diesen Herren das Zeugniß ausstellen, daß sie sich mit großer Raschheit an dieselbe gemacht haben, so daß, wie mir der Herr Justizdirektor mittheilte, der Bericht bereits übersetzt und theilweise schon in der Presse ist, so daß er jedenfalls gegen den Schluß des Jahres unsern jurassischen Mitbürgern zugestellt werden kann. Die Kommission hat ihren Berichterstatter beauftragt, dem Großen Rathe mitzutheilen, daß in ihrem Schooße die Idee angeregt worden ist, ob es nicht zweckmäßig wäre, diese Arbeit noch an eine größere Kommission von vielleicht 30 Mitgliedern zu weisen, in welche dann auch Nichtjuristen gewählt werden sollten. Zur Unterstützung dieses Gedankens hat man geltend gemacht, daß die Grundlagen so viel als möglich popularisirt und dem Volke mundgerecht gemacht werden sollen. Man hat namentlich betont, daß, wenn später das Referendum eingeführt werden sollte, dieser Codex dem Volke vorgelegt werden würde, wobei es dann fatal wäre, wenn die Grundlagen desselben nicht die Zustimmung der Bevölkerung in beiden Landestheilen hätten. Die Kommission hielt sich für eine Selbstergänzung nicht befugt, sondern sie hat angenommen, der Große Rath habe von den von ihm gewählten 7 Mitgliedern ein Gutachten verlangt. Ich gebe Ihnen Kenntniß von dieser im Schooße der Kommission stattgefundenen Diskussion, Ihnen den Entscheid über diese Frage überlassend, erlaube mir jedoch, sofort auch meine persönliche Ansicht darüber auszusprechen. Ich bin vollständig einverstanden, daß die Grundlagen der neuen Civilgesetzgebung die möglichste Verbreitung im Volke finden sollen. Ich bin einverstanden, daß diese wichtigen, tief ins Volksleben eingreifenden und theilweise auch mit unsern bisherigen Sitten in Widerspruch tretenden Fragen nicht obenhin behandelt, sondern die Volksstimme dabei zu Rathe gezogen werden soll. Ich frage aber: Was ist die Folge davon, wenn die Angelegenheit noch an eine größere Kommission gewiesen wird. Sehr oft werden einzelne Mitglieder dieser Kommission fehlen, und es wird reiner Zufall sein, wie einzelne Beschlüsse gefaßt werden. Vielleicht werden die Anträge Ihrer jetzigen Kommision theilweise bestätigt, theilweise abgeändert. Die Sache aber wird dadurch durchaus nicht populärer als vorher, und ich fürchte, daß, wenn eine 30köpfige Kommission niedergesetzt wird, der Große Rath die Frage dann nicht mehr mit dem wünschbaren Interesse behandeln werde. Ich befürchte, daß man sagen werde: Die Sache ist von zwei Kommissionen gründlich geprüft worden, wir brauchen uns daher nicht mehr darum zu bekümmern. Das möchte ich nicht, sondern ich wünschte, daß der Große Rath selbst diese erweiterte Kommission bilden und sich über die Grundlagen frei und offen aussprechen würde: Es handelt sich bei der Berathung von Grundlagen einer Gesetzgebung nicht darum Amendemente in diesem oder jenem Sinne zu stellen, wozu allerdings weniger zahlreiche Behörden besser passen, sondern da soll sich Jeder darüber aussprechen können, und die Debatte wird gewiß interessanter und lebhafter, wenn die ganze Frage nicht noch einer zweiten Kommission zugewiesen wird. Dieß sind die Gründe, welche mich bewegen, einen Antrag auf Niedersetzung einer erweiterten Kommission zu bekämpfen, wenn er gestellt werden soll.

Hofer, Mitglied der Kommission. Ich bin so frei, den Antrag auf Niedersetzung einer erweiterten Kommission zu stellen und zugleich auch die Rücksichten, welche mich dazu bewegen und mich auch schon in der Kommission veranlaßten, einen derartigen Antrag zu stellen, mit kurzen Worten auseinanderzusetzen. Es sind vorerst Rücksichten gegen den Jura. Es stehen sich hier gleichsam 2 Parteien gegenüber, und ich finde, man solle, erlauben Sie mir den Ausdruck, mit gleichen Waffen kämpfen. Es handelt sich nämlich um die Einführung einer einheitlichen Gesetzgebung, wo der alte Kanton viele von seinen Grundsätzen aufgeben soll, wo aber auch der Jura angehalten wird, ein Gesetzbuch, das immer als ein vortreffliches behandelt worden ist, zu modifiziren. Ich glaube deßhalb, wir sollen beide Parteien in gleicher Weise anhören. In der von Ihnen niedergesetzten Kommission sitzen freilich auch 2 Mitglieder aus dem Jura, die Herren Boivin und Folletête, von denen der letztere jedoch die ganze Zeit verhindert war, den Sitzungen beizuwohnen. Ich frage nun, war es Herrn Boivin zuzumuthen, die Stimmung des ganzen Jura's in Betreff der vorzunehmenden Modifikationen des Civilgesetzes zu kennen. Ich glaube dieß nicht, und es ist namentlich auch von Jurassiern darauf aufmerksam gemacht worden, daß wenn man ohne Zwang eine neue Gesetzgebung im Jura einführen wolle, es nothwendig sei, das Volk auf die vorzunehmenden Modifikationen vorzubereiten. Es ist den Mitgliedern der Kommission nicht zuzumuthen, im Jura von Amtsbezirk zu Amtsbezirk zu reisen, Volksversammlungen zu veranstalten und überhaupt Bewegung in die Sache zu bringen. Auch im alten Kantonstheil sollte noch mehr gethan werden. Der Bericht ist allerdings allen Regierungsstatthalterämtern und einer Anzahl Geschäftsleuten zugesandt worden. Bis jetzt aber hat das Volk, wenigstens in meiner Gegend, sehr wenig Interesse daran genommen. Endlich mache ich darauf aufmerksam, daß es im höchsten Grade zweckmäßig erscheint, außerhalb des Großen Rathes, dem ich zwar durchaus nicht Kenntniß absprechen will, stehende Fachmänner beizuziehen. Wir haben eine Menge treffliche Beamte, die vermöge ihrer Anstellung nicht im Großen Rathe sitzen können, die aber tagtäglich in den Fall kommen, die Gesetzesbestimmungen anzuwenden, um

deren Revision es sich handelt. Diese Männer würden nicht nur größere Gewähr für eine richtige Feststellung der Grundlagen einer einheitlichen Civilgesetzgebung, sondern auch für die Popularisirung der Sache darbieten. Der einzige Grund, den man gegen die Erweiterung anführen kann, ist der, daß es für die Mitglieder der bisherigen Kommission ermüdend sei, die Berathung noch einmal durchzumachen. Indessen wird die erweiterte Kommission nicht so manche Sitzung halten, wie die bisherige, und ich wenigstens bin bereit, den Bericht noch einmal durchzuberathen zu helfen. Das Hauptmotiv für Erweiterung der Kommission ist aber, ich wiederhole es, die Rücksicht auf den Jura. Ich konstatire bei diesem Anlaß sehr gern, daß das anwesende Mitglied der Kommission aus dem Jura überall, wo es glaubte, Konzessionen in Bezug auf die französische Gesetzgebung machen zu können, dieß gethan hat, und wenn ich aus der Stimmung dieses Mitgliedes auf die Stimmung der übrigen jurassischen Bevölkerung schließen darf, so habe ich die feste Ueberzeugung, daß ja freilich eine einheitliche Gesetzgebung möglich ist. Allein wenn wir nicht auf allzu große Hindernisse stoßen wollen, so ist es nothwendig, die Sache, namentlich im Jura, populär zu machen und aus allen Amtsbezirken Leute beizuziehen, welche die Stimmung der Bevölkerung erforschen und ihr Ausdruck geben können.

Michel, Mitglied der Kommission, unterstützt den Antrag des Herrn Hofer, da es durchaus nothwendig sei, die aufzustellenden Grundsätze mit den Volksanschauungen und Volkswünschen in Uebereinstimmung zu bringen, was am besten dadurch geschehen könne, daß Leute aus dem Volke namentlich Bezirksbeamte zur Vorberathung beigezogen würden.

Weber, alt Oberrichter, Mitglied der Kommission. Ich erkläre nur, daß ich die Ansicht des Präsidenten der Kommission theile. Es scheint mir auch, der Große Rath sei die beste Behörde, um über diese Frage zu entscheiden. Ich habe aber noch einen andern Grund. Bei der Niedersetzung der Kommission ist zuerst der Antrag gefallen, dieselbe aus 15 Mitgliedern zu bestellen; man ist sodann auf 12, 10 und endlich auf 7 Mitglieder hinabgegangen. Der Große Rath glaubte also, eine Kommission von 7 Mitgliedern sei der Sache angemessen.

Der Herr Präsident stellt die Anfrage, ob im Falle der Erweiterung der Kommission die noch zu ernennenden Mitglieder aus der Mitte des Großen Rathes zu bezeichnen, oder ob auch Männer, die nicht im Großen Rathe sitzen, beizuziehen seien, und wer diese Mitglieder zu ernennen habe.

Hofer. Ich beantrage, auch außerhalb des Großen Rathes stehende Männer in die Kommission beizuziehen, und ihre Erweiterung der Kommission zu überlassen.

Brunner, Berichterstatter. Herr Hofer hat die Sache so dargestellt, als ob die Mehrheit der Kommission (denn von den in der betreffenden Sitzung anwesenden Mitgliedern hat die Mehrheit meine Ansicht getheilt) keine Rücksicht auf den Jura haben wolle. Das ist durchaus nicht der Sinn unseres Antrages. Herr Hofer sagt, beide Parteien sollen gehört werden; denn der Jura ist gewissermaßen Partei, indem er eine abgeschlossene und, wie ich unbedingt zugebe, bessere Gesetzgebung hat, als der alte Kanton. Ich frage aber, kann der Jura nicht im Schooße des Großen Rathes gehört werden, können sich die jurassischen Mitglieder da nicht vollkommen gleich aussprechen, wie die Mitglieder aus dem alten Kanton. Man sagt, es sollten Fachmänner, Amtsgerichtsschreiber, Gerichtspräsidenten ꝛc. zugezogen werden. Ich glaube jedoch, für die Frage, auf welchen Grundlagen unsere Gesetzgebung festzustellen sei, brauchen wir keine Fachmänner, sondern hierüber kann der schlichte Bürger ebenso gut urtheilen. Man sagt ferner, die Mitglieder der erweiterten Kommission sollen die Angelegenheit populär machen. Ich bin aber der Ansicht, es sei dieß Sache der Mitglieder des Großen Rathes. Man kann das Kommissionalsystem auch übertreiben, und wenn dieß geschieht, so verliert die Debatte im Großen Rathe selbst an Bedeutung. Ich hoffe, die Mitglieder des Großen Rathes werden den Bericht studiren und sich dann nicht scheuen, hier ihre Meinung frei und offen auszusprechen. Die natürlichste und nach meiner Ansicht die beste erweiterte Kommission ist der Große Rath, er ist eine Kommission von 235 Mitgliedern und jedenfalls die zahlreichste, die wir haben können. Uebrigens will man uns eine merkwürdige Kompetenz geben, indem man die Erweiterung der Kommission uns überlassen will.

Hofer. Herr Weber hat bemerkt, daß der Große Rath selbst die Kommission aus nicht mehr als 7 Mitgliedern habe zusammensetzen wollen. Bei der Ernennung der Kommission hatte aber noch Niemand den Bericht gesehen und ich bin überzeugt, daß man eine zahlreichere Kommission erkannt hätte, wenn der Bericht vorgelegen wäre, an dessen Schluß verlangt wird, daß der Große Rath von vorneherein gewisse sehr wichtige Grundlagen der neuen Gesetzgebung feststellen solle. Ich wiederhole, daß wenn zwei Parteien mit zwei verschiedenen Gesetzgebungen zusammentreten, es billig ist, beide Parteien in gleicher Weise anzuhören. Es ist nun offenbar nicht ein billiges Verhältniß, wenn aus dem Jura nur ein einziges Mitglied anwesend war. Es ist übrigens gar nicht eine merkwürdige Kompetenz, welche wir verlangen; denn Sie werden sich erinnern, daß vor nicht langer Zeit der Große Rath die Kommission für die Hypothekarordnung ausdrücklich ermächtigt hat, sich durch Sachverständige zu ergänzen. Hier handelt es sich um eine eben so wichtige Frage, als die Hypothekarordnung. Ich möchte daher unsern Antrag zur Annahme empfehlen.

Boivin. Mitglied der Kommission. Als Mitglied der Kommission muß ich den Antrag auf Erweiterung der Kommission oder auf Ernennung einer neuen unterstützen. Ich muß hier konstatiren, daß die Stellung der jurassischen Mitglieder in der Kommission eine schwierige war, besonders so weit es mich betrifft, der das einzige Mitglied aus dem Jura war, das den Verhandlungen der Kommission beigewohnt hat. Diese Schwierigkeit rührt auch davon her, daß man im Jura die vorliegende Angelegenheit mit Mißtrauen betrachtet, und daß dieses Mißtrauen bis auf einen gewissen Punkt gerechtfertigt ist. Bisher war der Große Rath von Bern in der Abänderung unserer Gesetze nicht sehr glücklich; denn oft hat man in unsere Gesetzgebung eine bedauernswerthe Verwirrung gebracht, und diese Erfahrung hat einem großen Theil der jurassischen Bevölkerung begründetes Mißtrauen und selbst Befürchtungen eingeflößt. Ich bekenne hier, wie ich es schon im Schoße der Kommission gethan habe, daß ich dieses Vorurtheil nicht theile, besonders da ich gesehen, wie die deutschen Mitglieder der Kommission bereit waren, gegenüber dem Jura Konzessionen zu machen. Ich muß sogar anerkennen, daß es vielleicht möglich sein wird, zu einer einheitlichen Gesetzgebung zu gelangen, ohne die Rechte, die Interessen und Gewohnheiten des Jura auf eine allzu empfindliche Weise zu verletzen. Ich habe diese Ueberzeugung, meine Mitbürger sind aber weit entfernt, diese Meinung zu theilen. Ich kann mich indessen der Aufgabe nicht unterziehen, die Sache in unserm Landestheil populär zu machen. Ich kann wohl einen Theil meiner Mitbürger über das im Werden begriffene Werk aufklären, damit aber diese Arbeit von Allen gekannt und gewürdigt werde, muß eine zahlreiche Kommission von Männern bestellt werden, welche es sich zur Aufgabe machen, die Sache sorgfältig zu untersuchen, die gemachten Anträge zu

prüfen und sie sodann im Lande zu verbreiten, wenn sie dieselben als ihren Interessen entsprechend betrachten. Wenn uns der Große Rath ein neues Gesetzbuch nicht aufzwingen will, so muß er die nöthigen Maßregeln treffen, damit die Arbeit zur Kenntniß eines Jeden gelange, mit einem Wort popularisirt werde. Man darf andererseits nicht vergessen, daß der Große Rath eine gesetzgebende Behörde ist, und daß noch in keinem Lande ein Werk von solcher Wichtigkeit einer gesetzgebenden Behörde vorgelegt worden ist, ohne daß man es vorher von allen kompetenten Männern hat prüfen, studiren und verbessern lassen. So ist z. B. der französische Code civil, der eines der ersten Gesetzbücher der Welt ist, wiederholten Prüfungen unterworfen worden, bevor er erlassen worden ist. Nur nach vielfachen und sorgfältigen Prüfungen hat er das Gesetzbuch der „Nation" werden können. Was aber geschieht bei uns? Eine Kommission von 7 Mitgliedern untersucht die Arbeit, und hierauf wirft man sie in den Großen Rath und verlangt von ihm sein Urtheil darüber. Ich frage, ist dieß genügend und kann der Große Rath auf diese Weise sich mit Sachkenntniß aussprechen? Einzelne Mitglieder des Großen Rathes beschäftigen sich gar nicht damit, weil dieß nicht in ihrer Gewohnheit liegt, andere weil sie nicht Zeit dazu finden ꝛc., so daß, wenn solche äußerst wichtige Gegenstände hier zur Behandlung kommen, man sie über's Knie abbricht und eine unvollständige Arbeit erhält, welche man in kurzer Zeit zu verbessern genöthigt ist, wie dieß z. B. in Betreff des zweiten Theiles unseres Civilprozeßgesetzes geschehen ist. Gleich nach dessen Erlassung hat man sich im alten Kantone so sehr darüber beklagt, daß man genöthigt war, beträchtliche Aenderungen an demselben vorzunehmen. Uebrigens ist die uns heute beschäftigende Arbeit nicht so dringend. Wenn Sie ein beide Kantonstheile befriedigendes Gesetzbuch wollen, so müssen Sie die nöthige Zeit opfern und die Arbeit durch kompetente Männer prüfen lassen, bevor sie hier diskutirt wird. Ich zweifle übrigens, ob der Große Rath in seiner Mehrheit kompetent sei, eine Arbeit von dieser Tragweite gehörig zu würdigen, und jedenfalls sind die Gründe, welche für die Popularisirung dieser Arbeit geltend gemacht worden sind, gewichtig genug, um von uns berücksichtigt zu werden. Höchst nothwendig ist es, daß Fachmänner sich damit beschäftigen und das Werk populär machen. Die Mehrheit der Kommission hat sich gegen diesen Antrag nicht ausgesprochen. Man hat nur bemerkt, daß, da der Große Rath sich für Niedersetzung einer Kommission von 7 (gegenüber 15) Mitgliedern entschieden habe, man diesen Umstand berücksichtigen müsse und daß es dem Großen Rathe frei stehe, das Gutfindende zu beschließen, wenn er die Erweiterung der Kommission für zweckmäßig halte. Die Kommission hat hierüber nicht abgestimmt. Ich kann jedoch beifügen, daß in ihrer letzten Sitzung Herr Folletête sich ebenfalls in diesem Sinne geäußert hat, so daß sich bloß drei Mitglieder gegen die Erweiterung der Kommission ausgesprochen haben. Ich will hier nicht von den Rücksichten sprechen, welche man dem Jura gegenüber haben soll, da diese Rücksichten für den alten Kantonstheil eben so gut, wie für den Jura geltend gemacht werden können. Ich wiederhole also, daß man vor Allem aus die Sache populär machen und dem Volke Zeit lassen soll, sie zu besprechen. Auf diese Weise sind beide Kantonstheile im Stande, die Sache zu würdigen, und man wird nichts thun, mit dem sie nicht einverstanden wären. Ich denke, es liege in der Absicht des Großen Rathes, dem Lande ein Gesetzbuch zu geben, welches dasselbe in jeder Hinsicht befriedigt, das im Interesse Aller liegt und von beiden Kantonstheilen als ein zwischen Brüdern zu Stande gekommenes und nicht als ein aufgezwungenes Werk angenommen wird. Um aber ein so großartiges Werk erreichen zu können, das beide Gesetzgebungen in eine einzige vereinigt, braucht es Zeit, Arbeit und Muße. Das Volk kann aber nicht in den drei oder sechs Monaten, welche zwischen den beiden Berathungen im Großen Rathe liegen, diese Arbeit würdigen und sich von den Vortheilen und Nachtheilen, welche sie zur Folge haben kann, Rechenschaft geben. Nein, nur durch Arbeit, Besprechung, ernstliche Prüfung und Verweisung von einer Kommission an die andere können wir zu einem beide Kantonstheile befriedigenden Werke gelangen. Die zur Unterstützung des gemachten Antrages geltend gemachten Gründe scheinen mir daher mehr als genügend. Ob nun die Kommission direkt vom Große Rathe oder vom Büreau ernannt werde, ist mir vollständig gleichgültig. Ich glaube jedoch, es sei besser, ihre Ernennung dem Büreau zu überlassen.

Weber, alt-Oberrichter. Ich sehe mich veranlaßt, dem Großen Rathe mitzutheilen, wie die Berathung in der Kommission stattgefunden hat. Von den 7 Mitgliedern derselben gehörten 2 dem Jura an, und daß Herr Folletête erst am letzten Tage an den Sitzungen Theil genommen hat, daran ist die Kommission nicht schuld. Uebrigens waren auch von den deutschen Mitgliedern nicht immer alle anwesend. Zudem haben auch die Mitglieder des Regierungsrathes und des Obergerichtes den Verhandlungen beigewohnt und namentlich haben die zwei Herren Regierungsräthe aus dem Jura an der Diskussion thätigen Antheil genommen.

Kaiser in Grellingen. Ich möchte als Jurassier den Antrag des Herrn Hofer unterstützen. Ich glaube, man sei es dem Jura schuldig, eine größere Kommission niederzusetzen. Die Frage ist zu wichtig, als daß sie so schnell über das Knie abgebrochen werden sollte. Sie werden begreifen, daß die Jurassier, welche in diesem Saale die Minderheit bilden, mit einiger Furcht an die Eventualität denken, daß wir eine Gesetzgebung erhalten, die bloß dem alten Kanton gefalle. Wenn aber die Redaktionskommission, die bereits gewählte, sowie die erweiterte Kommission die Grundzüge empfehlen, dann hoffe ich, werden die Mitglieder des Großen Rathes aus dem alten Kantone sich ebenfalls herbeilassen, dazu zu stimmen, und das ist gerade, was der Jura wünscht.

Abstimmung.

Für Verschiebung	Mehrheit.
" Erweiterung der Kommission	101 Stimmen.
Dagegen	35 "
Für 30 Mitglieder	Mehrheit.
" Freigebung der Wahl	
" Wahl durch die Kommission	71 Stimmen.
" " " das Büreau	69 "

Auf den Antrag des Herr Präsidenten wird ferner beschlossen, den neu zu wählenden Mitgliedern, wie den frühern, Berathungs- und Stimmrecht einzuräumen.

Gesetzes-Entwurf

über das Spielen.

Erste Berathung.

Migy, Justizdirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Die Revision des Spielgesetzes ist namentlich durch die Revision des Wirthschaftsgesetzes hervorgerufen worden. Gewisse Bestimmungen des bisher in Kraft bestandenen Gesetzes über das Spielen vom 19. Januar 1852

sind gar nicht befolgt worden, und man hat deßhalb diese Punkte im vorliegenden Entwurfe ausgemerzt. So ist vorerst der § 2 gestrichen worden, welcher sagt: „In den Kellerwirthschaften ist jede Art von Spiel gänzlich untersagt." So lange die Kellerwirthschaften gesetzlich gestattet sind, sehe ich nicht ein, warum in denselben nicht gespielt werden sollte. Auch der § 3 ist theilweise gestrichen worden, da die Erfahrung gelehrt hat, daß gegen diesen Artikel tagtäglich Widerhandlungen stattfinden. In Betreff des Spielens am Sonntag genügt es, die äußern öffentlichen Spiele, welche mit einem gewissen Lärm verbunden sind, während des Gottesdienstes zu verbieten; denn es läßt sich bei dem gegenwärtigen großen Fremdenverkehr nicht verhindern, daß auch während des Gottesdienstes z. B. in einem Wirthshause ein Kartenspiel gemacht wird, was übrigens die Besucher des Gottesdienstes in keiner Weise stört. Das Gesetz von 1852 verbietet auch das Spielen bei geschlossenen Thüren. Ich begreife dieses Verbot nicht. Es frögt sich immer, was für ein Spiel gespielt werde, ob Betrügereien unterlaufen ꝛc., ob aber die Thür geschlossen sei oder nicht, ist nach meiner Ansicht ein unbedeutender Umstand. Die Kommission hat mehrere Abänderungsanträge vorgeschlagen, mit denen ich mich einverstanden erkläre. So ist namentlich die Abänderung in Betreff der Schießübungen zweckmäßig; denn man ist, um bis am Abend fertig zu werden, gezwungen, damit vor 3 Uhr zu beginnen. Der § 3 stimmt mit dem § 5 des Gesetzes von 1852 überein. Der § 4 bestimmt die Strafen für Widerhandlungen gegen dieses Gesetz, und zwar hat man es für angemessen erachtet, ein Minimum und ein Maximum aufzustellen. Der Richter kann je nach der Verschiedenheit der Fälle sich innerhalb dieser Schranken bewegen und ein ebenso richtiges Urtheil aussprechen, als nach dem gegenwärtigen komplizirten Gesetze. Der § 5 stimmt vollständig mit dem § 7 des Gesetzes von 1852 überein. Es handelt von der Rechtsgültigkeit der Spielschulden und setzt fest, daß die Wetten und das Spiel keine rechtliche Verbindlichkeit begründen. Wer jedoch eine Spiel- oder Wettschuld freiwillig bezahlt, hat kein Rückforderungsrecht. Der § 6 endlich hebt einfach das Gesetz vom 19. Januar 1852 auf. Ich stelle den Antrag, es sei in den Entwurf einzutreten und derselbe artikelweise zu berathen.

Brunner, alt-Regierungsrath, als Berichterstatter der Kommission. Der vorliegende Entwurf steht in enger Beziehung mit den Gesetzen über das Wirthschaftswesen und namentlich mit demjenigen über die Wirthschaftspolizei, er kann jedoch auch selbstständig behandelt werden. Immerhin aber ist es wünschbar, daß dieses Gesetz später den Wirthschaftsgesetzen angehängt werde. Die Vorlage unterscheidet sich namentlich dadurch von dem bisherigen Gesetze, daß man die §§ 2 und 3 desselben aufgehoben hat. Diese Paragraphen untersagen nämlich das Spielen in den Kellerwirthschaften, sowie auch das Spielen in den übrigen Wirthschaften bei verschlossenen Thüren, nach der polizeilichen Schließstunde, an einem Werktage des Vormittags, an dem Vorabende eines Festtages nach 3 Uhr, an einem Festtage und an einem Sonntage vor 3 Uhr Nachmittags. Im Uebrigen ist das Gesetz ziemlich gleichlautend mit demjenigen von 1852. Die Kommission hat die Sache geprüft und gefunden, daß einzelne erschwerende Polizeivorschriften allerdings fallen gelassen werden können, wiewohl deßwegen nicht absolut ein neues Gesetz nothwendig gewesen wäre. Denn das, was der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes anführt, daß nämlich das Gesetz nicht gehandhabt werde, kann wahrhaftig kein Grund sein, ein neues zu erlassen. Wenn man alle Gesetze, die nicht gehandhabt werden, abändern wollte, könnte der Große Rath das ganze Jahr beisammensitzen. Dessen ungeachtet glaubt die Kommission, es solle in den Entwurf eingetreten und derselbe artikelweise behandelt werden. Die Abänderungsanträge der Kommission werde ich dann bei der artikelweisen Berathung näher berühren, wenn allfällig Einwendungen gegen dieselben erhoben werden sollten.

Der Große Rath beschließt das Eintreten und die artikelweise Berathung.

Der Große Rath des Kantons Bern,

in Erwägung, daß das Gesetz über das Spielen vom 19. Januar 1852 Bestimmungen enthält, welche sich als unausführbar und als den allgemeinen Sitten und Gewohnheiten der Bevölkerungen widersprechend erwiesen haben, so daß eine Abänderung desselben auf dem Wege der Revision nothwendig erscheint;

auf den Vortrag der Justiz- und Polizeidirektion, nach geschehener Vorberathung durch den Regierungsrath,

beschließt:

§ 1.

Alle Spiele um Geld oder Geldeswerth, bei welchen der Gewinn bloß vom Zufall abhängt (Hazardspiele), sind verboten, mit Ausnahme der Spiele um Eß- und Trinkwaaren, welche sogleich verzehrt werden, und der von kompetenter Behörde gestatteten Lotterien.

Die Kommission beantragt, den Eingang zu vereinfachen, wie folgt:

Der Große Rath des Kantons Bern,

in Erwägung, daß das Gesetz über das Spielen vom 19. Januar 1852 Bestimmungen enthält, welche den Gewohnheiten der Bevölkerung widersprechen;

auf den Vortrag der Justiz- und Polizeidirektion, nach geschehener Vorberathung durch den Regierungsrath,

beschließt:

Zeerleder. Ich möchte mir nur eine Bemerkung über den Eingang erlauben. Als Motiv zur Erlassung des Gesetzes wird nämlich angeführt, daß das Gesetz von 1852 mit den Gewohnheiten der Bevölkerung nicht im Einklang stehe. Wenn wir solche Motive in die Gesetze aufnehmen wollen, dann ist es Zeit, daß wir aufhören, Gesetze zu machen. Ich weiß wohl, daß die Gesetze nicht die Sitten machen, ob es aber Sache der gesetzgebenden Behörde sei, ein Gesetz zu ändern, wenn es nicht im Einklange mit den Sitten der Bevölkerung steht, könnte man jedenfalls bezweifeln. Ich beantrage deßhalb, es sei dieses Motiv fallen zu lassen.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich glaube, man könne, ohne irgend welchen Anstoß zu erregen, dieses Motiv beibehalten. Ein großer Gesetzgeber hat gesagt: „Les lois ne font pas les mœurs, mais les mœurs font les lois." Nous voulons donc faire nos lois d'après les mœurs du pays; car ce ne sont pas les lois, mais les mœurs, qui dominent. Wenn man indessen die Motivirung ganz streichen will, so habe ich nichts dagegen.

Der Herr Berichterstatter der Kommission pflichtet dem Antrag auf der Streichung dieses Motivs ebenfalls bei.

Abstimmung.

Für den Antrag des Herrn Zeerleder Mehrheit.
" " § 1 "

---

§ 2.

Alle öffentlichen Spiele um ausgesetzte Gaben, wie Kegelschieben, Wettlaufen, Schwinget und dgl., sowie alle Arten von Freischießen und Schießübungen um ausgesetzte Gaben sind an den gesetzlich anerkannten Festtagen und an Sonntagen bis 3 Uhr Abends verboten und außer diesen Zeiten nur auf zuvor erhaltene Bewilligung hin erlaubt. Von diesem Verbote sind jedoch diejenigen Schießübungen ausgenommen, welche sich auf gesetzliche oder reglementarische Bestimmungen gründen.

Die Ertheilung der Bewilligung steht zu:

a. dem Regierungsstatthalter gegen Entrichtung einer Staatsgebühr von 5 Fr., wenn das Spiel oder das Schießen nicht über einen Tag andauert und der Werth der ausgesetzten Gaben die Summe von 100 Fr. nicht übersteigt;
b. der Direktion der Justiz und Polizei, gegen Entrichtung einer Staatsgebühr von 10 Franken, in allen nicht unter litt. a fallenden Fällen.

Die Bewilligungen zu Freischießen und Schießübungen sind jedoch von jeder Staatsgebühr befreit.

Die Bewilligung soll in dem Falle von litt. a nur auf Empfehlung der Ortspolizeibehörde, in den Fällen von litt. b nur auf Empfehlung der Ortspolizeibehörde und des Regierungsstatthalters ertheilt werden.

Die Kommission beantragt folgende Fassung des § 2:

Alle öffentlichen Spiele um ausgesetzte Gaben, wie Kegelschieben, Wettlaufet, Schwinget und dergleichen, so wie alle Arten von Freischießen und Schießübungen um ausgesetzte Gaben sind an gewöhnlichen Sonntagen bis 1 Uhr und an den gesetzlich anerkannten Festtagen bis 3 Uhr Abends verboten und außer diesen Zeiten nur auf zuvor erhaltene Bewilligung erlaubt. Von diesem Verbote sind jedoch diejenigen Schießübungen ausgenommen, welche sich auf gesetzliche oder reglementarische Bestimmungen gründen.

Freischießen und Schießübungen der Schützengesellschaften sind von jeder Staatsgebühr und einzuholenden Bewilligung befreit.

Die Ertheilung der Bewilligung steht zu:

a. dem Regierungsstatthalter:
   1) für Schießübungen, welche nicht von Schützengesellschaften veranstaltet und abgehalten werden, gegen Entrichtung einer Gebühr von Fr. 5 vom Hundert der ausgesetzten Gaben, und
   2) für Kegelschieben und die übrigen Spiele gegen Entrichtung einer Gebühr von Fr. 10 vom Hundert der ausgesetzten Gaben.

   Beides jedoch nur unter der Bedingung, daß das Schießen oder das Spiel nicht über einen Tag dauert und den Werth von Fr. 200 an Gaben nicht übersteigt.
b. Der Direktion der Justiz und Polizei, auf Empfehlung des Regierungsstatthalters, in allen nicht unter litt. a angeführten Fällen gegen Entrichtung der nämlichen Gebühr.

v. Wattenwyl in Rubigen. Ich möchte beantragen, das Spielen an den gewöhnlichen Sonntagen erst von 3 Uhr an zu gestatten, wie dieß im Entwurfe des Regierungsrathes vorgeschlagen ist. Abgesehen vom christlichen Standpunkte, den ich hier nicht berühren will, scheint es mir, das Publikum habe von 3 Uhr an Zeit genug, sein Geld zu verbrauchen. Ferner möchte ich beantragen, an den Festtagen das Spiel ganz zu verbieten. Will man an den Festtagen Alles erlauben, so schaffe man sie lieber ganz ab.

Lenz. In Unterstützung des von Herrn v. Wattenwyl Angebrachten erlaube ich mir, eine kleine Redaktionsveränderung vorzuschlagen. Ich möchte nämlich sagen: „Alle öffentlichen Spiele ꝛc. sind an den gesetzlich anerkannten Festtagen ganz und an den gewöhnlichen Sonntagen bis 3 Uhr Abends verboten u. s. w."

v. Goumoëns. Ich schließe mich dem Antrage des Herrn Lenz an und bin so frei, noch Einiges zu seiner Motivirung beizufügen. Sicher ist manchen Mitgliedern dieser Behörde die in letzter Zeit von der Presse, ganz besonders an einem Samstag, aufgestellte Musterkarte von Vergnügungen aufgefallen. Wettlaufen, Kegelschieben, Schwinget sind noch drei Volksvergnügungen, vor denen ich den Hut abziehe. Wenn man aber die Einladungen liest zu Schnaggeten, Grännetten, Sackgumpeten und anderen Erfindungen der Neuzeit, so ist es wirklich wünschenswerth, solche Einrückungen auf ein gewisses Maß zu beschränken. Den christlichen Standpunkt will ich nicht näher berühren und bloß die Frage an Sie richten, ob Sie es für zweckmäßig halten, daß, nachdem die Behörde vor wenigen Jahren den Charfreitag als einen Festtag gesetzlich anerkannt hat, an diesem höchsten Festtage der Christenheit solche Spiele erlaubt seien. Ich glaube es nicht und bin überzeugt, daß ein großer Theil des Volkes einverstanden sein wird, wenn wir in dieser Beziehung Beschränkungen anfstellen.

Gfeller in Wichtrach unterstützt den Antrag des Herrn Lenz.

Gygax, Jakob. Wir haben, abgesehen von den Katholiken und Protestanten, im Kanton Bern eine Anzahl religiöse Gesellschaften, von denen die Einen den Sabbath strenger, die andern weniger streng feiern. Ich gehöre nicht zu den Pietisten und auch nicht zu Denen, die es gar zu streng mit der Sabbathsheiligung nehmen. Vielmehr gehöre ich zu derjenigen Partei, welche in religiösen Dingen eine freisinnige Richtung anstrebt und befürwortet. Ich möchte aber auch nicht Diejenigen verletzen und ihnen Anlaß geben, sich über die vom Großen Rathe erlassenen Gesetze zu ärgern, welche einer strengern Richtung angehören. Ich bin daher einverstanden damit, daß das Kegelschieben und andere lärmende Spiele an den gesetzlich anerkannten Festtagen ganz und an den Sonntagen bis 1 Uhr untersagt werden sollen.

Berger. Ich beantrage, in Art. 2 den Schwinget zu streichen; denn ich stelle das Schwingfest auf die gleiche Stufe wie das Turnfest, und es ist in der Regel von Korporationen, Gemeinden und sogar vom Staate unterstützt. Ich finde, es sei eine Herabwürdigung dieses Volksfestes, wenn man es auf die gleiche Stufe stellt, wie andere Vergnügungen, die mehr oder weniger Wirthhausspekulationen sind. Ich mache darauf aufmerksam, daß nach § 2 für die Bewilligung zu den hier genannten Spielen eine Gebühr von 10 Fr. vom Hundert der ausgesetzten Gaben zu entrichten ist. Wenn nun bei einem Schwingfest Gaben im Werthe von vielleicht 1000—1500 Fr. ausgesetzt sind, so würde die zu entrichtende Gebühr die Schwingkasse, welche gewöhnlich aus freiwilligen Beiträgen gebildet ist, sehr stark belasten. Dieser Grund hat namentlich auch im letzten Jahre das Zustandekommen eines Schwingfestes verhindert.

Jolissaint, Regierungsrath. Ich unterstütze die von der Kommission vorgeschlagene Redaktion. Die Redner, welche

Abänderungsanträge gestellt haben, gehen von dem etwas übertriebenen Gesichtspunkte aus, daß die Sitten durch die Gesetze gemacht werden sollen. Durch ein Gesetz über das Spielen läßt sich kein Einfluß auf dieses selbst und auf die Tage, in denen gespielt wird, ausüben. Man muß die freie Bewegung des Volkes nicht allzu sehr beschränken; denn gewöhnlich werden derartige Gesetze nicht gehalten, sondern im Gegentheil jeden Augenblick überschritten, so daß ihr Erfolg den Erwartungen des Gesetzgebers durchaus nicht entspricht. Im katholischen Jura z. B. ist das Gesetz über das Spielen nicht ausführbar. Ich will zwar nicht sagen, daß der Fehler an dem Gesetze liege, sondern vielleicht liegt er an den Behörden. Da der Gottesdienst bis um 1 Uhr dauert, so mag man das Spielen bis dahin untersagen. Von 1 Uhr an aber soll vollständige Freiheit gewährt werden. In Sachen der Gesetzgebung ist es von der größten Wichtigkeit, die Gesetze so zu erlassen, daß sie ausgeführt werden können. Man darf nicht von dem Grundsatze ausgehen, daß die Moral von dem Gesetz abhange, sondern durch Erziehung und Belehrung werden die Sitten des Volkes verbessert. Ich trage daher auf Annahme des § 2 in der von der Kommission vorgeschlagenen Fassung an.

Bernard. Da Herr Jolissaint den Jura erwähnt und bis dahin kein Mitglied aus diesem Landestheile über das vorliegende Gesetz das Wort ergriffen hat, so werden Sie mir auch einige Worte gestatten. Man muß zugeben, daß es wirklich ein Skandal ist, die Ankündigungen über Spiele und Belustigungen in unsern jurassischen Blättern zu sehen. (Von den Zeitungen des deutschen Kantonstheils will ich hier nicht reden.) Kein Sonntag geht vorüber, ohne daß in jedem Bezirke irgendwo Spiele angekündigt werden, sei es daß ein Schaf, oder ein Stutzer im Werth von einigen hundert Franken ꝛc. ausgespielt werden soll. Wir sollen nicht durch die Gesetzgebung dem Volke gleichsam die Ermächtigung ertheilen, unsittlich zu werden. Das geschieht aber, wenn wir das Ausspielen von Schafen ꝛc. gestatten; denn sehr oft läßt bei solchen Anlässen ein Familienvater Frau und Kinder zu Hause Hunger und Durst leiden, um solchen Spielen beizuwohnen und sein Glück dabei zu versuchen. Das gewonnene Geld wird aber vertrunken und der Gewinnende hat keinen Nutzen davon. Ich sage also, daß diese öffentlichen Spiele das Volk demoralisiren und daß daher die Gesetzgebung sie weder erleichtern, noch gestatten soll. Was die Festtage betrifft, so sind unsere Kommunionstage bis dahin in dieser Beziehung respektirt worden. Wenn nun auch an diesen Tagen das Spielen gestattet wird, so ist das Volk jedenfalls mit dem Großen Rathe nicht einverstanden, und es werden Vorstellungen einlangen. Ich will es Jedem anheimstellen, die Festtage zu feiern oder nicht, ich will aber nicht, daß das Gesetz das Volk zur Immoralität gleichsam autorisire. Bezüglich der Stunde, von welcher an an Sonntagen das Spielen gestattet werden soll, halte ich es für besser, sie auf 1, statt auf 3 Uhr festzustellen, weil dann die Spiele auch um so eher fertig sein werden.

Gygax, Jakob. Ich bin so frei, Etwas nachzuholen, was ich vorhin vergessen habe. Es ist Ihnen vielleicht bekannt, daß im Oberaargau seit einiger Zeit die Sitte oder vielmehr die Unsitte entstanden ist, sogenannte Kilbenen abzuhalten. Diese Kilbenen, welche gleichbedeutend sind mit den Kirchweihen der Katholiken, haben sich vom Kanton Luzern, namentlich vom Kloster St. Urban aus in dem ganzen Oberaargau verbreitet. Wenn ein Wirth nicht viel Gäste hat, so veranstaltet er eine Kilbe, wobei um allerlei Waaren gespielt wird und die gewöhnlich in ein Trinkgelage ausartet. Erst letzthin hatten die Assisen in Burgdorf einen Fall zu behandeln, der von einer solchen Kilbe herrührte. Ich glaube nun, wir sollten das Abhalten von Kilbenen verbieten und stelle deßhalb den Antrag, es sei eine bezügliche Bestimmung in's Gesetz aufzunehmen.

Zyro. Ich bin mit Herrn Jolissaint ganz einverstanden, daß in solchen Dingen die Bildung des Volkes das meiste zu thun hat. Dessen ungeachtet glaube ich, es sei der Fall, in gewissen Beziehungen Schranken zu setzen, und ich erlaube mir, zum vorliegenden Gesetze auch einen Antrag zu stellen. Ich möchte nämlich das erste Alinea des § 2 nach Antrag der Regierung annehmen, jedoch die Worte „bis 3 Uhr Abends" ersetzen durch „bis Mittags". Zur Begründung dieses Antrages erlaube ich mir Folgendes anzuführen: Der größte Theil des Publikums im Kanton Bern hat sich wirklich schon seit längerer Zeit über die beinahe alle Sonntage in öffentlichen Blättern ausgeschriebenen sogenannten Volksbelustigungen geärgert, die da sind: Wettlaufen, Sackgumpet, Tannenklettern, Eieraufleset, lustige-Jungfern-Laufet, Gränneten und wie sie die Erfindungskraft der Wirthe oft mit wirklicher Virtuosität zu Tage fördert und an denen sich das bessere Publikum entsetzt, wenn es zufälligerweise dazu kommt. Ich habe oft in meiner Nähe gesehen, daß etwa ein Halbdutzend Personen an solchen Belustigungen Theil nahmen, die andern aber sagten, daß sie nicht begreifen, wie so etwas von Staatswegen gestattet werden könne. Ich bin deßhalb der Ansicht, daß die gewöhnlichen Sonntage zu solchen Belustigungen genügen. Ich bemerke, daß sich der § 2, wie er von der Regierung redigirt ist, nicht auf das mit keinem Lärm verbundene Spielen bezieht. Ich bin auch der Ansicht, daß Karten-, Schach-, Dominospiele u. dgl. an Festtagen nicht untersagt werden sollen. Würde man übrigens solche Spiele auch verbieten, so würden sie dennoch nicht unterbleiben. Bisher hat man sich eben darüber geärgert, daß, obwohl das Spielen verboten war, es privilegirte Wirthschaften gab, in denen gespielt wurde, während in andern dieß nicht geschehen durfte. Dagegen bin ich einverstanden, daß an Festtagen die lärmenden Spiele untersagt werden; denn es wäre wirklich störend, wenn z. B. an einem eidgenössischen Bettag gekegelt würde.

v. Känel, Negotiant. Der Antrag des Herrn Gygax veranlaßt mich ebenfalls zu einem Antrage. Ich bin der Ansicht, unwürdige Spiele, wie Gränneten ꝛc. seien ein wahrer Hohn auf alle seit 30 Jahren im Volksschulwesen gemachten Bestrebungen und glaube daher, wir dürfen solche Spiele verbieten. Ich möchte daher beantragen, es seien die vorberathenden Behörden einzuladen, bis zur zweiten Berathung zu untersuchen, ob es nicht der Fall sei, gewisse unwürdige Spiele zu verbieten.

Der Herr Präsident bemerkt, daß dieser Antrag besser am Schlusse des Gesetzes gestellt würde.

v. Känel erklärt sich damit einverstanden.

Abstimmung.

An den gewöhnlichen Sonntagen die Spiele zu gestatten:		
von Mittag an	62	Stimmen.
„ später „	69	„
„ 1 Uhr „	95	„
„ 3 Uhr „	46	„
An den gesetzlichen Festtagen die Spiele von 3 Uhr an zu gestatten	25	„
Sie ganz zu verbieten	117	„
Für Streichung des Wortes Schwinget	76	„
Dagegen	58	„
Die Kilbenen zu verbieten	99	„
Dagegen	15	„
Für die übrigen Bestimmungen des Antrages der Kommission	Mehrheit.	

§ 3.

Personen, welche für sich selbst oder ihre Famtlie öffentliche Unterstützung genießen oder genossen und noch nicht wieder erstattet haben, ist alles Spielen üm Geld oder Geldeswerth ohne Ausnahme untersagt. Den nicht unterwiesenen Minderjährigen ist in Wirthschaften alles Spielen um Geld oder Geldeswerth untersagt.

v. Goumoëns. Ich möchte bloß die Anfrage stellen, wie der Ausdruck „öffentliche Unterstützung" zu verstehen sei. Nach dem Gesetz ist eigentlich bloß der Notharme unterstützt, während der aus der Spendkasse Unterstützte nicht als öffentlich unterstützt gilt und z. B. stimmfähig ist. Ich interpretire aber den § 3 so, daß auch aus der Spendkasse unterstützte Personen durch denselben betroffen werden.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich betrachte die Auslegung des Herrn v. Goumoëns als richtig.

Hauert. Unterstützte Personen können nicht anders gestraft werden, als durch Gefangenschaft, wo also der Staat die Kosten zu bezahlen hat. Es wäre daher vielleicht der Fall, den Wirth zu strafen, der solchen Personen gestattet, bei ihm zu spielen.

Hartmann, Regierungsrath. Ich theile die Ansicht des Herrn Berichterstatters des Regierungsrathes nicht, sondern glaube, nach dem Wortlaute des § 3 fallen nur Notharme unter denselben. Es wäre daher zweckmäßig, den Eingang des § 3 folgendermaßen abzuändern: „Besteuerten Personen ist alles Spielen um Geld oder Geldeswerth ohne Ausnahme untersagt." In Betreff der Anfrage des Herrn Hauert bemerke ich, daß der § 4 ausdrücklich erklärt, daß auch die Wirthe der Strafe unterliegen.

v. Wattenwyl in Rubigen. Ich beantrage, den letzten Satz des § 3 zu streichen, denn wie sollte es z. B. mit den Separatisten gehalten sein, welche nicht unterwiesen werden.

Moschard unterstützt im Wesentlichen den Antrag des Herrn v. Wattenwyl, namentlich mit Rücksicht auf die Kinder der Katholiken, die schon im 11. oder 12. Jahre unterwiesen werden, und denen daher nach dem Wortlaut des § 3 von da an das Spielen in den Wirthschaften gestattet wäre. Um jedoch das hier ausgesprochene Verbot nicht ganz fallen zu lassen, beantragt der Redner, statt „nicht unterwiesenen Minderjährigen" zu sagen, „schulpflichtigen Kindern."

v. Wattenwyl schließt sich dem Antrage des Herrn Moschard an.

Die beiden Berichterstatter erklären sich mit den Anträgen der Herren Hartmann und Moschard einverstanden und der Große Rath genehmigt dieselben sammt den übrigen Bestimmungen des Paragraphen.

---

§ 4.

Widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes sind mit einer Buße von 5 bis 200 Franken sowohl an dem Wirthe oder Platzgeber als an jedem der Spieler zu bestrafen. Im Wiederholungsfalle soll die Buße verdoppelt und kann überdieß eine zeitweise Schließung der Wirthschaft verfügt werden.

Die Kommission schlägt folgende Redaktion vor:

Widerhandlungen gegen die Bestimmungen der §§ 1 und 3 sind mit einer Buße von 5 bis 200 Franken sowohl an dem Wirthe oder Platzgeber, als an jedem der Spieler zu bestrafen. Widerhandlungen gegen § 2 sind mit einer Buße zu bestrafen, welche das 5- bis 10fache der zu bezahlenden Gebühr betragen soll. Im Wiederholungsfalle soll die Buße verdoppelt und kann überdieß eine zeitweise Schließung der Wirthschaft verfügt werden.

Herr Berichterstatter der Kommission. Das Gesetz von 1852 hat für jeden einzelnen Fall eine bestimmte Buße festgesetzt, während der Regierungsräth beanträgt einfach ein Minimum und ein Maximum festzusetzen. Es scheint aber oft vorzukommen, daß die einen Gerichtspräsidenten die nämliche Widerhandlung viel höher bestrafen als andere. Dieß hat die Kommission bewogen, einen abweichenden Antrag vorzuschlagen, damit der Richter wenigstens in Bezug auf die am häufigsten vorkommenden Widerhandlungen gegen den § 2 einen Anhaltspunkt habe.

Der § 4 wird nach dem Antrage der Kommission genehmigt.

---

§ 5.

In einiger Vervollständigung der bisherigen civilrechtlichen Bestimmungen über Spiel- und Wettschulden wird festgesetzt:

a. In demjenigen Kantonstheil, in welchem der code civil gilt, machen die Art. 1965, 1966 und 1967 dieses Gesetzbuches auch fernerhin unverändert Regel.
b. Im übrigen Kantonstheile begründen die Wetten und das Spiel nach Satzung 685 C. keine rechtliche Verbindlichkeit. Ausgenommen sind jedoch die im § 2 hievor erwähnten Spiele und Schießübungen, welche in Folge eines Gesetzes oder Reglementes oder in Folge besonderer Bewilligung unter öffentlicher Autorität abgehalten werden, sowie auch die von kompetenter Behörde gestatteten Lotterien.

Der Spiel- und Wettschuld gleich geachtet wird ein solches Darlehn, das wissentlich zum Behufe des Spielens oder Wettens gemacht worden ist.

Eine freiwillig bezahlte Spiel- oder Wettschuld kann nur dann zurückgefordert werden, wenn von Seite des Gewinnenden Betrug oder Prellerei stattgefunden hat.

Den Rechtsvertretern der Minderjährigen und bevogteten Mehrjährigen ist untersagt, die von ihren Pflegbefohlenen gemachten Spiel- oder Wettschulden anzuerkennen oder zu bezahlen. Falls solche Pflegbefohlene Spiel- oder Wettschulden bezahlt haben, so können sie von ihren Rechtsvertretern zurückgefordert werden.

Ohne Bemerkung vom Großen Rathe angenommen.

---

§ 6.

Dieses Gesetz tritt auf den . . . . . ist Kraft. Durch dasselbe wird das Gesetz über das Spielen vom 19. Jänner 1852 aufgehoben.

Unverändert genehmigt.

Der Herr Präsident eröffnet die Anfrage über den von Herrn v. Känel bei § 2 gestellten Zusatzantrag, dahingehend, „der Regierungsrath möge untersuchen, ob nicht unwürdige Spiele ganz zu verbieten seien."

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich will mich nicht gegen die Erheblicherklärung dieses Antrages aussprechen, mache jedoch darauf aufmerksam, daß es ziemlich schwierig sein wird, vom Standpunkt einer gewissen Aestthetik zu entscheiden, welche Spiele unwürdig seien. Jüngere Leute haben vielleicht große Freude an einem Sackgumpet, während andere Leute dieß als ein unwürdiges Spiel ansehen. Ein Jeder hat eben seinen Geschmack. Wenn einer Freude hat, in einem Sack zu hüpfen, so scheint es mir, es sei kein Grund vorhanden, ihm dieß von Staatswegen zu verbieten, so bald es nicht gegen die Regeln des Anstandes und der Sitte verstößt. Man hat auch von Gränneten gesprochen. Ich habe keine solchen gesehen, es scheint aber, diese geben Gelegenheit zum Lachen an einem Sonntag, und auch da möchte es unpassend sein, solche Belustigungen zu verbieten. Indessen bin ich bereit die Frage zu untersuchen, wenn der Antrag erheblich erklärt wird.

Abstimmung.

Für den Antrag des Herrn v. Känel — Minderheit.

Auf die Anfrage des Herrn Präsidenten, ob noch weitere Zusatzanträge gestellt werden, oder ob man auf einzelne Artikel zurückzukommen wünsche, ergreift das Wort

Boivin. Ich stelle den Antrag, es sei die vorberathende Behörde einzuladen, die Frage zu untersuchen, ob es nicht der Fall sei, im Gesetz selbst die Festtage, von denen der § 2 handelt, zu nennen. Auf eine Anfrage, was für Festtage der protestantische Theil des Kantons habe, hat mir der Herr Justizdirektor geantwortet, daß auch der Neujahrstag ein solcher sei. Ich glaube nun nicht, daß der Große Rath beabsichtige, am Neujahrstag das Spielen zu verbieten. Im protestantischen Theil des Kantons haben wir 8 Kommunionstage und zwar fallen die meisten davon auf Sonntage. Es frägt sich nun, ob an diesen Kommunionstagen allein das Spielen untersagt werden solle. Was den katholischen Landestheil betrifft, so versteht es sich von selbst, daß die Kommunionstage der Protestanten auf ihn nicht Anwendung finden können, und daß es daher im Gesetz ausdrücklich gesagt werden muß, wenn die Katholiken diese Festtage beobachten sollen. Ich glaube, der Richter würde bei Beurtheilungen von Streitigkeiten manchmal sehr in Verlegenheit kommen, und ich halte es daher für zweckmäßig, im Gesetze selbst die Festtage zu bestimmen. Aus diesen Gründen stelle ich den Antrag, es sei der Regierungsrath mit der Untersuchung dieser Frage zu beauftragen.

Herr Berichterstatter der Kommission. Das bisherige Gesetz bestimmt in § 3: „Für Katholiken findet die unter litt. d und e festgestellte Regel keine Anwendung an folgenden katholischen Festtagen: an den auf Ostern, Pfingsten und Weihnachten folgenden Tagen, an Christi Himmelfahrt, an Mariä Himmelfahrt, an Mariä Geburt, an Mariä Empfängniß, an Lichtmeß und an dem Feste des Schutzheiligen in jeder Gemeinde." Der Entwurf des Regierungsrathes enthielt keine derartige Bestimmung und die Kommission wollte gewärtigen, ob allfällig ein Antrag in diesem Sinne fallen werde.

Abstimmung.

Für den Antrag des Herrn Boivin — Mehrheit.

Hierauf wird das Gesetz, wie es aus der ersten Berathung hervorgegangen ist, in seiner Gesammtheit angenommen.

Dasselbe unterliegt einer zweiten Berathung, ist also nach Verfluß von 3 Monaten wieder vorzulegen.

Strafnachlaß- und Strafumwandlungsgesuche.

1) Des Fleuri Diakon-Langel, von Dombresson.

Moschard. Der Petent ist wegen betrügerischen Gantages zu einjähriger Zuchthausstrafe verurtheilt worden. Seine Verurtheilung ist gerade in die Zeit gefallen, wo das neue Strafgesetzbuch in Kraft getreten war. Wäre er nach dem frühern Gesetze gestraft worden, so wäre seine Strafe sicher viel geringer ausgefallen. Er hat sich in der Strafanstalt Pruntrut gut betragen und sucht nun um Erlaß des Restes seiner Strafe nach, weil er sowohl, als seine Frau kränklich ist. Diese Gründe haben den Justizdirektor bewogen, das Gesuch zu empfehlen. Der Regierungsrath hat aber auf den Antrag eines andern Mitgliedes beschlossen, auf Nichteintreten anzutragen. Ich glaube, es sei dem Petenten der noch zwei Monate betragende Rest seiner Strafe zu erlassen, besonders da auch der Staatsanwalt des Jura durch eigenhändiges Schreiben das Gesuch befürwortet.

Abstimmung.

Für Willfahr	71	Stimmen.
„ Abschlag	40	„

Ferner wird erlassen:

2) Dem Louis Calame von La Ferrière der letzte Viertheil seiner zweijährigen Zuchthausstrafe.

Dagegen werden mit ihren Gesuchen nach Antrag des Regierungsrathes abgewiesen:

1) Eugen Spechbach von Miecourt (Bußnachlaßgesuch);
2) Marie Celestine Solger aus Frankreich;
3) Franz Ludwig Rais von Delsberg;
4) Johann Roth von Fahrni;
5) Peter Roth von Alle;
6) August Chopard von Sonvillier;
7) Franz Doyon von Vendlincourt;
8) Jules Juillard von Tramelan;
9) Gustav Frène von Reconvillier.

Schließlich zeigt der Herr Präsident an, daß das Büreau die Kommission für das Gesetz über die authentische Auslegung des § 241 des Strafgesetzbuches aus folgenden Mitgliedern bestellt habe:

Herr Morgenthaler, Präsident.
" Berger, Fürsprecher.
" Sigri.
" Moschard.
" Zeerleder.

Schluß der Sitzung um 1½ Uhr.

Der Redaktor:
Fr. Zuber.

Vierte Sitzung.

Donnerstag den 26. November 1868.

Vormittags um 9 Uhr.

Unter dem Vorsitze des Herrn Präsidenten Stämpfli.

Nach dem Namensaufrufe sind folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: die Herren Aebi, Bütigkofer, Droz, Furer, Helg, Hubacher, König, Gustav; Riat, Roth in Wangen, Seßler, Zbinden, Ulrich; ohne Entschuldigung: die Herren Beuret, Brechet, Engel, Etienne, Fleury, Joseph; Joß, Kehrli, Heinrich; Monin, Joseph; Roth in Kirchberg, v. Werdt.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und ohne Einsprache vom Großen Rathe genehmigt.

Tagesordnung:

Wahlen,

und zwar:

1) eines Gerichtspräsidenten von Courtelary.

Vorschlag des Amtsbezirkes.

1. Herr François Joseph Heitsch, Amtsgerichtsschreiber in Courtelary.
2. Herr Louis Theophile Grosjean, Fürsprecher in Courtelary.

Vorschlag des Obergerichtes.

1. Herr Dr. Charles Albert Gobat, Fürsprecher in Delsberg.
2. Herr Jaques Alexis Farine, Fürsprecher in Courroux.

Von 207 Stimmenden erhalten im ersten Wahlgang:

Herr Heitsch	119	Stimmen.
" Grosjean	79	"
" Farine	5	"
" Gobat	4	"

Gewählt ist somit Herr Fr. J. Heitsch, Amtsgerichtsschreiber in Courtelary.

---

2) eines Gerichtspräsidenten von Thun.

Vorschlag des Amtsbezirks.

1. Herr Friedrich Tschanz, Notar in Thun.
2. " Ulrich Braun, Amtsnotar in Thun.

Vorschlag des Obergerichts.

1. Herr Karl Rudolf Häberli, Fürsprecher in Bern.
2. " Christian Gasser, Fürsprecher in Thun.

Von 180 Stimmenden erhalten im ersten Wahlgange:

Herr Tschanz	164	Stimmen.
" Häberli	10	"
" Braun	4	"
" Gasser	2	"

Zum Gerichtspräsidenten von Thun ist also erwählt Herr Friedrich Tschanz, Notar in Thun.

---

3) zweier Ständeräthe pro 1869.

Nachdem auf den Antrag des Regierungsrathes dem Entlassungsgesuche des Herrn Seßler für den Rest seiner Amtszeit in der üblichen Form entsprochen und der Große Rath beschlossen, zuerst die Neuwahl pro 1869, dann die Ersatzwahl für den Rest von 1868 vorzunehmen, wird unter Verstärkung des Büreau's mit den Herren Ott, Zeerleder, Berger, v. Goumoëns, Jost und Hennemann in den Wahlverhandlungen fortgefahren.

Von 208 Stimmenden erhalten im ersten Wahlgange:

Herr Regierungspräsident Weber	180	Stimmen.
„ Sahli	106	„
„ G. König	95	„
„ Boivin	5	„
„ Eduard von Sinner	5	„
„ Moschard	3	„
„ Schmid	2	„
„ Dr. Schneider	1	„

Die übrigen Stimmen zersplittern sich.

Es sind also gewählt die Herren Regierungspräsident Weber und Fürsprecher Sahli in Bern.

Herr Vizepräsident Brunner übernimmt den Vorsitz.

---

4) eines Ständerathes an die Stelle des ausgetretenen Herrn Seßler pro 1868.

Von 180 Stimmenden erhalten im ersten Wahlgange:

Herr Fürsprecher Sahli	97	Stimmen.
„ Regierungspräsident Weber	39	„
„ Moschard	11	„
„ Boivin	5	„

Die übrigen Stimmen zersplittern sich.

Gewählt ist somit Herr Fürsprecher Sahli in Bern.

---

5) eines Suppleanten des Obergerichtes am Platz des Herrn Fürsprecher Michel.

Von 186 Stimmenden erhalten im ersten Wahlgange:

Herr Fürsprecher Schaller	97	Stimmen.
„ Moschard	88	„
„ Fischer	1	„

Es ist somit gewählt Herr Fürsprecher Schaller in Bern.

---

6) eines Obergerichtsschreibers.

Es wird im ersten Wahlgange mit 155 von 158 Stimmenden gewählt:

Herr Friedrich Fischer, der bisherige.

Naturalisationsgesuche:

1) Für Johann Nepomuk Kollmann aus Lengnau Ober-Tettnang, Königreich Würtemberg, Bierbrauer in Büren, katholischer Konfession, unverheirathet, dem das Ortsbürgerrecht von Reiben zugesichert und der vom Regierungsrath empfohlen ist.

Abstimmung.

Für Willfahr	109	Stimmen.
„ Abschlag	10	„

Herr Kollmann ist mit dem gesetzlichen Mehr von $^2/_3$ Stimmen naturalisirt, doch unter dem Vorbehalte der Beibringung einer förmlichen Entlassungsurkunde aus dem würtembergischen Staatsverbande.

---

2) Für Niklaus Huber von Däniken, Kanton Solothurn, Barbier in Bern, katholischer Konfession, verheirathet, aber kinderlos, mit zugesichertem Ortsbürgerrecht von Muri und Empfehlung des Regierungsrathes.

Abstimmung.

Für Willfahr	124	Stimmen.
„ Abschlag	2	„

Herr Huber ist naturalisirt.

---

3) Für Dr. Hermann Hagen von Heidelberg, Großherzogthum Baden, Dozent an der hiesigen Hochschule, reformirter Konfession, unverheirathet, mit zugesichertem Ortsbürgerrecht von Biel und vom Regierungsrathe empfohlen.

Abstimmung.

Für Willfahr	110	Stimmen.
„ Abschlag	2	„

Herr Hagen ist naturalisirt mit dem Vorbehalte, daß er eine förmliche Entlassung aus dem badischen Staatsverbande beibringe.

Erste Berathung des Gesetzes über die Benutzung der Burgergüter.

Hofer. Ich bin so frei, folgende Ordnungsmotion zu stellen:

Der Große Rath des Kantons Bern,

in Betrachtung:

1) Daß die Nothwendigkeit eintritt, die Stellung der burgerlichen Nutzungskorporationen den veränderten Verhältnissen gemäß neu zu regliren;
2) daß dieß durchgreifende Aenderungen im Burgernutzungswesen nach sich ziehen wird;
3) daß es daher angezeigt erscheint, diese Angelegenheit betreffend die Ausdehnung der Burgernutzungen gegenwärtig und bis zu Behandlung umfassender Veränderungen zu verschieben,

beschließt:

Die Angelegenheit betreffend die Revision der Burgernutzungs-Reglemente wird im Sinne obiger Erwägungen verschoben.

Zur Rechfertigung dieser Motion nur wenige Bemerkungen. Den gestern für die Verschiebung der Gesetze über das Wirthschaftswesen angeführten Grund, betreffend die bevorstehende Einführung des Referendums, will ich nicht anführen, obschon dieses Motiv gewiß auch in dieser Angelegenheit zutreffend erscheinen möchte. Es scheint mir, daß der Zweck, welchen der Regierungsrath durch seinen Gesetzesentwurf beabsichtigt, allerdings mit der Zeit vielleicht erreicht werden kann, allein nicht auf dem vom Regierungsrathe vorgeschlagenen Wege. Der Direktor des Innern hat seiner Zeit den Antrag gestellt, es sei dermal auf die Revision der Burgernutzungsreglemente nicht einzutreten, er ging aber darin mit der Mehrheit des Regierungsrathes einig, daß die Stellung der Burgergemeinden als Nutzungskorporationen sich namentlich seit der Gemeindegüterausscheidung so sehr verändert habe, daß eine Reorganisation nothwendig geworden sei. Darin weichen jedoch die Ansichten von einander ab, daß die Einen durch die Ausdehnung der Burgernutzungen auf die auswärts wohnenden Angehörigen die Theilbarkeit der Burgergüter ermöglichen zu können glauben, während die Andern dieselben bei einander halten wollen, damit sie in noch höherem Maße, als bisher, den öffentlichen Zwecken zugewendet werden können. Ich theile die letztere Ansicht. Wenn die Burgernutzungen auf die außerhalb der Burgergemeinde wohnenden Angehörigen ausgedehnt werden, so verlieren die Burgergüter den letzten Anstrich ihres öffentlichen Charakters. Sie sind Nichts als Korporationsgüter mehr, und ihre Theilbarkeit wird dadurch gefördert. So sehr dieß in gewisser Beziehung wünschbar sein mag, so halte ich es doch für besser, sie den öffentlichen Zwecken zu erhalten. Auf die Sache selbst will ich nicht einläßlich eintreten. Ich glaube, die Burgergemeinden gehen bedeutenden Aenderungen entgegen. Schon seit einigen Jahren hat sich die Strömung geltend gemacht, einen Theil des Ertrages der Burgergüter den öffentlichen Zwecken zuzuwenden, obschon die Ausscheidungen stattgefunden haben. Ich erinnere dießfalls an die Städte Bern und Biel und ich darf auch das Beispiel von Thun citiren, wo die Burgergemeinde erst in neuerer Zeit der Einwohnergemeinde in Bezug auf Beschaffung von Schullokalien die Hand gereicht hat. Diese Fälle werden mit der Zeit immer häufiger vorkommen, und man wird immer mehr einsehen, daß zu den großen Bedürfnissen, welche die Einwohnergemeinden, namentlich die städtischen, haben, die Burgergemeinden ihren Theil auch beitragen müssen, obschon sie ihre Verpflichtungen gegenüber den Einwohnergemeinden streng rechtlich längst gelöst haben. Von der Voraussetzung ausgehend, daß diese Strömung in der nächsten Zeit immer stärker werde, halte ich es nicht für zweckmäßig, hier durch einen gesetzgeberischen Akt einzugreifen und der Entwicklung, welche die Burgergüter nehmen werden, bestimmte Gränzen anzuweisen. Gegenüber allfälligen Mißbräuchen bieten die gegenwärtig bestehenden Vorschriften hinlängliche Gewähr. Die Hauptfrage betrifft nun die Ausdehnung der Burgernutzungen auf die außerhalb ihrer Gemeinden wohnenden Burger. Ich will durchaus nicht geringschätzig über die diese Ausdehnung verlangenden Bittschriften hinweggehen, sondern gebe zu, daß viele der Petenten in der Lage sein mögen, dieselbe mit allem Ernste zu beanspruchen. Wenn wir indessen berücksichtigen, daß die bisherigen Verhältnisse seit Jahrzehnten fortbestanden haben, so glaube ich, wir können es vielleicht noch 1 oder 2 Jahre dabei verbleiben lassen. Was nun die Form meines Antrages betrifft, so gebe ich zu, daß er im Grunde nicht eigentlich eine Ordnungsmotion ist, sondern daß ich ihn bei der Eintretensfrage hätte stellen können. Ich habe diese Form gewählt, damit wir nicht erst die 3 Berichterstatter anhören müssen, sondern die Angelegenheit etwas rascher abgethan werden könne. Ich empfehle Ihnen meinen Antrag, es sei im Sinne der angeführten Erwägungen die Angelegenheit zu verschieben.

Der Herr Präsident eröffnet die Umfrage über diese Ordnungsmotion.

Hartmann, Direktor des Gemeinde- und Armenwesens, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich begreife die Gründe vollständig, welche Herrn Hofer bewogen haben, einen Verschiebungsantrag zu stellen. Der Regierungsrath hat Ihnen diesen Gesetzesentwurf vorgelegt, namentlich weil der Große Rath selbst einen Anzug in diesem Sinne erheblich erklärt hat. Es wäre wünschenswerth, daß der Große Rath die hier gestellten Anzüge einläßlich diskutiren und nur dann erheblich erklären würde, wenn er damit einverstanden ist. Werden die vom Regierungsrath im Sinne von erheblich erklärten Anzügen ausgearbeiten Gesetzesvorschläge vom Großen Rathe nicht gebilligt, so weiß die vorberathende Behörde nicht, woran sie ist. Für die Verschiebung des Gesetzesentwurfes über die Burgernutzungen werden hier verschiedene Gründe geltend gemacht. Vorerst glaubt man, daß durch die Ausdehnung der Burgernutzungen auf die auswärts wohnenden Burger die Burgergemeinden noch mehr befestigt und vollständig festgenagelt werden. Andere sind mit dieser Ausdehnung mehr aus egoistischen Gründen nicht einverstanden, wie dieß namentlich aus den von verschiedenen Gemeinden eingelangten Petitionen hervorgeht. Noch Andere wollen die Burgergüter aufsparen, um sie später den Einwohnergemeinden zuzuhalten, indem sie nach der Natur ihrer Entstehung nicht sowohl Burgergüter, als Gemeindsgüter seien. Ich hätte gewünscht, daß man eingetreten wäre und die Frage gründlich und allseitig erörtet hätte. Dieß kann nun nicht geschehen, da der Verschiebungsantrag vorliegt, obwohl man, so wie dieser lautet, auch mehr oder weniger auf die Sache selbst eintreten muß. Es liegen hier eine Anzahl Petitionen vor, theils für, theils gegen das Eintreten schließend, theils auch eine Liquidation der Burgergüter befürwortend. Es wäre überhaupt da manche Frage zu besprechen, und ich hätte gewünscht, daß die Sache einläßlich behandelt worden wäre. Ich bin deßhalb so frei, mich dem Verschiebungsantrag des Herrn Hofer zu widersetzen. Im Falle der Verschiebung werden die Akten an den Regierungsrath zurückgehen, der sich dann möglicherweise veranlaßt finden wird, viel weiter gehende vielleicht auf eine Liquidation der Burgergüter zielende Anträge zu bringen. Die gegenwärtigen Verhältnisse können nicht mehr länger bestehen, und es wird nichts Anderes übrig bleiben, als die Ausscheidungen zu revidiren und die Burgergüter den Einwohnergemeinden zuzuwenden, oder sie zu vertheilen. Ich bedaure, daß die Ausscheidungen stattgefunden haben; denn ich hätte die Burgergüter lieber zu öffentlichen Zwecken verwendet. Wenn man mit Rücksicht hierauf die Angelegenheit an den Regierungsrath zurückweisen will, habe ich Nichts dagegen. Der Regierungsrath wird sie dann untersuchen und neue Vorschläge bringen, die weiter gehen, als der heute vorliegende Entwurf.

Michel, Berichterstatter der Mehrheit der Kommission. Namens der Mehrheit der Kommission, welche das Nichteintreten in den Entwurf beanträgt, kann ich mich mit dem Verschiebungsantrag des Herru Hofer einverstanden erklären; denn mit der Verschiebung, wie Herr Hofer sie proponirt hat, erreichen wir ganz den gleichen Zweck. Der Berichterstatter der Regierung hat bemerkt, wenn die Sache an dieselbe zurück gewiesen werde, so werde sie viel weiter gehende Anträge bringen. Bange machen gilt nicht. Wenn die Regierung solche Anträge bringt, so werden wir sie auch untersuchen und unsern Entscheid fassen. Nach meiner Ansicht bezweckt der gegenwärtig vorliegende Entwurf eine Auflösung der Burgergüter, eine Frage, die ich als eine der wichtigsten betrachte, die je im Großrathssaale diskutirt worden ist und die nach meinem Dafürhalten nicht in der

von der Regierung vorgeschlagenen Weise erledigt werden sollte. Die Frage, ob man künftighin Burgergemeinden beibehalten wolle, sollte man durch das Volk entscheiden lassen. So viel an mir werde ich mich vom Standpunkt unserer Gegend aus stets dagegen aussprechen, und ich habe die Hoffnung, daß wenn das Volk darüber abstimmen würde, es mit großer Mehrheit für die Beibehaltung der Burgergemeinden sich aussprechen würde. Ich habe die Hoffnung, daß das Volk sagen würde, es wolle die von unsern Vätern seit Jahrhunderten angesammelten Millionen nicht in die Luft hinauswerfen, sondern sie gemeinnützigen Zwecken erhalten, wozu sie zusammengebracht worden sind.

Gygax, Jakob, Mitglied der Kommission. Ich bekämpfe den Antrag des Herrn Hofer. Bis jetzt hatten wir im Großen Rathe ein Reglement, gestützt auf welches die Verhandlungen geleitet wurden. Heute aber kommt es mir vor, als seien wir irgendwo in einer Gemeindsversammlung, wo ein beliebiges Mitglied einen Gegenstand sofort über's Knie abbrechen und durch Ueberraschung einen Beschluß fassen wolle. Hätte Herr Hofer eine Verschiebung mit Rücksicht auf die Einführung des Referendums beantragt, wie dieß gestern geschehen ist, so hätte ich es begriffen. Einen Antrag mit solchen Motiven, wie Herr Hofer ihn gestellt hat, halte ich aber für reglementswidrig, indeß verdanke ich Herrn Hofer sein Auftreten und bin froh, daß ich ihn nicht unterbrochen und verlangt habe, man möge beim Reglement bleiben. Nun sind die Leute, für welche die Burgergüter noch einigen Werth haben, durch den Vortrag des Herrn Hofer aufgeklärt und wissen, was die Partei, welcher er angehört, in dieser Frage im Sinne hat. Er genirt sich nicht, über die geschehenen Ausscheidungen den Stab zu brechen. Er spricht es offen aus, daß die Burgergüter den Burgergemeinden entzogen und öffentliches Gut werden sollten. Herr Regierungsrath Hartmann, der ein so großer Burgergutsfreund ist, ist schnell hierauf eingegangen; er wüßte, wenn man ihm die Burgergüter auf die Tafel brächte, noch heute darüber zu verfügen. Wenn wir die Burgergüter erhalten wollen, so müssen wir uns durch Diejenigen zu verstärken suchen, welche nicht in ihren Burgergemeinden wohnen, sonst wird, wenn diese keinen Nutzen von den Burgergütern haben, die Vertheilung derselben sehr nahe sein. Ich stimme gegen den Antrag des Herrn Hofer, speziell gegen seine Erwägungen.

Herr Vizepräsident. Ich kann die Bemerkung des Herrn Gygax, welcher sich darüber beklagt, daß das Reglement nicht gehandhabt worden sei, nicht acceptiren. Der § 74 des Reglementes sagt: „Wird während den Berathungen eine Ordnungsmotion gestellt, z. B. auf Verschiebung auf bestimmte oder unbestimmte Zeit, Ueberweisung an eine Kommission u. s. w., so wird die Berathung in der Hauptsache bis zur Erledigung der Ordnungsmotion unterbrochen." Herr Hofer hat nun einen Antrag auf Verschiebung auf unbestimmte Zeit gestellt, und es ist klar, daß ein solcher Antrag immer mehr oder weniger die Materie berühren wird.

Gygax, Jakob. Es ist sehr bequem, wenn man in Form einer Ordnungsmotion gerade über die Sache selbst urtheilen kann. Ich halte dieß nicht für zulässig.

Sigri. Als Mitglied der Minderheit der Kommission stimme ich dem Antrage des Herrn Gygax auf Verwerfung der gestellten Ordnungsmotion bei. Es ist merkwürdig, wie man auf verschiedenen Wegen zum nämlichen Ziele gelangen will. Gerade die Erwägungen des Herrn Hofer bewegen mich, zum Eintreten zu stimmen, um eben auch dahin zu gelangen, daß die Burgergemeinden eine Brücke finden, ihre bisherigen Güter zu Ortsgütern zu bestimmen, was Herr Hofer auch will. Viele Burgergemeinden werden dieß beschließen, wenn man ihnen durch den vorliegenden Entwurf die Gelegenheit dazu gibt.

Brunner (den Präsidentenstuhl verlassend). Ich ergreife das Wort, um einen Antrag auf einfache Verschiebung ohne weitere Motive zu stellen. Allerdings wäre mit der Annahme der Ordnungsmotion des Herrn Hofer die Hauptsache präjudizirt. Ich fürchte, daß wenn man sich auf diesen Boden stellt, eine einläßliche Diskussion stattfinden wird, die man eben vermeiden will. Es ist allerdings richtig, daß man nicht zu den Erwägungen stimmen kann, wenn man dieselben nicht einläßlich diskutirt, und geschieht dieß, so diskutirt man die Sache selbst. Ich möchte deßhalb einfache Verschiebung, bis die Angelegenheit infolge der Initiative des Großen Rathes oder des Regierungsrathes wieder hier zur Sprache kommt. (Der Redner übernimmt wieder den Vorsitz).

Hofer. Ich trete dem Antrage des Herrn Vizepräsidenten Brunner bei und bemerke nur noch, daß mir Herr Gygax Worte in den Mund gelegt hat, die ich nicht gesagt habe. Ich habe weder über die Ausscheidungen den Stab gebrochen, noch mich dahin geäußert, daß den Burgergemeinden ihr Vermögen genommen werden solle. Diese und andere Aeußerungen lassen mich schließen, Herr Gygax habe bereits gewußt, daß ich einen Verschiebungsantrag stellen werde, er habe von vornenherein sich Motive dazu gedacht und nun heute die Sache nicht mehr „kehren" können.

Gygax, Jakob. Ich bitte, Herr Hofer, ich kann die Sache schon kehren.

Abstimmung.

Für Verschiebung im Sinne des Antrages des Herrn Brunner	124	Stimmen.
Dagegen	32	"

Schluß der Sitzung um 1¼ Uhr.

Der Redaktor:
Fr. Zuber.

Fünfte Sitzung.

Freitag den 27. November 1868.

Vormittags um 9 Uhr.

Unter dem Vorsitze des Herrn Präsidenten Stämpfli.

Nach dem Namensaufrufe sind folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: die Herren Bütigkofer, Droz, Furer, Helg, Hubacher, Riat, Roth in Wangen, Schmid, Rudolf; Schneeberger, Joseph; Seßler, Zbinden, Ulrich; ohne Entschuldigung: die Herren Berger, Christian; Beuret, Biedermann, Blösch, Brechet, v. Büren, Buri in Hettiswyl, Engel, Etienne, Fleury, Joseph; Gerber, Hauert, Kaiser in Büren; Kehrli, Jakob; Keller, Christian; Kummer, Landry, Messerli, Monin, Joseph; Schertenleib, Schori, Bendicht; Spycher, Bendicht; Streit, Bendicht; Stucki, Wegmüller, Zingg, Zürcher in Langnau.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und ohne Einsprache vom Großen Rathe genehmigt.

Der Herr Präsident theilt ein Schreiben des Herrn Großrath Gustav König mit, der seine Entlassung als Ständerath verlangt.

Vogel. Auf dem letzten Traktandenverzeichniß hat auch das Gesetz über den Betrieb der Staatsbahn figurirt. Dasselbe konnte aber nicht zur Berathung kommen, weil es von der Kommission noch nicht behandelt war. Mittlerweile hat sich die Staatswirthschaftskommission zur Büdgetberathung versammelt und ich war so frei, auf Vereinfachungen im Staatsbahnbetrieb anzutragen. Man hat aber eingewendet, daß das Betriebsgesetz nächstens werde behandelt werden. Nun habe ich vernommen, daß die Kommission dasselbe noch nicht berathen hat. Ich möchte deßhalb das Präsidium ersuchen, die Kommission einzuladen, die Berathung vorzunehmen und ihren Bericht zu erstatten. Ich erblicke in dieser Verzögerung eine gewisse Sympathie für gewisse Persönlichkeiten, die ich persönlich auch hätte, die aber hier nicht maßgebend sein kann. Es scheint mir überhaupt, der Große Rath verschiebe zu viel. Man bereitet die Gesetze vor, veranlaßt die Gemeinden zu Vorstellungen und Kosten und nach Verfluß von 1½ Jahren wird einfach Nichteintreten beschlossen, wie wir dieß gestern gesehen haben.

Herr Präsident. Damit wir heute keine Zeit verlieren, werde ich die Anregung des Herrn Vogel für einen der nächsten Tage auf die Tagesordnung setzen.

Tagesordnung:

Gesetzes-Entwurf

über

Ausführung des § 6, Ziff. 4, der Staasverfassung.

Erste Berathung.

Es liegen vor:

I. Ein Gesetzesentwurf des Regierungsrathes vom 15. August 1868, lautend:

Der Große Rath des Kantons Bern,

in Ausführung des § 6, Ziffer 4 der Staatsverfassung,

beschließt:

§ 1.

Alle Gesetze sind dem Volke zur Annahme oder Verwerfung vorzulegen.

In jedem Gesetze sind die Bestimmungen speziell zu bezeichnen, deren Vollziehung durch ein Dekret des Großen Rathes oder durch eine Verordnung des Regierungsrathes zu ordnen ist.

§ 2.

Die Finanzverwaltung ist durch ein besonderes Gesetz zu regeln.

Dieses Gesetz gründet sich auf einen Finanzplan, welcher mit Rücksicht auf die durch Gesetze oder Beschlüsse eingegangenen Verpflichtungen und die Bedürfnisse des Staatshaushaltes auf dem Grundsatze beruht, daß das Gleichgewicht der Einnahmen und Ausgaben einzuhalten und eine allmälige Tilgung der Staatsschulden anzustreben ist. Er soll demnach enthalten:

1) einen summarischen Voranschlag der jährlichen Bedürfnisse des Staatshaushaltes:
2) einen vollständigen Amortisationsplan der Staatsschulden;
3) einen summarischen Voranschlag der ordentlichen Jahreseinnahmen;
4) die Steuerquoten.

Der Finanzplan soll wenigstens eine Periode von vier Jahren umfassen.

Das Finanzgesetz ist jeweilen im ersten Jahr einer neuen Verwaltungsperiode einer Revision zu unterstellen. Außerordentlich kann eine Revision durch den Großen Rath beschlossen werden.

Bis zur Genehmigung des jeweiligen Finanzgesetzes durch das Volk bleiben die vorhandenen gesetzlichen Bestimmungen über die Finanzverwaltung in Kraft.

§ 3.

Die Abstimmung über die im Laufe des Jahres erlassenen Gesetze findet ordentlicher Weise in den Monaten April oder Mai statt, außerordentlich wenn der Große Rath es bestimmt.

§ 4.

Dieses Gesetz wird dem Volke zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt.

II. Ein Entwurf der Kommission vom 19. und und 20. Oktober 1868, folgenden Inhalts:

Der Große Rath des Kantons Bern,

in Ausführung des § 6, Ziffer 4, der Staatsverfassung

beschließt:

§ 1.

Alle Gesetze sind dem Volke zur Annahme oder Verwerfung vorzulegen.

In jedem Gesetz sind die Bestimmungen zu bezeichnen, deren Vollziehung durch ein Dekret des Großen Rathes oder durch eine Verordnung des Regierungsrathes zu ordnen ist.

§ 2.

Ebenso sind dem Volksentscheid zu unterstellen diejenigen Beschlüsse des Großen Rathes, welche eine Gesammt-Ausgabe für den gleichen Gegenstand von wenigstens Fr. 500,000 zur Folge haben.

§ 3.

Die Finanzverwaltung ist zu regeln durch einen Voranschlag für einen Zeitraum von je vier Jahren.

Dieser Voranschlag enthält den Finanzplan, welcher mit Rücksicht auf die durch Gesetze oder Beschlüsse eingegangenen Verpflichtungen und die Bedürfnisse des Staatshaushalts entworfen wird und auf dem Grundsatze beruht, daß das Gleichgewicht der Einnahmen und Ausgaben einzuhalten und eine allmälige Tilgung der Staatsschulden anzustreben ist. Er soll demnach umfassen:

1) einen summarischen Voranschlag der jährlichen Bedürfnisse des Staatshaushalts;
2) einen vollständigen Amortisations-Plan der Staatsschulden;
3) einen summarischen Voranschlag der ordentlichen Jahreseinnahmen;
4) die Steueranlage.

Dieser Voranschlag soll dem Volke zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt werden und ist jeweilen im ersten Jahr einer neuen Verwaltungsperiode einer Revision zu unterstellen. Ueberdieß setzt jeder Beschluß des Großen Rathes, durch welchen der festgesetzte Voranschlag modifizirt würde, zu seiner Gültigkeit eine Revision desselben voraus.

Bis zur Genehmigung des revidirten Voranschlages durch das Volk bleibt der letztangenommene in Kraft.

§ 4.

Die Abstimmung über die im Laufe des Jahres erlassenen und dem Volke zu unterbreitenden Vorlagen findet ordentlicher Weise am ersten Maisonntag eines jeden Jahres statt, außerordentlicher Weise, wenn der Große Rath es bestimmt.

Gesetze (§ 1), sowie die in § 2 erwähnten Beschlüsse und der nach § 3 festzustellende Voranschlag treten erst in Kraft, wenn die Mehrheit der stimmenden Bürger des Kantons dieselben angenommen hat.

§ 5.

Dieses Gesetz wird dem Volke zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt.

III. Ein gedruckter Bericht der Kommission, folgendermaßen lautend:

Herr Präsident,

Herren Großräthe!

Der Zweck dieses Berichtes besteht nicht in einer prinzipiellen Erörterung der Fragen über die verfassungsmäßige Zulässigkeit oder die Zweckmäßigkeit des vorliegenden Gesetzesentwurfes. Diese Fragen werden selbstverständlich im Schoße des Großen Rathes einläßlich behandelt werden; es genüge hier die Bemerkung, daß die Kommission mit allen Stimmen gegen eine einzige auf den Entwurf der Regierung eingetreten ist, und daß auch dieser einzige Opponent ausdrücklich die vollständige Verfassungsmäßigkeit des Entwurfes anerkannt hat.

Hingegen hält es die Kommission für passend, in diesem Berichte in kurzen Zügen die Motive anzuführen, welche sie bei der Festsetzung der einzelnen Bestimmungen geleitet haben.

Der ganze Entwurf zerfällt in zwei Haupttheile, von denen sich der erste in § 1 auf die Gesetze und der zweite in den §§ 2 und 3 auf die Finanzverwaltung, d. h. die eigentlichen Finanzbeschlüsse, bezieht.

I.

Betreffend die Redaktion des § 1, so sah die Kommission die Unmöglichkeit ein, von vornherein eine Ausscheidung der Gesetze vorzunehmen in solche, welche dem Volksentscheide zu unterstellen, und solche, die dem Großen Rathe zum endgültigen Beschlusse zu überlassen wären. Man hätte vielleicht versucht sein können, den Volksentscheid nur für diejenigen Gesetze vorzuschreiben, welche für den Staat eine bestimmte jährlich wiederkehrende Ausgabe nach sich ziehen, allein die Kommission mußte sich sofort klar machen, daß die Aufstellung eines solchen Kriteriums erstens nicht möglich und zweitens ganz ungenügend wäre. Nicht möglich, weil sich die Tragweite eines Gesetzes für die Staatsfinanzen in der Regel bei Erlaß desselben gar nicht mit Sicherheit bemessen läßt (z. B. die Betheiligung des Staates an den Bestrebungen der Gemeinden und Privaten in einem Schulgesetz oder einem Straßengesetz — und ungenügend, weil es eine Menge Gesetze gibt, die zwar die Staatsfinanzen nur wenig oder gar nicht berühren, dabei aber tief in die privatrechtlichen Verhältnisse der Bürger und der Gemeinden, oft auch in die Volkssitten eingreifen und gerade dadurch für das ganze Volk von entscheidender Bedeutung sind. Man denke nur an die Gesetze über das Niederlassungswesen, das Steuerwesen, das Wirthschaftswesen, die Organisation des Schulwesens, die Fragen über Trennung von Staat und Kirche, sowie von Schule und Kirche, die Einführung der Civilehe, das eheliche Güterrecht, Erbrecht, u. s. w. Abgesehen von diesen entscheidenden Gesichtspunkten hielt es die Kommission auch nicht für zweckmäßig, dem Volke nur Finanzfragen zur Abstimmung vorzulegen. Wenn auch zuzugeben ist, daß es wesentlich unsere kritischen Finanzzustände sind, welche das Verlangen nach dem Volksentscheide hervorgerufen haben, so kann doch nicht verkannt werden, daß die Beförderung der politischen Bildung, die Weckung und Schärfung des öffentlichen Geistes Hauptvorzüge der Volksgesetzgebung sein werden, und daß diese Zwecke mit einem bloßen Finanzreferendum nicht erreichbar sind.

Eine weitere Schwierigkeit, die sich der Kommission darbot, betraf die Frage, was man unter einem „Gesetz" zu verstehen habe.

Bekanntlich herrschte bisher in den offiziellen Bezeichnungen der großräthlichen Erlasse ziemliche Willkür, und es läßt sich nachweisen, daß ein und derselbe Gegenstand heute durch ein Gesetz, morgen durch ein Dekret und später sogar

durch einfache regierungsräthliche Verordnung geregelt worden ist. Man fühlte daher im Schoße der Kommission das Bedürfniß zur Vermeidung aller Unklarheiten den Begriff eines „Gesetzes" näher zu präzisiren. Leider gab uns aber die Verfassung hiefür keinerlei Anhaltspunkte an die Hand: sie überträgt zwar dem Großen Rathe die Erlassung, Erläuterung, Abänderung und Aufhebung von Gesetzen und allgemeinen bleibenden Verordnungen (§ 27 I, litt. a) und unterscheidet auch in § 30 zwischen bleibenden und nicht bleibenden Gesetzen, allein sie sagt uns nirgends, wodurch sich das Gesetz von den übrigen Erlassen (Dekret, Beschluß, Verordnung) unterscheide; ja, die in unserer Gesetzessammlung am meisten gebrauchte Bezeichnung „Dekret" findet sich in der ganzen Verfassung nicht einmal vor, und es ist eine notorische Thatsache, daß es bis jetzt noch Niemanden gelungen ist, eine auch nur irgend erschöpfende und unzweideutige Begriffsbestimmung hiefür aufzustellen. Unter diesen Umständen zog es die Kommission vor, nach dem Vorbilde der Verfassung nur zu bestimmen, wer die Gesetze zu beschließen hat, ohne sich auf subtile Distinktionen über das, was unter einem Gesetze zu verstehen sei, einzulassen. Die Kommission war deßhalb einstimmig der Ansicht, im § 1 einfach die von der Regierung vorgeschlagene Redaktion „alle Gesetze" zu belassen und es in jedem einzelnen Falle dem gesunden Sinne des Großen Rathes und des Volkes anheimzustellen, ob ein Erlaß als ein Gesetz oder als eine bloße Verordnung oder Beschluß zu behandeln sei.

In der Praxis wird übrigens in keinem wichtigeren Falle die Frage, ob es sich um ein „Gesetz" handle, zweifelhaft sein, und würde der Große Rath seine daherige Kompetenz mißbrauchen, so stehen dem Volke nach unserm Entwurfe genug Mittel zu Gebot, um einem derartigen Vorgehen rechtzeitig Einhalt zu gebieten.

Sehr wichtig für eine rationellere Entwicklung unserer Gesetzgebung ist das zweite Alinea des § 1, wonach in jedem neu zu erlassenden Gesetze die Bestimmungen zu bezeichnen sind, deren Vollziehung durch ein Dekret des Großen Rathes oder durch eine Verordnung des Regierungsrathes zu ordnen ist. Zum Verständniß dieser Bestimmung bemerken wir, daß es zwei Hauptgruppen von Gesetzen gibt: die eigentlichen Gesetzbücher (namentlich das Civilrecht, das Strafrecht und das Prozeßverfahren umfassend), bei denen alle einzelnen Bestimmungen unter sich ein zusammenhängendes, geschlossenes Ganzes aus Einem Gusse bilden sollen — und die Verwaltungsgesetze, durch welche die verschiedenen Verwaltungszweige des Staates, wie Erziehungswesen, Straßenwesen, Forstwesen, Wirthschaftswesen u. s. w. reglirt werden und bei denen in den Detailbestimmungen häufigere Abänderungen nöthig sind.

In Betreff der erstern Kategorie erfordert es die Natur der Sache, daß die Vorlage an das Volk in ihrem ganzen Inhalt erfolge, und daß der Große Rath dann nicht hintendrein von sich aus durch nicht gehörig überdachte Novellen die Oekonomie des ganzen Systems wieder stören könne. Wir könnten in dieser Beziehung bedenkliche Beispiele zitiren und erinnern bloß an das Gesetz über die Aufhebung der Geschlechtsbeistandschaften vom 27. Mai 1847, welches durchaus nicht zum übrigen System unserer Gesetzgebung paßt und zu einer ganz unglaublichen Rechtsunsicherheit geführt hat. Anders verhält es sich mit den Verwaltungsgesetzen. Hier lassen sich in den meisten Fällen die eigentlichen Grundbestimmungen, welche dem Gesetze seinen bestimmten Charakter geben, und um deren willen man sich für oder wider das Gesetz erklärt, von den bloßen Ausführungsbestimmungen ausscheiden: jene gehören nach dem Entwurf zum Gesetz und müssen dem Volksentscheid unterstellt werden, diese dagegen liegen in der Kompetenz des Großen Rathes oder des Regierungsrathes.

Damit indessen diese Behörden nicht späterhin unter der Aufschrift von Ausführungsbestimmungen ganz andere Gegenstände in das Gesetz hineinziehen können, sollen diejenigen Punkte im Gesetze selbst bezeichnet werden, deren Vollziehung dem Dekret des Großen Rathes oder der Verordnung des Regierungsrathes vorbehalten ist. In dieser Weise soll allmälig ein jeder Administrationszweig auf ein besonderes vom Volke angenommenes Gesetz zurückgeführt werden, während die Ausführung im Einzelnen in den Dekreten des Großen Rathes und den Verordnungen des Regierungsraths zu finden wäre.

Nur so gelangen wir allmälig zu einer rationellen Ausscheidung zwischen Gesetz, Dekret und Verordnung, je nachdem der definitive Entscheid dem Volk, dem Großen Rathe oder dem Regierungsrathe zusteht, und es sind dann auch diese letztern Behörden in der Möglichkeit, innerhalb zum voraus bestimmter und vom Volke genehmigter Schranken von sich aus Aenderungen zu treffen, wenn sich die von ihnen festgesetzten Ausführungsbestimmungen in der Praxis nicht bewährt haben.

II.

Von der größten Wichtigkeit ist die Ordnung der Finanzverwaltung in den §§ 2 und 3 des Entwurfes, und zwar müssen wir der logischen Ordnung zu lieb mit § 3 beginnen, an den sich dann der § 2 als weitere Ausführung anschließt.

Die Kommission hat die Idee, welche bereits in dem regierungsräthlichen Vorschlage lag, acceptirt und nur deren Ausführung näher präcisirt. Sie schlägt daher vor, die Finanzverwaltung durch einen dem Volksentscheid zu unterstellenden Voranschlag für einen Zeitraum von je vier Jahren zu regeln. Dieser Voranschlag soll den Finanzplan enthalten, welcher mit Rücksicht auf die durch Gesetze und Beschlüsse eingegangenen Verpflichtungen und die Bedürfnisse des Staatshaushaltes entworfen ist und auf dem Grundsatz beruht, daß das Gleichgewicht der Einnahmen und Ausgaben einzuhalten, und eine allmälige Tilgung der Staatsschulden anzustreben ist. Von diesen Prinzipien ausgehend, soll demnach der vierjährige Voranschlag umfassen:

1) einen summarischen Voranschlag der jährlichen Bedürfnisse des Staatshaushaltes;
2) einen summarischen Voranschlag der ordentlichen Jahreseinnahmen;
3) einen vollständigen Amortisationsplan der Staatsschulden, und
4) die Steueranlage.

Dabei kann es sich bei diesem Voranschlage nicht um Festsetzung des jährlich vom Großen Rathe zu beschließenden Budgets mit seinen einzelnen Ansätzen handeln, sondern der vierjährige Voranschlag soll nur die Schranken festsetzen, innerhalb deren der Große Rath sich bei seinen Jahresbudgeten zu bewegen hat und die er ohne Revision nicht überschreiten darf. Es werden daher in jenem Voranschlag die Summen für jede einzelne Direktion nur rubrikenweise bewilligt, indem es Sache des Großen Rathes sein wird, die Vertheilung im Einzelnen vorzunehmen.

Dieser Gesammtvoranschlag ist jeweilen im ersten Jahre einer Verwaltungsperiode durch die neu gewählten Behörden einer Revision zu unterstellen; bis zur Genehmigung des revidirten Voranschlages durch das Volk bleibt indessen der letzt angenommene in Kraft, so daß ein Stillstand in der Staatsverwaltung wegen Verwerfung des neuen Voranschlages nicht zu befürchten ist. Sollte sich der Große Rath nach angenommenem Voranschlag zu einem Beschlusse veranlaßt sehen, durch welchen derselbe überschritten oder sonst modifizirt würde, so setzt ein solcher Beschluß zu seiner Gültigkeit eine vom Großen Rathe außerordentlicherweise zu beschließende und vom Volke zu genehmigende Revision des Voranschlages voraus.

Die Kommission legt großen Werth auf diese Ordnung unsres Finanzhaushaltes. Durch den projektirten Finanz-

plan werden sich Behörden und Volk über die Tragweite der einzelnen Beschlüsse für die Staatsfinanzen weit klarer werden, als bisher; man wird in der Finanzverwaltung neben der Gegenwart auch an die Zukunft erinnert, und das ganze Volk erhält endlich einmal einen klaren Einblick in unsere gesammten Finanzzustände.

Die Kommission glaubt, es werde dieß beruhigend wirken und das nicht wegzuleugnende Mißtrauen und Mißbehagen allmälig wieder verschwinden machen.

Bis hieher waren die sämmtlichen Mitglieder der Kommission einstimmig; eine Differenz stellte sich erst heraus bei der Berathung des § 2 unseres Entwurfes, welcher im regierungsräthlichen Vorschlage fehlt.

Die Mehrheit der Kommission fand nämlich, daß es dem Volke nicht genügen könne, mittelst eines vierjährigen summarischen Voranschlages dem Großen Rathe bloß rubrikweise die Summen zu bewilligen, über welche er während vier Jahren nach seinem Belieben verfügen könne; es wurde nämlich, und zwar speziell unter Hinweisung auf das Kantonsschulhausprojekt, geltend gemacht, das Volk wolle auch wissen, für was diese Summen verwendet werden, und es verlange deßhalb, daß auch innerhalb der Schranken des Voranschlages und ohne Rücksicht auf denselben jede Gesammtausgabe von Fr. 500,000 und darüber dem Volksentscheid zu unterstellen sei. Dabei wurde auch betont, daß das Volk eine solche Einzelabstimmung wenigstens anfänglich besser begreife, als die Gesammtabstimmung bei der jeweiligen Feststellung des Voranschlages.

Eine Minderheit dagegen wollte dem § 2 bloß als Uebergangsbestimmung in das Gesetz aufnehmen in dem Sinne, daß eine spezielle Genehmigung des Volkes für jede derartige Ausgabe einzuholen sei, bis der erste Voranschlag und Finanzplan vom Volke angenommen sein werde. Es wurde nämlich darauf hingewiesen, daß bei einmal festgesetztem Voranschlag obige Bestimmung keine praktische Bedeutung mehr haben werde, denn entweder werde die fragliche Ausgabe beim Voranschlag selbst schon berücksichtigt, und dann könne sich das Volk sofort darüber aussprechen, oder aber es werde diese Ausgabe nicht in demselben aufgenommen, und dann bedürfe es zur Gültigkeit des daherigen Beschlusses einer Revision des Voranschlages, deren Genehmigung wiederum dem Volke zustehe. Zudem lassen sich so bedeutende Ausgaben in einem Voranschlage nicht vertuschen, und wollte man denselben von vornherein überspannen, so wäre eine Verwerfung mit Sicherheit vorauszusehen; praktisch werde sich daher die Sache so machen, daß für dergleichen ausnahmsweise Ausgaben jeweilen eine Revision des Voranschlags stattfinden müsse, und bei diesem Anlaß werde dann dem Volke die beschlossene Ausgabe nicht isolirt, sondern im Zusammenhang mit dem ganzen Finanzplane zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt. Gerade hierin erblickte die Minorität der Kommission eine Garantie sowohl gegen überlegte Ausgaben als gegen allzu ängstliche Knorzerei.

Die Kommission war indessen darin einig, daß wegen dieser Differenz, die praktisch, wie bereits bemerkt, von geringer Bedeutung ist, kein Minoritätsbericht an den Großen Rath zu erstatten sei, und sie hat daher ihren Berichterstatter, der in dieser Frage mit der Minderheit gestimmt hatte, beauftragt, die Annahme des § 2 im Namen der Kommission zu befürworten.

Eine weitere Meinungsverschiedenheit waltete in der Kommission über die im § 2 festzusetzende Minimalsumme. Es lagen in dieser Richtung drei Anträge vor: die einen verlangten die Volksabstimmung für eine einmalige Ausgabe für den gleichen Gegenstand von einer Million Franken und mehr, andere wollten diese Sume auf bloß Fr. 300,000 und noch andere endlich auf die schließlich angenommenen Fr. 500,000 festsetzen.

In § 4 des Entwurfes hat die Kommission sich wesentlich mit zwei Fragen befaßt: nämlich mit dem Zeitpunkt der anzuordnenden Abstimmungen und dem Inkrafttreten der vom Volke genehmigten Vorlagen.

Die Kommission hielt eine einzige Abstimmung im Jahr in der Regel für genügend; sie ging dabei von dem Gesichtspunkte aus, daß man in Zukunft in Sachen der Gesetzgebung mehr Maaß halten werde, und daß es gar nichts schaden könne, wenn man dem Volke auch einige Zeit gönne, um sich mit den im Laufe des Jahres erlassenen Gesetzen vertraut zu machen; dabei zog die Kommission auch in Erwägung, daß man den hauptsächlichsten Einwurf gegen das Referendum, den nämlich, daß die vielen Abstimmungen den Bürger schließlich ermüden werden, am besten mit der Festsetzung eines einzigen Abstimmungstages im Jahre beseitigen könne. Die Kommission ging auch hierin mit dem Vorschlage des Regierungsrathes einig mit der einzigen Modifikation, daß sie den bernischen Volkstag in der Regel auf den ersten Maisonntag eines jeden Jahres festsetzte. Dabei soll es indessen dem Großen Rathe unbenommen bleiben, diese Abstimmung auf einen andern Tag zu verlegen oder auch außerordentlicher weise eine Abstimmung anzuordnen, wenn es die Umstände erfordern.

Nicht unwichtig ist der zweite Theil des § 4, wonach die dem Volksentscheid zu unterstellenden Gesetze (§ 1), Beschlüsse (§ 2) und Voranschläge (§ 3) erst dann in Kraft treten sollen, wenn die Mehrheit der stimmenden Bürger des Kantons dieselben angenommen haben. Es ist diese Bestimmung gegen den seit langer Zeit eingerissenen Mißbrauch gerichtet, die Gesetze, die einer zweiten Berathung zu unterbreiten sind, schon nach der ersten Berathung provisorisch in Kraft zu erklären. War dieses Vorgehen schon bisher einer begründeten Kritik ausgesetzt, so ist es vollends unvereinbar mit der nunmehr vorgeschlagenen Volksgesetzgebung. Es liegt im Prinzip derselben, daß kein Gesetz Gültigkeit erhalte und noch viel weniger ausgeführt werde, bevor es die Sanktion des Gesetzgebers, d. h. des Volkes erhalten hat; in Zürich hat man das Verbot, die Gesetze vor dem Volksentscheid provisorisch in Kraft zu setzen, ausdrücklich in den Verfassungsentwurf aufgenommen, und auch Ihre Kommission hielt mit Rücksicht auf diesen tiefgewurzelten Mißbrauch eine besondere Vorschrift hierüber für nothwendig.

Zum Schlusse ist noch anzuführen, daß nach § 5 des Entwurfes das Volk in seiner ersten Abstimmung sich über die Frage auszusprechen haben wird, ob es die ihm vom Großen Rathe vorgeschlagene Volksgesetzgebung wolle oder nicht. Diese Bestimmung bedarf keine weitere Rechtfertigung.

In ihren Berathungen hat die Kommission auch die Frage einer Reform unsres Wahl- und Abstimmungsmodus berührt, und der Berichterstatter darf hier wohl die Thatsache konstatiren, daß sich die Mehrheit derjenigen Mitglieder, die sich überhaupt in dieser Sache aussprachen, entschieden zum System der Wahl- und Abstimmungsurnen und zur Aufhebung der bisherigen Bußandrohungen hinneigte. Beschlüsse wurden selbstverständlich in dieser Richtung keine gefaßt, zumal nach den Erklärungen des Herrn Regierungspräsidenten Weber dem Großen Rathe demnächst eine Vorlage im Sinne obiger Reform gemacht werden wird.

Mit Hochachtung!

Bern, den 29. Oktober 1868.

Namens der Kommission:

R. Brunner, Berichterstatter.

Weber, Regierungspräsident, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Der vorliegende Gesetzesentwurf über die Ausführung des § 6, 4 der Verfassung ist von der größten

Tragweite und von tief eingreifender Bedeutung. Wird der Entwurf vom Großen Rathe zum Gesetz erhoben und vom Volke gutgeheißen, so wird dadurch eine Reform in unser öffentliches Leben gebracht, welche an grundsätzlicher Bedeutung einer theilweisen Revision der Staatsverfassung gleichkommt. Der Große Rath, der gegenwärtig in Sachen der Gesetzgebung und Verwaltung endgültig und mit unbeschränkter Vollmacht beschließt, würde in Zukunft, so weit es Gesetze und wichtige Fragen der Finanzverwaltung betrifft, nur unter Ratifikationsvorbehalt des Volkes Beschlüsse fassen. Der Große Rath würde somit auf einen Theil seiner Souveränetät zu Gunsten des souveränen Volkes Verzicht leisten und dadurch einen Akt großherziger Vaterlandsliebe abgeben. Dadurch würde auch die einzig sichere Grundlage geschaffen, auf welcher das gegenseitige Vertrauen zwischen Volk und Behörden für alle Zukunft wieder hergestellt werden könnte, nämlich die Grundlage der reinen Volksgesetzgebung. Die reine Volksgesetzgebung ist nach meiner Ansicht die logische Konsequenz der Republik; das Volk soll keine andern Gesetze kennen und keinen andern Gesetzen gehorchen müssen, als denjenigen, die es sich selbst gegeben hat. Die Verwirklichung dieses Grundsatzes wird unaufhaltsam ihren Weg machen, und wenn auch gegenwärtig ein solcher Schritt im Kanton Bern nicht gethan werden sollte, sei es, daß der Große Rath das Gesetz verwirft, sei es, daß das Volk sich nicht für reif dazu hält, wird nach meiner festen Ueberzeugung in wenigen Jahren die gleiche Frage wieder an unsere Behörden herantreten. Gegenwärtig kann diese Frage grundsätzlich, mit Besonnenheit, ohne Parteileidenschaft, ohne irgend eine durch Verfassung und Gesetze bereits eingegangene Verpflichtung zu verletzen und ohne neue materielle Begehrlichkeiten zu erwecken und heraufzubeschwören, gelöst werden. Es ist sehr zu bezweifeln, daß für den Kanton Bern je einmal eine so günstige Gelegenheit sich zeigen wird, um die Frage in dieser ruhigen und besonnenen Weise zu lösen. Gestatten Sie mir, bevor ich einläßlicher auf den Gesetzesentwurf eintrete, die Veranlassung und Entwicklung dieser Frage etwas näher zu beleuchten. Es würde mich zu weit führen, die Entwicklungsgeschichte des § 6, 4 der Verfassung hier zu verfolgen. Es sitzen übrigens mehrere Mitglieder des Verfassungsrathes auch in dieser Versammlung, und diese sind jedenfalls eher im Falle als ich, die Entstehungsgeschichte dieser Verfassungsbestimmung zu erklären. Auf mich haben die Verhandlungen der 27er Kommission und des Verfassungsrathes den Eindruck gemacht, als trage der § 6, 4 den Charakter eines Kompromisses, welchen die eine Seite des Verfassungsrathes mit den Freunden der Volksgesetzgebung abschlossen, welche schon damals in die Verfassung weiter gehende Bestimmungen aufnehmen wollten. So wenig man damals daran dachte, daß aus diesem Keime der Baum der reinen Volksgesetzgebung heranwachsen werde, eben so wenig dachte man daran, daß diese Bestimmung 22 Jahre lang in der Verfassung stehen werde, ohne irgendwie praktische Anwendung zu finden. Beim Durchgehen der Großrathsverhandlungen seit 1846 findet man hie und da Anklänge an die Volksgesetzgebung. Oftmals ist das Bedauern darüber ausgesprochen worden, daß wichtige Fragen dem Volke nicht vorgelegt werden können. Entschiedener ist die Frage bei Anlaß der weittragenden Beschlüsse des Großen Rathes in Eisenbahnsachen in den Vordergrund getreten. In Folge der Beschlüsse von 1861 und 1862 betreffend den Ankauf der gegenwärtigen Staatsbahn und die Tracebestimmung der Bahnlinie Bern-Biel ist eine Petition von 13,800 Bürgern an den Großen Rath gerichtet worden, welche in erster Linie verlangte, es seien diese Beschlüsse aufzuheben oder dem Volke zur Abstimmung vorzulegen und in zweiter Linie das Begehren enthielt, es möchte der Vorschrift des § 6, 4 der Verfassung durch ein Gesetz eine bestimmte Ausführung gegeben werden. Am 22. Juli 1862 ist der Große Rath über das erste Begehren dieser Petition zur Tagesordnung geschritten, und bezüglich des zweiten Begehrens hat er beschlossen, es sei der Regierungsrath beauftragt, einen Gesetzesentwurf über Ausführung des § 6, 4 zu bringen. Kurze Zeit darauf hat der Regierungsrath, diesem Auftrage nachkommend, dem Großen Rathe einen sachbezüglichen Entwurf vorgelegt, der bereits auf dem Gedanken beruhte, es solle jedes Gesetz, überhaupt jeder Gegenstand dem Volke zur Abstimmung vorgelegt werden können. Zwar war dieß in dem Entwurfe nicht positiv ausgesprochen, vielmehr bestimmte derselbe nur die Form und setzte die Bedingungen fest, unter denen ein Volksentscheid provozirt werden könne. Der Entwurf hat aber weder der Linken, noch der Rechten genügt und ist deßhalb mit großer Mehrheit verworfen worden. Damit war indessen die Frage nicht gelöst, im Gegentheil machte sich das Bedürfniß zu ihrer grundsätzlichen Lösung immer mehr geltend. Später hat man sich in den verschiedensten politischen Richtungen in der Presse, in Vereinen und im Volke selbst mit dem Gedanken einer direkten Betheiligung des Volkes an der Gesetzgebung vertrauter gemacht. Am 23. Juli 1866 sind im Großen Rathe beinahe einstimmig zwei Anzüge erheblich erklärt worden, welche die unmittelbare Veranlassung der heutigen Vorlage sind. Der erste dieser Anzüge ist unterzeichnet von den Herren Hofer, Brunner, Fürsprecher, Zyro, P. v. Känel, v. Wattenwyl-Guibert, Mischler, Eduard v. Wattenwyl, v. Werdt, v. Groß und Ott, und lautet: „Es sei der Regierungsrath einzuladen, das Projekt eines Gesetzes betreffend die Ausführung der Ziffer 4 des § 6 der Staatsverfassung vorzulegen." Der zweite Anzug ist in Bezug auf die Tragweite und die Art und Weise der Ausführung des § 6, 4 etwas bestimmter gehalten. Er lautet nämlich: „Es möchte der Regierungsrath beauftragt werden, dem Großen Rathe, in Ausführung des § 6, Ziffer 4 der Staatsverfassung ein Gesetz zur Berathung vorzulegen, wonach diejenigen Gegenstände bezeichnet werden, welche dem Volke in seinen politischen Versammlungen zur Entscheidung übertragen werden sollen, und zwar wesentlich in dem Sinne, daß alle Gesetze und Beschlüsse des Großen Rathes von außerordentlicher finanzieller Tragweite, deren nähere Begrenzung den Bestimmungen des vorzulegenden Gesetzes vorbehalten bleibt, dem Volke zur Genehmigung oder Verwerfung vorgelegt werden sollen." Dieser Anzug ist unterzeichnet von Herrn Zahler und 39 andern Mitgliedern des Großen Rathes. Seitdem der Große Rath diese beiden Anzüge erheblich erklärt, hat die Frage große Fortschritte gemacht. Die öffentliche Meinung und das Volk hat immer entschiedener eine größere Betheiligung an der Gesetzgebung verlangt. Die Vorgänge in der Ostschweiz sind nicht ohne Nachwirkung auf die Stimmung in unserm Volke geblieben, und dasselbe verfolgt mit Aufmerksamkeit die Bewegung, welche sich dort kundgibt. Bei uns zeigt sich zwar diese Bewegung weniger an der Oberfläche, weniger lärmend, um so mehr aber in der Tiefe. Man hat ruhig auf eine derartige Vorlage gewartet, weil die Regierung und der Große Rath die Initiative in dieser Frage selbst ergriffen hatten. Seither sind im Großen Rathe wiederholte Mahnungen erfolgt. Bedeutungsvoller sind die bei wichtigen Fragen gemachten Anregungen, den endgültigen Entscheid darüber dem Volke anheimzustellen. Bei der Behandlung der Straßennetzfrage hat der Große Rath in eventueller Abstimmung mit 149 gegen 47 Stimmen sogar beschlossen, die Anleihensfrage dem Volke vorzulegen, falls das Anleihen erkennt werde. — Die vom Großen Rathe erheblich erklärten Anzüge sind vom Regierungsrathe mir zur Untersuchung überwiesen worden. Obgleich bereits seit Jahren Freund der Volksgesetzgebung, habe ich mich doch nur mit großen Bedenken an die Untersuchung dieser Frage gewagt; denn ich habe das ganze Gewicht der Verantwortlichkeit gefühlt, welches dadurch auf mich gewälzt worden ist. Ich habe jedoch mit dem festen Vorsatze, die Frage unbefangen und ohne Parteiinteresse zu prüfen und Dasjenige vorzuschlagen, was

nach meiner Ueberzeugung im Interesse des Bernervolkes liege, meine Aufgabe übernommen. Schon beim Beginne dieser Untersuchung bin ich zu der bestimmten Ueberzeugung gelangt, daß ein Eintreten auf die gestellten Anzüge, d. h. die grundsätzliche Ausführung von § 6, 4, sei es nun im engern oder im weitern Sinne, einem Bruch mit dem bisherigen absoluten Repräsentativsystem gleichkomme und jede Lösung der Frage in dieser Richtung eine tiefgreifende Bedeutung haben müsse. Nachdem ich mich hievon überzeugt, ist mir vor Allem die Pflicht erwachsen, zu untersuchen, ob die Uebelstände, an denen unser öffentliches Leben einigermaßen krankt, so groß seien, daß sie einen solchen Bruch mit der Vergangenheit und einen so großen Schritt in die Zukunft rechtfertigen. Wirft man einen Blick auf unsere Gesetzgebung, so wird man sich gestehen müssen, daß ihre Entwicklung nicht ganz naturgemäß ist. Es werden zu viele Gesetze erlassen und in denselben Wichtiges und Unwichtiges zusammengeworfen; kaum erlassene Gesetze werden wieder abgeändert, so daß es selbst dem Juristen schwer fallen muß, dem Laien aber unmöglich ist, sich in diesem Wirrsal zurecht zu finden. Der einzelne Bürger lernt die Gesetze in der Regel erst dann kennen, wenn er durch dieselben auf irgend eine Weise zu Schaden gekommen ist. Die Gesetzesfabrikation, wie sie vielfach genannt worden ist, ist gewissermaßen eine Krankheit geworden, an welcher nicht nur die Behörden, sondern auch die Presse und ein großer Theil des Publikums litten. Wenn irgendwo ein Uebelstand, ob groß oder klein, sich zeigte, hat man sofort um Abänderung des betreffenden Gesetzes petitionirt. Statt in erster Linie den Versuch zu machen, durch freie Thätigkeit, durch freie Vereinigung allfälligen Uebelständen abzuhelfen, glaubte man immer auf dem Wege der Gesetzgebung einschreiten zu sollen. Die Presse, welche in unserem Gemeinwesen eine so große Rolle spielt, hat sich oft gar zu leicht hinreißen lassen, diesem Drängen nachzugeben und es zu verstärken. Infolge dessen sind im Großen Rathe Anzüge gefallen, erheblich erklärt, und die Behörden dadurch mit einer Menge Vorlagen behelligt worden. Es kann nachgewiesen werden, daß in den letzten Jahren fast in jeder Großrathssession 8—10 Gesetzesentwürfe vorgelegt worden sind. Es ist begreiflich, daß bei einer solchen Menge Vorlagen es kaum möglich war, sich mit den Gegenständen einläßlich zu befassen und damit vertraut zu machen, und dieser Umstand mag oft dazu beigetragen haben, daß im Großen Rathe einzelne Vorlagen verschoben wurden. Als ein weiteres Uebel, an welchem unsere Gesetzgebung leidet, nenne ich die Polizeilichkeit, die manchen Gesetzen in bedeutendem Maße anklebt. Wir sind politisch freier als die meisten Völker, in unsern Gesetzen, Verordnungen und Reglementen sind aber noch so viel Dinge geboten und verboten, daß es der Verwaltung schwer fällt, alle diese Gebote zu vollziehen und den Gerichten oft fast unmöglich ist, die Verbote zu handhaben. Ich glaube daher, es solle in Zukunft ein Prinzip der Gesetzgebung sein, daß man sich etwas weniger von polizeilichen Tendenzen beherrschen lasse, und wenn in irgend einer Beziehung, so wird uns hierin die Volksgesetzgebung bessere Zustände bringen. Vor wenigen Tagen habe ich die Gesetze des Kantons Baselland durchgangen und gefunden, daß von 19 Entwürfen, welche innert 4 Jahren dem Volke zur Abstimmung vorgelegt worden sind, 4 verworfen worden sind. Von diesen sind zwei, nachdem die darin aufgestellten allzu polizeilichen Vorschriften ausgemerzt worden, später angenommen worden. Es sind somit in diesen 4 Jahren bloß zwei Gesetzesentwürfe verworfen worden, die aber derart waren, daß auch ich zu deren Verwerfung gestimmt hätte. Auch in der Verwaltung sind verschiedene Uebelstände vorhanden. Dieselbe ist vorerst allzu komplizirt, so daß sie zur sogenannten Vielregiererei Anlaß gibt, welche ihren natürlichen Boden in diesem Uebermaße von Gesetzen und den darin liegenden polizeilichen Tendenzen findet. Eine Hauptquelle derselben liegt aber nach meiner Ansicht in der allzu großen Centralisation und in dem Umstande, daß man die Selbstständigkeit der Gemeinden allzu sehr beschränkt hat. Wer sich die Mühe nehmen will, ohne irgend welche Nebenabsichten einen Blick auf den Geschäftskreis der einzelnen Verwaltungsbehörden zu werfen, wird bald finden müssen, daß im Allgemeinen viel und redlich gearbeitet wird, und wenn ein großer Theil der Arbeit nicht so fruchtbringend ist, wie er sein könnte, so liegt der Grund davon in den angeführten Mißständen. Durch sorgfältige Untersuchungen habe ich die Ueberzeugung gewonnen, daß auf dem Gebiete der Staatsverwaltung bedeutende Vereinfachungen möglich sind, ohne den Staatszwecken irgendwie Eintrag zu thun. Zu diesen Mißständen in der Gesetzgebung und Verwaltung kommt noch der Ernst unserer Finanzlage, welche durch die in den letzten Jahren von allen Seiten gemachten erhöhten Ansprüche und das Mißgeschick unserer Eisenbahnunternehmungen eine etwas beengte geworden ist. Gleichzeitig hat sich ein wahrer gordischer Knoten gebildet, indem die wichtigsten materiellen Frage von noch unbekannter Tragweite sich zusammengeschürzt haben und gebieterisch die Lösung verlangten. Ich nenne als solche die Jurabahn-, die Juragewässerkorrektions-, die Kantonsschul- und die Straßennetzfrage. Wenn zu der Zeit, da diese Fragen noch ungelöst vor uns lagen, im Volke Besorgnisse über die Zukunft unseres Staatswesens erwacht sind, so ist dieß ganz natürlich. Diese Fragen sind ohne den Willen der Behörden an diese herangetreten, und es muß Jedermann anerkennen, daß in den letzten zwei Jahren der Große Rath und die Regierung mit allem Ernste an ihre Lösung gegangen sind. Wenn auch nicht jedes Mal vollkommene Einigkeit herrschte, so haben doch alle diese Fragen einen theils definitiven, theils vorläufigen Abschluß gefunden, so daß wir in finanzieller Hinsicht mit etwas mehr Ruhe, Zuversicht und Klarheit in die Zukunft blicken können. Dennoch herrscht im Volke ein gewisses Mißbehagen und eine gewisse Unzufriedenheit, welche nicht schwinden werden, bis man ihm einen vollständig klaren Einblick in das ganze Soll und Haben des Staatshaushaltes gibt und ein entscheidendes Wort in wichtigen Angelegenheiten einräumt.

Zur Untersuchung der Frage übergehend, in welcher Weise der § 6, Ziff. 4, der Verfassung ausgeführt werden könne, um den erwähnten Uebelständen in der Gesetzgebung, Verwaltung und Finanzhaushalt möglichst abzuhelfen, bemerke ich, daß sich mir zunächst folgende Alternative dargestellt hat. Es hätte vorerst eine Vorlage ausgearbeitet werden können, welche nur die Form bestimmt hätte, in der die Volksabstimmung stattfinden soll. Daß eine solche Vorlage nicht genügt, hat der Große Rath bereits im Jahr 1863 auf unzweideutige Weise ausgesprochen, und es ist klar, daß ein solcher Modus an den bestehenden Verhältnissen Nichts mehr ändern würde. Ich habe deßhalb von vorneherein von einer solchen unvollständigen Vorlage abstrahirt. Ernster Untersuchung werth schien mir dagegen die Frage, ob in der betreffenden Gesetzesvorlage die dem Volk vorzulegenden Gegenstände genau bezeichnet werden sollen. Dabei würden also aus der Gesetzgebung und Verwaltung diejenigen Punkte speziell hervorgehoben, welche jedesmal nach stattgehabter Schlußnahme durch den Großen Rath dem Volke zur Abstimmung vorgelegt werden sollten. Ich habe mich längere Zeit mit einer solchen Ausscheidung befaßt und glaubte anfänglich, eine Lösung auf diesem Boden finden zu können. Je mehr ich aber in dieser Arbeit vorrückte, desto mehr mußte ich mich überzeugen, daß eine solche Ausscheidung beinahe unmöglich sei, und daß die präziseste Definition nicht verhindern würde, daß die Auslegung dieses Gesetzes zum Tummelplatz von Streitigkeiten, Reibereien und Kompetenzkonflikten werden würde. Da übrigens der Große Rath bereits wiederholt den § 6, Ziff. 4, dahin interpretirt hat, daß jeder Gegenstand dem Volke zur Abstimmung vorgelegt werden könne, glaubte ich in einer solchen Ausschei-

dung eher eine Beschränkung der erwähnten Verfassungsbestimmung erblicken zu müssen, ich habe daher auch von dieser zweiten Alternative abstrahirt. Als dritte Alternative habe ich die Frage der reinen Volksgesetzgebung ins Auge gefaßt, und je mehr ich diese geprüft, desto mehr habe ich die Ueberzeugung gewonnen, daß die Frage der Ausführung des § 6, Ziff. 4, auf dem Boden der reinen Volksgesetzgebung, auf welchem nun die gegenwärtige Vorlage beruht, die einfachste und praktischste Lösung finden könne. Die Verfassungsmäßigkeit dieser Vorlage glaube ich unbedingt bejahen zu dürfen. Der § 6, Ziff. 4, sagt: „Die politischen Versammlungen stimmen ab über diejenigen Gegenstände, welche ihnen durch Gesetze zur Entscheidung übertragen werden." Wenn also durch ein Gesetz bestimmt werden kann, daß ein gewisser Gegenstand dem Volke zur Abstimmung vorgelegt werden solle, so kann das nämliche Gesetz auch bestimmen, daß 2, 3, 5 und mehr Gegenstände und endlich auch, daß alle Gesetze vor das Volk zu bringen seien. Es ist möglich, ja sogar wahrscheinlich, daß der Verfassungsrath im Jahre 1846 an diese Konsequenz des § 6, Ziff. 4 nicht gedacht hat. Es sind aber seither noch viele andere Konsequenzen aus der Verfassung abgeleitet worden, an welche damals Niemand dachte. Der Wortlaut der Verfassung gestattet eine solche Auslegung, und man ist um so mehr berechtigt, die Ziff. 4 in dieser Weise zu interpretiren, als darin keine Einschränkung, sondern vielmehr eine Erweiterung der Volksrechte enthalten ist. Uebrigens muß der leiseste Zweifel darüber fallen, wenn die Vorlage dem Volke zur Abstimmung vorgelegt wird. Wird sie von diesem angenommen, so hat sie die gleiche Autorität hinter sich, wie die Verfassung selbst, nämlich das souveräne Volk. Die weitern Nachweise über die Verfassungsmäßigkeit des vorliegen- Entwurfs, will ich beredtern Zungen überlassen und bloß noch von den vielen Einwürfen gegen das Referendum und die reine Volksgesetzgebung zwei erwähnen. Man sagt nämlich, durch diese Abstimmungen werde dem Volke eine beschwerliche Last auferlegt. Ich glaube dieß nicht; denn in der Regel wird eine einzige Abstimmung über die erlassenen Gesetze im Jahre genügen. In außerordentlichen Fällen kann eine zweite nothwendig werden. Ich habe die Ueberzeugung, daß wenn man dem stimmberechtigten Bürger die Abstimmung so viel als möglich erleichtert, die Abstimmungstage ihm nicht mehr zur Last fallen, sondern nach und nach zu eigentlichen Volkstagen sich gestalten werden. Wenn übrigens das Volk diese Abstimmungen als eine Last ansieht, so liegt es ja in seiner Hand, den vorliegenden Entwurf zu verwerfen. Als hauptsächlichster Einwurf gegen das Referendum wird hervorgehoben, dasselbe bilde ein Hinderniß gegen einen zeitgemäßen Fortschritt. Ich glaube das nicht und halte diese Befürchtung für unbegründet, sonst würde ich nicht zu dem vorgeschlagenen Schritte Hand bieten. Die Gegner des Referendums mögen vielleicht darin Recht haben, daß es mit dem Fortschritt etwas langsam gehen wird. Dieß gebe ich zu, jedenfalls wird es aber um so sicherer damit gehen, und der an der Hand des Volksentscheids gemachte Fortschritt wird später nie in einen Rückschritt ausarten, sondern für alle Zukunft gesichert bleiben. Die Vortheile, welche ich mir vom Referendum verspreche, möchte ich in folgendenden kurzen Sätzen zusammendrängen: Weniger Gesetze, einfachere, volksthümlichere Gesetze, weniger Polizeilichkeit in der Gesetzgebung, Vereinfachung in der Verwaltung, größere Selbstständigkeit der Gemeinden, größere Klarheit im Staatshaushalt und namentlich größere Vertrautheit des Volkes mit der Gesetzgebung und dem Staatshaushalt und infolge dessen auch Wiederherstellung des gegenseitigen Vertrauens zwischen Volk und Behörden. — Auf die einzelnen Paragraphen will ich hier nicht näher eintreten. Denn ich denke, der Große Rath werde artikelweise Berathung beschließen, wo es dann der Fall sein wird, die einzelnen Bestimmungen der Vorlage zu motiviren. Es liegen Ihnen zwei Entwürfe vor, nämlich derjenige des Regierungsrathes und derjenige der Kommission. Der § 1 lautet in beiden Entwürfen gleich. In den §§ 2 und 3 ist dagegen nicht vollständige Uebereinstimmung vorhanden. Der § 2 des Entwurfes der Regierung stimmt zwar seinem Sinn und Geiste nach vollständig mit dem § 3 des Kommissionalantrages überein, mit dem § 2 des letztern aber hat sich der Regierungsrath nicht befreunden können. Ich glaube daher, es würde die ganze artikelweise Berathung wesentlich erleichtern, wenn man den Antrag der Kommission zur Grundlage nehmen, jedoch die §§ 2 und 3, welche die Finanzverwaltung betreffen, zusammen behandeln würde. Ich stelle den Antrag, der Große Rath möge in den Gesetzesentwurf eintreten und denselben in der angegebenen Weise berathen.

Brunner, Fürsprecher, als Berichterstatter der Kommission. Der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes hat Ihnen die Wichtigkeit des heutigen Traktandums auseinander gesetzt, und es ist gut, wenn sämmtliche Mitglieder des Großen Rathes sich darüber durchaus keine Illusionen machen. Es ist nämlich richtig, daß wir einem neuen Zustande entgegen gehen, und daß der Schritt, den Sie heute, zwar nicht endgültig, aber doch einleitend beschließen und um dessen Ratifikation das Volk angesucht werden soll, ein sehr wichtiger, ja der allerwichtigste Akt ist, den der Große Rath seit der Annahme der Verfassung von 1846 beschlossen hat. Es ist deßhalb zu wünschen, daß die Frage nach allen Seiten erörtert werde, und ich theile die Ansicht des Herrn Berichterstatters des Regierungsrathes, daß wir sie heute ruhig und objektiv besprechen können. Vor einigen Jahren wäre dieß vielleicht nicht möglich gewesen; heute aber, nachdem bei der letzten Integralerneuerung des Großen Rathes alle Fraktionen, Parteien und Nüancen die Ausführung des § 6, Ziff. 4, der Verfassung an die Spitze ihrer Programme gestellt haben, dürfen wir hoffen, daß wir auf keinen absoluten Widerstand mehr stoßen werden. Ich habe denn auch bis jetzt von keiner Seite gehört, daß man sich gegen die vorgelegten Vorschläge blos negirend verhalten hätte; daß aber in Bezug auf die Ausführung verschiedene Ansichten walten können, das meine Herren, wäre vermessen, nicht von vorneherein zugestehen zu wollen. Wie ist diese Frage im Bernervolk eigentlich aufgetaucht? Sie wissen, daß man sich bereits im Verfassungsrathe ernstlich damit befaßt hat; damals hat unser verehrter Herr Präsident Stämpfli für die Einführung des Veto gesprochen und unter anderm zur Unterstützung seiner Ansicht folgendes bemerkt: „Gegenwärtig sind zwar andere Sachen, welche das Volk zunächst interessiren, namentlich die Finanz- und die Armenfrage. Dem Emmenthal, Mittelland und Seeland ist mehr gelegen an einer Finanzreform, aber, wenn diese einmal beseitigt ist, so irrt man sich, wenn man glaubt, das Volk werde sich für ein Jahrhundert in den Schlaf legen; es wird einen Augenblick ausruhen, aber nachher wird es dieses Recht von Neuem verlangen, und dann wird man es geben müssen. Es braucht nur einen Anlaß, nur ein schlechtes Gesetz, deren es unter jeder Regierung geben wird, und das Veto wird bald verlangt werden." Es war nun allerdings kein Gesetz, sondern ein ungeschickter Finanzbeschluß, der den äußern Anstoß zu dieser Frage im Bernervolk gegeben hat. Doch ich will diese Vorgänge nicht berühren, ich will nicht alte Wunden aufreißen; denn dieß ist nicht der Zweck der heutigen Berichterstattung. Darüber ist jedenfalls kein Zweifel, daß das Resultat der damals gefaßten Finanzbeschlüsse auch den Erwartungen ihrer Urheber nicht entsprochen hat. Es war dieß jedoch nur der äußere Anstoß, denn bald kamen andere Gründe hinzu, welche die ganze Frage eine andere Gestaltung annehmen ließen. Die Idee der Weiterentwicklung der Demokratie hatte sich inzwischen auch ohne spezielle Finanzbeschlüsse bereits in verschiedenen Kantonen Bahn gebrochen. Anfänglich beschränkte sich zwar im Kanton Bern das Begehren um Aus-

führung des § 6, Ziff. 4, wesentlich darauf, bloß finanzielle Angelegenheiten vor das Volk zu bringen. Es wurde das Referendum als das wirksamste Oppositionsmittel verlangt, indem man sagte: Der Große Rath hat Beschlüsse gefaßt, die nicht im Interesse des Landes liegen, und welche die Opposition nicht hindern konnte; solchen Beschlüssen wollen wir das Recht haben entgegenzutreten und deßhalb verlangen wir die direkte Intervention des Volkes gegenüber den gesetzgeberischen Erlassen. Dieses Begehren ist vom Großen Rathe abgewiesen worden, und wir können heute nur froh sein, daß dieß geschehen ist, indem wir sonst bei einer halben Maßregel stehen geblieben wären und heute nicht vor der Frage der Einführung des vollen und ganzen Referendums stünden. Ich halte es, wenn man eine so entscheidende Maßnahme vornehmen will, für besser, sie ganz vorzunehmen. Das Begehren nach Einführung der Volksabstimmung war unterdessen im Volke immer lauter geworden. Im Großen Rath wurden in diesem Sinne Anzüge gestellt, deren Schicksal Ihnen der Herr Regierungspräsident geschildert hat, und heute beantragt Ihnen Ihre Kommission einstimmig, es solle aus dem § 6 der Verfassung endlich einmal eine Wahrheit gemacht werden. Die Kommission hat sich hierbei zuerst die Frage gestellt, ob es verfassungsmäßig sei die Volksgesetzgebung an die Stelle der Gesetzgebung durch den Großen Rath zu setzen. Bei Untersuchung dieser Frage mußten wir uns zuerst fragen: Was sagt der Wortlaut der Verfassung und stimmt Dasjenige, was der Wortlaut zuläßt, mit dem Sinn und Geist derselben überein? Der § 6, Ziff. 4 der Verfassung sagt: „Die politischen Versammlungen stimmen ab: über diejenigen Gegenstände, welche ihnen durch das Gesetz zur Entscheidung übertragen werden." In dieser Vorschrift liegt vor allem das Recht des Großen Rathes, jeden Gegenstand an das Volk zu bringen. Wir sind also nicht auf Gesetze beschränkt, sondern können auch Dekrete und Beschlüsse dem Volke vorlegen. Wenn also die Kommission nicht nur Gesetze, sondern auch Finanzbeschlüsse, ja sogar den ganzen Finanzhaushalt durch das Volk genehmigen lassen will, so glaube ich, es könne ihr vom Standpunkt der Verfassung aus kein Vorwurf gemacht werden. In dieser Bestimmung liegt aber noch mehr. Die Verfassung schreibt nirgends vor, daß die Gegenstände bloß vereinzelt dem Volk vorgelegt werden dürfen. Wir sind deßhalb auch berechtigt, ganze Kategorien von Gegenständen an das Volk zu bringen, ohne fürchten zu müssen, eine Verfassungsverletzung zu begehen. Allein noch mehr! Nach meiner Ansicht aber haben wir nicht nur das Recht, das Volk über die wichtigeren Gegenstände unsrer staatlichen Einrichtungen und Interessen zu befragen, sondern wir haben sogar die Pflicht dazu. Es mag eine solche Ansicht vielleicht auf den ersten Blick sonderbar erscheinen; wenn man aber die angeführte Verfassungsbestimmung aufmerksam prüft, so muß man zu diesem Resultat kommen. Ich wenigstens erblicke in der angeführten verfassungsmäßigen Vorschrift nichts Fakultatives, sondern sehe darin eine sehr stringente Bestimmung. Vor allem aus will die Verfassung, daß die politischen Versammlungen abstimmen und sodann, daß ihnen der Große Rath Gegenstände zur Abstimmung vorlege. Welches diese Gegenstände sein sollen, das sagt allerdings die Verfassung nicht und ebenso wenig schreibt sie über die Form etwas vor. Hieraus folgt aber nicht, daß man eine so wichtige Bestimmung, wie diejenige des § 6, Ziff. 4 in die Verfassung nur aufgenommen habe, um sie unausgeführt darin stehen zu lassen, vielmehr ist es Pflicht des Großen Rathes, wenn er anders die Verfassung in guten Treuen handhaben will, endlich einmal den entscheidenden Schritt zu thun, wenn er auch seit 22 Jahren nicht gethan worden ist. Es frägt sich aber im Weitern, welches der Sinn und Geist der Verfassung sei, und von diesem Standpunkt aus wird man hauptsächlich allfällige Einwendungen zu begründen suchen. Man sagt uns nämlich, die Verfassung habe eine repräsentative Demokratie im Auge und wisse Nichts von einer reinen Demokratie; es sei nun aber gegen den Sinn und Geist eines repräsentativen Staates, wenn der Große Rath sich eines Theils seiner Souveränetät entäußere und das Volk direkten Antheil an der Gesetzgebung nehme. Auf diesen Einwand antworte ich: Es ist entschieden unrichtig, daß die Verfassung eine rein repräsentative Demokratie vorsieht, und wenn dessen ungeachtet eine solche bisher faktisch bestanden hat, so ist doch kein Grund vorhanden, anzunehmen, daß dieß auch rechtlich so hätte sein sollen. Wenn wir eine Vergleichung der Verfassungen von 1831 und 1846 vornehmen, so ergibt sich sofort, daß man im Jahr 1846 den Schritt von der repräsentativen Demokratie zu einer direkteren Demokratie thun wollte. Die Verfassung von 1831 enthält nämlich in § 1 folgende Vorschrift: „Die Republik Bern ist ein freier Staat mit repräsentativer Verfassung und bildet einen Kanton in der schweizerischen Eidgenossenschaft." Die Verfassung von 1846 dagegen sagt: „Das bernische Volk, in seinem dermaligen untheilbaren Gebiete, bildet einen demokratischen Freistaat und ein Bundesglied (Kanton) der schweizerischen Eidgenossenschaft." Die Worte der Verfassung von 1831 „repräsentative Verfassung" sind also hier ersetzt worden durch „demokratischer Freistaat." Es ist dieß eine weittragende Aenderung, mit welcher man den Schritt zur direkteren Demokratie mit Bewußtsein gethan und deßhalb auch an die Spitze der Verfassung gestellt hat. Noch mehr. Die Verfassung von 1831 enthält in § 3 folgende Bestimmung: „Die Souveränetät beruht auf der Gesammtheit des Volkes. Sie wird einzig durch einen Großen Rath, als Stellvertreter des Volkes, verfassungsmäßig ausgeübt." Ebenso sagt der § 4: „Das Recht der Gesetzgebung wird durch den Großen Rath einzig ausgeübt." Wie lauten nun die korrelativen Bestimmungen der Verfassung von 1846. Der § 2 sagt: „Die Souveränetät beruht auf der Gesammtheit des Volkes und wird nach Maßgabe der Verfassung ausgeübt: a) Unmittelbar von den stimmfähigen Bürgern in den politischen und den Wahlversammlungen." Damit in Verbindung steht der § 6, der durchaus nicht von Wahlen, sondern bloß von Abstimmungen über diejenigen Gegenstände redet, welche den politischen Versammlungen vorgelegt werden sollen. Es ist also die Einwendung, die Durchführung der Volksgesetzgebung liege nicht im Geiste der Verfassung von 1846, eine ganz unrichtige: Es lag im Gegentheil nicht im Geiste dieser Verfassung, daß man 22 Jahre lang diesen Schritt nicht gethan hat. Allein hier macht man uns die weitere Einwendung, der Verfassungsrath habe ja das Veto verworfen und damit deutlich bezeugt, daß er die direkte Volksgesetzgebung nicht wolle. Darauf erwiedere ich: Das Veto ist nicht die direkte Volksgesetzgebung, und wenn man das Veto verworfen hat, so hat man damit über das Referendum kein Urtheil abgegeben. Es hat sich übrigens damals um die Frage gehandelt, ob das Veto von vorneherein als einzig bindende und maßgebende Form in die neue Verfassung aufzunehmen sei; nur dieß ist vom Verfassungsrath verworfen worden, und ich glaube, er habe gut daran gethan; die Gründe, welche damals gegen die Aufnahme des Veto in die Verfassung sprachen, sprechen noch heute gegen dessen Einführung. Man sagt uns ferner, die fragliche Verfassungsbestimmung sei in Folge eines Antrages des Herrn Stämpfli aufgenommen worden, welcher damit nur bezweckt habe, dem Großen Rathe das ausdrückliche Recht einzuräumen in einzelnen Fällen an das Volk zu appelliren; dieses Bedürfniß habe sich namentlich in Folge der Abstimmung fühlbar gemacht, welche einige Zeit vorher bei Anlaß des bekannten Beschlusses stattgefunden hat, ob unter der Verfassung von 1831 die Revision durch den Großen Rath oder durch einen Verfassungsrath stattfinden solle. Ich kann nun ganz gut zugeben, daß Herr Stämpfli bei seiner damaligen Antragstellung nur einzelne Appellatio-

nen an das Volk vorausgesehen hat, allein ich bitte nicht zu übersehen, daß diese Verhandlungnur in der Vorberathungskommission stattgefunden hat. Im Verfassungsrath dagegen ist die Ziff. 4 des § 6 in Verbindung mit dem Veto behandelt und obige Begründung des Herrn Stämpfli nicht mehr wiederholt worden. Man würde deßhalb sicher viel zu weit gehen, wenn man die in der Vorberathungs Kommission abgegebenen Voten, über die sich das Volk nicht aussprechen konnte, für die Auslegung von Verfassungsbestimmungen herbeiziehen wollte, namentlich dann, wenn, wie hier, der Wortlaut der Vorschrift selbst ganz klar und unzweideutig lautet. Aber woher kommt es denn, wendet man schließlich ein, daß diese Bestimmung bis jetzt nicht ausgeführt worden ist? Ich glaube, es seien wesentlich 3 Gründe, welchen diese Verzögerung in der Ausführung dieser Verfassungsbestimmung zuzuschreiben ist. Als ersten Grund führe ich an die Gewohnheit. Man sagt: es ist früher so gegangen und wir wollen so fortfahren; man wird ja weit schneller fertig mit den Gesetzen, braucht sich weniger Mühe damit zu geben, und setzt sich nicht der Unannehmlichkeit aus, vom Volke ein Dementi zu erhalten. Das war gewiß das gewichtigste Motiv, warum man nicht früher zur Ausführung des § 6, Ziff. 4 geschritten ist. Es ist ferner hervorzuheben, daß man bis in die letzte Zeit über diese Frage noch zu keiner bestimmten Ansicht gekommen war. Noch im Jahre 1846 kannte man in dem größten Theile der Schweiz keine andere Form der direkten Volksgesetzgebung, als diejenige des Veto. In den fünfziger Jahren waren andere Fragen in den Vordergrund getreten, und so wurde die Sache aufgeschoben, bis sie jetzt endlich durch die Gewalt der Umstände an den Großen Rath herangetreten ist. Einen dritten Grund dieser Verschiebung erblicke ich endlich auch in den frühern Parteiverhältnissen. So lange eine solche Frage nur von einer Partei portirt wird, ist es schwer sie zur Ausführung zu bringen, namentlich, wenn diese Partei die Minderheit bildet. Vom Augenblick an aber, wo unsre Frage keine Parteifrage mehr war, hat sie nach meiner Ansicht den Sieg auch errungen.

Nachdem ich nachgewiesen habe, daß in Betreff der Verfassungsmäßigkeit ein begründeter Einwand nicht zulässig ist, glaube ich mit ein paar Worten auf die Verhandlungen der Kommission selbst eintreten zu sollen. Die Debatte in der Kommission war nicht uninteressant, und ich füge bei, daß sie sehr freundlich und loyal geführt wurde. Man hörte keine gegenseitigen Vorwürfe, obwohl nicht alle Ansichten von vorneherein mit einander übereinstimmten, und ich hoffe deßhalb, auch bei der Debatte, welche der Große Rath begonnen hat, werde der gleiche Geist walten. In der Kommission waren namentlich drei Systeme vertreten, und da ich vermuthe, dieselben könnten auch im Schoße dieser Versammlung ihre Vertretung finden, erlauben Sie mir zur Aufklärung dieselben mit kurzen Worten zu berühren. Das erste System ist von Herrn Moschard geltend gemacht worden, welcher sagte: das Volk verlange das obligatorische Referendum nur in reinen Finanzfragen; wenn es sich um große finanzielle Ausgaben handle, dann solle der Große Rath an das Volk appelliren, um zu erfahren, ob es geneigt sei, sich die nöthigen Opfer auflegen zu lassen. Herr Moschard hat indessen auch in Bezug auf die übrigen Gegenstände zugeben müssen, daß es Fälle geben könne, wo auch ohne finanzielle Tragweite, oder wenigstens ohne daß dieselbe zum voraus gehörig festgestellt werden könne, die Appellation an das Volk zweckmäßig sei. Man solle deßhalb dem Großen Rathe im Gesetze eine bestimmte Form vorschreiben, die er zu befolgen habe, um auch andere als finanzielle Gegenstände der Volksabstimmung zu unterstellen. Herr Moschard hat also neben dem obligatorischen Referendum in großen finanziellen Fragen das fakultative Referendum in Betreff aller übrigen Gegenstände proponirt. Ein zweites System war vertreten durch Herrn alt-Oberrichter Weber, der sich indessen später der Mehrheit der Kommission angeschlossen und von vorneherein erklärt hat, er mache aus seinem Vorschlage keine Kapitalfrage. Herr Weber ist nämlich von der Ansicht ausgegangen, die vielen Gegenstände, welche nach unserm Entwurfe dem Volke vorgelegt werden sollen, könnten dasselbe ermüden. Er hat deßhalb vorgeschlagen, es solle nur dann an's Volk appellirt werden (und zwar über jeden Gegenstand), wenn eine ansehnliche Minderheit des Großen Rathes, etwa $^1/_3$, es verlange. Ferner solle die Vorlage an's Volk erfolgen, wenn eine gewisse Anzahl stimmfähiger Bürger innerhalb einer bestimmten Frist dieß verlangen. Diesen beiden Anträgen gegenüber stand der Antrag der Regierung, amendirt durch die Kommission. Dieser Antrag, wie er Ihnen heute vorgelegt wird, charakterisirt sich hauptsächlich dadurch, daß er ein reines, unbeschränktes, klares Referendum vorschlägt, so daß man ihm in dieser Beziehung wohl nicht Halbheit vorwerfen wird. Mit den beiden andern Vorschlägen konnte sich Ihre Kommission nicht befreunden. Was vorerst den Antrag des Herrn Moschard betrifft, so halte ich es für gefährlich, nur einzelne größere finanzielle Fragen dem Volke vorzulegen, und in Betreff einer Reihe anderer äußerst wichtiger Fragen dem Großen Rathe die Vorlage an das Volk einfach freizustellen. Nach diesem Vorschlage würden allerdings die Abstimmungen nur alle paar Jahre einmal vorkommen; aber gerade hierin läge die Gefahr; denn das Volk, dem man vielleicht andere wichtige Dinge vorenthalten hat, würde dann gar zu sehr der Versuchung ausgesetzt sein und bei einem solchen Anlasse zeigen, daß es Meister ist, indem es auch das Gute verwirft. Ein solches finanzielles Referendum wäre aber auch illusorisch. Wie würde es praktizirt werden? Herr Moschard hat vorgeschlagen, jeden Beschluß, der eine einmalige Ausgabe von Fr. 500,000 oder eine jährlich wiederkehrende von Fr. 50,000 zur Folge habe, dem Volke vorzulegen. Der Große Rath könnte aber eine solche Ausgabe vertheilen und zu verschiegenen Malen beschließen, so daß sie dem Volksentscheide entzogen würde, und ich könnte Beispiele aus andern Kantonen anführen, wo dieß wirklich geschehen ist und wo der Große Rath Gegenstände unter Dach brachte, welche nach der Verfassung und den bestehenden Gesetzen eigentlich dem Volksentscheide hätten unterstellt werden sollen. Dem zweiten Theil des Vorschlages des Herrn Moschard, dem fakultativen Referendum, werfe ich vor, daß es gar nichts Neues ist; denn Sie haben bereits das Recht, jedes Gesetz dem Volksentscheide zu unterstellen und dennoch ist es seit 22 Jahren nicht geschehen! Auch der Antrag des Herrn Weber scheint mir unzweckmäßig. Es ist ein gefährliches Prinzip, wenn die Minderheit einer Behörde bei jedem Anlasse der Mehrheit mit der Drohung gegenübertritt, wenn man so weit gehe, so appellire sie an's Volk. In diesem Falle wird die Minderheit regieren, die Mehrheit wird sich zu Kompromissen herbeilassen, man wird Gegenstände herbeiziehen, die der Sache selbst ganz fremd sind, das alte System des Marktens im Rathssaale wird neue Nahrung erhalten, und man wird schließlich dem Volke die wichtigsten Entscheidungen entziehen. Dieß sind die Gründe, aus denen die Kommission auf diese beiden Anträge nicht eintreten zu können glaubt. — Erlauben Sie mir nun, schon im Eingangsrapporte auf die einzelnen Bestimmungen des Kommissionalantrages einzutreten. Der Entwurf der Kommission ist nicht lang. Wir bringen Ihnen nicht einen Wald von Paragraphen, sondern ein Gesetz, das von Jedermann gelesen werden kann und, wie ich hoffe, auch von Jedermann verstanden wird. Bei dem Referendum, zu dem sich die Kommission bekannte, mußte sie sich zuerst fragen, auf was sich dasselbe beziehen solle? Darüber war die Kommission mit sich einig, daß nicht alle Gegenstände, mit denen sich der Große Rath zu befassen hat, vor das Volk gebracht werden können, ein solches Referendum existirt nirgends, auch nicht in den reinsten Demokratieen, und würde den Gang der Staatsverwaltung geradezu unmöglich machen oder doch bedeutend erschweren. Dagegen ging die Kommission von der

Voraussetzung aus, daß dasjenige, was der Gesetzgebung und Verwaltung die bestimmte Richtung gibt, dem Volksentscheide unterstellt werden solle: es sind dieß einerseits die Gesetze und andererseits die Finanzfragen. Ich bin mir indessen hierbei wohl bewußt, daß nicht alle Gesetze im gleichen Maße das Volk interessiren können. Es gibt solche, und dahin gehören namentlich einige Administrativgesetze, die direkt mehr die Behörden als den einzelnen Bürger betreffen, und wir haben daher im Schoße der Kommission es versucht, von vorneherein eine Ausscheidung zu machen zwischen den Gesetzen, welche dem Volke vorzulegen sind und denjenigen, deren endgültiger Erlaß auch fernerhin dem Großen Rathe verbleiben solle. Jedes Mitglied der Kommission hat diese Ausscheidung für sich versucht. Die Einen haben als Kriterium die finanzielle Tragweite eines Gesetzes aufgestellt, Andere dagegen glaubten, bloß die Organisationsgesetze an das Volk bringen zu sollen. Am Schlusse jedoch gelangte man allgemein zu dem Resultat, daß eine befriedigende Ausscheidung nicht möglich sei. Und in der That würden wir dabei auf die allergröbsten Inkonsequenzen stoßen; es würde sich bald zeigen, daß oft die wichtigsten Gesetze dem Volke nicht vorgelegt würden, während dieß mit weniger wichtigen geschähe. Wie großer Unwillen hierdurch im Volke erregt würde, läßt sich denken. Die Kommission hat auch die Frage geprüft, ob nicht für eine solche Ausscheidung die Tragweite eines Gesetzes für die Staatsfinanzen entscheidend sein solle. Sie hat sich aber sofort überzeugen müssen, daß es eine Reihe Gesetze gibt, durch welche dem Staate gar keine finanziellen Opfer zugemuthet werden, während sie dagegen die Finanzen und also die Interessen der Bürger im höchsten Grade affiziren. Dieß ist z. B. mit den Steuergesetzen der Fall. Ob man die einheitliche Progressivsteuer einführen wolle, oder ob man die bisherige Grund-, Vermögens- und Einkommensteuer beibehalten solle, kann dem Staate am Ende gleichgültig sein, wenn er nur die nöthigen Mittel erhält, und in der Regel werden sich seine Finanzen bei der eingreifendsten Neuerung nur noch besser zu stehen kommen. Dieses Beispiel ist ein schlagender Beweis, daß das Kriterium, bloß diejenigen Gesetze an's Volk zu bringen, welche dem Staate Ausgaben verursachen, total verfehlt ist. Es gibt aber noch andere Gesetze, welche direkt weder die Finanzen des Staates, noch diejenigen der Bürger betreffen und dennoch tief in alle Verhältnisse eingreifen. Ist es dem Volke z. B. ganz gleichgültig, wie die Frage der Trennung von Kirche und Staat entschieden wird? Diese Frage kann in einer Weise gelöst werden, daß die finanzielle Seite derselben für den Staat und für den Bürger in den Hintergrund tritt; dessen ungeachtet wird aber das Volk auch ein Wort dazu sagen wollen. Und die Civilgesetzgebung? Glauben Sie, es sei dem Volke gleichgültig, ob wir ihm heute ein ganz anderes Erbrecht geben? Nein, das sind Fragen, die tief in privatrechtliche Verhältnisse und Sitten eingreifen und über die wir das Volk anfragen müssen, wenn wir das Referendum wollen. Die Kommission hat deßhalb von jeder Ausscheidung abstrahirt und schlägt einfach vor, alle Gesetze dem Volke vorzulegen. Hier zeigte sich jedoch eine zweite Schwierigkeit, welche durch den Entwurf nicht beseitigt werden konnte, die Frage nämlich, was man unter einem Gesetze zu verstehen habe. Bekanntlich haben wir gegenwärtig großräthliche Erlasse unter dem Namen von Gesetzen, Dekreten, Beschlüssen und Verordnungen. Die Kommission hat deßhalb das Bedürfniß gefühlt, den Begriff des Gesetzes im Gegensatz zu Beschlüssen, Dekreten und Verordnungen genau festzustellen. Diesem Bedürfniß hat man aber nicht vollständig gerecht werden können. Die Verfassung, welche man zuerst befragt hat, stellt nämlich keine Definition des Wortes „Gesetz" auf. Sie beschränkt sich darauf, in § 27, 1, a vorzuschreiben, daß alle Gesetze vom Großen Rathe zu erlassen seien, und in § 28 zu bestimmen, daß der Große Rath dieses Recht an keine andere Behörde übertragen dürfe. In § 30 unterscheidet die Verfassung zwischen bleibenden und nicht bleibenden Gesetzen und schreibt für die erstern eine doppelte, für die letztern eine einfache Berathung vor; was aber das Gesetz im Gegensatz zur Verordnung, Beschluß oder Dekret charakterisirt, sagt uns die Verfassung nicht. Ich habe auch andere Verfassungen geprüft und zwar solche, welche die Intervention des Volkes bei der Gesetzgebung kennen. Ich glaubte vorerst in einer Verfassung, nach welcher die Landsgemeinde die einzige gesetzgebende Behörde ist, zu finden, was man unter Gesetz verstehe. Ich habe ferner die Verfassung eines Referendumkantons nachgeschlagen, indem ich glaubte, wenn darin vorgeschrieben sei, daß das Volk über alle Gesetze entscheiden müsse, so werde auch der Begriff eines Gesetzes definirt sein. Ich habe endlich die Verfassung eines Vetokantons befragt, nach welcher alle Gesetze und nur diese an das Volk gebracht werden können. Ich habe aber gefunden, daß alle diese Verfassungen sich lediglich darauf beschränken, die Behörde zu bezeichnen, welche die Gesetze zu erlassen hat und sich dabei mit einer doktrinellen Definition eines Gesetzes gar nicht befassen. (Der Redner verliest die bezüglichen Bestimmungen der Verfassungen der Kantone Unterwalden, Graubünden und St. Gallen.) Wir haben uns also überzeugen müssen, daß man sich in keinem Kanton an die Definition des Wortes „Gesetz" im Gegensatz zu Verordnung, Beschluß und Dekret gewagt hat. Sollten wir nun den Anfang machen und uns ohne Rücksicht auf die praktische Erfahrung, welche andere Kantone gemacht, an diese doktrinelle Definition wagen? Ihre Kommission hat dieß einstimmig verneint und gefunden, wir sollen es, wie es auch in den angeführten Kantonen geschieht, dem Takte des Großen Rathes überlassen, zu bestimmen, ob ein Erlaß ein Gesetz sei, oder nicht. In dieser Beziehung haben wir übrigens eine Reihe von Vorgängen. Wir wissen so ziemlich, was man bis jetzt unter Gesetz verstanden hat; man hat sich über diese Frage nicht gestritten, sondern war in der Regel sofort darüber einig. Sollten indessen je einmal in einem Spezialfalle Zweifel entstehen, ob einem Erlaß der Charakter eines Gesetzes beizumessen sei, so wird man die Volksabstimmung kaum umgehen wollen, denn nach unserm Entwurfe hat das Volk genug Mittel an der Hand, Halt zu gebieten, wenn der Große Rath dem Gesetz vorbehaltene Gegenstände bloß „Verordnungen" titulirt, um sie dem Volksentscheid zu entziehen. Wir hoffen aber, es werde in Zukunft in diese Nomenklatur Ordnung gebracht werden. Um das zu erreichen, haben wir im zweiten Alinea des § 1 die Bestimmung aufgenommen: „In jedem Gesetz sind die Bestimmungen zu bezeichnen, deren Vollziehung durch ein Dekret des Großen Rathes oder durch eine Verordnung des Regierungsrathes zu ordnen ist." In Zukunft werden wir also Gesetze haben, die durch das Volk angenommen sind, ferner Dekrete, die der Große Rath von sich aus erlassen kann, und endlich Verordnungen, welche vom Regierungsrathe ausgehen. Der charakteristische Unterschied des Gesetzes gegenüber den übrigen Erlassen wird darin liegen, daß das Gesetz die eigentlichen Grundlagen eines Verwaltungszweiges, das Dekret und die Verordnung dagegen die Ausführung dieser Grundlagen enthält. Das Dekret und die Verordnung können, wenn sie sich als unpraktisch erweisen, vom Großen Rathe, resp. Regierungsrathe wieder geändert werden, ohne daß man fortwährend an den Grundlagen, am Gesetze selbst, zu rütteln und das Volk selbst zu befragen braucht. Man kann bei der Ausführung auf allerlei Inkonvenienzen stoßen, welche Veränderungen der betreffenden Vorschriften absolut nothwendig machen, aber in der Regel wird man die Grundlagen unverändert fortbestehen lassen können. Stellt sich indessen die Nothwendigkeit heraus, auch diese abzuändern, so muß allerdings das Volk selbst darüber entscheiden. Es wird hier vielleicht der Einwand erhoben werden, daß ein neuer Uebelstand dadurch entstehen könnte, daß der Große Rath

Dasjenige, was er beim Volke nicht durchzubringen glaube, dem Dekret vorbehalte und in dieses Gegenstände hineinbringe, an welche das Volk gar nicht gedacht habe. Hiegegen mache ich aber das gewiß unwiderlegbare Argument geltend, daß nach § 1 des Entwurfes in jedem Gesetz die Bestimmungen zu bezeichnen sind, deren Vollziehung durch ein Dekret des Großen Rathes oder durch eine Verordnung des Regierungsrathes zu ordnen ist. Es liegt gegenwärtig ein Entwurf in Ihren Händen, an dem sich ganz leicht zeigen läßt, wie die Gesetzgebung sich in Zukunft entwickeln wird, ich meine den Gesetzesentwurf über die Volksabstimmungen und öffentlichen Wahlen. Daraus werden Sie sich selbst überzeugen können, daß die Anwendung des § 1 in der Praxis leichter ist, als man vielleicht anfänglich glaubt. Der Gesetzesentwurf über die öffentlichen Abstimmungen und Wahlen enthält 6 Paragraphen, durch welche eine ganze Reihe von Gesetzen, von denen einzelne 30—40 Paragraphen enthalten, beseitigt werden. In § 1 dieses Entwurfes sind die Grundsätze festgestellt, welche für die Ausübung des Stimmrechtes maßgebend sind. Der § 2 schreibt vor, wer die Stimmregister zu führen hat und was sie enthalten sollen. Der § 3 stellt für die Abstimmungen und Wahlen das Urnensystem auf. Der § 4 bestimmt, daß ein vom Gemeinderath zu ernennender Ausschuß die Urnen zu überwachen habe, und der § 5 stellt die Vorschrift auf, daß die Wahlkreise wenigstens 5000 Seelen Bevölkerung haben sollen. In § 6 endlich finden wir folgende Bestimmung: „Durch das Dekret des Großen Rathes werden näher bestimmt:

1) die Anlage, Ergänzung und Revision der Stimmregister;
2) die Eintheilung des Staatsbezirkes in politische Versammlungen;
3) die Eintheilung des Staatsgebietes in kantonale Wahlkreise und das Repräsentationsverhältniß derselben nach dem Ergebniß der jeweiligen Volkszählung;
4) das Verfahren bei den Abstimmungen und Wahlen, die Ermittlung und Bekanntmachung der Stimmgebung und die Erledigung allfälliger Beschwerden, ebenso das Verfahren bei den Abstimmungen der im Militärdienst befindlichen Stimmberechtigten;
5) die Formen, welche zu beobachten sind, wenn auf dem Wege der Initiative des Volkes eine Revision der Staatsverfassung oder eine außerordentliche Gesammterneuerung des Großen Rathes eingeleitet wird."

Diese ganze Materie war bisher bald durch ein Gesetz, bald durch ein Dekret, bald durch eine bloße regierungsräthliche Verordnung geordnet worden. In Zukunft aber werden Sie eine klare, in ein paar kurz gefaßten Grundsätzen ausgesprochene Grundlage haben, das Gesetz, das vom Volke angenommen ist; durch ein Dekret des Großen Rathes werden sodann diese Grundsätze in der im Gesetze angedeuteten Weise ausgeführt, und endlich wird der Regierungsrath durch seine Verordnung das Ganze in Bewegung setzen. Ich glaube nicht, daß man hier künsteln könne. Sind im Gesetze selbst die Punkte bezeichnet, welche das Dekret zu ordnen hat, dann weiß das Volk, ob es dem Großen Rathe das Vertrauen zur Ausführung derselben schenken will oder nicht. Bei solchen Abstimmungen gibt nämlich das Volk dem Großen Rathe jeweilen ein Spezialmandat zu Ausführung der von ihm adoptirten Bestimmungen. Endlich kann man doch gewiß auch nicht annehmen, daß der Große Rath all seinen Scharfsinn nur dazu verwenden werde, der Volksabstimmung in seinen Dekreten eine Nase zu drehen. Ein solches Verfahren würde sich sofort bitter rächen, und von dieser Ansicht dürfen wir sicher nicht ausgehen.

Nachdem wir so in § 1 die Grundlage zu einer rationellen Ausscheidung unserer Gesetzgebung gelegt hatten, haben wir auch die Finanzfrage zu ordnen versucht, auf welche sich speziell die §§ 2 und 3 beziehen. In § 3 wird vorgeschlagen, einen 4jährigen, den ganzen Finanzplan enthaltenden Voranschlag durch das Volk genehmigen zu lassen. Es ist dieß allerdings ein gewaltiger Schritt in die reine Demokratie, aber nach meiner Ansicht ein Schritt, der mehr als jeder andere das Vertrauen des Volkes zu seinen Behörden wieder herstellen kann. Dieser Finanzplan, welcher mit Rücksicht auf die durch Gesetze oder Beschlüsse eingegangenen Verpflichtungen und die Bedürfnisse des Staatshaushaltes entworfen wird, soll auf dem Grundsatze beruhen, daß das Gleichgewicht der Einnahmen und Ausgaben einzuhalten und eine allmälige Tilgung der Staatsschulden anzustreben sei. Er soll demnach umfassen: 1) Einen summarischen Voranschlag der jährlichen Bedürfnisse des Staatshaushaltes; 2) einen vollständigen Amortisationsplan der Staatsschulden, 3) einen summarischen Voranschlag der ordentlichen Jahreseinnahmen, 4) die Steueranlage. Es ist wiederholt geäußert worden, daß ein solcher Voranschlag im Grunde die eigentlichen Jahresbüdgets enthalte, deren Detailbestimmungen sich durchaus nicht zur Volksvorlage eignen. Dieß ist unrichtig, denn wir werden gleichwohl alle Jahre das Budget in seinen Einzelnheiten festzustellen haben, aber das Volk wird uns die Gränzen vorschreiben, innerhalb welcher wir uns bei den Jahresbüdgeten zu bewegen haben, und sollen diese Gränzen überschritten werden, so wird man zur Revision des Voranschlages schreiten müssen. Man hat nun allerdings auch den Fall vorgesehen, daß im Laufe der 4 Jahre ein größeres, im Voranschlage nicht enthaltenes Unternehmen beschlossen werden sollte. Daß solche Fälle vorkommen werden, darüber ist kein Zweifel. Ich erinnere in dieser Beziehung nur an die Beschlüsse über die Jurabahnen, die Seelandsentsumpfung ꝛc. In solchen Fällen wird nach unserm Entwurfe ein bezüglicher Beschluß des Großen Rathes erst dann Gültigkeit erlangen, wenn das Volk die dadurch nöthig gewordene Revision des Finanzplanes genehmigt hat. Der große Vortheil eines solchen Verfahrens besteht darin, daß man die Ausgabe nicht isolirt an das Volk bringt, sondern sie sofort in den Finanzplan einreiht. Die Idee dieses Finanzplanes beruht überhaupt auf dem Gedanken, daß kein finanzieller Beschluß von irgend welcher Tragweite gefaßt werden kann, ohne daß man gleichzeitig dafür sorgt, wie der dadurch veranlaßte Ausfall gedeckt werden soll. Ich glaube, darin liege eine Garantie sowohl gegen unüberlegte Finanzbeschlüsse, wie z. B. Aufhebung der indirekten Steuern ohne anderweitige Deckung des Ausfalles in den Einnahmen, als gegenüber den Befürchtungen, es möchte Alles verworfen werden. Von dem Augenblicke an, wo das Volk die Ueberzeugung haben wird, daß in finanzieller Beziehung der Entscheid vollständig in seine Hand gelegt ist, wird es sich nicht mehr vom Mißtrauen hinreißen lassen, wie dieß bisher geschehen ist. Das ist wenigstens die Ansicht Ihrer Kommission, welche großen Werth auf diesen Finanzplan legt. Verwirft aber das Volk einen vom Große Rathe revidirten Finanzplan, so bleibt es einfach beim frühern. Wenn man einwendet, es könnte dieß bedeutende Inkonvenienzen zur Folge haben, indem der frühere Finanzplan auf einer andern Basis beruhe, so gebe ich zwar zu, daß dieser Einwand Etwas für sich hat, aber in der Regel wird der Finanzplan nur das Ordinarium enthalten, und außerordentliche Ausgaben wird man gewöhnlich innerhalb der vierjährigen Periode in der Form einer Revision dem Volke vorlegen. Darüber sind denn auch alle Mitglieder der Kommission einig, daß der § 3 dem Großen Rathe in der vorliegenden Fassung, die präzisirter ist, als diejenige des regierungsräthlichen Entwurfs, vorgeschlagen werden soll. Dagegen sind sie auseinander gegangen in Betreff des § 2, über dessen Entstehung ich mir einige Worte erlauben muß. Man hat geltend gemacht, das Volk wolle auch wissen, wie sein Geld innerhalb des Rahmens des vierjährigen Voranschlages verwendet werde, namentlich wolle es wissen, ob eine bedeutende Ausgabe zu diesem oder jenem Ge-

genstand verwendet werden solle. Zu diesem Zweck sei es nothwendig, bei großen Ausgaben bestimmt vorzuschreiben, daß sie unter allen Umständen dem Volke vorzulegen seien, auch wenn dadurch der Voranschlag nicht modifizirt werde und also eine Revision durch das Gesetz nicht geboten sei. Die Minderheit Ihrer Kommission betrachtete den § 2 als eine ganz zweckmäßige Uebergangsbestimmung; denn bis der erste Finanzplan vom Volk angenommen ist, muß natürlich in allen bedeutenden Finanzfragen die Appellation an das Volk stattfinden können. Nach Annahme des ersten Finanzplanes aber ist nach dieser Ansicht der § 2 obsolet geworden und von keiner Bedeutung mehr; man glaubte eine Summe von Fr. 500,000, wie sie hier vorgesehen ist, werde unter keinen Umständen in den summarischen Voranschlag hineingeschmuggelt werden können, ohne daß man es merke. Wenn aber der Voranschlag zu stark gespannt werde, sei seine Verwerfung wahrscheinlich, so daß in Wirklichkeit solche größere Ausgaben als außerordentliche Ausgaben beschlossen werden müssen und deßhalb auch eine Revision des Finanzplanes nöthig machen; der § 2 werde deßhalb mit der Bestimmung zusammenfallen, daß für solche außerordentliche Ausgaben jeweilen eine Revision des Finanzplanes nothwendig sei, und deßhalb sei es nicht nöthig, diesen Paragraphen zum definitiven Inhalt des Gesetzes zu machen. Von der Mehrheit der Kommission hat man dagegen außerordentliches Gewicht auf die definitive Beibehaltung des § 2 gelegt und betont, daß das Volk, wenigstens anfänglich, eine solche Vorschrift besser verstehe, als die betreffende Bestimmung des § 3. Auch von dieser Seite wurde zwar zugegeben, daß der § 2 neben dem § 3 eine große praktische Bedeutung nicht haben werde, allein es wurde darauf gedrungen, daß man im Volke die Aufnahme einer bestimmten Summe wünsche, für deren Bewilligung unter allen Umständen der Volksentscheid nöthig sei. Ich für mich lege aus den bereits angeführten Gründen kein großes Gewicht darauf. Ich kann mich indessen auch ganz gut dazu verstehen, im Namen der Kommission auf Annahme des § 2 anzutragen. Was den § 4 betrifft, so werden Sie sich überzeugen, daß man zunächst einen Punkt festgestellt hat, der nicht ohne Bedeutung ist. Man hat nämlich von vorneherein dem Einwurfe, daß das Volk durch die zu vielen Abstimmungen ermüdet werde, begegnen wollen, indem man einen einzigen Abstimmungstag im Jahre (am ersten Maisonntag) vorgeschrieben hat. Sollte der erste Maisonntag auf einen Festtag fallen, so steht es dem Großen Rathe frei, einen andern Sonntag zu bestimmen, wie derselbe auch berechtigt ist, in dringenden Fällen, eine außerordentliche Volksabstimmung anzuordnen. Es wird zudem ganz zweckmäßig sein, wenn man dem Volk Zeit läßt, die Vorlagen zu studiren und der öffentlichen Presse, die natürlich nach der Einführung des Referendums eine ganz andere Aufgabe übernimmt, als sie bisher hatte, die Möglichkeit verschafft, sich mit den Fragen zu befassen, welche vor das Volk gebracht werden sollen. Ich glaube, das Volk, das etwas langsam denkt, sei damit einverstanden, wenn man es nicht überstürzt und die betreffenden Gegenstände nicht sofort nach der Schlußnahme des Großen Rathes seinem Entscheid unterbreitet. Das zweite Alinea des § 4 ist speziell gegen einen Mißbrauch gerichtet, der bis jetzt im Großen Rathe gewaltet hat, und mit der Volksgesetzgebung durchaus unverträglich ist, ich meine die provisorische Inkrafterklärung einzelner Gesetze. Um diesen Mißbrauch zu beseitigen, haben wir ausdrücklich die Bestimmung aufgenommen, daß Gesetze, sowie die in § 2 erwähnten Beschlüsse und der nach § 3 festzustellende Voranschlag erst in Kraft treten sollen, wenn die Mehrheit der stimmenden Bürger des Kantons dieselben angenommen hat.

Nachdem ich nun die einzelnen Bestimmungen des Entwurfs durchgangen habe, erlauben Sie mir noch einige Bemerkungen über die Folgen, welche die Annahme desselben nach sich ziehen wird. Wir glauben, das Referendum, wie wir es vorschlagen, habe den Vorzug vor allen andern Systemen, daß es die regelmäßige Weiterentwicklung unserer demokratischen Institutionen sichert und befördert. Weder das von Herrn Alt-Oberrichter Weber angeregte System der Appellation einer Minorität des Großen Rathes an das Volk, noch das System des Einspruchs einer gewissen Anzahl Bürger gegen gesetzgeberische Erlasse, noch endlich das System eines isolirten Referendums haben jene naturgemäße Fortentwicklung im Auge; sie bilden nur Oppositionsmittel gegen die Majoritätsbeschlüsse des Großen Rathes. Sie geben in die Hände einer rührigen Minorität ein zweischneidiges Schwert, das meistens am ungerechten Ort angewendet werden wird, während der Kommissionalvorschlag in regelmäßiger Weise das ganze Volk an einem zum Voraus bestimmten Tage zusammenruft, und auch diejenigen Bürger, welche nicht in den Behörden sitzen, veranlaßt, sich mit den öffentlichen Angelegenheiten zu beschäftigen, die ihnen bisher ferne gelegen sind. Wir haben Alle die Erfahrung gemacht, (und das ist eine der Hauptkalamitäten in unserm Lande), daß die Bürger, welche nicht eine öffentliche Stellung einnehmen, in der Regel wenig oder nichts vom Gang unsrer Gesetzgebung wissen, und es beruht daher die Bestimmung, daß die Unkenntniß von Gesetzen keinen Entschuldigungsgrund bilden solle, auf der unwahrsten Voraussetzung, welche je aufgestellt worden ist; es ist übrigens für den Bürger auch rein unmöglich, den ganzen Wald von Gesetzen zu kennen. Ich sage also: infolge der Einführung des Referendums werden auch die außerhalb der Behörde stehenden Bürger sich mit den öffentlichen Fragen befassen, und ich glaube, es werde nach und nach dazu kommen, daß die Intelligenz, welche außerhalb des Rathsaales im Volke sich vorfindet, ihr gewichtiges Wort in Gesetzgebungsfragen mitsprechen werde. Ist dann einmal das Referendum durchgeführt, so wird man von unserm Volke auch sagen können: es hat die Regierung, welche es verdient, es hat gute Gesetze, wenn es solche will, oder auch schlechte, wenn es dieselben bestätigt. Wenn man uns sagt, nur die schlechten Gesetze werden angenommen, die guten aber verworfen werden, so erkläre ich, daß ich eine bessere Meinung von unserm Volke habe. Wird übrigens ein schlechtes Gesetz vom Volke angenommen, so ist der Große Rath mehr daran Schuld als das Volk; denn er hat das Gesetz gemacht und es dem Volke vorgelegt. Ebenso wird der Große Rath daran Schuld sein, wenn das Volk ein gutes Gesetz verwirft; es würde dann der Beweis vorliegen, daß er das Volk nicht genugsam belehrt hat. Man wendet ferner ein, das Refetendum werde in der Gesetzgebung eine große Langsamkeit herbeiführen, und es werde häufig ein ganzes Jahr gehen, bevor ein Gesetz mit ausführendem Dekret und Verordnung ins Leben treten könne. Dieß gebe ich zu. Allein auch bis jetzt ging es etwa ein halbes Jahr und manchmal noch länger. Man hat ein Gesetz vielleicht im November zum ersten, im Mai zum zweiten Male berathen und dann im Frühling definitiv eingeführt. In Zukunft wird nun noch im Mai die Vorlage an das Volk stattfinden müssen, worauf der Gr. Rath erst noch das Ausführungsdekret zu erlassen hat, so daß es allerdings etwas, wenn auch nicht viel länger gehen wird als bisher. Ist das aber als ein Unglück zu betrachten? ist man nicht vielmehr bisher oft nur zu schnell verfahren, und hat man dem Volke eigentlich Gelegenheit und die nöthige Zeit geboten, sich mit den gesetzgeberischen Erlassen bekannt zu machen, wie es die Verfassung verlangt, und wie es in Zukunft wird geschehen müssen? Man hat im Weitern die Befürchtung ausgesprochen, das Referendum könnte bei den verschiedenen Landestheilen des Kantons Bern sehr bedenkliche Folgen haben; es könnte gar leicht möglich sein, daß die verschieden Landestheile sich gegenseitig nicht verstehen und deßhalb die aller zweckmäßigsten Maßnahmen durch das Volk nicht beschlossen würden. Ich glaube aber, gerade die Verschiedenheit der Landestheile unseres Kantons mache es wünschbar, daß die Einheit des Staats nicht nur im Großen Rathe, son-

dern auch im Volke ihren Ausdruck finde. Gegenwärtig befaßt sich der Oberländer mit ganz andern Fragen, als der Jurassier und wenn es sich vollends um die Wahlen handelt, so hat es jeder Wahlkreis einfach mit seinen Leuten zu thun. Wenn aber einmal das ganze Volk von Pruntrut bis nach Guttannen am gleichen Tage über das gleiche Gesetz abzustimmen hat, glauben Sie denn nicht, daß dieß nach und nach eine größere Homogenität herbeiführen, daß das Referendum ein Hobel sein werde, der über die verschiedenen noch vorhandenen Ungleichheiten wegfahren und die Kanten abschleifen wird? Glauben Sie, es werden noch Gesetze angenommen werden, an deren Schluß es heißt: dieses Gesetz findet nur auf den alten Kantonstheil oder nur auf den Jura Anwendung? Ich bin daher weit entfernt anzunehmen, daß die Verschiedenheit der Landestheile ein Grund sei, das Referendum nicht einzuführen; im Gegentheil werden erst hierdurch im Volke gleichartige Anschauungen nach und nach zur Geltung gelangen. Man sagt ferner, es sei keine Begeisterung für das Referendum vorhanden, und dasselbe werde vom Volke nicht verlangt; es wollen sich nur ein paar „Stürmer" damit populär machen. Darauf antworte ich: probiren Sie es einmal, treten Sie vor das Volk, und wenn dann das Volk in regelmäßiger Abstimmung Nein sagt, dann aber erst dann acceptire ich diesen Einwurf. Allerdings herrscht gegenwärtig keine auflodernde Begeisterung. Es ist dieß aber begreiflich; denn das im Volk vorhandene Mißtrauen und Mißbehagen stimmt nicht zur Begeisterung. Aber gerade deßwegen ist die von uns vorgeschlagene Institution berechtigt, weil sie allein geeignet ist, nach und nach das Mißtrauen wieder in Vertrauen umzuwandeln. Ich halte überhaupt den Einwand für unbegründet, daß solche große Fragen nur mit Begeisterung durchgesetzt werden können. Ich will lieber, daß man eine solche Neuerung klar und nüchtern bespreche, als daß man sich in einem Anfluge von vorübergehender Begeisterung unwahren Illusionen hingebe. Wir sagen dem Volke durchaus nicht, daß nun in Zukunft Alles gut gehen werde. Wir werden manchmal mit seinem Entscheid nicht zufrieden sein und vielleicht auch mit Recht. Aber wir haben doch das Vertrauen zu dem Volke, daß es nicht solche Ausschreitungen machen werde, die dem Staat und dem öffentlichen Wesen gefährlich sind. Wir haben speziell das Vertrauen zu unserm Volke, daß es diejenigen Rechte nicht mißbrauchen wird, welche bereits in andern Kantonen vom Volke ohne alle Inkonvenienzen ausgeübt werden. Wir sollen auch nicht glauben, daß die ganze Staatsverwaltung plötzlich still stehe, wenn das Volk auch einmal seine eigene Meinung ausspricht. Allerdings wird, wie bereits der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes sagte, die Polizeistaaterei und Gesetzesfabrikation ein wenig stille stehen, aber gerade das ist in meinen Augen nicht der geringste Vortheil des Referendums. Wir machen zu viel Gesetze. So oft ein solches nicht ausgeführt werden kann, wird ein neues erlassen, das noch viel weniger exequirt wird. In Zukunft wird man daher die Gesetze besser überdenken, sie gründlicher besprechen und sich immer dabei fragen müssen, ob sie einem wirklichen Bedürfnisse des Volkes entsprechen. In Beziehung auf die Polizeistaaterei sind wir, wie der Berichterstatter des Regierungsrathes bereits bemerkt hat, hinter mancher Monarchie zurück. Die unnöthigen polizeilichen Plackereien werden aus unsern Gesetzen verschwinden, wenn einmal das Volk das letzte Wort dazu zu sagen hat. — Gestatten Sie mir noch, die wiederholt aufgeworfene Frage zu berühren, warum wir nicht lieber eine Verfassungsrevision vornehmen. Man hat uns sogar vorgeworfen, wir bringen nur ein Stückwerk, eine Halbheit. Unsere Verfassung kennt nun aber keine Partial-, sondern bloß eine Totalrevision. Ich persönlich wäre zwar bereit, schon heute für eine solche zu stimmen. Aber, meine Herren, sind Sie, ist das Volk bereit, dafür zu stimmen? Wer von Ihnen hat einen Anzug auf Verfassungsrevision eingereicht? ist das Volk mit einer dahin zielenden Petition an den Großen Rath gelangt? wer hat sich bis jetzt die Mühe gegeben, ein Verfassungsrevisionsprogramm aufzustellen? Man hat gesagt, im Kanton Zürich habe man mit den Partialrevisionen auch keinen neuen Geist in das Ganze gebracht, und doch habe man eine ganze Menge Bestimmungen durch das Volk unter dem Titel von Partialrevisionen sanktioniren lassen. Es ist das allerdings richtig, aber alle Partialrevisionen im Kanton Zürich zusammen genommen haben lange nicht die entscheidende Bedeutung gehabt, welche der Vorschlag Ihrer Kommission für unser Volk haben wird. Was wir hier vorschlagen, ist übrigens keine Partialrevision, es ist vielmehr die endliche Ausführung des § 1 der Verfassung, welcher sagt, daß der Kanton Bern ein demokratischer Freistaat sei, eine Ausführung, deren Tragweite, die im Laufe der letzten 20 Jahre im Kanton Zürich vorgenommenen Partialrevisionen weit hinter sich zurück laßt. Ja, meine Herren, wir wollen in der Demokratie einen entscheidenden Schritt vorwärts thun und glauben auch, damit einen neuen Geist in unser öffentliches Leben zu bringen. Wenn man uns sagt, es werde dieß zu manchen Modifikationen der bestehenden Verfassung führen, so erwiedere ich: das ist mir ganz recht. Wenn nach und nach im Volke in Folge seiner größern Theilnahme an den öffentlichen Angelegenheiten auch anderweitige Verfassungsänderungen angedeutet werden und auf diesem Wege ein Revisionsprogramm schärfern Umrissen entsteht, dann können wir ganz naturgemäß und ohne Oktroyirung von oben herab zur Verfassungsrevision schreiten. Es wird dann nicht eine Partei die Verfassung in ihrem Sinne revidiren, sondern die Revision wird aus dem Volke selbst hervorgehen. Schließlich noch eine Erwägung. Ich glaube, das Referendum werde auch in anderer Beziehung günstig wirken. Bei den Wahlen mischen sich zu viel Persönlichkeiten ein. Wird dagegen durch das Referendum die sachliche Diskussion ins Volk geworfen, so werden wieder die Grundsätze und nicht mehr blos die Personen für die Parteigruppirungen maßgebend sein, da wird es sich aber zeigen, daß mit der gegenwärtigen Parteiorganisation nicht mehr weiter regiert werden kann, und daß, wenn man ein gutes Gesetz durchführen will, alle liberalen Elemente im Großen Rathe, sitzen sie auf dieser oder jener Seite, zusammenstehen und die bisher bestandenen Vorurtheile überwinden müssen. Mit vereinter Kraft aller guten Patrioten können alle guten Gesetze durchgeführt werden. Man hat gefragt: warum keine Initiative? Mit dem Referendum sei Nichts gewonnen, weil das Volk dabei doch nur Ja oder Nein zu sagen habe. Meine Herren, wir wollen es zuerst mit dem Referendum versuchen; wenn es dann, zwar nicht im ersten oder zweiten, ja vielleicht erst nach einer Reihe von Jahren, die günstigen Folgen hat, die wir von ihm erwarten, und im Volke das Bedürfniß nach der Initiative sich geltend macht, so können Sie versichert sein, daß die gleichen Männer, welche heute für das Referendum einstehen, dann auch für die Initiative einstehen werden. Meine Herren, ich empfehle die Annahme des Entwurfs. (Beifall.)

Karrer, Mitglied der Kommission. Ich ergreife das Wort, weil ich von dem Vortheil Gebrauch machen will, der einem Mitgliede der vorberathenden Behörden zusteht, obwohl meine Ansicht mit derjenigen, die soeben ausgesprochen worden ist, nicht in allen Theilen übereinstimmt. Wenn daher der Herr Berichterstatter der Kommission gesagt hat, die Kommission sei einstimmig in ihrer Ansicht, so ist dieß, wenigstens was meine Person betrifft, nicht richtig. In der ersten Sitzung der Kommission habe ich mich gegen das Eintreten in das Gesetz ausgesprochen und eventuell einen Antrag auf anderer Basis gestellt. Der zweiten Sitzung konnte ich wegen Krankheit nicht beiwohnen, und dieß mag der Grund sein, warum man von Einstimmigkeit in dieser Angelegenheit redet. Ich würde mich, wenn ich nicht durch bestimmte Vorschriften der Verfassung gebunden wäre, gegen jede Appellation ans Volk, sei

es in dieser oder jener Form, aussprechen. Die Verfassung ist indessen hier bindend, und ich sehe auch die Nothwendigkeit ein, daß Etwas geschehen muß, obwohl ich überzeugt bin, daß jede Maßregel in dieser Richtung eine unzweckmäßige ist. Es frägt sich nun, ob Dasjenige, was hier vorgeschlagen wird, mit der Verfassung und den Erwartungen des Volkes übereinstimme. Die Bestrebungen, welche in letzter Zeit für Einführung der Volksabstimmung sich gezeigt haben, mahnen mich überhaupt etwas an eine Mode, welcher sich gar Viele fügen, ohne darüber nachzudenken, ob sie ästthetisch und zweckmäßig sei. So haben wir nach und nach das Referendum und Veto sich in unsere Ansichten einschleichen sehen, während man im ersten Momente eher dagegen war. Wenn ich mich frage, was das Volk darüber denke, so kann ich die Zusicherung geben, daß wenigstens in meiner Landesgegend kein Sinn für das Referendum oder Veto vorhanden ist. Man hat sich noch nicht einmal darüber ausgesprochen, oder wenn dieß geschehen ist, eher dagegen. Es mögen da verschiedene Gründe obgewaltet haben. Es mag etwas Phlegma und vielleicht auch Furcht vor den Folgen eines Institutes, das man noch nicht kennt, dabei sein. Die betreffende, heute bereits mehrmals angeführte Bestimmung der Verfassung ist nach einer langen Berathung im Verfassungsrathe aufgenommen worden, welche für die historische Erklärung des Artikels interessant sein mag, für die Auslegung der Verfassung aber nicht bindend ist. Einzig bindend ist da der Buchstabe der Verfassung. Ich frage mich, ob Dasjenige, was hier vorgeschlagen wird, wonach also alle Gesetze und überdieß nach Antrag der Kommission auch alle Beschlüsse des Großen Rathes, welche eine Gesammtausgabe für den gleichen Gegenstand von wenigstens 500,000 Fr. zur Folge haben, dem Volke zur Genehmigung vorgelegt werden sollen, mit der Vorschrift des § 6, 4 der Verfassung übereinstimme. Die Ziffer 4 sagt durchaus nichts von Gesetzen, sondern redet bloß von Gegenständen. Unser Volk verlangt sicher nicht, daß ein jedes Gesetz zur Genehmigung vorgelegt werde, sondern wenn es überhaupt in dieser Beziehung Etwas will, so wird es sich vielmehr das Recht vorbehalten, über diejenigen Gegenstände abzustimmen, die es interessiren und über die es zu entscheiden wünscht. Der Kanton Bern hat das Referendum schon einmal gehabt, nämlich unter der aristokratischen Regierung vor 1798, wo das Volk angefragt wurde, wenn die Regierung es für nöthig fand. So wurde es, als es sich um die Eroberung der Waadt handelte, von der Regierung angefragt, ob es einverstanden sei, daß der Krieg begonnen werde. Es scheint mir also das vorliegende Gesetz nicht im Sinn und Geist der Verfassung zu sein. Dieser geht vielmehr dahin, daß die Möglichkeit gegeben werde, den Volkswillen in allen denjenigen Fällen zu erfahren, für die das Volk sich interessirt. Meine Ansicht nähert sich daher mehr dem Veto, als dem Referendum, und ich habe deßhalb zu untersuchen, ob das Veto mit der Verfassung übereinstimmt. Für diese Untersuchung ist für mich, wie bereits gesagt, nichts bindend, als der Buchstabe der Verfassung. Ich glaube aber, auch durch die historische Entstehung des § 6, 4 nachweisen zu können, das Dasjenige, was nach meinem Dafürhalten dem Volkswillen am besten entspricht, verfassungsgemäß ist. Das Referendum besteht darin, daß dem Volke Etwas zur Genehmigung vorgelegt wird, selbst wenn es dieß nicht verlangt, während beim Veto die Volksabstimmung nur auf Verlangen des Volkes vorgenommen wird. Der Verfassungsrath hat nun beschlossen, das Veto nicht in die Verfassung aufzunehmen, um jedoch in dieser Richtung Etwas zu thun, hat er die Bestimmung des § 6, 4 aufgenommen. Wenn er aber auch das Veto nicht ausdrücklich in die Verfassung aufgenommen hat, so ist damit nicht gesagt, daß es verboten sei. Wir dürfen daher das Veto einführen, wenn uns der Wortlaut des § 6, 4 es gestattet. Diese Bestimmung der Verfassung geht dahin: „Die politischen Versammlungen stimmen ab über diejenigen Gegenstände, welche ihnen durch Gesetze zur Entscheidung vorgelegt werden." Diese Bestimmung ist so elastisch, daß es dem Großen Rathe vollkommen frei steht, zu bestimmen, in welcher Form die Abstimmung vor sich gehen, ob sie obligatorisch für alle Gesetze, oder bloß fakultativ sein solle, und ob das Volk oder irgend eine Behörde die Abstimmung verlangen müsse. Von dieser Ansicht ausgehend komme ich zu folgendem Schlusse. Es ist unzweckmäßig, jedes Gesetz dem Volke zur Genehmigung vorzulegen, weil dieses durch die vielen Abstimmungen ermüdet wird. Sie wissen Alle, wie es bei den Wahlen geht. Bekanntlich werden die Wähler, welche sich zur Ausübung ihres Wahlrechtes nicht an Ort und Stelle begeben, mit einer Buße von 1 Fr. bestraft. Infolge dieser Maßregel sehen wir häufig 7—800 Wähler zusammentreten da, wo früher bloß 30 sich einfanden. Sie haben also das Volk zwingen müssen, sein Wahlrecht auszuüben und sind dabei von dem Motive ausgegangen, daß man den Willen der Mehrheit kennen lernen müsse. Wenn nun zu den Wahlen noch die viel mühsamere Arbeit kommt, daß das Volk über alle Gesetze abstimmen soll, so wird es gewiß noch mit weniger Eifer sich dieser Arbeit unterziehen, und Sie werden, wenn der Gesetzesentwurf über die Abstimmungen und öffentlichen Wahlen angenommen und das Obligatorium aufgehoben wird, die Erfahrung machen, daß wenige Tausend stimmfähige Bürger ein Gesetz verwerfen. Ein Referendum ohne obligatorische Stimmgebung scheint mir eine Spiegelfechterei. Wenn Sie gestatten, daß die Bürger zu Hause bleiben und einzelne wenige über ein Gesetz entscheiden können, so erfahren Sie den Volkswillen nicht, sondern es ist dieß ein Schein, der sich mit der Zeit außerordentlich rächen wird. Es handelt sich beim Referendum nicht bloß um den Abstimmungstag, sondern es muß auch einige Zeit für das Studium der Gesetze verwendet werden. Ob aber das Volk in seiner Mehrheit die Gesetze studiren werde, möchte ich bezweifeln. Ich bezweifle sogar, daß hier im Großen Rathe jedes Gesetz von der Mehrheit der Mitglieder stets studirt werde, und wenn dieß im Großen Rathe nicht geschieht, wo eine besondere Pflicht dazu vorhanden ist, so wird es noch viel weniger im Volke geschehen, wo die Meisten auf die Angaben einzelner Personen gehen werden. Man hat nun bemerkt, im Volke herrsche eine große Unzufriedenheit, welcher man entgegenzutreten suchen müsse. Ich weiß nicht, ob dem Mißbehagen und der Unzufriedenheit im Volk dadurch abgeholfen werden kann, daß ihm die Gesetze (d. h. beiläufig gesagt, diejenigen Beschlüsse des Große Rathes, welche einer doppelten Berathung unterliegen) vorgelegt werden. Das Mißbehagen im Volke rührt nicht davon her, daß es über dieses oder jenes Gesetz nicht hat abstimmen können. Der Grund ist ein rein materieller, und wenn Sie sich in dieser Beziehung sicher stellen wollen, so müssen Sie dem Volke auch Gelegenheit geben, über materielle Fragen zu entscheiden. Ich will auch annehmen, das Mißbehagen rühre von der wirklich außerordentlich großen Fruchtbarkeit des Großen Rathes in Sachen der Gesetzgebung her. Wenn irgend einem Mitgliede des Großen Rathes in der Verwaltung oder Gesetzgebung Etwas auffällt, so stellt es einen Anzug. Derselbe wird erheblich erklärt, und die Regierung muß Bericht darüber erstatten. Das Mißbehagen kann auch seinen Grund darin haben, daß oft unzweckmäßige Gesetze erlassen werden. Ist aber Jemand im Stande, die Wirkungen eines Gesetzes zum voraus zu kennen? Manchmal kann man die Folgen zum voraus errathen, oft aber tappt man dabei mehr oder weniger im Dunkeln. Eben so wenig ist das Volk im Stande, die Wirkungen eines Gesetzes zum voraus zu erwägen. Dagegen weiß es, wenn ein Gesetz eine Zeit lang in Kraft gewesen ist, ob dasselbe ihm konvenirt oder nicht. Wenn man daher in Ausführung des § 6, 4 Etwas thun und mit der bereits bisher dem Großen Rathe zugestandenen Möglichkeit, jeden einzelnen Beschluß, Dekret und Gesetz dem Volke zur Abstim-

mung vorzulegen, sich nicht begnügen will, so möchte ich ein Gesetz auf folgenden Grundlagen erlassen: „Jedes vom Großen Rathe erlassene Gesetz und Dekret, sowie jeder Beschluß dieser Behörde soll dem Volke zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt werden: a. wenn der Große Rath Solches in einem einzelnen Falle beschließt; b. wenn eine Anzahl von 8000 stimmfähigen Bürgern Solches verlangt." In dieser Weise geben Sie dem Volke nicht statt des Brodes, das es verlangt, einen Stein. Dem Volke wird dadurch die Möglichkeit gegeben, die Vorlage eines Gesetzes ꝛc. zu verlangen, selbst wenn der Große Rath damit nicht einverstanden wäre. Ich könnte mich über diesen Gegenstand noch weitläufiger aussprechen, glaube mich jedoch in Betracht der vorgerückten Zeit auf das Angebrachte beschränken zu sollen. Ich stimme in erster Linie für das Nichteintreten, in zweiter Linie beantrage ich, die Angelegenheit an den Regierungsrath zurückzuweisen, um einen Gesetzesentwurf auf den genannten Grundlagen vorzulegen.

Jolissaint, Regierungsrath. Der Gesetzesentwurf, welcher Ihnen zu Ausführung des § 6, Ziffer 4 der Verfassung vorgelegt ist, ist einer der wichtigsten von allen, die dem Großen Rathe seit dem 31. Juli 1846 unterbreitet worden sind. Dieser kurze, in fünf Paragraphen zusammengedrängte Entwurf schließt eine vollständige gesetzgeberische Umgestaltung oder, besser gesagt, eine in aller Stille vor sich gehende Revolution in den Sitten und Institutionen der Republik in sich. Die fünf Artikel dieses Gesetzes sind von der größten Tragweite, da sie bezwecken, die repräsentative Republik des Kantons Bern in einen der reinen Demokratie sich sehr annähernden Staat umzuwandeln. Ich bin Freund dieser Umgestaltung und werde sie freudig begrüßen, wenn das Volk sie auf breiten Grundlagen annimmt, die nicht, wie der Art. 2 des Kommissionalentwurfes, von übertriebenen egoistischen Befürchtungen und von der Tendenz eingegeben sind, auf den beschränkten Kirchthurmsgeist zu spekuliren, welcher seiner Natur nach alle im wohlverstandenen Interesse des Kantons gelegenen Unternehmungen für die Zukunft lähmen würde. Indessen mußte ich, obwohl meinen demokratischen Grundsätzen gemäß Freund eines auf den breitesten Grundlagen beruhenden Referendums, mir zwei Vorfragen stellen und sie lösen, bevor ich dem von der Regierung ausgearbeiteten Projekte meine Zustimmung geben konnte. Diese Vorfragen, welche gewiß auch die Mitglieder dieser Versammlung ihrer Prüfung unterworfen haben, gehen dahin: 1) Ist das unbeschränkte Referendum, wie es vorgeschlagen wird, verfassungsgemäß, und, wenn ja, 2) ist es zweckmäßig, dasselbe auf dem Wege der Gesetzgebung einzuführen, oder wäre es nicht besser, dem Referendum durch eine Verfassungsrevision feste Grundlagen zu geben? Was die Verfassungsmäßigkeit eines allgemeinen und unbeschränkten Referendums betrifft, so hat man eingewendet, es könne, da dasselbe vom Verfassungsrathe verworfen worden sei, bloß von einem beschränkten Referendum die Rede sein, d. h. von einem Gesetze, das speziell die der Volksabstimmung zu unterbreitenden Gegenstände bezeichne. Diese beschränkte Auslegung der Ziffer 4 des § 6 der Verfassung, welche sagt, daß die politischen Versammlungen über diejenigen Gegenstände abstimmen, die ihnen durch Gesetze zur Entscheidung übertragen werden, acceptire ich nicht. Vom Augenblicke an, da die Verfassung dem Großen Rathe ganz im Allgemeinen das Recht vorbehält, „die Gegenstände zu bestimmen, welche dem Volksentscheide unterworfen werden können", steht der gesetzgebenden Behörde die Wahl zwischen dem unbeschränkten und dem beschränkten Referendum frei, und der Große Rath ist vollständig berechtigt, alle Gesetze ohne Ausnahme dem Volke vorzulegen, wenn er dieß für zweckmäßig erachtet. Sollten aber wirklich ernstliche Zweifel über die Tragweite dieser Vorschrift obwalten, welche allerdings etwas unbestimmt und dehnbar gefaßt ist und zu verschiedenen Auslegungen Anlaß geben kann, so soll sie nach meinem Dafürhalten im weitesten Sinne, sensu lato und nicht sensu stricto, angewendet werden. Der Verfassungsrath, welcher diese Bestimmung aufgestellt hat, war bloß eine Delegation des souveränen Volkes. Die Repräsentanten des Volkes im Verfassungsrathe waren bloße Bevollmächtigte, welche das Recht ihres Auftraggebers, des souveränen Volkes, nicht beschränken konnten Vom Augenblicke an, da die Bevollmächtigten des Volkes das Referendum ohne ausdrückliche Beschränkung vorgesehen haben, glaube ich, es stimme mit den die Grundlagen unserer Verfassung bildenden Prinzipien überein, die Verfassungsmäßigkeit eines unbeschränkten Referendums anzunehmen, welches am meisten mit der Volkssouveränetät, die weder beseitigt noch beschränkt werden kann, im Einklange steht. Die von gewissen Rednern zum Beweise der Verfassungswidrigkeit des Referendums angeführten Reden aus dem Verfassungsrath sind für mich nicht entscheidend. Was dieser oder jener Redner im Verfassungsrathe gesagt hat, kann, wenn es in der Verfassung nicht reproduzirt ist, für den Großen Rath, der das Grundgesetz auszulegen hat, nicht maßgebend sein. Ich nehme deßhalb unbedenklich die Verfassungsmäßigkeit des vorliegenden Entwurfes an. Ich bedaure, daß ich in Beziehung auf die Zweckmäßigkeit der Einführung des Referendums auf dem Wege der Gesetzgebung nicht eben so beruhigt und überzeugt bin. Obwohl diese Maßregel verfassungsgemäß ist, hätte ich doch vorgezogen, daß das Referendum durch eine Verfassungsrevision eingeführt worden wäre, und zwar aus folgenden Gründen: Vorerst gehe ich von dem Grundsatze aus, daß in einer demokratischen Republik die Initiative zu so wichtigen Reformen und Umgestaltungen, wie die Einführung des Referendums, vom Volke und nicht von den Behörden ausgehen soll. Jede Reform, welche nicht in die Ideen und Sitten der Massen übergegangen ist, und deren Bedürfniß von dem Volke nicht gefühlt wird, kann schwerlich zu Stande kommen, gute Früchte tragen und aufrecht erhalten werden. Es scheint mir nun, die große Mehrheit des bernischen Volkes habe sich bis dahin zur Frage der Einführung des Referendums zu gleichgültig verhalten. Seit 1846 ist nur zwei Mal, und zwar unter außerordentlichen Verhältnissen, die Anwendung des § 6, 4 der Verfassung verlangt worden. Im Jahr 1862, bei Anlaß des Dekretes über den Bau der Eisenbahn durch den Staat, und im Jahr 1867, bei Gelegenheit der Jurabahnen, sind nämlich von 12—13,000 Bürgern auf Anwendung der genannten Verfassungsbestimmung dringende Petitionen eingereicht worden. Diese Petitionen können aber nicht als Ausdruck eines im Volke allgemein gefühlten Bedürfnisses angesehen werden, da sie bloß von dem 9. Theile der stimmfähigen Bürger unterzeichnet waren. Weit entfernt um zu Gunsten des Referendums angeführt werden zu können, können diese Petitionen vielmehr von den Gegnern dieses Instituts in's Feld geführt werden, weil die betreffenden Petenten bei diesen beiden Gelegenheiten das Referedum nicht vom Standpunkt des öffentlichen Interesses, sondern in einem egoistischen Interesse und gegen gewisse Unternehmen und Landestheile zur Anwendung bringen wollten. Vor der letzten Integralerneuerung des Großen Rathes haben einige Zeitungen und politische Vereine die Einführung des Referendums verlangt. Aber auch diese Bewegung war nichts weniger als eine allgemeine; denn der größte Theil des Volkes verhielt sich gleichgültig zu derselben und stand ihr ferne. In jüngster Zeit ist diese Frage in den politischen Vereinen einiger Ortschaften diskutirt worden; diese Besprechungen scheinen aber im Volke im Allgemeinen wenig Anklang gefunden zu haben. Ich muß daher mit Bedauern konstatiren, daß die Opportunität des Referendums vom Volke mir noch nicht genügend erkannt und gewünscht worden zu sein scheint. Wenn es diese Institution von den Behörden erhält, ohne sich damit vertraut gemacht, ohne sie verlangt oder durch eine Verfassungsrevision errungen zu haben, so

ist zu befürchten, daß das Volk dieses Geschenk, das ihm von oben herab plötzlich in den Schoß fällt, nur kalt und gleichgültig aufnehme. Auf der andern Seite scheint es mir nicht logisch, nicht demokratisch, das Referendum einzuführen, ohne zugleich daran das Diskussionsrecht sowie das Recht der Initiative zu knüpfen, welche davon unzertrennlich sind und naturgemäß daraus fließen. Beruft man das Volk in seine Versammlungen zusammen, damit es sich darauf beschränke, stillschweigend ein geheimnißvolles Ja oder Nein in die Urne zu legen, ohne daß ihm die Möglichkeit gegeben ist, sich vorher durch eine Diskussion aufzuklären, so muthet man ihm gewissermaßen zu, die Rolle von Marionetten, erlauben Sie mir diesen trivialen Ausdruck, zu spielen. Diese passive Rolle ruft mir diejenige des französischen gesetzgebenden Körpers in Erinnerung, welcher von Napoleon I. nach dem Staatsstreich vom 18. Brumaire als Schattenbild einer gesetzgebenden Behörde eingesetzt und zum Spotte „le corps des muets" genannt wurde. Ein wirkliches und thätiges politisches Leben ist in unserm Volke nicht möglich ohne die Diskussion der Gesetze, welche ihm in seinen politischen Versammlungen, die seine Landsgemeinden sein sollen, werden vorgelegt werden. Zudem scheint es mir der Würde des souveränen Volkes nicht angemessen, wenn man ihm einfach die Alternative stellt, ein Gesetz, an dessen Ausarbeitung es keinen Antheil genommen hat, anzunehmen oder zu verwerfen, ohne ihm zu gleicher Zeit das Recht der Initiative zu gewähren, d. h. das Recht, ein Gesetz, dessen Grundlagen von ihm vorgeschlagen sind, zu verlangen. Ich weiß gar wohl, daß nach der gegenwärtigen Verfassung das Diskussionsrecht und das Recht der Initiative nicht zugleich mit dem Referendum eingeführt werden können. Dieß ist eben auch ein Grund, warum ich die gleichzeitige Einführung dieser Institutionen auf dem Wege einer Verfassungsrevision gewünscht hätte. Ein anderer Grund liegt in folgendem Umstande. Die politische Organisation unseres Kantons ist nicht in der Voraussicht der Ausübung eines unbeschränkten Referendums festgestellt worden. Unsere politischen Einrichtungen harmoniren nicht vollständig mit derjenigen, um deren Einführung es sich heute handelt. Bei dem unbeschränkten Referendum sollte der Große Rath weniger zahlreich, die Inkompatibilitäten beschränkter sein und die Regierung, die Regierungsstatthalter und Gerichtspräsidenten direkt vom Volke gewählt werden. Das wären die logischen Konsequenzen des auf dem Wege der Verfassungsrevision eingeführten Referendums.

Trotz der zahlreichen Gründe, welche für die Verschiebung der Einführung des Referendums bis zu einer Verfassungsrevision sprechen würden, spreche ich mich für das sofortige Eintreten aus. Sollte indessen wider mein Erwarten der Art. 2 des Kommissionalentwurfes vom Großen Rathe angenommen werden, so behalte ich mir ausdrücklich das Recht vor, auf Verwerfung des Gesetzes und Verschiebung der Einführung des Referendums bis zu einer Verfassungsrevision anzutragen. In der Hoffnung, daß der Art. 2 des Kommissionalentwurfes fallen gelassen werde, unterstütze ich das sofortige Eintreten, und zwar vorerst aus dem entscheidenden Grunde, weil ich von dem Grundsatze ausgehe, daß in einer Republik die Behörden dem Verlangen des Volkes nach direkter Ausübung seiner Souveränetät sich nicht etwa widersetzen, sondern dasselbe durch die politische Entwicklung des Volkes und durch demokratische Einrichtungen vielmehr begünstigen sollen. Man sagt uns, daß das Volk das Referendum verlange. Wenn dieß der Fall ist, so soll nach meiner Ansicht diesem Begehren entsprochen werden. Uebrigens werden wir Gelegenheit haben, den Willen des Volkes deutlich kennen zu lernen, da das Gesetz über das Referendum dem Volke zur Annahme vorgelegt werden soll. Diese erste Probe des Referendums wird uns zeigen, ob das Volk wirklich diese Neuerung vor der Verfassungsrevision wünscht. Was mich betrifft, so wünsche ich, daß aus der gegenwärtigen Berathung und der Abstimmung des Volkes ein auf breiten Grundlagen aufgebautes Referendum hervorgehen möchte, aus dem knickerige und egoistische Bestimmungen, wie sie der Art. 2 des Kommissionalentwurfes enthält, entfernt sind. Ich bin meiner Ueberzeugung gemäß ein Freund des Referendums, und diese gründet sich auf folgende Umstände. Die unerläßlichen Bedingungen der glücklichen Existenz einer wahren Demokratie bestehen nach meiner Ansicht im politischen Leben des Volkes, in dem thätigen Antheil, welchen die Bürger an den öffentlichen Angelegenheiten nehmen, und in der Entwicklung der politischen Erziehung der Massen. Die demokratischen Republiken haben keine gefährlicheren Feinde, als die Gleichgültigkeit und Unwissenheit des Volkes in Sachen der Politik und der öffentlichen Angelegenheiten. Es ist dieß eine durch die Geschichte bewiesene Thatsache. Die Republiken des Alterthums sind zerfallen, als das Volk das Forum verlassen und sich dem Circus und materiellen Vergnügungen zugewendet hat, seinen Konsuln die Sorge für die öffentlichen Angelegenheiten überlassend. Und haben wir nicht auch in unserm Jahrhundert die zwei französischen Republiken, an deren Spitze eine zahlreiche Schaar fähiger, energischer Patrioten stand, welche sich für ihre Grundsätze opferten, zerfallen sehen infolge der Gleichgültigkeit und Unwissenheit der Massen, welche die von ihnen mit Strömen von Blut errungenen Institutionen nicht zu erhalten wußten, da sie es nicht verstanden, sich andauernd mit den öffentlichen Angelegenheiten zu beschäftigen und ihre Rechte direkt auszuüben? Das Volk, das keine thätige Rolle bei den Einrichtungen, die es sich gegeben hatte, spielte, hat ihre hohe Tragweite nicht eingesehen, sie nicht lieb gewonnen und hat sie durch Ehrgeizige mit einer Gleichgültigkeit niederreißen lassen, welche man im ersten Augenblicke unbegreiflich findet, die aber ihren natürlichen Grund in dem Fehlen des öffentlichen Lebens und namentlich in dem Mangel politischer Erziehung hat. Ich glaube gerne, daß das in einer schweizerischen Republik nie geschehen würde; 500jährige Uebung und republikanische Sitten haben bei uns das demokratische Leben befestigt und entwickelt. Gleichwohl sind die Gleichgültigkeit, Sorglosigkeit und politische Unwissenheit auch für die Zukunft unserer repräsentativen Demokratie gefährlich. Das öffentliche und politische Leben scheint mir bei uns nicht genügend entwickelt zu sein. Der Grund davon liegt darin, daß in unserer repräsentativen Demokratie dem Volke eine mehr oder weniger passive Rolle angewiesen ist; denn welche Thätigkeit fällt bei unserer politischen Organisation dem Volke zu? Sie beschränkt sich auf die Ausübung eines Wahlrechtes, wongch das Volk alle vier Jahre seine Vertreter in den Großen Rath zu wählen und Vorschläge für die Regierungsstatthalter und Gerichtspräsidenten aufzustellen hat. Sind die Wahlen vorbei, so läßt es seine Vertreter in Sachen der Gesetzgebung und Administration schalten und walten, ohne sich viel darum zu bekümmern, ob die von ihnen erlassenen Gesetze zweckmäßig seien. Ganz anders wird es sich nach Einführung des Referendums verhalten. Das Volk wird gezwungen sein, seine politische Apathie abzuschütteln. Wenn es alljährlich einmal sich über die Annahme oder Verwerfung der vom Großen Rathe vorbereiteten Gesetze aussprechen soll, wird es sich auch weit mehr mit den öffentlichen Angelegenheiten beschäftigen und sich mit allen im Kanton an der Tagesordnung stehenden großen Fragen vertraut machen. Wenn zudem die gesetzgebende Behörde zum voraus weiß, daß ihre Beschlüsse noch der Abstimmung des souveränen Volkes werden unterbreitet werden, so werden sicher weniger, aber dafür besser durchdachte und zweckmäßigere Gesetze erlassen werden. Ich betrachte daher das Referendum als eine nützliche Controle, als einen mächtigen Hebel des öffentlichen Lebens und als ein fruchtbringendes Mittel für die politische Erziehung. Das sind die Gründe, warum ich ein Freund des Referendums bin. — Da die gegen die Einführung des Referendums geltend gemachten Gründe bereits

von den Vorrednern erfolgreich widerlegt worden sind, so beschränke ich mich darauf, nur die hauptsächlichsten einer kurzen Prüfung zu unterwerfen. Man hat vorerst eingewendet, daß das Volk nicht reif, oder mit andern Worten nicht fähig sei, sich mit Sachkenntniß über die ihm zur Abstimmung vorgelegten Gesetze auszusprechen. Ich theile diese Ansicht nicht, sondern ich halte das Volk für mündig und fähig, seine gesetzgeberischen Rechte ohne Vormund auszuüben. Zum Glück für die Menschheit ist im Volke das Gefühl für das Gute, Schöne und Wahre sehr entwickelt. Nicht die gesetzgebenden oder die vollziehenden Behörden haben den Impuls zu den Bewegungen gegeben, welche eine politische und soziale Umgestaltung herbeiführten und die Staaten und die Menschheit regenerirten, sondern diese Bewegungen sind in allen Ländern vom Volke ausgegangen. Diejenigen, welche dem Volke politischen Sinn und Fähigkeit bestreiten, vergessen, daß sie gerade dem Volke ihre Emanzipation zu verdanken haben; sie kennen den großherzigen Sinn des Volkes für alle patriotischen und im öffentlichen Interesse liegenden Fragen nicht. Wenn man übrigens das Volk für fähig hält, sich über die Annahme oder Verwerfung der Verfassung, des Grundgesetzes des Staates, auszusprechen, sehe ich nicht ein, wie man ihm für die Würdigung viel weniger wichtiger Gesetze ein Unfähigkeitszeugniß ausstellen kann. Uebrigens werden die dem Volke vorzulegenden Gesetze bloß die allgemeinen Grundlagen, nicht aber Ausführungsdetails enthalten, und das gerade, richtige Gefühl des Volkes wird den gordischen Knoten wohl zu finden vermögen. Man hat ferner bemerkt, daß das Referendum ein Hemmschuh sei, welcher der intellektuellen Entwicklung des Landes hindernd in den Weg trete. Auf diesen Einwurf habe ich bereits geantwortet, indem ich daran erinnerte, daß das Volk in allen großen Bewegungen für die intellektuelle und moralische Emanzipation der Massen die Initiative ergriffen hat. Allerdings wird man vielleicht in gewissen Fragen langsamer, aber dafür desto sicherer vorwärts gehen. Ein Fortschritt, der einmal gethan und durch die Volksabstimmung sanktionirt ist, wird für immer errungen sein, und man braucht nicht zu befürchten, daß er durch eine infolge einer Veränderung der Mehrheit des Großen Rathes entstandene Reaktion rückgängig gemacht werde. Ich will im Vorbeigehen und nur seiner Merkwürdigkeit wegen ein sonderbares, befremdendes Argument erwähnen, welches von einer Zeitung aus Pruntrut gegen die Einführung des Referendums in's Feld geführt worden ist. Diese Zeitung tritt gegen das Referendum wegen der häufigen Abstimmungen, welche es zur Folge haben werde, auf. Diese Zeitung bemerkt, daß vor 1830 das Wahlrecht ein Privilegium Einzelner und daß zu jener Zeit (welche sie unzweifelhaft zurückwünscht) das Volk sittlicher, mäßiger, besser gewesen sei als heutzutage. Sie schließt daraus, „daß die zahlreichen Wahlen das Volk demoralisiren, weil gegenwärtig jeder Abstimmende in der Statistik über den Branntweinverbrauch mit 345 Maß figurire." Nach der Ansicht einer gewissen Gazette wäre also die Ausübung der Souveränetät des Volkes die Ursache der Unmäßigkeit, der Branntweinpest! Ich will mich nicht auf die Erörterung solcher sonderbaren Behauptungen einlassen. Ich glaube indessen, im Namen des Volkes gegen Diejenigen protestiren zu sollen, welche sich herausnehmen, es in ihrer Weise moralisiren zu wollen, indem sie ihm die Ausübung seiner Souveränetät verkümmern möchten, zu der es nach ihrem Urtheil unfähig wäre. Als hauptsächlichste Einwendung, welche allerdings noch am ehesten einige Befürchtungen aufkommen lassen könnte, wird von den Gegnern des Referendums auf die verschiedenartigen Elemente und die ungleichen Lokalinteressen des Kantons hingewiesen. Man sagt, die Republik Bern bestehe aus vier oder fünf Landestheilen, welche vom Standpunkte der Ethnographie, der Geographie, der Religion, der Industrie, Sprache und Sitten nicht ein Ganzes bilden und verschiedene Interessen haben können. Wenn es sich um ein hauptsächlich einen dieser Landestheile interessirendes Gesetz handle, könnten sich die übrigen verständigen, um dasselbe zu verwerfen. Ich will nicht verkennen, daß diese Befürchtung Etwas für sich hat, namentlich soweit es den Jura betrifft, der vom alten Kantone gewissermaßen durch eine chinesische Mauer getrennt und dessen Bevölkerung in Sprache, Sitten und Religion von derjenigen des deutschen Kantons verschieden ist. Ungeachtet dieser Verschiedenheit halte ich es dennoch für meine Pflicht, meinen Mitbürgern aus dem Jura zu empfehlen, Zutrauen auf ihre Mitbürger im alten Kantone zu setzen und frei und ohne Hintergedanken das Gesetz über die Einführung des Referendums anzunehmen, wenn der § 2 des Kommissionalprojektes gestrichen wird, wie ich Grund habe zu hoffen. Nicht dadurch wird das Glück des Jura gefördert, daß man das Mißtrauen und die durch die Sprach- und Religionsverschiedenheit ꝛc. hervorgerufenen Antipathien unterhält, ihnen neue Nahrung gibt und die beide Kantonstheile trennende Mauer erhöht, statt sie zu ebnen. Es muß einmal die Zeit kommen, da alle Berner von den Alpen bis Delle sich als ein Volk von Brüdern betrachten, deren moralische und materielle Interessen solidarisch verpflichtet sind. Wenn ich mich nicht täusche, nahen wir uns diesem großen Augenblick: Die beiden Landestheile fühlen, daß sie Glieder des nämlichen Leibes sind, daß die Gerechtigkeit und Billigkeit bei der Vertheilung der öffentlichen Wohlthaten auf die verschiedenen Landestheile maßgebend sein sollen, und daß der eine nicht der Vortheile beraubt werden darf, mit welchen der andere auf Kosten des Staates ausgestattet worden ist. In seiner Sitzung vom 2. Februar 1867 hat der Große Rath feierlich erklärt, daß der Staat bei der Erstellung der jurassischen Eisenbahnen sich mit einer beträchtlichen Summe betheiligen werde. Das Volk des alten Kantonstheils hat das bezügliche Dekret ratifizirt, indem es dasselbe ohne Widerspruch aufgenommen hat. Wenn das Volk berufen werden sollte, dieses Dekret zu bestätigen oder, um seine Verwirklichung zu ermöglichen, es sogar zu modifiziren, so zweifle ich nicht, daß es mit einer großen Mehrheit dazu Hand bieten werde, wenn es sieht, daß heute der Jura auf seinen Gerechtigkeits- und Loyalitätssinn vertraut. Das bernische Volk hat sich immer durch seine Geradheit und Freimüthigkeit ausgezeichnet. Schenken wir ihm deßhalb Vertrauen, und es wird uns den Beweis leisten, daß es dieses Vertrauen verdient. Ich schließe, indem ich das Eintreten empfehle, mir jedoch die Freiheit vorbehalte, die Annahme des Gesetzes zu bekämpfen, wenn der Art. 2 wider mein Erwarten angenommen werden sollte.

Dr. Hügli. Ich bin im Grunde auch kein Freund des Referendums und in dieser Sache vielleicht eben so konservativ, als Herr Karrer seit einiger Zeit geworden ist. Wenn ich dessen ungeachtet für das Referendum spreche, so stelle ich mich wesentlich auf einen andern Standpunkt. Die Verfassung sagt: Die Souveränetät beruht auf dem Volke. Man hat oft von der schlechten Finanzwirthschaft sprechen gehört und man behauptet, das Volk verlange, daß der Entscheid über gewisse Fragen in seine Hände gelegt werde. Wir haben das beste Mittel an der Hand, um zu untersuchen, ob diese Behauptung wahr ist. Denn wir können, wie es beantragt ist, das vorliegende Gesetz dem Volke zur Abstimmung vorlegen, wo es sich dann zeigen wird, ob das Volk das Referendum verlange oder nicht. Verlangt es dasselbe, so steht es dem Großen Rathe nicht zu, es ihm zu verweigern. Will aber das Volk das Referendum nicht, so hat der Große Rath kein Recht, ihm dasselbe aufzudrängen. Ich möchte hier einen Passus aus dem Votum des Herrn Stämpfli, welches er im Verfassungsrathe abgegeben hat, anführen. Er sprach sich damals folgendermaßen aus: „Ich habe noch eine dritte Rücksicht; ich will Niemanden schlechte Absichten unterschieben, sondern will glauben, daß Jeder auf seine Weise das allge-

meine Beste fördern will, aber das kann nicht in Abrede gestellt werden, daß von gewisser Seite viel von Volksrechten gesprochen und unter diesen namentlich das Veto anempfohlen wird. Welches die Motive sind, die man von dieser Seite hat, das weiß ich nicht. Wenn man glaubt, man könne durch das Veto auf das Volk in einer Weise seinen Einfluß geltend machen, daß es statt vorwärts rückwärts schreite, so glaube ich, daß jene Leute sich leicht irren könnten, und die Zukunft wird beweisen, daß, wenn man dieses hofft, das Resultat dennoch ganz anders sein wird. Ich glaube aber etwas Anderes. Man will der liberalen und vorwärts schreitenden Bewegung und namentlich ihrer weitern Ausübung Inkonsequenz vorwerfen, man will dem Volke sagen, siehe die Liberalen und Volksmänner, jetzt da sie Hoffnung haben, an's Brett zu gelangen, da wollen Sie nichts mehr wissen von Volksrechten, da ist ihnen das Volk nicht mehr mündig und verständig genug. Dieß, meine Herren, ist ein eingreifendes Argument, schlagen Sie es nieder, indem Sie jene Aristokraten und Konservativen Lügen strafen." Von gewisser Seite wird immer ein Finanzreferendum verlangt, und zu den übrigen Gegenständen will man das Volk nichts sagen lassen. Wir wollen uns aber auf das Volk stützen und zeigen, daß es trotz des Referendums weiter schreiten wird. Ich habe bloß noch zwei Punkte zu berühren, und zwar vorerst die Frage der Verfassungsmäßigkeit. Der § 6, 4 sagt: „Die politischen Versammlungen stimmen ab über diejenigen Gegenstände, welche ihnen durch Gesetze zur Entscheidung übertragen werden." Der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes hat bereits nachgewiesen, daß unter „Gegenständen" jedes Gesetz und Dekret und jeder Beschluß des Großen Rathes verstanden werden kann. Es frägt sich nun, was ist ein Gesetz? Der Herr Berichterstatter der Kommission hat nicht gewußt, wohin er dieses Chamäleon, das bald in den Farben des Gesetzes, bald in denjenigen des Dekretes schillert, einreihen soll. Ich habe gefunden, das Gesetz sei die politische Norm, nach welcher schon seit Jahren eine Reihe gleichartiger Fragen in einem bestimmten Sinne entschieden worden sind. Wenn wir jetzt einen Beschluß fassen, sämmtliche Gesetze sollen in Zukunft dem Volke vorgelegt werden, so ist das ein Gesetz und wir handeln somit innert der uns durch die Verfassung angewiesenen Grenzen. Ich führe noch eine Empfehlung für das Referendum an. Bei unserm politischen Wahlmodus könnte es leicht geschehen, daß die Majorität des Volkes faktisch durch die Minorität regiert und also der Volkswille nicht befolgt würde. Wenn z. B. bei Wahlen das Emmenthal, der Oberaargau, das Seeland und ein Theil des Jura mit überwiegendem Mehr oder beinahe einstimmig liberal, oder konservativ, wählen würden, die andern Landestheile dagegen mit sehr knapper Mehrheit konservativ, oder liberal, so würde faktisch die Majorität des Volkes durch die Minorität regiert werden, und die von den Behörden erlassenen Gesetze könnten nicht als Ausdruck des Volkswillens gelten. Beim Referendum haben wir aber ein Ventil, welches uns gegen eine solche Gefahr schützt, und da wird es sich dann zeigen, ob die gesetzgebende Behörde ein Ausdruck des Volkswillens sei.

X. Kohler. Wenn ich das Wort ergreife, so geschieht es nicht in der Absicht, eine lange Rede zu halten; ich möchte blos der Versammlung die Gründe auseinandersetzen, welche mich und mehrere meiner Mitbürger veranlassen, gegen das Referendum zu stimmen und, wenn es vom Großen Rathe angenommen werden sollte, unser Möglichstes zu thun, damit es vom Volke verworfen werde. Die uns vorgelegten Vorschläge sind nicht praktisch. Etwas Anderes wäre es freilich, wenn wir in der Republik Plato's lebten und das Volk auf der Höhe dieser vervollkommneten demokratischen Formen stände. Wenn man aber bei unsern gegenwärtigen Verhältnissen das Referendum auf alle bürgerlichen, finanziellen und auf andere Fragen anwenden will, so wird man wohl begreifen, daß sich ernste Befürchtungen geltend machen können. Nachdem ich die Verhandlungen des Verfassungsrathes über diese Frage, namentlich die Reden der Herren Ochsenbein, Pequignot, Bandelier, Romang, Stockmar und Neuhaus wieder nachgelesen habe, mußte ich mir sagen, daß die Frage sich seit 22 Jahren nicht geändert habe. Jeder kann sich beim Durchlesen der Verfassungsrathsverhandlungen davon überzeugen. Ich muß indessen auch über den uns vorgelegten Gesetzesentwurf einige Worte sagen. Was für ein Verfahren schlägt man uns hier vor? Man will dem Volke an einem bestimmten Tage, nämlich am 1. Maisonntage alle Gesetze zur Annahme oder Verwerfung vorlegen. Als es sich um die Revision der Bundesverfassung handelte, wo man dem Volke die von der Bundesversammlung revidirten Artikel vorlegte, wie ist es da im Jura zugegangen? Obwohl die Artikel im Ganzen wesentliche Verbesserungen enthielten, war doch auf einen Punkt nicht Rücksicht genommen, welcher dem Lande beträchtliche Lasten auflegte. Da haben sich Bürger von verschiedenen Meinungen zusammengethan, einen Aufruf an das Volk erlassen, worin sie einfach auf Verwerfung sämmtlicher Artikel antrugen. Das Ergebniß der Abstimmung ist bekannt. Auch hier wird es gleich gehen: die Parteiführer werden den Ton angeben, und man wird eines oder zweier Gesetze wegen, mit denen man nicht einverstanden ist, Alles verwerfen. Als Beispiel der Anwendung des Referendums will ich die Volksabstimmung anführen, welche über das Gesetz über die öffentlichen Primarschulen stattfinden würde. Dieses Gesetz enthält gegenüber dem bisherigen Zustande einen großen Fortschritt; denn man wird zugeben, daß die Stellung der Primarlehrer eine unhaltbare geworden ist. Das neue Gesetz setzt im Artikel 25 das Minimum der Besoldung auf Fr. 450 fest. Ich frage Sie nun, die Hand aufs Herz, ob Sie nicht auch glauben, dieses Gesetz werde, wenn Sie es dem Volke vorlegen, verworfen werden, wenn die Gemeinden sehen, daß sie, statt Fr. 150—210, in Zukunft Fr. 450 zahlen sollen. Machen wir uns keine Illusionen; denn wir leben, ich wiederhole es, nicht in der Republik Plato's. Sobald ein Gesetz die Geldfrage berühren wird, wird es vom Volke verworfen werden, wenn es im Uebrigen auch noch so gut wäre. Ich wünschte, daß alle Kantonstheile in jeder Beziehung einig gehen würden, Jedermann weiß aber, daß die französische oder romanische Bevölkerung eine ganz andere Natur hat, als die germanische. Ich gestehe, daß ich die allzuhäufigen politischen Versammlungen nicht liebe. Ich fürchte die jurassische Lebhaftigkeit, und ich besorge, daß in den Versammlungen, welche über eine Anzahl Gesetze abstimmen sollen, sich Störungen und Unordnungen zeigen würden. Ich frage mich übrigens, was eine solche Abstimmung nützt, wenn man einen so zahlreichen Großen Rath hat, in dem alle Klassen, alle Berufsarten, alle Meinungen des Landes vertreten sind. Was könnte man Besseres finden, um die Gesetze zu diskutiren? Nicht ohne Grund hat man im Alterthum, wenn man von der griechischen Republik gesprochen hat, gesagt, daß man die Ausarbeitung der Gesetze den Weisen und die Abstimmung den Narren überlasse. Was die Lösung der finanziellen Fragen betrifft, so muß ich gestehen, daß nach den seit einem Jahre gemachten Erfahrungen das Referendum mich hierüber nicht beruhigt. Wir hatten uns mit mehreren derartigen Fragen zu beschäftigen, welche beträchtliche Opfer von Seite des Staates zur Folge hatten. Man hat Millionen für verschiedene Unternehmen votirt. Die Frage der Anwendung des Referendums ist zuerst bei Anlaß der Jurabahnfrage angeregt worden. Wäre aber diese Angelegenheit dem Volke vorgelegt worden, so hätten drei Viertheile jede Subvention verweigert. Eine Bemerkung, welche immer wahr bleiben wird, hat seiner Zeit Herr Ochsenbein gemacht, indem er sagte, daß, wenn die sechs Landestheile des Kantons über eine nur einen einzigen Landestheil interessirende finanzielle Frage abzustimmen hätten, fünf sich dagegen aussprechen würden. Dieß wäre ge-

schehen, wenn man dem Volk die Frage der Staatsbetheiligung an den jurassischen Eisenbahnen oder an der Seelandsentsumpfung vorgelegt hätte. Anders würde freilich der Entscheid ausfallen, wenn es sich um ein den ganzen Kanton interessirendes Unternehmen, wie z. B. die Straßennetzfrage, handeln würde. Dieß sind die Gründe, warum ich das Referendum fürchte, wenn es auf einzelne nicht den ganzen Kanton interessirende Fragen angewendet wird. Ich glaube sogar, daß wenn die Frage der Errichtung eines Kantonsschulgebäudes dem Volke vorgelegt würde, man die Verwerfung besorgen müßte, weil die Massen das Bedürfniß dieser neuen Schöpfung nicht einsähen. Aus allen diesen Gründen und mit Rücksicht auf die in meinem Landestheil gemachten Erfahrungen, komme ich zum Schluß, daß das Referendum verwerflich sei, und zu keinem befriedigenden Ergebniß führen könne. Ich trage deßhalb auf Nichteintreten an und verlange, konsequent mit meinem frühern bei Anlaß der Jurabahnen, der Seelandsentsumpfung und des Straßennetzes abgegebenen Voten, in der Hauptfrage Abstimmung mit Namensaufruf. Dieß ist das einzige Mittel, um den Fortschritt zu konstatiren, welchen die Frage des Referendums seit einem Jahre im Kanton gemacht hat.

Hartmann, Regierungsrath. Ich habe im Regierungsrathe auch zu dem Entwurfe gestimmt, wie er dem Großen Rathe vorgelegt worden ist, indem ich dafür halte, daß das Recht der Volksgesetzgebung vom Volk verlangt werden kann, und zwar gemäß seiner Verfassung, an deren Spitze die Bestimmung steht, daß der Kanton Bern ein demokratischer Freistaat ist. Es versteht sich deßhalb auch von selbst, daß das Volk das Recht der Gesetzgebung hat, und es ist mir ganz unbegreiflich, wie Herr Karrer behaupten konnte, der Entwurf liege nicht im Sinn und Geist der Verfassung. Noch weniger kann ich begreifen, wie Herr Karrer das Referendum, das oberste Recht des Volkes, das Recht der Gesetzgebung, eine Mode nennen konnte. Dagegen muß ich als Theil des Volkes und im Namen des Volkes protestiren. Herr Karrer hat ferner die Behauptung aufgestellt, das Volk verlange das Referendum nicht. Dieß werden wir erfahren, wenn wir den Entwurf dem Volke vorlegen. Wird derselbe verworfen, so weiß dann der Große Rath, daß er in Zukunft auch ohne Referendum Gesetze erlassen soll, zeigt aber das Volk durch Annahme des Gesetzes, daß es das oberste, ihm von der Verfassung vorbehaltene Recht auszuüben verlangt, dann soll der Gr. Rath es ihm nicht mehr länger vorenthalten. Um einigermaßen der Verfassung gerecht zu werden, hat Herr Karrer vorgeschlagen, es solle bloß dann an das Volk appellirt werden, wenn der Große Rath dieß beschließe oder 8000 stimmfähige Bürger es verlangen. Herr Karrer will also das Veto, welches aber, wie bereits Herr Jolissaint nachgewiesen hat, eine beständige Bewegung im Volke hervorruft. Sehen Sie einmal, welche Zustände im Kanton Luzern durch das Veto herbeigeführt worden sind. Diejenigen, welche mit einem Gesetz nicht zufrieden sind, und solche wird es auch bei den besten Gesetzen geben, werden sich stets gegen die oberste Behörde auflehnen und bei jedem Anlaß eine Vetobewegung hervorrufen. Wird dagegen dem Volke das Abstimmungsrecht über alle Gesetze gegeben, so geht die Abstimmung regelmäßig und ohne Agitation vor sich. Wir haben eine Maschine, welche ganz gleichmäßig läuft, ohne irgend welche Störung zu veranlassen. Ich bin deshalb für das reine Referendum, wie dieß auch von der Verfassung verlangt wird, wenn sie erklärt, daß der Kanton Bern ein demokratischer Freistaat sei. Ich glaube also, vom Standpunkt der Verfassungsmäßigkeit lasse sich gegen die vorgelegten Entwürfe des Regierungsrathes und der Kommission keine gegründete Einwendung erheben. Was die Zweckmäßigkeit betrifft, so halte ich dafür, es befinden sich im Volke außerhalb der Behörden ebenso intelligente Männer, als im Regierungsrathe und im Großen Rathe. Diese Männer, denen über das Wohl und Wehe des Vaterlandes ein so richtiges Urtheil zusteht, als den Mitgliedern der obersten Behörden, werden das Volk über die Gegenstände zu belehren suchen, welche ihm vorgelegt werden sollen, und das Volk wird sich auch mit den öffentlichen Angelegenheiten vertrauter machen, als es bis dahin geschehen ist. Bisher hat es natürlich nicht viel Interesse daran genommen, weil es Nichts dazu zu sagen und bloß alle vier Jahre seine Vertreter zu wählen hatte. Wird es aber alle Jahre zusammenberufen, um über die vom Großen Rathe erlassenen Gesetze ꝛc. zu entscheiden, so wird es sich mehr damit befassen, und es wird eine größere Reife im Volke entstehen. Wenn es anfänglich hin und wieder zweckmäßige Gesetze verwirft, so wird es sicher später das Richtige finden und die guten Gesetze, die ihm vorgelegt werden, annehmen. Ich theile deßhalb die Besorgniß nicht, daß das Volk das neue Schulgesetz nicht annehmen werde. In denjenigen Gemeinden, welche bereits so hoch gehen, als das Minimum der Lehrerbesoldung in dem vorgelegten Entwurfe, wird das Gesetz unbedingt angenommen werden. In den andern Gemeinden wird die Einsicht an Boden gewinnen, daß man in dieser Beziehung etwas weiter gehen muß, als bisher. Ich habe volles Vertrauen zu dem gesunden Sinne des Volkes und erkläre mich daher vollständig zu dem reinen Referendum.

v. Sinner, Eduard, Mitglied der Kommission. Da mehrere Redner sich bereits bei der Eintretensfrage über einzelne Paragraphen des Entwurfs ausgesprochen haben, so erlaube ich mir auch noch einige Worte anzubringen, namentlich aus dem Grunde, weil, außer dem Berichterstatter bis dahin kein einziges Mitglied der Kommission, die aus 15 Mitgliedern zusammengesetzt ist, den Entwurf derselben empfohlen hat, was zu der Auslegung Anlaß geben könnte, als trete die Kommission einen gedeckten Rückzug an. Ich halte dafür, es sei die Pflicht der Komissionsmitglieder, im Großen Rathe für dasjenige einzustehen, für das sie auch in der Kommission eingestanden sind, und deßhalb erlaube ich mir ebenfalls einige Worte. Ich erkläre von vorneherein, daß ich zu dem Gesetzesentwurfe gestimmt habe, zwar nicht mit großer Begeisterung, sondern weil ich von der Annahme ausging, es müsse unter den vorliegenden Verhältnissen Etwas geschehen. Ich bin überzeugt, daß das Mißtrauen, von welchem man heute schon wiederholt gesprochen hat, nur schwinden wird, wenn man dem Volke einmal Gelegenheit gibt, über diejenigen Gegenstände, für die es sich wesentlich interessirt, seine Stimme abgeben zu können. Dahin gehören nach meiner Ansicht ganz besonders die Finanzverhältnisse, in welcher Beziehung ich durchaus nicht einig mit dem verehrten Herr Regierungsrath Jolissaint gehe, der die finanzielle Seite des Referendums möglichst in den Hintergrund stellen will. Ich bedaure, daß Herr Jolissaint, der vorhin seine Ueberzeugung ausgesprochen hat, daß das Gesetz über die Jurabahnen vom Volke unter allen Umständen genehmigt worden wäre, diese Ansicht nicht bereits am 2. Februar hatte und nicht schon damals an das Volk appelliren wollte. Ich bin überzeugt, wir hätten gerade im Eisenbahnwesen eine ganz andere Stellung, wenn wir wüßten, daß das Volk hinter uns stände Ich sage: es ist namentlich die gegenwärtige Finanzwirthschaft oder vielmehr der Mangel an einer rechten Finanzwirthschaft, der Mangel an einem richtigen, gründlich durchdachten und konsequent durchgeführten Finanzplan, der das Bedürfniß nach dem Referendum in unserm Volke wachgerufen hat. Man hat es eine Modesache genannt, und ich will zugeben, daß es von vielen Leuten so angesehen wird. Ich glaube indessen, es sei noch etwas mehr, als eine bloße Modesache, obwohl ich nicht glaube, daß Jemand hier im Saale das Recht habe, im Namen des Volkes gegen diesen Ausdruck zu protestiren. Im allgemeinen ist der wichtigste Theil des Referendums die Finanzfrage, und die Kommission hält es für ihre Pflicht und

ihre Aufgabe, gerade über diesen Theil sich offen, klar, deutlich und auf eine Art und Weise aussprechen, welche keine zweideutige Interpretation zuläßt. Der Berichterstatter der Kommission hat Ihnen bereits auseinandergesetzt, daß im Entwurf des Regierungsrathes der § 2 des Entwurfes der Kommission nicht aufgenommen ist. Der Herr Regierungspräsident glaubte, daß der von ihm vorgeschlagene § 3, nach welchem ein vierjähriger Voranschlag dem Volke zur Genehmigung vorgelegt werden soll, genüge, um eine auch von ihm gewünschte bessere Ordnung in das Finanzwesen zu bringen. Die Kommission hat aus den Erläuterungen des Hrn. Berichterstatters des Regierungsrathes entnommen, wie warm ihm dieser Wunsch am Herzen liegt, und es verdient überhaupt das Vorgehen des Hrn. Regierungspräsidenten in Finanzsachen alle Anerkennung. Ich glaube diese Anerkennung um so mehr aussprechen zu sollen, weil der eigentliche Finanzdirektor, an dem es zunächst gelegen wäre, diese Frage an die Hand zu nehmen, hierin eine ganz andere Politik befolgt und trotz aller Anträge, Beschlüsse, Mahnungen und Interpellationen von Sitzung zu Sitzung die Sache auf die lange Bank schiebt. Die Kommission glaubte, daß das Volk eben so sehr als die Vorlage der Gesetze, auch über gewisse Beschlüsse von bedeutender finanzieller Tragweite, abgesehen von dem Büdget, entscheiden zu können wünsche. Aus diesem Grunde ist der § 2 des Kommissionalentwurfes entstanden, welchen die Mehrheit der Kommission aus drei Gründen so zu redigiren wünschte, wie er vorliegt. In erster Linie war die Mehrheit der Kommission der Ansicht, es solle, wenn man einverstanden sei, diejenigen Beschlüsse, welche eine Gesammtausgabe für den gleichen Gegenstand von Fr. 500,000 zur Folge haben, dem Volk vorzulegen, dieser Grundsatz auch an die Spitze des Gesetzes gestellt und nicht bloß in einem Anhängsel zu § 3 ausgesprochen werden. Ferner hielt die Kommission die vorliegende Redaktion des § 2 für nothwendig, weil eine Anzahl Fälle möglich sind, die nicht unter den § 3 gebracht werden könnten, welche dagegen der § 2 im Auge hat. Ich führe ein Beispiel an: Angenommen wir werden im Jahre 1870 einen Finanzplan für 4 Jahre zu Stande bringen können, auf welchem z. B. im Bauwesen für Straßenbauten gemäß dem letzthin gefaßten Beschluße Fr. 1,200,000 figuriren. Bald nachher kommt im Großen Rathe ein Straßenbau zur Behandlung, der vielleicht auf Fr. 5—600,000 veranschlagt ist. Da könnte man sagen: es sei nicht nöthig, diese Angelegenheit vor das Volk zu bringen, indem diese Summe auf dem vom Volk ratifizirten Büdget untergebracht werden könne. Es könnte ferner ein großartiger Hochbau, z. B. der Bau eines Kantonsschulgebäudes zur Sprache kommen, und auch da könnte man aus den gleichen Gründen die Frage dem Volke nicht vorlegen und die nöthige Summe auf das Büdget vertheilen. Ich sage aber: wenn es sich um einen einzigen Bau handelt, der 6—700,000 Fr. kostet, so ist das eine Frage, welche das Volk ebenso sehr interessirt, als manches Gesetz. Ich nehme ferner an, wir stehen in der zweiten Hälfte der vierjährigen Periode und es tauche plötzlich eine große Frage auf. Es könnten z. B. Modifikationen des Gesetzes über die Jurabahnen verlangt werden, oder es könnte auch die Frage der Subventionirung der Gotthardtbahn wieder an uns herantreten. Da wird man uns vielleicht den Antrag auf eine Betheiligung von einer Million stellen und uns sagen, es handle sich sich da nur um einen prinzipiellen Entscheid und nicht um die sofortige Auszahlung dieser Summe, das Büdget der gegenwärtigen Periode werde daher durchaus nicht berührt, und es sei frühe genug, im nächsten vierjährigen Büdget darauf Bedacht zu nehmen. Es läge also für den Großen Rath nach § 3 des Entwurfes durchaus keine Verpflichtung vor, die Frage an das Volk zu bringen. Glauben Sie nun wirklich, es liege im Interesse Derjenigen, welche das Referendum wünschen und im Interesse einer richtigen Politik, daß wir dem Großen Rathe in dieser Beziehung vollständig freie Hand lassen, das Gesetz in jedem einzelnen Fall zu interpretiren, wie er es für gut findet? Wenn man das Referendum loyal einführen will, soll es auch ebenso loyal durchgeführt werden. Ich glaube ferner, daß der § 2 auch Denjenigen Garantien bietet, welche sonst nicht große Freunde des Referendums sind, und daß diese Bestimmung das Referendum auch beim Volk beliebter machen werde, als es sonst der Fall gewesen wäre. Ich möchte daher auf den Gesetzesentwurf eintreten und ihn nicht nach dem Antrag des Herrn Karrer an die Regierung zurückweisen. Ich anerkenne den Standpunkt des Herrn Karrer, es ist sehr viel Wahres darin. Herr Karrer meint es gewiß gut; er will, daß die Regierung ein neues Gesetz ausarbeite, ich glaube jedoch, es könnte sich, wenn wir den Antrag des Herrn Karrer annähmen, im Volke die Ansicht geltend machen, als habe der Große Rath die Sache wieder auf unbestimmte Zeit verschieben wollen. Wenn man sagt, man könne schon jetzt in jedem einzelnen Falle an das Volk appelliren, so frage ich: warum hat man es seit den letzten zehn Jahren nicht gethan. Ich fürchte sehr, daß, wenn wir die Frage wieder verschieben und dann wichtige Fragen auftauchen würden, man sich zwar prinzipiell mit der Volksabstimmung einverstanden erklären, aber sagen würde, sie solle in diesem einzelnen Falle nicht zum ersten Mal angewendet werden. Ich stimme deßhalb mit Ueberzeugung zu dem Antrag der Kommission und ich glaube, es solle namentlich der § 2, wie er vorgeschlagen ist, angenommen werden, um auch Diejenigen, welche nicht sehr für das Referendum enthusiasmirt sind, zu befriedigen.

Dr. v. Gonzenbach. Wir berathen heute nicht zum ersten Male die Frage der Verwirklichung der in § 6, 4 der Verfassung dem Volke reservirten Rechte. Der gegenwärtige Große Rath hat sich schon einmal mit dieser Frage befaßt, und wenn ich die damalige Stimmung mit der heutigen vergleiche, so bin ich außerordentlich erstaunt. Damals war die Mehrheit entschlossen, die Ausdehnung der Volksrechte abzulehnen und schien dabei ganz freudig. Heute scheint dieselbe Freudigkeit nicht zu herrschen, obschon die Mehrheit sich dazu verstehen wird, diese Volksrechte viel weiter auszudehnen, als dieß damals verlangt wurde. Es hat mir den Eindruck gemacht, man gehorche einem mot d'ordre, das von Führern gegeben werde oder gleichsam in der Luft liege. Dieser gegenwärtig herrschenden Strömung scheint Niemand entgegentreten zu dürfen, der noch liberal oder, wie man heute sagt, demokratisch gesinnt sein will. Dennoch war im Jahr 1864 die Stimmung im Großen Rathe viel bewußter als heute. Ich habe damals für die Erweiterung der Volksrechte gesprochen und werde heute ganz die gleiche Stellung einnehmen. Damals ist die Berathung durch ein sehr interessantes Votum unseres gegenwärtigen Präsidenten eröffnet worden. Er hat die Frage unter drei Gesichtspunkten beleuchtet, indem er sich fragte, ob der vorgeschlagene Schritt nothwendig, verfassungsgemäß und zweckmäßig sei? Alle drei Fragen hat er mit nein beantwortet und seinen Vortrag mit einer sehr starken Apostrophe an die Regierung geschlossen, dahin gehend, wenn sie nicht die nöthige Achtung und Vertrauen genieße, dieß nicht daher komme, daß zu viel gethan werde (wie dieß heute von allen Rednern ausgesprochen worden ist), sondern daher, daß zu wenig gethan und nicht mit dem nöthigen Ernst und Eifer gearbeitet werde. Woher kommt es nun, daß dieselbe Mehrheit der Versammlung, die im Jahre 1864 die Ausdehnung der Volksrechte verweigerte, heute nicht nur so weit gehen will, wie es damals die Minorität dieser Versammlung verlangte, sondern noch viel weiter? Ich will mir nun auch die Frage vorlegen, ob die Maßregel, welche beantragt wird, nothwendig, ob sie verfassungsgemäß und ob sie zweckmäßig sei? Ist das beantragte Referendum nothwendig? Im Verfassungsrathe waren eine Menge Petitionen für das Veto eingelangt, aber heute liegt nichts Aehnliches vor. Ich habe zwar gehört, daß im liberalen Verein, wo viele

geistige Kräfte zusammenkommen, sich mehrere Redner für das Referendum ausgesprochen haben. Aus dem Volk aber habe ich noch keine Stimme gehört, welche dieses Referendum verlangt hätte. Das Volk glaubt vielleicht, es bekomme damit ein neues Recht, es wird ihm aber damit eine neue Pflicht, eine schwere Verantwortlichkeit aufgelegt, so daß es sich zweimal besinnen sollte, ob es wohl thue, danach zu greifen. Ich beginne mit dem Satze: Le mieux et l'ennemi du bien. Warum wollen Sie nicht den Vorschlag des Herrn Karrer annehmen, in Betreff dessen kein Zweifel darüber walten kann, daß er wirklich ein Ausbau der Verfassung wäre. Die Herren Brunner und Hartmann werden uns doch nicht die Ueberzeugung beibringen wollen, daß der in § 1 der Verfassung enthaltenen Bestimmung: „der Kanton Bern sei ein demokratischer Freistaat", die Bedeutung beizumessen sei, es solle die ganze Gesetzgebung direkt vom Volke ausgeübt werden. Man könnte eben so gut aus diesem Worte „demokratisch" herausargumentiren: in einer wahren Demokratie habe das Volk nicht nur über die Gesetze abzustimmen, sondern es habe sie auch zu machen. Es gibt aber verschiedene Arten von Demokratieen, und man kann die Betheiligung des Volkes an den öffentlichen Angelegenheiten auch innerhalb der Demokratie enger oder weiter ziehen. Der Staatszweck in der Demokratie und bei der Monarchie ist der gleiche, nämlich die Erzielung der höchsten Volkswohlfahrt. Sie müssen sich also fragen, ob das Volk wirklich auf der Bildungsstufe stehe, daß, wenn es sich die Gesetze selbst gibt, ein vernünftiger Fortschritt gesichert bleibt, oder ob nicht vielmehr zu besorgen sei, daß das nicht gehörig aufgeklärte und deßhalb jeder Neuerung besorgt entgegensehende Volk zuweilen auch das Gute verwerfen werde? Ich wiederhole also: Es liegen weder Petitionen vor, noch haben Volksversammlungen stattgefunden und auch in der Presse ist nicht ein starker Ruf nach dem Referendum ergangen. Ich sehe in dem Gesetzesentwurfe, den die Regierung uns vorlegt, nichts als ein Werk der Nachahmung. In einem andern Kantone ist ein Regiment, über das man jetzt den Stab bricht, von dem man aber anerkennen muß, daß es ein intelligentes Regiment war und große Schöpfungen im Schulwesen und in der ganzen Staatsadministration hervorgebracht hat, durch den Hauch eines Pamphletärs hinweggefegt worden. Wir wollen erwarten, ob Diejenigen, welche zerstören konnten, besser bauen werden. Ich wenigstens kehre den Gestürzten nicht den Rücken, sondern erkenne an, daß sie Gutes und Großes geschaffen haben. Wenn nun aber die Einführung des Referendums nicht nothwendig ist, so fragt es sich ferner, ob es zweckmäßig sei, und zwar erlaube ich mir die Frage der Zweckmäßigkeit vom philosophischen und praktischen Erfahrungsstandpunkte aus zu beantworten. Ich will zuerst den Letztern mit einigen Worten beleuchten. In keinem Lande kann man sich leichter über die Folgen des Referendums aufklären, als in der Schweiz. Wir haben Kantone, die seit dem Entstehen der Eidgenossenschaft reine Demokratieen waren, nämlich die drei Urkantone, Uri, Schwyz und Unterwalden. Später kamen hinzu die Kantone Glarus, Appenzell und die Referendumkantone Graubünden und Wallis. Werfen Sie nun einmal einen Blick auf die Geschichte dieser Kantone. Wie hat es dort mit dem Schulwesen, mit dem Wehrwesen, dem Straßen- und Forstwesen ꝛc. ausgesehen? Können Sie da wünschen, daß der Kanton Bern, der zwar stets Maß zu halten wußte und gerade deßhalb bis in die neueste Zeit an der Spitze eines vernünftigen Fortschrittes gestanden ist, eine Organisation annehme und eine Jacke anziehe, welche früher Diejenigen trugen, welche in beinahe allen Zweigen der Staatsadministration wie da standen? Ich will keine Eigennamen nennen, aber ich will mit der Entstehung von einzelnen Gesetzen argumentiren in sogenannten Referendumkantonen. Lassen Sie mich zunächst den Kanton Graubünden anführen, wo die Regierung zu mancher Verbesserung z. B. im Zollwesen geneigt gewesen wäre, daran aber durch die souveränen Räthe und Gemeinden gehindert wurde, die nicht Hand bieten wollten, weil der Egoismus dabei in's Spiel trat. Wenn man von der regenerirten, der vorwärtsschreitenden Schweiz sprach, hat man sicher niemals die rein demokratischen Kantone darunter verstanden. Bei einer Intervention in einem demokratischen Kantone hat die Eidgenossenschaft sogar die Forderung gestellt, er solle sich eine repräsentative Verfassung geben, und seitdem der Kanton Schwyz diese hat, ist er bedeutend vorwärts geschritten und hat sich in hohem Maße entwickelt. Vom Standpunkt der Zweckmäßigkeit können Sie sich also nicht auf historische Erfahrungen stützen; denn diese sagen uns, daß da, wo das Volk selbst entscheidet, man nicht sicher sei, daß es nicht manchmal de mauvaise humeur sei, und in seiner üblen Laune auch das Gute verwerfe. Auch der vielköpfige Souverän erlaubt sich oft, etwas zurückzustoßen, ohne einen andern Grund dafür anzugeben als denjenigen: „tel est mon plaisir". Herr Joliffaint hat mit den römischen und griechischen Republiken exemplifizirt. Dieses Beispiel kann ich nicht annehmen. In Staaten, wo die Arbeiten alle durch Sklaven besorgt werden, können die Bürger allerdings den ganzen Tag auf dem Forum sitzen, bei uns aber kann das Volk nicht in erster Linie Legislator sein, sondern es muß dem täglichen Erwerb nachgehen, primum est vivere! Ich wende mich zum philosophischen Standpunkte und frage mich: ist das Referendum zweckmäßig von diesem Standpunkte aus betrachtet? Sie werden mir alle zugeben, daß bei großen Massen nicht an die Intelligenz appellirt werden kann. Darum geben in Revolutionszeiten Diejenigen, welche am frechsten reden, stets den Ausschlag, weil die Masse sich durch gute oder schlimme Leidenschaften bewegen läßt. Da, wo der Appell an gute Leidenschaften entscheiden kann, wie bei Religionsfragen, bei Fragen über Freiheit und Unabhängigkeit des Vaterlandes mag es zweckmäßig sein, vor die Massen zu treten, verwerflich aber ist es da, wo ein Gegenstand ruhig überlegt werden soll, wo die Intelligenz entscheiden muß. Es scheint ein paradoxer Satz zu sein, es ist aber doch richtig, daß fünf Personen in der Regel klüger sind, als eine, tausend dagegen es nicht sind, eben weil sie sich durch Leidenschaften leiten lassen. Es ist also weder Zweckmäßigkeit, noch Nothwendigkeit vorhanden, wie z. B. gegenwärtig in Spanien. Dort, wo das ganze Volk aufgestanden ist, war es nothwendig, mit der Dynastie ein Ende zu machen. Wenn das Bernervolk in dieser Weise aufgestanden wäre, dann würde sicher Niemand sagen, es sei keine Nothwendigkeit vorhanden.

Nun noch ein Wort über die Verfassungsmäßigkeit. Herr Brunner glaubt, es handle sich hier um einen bloßen Ausbau unserer Verfassung. Diese Ansicht theile ich nicht; es handelt sich vielmehr um eine gänzliche Veränderung derselben. Mit dem Referendum verlegen Sie den gegenwärtig im Großen Rathe befindlichen Schwerpunkt in's Volk selbst. Sie, meine Herren, sind nur noch eine vorberathende Behörde. Zwar können Sie dann allerdings dem Volke auch sagen: Tu l'as voulu, Georges Dandin, paie et raisonne après. Der Herr Berichterstatter der Regierung hat uns gesagt, der Kanton Bern sei in weit höherem Maße ein Polizeistaat, als andere. Ich gebe dieß zu, auch habe ich deßhalb schon manchmal im Großen Rathe darauf hingewiesen, daß diese polizeilichen Bestimmungen vermindert werden sollten. Ueberlassen Sie den Gemeinden die Wahl der Geistlichen und Lehrer, bevormunden Sie sie nicht so, daß z. B. jede Vogtsrechnung bis zur Centralstelle hinaufgehen muß. Ich darf mich nur bei einem patentirten Arzte heilen lassen, ich darf meine Mobilien nur da versichern, wo es der Staat vorschreibt; wenn ich eine Schenkung machen will, muß ich die Regierung zuerst um Erlaubniß anfragen. In einem solchen Staate, wo die Gemeinden bisher wie unmündige Kinder behandelt worden sind, machen Sie nun von heute auf morgen den Sprung

zum Referendum und sagen: du Volk bist der wahre Souverän, der große Legislator; jetzt bist du plötzlich weise geworden, und du sollst nun in Zukunft entscheiden im Schulwesen, Forstwesen, Militärwesen — doch nein, zu letzterm soll das Volk nichts zu sagen haben, weil dießfalls der Bund entscheidet, und doch nimmt es gewiß mehr Interesse daran, als an manchen kantonalen Gesetzen. — Sie fragen mich vielleicht, ob denn gar nichts Gutes am Referendum sei. Herr Brunner hat gesagt, in der ganzen Versammlung sei Niemand prinzipiell dagegen. Ich bin einverstanden, wenn er meint, gegen die Ausführung des § 6, 4 der Verfassung sei prinzipiell Niemand. Gegen das Referendum aber erlaube ich mir prinzipiell zu sein, und wenn ich auch mit meiner Ansicht ganz allein da stände. Ich gebe zu, daß das Referendum auch etwas Gutes hat. Das Gute an ihm ist nämlich, was bereits Herr Brunner betont hat, die Belebung des politischen und öffentlichen Geistes. Diese ist allerdings in der Republik nothwendig, und wir haben viele Schritte in der umgekehrten Richtung gethan. Wir haben sowohl in den kantonalen, als in den eidgenössischen Angelegenheiten Vieles centralisirt, so daß nach und nach das Volk wirklich meinte, es werde aus einem kantonalen oder föderalen Centrum regiert und habe nichts mehr zu der Sache zu sagen. Der Ruf nach dem Referendum ist die Reaktion gegen diese Richtung. Die gute Seite des Referendums liegt also darin, daß es den öffentlichen Geist belebt, die politische Regsamkeit, ohne welche die Republik nicht bestehen kann, erweckt, das Interesse an den öffentlichen Angelegenheiten hervorruft und dazu führt, daß der Bürger nicht nur mit Worten, sondern auch mit seiner Arbeit einsteht, daß er nicht nur auf dem Forum redet und zuhört, sondern auch handelt. Ich glaube aber, diesen öffentlichen Geist, diese politische Regsamkeit werden wir eben so sehr auf dem uns von der Verfassung vorgesehen und von Herrn Karrer angeführten Wege erhalten. Ich bemerke hier Herrn v. Sinner, daß er nicht richtig verstanden hat, wenn er annimmt, Herr Karrer rufe erst einem Gesetz; denn das Gesetz ist da und liegt in der Verfassung, die erlaubt, daß alle Gesetze, die im Großen Rathe behandelt werden, von diesen den politischen Versammlungen zur Abstimmung zugewiesen werden können; wenn der Große Rath das nicht thut, so ist er selbst schuld daran.

Welches sind nun aber die schlimmen Seiten des Referendums? Darüber erlauben Sie mir noch ein paar Worte, nachdem ich die guten angeführt habe. Ich werde nicht mehr so oft in diesem Saale reden, als ich es schon gethan habe, und wenn ich Ihnen heute meine Erfahrungen mittheile und mir erlaube, auf diese Sache einläßlicher einzutreten, als ich sonst gethan hätte, so geschieht es, weil mein politisches Leben in einem Kanton begonnen hat, der von reinen Demokratieen, von Referendumkantonen umgeben ist, und der zum Veto gekommen ist, weil seiner Zeit die einsichtigen Staatsmänner, wie Herr Baumgartner und Andere vor dem Referendum ernstlich warnten. Dieser Autorität gegenüber ruft man diejenige des Herrn Landammann Heer an, ich weiß es, der sich günstig für das Referendum ausgesprochen hat, allein Jedermann ist nicht Herr Landammann Heer, und Jedermann hat nicht ein ruhiges, besonnenes Volk vor sich, wie das glarnerische. Ich würde ein Referendum bei weitem nicht so sehr fürchten, wenn man das ganze Volk an einem einzigen Orte versammeln uud sich durch eine Lebensversicherungsanstalt garantiren lassen könnte, daß daß man an dem berühmten Maisonntag bei voller Stimme und nicht heiser sein werde, wie heute ein Kommissionsmitglied, das aus diesem Grunde nicht sprechen kann. (Heiterkeit.) Es ist ein himmelweiter Unterschied in den Kantonen Glarus, Appenzell, Schwyz und Unterwalden ein Gesetz dem Volke mundgerecht zu machen oder darüber abstimmen zu lassen und es im Kanton Bern allen politischen Versammlungen zur Abstimmung vorzulegen, wo der Eine aus diesem, der Andere aus jenem Grunde die Sache verwirft. Wie hat man bei der letzten Bundesrevision abgestimmt. In Biel, wo man die Prügelstrafe abschaffen wollte, hat man so glücklich abgestimmt, daß man sich gegen den Artikel aussprach, weil Viele mit Nein stimmten, im Glauben, dadurch zu erklären, wir wollen die Prügelstrafe nicht mehr. Und in Bern hat Mancher, der die Lotterien abschaffen wollte, im Glauben dieses zu thun, wenn er Nein sage, sich für ihre Beibehaltung ausgesprochen. Wir können also nicht vorsichtig genug sein in der Form, die wir wählen, und wenn Sie alle Gesetze vor das Volk bringen, so werden dieselben oft aus sonderbaren Rücksichten verworfen werden. Das Volk läßt sich, wie gesagt, vielmehr durch Leidenschaften, durch Mißtrauen oder Vertrauen leiten, als durch die Intelligenz. Wenn nun auch das Referendum für kleine Kantone, wie Glarus, noch möglich ist, so ist es nach meiner Ansicht für den Kanton Bern gefährlich. Ich habe gesehen, daß sogar die Anhänger des Referendums vor einem Bundesreferendum zurückschreckten. Wenn aber der Kanton Bern das Referendum annimmt, so halten Sie das Bundesreferendum nicht mehr auf, und dann werden die romanische und germanische Bevölkerung einander in vielen Dingen gegenüberstehen, und wenn dann einmal das Volk entschieden hat, kann man den Entscheid nicht mehr so leicht modifiziren. Auch im Kanton Bern haben wir abgesonderte Landestheile und sehr verschiedene Auffassungen. Wie wird es da gehen, wenn seiner Zeit dem Volke z. B. ein Gesetzesentwurf vorgelegt wird, in welchem es heißt, daß die 30 Jahre, während welcher die Oberländerhypothekarkasse ein Vorrecht hat, vom Tage der Annahme der Verfassung an zählen? Diese Ansicht wird vielleicht die große Mehrheit der Bevölkerung für sich haben. Das Oberland aber wird sich einstimmig dahin aussprechen, daß die 30 Jahre erst vom Tage der Eröffnung der Hypothekarkasse an zu zählen seien. Wie wird aber die Regierung einer solchen kompakten Masse gegenüberstehen? Glauben Sie, sie werde das Gesetz leicht exequiren können? Wie wird es gehen, wenn die Amtschaffner überall aufkünden oder einen höhern Zins fordern? Einer nach dem Andern wird lieber seine Demission einreichen, als ein der betreffenden Bevölkerung widerwärtiges Gesetz exequiren helfen. Ganz anders, wenn der Große Rath entschieden hätte, wo das Oberland nicht weiß, wie die Stimmen gefallen sind, obwohl es vermuthet, daß seine Vertreter dagegen gestimmt haben werden. Und wenn ein Gesetz vom Jura allein verworfen, vom übrigen Kanton aber angenommen wird? wird nicht der Jura, der sich, weil er der grande nation angehört hat, stets für fortgeschrittener hält, glauben, man wolle ihm den Rückschritt aufzwingen? Und das Emmenthal? erst vor einigen Tagen haben wir gesehen, wie susceptibel alte, bewährte Freunde sind, wenn man nur das Wort „Notharmer" oder „Dürftiger" ausspricht? wie sollte dort der Regierungsrath ein Gesetz exequiren, das die bestehenden Grundlagen im Armenwesen irgendwie abänderte und das vom Emmenthal einstimmig verworfen wäre?

Ich will noch einige Bemerkungen über den Antrag der Kommissionsmehrheit machen, der verschiedene Bestimmungen enthält, mit denen ich mich nicht einverstanden erklären könnte. Was vorerst den § 1 anbetrifft, so muß ich mich da namentlich gegen das zweite Alinea aussprechen. Herr Brunner hat uns an einem Beispiele die prächtige Eintheilung in Gesetze, Dekrete und Verordnungen, wie sie da vorgesehen ist, erklärlich machen wollen. Einem klaren Kopf, wie Hrn. Brunner, mag dieß vorschweben, aber ein unklarer Kopf, wie ich, kann darüber einige Zweifel haben. Herr Brunner hat mit dem Gesetz über die öffentlichen Abstimmungen und Wahlen exemplifizirt, in welchem aber die Wahlkreiseintheilung einem Dekret des Großen Rathes vorbehalten ist. Ich will auch damit exemplifiziren aber im umgekehrten Sinn. Die Eintheilungen der Wahlbezirke interessiren das Volk außerordentlich; es wird, wenn Sie ihm einmal das Referendum einräu-

men, auch ein Wort dazu mitreden wollen, wenn man aus diesen oder jenen Gründen Wahlkreiseintheilungen macht, wie sie z. B. rücksichtlich der Nationalrathswahlen bestehen. Werfen Sie einmal einen Blick auf die bestehende Eintheilung der Wahlkreise, sehen Sie einmal, wie künstlich Amsoldingen und Blumenstein dem Mittelland zugetheilt sind; sehen Sie die Luzernerwahlkreise, wo die Leute neben einander vorbeigehen müssen, um an den Ort der Abstimmung zu gelangen. Wie wird es das Volk aufnehmen, wenn Sie ihm alle Gesetze vorzulegen beschließen, die Wahlkreiseintheilung aber selbst vornehmen, wo sich dann der Parteistandpunkt geltend macht. Der § 1 der Vorlage wird also schon eine Menge Schwierigkeiten darbieten. Zeigen Sie mir irgendwo eine Gesetzgebung, in welcher solche Bestimmungen stehen, wie sie nach dem Antrage der Kommission in Zukunft in alle unsere Gesetze aufgenommen werden sollen, wo man die Reglirung einer Menge Fragen Dekreten des Großen Rathes und Verordnungen des Regierungsrathes überlassen will. Herr Brunner hat vorhin verschiedene Verfassungen aufgeschlagen, um die Definition des Wortes „Gesetz" zu finden (welche dann Herr Hügli die Gefälligkeit hatte zu geben, damit man sie für alle Zukunft wisse), eine solche Bestimmung wird er aber in keiner finden. Ich muß mich namentlich auch gegen den § 3 des Kommissionalprojektes aussprechen, welcher dem Volke zumuthen will, ein vierjähriges Büdget zu begreifen. Um Ihnen die Sache recht anschaulich zu machen, möchte ich Sie fragen, ob das Volk wohl das uns heute ausgetheilte Menu (Redner zeigt dabei den in der Form einer Speisekarte gedruckten Amortisationsplan) über die Amortisation der Staatsschulden begreifen werde. Wenn dieses Tableau den politischen Versammlungen vorgelegt wird, so wird manchem darob so dumm, als ging ihm ein Mühlrad im Kopf herum. Ich halte also den § 3 für vollkommen unpraktisch und illusorisch. Das Volk würde da sicher auch sagen, was ich vor acht Tagen an einer Volksversammlung gehört habe, wo ein radikaler Redner, auf die Frage, was er vom Referendum halte, sagte: ihr Herren vom Großen Rathe, wenn ihr nicht gescheidt genug gewesen seid, die Folgen und alles Unheil vorherzusehen, das aus der Ostwestbahnübernahme entstehen werde, so sind wir es noch weniger; jetzt können wir euch darob tadeln, wenn wir aber die Sache selbst in den Händen haben, nicht mehr. Ich gebe zu, daß die Schweiz vermöge ihrer Schulen das gebildetste Volk hat und es daher in dieser Richtung auch mehr leisten kann, als andere. Ich glaube aber nicht, daß es so viel leisten könne, wie man ihm nun hier zumuthet. Ich habe, um ein Beispiel anzuführen, gesehen, wie es zugegangen ist bei einem Büdget für einen Schwellenbezirk, wie sehr da der Egoismus ins Spiel gekommen ist. Wenn ich daraus weiter schließen soll, was bei der Volksberathung über ein Staatsbüdget geschehen wird, ex ungue leonem, so kommt ein schrecklicher Löwe zum Vorschein. Ich gehe über zum letzten Artikel, zum § 4 des Kommissionalentwurfes. Wenn Sie das Volk an dem sogenannten Maisonntage zusammenkommen lassen wollen, um über alle Gesetze abzustimmen, die Sie im Laufe des Jahres gemacht haben, so wird es sicher glauben, Sie wollen mit ihm Spiel treiben. Vor 9 Uhr wird Niemand anwesend sein, bis 10 Uhr ist vielleicht das Büreau konstituirt und dann werden die Abstimmungszeddel ausgetheilt. Denken Sie nun, über wie viele Gesetze es da abstimmen muß; wie manches haben wir nicht schon einzig in dieser Woche berathen? Allerdings sagt Hr. Brunner, daß man alsdann weniger Gesetze machen werde. Wenn Sie das wollen, so thun Sie den Großen Rath einige Zeit in Bann, wie einen Jagdbezirk, in dem man keine Hasen mehr schießen soll. Ich habe aber immer gesehen, daß wenn die Regierung ein Gesetz nicht sofort vorlegte, man unzufrieden war und Mahnungen erließ. Glauben Sie nun, das Volk werde am Maisonntag ruhig ausharren, bis es über alle ihm vorgelegten Gesetze abgestimmt haben werde. Um 1 Uhr wird es hungrig sein und nicht mehr den gesetzgeberischen Arbeiten obliegen mögen, wie dieß auch Großräthen sehr oft begegnet. Eine solche Abstimmung würden Sie gewiß ein zweites Mal nicht mehr vornehmen lassen können. Ich will nicht mit den Landsgemeinden exemplifiziren, wo es eben ganz anders her und zu geht. Da kommt das ganze Volk, früher mit seinen Waffen geschmückt, an einem Orte zusammen, und am meisten Freude macht ihm stets die Wahl seiner Häupter, welche durch Akklamation, durch offene Abstimmung vorgenommen wird. Die Gesetzesmacherei wird bis zuletzt verspart und immer sehr schnell abgethan. Herr Jolissaint sagte, alle großen Ideen kommen aus dem Volke. Dieß ist richtig, aber nicht durch Abstimmungen in Veto- oder Referendumgemeinden, sondern durch aus dem Volk hervorgewachsene große Denker. Ein solcher Mann hat den Contrat social abgefaßt, auf welchem gegenwärtig die ganze europäische Gesetzgebung beruht. Glauben Sie, die Ideen Rousseau's wären damals vom Volke angenommen worden, wenn es darüber abzustimmen gehabt hätte. Gewiß nicht; denn es würde sie nicht begriffen haben. Legen Sie dem Volke große Sachen vor, aber behelligen Sie es nicht mit Kleinigkeiten. Für große Ideen wird es immer zu Ihnen stehen. Treten Sie aber nicht mit einem Wirthschafts- oder Forstgesetz oder sogar mit einem Steuergesetz vor das Volk. — Ich habe mich namentlich mit Rücksicht auf das politische Leben, das hinter mir liegt, verpflichtet gefühlt, Sie vor einem solchen Schritte zu warnen. Ich wünsche, daß der Kanton Bern nicht so schnell vorwärts gehe. Führen Sie vorerst die Verfassung aus, und entschließen Sie sich zu einem Schritte, wie ihn Herr Karrer beantragt. Er will nämlich einen Gegenstand dem Volke vorlegen, wenn die Mehrheit des Großen Rathes es beschließt, oder wenn 8000 stimmfähige Bürger es verlangen. Ich hätte gerne auch einer Minoritat von etwa 50 Mitgliedern des Großen Rathes dieses Recht gegeben. Da man aber dieß für der Verfassung, die nur Mehrheitsbeschlüsse des Großen Rathes kennt, zuwiderlaufend betrachten könnte, so will ich keinen daherigen Antrag stellen. Ich möchte aber die Zahl der stimmfähigen Bürger, auf deren Verlangen dem Volk ein Gegenstand vorgelegt werden muß, nicht so hoch bestimmen; denn 8000 Bürger können eine Verfassungsrevision beantragen und die Abberufung der Regierung verlangen. Ich glaube deßhalb, es würde genügen, zu sagen, daß 4000 Bürger die Vorlage eines Gegenstandes ans Volk verlangen können; im Verfassungsrathe hat man sogar von 3000 gesprochen. Dabei möchte ich aber, um jede Agitation, von der Herr Jolissaint gesprochen hat, zu vermeiden, die Einrichtung treffen, daß jedes Gesetz nach dessen Annahme durch den Großen Rath dem Volke 6 Wochen lang in allen Gemeindshäusern vorgelegt werden sollte. Während dieser Zeit hätten sich Diejenigen einzuschreiben, welche die Vorlage an das Volk verlangen. Sagen Sie also, daß eine Vorlage an das Volk gebracht werden soll, wenn die Mehrheit des Großen Rathes oder 4000 stimmfähige Bürger es innerhalb 6 Wochen verlangen. Das ist ein wahres Volksrecht. Wenn in die artikelweise Berathung eingetreten werden sollte, so werde ich mir dann erlauben, auf der Basis des Herrn Karrer einen Abänderungsantrag zu stellen.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Das soeben gegen die Einführung des Referendums gefallene Votum veranlaßt mich, das Wort nochmals zu ergreifen. Herr v. Gonzenbach hat gesagt, das Bernervolk sei noch nicht im Falle, einen Schritt, wie er hier vorgeschlagen wird, zu thun; er hat eine Reihe Gefahren, welche das Referendum mit sich bringen solle, aufgezählt, und nach meiner Ansicht Gespenster an die Wand gemalt, so daß ich nicht umhin kann, ihm einige Worte zu erwidern. Vorher erlaube ich mir jedoch einige Bemerkungen über den Antrag des Herrn Karrer, welcher an Platz des Referendums, wie es beantragt ist, das Veto setzen will. Gegen diesen Antrag muß ich mich aus

vollster Ueberzeugung ganz entschieden aussprechen. Das Veto wäre noch meiner Ansicht ein schlimmes Geschenk für das Bernervolk; denn es ist seiner Natur nach ein bloßes Recht der Negation. Um es in Scene zu setzen, braucht es schon eine Agitation, während welcher die öffentliche Meinung gefälscht wird. Ganz anders bei dem Referendum, welches im ganzen Räderwerk der Gesetzgebung und des Staatshaushalts ein organisches Glied, ein Rad ist, das mit den übrigen Getrieben in Verbindung steht. Derjenige, der ein Gesetz anregt, das Mitglied des Regierungsrathes, welches mit dessen Entwerfung beauftragt ist, der Regierungsrath, der den Entwurf vorberäth, und der Große Rath, welcher ihn hier feststellt, wissen zum Voraus und ohne weitere Diskussion, daß das Volk endgültig darüber entscheiden wird. Die Behörden werden daher besser orientirt sein und in ihren Beschlüssen bereits auf die öffentliche Stimmung Rücksicht nehmen. Das Veto dagegen kommt mir vor, wie ein Wecker, dessen ganzes Räderwerk blos zu gewisser Zeit zu schnurren und Lärm zu machen anfängt. Das Veto halte ich namentlich mit Rücksicht auf die die Verschiedenheit der Landestheile für ein gefährliches Institut, das weit mehr zu Agitationen und Reibereien zwischen den einzelnen Gegenden Anlaß geben würde, als das Referendum. Herr v. Gonzenbach hat behauptet, der vorliegende Entwurf enthalte keinen Ausbau der Verfassung, sondern eine totale Umänderung derselben, indem der Schwerpunkt der Gesetzgebung vom Großen Rathe in das Volk verlegt werde. Das letztere gebe ich zu; denn allerdings geht durch das Referendum der Schwerpunkt der Gesetzgebung auf das souveräne Volk über. Darin aber bin ich mit dem Vorredner nicht einverstanden, daß es für die Behörden schwieriger sein werde, die vom Volk genehmigten Beschlüsse zu exequiren, als diejenigen, welche der Große Rath erlassen hat. Ich glaube gerade das Gegentheil. Die vollziehenden Behörden werden für die konsequente Durchführung der Gesetze einen viel festern Boden haben, wenn diese vom Volk angenommen sind, als gegenwärtig, wo man sich gestehen muß, daß es oft nur Zufall ist, wie ein Beschluß ausfällt, indem einige Vertreter eines Landestheils nicht zahlreich anwesend waren. In dieser Beziehung fürchte ich durchaus nicht, daß in der Verschiedenartigkeit der Landestheile irgend welche Gefahr liege. Ich glaube, gerade das Referendum werde zur Folge haben, daß sich die verschiedenen Landestheile besser verstehen und ihre Bedürfnisse gegenseitig billig und recht zu würdigen wissen. Herr v. Gonzenbach hat im Weitern die in § 1 des Entwurfs aufgestellte Eintheilung in Gesetze, Dekrete und Verordnungen kritisirt. Ich glaube indessen, diese Eintheilung werde die praktische Durchführung des Referendums wesentlich erleichtern. Dadurch, daß man nur die wichtigsten Grundlagen der Gesetzgebung dem Volke zur Abstimmung vorlegt, die Detailausführung aber dem Dekret überläßt, werden wir den Vortheil erreichen, daß man an den betreffenden Gesetzen nicht immer Aenderungen vornehmen muß. In jedem Verwaltungsgesetze haben wir eine Reihe Bestimmungen, die ihrer Natur nach Veränderungen unterworfen sind, und die daher dem Dekret des Großen Rathes vorbehalten werden sollten. So schreibt z. B. die Verfassung vor, daß das Repräsentationsverhältniß im Gr. Rathe durch eine von 10 zu 10 Jahren vorzunehmende Volkszählung festzustellen sei. Werden nun die daherigen Bestimmungen ins Gesetz aufgenommen, so muß dasselbe vielleicht nach jeder Volkszählung dem Volke zur Revision vorgelegt werden. Wird dagegen die Reglirung dieser Verhältnisse dem Dekrete überlassen, so kann dasselbe mit der größten Leichtigkeit vom Großen Rathe abgeändert werden, was keine Uebelstände herbeiführen kann, da es sich dabei einfach um eine arithmetische Berechnung handelt. Im Jahr 1851 ist das Repräsentationsverhältniß im Großen Rath durch ein Gesetz reglirt worden. Später aber hat man die daherigen Bestimmungen, weil sie eben ihrer Natur nach beweglich sind, durch ein bloßes Dekret abgeändert, ein Verfahren, das jedenfalls höchst unkonsequent war. Herr v. Gonzenbach glaubt, es können bei der Wahlkreiseintheilung Künsteleien getrieben werden. Ich glaube dieß nicht. Die Verfassung bestimmt ausdrücklich, daß der Kanton für die Wahlen in den Großen Rath in möglichst gleichmäßige Wahlkreise eingetheilt werden solle. Diese Vorschrift will die Vorlage über die Volksabstimmungen und öffentlichen Wahlen zur Ausführung bringen, und es wird da im Gesetz ein bestimmter Grundsatz ausgesprochen, so daß Künsteleien nicht leicht vorkommen können. Herr v. Gonzenbach hat ferner die Vorlage des Finanzplanes ans Volk kritisirt, und von dem von ihm ein Menu genannten Amortisationsplane gesprochen, der Ihnen ausgetheilt worden ist. Es ist nicht gesagt, daß man diesen sofort verstehen müsse, sondern man kann sich Zeit dazu nehmen, und wenn unser Rechnungswesen vereinfacht und in einer klaren Uebersicht dargestellt wird, indem die Einnahmen auf die eine, die Ausgaben auf die andere Seite gebracht werden, so daß nicht, wie es gegenwärtig der Fall ist, ein Fonds hier, der andere dort erscheint, so wird sicher das Volk ein richtigeres Urtheil fällen können, wenn ihm der ganze Finanzplan im Zusammenhang vorgelegt wird, wo man sofort sieht, auf welche Weise die zu erkennenden Ausgaben gedeckt werden sollen, als wenn es nur über eine einzelne Ausgabe urtheilen soll. Gerade durch den Finanzplan wird man dem Volke einen klaren und offenen Einblick in den ganzen Staatshaushalt gewähren. Herr v. Gonzenbach hält es für unmöglich, daß das Volk am Maisonntage über alle Gesetze abstimmen könne, welche der Große Rath im Laufe eines Jahres vorbereitet hat. Beim Durchgehen unserer Gesetzessammlung habe ich die Ueberzeugung gewonnen, daß die Zahl der dem Volke zu machenden Vorlagen gar nicht so groß sein wird, wenn das Referendum in der Weise durchgeführt wird, wie es vorgeschlagen ist und nur die wichtigsten Grundlagen der Gesetzgebung dem Volke vorgelegt werden. Auch gegenwärtig finden Sie in einem Jahrgang unserer Gesetzessammlung höchstens 5 - 6 Gesetze von größerer Tragweite. Das Volk wird daher gewiß Zeit genug finden, um über die ihm gemachten Vorlagen mit Ja oder Nein abzustimmen. Dabei bin ich aber nicht der Ansicht, daß man Alles gehen lassen solle, sondern ich glaube, es sei Pflicht der Mitglieder des Großen Rathes und aller Derjenigen, welche wünschen, daß ein Gesetz angenommen werde, daß sie durch Veranstaltung von Versammlungen, Besprechungen ꝛc. der öffentlichen Meinung die Sache klar zu machen suchen, damit Jeder mit Bewußtsein zur Stimmurne gehe. Dieß wird viel zur politischen Bildung des Volkes beitragen und manches Vorurtheil gegen die Behörden heben, das bisher waltete. Der Große Rath soll sich daher durch die Bedenken, die ausgesprochen worden sind, nicht irre machen lassen, sondern seinen Weg gehen und dem Volk sein Recht einräumen, was er gewiß nicht bereuen wird. Ich bin überzeugt, daß das Referendum bessere Zustände herbeiführen wird. Außerhalb des Großen Rathes stehen eine große Zahl intelligente Männer. Ganze Stände sind durch das Gesetz ausgeschlossen, die Geistlichen, Lehrer, Beamten, Professoren der Hochschule ꝛc. dürfen nicht im Großen Rathe sitzen, und viele andere Männer sind ihrer Vermögensverhältnisse wegen, aus Mangel an Zeit ꝛc. nicht im Falle, eine Wahl in die gesetzgebende Behörde anzunehmen. Sollte des Referendum auch hie und da Schwierigkeiten mit sich bringen, so fürchte ich mich davor nicht. Wird ein Gesetz auch verworfen, so ist das kein so großes Unglück; man wird später das Gesetz in modifizirter Fassung wieder vor das Volk bringen und vom weniger gut unterrichteten an das besser unterrichtete Volk appelliren. Im Kanton Graubünden ist ein Steuergesetz dreimal verworfen, das vierte Mal aber angenommen worden, als man den Eigenthümlichkeiten des Landes besser Rechnung getragen hatte, als dieß in den frühern Vorlagen geschehen war. Auch im Kanton Baselland ist die Militärorganisation bei der ersten Vorlage verworfen, später aber angenommen

worden. Ich empfehle Ihnen nochmals das Eintreten in den Entwurf.

Da noch mehrere Redner eingeschrieben sind, so richtet der Herr Präsident die Anfrage an die Versammlung, ob sie die Verhandlungen fortsetzen, oder aber hier abbrechen wolle.

Der Große Rath spricht sich für das letztere aus.

Schluß der Sitzung um 2 Uhr.

Der Redaktor:
Fr. Zuber.

Sechste Sitzung.

Samstag den 28. November 1868.

Vormittags um 9 Uhr.

Unter dem Vorsitze des Herrn Präsidenten Stämpfli.

Nach dem Namensaufrufe sind folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: die Herren Bütigkofer, Droz, Friedli, Furer, Helg, Hubacher, Indermühle, v. Känel, Peter; Morgenthaler, Piquerez, Riat, Roth in Wangen, Schmid, Rudolf; Seßler, Zbinden, Ulrich; ohne Entschuldigung: die Herren Anken, Berger, Christian; Beuret, Biedermann, Blösch, Brechet, Engel, Etienne, Fleury, Joseph; Gerber, Gobat, Hauert, Kaiser, Niklaus; Kehrli, Jakob; Keller, Christian; Klaye, König, Samuel; Kummer, Landry, Lenz, Messerli, Mischler, Monin, Joseph; Renfer, Salzmann, Scheidegger, Schori, Bendicht; Streit, Bendicht.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und ohne Einsprache vom Großen Rathe genehmigt.

Der Herr Präsident zeigt an, daß die Kommission für die Revision der Civilgesetzgebung sich gemäß dem Großrathsbeschluß vom 25. November mit folgenden 23 Mitgliedern bis auf 30 ergänzt habe:

1) Herr Affolter, Regierungsstatthalter in Trachselwald.
2) „ Aubry, in Saignelégier.
3) „ Bandelier, Fürsprecher.
4) „ Blösch, Gerichtspräsident in Biel.
5) „ Bühlmann, Fürsprecher, in Höchstetten.
6) „ Choffat, Banquier.
7) „ Geiser, Regierungsstatthalter in Langenthal.
8) „ Gigon, Fürsprecher.
9) „ Gobat, Fürsprecher.
10) „ Grandvilliers.
11) „ v. Gonzenbach, in Muri.
12) „ Imobersteg, Regierungsstatthalter in Boltigen.
13) „ v. Känel, Peter, in Aarberg.
14) „ Lindt, Gerichtspräsident in Bern.
15) „ Meyrat-Montandon, in St. Immer.
16) „ Mützenberg, Gerichtspräsident in Spiez.
17) „ Pauli, Verwalter der Hypothekarkasse.
18) „ Rem, Fürsprecher.
19) „ Ritschard, Regierungsstatthalter in Interlaken.
20) „ Schmid, Andreas, in Burgdorf.
21) „ Schwab, Großrath, in Nidau.
22) „ Schwarzelin, Fürsprecher.
23) „ Zeerleder, Großrath, in Belp.

Tagesordnung:

Fortsetzung der ersten Berathung des Gesetzes über Ausführung des § 6, 4 der Staatsverfassung.

(Siehe Seite 368 f. hievor.)

Sahli, Mitglied der Kommission. Ich glaube, der Gang der Diskussion lege vorzugsweise den Mitgliedern der Kommission die Pflicht auf, sich in der vorliegenden Angelegenheit auszusprechen. Ich erlaube mir deßhalb auch, das Wort zu ergreifen, werde mich jedoch so kurz als möglich fassen. Es sind gestern zwei Opponenten, die Herren Karrer und v. Gonzenbach, gegen das Gesetz aufgetreten. Was zunächst das Votum des letztern Redners betrifft, so weiß ich nicht recht, ob ich mich mehr über die heitere, gefällige Form der Darstellung oder über die damit in schneidendem Kontrast stehende nüchterne, prosaische Auffassung der Sache selbst verwundern soll. Allerdings sollen wir nüchtern an die Sache herantreten, doch sollen wir sie auch nicht von vorneherein vom pessimistischen Standpunkte aus auffassen. Herr Karrer hat uns gesagt, das Referendum sei zur Modesache geworden. Wenn dieß richtig wäre, so gebe ich zu bedenken, daß die Mode eine gewaltige Macht ist, der sich Niemand ganz entziehen kann, eine Macht, der wir viel zu verdanken haben und welche ihre Bedeutung und ihre Berechtigung hat, da sie ein bildendes Element im Staate ist. Es ist die Aufgabe der Mode, ein Kleid, das noch nicht zugeschnitten ist, uns bequem anzupassen. Es scheint mir, wir haben in unserer Verfassnng ein Stück Tuch, das noch gar nicht bearbeitet ist und das wir nun bequem und richtig zuschneiden wollen. Wenn ich von Mode rede, so habe ich natürlich nicht die Mode des Gecken, sondern die Mode im Auge, die ihre Berechtigung hat und der wir uns fügen wollen. Ich glaube indessen, Herr Karrer gehe zu weit, wenn er sagt, es handle sich hier lediglich um eine Modesache; denn es ist nach meinem Dafürhalten wirklich ein Bedürfniß im Volke nach

einer Aenderung der bisherigen Art und Weise, wie es seine Rechte geltend machen konnte, vorhanden. Herr v. Gonzenbach hat darauf hingewiesen, daß keine Petitionen vorliegen. Wir leben gegenwärtig nicht in der Zeit der Petitionen. Allein wenn das Volk sich auch nicht rührt und nicht petitionirt, so dürfen wir nicht glauben, daß es auch nicht denke. Gerade weil es sehr viel denkt, verhält es sich stille. Ich bin aber überzeugt, daß wenn in der vorliegenden Frage nichts gethan wird, wir über kurz oder lang eine ganz andere Katastrophe werden hereinbrechen sehen, und die Frage stellt sich für mich heute so dar: wollen wir das Referendum mit oder ohne Verfassungsrevision, mit andern Worten, wollen wir durch das Referendum den Wünschen des Volkes gerecht werden, oder wollen wir es dazu kommen lassen, daß man es zu einer Verfassungsrevision zwingt, wobei dann auf jeden Fall das Referendum aufgenommen wird? Ich halte aber auch die Behauptung für unrichtig, daß sich gar keine Bewegung für das Referendum kundgegeben habe. Denken Sie doch an die vielen Anzüge, die vom Großen Rathe erheblich erklärt worden sind, und hat sich nicht auch die ganze liberale Presse für das Referendum ausgesprochen? Erscheinen nicht auch viele von uns gewissermaßen als Petitionäre? Man sage daher nicht, es liegt kein Bedürfniß im Volke. Wir werden dieß übrigens erfahren, indem wir dem Volke den Gesetzesentwurf vorlegen wollen. Ich will nun noch mit einigen Worten die Frage der Verfassungsmäßigkeit berühren. In dieser Beziehung erkläre ich, daß ich nicht den mindesten Zweifel habe und viel weiter gehe, als alle bisherigen Redner. Ich bin nämlich der Ansicht, wir hätten die Befugniß, das Referendum einzuführen, auch wenn in der Verfassung selbst gar keine sachbezügliche Bestimmung enthalten wäre. Man möge sich nur einmal unsere Stellung klar machen. Wir sind Bevollmächtigte des Volkes und handeln im Namen desselben. Nun frage ich: welcher ehrliche Geschäftsmann wird in verwickelten und schwierigen Fällen nicht seinen Auftraggeber um seine Meinung befragen? Auch wir können jeden Augenblick unsern Vollmachtgeber um Weisung angehen, auch wenn die Verfassung hierüber vollständig stillschwiege. Allein in der Verfassung steht eben ein Artikel, der bestimmt darauf hinweist, daß dem Volke in gewissen Fragen der Entscheid anheimgestellt werden soll. Herr v. Gonzenbach wendet ein, durch das Referendum werde der im Großen Rathe ruhende Schwerpunkt in's Volk verlegt. Ich glaube, diese Anschauungsweise lasse sich mit der Verfassung schlechterdings nicht reimen, und ich bestreite, daß der Schwerpunkt unseres politischen Lebens gegenwärtig im Großen Rathe liege. Die Verfassung spricht sich deutlich genug dahin aus, daß der Schwerpunkt im Volke selber liege. „Die Souveränetät", sagt der § 2, „beruht auf der Gesammtheit des Volkes und wird nach Maßgabe der Verfassung ausgeübt: 1) unmittelbar von den stimmfähigen Bürgern in den politischen und den Wahlversammlungen, 2) mittelbar von den durch die Verfassung eingesetzten Behörden." Der § 2 ruft dann dem § 5, der von den politischen Versammlungen redet, und der § 5 steht mit dem § 6 in unmittelbarem Zusammenhange. Der § 2 weist also ausdrücklich auf den § 6 hin. Es ist somit eine durchaus unrichtige Behauptung, wenn man sagt, der Schwerpunkt unseres politischen Lebens liege im Großen Rathe. Herr Karrer hat geltend gemacht, die Verfassung rede bloß von Gegenständen und nicht von Gesetzen, welche dem Volke zur Entscheidung vorgelegt werden können, und er schließt daraus, daß wir nicht berechtigt seien, durch ein Gesetz das Referendum einzuführen und zu regliren. Es fällt mir zunächst auf, wie Herr Karrer dazu kommt, bei dieser Argumentation noch das Veto vorzuschlagen. Muß das Veto nicht auch durch ein Gesetz reglirt werden? Ist es etwa in der Verfassung an und für sich reglirt? Keineswegs, und doch will Herr Karrer das Veto. Ich kann daher nicht begreifen, wie man dazu kommen kann zu sagen, das Veto, das durch ein Gesetz reglirt werden muß, sei verfassungsmäßig, das Referendum dagegen nicht. Wenn der § 6 von Gegenständen redet, so wollte er damit den weitesten Begriff bezeichnen und sagen, alles dasjenige, das irgendwie Gegenstand der Berathung des Großen Rathes sein könne, könne dem Volke vorgelegt werden, und Gegenstand der Berathung kann nun eben auch ein Gesetz sein. Wenn Sie mich fragen, ob auch das Veto konstitutionell sei, so sage ich unbedingt ja; denn wir sind berechtigt, unsere Auftraggeber in dieser oder in jener Form anzufragen. — Es entsteht nun die weitere Frage, ob es zweckmäßig sei ein Gesetz zu erlassen, wie es hier beantragt wird. Da muß ich gestehen, daß der Entwurf mir anfänglich große Bedenken erregt hat. Ich habe mir nicht verschwiegen, daß der § 1 uns Verlegenheiten bereiten kann, und daß das Volk unter Umständen sagen wird, ein ihm in seinen Grundsätzen vorgelegtes Gesetz sei in der Ausführung ein ganz anderes geworden. Ich habe mich indessen dießfalls beruhigt; denn ich sagte mir, der Große Rath werde nicht umhin können, die vom Volke grundsätzlich beschlossenen Gesetze mit aller Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit zu vollziehen; thut er das nicht, sondern geht er über seine Kompetenz hinaus, so wird ein zweites Mal das Volk ein Gesetz verwerfen. Auch der § 4, der ein vierjähriges Büdget vorsieht, kann uns große Schwierigkeiten bereiten. Ich glaube indessen, auch da werde der praktische Sinn unseres Bernervolkes diese Schwierigkeiten überwinden, und ich wenigstens nehme, nachdem ich die Sache reiflich und nach allen Seiten erwogen, keinen Anstand, auch diesem Artikel beizustimmen. Ich will indessen hier nicht weiter darauf eintreten, da dieß Sache der artikelweisen Berathung sein wird. In Betreff der Frage der Zweckmäßigkeit mache ich darauf aufmerksam, daß es sich heute nicht etwa darum handelt, allfällige Anzüge erheblich zu erklären, sondern es liegt uns ein Gesetz vor. Es scheint mir nun, es sei in unserer Stellung, dasselbe zu berathen und nachher dem Volke vorzulegen. Verwirft dieß dann das Gesetz, so weiß der Große Rath, woran er ist. Herr v. Gonzenbach hat bemerkt, bei großen Massen sei nie viel Intelligenz vorhanden. Ich theile diese Ansicht nicht, und ich kann nicht einsehen, daß unter fünf Personen mehr Intelligenz sein soll, als unter einem ganzen Volke. Dieses Argument läuft darauf hinaus, daß man das Volk für unreif erklären will, ein Argument, welches schon vor 3—400 Jahren geltend gemacht worden ist. Man hat, um ein Beispiel anzuführen, die Juden auch lange Zeit nicht als gleichberechtigt anerkennen wollen. Die Vernünftigern sagten, man solle doch einmal den Versuch machen und ihnen die gleichen Rechte geben; man werde dann bald sehen, daß sie sich nach und nach heben. Man hat es gethan, und ich glaube nicht, daß daraus irgendwie nachtheilige Folgen entstanden seien. Es erinnert mich dieß an Denjenigen, der sagte: Du mußt schwimmen lernen, darfst aber nicht in's Wasser gehen. Ich gebe gerne zu, daß nach Einführung des Gesetzes anfänglich einige Fehler vorkommen werden, aber das müssen wir eben über uns nehmen. Werfen Sie einmal einen Blick nach Spanien. Auch dort sagen Einige, das Volk sei nicht reif zu einer Republik. Die ganze liberale Presse stellt dieß aber in Abrede und verlangt, daß man einmal den Versuch mache. Mit welchen Gefühlen begleiten wir die Bewegung in Spanien? wünschen wir etwa, wenigstens die Meisten von uns, daß dort eine Monarchie zu Stande komme? Nein, sondern wir würden eine Republik in Spanien mit Freuden begrüßen. Ich frage aber, ist nicht eine himmelweite Differenz dazwischen, ob Spanien eine Republik werde oder wir das Referendum einführen? Meine Herren, wenn Spanien eine Republik werden kann, können wir mit ruhigem Blute das Referendum annehmen. Wir sollen uns also nicht auf den Standpunkt stellen, daß wir sagen, das Volk sei noch nicht reif für das Referendum. Herr v. Gonzenbach führt die Bundesverfassungsrevision an und sagt, dieselbe sei verworfen worden, obschon sie sehr gute Bestimmungen enthalten

habe. Ich bedaure auch, daß sie nicht angenommen worden ist, wenn man aber irgendwo sagen kann, das Volk habe seine Stimme mit Bewußtsein abgegeben, so ist es hier der Fall; denn das Volk hat die Bundesrevision nicht verworfen, weil es von den Aenderungen nichts wollte, sondern weil es viel weiter zu gehen wünschte und sich nicht mit einer bloßen Flickerei begnügte.

Man sagt nun aber, der Kanton Bern sei eigenthülich gestaltet, er sei aus verschiedenen Landestheilen zusammengesetzt, und es könne daher das Referendum nicht eingeführt werden, denn was einem Kantonstheile fromme, fromme dem andern nicht. Ich glaube, gerade aus diesem Grunde müssen wir das Referendum einführen, und ich will später nachweisen, wie unzweckmäßig gerade mit Rücksicht hierauf das Veto wäre. Wenn wir das Referendum haben, so wird sich nach und nach die zwischen den verschiedenen Kantonstheilen bestehende Kluft schließen; man wird einsehen, daß man im Hinblick auf das Sprüchwort „heute mir, morgen dir" einander helfen muß. So wird man schließlich dahin gelangen, daß das Volk die ihm vorgelegten Fragen einer objektiven Prüfrng unterwirft, was wir ja eigentlich wünschen. Man wendet ferner ein, das Volk könne unmöglich die Gesetze studiren, und Herr v. Gonzenbach hat gesagt, es werde am Abstimmungstage um 1 Uhr hungrig sein und nicht länger ausharren. Es scheint mir, es walte hier ein Mißverständniß ob. Es wird sicher Niemanden einfallen, die Stimmenden erst noch am Abstimmungstage über die Gesetze zu orientiren; denn an diesem Tage braucht nichts weiter zu geschehen, als mit Ja oder Nein abgestimmt zu werden. Die Belehrung muß vorher in der Presse, in Versammlungen ꝛc. stattfinden. Ich glaube auch, daß das Volk nicht berufen sein könne, kleine Difteleien im Gesetze zu beurtheilen, aber sicher ist es im Stande, über die Grundlagen eines Gesetzes ein Urtheil zu fällen. Wenn wir dem Volke noch mehr Rechte geben und es seiner Verantwortlichkeit bewußt ist, so wird es über die Gesetze sich ein klares Urtheil zu bilden suchen. Gerade mit Rücksicht hierauf ist das Referendum ein wesentliches politisches Bildungsmittel für das Volk, worin gewiß nicht der geringste Vortheil liegt, der uns dieses Institut darbieten wird. Glauben wir nicht, daß wir hier die Summe der Intelligenz repräsentiren; denn es befinden sich auch außerhalb des Großen Rathes intelligente Männer (und die müssen am Ende maßgebend sein), welche wir nicht mundtodt machen, sondern auch mitreden lassen sollen. Damit in Verbindung steht die Frage, ob das Referendum eine zu große Last für das Volk sei. Ja, es ist eine Last, wenn Sie wollen, aber eine solche, die das Volk eben so gerne tragen soll, als z. B. diejenige, welche ihm durch die Schulen auferlegt wird; denn es ist auch eine Last, wenn der Vater seine Kinder in die Schule schicken muß, statt sie zu Hause gebrauchen zu können. Ich bin überzeugt, daß das Volk einen so richtigen Blick hat, um einzusehen, daß diese Last zu seinem Besten dient; sie ist übrigens durchaus nicht so groß, wie man vielleicht glaubt. Die Belehrung geschieht nicht etwa dadurch, daß man die Leute einen ganzen Tag einsperrt, um ihnen die Gesetze verständlich zu machen, sondern von Mund zu Mund, in Versammlungen, in der Presse ꝛc. Wird übrigens das von der Regierung vorgeschlagene Stimm- und Wahlurnensystem eingeführt, so wird die Last für das Volk geringer sein, als bisher. Herr v. Gonzenbach hat bemerkt, wenn der Kanton Bern das Referendum einführe, so könne das Bundesreferendum nicht aufgehalten werden. Ich glaube, Herr v. Gonzenbach hätte dem Referendum kein schöneres Kompliment machen können, als das. Wenn wir das Referendum einführen und der Bund dem Kanton Bern später darin nachfolgt, so ist dieß ein Beweis, daß es sich bei uns bewährt hat. Denn glauben Sie nicht, daß der Bund ohne Weiteres das Referendum einführen werde, sobald wir diesen Schritt gethan, sondern er wird zuerst abwarten wollen, ob es sich bei uns bewähre. Gegenwärtig kann übrigens der Bund unmöglich das Referendum einführen, weil er zwei Vertretungen, die kantonale und die Volksvertretung hat. Er hat zwei gesetzgebende Behörden, den Ständerath und den Nationalrath, und wir sind nicht befugt, den Kantonen ihre Rechte zu nehmen. Sollte sich aber das Referendum im Kanton Bern bewähren, so wird es vom Bunde bei Anlaß der Verfassungsrevision sicher auch eingeführt werden. Ich halte endlich auch den Vorwurf für unbegründet, daß das Referendum uns auf eine rückschrittliche Bahn leiten werde. Man hat allseitig anerkannt, daß das Referendum ein Bildungsmittel für das Volk sei. Ich kann nun nicht begreifen, wie die Einführung eines neuen Bildungsmittels im Volke uns dem Rückschritt zuführen könne. Anfänglich wird das Volk vielleicht hie und da ein gutes Gesetz verwerfen, im großen Ganzen aber werden wir durch das Referendum einem konsequenten und soliden Fortschritt entgegengehen. Daß übrigens Etwas geschehen muß, anerkennt sowohl Herr Karrer als Herr v. Gonzenbach. Auch sie sind einverstanden, daß wir nicht stehen bleiben können und der Macht der Verhältnisse Rechnung tragen müssen; sie schlagen deßhalb das Veto vor. Es führt mich dieß auf die Frage, ob das Veto oder das Referendum besser sei. Da möchte ich nun wirklich vor dem Veto warnen. Dieses ist nichts anderes, als eine Auflehnung gegen die vom Großen Rathe gefaßten Beschlüsse, während das Referendum der eigentliche Volksentscheid ist. Beim Veto entsteht jeweilen zwischen der repräsentativen Behörde und dem Volke ein Konflikt, der beim Referendum nie entstehen kann, da hier das Volk einfach als höhere Instanz entscheidet. Wir haben in unserm Kantone sechs verschiedene Landestheile, welche gegenwärtig einander nicht so nahe stehen, wie es zu wünschen wäre. Was wird aber die Folge sein, wenn das Veto eingeführt sein wird? Wenn der Jura oder das Oberland ꝛc. ein Stück Brod in den Mund stecken, so werden andere Landestheile vielleicht sagen, das Kind bekomme nur zu viel, und die 8000 Unterschriften werden auch in einem einzelnen Landestheile bald zusammengebracht sein. Gerade mit Rücksicht auf die Gestaltung unserer staatlichen Verhältnisse ist das Veto nichts anderes, als ein Mittel, um die einzelnen Landestheile ferner gegen einander aufzuwiegeln. Wir sollten diesen Dualismus beseitigen und dafür sorgen, daß keine Konflikte zwischen dem Großen Rathe und dem Volke und zwischen den einzelnen Landestheilen eintreten können. Allein auch abgesehen davon halte ich das Veto für ein zerstörendes Element, es baut nicht auf und ist jeweilen nur ein Akt der Unzufriedenheit, der Agitation; es ist kein Bildungsmittel für das Volk, sondern pflanzt Egoismus, Neid, Scheelsucht und Eifersucht von einem Landestheil zum andern. Führen wir also nicht das Veto im Sinne des Antrages des Herrn Karrer ein, und will man in das Gesetz nicht eintreten, so habe man den Muth, einfach nichts zu beschließen und es bei der bisherigen Befugniß des Großen Rathes bewenden zu lassen, bei jedem einzelnen Beschluß zu entscheiden, ob er dem Volk vorgelegt werden solle oder nicht. Dieß würde aber eine große Ungleichheit zur Folge haben, indem vielleicht Gesetze von geringer Wichtigkeit dem Volke vorgelegt, andere aber, die es weit mehr interessiren, vom Großen Rathe definitiv erlassen würden. Der Antrag des Herrn Karrer geht dahin, daß 8000 stimmfähige Bürger die Volksabstimmung verlangen und daß diese auch vom Großen Rathe beschlossen werden könne. Sein Antrag ist also ein gemischter; denn er enthält einerseits das Veto, andererseits das Referendum. Dieser gemischte Antrag, dieses verquickte Referendum, bei dem der Große Rath in jedem einzelnen Falle nach Gutdünken über die Vorlage an das Volk entscheiden kann, gefällt mir durchaus nicht. Diesen Zustand, der uns schon bisher zu nichts Gutem geführt hat, möchte ich nicht aufrecht erhalten. Gehen wir doch den geraden Weg. Die Macht der Verhältnisse hat uns dahin geführt. Ich erinnere Sie daran, daß man

nicht ruhig war, bis Herr Regierungspräsident Weber sein Ehrenwort gab, daß er in der Sommersitzung das Gesetz bringen werde. Das Gesetz ist nun da und wir dürfen es nicht einfach verwerfen, sondern sollen es dem Volke vorlegen, das dann die Frage der Einführung des Referendums entscheiden wird, bevor ihm irgend ein Gesetz über einen Gegenstand vorgelegt werden wird. Ich bin überzeugt, daß das Volk das Gesetz über die Einführung des Referendums annehmen und daß der Erfolg desselben ein guter sein wird. Aber ich bin eben so sehr überzeugt, daß durch die Einführung des Veto ein Zankapfel in unsere staatliche Organisation hineingeworfen wird, wo die materiellen Interessen die Oberhand über Alles gewinnen. Was nun die Finanzbeschlüsse betrifft, so nehme ich an, Herr Karrer wolle auch die dem Veto unterstellen. Was wird aber die Folge davon sein? Die Interessen der verschiedenen Landestheile werden sich in vielen Fällen kreuzen und wir werden eine beständige Agitation haben, wodurch die ganze Staatsadministration gelähmt wird. Ich glaube daher, wir sollen von einer solchen Maßregel abstrahiren und auf den vorliegenden Gesetzesentwurf eintreten. Ich wiederhole: so still es auch auf der Oberfläche gegenwärtig ist, so ist die Frage heute doch die: wollen wir das Referendum ohne Verfassungsrevision oder soll es durch eine Verfassungsrevision eingeführt werden? Ich empfehle Ihnen das Eintreten in den Entwurf.

v. Känel, Negotiant. Die Diskussion wird von Seite der Anhänger des Referendums merkwürdig geführt; sie stellen nämlich Diejenigen, die nicht für das Referendum reden, als solche dar, welche überhaupt von einer Erweiterung der Volksrechte nichts wissen wollen. Ich muß dagegen protestiren. Ich glaube, heute seien alle Mitglieder des Großen Rathes darüber einig, daß ein Schritt zur Erweiterung der Volksrechte gethan werden soll, und es frägt sich nur, ob diese Erweiterung durch die Einführung des Veto's oder des Referendums stattfinden soll. Diese Frage ist gestern durch den Antrag des Herrn Karrer in den Großen Rath geworfen worden. Ich bin mit diesem Antrag zwar grundsätzlich einverstanden, da ich mich schon bei frühern Anlässen für das Veto ausgesprochen habe und heute noch dafür bin; doch kann ich dem Antrag des Herrn Karrer, so wie er gestellt ist, nicht vollständig beipflichten. Herr Karrer schlägt vor, es solle an das Volk appellirt werden, wenn 8000 stimmfähige Bürger dieß verlangen oder der Große Rath es beschließe. Das Letztere verwerfe ich unbedingt. Wahrscheinlich würde bei jedem Gesetze, das hier behandelt wird, die Vorlage ans Volk verlangt, wodurch jedesmal ein Zankapfel in den Gr. Rath geworfen würde. Die andere Bestimmung, daß die Vorlage ans Volk auf Verlangen einer gewissen Anzahl Bürger stattfinden solle, besteht in manchem Kanton, doch halte ich eine Einrichtung für viel zweckmäßiger, wie sie im Kanton St. Gallen besteht, welche diesen Kanton wahrscheinlich von der Einführung des Referendums abhalten wird. In St. Gallen kann während einer Frist von 45 Tagen das Veto gegen alle Gesetze, Dekrete und Beschlüsse des Großen Rathes ergriffen werden. Auf das Verlangen einer kleinen Anzahl Bürger muß in der betreffenden Gemeinde eine Abstimmung angeordnet werden, und wenn innert 45 Tagen auf diese Weise nicht wenigstens 10,000 Bürger ein Gesetz ꝛc. verworfen haben, so wird es als angenommen betrachtet. Haben aber in der genannten Frist 10,000 oder mehr Bürger gegen das Gesetz gestimmt, so muß eine allgemeine Abstimmung im ganzen Kanton angeordnet werden, wobei die Mehrheit der Stimmenden entscheidet. Diese Einrichtung scheint mir auch für unsern Kanton sehr zweckmäßig. Ich möchte deshalb den Verschiebungsantrg nicht so bestimmt fassen, wie Herr Karrer ihn vorgeschlagen, sondern folgende Redaktion beantragen: „Der vorliegende Gesetzesentwurf zur Ausführung des § 6, Ziff. 4 der Verfassung wird an die Regierung zurückgewiesen mit der Einladung, bis zur nächsten Session des Großen Rathes einen neuen Entwurf auf Grundlage des Veto zu bringen." Ich will die Erweiterung der Volksrechte ganz aufrichtig und ehrlich, daß ich sie aber meiner Ueberzeugung gemäß, d. h. auf Grundlage des Veto will, wird mir Niemand übel nehmen. Zu einer Verschleppung der Angelegenheit will ich nicht Hand bieten und darum beantrage ich, daß bereits in der nächsten Session des Großen Rathes ein neuer Entwurf vorgelegt werden solle. Gestatten Sie mir nun noch, drei Punkte in der vorliegenden Frage in's Auge zu fassen. Ich frage vorerst: bietet das Veto oder das Referendum dem Volke mehr Rechte und Freiheiten dar? Das Veto wird eingeräumt gegen alle Gesetze, Dekrete und Beschlüsse des Großen Rathes ohne Ausnahme. Das Referendum dagegen beschränkt sich auf die Gesetze, wobei sich der Gr. Rath jeweilen vorbehält zu entscheiden, ob eine Vorlage ein Gesetz sei oder nicht. Der Große Rath hat es daher vollständig in seiner Hand, dem Volke vorzulegen, was ihm beliebt. Wir haben gestern gesehen, daß die Ansichten über Dasjenige, was dem Volke vorgelegt werden soll, sehr verschieden sind. Durch die Einführung des Referendums werden also die Volksrechte nicht in dem Maße erweitert, wie durch das Veto, welches bei allen Erlassen ohne Ausnahme gestattet wird. Die zweite Frage, die ich einer kurzen Prüfung unterwerfen will, geht dahin: ist das Veto oder das Referendum verfassungsmäßiger? Daß das Referendum eingeführt werden kann, ohne die Verfassung zu verletzen, gebe ich zu. Ich will aber vor Allem aus die Thatsache konstatiren, daß im Verfassungsrathe das Referendum wahrscheinlich gar nicht erwähnt worden ist, was die hier anwesenden Mitglieder, welche im Verfassungsrathe saßen, bezeugen können. Vom Veto dagegen war damals die Rede. Schon aus diesem Umstande geht hervor, daß das Veto verfassungsmäßiger ist. Ich mache aber noch auf einen weitern Punkt aufmerksam. Das Veto paßt zu unserer gegenwärtigen Staatsorganisation, deren Grundlage das repräsentative System ist. Der Große Rath ist der Repräsentant des Volkes und handelt im Namen desselben; darum eine so zahlreiche Vertretung. Wenn Alles dem Volke zur Entscheidung vorgelegt werden soll, so paßt ein so zahlreicher Großer Rath nicht mehr. Er kann aber ohne Verfassungsrevision nicht reduzirt werden, und ich finde deshalb, es liege im Sinne und Geiste des Referendums, es auf dem Wege der Revision der Verfassung einzuführen. Ich berühre schließlich auch noch die sehr wichtige Frage der Zweckmäßigkeit mit wenigen Worten. Man hat auf Spanien hingewiesen, wo die ganze Frage sich darum dreht, ob das Volk reif sei zur Republik oder nicht. Auch wir sollen uns heute fragen, was für unser Volk besser passe, das Veto oder das Referendum. Das letztere setzt voraus, daß das Volk die ihm zur Abstimmung vorgelegten Gesetze genau prüfe und studire, zu welchem Zwecke dieselben, beiläufig bemerkt, jedem der 90,000 stimmfähigen Bürger ins Haus geschickt werden sollten. Eine große Zahl der Bürger wird aber nicht Zeit finden, die Gesetze zu studiren, auch darf man sich wohl fragen, ob alle stimmfähigen Bürger die nöthige Intelligenz und Bildung besitzen, um die Vorlagen gehörig zu prüfen und sich ein richtiges Urtheil darüber zu bilden. Ist dieß nicht der Fall, so haben wir beim Referendum ein bewußtloses, unmotivirtes Handeln. Wir gehören alle zum Volke, und Jeder von uns weiß, wie es in seiner Heimat mit der intellektuellen Fähigkeit des Volkes steht. Beim Veto wird die Volksabstimmung nur selten und ausnahmsweise stattfinden, wo es dann eher möglich sein wird, daß sich das Volk mit einem Gegenstand etwas tiefer und ernsthafter befaßt. Man hat bemerkt, durch das Veto werden die Interessen der einzelnen Landestheile gefährdet werden. Wenn dieß richtig ist, so ist es beim Referendum um so mehr der Fall, da dasselbe öfter zur Anwendung kommt, als das Veto. Wenn eine Gefahr vorhanden ist, so liegt sie darin, daß das Volk eine Sache an die Hand nimmt und nicht in der Art

und Weise, wie dieß geschieht. Wenn das Oberland mit einem im Interesse des Jura gefaßten Beschluß nicht einverstanden ist, so wird es auch dagegen sein, wenn es dieß viel leichter sein kann, d. h. auf dem Wege des Referendums. Ich will Sie nicht länger aufhalten und empfehle Ihnen meinen Verschiebungsantrag, der ganz unbestimmt gehalten ist und nur die Grundlage andeutet, auf welcher dem Großen Rathe ein neues Gesetz vorgelegt werden soll.

Brunner, Fürsprecher als Berichterstatter der Kommission. Sie werden es mir nicht verübeln, wenn ich in dieser Frage noch einmal das Wort ergreife. Ich erkläre jedoch von vorneherein, daß ich mich nur auf dasjenige beschränken werde, was in der allgemeinen Umfrage nach meiner Ansicht nothwendigerweise noch betont werden muß, und hier ist es vorzüglich das Votum des Herrn v. Gonzenbach, welches nicht ohne Antwort von Seite des Berichterstatters bleiben kann. Vorerst zwei Worte über den Antrag des Hrn. v. Känel, der dahin geht, es sei der Gesetzesentwurf an die Regierung zurückzuweisen mit dem Auftrage, eine neue Vorlage auf Grundlage des Veto auszuarbeiten. Dieser Antrag fällt im Wesentlichen mit demjenigen der Herren Karrer und v. Gonzenbach zusammen, und es ist daher nicht der Fall ihn seperat zu behandeln. Ueberhaupt stehen einander drei Ansichten gegenüber: erstens diejenige, die gar Nichts will, und bis jetzt nur durch Herrn Kohler vertreten war, zweitens die Ansicht, welche das Referendum im Sinne des Entwurfs unter Vorbehalt gewisser Modifikationen einführen will und endlich die durch die Herren v. Gonzenbach, Karrer und v. Känel vertretene Ansicht einer Art von Veto. Herr v. Gonzenbach hat Ihnen eine entsetzliche Schilderung von den Folgen, welche das Referendum im Kanton Bern haben werde, entworfen. Er hat gesagt, es werde eine völlige Ermattung, ein eigentlicher Stillstand beim Volke eintreten; denn der Kanton Bern könne das Referendum unmöglich ertragen. Er hat namentlich die Behauptung aufgestellt, unser Volk habe für das Referendum keinen Sinn und wolle nichts von dergleichen Experimenten wissen. Herr v. Gonzenbach wird sich noch erinnern, daß er bei Anlaß der Diskussion über die Jurabahnfrage ein brillantes Votum abgegeben hat. Gestatten Sie mir nun, aus diesem Votum einige Stellen mitzutheilen, welche, wie mir scheint, mutatis mutandis auf die gegenwärtige Stellung des Herrn v. Gonzenbach vollständig passen. Er hat nämlich bei diesem Anlaß in Vertheidigung des Referendums darauf hingewiesen, daß Herr Schultheiß Neuhaus zur Zeit, da er im Kanton Bern eine bedeutende Stellung einnahm, sich, als man ihm sagte, das Veto beginne seinen Umzug in der Schweiz zu machen, dahin geäußert habe: nie werde der Kanton Bern ein so gefährliches Spielzeug annehmen! die fragliche Stelle der damaligen Rede des Herrn v. Gonzenbach lautet: „Herr Neuhaus war kein Freund des Veto und als ich erwähnte, der Kanton St. Gallen habe direkte Wahlen, Intergralerneuerung des Großen Rathes und räume dem die Wahl der Regierungsstatthalter und Gerichtspräsidenten dem Volke ein, so erwiederte der Herr Schultheiß: je ne veux rien de ces utopies-là! Als ich sodann beifügte, diese demokratischen Grundsätze werden immer weitere Verbreitung finden, rief er aus: Vous vous trompez! le peuple Bernois est content de ce qu'il a, il veut un gouvernement fort! Fünf Jahre später ist die stattliche Figur des Herrn Schultheiß Neuhaus einer kleinen Volksbewegung gegenüber unterlegen, grollend ist er aus diesem Saale hinausgetreten und bald darauf an gebrochenem Herzen gestorben." Das letztere wird, wie wir alle hoffen und wünschen, bei Herrn v. Gonzenbach nun zwar nicht geschehen (Heiterkeit), dagegen sagt er uns heute wie damals Herr Neuhaus: le peuple Bernois est content, il ne veut rien de cette utopie du référendum. Ich glaube, die Zeit wäre nicht ferne, wo auch er, wenn wir heute seinen Rath befolgen würden, die Folgen einer solchen Täuschung fühlen könnte. Bei der hervorragenden Stellung, welche Hr. v. Gonzenbach in unserm Rathe einnimmt, ist mir diese Vergleichung unwillkürlich in den Sinn gekommen. Immerhin gehört Herr v. Gonzenbach nicht zu denjenigen, welche in die vorliegende Frage gar nicht eintreten wollen, sondern er möchte das Veto einführen, von der auch von mir entwickelten Ansicht ausgehend, daß das Interesse des Volkes an den öffentlichen Angelegenheiten gestärkt und belebt werden müsse. Wenn aber Herr v. Gonzenbach glaubt, durch das Veto den öffentlichen Geist stärken zu können, so irrt er sich gewaltig. In ruhigen Zeiten, welche, wie wir hoffen wollen, die Regel sein werden, wird das Veto gar nicht ergriffen, wohl aber wird es als Kriegsmittel gegen die Behörden gebraucht und von der rührigsten Partei im Volke mißbraucht werden, wenn dasselbe aufgeregt und erzürnt ist; dann schlägt es blindlings irgend wo ein, und daß unter solchen Umständen etwas Gutes herauskomme, möchte ich sehr bezweifeln. Findet die Volksabstimmung, wie dieß beim Veto der Fall ist, nur etwa alle 10 Jahre einmal oder zweimal statt, so wird sich das Volk weniger leicht orientiren können und viel leichter die Beute einiger Intrigenten werden, als wenn es an die Ausübung seiner Rechte gewohnt ist. Es mahnt mich dieß an Einen, der einen Fluß passiren sollte, aber nicht schwimmen kann; er darf es nicht zuerst an weniger gefährlichen Stellen lernen, sondern man wirft ihn sofort mitten in den Fluß hinein und läßt ihn da sich selbst helfen. Beim Veto hat das Volk nicht Gelegenheit, seine Souveränetätsrechte regelmäßig auszuüben und sich an die Erörterung der öffentlichen Angelegenheiten allmälig zu gewöhnen; der Sturm wird von einer verhältnißmäßig kleinen Anzahl Bürger (nach dem Antrage des Herrn v. Gonzenbach 8000, nach demjenigen des Herrn Karrer sogar nur 4000) angefacht und wenn es ihnen gelingt, einen Theil des Volkes in Bewegung zu bringen, so bleibt dieselbe sehr oft nur eine gemachte, die nicht den eigentlichen Volkswillen ungekünstelt zum Ausdruck bringt. Um das Referendum lächerlich zu machen, hat Herr v. Gonzenbach darauf hingewiesen, daß bei Anlaß der Bundesverfassungsrevision Viele ganz irrthümliche Voten abgegeben haben sollen. Es hätten z. B. Viele die Frage, ob die Lotterien verboten werden sollen, mit Nein beantwortet, im Glauben, damit zu sagen, sie wollen die Lotterieen nicht. Ich muß gestehen, daß ich davon noch nie Etwas gehört habe, und ich frage deßhalb vorerst: Wie will man beweisen, daß dieses Geschichtlein eine Thatsache sei? Vielleicht hat irgend ein Blatt diese Erzählung als einen schlechten Witz gebracht und wenn auch wirklich Einer oder der Andere aus Unwissenheit so gestimmt hat, so ist dieß kein Grund zu sagen, das Volk habe ein solches Votum abgegeben. Ich habe bereits in meinem ersten Vortrage darauf hingewiesen, daß damals das bernische Volk mit großer Uebereinstimmung sich ausgesprochen hat: es hat mit ungefähr $^2/_3$ gegen $^1/_3$ Stimmen alle Revisionspunkte verworfen, obschon über dieselben einzeln abgestimmt werden mußte; von Irrthümern, die auf das Gesammtresultat von Einfluß gewesen waren, kann also hier nicht die Rede sein. Gerade die Bundesverfassungsrevision beweist uns aber, wie gefährlich es ist, bloß von Zeit zu Zeit an das Volk zu appelliren und dasselbe nicht über alle wichtigern Angelegenheiten anzufragen. Damals hatten die Bundesbehörden damit begonnen, einen Handelsvertrag mit Frankreich abzuschließen, welcher eine Reihe Bestimmungen enthielt, die eine Revision der Bundesverfassung vorausgesetzt hätten, oder doch unmittelbar zur Folge haben mußten, und erst nachdem dieser Vertrag ohne Zustimmung des Volkes unwiderruflich geworden war, sollte dasselbe auch seine Verfassung in gleicher Weise abändern und zu Allem sein Ja sagen. Das hat es nicht gethan, und seine Meisterschaft, das ihm zustehende Souveränetätsrecht durch die Verwerfung aller Artikel beweisen. Wäre aber dem Volke der Handelsvertrag vorgelegt worden, so hätte es denselben unbedingt genehmigt und man wäre dann auch in der Revisionsfrage auf einem ganz nor-

malen Boden gestanden. Aber auch in der Art und Weise, wie die Revisionsbeschlüsse vor das Volk gebracht wurden, ist arg gefehlt worden. Wie wurde damals das Referendum ins Werk gesetzt? Ja, wenn man bei uns das Referendum so durchführen wollte, so wäre ich so wenig damit einverstanden als Herr v. Gonzenbach. Nachdem nämlich die Bundesversammlung durch die Annahme des Handelsvertrages die Situation ohne Zuthun des Volkes geschaffen, hat sie die einzelnen Revisionsartikel festgestellt und ist auseinander gegangen, als ob sie kein gutes Gewissen hätte. Sie hat keine Proklamation, keine Ansprache ans Volk, keine Kundgebung erlassen, welche Vertrauen zur Volksabstimmung an den Tag gelegt hätte. Ja, der Große Rath des Kantons Bern hat sogar nach einer längern Diskussion beschlossen, gar keine Meinung zu haben und die ganze Revisionsfrage ohne Wegweiser dem Zufall der Parteien zu überlassen. Ein solches Referendum will ich nicht. Sie müssen im Gegegentheil beim Referendum eine ganz bestimmte Meinung haben und zu einer bestimmten Fahne stehen, sonst ist es leicht begreiflich, daß das Volk kein Vertrauen zu seinen Repräsentanten haben kann und die von ihnen gemachten Vorlagen verwirft. Die Vorgänge der Bundesverfassungsrevision zeigen uns also blos, wie gefährlich es ist, dem Volk nur von Zeit zu Zeit das Messer in die Hand zu geben und es dann vollständig sich selbst zu überlassen; sie treten auch der Behauptung entgegen, daß der Große Rath nach Einführung des Referendums zu einer unbedeutenden Behörde herabsinken werde. Nein, der Große Rath soll im Gegentheil gerade in der Volksgesetzgebung den Ton angeben und entschlossen vorangehen, dann wird auch das Volk die von ihm ausgearbeiteten Vorlagen bestätigen. Der Große Rath soll also nicht, wie bei der Bundesrevision einfach erklären: Ich habe keine Meinung und werfe die ganze Sache in's Volk, et vogue la galère! Herr v. Gonzenbach hat aber nicht nur vom theoretischen, sondern auch vom praktischen Standpunkte aus das Referendum angefochten. Er hat auf die Referendumkantone hingewiesen und gesagt, man möge einmal die dortigen Zustände ansehen. Herr v. Gonzenbach hat ferner bemerkt, daß das Referendum noch Sinn hätte, wenn man das ganze Volk an einen Ort versammeln könnte, wo es als Landsgemeinde über die Gesetze entscheiden würde, gerade die Zersplitterung in die verschiedenen Gemeinden sei ein großer Nachtheil, und deßhalb werde das Referendum für den Fortschritt stets ein Hemmschuh sein. Auf der andern Seite hat indessen Herr v. Gonzenbach selbst zugegeben, (und ich habe diesen Widerspruch nicht recht begriffen) daß im Kanton Schwyz früher gerade die Landsgemeinde habe abgeschafft werden müssen, weil mit ihr kein Fortschritt möglich gewesen sei, während unter der gegenwärtigen Verfassung Schwyz wesentliche Fortschritte aufzuweisen habe. Ich will nun dem Herrn v. Gonzenbach zeigen, daß im Kanton Schwyz gerade dasjenige gilt, was wir heute einzuführen vorschlagen. Die schwyzerische Verfassung sagt nämlich: „§ 3. Die Souveränetät beruht im Volke. Dasselbe gibt sich die Verfassung selbst, und die Gesetze müssen ihm zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt werden. § 151. Die Kreisgemeinde genehmigt und verwirft die Gesetze, welche ihr von dem Kantonsrath vorgelegt werden." Aus dem citirten Beispiele lassen sich somit die zwei Schlüsse ziehen: 1) daß der Kanton Schwyz unter der Landsgemeindeverfassung weit weniger gut gefahren ist, als unter der gegenwärtigen Verfassung und 2) daß die jetzige Verfassung des Kantons Schwyz gerade dasjenige Referendum enthält, das wir Ihnen heute vorgeschlagen. Herr v. Gonzenbach hat also mit diesem Beispiel das Gegentheil von demjenigen bewiesen, was er beweisen wollte. Er hat sodann auch mit ziemlicher Wegwerfung von Graubünden, dem dortigen Forstgesetz, Zollwesen ꝛc. gesprochen. Wenn Sie aber mit Männern aus dem Kanton Graubünden, welche offenbar am kompetentesten sind darüber zu entscheiden, diese Frage besprechen, so werden sie Ihnen sagen, daß das Referendum das Palladium ihrer Freiheit sei. So sehr ich auch die Autorität des Herrn v. Gonzenbach in staatsrechtlichen Angelegenheiten anerkenne, so muß ich doch hier seine Kompetenz gegenüber den übereinstimmenden Aussprüchen graubündnerischer Staatsmänner bestreiten. Was andere Leute über die dortigen Zustände sagen mögen, ist ziemlich gleichgültig, wenn nur Graubünden selbst sich wohl dabei befindet. Auch Baselland hat das Referendum. Die Partei, welche seiner Zeit gegen dessen Einführung opponirte, ist seither an's Ruder gekommen; sie hat bei den Wahlen in den Nationalrath, Großen Rath und Regierungsrath, welch' letztere Behörde ebenfalls direkt vom Volke gewählt wird, die unbestrittene Majorität erhalten. Dessen ungeachtet denkt dort kein Mensch daran, das Referendum wieder abzuschaffen. In dem Kampf zwischen den sogenannten Revi und Anti war das Referendum ein Schibolet der Revisionisten und dennoch wird es jetzt auch von den Antirevisionisten in Ehren gehalten. Es zeigt uns dieß, daß das Referendum in allen Kantonen, in denen es einmal Wurzel gefaßt hat, sich als zweckmäßig erwies, und schließlich auch von seinen frühern Feinden acceptirt worden ist. Herr von Gonzenbach hat als einen Uebelstand des Referendums namentlich hervorgehoben, daß, wenn das Volk sich einmal ausgesprochen habe, dasselbe nicht so leicht von einem unrichtigen Entscheide zurückkommen werde; der Große Rath könne viel leichter Beschlüsse, die sich als unzweckmäßig erweisen, zurücknehmen. Herr v. Gonzenbach hat nicht immer diese Ansicht gehabt. In seinem Votum über die Jurabahnfrage hat er sich gefragt, was zu thun sei, wenn das Volk im Falle des Referendums eine Subvention verweigern sollte. Er sagte nämlich: „Was dann? Hr. Stämpfli glaubt, dann sei Alles verloren! Ich aber erwidere, es gibt einen Appell vom schlecht unterrichteten an das besser unterrichtete Volk. Völker sind in solchen Dingen Kindern ähnlich, sie kommen oft schnell von vorgefaßten Meinungen zurück." Und in der That: ein Volk kömmt viel schneller von seinen Meinungen zurück, als der Große Rath; dieser wird stets fürchten sich zu kompromitiren, während ein Volk sich nie kompromitirt. Im Großen Rathe wie in jeder Behörde spielen die verletzten Eitelkeiten keine geringe Rolle, während im Volke solche Motive wenig oder gar nicht mitwirken, wenn es sich um die Zurücknahme einer ungeschickten Abstimmung handelt.

Herr v. Gonzenbach hat im Weitern den Kanton Zürich angeführt, wo mit der Einführung des Referendums ein vortreffliches Regiment gestürzt worden sei, das in vielen Beziehungen habe als Muster gelten können und sich große Verdienste um den Kanton und die Eidgenossenschaft erworben habe. Ich bin vollkommen damit einverstanden, aber warum ist dieses Regiment gestürzt worden? Etwa weil, wie gestern behauptet worden ist, ein Pamphletär eine Broschüre in's Land hinausgeworfen hat? Herr v. Gonzenbach glaubt doch gewiß nicht, daß mit einer Broschüre ein solcher Umschwung, eine solche radikale Umwälzung gegenüber einer an sich guten und aus tüchtigen Männern zusammengesetzten Regierung bewirkt werden konnte, wie dieß im Kanton Zürich geschehen ist. Der Grund ist ein ganz anderer und gibt uns ein neues Argument zu Gunsten des Referendums an die Hand. Hätte die Regierung des Kantons Zürich statt sich vom Volke zu entfernen, zur rechten Zeit das Referendum eingeführt, so würde sie sicher noch heute fest am Ruder stehen. Irriger Weise glaubte sie, es genüge, wenn sie gut und gewissenhaft regiere. Dieß aber genügt in einer Demokratie durchaus nicht, sondern man muß auch dafür sorgen, daß das Volk hiervon überzeugt ist. Es sind ferner namentlich von Seite der jurassischen Abgeordneten verschiedene Befürchtungen gegen den vorliegenden Entwurf ausgesprochen worden. Erlauben Sie mir deßhalb, auch diese Seite der Frage mit einigen Worten zu berühren. Ich kann diese Befürchtung unserer jurassischer Mitbürger nicht begreifen. In dem Gesetzesentwurf, den wir Ihnen vorlegen, gehen wir ja von der Ansicht

aus, es solle Dasjenige, was Sie dem Jura für die Erstellung seiner Eisenbahnen zugesichert haben, seine Bestätigung durch das Volk erhalten. Ich bin in dieser Beziehung ganz konsequent; denn ich habe bereits in der Jurabahndebatte erklärt, daß ich zum Dekret stimme, wenn es vom Volke angenommen werde. Wird nun der vorliegende Entwurf vom Volke genehmigt, so wird dadurch auch die für die Jurabahnen zugesicherte Subvention durch das Volk bestätigt; denn der § 3 sagt ausdrücklich, der aufzustellende Finanzplan sei mit Rücksicht auf die durch bereits bestehende Gesetze oder Beschlüsse eingegangenen Verpflichtungen zu entwerfen. Ich halte es deßhalb von Seite der jurassischen Abgeordneten nicht für klug, dagegen zu opponiren, wenn man sich anschickt, die dem Jura vom Großen Rathe zugesicherte Subvention durch das Volk bestätigen zu lassen. So wie die Sache jetzt liegt, hätte der Große Rath das Recht, auf seinen Beschluß zurückzukommen, er kann dieß aber nicht mehr, wenn der Beschluß einmal vom Volke bestätigt ist. Und täusche man sich darüber nicht: wenn es sich später darum handeln wird, die Subvention für die Jurabahnen auf andere Grundlagen zu stellen, so wird das nun so hoch gepriesene Veto ein viel größeres Hinderniß sein, als das Referendum. Gerade mit dem Veto würden einzelne Landestheile opponirend auftreten, und es wäre zu befürchten, daß auch vernünftige Abänderungen nicht angenommen würden. Deßhalb prüfe sich jedes Mitglied aus dem Jura wohl, bevor es seine Stimme abgibt. Ein einfaches Nein kann in dieser Frage nicht mehr gesagt werden; es würde dann sofort eine ganz andere Frage, die Frage der Verfassungsrevision, an uns herantreten. Mehrere Mitglieder aus dem Jura haben uns zwar erklärt, daß sie gegen das Referendum stimmen, weil sie eine Verfassungsrevision wollen. Ich möchte Sie aber fragen: Was würde dem Jura eine plötzliche Verfassungsrevision bringen? Die Gesetzgebung über das Armenwesen würde rücksichtslos centralisirt und der Jura käme um seine gegenwärtige Armenpflege. Will der Jura dieß? Will er wirklich im Ernste im gegenwärtigen Augenblicke das Volk im deutschen Kantonstheil durch die Verwerfung des Referendums vor den Kopf stoßen und eine Verfassungsrevision mit Gewalt provoziren? Ich glaube dieß nicht. Unzweifelhaft wird bei der nächsten Verfassungsrevision der Jura in allen Punkten auf die gleiche Linie gestellt werden, wie der alte Kantonstheil. Es soll aber eine solche Verfassungsrevision nicht bloß der Ausdruck einer Mißstimmung im Volke sein, wie dieß der Fall wäre, wenn sie jetzt aus einer Verwerfung des Referendums hervorgehen würde. Eine Verfassungsrevision sollte erst stattfinden, wenn man allseitig zu der Ueberzeugung gelangt sein wird, daß die gegenwärtige Zerrissenheit der Gesetzgebung zwischen beiden Kantonstheilen nicht mehr länger fortbestehen darf. Ich habe bereits angeführt, daß nichts geeigneter sei, diese Zerrissenheit der Interessen aufzuheben, als das Referendum. Wenn in allen Theilen des Kantons, in Pruntrut und Meiringen, in Herzogenbuchsee und Schwarzenburg, am nämlichen Tage über die gleiche Frage entschieden wird, wenn das ganze Volk durch die gleichen Interessen bewegt wird, dann ist die Einheit des Kantons da, und die Verfassungsrevision wird ohne Stürme vorübergehen. Herr v. Gonzenbach hat seine Kritik namentlich auch gegen das zweite Alinea des § 1 gerichtet, welches vorschreibt, daß nur die Hauptbestimmungen der Gesetzgebung dem Volke vorgelegt, das Uebrige aber dem Dekrete des Großen Rathes vorbehalten werden solle. Herr v. Gonzenbach glaubt, diese Bestimmung führe zu Künsteleien, und um dieß nachzuweisen, hat er sich auf den Entwurf über die Volksabstimmungen und öffentlichen Wahlen berufen, wonach die Wahlkreiseintheilung dem Großen Rathe vorbehalten sei. Wenn Herr v. Gonzenbach damit nicht einverstanden ist, so hindert ihn der § 1 unseres Entwurfes durchaus nicht, bei der Behandlung des Gesetzes über die Volksabstimmungen und öffentlichen Wahlen einen Antrag auf Aufnahme der Wahlkreiseintheilung in's Gesetz selbst zu stellen. Angenommen nun, die Wahlkreiseintheilung werde trotzdem und entgegen einem solchen Antrage dem bloßen Dekrete des Großen Rathes vorbehalten, so steht es Herrn v. Gonzenbach ja immer frei, im Volke für Verwerfung des Gesetzes zu arbeiten, und ich zweifle nicht daran, daß die ganze Gemeinde Muri das Gesetz einstimmig verwirft, wenn Herr v. Gonzenbach davon abräth. (Heiterkeit.) Herr v. Gonzenbach hat ferner bemerkt, daß das Volk unmöglich einen Amortisationsplan, wie er den Mitgliedern des Großen Rathes zur Illustration des § 3 ausgetheilt worden ist, verstehen könne. Ueber diesen Punkt müssen wir uns klar werden und wollen nicht mit Windmühlen streiten. Ich bin mit Herrn v. Gonzenbach ganz einverstanden, daß Knechte, Taglöhner, Küher, überhaupt die große Mehrheit der Bevölkerung solche Vorlagen nicht studiren werden. Dieß ist aber auch gar nicht nothwendig. Im Frühling sollen die Mitglieder des Großen Rathes Versammlungen ausschreiben, zu denen alle Männer des Bezirkes einzuladen sind. In diesen Versammlungen werden die Gegenstände, über welche das Volk abzustimmen hat, debattirt werden. Ein praktisches Mitglied des Großen Rathes vom Lande hat mir gestern erklärt, die Sache werde sich ganz einfach machen; schon jetzt versammle man sich zu gegebenen Zeiten, um die Tagesfragen, namentlich die Bezirksinteressen, zu besprechen, aber leider sei für Gesetze beim Volke wenig Interesse, weil man ihm nichts vorlege. Wenn nun diese Versammlungen, an denen sich Jedermann betheiligen kann, vorbei sind, so werden die Leute in ihre Gemeinden zurückkehren und dort die Uebrigen belehren. Es wäre allerdings traurig, wenn das Referendum zum Spielball der rohen Masse werden würde; es wird dieß jedoch nicht geschehen; denn die intelligenten Leute im Volke werden sich mit einander verständigen, das Interesse an dem öffentlichen Wesen im ganzen Lande wecken und die Intelligenz, aber nicht bloß diejenige, welche im Großen Rathe vertreten ist, sondern die Intelligenz im Volke wird bei der Abstimmung entscheiden. Herr v. Gonzenbach hat weiter gesagt, daß es zu lange gehen werde, bis ein Gesetz in Kraft treten könne, wenn man mit der Volksabstimmung immer bis am ersten Maisonntag zuwarten müsse. Auch hierüber hat Herr v. Gonzenbach nicht immer die gleiche Ansicht gehabt; denn bei der Jurabahnfrage sprach er sich gerade über diesen Punkt folgendermaßen aus (und zwar erkläre ich, daß ich jedem seiner damaligen Worte beistimme): „Zuvörderst erkläre ich noch, daß ich den Dekretsentwurf nicht innert den nächsten 14 Tagen an das Volk zur Abstimmung kommen lassen möchte, sondern ich wünsche dem Volke Zeit zu lassen zu ruhiger Ueberlegung; denn es ist langsam." Herr v. Gonzenbach unterstützt also unsern Vorschlag in § 4, wonach in der Regel bloß ein einziger Abstimmungstag festgesetzt werden soll. Herr v. Gonzenbach hat ferner gesagt, der Contrat social, auf welchem das ganze neuere Staatsleben beruhe, wäre vom Volke nicht angenommen worden, wenn man ihm denselben zur Abstimmung unterbreitet hätte; er will damit beweisen, daß das Volk keinen Sinn für geniale philosophische Neuerungen habe. Ich glaube allerdings, unser Volk würde den Contrat social noch heute entschieden verwerfen. Es ist nicht richtig, daß auf dem Contrat social allein das neuere Staatsleben beruht; es war derselbe vielmehr eine philosophische Konzeption, wie sie in der Wirklichkeit gar nicht durchzuführen ist. Zur Zeit Rousseau's hätte das Volk den Contrat social verworfen, weil es ihn nicht verstand, und heute würde es ihn verwerfen, weil es ihn versteht und ganz gut weiß, welcher Unterschied zwischen einer Utopie und einer praktischen Verfassungsvorlage liegt. Herr v. Gonzenbach schildert uns die Gleichgültigkeit bei dem jetzigen System, wo man zu allen möglichen Maßregeln seine Zuflucht habe nehmen müssen, um die Leute bei den Wahlen auf den Platz zu bringen. Wenn dieß richtig ist, so liegt gerade darin der Beweis, daß das jetzige System krank ist.

Gerade diese Gleichgültigkeit müssen wir bekämpfen. Um aus diesem Zustande herauszukommen, stehen uns zwei Wege offen: Entweder muß das Volk, wenn es sich mit dem öffentlichen Leben befassen soll, direkt dafür interessirt werden, oder aber man hebe auch die Wahlen auf und proklamire offen: Das Volk bekümmert sich nichts um alle diese Dinge, das beste sei daher, wenn wir Mitglieder des Großen Rathes uns für 20 Jahre permanent erklären. Das ist dann wenigstens konsequent! Ich dagegen sage, der Grund der Gleichgültigkeit bei dem jetzigen Systeme liegt darin, daß das Volk es bloß mit Personenfragen zu thun hat und daß ihm alles Andere — also die Hauptsache im Staate, die Gesetzgebung und Verwaltung — zu fern liegt. Herr Kohler hat zwar gestern gesagt: les sages font les lois et les fous les votent! Herr Kohler hat nicht bedacht, daß die Durchführung dieses Satzes uns zur vollständigen Aristokratie führen müßte. Ueberhaupt würde Herr Kohler besser thun, noch einen Schritt weiter zu gehen und nicht nur das Veto und Referendum zu bekämpfen, sondern eine Verfassungsrevision zu beantragen, nach welcher nur ein halbes Dutzend an die Spitze gestellt würden, denen das Geschäft des Regierens für alle Zukunft übertragen werden könnte! Von mehrern Rednern ist endlich die Behauptung ausgesprochen worden, daß das Volk das Referendum nicht verlange, was schon daraus hervorgehe, daß keine Petitionen dafür vorliegen. Ich frage aber: sind solche nothwendig, nachdem bei den letzten Wahlen jede Fraktion, jede Partei die Ausführung des § 6, 4 der Verfassung an die Spitze ihrer Programme gestellt hat? Viele von Ihnen und auch ich gehöre dazu, haben sich vor den Wahlen gegenüber den Wählern zur Durchführung des Referendums im Gr. Rathe verpflichtet. Auf dieses Programm hin sind wir gewählt worden, aber auch nach den Wahlen hat dieser Druck von unten fortgewirkt, und ich erinnere daran, daß seit 1866 fast in jeder Sitzung des Gr. Rathes diese Frage durch Anzüge und Mahnungen angeregt worden ist. Herr Regierungspräsident Weber mußte sogar letztes Frühjahr sein Ehrenwort dafür geben, daß er einen Entwurf noch im Laufe dieses Jahres vorlegen werde. Auf diese Erklärungen und Versicherungen hin hat sich das Volk endlich beruhigt, und nun sagt man uns: Es ist keine Agitation, kein Petitionssturm! Wozu das, wenn der Große Rath einverstanden ist, wenn der Regierungsrath vorangeht? Gegen wen soll das Volk denn stürmen? Erst in der gegenwärtigen Verhandlung hören wir zu unserer Verwunderung, daß das Referendum Widerstand findet. Hätte man das vorausgesehen, so hätten sicher ohne Schwierigkeit eine Menge Petitionen beigebracht werden können, und glauben Sie nur, meine Herren, wenn Sie heute Nein sagen, so wird man sich damit nicht beruhigen, sondern man wird viel weiter gehen, nicht Petitionen werden dann kommen, aber man wird kategorisch die Verfassungsrevision verlangen, was vielleicht Manchem weniger lieb sein könnte, als ein Referendum auf der breitesten Basis. Dieß die Bemerkungen, welche ich machen wollte. Ich halte es für das Beste, wenn der Große Rath auf den Entwurf eintritt.

Rieder. Es mag vielleicht auffallend erscheinen, wenn ich das Wort ergreife, nachdem so viele gewandte Redner gesprochen haben. Es ist aber durchaus nicht meine Absicht, mich auf das Feld einzulassen, auf dem sich diese Redner bewegt haben. Ich habe das Wort bloß ergriffen, um einige hier gefallene Behauptuugen zu berichtigen. Redner aus dem Jura haben sich gegen das Referendum ausgesprochen, und zwar namentlich mit Rücksicht auf die verschiedenartigen Interessen der einzelnen Landestheile. Das Emmenthal gränzt an das Oberland und hat in vielen Beziehungen die gleichen Interessen, auch sagt man, die Jurassier und die Oberländer seien einander in Bezug auf ihre Beweglichkeit ähnlich. Ich kann daher dieses Motiv unmöglich gelten lassen. Es ist bemerkt worden, die Bevölkerung zeige kein Bedürfniß für das Referendum. Dieß ist nicht richtig. Bei vielen Anläßen, wo die Leute zusammenkommen, sei es auf dem Markt oder in den Wirthshäusern ꝛc. ist dieser Gegenstand, zwar nicht rauschend und lärmend, sondern in aller Stille besprochen worden. Veranlassung dazu hat Vieles gegeben, namentlich die Presse. Ich kann zwar hier nicht vom ganzen Oberlande sprechen, so weit ich aber gekommen bin, war man überall darüber einig, daß das Referendum eingeführt werden sollte. Mit dem Veto ist man nicht einverstanden, schon aus dem Grunde, weil es auf dem Lande etwas schwierig durchzuführen ist. Wenn es sich darum handelt, Unterschriften zusammenzubringen, glaubt jeder öffentliche Beamte, seine Beamtung stehe in Frage und seine letzte Stunde habe geschlagen; er stellt sich deßhalb einer solchen Bewegung entgegen und erschwert auf diese Art die Ausübung der Volksrechte. Der Einwand, es sei keine Bewegung für das Referendum vorhanden, ist bereits vom Berichterstatter der Kommission widerlegt worden, der darauf hingewiesen hat, daß wenn der Große Rath heute die Sache verschiebe, allerdings eine etwas lebhaftere Bewegung im Lande sich zeigen werde. Die Freunde des Referendums werden genöthigt sein, Waffen zu ergreifen, die etwas mehr Eindruck machen. Ich glaube, es sei weder im Interesse des Volkes, noch im Interesse dieser Behörde, es so weit kommen zu lassen, daß eine lärmende Agitation hervorgerufen wird. Ich persönlich hätte zwar eine Verfassungsrevision vorgezogen. Doch sehe ich ein, daß das Referendum der richtigere Weg ist. Die Einen wollen weniger weit, die Andern etwas weiter gehen, und es wird daher das Beste sein, einen Weg einzuschlagen, der die Mitte zwischen diesen beiden Ansichten hält. Herr Kohler hat erklärt, daß er mit aller Kraft für die Verwerfung des Gesetzes arbeiten werde. Ich dagegen werde es mir zur Pflicht machen, so viel als möglich für die Annahme des Gesetzes zu wirken. Ich habe im Jahre 1846 die Ehre gehabt, zur Aufrichtung des Verfassungsgebäudes das Wenige beizutragen, das in meinen Kräften lag. Weder ich, noch, wie ich glaube, irgend ein anderes Mitglied des Verfassungsrathes hat gedacht, daß dieses Haus 22 Jahre lang dastehen werde, ohne daß man einen Ofen hineinstelle, der das Gebäude erwärmt. Wenn wir nun heute als Arbeiter auf dem Platze sind, wenn das Material vorhanden ist, und nun Einige sagen, es sei nicht nöthig, einen Ofen zu errichten, so werden sicher die Bewohner dieses Hauses dasselbe verlassen und ein anderes Gebäude errichten. Ich stimme für die Annahme des Gesetzes.

Es wird Schluß verlangt.

Abstimmung.

Für Schluß	100 Stimmen.
Dagegen	42 „

Kummer, Regierungsrath. Wenn ich auf politische oder persönliche Sympathien allein gehen wollte, so würde ich schweigen, besonders da die Versammlung auch ermüdet ist. Ich darf jedoch dem Großen Rathe nicht verschweigen, daß im Regierungsrathe eine Minderheit von vier Mitgliedern mit der Vorlage nicht ganz einverstanden ist, obwohl auch sie der Volksabstimmung durchaus nicht abgeneigt ist. Da bis jetzt noch kein Mitglied dieser Minderheit gesprochen hat, so halte ich es gewissermaßen für eine moralische Pflicht, in dieser so wichtigen Frage auch noch das Wort zu ergreifen. Erwarten Sie aber nicht, daß ich, wie einige Redner gethan haben, die Frage untersuchen werde, ob das Volk das Recht habe zu verlangen, über Gesetze ꝛc. abzustimmen und ob es dazu fähig sei. Ich bekenne offen, daß diese Kritiken mir wehe gethan haben. Es mag Jeder über Andere denken, was er will. Ich kann aber nicht begreifen, wie in dieser Versammlung die Repräsentanten des Volkes darüber urtheilen

können, ob das Volk zu dieser oder jener Sache reif sei, das gleiche Volk, das Sie hieher geschickt hat, und welches nur einmal an einem Sonntag ein Wort zu schreiben braucht, um uns alle abtreten zu machen, dasselbe Volk, dessen Souveränetät in unserm Lande seit Jahrhunderten anerkannt worden ist und nicht bestritten werden kann. Das Volk hat eben als Souverän das Recht, zu verlangen, über alle Gesetze, Dekrete und Verordnungen abzustimmen. Es hat die Macht in der Hand und wird sie sich nicht entreißen lassen. Es ist nun behauptet worden, daß das Schulgesetz vom Volke nicht würde angenommen werden. Ich glaube nicht, daß das Volk so schulfeindlich sei, sondern wir dürfen ihm gewiß in Sachen der Schule so viel anvertrauen, als irgend einer Behörde. Das Bernervolk, welches gegenwärtig Schulhausbauten im Betrage von einer Million ausführen läßt, wofür der Staatsbeitrag mit circa Fr. 100,000 innerhalb 3—4 Jahren fällig wird, das Volk, das innerhalb dieser Zeit vielleicht für eine neue Million Schulhausbauten beschließen wird, verdient die Anklage nicht, daß es sich in Schulsachen feindlich benehme. Angesichts solcher Erfahrungen von Seite des Volkes darf man auch Vertrauen zu ihm haben. Gleichwohl kann ich nicht zu dem vorliegenden Entwurfe der Regierung stimmen, und zwar, weil ich die Volkssouveränetät vollständig anerkenne und jeden ausgesprochenen Volkswillen geachtet wissen möchte. Am bestimmtesten ist der Volkswille in der Verfassung ausgesprochen, welche mit 34,079 gegen 1257 Stimmen angenommen worden ist. Der Volkswille, auf den wir verpflichtet werden, gilt mir mehr, als einige Vereine, sei es auch der liberale Verein, dessen Mitglied ich bin, mehr als einige Zeitungen und einige Petitionen, sofern nämlich diese letztern Etwas verlangen sollten, das der Verfassung entgegen wäre. Ich glaube nun wirklich, die Volksabstimmung im Sinne des regierungsräthlichen Entwurfes sei der Verfassung entgegen. Nach demselben würde der Schwerpunkt aus der Mitte des Großen Rathes in das Volk gelegt, während doch der § 27 der Verfassung ausdrücklich und mit großer Präzision die Verrichtungen aufzählt, „welche dem Großen Rathe, als der höchsten Staatsbehörde, übertragen sind"; während sodann der § 28 sägt: „Der Große Rath darf die ihm durch die Verfassung namentlich angewiesenen Verrichtungen an keine andere Behörde übertragen." Durch den vorliegenden Entwurf würde aber offenbar die ganze gesetzgeberische Kompetenz und damit auch die ganze gesetzgeberische Verantwortlichkeit des Großen Rathes auf das Volk übertragen. Dieß soll der Große Rath von sich aus thun, nicht als Verfassungsrath, nicht infolge des Rufes nach Verfassungsrevision, sondern infolge einiger Petitionen, oder, um offen zu sein, infolge einer Verfassungsrevision in einem andern Kantone, die für uns nicht maßgebend sein kann, oder, um noch offener zu sein, infolge des gegenseitigen Wetteifers zweier politischer Parteien, von denen es jede dem Volke besser treffen will. Wenn man die Sache recht ansieht, so handelt es sich hier um eine Partialrevtsion der Verfassung. Dieß ist gestern auch anerkannt worden. Man hat indessen gesagt, der Fehler werde dadurch wieder gut gemacht, daß das gleiche Volk, welches über die Verfassung abgestimmt, auch über diese Partialrevision abstimmen werde. Auch Louis Napoleon hat so argumentirt, und doch hält man ihm immer den Staatsstreich vor. Er konnte mit der Verfassung nicht regieren und hat deßhalb etwas Anderes an ihren Platz gesetzt; zwar hat er mit einer Stimmenzahl des Volkes, wie sie früher in Frankreich nicht erhältlich war, die Bestätigung erhalten, aber gleichwohl wirft man ihm den Staatsstreich vor. Freilich hat er sich Rechte angeeignet, die er früher nicht hatte, während es sich hier um eine Bewegung im umgekehrten Sinne handelt. Wenn Sie aber mit solchen Verfassungsgesetzen beim § 6, 4 beginnen, wodurch vielleicht Niemand in seinen Interessen verletzt wird, wo werden Sie da zuletzt hingelangen? Wir haben noch andere Garantien in der Verfassung, die manchen Leuten nicht genehm sind und wo man vielleicht auch auf den Gedanken kommen könnte, sie durch Verfassungsgesetze abzuändern. Wir haben Garantien in Bezug auf das Armenwesen, die Hypothekarkasse, das Schul- und Kirchenwesen, die Burgergemeinden u. s. w. Wird nun die Verfassung, wenn auch nur wenig, durch ein dem Volksentscheide zu unterstellendes Gesetz modifizirt, so werden später andere Bestimmungen das gleiche Schicksal haben, und schließlich wird die Verfassung ein so unsicheres Gebäude, daß sich Niemand mehr darauf verlassen kann. Diese Befürchtung habe ich. Bis zum Frühling, da die Abstimmung vor sich gehen soll, haben wir noch mehrere Monate. Sie haben gesehen, wie bereits jetzt eine bedeutende Abkühlung eingetreten ist in Bezug auf Dinge, welche man letzten Frühling im Kanton Zürich noch als unfehlbar angesehen hat. Die Bewegung kann in dieser Weise noch weitere Fortschritte machen; man wird vielleicht noch reiflicher darüber nachdenken, was für Folgen diese Partialrevision haben könne, und schließlich wird die Frage entstehen, wer eigentlich dem Großen Rathe das Recht gebe, von sich aus und ohne das Volk anzufragen, zu einer solchen Abänderung der Verfassung zu schreiten. Diese sagt in § 90 ausdrücklich: „Der Antrag zu einer Revision der Verfassung kann gestellt werden: 1) von dem Großen Rathe; 2) von wenigstens 8000 stimmfähigen Bürgern in der vom Gesetze zu bestimmenden Form." Der § 91 bestimmt sodann: „Sobald ein solcher Antrag gemacht wird, soll der Große Rath den politischen Versammlungen die Fragen zum Entscheide vorlegen: 1) ob eine Revision der Verfassung stattfinden solle? und wenn ja: 2) ob die Revision durch den Großen Rath oder durch einen Verfassungsrath vorzunehmen sei?" Von allem dem hat man nichts gethan, obwohl man zugibt, es handle sich hier um einen Ausbau, um eine Weiterbildung der Verfassung. Was werden nun Diejenigen, welche mit dieser Neuerung nicht einverstanden sind, vor der Abstimmung sagen? Versetzen Sie sich zwei Jahre zurück in die Zeit, da es sich um die Bundesrevision handelte. Da hat man gesagt, die Bundesversammlung habe sich über die Verfassung hinweggesetzt und dann nachträglich die Sache vom Volke genehmigen lassen wollen. Damit war man nicht einverstanden, weil man das Bedürfniß nach einer Revision theils nicht fühlte, theils, wenn es wirklich vorhanden war, sich nicht mit einer solchen Flickerei, einer solchen Halbheit begnügen wollte. Solche Stimmen werden auch hier laut werden. Das vorliegende Gesetz paßt übrigens auch nicht zur gegenwärtigen Verfassung, worauf schon von anderer Seite aufmerksam gemacht worden ist. Warum wird für die Wahl des Großen Rathes diese große Maschinerie in Bewegung gesetzt? warum diese Garantien in Bezug auf die Wahl? warum muß jeder Kirchthurm vertreten sein? warum ein so zahlreicher Großer Rath? warum zweimalige und öffentliche Berathung? warum das Kommissionalsystem? warum schließlich das Abberufungsrecht? Alles das haben wir aus dem Grunde, weil man im Große Rathe eine Behörde erblickt, welche den ganzen Kanton leitet und regiert und die deßhalb eine große Verantwortlichkeit trägt. Nimmt man ihm aber diese Verantwortlichkeit ab, so sind diese Garantien nicht nothwendig. Haben Sie nicht schon mehrmals selbst zugegeben, daß der Große Rath für die Gesetzgebung ein etwas schwerfälliger Körper sei, indem er z. B. das Strafgesetzbuch ein halbes Jahrhundert lang von einer Kommission an die andere gewiesen hat und überhaupt fast alle Gesetze durch Kommissionen vorbereiten läßt? Was wird die Folge sein, wenn der Große Rath das Scepter abgibt und seine Verantwortlichkeit auf andere Schultern überträgt. Wird man da nicht sagen: Wozu noch diese 40,000 Fr. für den Großen Rath? wozu noch dieser große Körper, in welchem einmal so, das andere Mal anders gestimmt wird, je nach der Zahl der Anwesenden? Wird man nicht sagen, man wolle dann auch eine Behörde, in welcher nicht jeder Kirchthurm vertreten zu sein brauche, welche aber größtentheils

aus gesetzeskundigen Leuten zusammengesetzt sei, die unter Umständen das ganze Jahr hindurch dieser Arbeit leben können? Wird man nicht gerade im Hinblick darauf und um nicht einen neuen Lappen auf ein altes Kleid setzen zu müssen, eine weitergehende Verfassungsrevision verlangen? Aber noch Etwas. Es wird hier nicht einmal die konsequente Durchführung der reinen Demokratie beantragt. Man hat die Mängel unserer staatlichen Organisation hervorgehoben. Diese verschwinden aber nicht, wenn das vorliegende Gesetz angenommen wird. Auch die 14 Gesetzesbände, die ganze Büreaukratie, die Polizeistaaterei bleiben und bloß in der Zukunft wird das Volk angefragt. Die bisherigen Gesetze werden dann um so länger bleiben und die Büreaukratie um so schwieriger beseitigt werden, weil der Erlaß neuer Gesetze erschwert wird. Konsequenter Weise sollte dem Volke zu dem Referendum auch die mit unserer Verfassung allerdings noch weniger im Einklang stehende Initiative gegeben werden, wodurch es nicht bloß das Recht erhält, zu sagen, was es nicht will, sondern auch zu sagen, was es will. Ebenso ist die reine Demokratie noch nicht durchgeführt in Bezug auf die Wahl der Regierung. Ich bemerke bei diesem Anlasse, daß der gestern ausgesprochene Satz, nach Einführung des Referendums werde das Volk die Regierung haben, welche es verdiene, dann jedenfalls nicht richtiger sein wird, als er gegenwärtig ist. Sie werden zugeben, daß nichts das Volk so sehr interessirt, wie die Wahl seiner Regierung. Schon während mehrerer Perioden hat man gesagt, der Große Rath habe die Regierung nicht im Sinne des Volkes gewählt. Diese Klagen werden durch das Referendum nicht beseitigt, und es könnte dann dahin kommen, daß Sie sich sagen müßten: „Die ich rief, die Geister, werd' ich nun nicht los." Endlich widerspricht das vorliegende Projekt sich selbst, und zwar so sehr, daß in Folge dessen schwere Krisen über den Kanton Bern hereinbrechen könnten. Der § 3 stellt nämlich einen Finanzplan auf, in welchem auf vier Jahre hinaus alle wichtigen Ausgaben angegeben werden sollen. Dieser Finanzplan soll dem Volke zur Genehmigung vorgelegt werden. Der § 2 schreibt sodann über jeden einzelnen Gegenstand, der eine Gesammtausgabe von wenigstens 500,000 Fr. zur Folge hat, eine spezielle Volksabstimmung vor, auch wenn er schon im Finanzplan gestanden war. Die Folge dieser Bestimmungen kann die sein, daß, nachdem der Finanzplan vielleicht von 60—70,000 Stimmenden angenommen und dadurch ein darin enthaltenes Eisenbahn- oder Entsumpfungsunternehmen, das den Staat wenigstens eine halbe Million kostet, genehmigt ist, dieses Unternehmen dann später in einer besondern Abstimmung von vielleicht 30—35,000 Votanten verworfen wird. Welche Abstimmung soll dann da gelten? Ich glaube, die Hauptabstimmung, bei welcher das ganze Volk Theil genommen hat. Die andere Abstimmung aber scheint mir eine Machenschaft zu sein, zu der wir das Volk nicht anleiten sollen. Ich sage also: der Vorschlag, den man uns hier macht, steht nicht im Einklange mit der Verfassung, er stimmt nicht zu der gegenwärtigen Organisation unserer Behörden, er will nur eine halbe Sache, nicht die reine Demokratie, und steht endlich, wenigstens der Antrag der Kommission, im Widerspruche mit sich selbst. Was sollen wir nun thun? Ich kann unmöglich beantragen, die ganze Sache einfach zu verwerfen. Dieß schickt sich schon nicht für ein Mitglied der Regierung, welche so oft gemahnt worden ist, eine Vorlage zu bringen. Dagegen stelle ich zu dem Antrage des Herrn Kohler, die Hauptabstimmung solle mit Namensaufruf vorgenommen werden, den Zusatzantrag, daß für den Fall der Verwerfung des regierungsräthlichen Entwurfes der Große Rath die Bereitwilligkeit ausspreche, alle wichtigen Gesetze und Beschlüsse, wodurch die Sitten und Gewohnheiten des Volkes oder der Finanzhaushalt der Gemeinden oder des Staates bedeutend betroffen werden, der Volksabstimmung zu unterwerfen. Ich würde gerade vorschlagen, mit den in der nächsten Woche zur zweiten Berathung gelangenden Branntweingesetzen den Anfang zu machen, und will man später das Schulgesetz vor's Volk bringen, so bin ich auch ganz damit einverstanden. Will man etwas weiter gehen, so muß man den Antrag der Herren Karrer und v. Gonzenbach annehmen, obschon ich finde, auch da gebe der Große Rath das Szepter aus der Hand; jedenfalls könnte später das Veto nur mit Mühe wieder beseitigt werden. Will man aber weiter gehen, so kann man nicht einfach den vorliegenden Entwurf annehmen, sondern man muß dann das Volk anfragen: 1) ob eine Revision der Verfassung stattfinden solle, und wenn ja, 2) ob die Revision durch den Großen Rath oder durch einen Verfassungsrath vorzunehmen sei. Alles Andere kann bloß als Palliativmittel angesehen werden, um eine Verfassungsrevision zu vermeiden, der aber gleichwohl dadurch gerufen wird.

Ducommun. Ich erkläre vor allem aus, daß ich zu denjenigen Mitgliedern dieser Versammlung gehöre, welche gegen das Eintreten stimmen werden, zwar nicht, weil der vorliegende Gesetzesentwurf mir zu weit zu gehen scheint, sondern im Gegentheil, weil er nicht weit genug geht und weil die darin aufgestellten Bestimmungen dasjenige, was sie sagen, schlecht sagen. Nach meinem Dafürhalten geht der Entwurf nicht weit genug, weil ich glaube, die Erweiterung der Volksrechte begreife eine größere Theilnahme der Bevölkerung an der Ausarbeitung der Gesetze in sich. Der Entwurf geht dahin, daß die Gesetze in ihrer definitiven Fassung dem Volk vorgelegt werden, und daß die Bürger einfach das Recht haben sollen, sich über die Annahme oder Verwerfung derselben auszusprechen. Ich bin der Ansicht, man solle in der Ausdehnung der Volksrechte weiter gehen. Man kann im Einzelnen verschiedener Ansicht sein. Damit aber die Theilnahme des Volkes an den öffentlichen Angelegenheiten eine größere werde, ist es nöthig, daß die Gesetze so zu sagen aus dem Schooße des Volkes hervorgehen und daß das Volk auch Etwas zu den Grundlagen und Motiven eines Gesetzes zu sagen habe, bevor dasselbe von der gesetzgebenden Behörde, vom Großen Rathe definitiv diskutirt wird. Ich sage nun, daß das vorliegende Gesetz das Problem nur von einem einzigen Gesichtspunkte aus löst und daß es unglücklicherweise die Frage nicht unberührt läßt; denn von dem Augenblicke an, da das Volk das Referendum angenommen hat, werden wir lange warten müssen, bis man zu durchgreifendern und volksthümlichern Maßregeln schreitet. Wir glauben daher, der Entwurf gehe nicht weit genug, weil es noch viele andere, viel wirksamere Mittel gibt, um das Volk an der Ausarbeitung der Gesetze Theil nehmen zu lassen. Ich führe z. B. an das Plattformsystem, die häufigere Erneuerung des Großen Rathes, die Volksinitiative ꝛc. Aus diesen Gründen verlangen meine Freunde und ich, daß man die Lösung dieser so wichtigen Frage einer Verfassungsrevision vorbehalte und nicht durch ein einfaches Gesetz vornehme. Es scheint uns, daß man durch die Annahme des vorliegenden Entwurfes dem Volke nicht die Möglichkeit verschafft, seine Wünsche, seine Meinung, seinen Willen kund zu geben. Es wird einfach angefragt, ob es einen ihm vorgelegten Gegenstand annehmen oder verwerfen wolle, man gibt ihm aber keine Gelegenheit die Gründe anzugeben, warum es für Verwerfung eines Gesetzes stimmt, oder zu verlangen, daß dieses Gesetz in diesem oder jenem Sinne abgeändert werde, das Volk ist mithin bloß die letztinstanzliche Behörde, welche annimmt oder verwirft. Man muß jedoch das Volk auch an der Gesetzgebung mitwirken lassen und ihm die Gelegenheit bieten, sich direkt und nicht nur mit Ja oder Nein auszusprechen. Ich habe ferner bemerkt, daß die Bestimmungen des Entwurfs Dasjenige, was sie sagen, schlecht sagen. Und wirklich würde uns der § 2 des regierungsräthlichen Entwurfs annehmbarer erscheinen, als der Antrag der Kommission. Ich will indessen hier nicht auf eine nähere Vergleichung der beiden Entwürfe eintreten und nur bemerken,

daß derjenige des Regierungsrathes uns eine gewisse Garantie darbietet gegen die Art und Weise, wie es dem Großen Rathe belieben könnte, Finanzfragen dem Volke vorzulegen. Wenn es sich darum handelt, einer Jury Fragen vorzulegen, so thut man dieß auf eine möglichst klare und präzise Weise, und dann stimmt die Jury mit Ja oder Nein ab. Was für eine Garantie bietet uns aber der Kommissionalentwurf dafür, daß das Volk mit Sachkenntniß abstimmen könne und daß nicht irgend ein Druck in dieser oder jener Weise ausgeübt werde? Keine, während der Antrag des Regierungsrathes uns wenigstens in dieser Beziehung eine Garantie gibt. Ich muß hier auf das vom Herr Berichterstatter der Kommission bezüglich der jurassischen Eisenbahnen Angebrachte einige Worte erwiedern. Er hat uns gesagt: Ihr habt vom Referendum Nichts zu fürchten; denn wenn dieses Unternehmen dem Volke vorgelegt werden wird, so wird es sich in einem für den Jura günstigen Sinne aussprechen. Zu gleicher Zeit sagt man uns, daß, wenn in Folge der Verwerfung des Referendums die Verfassungsrevision beschlossen werden sollte, das gleiche Volk den Jura in Bezug auf das Armenwesen unter den gleichen Hut, wie den alten Kantonstheil bringen würde, was jedenfalls ungerecht wäre. Eine solche Sprache ist nicht geeignet, die jurassischen Abgeordneten für das Referendum zu gewinnen, bevor die Frage der Jurabahnen eine Lösung gefunden hat. Wir können nicht begreifen, daß das Volk beim Referendum so günstig für den Jura gestimmt sein sollte, bei einer Verfassungsrevision dagegen nicht; denn darin liegt ein unerklärlicher Widerspruch. Wir können nicht auf der einen Seite ein solches Mißtrauen, auf der andern ein solches Zutrauen haben. Nein, meine Herren, wir fürchten die Volksabstimmung nicht, aber unter der Bedingung, daß das Volk berufen werde, die ihm gemachten Vorlagen zu prüfen und diskutiren und daß es an der Ausarbeitung der Gesetze Theil nehme, wie dieß übrigens auf eine indirekte Weise durch die Macht der öffentlichen Meinung bei jeder Verfassungsrevision geschieht. Wir fürchten uns nicht davor, daß das Volk die Geschäfte an die Hand nimmt, wir fürchten vielmehr, daß Andere dieß an seiner Stelle thun. Wir fürchten ferner, es möchten nach der Verwerfung mehrerer diesen oder jenen Kantonstheil interessirenden finanziellen Gesetze die Bürger schließlich dahin kommen, aus dem Referendum, wie es hier vorgeschlagen ist, gewissermaßen ein Wiedervergeltungsrecht zu machen. Wir werden deßhalb gegen das Eintreten stimmen, weil der Entwurf der Kommission einerseits nicht genügt und anderseits dem demokratischen Zwecke, den man im Auge hat, zuwiderläuft. Wir werden endlich dagegen stimmen, weil die Anwendung des Entwurfes, wie er von der Kommission vorgeschlagen ist, geheiligte, unbestreitbare Interessen bedrohen würde.

Bernard. Fürchten Sie nicht, daß ich Ihre Zeit lange in Anspruch nehmen werde; denn ich ergreife das Wort bloß, um hauptsächlich auf die vom Hrn. Berichterstatter der Kommission in Bezug auf den Jura gemachten Bemerkungen zu antworten. Wenn ich Herrn Brunner richtig verstanden habe, so hat er gesagt: „ihr sollt euch nicht scheuen, das Dekret über die jurassischen Eisenbahnen von 1867 dem Volke zur Ratifikation vorzulegen," gerade als ob der Entwurf über das Veto oder das Referendum irgendwie eine rückgreifende Wirkung auf dieses Dekret haben könnte. Wenn man uns ferner sagt, daß man uns mit dem alten Kantonstheil verschmelzen und daß wir uns genöthigt sehen werden, die Kosten der Armenunterstützung im alten Kantonstheil tragen zu helfen, so muß man wirklich begründete Besorgnisse über das Ergebniß der Volksabstimmung über gewisse Fragen haben. Ich glaube gerne, daß die persönliche Ansicht des Hrn. Berichterstatters der Kommission in Betreff des Referendums eine aufrichtige ist, doch bin ich mit ihm nicht einverstanden, wenn er, wie es scheint, auf die Intelligenz des Volkes ein unbeschränktes Zutrauen setzt. Der Herr Berichterstatter der Kommission nimmt das bernische Volk, wie es sein sollte, und nicht wie es in Wirklichkeit ist. Ich bedaure, die Thatsache konstatiren zu müssen, daß wir nach 500jährigem Bestande unserer Republik noch Kinder sind und unsere Pflichten nicht erfüllen, wie wir sollten. Gegenüber dieser Thatsache wollen Sie nun plötzlich dem Volke einen Haufen Gesetze zur Würdigung, zur Annahme oder Verwerfung vorlegen! Ich behaupte, daß es zu einem solchen Urtheil noch nicht fähig ist. Auch ich wünsche, daß das bernische Volk sich mit den öffentlichen Angelegenheiten beschäftige, daß es seine Gesetze kenne, damit es sich nicht beständig durch Parteiführer leiten lassen muß. Ich frage aber: besitzt es, wenigstens in seiner Mehrheit, die nöthige Bildung und Intelligenz, um unsere öffentlichen Angelegenheiten zu verstehen? Nein, meine Herren. Die von uns erlassenen Gesetze und Dekrete werden durch das Amtsblatt bekannt gemacht und in der Presse diskutirt, so daß allen Bürgern die Gelegenheit gegeben ist, sich mit unserer Gesetzgebung vertraut zu machen, sich zu belehren und die von den Behörden gefaßten Beschlüsse kennen zu lernen. Uebrigens bekümmert sich das Volk, wenigstens im Jura, sehr wenig um diese Dinge. Am meisten beschäftigt es sich mit den Finanzfragen, mit den Steuern, und in dieser Beziehung ist der Jura wie das Oberland unzufrieden. Und wirklich ist unsere gegenwärtige Finanzlage eine unheilvolle und ich weiß nicht, ob es möglich wird, die Mittel zu finden, sie wieder herzustellen. Ich schließe dahin, daß der vorliegende Gesetzesentwurf den Bedürfnissen des Volkes nicht entspricht, daß gegenwärtig im Volke kein Bedürfniß nach Einführung des Referendums gefühlt wird, und daß man die Birne pflücken will, bevor sie reif ist. Da zudem das Volk noch nicht ist, wie es sein sollte, so stimme ich gegen das Eintreten in den Entwurf und in zweiter Linie zu dem Antrage des Herrn Karrer.

Herr Berichterstatter der Kommission. Nur eine kurze Berichtigung, da ich nicht möchte, daß über meine Ansichten in Betreff des Jura ein Mißverständniß obwaltete. Ich habe nämlich gesagt, es liege im Interesse des Jura, durch die Annahme des vorliegenden Entwurfes das Dekret über die Jurabahnen vom 2. Februar 1867 vom Volke bestätigen zu lassen. Wird nämlich der § 3 des Entwurfes vom Volk angenommen, so liegt darin eine Bestätigung des genannten Dekrets, indem dieser Paragraph vorschreibt, daß der Finanzplan mit Rücksicht auf die durch Gesetze oder Beschlüsse eingegangenen Verpflichtungen entworfen werden solle. Ferner habe ich gesagt, wenn eine Abänderung des Dekrets nöthig werden sollte, eine solche viel leichter auf dem Wege des Referendums, als auf dem Wege des Veto's zu Stande kommen werde. Ich möchte deßhalb nicht, daß Herr Bernard glaubte, ich habe gesagt, man könne auf das Dekret wieder zurückkommen. Allerdings könnte dieß der Große Rath, obschon ich nicht glaube, daß er es thun werde; dieß wird aber noch viel weniger möglich sein, wenn das Dekret einmal vom Volke genehmigt worden ist.

Feune. Ich glaube, hier meine Meinung aussprechen zu sollen, weil aus der Abstimmung die Ansicht eines Mitgliedes oft nur sehr unvollkommen ersichtlich ist. Ich glaube um so mehr meine Meinung aussprechen zu sollen, weil ich gegen die Vorlage stimmen werde. Ich theile die Ansicht des Hrn. Ducommun nicht, der uns soeben sagt, daß der Entwnrf der Kommission nicht weit genug gehe. Ich halte im Gegentheil dafür, daß er nur zu weit gehe. Ich danke Herrn Regierungsrath Kummer dafür, daß er gesagt hat, er gehöre zu der aus vier Mitgliedern bestehenden Minderheit im Regierungsrathe. Ich anerkenne, daß es Muth braucht, um sich in dieser Versammlung so offen auszusprechen; denn ich weiß, wie es sich mit der Popularität verhält. Als es sich 1846 um die Revision der Verfassung handelte, war man im Gr.

Rathe der Ansicht, daß die Revision durch diese Behörde vorgenommen werden sollte. Damit waren Viele nicht einverstanden, welche diese Revision einem Verfassungsrathe übertragen wollten. Was geschah? Diejenigen, welche für eine Verfassungsrevision durch den Großen Rath stimmten, sind zum alten Eisen geworfen worden. Ich habe nie nach Popularität gehascht; dessen ungeachtet bin ich für das Referendum, aber nicht für ein solches, wie man es gegenwärtig wünscht. Die Diskussionen im Volke sind im Jura durchaus nicht etwas Neues; denn schon unter den Fürstbischöfen sah man das Volk unter den Linden zusammenkommen, um sich mit Fragen zu beschäftigen, welche seine Interessen berührten. Von den Fürstbischöfen kam der Jura unter die kaiserliche Regierung. Diese hat bei uns das Autoritätsprinzip dem Volk eingepflanzt, so daß es sein Zutrauen den Regierungsstatthaltern, den Behörden schenkt. Im Jura wünscht man nicht, daß das Volk schon jetzt mit allen öffentlichen Fragen behelligt werde. Es ist indessen zu wünschen, daß es sich mit seinen Interessen direkt beschäftige, daß in den Versammlungen die Jurassier einen thätigen Antheil nehmen, wie die Mitglieder des Großen Rathes. Sollen wir aber jetzt schon den Schritt zum Referendum, wie er vorgeschlagen ist, thun? ist der Augenblick dafür gut gewählt? ist das Volk hinreichend aufgeklärt, um über Fragen zu entscheiden, welche die Grenzen seiner Intelligenz übersteigen? Man muß bisweilen die Völker wie am Gängelband führen. Man sollte deßhalb dem Volke zuerst die Gesetze und die Fragen vorlegen, welche es am ehesten versteht, z. B. diejenigen, welche in diesem Saale Mitglieder veranlassen, das Wort zu ergreifen und sich mit Begeisterung darüber auszusprechen. Das wäre für das Volk eine gute Schule, wo es nach und nach seine politische Erziehung durchmachen könnte. Wollte man aber dem Volke am ersten Maisonntag eine Menge mehr oder weniger umfangreiche Gesetze auf einmal vorlegen, so würde es dadurch ermüdet und gleichgültig gemacht werden, und man würde den Zweck, den man im Auge hat, nicht erreichen. Der Entwurf geht aber nicht nur zu weit, sondern ich glaube, daß wir ihn ganz entbehren können. In den Großrathsverhandlungen von 1864 habe ich die damals von unserm gegenwärtigen Präsidenten, Herrn Stämpfli, gehaltene Rede nachgelesen, und ich bin ganz erstaunt, daß der Große Rath, der damals die ihm vorgelegten Anträge verworfen hat, heute das Gegentheil von demjenigen verlangt, was damals beschlossen worden war. Nach meiner Ansicht, bezweckt der Entwurf eine Verfassungsrevision zu vermeiden, er ist gewissermaßen ein Blitzableiter gegen eine solche. Ich erkläre indessen, daß ich für eine Revision der Verfassung bin. Bereits vor einem Jahre habe ich einen Anzug zu diesem Zwecke vorbereitet, den ich einreichen werde, weil die Bedürfnisse des Volkes eine solche im Interesse des Jura, sowie aller übrigen Landestheile erfordern. Was den vorliegenden Entwurf betrifft, so finde ich, daß er, wie bereits Herr Kummer bemerkt hat, Widersprüche enthält. Es werden darin zwei Büdgets vorgesehen, nämlich ein vierjähriges und ein einjähriges. Da das erstere das jährliche Büdget in sich begreifen würde, und da die Verfassung bloß ein jährliches Büdget vorsieht, so kann man nach meinem Dafürhalten nach dem Grundsatze „non bis in idem" nicht noch ein vierjähriges Büdget aufstellen. Ich frage aber: wer wird über die Finanzfragen abstimmen? Die politischen Versammlungen, in denen sich Viele befinden, welche Nichts besitzen und weder Grund-, noch Kapital-, noch Einkommensteuer bezahlen, so daß solche Personen, die Nichts besitzen und dem Staat Nichts zahlen, mit Denjenigen abstimmen werden, die einzig durch das Gesetz zugelassen sind. Ich hätte noch einige Bemerkungen über die Redaktion zu machen, doch will ich, um Sie nicht länger aufzuhalten, darauf nicht eintreten. Ich werde also gegen jeden Gesetzesentwurf stimmen, um an dem Beschluß von 1864 festzuhalten.

Weber, alt-Oberrichter, Mitglied der Kommission. Herr Regierungsrath Kummer hat den § 28 der Verfassung, welcher vorschreibt, der Große Rath dürfe die ihm durch die Verfassung namentlich angewiesenen Verrichtungen an keine andere Behörde übertragen, dahin ausgelegt, der Große Rath dürfe die Gesetze nicht durch das Volk sanktioniren lassen. Dieß ist durchaus unrichtig. Die Verfassung theilt die Behörden ein in 1) einen Großen Rath, 2) einen Regierungsrath und 3) in Gerichtsbehörden. Die Verfassung sagt also ausdrücklich, was für Behörden wir haben, und es ist deßhalb klar, daß das Volk nicht eine Behörde genannt werden kann. Der Große Rath darf daher dem Volke Gesetze vorlegen, namentlich da der § 6, Ziffer 4 ausdrücklich bestimmt, daß die politischen Versammlungen über diejenigen Gegenstände abzustimmen haben, welche ihnen durch Gesetze zur Entscheidung übertragen werden. Der Große Rath darf also seine Verrichtungen zwar nicht nach unten, aber nach oben übertragen. Man hat ferner gesagt, die Vorlage sei, wenn sie vom Volke angenommen werde, nicht bloß ein einfaches Gesetz, sondern ein Verfassungsgesetz. Das ist vollkommen richtig und machen wir uns darüber keine Illusionen. Wir können Gesetze erlassen, abändern und aufheben, wenn aber einmal ein Gesetz vom Souverän, von der obersten Instanz angenommen worden ist, so versteht es sich von selbst, daß eine untere Instanz daran nichts mehr ändern darf. Ein solches Gesetz hat also die Natur einer Verfassung und kommt deßhalb allerdings im Erfolg einer Verfassungsrevision gleich. Welches sind nun die Folgen dieser Vorlage, wenn sie angenommen wird? Im Verfassungsrathe ist vorgeschlagen worden, Alles was vom Großen Rathe beschlossen werde, dem Volke vorzulegen. Es ist ferner der Antrag gefallen, durch ein Gesetz zu bestimmen, welche Gegenstände dem Volke vorgelegt werden sollen. Diese Anträge sind verworfen worden, da sich der Verfassungsrath nicht die Hände binden wollte. Man hat deßhalb einfach die Vorschrift in die Verfassung aufgenommen: „Die politischen Versammlungen stimmen ab über diejenigen Gegenstände, welche ihnen durch Gesetze zur Entscheidung übertragen werden." Darunter hat man diejenigen Gesetze verstanden, an deren Schluß es heißt: „Dieses Gesetz ist dem Volke zur Annahme oder Verwerfung vorzulegen." Bei der Annahme der Verfassung mußte das Volk natürlich annehmen, daß ihm wirklich Gesetze werden vorgelegt werden, sonst wäre ja diese Bestimmung eine Komödie gewesen. Ich zweifle daher durchaus nicht, daß man schon lange verpflichtet gewesen wäre, dem Volke gewisse Gegenstände vorzulegen, man hat aber 22 Jahre verstreichen lassen, ohne den Erwartungen des Volkes zu entsprechen. Wenn man die Verhandlungen des Großen Rathes nachliest, so findet man, daß man stets auf sonderbare Weise dem Volksentscheide ausgewichen ist. Ich habe die daherigen Verhandlungen von 1862, sowie die noch weit interessanteren von 1864 nachgelesen, wo mit 112 gegen 65 Stimmen jede Vorlage zurückgewiesen worden ist. Man hat sich eben gefürchtet, dem Volke die Frage vorzulegen. Hätte man diese Furcht nicht gehabt, so hätten wir jetzt nicht 11 % Steuern von allem Einkommen zu bezahlen. (Der Redner berechnet die verschiedenen direkten und indirekten Steuern, um die Richtigkeit dieser Angabe zu beweisen.) Auch noch in anderer Beziehung wird das Referendum uns gute Früchte bringen. Wir werden stets mit einer solchen Menge von Gesetzesvorlagen überschwemmt, daß sich Niemand wohl dabei befindet, als die Buchdrucker. Die Trennung der Gewalten ist ein heiliger Grundsatz der Verfassung, und dennoch sehen wir gegenwärtig bei uns die Kabinetsjustiz blühen. Wir sind überhaupt in eine gewisse Stellung gerathen, die nicht im Vortheil des Landes liegt. Diese Uebelstände werden nach Einführung des Referendums nach und nach verschwinden. Ich komme nun zur Frage, welche Mittel der Abhülfe getroffen werden sollen. Wenn man dem Volke nicht entgegen-

kommt und ihm nicht gibt, was es zu fordern berechtigt ist, so wird es sich es selbst nehmen. Ich glaube daher, es handle sich hier um eine Maßregel, welche das Volk im allgemeinen wieder zufrieden stellt. Die vom Volke genehmigten Gesetze werden besser exequirt werden, und ich bin auch der Ansicht, daß das Referendum den ganzen Kanton unter Einen Hut bringen werde; ferner wird dieses Hin- und Hermarkten, wie wir es in der repräsentativen Behörde gesehen haben, aufhören. Durch die Vorlage wird ferner auch den unnützen Ausgaben vorgebeugt. Ich verspreche mir zwar nicht einen großen Erfolg von der Vorlage eines vierjährigen Budgets, wohl aber von § 2 des Kommissionalentwurfes, bei welchem ich dann meine ursprüngliche Meinung, es solle die dort angegebene Summe auf 300,000 Fr. herabgesetzt werden, wieder geltend machen möchte. Wenn das Volk über Ausgaben von diesem Belange endgültig zu entscheiden hat, so wird sparsamer verfahren werden. Wenn ich in der Kommission einen Separatantrag gestellt habe, so geschah dieß aus folgenden Gründen. Ich habe mir Mühe gegeben, die Sonn- und Schattseiten der vorliegenden Frage zu studiren, und ich habe gefunden, daß die Vorlage des Regierungsrathes einen Fehler hat. Sie will alle Gesetze dem Volke vorlegen, sagt aber nicht, was unter Gesetz verstanden sei. Ich glaube überhaupt, man gehe etwas weit, wenn man alle Gesetze dem Volke vorlege; denn es ist unnütz, mit einem Gesetze vor's Volk zu treten, mit dem Jedermann einverstanden ist. Dieß hat mich zu dem Gedanken geführt, daß es zweckmäßig wäre, wenn in denjenigen Fällen, wo im Gr. Rathe eine Minderheit vorhanden ist, dieser das Recht gegeben würde, die Appellation an's Volk zu verlangen. Ein großer Fehler des Entwurfes scheint mir darin zu liegen, daß man es dem Großen Rathe überläßt, zu entscheiden, ob eine Vorlage ein Gesetz sei oder nicht. Der Große Rath hat manchen Beschluß gefaßt, ohne ihn einer zweimaligen Berathung zu unterwerfen, der eine Ausgabe von hunderttausenden von Franken zur Folge hatte. Ich glaube deßhalb, es sollten die §§ 1 und 2 der Vorlage etwas erweitert werden. Man könnte z. B. sagen, daß dem Volke außer den darin genannten Gegenständen auch alle übrigen Entscheide des Großen Rathes vorgelegt werden sollen, wenn 4000 Bürger es verlangen. Es wird indessen der Fall sein, bei der artikelweisen Berathung näher hierauf einzutreten.

Karrer schließt sich dem Antrage des Herrn v. Gonzenbach an, daß, statt 8000, 4000 stimmfähigen Bürgern das Recht zustehen sollte, eine Volksabstimmung über irgend einen Gegenstand zu verlangen.

Dr. v. Gonzenbach. Mein Antrag steht auf der Basis desjenigen des Herrn Karrer. Damit jedoch die Sache nicht wieder an die Regierung zurückgewiesen zu werden brauche, stelle ich den Antrag, den ich, da der Große Rath Schluß erkennt hat, leider nicht mehr begründen kann, es sei dem Gesetze folgende Fassung zu geben:

„Der Große Rath des Kantons Bern,

In der Absicht, das in § 6, 4 der Staatsverfassung bestimmte Recht der politischen Versammlungen zur Anwendung zu bringen,

beschließt:

Jedes vom Großen Rathe erlassene Gesetz oder Dekret, sowie jeder Beschluß des Großen Rathes soll dem Volke zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt werden:

a. wenn der Große Rath solches in einzelnen Fällen beschließt,
b. wenn eine Anzahl von 4000 stimmfähigen Bürgern innert sechs Wochen nach Erlassung des Gesetzes oder betreffenden Beschlusses solches verlangt."

Karrer schließt sich diesem Antrage an.

Der Herr Berichterstatter der Kommission und Herr Dr. Hügli wünschen, daß auch über die Frage, ob ein Gesetz über das Veto oder ein solches über das Referendum zu erlassen sei, mit Namensaufruf abgestimmt werden möchte.

Dieser Antrag sowie auch der Antrag des Herrn Kohler, es sei über die Eintretensfrage mit Namensaufruf abzustimmen, werden von mehr als 20 Mitgliedern unterstützt.

Abstimmung.

1) Eventuell für den Antrag des Herrn v. Gonzenbach — Mehrheit.
Eventuell für den Antrag des Herrn v. Känel — Minderheit.

2) Eventuell für das Eintreten auf Grundlage des Kommissionalantrages 128 Stimmen, nämlich die Herren Aebi, Anderegg, Arn, Bohnenblust, Born, Bösiger, Bracher, Brand, Brügger, Brunner, Joh.; Brunner, Rudolf; Buri, Friedrich; Buri, Niklaus; Burri, Joh.; Dähler, Egger, Kaspar; Flück, Flückiger, Gasser, Geißbühler, Gfeller, Niklaus; v. Goumoëns, Gurtner, Gygax, Gottfried; Gyger, Herzog, Heß, Hofer, Hügli, Hurni, Jenzer-Steiner, Imer, Jost, Joß, Kaiser, Friedrich; Karlen, Kehrli, Heinrich; Keller, Johann; Kloßner, König, Niklaus; Kohli, Krebs, Küng, Lehmann, Joh.; Leibundgut, Liechti, Jakob; Linder, Lindt, Löffel, Mader, Manuel, Marti, Mauerhofer, Michel, Moschard, Möschler, Müller, Karl; Nußbaum, Ott, Perrot, Räz, Reber in Niederbipp, Reber in Diemtigen, Reichenbach, Rieder, Ritschard, Rösch, Rossel, Roth in Kirchberg, Ruchti, Rutsch, Sahli, Schären in Spiez, Schären in Bümpliz, Scheidegger, Schertenleib, Schlegel, Schmalz, Schmid, Samuel; Schneeberger Joseph; Schori, Johann; Schüpbach, Schwab, Seiler, Sigri, v. Sinner, Eduard; v. Sinner, Rudolf; Sommer, Jakob; Spring, Spycher, Johann; Spycher, Bendicht; Stämpfli, Christian; v. Steiger, Steiner, Stoller, Streit, Gottlieb; Struchen, Stucki, Studer, v. Tavel, Thönen, Thormann, Trachsel, Tscharner, Vogel, Walther, v. Wattenwyl, Ludwig; Weber, Wegmüller, Wenger, Jakob; Wenger, Joseph; v. Werdt, Werren, Widmer, Willi, Winzenried, Zahler, Zbinden, Joh.; Zeerleder, Zeesiger, Zeller, Zingg, Zingre, Zumwald, Zurbuchen, Zürcher, Johann; Zwahlen, Zyro.

Eventuell für das Eintreten nach dem Antrage des Herrn v. Gonzenbach 54 Stimmen, nämlich die Herren Arm, Berger, Gottlieb; Bernard, Boivin, v. Büren, Burger, Chevrolet, Chopard, Choulat, Egger, Hektor; Fenninger, Feune, v. Fischer, Fleury, Dominique; Folletête, Frésard, Gfeller, Johann Ulrich; Girard, v. Gonzenbach, Gouvernon, Grenouillet, Greppin, v. Groß, Gruber, Gygax, Jakob; Hartmann, Hennemann, Henzelin, Hiltbrunner, Husson, Joliat, v. Känel, Johann; Karrer, Knechtenhofer in Thun, Knechtenhofer in Interlaken, König, Gustav; Kohler, Koller, Lehmann, Karl Friedrich; Liechti, Johann; Meister, Monin, Louis; Müller, Johann; Prêtre, Rebetez, Rosselet, Röthlisberger, Schumacher, Sommer, Samuel; Sterchi, v. Wattenwyl, Eduard; Wirth, Wüthrich, Zürcher, Ludwig Friedrich.

Der Abstimmung haben sich enthalten die Herren Ducommun, Füri, Voisin und Zumkehr.

3) Eventuell für den Antrag des Herrn Kummer — Minderheit.
4) Definitiv für das Eintreten 144 Stimmen, nämlich die Herren Aebi, Anderegg, Arm, Arn, Berger, Gottlieb; Bohnenblust, Born, Bösiger, Bracher, Brand,

Brügger, Brunner, Johann; Brunner, Rudolf; v. Büren, Burger, Buri, Niklaus; Burri, Johann; Dähler, Egger, Kaspar; v. Fischer, Flück, Flückiger, Gasser, Geißbühler, Gfeller, Niklaus; v. Gonzenbach, v. Goumoëns, v. Groß, Gruber, Gurtner, Gygax, Jakob; Gygax, Gottfried; Gyger, Hartmann, Herzog, Heß, Hofer, Hügli, Hurni, Jenzer-Steiner, Imer, Jost, Joß, Kaiser, Friedrich; v. Känel, Johann; Kerhli, Heinrich; Keller, Johann; Kloßner, Knechtenhofer in Thun, König, Gustav; König, Niklaus; Kohli, Krebs, Küng, Lehmann, Johann; Lehmann, Karl Friedrich; Leibundgut, Liechti, Jakob; Liechti, Johann; Linder, Lindt, Löffel, Mader, Manuel, Marti, Mauerhofer, Meister, Michel, Möschler, Müller, Karl; Nußbaum, Ott, Perrot, Räz, Reber in Niederbipp, Reber in Diemtigen, Reichenbach, Rieder, Ritschard, Rösch, Rossel, Röthlisberger, Roth in Kirchberg, Ruchti, Rutsch, Sahli, Schären in Spiez, Schären in Bümpliz, Scheidegger, Schertenleib, Schlegel, Schmid, Sam.; Schneeberger, Joseph; Schori, Johann; Schumacher, Schwab, Seiler, Sigri, v. Sinner, Eduard; v. Sinner, Rudolf; Sommer, Jakob; Sommer, Samuel; Spring, Spycher, Johann; Spycher, Bendicht; Stämpfli, Christen; v. Steiger, Steiner, Stoller, Streit, Gottlieb; Struchen, Stucki, Studer, v. Tavel, Thönen, Thormann, Trachsel, Tscharner, Vogel, Walther, v. Wattenwyl, Ludwig; v. Wattenwyl, Eduard; Weber, Wegmüller, Wenger, Jakob; Wenger, Joseph; v. Werdt, Werren, Widmer, Willi, Winzenried, Wirth, Zahler, Zbinden, Johann; Zeerleder, Zesiger, Zeller, Zingre, Zumwald, Zurbuchen, Zürcher, Johann; Zürcher, Ludwig Friedrich, Zwahlen, Zyro.

Definitiv für das Nichteintreten 36 Stimmen, nämlich die Herren Bernard, Boivin, Chevrolet, Chopard, Choulat, Ducommun, Egger, Hektor; Fenninger, Feune, Fleury, Dominique; Folletête, Frésard, Froté, Füri, Girard, Gouvernon, Grenouillet, Greppin, Hennemann, Henzelin, Hiltbrunner, Husson, Joliat, Karrer, Knechtenhofer in Interlaken, Kohler, Koller, Monin, Ludwig; Moschard, Müller, Johann; Prêtre, Rebetez, Rosselet, Sterchi, Voisin, Zumkehr.

Der Herr Präsident schlägt vor, sofort zur artikelweisen Berathung überzugehen.

Aus der Mitte der Versammlung fällt jedoch der Antrag auf Abbrechen und Verschiebung der weitern Berathung auf Montag.

Abstimmung.

Für das Fortfahren Minderheit.

Schluß der Sitzung um 1½ Uhr.

Der Redaktor:
Fr. Zuber.

Siebente Sitzung.

Montag den 30. November 1868.

Vormittags um 9 Uhr.

Unter dem Vorsitze des Herrn Präsidenten Stämpfli.

Nach dem Namensaufrufe sind folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: die Herren Burger, Bütigkofer, Choulat, Droz, Egger, Hektor; Furer, Girard, Helg, Hofer, Hubacher, Morgenthaler, Piquerez, Riat, Roth in Wangen, Seßler, Sigri, v. Wattenwyl, Eduard; Zbinden, Ulrich; ohne Entschuldigung: die Herren Berger, Christian; Beuret, Blösch Brechet, Etienne, Fleury, Joseph; Fleury, Dominique; Gerber, Hennemann, Keller, Christian; König, Niklaus; Kummer, Landry, Lenz, Monin, Joseph; Renfer, Rossel, Röthlisberger, Salzmann, Schneeberger, Jakob; Struchen, Wüthrich, Zumkehr, Zwahlen.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und ohne Einsprache vom Großen Rathe genehmigt.

Tagesordnung:

Fortsetzung der ersten Berathung des Gesetzes über Ausführung des § 6, 4 der Staatsverfassung.

(Siehe Seite 392 f. hievor.)

Es folgt die artikelweise Berathung auf Grundlage des Kommissionalentwurfes.

§ 1.

Weber, Regierungspräsident, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Es ist Ihnen bereits im Eingangsrapporte auseinandergesetzt worden, daß der vorliegende Entwurf in zwei Haupttheile zerfällt. Der § 1 bezieht sich nämlich auf die Gesetzgebung und der § 2 der Regierungsvorlage, sowie die §§ 2 und 3 des Kommissionalentwurfes behandeln die Finanzverwaltung. Es ist Ihnen ebenfalls bereits mitgetheilt worden, daß man vor allem aus die Frage untersucht hat, ob es nicht möglich sei, die Gesetze auszuscheiden in solche, die dem Volke zur Abstimmung vorzulegen und in solche, die vom Großen Rathe endgültig zu erlassen seien. Dieser Versuch ist auf so große Schwierigkeiten gestoßen, daß man eine solche Ausscheidung aufgegeben hat und Ihnen nun in § 1 einfach vorschlägt, es seien alle Gesetze dem Volke zur Annahme oder Verwerfung vorzulegen. Ueber diesen Grundsatz will ich mich nicht weiter aussprechen, da der Gr. Rath ihn durch seinen Entscheid vom letzten Samstag bereits anerkannt hat. Sowohl im Regierungsrathe als in der Kommis-

sion hat man versucht, eine Definition des Wortes „Gesetz" im Gegensatz zu Dekret und Verordnung aufzustellen. Indessen haben beide Behörden nach einläßlicher und gründlicher Berathung von der Aufnahme einer solchen Definition abstrahirt. Weder die Verfassung noch die bisherige Praxis in der Gesetzgebung bietet dafür einen Anhaltspunkt, indem man den gleichen Gegenstand oft als ein Gesetz, oft als ein Dekret bezeichnet und sogar durch Dekrete Gesetze oder Theile von Gesetzen abgeändert hat. Eine bloße Definition des Wortes Gesetz würde auch nicht genügen, um für die Zukunft eine bestimmte Richtschnur zu geben und könnte sehr leicht zu einem Hemmschuh einer rationellen Entwicklung der Gesetzgebung werden. Viel sicherer glaubte man den Zweck durch die in dem zweiten Alinea des § 1 aufgestellte Bestimmung zu erreichen. Durch diese Vorschrift würde sich ganz naturgemäß eine konstante Praxis in der Gesetzgebung ausbilden und eine Ausscheidung in folgende drei Gruppen stattfinden: 1) Gesetze, d. h. rechtsverbindliche durch den Großen Rath berathene und dem Volksentscheide unterstellte Erlasse. 2) Dekrete, d. h. rechtsverbindliche vom Großen Rathe endgültig entschiedene Erlasse. 3) Verordnungen, welche infolge einer Spezialvollmacht im Gesetze vom Regierungsrathe erlassen werden. Wollte man das Referendum so weit ausdehnen, auch alle Dekrete, Verordnungen und Beschlüsse dem Volke vorzulegen, so möchte das Bedenken, das Referendum sei für das Volk eine Last, einigermaßen gerechtfertigt sein. Es hieße dieß eine ganz richtige Grundlage ad absurdum übertreiben. In allen Kantonen, in denen die Volksgesetzgebung eingeführt ist, werden gewisse rechtsverbindliche Erlasse der Volksabstimmung nicht unterstellt. Dieß betrifft namentlich Gegenstände, welche ihrer Natur nach einer häufigen Veränderung unterworfen sind, wie z. B. eine Reihe Vorschriften aus dem Gebiete der Verwaltung, ferner Gegenstände, welche gemäß der Verfassung oder Gesetzen einer periodischen Veränderung unterliegen. Ich nenne dießfalls die Feststellung des Repräsentationsverhältnisses im Großen Rathe, welches laut unserer Verfassung nach jeder Volkszählung, gestützt auf die Ergebnisse derselben, neu festgestellt werden soll. Wird ein solcher Gegenstand durch das Dekret reglirt, so kann er ohne Schwierigkeit abgeändert werden, da die Feststellung dieser Verhältnisse eine rein arithmetische Arbeit ist. Würde man aber diese Frage durch ein Gesetz regliren, so müßte man nach jeder Volkszählung damit vor das Volk treten. In den Referendumkantonen werden dem Dekrete auch diejenigen Vorschriften vorbehalten, die mehr mechanischer und formeller Natur sind. Eine solche Ausscheidung des Wichtigen und Unwichtigen, des Festbleibenden und Veränderlichen wird nun auch im vorliegenden Entwurfe vorgeschlagen. Es muß nun aber auch bestimmt werden, wie und durch wen diese Ausscheidung stattfinden solle, sonst würde vielleicht dem Großen Rathe und der Regierung der Vorwurf gemacht werden, sie treiben Künsteleien, und es könnten infolge dessen unter Umständen Konflikte zwischen den Behörden und dem Volke entstehen. Bei dem im zweiten Alinea vorgeschlagenen System ist dieß nicht zu befürchten. Der Große Rath nimmt nämlich die Ausscheidung in jedem einzelnen Falle je nach der Natur der Sache bei der Berathung des betreffenden Gesetzes vor. Er nimmt entweder Alles in's Gesetz selbst auf; dieß wird er z. B. bei Bestimmungen aus dem Civilrecht, Civilprozeß, Strafrecht, Strafprozeß thun, bei Gesetzesmaterien also, welche ihrer Natur nach als ein einheitliches Ganzes aufgefaßt und vorgelegt werden müssen, damit darin System und Logik enthalten sei. Daß solche Materien ganz und nach allen Richtungen hin als eine Art Codex dem Volke vorgelegt werden sollen, ist auch darin begründet, weil die Erwerbung oder der Verlust von Rechten in diesem Gebiete manchmal von der genauen Beobachtung von Formalitäten abhängt. Ganz anders verhält es sich bei der Gesetzgebung, die sich auf die Verwaltung und Polizei bezieht. Hier wird es genügen, die leitenden Grundsätze in's Gesetz aufzunehmen, das weniger Wichtige dagegen, das bloß Formelle, Mechanische, Veränderliche dem Dekrete vorzubehalten. Da die Bestimmungen, welche durch Dekret und Verordnung ausgeführt werden sollen, im Gesetz selbst zu bezeichnen sind, so ist nicht zu besorgen, daß dießfalls Konflikte zwischen dem Volk und den Behörden entstehen. Zwar kann der Umstand, daß die nähere Ausführung einer Bestimmung dem Dekrete vorbehalten wird, für den einzelnen Bürger das Motiv zur Verwerfung des Gesetzes sein, und wenn die große Mehrheit der Bürger aus diesem Grunde ein Gesetz verwirft, so werden die gesetzgebende und die vorberathenden Behörden darüber nicht im Unklaren sein und sich entschließen, das nächste Mal das Gesetz in ausführlicherer Fassung dem Volke vorzulegen, ein bleibender Konflikt zwischen Volk und Behörden kann aber daraus nicht entstehen. Aus diesem Grunde legen der Regierungsrath und die Kommission großes Gewicht auf das zweite Alinea des § 1. Staatsmänner aus Referendumkantonen haben mir wiederholt die Schwierigkeiten bestätigt, welche diese Ausscheidung unter Umständen mit sich bringe, und haben bezeugt, daß hie und da Konflikte zwischen dem Volke und den Behörden entstanden seien, weil diese Ausscheidung nirgends klar und deutlich ausgesprochen war. Zwar sind diese Konflikte nie von langer Dauer gewesen und immer in höchst friedlicher Weise gelöst worden. Alle Staatsmänner aber, mit denen ich über diesen Gegenstand Rücksprache genommen, haben erklärt, daß die Bestimmung des zweiten Alinea des § 1 den Nagel auf den Kopf treffe und daß dadurch diese Ausscheidung auf eine einfache und praktische Weise gelöst sei. Auch die Kommission ist, wie gesagt, mit dieser Bestimmung einverstanden und empfiehlt im Einverständniß mit dem Regierungsrath den § 1 zu unveränderter Annahme.

Dr. v. Gonzenbach. Glauben Sie nicht etwa, daß wenn man im großen Ganzen geschlagen sei, man den nämlichen Gegenstand wieder hier vorbringen werde. Ich wäre zwar ganz berechtigt, meinen Antrag bei der artikelweisen Berathung wieder vorzubringen, ich will es indessen nicht thun und mich für geschlagen betrachten. Hingegen erlaube ich mir einige Bedenken auszusprechen, und zwar in zwei Richtungen. Wenn man einfach sagt, alle Gesetze seien dem Volke zur Annahme oder Verwerfung vorzulegen, so fürchte ich, es könnte dieß zu einer bedenklichen Verwirrung führen. Der Große Rath hat eine Menge Beschlüsse gefaßt und Dekrete erlassen, die für das Volk außerordentlich wichtig sind. So ist z. B. die Ausscheidung des Staatsvermögens zwischen dem alten und neuen Kantonstheile durch ein Dekret reglirt worden. Wenn ein solcher Erlaß dem Volke nicht vorgelegt würde, so könnte es mit Recht sagen, man lege ihm Gesetze vor, an denen es wenig Interesse nehme, während man ihm Dekrete und Beschlüsse von großer Wichtigkeit vorenthalte. Ich halte also diese Ausscheidung für eine verfehlte und den Antrag des Herrn Karrer für viel richtiger und der Verfassung angemessener, welche sagt, es sollen dem Volke Gegenstände vorgelegt werden. Ein Gegenstand kann eingehüllt sein in ein Gesetz, ein Dekret oder eine Verordnung, und es soll daher, wenn man die Volksgesetzgebung einführen will, die Möglichkeit gegeben werden, alles Dasjenige, was der Große Rath behandelt, dem Volke vorzulegen. Von diesem Standpunkte aus enthält mein Antrag eine Erweiterung des in der Regierungs- und Kommissionalvorlage ausgesprochenen Gedankens. Wenn Sie aber einen Zwang feststellen und sagen, alle Gesetze müssen dem Volke vorgelegt werden, so legen Sie sich einen Hemmschuh an, den Sie später gewiß gerne wieder beseitigen würden; denn dadurch stellen Sie jeweilen die Gesetzgebung ein ganzes Jahr lang ein, indem nach den Bestimmungen des Entwurfes kein Gesetz mehr provisorisch in Kraft treten darf. Ich will meine Gedanken an einigen Beispielen, die uns allen in Erinnerung

sind, klar machen. Im November 1856 haben wir bei Anlaß des sogenannten Preußenkrieges, wo wegen Neuenburg die Schweiz bedroht war, der Regierung einen illimitirten Kredit zur Verfügung gestellt, gewiß ein wichtiger Beschluß. Nach der Vorlage müßte ein solcher Beschluß erst noch dem Volke vorgelegt werden. Zwar würde man damit nicht warten bis im Mai, sondern eine außerordentliche Volksabstimmung veranstalten. Nehmen Sie ferner an, der Kanton Bern werde von einer großen Wassernoth heimgesucht, es werden Brücken weggeschwemmt, Straßen zerstört, Eisenbahnen beschädigt ꝛc. Der Große Rath wird sich sofort versammeln und einen Beschluß fassen, damit die weitere Zerstörung aufgehalten und dem Unglück entgegengetreten werden kann. Auch dieser Beschluß soll nun erst noch vor's Volk gebracht werden, damit es mit Ja oder Nein darüber abstimme. Vor zwei Jahren ist der Erziehungsdirektor vor den Großen Rath getreten und hat gesagt, die Hochschule sei gefährdet, wenn nicht ein Gesetz erlassen werde, welches unter Umständen gestatte, die Besoldungsmaxima der Professoren zu überschreiten. Der Abgang eines einzigen bedeutenden Professors verdunkelt eben eine ganze Universität. Glauben Sie nun, ein solcher Professor hätte gewartet bis im Mai, um dann noch zu riskiren, daß das Gesetz vom Volke verworfen worden wäre? Ich habe die Ueberzeugung, daß Sie es später tief bereuen werden, wenn Sie diesen Hemmschuh einführen. Ich kenne die schweizerische Geschichte zu gut, um Ihnen nicht eine Menge Beispiele anführen zu können, wo die ganze Schweiz in große Gefahr gebracht wurde, weil die demokratischen Kantone den Souverän nicht anders versammeln konnten, als in der Landsgemeinde im Mai. Wenn diese Einrichtung in den kleinen demokratischen Staaten Glarus, Appenzell und den drei Urkantonen mit solchen Schwierigkeiten verbunden ist, so wird sie in dem großen Kanton Bern noch viel bedeutendere Uebelstände zur Folge haben. Man hat bis jetzt oft Gesetze provisorisch in Kraft erklärt, weil man es für nothwendig hielt und fand, es sollen diese neuen Garantien dem Volke so schnell als möglich gegeben werden. In Zukunft aber sollen wir warten bis zum Maitag. Sie werden es gewiß bereuen, wenn Sie mit einem Male in der Volksgesetzgebung viel weiter gehen, als andere Kantone, indem Sie sagen, alle Gesetze müssen dem Volke zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt werden. Ich beantrage deßhalb, den § 1 so zu fassen, daß alle Gesetze, Dekrete und Beschlüsse dem Volke zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt werden können und daß dieß stattfinden muß, wenn sie eine Ausgabe von wenigstens 500,000 Fr. zur Folge haben, oder wenn eine Anzahl von 4000 stimmfähigen Bürgern es verlangt.

Brunner, Fürsprecher, als Berichterstatter der Kommission. Herr v. Gonzenbach reproduzirt heute einfach den Antrag, den er bereits letzten Freitag begründet hat und der vom Großen Rathe mit 128 gegen 54 Stimmen verworfen worden ist. Ich bestreite ihm zwar durchaus nicht das formelle Recht, wieder auf diesen gefaßten Beschluß zurückzukommen. Sie werden mir aber zugeben, daß wenn man diese Frage von Neuem in prinzipielle Erörterung ziehen wollte, man ungefähr das Gleiche wiederholen müßte, was bereits letzten Freitag und Samstag hier gesagt worden ist. Dieß werden Sie mir indessen erlassen, und ich will mich deßhalb nur auf die Widerlegung der Hauptargumente beschränken. Herr v. Gonzenbach wirft in § 1 zusammen, was die §§ 1, 2 und 3 des Kommissionalentwurfes umfassen. Er verlangt, daß in § 1 nicht nur von Gesetzen, sondern auch von Dekreten und namentlich von Finanzbeschlüssen die Rede sei. Nachdem Sie jedoch beschlossen haben, auf Grundlage des Kommissionalantrages einzutreten und denselben artikelweise zu berathen, soll nun auch, wenn nicht Verwirrung entstehen soll, jeder einzelne Artikel für sich behandelt werden, so daß die Finanzbeschlüsse erst bei den §§ 2 und 3 zu behandeln sind. Ich begreife zwar wohl, daß nach dem Systeme des Herrn v. Gonzenbach man bereits bei § 1 darauf eintreten muß, allein es steht dieß in direktem Widerspruche zu Ihrem Beschlusse vom letzten Samstag. Zur Sache selbst übergehend sucht Herr v. Gonzenbach zu zeigen, daß man zu weit gehe, wenn alle Gesetze dem Volke vorgelegt werden müssen, und daß es ferner Uebelstände nach sich ziehen könnte, wenn man das Inkrafttreten eines Gesetzes bis zum nächsten Maisonntag, d. h. unter Umständen ein Jahr lang hinausschieben müßte. Ich glaube in beiden Richtungen die Versammlung beruhigen zu können. Warum wollen wir vorerst „alle Gesetze" dem Volke vorlegen? Die Kommission und der Regierungsrath haben sich gefragt, wie es in andern Kantonen, wo das Referendum bereits praktizirt wird, oder wo man im Begriffe ist, es einzuführen, gehalten sei. Wir haben unsern Blick zuerst auf diejenigen Kantone geworfen, welche das Referendum schon seit einer Reihe von Jahren besitzen, und da ist in erster Linie Graubünden in Frage gekommen, ein Land (ich hole dieß hier nach) mit den verschiedenartigsten Nationalitäten, Konfessionen und Sitten. In diesem Lande, in dem eine romanische, italienische und deutsche Bevölkerung wohnt, besteht das Referendum seit uralten Zeiten. Was gilt nun aber dort? (Der Redner verliest eine Bestimmung der Verfassung des Kantons Graubünden.) Also auch die Verfassung von Graubünden, die sich im Leben bewährt hat, macht keinen Unterschied zwischen diesen oder jenen Gesetzen, sondern verlangt ganz im Allgemeinen, daß alle Gesetze dem Volke vorgelegt werden. Eine ähnliche Bestimmung steht in der Verfassung des Kantons Baselland, in welchem seit der Einführung des Referendums nur wenige Gesetze verworfen worden sind, und zwar waren dieß solche, die auch ein besser unterrichteter Großer Rath nicht so gemacht hätte. Diese Kantone zeigen uns daher, daß die Bestimmung, es sollen alle Gesetze dem Volke vorgelegt werden, gar nicht gefährlich ist. Auch der Kanton Zürich, der gegenwärtig im Begriffe ist, das Referendum einzuführen, hat eine ähnliche Bestimmung in die Verfassung aufgenommen, und auch er hat nicht zwischen Gesetzen unterschieden, welche dem Volke vorgelegt und solchen, die vom Großen Rathe endgültig entschieden werden sollen. Herr v. Gonzenbach selbst gibt eigentlich implicite zu, daß eine solche Ausscheidung nicht möglich ist; denn er will die Frage, ob ein Gesetz dem Volke vorgelegt werden solle oder nicht, nicht von einem materiellen Kriterium abhängig machen, sondern von dem Umstande, daß eine gewisse Anzahl Bürger dagegen Einspruch erheben. Ich will diese Frage nicht noch einmal berühren; denn es ist dieß das Veto, das von Ihnen bereits verworfen worden ist, und wenn ich heute nochmals Ihre Aufmerksamkeit für die Erörterung dieser Frage in Anspruch nehmen würde, so könnten Sie mir mit Recht vorwerfen, daß ich bereits Gesagtes wiederhole. Ich müßte sehr bedauern, wenn der Große Rath, nachdem er am Samstag das Referendum angenommen hat, heute in der artikelweisen Berathung einfach wieder auf das Veto zurückkommen würde. Herr v. Gonzenbach hat bemerkt, es könnte bedeutende Inkonvenienzen herbeiführen, wenn, wie in § 4 des Kommissionalantrages vorgeschlagen ist, niemals eine provisorische Inkrafttretung der Gesetze verfügt werden könnte. Ich könnte darauf vorerst vom formellen Standpunkte aus antworten, daß wir gegenwärtig noch nicht den § 4 zu berathen haben, und daß Herr v. Gonzenbach dann dort einen Antrag auf Abänderung dieser Bestimmung stellen kann. Ich müßte aber bedauern, wenn ein solcher Antrag angenommen werden sollte und der Mißbrauch (ich kann es nicht anders nennen) der provisorischen Inkraftsetzung von Gesetzen damit begünstigt würde; denn mit dem Referendum ist dieß ganz unverträglich; welche Folgen hätte es, wenn ein vom Großen Rathe bereits provisorisch in Kraft erklärtes Gesetz vom Volke später verworfen würde. Ich frage aber weiter: Können aus der Bestimmung, daß in Zukunft keine

Gesetze mehr provisorisch in Kraft erklärt werden sollen, wirklich so bedeutende Nachtheile entstehen, wie Herr v. Gonzenbach sie geschildert? Vergegenwärtigen wir uns einmal die Sache ohne Gespensterseherei, nehmen Sie an, wir beschließen heute in erster Berathung ein Gesetz, so kann die zweite Berathung im März vorgenommen werden und die Volksabstimmung wird im Mai stattfinden. Es geht also bloß zwei Monate länger als bisher. Allerdings muß ein solches Gesetz dann noch durch ein Dekret des Großen Rathes seine Ausführung erhalten. Gesetzt aber auch, es geschehe dieß erst im folgenden November, so geht es doch im Ganzen nicht länger als ein Jahr, bis die Wirkungen eines Gesetzes eintreten können. Haben wir aber nicht auch bisher viele Gesetze ein Jahr oder noch länger auf den infolge der Gesetzesfabrikation überladenen Traktanden des Großen Rathes gehabt? Wenn in Zukunft weniger Gesetzesvorschläge auf den Traktanden figuriren, so werden sie auch um so schneller erledigt und gründlicher berathen werden können, und dann wird auch die kleine Verzögerung von ein paar Monaten gute Früchte tragen. Ich sehe also in dieser Beziehung durchaus keine Gefahr. Es wäre schon jetzt manchmal gut, wenn man ein Gesetz besser überlegte und es zwischen der ersten und zweiten Berathung im Volke zur Sprache brächte. Herr v. Gonzenbach hat drei Beispiele angeführt, um zu zeigen, welche Verlegenheiten der Antrag der Kommission uns bereiten werde. Als erstes Beispiel hat er den Beschluß des Großen Rathes vom Jahr 1856 angeführt, wo dem Regierungsrathe in der Neuenburgerangelegenheit vom Großen Rathe ein illimitirter Kredit ertheilt worden ist. Ich bin froh, daß Herr v. Gonzenbach gerade dieses Beispiel angeführt hat. Glauben Sie nicht, meine Herren, es hätte im Jahr 1856, als das Vaterland in Gefahr stand, einen viel erhebendern Eindruck gemacht, wenn der Große Rath die Frage des unbeschränkten Kredites an's Volk gebracht hätte. Glaubt Herr v. Gonzenbach nicht, daß das Volk einstimmig zum Großen Rathe gestanden wäre? glaubt er nicht auch, daß in einem solchen Falle ein einstimmiger Beschluß von 70—80,000 stimmfähigen Bürgern, die an der Abstimmung Theil genommen hätten, unserer Regierung und dem Bunde einen viel stärkern Rückhalt geboten hätte, als ein Beschluß des Großen Rathes? Ganz gewiß. Gerade dieses Beispiel zeigt mir am besten, wie zweckmäßig es ist, bei solchen entscheidenden Maßnahmen an das Volk zu appelliren. Die Frage der Ertheilung eines illimitirten Kredites an die Regierung hätte natürlich eben so wenig eine doppelte Berathung erfordert, wie gegenwärtig; denn der Entwurf der Kommission ändert in dieser Beziehung nichts. Natürlich würde man aber in einem so dringenden Falle nicht bis zum Maisonntag warten, und gerade mit Rücksicht auf solche außerordeutliche Fälle sieht der Entwurf ja auch außerordentliche Abstimmungen voraus. Herr v. Gonzenbach hat als zweites Beispiel angeführt, es könnte eine große Wassernoth über den Kanton Bern hereinbrechen, und auch hier wäre ein rascher Entscheid dringend. Aber auch in diesem Falle würde es ganz gleich gehen, wie in dem soeben erwähnten; das Volk würde auch hier dem Feinde einstimmig entgegentreten und die ihm vom Großen Rathe gemachten Vorschläge zur Abhülfe mit Acclamation genehmigen. Herr v. Gonzenbach hat endlich drittens hervorgehoben, daß doch bei gewissen Gesetzen Uebelstände eintreten könnten, wenn sie nicht provisorisch in Kraft erklärt würden. Er hat dabei namentlich der Erhöhung der Besoldungen der Professoren an der Hochschule gedacht, für welche man — ich gebe das gerne zu — nicht eine außerordentliche Volksabstimmung anordnen würde. Wäre aber das ein so ungeheures Unglück? drängt jeweilen eine solche Besoldungserhöhung so sehr? Gewiß nicht. Und wenn wirklich einmal ein so außerordentlich dringender Fall vorkäme, so kann der Große Rath immerhin beschließen, die Sache unverzüglich dem Volke vorzulegen. — Aus allen diesen Gründen möchte ich Sie ersuchen, beim Antrage der Kommission zu bleiben, der von derselben einstimmig gefaßt worden ist. Herr Karrer wird zwar sagen, dieß sei unrichtig; er hat aber selbst zugegeben, daß er bei der Abstimmung nicht anwesend war, und Herr Moschard, der dem Entwurfe grundsätzliche Opposition machte, hat schließlich ebenfalls erklärt, daß er wenigstens eventuell, wenn man sich überhaupt auf diese Grundlage stellen wolle, zu diesem Antrage stimme. Ueberhaupt ist, nachdem einmal die Detailberathung begonnen hatte, in der Kommission der § 1 von keiner Seite mehr beanstandet worden.

Herr Präsident. Der Antrag des Herrn v. Gonzenbach zerfällt in zwei Theile. Der erste Theil, der mit dem § 1 zusammenhängt, geht dahin, daß alle Gesetze, Dekrete und Beschlüsse dem Volke zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt werden können, und daß dieß stattfinden müsse, wenn eine Anzahl von 4000 stimmfähigen Bürgern es verlangt. Der zweite Theil hängt mit dem § 2 zusammen und geht dahin, es habe eine Volksabstimmung über jedes Gesetz, Dekret oder Beschluß stattzufinden, wenn es eine Ausgabe von wenigstens 500,000 Fr. zur Folge hat. Gegenwärtig kann es sich nur um den ersten Theil dieses Antrages handeln, und der zweite Theil wird daher erst bei § 2 zur Sprache kommen.

Karrer, Mitglied der Kommission. Nachdem der Große Rath letzten Samstag mit überwiegender Mehrheit und abgesehen von jeder politischen Meinung sich für das Referendum, d. h. für die obligatorische Vorlage aller Gesetze an's Volk ausgesprochen hat, fällt es mir nicht ein, hier meinen Antrag, den ich letzten Freitag gestellt habe, wieder vorzubringen. Ich füge mich diesem Beschlusse vollständig und werde keine Opposition dagegen machen. Dagegen behalte ich mir vor und ich glaube, es sei der Fall, dieß schon hier zu bemerken, bei § 2 einen Antrag zu stellen, worin ich das fakultative Referendum oder das Veto für Beschlüsse aufnehmen möchte.

Dr. v. Gonzenbach. Der Herr Präsident glaubt, es könne nicht über beide Theile meines Antrages bei § 1 abgestimmt werden. Ich glaube indessen, nach dem Reglement sei dieß zuläßig; denn ich beantrage nichts Anderes, als ein fakultatives Referendum über alle Beschlüsse des Großen Rathes und ein obligatorisches Referendum über wichtige Finanzbeschlüsse. Der Herr Berichterstatter der Kommission glaubt, Herr Karrer und ich verfechten das Veto, er dagegen das Referendum. Dieß ist durchaus unrichtig, wie ich ihm an einem Beispiel beweisen will. Herr Brunner hat seiner Zeit dafür gestimmt, die Frage der Subventionirung der Jurabahnen dem Volk vorzulegen. Hat er aber diese Frage etwa an ein Volksveto bringen wollen? Nein, sondern er wollte an's Volk referiren, und dieß heißt man eben das Referendum, die Weiterziehung an's Volk. Wenn ich daher in § 1 dem Großen Rathe das Recht einräumen will, alle Gesetze ꝛc. an's Volk zu bringen, so will ich damit das Referendum. Allerdings will ich dann auch 4000 stimmfähigen Bürgern das Recht des Veto einräumen.

Sahli, Mitglied der Kommission. Ich begreife den Standpunkt ganz gut, den Herr v. Gonzenbach einnimmt. Ich glaube auch, es können Schwierigkeiten aller Art eintreten und gebe zu, daß bei der Volksabstimmung ein gewisser Zeitverlust entstehen wird. Ich glaube indessen nicht, daß dieß ein Grund sei, das vorliegende Gesetz abzuweisen. Wenn sich Herr v. Gonzenbach auf den Standpunkt stellen würde, daß der Große Rath wie bis dahin alle Gesetze ꝛc. definitiv zu erlassen hätte, dann könnte ich seinen Einwurf in Betreff der eintretenden Verzögerung gelten lassen. Herr v. Gonzenbach nimmt aber nicht diesen Standpunkt ein; denn auch er will die Weiterziehung an's Volk und nach seinem Antrage

würde ein oft noch größerer Zeitverlust eintreten als nach dem Antrage der Kommission. Nach seinem Vorschlage muß nämlich eine gewisse Frist eingeräumt werden, innerhalb welcher eine gewisse Anzahl stimmfähiger Bürger die Vorlage an's Volk verlangen kann. Wird diese nun wirklich verlangt, so muß erst noch die Volksabstimmung angeordnet werden. Der Vorschlag des Herrn v. Gonzenbach bringt uns daher in dieser Beziehung durchaus keinen Vortheil. Ich bemerke noch, daß gerade das von Herrn v. Gonzenbach angeführte Beispiel in Betreff des illimitirten Kredites zeigt, wie gehässig das Veto wirkt; denn es wäre gewiß viel weniger gehässig, wenn ein solcher Beschluß beim Referendum vom Volke verworfen, als wenn 4000 stimmfähige Bürger dagegen Opposition erheben und eine Agitation einleiten würden.

König, Gustav. Wir schiffen mit diesem neuen Gesetze einer ziemlich ungewissen Zukunft entgegen, und es ist schwerlich Jemand von uns im Stande, die ganze Tragweite desselben von vorneherein zu bemessen. Um so mehr halte ich dafür, es sei unsere Pflicht dafür zu sorgen, daß das Gesetz dem Volke so vorgelegt wird, daß man ihm nicht mit der einen Hand gibt, was man ihm mit der andern wieder nimmt. Dieß geschieht, wenn der Antrag der Regierung oder der Kommission angenommen wird. Man gibt dem Volke statt eines Brodes einen Stein. Man hat uns letzten Freitag und Samstag gesagt, das Volk sei vollständig reif, um auch die weitläufigsten und eingreifendsten Gesetze zu beurtheilen. Der Große Rath hat das angenommen und ich bin weit entfernt, diesen Standpunkt irgendwie angreifen zu wollen. Allein nun soll man ihn auch festhalten, wenn man das Referendum will, und dem Volke die Gesetze ganz und nicht nur halb vorlegen, wie dieß hier vorgeschlagen ist. Das zweite Alinea des § 1 sagt nämlich: „In jedem Gesetze sind die Bestimmungen zu bezeichnen, deren Vollziehung durch ein Dekret des Großen Rathes oder durch eine Verordnung des Regierungsrathes zu ordnen ist." Mit dem Referendum wird bezweckt, die vom Großen Rathe berathenen Gesetze durch das Volk ratifiziren zu lassen. Man will aber dem Volke nicht das vollständige Gesetz vorlegen, sondern es soll später noch eine vom Großen Rathe zu erlassende Verordnung dazu aufgestellt werden. Der Große Rath ist nicht eine vollziehende, sondern eine gesetzgebende Behörde, und die Verordnung des Großen Rathes wird mithin ebenfalls einen gesetzgeberischen Charakter haben. Man will ferner in den Entwurf eine Bestimmung hineinschmuggeln, wodurch dem Regierungsrathe eine gewisse gesetzgeberische Gewalt eingeräumt wird. Nach Vorschrift der Verfassung ist der Regierungsrath eine vollziehende, nicht eine gesetzgebende Behörde, und wenn daher ein Gesetz vom Großen Rathe erlassen und vom Volke genehmigt wird, so hat die Regierung einfach die Bestimmungen dieses Gesetzes zu vollziehen, und es ist absolut nicht zulässig, daß man sich gewisse Bestimmungen durch eine Verordnung des Regierungsrathes zu ordnen vorbehält. Der Reg.-Rath hat nur die im Gesetze selbst enthaltenen Bestimungen zu vollziehen. Nach dem § 1 soll die ganze Arbeit in drei Theile getheilt werden, nämlich in: 1) das Gesetz, das dem Volke vorgelegt wird, 2) das Vollziehungsdekret des Gr. Rathes, das übrigens möglicherweise die Hauptsache enthalten kann und 3) die Vollziehungsverordnung des Reg.-Rathes. Nehmen Sie nun ein beliebiges Gesetz, z. B. das Wirthschaftsgesetz und fragen Sie sich, welche Bestimmungen desselben dem Volke vorgelegt, welche dem Vollziehungsdekret des Gr. Rathes und welche der Vollziehungsverordnung des Reg.-Rathes zu regliren überlassen werden sollen. Sie werden nicht im Stande sein, diese Ausscheidung vorzunehmen, ohne daß ein Uebergriff von einer Gewalt in die andere stattfindet. Will man daher das Volk über die Gesetzgebung abstimmen lassen und traut man ihm ein Urtheil darüber zu, so muß man ihm die Gesetze vollständig und nicht bloß in ihren Grundsätzen vorlegen; denn erst in der Ausführung erkennt man die Tragweite der Grundsätze. Wenn das Volk ein Gesetz genehmigt hat, so soll nichts mehr zu thun übrig bleiben, als die Vollziehungsverordnung des Regierungsrathes aufzustellen. Da ist es dann aber nicht nöthig, in den dem Volke vorzulegenden Gesetzen die Bestimmungen zu bezeichnen, welche in die Vollziehungsverordnung des Regierungsrathes gehören; denn hierüber gibt uns die Verfassung Auskunft. Wird der § 1 in seiner vorliegenden Fassung angenommen, so ist das Referendum nichts Anderes, als die Einholung einer Instruktion und nicht eine Abstimmung über ein Gesetz in seiner Gesammtheit. Es ist daher auch nur eine halbe Sache, und man wird damit das Volk nicht auf diejenige Stufe heben, wie man es wünscht. Aus diesen Gründen stelle ich den Antrag, es sei das zweite Alinea des § 1 zu streichen.

Brunner, alt-Regierungsrath. Diejenigen, welche vorgestern gegen das Referendum gesprochen und demselben vorgeworfen haben, daß das Volk durch die häufigen Abstimmungen ermüdet werde, wollen nun heute viel weiter gehen, als das Gesetz wünscht. Ich bin auch der Ansicht, es sei nicht in allen Fällen nöthig, ein Gesetz vom ersten bis zum letzten Paragraphen dem Volke vorzulegen; denn der Zweck wird oft besser erreicht, wenn man das Volk nur über die Grundsätze abstimmen läßt. Herr König hat das Wirthschaftsgesetz angeführt. Gerade dieses beweist uns aber, daß es genügt, dem Volke nur die Grundlagen des Gesetzes vorzulegen. Seit den 30er Jahren haben wir drei Gesetze über das Wirthschaftswesen gehabt und gegenwärtig liegt wieder ein neuer Entwurf vor. Bei einem Gesetze über diesen Gegenstand ist die Hauptfrage die, auf welcher Basis es beruhen solle. Das Gesetz von 1833 erkannte die auf Konzessionen ꝛc. beruhenden Wirthschaften in ihrem Bestande an und gab daneben den Verkauf geistiger Getränke frei. Schon nach 3 Jahren kam der Große Rath darauf zurück und erließ ein neues Gesetz, das auf dem Patentsystem beruhte. Gegen dieses System erhoben sich aber so vielfache Klagen, daß man darauf dachte, wieder ein anderes System einzuführen. Es wurden deßhalb im ganzen Lande Abgeordnete zur Besprechung dieser Frage zusammenberufen, welche nach einläßlicher Erörterung erklärten, daß ein System eingeführt werden sollte, nach welchem die Errichtung einer Wirthschaft nur dann zu gestatten sei, wenn das Bedürfniß es erheische. Es war dieß das sogenannte Normalzahlsystem, auf welchem das Gesetz von 1852 beruht. Heute nun liegt uns ein Entwurf des Regierungsrathes vor, der wieder auf das Patentsystem zurückkommen will. Es wäre aber sicher ganz ungerechtfertigt, ein Gesetz auf einer Grundlage zu erlassen, die sich nach den gemachten Erfahrungen nicht bewährt hat. Es wäre nun gewiß das Zweckmäßigste, dem Volke einfach die Frage vorzulegen, ob es das bisherige System der Normalzahl beibehalten oder aber auf das Patentsystem zurückkommen wolle. Ist einmal dieser Grundsatz entschieden, so ist das Andere Nebensache. Es verwundert mich, daß man heute wieder die nämlichen Anträge bringt, die vom Großen Rathe letzten Samstag verworfen worden sind, und daß man dadurch den vorgestern gefaßten Beschluß zu umgehen sucht. Dieser Beschluß ist in politischer Beziehung einer der wichtigsten von allen, die gefaßt worden sind; er ist mir sogar wichtiger, als die Verfassung von 1846 und ich bin überzeugt, daß er zum Wohl und Heil des Kantons dienen wird, eine Ueberzeugung, die ich nicht erst seit heute, sondern bereits seit Jahren habe.

Herr Berichterstatter der Kommission. Herr König hat die Behauptung aufgestellt, daß wenn das zweite Alinea des § 1 beibehalten werde, man dem Volke statt eines Brodes einen Stein gebe, indem ihm Gegenstände, die es lebhaft interessiren, vorenthalten, andere dagegen, an denen es kein Interesse nehme, zur Abstimmung werden vorgelegt werden. Ich

bestreite die Richtigkeit dieses Einwandes auf's allerbestimmteste; wenn derselbe begründet wäre, so würde auch ich für die Beseitigung dieses Alinea's stimmen. Man muß sich gehörig darüber orientiren, was man eigentlich durch das Referendum bezweckt. Soll das Volk damit die Regierung, die direkte Gesetzgebung in die Hand nehmen? Keineswegs, ein solches Referendum besteht nirgends und ist nicht durchführbar. Durch das Referendum wird bezweckt, daß das Volk dem Großen Rathe und dem Regierungsrathe im Allgemeinen die Direktion angebe in welcher sie bei der Gesetzgebung vorgehen sollen. Vor einem Referendum, bei welchem das Volk auch in den Details regieren würde, würde auch ich mich bekreuzen. Es fällt mir auf, daß gerade Diejenigen, welche eine Menge Gefahren im Referendum erblicken, nun so weit gehen wollen, dem Volke auch Detailbestimmungen vorzulegen. Ist es wahr, daß man nach den Bestimmungen der Vorlage dem Volk eine Nase drehen kann? Ich bin mit Herrn König ganz einverstanden, daß die Exekution eines Gesetzes die Hauptsache ist. Auch ein mangelhaftes Gesetz kann, wenn es gut exequirt wird, vielleicht günstige Resultate haben, während das beste Gesetz, schlecht exequirt, ungünstige Ergebnisse haben wird. Will aber Herr König daraus schließen, daß die Exekution der Gesetze dem Volk übertragen werden solle? Das wäre die logische Konsequenz einer solchen Argumentation. Das Volk müßte auch die Regierung sein; denn von dieser hängt eine gute Administration ab. Mit dieser Argumentation kömmt man daher zu einem Resultate, welches gewiß auch Herr König nicht wünscht, und das überhaupt als ein unmögliches bezeichnet werden muß. Ich frage nun: kann nach unserm Vorschlage das Volk seine Meinung nicht in maßgebender Weise aussprechen? In jedem einzelnen Falle muß der Große Rath im Gesetz über die Hauptsache sich aussprechen. Man wird nun einwenden, daß der Gr. Rath dabei dennoch Etwas in's Gesetz nicht aufnehmen und es dem Dekret vorbehalten könne, das eigentlich die Hauptsache wäre. Dieß könnte allerdings geschehen, aber was würde das Volk dazu sagen? Bei der Diskussion eines Gesetzes im Großen Rathe werden die verschiedenen dem Dekret vorzubehaltenden Punkte erörtert werden, wodurch das Volk sich schon wird darüber orientiren können, ob es dem Großen Rathe die Ausführung im Einzelnen anvertrauen kann oder nicht. Hat der Große Rath einmal dieses Vertrauen getäuscht, so wird das Volk das nächste Mal ein Gesetz verwerfen, bis in demselben alle Bestimmungen aufgenommen sind, welche der Gr. Rath anfänglich dem Dekret vorbehalten hatte. Dieß verbietet der § 1 der Vorlage durchaus nicht. Dem zweiten Alinea desselben liegt eben die Idee zu Grunde, daß zwischen dem Volk und dem Großen Rathe ein Vertrauensverhältniß vorhanden sei. Wenn man sich auf den Boden des absoluten Mißtrauens stellt, dann allerdings muß das letzte Tüpflein dem Volke vorgelegt werden. Dann aber soll man noch weiter gehen: das Volk soll in diesem Falle einen besondern Ausschuß ernennen, um das Gesetz zu exequiren, denn dann darf dieß der Regierung nicht überlassen werden. Auch in der Kommission haben sich übrigens anfänglich Bedenken geltend gemacht. Gerade deßhalb aber und weil wir wußten, daß wir am Anfange einer neuen Periode stehen, wollten wir nicht in's andere Extrem übergehen und jede einzelne Bestimmung dem Volke verlegen. Man hat ferner eingewendet, die Verordnung des Regierungsrathes werde gewissermaßen einen gesetzgeberischen Charakter tragen. Dieß ist nicht richtig; denn wenn auch das zweite Alinea des § 1 vorschreibt, daß in jedem Gesetze die Bestimmungen zu bezeichnen seien, deren Vollziehung durch ein Dekret des Großen Rathes oder durch eine Verordnung des Regierungsrathes zu ordnen sei, so versteht es sich von selbst, daß dieß immer nach Maßgabe der Verfassung zu geschehen hat. Bis jetzt hat man häufig in diesem Saale darüber gestritten, was in die Vollziehungsverordnung des Regierungsrathes gehöre und was dem Dekret des Großen Rathes einverleibt werden solle. Auch in Zukunft werden in dieser Beziehung verschiedene Meinungen sich geltend machen. Man wird aber diese Frage mit Bewußtsein erörtern und das Volk wird dann sich darüber aussprechen, ob es damit einverstanden sei.

v. Sinner, Rudolf. Die beiden Berichterstatter haben erklärt, daß die Bestimmung, es seien alle Gesetze dem Volk vorzulegen, deßhalb aufgenommen worden sei, weil sich einer richtigen Ausscheidung der Gesetze allzu große Schwierigkeiten entgegen gestellt haben. Ich glaube aber, man gehe da zu weit und möchte deßhalb es dem jedesmaligen Entscheid des Großen Rathes überlassen, ob ein Gesetz dem Volke vorgelegt werden solle oder nicht. Aus diesem Grunde stelle ich den Antrag, in § 1 zu sagen: „alle Gesetze können ꝛc." Dagegen möchte ich dann in § 2 statt „Ebenso sind" sagen: „Dagegen müssen."

Herr Berichterstatter des Regierungsraths. Vor allem aus muß ich den Antrag des Herrn König bestreiten, der das zweite Alinea des § 1 streichen will. Ich betrachte diese Bestimmung als eine wesentliche Ergänzung, Erleichterung und Vereinfachung des Systems der Volksgesetzgebung. Es ist durchaus unrichtig, daß man hiedurch dem Volke mit der einen Hand nehme, was man ihm mit der andern gibt. Wir wollen ihm alle Gesetze vorlegen, bei einzelnen wird es aber nicht nöthig sein, sie vollständig vor das Volk zu bringen. Ich bin auch der Ansicht, daß z. B. Gesetze, welche mit dem Civilrecht, dem Strafrecht, dem Civilprozeß und dem Strafprozeß in Verbindung stehen, dem Volke als ein Ganzes und in allen einzelnen Bestimmungen vorgelegt werden sollen. Anders dagegen verhält es sich bei Verwaltungsgegenständen. Sie werden mir zugeben, daß jeder Verwaltungszweig sich auf einige wenige prägnante Grundsätze zurückführen läßt, und eben diese Grundsätze möchte ich dem Volke vorlegen. Wenn sich bei der Ausführung derselben irgend etwas als unpraktisch erweist, das im Dekret des Großen Rathes enthalten ist, so kann dieß leicht geändert werden, ohne daß dadurch der vom Volke genehmigte Grundsatz in Frage gestellt wird. Herr König nimmt auch an der Bestimmung Anstoß, daß der Regierungsrath unter Umständen gewisse Ausführungsbestimmungen zu treffen habe. Dieß war indessen auch bisher bei den meisten Gesetzen der Fall, indem der Regierungsrath zu denselben eine Vollziehungsverordnung aufstellte. Der Unterschied ist bloß der, daß in Zukunft im Gesetz selbst gesagt werden soll, welche Gegenstände durch die Verordnung des Regierungsrathes und welche durch das Dekret des Großen Rathes zu regliren seien. Endlich möchte ich mich auch noch gegen den Antrag des Herrn v. Sinner aussprechen, der die ganze Angelegenheit wieder in Frage stellen würde. Sein Antrag enthält nichts Neues; denn schon jetzt sind wir befugt, die Gesetze dem Volke vorzulegen. Ein Gesetz im Sinne des Antrages des Herrn v. Sinner würde daher keine direkte Ausführung des § 6, 4 enthalten, wie sie der Große Rath gemäß seinem Beschlusse vom letzten Samstag vornehmen will.

Dr. Manuel. Es scheint mir, das Argument des Herrn König habe bis jetzt nicht widerlegt werden können. Er sagt, es sei unmöglich, dasjenige, was in's Gesetz gehöre, richtig auszuscheiden von demjenigen, was dem Dekret vorzubehalten sei. Dieß ist richtig. Man hat kein wissenschaftliches und streng endgültiges Kriterium für diese Ausscheidung gefunden. Es kömmt mir sonderbar vor, daß man dem Volke vorschreiben will, was es für wichtig halten solle und was nicht. Das Dekret kann möglicherweise Bestimmungen enthalten, wegen der das Volk das ganze Gesetz verworfen hätte. Durch dieses zweite Alinea des § 1 wird dem Volke die Einwirkung auf einzelne Bestimmungen, die ihm vielleicht in seiner Anschauung wichtiger sind, als die sogenannten Grundlagen,

ganz entzogen. Das Referendum, wie es hier vorgeschlagen ist, enthält somit eher eine Beschränkung, als eine Erweiterung des § 6, 4 der Verfassung, welcher von „Gegenständen" redet, und nach welchem somit Alles, was irgendwie Gegenstand der Berathung des Großen Rathes sein kann, dem Volke vorgelegt werden kann. Nun will man das Wort „Gegenstand" reduziren auf „Gesetz", aber auch die Gesetze nicht einmal vollständig vorlegen. Zum Referendum gehört übrigens auch die Initiative und wenn man diese dem Volke nicht geben will, so wird es am Ende dazu kommen, daß man 8000 Unterschriften zusammenbringen wird, um gemäß § 90 der Verfassung eine Revision derselben zu verlangen und dem Volke auf diese Weise die Initiative zu sichern. Gegenwärtig besteht das einzige Mittel des Volkes, auf die Gesetzgebung einzuwirken, im Petitionsrecht. Ich stimme unbedingt zu dem Antrage des Herrn König.

Berger, Fürsprecher. Ich ergreife das Wort, um den Antrag des Herrn König auf Streichung des zweiten Alineas des § 1 zu unterstützen. Mich leitet dabei nicht das Motiv, daß ich glaube, es sei da eine gewisse Arglist von Seite der Regierung vorhanden; ich bin nicht der Meinung, daß sie dadurch ein Hinterthürchen schaffen wolle, um dem Volke gewisse Gegenstände vorzuenthalten, sondern ich habe da bloß praktische Bedenken. Der Herr Berichterstatter der Kommission hat uns auf das Beispiel des Kantons Graubünden verwiesen, allerdings der einzige Kanton, den man befragen kann, wenn man wissen will, was für Früchte das Referendum in der Schweiz getragen hat. Herr Brunner ist dabei zu sehr vortheilhaften Ergebnissen gekommen. Ich habe die Geschichte des Kantons Graubünden gerade mit Rücksicht auf das Referendum auch studirt, bin aber zu ganz umgekehrten Ergebnissen gekommen. Dort mußte man die vom Herrn Berichterstatter der Kommission mitgetheilte Bestimmung in die Verfassung aufnehmen, damit die Behörden ein Hinterthürchen haben, um Gesetze und Verordnungen einzuführen, welche das Volk verworfen hat. Herr Zschokke, der Jahre lang in Graubünden lebte und von dem man voraussetzen kann, daß er die bündnerischen Zustände jedenfalls nicht nachtheiliger schilderte, als sie wirklich waren, gibt uns eine erschreckende Schilderung von den Früchten, welche das Referendum in diesem Kantone getragen hat. Im Schulwesen, Militärwesen, Forstwesen ist der Kanton Graubünden nicht nur weit hinter seinen schweizerischen Nebenkantonen zurückgeblieben, sondern sogar hinter dem erzkatholischen Tyrol. Jedes Forstgesetz ist dort vom Volke verworfen worden, und ein großer Theil des Wasserschadens, der in diesem Jahre infolge von Naturereignissen in diesem Kantone eingetreten ist, kann auf die grenzenlose Wälderverwüstung zurückgeführt werden, von der ein graubündnerischer Staatsmann sagte, sie sei eine Folge des Referendums. Gerade eine Forstordnung hat durch das von der Verfassung des Kantons Graubünden vorgesehene Hinterthürchen hineingeschmuggelt werden müssen. Wir können also mit den Verhältnissen des Kantons Graubünden hier nicht exemplifiziren. Ich würde mit beiden Händen gegen das Referendum stimmen, wenn ich die Befürchtung hätte, daß diese Institutton in unserm Lande ähnliche Früchte bringen würde, wie in Graubünden. Was nun das zweite Alinea des § 1 betrifft, so würde dessen Annahme uns nicht nur doppelte, sondern dreifache Arbeit verursachen. Wenn uns irgendwo der Schuh drücken würde, so müßten wir infolge dieser Bestimmung vielleicht drei bis vier Jahre warten, bis wir einen andern Schuh anziehen könnten; in der Zwischenzeit hätte uns aber der Schuh, der uns drückt, vielleicht den ganzen Fuß ruinirt. Wir wissen, wie es bis dahin mit der Erlassung von Gesetzen ging. Es dauerte oft nicht bloß ein halbes, sondern mehr als ein ganzes Jahr, bis ein Gesetz zu Ende berathen war. Es stehen gewiß auch gegenwärtig Gegenstände seit zwei bis drei Jahren auf unsern Traktanden. In dieser Beziehung wird in Zukunft keine Besserung eintreten. Wenn ein Gesetz die doppelte Berathung glücklich passirt hat und vom Volke angenommen worden ist, so muß erst noch das Dekret berathen werden, was dem Großen Rathe eben so viel zu thun geben wird, als das eigentliche Gesetz. Wenn wir dann nebst den Gesetzen und den andern Geschäften auch noch Ausführungsdekrete zu berathen haben, so werden wir noch häufiger in den Fall kommen, Gegenstände von einer Session auf die andere zu verschieben. Das ist ebenfalls ein Grund, warum ich für die Streichung des zweiten Alinea stimme. Wenn die Regierung im Gesetz bloß die Grundsätze aufstellen will, so gebe ich zu, daß sie sich dabei von dem Bestreben leiten läßt, ein Gesetz dem Volke möglichst mundgerecht zu machen. Es wird jedoch so ziemlich auf's Gleiche hinauskommen, ob man das vollständige Gesetz oder nur dessen Grundsätze dem Volke vorlege. Das abstimmende Volk wird in seiner großen Mehrheit die Gesetze nicht unmittelbar im Entwurfe studiren, auch wenn man jedem stimmfähigen Bürger ein Exemplar in's Haus schickt, sondern er wird sich über dieselben durch die Presse und seine Vertrauensmänner belehren lassen. Nach der Bestimmung des zweiten Alineas des § 1 soll also das Gesetz bloß die Grundsätze enthalten. Man wird sich daher die Frage vorlegen müssen, was unter die Bestimmungen falle, deren Vollziehung durch das Dekret und die Verordnung des Regierungsrathes zu ordnen ist. Diese Frage wird zu sehr einläßlichen und schwierigen Berathungen führen; einzig diese Ausscheidung wird dem Großen Rathe so viel Zeit wegnehmen, als das Gesetz. Nach der Volksabstimmung muß dann der Große Rath bei Erlaß des Dekretes die ganze Berathung noch einmal durchmachen. Seine Arbeit wird daher, wie ich bereits gesagt habe, zwei- bis dreimal größer sein, als bisher. Daß die Ausscheidung der in's Gesetz und in's Dekret gehörenden Bestimmungen mit großen Schwierigkeiten verbunden sein wird, das zeigt uns schon die erste Vorlage, welche nach diesen Grundsätzen ausgearbeitet ist, nämlich der Gesetzesentwurf über die Volksabstimmungen und öffentlichen Wahlen, welcher die Grundsätze aufstellt, daß in Zuknnft für die Abstimmungen und Wahlen das Urnensystem eingeführt werden und die Abstimmungen nicht mehr obligatorisch sein sollen. Dem Ausführungsdekret des Großen Rathes wird sodann die Wahlkreiseintheilung im ganzen Kantone vorbehalten. Ich glaube aber, sehr Viele sehen diese Bestimmung gerade als die Hauptbestimmung des ganzen Gesetzes an. Ich mache darauf aufmerksam, wie weitläufige Berathungen eine einzige Wahlkreiseintheilung, diejenige von Aarberg, seiner Zeit im Großen Rathe veranlaßt hat. Sollen wir nun gerade die Wahlkreiseintheilung dem Dekrete vorbehalten? Herr alt-Regierungsrath Brunner hat mit pathetischen Worten erklärt, daß er seit Jahren ein begeisterter Anhänger des Referendums sei. Ich muß im Gegentheil erklären, daß ich für diese Institution nicht sehr begeistert, sondern „kühl bis an's Herz hinan" bin. Wir werden dann sehen, ob nach zehn Jahren Herr Brunner und überhaupt die Mitglieder aus dem Oberlande noch immer so sehr für das Referendum begeistert seien.

König, Fürsprecher. Ich habe weder letzten Freitag, noch am Samstag das Wort in der vorliegenden Angelegenheit ergriffen und begreife daher nicht, wie der Herr Berichterstatter der Kommission sich darüber verwundern kann, daß der Antrag auf Streichung des zweiten Alineas von der Seite herkomme, die sich von Anfang an gegen das ganze Gesetz ausgesprochen habe. In Betreff des vorliegenden Gesetzesentwurfes stelle ich mich auf den gleichen Standpunkt wie Herr Berger; auch ich bin nicht sehr begeistert dafür. Doch wollte ich nicht dagegen opponiren, sondern habe ihn aufgenommen wie etwas, worüber man noch Erfahrungen machen muß. Nachdem nun aber der Große Rath den Grundsatz

acceptirt hat, sollen wir dem Volke nun auch wirklich die Gesetze vorlegen und nicht bloß allgemeine Direktionen von ihm einholen. Wollte man das, so hätte man letzte Woche nicht immer von der Vorlage der Gesetze, sondern von der Vorlage der allgemeinen Grundsätze eines Gesetzes an's Volk sprechen sollen; man sollte dann in § 4 auch nicht sagen, die Gesetze treten erst in Kraft, wenn die Mehrheit der stimmenden Bürger des Kantons dieselben angenommen, sondern es sollte heißen, die Gesetze treten in Kraft, wenn der Große Rath das ergänzende Dekret erlassen habe. Die Redaktion der §§ 1 und 4 steht also in direktem Widerspruche mit demjenigen, was man eigentlich will und was man dem Großen Rathe und dem Volke in Aussicht gestellt hat, nämlich die Abstimmung über die Gesetze. Ueber die Inkonvenienzen, welche eine Ausscheidung, wie sie hier vorgesehen ist, nach sich zieht, haben sich bereits andere Redner ausgesprochen. Es ist richtig, daß es sich nicht nur um ein einziges Gesetz handeln würde; denn der Große Rath hätte ein zweites und der Regierungsrath ein drittes zu erlassen, so daß man in jedem einzelnen Falle drei Gesetze zu konsultiren hätte. Eine solche Ausscheidung ist absolut unzuläßig. Der Große Rath kann nur die Verfassung, nicht aber Gesetze vollziehen. Der Große Rath *macht* Gesetze, er soll diejenigen, die er macht, dem Volke vorlegen; zu vollziehen hat sie dann die Regierung. Man hat mit dem Gesetze über die Volksabstimmungen und öffentlichen Wahlen argumentirt. Aber gerade da will man die wichtigste Bestimmung der Volksabstimmung entziehen und sie dem Großen Rathe vorbehalten, und dennoch hat man den Muth zu sagen, das Volk stimme über „Gesetze" ab. Der Herr Berichterstatter der Kommission sagt, mein Antrag gehe von der Voraussetzung eines gewissen Mißtrauens aus und wäre begründet, wenn ein solches vorhanden wäre. Hat aber nicht der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes in seinem Eingangsrapporte gesagt, es existire zwischen dem Großen Rathe und der Regierung und zwischen dem Volke und dem Großen Rathe ein gewisses Mißtrauen, von dem er hoffe, daß es infolge der direkten Betheiligung des Volkes an der Gesetzgebung schwinden werde? Wenn dieß uns von offizieller Seite her als eine Thatsache konstatirt wird, so wird man es uns nicht als nicht vorhanden hinstellen wollen. Mein Antrag geht übrigens nicht von der Voraussetzung aus, daß die Regierung oder die Kommission arglistige Absichten habe, wie Herr Berger sich ausgedrückt hat. Er geht vielmehr von der Ansicht aus, daß man dem Volke nicht gebe, was man ihm nach der Abstimmung vom letzten Samstag geben sollte, daß das Referendum auf einer solchen Grundlage kein Referendum und die bloße Abstimmung über einzelne Grundsätze keine Abstimmung über Gesetze sei. Wollen Sie wirklich die Volksrechte erweitern, so thun Sie dieß auf der breitesten Basis und in einer Weise, wie es an andern Orten auch der Fall ist und in der Natur der Sache liegt.

Sahli. Der Gang der Diskussion macht es mir zur Pflicht, auch noch einige Bemerkungen zu machen. Herr Berger hat gesagt, das Referendum habe im Kanton Graubünden traurige Zustände geschaffen, die besten Gesetze werden dort verworfen ꝛc. Es scheint mir, Herr Berger habe sich mit den jüngsten Ereignissen. im Kanton Graubünden nicht vertraut gemacht. Daß früher, wo das dortige Volk auf einer tiefern Bildungsstufe stand, als gegenwärtig dasjenige des Kantons Bern, Uebelstände zu Tage getreten sind, gebe ich zu. Das Votum des Herrn Berger enthält aber einen merkwürdigen Widerspruch. Er sagt, das Volk verwerfe auch gute Gesetze und zieht daraus den Schluß, man solle dem Volke noch weitergehende Rechte geben, als hier beantragt wird, man solle es nicht nur über die Gesetze, sondern auch über die Ausführungsbestimmungen abstimmen lassen. Wenn dieß ein logischer Schluß ist, so weiß ich nicht, was Logik ist. Wenn das zweite Alinea, wie es Herr König beantragt, gestrichen wird, glauben Sie dann etwa, man werde dem Volke auch die Vollziehungsverordnungen vorlegen? Wenn man auch im vorliegenden Entwurfe sich einfach darauf beschränkt zu sagen, es seien dem Volke alle Gesetze vorzulegen, so stehen wir doch ganz auf dem gleichen Boden; denn die Verfassung sagt in § 27, I, a: „Dem Großen Rathe sind folgende Verrichtungen übertragen: Die Erlassung, Erläuterung, Abänderung und Aufhebung von Gesetzen und allgemeinen bleibenden Verordnungen." Der Große Rath hat somit auch das Recht Verordnungen zu erlassen, die den Charakter von Ausführungsgesetzen tragen. Ferner sagt der § 39: „Der Regierungsrath vollzieht alle Gesetze, Verordnungen und Beschlüsse des Großen Rathes, sowie die in Rechtskraft erwachsenen Urtheile." Durch die Verfassung ist also dem Großen Rathe und dem Regierungsrathe die Stellung von vollziehenden Behörden angewiesen, und das zweite Alinea des § 1 der Vorlage enthält daher nichts Anderes, als die Ausführung der Grundlagen der Verfassung. Ich glaube, man handle gegenüber dem Volke ehrlich, wenn man dieß hier ausdrücklich sagt, damit es bestimmt weiß, daß die Ausführungsbestimmungen ihm nicht werden vorgelegt werden, sondern daß es bloß über die Grundsätze, und zwar auch in Form eines Gesetzes, abzustimmen haben wird. Damit ist dann übrigens ein wesentlicher Vortheil verbunden, den ich hoch anschlage, der Vortheil nämlich, daß unsere Gesetze in Zukunft kürzer sein werden, in Folge dessen das Publikum mit den Grundsätzen unserer Gesetzgebung bekannt werden wird. Es sind also auch die Einwendungen des Hrn. König nicht begründet. Auf weitere Erörterungen will ich im Hinblick auf die vorgerückte Zeit nicht eintreten. Mich befriedigt der Entwurf vollkommen, obwohl auch ich gestehe, daß ich anfänglich die gleichen Bedenken hatte und auch in einer öffentlichen Versammlung in gleicher Weise argumentirt habe. Nachdem ich mich aber mit der Sache noch länger und einläßlicher beschäftigt hatte, habe ich mich darüber beruhigt.

Herr *Berichterstatter* des Regierungsrathes. Da verschiedene Bedenken gegen die Fassung des § 1 aufgetaucht sind, so erlaube ich mir auch noch einige Bemerkungen. Herr Manuel glaubt im zweiten Alinea des § 1 eine Beschränkung der Bestimmung des § 6, Ziff. 4 der Verfassung zu erblicken; er sagt nämlich, es können nach Annahme des zweiten Alinea's nicht mehr alle Gegenstände dem Volke vorgelegt werden. Diesen Sinn hat die Vorlage durchaus nicht; denn auch in Zukunft können alle in derselben nicht genannten Gegenstände dem Volke durch einen einfachen Beschluß des Großen Rathes vorgelegt werden. Auch die Bedenken des Herrn Berger theile ich nicht. Es ist vorerst unrichtig, daß die Verfassung oder ein Gesetz des Kantons Graubünden eine Bestimmung, wie sie im zweiten Alinea vorgeschlagen ist, enthält; gerade diese Vorschrift, sagten mir graubündnerische Staatsmänner, sei eine zweckmäßige Ergänzung dessen, was dieser Kanton habe; denn der stimmfähige Bürger wisse da, was noch der nähern Ausführung vorbehalten werden solle, während in Graubünden man hierüber nicht immer im Klaren sei und deshalb hie und da wirklich der Fall eintrete, daß zwischen den Behörden und dem Volke gewissermaßen Konpetenzkonflikte entstehen. Herr Berger hat uns gesagt, was für ungünstige Folgen das Referendum in Graubünden in Bezug auf das Forstwesen gehabt habe. Ich kenne das Forstwesen dieses Kantons auch, ich kenne auch alle dortigen Forstmänner persönlich und weiß, daß in den letzten 10—15 Jahren im Kanton Graubünden im Forstwesen größere Fortschritte gemacht worden sind, als in den meisten Repräsentativkantonen und daß die Gemeinden bei den Anpflanzungen und Aufforstungen sich ungemein bethätigen, so daß an der letzten Kalamität jedenfalls nicht die Periode der letzten 10—15 Jahre Schuld ist. Gegenwärtig werden in Graubünden Jahr für Jahr Hunderte von Jucharten durch

die Gemeinden aufgeforstet. Ich mache ferner darauf aufmerksam, was dieser so ausgedehnte Kanton im Straßenwesen leistet. Die einzelnen Thäler sind durch himmelhohe Berge von einander getrennt, und es sind Millionen auf die Herstellung von Straßen verwendet worden. Ich habe auch gesehen, wie die kleine Gemeinde Fläsch ihre Rheinwuhren macht. Manche bernische Gemeinde würde sich beklagen, wenn sie so viel Zeit auf solche Arbeiten verwenden müßte. Während drei Wintern sind vom Oktober bis zum April alle arbeitsfähigen Männer an den Rhein hinausgegangen, um diese Arbeiten auszuführen. Größere Selbstständigkeit bringt eben größere Thatkraft mit sich. Herr Berger hält es für unzweckmäßig, wenn im Gesetz über die Volksabstimmungen und öffentlichen Wahlen die Wahlkreiseintheilung dem Dekret vorbehalten wird. Auch bisher hat der Gr. R. diese Eintheilung gemacht und das Repräsentationsverhältniß festgestellt. Dieser Gesetzesentwurf enthält übrigens insofern eine Garantie, als er Bestimmung aufstellt, es solle kein Wahlkreis weniger als 5000 Seelen Bevölkerung haben, so daß jeder wenigstens drei Mitglieder in den Großen Rath zu wählen hat. Es soll also da die Verfassung, welche möglichst gleichmäßige Wahlkreise verlangt, konsequenter durchgeführt werden, als dieß gegenwärtig der Fall ist, wo die kleinsten Wahlkreise bloß 1, die größten 6 Mitglieder in den Großen Rath wählen. Was die Feststellung des Repräsentationsverhältnisses betrifft, so ist dieß jedenfalls nicht eine Frage, welche das Volk interessirt. Die Verfassung bestimmt ausdrücklich, wie manches Mitglied auf so und so viel tausend Seelen in den Großen Rath gewählt werden solle. Man braucht also für die Feststellung des Repräsentationsverhältnisses einfach eine arithmetische Berechnung zu machen. Das Repräsentationsverhältniß ist übrigens seit dem Jahr 1851 nie mehr durch ein Gesetz, sondern stets durch ein Dekret reglirt worden. Es kann somit da von Künsteleien nicht die Rede sein. Ich empfehle die Annahme des § 1, wie ihn der Regierungsrath und die Kommission vorschlagen.

Friedli. Da ich noch jetzt darüber nicht im Klaren bin, ob es besser sei, den § 1 anzunehmen, wie er hier vorgeschlagen ist, oder so, wie die Herren v. Gonzenbach und v. Sinner ihn abändern möchten, erlaube ich mir auch noch Etwas beizufügen. Wenn man bestimmt, daß alle Gesetze dem Volk vorgelegt werden müssen, so fürchte ich, man würde das Volk dadurch ermüden. Wenn aber die Vorlage der Gesetze fakultativ gelassen wird, so fürchte ich, man würde nie dazu kommen, ein Gesetz vorzulegen. Um diese Uebelstände zu vermeiden, stelle ich den Antrag, es sei das Referendum nur unter der Bedingung obligatorisch zu erklären, daß 20 Mitglieder des Großen Rathes es verlangen. Wenn der Große Rath sozusagen einstimmig ein Gesetz annimmt, so glaube ich, es würde auch vom Volke, welches der Große Rath repräsentirt, angenommen werden. Wird aber ein Gesetz vom Großen Rathe nur mit geringer Mehrheit angenommen, dann wird sicher ein solches Gesetz auch bei einem Theil des Volkes auf Widerstand stoßen, und es ist möglich, daß es von der Mehrheit des Volkes verworfen würde. Aus diesem Grunde halte ich es für zweckmäßig, wenn die Gesetze, welche im Großen Rathe Opposition finden, dem Volke unterstellt werden müssen, sobald 20 Mitglieder des Großen Rathes es verlangen.

Aebi. Der Große Rath hat letzten Samstag in erster Linie die Frage entschieden, ob in den vorliegenden Gegenstand überhaupt in irgend einer Weise eingetreten werden solle oder nicht. Mit überwiegender Mehrheit ist das Eintreten erkennt und in zweiter Linie mit ziemlicher Mehrheit beschlossen worden, es solle auf Grundlage des Referendums und nicht des Veto eingetreten werden. Hat man mit diesem Beschluß erkennt, es sei das obligatorische Referendum, zumal über die Gesetze einzuführen? Keineswegs. Ich wenigstens halte mich durch meine Stimmgebung durchaus nicht in der Weise gebunden, daß ich heute zu dem obligatorischer Referendum oder sogar zu dem obligatorischen Referendum über alle Gesetze stimmen müßte. Der Große Rath ist heute vollkommen frei, das obligatorische oder das fakultative Referendum zu erkennen; er kann auch das obligatorische Referendum über die Finanzbeschlüsse und das fakultative über die Gesetze oder umgekehrt beschließen. Ich bin nun der Ansicht, daß das obligatorische Referendum über die Gesetze zu nichts Gutem führen wird. Die Gründe, auf welche sich diese Ansicht stützt, sind bereits von andern Rednern erörtert worden. Herr v. Gonzenbach hat das fakultative Referendum für die Gesetze beantragt; doch will er, daß dieselben dem Volk vorgelegt werden müssen, wenn sie eine Ausgabe von mehr als 500,000 Fr. zur Folge haben, oder wenn dieß von 4000 stimmfähigen Bürgern verlangt wird. Gegen diesen Antrag wird eingewendet, daß durch denselben das am letzten Samstag verworfene Veto wieder durch eine Hinterthüre eingeführt würde. Herr v. Sinner beantragt, in § 1 zu sagen, die Gesetze können dem Volke vorgelegt werden. Dagegen wird eingewendet, daß der Große Rath sie dann eben nicht vorlegen würde. Um nun in dieser Beziehung eine Ergänzung aufzunehmen, hat Herr Friedli beantragt, die Vorlage der Gesetze habe zu erfolgen, wenn 20 Mitglieder des Großen Rathes es verlangen. Ich halte diesen Antrag für zweckmäßig, nur glaube ich, man sollte eine höhere Zahl feststellen. 20 Mitglieder würden sich auch bei jedem zweckmäßigen Gesetze finden, um die Volksabstimmung zu verlangen, und ich fürchte, unser Volk müßte sehr oft die Unzufriedenheit einiger Mitglieder des Großen Rathes büßen. Dagegen erblicke ich in dem Antrage zwei gute Seiten: 1) wird dadurch der Plackerei des Volkes, welche durch die obligatorische Abstimmung über alle Gesetze entsteht, ausgewichen, 2) ist die Möglichkeit gegeben, ein Gesetz, das nicht allseitig als ein zweckmäßiges anerkannt wird, sondern bei einer Anzahl Mitglieder des Großen Rathes auf Widerstand stößt, an's Volk zu bringen und zu erfahren, ob die Majorität des Großen Rathes die Ansicht der Majorität des Volkes vertrete. Ich finde, es sei dieß eigentlich die Quintessenz des Referendums; man will, daß nicht bloß die legislative Behörde entscheide, sondern daß in allen denjenigen Fällen, wo Zweifel entstehen, an das Volk appellirt werde. Aus diesen Gründen erlaube ich mir, folgende Redaktion des § 1 zu beantragen: „Alle Gesetze müssen dem Volk zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt werden, sofern es 70 Mitglieder des Großen Rathes verlangen." Sollte dieser Antrag, oder derjenige des Herrn v. Gonzenbach nicht angenommen werden, so beantrage ich, es sei der § 1 einfach zu verwerfen; denn zu einem obligatorischen Referendum über alle Gesetze kann ich nicht stimmen.

Dr. Hügli. Ich hätte das Wort nicht ergriffen, wenn nicht Herr Friedli einen Antrag gestellt hätte, welcher mit der Verfassung nicht im Einklange steht. Der § 6, Ziff. 4, sagt nämlich: „Die politischen Versammlungen stimmen ab über diejenigen Gegenstände, welche Ihnen durch „Gesetze" zur Entscheidung übertragen werden." Nach dem Antrage der Herren Friedli und Aebi würden 20, respektive 70 Mitglieder das Gesetz machen. Ich glaubte, die Majorität der anwesenden Mitglieder des Großen Rathes stelle die Gesetze auf, welche nun dem Volke vorgelegt werden sollen; nun will man, daß 20 oder 70 Mitglieder des Großen Rathes das Volk wie einen Bölimann an die Wand hinaufhängen können. Faktisch ist übrigens das Referendum, wie es hier vorgesehen ist, bereits eine und zwar die einzig natürliche Minoritätsvertretung.

Friedli. Ich will mit Hrn. Hügli nicht rechnen; er ist der Doktor und ich bin der Bauer. Ich glaube, wir seien eben dabei begriffen, ein Gesetz zu beschließen, so daß wir mit der Verfassung nicht in Widerspruch gerathen.

Karrer. Ich glaubte nicht, daß ich bei § 1 das Wort ergreifen müßte; denn ich ging von der Voraussetzung aus, daß der Große Rath von seinem am letzten Samstag mit überwiegender Mehrheit gefaßten Beschluß nicht zurückkommen werde. Der Antrag der Kommission und des Regierungsrathes hat sich vom meinigen, amendirt durch Herrn v. Gonzenbach, nur dadurch unterschieden, daß der erstere das obligatorische, der letztere das fakultative Referendum wollte. Ich bin im höchsten Grade erstaunt, daß zwei derjenigen Mitglieder, welche am letzten Samstag für den Antrag der Kommission gestimmt haben, heute sagen, dem Großen Rathe seien die Hände nicht gebunden. Wenn das richtig wäre, so hätte ich meinen Antrag heute reproduzirt. Nachdem nun aber der Große Rath den Beschluß vom letzten Samstag gefaßt hat, glaube ich, es liege nicht in seiner Würde, heute von dem beschlossenen Grundsatz abzugehen. Wird das reine Referendum vom Großen Rathe beschlossen, so werde ich bei der Schlußabstimmung für Verwerfung stimmen, weil ich fest überzeugt bin, daß es nicht zum Wohl und Heil des Kantons dienen wird. Nachdem nun aber der Große Rath beschlossen hat, auf Grundlage des Kommissionalantrages einzutreten, glaube ich, es sei nicht am Orte, jetzt an diesem Beschlusse zu rütteln. Auch der Antrag der Herren Friedli und Aebi hat mich veranlaßt, das Wort zu ergreifen. Ein ähnlicher Antrag ist auch in der Kommission von Seite des Herrn Weber gestellt worden, der die Volksabstimmung eintreten lassen wollte, wenn 40 Mitglieder des Großen Rathes es verlangen. Gegen ein solches Referendum möchte ich mich entschieden aussprechen. Es wäre dieß eine Minderheitsregierung, und wenn man will, daß eine Minderheit ein bestehendes System ruinire, dann möge man eine solche Bestimmuug aufnehmen. Nach der gegenwärtigen Verfassung hat der Große Rath in seiner Mehrheit das Recht, einen Gegenstand an das Volk zu bringen. Dieses Recht soll nun nicht auch noch einer Minderheit eingeräumt werden. Nach meinem Antrage hätten wir ein Sicherheitsventil gehabt, wonach eine Minderheit im Volke, nämlich 4000 Bürger die Volksabstimmung verlangen könnten. Im Großen Rathe aber soll die Minderheit nicht regieren. Es hat ein Redner ausgerufen: heute mir, morgen dir! Welche Partei gegenwärtig die Oberhand hat, weiß man nicht; denn aus der einen Abstimmung könnte man schließen, die liberale, aus der andern aber, die konservative Partei sei Meister. Es können indessen später wieder Mehrheiten entstehen. Ich wünsche aber nicht, daß die Mehrheit, sei sie nun eine liberale oder eine konservative, von der Minderheit gestürzt werden könnte; denn es hätte dieß nicht bloß den Sturz der betreffenden Partei, sondern den Sturz der republikanischen Institutionen zur Folge. Ich möchte deßhalb ernstlich von der Aufnahme einer derartigen Bestimmung warnen. Ich stimme für das obligatorische Referendum, weil der Große Rath mit überwiegender Mehrheit dessen Einführung beschlossen hat und ich es der Würde dieser Versammlung nicht für angemessen halte, wenn sie über Nacht von diesem Beschlusse zurückkommmt.

v. Sinner, Rudolf. Ich kann nicht glauben, daß ein Antrag auf Einführung des fakultativen Referendums mit dem Beschluß des Großen Rathes vom letzten Samstag nicht konsequent sei; denn damals hat es sich um die Frage gehandelt, ob das Referendum oder das Veto eingeführt werden solle. Der Große Rath hat für das erstere entschieden. Wir können aber heute noch immer fragen, in welcher Weise das Referendum einzuführen sei.

Karrer. Ich glaube, Herr v. Sinner habe mich unrichig verstanden. Der Große Rath hat letzten Samstag beschlossen, daß die Gesetze und zwar alle per Referendum dem Volk vorgelegt werden sollen. In Betreff der Gesetze ist also der Grundsatz entschieden. In Betreff der Beschlüsse dagegen habe ich bereits angekündigt, daß ich bei § 2 einen Antrag stellen werde, dahin gehend, es sei einer gewissen Anzahl Bürger das Recht vorzubehalten, über irgend einen Beschluß des Großen Rathes eine Volksabstimmung zu verlangen.

Aebi. Ich muß gestehen, daß ich die Anschauungsweise des Herrn v. Sinner theile. Letzten Samstag hat der Große Rath darüber abgestimmt, ob das Veto oder das Referendum eingeführt werden solle. Herr Karrer beantragte nämlich das Veto, indem er wollte, daß der Widerstand gegen Erlasse des Großen Rathes vom Volke ausgehen müsse. Zu diesem Systeme habe ich nicht gestimmt, weil ich es für gefährlich halte. Heute nun hat Herr v. Gonzenbach das Veto wieder beantragt, und es ist ihm nicht ohne Grund bemerkt worden, daß infolge dieses Antrages der Große Rath heute wieder über dasjenige abstimmen müsse, was er letzten Samstag bereits abgelehnt habe. Ich protestire aber gegen die Behauptung, daß der Große Rath letzten Samstag das obligatorische Referendum beschlossen habe. Wenn Herr Karrer sagt, man möge sich in Acht nehmen, indem mit einem Antrage, wie Herr Friedli und ich ihn gestellt haben, auch die Minderheit sich die Hände binde, da nicht immer die gleiche Partei die Mehrheit habe, so erkläre ich, daß ich meinen Antrag durchaus ohne Rücksicht auf politische Gründe gestellt habe.

Der Herr Präsident erinnert an die Bestimmung des § 66 des Großrathsreglementes, wonach kein Mitglied über denselben Gegenstand mehr als zweimal das Wort ergreifen solle.

Füri verlangt Schluß.

Gygax, Jakob. Der Herr Berichterstatter der Kommission findet es auffallend, daß die Anhänger des Veto jetzt das Referendum, wie es beantragt ist, nicht weit genug finden und sich nicht damit begnügen wollen, daß dem Volke nur die Grundsätze der Gesetze vorgelegt werden. Da dieser Vorwurf mich, der ich letzten Samstag auch für das Veto gestimmt habe, ebenfalls trifft, so bin ich so frei, etwas darauf zu erwiedern. Ich habe für das Veto gestimmt, weil ich es für zweckmäßiger halte, als das Referendum. Da aber der Große Rath sich für das Referendum entschieden hat, so möchte ich dasselbe vollständig, wie wir auch das Veto vollständig bekommen hätten. Ich möchte, daß das Volk auch beim Referendum über ganze Gesetze abstimmen könnte, wie es dieß beim Veto gekonnt hätte. Eine Abstimmung über bloße Grundsätze eines Gesetzes genügt mir nicht. Ich mache auf die durch das neue Großrathsreglement veränderte Abstimmungsweise im Großen Rathe aufmerksam. Unter dem frühern Reglement hat man immer zuerst den Hauptgrundsatz entschieden und erst nachher über allfällige Abänderungsanträge abgestimmt. Bei dieser Abstimmungsweise ist aber häufig der Hauptgrundsatz in einer Weise verändert worden, wie es Viele, welche dafür gestimmt, nicht erwartet hatten. Das neue Großrathsreglement bestimmt nun, daß vor Allem aus die Unteranträge beseitigt werden sollen, damit Jedermann wisse, wie sich der Grundsatz bei der Hauptabstimmung gestalte und man Einem nicht einen Sack Kohlen statt einen Sack Mehl bieten könne. Beim Referendum nun will man ein anderes Verfahren einschlagen, man will das Volk einfach über die Grundsätze abstimmen lassen, die Ausführung aber dem Dekrete vorbehalten, so daß diese vielleicht eine ganz andere sein wird, als Manche sie erwartet hatten. Ich könnte in dieser Beziehung ein Beispiel anführen, das mich drückt, so oft ich daran denke. Im § 12 der Vollziehungsverordnung zum Armengesetz hat Herr Schenk einen Grundsatz aufgenommen, der offenbar in's Gesetz gehört hätte; er wagte es aber nicht, ihn vor den Großen Rath zu bringen, sondern hat ihn durch die Vollziehungsverordnung hineinescamotirt. Allen Gemeinden, für welche das Armengesetz geschaffen ist,

hat er zwar dadurch genützt, den übrigen aber geschadet. Ich stimme für die Streichung des zweiten Alineas.

Abstimmung.

Für Streichung des zweiten Alineas (Antrag König)	Minderheit.
Für ein obligatorisches Referendum, wenn 4000 Bürger es verlangen (Antrag v. Gonzenbach)	"
Für ein obligatorisches Referendum, wenn 70 Großräthe es verlangen (Antrag Aebi)	"
Für ein rein fakultatives Referendum (Antrag v. Sinner)	"
Für Streichung des § 1 (Antrag Aebi)	"
Für den § 1 des Entwurfes	Mehrheit.

---

§ 2.

Beide Berichterstatter wünschen die gleichzeitige Behandlung der §§ 2 und 3.

Moschard beantragt getrennte Behandlung.

Abstimmung.

Für gleichzeitige Behandlung beider Paragraphen	106 Stimmen.
Für getrennte Behandlung	30 "

---

§§ 2 und 3.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Durch den § 2 des regierungsräthlichen Entwurfes und die §§ 2 und 3 des Antrages der Kommission wird die Finanzverwaltung des Staates reglirt. Bei Entwerfung des § 2 des regierungsräthlichen Entwurfes bin ich von der Ansicht ausgegangen, es solle alle vier Jahre ein Finanzplan ausgearbeitet werden, welcher enthalten solle: 1) einen summarischen Voranschlag der jährlichen Bedürfnisse des Staatshaushaltes; 2) einen vollständigen Amortisationsplan der Staatsschulden; 3) einen summarischen Voranschlag der ordentlichen Jahreseinnahmen; 4) die Bestimmung der Steuerquote. Diese verschiedenen Punkte würden sodann dem Volke durch ein Gesetz von 2 bis 3 Paragraphen zur Abstimmung vorgelegt. Die Kommission hat gefunden, der Ausdruck „Voranschlag" sei zweckmäßiger, als der Ausdruck „Gesetz", da es sich hier einfach darum handle, ein Gesammtbild des Staatshaushaltes zu entwerfen und es dem Volke zur Abstimmung vorzulegen. Dieser Abänderung stimme ich bei, sowie ich überhaupt damit einverstanden bin, daß der § 3 der Kommission an die Stelle des § 2 des Regierungsrathes gesetzt werde. Dieser § 3 bestimmt nun, daß die Finanzverwaltung durch einen Voranschlag für einen Zeitraum von je vier Jahren zu regeln sei. Derselbe soll einen Finanzplan enthalten, welcher mit Rücksicht auf die durch Gesetze oder Beschlüsse eingegangenen Verpflichtungen und die Bedürfnisse des Staatshaushaltes zu entwerfen ist und auf dem Grundsatze beruhen soll, daß das Gleichgewicht der Einnahmen und Ausgaben einzuhalten und eine allmälige Tilgung der Staatsschulden anzustreben sei. Der Finanzplan soll vorerst einen summarischen Voranschlag der jährlichen Staatsbedürfnisse enthalten. Dabei müßte man natürlich auf die allmälige Progression einzelner Rubriken des Staatsbüdgets Rücksicht nehmen. Es gibt nämlich zwei ziemlich streng ausgeschiedene Klassen von Ausgaben. Wir haben vorerst solche, die, da sie auf einem Großrathsbeschlusse beruhen, sich Jahre lang gleich bleiben. Ich nenne in dieser Beziehung die Fr. 300,000 für Straßenbauten, die Fr. 20,000 für Vorarbeiten im Vermessungswesen, die Fr. 8000 für die Herausgabe der Kantonskarte u. s. w. Es gibt aber eine andere Kategorie von Ausgaben, welche, wie die Erfahrung der letzten Jahre bewiesen hat, in einer beständigen Progression begriffen sind; dahin gehören z. B. die Beiträge an Schulhausbauten, Lehrerbesoldungen ꝛc., in welcher Beziehung das Gesetz genau die Quote des Staatsbeitrages bestimmt. Der Finanzplan soll ferner einen vollständigen Amortisationsplan enthalten. Ein solcher bietet durchaus nicht so große Schwierigkeiten dar, wie man vielseitig behauptet hat. Wenn er einmal festgestellt ist, so bleibt er in Kraft, bis weittragende finanzielle Beschlüsse gefaßt werden, durch die er in Frage gestellt wird. In solchen Fällen muß eine Revision nicht nur des Amortisationsplanes, sondern überhaupt des ganzen Voranschlages stattfinden. Dabei ist die Garantie geboten, daß man sofort sieht, welche Folgen ein wichtiger Beschluß auf den Voranschlag hat und wie die dadurch veranlaßten Ausgaben zu decken sind. In Betreff der Amortisation und Verzinsung der Staatsschulden scheint es mir zweckmäßig, zu diesem Zwecke eine fixe Summe im Büdget auszusetzen. Diese beiden Faktoren, der summarische Voranschlag der Staatsbedürfnisse und der Amortisationsplan der Staatsschulden enthalten die Gesammtausgaben des Staatshaushaltes. Von diesen Ausgaben sind die Reineinnahmen aus dem Staatsvermögen abzuziehen, nämlich der Ertrag der Liegenschaften und Forsten, der Staatsbahn und der Kapitalien (Hypothekarkasse, Kantonalbank ꝛc.), sowie endlich auch der Ertrag der indirekten Abgaben. Aus dieser Berechnung ergibt sich das eigentliche Defizit, welches durch die direkten Steuern gedeckt werden muß. Der Finanzplan soll demnach auch einen Voranschlag der ordentlichen Jahreseinnahmen, sowie die Bestimmung der Steuerquote enthalten, welche im Grunde die Quintessenz des Finanzplanes bildet. Dieser Voranschlag soll nach § 5 dem Volke zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt werden. Ferner wird bestimmt, daß wenn im Verlauf der vier Jahre ein den Voranschlag in Frage stellender Beschluß gefaßt wird, ersterer einer Revision unterworfen werden soll, und daß bis zur Genehmigung dieses revidirten Voranschlages durch das Volk der frühere in Kraft bleibt. Es ist vielfach darauf hingewiesen worden, daß die Aufstellung eines solchen Finanzplanes in's Gebiet der Unmöglichkeit gehöre. Ich theile diese Ansicht nicht, sondern glaube, man könne, gestützt auf vieljährige Erfahrungen, welche uns zeigen, inwiefern bei einzelnen Ausgaben eine Progression stattfindet, mit ziemlicher Sicherheit einen Finanzplan für vier Jahre entwerfen. Dann wird auch die Regierung einen viel sicherern Boden haben, als gegenwärtig, wo je nach der herrschenden Strömung in einem Jahre ein Kredit bewilligt, im andern aber gestrichen wird, so daß Unternehmungen halb ausgeführt liegen bleiben müssen. Die beiden Entwürfe differiren namentlich darin, daß derjenige der Kommission in § 2 die Bestimmung aufstellt, es seien dem Volksentscheide alle Beschlüsse des Großen Rathes zu unterstellen, welche eine Gesammtausgabe für den gleichen Gegenstand von wenigstens 500,000 Fr. zur Folge haben. Auch der § 2 des regierungsräthlichen Antrages (sowie der § 3 des Antrages der Kommission) geht von dem Gedanken aus, daß größere Ausgaben dem Volke zur Abstimmung vorgelegt werden müssen, indem sie, wie ich soeben bemerkt habe, eine Revision des Finanzplanes nöthig machen. Der Unterschied zwischen beiden Entwürfen liegt also nicht in der Sache selbst, sondern bloß in der Form. Wenn Ausgaben von der Tragweite, wie sie in § 2 vorgesehen sind, dem Volke in einem revidirten Finanzplan, also mit dem ganzen Soll und Haben des Staatshaus-

haltes vorgelegt werden, so kann man auch ihre Folgen weit besser ermessen, als wenn man sie für sich allein vor das Volk bringt. Im letztern Falle hätte die Verwerfung eines nur einen einzelnen Landestheil interessirenden Beschlusses auch einen viel gehässigern Charakter, indem man dann sagen könnte, die andern Landestheile haben aus egoistischen Rücksichten für die Verwerfung gestimmt.

Herr Berichterstatter der Kommission. Die Kommission hat vorerst den § 2 des Regierungsvorschlages diskutirt, welcher dem § 3 ihres Entwurfes entspricht. Man hat sich sodann gefragt, was geschehen olle, wenn innerhalb des vierjährigen Voranschlages eine Ausgabe von wenigstens 500,000 Fr. beschlossen wird. Ein Mitglied hat geltend gemacht, daß es nicht rationell sei, wenn dem Großen Rathe für Finanzbeschlüsse ein zu großer Spielraum gegeben werde, wie dieß der Fall wäre, wenn sich derselbe ohne weitere Beschränkung nach Belieben innerhalb der Grenzen eines vierjährigen Voranschlages bewegen könnte. Es wurde deßhalb vorgeschlagen, daß für alle Beschlüsse, welche eine Ausgabe von wenigstens 500,000 Fr. für den gleichen Gegenstand zur Folge haben, liegen sie nun innerhalb oder außerhalb des angenommenen Voranschlages, eine Appellation an das Volk stattfinden müsse. Hierauf hat nun aber Herr Regierungspräsident Weber erwiedert, eine solche Bestimmung werde in der Praxis so ziemlich obsolet sein, indem bei allen größern Ausgaben nothwendigerweise eine außerordentliche Revision des Voranschlages stattfinden müsse, und eine solche ja stets vom Volke zu genehmigen sei. Bei der Abstimmung hat sich jedoch die Mehrheit der Kommission dahin ausgesprochen, daß es zweckmäßig sei, die in § 2 enthaltene Bestimmung noch besonders aufzunehmen. Wenn sie nämlich wirklich keine praktische Tragweite habe, wie dieß von Herrn Regierungspräsident Weber behauptet werde, so können doch auch keinerlei Uebelstände daraus erwachsen. Wenn es aber dennoch möglich wäre, innerhalb der einzelnen Rubriken des Voranschlags für einen einzelnen Gegenstand 500,000 Fr. auszugeben, so solle dem Volk auch das Recht eingeräumt werden, sich darüber auszusprechen. Aus diesem Grunde hat die Kommission den § 2 aufgenommen und als ihr Berichterstatter empfehle ich die Annahme der mit einander im Zusammenhange stehenden §§ 2 und 3 des Entwurfes. Nun ist mir aber seither vom Berichterstatter des Regierungsrathes bemerkt worden, daß es zweckmäßiger wäre, den § 2 in der Weise in organische Verbindung mit § 3 zu bringen, daß er in diesen hineingeschoben würde. Man würde nämlich nach dem Satze: „Ueberdieß setzt jeder Beschluß des Großen Rathes, durch welchen der festgesetzte Voranschlag modifizirt würde, zu seiner Gültigkeit eine Revision desselben voraus", einschieben: „Diese Vorschrift findet namentlich Anwendung auf Beschlüsse, welche eine im Voranschlage nicht genannte Gesammtausgabe für den gleichen Gegenstand von wenigstens Fr. 500,000 zur Folge haben." Es wäre dieß übrigens mehr Redaktionssache und daher formeller Natur. Für diesen Fall mache ich aber darauf aufmerksam, daß wenn der Bemerkung des Herrn Berichterstatters des Regierungsrathes Rechnung getragen werden sollte, die Bestimmung des § 2 jedenfalls als Uebergangsbestimmung und zwar bis zur Annahme des ersten Voranschlages durch das Volk aufgestellt werden müßte. Ich will es Ihnen nun vollständig überlassen, die Sache so oder anders zu entscheiden; die Hauptsache ist nur, daß man sich klar macht, was die Kommission beabsichtigt. Sie will nämlich, daß ein vierjähriger Voranschlag dem Volke vorgelegt werde, daß jeder Beschluß, der ihn modifizirt, zu seiner Gültigkeit eine Revision des Voranschlages voraussetze, und daß endlich eine Revision jedes Mal nöthig sei, wenn eine im Voranschlag nicht speziell bezeichnete Gesammtausgabe von 500,000 Fr. beschlossen wird. Es kommt also meiner Ansicht nach ganz auf's Gleiche hinaus, ob der § 2 oder ob die Redaktion des Herrn Berichterstatters des Regierungsrathes angenommen werde. Da ich aber in meiner Eigenschaft als Berichterstatter der Kommission von deren Vorschlägen nicht abweichen kann, und da mir mehrere Mitglieder derselben ausdrücklich erklärten, lieber am Wortlaut der Kommissionalvorschläge festhalten zu wollen, so beantrage ich schließlich die unveränderte Annahme der §§ 2 und 3, wie sie im gedruckten Entwurfe lauten.

Steiner, Mitglied der Kommission. Der § 2 hat im Schooße der Kommission zu einer einläßlichen Diskussion geführt. Ich glaube, diese Bestimmung sei die wichtigste des ganzen Gesetzes, und wenn dasselbe in den Augen des Volkes irgend einen Werth hat, so ist dieß namentlich deßhalb der Fall, weil der § 2 mit deutlichen und ausdrücklichen Worten dem Volke ein bestimmtes Recht gibt. Es sind in der Kommission sogar Anträge gefallen, daß jede Ausgabe von Fr. 200,000 dem Volke vorgelegt werden solle. Eine andere Ansicht wollte die daherige Summe auf Fr. 300,000 festsetzen, eine dritte aber bloß Ausgaben im Betrage von wenigstens einer Million dem Volke vorlegen. Bei der Abstimmung hat die Summe einer halben Million die Mehrheit erhalten. Es scheint mir, diese Summe sei zu hoch und ich hätte lieber gesehen, wenn man 300,000 Fr. angenommen hätte. Ich ergreife indessen das Wort namentlich aus dem Grunde, weil beantragt wird, den § 2 mit dem § 3 zu verschmelzen, womit der Herr Berichterstatter der Kommission persönlich sich einverstanden erklärt. Ich bin nun nicht im Stande, sofort die Tragweite der beantragten Redaktion zu ermessen und ich gestehe, daß dieser Antrag mich mit einigem Mißtrauen erfüllt. Da ich den § 2 für den Cardinalpunkt des Gesetzes ansehe, so möchte ich ihn nicht in eine andere Form gießen, die mir für den Augenblick nicht ganz klar ist. Ich bin überzeugt, daß das Volk sich nicht viel darum bekümmern würde, wenn man die §§ 1 und 3 streicht, sobald man ihm nur die Befugniß einräumt, über alle Finanzfragen abzustimmen. Ich möchte deßhalb am § 2 festhalten, bloß möchte ich eine Abänderung in dem Sinne beantragen, daß die Summe von Fr. 500,000 auf Fr. 300,000 herabzusetzen sei.

Dr. v. Gonzenbach. Ich erlaube mir einige Zweifel in Betreff der Zweckmäßigkeit des § 3 auszusprechen, wonach ein vierjähriger Voranschlag dem Volke vorgelegt werden soll. Ist es nicht eine große Vermessenheit, wenn ein Großer Rath auf vier Jahre hinaus die Ausgaben und die Einnahmen festsetzen will? heißt das nicht gleichsam dem lieben Gott in's Handwerk pfuschen? Können Sie auf vier Jahre voraus sagen, daß wir weder Cholera, noch Wassernoth, noch Kriegszeiten, noch Theurung haben werden? Wie geht es beim einjährigen Voranschlag? Da legt zuerst jeder Direktor ein Spezialbüdget der Regierung vor, das er so hoch als möglich stellt. Dann werden diese Spezialbüdgets von der Regierung beschnitten, so daß schließlich die Ausgaben und Einnahmen so ziemlich übereinstimmen. Hierauf wird das Büdget an die Staatswirthschaftskommission gewiesen, welche untersucht, ob es nicht möglich sei, einzelne Einnahmen noch weiter hinauf und einzelne Ausgaben weiter herabzusetzen, und schließlich wird der Voranschlag vom Großen Rathe berathen und festgestellt. Trotz aller dieser Anstrengungen müssen jedes Jahr Nachkredite bewilligt werden und zwar manchmal so bedeutende, daß der Finanzdirektor in seinem in Ihren Händen liegenden Finanzbericht sagen kann, es sei in den letzten 10 Jahren eine größere Summe für Nachkredite bewilligt worden, als seine ganze laufende Schuld betrage. Wollen Sie nun in Zukunft mit jedem Nachkredit vor das Volk treten? Um dieß zu vermeiden, wird man das Büdget viel höher setzen als gegenwärtig. Im Großen Rathe bringt man einen Nachkredit in einer verlornen Stunde durch, im Volke aber wird dieß nicht geschehen können. Wie wird es überhaupt im Volke

zugehen? Jeder Landestheil wird untersuchen, wie viel von den auszugebenden Millionen ihm zu gut komme. Jedem liegt das Hemd näher, als der Rock, und wenn er findet, er erhalte zu wenig, so wird er großes Bedenken haben, den Vorschlag zum ersten Male zu genehmigen. Wie wird man sich da helfen? Ich fürchte auf die gleiche Art, wie bei der Verfassung, wo man sich (ich würde das Wort nicht aussprechen, wenn es nicht allgemein üblich wäre) durch einen „Märit" geholfen hat. Jedem Landestheil hat man da Etwas gegeben, und so hat Jeder seinen Fisch verschluckt und die Steine damit. Auch beim Büdget wird man jedem Landestheil Etwas zuwenden, wenn aber einer sich benachtheiligt glaubt, so wird er Alles verwerfen. Angenommen aber auch, der Voranschlag werde vom Volke genehmigt, wie wird es dann gehen? Ich will ein Beispiel aus der Bauverwaltung anführen. Auch dem besten Baumeister können unvorhergesehene Ausgaben entstehen. Ich erinnere da bloß an das Rathhaus, für welches mehrmals Kredite bewilligt werden mußten. Hätten da wohl die Landestheile, in denen das Rathhaus nicht steht, diese Kredite genehmigt? Es ist noch am ehesten möglich, daß sie es da gethan hätten, weil eben das Rathhaus dem ganzen Lande angehört, und die Repräsentanten aus allen Landestheilen darin zusammen kommen. Wie aber, wenn in irgend einem Bezirke eine Straße, ein Kirchenchor oder ein anderes Unternehmen ausgeführt wird, das viel mehr kostet, als man anfänglich geglaubt hatte? werden da nicht alle andern Landestheile dagegen stimmen? Man hat uns gesagt, daß in diesem Falle das frühere Büdget in Kraft verbleibe. Damit ist aber eben nicht geholfen. Man hat uns in den letzten Tagen einen Amortisationsplan der Staatsschulden ausgetheilt. Ich habe ihn ein Menu genannt, gestehe aber, daß diese Arbeit, die eine sehr schwierige war, mir großen Respekt einflößt, und daß ich dem Regierungspräsidenten sehr dankbar dafür bin. Ist aber ein solcher Amortisationsplan etwas Sicheres? Wissen wir zum Voraus, daß keine neue Anleihen gemacht werden müssen? Viel besser ausführbar scheint mir die Idee des Regierungspräsidenten, eine eigene Schuldentilgungskasse aufzustellen und eine bestimmte Summe in's Büdget aufzunehmen welche ausschließlich zur Amortisation und Verzinsung der Staatsschulden verwendet werden soll. Ich sehe also den Nutzen der Vorlage eines vierjährigen Büdgets an das Volk nicht ein und besorge, es möchte dieß große Schwierigkeiten herbeiführen. Man sagt vielleicht, es sei gut, wenn die Nachkredite vom Volke nicht so leicht bewilligt werden, wie vom Großen Rathe, kann dieß aber nicht große Uebelstände zur Folge haben? Man wendet vielleicht ein, das Volk sei für alle großen Gedanken empfänglich und leicht zu gewinnen. Gewiß hat Niemand vor dem Gemüth, vor der Auffassung des Volkes mehr Achtung als ich. Darin aber irren Sie sich, wenn Sie glauben, das Volk werde in allen Landesgegenden mit dem Wunsche einer einzelnen Ortschaft sympathisiren. Ich könnte mit den Schwellenverhältnissen in unserer Gemeinde exemplifiziren, welcher, obwohl sie früher nicht schwellenpflichtig war, in dieser Beziehung eine große Last auferlegt worden ist. Und wenn einmal in Folge eines Dammbruches eine noch größere Last entstände, so glaube ich nicht, daß man in Pruntrut heiße Thränen darüber vergießen würde, daß wir an der Aare über unsere Kräften zahlen müssen. Wenn wir auf ein Jahr hinaus Vorsorge treffen können, so wollen wir uns glücklich schätzen, an ein vierjähriges Büdget aber wollen wir nicht denken. Ich will noch ein letztes Beispiel anführen. Nehmen Sie an, es werde ein neues Kriegsinstrument erfunden, mit dem man in einem Augenblicke eine ganze Gegend verpesten kann. Da in Betreff der Anschaffung solcher Instrumente der Bund zu entscheiden hat, so hätte Ihr vierjähriges Büdget in Folge eines Bundesbeschlusses ein Loch. Ich erblicke also durchaus keinen Nutzen in diesem Büdget und werde deßhalb dagegen stimmen.

v. Sinner, Eduard. Da die Streichung des § 2 beantragt ist, so erlaube ich mir hierüber auch noch eine Bemerkung. Ich habe bereits letzten Freitag auseinandergesetzt, aus welchen Gründen die Mehrheit der Kommission auf den § 2 Werth legt. Wenn an die Spitze des Gesetzes der Grundsatz gestellt wird, daß dem Volke alle Gesetze ohne Ausnahme zur Abstimmung vorgelegt werden sollen, so kann man mit dem gleichen Recht verlangen, daß auch eine Bestimmung in Betreff der vom Volke weit mehr gewünschten Vorlage wichtiger Finanzbeschlüsse an die Spitze des Gesetzes gestellt werde. Ich habe ferner auseinandergesetzt, daß wenn der § 2 gestrichen und bloß der § 3 angenommen wird, dann eine ganze Reihe Finanzbeschlüsse dem Volke nicht vorgelegt zu werden brauchen. Die Mehrheit der Kommission hat aber noch einen dritten Grund, warum sie die Annahme des § 2 beantragt. Es sind in der Kommission Zweifel in Betreff der Ausführung des § 3 ausgesprochen worden. Man hat zwar zugegeben, daß das diesem Paragraphen zu Grunde liegende Prinzip richtig und seine Aufnahme in's Gesetz wünschenswerth sei, wenn es ganz durchgeführt werden könne. Bereits der Vorredner hat auf die Schwierigkeiten hingewiesen, mit denen die Aufstellung eines einjährigen Büdgets verknüpft ist. Wir wissen Alle, daß bei dieser Gelegenheit fast jedes Mal der Regierungsrath, der Große Rath und die Staatswirthschaftskommission in ihren Ansichten auseinandergehen. Wie wird es nun gehen, wenn ein vierjähriges Büdget aufgestellt und dem Volke vorgelegt werden soll? Ich hoffe und wünsche, daß das Volk sich im Allgemeinen mit diesem Gedanken befriedigen, daß es sich belehren lassen und den Voranschlag annehmen werde, ohne sich durch Details beirren zu lassen. Doch wird es auch erlaubt sein, die Ansicht auszusprechen, daß es unter Umständen lange gehen könnte, bis ein solches Büdget angenommen wäre. Der Eine würde es vielleicht aus diesem, der Andere aus jenem Grunde verwerfen, und seine Annahme würde vielleicht gerade an dem Umstande scheitern, daß es sehr gewissenhaft und rationell ausgearbeitet ist und allen Möglichkeiten Rechnung zu tragen sucht. Was soll dann geschehen, wenn das Volk einen solchen Generalvoranschlag verwirft? Der Herr Großrathspräsident hat in der Kommission erklärt, dann könne man regieren, wie man es für gut finde. Es ist dieß auch ein Standpunkt, die Mehrheit der Kommission konnte aber demselben nicht beistimmen, und sie glaubte deßhalb, für den Fall, daß eine solche Bismarkische Lücke entstehen sollte, das Prinzip aussprechen zu sollen, daß große Ausgaben dem Volke vorzulegen seien. Deßhalb möchte ich den § 2 in der vorliegenden Fassung annehmen. Derselbe war überhaupt in der Kommission ein Werk des Kompromisses. Viele Mitglieder haben zu dem § 1 nur deßwegen gestimmt, weil sie sahen, daß man ihren Wünschen durch Aufnahme des § 2 entgegenkam. Rütteln wir nicht an diesem Kompromiß. Wir haben bereits gesehen, daß eine Anzahl Mitglieder des Großen Rathes nicht mit sehr viel Begeisterung zu § 1 gestimmt und sich nur aus dem Grunde für dessen Annahme erklärt haben, weil sie sich, da sie mit dem Standpunkte der Kommission einverstanden waren, mehr oder weniger moralisch für gebunden hielten. Ich mache ferner auch darauf aufmerksam, daß der in § 2 ausgesprochene Grundsatz als Uebergangsbestimmung, d. h. bis zur Annahme des ersten Voranschlages, auch von der Minderheit der Kommission angenommen worden ist. Aus den angeführten Gründen möchte ich dringend bitten, den § 2 anzunehmen, wie ihn die Kommission vorschlägt.

Gfeller in Wichtrach. Dem vorliegenden Entwurfe ist vom Volke namentlich deßhalb gerufen worden, weil es zu den großen Ausgaben auch ein Wort mitzusprechen wünscht. Es wird nun beantragt, Ausgaben von wenigstens 500,000 Franken dem Volke vorzulegen. Herr Steiner will diese

Summe auf 300,000 Fr. herabsetzen. Ich halte diesen Antrag für ganz gerechtfertigt, namentlich mit Rücksicht darauf, weil oft die wirklichen Kosten eines Unternehmens den Voranschlag weit übersteigen. Ich erinnere dießfalls nur an die Reuchenettestraße, welche den Voranschlag um das Doppelte überstiegen hat. Ich möchte daher den Antrag des Herrn Steiner zur Annahme empfehlen.

Bracher. Ein Hauptmotiv, warum unser Volk das Referendum verlangt, ist, daß es namentlich über die Finanzbeschlüsse abzustimmen wünscht. Wenn dieß richtig ist, so soll man denn doch die Summe nicht zu hoch stellen, über welche es abstimmen kann. Ich beantrage deßhalb, die in § 2 vorgesehene Summe auf 250,000 Fr. herabzusetzen.

Kummer, Regierungsrath. Ich denke nicht daran, am vorliegenden Gesammtprojekte zu rütteln. Wenn man uns aber sagt, man dürfe an keinem einzelnen Paragraphen rütteln, so können wir unsere Berathung schließen und nach Hause gehen. Die Kommission ist übrigens selbst nicht einig; denn eine Minorität hat den § 2 nicht aufnehmen wollen. Es ist bereits bemerkt worden, daß der § 2 der Kommission nicht zu dem Gesetze passe. Außer dem Finanzplan sollen nach diesem Paragraphen dem Volke auch alle Spezialausgaben im Betrage von wenigstens 500,000 Fr. vorgelegt werden. Entweder sind diese Ausgaben nicht im Finanzplane oder sie stehen bereits darin. Im ersten Falle müssen sie auch nach § 3 des Entwurfes dem Volke vorgelegt werden und zwar nicht nur, wenn sie Fr. 500,000, sondern gewiß auch, wenn sie bloß 200,000 Fr. betragen. Ist aber die Ausgabe bereits im Finanzplane enthalten, will man da vielleicht ein oder zwei Jahre nach der Genehmigung desselben, wenn es sich darum handelt, die Ausgabe zu machen, noch einmal damit vor das Volk treten und dieses noch einmal darüber abstimmen lassen? Will man da riskiren, daß nachdem der Finanzplan von 70,000 Stimmenden angenommen ist, ein einzelner Posten von vielleicht 20,000 Votanten verworfen wird? Könnten nicht daraus Konflikte zwischen dem Kantone und einzelnen Landestheilen entstehen und müßte der erstere gegenüber diesen Landestheilen einen von ihnen erhobenen Prozeß nicht verlieren? Herr v. Sinner hat letzte Woche bemerkt, daß man nach Streichung des § 2 vielleicht eine Straße, deren Ausführung 500,000 Fr. kostet, in den Finanzplan hineinbringen könnte, ohne daß man es merke. Diese Bemerkung ist richtig, und deßhalb dürfen wir den § 2 nicht einfach streichen, sondern es ist weitaus das zweckmäßigste, ihn in der Weise mit dem § 3 zu verschmelzen, daß vor dem letzten Alinea eingeschoben wird: „Diese Vorschrift findet namentlich Anwendung auf Beschlüsse, welche eine im Voranschlage nicht genannte Gesammtausgabe für den gleichen Gegenstand von wenigstens Fr. 500,000 zur Folge haben." Will man, wie beantragt worden ist, die Summe auf 250,000 Franken herabsetzen, so habe ich nichts dagegen. Ich glaube, auch eine im Finanzplan nicht genannte Ausgabe von 250,000 Franken müsse in irgend einer Weise zur Kenntniß des Volks gebracht werden; denn eine Summe von 250,000 Fr. entspricht einer Steuer von $^2/_{10}$ ‰. Ich mache noch darauf aufmerksam, in welchem Widerspruche das Votum des Herrn v. Gonzenbach mit den bisherigen Vorgängen in dieser Versammlung steht. Beständig hat man von der Regierung verlangt, daß sie einen Amortisationsplan der Staatsschulden vorlege, damit der Große Rath einen Blick in die Zukunft thun könne. Der Versuch wird gemacht, sobald man aber damit vor den Großen Rath tritt, sagt man, wir können der Vorsehung nicht vorgreifen. Das wissen wir längst, und es versteht sich wohl von selbst, daß man in dem auf ausdrückliches Verlangen des Großen Rathes vorgelegten Amortisationsplane nur auf Dasjenige Rücksicht nehmen konnte, was man weiß, nicht aber auf Dasjenige, was man nicht weiß. Wenn aber unvorhergesehene Fälle eintreten, die außerordentliche Ausgaben zur Folge haben, dann ist das Volk wieder da, und es wird sicher bereit sein, eine außerordentliche Steuer sich aufzulegen, wenn z. B. eine Wassernoth, Krieg ꝛc. hereinbricht. Aus diesen Gründen möchte ich den § 2 nicht ganz streichen, ihn aber auch nicht in diesem Gegensatze zu § 3 verbleiben lassen, sondern ihn auf die angegebene Weise mit § 3 verschmelzen.

Brunner, alt-Regierungsrath. Ich möchte den Herrn Berichterstatter der Kommission um Auskunft bitten. Ich bin nämlich nicht im Klaren darüber, ob eine Ausgabe von wenigstens 500,0000 Fr., z. B. für eine Straße, die bereits in dem vom Volke genehmigten Finanzplane aufgenommen ist, später noch besonders vor's Volk gebracht werden muß. Je nachdem diese Auskunft ausfällt, werde ich zu dem Antrage der Regierung oder der Kommission stimmen. Eine doppelte Volksabstimmung über den gleichen Gegenstand möchte ich jedenfalls vermeiden.

Herr Berichterstatter der Kommission. Ich begreife, daß diese beiden Paragraphen eine längere Diskussion verursachen. Auch in der Kommission war man nicht sofort über Alles im Klaren, und gleichwohl glaube ich, daß am Schlusse der Berathung sich Jedermann ein deutliches Bild der neu projektirten Finanzverwaltung gemacht hat. Die Regierung hat bekanntlich bloß einen einzigen Paragraphen zur Regulirung dieser Frage vorgeschlagen, der ungefähr dem § 3 des Kommissionalentwurfes entspricht. Um nun jedem Zweifel über die Frage vorzubeugen, wie es bei einem Beschlusse, durch den der Voranschlag überschritten würde, zu halten sei, habe ich in der Kommission beantragt, es möchte dem betreffenden Paragraphen des regierungsräthlichen Entwurfes beigefügt werden: „Ueberdieß setzt jeder Beschluß des Großen Rathes, durch welchen der festgesetzte Voranschlag modifizirt würde, zu seiner Gültigkeit eine Revision desselben voraus." Dieser Antrag ist sofort ohne weitere Diskussion acceptirt worden. Dagegen hat Herr Michel bemerkt, seiner Gegend genüge es nicht, wenn das Volk dem Großen Rathe einfach eine Summe, z. B. für das Erziehungswesen bewillige und ihm die Vertheilung derselben auf einzelne Gegenstände überlasse, sondern man wolle auch wissen, in welcher Weise diese Summe verwendet werde. Wenn z. B. der Große Rath beschließe, es solle ein Kantonsschulgebäude errichtet werden, wie es seiner Zeit projektirt war, so solle sich das Volk unter allen Umständen darüber aussprechen, während nach dem Entwurfe des Regierungsrathes dieß nur dann geschehen würde, wenn die daherige Ausgabe die Grenzen des Voranschlages überschreiten sollte. Aus diesen Gründen hat Herr Michel den Antrag gestellt, es sollen alle Beschlüsse, die eine bedeutende Ausgabe zur Folge haben, unter allen Umständen dem Volke vorgelegt werden, mag nun hiefür im Vorschlage vorgesorgt worden sein oder nicht. Aus den von mir bereits angeführten Gründen hielten Andere eine solche Bestimmung nicht für nöthig, weil es eben praktisch nicht möglich sei, Ausgaben von Fr. 500,000 für den gleichen Gegenstand zu beschließen, wie z. B. ein Kantonsschulgebäude, ohne Revision des Voranschlages und des Finanzplanes. Uebrigens wird Ihnen Herr Michel seine Ansichten selbst mittheilen. Man fand indessen schließlich, daß es allerdings zur Beruhigung und zur Verdeutlichung der Sache beitragen könne, wenn eine bestimmte Summe festgesetzt werde, die unter allen Umständen dem Volke vorzulegen sei, nur dürfe diese Summe nicht so klein sein, daß man dadurch in der ordentlichen Verwaltung genirt wäre. Aus diesem Grunde hat die Minderheit der Kommission keinen Antrag auf Streichung des § 2 gestellt. Herr alt-Regierungsrath Brunner hat die Anfrage gestellt, ob z. B. ein Beschluß zur Ausgabe von Fr. 500,000 für die Erstellung einer Straße auch dann noch einmal der

Volksabstimmung unterstellt werden müsse, wenn diese Ausgabe in dem vom Volke genehmigten Voranschlage bereits speziell bezeichnet worden sei? Ich halte dafür, die Antwort auf diese Frage sei sehr einfach. In einem solchen Falle wird nämlich eine zweite Abstimmung nicht nöthig sein. Man wird aber in der Regel eine solche Ausgabe nicht in den Voranschlag aufnehmen, sondern sie als einen besondern Beschluß, der eine Revision des Voranschlages nöthig macht, an das Volk bringen. Verwirft dann das Volk die ihm durch jenen Beschluß des Großen Rathes motivirte Revision, so bleibt es einfach beim frühern Voranschlage und der Beschluß ist als verworfen zu betrachten.

Sahli. Es verwundert mich durchaus nicht, daß die §§ 2 und 3 hier zu verschiedenen Auslegungen Anlaß geben. Ich muß gestehen, daß mir selbst, obschon ich an den Berathungen der Kommission Theil genommen habe, diese Paragraphen noch nicht recht klar sind. Man kann mit dem Sinne der Vorlage einverstanden sein, nicht aber mit der Redaktion. Ich glaube, über die Frage, daß Beschlüsse, die eine Gesammtausgabe von Fr. 500,000 nach sich ziehen, dem Volke unterbreitet werden sollen, walte keine Differenz ob, und es frägt sich daher nur, in welcher Form die Sache auszudrücken sei, damit kein Zweifel darüber entstehen kann. Wir haben also hier bloß eine Redaktionsfrage zu entscheiden und zu untersuchen, ob die Redaktion der Kommission oder die nachträglich vom Regierungsrath vorgeschlagene besser sei. Mit dem in § 2 des Kommissionalentwurfes ausgesprochenen Grundsatze, daß alle Beschlüsse des Großen Rathes, welche eine Gesammtausgabe für den gleichen Gegenstand von wenigstens Fr. 500,000 zur Folge haben, dem Volksentscheide zu unterstellen seien, ist man einverstanden. Man frägt sich aber, warum dieser Grundsatz in Gegensatz zu der durch § 3 reglirten Finanzverwaltung gestellt werde, während man, wie es scheint, darüber einverstanden ist, daß eine im Voranschlage bereits vorgesehene Ausgabe nicht noch einmal vor das Volk gebracht zu werden brauche. Es ist jedenfalls logisch, wenn man das Büdget als die Regel annimmt, aber bestimmt, daß die inzwischen vom Großen Rathe darüber hinaus bewilligten Ausgaben dem Volke vorzulegen seien. Aus diesem Grunde bin ich der Ansicht, der § 2 gehöre in den § 3. Damit ist aber die Sache nicht abgethan. Es heißt nämlich im § 3: „Ueberdieß setzt jeder Beschluß des Großen Rathes, durch welchen der festgesetzte Voranschlag modifizirt würde, zu seiner Gültigkeit eine Revision desselben voraus." Was soll nun geschehen, wenn nach Annahme des Büdgets durch das Volk ein Nachtragskredit von vielleicht 5000 Fr. nothwendig wird? soll man damit vor das Volk treten? Nach der soeben erwähnten Bestimmung des § 3 muß dieß jedenfalls geschehen, und wenn dieß richtig ist, so muß doch offenbar auch ein Beschluß, der eine Ausgabe von 500,000 Fr. zur Folge hat, dem Volke vorgelegt werden. Ich glaube daher, der § 2 enthalte einen reinen Pleonasmus. Der § 3 geht viel weiter als der § 2; denn nach dem ersten muß *jede* Modifikation des Voranschlages vor das Volk gebracht werden, also natürlich auch eine solche im Betrage von 500,000 Fr. Man begreift daher nicht recht, in welchem Verhältniß der § 2 zum § 3 steht. Ich glaube, man würde am ehesten in dem Sinn und Geist derjenigen Mitglieder entscheiden, welche den Hauptwerth darauf legen, daß die Finanzfragen dem Volke vorgelegt werden, wenn man den § 2 streichen würde; denn es müßte unzweifelhaft auch dann jede auch noch so geringe Aenderung des Voranschlages an's Volk gebracht werden. Dieß ist der Sinn des § 3; denn wenn der Große Rath von sich aus im Laufe eines Jahres vielleicht 30 bis 40 Nachkredite bewilligen könnte, so hätte ein solcher Voranschlag gar keinen Werth. Man könnte vielleicht in der Weise eine Grenze feststellen, daß man sagen würde: „Ueberdieß setzt jeder Beschluß des Großen Rathes, durch welchen der festgesetzte Voranschlag im Betrage von 500,000 Fr. modifizirt würde, zu seiner Gültigkeit eine Revision desselben voraus." Will man nicht so weit gehen, so muß jedenfalls der § 2 gestrichen werden. Ich muß gestehen, daß ich zur Stunde noch nicht weiß, was in dieser Beziehung zweckmäßiger wäre, das aber ist gewiß, daß der § 2 im schroffsten Widerspruch zum § 3 steht. Ich glaube, es wäre das beste, wenn die Regierung bis zur nächsten Sitzung des Großen Rathes die ganze Redaktion nochmals sorgfältig prüfen würde; jedenfalls wäre es nach meiner Ansicht höchst unzweckmäßig, wenn ganz geringe Modifikationen des Voranschlages dem Volke unterstellt werden müßten. In Betreff des vierjährigen Büdgets begreife ich wohl, daß man große Bedenken dagegen haben kann, und es wäre vielleicht das zweckmäßigste, wenn man sich auf ein jährliches Büdget beschränken und zugleich bestimmen würde, daß für die Bewilligung von Nachkrediten eine neue Vorlage an das Volk nur dann stattfinden solle, wenn die Aenderung des Voranschlages eine jährliche Mehrausgabe von zusammen 50,000 Fr. zur Folge habe. Inzwischen vom Großen Rathe gefaßte Beschlüsse, die eine Gesammtausgabe für den gleichen Gegenstand von wenigstens 500,000 Fr. zur Folge haben, müßten ebenfalls dem Volksentscheid unterstellt werden. Ich glaube, in dieser Weise werde die Sache am besten geordnet. Wenn es zulässig ist, hier die Grundsätze zu acceptiren und sie zur Redaktion an die Regierung zurückweisen, so möchte ich den Antrag stellen, den § 2 zu streichen und den § 3 an die Regierung zur Vorlage einer Redaktion im angedeuteten Sinne zurückweisen.

Michel, Mitglied der Kommission. Ich glaube, im Gegensatz zu der soeben von Herrn Sahli ausgesprochenen Ansicht, daß die §§ 2 und 3 ganz füglich neben einander bestehen können. Der Herr Berichterstatter der Kommission hat mich als dasjenige Mitglied bezeichnet, welches auf Aufnahme einer Bestimmung, wie sie in § 2 enthalten ist, angetragen habe. Die Kommission hat die Frage, wie der vierjährige Voranschlag eingerichtet werden solle, besprochen und war einig darüber, daß derselbe nicht in's Einzelne eintreten könne. Man glaubte, daß wenn z. B. in's Büdget der Baudirektion eine Million aufgenommen werde, nicht bestimmt werden könne, auf welche Straßen diese Summe während der 4 Jahre zu verwenden sei. Ich habe mir nun gesagt, daß das Volk zwar Gewicht darauf lege zu wissen, eine wie große Summe für Bauten ausgegeben werde, daß es aber noch größern Werth darauf setze, die Art und Weise der Verwendung derselben zu kennen. Hierüber enthält der vierjährige Voranschlag keine Angaben, und ich habe deßhalb die Frage angeregt, ob es nicht der Fall sei, das Volk anzufragen, wenn innerhalb des durch das vierjährige Büdget aufgestellten Rahmens für einen einzelnen Gegenstand eine Summe von Fr. 500,000 verausgabt werden solle. Man sagt, der § 3 rufe jedesmal, wenn eine Mehrausgabe beschlossen werde, einer Revision des Finanzplanes und dadurch werde gerade Dasjenige erreicht, was ich mit meinem Antrage bezwecke. Dieß ist unrichtig; denn die Revision des Finanzplanes wird nur bei einer neuen, noch nicht vorgesehenen Ausgabe stattfinden. Dadurch ist also dem Volke die Möglichkeit nicht gegeben zu sagen, wozu *innerhalb* des Finanzplanes die bewilligten Kredite verwendet werden sollen. Mit einer bloßen Redaktionsveränderung ist somit hier nicht geholfen. Es frägt sich einfach, ob der Große Rath dem Volke das Recht geben wolle, auch innerhalb des Rahmens des vierjährigen Büdgets etwas zur Sache zu sagen. Wenn in Bezug auf die Einführung des Referendums von Volkswünschen gesprochen wird, so muß zugegeben werden, daß dieselben namentlich ein Finanzreferendum betreffen. Ich glaube denn auch, wenigstens in Bezug auf meine Landesgegend, die Ueberzeugung aussprechen zu dürfen, daß nur die Annahme des § 2 geeignet sein wird, dem Volke das Referendum mundgerecht zu machen.

Geißbühler, Mitglied der Kommission. Der § 1 des vorliegenden Entwurfes bestimmt, daß alle Gesetze dem Volke vorgelegt werden sollen. Es ist bereits in der letzten Woche auseinandergesetzt worden, wie schwierig die Definition des Wortes „Gesetz" im Gegensatz zu Dekret, Verordnung und Beschluß sei. Nach dem § 1 könnte der Große Rath in einem Dekret über Millionen verfügen, ohne daß das Volk angefragt zu werden brauchte. Aus diesem Grunde haben eine Anzahl Mitglieder der Kommission großen Werth auf die Aufnahme einer Bestimmung gelegt, wie sie in § 2 ausgesprochen ist. Der Grund, warum das Referendum eingeführt werden soll, liegt namentlich in dem im Volke herrschenden Mißtrauen und Mißbehagen, welches eine Folge unserer Finanzlage ist. Dieses Mißbehagen kann durch ein Referendum über die Gesetze nicht gehoben werden, und wir sollen deßhalb ausdrücklich die in § 2 ausgesprochene Bestimmung aufnehmen, da der § 3 mehr vom Finanzplane, von der Amortisation der Staatsschulden ꝛc. redet. Man handelt jedenfalls nicht offen und loyal, wenn man Beschlüsse von bedeutender finanzieller Tragweite nicht vor das Volk bringt. Ich halte den § 2 für den wichtigsten des ganzen Gesetzes und möchte deßhalb den Großen Rath ersuchen, ihn in der vorliegenden Fassung anzunehmen.

Jolissaint, Regierungsrath. Bei der Diskussion über die Eintretensfrage habe ich mir ausdrücklich vorbehalten, den § 2 des Kommissionalentwurfes zu bekämpfen und im Falle der Annahme dieses Artikels durch den Großen Rath auf Verwerfung des Gesetzes und eventuell auf die Revision der Verfassung anzutragen. Indem ich von diesem Vorbehalte Gebrauch mache, beantrage ich die Streichung des § 2 aus folgenden Gründen, die mir entscheidend scheinen: 1) die Bestimmungen des § 2 sind illusorisch; 2) sie sind, wenn der § 3, wie ich hoffe, angenommen wird, überflüssig und unnöthig; 3) die Annahme des § 2 kann sehr bedauerliche Folgen herbeiführen, an die seine Anhänger nicht denken, nämlich das Mißlingen der Einführung des Referendums infolge der Verwerfung des Gesetzes, die verfrühte Revision der Verfassung oder, wenn diese nicht zu Stande käme, eine beständige Agitation und eine größere Spaltung zwischen den verschiedenen Landestheilen. Ich habe vorerst gesagt, daß der § 2 illusorisch sei und daß Diejenigen, welche darin eine gewisse Garantie zu erblicken scheinen, sich täuschen. Die Anwendung dieses Paragraphen wird nämlich vollständig von dem Gutdünken des Großen Rathes abhängen, der, wenn es ihm gefällt, ihn umgehen kann. Wenn er in Betreff des Ergebnisses der Volksabstimmung über gewisse Ausgaben im Zweifel ist, so kann er diese zu verschiedenen Malen beschließen, indem er sie in Theile, welche die Summe von Fr. 500,000 nicht erreichen, theilt; oder er kann auch die Ausgabe auf einmal beschließen, indem er, was auf Fr. 500,000 angeschlagen ist, auf Fr. 499,999 bestimmt. Solche Manöver sind in den Kantonen, welche ein Finanzreferendum besitzen, praktizirt worden. Entspricht es der Würde des Großen Rathes, sich absichtlich in eine Stellung zu setzen, wo er später erkünstelte Mittel zu Umgehung des Gesetzes aufzusuchen genöthigt ist? Ich glaube es nicht. Der § 3 scheint mir viel größere Garantien zu bieten und den § 2 überflüssig und unnöthig zu machen. Das im § 3 vorgesehene vierjährige Büdget, welches dem Volke vorgelegt werden soll, wird die finanziellen Grenzen bestimmen, innerhalb welcher der Große Rath sich bewegen darf. Er wird dieselben ohne eine durch das Volk zu genehmigende Revision des Finanzplanes nicht überschreiten oder verändern dürfen. Gegenüber diesen Bestimmungen hat der § 2 keine praktische Bedeutung mehr. Von zweien eins: Entweder ist die fragliche Ausgabe von Fr. 500,000 im vierjährigen Büdget vorgesehen, in welchem Falle das Volk über ihre Zweckmäßigkeit sich bei der Abstimmung über den Voranschlag aussprechen kann; oder sie ist in demselben nicht vorgesehen, in welchem Falle dann der Voranschlag einer dem Volksentscheide zu unterstellenden Revision zu unterwerfen ist. In beiden Fällen ist das Resultat das gleiche, wie wenn die Bestimmung des § 2 angenommen wird: es kann nämlich bereits nach § 3 keine Ausgabe im Betrage von 500,000 Fr. ohne die Zustimmung des Volkes beschlossen werden. Der § 3 bietet aber in der Beziehung eine viel größere Garantie, daß nicht nur eine einzelne Ausgabe, sondern ein allgemeiner Voranschlag dem Volke vorgelegt werden muß, so daß dieses einen Ueberblick über die ganze Finanzlage hat und deßhalb viel besser im Stande ist, über die Zweckmäßigkeit der Ausgaben und die zu ihrer Deckung erforderlichen Mittel zu urtheilen. Man täuscht sich, wenn man glaubt, daß das Volk viel eher ein allgemeines Büdget oder eine Revision desselben genehmigen werde, als eine einzelne Ausgabe von 500,000 Fr. Ich habe drittens gesagt, daß der § 2 sehr bedauerliche, den Erwartungen seiner Anhänger gerade entgegengesetzte Folgen haben könne. Diese muthmaßlichen Folgen können sein: das Mißlingen der Einführung des Referendums infolge der Verwerfung des Gesetzes, die verfrühte Revision oder wenigstens der Versuch zu einer Revision der Verfassung, und endlich, wenn dieser mißlingt, eine beständige Agitation und eine größere Spaltung zwischen den verschiedenen Landestheilen. Wird der § 2 angenommen, so werden gewisse Kantonstheile, insbesondere der Jura und vielleicht auch das Oberland und Emmenthal das Gesetz über das Referendum als ein Gelegenheitsgesetz, als eine ausnahmsweise und speziell gegen sie gerichtete Maßnahme betrachten. Sie haben bei der Abstimmung am letzten Samstag gesehen, wie einmüthig die jurassischen Abgeordneten für das Nichteintreten gestimmt haben. Ich glaube mich nicht zu täuschen, wenn ich die Ursache dieser Opposition der Besorgniß zuschreibe, es möchte der § 2 in's Gesetz aufgenommen werden. Der Jura wird, ob mit Recht oder Unrecht lasse ich dahingestellt, in diesem Paragraphen eine gegen ihn gerichtete Drohung erblicken. Die 20,000 stimmfähigen Bürger dieses Landestheiles werden wie Ein Mann für die Verwerfung des Gesetzes stimmen, wenn diese unglückliche Bestimmung beibehalten wird. Wird sie aber gestrichen, so bin ich überzeugt, daß eine ziemliche Anzahl Jurassier ein auf breiten Grundlagen, welche nicht gestatten würden, einen Landestheil unter Umständen ausnahmsweise zu behandeln, beruhendes Referendum freimüthig annehmen würden. Sollte ungeachtet der einmüthigen Opposition des Jura das Gesetz mit dem § 2 von der Mehrheit des Kantons angenommen werden, so würde die romanische Bevölkerung es als ein aufgezwungenes Gesetz ansehen und mit allen Kräften die Abänderung desselben durch eine Verfassungsrevision zu erlangen suchen. Unzweifelhaft würde eine große Agitation entstehen und die 8000 Unterschriften, welche die Revision der Verfassung verlangen können, wären bald zusammengebracht. Würde die Revision nicht erkennt und das Gesetz nicht modifizirt, so würde die Kluft zwischen beiden Kantonstheilen immer tiefer werden. Wenn dieß die Absicht der Anhänger des § 2 ist, dann werden sie vielleicht erlangen, was sie wünschen. Im Interesse des Friedens und der für die Wohlfahrt der bernischen Republik so nothwendigen Eintracht zwischen den verschiedenen Landestheilen empfehle ich Ihnen dringend die Streichung des § 2. Eventuell und für den Fall, daß die Mehrheit des Großen Rathes wider mein Erwarten darauf beharren sollte, ein Finanzreferendum über einzelne Ausgaben aufzustellen, halte ich es für meine Pflicht, auf Erhöhung des Maximums der Kompetenz des Großen Rathes auf eine Million anzutragen. In der Sitzung des Großen Rathes vom 5. Februar 1864 hat die Kommission beantragt, dem Volke nur die Gesetze, Dekrete und Beschlüsse vereinzelt vorzulegen, welche eine Ausgabe von wenigstens zwei Millionen zur Folge haben. Damals schien der Große Rath mit dieser Summe einverstanden zu sein, da in der langen Diskussion, welche

stattfand, kein Mitglied dieselbe angriff. Da die Verhältnisse in dieser Beziehung sich seither nicht geändert haben, so beantrage ich heute, bei dieser Zahl zu bleiben. Wir dürfen dieß um so eher, als auch der Kanton Waadt, dessen Bevölkerung ungefähr die Hälfte derjenigen des Kantons Bern beträgt, das Maximum der Kompetenz des Großen Rathes auf eine Million bestimmt hat. Wenn auch wir dieses Maximum auf eine Million festsetzen, so wird dieß vielleicht gewisse Landestheile beruhigen. Es ist dieß aber, ich wiederhole es, nur ein Palliativmittel, ein eventueller Antrag, und ich würde es vorziehen, wenn der Große Rath den in § 3 des Kommissionalantrages vorgesehenen Voranschlag annehmen und den § 2 streichen würde.

v. Wattenwyl von Rubigen, Mitglied der Kommission, bemerkt, daß er in derselben für die Aufnahme des § 2 gestimmt habe und stellt den eventuellen Antrag, den ersten Satz des § 3 folgendermaßen zu fassen: „Die Finanzverwaltung ist zu regeln durch einen jährlich festzustellenden Voranschlag."

Dr. v. Gonzenbach. Alle bisherigen Redner haben nur den Fall im Auge gehabt, daß neue im Voranschlage nicht vorgesehene Ausgaben beschlossen werden sollen, ich frage aber: wie soll es gehalten sein, wenn eine Verminderung der Einnahmen eintritt? Der Kanton Zürich hat den Salzhandel freigegeben, und im Kanton Schaffhausen ist der Preis des Salzes auf 5 Rp. per Pfund herabgesetzt worden, während er im Kanton Bern immer noch 10 Rp. beträgt. Ich nehme an, es werde ein vierjähriges Budget aufgestellt, in welchem der Reinertrag des Salzregals für diese Zeit auf Fr. 3,200,000 angeschlagen wird. Im folgenden Jahre wird infolge einer Anzahl Petitionen aus dem Volke der Salzpreis um die Hälfte oder noch weiter herabgesetzt, so daß der Reinertrag sich vielleicht auf Fr. 1,500,000 reduzirt. Der hiedurch entstehende Ausfall soll durch eine Erhöhung der direkten Steuern oder durch die Einführung der Einregistrirungsgebühr ꝛc. gedeckt werden, wie aber, wenn das Volk diese Mittel verwirft? Ein vierjähriges Budget scheint mir überhaupt eine höchst unzweckmäßige Einrichtung zu sein. Dasselbe ist nach dem Vorbild einiger Monarchien hier aufgenommen, wo man sich eines vierjährigen Budgets gegenüber schlechten Kammern bedient, um einzelne Ausgaben leichter durchzubringen. Ich will kein Referendum, bei dem man vom Volke z. B. verlangt, daß es für das Bauwesen oder das Militärwesen für vier Jahre 6—8 Millionen bewilligen solle, ohne daß man ihm die Möglichkeit gibt, sich irgendwie über die Verwendung dieser Summe aussprechen zu können. In dieser Beziehung sind die Interessen des Volkes durch einen Großen Rath besser gewahrt, als durch ein solches Referendum; denn dem Großen Rathe muß doch alljährlich Rechenschaft über die zu machenden Ausgaben abgelegt werden, und man weiß, zu welchem Zwecke das Geld verwendet wird. Wenn Sie glauben, durch ein vierjähriges Budget, wie es der § 3 vorsieht, können Sie Ziele erreichen, die mit einem einjährigen Budget nicht erreicht werden können, so irren Sie sich; denn dem Volke gegenüber ist man nur einmal listig und schlau. Ich glaube zwar nicht, daß eine solche Absicht hier obwaltet, aber die Versuchung wird, wenn das vierjährige Budget angenommen wird, sehr nahe liegen, Ausgaben zu machen, die bei einem einjährigen Budget nicht möglich gewesen wären. Ich stimme unbedingt gegen die Aufstellung eines vierjährigen Budgets.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich muß mich vor Allem aus gegen die Verdächtigung verwahren, daß der Verfasser des Gesetzes und die Regierung bei § 3 die Absicht haben, das Volk zu hintergehen; denn der Grundgedanke, der hier vorgeschlagen wird, ist der der vollsten Offenheit. Ich habe mir durchaus nicht verhehlt, daß die Aufstellung eines vierjährigen Budgets mit Schwierigkeiten verbunden sein wird, die indessen doch nicht unüberwindlich sind. Ich mache, wenn es verlangt wird, mich anheischig, bis zur nächsten Session ein vierjähriges Budget vorzulegen, um dem Großen Rathe zu zeigen, daß da die vollste Klarheit und Offenheit walten soll. Ich möchte mich auch dagegen verwahren, daß die hier vorgeschlagene Einrichtung eines vierjährigen Budgets einer Monarchie nachgebildet worden sei. Da muß ich wirklich die Vaterschaft für mich in Anspruch nehmen, wenn auch nach der Ansicht gewisser Mitglieder diese Einrichtung eine unpraktische ist. Herr v. Gonzenbach hat mit der Herabsetzung der Salzpreise exemplifizirt. Er hätte kein besseres Beispiel anführen können. Wenn man dem Volke die Kehrseite der Medaille zeigt, wenn man ihm sagt, daß der durch die Herabsetzung des Salzpreises entstehende Ausfall durch vermehrte Steuern oder auf andere Weise gedeckt werden muß, so wird er sich noch zwei Mal besinnen, bevor er für diese Herabsetzung stimmt. Die Frage der Ermäßigung des Salzpreises wird dem Volke jedenfalls nur durch ein Gesetz oder einen Beschluß vorgelegt werden, der, weil er den Voranschlag modifizirt, zu seiner Gültigkeit eine Revision desselben voraussetzt. Auch in Betreff der Nachkredite scheint mir die Sache nicht so schwierig, wie sie dargestellt worden ist. Ich denke, es werde in dem Voranschlage auch eine Summe für Unvorhergesehenes aufgenommen werden, über deren Verwendung der Große Rath zu entscheiden hat, ähnlich wie dieß gegenwärtig beim Rathskredite von Fr. 20,000 der Fall ist, über den der Regierungsrath disponirt. Die Detailbudgets werden innerhalb des Rahmens des vom Volke genehmigten Voranschlages vom Großen Rathe festgestellt werden, zu dem man doch das Zutrauen haben darf, daß er die bewilligten Kredite nicht einem einzigen Landestheile zukommen lassen werde, da ja auch im Großen Rathe alle Landestheile vertreten sind. Ich erkläre noch, daß ich mit dem Vorschlage einverstanden bin, die Bestimmung des § 2 in den § 3 als viertes Alinea aufzunehmen. Es würde also heißen: „Ueberdieß setzt jeder Beschluß des Großen Rathes, durch welchen der festgesetzte Voranschlag modifizirt würde, zu seiner Gültigkeit eine Revision desselben voraus. Diese Vorschrift findet namentlich Anwendung auf Beschlüsse, welche eine im Voranschlage nicht genannte Gesammtausgabe für den gleichen Gegenstand von wenigstens 500,000 Fr. zur Folge haben." Durch diese Fassung wird also die Bestimmung des § 2 in logischen Zusammenhang mit dem § 3 gebracht. Ich könnte mich auch mit der Vorlage eines einjährigen Budgets an's Volk einverstanden erklären, doch wünschte ich, daß diese Frage dann jedenfalls an die Regierung und an die Kommission zu näherer Untersuchung zurückgewiesen würde. Ich denke übrigens, daß auch Herr v. Gonzenbach das Budget dem Volke nicht mit allen Details, wie es der Große Rath berät, vorgelegt wissen wolle.

Herr Berichterstatter der Kommission. Da für viele Mitglieder namentlich in Folge des gestellten Abänderungsantrages die Sache nicht ganz klar ist, so erlaube ich mir, einen Wunsch zu formuliren, von dem ich glaube, er werde allseitig befriedigen. Ich glaube nämlich, es wäre am besten, wenn wir heute vorläufig in erster Berathung die §§ 2 und 3 nach dem Antrage der Kommission annehmen und die Regierung und die Kommission beauftragen würden, bis zur zweiten Berathung die Fragen zu untersuchen, ob nicht die Bestimmung des § 2 mit denjenigen des § 3 zu kombiniren und ob nicht der Voranschlag für einen kürzern Zeitraum als für vier Jahre festzustellen sei. Es ist gut, wenn die Kommission diese Fragen in der Zwischenzeit noch einmal untersucht; denn ich möchte nicht, daß heute der Finanzplan in Folge von Mißverständnissen prinzipiell verworfen würde oder daß Diejenigen, welche auf den § 2 einen besondern Werth legen, die Befürchtung hegen, man beabsichtige mit-

telst des vierjährigen Finanzplanes, alle großen Ausgaben hinter dem Rücken des Volkes durchzusetzen und dasselbe nicht darüber anzufragen. Es liegt dieß so wenig im Sinne und in der Absicht der Kommission, daß dieselbe gerne den Auftrag übernehmen wird, diese Fragen in der Zwischenzeit noch einläßlicher zu untersuchen und Ihnen dieselben in ihrem nächsten Berichte noch klarer zu machen.

Herr Präsident. Ich erlaube mir eine formelle Bemerkung über diesen Antrag. Die erste Berathung des Gesetzes muß so vollendet werden, daß die Redaktion vollständig vorliegt, damit es als Entwurf, hervorgegangen aus der ersten Berathung, publizirt werden kann. Es kann sich somit nicht um die Erheblicherklärung gewisser Grundsätze handeln. Es versteht sich übrigens von selbst und ohne daß es besonders beschlossen wird, daß bis zur zweiten Berathung die Regierung und die Kommission das Gesetz nochmals ihrer Prüfung unterwerfen können.

Herr Berichterstatter der Kommission. Es ist bereits mehrmals der Fall vorgekommen, daß man in der ersten Berathung die Kommission beauftragt hat, gewisse Fragen noch näher zu untersuchen und sich darüber bei der zweiten Berathung speziell auszusprechen. Wenn indessen der Herr Präsident dieß nicht für zulässig hält, so beharre ich nicht auf meinem Antrage.

Herr Präsident. Solche Fälle sind allerdings schon hie und da vorgekommen; bei einem so wichtigen Entwurf, wie der vorliegende, möchte ich aber die Sache ganz rein halten.

Sahli. Der Antrag, den Herr Brunner gestellt hat, stimmt mit dem meinigen überein, und auf die gegebenen Erläuterungen hin ziehe auch ich meinen Antrag zurück, in der Voraussetzung jedoch, daß darüber abgestimmt werde, ob der § 2 in den § 3 aufgenommen werden solle.

Dr. v. Gonzenbach stellt den Antrag, den § 3 zu streichen.

Abstimmung.

1) Eventuell in § 2 für Fr. 250,000 (Antrag Bracher)	Minderheit.
2) Eventuell in § 2 für Fr. 300,000 (Antrag Steiner)	68 Stimmen.
Für eine höhere Summe	98 "
3) Für Fr. 500,000 (Antrag der Kommission)	Gr. Mehrheit.
Für eine Million (Antrag Joliffaint)	Minderheit.
4) Eventuell für die Annahme des § 3	122 Stimmen.
Für Streichung desselben (Antrag v. Gonzenbach)	37 "
5) Eventuell für den § 2 nach obigem Beschluß	110 "
Für Verschmelzung desselben mit § 3	51 "
6) Definitiv für den § 2	Mehrheit.
Für Streichung desselben	Minderheit.
7) Definitiv für den § 3	Mehrheit.

---

§ 4.

Der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes bemerkt, daß die Regierung der von der Kommission vorgeschlagenen Fassung des § 4 beistimme.

v. Känel, Johann. Ich stelle zu § 4 folgenden Zusatzantrag: „Die Theilnahme an den durch dieses Gesetz angeordneten Volksabstimmungen ist frei. Die Mehrheit der Stimmenden entscheidet. Wenn aber an einer Abstimmung über eine Vorlage nicht wenigstens 30,000 stimmberechtigte Bürger Theil nehmen, so ist die betreffende Vorlage als angenommen erklärt, wenn auch die Mehrheit der Stimmenden gegen dieselbe sich ausgesprochen haben sollte." Dieser Antrag enthält zwei Grundsätze. Er bestimmt nämlich vorerst, daß die Theilnahme an den Abstimmungen frei sein solle. Darüber brauche ich mich nicht weiter auszusprechen, da dieser Grundsatz auch in dem von der Regierung vorgelegten Entwurfe über die Volksabstimmungen und öffentlichen Wahlen aufgenommen ist. Ich halte es für zweckmäßiger, diesen Grundsatz in das vorliegende Gesetz aufzunehmen. Der zweite Grundsatz will verhindern, daß eine Vorlage durch eine kleine Anzahl Stimmender (nach meinem Vorschlage ungefähr ein Drittel der sämmtlichen stimmberechtigten Bürger) verworfen werden könne. Bei der Abstimmung von 1852 über die Abberufung des Großen Rathes haben sich 82,000 Bürger betheiligt, so daß die Annahme, daß der Kanton Bern gegenwärtig 90,000 stimmfähige Bürger habe, wohl nicht zu hoch gegriffen ist. Eine ähnliche Bestimmung, wie ich sie hier vorschlage, stellt die Verfassung für den Großen Rath auf, indem sie denselben für beschlußunfähig erklärt, wenn nicht 80 Mitglieder anwesend sind. Eine ähnliche Bestimmung besteht auch im Kanton Baselland, wo eine Volksabstimmung, an der nicht der dritte Theil sämmtlicher stimmfähiger Bürger Theil genommen hat, ungültig ist, zwar nicht in dem Sinne, daß dann, wie ich es vorschlage, die Vorlage als angenommen betrachtet wird, sondern es muß eine zweite und nöthigenfalls auch eine dritte Abstimmung angeordnet werden. Bei meinem Vorschlage gehe ich namentlich von der Absicht aus, zu verhindern, daß nicht eine geringe Anzahl stimmfähiger Bürger eine vom Großen Rathe nach reiflicher Berathung angenommene Vorlage über den Haufen werfen kann. Sie mögen nun darüber entscheiden, ob Sie diesen Zusatz aufnehmen wollen oder nicht. Ich will nicht prophezeien, in welchem Maße sich in Zukunft die Bürger bei den Abstimmungen über die Gesetze betheiligen werden. Doch möchte ich an die Betheiligung in früherer Zeit erinnern. Zur Zeit der indirekten Wahlen war es nämlich so ziemlich Regel, daß die Zahl der Urwähler geringer war, als die von denselben zu wählenden Wahlmänner. Unter der 46er Verfassung ist es vorgekommen, daß in ruhigen Zeiten von 2000 stimmberechtigten Bürgern bloß 2—300 die Vorschläge für die Regierungsstatthalter- und Gerichtspräsidentenwahlen aufstellten.

Herr Berichterstatter der Kommission. Die Kommission glaubte, die Frage, ob die Theilnahme an den Abstimmungen obligatorisch sein solle oder nicht, gehöre nicht in das vorliegende Gesetz, sondern in dasjenige über die Volksabstimmungen und öffentlichen Wahlen. Der Antrag, daß wenn an einer Abstimmung nicht wenigstens 30,000 stimmberechtigte Bürger Theil nehmen, die betreffende Vorlage als angenommen zu betrachten sei, steht mit der Verfassung im Widerspruche, welche in § 6 sagt, daß bei den Abstimmungen der politischen Versammlungen die Mehrheit der stimmenden Bürger des ganzen Kantons entscheide. Diese Frage ist also bereits durch die Verfassung entschieden.

Abstimmung.

Für den Antrag des Herrn v. Känel	Minderheit.
" " § 4	Mehrheit.

---

§ 5.

Wird ohne Einsprache angenommen.

Der Herr Präsident frägt an, ob Zusatzanträge gestellt werden.

Tscharner beantragt, es solle in den Entwurf die Bestimmung aufgenommen werden, daß jeder von 4000 Bürgern unterzeichnete Anzug zum Entscheid bezüglich der Erheblichkeit dem Volke vorgelegt werden solle.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich bin durchaus nicht gegen die von Herrn Tscharner beantragte Initiative, doch glaube ich, wir sollen Schritt für Schritt vorwärts gehen und vor Allem aus Erfahrungen über das Referendum machen. Ich kann daher dem Antrage des Herrn Tscharner nicht beipflichten. Wir haben übrigens im Petitionsrecht, in der Presse, in dem Recht der Anzugstellung im Großen Rathe so viel Mittel an der Hand, daß wenn irgend etwas dringend ist, man es stets erreicht, daß eine Gesetzesvorlage ausgearbeitet wird.

Tscharner. Nur eine kurze Bemerkung in Bezug auf das Petitionsrecht. Das vorliegende Gesetz verdankt seine Entstehung einer Petition vom Mai 1862, der sog. Aarbergerpetition. Jetzt stehen wir im November 1868, es hat also mehr als sechs Jahre gedauert, bis dieser Petition Folge geleistet worden ist. Das Petitionsrecht ist somit ziemlich illusorisch.

Abstimmung.

Für den Antrag des Herrn Tscharner — Minderheit.

Hierauf wird über das Gesetz, wie es aus der ersten Berathung hervorgegangen ist, in seiner Gesammtheit abgestimmt.

Abstimmung.

Für Annahme desselben	115	Stimmen.
„ Verwerfung	27	„

Das Gesetz unterliegt einer zweiten Berathung, ist also nach Verfluß von drei Monaten wieder vorzulegen.

Der Herr Präsident schlägt vor, in der Behandlung der Geschäfte fortzufahren, es fällt jedoch der Gegenantrag, für heute abzubrechen.

Abstimmung.

Für das Fortfahren — Minderheit.

Schluß der Sitzung um 2¾ Uhr.

Der Redaktor:
Fr. Zyber.

Achte Sitzung.

Dienstag den 1. Dezember 1868.

Vormittags um 9 Uhr.

Unter dem Vorsitze des Herrn Präsidenten Stämpfli.

Nach dem Namensaufrufe sind folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: die Herren Burger, Bütigkofer, Choulat, Droz, Egger, Hektor; Furer, Girard, Helg, Hubacher, Michel, Morgenthaler, Piquerez, Riat, Roth in Wangen, Seßler, Sigri, Zbinden, Ulrich; ohne Entschuldigung: die Herren Beuret, Blösch Brand, Brechet, Chevrolet, Etienne, Fleury, Joseph; Fleury, Dominique; Gerber, Hennemann, Hiltbrunner, Jenzer-Steiner, Kaiser, Friedrich; Karlen, Keller, Christian; Landry, Monin, Joseph; Müller, Karl; Renfer, Salzmann, Schertenleib, Schneeberger, Jakob; Sommer, Samuel; Streit, Bendicht; Zumkehr.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und ohne Einsprache vom Großen Rathe genehmigt.

Tagesordnung:

Frage der Behandlung des Gesetzes über den Staatsbahnbetrieb.

(Siehe Seite 368 hievor.)

Vogel. Wir werden bei der Menge der noch zu erledigenden Geschäfte wahrscheinlich keine Zeit für die Berathung des Gesetzes über den Betrieb der Staatsbahn mehr finden. Ich will indessen in Kürze die Gründe entwickeln, welche mich bewegen, den Antrag zu stellen, es möchte doch wenigstens die Kommission eingeladen werden, ihre Arbeit dem Großen Rathe beförderlich vorzulegen, damit derselbe, so bald er Zeit findet, darüber berathen kann. Wenn zwei oder mehr Personen mit einander über die Staatsangelegenheiten sprechen, so hört man immer die Aeußerung, wenn wir doch die Staatsbahn nicht hätten, dann hätten wir weniger Schulden und nicht alle Jahre ein großes Defizit. Man vergißt gar oft, daß die Staatsbahn für gewisse Gegenden eine Wohlthat ist und daß die Defizite nicht bloß der Staatsbahn zuzuschreiben sind, sondern theilweise auch den Ausschreitungen einzelner Direktionen, welche mit Nachtragskreditbegehren im Betrage von Fr. 100 bis 120,000 einlangen. Den Staatsbahnkauf können wir nicht rückgängig machen, eine Betriebseinstellung wäre für den Kanton eine Schande, es bleibt uns daher nichts übrig, als die Kosten des Betriebes der Staatsbahn so viel als möglich zu reduziren zu suchen. Damit sind mehr oder weniger auch der Regierungsrath, der Verwaltungsrath der Staatsbahn und kompetente Angestellte derselben einver-

standen. Abgesehen davon, daß das Verschieben der Gesetze von einer Session auf die andere das Ansehen des Großen Rathes im Volke nicht steigert, sollen wir mit beiden Händen danach greifen, wenn wir im Staatshaushalte etwas ersparen können, ohne denselben zu gefährden. Ich habe aber noch weitere Gründe. Bei der Berathung des Büdgets hat die Staatswirthschaftskommission die Einnahmen der Staatsbahn um Fr. 19,400 reduzirt, indem man, trotzdem eine Berechnung der Einnahmen der neun ersten Monate dieses Jahres günstigere Ergebnisse erzeigte, mit Rücksicht auf das Sinken der Holzpreise ꝛc. annehmen zu dürfen glaubte, daß künftiges Jahr der Ertrag der Staatsbahn die im Büdget des Regierungsrathes enthaltene Summe nicht erreichen werde. Die Summe von Fr. 19,400 ist etwas höher, als diejenige, welche nach der Ansicht des Verwaltungsrathes der Staatsbahn im Betrieb erspart werden kann. Warum will man nun, obwohl die Einnahmen herabgesetzt werden, die im Betriebe möglichen Ersparnisse nicht machen, warum will man uns das fragliche Gesetz nicht vorlegen? Ein weiterer Grund ist folgender. Sie werden sich erinnern, daß ich bei Anlaß der Wahl des Kantonsingenieurs den Antrag gestellt habe, es möchte die Regierung untersuchen, ob nicht die Stelle des Betriebsingenieurs der Staatsbahn mit derjenigen des Oberingenieurs vereinigt werden könne. Ich habe seither wenig von dieser Frage gehört und bloß in einem Berichte gelesen, daß eine derartige Vereinigung nicht wohl möglich sei, weil, wenn die Staatsbahn etwas treffen sollte, der Kantonsingenieur vielleicht nicht gleich in der Nähe wäre, gerade als ob man ihn nicht herbeitelegraphiren könnte. Ich halte noch jetzt eine Verschmelzung dieser beiden Stellen für zweckmäßig; gesetzt aber auch, sie wäre nicht möglich, so möchte ich fragen, warum die Regierung uns nicht vorschlägt, die Wahl des Oberingenieurs vorzunehmen. Herr Ganguillet ist seit dem 30. April aus dem Staatsdienste getreten. Es ist zwar möglich, daß er provisorisch angestellt ist. Herr Karrer und Andere haben mir nun eingewendet, daß es nicht passend sei, das Gesetz gegenwärtig zu behandeln, indem der Verwaltungsrath der Staatsbahn mit der Centralbahn in Unterhandlung stehe. Diese Unterhandlungen können zwei Dinge betreffen: man kann in erster Linie versuchen, eine Herabsetzung des Zinses für die Benutzung der Linie Gümligen-Bern-Zollikofen zu erlangen; man kann ferner den Versuch machen, einen Pachtvertrag mit der Centralbahn abzuschließen. Um Kaufsunterhandlungen kann es sich nach den vom Großen Rathe gegenüber dem Jura eingegangenen Verpflichtungen wohl nicht handeln. Ich möchte nun fragen, ob die Berathung eines Gesetzes, welches nach dem Vorschlag des Regierungsrathes eine Ersparniß von Fr. 33,000 gestattet, diesen Unterhandlungen schaden könne. Wenn eine solche Ersparniß in Aussicht steht, und man auf der andern Seite mit einem Steuerzuschlag von $^{8}/_{10}$ ‰ droht, so sollen wir nicht lange diplomäteln, sondern mit beiden Händen nach dieser Ersparniß greifen. Wenn das Gesetz auch berathen wird, so kann es doch nicht von heute auf morgen in Kraft treten, da die Beamten und Angestellten, welche das neue Gesetz überflüssig macht, nicht sofort entlassen werden können. Bringt man uns dann einen vortheilhaften Pachtvertrag, so können wir denselben immer noch annehmen, wenn sich aber die Unterhandlungen mit der Centralbahn zerschlagen, so haben wir dann doch wenigstens das Gesetz berathen. Ich beantrage deßhalb, es möchte die Kommission eingeladen werden, ihre Begutachtung des Gesetzes so zu befördern, daß dasselbe, wenn die Zeit es erlaubt, noch in dieser Session berathen werden kann.

Karrer. Auf die Privatauskunft, welche Herrn Vogel von verschiedenen Seiten gegeben worden ist, hätte ich geglaubt, derselbe werde seinen Antrag zurückziehen, indem die Gründe, warum die Kommission das Gesetz noch nicht berathen hat, der Art sind, daß sie gewiß von jedem billig und klug Denkenden als richtig angenommen werden müssen. Ich bedaure, daß diese Angelegenheit hier schon jetzt öffentlich zur Sprache gebracht werden muß und daß ich gezwungen bin, über Gegenstände Auskunft zu geben, die ich vor der Hand lieber nicht berührt hätte. Indessen salvavi animam meam, ich wasche meine Hände in Unschuld, die Folgen mögen sein welche sie wollen. Schon seit längerer Zeit besteht ein provisorisches Gesetz über den Betrieb der Staatsbahn, welches sich im Ganzen als ein zweckmäßiges bewährt hat. Wenn dasselbe auch noch bis zum nächsten März in Kraft bleibt, so wird dieß dem Staate jedenfalls nicht so großen Schaden bringen, wie Herr Vogel glaubt. Ich mache übrigens darauf aufmerksam, daß seit 1865, also bereits unter dem gegenwärtigen Gesetze, von Seite der Verwaltung der Staatsbahn wesentliche Ersparnisse gemacht worden sind, die theilweise in denjenigen inbegriffen sind, welche Herr Vogel berührt hat. Ich führe nur an, daß auf dem Sekretariat jährlich Fr. 2700 erspart werden, während nach dem Vorschlag des Regierungsrathes und des Verwaltungsrathes diese Stellen in Zukunft bedeutend höher besoldet werden sollen. Im Fahrdienst- und im Vorstandspersonal wird gegenwärtig eine jährliche Ersparniß von Fr. 4400 und im Bahnaufsichtsdienst eine solche von Fr. 11,631 gemacht, so daß schon jetzt ungefähr 19,000 Franken jährlich erspart werden. Es kann somit dem Verwaltungsrathe nicht Schlendrian vorgeworfen werden. Von verschiedenen Seiten ist der Ruf nach noch größern Ersparnissen ergangen, die man durch die Erlassung eines neuen Gesetzes erzielen zu können glaubte. Es ist nun dem Großen Rathe ein Gesetzesentwurf ausgetheilt worden, welchem beigelegt sind zwei Berichte der Eisenbahndirektion, ein Bericht über die Vereinigung der Kasse und Buchhaltung der Staatsbahn mit der Kasse und Buchhaltung des Staates, ein Bericht über die Verschmelzung der Stelle eines Oberingenieurs des Kantons mit derjenigen eines Ingenieurs der Staatsbahn. In Betreff der beiden letzten Punkte sind der Regierungsrath und der Verwaltungsrath der Staatsbahn darüber einig, daß eine solche Vereinigung statt Ersparnisse nichts als Verwirrnng und Schaden hervorbringen würde. Die Hauptstreitigkeit betrifft die Stelle eines Direktors der Staatsbahn. Es frägt sich, ob diese letztere auch fernerhin von der Staatsverwaltung getrennt bleiben solle, wie z. B. die Kantonalbank, oder ob sie mit einer Direktion verbunden werden solle, so daß die Stelle des Staatsbahndirektors wegfallen würde. Sie werden über diese Frage entscheiden, und es ist jetzt nicht der Fall, hier näher darauf einzutreten. Aus dem sehr umfassenden Berichte des Herrn Regierungsrath Jolissaint, aus dem ersichtlich ist, daß er den Stoff vollständig bewältigt hat, hat der Verwaltungsrath der Staatsbahn entnommen, daß mit der Centralbahn Unterhandlungen über die Verpachtung der Staatsbahn stattgefunden haben, daß aber dieselben zu keinem Abschlusse haben gebracht werden können. In dem Berichte findet sich auch eine Berechnung, wonach höchstens Fr. 60—70,000 mehr von der Centralbahn erhalten werden können, als der gegenwärtige Reinertrag der Staatsbahn beträgt. Der erste Bericht der Eisenbahndirektion enthält ebenfalls eine annähernde Berechnung, in welcher jedoch einige Ansätze zu hoch, andere zu tief gegriffen sind, und ich kann sagen, daß eine von mir aufgestellte Berechnung ein noch viel günstigeres Resultat herausgestellt hat. Ich habe die Mittheilungen des Berichtes als baare Münze aufgenommen, von anderer Seite ist jedoch bemerkt worden, es seien diese Unterhandlungen nicht ernstlich geführt worden, sondern in einer Weise, daß man von vorneherein die Fruchtlosigkeit derselben habe einsehen müssen. Dieß ist nicht bloß im Verwaltungsrathe gesagt worden, sondern die betreffenden Mitglieder desselben waren in dieser Angelegenheit die Träger der öffentlichen Meinung. Auf dieses hin hat der Verwaltungsrath mit 3 gegen 2 Stimmen beschlossen, die Unterhandlungen

wieder aufzunehmen, mit der ganzen Angelegenheit aber nicht vor den Großen Rath zu treten, bis man ein fertiges Resultat der Verhandlungen vorlegen könne. Dieser Beschluß ist ausgeführt und ein Ausschuß von zwei Mitgliedern, bestehend aus Herrn v. Gonzenbach und meiner Wenigkeit, bezeichnet worden, obschon ich darauf gedrungen hatte, es möchte auch ein Mitglied des Regierungsrathes beigezogen werden, damit diese Behörde stets Kenntniß von den Unterhandlungen habe. Herr Regierungsrath Scherz hat dieß aber abgelehnt, indem er darauf hinwies, daß er mit der Ausarbeitung des Finanzberichtes ꝛc. beschäftigt sei, und Herr Jolissaint sagte, daß es sich für ihn nicht schicke. Man hat nun sofort eine Instruktion entworfen und eine Berechnung aufgestellt, worin auch auf den bestehenden Vertrag mit der Torfgesellschaft in Hagneck und namentlich auf den Beschluß des Großen Rathes bezüglich der Subvention der Jurabahnen Rücksicht genommen worden ist. Sie werden nun begreifen, daß Verhandlungen, bei denen es sich um Hunderttausende handelt und wo eine Summe von Fr. 10—20,000 oft tagelange Berechnungen nöthig macht, längere Zeit in Anspruch nehmen. Es fragt sich nun, ob Sie unter solchen Umständen das Gesetz über den Betrieb der Staatsbahn noch in dieser Session berathen wollen. Wenn Sie das beschließen, so werde ich die Kommission noch heute zusammenberufen, wenn Sie sich jedoch gedulden und den Bericht über das Resultat der Unterhandlung abwarten wollen, so ist es möglich, daß die Berathung des Gesetzes wegfällt. Ich benutze diesen Anlaß, um noch über einige andere Punkte Auskunft zu geben. Herr Vogel hat bereits bemerkt, daß die Staatswirthschaftskommission im Büdget pro 1869 den Ertrag der Staatsbahn um Fr. 19,400 herabzusetzen beantrage. Der Reinertrag betrug im Jahre 1867 Fr. 247,000. Ich halte es mit Rücksicht hierauf nicht für nothwendig, die von Herrn Vogel berührte Frage der Einstellung des Betriebes der Staatsbahn zu berühren; wollen Sie jährlich ¼ Million in die Schanze schlagen, dann stellen Sie den Betrieb ein. Vielleicht hat Herr Vogel bloß eine Einstellung des Betriebs der Linie Bern-Langnau im Auge; aber auch dieß würde dem Staate Schaden bringen, da alle bisherigen Berechnungen des Ertrages dieser Linie noch einen Reinertrag herausstellten. Wenn man sich übrigens irgendwo keine Illusionen gemacht hat, so war dieß bei der Langnauer-Linie der Fall, wo man stets sagte, da werde der Ertrag der Bahn durch die Betriebskosten aufgezehrt werden. Geirrt dagegen hat man sich bei der Linie Biel-Bern, welche bloß 1½ % des darauf verwendeten Kapitals abwirft, während man ihren Ertrag seiner Zeit auf wenigstens 4 - 5 % angeschlagen hat; ebenso bei der Linie Neuenstadt-Biel, wo man sogar von einem Ertrag von 25—30 % geredet hat, die aber gegenwärtig nicht ganz 4 % abwirft. Der Ausfall, der sich ergibt, fällt somit nicht einzig auf die Linie Bern-Langnau. Die Staatswirthschaftskommission hat nun im Büdget pro 1869 den Reinertrag der Staatsbahn von Fr. 316,400 auf Fr. 297,000 herabgesetzt, sie will also immer noch um Franken 50,000 höher gehen, als der Reinertrag im Jahre 1867 betrug. Im gegenwärtigen Jahr betrug der Rohertrag der Staatsbahn bis auf den heutigen Tag zwar Fr. 45,000 mehr als im vorigen, das Jahr 1868 war aber bis dahin für die Staatsbahn ein sehr günstiges, weil namentlich auf der Langnauerlinie eine starke Holzausfuhr stattfand. Mehrere mit dem Holzhandel vertraute Mitglieder der Staatswirthschaftskommission glauben nun, daß derselbe im nächsten Jahre nicht so bedeutend sein werde, wie im gegenwärtigen. Ich mache übrigens darauf aufmerksam, daß ein vermehrter Rohertrag auch vermehrte Betriebskosten nach sich zieht. — Wenn Sie nun glauben, es solle das Gesetz über die Organisation des Staatsbahnbetriebes berathen werden, so werde ich mich gerne fügen, obschon ich dieß nicht für zweckmäßig halte. Zum Schlusse bemerke ich noch, daß ich mit sämmtlichen Mitgliedern der Kommission Rücksprache genommen habe. Die meisten haben mir unbedingt beigepflichtet und sich mit einer Verschiebung der Berathung des Gesetzes einverstanden erklärt, und die andern haben sich wenigstens nicht dagegen ausgesprochen. Kein Mitglied hat verlangt, daß eine Sitzung der Kommission angeordnet werden solle.

Jolissaint, Eisenbahndirektor. Ich möchte einige Worte auf das von Hrn. Karrer Angebrachte erwiedern. Ich bemerke vor Allem aus, daß ich die Frage des Büdgets und des Reinertrages der Staatsbahn nicht berühren werde, da dieselbe nicht in die gegenwärtige Berathung gehört. Ich beschränke mich deßhalb darauf, zu untersuchen, ob es zweckmäßiger sei, das Gesetz über die Organisation des Betriebs der Staatsbahn sofort zu berathen oder dasselbe auf eine spätere Session zu verschieben. Ich muß erklären, daß die Regierung eine weitere Verschiebung bedauern würde. Das Gesetz über den Betrieb der Staatsbahn ist in erster Berathung am 2. Dezember 1864 angenommen worden. Es schreibt im § 51 ausdrücklich vor, daß die zweite Berathung vor Ende 1865 stattfinden solle. Am 7. März des genannten Jahres ist ein Versuch gemacht worden, um dieses Gesetz definitiv in Kraft treten zu lassen, damals hat aber der Große Rath einen mit Rücksicht auf den Umstand, daß die während der provisorischen Inkrafttretung des Gesetzes gemachten Erfahrungen nicht genügten, um die Frage der Organisation des Betriebs der Staatsbahn gehörig zu würdigen, gestellten Verschiebungsantrag genehmigt. Seit dieser Zeit ist das fragliche Gesetz oft auf die Traktanden des Großen Rathes gesetzt worden, es gelangte jedoch nie zur zweiten Berathung. Vor einiger Zeit haben die Eisenbahndirektion und der Regierungsrath diese Angelegenheit wieder an die Hand genommen. Es ist eine Expertise angeordnet worden, deren Ergebnisse in sehr einläßlichen Berichten niedergelegt und den Behörden sammt dem ausgearbeiteten Gesetz unterbreitet worden sind. Diese Berichte sind schon vor längerer Zeit den Mitgliedern des Großen Rathes zugesandt und der Gesetzesentwurf ist ihnen vor ungefähr 3 Wochen ausgetheilt worden. Aus welchen Gründen wünscht nun die Regierung die sofortige Behandlung dieses Gegenstandes? Vorerst liegt eine beständige Verschiebung nicht im Sinn und Geist des § 30 der Verfassung, der sich einer provisorischen Inkraftsetzung eines bloß in erster Berathung angenommenen Gesetzes widersetzt. Im fernen schadet der Fortbestand dieses Provisoriums dem gleichmäßigen Fortgang der Verwaltung, welche dadurch schwankend und unsicher wird. Die Angestellten arbeiten nicht mit der Freude und dem Eifer, welchen sie an den Tag legen würden, wenn ihre Stellung definitiv reglirt und sie selbst definitiv gewählt wären. Man darf im Hinblick auf die unsichere Stellung dieser Angestellten auch nicht vergessen, daß man die fähigsten leicht verlieren kann, indem dieselben in andere Verwaltungen überzugehen suchen werden. Endlich kann man diejenigen, deren Stellen aufgehoben werden sollen, nicht von einem Tag auf den andern entlassen, so daß man während der Zeit, welche zur Auflösung der mit gewissen Angestellten eingegangenen Verträge nöthig ist, die Ersparnisse nicht machen wird, welche man erzielen will. Herr Karrer hat behauptet, daß man in der letzten Zeit in der Verwaltung bereits Ersparnisse im Betrage von 15,000 Fr. gemacht habe und daß es, um noch weitere Ersparnisse zu machen, nicht nöthig sei, das Gesetz der zweiten Berathung zu unterwerfen. Wenn ich aber recht unterrichtet bin, so stehen diese im Bericht des Herrn Schaller erwähnten Ersparnisse erst noch in Aussicht, und man hat erst seitdem die Frage der Organisation des Betriebs der Staatsbahn einer einläßlichen Prüfung unterworfen worden ist, daran gedacht, sie zu verwirklichen. Sie betragen übrigens nicht einmal die Hälfte der von der Eisenbahndirektion vorgeschlagenen Ersparnisse; um aber diese letztern zu erzielen, ist es durchaus nothwendig, das Gesetz in zweiter Berathung abzuändern. Wenn man dahin gelangen kann, die von der Eisenbahndi-

rektion vorgeschlagenen 30,000 Fr. zu ersparen, so wird diese Summe gewiß auch einigen Einfluß auf das Ergebniß unseres Büdgets ausüben. – Mit Rücksicht auf die Verfassung, welche keine 5 Jahre lang provisorisch in Kraft bestehende Gesetze kennt, um ferner den § 51 des Gesetzes über den Betrieb der Staatsbahn auszuführen, welcher vorschreibt, daß die Revision desselben bereits im Jahr 1865 stattzufinden habe, mit Rücksicht endlich auf die Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit der in der Verwaltung, deren Fortgang nicht hinlänglich gesichert ist, vorzunehmenden Aenderungen empfehle ich im Namen des Regierungsrathes dem Großen Rathe, wenn möglich das Gesetz noch im Laufe dieser Session zu berathen.

Kaiser in Grellingen. Ich höre aus dem Bericht des Herrn Karrer mit Verwunderung, daß es sich ernstlich um die Verpachtung der Staatsbahn handelt. Eine solche Verpachtung kann natürlich nicht bloß auf kurze Zeit, sondern muß in der Regel auf 10 bis 20 Jahre abgeschlossen werden. Es verwundert mich, daß der Verwaltungsrath der bernischen Staatsbahn sich erlaubt, in solche Unterhandlungen einzutreten, wofür er jedenfalls keinen Auftrag, keine Pflicht hatte, nachdem der Große Rath am 2. Februar 1867 beschlossen hat, die Staatsbahn in das jurassische Eisenbahnunternehmen einzuwerfen, wenn sich eine Gesellschaft für die Ausführung desselben bilde. Man hat nun im Jura gesucht, eine Gesellschaft zu Stande zu bringen, und man hat einen Unternehmer gefunden, der sich verpflichtet hat, das Jurabahnnetz unter bestimmten Bedingungen auszuführen. Diese Bedingungen legen dem Jura bedeutende Verpflichtungen auf. Von den 7 Millionen, die er übernehmen soll, sind indessen bereits 5 gefunden und es ist zu hoffen, daß auch dieser Rest sich noch finden werde. Geschieht dieß, wovon ich vollständig überzeugt bin, dann kann mit dem Unternehmer ein Vertrag abgeschlossen werden, der dem Großen Rathe zur Sanktion vorgelegt und worin dann auch vom Einschuß der Staatsbahn die Rede sein wird. Ich muß deßhalb erstaunen, daß der Verwaltungsrath der Staatsbahn trotz dieses Beschlusses in Unterhandlungen für die Verpachtung derselben sich eingelassen hat. Ich glaube, der Beschluß vom 2. Februar 1867 sei ein ernsthafter Beschluß und schließe für die darin erwähnten 4 Jahre jede Verpachtung aus. Ich glaube deßhalb im Namen des Jura gegen ein solches Vorgehen protestiren zu sollen.

Dr. v. Gonzenbach. Es freut mich, Herrn Kaiser beruhigen und ihm sagen zu können, daß der Beschluß des Gr. Rathes vom 2. Februar nicht nur während 4 Jahren verbindlich ist; denn er ist, was das Jurabahnnetz anbelangt, noch viel länger verbindlich, da der Beschluß ausdrücklich bestimmt, daß wenn „früher oder später" eine Gesellschaft für die Ausführung des Jurabahnnetzes sich finde, der Staat bereit sei, die Linie Bern-Biel-Neuenstadt zum Kostenswerthe in's Gesammtnetz einzuwerfen und für diesen Betrag mit Aktien des neuen Unternehmens sich zu betheiligen. Ich kann nun Hrn. Kaiser versichern, daß bei dem Pachtvertrag diese Klausel wohl gewahrt worden ist, so daß der Pächter, wenn Herr Kaiser morgen eine Gesellschaft bildet, übermorgen die Bahn zu seiner Verfügung stellt. Die mit den Unterhandlungen betrauten Mitglieder haben den Beschluß des Großen Rathes nicht übersehen. Die Behauptung des Herrn Kaiser, daß man zu diesem Schritte nicht bevollmächtigt gewesen sei, muß ich bestreiten; denn der Große Rath selbst hat diese Vollmacht ertheilt. Im vorigen Jahre hat nämlich die Staatswirthschaftskommission auf den Antrag des Hrn. Vogel bei der Behandlung des Staatsverwaltungsberichtes im Großen Rathe den Antrag gestellt, es sei die Regierung einzuladen, die Frage zu untersuchen, ob nicht günstigere Resultate im Betriebe der Staatsbahn, sei es durch eine Verpachtung derselben, oder auf eine andere Weise erzielt werden könnten. Diesen Antrag hat der Große Rath genehmigt, und ich darf sogar sagen, daß ihm von Anfang an die Frage des Betriebs durch eine andere Gesellschaft vorgeschwebt ist. Auch in der Ost- und Westschweiz haben Gesellschaften, die zwar immer noch größere Bahnstrecken zu betreiben hatten, als die bloß 85 Kilom. lange Staatsbahn, sich genöthigt gesehen, die Verwaltungen durch Vereinigung mit andern Gesellschaften möglichst zu vereinfachen. Daraus sind die Vereinigten Schweizerbahnen in der Ostschweiz entstanden. Auch in der Westschweiz hat sich ein Unternehmer, Hr. Bergeron, gefunden, der die dortigen Bahnen gegen eine Entschädigung von Fr. 8000 per Kilometer betreibt. Der Betrieb der Staatsbahn kostet per Kilometer Fr. 7000, es wäre somit keine Ersparniß möglich gewesen, wenn die Staatsbahn sich den Westbahnen angeschlossen hätte; denn Herr Bergeron hätte ihr jedenfalls nicht günstigere Bedingungen stellen dürfen, als den letztern. Nachdem der Große Rath die erwähnte Einladung an die Regierung beschlossen hatte, sind vorerst drei Eisenbahntechniker und Fachmänner mit der Untersuchung dieser Frage beauftragt worden. Der bezügliche Bericht, der Ihnen ausgetheilt worden ist, hat durchaus nicht glänzende Resultate ergeben. Ich will annehmen, es können im Betriebe Fr. 33,000 erspart werden, wie Herr Jolissaint es berechnet hat. Wir haben nun gefunden, es sei, bevor wir in das Gesetz eintreten, welches übrigens mit Ausnahme weniger Artikel mit dem bisherigen vollständig übereinstimmt, wohl der Mühe werth zu untersuchen, ob nicht auf einem andern Wege und ohne die Selbstständigkeit des Kantons zu gefährden oder den Betrieb der Bahn zu verschlechtern, günstigere finanzielle Ergebnisse erzielt werden können. Auch ich hätte übrigens, wie Herr Karrer, gewünscht, dieser Gegenstand wäre hier nicht berührt worden, bis der Pachtvertrag wenn er überhaupt zu Stande kommt, vorgelegen wäre. Das aber muß ich wiederholen, daß die Erstellung des Jurabahnnetzes durch einen solchen Pachtvertrag nicht im Mindesten beeinträchtigt wird. Es war dieß der erste Punkt, den wir den von der andern Seite mit den Unterhandlungen Beauftragten entgegengehalten haben und ich darf sagen, daß ohne diese Klausel man viel günstigere Pachtbedingungen erhalten hätte.

Marti. Ich bin Mitglied der Kommission, welche für die Vorberathung des Gesetzes über den Betrieb der Staatsbahn niedergesetzt worden ist. Ich bedaure, daß Herr Karrer diese Kommission nicht versammelt und die heute dem Großen gemachten Mittheilungen nicht vorerst der Kommission gemacht hat. Es wäre Sache der Kommission und nicht ihres Präsidenten gewesen, zu beschließen, ob aus den angeführten Gründen im Gr. R. auf Verschiebung des Gesetzes angetragen werden solle oder nicht. Was mich betrifft, so erkläre ich, daß ich Herrn Karrer in der Kommission Opposition gemacht und ihm auf seine Einwendungen gegen die Behandlung des Gesetzes mehrfach zu antworten gewußt hätte. Ich hätte in erster Linie geltend gemacht, daß wir uns nicht um die Schritte zu bekümmern haben, welche der Verwaltungsrath der Staatsbahn zum Zwecke der Verpachtung derselben thue. Ich habe es übrigens etwas sonderbar gefunden, daß, nachdem der Regierungsrath, der die ordentliche Behörde dafür ist, die Pachtunterhandlungen mit der Centralbahn zum Abschluß geführt hatte, später eine untergeordnete Behörde, der Verwaltungsrath der Staatsbahn sagt, diese Verhandlungen seien nicht ernsthaft geführt worden und er wolle sie nun ernsthaft an die Hand nehmen. Es ist dieß indessen eine Formfrage, um die sich die Kommission nicht zu bekümmern hat. Wir können dem Verwaltungsrath der Staatsbahn in der Sache selbst nur dankbar sein, wenn er auf diese oder jene Weise für die Interessen des Staates sorgt. Ich würde aber gegenüber Herrn Karrer auch meine Ueberzeugung ausgesprochen haben, daß diese Unterhandlungen mit der Centralbahn zu keinem Resultate führen werden. Es hat mir geschienen, auch Herr Karrer sei der Ansicht, es werden keine ernsthaften Re-

sultate dadurch zu Tage gefördert werden können. Ich gebe zwar gerne zu, daß die Centralbahngesellschaft lieber mit den Herren Verwaltungsräthen der Staatsbahn unterhandelt, als mit Herrn Jolissaint und ihnen deßhalb auch bessere Angebote machen wird. Dessen ungeachtet glaube ich, daß Nichts dabei herauskommen werde. Uebrigens bin ich entschieden gegen eine Verpachtung der Staatsbahn an die Centralbahn, und wenn schon Herr v. Gonzenbach uns sagt, daß alle Rechte des Jura bei dieser Verpachtung gewahrt werden sollen, so bin ich dennoch der Ansicht, der Jura und alle Diejenigen, welche das Zustandekommen der Jurabahnen wünschen, müssen mit allen Kräften gegen eine Verpachtung der Staatsbahn arbeiten, indem, wenn diese Verpachtung einmal stattgefunden hat, die Unterhandlungen viel schwieriger sein werden, als wenn wir ganz freie Hand haben. Es ist dieß indessen nur meine persönliche Ansicht, die ich hier nur ganz beiläufig aussprechen wollte. Ich würde Herrn Karrer ferner bemerkt haben, daß die Kommission die Pflicht habe, den vom Großen Rathe erhaltenen Auftrag zu erfüllen und sich nicht daran kehren dürfe, was der Verwaltungsrath der Staatsbahn für gut findet, in dieser Sache nebenbei zu thun. Wir sind als Kommission des Großen Rathes schuldig, dem Großen Rathe Bericht zu erstatten. Ich wäre entschieden der Ansicht gewesen, das Gesetz solle berathen werden. Wenn man sieht, wie die Staatsbahn sich immer noch in einem Provisorium befindet und auf alle mögliche Weise unpopulär gemacht wird, wie auch jetzt wieder von Seite der Staatswirthschaftskommission auf Herabsetzung der Einnahmen gedrungen wird, während man auf der andern Seite nicht alle Anstrengungen macht, Ersparnisse im Betrieb zu erzielen, so hätte ich es entschieden für vortheilhaft und politisch gehalten, das Staatsbahngesetz zu berathen. Wenn dasselbe übrigens auch berathen wird, so hindert uns dieß nicht an der Verpachtung oder sogar am Verkauf der Staatsbahn. Was die Frage betrifft, ob das Gesetz noch in dieser Sitzung behandelt werden solle, so glaube ich dieselbe mit Rücksicht auf die große Zahl der noch zu erledigenden Traktanden verneinen zu dürfen. Hingegen möchte ich den Wunsch aussprechen, daß Herr Karrer wenigstens noch in dieser Woche die Kommission zusammenberufen möchte, damit das Gesetz in der nächsten Sitzung berathen werden kann.

Karrer. Ich möchte an Herrn Marti die Anfrage stellen, ob er nicht zugeben müsse, daß ich ihm die Sache mitgetheilt habe, und ob er irgenwie den Wunsch ausgesprochen, daß die Kommission zusammenberufen werden möchte. Ich habe mit jedem Mitgliede der Kommission Rücksprache genommen, aber kein einziges hat einen derartigen Wunsch geäußert, sonst hätte ich die Kommission sofort zusammenberufen. Da nun Herr Marti hier öffentlich den Wunsch ausgesprochen hat, so werde ich schon heute Abend die Kommission versammeln.

Marti. Herr Karrer hat allerdings im Anfange der gegenwärtigen Session mit mir über die Sache geredet, zwar nicht hier, sondern an einem andern Orte. Ich habe ihn bei diesem Anlasse gefragt, ob er angesichts des Umstandes, daß das fragliche Gesetz für eine der ersten Sitzungen an die Tagesordnung gesetzt sei, die Kommission nicht zusammenberufen wolle. Herr Karrer erwiederte mir, daß er dieß dann etwa thun werde, und ich habe in der Voraussicht, daß dieß geschehen werde, mich nicht weiter über die Sache ausgesprochen.

Steiner. Es wäre mit Rücksicht auf die obschwebenden wichtigen Verhandlungen eigentlich am besten, so wenig als möglich von der Sache zu reden. Da aber Vorwürfe gegen die Staatsbahnverwaltung gerichtet worden sind, so will ich meinen Theil auf mich nehmen und erklären, daß auf meine unablässige Anregung hin die Unterhandlungen angeknüpft worden sind. Auch ich möchte übrigens die Autonomie des Staates in dieser Frage um keinen Preis weggeben, und ich werde den Vertrag sorgfältig prüfen und für seine Verwerfung stimmen, wenn ich ihn für nachtheilig halte. Auch der Große Rath wird ihn dann seiner Prüfung unterwerfen, und es steht ihm frei, ihn zu genehmigen oder nicht. Ich kann mir unmöglich den Verwaltungsrath in der Situation denken, daß man das Gesetz der zweiten Berathung unterwirft und die Beamten definitiv wählt, während man Land auf Land ab den Ruf nach Verpachtung der Bahn hört. Ich bin ganz unbefangen in dieser Frage; ich bin weder bei der Staatsbahn, noch bei der Centralbahn für einen Rappen interessirt, darum will ich offen hier stehen und erklären, daß ich die Sache im Verwaltungsrathe angeregt habe. Die Anregung des Herrn Vogel lautet wie ein Vorwurf gegen den Verwaltungsrath; man könnte daraus schließen, daß man uns vorwerfe, wir verschleppen die Angelegenheit, damit wir länger Verwaltungsräthe bleiben. Ein solcher Vorwurf trifft jedenfalls nicht mich; denn ich bin zu jeder Zeit bereit, diese Stelle niederzulegen, wenn es das Wohl des Staates erheischt. Ich bin als ehrlicher Mann in den Verwaltungsrath getreten und will als solcher auch aus demselben treten. Ich will nicht meine persönlichen Interessen dort suchen, sondern einzig die Interessen des Volkes. Es frägt sich nun, ob das Gesetz sofort berathen werden solle. Nachdem die Sache so weit gekommen ist und man sie hier zur Sprache gebracht hat, ist es vielleicht gerathener, das Gesetz zu behandeln, da dieß eine günstige Wirkung auf die Unterhandlungen haben dürfte. In dieser Woche werden wir zwar nicht mehr Zeit zu der Behandlung des Gesetzes finden, beschließen Sie aber, dasselbe in der nächsten Session zu berathen, bis zu welcher Zeit dem Großen Rathe klares Wasser über das Resultat der Unterhandlungen eingeschenkt werden kann.

Weber, Regierungspräsident. Ich stelle es dem Großen Rathe anheim, das Gesetz sofort zu behandeln oder es auf eine spätere Session zu verschieben, ich kann aber nicht unterlassen, hier zu konstatiren, in welche schiefe Stellung die Regierung durch die Art und Weise, wie die Unterhandlungen angeknüpft worden sind, gebracht worden ist. Herr v. Gonzenbach hat mir zwar im Laufe der letzten Woche unaufgefordert davon Mittheilung gemacht, offiziell ist aber der Regierung nicht angezeigt worden, daß solche Unterhandlungen im Gange seien. Ich mache dem Verwaltungsrathe keinen Vorwurf darüber, daß er diesen Schritt gethan hat, aber es hätte sich gebührt, daß er dem Regierungsrathe davon Anzeige gemacht hätte. Jedenfalls wahre ich mir das Recht, mit allen Kräften gegen die Annahme eines solchen Vertrages zu wirken, wenn derselbe die Autonomie des Staates nicht gehörig wahren oder das Gelingen der Jurabahnen irgendwie in Frage stellen sollte.

Dr. v. Gonzenbach. Ich erinnere den Herrn Vorredner daran, daß im Verwaltungsrathe der Staatsbahn zwei Mitglieder des Regierungsrathes sitzen. Der Vizepräsident des Regierungsrathes ist auch Vizepräsident des Verwaltungsrathes, und der Eisenbahndirektor ist Präsident des letztern, hat also die fragliche Instruktion unterzeichnet. Der Herr Regierungspräsident hat übrigens selbst zugegeben, daß ich ihm von der Angelegenheit Kenntniß gegeben habe, ja ich habe ihm auch den ganzen Schriftenwechsel mitgetheilt, so daß er von der Sache so viel weiß, als ich selbst. Auch die ersten Unterhandlungen sind übrigens nicht durch die Regierung eingeleitet worden, sondern durch den Verwaltungsrath, resp. durch den Präsidenten desselben. Ich glaube nun, es wäre am besten, dem Antrage des Herrn Steiner beizupflichten und zu beschließen, das Gesetz in der nächsten Session zu berathen. Bis dahin werden wir wissen, ob die Unterhandlungen zu einem günstigen Resultate geführt haben oder nicht. Ich bin

auch damit einverstanden, daß die Kommission eingeladen werde, das Gesetz beförderlich zu berathen.

Vogel. Herr Steiner erblickt in meiner Anregung einen Vorwurf gegenüber dem Verwaltungsrathe der Staatsbahn. Ich möchte Herrn Steiner ersuchen zu sagen, worin der Vorwurf besteht. (Steiner: Wenn dieß nicht richtig ist, so habe ich Herrn Vogel nicht verstanden.) Dann bitte ich, keine Vorwürfe zu machen, wenn man die Sache nicht hört. Herr Steiner sagt, er sei als ehrlicher Mann in den Verwaltungsrath getreten. Es zweifelt gewiß kein Mensch daran, daß Herr Steiner noch jetzt ein ehrlicher Mann ist. Ich habe die Sache auch im Schoße der Staatswirthschaftskommission angeregt, Herr Steiner hat mir aber dort bemerkt: was erzielt ihr mit euren Vereinfachungen im Betriebe der Staatsbahn? höchstens Fr. 20,000. Ich erwiederte ihm, daß es sich schon der Mühe lohne, eine solche Ersparniß zu machen. Als in der Staatswirthschaftskommission die Frage der Vereinigung der Eisenbahndirektion mit der Baudirektion zur Sprache kam, habe ich bemerkt, daß ich eine zweckmäßigere Vereinfachung zu machen wisse, indem man nämlich den Herren Verwaltungsräthen die Last von den Schultern nehme und sie dem Eisenbahndirektor aufbürde. Ich habe überhaupt bis dahin in jeder Beziehung Ersparnisse zu erzielen gesucht. Ich beharre nicht darauf, daß das Gesetz noch in dieser Session berathen werde, sondern wünsche bloß, daß die Kommission eingeladen werden möchte, ihre Berathung so zu befördern, daß dasselbe in der nächsten Session behandelt werden kann.

Steiner. Ich bin weit entfernt, Herrn Vogel einen Vorwurf machen zu wollen. Ich bin erst vorhin in den Saal getreten und habe den Verhandlungen nicht beigewohnt. Ich habe aber das Gefühl, daß wenn man dem Verwaltungsrathe diese Mahnung wiederholt zukommen läßt, es scheint, als wolle man ihm Geschäftsverschleppung vorwerfen. Er ist weit entfernt davon, und ich wollte diesen Schein nicht auf mir lasten lassen. Ich habe allerdings in der Staatswirthschaftskommission Herrn Vogel die von ihm erwähnte Bemerkung gemacht, weil ich sagte, daß eine viel größere Ersparniß in Aussicht stehe. Ich habe beigefügt, Herr Vogel möge sich nur eine kurze Zeit gedulden, er werde dann viel Neues vernehmen. Ich habe mich nicht erst seit heute um die Staatsbahneinnahmen bekümmert, sondern lange bevor ich im Verwaltungsrathe saß. Schon von Anfang an habe ich gegen den Ankauf der Ostwestbahn Opposition gemacht, was von Herrn Vogel nicht gesagt werden kann. Es scheint mir, Herr Vogel hätte seiner Zeit auch helfen können, Opposition gegen das große Opfer der Ostwestbahnübernahme und des Staatsbaues zu machen. Mein Eifer ist nicht erst von heute, sondern von lange her.

Es wird Schluß verlangt.

Der Herr Präsident ersucht die Redner, sich möglichst kurz zu fassen.

Jolissaint, Eisenbahndirektor. Herr v. Gonzenbach hat durchblicken lassen, daß ich als Mitglied des Verwaltungsrathes die Regierung von den im Schoße desselben stattgefundenen Vorgängen hätte in Kenntniß setzen sollen. Ich muß hierauf erwiedern, daß der Verwaltungsrath bei der Berathung des Antrages des Herrn Steiner auf Anknüpfung neuer Unterhandlungen mit der Centralbahn beschlossen hat, es sollen die Mitglieder des Verwaltungsrathes das Geheimniß über diese Angelegenheit bewahren. Der Urheber des Antrages, neue Schritte für eine Verpachtung der Staatsbahn zu thun, sagte, daß er selbst nicht glaube, daß sein Antrag einen günstigen Erfolg haben werde, daß man aber dessen ungeachtet in der Sache vorgehen solle, um namentlich auf die Interpellationen antworten zu können, welche über diesen Gegenstand im Großen Rathe gestellt werden könnten. Diese Schritte sind also nach der Ansicht ihrer Urheber selbst nicht von großer Wichtigkeit. Wenn ich übrigens auch den Regierungsrath von den Unterhandlungen der Abgeordneten des Verwaltungsrathes mit der Centralbahn hätte in Kenntniß setzen wollen, so wäre mir dieß unmöglich gewesen, weil man mir auf meine bezügliche Anfrage antworrete, daß man mir darüber nichts sagen könne.

Vogel. Ich will Herrn Steiner nur erklären, daß ich zu der Zeit, da es sich um den Ankauf der Ostwestbahn handelte, nicht im Großen Rathe saß. Wäre ich aber damals Mitglied dieser Behörde gewesen, so hätte ich zu dem Ankauf der Ostwestbahn gestimmt.

Abstimmung.

Für den Antrag des Herrn Vogel Mehrheit.

Der Herr Präsident zeigt das Einlangen eines regierungsräthlichen Vortrages über die Statuten der Gesellschaft für die Tunnelbauten des Doubs an.

Auf seine Anregung wird dieser Vortrag an eine Kommission überwiesen und mit 71 gegen 54 Stimmen (welche dieselbe aus 7 Mitgliedern zusammensetzen wollen) beschlossen, die Kommission aus 3 Mitgliedern zu bestellen und ihre Wahl dem Büreau zu überlassen.

Staatsverwaltungsbericht für das Jahr 1867.

Der Herr Präsident empfiehlt die Berathung nach Rubriken, d. h. nach Direktionen, womit der Große Rath sich einverstanden erklärt.

Regierungspräsidium und Staatskanzlei.

Die Staatswirthschaftskommission spricht sich in ihrem den Mitgliedern des Großen Rathes gedruckt ausgetheilten Vortrage vom 17. August 1868 über den Verwaltungsbericht pro 1867 folgendermaßen aus:

Der Umstand, daß die im Jahr 1866 erheblich erklärten Anzüge zu Ziffer 4, Art. 6 der Staatsverfassung trotz gegebenen Versprechens im Jahre 1867 keine Lösung gefunden, veranlaßt die Staatswirthschaftskommission zu folgendem Antrage:

„1) Der Regierungsrath wird eingeladen, den durch den „Großen Rath erheblich erklärten Anzügen im Laufe des betreffenden Jahres oder spätestens in dem darauf folgenden „entweder Folge zu geben oder aber dem Großen Rathe seine „Einwendungen dagegen vorzulegen. Beharrt der Große Rath „auf seinem frühern Beschluß, so hat der Regierungsrath im „Laufe des betreffenden Jahres dem erheblich erklärten Anzuge „Folge zu geben."

Es wird ferner beantragt:

„2) daß kein Verhandlungsgegenstand auf die Traktanden „des Großen Rathes gebracht werden soll, von dem die Berichte nicht in beiden Sprachen gedruckt vorgelegt werden „können."

Es wurden wiederholt einzelne Großrathsverhandlungen ohne dringendes Bedürfniß separat abgedruckt, während das Tagblatt vollkommen genügt hätte; es wird daher beantragt:

„3) Hinsichtlich der Drucksachen wird möglichste Sparsam„keit empfohlen."

Die Staatswirthschaftskommission hat mit Vergnügen die Anfertigung des Generalregisters über 40 Missivenbücher des gegenwärtigen Jahrhunderts vernommen und spricht den Wunsch aus, es möge mit dieser Arbeit fortgefahren werden; namentlich soll nun auch das Generalregister der Protokolle seit 1830 ernstlich an die Hand genommen werden. Bei der Wichtigkeit, daß die Archivarstelle stets gut besetzt sei, wird beantragt:

„4) Der Regierungsrath möge darauf Bedacht nehmen, „daß dem Herrn Staatsschreiber ein jüngerer Mann beige„geben werde, von dem es sich voraussetzen läßt, daß er in „späterer Zeit die Archivarstelle bekleiden würde."

Weber, Regierungspräsident. Dem ersten Antrage der Staatswirthschaftskommission ist, soweit es die Ausführung des § 6, 4 der Verfassung betrifft, durch die gestern beendigte Verhandlung Rechnung getragen. Bezüglich des allgemeinen Grundsatzes, daß den vom Großen Rathe erheblich erklärten Anzügen innert Jahresfrist entweder Folge gegeben oder dem Großen Rathe eine Antwort darauf vorgelegt werden solle, mache ich darauf aufmerksam, daß im Staatsverwaltungsberichte pro 1867 die 76 gestellten Anzüge und Motionen mehr oder weniger einläßlich beantwortet sind. Ein Theil derselben ist bereits definitiv erledigt. Ich halte den Grundsatz, den die Staatswirthschaftskommission in ihrem ersten Antrage ausspricht, für richtig und bin mit dessen Erheblicherklärung einverstanden. Auch mit dem Grundsatz des Antrages 2) bin ich einverstanden und die Regierung wird ihm, wenn es irgend thunlich ist, Folge leisten. So weit es die gegenwärtige Session betrifft, ist man demselben bereits nachgekommen; einzig die Uebersetzungen der Gesetze über das Hypothekarwesen und die Grundbuchführung liegen nicht vor. Es wird indessen häufig der Fall eintreten, daß die Regierung kurze Zeit vor dem Beginne einer Session einen Gesetzesentwurf behandelt, indem sie Werth darauf setzt, daß er noch dem Großen Rathe vorgelegt werde, um wenigstens an eine Kommission gewiesen werden zu können. In solchen Fällen wird es nicht immer möglich sein, zugleich auch die Uebersetzung vorzulegen. Dieß war z. B. der Fall bei dem Gesetze über die öffentlichen Primarschulen. Auch mit dem 3. Antrage der Staatswirthschaftskommission bin ich einverstanden; doch sollte man dann nicht über jede Kleinigkeit große gedruckte Berichte verlangen. In Betreff der Ziffer 4) möchte ich den Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission anfragen, ob hier ein Wunsch oder eine Weisung an den Regierungsrath ausgesprochen werden solle. Gegen einen solchen Wunsch habe ich nichts einzuwenden. Sollte hier aber eine Weisung an den Regierungsrath erlassen werden, so erlaube ich mir zu bemerken, daß man damit denn doch etwas zu sehr in die Haushaltung der Regierungsbehörde hineinregieren würde.

Dr. v. Gonzenbach, als Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Ich kann mich sehr kurz fassen, da der Herr Regierungspräsident alle Anträge der Staatswirthschaftskommission zugegeben hat. Der erste Antrag wurde durch die von Ihnen in den letzten Tagen behandelte Frage veranlaßt. Es ist jedenfalls gut, wenn der Grundsatz hier ausgesprochen wird; denn bei der Liebhaberei für Anzüge, welche offenbar gegenwärtig im Großen Rathe existirt, könnten leicht bisweilen Verschleppungen stattfinden. Der zweite Antrag kann nicht besser begründet werden, als durch die Hinweisung auf die Berathung des vorliegenden Verwaltungsberichtes. Derselbe ist bereits in der letzten Session des Großen Rathes auf den Traktanden gestanden und hat schon damals berathen werden sollen, als Herr Ducommun mit Rücksicht auf den Umstand, daß die Austheilung des französischen Berichtes zu spät stattgefunden habe, die Verschiebung der Berathung verlangte. Solche Fälle sind schon mehrmals vorgekommen. Es hat dieß aber oft Unannehmlichkeiten für die Mitglieder des Großen Rathes zur Folge, welche in der Meinung, ein Gegenstand werde behandelt werden, hieher kommen. Der im zweiten Antrage ausgesprochene Grundsatz ist somit vollständig richtig. Ich bin zwar mit dem Herrn Regierungspräsidenten auch einverstanden, daß wenn es sich bloß darum handelt, einzelne Gegenstände an Kommissionen zu weisen, dieser Grundsatz nicht immer befolgt werden kann. Was den dritten Antrag betrifft, so werden wir noch im Laufe dieser Session einen Nachkredit der Staatskanzlei für Druckkosten zu behandeln haben. Ich habe mich auf der Staatskanzlei erkundigt, wodurch dieses Nachtragskreditbegehren veranlaßt worden sei. Nach dem, was man mir mittheilte, kann der Große Rath sagen: mea culpa. Wir verlangen stets die Vorlage einer Menge Drucksachen und die Staatskanzlei hat deßhalb hierin nicht freie Hand. Ein Hauptvorzug des Referendums soll der sein, daß der Große Rath weniger Gesetze mehr zu behandeln haben werde. Ob es aber auch weniger Druckkosten zur Folge haben werde, ist eine andere Frage, die wir indessen jetzt nicht behandeln wollen, da sie in das vier- oder einjährige Büdget der Zukunft gehört. Jedenfalls wird die Staatskanzlei darauf Bedacht nehmen, die Druckkosten möglichst zu beschränken. Die Staatswirthschaftskommission spricht in ihrem Berichte ihre Befriedigung über die Anfertigung des Generalregisters über 40 Missivenbücher des gegenwärtigen Jahrhunderts aus und fügt bei, daß nun auch das Generalregister der Protokolle seit 1830 ernstlich an die Hand genommen werden möchte. Die Staatswirthschaftskommission hat dieß in ihrem Berichte berühren müssen, weil es auch eine Frage des Büdgets ist. Der gegenwärtige Staatsschreiber, welcher die Verwaltung seit 1830 in seinem Gedächtnisse hat, kann mit Leichtigkeit irgend einen Gegenstand auffinden, da er auswendig weiß, in welchem Jahre er ungefähr vorgekommen ist und da auch jedes Manual ein Register enthält. Er wird jedoch nicht ewig leben, ein so langes Leben wir ihm auch wünschen; man hat ja auch zu Ludwig XIV. gesagt: Tout le monde meurt. Auf die Anfrage des Herrn Regierungspräsidenten erwiedere ich, daß die Bemerkung unter Ziffer 4 allerdings nur ein Wunsch ist. Wenn die Regierung hierauf eingeht, so wird natürlich dieser Punkt auch im Büdget berücksichtigt werden müssen; denn der Betreffende muß doch irgend welchen Gehalt haben. Erlauben Sie mir nun noch einige allgemeine Bemerkungen. Das bernische Staatsarchiv ist eines der interessantesten und jedenfalls eines der bestgeordneten von allen schweizerischen historischen Archiven. Man hatte auch früher stets das Glück, einen Archivar zu haben, wie der gegenwärtige, der ein großes Interesse an historischen Zusammenstellungen nimmt. Darum finden Sie im Staatsarchive die verschiedenartigen Materien in Bände zusammengeordnet, und darum hat auch in neuerer Zeit, wo man das Archiv kennen zu lernen anfing, ein großer Zudrang von fremden und schweizerischen Gelehrten stattgefunden, um das Archiv zu benutzen. In einem solchen Archive können Sie nun unmöglich einen Mann haben, der dasselbe nicht durch und durch kennt, sondern es muß ein wissenschaftlich gebildeter Mann sein, der auf der Höhe der neueren Geschichtsforschung steht, damit, wenn ein Professor aus Deutschland oder England oder Amerika hier Nachschlagungen machen will, er nicht einen Archivar antrifft, der sein Archiv nicht kennt. Die Leute sind aber nicht sehr häufig zu finden, die es vorziehen, in der Vergangenheit zu leben, diese genau zu erforschen und die gemachten Erfahrungen der Gegenwart zu Nutze zu bringen. Ich war ganz erstaunt, aus der Liste der Korrespondenten zu ersehen, daß der Staats-

archivar mit den Gelehrten der halben Welt in Verbindung steht, und ich begreife, wie viel Zeit es wegnehmen muß, um diese Korrespondenten zu befriedigen. Man müßte nun bedauern, wenn die Archivarstelle in Zukunft nicht in so würdige und gewandte Hände gelegt würde, wie diejenigen des gegenwärtigen Staatsschreibers, und da es nicht so leicht ist, einen solchen Mann zu finden, so glaubt die Staatswirthschaftskommission, es sei zweckmäßig, wenn der Regierungsrath darauf Bedacht nehme, daß dem Staatsschreiber ein jüngerer Mann beigegeben werde, von dem es sich voraussetzen lasse, daß er in späterer Zeit die Archivarstelle bekleiden würde. Die Art und Weise der Ausführung dieses Wunsches wollen wir natürlich der Regierung vollkommen überlassen.

Die vier Postulate der Staatswirthschaftskommission werden vom Großen Rathe genehmigt.

Direktion des Innern.

Abtheilung Gemeinde- und Armenwesen.

Die Staatswirthschaftskommission spricht sich in ihrem Berichte folgendermaßen aus:

Der Bericht dieser Direktion (S. 16) veranlaßt die Staatswirthschaftskommission zu dem Antrage:

„5) Alle Gemeinden, in welchen die zu kapitalisirenden „Schuleintrittsgelder nicht bezogen worden sind, sollen unter „eigener Verantwortlichkeit eingeladen werden, dieses nachträglich zu thun."

Da noch immer eine bedeutende Anzahl von Gemeinderechnungen im Rückstande sind (Seite 20), so wird der Wunsch ausgesprochen, der Regierungsrath möchte erneuerte Weisungen zu beförderlicher Rechnungsablage ertheilen.

Aus dem Verwaltungsberichte geht hervor (Seite 23), daß noch noch immer eine bedeutende Anzahl Gemeinden mit der Güterausscheidung im Rückstande sind. Es wird daher beantragt:

„6) Die Regierung wird eingeladen, bei den sich im „Rückstande befindlichen Gemeinden ernstlich auf Ausscheidung „der Gemeindegüter zu dringen; es betrifft dieß namentlich „die Amtsbezirke Aarberg, Freibergen, Frutigen, Pruntrut, „Saanen und Obersimmenthal."

Die außerordentliche Verschiedenheit der Anzahl der Notharmen im Verhältniß zur Bevölkerung (Seite 30) läßt als glaubwürdig erscheinen, daß bei der Aufnahme des Notharmenetats in den verschiedenen Amtsbezirken nicht gleichmäßig verfahren wird. Die Staatswirthschaftskommission beantragt daher:

„7) Die Armendirektion möge eine genaue Untersuchung „darüber walten lassen, ob bei Aufnahme des Notharmenetats „überall, namentlich in den Aemtern Signau, Trachselwald, „Saanen und Schwarzenburg, gleichmäßig wie anderwärts „verfahren werde."

Da die Hülfsmittel der Notharmenpflege, mit Ausnahme des Armengüterertrages, im Abnehmen begriffen sind (Seite 41), so wird beantragt:

„8) Der Regierungsrath wird eingeladen, auf Aeuffnung „der Ortsarmengüter zu dringen."

Zum Bericht über die Armenpflege im Jura (Seite 62) wird der Antrag gestellt:

„9) Es ist ernstlich zu rügen, daß die Armengüter in „einzelnen Gemeinden aufgezehrt werden konnten; der Regie„rungsrath wird daher eingeladen, auf Ersetzung derselben zu „dringen."

Hartmann, Direktor des Gemeinde- und Armenwesens. Was vorerst den Wunsch der Staatswirthschaftskommission betrifft, der Regierungsrath möchte erneuerte Weisungen zu beförderlicher Rechnungsablage seitens der Gemeinden ertheilen, so mache ich darauf aufmerksam, daß diesem Wunsche bereits entsprochen worden ist. Nachdem es zur Kenntniß der Direktion gelangt war, daß eine bedeutende Anzahl von Gemeinderechnungen sich im Rückstande befinden, über welche der Verwaltungsbericht eine Tabelle enthält, hat sie durch den Regierungsrath die betreffenden Regierungsstatthalter auffordern lassen, auf beförderliche Rechnungsablage zu dringen. Die daherigen Mahnungen sind für den alten Kantonstheil bereits am 27. und für den Jura am 31. März erfolgt. Dabei sind die Regierungsstatthalter aufgefordert worden, nach drei Monaten Bericht darüber zu erstatten, ob diesen Weisungen Folge geleistet worden sei oder nicht. Es haben aber nicht alle Regierungsstatthalter nach Verfluß dieser Frist ihren Bericht erstattet, sondern einige ließen sich zuerst mahnen, ja einzelne haben trotz wiederholter Mahnungen noch jetzt ihren Bericht nicht eingereicht. So weit ich Auskunft ertheilen kann, befinden sich von den 76 rückständigen Rechnungen gegenwärtig bloß noch 47 im Ausstande, und da, wo noch Rückstände sind, ist in der Regel bemerkt worden, man sei jetzt stark mit den Landarbeiten beschäftigt, man könne daher die Gemeinden nicht so sehr drängen. Es ist eben immer eine Ausrede da. Doch glaube ich, es werde nach und nach auch in dieser Richtung eine Besserung eintreten. Sie haben aus dem Verwaltungsberichte entnehmen können, daß die Rückstände gegenüber frühern Jahren sich bereits vermindert haben. — Was nun den Antrag der Staatswirthschaftskommission unter Ziffer 5 betrifft, so hat die Regierung theils bei Anlaß der Untersuchung der Ausscheidungsverträge, theils aus den Amtsberichten der Regierungsstatthalter entnommen, daß in einigen Gemeinden die Schuleintrittsgelder entweder nicht bezogen oder nicht kapitalisirt worden sind. Ein Regierungsstatthalter spricht sich in seinem Amtsberichte darüber folgendermaßen aus: „In einigen Gemeinden werden die Schuleintrittsgelder nach Art. 26, Ziffer 5 des Gesetzes vom 7. Juni 1859 nicht bezogen. Die Weisung, solche nachträglich einzuziehen, wird übel aufgenommen mit der Behauptung, Gebühren zu Gunsten der Gemeindekasse könne die Behörde schenken. Auch die prompte Kapitalisirung von Gebühren zu Gunsten des Schulguts findet Anstand, weil die Gemeinden glauben, die Verwendung zu Abbezahlung von Schulden, die sonst bestritten werden sollen, sei gerechtfertigt." Die Regierung hat sich auf das hin veranlaßt gefunden, unterm 12. Mai d. J. ein Circular an sämmtliche Regierungsstatthalter zu erlassen, um in dieser Beziehung, sowie auch in andern Zweigen des Gemeindehaushaltes Ordnung zu schaffen. Ich bin so frei, einen Theil dieses Circulares Ihnen mitzutheilen. Es heißt darin: „Nach angehörtem Vortrag unserer Direktion des Gemeinde- und Armenwesens finden wir uns bewogen, Sie auf Mißbräuche aufmerksam zu machen, welche im Verwaltungs- und Rechnungswesen der Gemeinden vorkommen: Mißbräuche, welche theilweise den Amtsberichten der Regierungsstatthalter entnommen sind, theilweise von der Direktion selbst bei Anlaß der Prüfung der Gemeindegüterausscheidungsakten oder bei Anlaß der Untersuchung einzelner Gemeindsverwaltungen wahrgenommen wurden. In Ausübung des dem Staate zustehenden verfassungsmäßigen Aufsichtsrechtes über die Verwaltung und Verwendung des Ertrags der Gemeindegüter ertheilen wir Ihnen auch die erforderlichen Weisungen, um Ihrerseits diesen Mißbräuchen vorzubeugen und dieselben, wo sie vorkommen, zu beseitigen. Die Ausübung des staatlichen Aufsichtsrechts gegenüber den Gemeinden kann ordentlicherweise nur bei der Sanktion der Reglemente und der Passation der Rechnungen sich geltend machen, und da diese letztere zunächst den Regierungsstatthaltern obliegt, so wird Ihnen besonders empfohlen, bei dieser Passation Ihre volle Aufmerksamkeit der

Gemeindeverwaltung zu widmen. Vorerst ist darauf zu halten, daß alle Gemeinderechnungen zur Passation vorgelegt werden und daß die Gemeinden nicht einen Theil ihrer Verwaltung dadurch der Aufsicht des Staates zu entziehen suchen, daß sie über einzelne spezielle Zweige derselben, wie Auswanderungssachen, Schwellenunterhalt und dergleichen, gesönderte Rechnung führen und dann nicht zur Passation bringen. Wo es sich immer thun läßt, soll über die ganze Verwaltung der Gemeinde, mit Ausnahme des Kirchen-, Schul- und Armenwesens, nur eine Rechnung gelegt werden. Da in einigen Gemeinderechnungen der Bestand des Vermögens nicht vollständig aufgezählt ist, so werden Sie, Herr Regierungsstatthalter, in Zukunft darauf achten, daß dieses geschieht. Der Vermögensbestand soll nicht nur die Kapitalien, sondern auch die Liegenschaften und das übrige Vermögen der Gemeinde in sich fassen, wie solches auch im Ausscheidungsakte aufgenommen ist, und zwar die Liegenschaften nach der letzten Werthschatzung bei der Grundsteuerschatzungsrevision. Es muß darauf gesehen werden, daß der Kapitalbestand des Vermögens sich während der Rechnungsperiode nicht vermindert (gleichviel, ob durch Kapitalangriffe oder durch Aufnahme von Anleihen), es sei denn, daß dazu unsere Einwilligung eingeholt worden ist. Namentlich darf nicht zugegeben werden, daß Gemeinden Kapitalien, welche ihnen infolge der Güterausscheidung zufallen, verbrauchen und zu laufenden Ausgaben verwenden, wie es mißbräuchlicherweise schon vorgekommen ist. Die Kapitalien bilden einen Theil des Stammvermögens der Gemeinden, welches ohne unsere Einwilligung nicht angegriffen werden darf. Die Gebühren, welche bestimmt sind, um den Kapitalfonds besonderer Güter zu vermehren, wie die Schuleintrittsgelder, die Burgerannahmsgelder, die Heirathseinzugsgelder u. s. w., sollen unter keinen Umständen zu Zahlung von Schulden der laufenden Verwaltung verwendet oder sonst verbraucht werden. In einigen Gemeinden sind die Schuleintrittsgelder anfänglich nicht bezogen worden; es ist dafür zu sorgen, daß dieselben dem Schulgute nachträglich ersetzt werden. Sie wollen überhaupt genau darauf achten, daß diese zum Kapitalisiren bestimmten Gebühren, sowie auch diejenigen, welche für die laufende Verwaltung bestimmt sind, wie die Hundetaxe, die Wahlbußen u. s. w., vollständig verrechnet werden, und Fehlendes dem Rechnungsgeber zum Einnehmen legen." Dem Antrag der Staatswirthschaftskommission ist also bereits Rechnung getragen und ich glaube deßbalb, er könne fallen gelassen werden. — Zum Antrag 6 übergehend, bemerke ich vorerst, daß sich hier ein Irrthum eingeschlichen hat. Der Amtsbezirk Saanen ist nämlich mit seinen Gemeindegüterausscheidungen längst im Reinen und es wird wahrscheinlich hier heißen sollen „Oberhasle." Aus dem Staatsverwaltungsbericht geht hervor, daß zu Anfang des gegenwärtigen Jahres noch 157 Ausscheidungsverträge ausstanden. Gegenwärtig haben sich diese Ausstände auf 110 reduzirt, indem die übrigen 47 vom Regierungsrathe sanktionirt worden sind. In einigen Amtsbezirken sind bloß 1—2 Akte noch nicht sanktionirt, welche theils bei den Regierungsstatthaltern, theils bei der Direktion des Armenwesens in Untersuchung liegen, so daß bis Ende dieses Jahres noch einige sanktionirt werden können. Die meisten Ausstände sind noch in den Amtsbezirken Aarberg, Freibergen, Oberhasle und Pruntrut. Vom Regierungsstattstatthalter von Aarberg habe ich in letzter Zeit einen Bericht erhalten, worin er erklärt, er habe den rückständigen Gemeinden eine letzte Frist bis zum 1. Dezember gegeben, um ihre Ausscheidungsverträge zu beendigen, und dann werde er mit aller Strenge des Gesetzes gegen die Säumigen einschreiten. Was den Amtsbezirk Freibergen betrifft, so ist im Verwaltungsbericht bereits bemerkt worden, daß der Regierungsrath einen eigenen Kommissär ernannt habe, um die Ausscheidungen in den verschiedenen Gemeinden an die Hand zu nehmen. Die den ganzen Amtsbezirk betreffenden Zweckbestimmungsakte sind seither sanktionirt worden, und es liegen nun von mehreren Gemeinden auch Ausscheidungsverträge vor. Vom Amtsbezirk Oberhasle sind ebenfalls einige Verträge gegenwärtig in Untersuchung, doch befinden sich dort noch mehrere im Ausstande. An Mahnungen von Seite der Direktion hat es nicht gefehlt. Vom Amtsbezirk Pruntrut stehen alle Ausscheidungsverträge mit Ausnahme desjenigen der Stadt aus. Der dortige Regierungsstatthalter, mit dem ich letzthin persönlich darüber Rücksprache genommen, beschäftigt sich ernstlich mit diesem Gegenstande. Die Ausscheidungsverträge der einzelnen Gemeinden des Amtsbezirks Pruntrut konnten nicht an die Hand genommen werden, bis derjenige der Gemeinde Pruntrut sanktionirt war, weil im letztern Güter angeführt sind, an denen auch die Gemeinden des Amtsbezirks betheiligt sind. Es ist Ihnen nun bekannt, daß die Ausscheidungsakte der Gemeinde Pruntrut längere Zeit nicht sanktionirt werden konnte, weil von der letztern beim Großen Rathe Beschwerde geführt wurde. Diese Beschwerde ist vom Großen Rathe vor noch nicht langer Zeit erledigt worden. Sie wissen, daß um diese Ausscheidung in's Reine zu bringen, sogar zur Bevogtung der Burgergemeinde geschritten werden mußte. Mit der Einladung der Staatswirthschaftskommission bin ich einverstanden; denn wenn sie genehmigt wird, haben die Regierung und die Direktion einen bessern Rückhalt, um gegenüber den Regierungsstatthaltern einzuschreiten.

Der nächste Antrag (Ziff. 7) der Staatswirthschaftskommission hat mich, ich muß es bekennen, im höchsten Grade bemüht. Aus den Motiven der Staatswirthschaftskommission ergibt es sich, daß dieser Antrag durch die Wahrnehmung veranlaßt worden ist, daß in den darin genannten Amtsbezirken im Verhältniß zur Bevölkerung eine größere Zahl von Notharmen sich befindet, als in den andern Amtsbezirken. Man hat dabei die Durchschnittszahl des ganzen Amtsbezirks als Basis angenommen und gefunden, daß in Signau auf 1000 Seelen Bevölkerung 67, in Trachselwald 75, in Saanen 73 und in Schwarzenburg 63 Notharme kommen. Hätte man aber Gemeinde für Gemeinde im ganzen Kanton verglichen, so würde man gefunden haben, daß in Gemeinden anderer Amtsbezirke auch solche Verhältnisse bestehen. So gibt es z. B. im Amtsbezirk Aarwangen Gemeinden, deren Durchschnittszahl noch viel größer ist, die also verhältnißmäßig viel mehr Notharme haben, als die angeführten Amtsbezirke. Ich nenne da die Gemeinden Auswyl mit 69, Kleindietwyl mit 67, Leimiswyl mit 70, Rohrbach mit 93 und Rohrbachgraben mit 81 Notharmen auf 1000 Seelen Bevölkerung. In der Gemeinde Oberbalm (Amtsbezirk Bern) ist die Durchschnittszahl 60. Amtsbezirk Büren: Meienried 59. Amtsbezirk Burgdorf: Aeffligen 64, Heimiswyl 69, Wynigen 73. Amtsbezirk Fraubrunnen: Schalunen 79. Amtsbezirk Frutigen: Adelboden 59, Aeschi 71, Kandergrund 67. Amtsbezirk Interlaken: Ebligen 84, Lütschenthal 79. Amtsbezirk Konolfingen: Aeschlen 74, Arni 66, Außerbirrmoos 91, Bleiken 78, Bowyl 75, Brenzikofen 66, Häutligen 66, Innerbirrmoos 99, Landiswyl 77, Niederhünigen 62, Otterbach 135, Schönthal 90. Amtsbezirk Oberhasle: Gadmen 85. Amtsbezirk Seftigen: Gerzensee 66, Jaberg 62, Rüeggisberg 64. Amtsbezirk Obersimmenthal: Lenk 65, St. Stephan 65. Amtsbezirk Niedersimmenthal: Reutigen 89. Amtsbezirk Thun: Buchholterberg 69, Eriz 59, Fahrni 62, Homberg 61, Horrenbach 76, Oberlangenegg 90, Schwendibach 78, Unterlangenegg 70. Amtsbezirk Wangen: Hermiswyl 104, Seeberg 66, Wolfisberg 77. Sie sehen hieraus, daß solche Zustände in Betreff der Notharmen auch in den Gemeinden andrer Amtsbezirke sich finden. Wenn man übrigens die Verhältnisse der einzelnen Gemeinden in den im Antrag der Staatswirthschaftskommission genannten Amtsbezirken untersucht, so findet man, daß einzelne Gemeinden auch günstige Verhältnisse haben, so z. B. die Gemeinden Langnau und Signau. Was nun den Antrag selbst betrifft, der dahin geht, es möchte eine Untersuchung darüber angeordnet werden, ob bei Anfnahme des Notharmenetats

überall gleichmäßig verfahren werde, so kann ich darauf bemerken, daß die Armendirektion weil sie in dieser Beziehung allerdings Zweifel hatte, während mehreren Jahren stets ihren Sekretär in gewisse Gemeinden sandte, um der Aufnahme des Notharmenetats beizuwohnen. Mit diesen Abordnungen hat man indessen nicht viel ausgerichtet; denn die Notharmen sind gleichwohl notharm geblieben und mußten auf den Etat aufgenommen werden. Bei allen Untersuchungen hat man die Erfahrung gemacht, daß die Armeninspektoren bei Aufnahme des Etats ziemlich streng zu Werke gehen. Solche Untersuchungen haben stattgefunden im Amtsbezirk Saanen, wo es mir geschienen hat, der Notharmenetat sei ziemlich stark belastet. Deßhalb hat mein Sekretär der Aufnahme desselben beigewohnt, es war ihm aber nicht möglich, auch nur eine einzige Person weniger aufzunehmen. Solche Inspektionen sind auch in den Amtsbezirken Schwarzenburg, Trachselwald und Oberhasle vorgenommen worden. Der Grund, warum in einigen Gemeinden dieser Amtsbezirke so viel Notharme auf dem Etat stehen, rührt hauptsächlich davon her, daß diesen Gemeinden alljährlich eine Menge arme Familien von außerhalb des Kantons zugeschoben werden, die dann auf den Etat gebracht werden müssen. Ich habe bei Anlaß der Berathung des Niederlassungsgesetzes mitgetheilt, eine wie große Zahl auswärts wohnende Burger die Amtsbezirke Signau und Trachselwald haben. Ich bemerke hier, daß, so weit ich aus den bis jetzt eingelangten Aufnahmsberichten der Armeninspektoren entnehmen konnte, für das Jahr 1869 eine Vermehrung des Notharmenetats von über 400 Personen in Aussicht steht. Diese fallen aber weitaus zum größten Theil nicht auf die fraglichen Amtsbezirke, sondern auf Bern mit 145, Burgdorf mit 65, Seftigen mit 42, Aarwangen mit 37, Wangen mit 32, Thun mit 24 und Laupen mit 24 Notharmen. Es ergibt sich aus diesen Angaben, daß es nicht richtig ist, wenn man glaubt, es seien in den Amtsbezirken Signau, Trachselwald, Saanen und Schwarzenburg gegenüber andern Bezirken zu viel Notharme aufgenommen worden. Ich glaube daher, die Staatswirthschaftskommission solle sich mit der ertheilten Auskunft begnügen und diesen Antrag fallen lassen. — Den folgenden Antrag, der Regierungsrath sei einzuladen, auf Aeuffnung der Ortsarmengüter zu dringen, kann ich wirklich nicht recht begreifen. Der Regierungsrath kann keine neuen Ortsarmengüter schaffen; denn dieß ist allein Sache der Gesetzgebung. Die zur Vermehrung der Ortsarmengüter bestimmten Gelder (die Heirathseinzugsgelder, allfällige Vergabungen und die Burgereinkaufsgelder) werden von den Gemeinden sehr fleißig bezogen, und die Direktion sieht darauf, daß sie berechnet und zum Kapital geschlagen werden. Es gibt nun allerdings noch Mittel, um die Ortsarmengüter zu äuffnen. Ich habe in der letzten Session bei der Berathung des Gesetzes über den Verkauf von geistigen Getränken ein solches Mittel vorgeschlagen. Ich habe nämlich beantragt, die zwei Viertheile der betreffenden Bußen, die man den Gemeinden zuwenden wollte, für die Aeuffnung der Ortsarmengüter zu verwenden. Der Große Rath hat aber beschlossen, sie der Spendkasse zukommen zu lassen und wenn ich nicht irre, so hat auch der Präsident der Staatswirthschaftskommission dazu gestimmt. Es wird nun ferner im Einführungsgesetze zum Heirathskonkordat vorgeschlagen, die Einzugsgelder in Zukunft statt der Heimathgemeinde dem Armengut der Wohnsitzgemeinde zukommen zu lassen. Dadurch können allerdings die Ortsarmengüter mehr geäuffnet werden. Bevor ich mich darüber aussprechen kann, ob ich mich dieser Einladung anschließe, wünschte ich Auskunft darüber, wie sie eigentlich gemeint sei. — Der letzte Antrag unter Ziff. 9 enthält 2 Theile, eine Rüge und eine Einladung. Dieser Antrag betrifft die Armengüter im Jura. Früher sind über die Armengutsverwaltung im Jura keine Berichte eingegangen, so daß die Staatsbehörde darüber ziemlich im Unklaren war. Nachdem ich die Verwaltung des Armenwesens übernommen hatte, habe ich auch solche Rapporte aus dem Jura kommen lassen, aus denen sich ergeben hat, daß in einigen jurassischen Gemeinden ein Theil der Armengüter, namentlich diejenigen Gelder, welche kapitalisirt werden sollten, verbraucht worden sind. Dieß ist auch im alten Kanton vor Erlaß des Armengesetzes geschehen, so daß viele Gemeinden diese Güter durch Tellen ersetzen mußten. Man hat nun auch im Jura die Weisung ertheilt, die verbrauchten Armengüter wieder zu ersetzen. Es betrifft dieß einige Gemeinden im Amtsbezirk Freibergen und eine Gemeinde im Amtsbezirk Courtelary, welch' letztere aber das verbrauchte Vermögen bereits ersetzt hat. In den Gemeinden des Amtsbezirks Freibergen hat man bei Anlaß der Gemeindegüterausscheidung darauf Rücksicht genommen, daß die Armengüter wieder in ihren frühern Zustand gestellt werden sollen. Ich begreife nun nicht, warum man da eine Rüge ertheilen will und ob dieselbe auf die Armendirektion oder den Regierungsrath, welche diese Uebelstände aufgedeckt haben, oder allfällig auf die frühern Behörden, welche sich keine solche Rapporte haben geben lassen, fallen soll. Vielleicht wollte die Staatswirthschaftskommission einem frühern Regierungsrathe die Rüge ertheilen, indem zwei frühere Regierungsräthe in ihrem Schoße sitzen, oder vielleicht auch einem frühern Bezirksprokurator des Jura, weil er diese Verhältnisse nicht genau untersucht, und der Regierung darüber nicht Bericht erstattet hat. Ich möchte daher im Klaren darüber sein, wem diese Rüge gelten solle. Sollte sie allfällig den Regierungsrath und die Armendirektion angehen, so möchte ich sie höflichst von der Hand weisen. Was die Einladung der Staatswirthschaftskommission betrifft, so hat der Regierungsrath, wie schon gesagt, derselben bereits Folge geleistet.

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Ich kann mich kurz fassen, indem der Herr Armendirektor alle Anträge der Staatswirthschaftskommission nicht nur zugegeben, sondern ihnen größentheils bereits Folge geleistet und die daherigen Weisungen ertheilt hat. Der Herr Armendirektor wünscht nun, daß die Staatswirthschaftskommission auf ihre Anträge verzichte. Ich würde diesem Wunsche gerne entsprechen, darf es aber nicht thun, da ich die Staatswirthschaftskommission jetzt nicht anfragen kann. Ich muß daher die Anträge aufrechthalten und wenn dieselben dann an den Regierungsrath und die Armendirektion gewiesen werden und der Hr. Direktor sagen kann, sie seien bereits erledigt, so ist die Staatswirthschaftskommission und der Große Rath befriedigt. In Betreff des Antrages 7 hat Herr Regierungsrath Hartmann nachgewiesen, daß die in diesem Antrag genannten Amtsbezirke nicht einen so großen Notharmenstand haben, als einzelne Gemeinden anderer Amtsbezirke. Ich darf sagen, daß bevor dieser Antrag beschlossen worden ist, Herr Dähler und ich als Abgeordnete der Staatswirthschaftskommission mit dem Armendirektor Rücksprache über diese Angelegenheit genommen haben. Gegenüber so auffallenden Zahlen war es Pflicht der Staatswirthschaftskommission, die Sache ernstlich zu prüfen und sich über die Ursachen dieser Verhältnisse aufzuklären. Ich will nur zwei Amtsbezirke nennen, in denen die Staatsbeiträge für die Notharmen die Steuererträgnisse übersteigen. Schwarzenburg hat eine Summe von Fr. 23,852 und Trachselwald eine solche von Fr. 61,255 für seine Armenpflege vom Staat erhalten. Der Armendirektor hat uns nun gesagt, daß er selbst schon Zweifel darüber gehabt habe, ob bei der Aufnahme des Notharmenetats überall mit der gleichen Strenge verfahren werde, und deßhalb habe er mehrmals seinen Sekretär in die betreffenden Ortschaften geschickt. Wir wissen nun wohl, daß die Zuschüsse an die Notharmenpflege von dem Vorhandensein von Ortsarmengütern bedingt werden, indem die Zinse der letztern vor Allem aus dafür verwendet werden müssen. Ich will den betreffenden Armeninspektor nicht nennen, welchen die Staatswirthschaftskommission namentlich im Auge hatte, da er diese Beamtung nicht mehr bekleidet. Was die Aeuffnung der Orts-

armengüter betrifft, so hat der Hr. Armendirektor in seinem Berichte bemerkt, daß es zu wünschen wäre, diese Güter könnten vermehrt werden. Die Staatswirthschaftskommission glaubte dem Armendirektor entgegenzukommen, wenn auch sie diesen Wunsch ausspreche. Bezüglich der im Antrag 9 ausgesprochenen Rüge bemerke ich, daß dieselbe weder dem Bezirksprokurator des Jura, noch der frühern Regierung, noch der Armendirektion, sondern den Gemeinderäthen gilt, welche diese Armengüter verwaltet haben. Gegenüber der Armendirektion ist die Staatswirthschaftskommission vielmehr zu Dank dafür verpflichtet, daß sie diese Verhältnisse aufgedeckt hat, indem das jurassische Armenwesen für uns bisher so ziemlich eine terra incognita war. Es ist daher wirklich ein Verdienst, daß die jetzige Armendirektion auch hier Ordnung schaffen will. Bei diesem Stand der Dinge ersuche ich Sie, den Anträgen der Staatswirthschaftskommission beizupflichten. Ich bemerke noch, daß die Staatswirthschaftskommission bei ihrem Antrag 7 durchaus nicht beabsichtigte, den darin genannten Amtsbezirken zu nahe zu treten. Wenn Sie das Verzeichniß der Staatsbeiträge für die Notharmenpflege in den verschiedenen Amtsbezirken nachsehen, so werden Sie zugeben, daß die Staatswirthschaftskommission sich fragen mußte, ob diese Beiträge innerlich gerechtfertigt seien. Nachdem dann auch der Direktor sagte, daß er selbst Zweifel gehabt, hielt es die Staatswirthkommission für ihre Pflicht, darauf zu dringen, daß eine solche Untersuchung gemacht werde. Wenn uns dann der Herr Direktor im nächsten Jahre sagt, daß die Untersuchung bereits gemacht sei, so wird die Staatswirthschaftskommission befriedigt sein.

Karrer. Ich ergreife das Wort in Betreff des Antrages 7 der Staatswirthschaftskommission, welcher verlangt, daß eine genaue Untersuchung darüber vorgenommen werden möchte, ob bei Aufnahme des Notharmenetats überall, namentlich in den Amtsbezirken Signau, Trachselwald, Saanen und Schwarzenburg, gleichmäßig wie anderwärts verfahren werde. Sie werden sich vielleicht verwundern, daß ein solcher Antrag hier von der Staatswirthschaftskommission gestellt wird, während zwei Mitglieder aus dem Amtsbezirk Trachselwald, Hr. Schmid und ich, in derselben sitzen. Wir haben uns beide materiell gegen diesen Antrag ausgesprochen, indem wir darauf hinwiesen, daß die gewünschte Untersuchung bereits gemacht worden sei. Die Armendirektion hatte selbst Zweifel darüber, ob bei Aufnahme des Notharmenetats überall gleichmäßig verfahren werde und hat deßhalb ihren Sekretär, Hrn. Mühlheim, in die betreffenden Gemeinden abgesandt, um der Aufnahme des Etats beizuwohnen. Die beiden Mitglieder aus dem Amtsbezirk Trachselwald haben sich aber einem solchen Antrage formell nicht widersetzt, weil man sonst hätte schließen können, es sei in dieser Beziehung wirklich nicht Alles im Reinen. Wir haben in der Staatswirthschaftskommission die Gründe angeführt, warum in diesen Amtsbezirken sich so auffallende Zahlen erzeigen und es wäre mir lieb gewesen, wenn der Herr Berichterstatter sowohl am ersten Tage dieser Session bei Behandlung des Niederlassungsgesetzes, wo ich nicht anwesend war, als auch heute diese Gründe angeführt hätte. Wenn man auf der einen Seite das Auffallende sagt, so ist es eine Forderung der Gerechtigkeit und Billigkeit, es auch auf der andern Seite anzuführen. Man hat angeführt, Trachselwald habe einen Staatszuschuß von Fr. 61,255 für seine Notharmenpflege erhalten. Ich mache aber darauf aufmerksam, daß ein anderer Amtsbezirk, Bern, einen solchen von Fr. 63,568 bekommen hat. Die Berathung in der Staatswirthschaftskommission hat mich, weil man auf meine Angaben Zweifel setzte, veranlaßt, die Statistik der Burger und Einwohner des Amtsbezirks Trachselwald genau feststellen zu lassen. Die bezüglichen Angaben sind auf erfolgtes Ansuchen hin, von Seite sämmtlicher Pfarrämter durch den Regierungsstatthalter an mich gelangt. Gestatten Sie mir, Ihnen einige Zahlen anzuführen, welche beweisen werden, wie außerordentlich unsere Verhältnisse sind. Aehnliche Verhältnisse sind übrigens auch in Signau und theilweise im Amtsbezirk Konolfingen. Sumiswald hat 5239 Einwohner, von denen 3696 Burger sind. Außer der Gemeinde befinden sich nicht weniger als 10,283 Burger, so daß diese Gemeinde mit 5239 Einwohnern 13,979 Burger hat. Diese auswärtigen Burger sind nicht alle in andern Gemeinden des alten Kantonstheils wohnsitzberechtigt und armengenössig, sondern eine große Zahl befindet sich im neuen Kantonstheil, sowie in den Kantonen Luzern, Freiburg, Neuenburg und Waadt. Sobald nun ein solcher Burger aus irgend einem Grunde der betreffenden Gemeinde zur Last fällt, so wird er in seine Heimathgemeinde zurückgewiesen und muß von derselben erhalten werden. Der große Staatszuschuß ist daher mit Rücksicht auf diese anormalen Verhältnisse, wie sie vielleicht sonst nirgends vorkommen, vollkommen gerechtfertigt. Der ganze Amtsbezirk Trachselwald hat eine Bevölkerung von 22,510 und eine Burgerschaft von 47,392 Seelen. Davon befinden sich 12,469 in ihren Heimathgemeinden, außerhalb derselben sind somit 34,923 Burger. Aus diesen Zahlen können Sie sich erklären, daß ein Staatszuschuß von 61,000 Fr. durchaus nicht auffallend ist; auffallend ist es vielmehr, daß nicht ein noch größerer sich nothwendig erzeigt.

Gfeller in Signau. In meiner Stellung als Armeninspektor kann ich den Antrag 7 der Staatswirthschaftskommission unmöglich mit Stillschweigen übergehen. Derselbe ist gedruckt im ganzen Kanton verbreitet worden, und ich erblicke darin einen Vorwurf gegen die Armeninspektoren der genannten Bezirke. Da ich zufälliger Weise Armeninspektor einiger Gemeinden des Amtsbezirks Signau bin, von denen eine zu den größten des Kantons gehört, so muß ich annehmen, daß der Vorwurf auch mir gelte. Ich weise ihn aber entschieden dahin zurück, wohin er gehört. Man sollte zuerst untersuchen, bevor man ein Urtheil fällt. Ich kann mich nicht enthalten zu erklären, daß es jedenfalls leichter ist, zu tadeln, als besser zu machen. Ich wünsche, daß man das Sprüchwort bedenken möchte: „Eines Mannes Red ist keine Red, man muß sie hören alle Beed." Was hat die Staatswirthschaftskommission veranlaßt, diesen vier Amtsbezirken eine Rüge zu ertheilen? Sie hat sich einfach auf die Bevölkerungszahl gestützt und gesagt, in Signau kommen 67, in Trachselwald 75, in Saanen 73 und in Schwarzenburg 63 Notharme auf 1000 Einwohner. Es sind aber hier, wie Herr Karrer soeben angeführt hat, ganz andere Faktoren maßgebend. Ich führe nur an, daß der Amtsbezirk Signau nicht weniger als 60,000 auswärtige Burger hat. Der Bericht des Regierungsrathes weist nach, daß von der auswärtigen Armenpflege 1253 Notharme unterstützt werden, die also dem ganzen alten Kanton angehören. Von diesen 1253 Notharmen gehören dem Amtsbezirk Signau nicht weniger, als 219 an, Trachselwald 101 und Saanen und Schwarzenburg je 80, während auf den Amtsbezirk Bern mit der Hauptstadt bloß 49, auf Wangen 37 kommen ꝛc. Für die auswärtige Notharmenpflege sind im Jahre 1867 Fr. 56,858. 09 verwendet worden, wovon auf die dem Amtsbezirk Signau angehörenden Armen leider eine Summe von Fr. 10,734. 29 fällt. Auf die Angehörigen des Amtsbezirks Trachselwald kommen Fr. 4931. 45, auf Saanen Fr. 3783. 95 und auf Schwarzenburg Fr. 3547. 02. Es sind somit einzig auf die auswärtigen Armen dieser vier Amtsbezirke Fr. 22,996. 71 verwendet worden. Ist es unter solchen Verhältnissen auffallend, daß diese vier Amtsbezirke einen so starken Notharmenetat haben? Gewiß nicht. Ich wenigstens, der mit diesen Verhältnissen vertraut bin und seit 1857 darin arbeite, muß mich verwundern, daß die Zahl der Notharmen nicht noch größer ist. Um Ihnen zu beweisen, daß unsere Notharmenetats sich nicht nur aus unsern Gemeinden, sondern auch von auswärts rekrutiren, führe ich an, daß ich bei der letzten Aufnahme von der Armendirektion angewiesen worden bin, einzig in 3 Gemein-

den nicht weniger als 6 Personen von auswärts auf den Etat zu bringen, diejenigen ungerechnet, welche per Transport in die Gemeinden gekommen sind. Ich bin weit entfernt, mich hier rechtfertigen zu wollen, doch kann ich nicht unterlassen, hier zu erklären, daß ich in den Gemeinden als ein sehr strenger Armeninspektor gelte. Ich habe deßhalb auch sehr oft mit den Gemeinden zu kämpfen; es ist zwar noch nie dahin gekommen, daß irgend eine Klage bei der obern Behörde gegen mich angebracht worden ist. Wenn ich nun also in den Gemeinden als ein sehr gestrenger Herr gelte und meine Pflicht, so weit es in meinen Kräften liegt, zu thun bestrebt bin, so muß ein solcher Vorwurf, wie er hier von der Staatswirthschaftskommission erhoben wird, einem wehe thun. Ich will der vorgerückten Zeit Rechnung tragen und nicht einläßlicher sein. Ich schließe mit dem Antrage, es sei der Antrag 7 der Staatswirthschaftskommission folgendermaßen zu fassen: „Die Armendirektion möge eine genaue Untersuchung darüber walten lassen, ob bei Aufnahme des Notharmenetats überall gleichmäßig verfahren werde und darüber Bericht erstatten."

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Ich bin überzeugt, daß die Staatswirthschaftskommission dem Antrage des Hrn. Gfeller einstimmig beipflichtet. Ich begreife die Empfindlichkeit des Herrn Gfeller nicht. Die Staatswirthschaftskommission wollte gerade dasjenige, was Herr Gfeller wünscht, sie wollte nämlich die Sache zuerst untersuchen, bevor sie urtheile. Der Grund, warum die Staatswirthschaftskommission in ihrem Antrage einzelne Amtsbezirke besonders genannt hat, liegt darin, weil beinahe in allen Gemeinden derselben im Verhältniß zur Bevölkerung ein sehr starker Notharmenstand sich befindet Nachdem nun auch der Herr Armendirektor in dieser Beziehung Zweifel geäußert hatte, hielt es die Staatswirthschaftskommission für zweckmäßig, daß man sich darüber Aufschlüsse verschaffe, ob das Geld überall gleichmäßig verwendet werde. Die Staatswirthschaftskommission wollte hier durchaus keine Verdächtigung und noch viel weniger eine Rüge gegenüber Herrn Gfeller aussprechen, und ich glaube im Sinne der Staatswirthschaftskommission zu handeln, wenn ich im Namen derselben dem Antrag des Herrn Gfeller beipflichte.

Liechti im Rüegsauschachen. Es herrscht Mißtrauen darüber, daß die ärmern Gemeinden Leute auf den Notharmenetat bringen, die eigentlich nicht darauf gehören. Man rechnet da nach Prozenten, ich frage aber: beruht das Gesetz auf dieser Grundlage? Ich bin froh, wenn eine Untersuchung stattfindet, muß aber erklären, daß die Armendirektion ihr Möglichstes thut, damit nicht Personen auf den Notharmenetat genommen werden, die nicht darauf gehören. Ja, ich kann noch mehr sagen: sie hat sogar Personen gestrichen, welche darauf gehört hätten. Ich muß deßhalb den Vorwurf, den man der Armendirektion macht, soweit er unsere Gemeinde betrifft, von der Hand weisen.

Abstimmung.

Für den Antrag 5 der Staatswirthschaftskommission	Mehrheit.
Für den Antrag 6 mit der Ersetzung des Wortes „Saanen" durch „Oberhasle"	Mehrheit.
Für den Antrag 7 mit der von Herrn Gfeller vorgeschlagenen Modifikation	68 Stimmen.
Für Streichung desselben	21 „
Für den Antrag 8	61 „
Dagegen	6 „
Für die Rüge des Antrages 9	Minderheit.
„ „ Einladung dieses Antrages	Mehrheit.

Direktion der Finanzen.

Diese Rubrik wird auf den Antrag des Präsidiums auf die morndrige Sitzung verschoben, um gleichzeitig mit dem Finanzbericht behandelt werden zu können.

Direktion des Innern.

Abtheilung Volkswirthschaftswesen.

Der Bericht der Staatswirthschaftskommission sagt hierüber Folgendes:

Der Staatswirthschaftskommission ist derjenige Theil des Berichtes der Direktion des Innern, der die Landwirthschaft und Viehzucht betrifft, als sehr unvollständig erschienen, namentlich hätte dieselbe Nachweisungen darüber erwartet, inwiefern die im Gesetz vom 11. April 1862 vorgeschriebenen Heerdenbücher allerorts errichtet worden seien.

Die Saumseligkeit, welche hier vorzuliegen scheint, ist um so mehr zu beklagen, als vom Jahr 1870 an nur noch Thiere prämirt werden sollen, deren Eltern in den Heerdenbüchern eingetragen sind (§ 11 und 13 des erwähnten Gesetzes), daher denn Zweifel darüber entstehen müssen, ob dannzumal der ganze zu diesem Zweck bewilligte Kredit wird verwendet werden können.

Kurz, Direktor des Innern Der Antrag der Staatswirthschaftskommission enthält einen doppelten Vorwurf: Der eine ist mehr allgemeiner, der andere ganz spezieller Natur. Der erstere geht dahin, daß der Bericht der Direktion des Innern, der die Landwirthschaft und Viehzucht betrifft, unvollständig sei. Wenn darunter dasjenige verstanden ist, was ich vermuthe, so bin ich bereit, darüber Auskunft zu ertheilen. Der Bericht der Direktion des Innern pro 1867 ist allerdings nicht so ausführlich, wie diejenigen früherer Jahre und enthält über verschiedene Gegenstände, namentlich über den Stand der Landwirthschaft, keine Angaben. Ich habe schon vor längerer Zeit die Wahrnehmung gemacht, daß eine Menge Gegenstände, die eigentlich nicht in den Verwaltungsbericht gehörten, in denselben aufgenommen worden sind, infolge dessen dieser bedeutend angeschwollen ist, während Manches, worüber hätte Auskunft ertheilt werden sollen, nicht berührt worden ist. Ich habe deßhalb bereits vor 1½ Jahren beim Regierungsrathe den Antrag gestellt, es möchte das nicht streng in den Verwaltungsbericht als Rechenschaftsbericht Gehörende aus demselben ausgeschieden und einer besondern Veröffentlichung vorbehalten werden. Der Regierungsrath ist auf diesen Antrag eingegangen und hat infolge dessen beschlossen, ein sogenanntes statistisches Jahrbuch erscheinen zu lassen. Wie Ihnen bekannt, ist bereits der erste Jahrgang desselben erschienen. Dieses Jahrbuch hat den Zweck, den Verwaltungsbericht in der Weise zu ergänzen, daß es ein möglichst vollständiges und getreues Bild der ökonomischen, geistigen und moralischen Zustände unseres Volkes geben soll. Zwar entspricht der erste Jahrgang seiner Aufgabe nicht vollkommen, die Direktion des Innern wird sich indessen bemühen, das Jahrbuch, soweit das vorhandene Material es jeweilen gestattet, immer vollständiger zu machen. In dem bereits erschienenen I. Jahrgang des Jahrbuches werden Sie nun auch ziemlich ausführliche Berichte über den Stand der Landwirthschaft und Viehzucht finden. Solche Berichte wird auch der zweite Band enthalten, der bereits im Drucke sich befindet und in nächster Zeit erscheinen wird. Ich glaube, diese Auskunft werde genügen, um den allgemeinen Vorwurf der

Staatswirthschaftskommission in Bezug auf die Unvollständigkeit des Berichtes der Direktion des Innern auf sein richtiges Maß zurückzuführen. Der spezielle Vorwurf geht dahin, es hätte im Staatsverwaltungsbericht nachgewiesen werden sollen, inwiefern die im Gesetz vom 11. April 1862 vorgeschriebenen Heerdenbücher allerorts errichtet worden seien. Da bin ich nun allerdings nicht im Falle, gegenüber diesem Vorwurf Entschuldigungsgründe anzuführen. Ich bedaure, daß der Präsident der Kommission für Viehzucht, der darüber am besten Auskunft geben könnte, nicht anwesend ist. Ich kann jedoch der Versammlung mittheilen, daß die Regierung sofort nach dem Erscheinen des Berichtes der Staatswirthschaftskommission der Kommission für Viehzucht den Auftrag ertheilt hat, möglichst bald die nöthigen Maßregeln zu treffen, um das Versäumte nachzuholen. Ich kann anerkennend erwähnen, daß namentlich zwei Mitglieder der Kommission, Herr Großrath N. Gfeller und Herr Regierungsstatthalter Reichenbach in Saanen, der Weisung Folge gegeben haben, so daß gegenwärtig die nöthigen Einrichtungen getroffen sind, damit die Heerdenbücher ins Leben treten können. Allerdings wird die stattgefundene Verzögerung eine kleine Modifikation des Gesetzes von 1862 nothwendig machen, und die Regierung wird wahrscheinlich in der nächsten Session einen bezüglichen Gesetzesentwurf vorlegen und bei diesem Anlaß auch Bericht und Anträge über die von verschiedenen Seiten eingelangten Petitionen bringen, welche eine Ergänzung des Gesetzes von 1862 in dem Sinne verlangen, daß der Grundsatz aufgenommen werden möchte, es sollen in Zukunft nur solche Stiere zur öffentlichen Zucht verwendet werden dürfen, welche von der Kommission für Viehzucht als tüchtig anerkannt worden seien.

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Der Antrag der Staatswirthschaftskommission ist namentlich durch den Umstand veranlaßt worden, daß im Staatsverwaltungsbericht keine oder doch nur sehr spärliche Auskunft darüber ertheilt ist, von welchem Erfolge die vom Großen Rathe für die Verbesserung der Viehzucht alljährlich bewilligten Kredite begleitet seien. Der spezielle Theil des Antrages der Staatswirthschaftskommission hat seinen Grund darin, daß, obschon das Gesetz von 1862 vorschreibt, es sollen von 1870 an nur noch Thiere prämirt werden, deren Eltern in den Heerdenbüchern eingetragen seien, solche Heerdenbücher noch nicht vorliegen. Ich habe nun mit Vergnügen vom Herrn Direktor des Innern vernommen, daß infolge der Anregung der Staatswirthschaftskommission die nöthigen Schritte gethan worden sind, um das Versäumte nachzuholen. So geht es überhaupt mit den meisten Anträgen der Staatswirthschaftskommission. Dieselben sind schon seit mehreren Monaten in den Händen der Behörden, und die Regierung hat nun für gut gefunden, nicht erst einen Beschluß des Großen Rathes abzuwarten, sondern sofort die nöthigen Schritte zur Beseitigung der im Berichte der Staatswirthschaftskommission erwähnten Uebelstände zu thun, und man macht nun der letztern den Vorwurf, daß sie Uebelstände berühre, welche bereits gehoben seien. Es ist dieß nicht der richtige Weg, um die Staatswirthschaftskommission zu ermuthigen, eine genaue Untersuchung der gesammten Staatsverwaltung vorzunehmen. Der Herr Direktor des Innern hat sich auf die freundlichste Weise ausgesprochen, ich muß aber dennoch auf der Bemerkung der Staatswirthschaftskommission beharren, deren Begründtheit schon daraus hervorgeht, daß, wie der Direktor des Innern bemerkte, infolge der eingetretenen Verzögerung eine Modifikation des Gesetzes vorgenommen werden muß.

Gfeller in Wichtrach. Ich bin der Staatswirthschaftskommission für ihre Bemerkung dankbar und hätte gewünscht, daß man schon vor einigen Jahren mit diesem Ernste eingeschritten wäre. Ich will als Mitglied der Kommission für Viehzucht meine Schuld tragen helfen. Es sind allerdings aus dieser Verzögerung Uebelstände erwachsen, indem das Gesetz vom 11. April 1862 vorschreibt, daß nach 8 Jahren bloß noch solche Thiere zur Konkurrenz zugelassen werden dürfen, deren Eltern in den Heerdenbüchern eingetragen sind. Von diesen 8 Jahren sind bereits 6 verflossen. Der Herr Direktor des Innern hat bereits angeführt, daß die nöthigen Schritte gethan worden seien, um die eingetretene Verzögerung gut zu machen, allein der Uebelstand ist immer vorhanden, daß das Gesetz jetzt nicht so ausgeführt werden kann, wie es nach dem strengen Buchstaben desselben geschehen sollte. Im Entwurfe des angeführten Gesetzes ist die Bestimmung gestanden, daß nur solche Stiere zur öffentlichen Zucht verwendet werden dürfen, welche von einer Kommission anerkannt worden seien. Diese Bestimmung ist im Großen Rathe mit Stichentscheid gestrichen worden, wodurch auch der § 13 entkräftet worden ist. Es ist infolge dieser Streichung nicht möglich, eine rationelle Race zu erzielen. Mit Rücksicht auf diesen Uebelstand bin ich so frei, den Antrag zu stellen, es möge der Große Rath prinzipiell aussprechen, daß nur solche Thiere zur Zucht zugelassen werden sollen, die von einer Kommission anerkannt worden sind. Ich wünsche, daß dieser Antrag erheblich erklärt werden möchte. Die Frage, ob die betreffende Kommission eine kantonale oder eine Amtskommission sein solle, will ich heute nicht näher berühren. Der nämlichen Bestimmung, die ich wieder ins Gesetz aufgenommen wissen möchte, wird übrigens auch von verschiedenen andern Seiten gerufen. So hat der oberaargauische Verein, der sehr thätig ist für die Veredlung der Viehzucht, schon zweimal eine bezügliche Petition eingereicht, und auch die Vereine von Schwarzenburg und Thun sind mit Vorstellungen in diesem Sinne eingekommen.

v. Büren. Ich verdanke der Staatswirthschaftskommission ihre Bemerkung, und ich glaube, sie wäre vollständig berechtigt gewesen, einen eigentlichen Antrag zu bringen. Hätte der Direktor des Innern nicht erklärt, daß der Bemerkung bereits Folge geleistet worden sei, so wäre sicher ein dahin zielender Antrag aus der Mitte des Großen Rathes gefallen. Es fällt mir auf, daß dasjenige Mitglied des Regierungsrathes, welches zugleich Präsident der Kommission für Viehzucht ist, heute nicht anwesend ist. Eine fernere Bemerkung, zu der ich mich veranlaßt sehe, betrifft zwar nicht das Jahr 1867, über welches uns gegenwärtig der Verwaltungsbericht zur Berathung vorliegt, ich glaube indessen, sie gleichwohl machen zu sollen. Wie Ihnen bekannt, hat im Laufe dieses Jahres der Bund im Verein mit mehreren Kantonen einen schönen Schritt für die Verbesserung der Pferdezucht gethan. Es sind große Opfer gebracht worden, um Pferde in England anzukaufen. Man hätte sich aber auch fragen sollen, ob man gerüstet sei, um mit einem solchen Schritte irgend ein Resultat zu erlangen. Zu meiner großen Verwunderung ist an der Steigerung, welche über die gekauften Pferde abgehalten worden ist, bloß ein einziger Hengst verkauft worden. Es scheint mir, es habe da nicht die gehörige Vorbereitung stattgefunden. Ich stelle keinen Antrag, doch hätte ich gewünscht, daß über diesen Gegenstand mündlich Auskunft ertheilt worden wäre.

Weber, Regierungspräsident. Was den Antrag der Staatswirthschaftskommission bezüglich der Errichtung von Heerdenbüchern betrifft, so hat es auch von Seite der Regierung in dieser Beziehung an Mahnungen nicht gefehlt. Der Fehler liegt an einem andern Orte. In Betreff des Ankaufs von Pferden in England sind seiner Zeit, als es sich darum handelte, dem Bundesrath auf die bezügliche Anfrage zu antworten, von verschiedenen Mitgliedern des Regierungsrathes Bedenken gegen die Betheiligung seitens des Kantons Bern ausgesprochen worden. Auch ich habe Bedenken geäußert, da ich solche Kreuzungen für gefährliche Experimente halte. Gleichwohl glaubte man gegenüber dem Bunde die Bereitwilligkeit aussprechen zu sollen, an diesen Ankäufen Theil zu nehmen.

Nach der Auskunft, die man uns ertheilte, waren wir aber berechtigt anzunehmen, daß bereits Private gefunden seien, um diese Pferde zu übernehmen. Erst seither hat es sich herausgestellt, daß diese Annahme unrichtig war. Es ist auch das Bestreben der Regierung, diese Sache rasch zum Abschluß zu bringen.

Füri. Ich beantrage, daß der betreffende Kredit im Büdget gestrichen werde; denn im Kanton Bern wird nicht das Vieh, sondern der Mann gezeichnet.

Der Herr Präsident bemerkt, daß der Antrag des Herrn Füri bei der Berathung des Büdgets besser am Platze sei.

Abstimmung.

Für den Antrag des Herrn Gfeller Mehrheit.

Direktion der Eisenbahnen.

Die Staatswirthschaftskommission macht in ihrem Berichte über diese Direktion folgende Bemerkung:

Die Staatswirthschaftskommission glaubt nicht, daß bei der Verwaltung der Staatsbahn durch Verminderung des Personals erhebliche Ersparnisse erzielt werden können, ohne dadurch diesem Dienstzweige zu schaden; einzig das Büreau der Buchhaltung dürfte nach der Ansicht derselben einer Reduktion unterworfen werden.

Jolissaint, Regierungsrath. Ich glaube, die Staatswirthschaftskommission habe etwas zu voreilig geurtheilt, wenn sie sagt, daß es nach ihrer Ansicht nicht möglich sei, durch eine Verminderung des angestellten Personals beträchtliche Ersparnisse in der Verwaltung zu erzielen, ohne diesem Dienstzweige zu schaden. Sie glaubt, eine solche Reduktion könne nur im Büreau der Buchhaltung stattfinden. Diese Erklärung steht im Widerspruche mit derjenigen der Mehrheit des Verwaltungsrathes, welche auch in der Staatswirthschaftskommission sitzt. Nach dem Berichte dieser Mehrheit hält man eine Verminderung der Zahl der Angestellten um 9 bis 10 und eine Ersparniß von Fr. 15,965 für möglich. Herr Schaller selbst gibt zu, daß Vereinfachungen stattfinden können und berechnet die daherigen Ersparnisse auf Fr. 11,000. Es ergibt sich ferner aus dem Berichte der Eisenbahndirektion, daß man die Zahl der Beamten und Angestellten sogar um 17 oder 18 vermindern könnte, ohne daß der Dienst darunter leidet, was eine Ausgabenverminderung von ungefähr Franken 33,000 ergeben würde. Uebrigens wird die Diskussion des Gesetzes beweisen, daß in diesem Zweige Ersparnisse erzielt werden können, ohne den Interessen der Staatsbahn und des Publikums zu schaden. Man hätte besser gethan, die Diskussion des auf den Traktanden der gegenwärtigen Session stehenden Gesetzes abzuwarten, statt diese Frage schon jetzt hier isolirt vorzubringen.

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Ich bin mit der Ansicht des Herrn Eisenbahndirektors vollkommen einverstanden, daß diese Frage bei der Berathung des fraglichen Gesetzes ihre Erledigung finden solle. Ich will erklären, wie die Bemerkung der Staatswirthschaftskommission entstanden ist. Sie hat zwei ihrer Mitglieder zur Untersuchung der Komptabilität der Staatsbahn abgeordnet. Dieselben haben mit dem Direktor der Staatsbahn Rücksprache genommen und das Ergebniß ihrer Untersuchung der Staatswirthschaftskommission mitgetheilt, worauf diese die vorliegende Bemerkung in ihren Bericht aufzunehmen beschlossen hat, die übrigens heute keiner Erledigung durch den Großen Rath bedarf.

Der Verwaltungsbericht der Eisenbahndirektion wird ohne Einsprache genehmigt.

Direktion der öffentlichen Bauten.

Die Staatswirthschaftskommission macht folgende Bemerkung:

Die Staatswirthschaftskommission hat mit Bedauern aus dem Staatsverwaltungsberichte (Seite 192) ersehen, daß von dem für das Jahr 1868 ausgesetzten Kredit von Fr. 110,000 für die Bauverwaltung im Jahr 1867 schon Fr. 58,500 ausgegeben worden sind. Sie ist daher der Ansicht, dieses fehlerhafte System soll ein für allemal aufgegeben und die Büdgetsummen für dasjenige Jahr verwendet werden, für welches dieselben bewilligt worden sind.

Die Staatswirthschaftskommission empfiehlt der Baudirektion möglichste Sparsamkeit und ist nicht gewillt, Nachkredite zur Bewilligung zu empfehlen, die sich nicht durch Verhältnisse rechtfertigen, welche nicht vorausgesehen werden konnten.

Kilian, Baudirektor. Ich erlaube mir hier darauf aufmerksam zu machen, daß die Bemerkung der Staatswirthschaftskommission nicht die Bauverwaltung im Allgemeinen, sondern den Kredit der Domänendirektion für den Unterhalt der Staatsgebäude betrifft. Die Staatswirthschaftskommission spricht ihr Bedauern darüber aus, daß von dem für das Jahr 1868 ausgesetzten Kredite von Fr. 110,000 im Jahr 1867 schon Fr. 58,500 ausgegeben worden sind. Es ist hier zu bemerken, daß der Grund dieser Thatsache nicht etwa in den Kreditverhältnissen des Jahres 1867 liegt, sondern es hat hier eine von frühern Jahren herrührende Anhäufung stattgefunden, in Folge dessen ein gewisser Nothstand eingetreten ist. Der Grund desselben liegt in den Verhältnissen, welche hier bereits zu verschiedenen Malen berührt worden sind. Es ist vorerst darauf hinzuweisen, daß in den letzten 10 Jahren die Material- und Arbeitspreise um einen vollen Dritttheil gestiegen sind. Ferner werden an die Domänen- und an die Baudirektion immer größere Anforderungen gestellt, und überhaupt nehmen im Staatshaushalte die Bedürfnisse immer zu. Ich erinnere an die Verbesserungen in den verschiedenen Anstalten, an die Verlangen der Gemeinden in Bezug auf den Unterhalt der Kirchen, worin in den letzten Jahren Bedeutendes geleistet worden ist, an die Einrichtung von Büregulokalien aller Art ꝛc. Im Jahre 1867 kam nun noch der Umstand hinzu, daß der bewilligte Kredit in Folge dieser Anhäufung bereits in der Mitte des Jahres aufgezehrt war. Die Bau- und die Domänendirektion wünschten, daß hier eine Ausgleichung zwischen dem Kredit und dem Bedürfniß stattfinden möchte, damit im kommenden Jahre nicht wieder eine solche Anhäufung eintreten könne. Diesem Wunsche hat aber der Große Rath nicht entsprochen, indem er den verlangten Kredit im Sommer 1867 nur theilweise bewilligte. Ich gebe zu, daß hier ein fehlerhaftes System vorliegt, wenn man demselben aber abhelfen will, so sollte dieß hauptsächlich durch die Bewilligung eines größern Kredites geschehen, sonst werden die hier eingetretenen Nachtheile auch fernerhin nicht ausbleiben. Ich kann nachweisen, daß Aehnliches auch bei allen frühern Verwaltungen geschehen ist. Ich habe mir die Monatsrechnungen der Perioden von 1846—1850 und 1856—1858 vorlegen lassen und daraus ersehen, daß jeweilen im ersten Monat des Jahres eine bedeutende Anzahl Anweisungen

visirt und bezahlt worden sind, die in das vorhergehende Jahr gehört hätten. Es war eben schon seit längerer Zeit der Uebelstand vorhanden, daß der bewilligte Kredit nicht im richtigen Verhältniß zu dem Bedürfnisse stand. Man kann nun allerdings sagen, man solle, so bald der Kredit erschöpft sei, keine Arbeiten mehr vornehmen lassen. Ich könnte aber eine Menge Beispiele zitiren, wo der Direktor und die Regierung genöthigt waren, Arbeiten zu bewilligen, wenn nicht große Kalamitäten eintreten sollten. Wenn z. B. ein Regierungsstatthalter einberichtet, in seinem Amtslokale sei der Schwamm ausgebrochen, und sie seien überhaupt so ungesund, daß er krank geworden sei und bereits Kuren habe machen müssen, kann sich da der Regierungsrath weigern, die nöthigen Arbeiten vornehmen zu lassen? ist es nicht eine Sache der Humanität, diese Lokalien wieder in gehörigen Stand zu stellen? Ich mache ferner darauf aufmerksam, daß jeweilen im Sommer die fehlerhaften Ofeneinrichtungen in den Staatsgebäuden hergestellt werden müssen, indem die Feueraufseher erklären, diese und jene Aenderung sei durchaus nothwendig. In solchen Fällen muß die Behörde einschreiten, sonst würde sie ja geradezu der Polizei in's Gesicht schlagen. Oder es fällt ein Theil eines Gebäudes ein, und der über dasselbe abgeschlossene Pachtvertrag zwingt die Behörde, die nöthigen Arbeiten vornehmen zu lassen, auch wenn der Kredit erschöpft ist. Wenn man erklären würde, es solle nichts geschehen, so würde dieß sowohl die Regierung als den Direktor in die größte Verlegenheit bringen und sie gegenüber den Bestimmungen des Gesetzes über den Unterhalt der Staatsgebäude, gegenüber den in den Pachtverträgen eingegangenen Verpflichtungen und gegenüber den Bewohnern von Staatsgebäuden ꝛc. in eine durchaus unhaltbare Stellung bringen. Es wäre daher wünschenswerth, diesem fehlerhaften Systeme durch die Bewilligung eines größern Kredites abzuhelfen. Die Baudirektion wird sich alle mögliche Mühe geben, damit nicht Ueberschreitungen stattfinden, aber selbstverständlich kann der Baudirektor bei einer Anzahl von 1215 Staatsgebäuden nicht selbst überall hingehen, sondern muß sich meistens auf die Berichte der Beamten verlassen. In dieser Beziehung sind in erster Linie die Amtsschaffner zu nennen, welche über die nothwendigen Arbeiten an die Domänendirektion einberichten; diese überweist die Begehren an die Baudirektion, welche die nöthigen Untersuchungen vornehmen läßt. In der Bemerkung der Staatswirthschaftskommission wird der Baudirektion ferner die möglichste Sparsamkeit empfohlen. Sie mögen versichert sein, daß ich alles thue, was in meinen Kräften liegt und mich Tag und Nacht abmühe, damit nicht unnöthige Ausgaben gemacht werden. Sie werden aber begreifen, daß nicht überall Allem vorgebeugt werden kann. Auch können die Ansichten über die Nothwendigkeit irgend einer Arbeit verschieden sein. Das Zeugniß werden aber sowohl der Domänendirektor, als der Regierungsrath geben können, daß der Baudirektor dem letztern keine Arbeiten vorträgt, die er nicht als durchaus nothwendig erachtet. Die Baudirektion wird daher auch ferner suchen, dem Wunsche der Staatswirthschaftskommission nachzukommen. Ich will durchaus nicht beantragen, daß derselbe fallen gelassen werden möchte. Der Baudirektion ist es sogar recht, wenn sie in dieser Richtung gegenüber den Begehrlichkeiten der Gemeinden und Privaten einen festen Rückhalt hat.

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Da der Herr Baudirektor das Postulat der Staatswirthschaftskommission zugibt, so kann ich mich ganz kurz fassen. Die Staatswirthschaftskommission hat sowohl bei der Budgetberathung als bei der Berathung des Staatsverwaltungsberichtes immer mit zwei Uebelständen zu kämpfen, mit den Vorkrediten und den Nachkrediten. Es ist allerdings richtig, daß der Fall eintreten kann, wo die Verhältnisse stärker sind als die Menschen, als Regel sollte es indessen gelten, daß mit dem Ende des Jahres auch abgeschlossen wird und man bestrebt ist, sich ohne Nachkredite zu behelfen. Ich kann bei diesem Anlasse der Baudirektion versichern, daß vielleicht keine Direktion im Schoße der Staatswirthschaftskommission so richtig verstanden wird, als die Baudirektion. In der Staatswirthschaftskommission sitzt ein ehemaliger Baudirektor, Herr Dähler, und ein städtischer Baudirektor, Herr Thormann, der stets eine große Sympathie für den Baudirektor des Staates an den Tag legt.

Der Bericht der Direktion der öffentlichen Bauten wird vom Großen Rathe genehmigt.

Militärdirektion.

Die Staatswirthschaftskommission stellt folgende Postulate:

Anläßlich der Behandlung des Staatsverwaltungsberichts pro 1866 wurde der Regierungsrath eingeladen, dahin zu wirken, daß den Einnahmen von Hochzeitwaffensteuern ein eigener Posten in der Staatsrechnung geöffnet werde.

Es wird nun ferner beantragt:

„13) Der Regierungsrath sei eingeladen, im Verwal„tungsberichte den anfänglichen Stand, den Zuwachs und „Abgang und den Schlußstand der von den Hochzeitsteuern „herrührenden Gewehrvorräthe zu verzeigen."

In den Ausgaben der Zeughausverwaltung finden sich so bedeutende Kreditmutationen, daß einige Erläuterungen darüber wohl eher am Platze gewesen wären, als die Angabe, wie viel Zelte der Schneider reparirt und wie viel neue Blachen er genäht habe.

Der Bericht schweigt vollständig über die militärische und finanzielle Tragweite verschiedener Bundesbeschlüsse; darauf bezüglich wird beantragt:

Der Regierungsrath wolle:

„14) über die finanzielle Tragweite verschiedener Bundes„beschlüsse, betreffend Waffen, Munition, Ausrüstung und „Kleidung einläßlich berichten;"

„15) im jährlichen Verwaltungsberichte nachweisen, in „wiefern das bundesgemäße Sollen unseres Kantons und sein „thatsächliches Haben, betreffend alle wichtigen Sorten von „Waffen, Munition, Ausrüstung und Kleidung den vom „Kanton dießfalls dem Bunde gegenüber eingegangenen Ver„pflichtungen entspricht."

Bezüglich des Personellen (Seite 202) beantragt die Staatswirthschaftskommission, den Regierungsrath, resp. die Militärdirektion einzuladen,

„16) über die von Herrn Großrath Morgenthaler in der „Märzsitzung erheblich erklärte Motion, betreffend Kreirung „eines Waffenchefs der Infanterie, beförderlich Bericht zu „erstatten, inzwischen

„17) an den Großen Rath gelangende Wahlvorschläge „zu Stabsoffizieren jeweilen sorgfältig prüfen und dem Großen „Rathe

„18) die maßgebenden Gründe zum Uebertritt der Offi„ziere vom Auszug zur Reserve und von dieser zur Landwehr „mittheilen zu wollen."

Weber, Regierungspräsident. Da der Herr Militärdirektor sowie sein gewöhnlicher Stellvertreter wegen Krankheit nicht anwesend ist, so will ich über die Anträge der Staatswirthschaftskommission berichten, muß jedoch um Nachsicht bitten, da ich nicht in alle Details eingeweiht bin. Die in Antrag 13), mit dem ich einverstanden bin, erwähnten Hochzeitwaffensteuern basiren sich auf das Gesetz vom 1. Juni

1865, zu welcher Zeit eine solche Kasse also noch nicht existirte. Auf den 31. Dezember 1867 betrug der Stand der Kasse Fr. 117,800. Ueber die zweite Bemerkung der Staatswirthschaftskommission in Betreff der Kreditmutationen in den Ausgaben der Zeughausverwaltung bin ich nicht im Falle, nähere Auskunft zu ertheilen. Bezüglich der Anträge 14) und 15) erwähne ich nur folgende Punkte. Die Kosten der Gewehrumänderung werden vom Bunde getragen, und bloß die Verpackungs- und Transportkosten fallen den Kantonen auf, was keine erhebliche Mehrbelastung des Büdgets mit sich bringt. Die Anschaffungskosten der neuen Repetirgewehre werden zu $^3/_4$ vom Bunde und zu $^1/_4$ von den Kantonen getragen, so daß ein solches Gewehr, das ungefähr Fr. 80 kostet, den Kanton auf Fr. 20 zu stehen kommt. Bei der Vergleichung der Ergebnisse der frühern Staatsrechnungen mit den Büdgets pro 1868 und 1869 erzeigt es sich, daß die Ausgaben für das Militärwesen bedeutend gestiegen sind. Während z. B. 1864 hiefür bloß Fr. 769,211. 38 ausgegeben worden sind, betragen die daherigen Ausgaben im Jahr 1866 Fr. 1,144,499. 79, in welcher Summe bereits neue Anschaffungen inbegriffen sind. Das Büdget pro 1869 sieht für das Militärwesen Ausgaben im Betrage von Fr. 898,654 vor. Auch in Zukunft wird das Büdget mit Ausgaben für neue Anschaffungen belastet werden, da sie aber auf mehrere Jahre vertheilt werden können, so werden sie nicht so drückend sein. Ueber die übrigen Anträge der Staatswirthschaftskommission bin ich nicht im Falle, nähere Auskunft zu ertheilen und bemerke bloß, daß der Regierungsrath der in Antrag 16) ausgesprochenen Weisung Folge leisten wird. Die Militärdirektion ist bereits wiederholt gemahnt worden, über den Anzug des Herrn Morgenthaler Bericht zu erstatten.

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Es wird zur Uebung, daß Gegenstände, welche die Militärdirektion betreffen, in Abwesenheit des Militärdirektors behandelt werden müssen. Ich will mich deßhalb auch nicht näher über die Anträge der Staatswirthschaftskommission verbreiten und bloß hervorheben, daß die Delegirten der Staatswirthschaftskommission bei der Zeughausverwaltung auffallende Kreditmutationen gefunden haben. Es ist allerdings gestattet, einen vom Großen Rathe bewilligten Kredit auf einen andern Büdgetposten innerhalb der betreffenden Direktion zu übertragen, es soll dieß indessen doch nicht Regel, sondern nur Ausnahme sein. Die übrigen Anträge der Staatswirthschaftskommission verstehen sich wohl von selbst. Es ist ein Gebot der Ehre, daß der Kanton Bern im Militärwesen seine Bundespflicht erfülle, und es ist sehr zu wünschen, daß hierüber im Verwaltungsberichte Auskunft ertheilt werde.

Die Anträge der Staatswirthschaftskommission werden ohne Einsprache vom Großen Rathe genehmigt.

Direktion der Domänen, Forsten und Entsumpfungen.

Diese Verwaltung gibt zu keinen Bemerkungen Anlaß und der Bericht derselben wird ohne Einsprache genehmigt.

Direktion der Erziehung.

Die Postulate der Staatswirthschaftskommission gehen dahin:

Die Staatswirthschaftskommission bringt dem Regierungsrathe, resp. der Erziehungsdirektion, den Antrag zum Geschäftsbericht des Jahres 1866, betreffend die allzu große Ausdehnung des Schulinspektorats des Jura, in Erinnerung.

Antrag:

„19) Aus eingezogenen Erkundigungen geht hervor, daß „die Professur für akademisches Zeichnen und Malen wohl „büdgetirt, aber nicht besetzt ist; dessen ungeachtet wird der „für dieselbe ausgesetzte Kredit verwendet. Die Wiederbe„setzung dieser Lehrstelle wird der Erziehungsdirektion, resp. „dem Regierungsrathe als sehr wünschenswerth empfohlen."

Kummer, Erziehungsdirektor. Die erste Bemerkung der Staatswirthschaftskommission betreffend die Schulinspektorate des Jura ist ganz überflüssig; denn schon zur Zeit, da die Staatswirthschaftskommission diese Bemerkung beschlossen hat, war von Seite der Erziehungsdirektion der Entwurf eines neuen Primarschulgesetzes, in welchem auch auf eine Vermehrung der Schulinspektorate Bedacht genommen ist, den Kreissynoden mitgetheilt. Uebrigens behandeln wir heute den Verwaltungsbericht für das Jahr 1867, in welchem von dem betreffenden Antrage nicht die Rede sein kann, da derselbe erst am 6. März 1868 erheblich erklärt worden ist. Der Antrag 19) der Staatswirthschaftskommission scheint den Vorwurf zu enthalten, daß man vom Großen Rathe Kredite verlange, die dann für andere Gegenstände verwendet werden, als für diejenigen, für welche sie bestimmt worden sind. In dem gedruckten Büdget, wie es vom Großen Rathe und auch vom Regierungsrathe berathen wird, erscheint für die Hochschule bloß eine Summe für Besoldungen und eine solche für die Subsidiaranstalten, indem man bis jetzt angenommen hat, daß der Regierungsrath innerhalb dieser Summen sich bewegen könne, weil eben die einzelnen Posten, namentlich so weit es die Besoldungen betrifft, bald steigen und bald fallen. Die Erziehungsdirektion legt indessen alljährlich auch einen detaillirten Voranschlag vor. Auf demjenigen pro 1868 war auch Herr Professor Volmar genannt, obwohl derselbe gestorben war. Dieß ist aberdurchaus nicht etwas Auffallendes, da man nach dem Tode eines Professors die Stelle nicht aus dem Büdget fallen lassen kann, wenn bezüglich derselben nicht irgend welche Abänderung beschlossen worden ist. Die Regierung hatte bereits im Jahre 1867 in Sachen einen Beschluß gefaßt, indem sie den Sohn des Herrn Volmar definitiv zum Lehrer des akademischen Zeichnens am Gymnasium, sowie zum Privatdozent für das nämliche Fach an der Hochschule wählte. Will man nun für die wenigen Studenten, welche dieses Fach besuchen, statt eines Dozenten einen Professor mit einer Besoldung von Fr. 3—4000 anstellen, so mag es der Große Rath beschließen. Es wären indessen dringendere Bedürfnisse, namentlich in der juristischen Fakultät zu befriedigen. Auf meine Anfrage hat die philosophische Fakultät erklärt, daß es nicht nöthig sei, für das Zeichnen einen Professor anzustellen, und auch das Gesetz verlangt dieß nicht. Da die Staatswirthschaftskommission durch einen Fachmann unterrichtet worden ist, so bemerke ich, daß auch ein Fachmann darauf hinwies, daß eine solche Professur den Nachtheil habe, daß sie viele junge Leute auf falsche Bahnen führe. Wir sind übrigens nicht im Stande, in Bern eine Kunstschule zu errichten, und es würde daher kein Jüngling nach Bern kommen, um sich diesem Fache zu widmen, da er mit den gleichen Kosten in München oder Rom sich ausbilden kann. Die Regierung glaubte deßhalb, ein Privatdozent genüge für dieses Fach. Wollte man weiter gehen, so würde der Kredit nicht hinreichen, da eben auch auf andern Gebieten Bedürfnisse zu befriedigen sind. Die Regierung muß mit dem ausgesetzten Kredite auszureichen suchen. Ich mache übrigens darauf aufmerksam, daß derselbe seit vier Jahren immer gleich geblieben ist, obwohl die Bedürfnisse stets wachsen.

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Der Antrag der Staatswirthschaftskommission ist allerdings durch einen Fachmann veranlaßt worden, welcher dieselbe in einer Eingabe darauf aufmerksam gemacht hat, daß die Professur für akademisches Zeichnen und Malen auf dem Büdget der Hochschule stehe, aber nicht besetzt sei. In dieser Eingabe ist dann auch bemerkt worden, daß diese Professur durchaus nicht so unwichtig sei, wie man vielleicht glaube, und daß eine Besetzung derselben namentlich mit Rücksicht auf die Schnitzlerei, einen im Oberlande sehr verbreiteten Industriezweig, wünschenswerth sei. Auf unsere Anfrage hat der Finanzdirektor erklärt, daß diese Professur auf dem Büdget der Erziehungsdirektion stehe, und die Staatswirthschaftskommission ging deßhalb von der Ansicht aus, daß es, weil einerseits die Besetzung dieser Professur nach dem Urtheile eines kompetenten Fachmannes im Interesse einer wichtigen Landesindustrie liege, und anderseits das Geld dafür vorhanden sei, wünschbar sei, daß Diejenigen, welche sich diesem Industriezweige widmen wollen, in Bern die nöthigen Vorkenntnisse im Zeichnen sich erwerben können. Die Staatswirschaftskommission stellt übrigens nicht einen bestimmten Antrag, sondern spricht bloß eine Empfehlung aus.

Herr Erziehungsdirektor. Gestatten Sie mir noch einige Bemerkungen, zwar nicht als Antwort gegenüber der Staatswirthschaftskommission, sondern gegenüber andern Personen, die sich für diese Professur verwendet haben und der Erziehungsdirektion gegenüber etwas unangenehme Aeußerungen fallen ließen. Es handelt sich da um einen eigentlichen Maler, der nichts anderes ist, als Maler und der Oberländer Schnitzlerei nicht aufhelfen kann. Gleichwohl hat man der Erziehungsdirektion, als sie nicht schnell Ja gesagt hat, vorgeworfen, daß sie der Industrie nicht gehörig Rücksicht trage. Bekanntlich kommen aber Diejenigen, welche die Schnitzlerei erlernen wollen, nicht auf die Hochschule nach Bern. Daß übrigens die Erziehungsdirektion für die Oberländer Schnitzlerei auch etwas thut, geht schon daraus hervor, daß sie in den letzten zwei Jahren zwei Mal Personen aus dem Oberlande, die sich im Zeichnen weiter ausbilden wollten, Stipendien bewilligte. Diese Leute sind aber nicht nach Bern gekommen, sondern haben sich zu ihrer Ausbildung nach München begeben.

Abstimmung.

Für den Antrag der Staatswirthschaftskommission Minderheit.

Direktion des Innern.

Abtheilung Gesundheitswesen.

Der Bericht der Staatswirthschaftskommission spricht sich hierüber folgendermaßen aus:

Da die Berichte und Rechnungen mehrerer Gesundheitsanstalten im Rückstande sind (Seite 384—386), so wird beantragt:

„20) Der Regierungsrath wird eingeladen, die Verwal„tungsbehörden des Inselspitales, des äußern Krankenhauses „und der Waldau zu rechtzeitiger Einsendung ihrer Rechnun„gen und Berichte anzuhalten."

Kurz, Direktor des Innern. Ich erlaube mir, den Wunsch auszusprechen, daß die Staatswirthschaftskommission ihren Antrag fallen lassen möchte. Unter der darin verlangten rechtzeitigen Einsendung der Berichte und Rechnungen des Inselspitals, des äußern Krankenhauses und der Waldau kann nichts Anderes verstanden werden, als daß diese Berichte und Rechnungen früh genug eingesandt werden, um bei der Abfassung des Verwaltungsberichtes benutzt werden zu können. Der Verwaltungsbericht der Direktion des Innern muß, um in der ersten Hälfte des Jahres gedruckt und ausgetheilt werden zu können, im März oder April abgefaßt werden. Es ist aber schlechterdings nicht möglich, die weitläufigen, komplizirten Rechnungen der genannten Anstalten auf diesen Zeitpunkt zur Passation bereit halten zu können. Wäre dieß aber auch möglich, so könnten Sie doch nicht rechtzeitig alle Stadien der Passation durchlaufen. Bekanntlich bestehen die Inselbehörden aus der Inseldirektion und der Inselverwaltung. Die Rechnungen müssen nun zuerst von den Mitgliedern der Inseldirektion und sodann von der Verwaltung geprüft werden. Hierauf gehen sie an den Regierungsrath, der sie seinerseits zu prüfen und ihnen die Genehmigung zu ertheilen hat. Es ist deßhalb durchaus unmöglich, daß die Rechnungen bis im März oder April vollendet werden können. Ich erlaube mir, auch noch darauf aufmerksam zu machen, daß die Inselbehörden aus Männern zusammengesetzt sind, welche aus reinem Patriotismus diese Funktionen übernommen haben. Diese Leute sind meistens durch ihre Berufsgeschäfte bedeutend in Anspruch genommen, so daß sie nicht, wie besoldete Beamte, Zeit haben, ihre volle Aufmerksamkeit den Angelegenheiten der Insel zuzuwenden. Man würde daher diese Männer, welche ohnehin viele Zeit und Mühe auf ein rein gemeinnütziges Werk verwenden, dadurch, daß man sie allzu sehr drängt, gewiß vor den Kopf stoßen.

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Im Schoße der Staatswirthschaftskommission sitzt auch ein Mitglied der Inselverwaltung, in dessen Gegenwart der vorliegende Antrag gestellt und angenommen worden ist. Die Staatswirthschaftskommission hat dabei namentlich die Verwendung der Fr. 40,000 im Auge, welche vom Staate alljährlich der Waldau bewilligt werden. Es ist wirklich sonderbar, daß, während alle andern Staatsbehörden jeweilen im folgenden Jahre über ihre Verwaltung Rechenschaft geben müssen, die kantonale Irrenanstalt in dieser Beziehung stets im Rückstande ist. Dagegen verlangt sie dann die Bewilligung von Nachkrediten, auf welche die Staatswirthschaftskommission jedoch gerade mit Rücksicht darauf, daß über die Art und Weise der Verwendung des Staatsbeitrages nicht Rechenschaft gegeben wird, nicht eingetreten ist. Der Herr Direktor des Innern geht zu weit, wenn er glaubt, man könne die Waldaudirektion nicht auch wie eine andere Behörde zu rechtzeitiger Rechnungsstellung anhalten. Der Rechnungssteller arbeitet nicht aus Patriotismus, sondern er ist besoldet, wie andere Beamte auch. Ich muß deßhalb das Postulat der Staatswirthschaftskommission aufrecht erhalten.

Vogel. Als Mitglied der Inselverwaltung kann ich dem Direktor des Innern die Zusicherung geben, daß auch im Schoße dieser Behörde gewünscht wird, daß die Rechnungen rechtzeitig gelegt werden möchten. Im letzten April hatten wir die Rechnung pro 1866 zu passiren, diejenige pro 1867 ist uns aber noch nicht zu Gesichte gekommen. Die Personen, welche mit der Ausarbeitung der Rechnung beauftragt sind, werden dafür bezahlt, und was die Mitglieder der Inselbehörden betrifft, so glaube ich nicht, daß sie sich verletzt fühlen werden, wenn der Große Rath den Antrag der Staatswirthschaftskommission annimmt.

Abstimmung.

Für den Antrag der Staatswirthschaftskommission Mehrheit.

Direktion der Justiz und Polizei.

Die Bemerkungen und Anträge der Staatswirthschaftskommission lauten:

Vormundschaftswesen (Seite 394). Die Anzahl der Vogteien ist nur beim Bezirk Emmenthal angegeben, so daß nur hier zu beurtheilen möglich ist, ob ein angemessenes oder außerordentliches Verhältniß zwischen der Zahl der Vogteien und der Ausstände vorhanden ist. Es ist daher wünschenswerth, daß die Zahl der Vogteien in Zukunft bei allen Bezirken und nicht nur beim Emmenthal angegeben werde.

Anträge:

„21) Es sollen in Zukunft nicht nur die Zahl der „ausstehenden Vogtsrechnungen, sondern auch die Zahl der „überhaupt bestehenden Vogteien im Verwaltungsberichte an„gegeben werden."

„22) Es soll die Regierung alles Ernstes vorgehen, um „die bestehenden Uebelstände im Vormundschaftswesen des Jura „zu beseitigen und eine geregelte und gesetzliche Verwaltung zu „erwirken."

Strafanstalten (Seite 409). Ueber jede der drei Strafanstalten Bern, Pruntrut und Thorberg bestehen Aufsichtskommissionen, von denen jedoch keine einen Bericht über ihre Thätigkeit eingereicht hat. Es wäre nun sehr wünschenswerth, daß diese Aufsichtskommissionen ihre Stellung in richtiger Weise erfassen und durch Vorberathung der wichtigern organisatorischen Anordnungen, durch Prüfung der Bewerber bei Stellenbesetzungen, Ueberwachung der Verwaltung und durch öftere persönliche Besuche den fraglichen Anstalten und ihrer Aufgabe unter die Arme greifen würden.

Antrag:

„23) Der Regierungsrath wird eingeladen, die Aufsichts„kommissionen der drei Strafanstalten in angegebener Weise „zu organisiren."

Der Umstand, daß noch immer eine allzugroße Anzahl gerichtlicher Urtheile unvollzogen sind, veranlaßt die Staatswirthschaftskommission, zu beantragen,

„24) daß der Regierungsrath, beziehungsweise die Justiz„und Polizeidirektion angewiesen werde, in Zukunft dem Ver„waltungsbericht eine Uebersicht beizufügen, welche namentlich „enthalten soll:

1) die Zahl der im Laufe des Jahres den Regierungsstatthaltern zur Vollziehung überwiesenen Urtheile und Erkenntnisse in Strafsachen;
2) die Zahl der am Ende des Jahres vollständig vollzogenen Strafurtheile;
3) die Zahl der nur theilweise vollzogenen;
4) die Zahl der, sei es aus Nachlässigkeit, sei es, daß sie nicht vollzogen werden konnten, ohne irgend welche Vollziehung gebliebenen Urtheile;
5) die Zahl der Strafurtheile der fünf letzten Jahre, deren Vollziehung im Rückstande ist.

Da es sich ergeben haben soll, daß die von der Regierung sanktionirten Polizeireglemente öfters nicht im Einklang mit dem Niederlassungsgesetz stehen, das Obergericht sich in seinen Urtheilen aber einzig auf das Letztere stützt, so wird der Antrag gestellt:

„25) Der Regierungsrath wird eingeladen, bei Geneh„migung der Gemeindepolizeireglemente die Bestimmungen des „Niederlassungsgesetzes genau im Auge zu behalten."

Migy, Direktor der Justiz und Polizei. Was zunächst den Antrag 21 der Staatswirthschaftskommission betrifft, so bemerke ich, daß bloß der Bezirksprokurator des Emmenthals die Zahl der Vogteien angegeben, die andern ihre Mittheilungen aber bloß allgemein gehalten haben. Damit dem Wunsche der Staatswirthschaftskommission in Zukunft entsprochen werde, werde ich den Bezirksprokuratoren ein Formular zur Ausfüllung zustellen. Bezüglich des Antrages 22 erinnere ich daran, daß im Verwaltungsberichte der Justizdirektion darauf hingewiesen wird, daß es dem Bezirksprokurator des Jura nicht möglich gewesen ist, annähernd richtige Zahlenangaben zusammenzustellen; doch stellt er in Aussicht, daß dieß in Zukunft geschehen werde. Ich habe sowohl den Regierungsstatthaltern, als dem Bezirksprokurator des Jura, dem ich das Zeugniß geben muß, daß er eine große Thätigkeit entwickelt, strenge Befehle ertheilt, daß sie dafür sorgen, daß in dieser Hinsicht eine bessere Ordnung eintrete. Dem Antrag 23 will ich mich nicht widersetzen, sondern werde im nächsten Verwaltungsbericht darüber Bericht erstatten, doch scheint es mir, die Staatswirthschaftskommission gehe in Betreff der den Mitglieder der Aufsichtskommission der Strafanstalten obliegenden Verpflichtungen etwas weit. Die Aufsichtskommission der Strafanstalt in Bern hat seit 1866 in 12 Sitzungen eine Menge Gegenstände behandelt und außerdem häufige Besuche in der Anstalt gemacht. Man darf nicht vergessen, daß nur mit Mühe geeignete Persönlichkeiten gefunden werden können, welche ihre Wahl in die Aufsichtskommission annehmen, und daß die Gewählten oft nach kurzer Zeit ihre Demission einreichen. Natürlich muß man für die Wahl der Mitglieder die verschiedenen Zweige der Anstalt in's Auge fassen; ein Mitglied muß mit der Landwirthschaft, ein anderes mit dem Gewerbwesen, ein drittes mit der Comptabilität u. s. w. vertraut sein. Ich mache ferner darauf aufmerksam, daß diese Mitglieder keine Besoldung beziehen, sondern nur eine geringe Entschädigung für ihre Zeitversäumniß. Man darf daher den Aufsichtskommissionen auch nicht zumuthen, eine beständige Aufsicht über alle Zweige der Anstalten auszuüben. Zum Antrag 24 übergehend bemerke ich vorerst, daß dieser Zweig der Verwaltung schon verschiedene Male zu Bemerkungen von Seite der Staatswirthschaftskommission Anlaß gegeben hat. Ich habe mein Möglichstes gethan, um die Bezirksprokuratoren und Regierungsstatthalter anzuhalten, die Vollziehung der Strafurtheile gehörig zu überwachen und zu besorgen. Von den 7790 im Jahre 1867 ausgesprochenen Strafurtheilen waren 6800 am Schluß des Jahres vollzogen, so daß bloß 990 im Rückstande waren. Von den 13,923 Bußurtheilen befanden sich 1715 im Rückstande, 12,208 dagegen waren vollzogen. Ich glaube, daß dieses Ergebniß nicht als ein unbefriedigendes betrachtet werden könne. Ich werde die Bezirksprokuratoren beauftragen, die von der Staatswirthschaftskommission im Antrag 24 verlangten Angaben beizubringen, doch scheint es mir, die Staatswirthschaftskommission gehe etwas zu weit, wenn sie in Ziff. 5 verlangt, daß auch die Zahl der Strafurtheile der 5 letzten Jahre, deren Vollziehung im Rückstande ist, angegeben werde. Es ist schon mit großen Schwierigkeiten verbunden, die Angaben von einem einzigen Jahre beizubringen, was denn auch der Grund ist, warum der Verwaltunsbericht der Justizdirektion erst spät vorgelegt werden kann. In Betreff des Antrages 25 muß ich erklären, daß ich nicht weiß, ob unter der großen Zahl der zur Sanktion vorgelegten Polizeireglemente vielleicht einmal aus Versehen in einem solchen eine Bestimmung sanktionirt worden ist, die mit dem Niederlassungsgesetze nicht vollständig im Einklange steht. Jedenfalls ist dieß, wenn es wirklich vorgekommen ist, unabsichtlich geschehen. Es versteht sich von selbst, daß sowohl die Regierung als der Justizdirektor darauf bedacht sind, daß die Polizeireglemente im Einklange mit den Vorschriften der Gesetzgebung stehen.

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Da der Hr. Justizdirektor alle Postulate der Staatswirthschaftskommission zugibt, so kann ich mich kurz fassen. Beim Antrag 23 hatte die Staatswirthschaftskommission na-

mentlich die Strafanstalt Pruntrut im Auge. Nach den Mittheilungen, welche der Staatswirthschaftskommission gemacht worden sind, sieht es dort so heimelig aus, daß man nicht weiß, wo die Strafanstalt anfängt und wo sie aufhört. So sollen z. B. Sträflinge während ihrer Strafzeit in Cafe's gesehen worden sein. Die Staatswirthschaftskommission hatte anfänglich im Sinne, eine Abordnung nach Pruntrut zu senden, um sich über die dortigen Verhältnisse aufzuklären, und zwar namentlich auch mit Rücksicht darauf, daß ein Sträfling in Pruntrut mehr kostet als in Bern. Der Justizdirektor hat uns indessen bemerkt, daß in Pruntrut bereits eine Aufsichtkommission bestehe und daß er derselben den Auftrag ertheilen werde, die nöthigen Untersuchungen zu veranstalten. Der Justizdirektor hat bemerkt, daß wir zu weit gehen, wenn wir im Antrag 24 verlangen, daß im Verwaltungsberichte die Zahl der Strafurtheile angegeben werde, welche in den letzten fünf Jahren nicht vollzogen worden sind. Eine solche Zusammenstellung ist aber nur bei ihrer ersten Aufstellung schwierig und kann später mit geringer Mühe nachgeführt werden. Der Herr Justizdirektor betrachtet es als ein befriedigendes Ergebniß, wenn nur 1715 Bußurtheile nicht vollzogen worden seien, eine Ansicht, die ich nicht theilen kann. Wir wissen wohl, daß einige Bußurtheile wegen Landesabwesenheit nicht vollzogen werden können, die Staatswirthschaftskommission ist aber überzeugt, daß bei gehörigem Ernste der Regierungsstatthalter in dieser Beziehung noch ein viel günstigeres Resultat erzielt werden kann. Die Staatswirthschaftskommission hielt es deßhalb für zweckmäßig, daß in Zukunft den Bezirksprokuratoren und Regierungsstatthaltern ein Schema zur Ausfüllung zugestellt werde, welches gleichsam ein Zeugniß ihres Fleißes sein wird. Die Staatswirthschaftskommission legt Gewicht darauf, daß die Justiz nicht nur bezahlt, sondern auch gehandhabt werde. Der Antrag 25 der Staatswirthschaftskommission ist durch einen Vorgang im Amtsbezirk Konolfingen veranlaßt worden. Ein Bürger, gegen welchen ein Gemeinderath sein vom Regierungsrathe genehmigtes Polizeireglement zur Anwendung bringen wollte, rief die Gerichte an, welche die Gemeinde zu den Kosten und zu einer Entschädigung an den Betreffenden verurtheilten, da im Kt. Bern ein mit dem Niederlassungsgesetz nicht im Einklange stehendes Polizeireglement nicht in Anwendung gebracht werden dürfe. Herr Dähler und ich haben den Fall betreffenden Orts verificirt. Es thut mir leid, daß das Mitglied der Staatswirthschaftskommission, welches diesen Antrag veranlaßt hat, nicht anwesend ist, da es Ihnen den betreffenden Fall unter Nennung der Namen auseinander setzen könnte.

Bracher. Bereits vor einem Jahre hat die Staatswirthschaftskommission den Antrag gestellt, es möchte dafür gesorgt werden, daß die Strafurtheile besser vollzogen werden. Es ist in dieser Beziehung nun wirklich eine Besserung eingetreten, doch ist die Staatswirthschaftskommission noch nicht befriedigt. Bei diesem Anlaß mache ich darauf aufmerksam, daß wir fleißige aber auch nachlässige Beamte haben. Ich kenne im Amtsbezirk Burgdorf solche, welche ihre Pflicht pünktlich erfüllen. Es betrifft dieß namentlich den Bezirksprokurator, Regierungsstatthalter und Gerichtspräsidenten. Ich kenne aber auch nachlässige Beamte und spreche deßhalb den Wunsch aus, daß in Zukunft im Staatsverwaltungsberichte diejenigen gekennzeichnet werden möchten, welche ihre Pflicht nicht erfüllen.

Herr Justizdirektor. In Betreff der Straf- und Bußurtheile mache ich noch darauf aufmerksam, daß eine große Zahl derselben jeweilen erst im Dezember ausgesprochen wird, deren Vollziehung daher bis am Ende des Jahres nicht mehr möglich ist. Ich habe die Bezirksprokuratoren und Regierungsstatthalter wiederholt durch Kreisschreiben und Verantwortlicherklärungen aufgefordert, ihr besonderes Augenmerk auf die Vollziehung der Strafurtheile zu richten, was mir schon unverdiente Unannehmlichkeiten zugezogen hat. Dennoch werde ich es auch fernerhin an Mahnungen und Aufforderungen nicht fehlen lassen. Bezüglich des letzten Postulats bemerke ich, daß nach dem Erlaß des Niederlassungsgesetzes fast alle Gemeinden Polizeireglemente aufgestellt haben. Da hat man hie und da, ohne gegen das Gesetz zu handeln, etwas vervollständigt, es ist mir aber nie ein Fall gemeldet worden, wo man sich gegen das Gesetz verstoßen hätte. Allerdings will ich nicht in Abrede stellen, daß es möglich ist, daß Einem manchmal etwas entgehen konnte, da diese Reglemente oft sehr lang sind. Man hätte aber vorerst die Behörden darauf aufmerksam machen und nicht sofort auf dem Wege des Postulats vorgehen sollen. Schließlich mache ich noch darauf aufmerksam, daß man auch die Jurisprudenz eines Gerichtes in Betreff der Auslegung der Gesetze untersuchen könnte.

Die Anträge der Staatswirthschaftskommission werden vom Großen Rathe angenommen.

Die Berichte der Direktion des Kirchenwesens und des Obergerichtes geben zu keinen Bemerkungen Anlaß und werden ohne Einsprache genehmigt.

Als angenommen sind auch alle unbeanstandet gebliebenen Punkte der berathenen Rubriken zu betrachten.

Angesichts der vielen noch unerledigten Traktanden schlägt der Herr Präsident vor, morgen zwei selbstständige Sitzungen zu halten, die eine von $8\frac{1}{2}$—$12\frac{1}{2}$ und die andere von $2\frac{1}{2}$ – $6\frac{1}{2}$ Uhr.

v. Sinner, Eduard, stellt den Antrag, in der bisherigen Weise fortzufahren, Rieder dagegen unterstützt den Antrag des Herrn Präsidenten.

Abstimmung.

Für zwei Sitzungen nach dem Antrag des Herrn Präsidenten — Mehrheit.

Schluß der Sitzung um 2 Uhr.

Der Redaktor:
Fr. Zuber.

Neunte Sitzung.

Mittwoch den 2. Dezember 1868.

Vormittags um 8½ Uhr.

Unter dem Vorsitze des Herrn Präsidenten Stämpfli.

Nach dem Namensaufrufe sind folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: die Herren Aebi, Burger, Bütigkofer, Choulat, Droz, Furer, Girard, Helg, Hubacher, v. Känel, Peter; Morgenthaler, Piquerez, Riat, Roth in Wangen, Schneeberger, Joseph; Seßler, Sigri, Zbinden, Ulrich; ohne Entschuldigung: die Herren Beuret, Blösch, Bracher, Brechet, Buri, Friedrich; Chevrolet, Etienne, Fleury, Joseph; Fleury, Dominique; Hartmann, Hennemann, Joliat, Karlen, König, Niklaus; Landry, Manuel, Monin, Joseph; Reber in Niederbipp, Renfer, Rosselet, Schären in Bümpliz, Scheidegger, Schertenleib, Schori, Johann; Stucki, Tscharner, Zyro.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und ohne Einsprache vom Großen Rathe genehmigt.

Tagesordnung:

Entlassungsgesuch des Herrn Ständerath König.

(Siehe Seite 368 hievor.)

Der Regierungsrath beantragt, Herrn König, sofern er auf seinem Wunsche beharre, die verlangte Entlassung in Ehren und unter Verdankung der geleisteten Dienste zu ertheilen.

König, Fürsprecher. Es wäre mir leid, wenn mein Demissionsbegehren einer bloßen Bitterkeit gegenüber dem Beschlusse des Großen Rathes zugeschrieben würde. Ich habe es von jeher unzweckmäßig gefunden, daß die Ständerathswahlen im November für das folgende Jahr vorgenommen werden, während der Ständerath noch im Dezember eine Sitzung hält. Wird ein Ständerath ersetzt, so muß er noch im Dezember fungiren, während sein Nachfolger bereits ernannt ist. Ich habe wiederholt die Erfahrung gemacht, daß solche Ständeräthe eine ganz unhaltbare Stellung im Ständerathe einnehmen. Ich habe es auffallend gefunden, daß sie unter solchen Verhältnissen ihre Demission nicht eingaben, und was ich bei Andern auffallend gefunden habe, will ich nicht selbst thun. Im vorliegenden Falle war es mir unangenehm, meine Demission einreichen zu müssen, weil ich in einer sehr wichtigen Angelegenheit, betreffend die Verträge mit Italien, als Berichterstatter der Kommission fungiren sollte. Nachdem mir aber der Große Rath durch sein Votum sein Vertrauen entzogen hat, glaube ich nicht mehr als Berichterstatter im Ständerath erscheinen zu sollen. Ich beharre deßhalb auf meinem Demissionsbegehren.

Abstimmung.

Für Entsprechung	54 Stimmen.
Dagegen	38 „

Wahl eines Mitgliedes des Ständerathes für den Rest des Jahres 1868.

Von 117 Stimmenden erhalten im ersten Wahlgange:

Herr Regierungspräsident Weber	58 Stimmen.
„ Hofer	10 „
„ Hügli	7 „
„ Eduard v. Sinner	3 „

Die übrigen Stimmen zersplittern sich.

Da keiner dieser Herren das absolute Mehr erhalten hat, so wird zu einem zweiten Wahlgange geschritten.

Zweiter Wahlgang.

Von 158 Stimmenden erhalten:

Herr Weber	84 Stimmen.
„ Eduard v. Sinner	33 „
„ Hügli	24 „
„ Hofer	17 „

Zum Mitglied des Ständerathes für den Rest des Jahres 1868 ist somit gewählt Herr Regierungspräsident Joh. Weber in Bern.

Fortsetzung der Berathung des Staatsverwaltungsberichtes für das Jahr 1867

(siehe Seite 428 ff. hievor),

so weit es die gestern verschobene Rubrik

Direktion der Finanzen

betrifft, womit in Verbindung gesetzt wird der

Finanzbericht der Regierung,

Beides mit den zudienenden Anträgen der Staatswirthschafts-kommission.

Der Herr Präsident schlägt Berathung in globo vor, womit der Große Rath sich einverstanden erklärt.

I. Die **Staatswirthschaftskommission** macht in ihrem Berichte über den **Staatsverwaltungsbericht** pro 1867 folgende Bemerkungen:

Nach eingezogenen Erkundigungen bei der Staatsbuchhalterei beläuft sich gegenwärtig (30. Juli) die schwebende Schuld in Avali, Solawechseln, Schuldverpflichtungen ꝛc. auf die Summe von Fr. 2,100,000.

In Anbetracht dieses Umstandes und desjenigen, daß die Defizite der Staatsrechnung seit vier Jahren stets angewachsen und nach dem Gesetz nun entweder durch Beschaffung anderer Hülfsmittel oder durch Abschreibung gedeckt werden müssen, werden folgende Punkte zur Behandlung angeregt:

1) Die Frage der Gesetzmäßigkeit von Avalis.
2) Die Deckung der angewachsenen Defizite.
3) Die Frage, ob zur Deckung der Defizite und zur Bestreitung der laufenden Ausgaben ein Anleihen nothwendig sei und eventuell, in welchem Betrage.

In Bezug auf erstern Punkt spricht die Staatswirthschaftskommission ihre Ansicht dahin aus:

Es sei der gegenwärtige Stand der Avali oder Solawechsel, die sich auf die Summe von Fr. 2,100,000 belaufen, mit dem Wortlaut des Gesetzes vom 8. August 1849 (§ 25), welches vorschreibt, daß Anleihen des Staates, welche nicht im gleichen Rechnungsjahre aus den laufenden Einnahmen zurückbezahlt worden, gleich einem Verbrauche von zinstragendem Vermögen zu behandeln seien, nicht im Einklang.

Antrag:

„10) Die Finanzdirektion wird eingeladen, sich innert „den Schranken des Gesetzes zu bewegen."

Zum Zwecke der Deckung der Defizite wird beantragt:

„11) Es soll das bestehende Defizit der letzten drei Jahre „successive, vom Jahre 1869 an gerechnet, durch Steuererhö„hung gedeckt werden."

Endlich beantragt die Staatswirthschaftskommission noch:

„12) Die Regierung ist einzuladen, in der November„sitzung dem Großen Rathe Anträge vorzulegen über die Art „und Weise, auf welche dem durch die aufgelaufenen Defizite „entstandenen Geldbedürfniß des Staates für einstweilen bis „zu erfolgter Deckung durch die erhöhte Steuer abgeholfen „werden soll, wobei jedoch von jeder Ausstellung in Umlauf „zu setzender Wechsel auf den Staat abzusehen ist."

II. Der **Regierungsrath** legt zu dem von der Finanzdirektion vorgelegten **Berichte** über die **Finanzlage des Kantons** vom 8. November 1868 nachstehenden Bericht und Anträge d. d. 19. November 1868 vor:

Der Große Rath hat bei Anlaß der Berathung des Büdget pro 1868 beschlossen:

„Die Regierung sei eingeladen, einen Bericht über die Finanzlage des Staates vorzulegen und Anträge zu stellen, auf welche Weise diese erleichtert werden könnte; im Fernern solle sie ihr Gutachten bringen über die Art und Weise, wie die Vorschüsse an die laufende Verwaltung zu decken und die bevorstehenden außerordentlichen Ausgaben zu bestreiten seien."

In Ausführung dieses Beschlusses hat die Finanzdirektion dem Regierungsrath am 8. November 1868 einen einläßlichen Bericht erstattet.

Aus diesem Berichte geht hervor:

1) daß sich der Stand des Kapitalvermögens des Staates vom 31. Dezember 1857 bis 31. Dezember 1867 um Fr. 2,495,991. 27 vermehrt hat, daß aber dieser Kapitalbestand durch Vorschüsse an die laufende Verwaltung mit einer Schuld von Fr. 1,880,896. 62 belastet ist, so daß nach Abzug jener Vorschüsse noch Fr. 615,094. 65 verbleiben;
2) daß überdieß während dieser Periode amortisirt wurden: die Restanz des im Jahre 1853 aufgenommenen Anleihens mit Fr. 1,160,000
und eine erste Quote des am 8. Mai 1863 beschlossenen Bauanleihens von 2 Millionen mit „ 220,000
zusammen Fr. 1,380,000
3) daß für die Jahre 1868 und 1869 das Gleichgewicht der Einnahmen und Ausgaben annähernd hergestellt ist, mit Inbegriff der Fr. 300,000 für Straßenneubauten, der Verzinsung der Eisenbahnanleihen und der fortlaufenden Amortisation des Bauanleihens;
4) daß in den nächsten Jahren die ordentlichen Bedürfnisse des Staatshaushaltes sich vermehren werden, besonders im Erziehungswesen;
5) daß in den Jahren 1870 - 1882 außerordentlich Franken 2,351,000 als Beitrag an die Juragewässerkorrektion zu leisten sind;
6) daß in einigen Jahren auch für die Jurabahnen eine Aktienbetheiligung von Fr. 6,950,000 in Aussicht zu nehmen ist, welche auch als ein außerordentlicher Aufwand angesehen werden kann;
7) daß andererseits auch die ordentlichen Einnahmen des Staatshaushaltes einer successiven Vermehrung fähig sind;
8) daß für die außerordentlichen Ausgaben auch außerordentliche Hülfsmittel zu suchen seien.

Gestützt auf diesen Bericht stellt die Finanzdirektion dem Regierungsrath zu Handen des Großen Rathes den Antrag:

Es sei der Regierungsrath einzuladen:

1) Die Gebäude und Grundstücke, welche nicht zum unmittelbaren Gebrauche der öffentlichen Verwaltung bestimmt sind, zu veräußern und den Erlös dem Kapitalfond der Hypothekarkasse zuzuwenden;
2) zu untersuchen und Bericht zu erstatten, in welcher Weise und unter welchen Bedingungen die Kirchenchöre, Pfarrhäuser und die für die Pfarreien zur Benutzung zufallenden Gärten und Pflanzland an die Kirchgemeinden überlassen werden könnten;
3) über die Besteuerung der Güter in todter Hand ein Gesetz vorzulegen;
4) über die Aufnahme eines Anleihens für die Ausführung der auf dem Straßennetze verzeichneten dringendsten Bauten, sowie für die Beiträge an die Juragewässerkorrektion und eventuell für die Betheiligung an der Eisenbahn Pruntrut-Delle, bis zur nächsten Sitzung des Großen Rathes Vorlagen zu machen.

Der Regierungsrath hat den Bericht und die Anträge der Finanzdirektion einläßlich geprüft; er erklärt sich mit der Darstellung der Sachlage, wie sie in obigen Sätzen (Ziff. 1—8) kurz formulirt ist, einverstanden, dagegen kann er sich dem Antrag betreffend die Aufnahme eines neuen Anleihens, nicht anschließen, mit besonderer Rücksicht auf den Beschluß des Großen Rathes vom 12. Marz 1868.

Der Regierungsrath beehrt sich daher, dem Großen Rathe folgende Anträge zu stellen:

1) der Regierungsrath sei einzuladen, dem Großen Rathe vor Ablauf der in § 25 des Gesetzes über die Verwaltung und Gewährleistung des Staatsvermögens vom 8. August 1849 festgesetzten Frist von vier Jahren, aber erst nach Ermittlung des Rechnungsergebnisses von 1868 eine besondere Vorlage über die Deckung oder Verrechnung der Rechnungs- und Kassarestanzen zu machen;
2) zur Speisung der Kantonskasse wird der Regierungsrath angewiesen und ermächtigt:
   a. die Guthaben der Kantonskasse sind mit möglichster Beförderung zu liquidiren, namentlich die Vorschüsse an die emmenthalischen Gemeinden und an verschiedene Entsumpfungsunternehmen, sowie auch die lombardischen Renten;
   b. zur Auswirkung eines laufenden Kredites von 1 bis 1½ Millionen bei der Kantonalbank oder einem andern Bankinstitut;
3) die Regierung wird eingeladen, die Frage zu untersuchen, ob es nicht zweckmäßig wäre, die direkten Steuern in vierteljährlichen Raten zu beziehen;

4) für die Vermehrung der ordentlichen Bedürfnisse des Staatshaushaltes sei durch eine entsprechende Vermehrung der ordentlichen Einnahmen und so weit thunlich auch durch Ersparnisse im Staatshaushalt zu sorgen;
5) für die Verzinsung und Amortisation der bestehenden Bau- und Eisenbahnanleihen, für die Beiträge an die Juragewässerkorrektion und eventuell für die Verzinsung und Amortisation eines Anleihens für die Jurabahnen wird vom Jahr 1870 hinweg ein jährlicher Kredit von 1,400,000 Franken festgesetzt (Fr. 200,000 mehr als gegenwärtig für Verzinsung und Amortisation verwendet wird);
6) der Regierungsrath sei einzuladen, die Veräußerung aller Domänen, welche nicht mehr zu Staatszwecken dienen, mit Beförderung einzuleiten.

Von dem Erlös der veräußerten Domänen wird der Betrag der gegenwärtigen Kapitalschatzung der Domänenkasse zugewendet und der Mehrerlös der laufenden Verwaltung zu den oben angegebenen Zwecken.

Zur Ausführung dieser Maßregel wird der Direktion der Domänen und Forsten für die Dauer von vier Jahren ein Domänenverwalter beigeordnet.

Das Gesetz über die Verwaltung und Gewährleistung des Staatsvermögens vom 8. August 1849 ist in dem angegebenen Sinn einer Revision zu unterstellen.

7) Der Regierungsrath sei einzuladen, die Frage zu untersuchen, ob und wie der Hypothekarkasse, unter Wahrung ihres Charakters als Staatsanstalt, eine selbstständigere, ihrem industriellen Zwecke entsprechendere Organisation zu geben sei;
8) der Regierungsrath sei eingeladen, ebenfalls die Frage einer Reorganisation der Brandassekuranzanstalt zu untersuchen.

III. Vor der **Staatswirthschaftskommission** liegt nachstehender Bericht sammt Anträgen d. d. 24. November 1868 zu dem **Finanzberichte** vor:

Herr Präsident,

Herren Großräthe!

Die Staatswirthschaftskommission hat in ihrer Sitzung vom 24. November d. J. den Finanzbericht und die Anträge der Finanzdirektion sowohl als auch diejenigen des Regierungsrathes einer einläßlichen Berathung unterworfen und beehrt sich, Ihnen hiemit das Resultat derselben nebst den bezüglichen Schlußnahmen in Kürze mitzutheilen.

In der Darstellung der Finanzlage des Kantons Bern vermißt die Staatswirthschaftskommission eine tabellarische Darstellung der außerordentlichen Ausgaben für die Amortisation der diversen Anleihen und Bestreitung der Beiträge an die Juragewässerkorrektion, welche der Staatskasse in den nächsten 20 Jahren erwachsen.

Mit den Anträgen der Finanzdirektion kann sich die Staatswirthschaftskommission aus folgenden Hauptgründen nicht einverstanden erklären:

1) Weil dieselben darauf abzielen, den Beschluß des Großen Rathes vom 12. März 1868, betreffend die Bewilligung einer jährlichen Ausgabe von Fr. 300,000 für das neue Straßennetz umzuwerfen und dafür ein Anleihen zu kontrahiren.

2) Weil mit denselben beabsichtigt wird, zur Bestreitung der Zuschüsse des Staates an die Juragewässerkorrektion sich ebenfalls mit einem Anleihen zu behelfen.

Dagegen ist die Staatswirthschaftskommission auf die Anträge des Regierungsrathes eingetreten und hat darüber folgende Schlußnahmen gefaßt:

Antrag I.

Die Staatswirthschaftskommission glaubt, daß man mit einer Schlußnahme bezüglich Deckung der Defizite der Jahre 1865, 1866 und 1867 nicht länger zögern solle, und beantragt daher Verwerfung dieses ersten Antrages, indem sie in dieser Beziehung auf ihren Antrag 11 zum Staatsverwaltungsberichte pro 1867 und auf denjenigen betreffend Erhöhung der Extrasteuerquote um $^4/_{10}$ ‰ zum Staatsbüdgetentwurf pro 1869 verweist.

Laut § 25 des Gesetzes vom 8. November 1849 über Verwaltung und Gewährleistung des Staatsvermögens sind nämlich die der laufenden Verwaltung als Vorschuß zugeschriebenen Ausgabenüberschüsse längstens nach vier Jahren entweder aus den laufenden Einnahmen zu erstatten oder als Verminderung des Kapitalvermögens zu erklären.

In Betreff des vom Jahr 1865 herrührenden Vorschusses ist daher im Büdget pro 1869 das Nöthige zu verfügen, indem mit dem 31. Dezember 1869 die vier Jahre, innert welchen die Rückerstattung oder Abschreibung zu erfolgen hat, abgelaufen sind. Von einer Abschreibung des Kapitalvermögens muß die Staatswirthschaftskommission überhaupt, namentlich aber im Hinblick auf das Gesetz über die Reglirung der Steuerverhältnisse zwischen dem alten und neuen Kantonstheil vom 19. Dezember 1865, dessen Grundlage dadurch gefährdet werden könnte, abrathen.

Es bleibt daher nur die andere Alternative, diejenige nämlich, diese Vorschüsse aus den laufenden Einnahmen durch erhöhte Steuerbezüge zu ersetzen.

Dabei geht die Staatswirthschaftskommission von der Ansicht aus, es sei leichter, gegenwärtig eine niedrigere und also weniger drückende Steuererhöhung einzuführen und dieselbe auf mehrere Jahre gleichmäßig zu vertheilen, als wenn man mit dem Beginne der Deckung der beiden größern Defizite der Jahre 1866 und 1867, welche längstens in den Jahren 1870 und 1871 gedeckt werden müssen, zuwarte und diese dann noch mit den Staatsbeiträgen an die Juragewässerkorrektion, welche mit dem Jahr 1870 beginnen, und mit der Amortisation der großen Bauanleihen, welche 1871 ihren Anfang nehmen sollen, zusammenfallen.

Eine Minderheit der Kommission erklärt sich mit dem Antrage des Regierungsrathes einverstanden, von der Ansicht ausgehend, daß einerseits eine neue Steuererhöhung einen allzu ungünstigen Eindruck auf das Volk machen müßte, während andererseits die Möglichkeit vorhanden sei, daß ein Rechnungsüberschuß pro 1868 das Defizit von 1865 decken könnte, und wenn dieß nicht der Fall sei, daß nach ihrer Interpretation des Gesetzes vom 9. August 1849 die Deckung des Defizites pro 1865 erst im Jahre 1870 erfolgen müsse.

Antrag II.

Die Staatswirthschaftskommission ist mit demselben einverstanden mit der alleinigen Ausnahme, daß sie die Auswirkung eines laufenden Kredites bei einem Bankinstitut auf höchstens eine Million festsetzen möchte.

Antrag III, IV und V.

Einverstanden.

Antrag VI.

Die Staatswirthschaftskommission beantragt, die beiden letzten Alineas desselben zu streichen, weil sie die daherigen Vorschläge nicht als nothwendig erachtet.

Gegen den übrigen Theil dieses Antrages hat sie nichts einzuwenden.

Antrag VII und VIII.

Einverstanden.

Der Herr Präsident theilt mit, daß der Herr Regierungspräsident im Namen des Regierungsrathes Bericht erstatten werde, da es laut einem auf die Anfrage des Regierungsrathes eingelangten Schreiben der Herren Dr. Schneider und Dr. Bourgeois dem Herrn Finanzdirektor wegen Krankheit nicht möglich sei, den Verhandlungen beizuwohnen.

Weber, Regierungspräsident, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich muß vor Allem aus um Nachsicht bitten, wenn mein Bericht nicht so ausfällt, wie er vom eigentlichen Vertreter der Regierung in Finanzsachen ausgefallen wäre. In ihrem einläßlichen der Regierung circa vierzehn Tage vor Beginn der Großrathssitzung ausgetheilten Berichte über die Finanzlage des Kantons gelangt die Finanzdirektion zu dem Schlusse, es solle im Hinblick auf die dem Staat in den nächsten Jahren bevorstehenden außerordentlichen Ausgaben und namentlich zum Zwecke der Deckung des laufenden Schuld im Betrage von Fr. 1,880,896. 62, der Beiträge an die Juragewässerkorrektion und des voraussichtlich in kurzem auszurichtenden Beitrages an die Eisenbahn Pruntrut-Delle ein Anleihen aufgenommen werden. Im Weitern beantragt die Finanzdirektion eine raschere Anhandnahme der Liquidation der nicht mehr zu öffentlichen Zwecken dienenden Domänen. Der Reg.-Rath hat den Finanzbericht in mehreren Sitzungeneiner gründlichen Berathung unterworfen, es hat sich aber sofort gezeigt, daß es nicht thunlich sei, auf Grundlage der Anträge der Finanzdirektion vorzugehen. Infolge dessen hat der Reg.-Rath zwei andere Mitglieder dieser Behörde damit beauftragt, die im Laufe der Diskussion gefallenen abweichenden Anträge zu vereinigen und der Behörde zu unterbreiten. Diesem Auftrage ist Folge geleistet worden und die Abänderungsanträge des Regierungsrathes, wie sie aus dessen Berathung hervorgegangen sind, sind dem Ihnen ausgetheilten Finanzberichte beigefügt worden. Den Anträgen der Regierung hat sich sodann auch der Finanzdirektor angeschlossen, so daß die Anträge der Finanzdirektion im Großen Rathe nicht mehr zur Besprechung zu kommen brauchen. Die im Finanzbericht enthaltenen Daten sind von großem Werthe, und Sie werden daraus entnommen haben, wie sich unsere gegenwärtige Finanzlage gestaltet. Die beiden mit der Untersuchung des Berichtes beauftragten Mitglieder des Reg.-Rathes hielten es nicht für nothwendig, nochmals in alle Details des Berichtes einzutreten, sondern sie suchten die Quintessenz desselben in einige kurze Sätze zusammenzufassen, die nun den Anträgen des Regierungsrathes gewissermaßen als Motive vorausgehen. Es ergibt sich daraus, daß der Stand des Kapitalvermögens des Staates sich vom 31. Dezember 1857 bis 31. Dezember 1867 um Fr. 2,495,991. 27
vermehrt hat, daß aber dieser Kapitalbestand durch Vorschüsse an die laufende Verwaltung mit einer Schuld von „ 1,880,896. 62
belastet ist, so daß nach Abzug jener Vorschüsse noch Fr. 615,094. 65
als reine Vermögensvermehrung im Laufe dieser Periode verbleiben. Diese Vermögensvermehrung rührt her: aus dem Mehrerlös von verkauften Waldungen und von Kantonnementen im Betrage von ungefähr Fr. 159,000, sowie aus dem Mehrerlös von verkauften Domänen mit circa Fr. 1,270,000. Der übrige Theil dieser Vermehrung im Betrage von ungefähr 1 Mill. betrifft Inventarvermehrungen, worunter besonders die Vermehrung des Inventars der Kriegsverwaltung enthalten ist. In dieser Vermögensvermehrung ist jedoch nicht inbegriffen das Verhältniß des Aktivvermögens zum Passivvermögen der Staatsbahn, welch letzteres, nebst den 2 Millionen Ostwestbahnbetheiligung, gemäß den Beschlüssen des Großen Rathes eine Summe von Fr. 20,100,000 erreicht. Da das Aktivvermögen der Staatsbahn nicht in demselben Verhältnisse rentirt, wie das Passivvermögen verzinst werden muß, so ergibt sich daraus für die laufende Verwaltung ein Defizit. Das Staatsbahndefizit rührt also nicht etwa daher, wie vielfach irrig behauptet wird, daß die Betriebskosten den Rohertrag der Staatsbahn übersteigen; denn bekanntlich wirft die Staatsbahn einen jährlichen Wirthschaftsertrag von ungefähr Fr. 300,000 ab. Es sollten daher die Eisenbahnschulden bis auf einen Betrag amortisirt werden, der dem kapitalisirten Wirthschaftsertrag der Staatsbahn gleichkommt, was der Regierungsrath durch die in seinen Anträgen vorgeschlagene Amortsation nach und nach zu erreichen sucht. Ich muß noch folgende den Etat des Kapitalvermögens des Staates nicht direkt berührende Verhandlungen erwähnen. Ein im Jahr 1853 zu baulichen Zwecken kontrahirtes Anleihen von Fr. 1,700,000 ist nicht als Staatsschuld in das Passivvermögen der Hauptrechnung aufgenommen worden, sondern hat im außerordentlichen Büdget als Schuld figurirt und ist nach und nach aus dem Ertrag der Extrasteuerquote amortisirt worden. Parallel mit der vorhin erwähnten Vermögensvermehrung sind also im nämlichen Zeitraume Fr. 1,160,000 als Rest des soeben genannten Bauanleihens von Fr. 1,700,000 amortisirt worden. Das 1863 aufgenommene Bauanleihen von Fr. 2,000,000 ist ebenfalls auf das außerordentliche Büdget genommen und nicht im Passivvermögen der Hauptrechnung berücksichtigt worden. Von diesen Fr. 2,000,000 waren auf Ende 1867 bereits Fr. 220,000 amortisirt, und im Büdget pro 1868 figuriren weitere Fr. 230,000 und in demjenigen pro 1869 Fr. 240,000 für die Amortisation dieses Anleihens, welches nach dem den Mitgliedern des Großen Rathes ausgetheilten Amortisationsplane und gemäß der im Anleihensvertrage enthaltenen Bedingungen mit dem Jahre 1874 vollständig amortisirt sein wird. Dieß ist der Stand der Dinge, so weit es die Vergangenheit betrifft. Bezüglich der Gegenwart, der Jahre 1868 und 1869, kann ich die beruhigende Versicherung geben, daß aus den mir von der Kantonsbuchhalterei vorgelegten Daten sich schließen läßt, daß das Jahr 1868 kein Defizit erzeigen wird, obwohl im Büdget ein solches im Betrage von Fr. 66,000 vorgesehen ist. Mit absoluter Sicherheit läßt sich dieß natürlich nicht behaupten, doch kann man aus den betreffenden Büchern und im Vergleich mit den Ergebnissen anderer Jahre mit ziemlicher Zuverlässigkeit diesen Schluß ziehen. Das Büdget pro 1869 sieht nach dem Antrage des Regierungsrathes ein Defizit von Fr. 81,000 und mit den von der Staatswirthschaftskommission beantragten Modifikationen ein solches von Fr. 120,000 vor. Dabei ist aber nicht zu vergessen, daß im Büdget pro 1869 als neue Ausgabe die in den Büdgets der letzten Jahre nicht figurirenden Fr. 300,000 für Straßenneubauten aufgenommen sind. Ferner enthält das Büdget pro 1869 gleich denjenigen früherer Jahre eine Summe für die Verzinsung des Bauanleihens und der Eisenbahnanleihen, sowie für Amortisation des erstern; diese Summe erreicht die Höhe von Fr. 1,192,000. Wenn gleichwohl unser Büdget, welches sich auf 6—7 Millionen beläuft, bloß mit dem erwähnten Defizite schließt, so glaube ich, es sei dieß kein beängstigender Vorgang und es dürfe mit ziemlicher Sicherheit angenommen werden, daß auch die Rechnung pro 1869 ohne Defizit schließen werde, da zu hoffen ist, die Einnahmen werden sich etwas günstiger herausstellen, als sie veranschlagt sind und es werde auch möglich sein, Ersparnisse auf den Ausgaben zu machen. Von Seite des Regierungrathes wird vorausgesetzt, daß in nächster Zukunft, d. h. vom Jahr 1870 an eine ziemliche Vermehrung der Bedürfnisse des Staatshaushalts, namentlich im Gebiete des Erziehungswesens infolge der Annahme des Gesetzesentwurfes über die öffentlichen Primarschulen, stattfinden werde. Dagegen werden die meisten andern Direktionen in der nächsten Zukunft nach meiner Ansicht keine Ausgabenvermehrungen aufweisen, durch welche das Gleichgewicht des Büdgets wesentlich gestört würde. Es werden indessen vom Staate in der nächsten Periode ziemlich bedeutende außerordentliche Ausgaben be-

stritten werden müssen. Wir werden nämlich in den Jahren 1871—1882 eine Summe von Fr. 2,351,000 für die Juragewässerkorrektion zu bezahlen haben. Ferner wird wahrscheinlich im Laufe der siebenziger Jahre infolge der Ausführung der Jurabahnen das bezügliche Dekret vom 2. Februar 1867 in Kraft treten, wonach nach Erstellung des Unterbaues der Bahn die vom Großen Rathe gewährte Subvention verzinst werden muß. Ihre Ausbezahlung wird erst nach der Inbetriebsetzung der Bahn erfolgen. Gleichwohl darf man bei einem finanziellen Blick in die Zukunft die Jurabahnfrage nicht unberücksichtigt lassen. Sie haben denn auch aus den Anträgen des Regierungsrathes entnommen, daß derselbe auf die Amortisation der für dieses Unternehmen allfällig noch zu kontrahrenden Schuld Bedacht genommen hat. Doch glaubte die Regierung sowohl die Beiträge an die Juragewässerkorrektion, als die Summe für die Verzinsung und Amortisation der in Folge eingegangener Verpflichtungen noch zu kontrahirenden Staatsschulden als außerordentliche Ausgaben in Aussicht nehmen zu sollen. — Zu den vorliegenden Anträgen übergehend, bemerke ich zunächst, daß dem Antrag 1 des Regierungsrathes, der dahin geht, „es solle diese Behörde dem Großen Rathe vor Ablauf der im Gesetz vom 8. August 1849 festgesetzten Frist von 4 Jahren, aber erst nach Ermittlung des Rechnungsergebnisses von 1868 eine besondere Vorlage über die Deckung oder Verrechnung der Rechnungs- und Kassarestanzen machen," der ursprüngliche Antrag der Finanzdirektion gegenüber gestanden ist, der diese Restanzen auf dem Wege eines Anleihens decken wollte. Auf der andern Seite steht dem Antrage des Regierungsrathes derjenige der Staatswirthschaftskommission gegenüber, dahin gehend, es seien die Rechnungs- und Kassarestanzen durch eine Steuererhöhung zu decken. Die Regierung glaubte, auf den Antrag der Finanzdirektion nicht eintreten zu sollen. Bei Behandlung der Straßennetzfrage hat der Große Rath ausdrücklich die Aufnahme eines neuen Anleihens von der Hand gewiesen, und die Regierung glaubte dem ausgesprochenen Willen des Großen Rathes nicht entgegentreten, sondern andere Mittel für die Deckung der Rechnungs- nnd Kassarestanzen suchen zu sollen. Sie wollte um so weniger die Aufnahme eines neuen Anleihens vorschlagen, weil schon gegenwärtig die bedeutende Summe von Fr. 962,000 für die Verzinsung unserer Anleihen ausgegeben wird. Die Regierung hielt es aber auch nicht für nothwendig, sofort eine eine Steuererhöhung zu beantragen, indem noch andere Mittel und Wege vorhanden sind, um den ordentlichen und außerordentlichen Bedürfnissen der Zukunft zu begegnen. Wir sind nämlich der Ansicht, daß, wenn der Amortisationsplan, wie er vorliegt, angenommen wird, die Fr. 1,880,000 betragenden Rechnungs- und Kassarestanzen wohl vom Staatsvermögen abgeschrieben werden dürfen. Die Regierung hat indessen hierüber keinen bestimmten Beschluß gefaßt und glaubt, es solle eine daherige Schlußnahme bis nach Ermittlung des Rechnungsergebnisses pro 1868 verschoben werden, wo sie dann eine besondere Vorlage über diesen Gegenstand bringen würde. Es hat uns ferner geschienen, daß wenn nachgewiesen werden kann, daß während der letzten 10 Jahre keine Verminderung, sondern vielmehr eine Vermehrung des Kapitalvermögens stattgefunden hat, und außerdem bis Ende 1867 Fr. 1,380,000 auf dem außerordentlichen Büdget amortisirt worden sind, es nicht billig sei, die nächste Zukunft, welche ohnedieß mit außerordentlichen Ausgaben zu kämpfen haben wird, auch noch mit einer Steuer zu Deckung der Rechnungs- und Kassarestanzen zu belasten, denen übrigens unter den Rechnungs- und Kassarestanzen die Vorschüsse der Kantonskasse an Entsumpfungsunternehmen, an die emmenthalischen Gemeinden, an die Brandassekuranzanstalt ꝛc. im Betrage von Fr. 1,200,000 als Aktiven gegenüberstehen.

Der Hauptübelstand, welcher entsteht, wenn die Franken 1,880,000 nicht sofort gedeckt werden, sei es durch ein Anleihen, sei es mittelst einer Steuererhöhung, liegt darin, daß dann der gegenwärtig durch die soeben genannten Vorschüsse aufgezehrte fonds de roulement nicht ersetzt wird, infolge dessen eine Speisung der Kantonskasse für die nächste Zeit bis nach erfolgter Rückzahlung der Vorschüsse nothwendig sein wird. Es wird deßhalb unter Ziffer 2 beantragt, es sei zur Speisung der Kantonskasse ein laufender Kredit von 1 — $1\frac{1}{2}$ Millionen bei der Kantonalbank oder einem andern Bankinstitute auszuwirken. Wenn dann, wie es ebenfalls in Ziff. 2 beantragt wird, die Guthaben der Kantonskasse, namentlich die Vorschüsse an die emmenthalischen Gemeinden und an verschiedene Entsumpfungsunternehmen, sowie auch die lombardischen Renten liquidirt sein werden, dann wird sich allmälig auch die Kantonskasse besser stellen und ein kleinerer Kredit bei einem Bankinstitut genügen. Die Auswirkung eines solchen Kredites hat noch einen weitern Zweck. Bereits bei der Berathung des letzten Staatsverwaltungsberichtes hat die Staatswirthschaftskommission den Gedanken angeregt, ob die Kantonskasse nicht besser thun würde, sich bei einer Bank einen laufenden Kredit zu verschaffen, statt sich mit Wechseln zu behelfen. Es würde dieß den weitern Vortheil haben, daß die am Ende des Jahres bei der Kantonskasse infolge der Erhebung der direkten Steuern eingehenden und eine ziemlich bedeutende Summe betragenden Gelder, statt zu chomiren, bei der betreffenden Bank eingelegt und im folgenden Jahre successive, je nach Maßgabe der Bedürfnisse zurückgezogen werden könnten. Dieses System ist unzweifelhaft für die Staatsverwaltung viel zweckmäßiger, als dasjenige, welches von der Kantonskasse in bedrängten Zeiten bis jetzt befolgt worden ist. Die Regierung legt aus diesen Gründen auf den Antrag unter litt. b der Ziffer 2 nicht nur im Hinblicke auf die Befriedigung der Bedürfnisse der allernächsten Zukunft Gewicht, sondern sie wünscht, daß aus diesem Vorschlage eine bleibende Institution gemacht werde. Bezüglich der Einkassirung der Vorschüsse der Kantonskasse bemerke ich zunächst, daß diejenigen an die emmenthalischen Gemeinden erst von 1870 an theilweise fällig werden. Doch glaube ich, daß es den emmenthalischen Gemeinden nicht schwierig wäre, diese Gelder anderswo und zwar zu dem nämlichen Zinsfuße zu erheben; denn wenn ich recht unterrichtet bin, so sind die dortigen Ersparnißkassen stets ziemlich bei Geld. Entsumpfungsvorschüsse sind in den letzten Jahren keine neuen eröffnet worden, da das Haslethalunternehmen und die Juragewässerkorrektion auf ganz andern Grundlagen organisirt sind. Auch kleinern Unternehmungen sind in den letzten Jahren keine Vorschüsse mehr gemacht worden, da man den betreffenden Grundeigenthümern jeweilen den Rath ertheilt hat, das Geld anderswo zu erheben, wo sie es wohlfeiler erhalten; Alle ohne Ausnahme haben sich diesem Rathe gefügt. Dagegen stehen aus frühern Unternehmen noch eine Anzahl Vorschüsse aus, deren Liquidation jedoch regelmäßig erfolgt. Die Hauptausstände betreffen die Gürbekorrektion, namentlich die mittlere Abtheilung derselben. Aber auch hier kann die Baurechnung auf 31. Dezember dieses Jahres geschlossen und das Beitragsverhältniß der Grundeigenthümer im Jahr 1869 festgestellt werden, so daß dann auch hier regelmäßige Raten in die Kantonskasse zurückfließen werden. Die Brandassekuranzanstalt hat gegenüber der Kantonskasse eine Schuld von Fr. 500,000, deren Zurückerstattung angestrebt werden soll. Zu dem Antrag 2) des Regierungsrathes stellt die Staatswirthschaftskommission den Abänderungsantrag, es sei die Auswirkung eines laufenden Kredites bei einem Bankinstitute auf höchstens eine Million festzusetzen. Diesem Antrag kann ich beipflichten. — Der dritte Antrag des Regierungsrathes geht dahin, „es sei die Frage zu untersuchen, ob es nicht zweckmäßig wäre, die direkten Steuern in vierteljährlichen Raten zu beziehen." Dieser Gedanke ist wiederholt im Großen Rathe ausgesprochen und auch von der Staatswirthschaftskommission angeregt worden, welche einen ähnlichen Antrag zu dem Büdget pro 1869 stellt. Ein vierteljährlicher Bezug

der direkten Steuern würde für eine große Zahl steuerpflichtiger Bürger eine wesentliche Erleichterung mit sich bringen. Bei der gegenwärtigen Einrichtung muß der Steuerzahlende eine beträchtliche Summe auf einmal zahlen, und zwar gerade in einer Zeit, wo er in der Regel ohnehin verschiedenartige Rechnungen ꝛc. abzuschließen hat. Im Jura wird die Grundsteuer bereits vierteljährlich bezogen, und man befindet sich nach den Versicherungen vieler Jurassier wohl bei diesem Systeme. In Frankreich werden die Steuern sogar monatlich eingefordert. Ich glaube zwar, für einzelne Landestheile passe ein vierteljährlicher Bezug der Steuer nicht; es betrifft dieß namentlich das Oberland und theilweise auch die Ackerbau treibenden Gegenden, indem der Landmann sein Geld größtentheils erst im Herbste löst. Indessen ist die Frage immerhin der Untersuchung werth.

Unter Ziffer 4 wird beantragt, „es sei durch eine entsprechende Vermehrung der ordentlichen Einnahmen und so weit thunlich auch durch Ersparnisse im Staatshaushalte für die Vermehrung der ordentlichen Bedürfnisse des Staatshaushaltes zu sorgen." Auf diesen Punkt will ich nicht einläßlich eintreten, sondern nur kurz andeuten, wo nach meinem Dafürhalten eine Vermehrung der Einnahmen und eine Verminderung der Ausgaben möglich ist. Es läßt sich mit ziemlicher Sicherheit die Behauptung aufstellen, daß nach der Revision des zehnjährigen Wirthschaftsplanes im Jahr 1876 auf das Büdget der Staatsforstverwaltung eine Vermehrung der Einnahmen im Betrage von Fr. 25—30,000 gebracht werden kann. Bezüglich der Domänenverwaltung glaube ich, es könne, wenn der Antrag unter Ziffer 6 angenommen wird, durch den Mehrerlös auf den verkauften Domänen eine jährliche Mehreinnahme von Fr. 100—150,000 erzielt werden. Daß das nicht sanguinische Hoffnungen sind, geht schon aus den Vorgängen der letzten Jahre hervor. Dieser Mehrerlös betrug nämlich im Jahr 1867 Fr. 225,000, 1866 Fr. 230,000, 1865 Fr. 165,000 und 1864 Fr. 166,000. Auch bei der Hypothekarkasse halte ich eine Vermehrung der Einnahmen für möglich. Eine solche wird vorerst durch die Zuwendung des Betrages der gegenwärtigen Kapitalschatzung der veräußerten Domänen an die einen Theil der Hypothekarkasse bildende Domänenkasse erzielt werden. Eine Mehreinnahme haben wir auch infolge der in Antrag 7) vorgeschlagenen Reorganisation der Hypothekarkasse zu gewärtigen. Auch bei der Kantonalbank läßt sich eine allmälige Einnahmenvermehrung voraussetzen. Dieselbe ist bekanntlich zu Aufnahme eines Anleihens im Betrage von 2½ Millionen autorisirt. Da sie gegenwärtig mit Kapitalien hinreichend versehen ist, so hat sie von dieser Autorisation bis jetzt noch keinen Gebrauch gemacht. Wenn dieß aber geschieht, so dürfen wir auf eine Mehreinnahme von Fr. 25,000, d. h. 1 % der erwähnten Summe, rechnen. Auch bei der Staatsbahn ist auf eine allmälige Vermehrung der Einnahmen zu hoffen, doch können wir dießfalls kein sicheres Prognostikum stellen, indem gegenwärtig Unterhandlungen obschweben, über deren Ausgang wir noch nichts Näheres wissen. Auf die übrigen Einnahmeposten unseres Büdgets, die Regalien, Zölle, Wirthschaftsabgaben, Erbschaftssteuer, Stempelabgabe ꝛc. will ich hier nicht näher eintreten und bloß bemerken, daß von den meisten ein successiver Mehrertrag zu erwarten ist. Namentlich könnten die Einnahmen aus der Erbschaftssteuer durch Erhöhung der betreffenden Ansätze vermehrt werden. Die Finanzdirektion glaubt, es ließe sich auch durch die Besteurung der Güter in todter Hand eine nicht unbedeutende Vermehrung der Einnahmen erzielen. Ich will über diese Frage kein Urtheil abgeben, da ich dieselbe nicht näher geprüft habe. Man hat auch von der Revision des Stempelgesetzes im Sinne der Einführung des Werthstempels an Platz des Raumstempels gesprochen; auch darüber habe ich mir jedoch noch keine bestimmte Ansicht gebildet. Dagegen glaube ich, es könnten auf den Ausgaben Ersparnisse erzielt werden. Solche werden zwar auf der Allgemeinen Verwaltung und den Direktionen des Innern, des Armenwesens und der Erziehung nicht möglich sein, wohl aber auf der Justiz- und Polizeidirektion. Es würde sich nämlich der Mühe lohnen zu untersuchen, ob nicht durch eine Verlegung des Zuchthauses in Bern auf die ausgedehnte Domäne in Frienisberg eine bedeutende Ersparniß erzielt werden könnte. Dort könnten die Sträflinge viel rentabler beschäftigt werden als in Bern, wo für die Bewirthschaftung der entfernten Domäne Köniz viel Zeit verloren wird. Die Domäne in Frienisberg ist eine arrondirte Besitzung, welche durch anstoßende Staatswaldungen, an deren Platz anderswo Ländereien aufgeforstet werden könnten, einer bedeutenden Erweiterung fähig wäre. Auch in der Militärdirektion wird eine Ersparniß von Fr. 80—90,000 eintreten können, wenn einmal die durch Bundesbeschluß nöthig gewordenen Gewehrumänderungen und Anschaffungen ihr Ende erreicht haben werden. Auf der Baudirektion ist jedenfalls keine Vermehrung der Ausgaben zu befürchten. Wenn die für Straßenneubauten auf das Büdget genommenen Fr. 300,000 gehörig zu Rathe gezogen werden und man sich mehr auf den Boden des im Kanton Graubünden befolgten Systems stellt, wo die Gemeinden gegen fixe Staatsbeiträge die Ausführung der Straßen übernehmen, so wird sicher mit diesem Kredite mehr geleistet werden können, als mit einem größern, der nach dem bisherigen Systeme verwendet wird. Die Baudirektion und der Regierungsrath haben bereits in diesen Weg eingelenkt. Ich erwähne nur einer einzigen Straße, deren Ausführung nach diesem Systeme eingeleitet ist. In Betreff der Straße Wynigen-Dürrenroth, welche auf Fr. 140,000 devisirt und für die im Straßennetz ein Staatsbeitrag von Fr. 70,000 ausgesetzt ist, hat der Regierungsrath den betheiligten Gemeinden erklärt, daß er auf die Bewilligung eines Staatsbeitrages von dieser Höhe beim Großen Rathe antragen werde, sofern sie den Straßenbau ausführen. Die Gemeinden können eine Straße viel billiger erstellen als der Staat. Schon bei den Landerwerbungen können die Gemeinden gegenüber dem Staate eine bedeutende Ersparniß machen, da die Grundeigenthümer gegenüber den Gemeindsbehörden sich willfähriger zeigen, als gegenüber dem Staate. Auch bei den Fuhrungen und Leistung von Arbeiten, wo die Gemeinden nicht direkt in den Sack zu greifen brauchen, können sie Ersparnisse machen. Bei der Domänenverwaltung ist es, wenn die Veräußerung der Gebäude etwas rasch vor sich geht, vielleicht möglich, Ersparnisse zu erzielen, obschon der für den Unterhalt der Staatsgebäude ausgesetzte Kredit schwerlich genügen wird, auch wenn eine bedeutende Anzahl Gebäude veräußert werden. Bei der Direktion der Finanzen werden im Jahre 1871 die für die Verzinsung der Zehnt- und Bodenzinsliquidationsschuld aufgenommenen Fr. 20,000 wegfallen. Im nämlichen Jahre kann dann auf dem Büdget der Entsumpfungsdirektion wahrscheinlich auch der Staatsbeitrag von Fr. 50,000 an die Haslethalentsumpfung gestrichen werden, und wenn einmal die Arbeiten der Binnenkorrektion auf dem großen Moose eingeleitet sind, so kann auch der Kredit für Vorarbeiten in Entsumpfungssachen etwas ermäßigt werden. — Der wichtigste Antrag des Regierungsrathes ist unter Ziff. 5 enthalten, in welcher vorgeschlagen wird, „es sei für die Verzinsung und Amortisation der bestehenden Bau- und Eisenbahnanleihen, für die Beiträge an die Juragewässerkorrektion und eventuell für die Verzinsung und Amortisation eines Anleihens für die Jurabahnen vom Jahre 1870 hinweg ein jährlicher Kredit von Fr. 1,400,000 festzusetzen." Ich glaube, nichts könne dem Volke eine größere Beruhigung gewähren, als wenn jährlich eine bestimmte Summe für unsere außerordentlichen Ausgaben und für die Verzinsung und Amortisation der Staatsschulden aufgenommen wird. Dieß ist das beste Mittel, um das Volk zu überzeugen, daß wirklich eine allmälige Verminderung der Staatsschulden stattfinden wird. Jedes Jahr kann von der betreffenden Summe ein größerer

Betrag auf die Amortisation verwendet werden, da parallel mit der Abbezahlung der Schulden der für die Verzinsung nothwendige Betrag kleiner werden wird. Um den im Antrag 5) enthaltenen Grundsatz dem Großen Rathe anschaulich zu machen, habe ich versucht, einen Amortisationsplan zu entwerfen, in welcher Arbeit mir mein verehrter Kollege, Herr Kummer, redlich beigestanden ist. Aus diesem Amortisationsplane, der dem Großen Rathe nur als ein Schema vorgelegt worden ist und über den daher heute kein Beschluß zu fassen ist, ergibt es sich, daß wenn bloß die gegenwärtig bestehenden Staatsschulden und der Beitrag an die Juragewässerkorrektion in's Auge gefaßt werden, im Jahre 1890 unsere sämmtlichen Anleihen auf Fr. 11,035,000 reduzirt sein werden, welche Summe annähernd dem kapitalisirten Wirthschaftsertrage der Staatsbahn entsprechen wird. Im Amortisationsplane sind verschiedene Perioden vorgesehen, welche mit den Bestimmungen der Anleihensverträge oder mit größern finanziellen Fragen, über die zu bestimmter Zeit Beschlüsse gefaßt werden müssen, zusammenfallen. In der ersten Periode von 1870—1874 wird der noch Fr. 1,310,000 betragende Rest des Bauanleihens vermittelst jährlicher Quoten von Franken 250—280,000 amortisirt werden. Von den Eisenbahnanleihen wird bloß von demjenigen zu 4 % eine Summe von Fr. 80,000 abbezahlt werden. Dagegen werden in dieser Zeit Fr. 800,000 für die Juragewässerkorrektion ausbezahlt sein. Die Einzahlungen der Gemeinden und des Staates werden nämlich ein Jahr später beginnen, als auf dem ursprünglichen Finanz- und Arbeitsplane für die Juragewässerkorrektion vorgesehen war, indem die Vorarbeiten, namentlich für den Kanal Nidau-Meienried, sowie die jetzt zwar dem Abschlusse nahe befindlichen Landerwerbungen etwas mehr Zeit in Anspruch genommen haben, als man voraus berechnet hatte. In der zweiten Periode von 1875—1882 wird amortisirt von dem 4 % Anleihen Fr. 1,895,000, von den 4½ % Anleihen Fr. 1,110,000, so daß die Eisenbahnanleihen auf Fr. 17,015,000 reduzirt sein werden; ferner ist dann mit 1882 der restirende Beitrag an die Juragewässerkorrektion mit Fr. 1,551,000 bestritten. In der dritten Periode 1883—1890 wird das 4 % Anleihen vollständig amortisirt und die andern Anleihen auf Fr. 11,035,000 reduzirt. Wird die Amortisation in gleicher Weise fortgesetzt, so wären mit 1900 alle Schulden liquidirt. Der Amortisationsplan II sieht den Fall vor, daß von 1883 hinweg der für die Verzinsung und Amortisation zu verwendende Jahreskredit von Fr. 1,400,000 auf Fr. 1,200,000 herabgesetzt und die frei gewordenen Franken 200,000 zu laufenden Zwecken verwendet werden. In diesem Falle wäre die Schuld erst im Jahre 1895 auf circa 10 Millionen reduzirt. Der Amortisationsplan III endlich geht von der Voraussetzung aus, daß mit dem Jahr 1875 bereits die Verzinsung und Amortisation der für die Jurabahnen gewährten Staatssubvention von Fr. 6,950,000 beginne. Ich habe Werth darauf gesetzt, nachzuweisen, wie selbst in diesem Falle eine kleine bloß sieben Jahre dauernde Steuererhöhung genügen würde, um an dem aufgestellten Amortisationsplane festzuhalten. — Unter Ziffer 6 wird die beförderliche Veräußerung aller nicht mehr zu Staatszwecken dienenden Domänen beantragt. Wie bereits bemerkt, soll von dem Erlös der verkauften Domänen der Betrag der gegenwärtigen Kapitalschatzung der Domänenkasse und der Mehrerlös der laufenden Verwaltung zugewendet werden. So weit ist die Staatswirthschaftskommission mit diesem Antrage einverstanden. Dagegen möchte sie von dem weitern Vorschlage abstrahiren, daß der Direktion der Domänen und Forsten zur Ausführung dieser Maßregel für die Dauer von vier Jahren ein Domänenverwalter beizuordnen und das Gesetz über die Verwaltung und Gewährleistung des Staatsvermögens vom 8. August 1849 in dem angegebenen Sinne einer Revision zu unterstellen sei. Es wäre mir rein unmöglich, bei der Einleitung aller dieser Verkäufe selbst auf Ort und Stelle zu gehen, und ich habe deßhalb gewünscht, daß mir für die Liquidation der Domänen ein Domänenverwalter beigeordnet werden möchte. Ich bin überzeugt, daß die Besoldung desselben bereits bei der ersten oder zweiten Versteigerung eingebracht werden könnte, da der Erlös wesentlich von der Anordnung der Steigerungen abhängt. Die Revision des angeführten Gesetzes vom 8. August 1849, auf welche ich übrigens nicht großen Werth lege, ist durch den Umstand motivirt, daß ein anderer Zinsfuß für die Domänenverkäufe festgesetzt werden sollte. Bisher betrug der Zinsfuß bloß 4 % und die Käufer hatten im ersten und zweiten Jahre je ⅕ und in den sechs weitern Jahren je ⅒ der Kaufsumme zu bezahlen. Es wäre nun zweckmäßiger, den Zinsfuß auf 4½ % und die erste Abzahlung auf ⅓ der Kaufsumme festzusetzen, mit der Vergünstigung, daß die restirenden ⅔ der Kaufsumme nach dem Annuitätensystem der Hypothekarkasse berichtigt werden könnten. — In Antrag 7) wird vorgeschlagen, „es sei die Frage zu untersuchen, ob und wie der Hypothekarkasse, unter Wahrung ihres Charakters als Staatsanstalt, eine selbstständigere, ihren industriellen Zwecken entsprechendere Organisation zu geben sei." Bei der Allgemeinen Hypothekarkasse wäre es vielleicht zweckmäßig, alle ihre Privilegien aufzuheben (ich bemerke ausdrücklich, daß ich die Oberländer Hypothekarkasse hier nicht im Auge habe) und sie auch von den Fesseln des Zinsfußes zu entbinden. Der Geldmarkt läßt sich nicht durch Gesetzesparagraphen regliren und der Grundeigenthümer wird gerne ½ % mehr bezahlen, wenn er nur das Geld bekommt. Es könnte, ähnlich wie bei der Kantonalbank, die Festsetzung des Zinsfußes einer Behörde überlassen werden. Ferner ist auch die Frage der Untersuchung werth, ob nicht auch für unsere Hypothekarkasse das in Genf und Neuenburg bereits eingeführte System der sogenannten Hypothekarscheine (cédules hypothécaires) zweckmäßig wäre, welche mit Zinscoupons versehen sind und auf die das Geld für die Hypothekarkasse beschafft wird. Die Rückzahlung dieser Hypothekarscheine geschieht in Serien, welche mit den Serien der gemachten Anleihen übereinstimmen. Endlich wird beantragt, „es sei auch die Frage einer Reorganisation der Brandassekuranzanstalt zu untersuchen". In diesem Antrage liegt eine Wiederholung eines bereits früher dem Regierungsrathe ertheilten Auftrages, die aber durchaus nicht den Charakter hat, daß der betreffenden Direktion ein Vorwurf wegen der noch nicht stattgefundenen Vorlage gemacht werden soll. — Ich empfehle Ihnen im Namen des Regierungsrathes die Anträge desselben zur Annahme.

Dr. v. Gonzenbach, als Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Es sind heute drei Vorlagen in Berathung, die nicht wohl von einander getrennt werden können: Der Verwaltungsbericht der Direktion der Finanzen und der Finanzbericht, sowie mehr oder weniger auch das Budget, das bei der Berathung des Finanzberichtes mit Rücksicht auf die beantragte Steuererhöhung mit ins Auge gefaßt werden muß. Es ist nicht ganz leicht, diese drei Gegenstände auseinander zu halten. Gegenüber dem Staatsverwaltungsbericht befand sich die Staatswirthschaftskommission in einer Stellung der Kritik; sie kritisirt und untersucht, ob die Regierung richtig verwaltet habe. Gegenüber dem Finanzbericht handelte es sich eigentlich nur um eine Reflexion, um eine gemeinsame Untersuchung; man mußte untersuchen, ob die Darstellung derselben richtig sei, wir können uns aber jetzt noch nicht darüber aussprechen, ob die von der Regierung angedeuteten Verbesserungen unserer Finanzlage passend seien oder nicht. Bei diesem Anlaß bemerke ich, daß die Staatswirthschaftskommission berechtigt gewesen wäre, sich darüber zu beklagen, daß der Finanzbericht ihr erst im Laufe dieser Session ausgetheilt worden ist. Infolge dessen ist der schriftliche Bericht der Staatswirthschaftskommission sehr oberflächlich ausgefallen, wie es nicht anders zu erwarten war, da die Mit-

glieder nicht die gehörige Zeit fanden, den Finanzbericht und die darin enthaltenen Anträge gehörig in Ueberlegung zu ziehen. Die dritte Vorlage, das Büdget, ist eine Direktion, wo die Staatswirthschaftskommission zu erklären hatte, wie nach ihrer Ansicht für das nächste Jahr geholfen werden solle. Das Büdget kann natürlich heute nur vorübergehend und bloß insofern berührt werden, als es mit den Anträgen der Regierung betreffend unsere Finanzlage zusammenhängt. Ich beginne nun mit der Kritik und bemerke, daß die Staatswirthschaftskommission nicht sowohl über die Finanzlage, wie sie sich aus dem letztjährigen Staatsverwaltungsberichte darstellt, als vielmehr darüber erschrack, daß diese Finanzlage namentlich davon herrührt, daß die bestehenden Gesetze nicht strenge gehalten worden sind und zwar in verschiedenen Richtungen. Man will nun zwar die Schuld dem Gr. R. auflegen, indem man sagt, er habe in den letzten Jahren eine größere Summe an Nachkrediten bewilligt, als die Defizite betragen. Das müssen wir uns gefallen lassen und sagen, wir haben auch gefehlt. Wenn man aber den Splitter in unserem Auge sieht, soll man den Balken im eigenen nicht vergessen. Die Staatswirthschaftskommission hat gefunden, daß am 30. Juli eine schwebende Schuld von Fr. 2,100,000 vorhanden war, die jetzt zwar nach dem Finanzberichte der Regierung auf Fr. 1,880,000 reduzirt ist. Die Staatswirthschaftskommission hat sich gefragt, ob die Kreirung dieser Schuld nothwendig gewesen und ob nicht von Seite der Finanzdirektion, resp. der Regierung Manches da mit unterlaufen sei, das nicht hätte geschehen sollen. Ich frage vorerst, hat man den richtigen Weg eingeschlagen, wenn man sich mit Solawechseln behalf, während das Gesetz der Regierung bloß das Verfügungsrecht über Fr. 5000 einräumt? Wäre es, nachdem zu dem Defizit des Jahres 1865, das zwar theilweise durch frühere Einnahmenüberschüsse gedeckt werden konnte, das bedeutende Defizit des Jahres 1866 hinzukam, nicht vielmehr im Sinne des Gesetzes vom 8. August 1849 über die Verwaltung und Gewährleistung des Staatsvermögens gewesen, vor den Großen Rath zu treten, ihm die Sachlage auseinanderzusetzen und zu erklären, daß zur Deckung der beiden Defizite entweder neue Einnahmsquellen geschaffen oder aber die Ausgaben beschränkt werden müssen? Dieß hätte nach der Ansicht der Staatswirthschaftskommission geschehen sollen und sie tadelt daher namentlich die Art und Weise, auf welche man sich geholfen hat, und die nicht im Einklang steht mit den beiden Gesetzen vom Jahr 1849 über die Verwaltung und Gewährleistung des Staasvermögens, sowie über das Büdget und die Rechnungslegung des Staates. Es ist dieß aber nicht der einzige Fehler, sondern es ist auch darin gefehlt worden, daß die Finanzdirektion und der Regierungsrath in verschiedenen Richtungen viel weiter gegangen sind, als die Kredite es erlaubten, um an sich ganz gute Unternehmen zu unterstützen. So hat man in Entsumpfungssachen den festgesetzten Kredit von einer Million um Fr. 400,000 überschritten. Infolge dieser und anderer Vorschüsse hat man sich nun durch Avali und Solawechsel behelfen müßen. Aus dieser Lage will die Staatswirthschaftskommission auf dem legalen Wege herauszukommen suchen, und hierin liegt nun die Hauptdifferenz, welche zwischen den Anträgen des Regierungsrathes und der Staatswirthschaftskommission besteht. Dieß führt mich auf den Finanzbericht. Der Regierungsrath hat von dem Auswege, welchen der Finanzdirektor vorgeschlagen hat, indem er zu den vielen Anleihen noch ein neues aufnehmen wollte, abstrahirt, und wir haben überhaupt aus dem heutigen Vortrage des Regierungspräsidenten gesehen, daß er sich große Mühe gegeben hat, richtige Mittel zur Verbesserung unserer Finanzlage aufzufinden. Aus dem von ihm ausgearbeiteten Amortisationsplan ergibt es sich, daß der Kanton Bern für die Verzinsung und Amortisation seiner Staatsschulden jährlich Fr. 1,400,000 ausgeben soll. Ein Staat, der auf einem Büdget von circa 6 Millionen beinahe 1½ Million zu diesem Zwecke verwendet, soll sich hüten, auf dem Wege der Anleihen weiter zu schreiten. Die Staatswirthschaftskommission hat sich auf das Gesetz vom 8. August 1849 gestützt, welches vorschreibt: „Ausgabenüberschüsse, welche durch frühere Einnahmenüberschüsse nicht gedeckt werden, sind dem Konto der Rechnungs- und Kassarestanzen als Vorschuß an die laufende Verwaltung zu gut zu schreiben. Je nach 4 Jahren längstens sind diese Vorschüsse entweder aus den laufenden Einnahmen zu erstatten, oder aber vom Großen Rathe nach § 27 III. b. der Staatsverfassung als Verminderung des Staatsvermögens zu erklären.“ Hier ist also ausdrücklich vorgeschrieben, daß die Ausgabenüberschüsse entweder durch Abschreibung vom Staatsvermögen oder durch Eröffnung neuer Einnahmen, d. h. durch Erhöhung der Steuern gedeckt werden sollen. Da nun das Jahr 1869 seit 1865 das vierte Jahr ist, so muß nach dem Wortlaut des Gesetzes mit dem 31. Dez. 1869 das Defizit von 1865 gedeckt sein, und wir haben uns daher zu fragen, zu welchem der beiden gesetzlich vorgeschriebenen Mittel wir greifen wollen. Das Mittel der Abschreibung vom Staatsvermögen haben Sie sehr gut anwenden können, als es sich z. B. um die Zehnt- und Bodenzinsliquidation handelte, indem der Staat damals keine Schulden hatte. Gegenwärtig aber können wir diesen Weg nicht betreten. Es handelt sich hier nicht um eine bloße Abschreibung vom Staatsvermögen, sondern um eine Liquidirung desselben zum Zwecke der Deckung der laufenden Schuld; man muß sagen, welcher Theil des Staatsvermögens zur Bezahlung der Avali liquidirt werden solle. Nach dem Gesetz über die Ausscheidung des Staatsvermögens zwischen dem alten und neuen Kantonstheil ist ein Theil des Staatsvermögens ausschließlich dem alten Kantonstheil verblieben, und dieser Theil kann natürlich nicht für die Bezahlung der Schulden des ganzen Kantons verwendet werden. Die Staatswirthschaftskommission glaubte, namentlich auch im Hinblick auf die großen Defizite von 1866 und 1867, es sei gut, wenn der Kanton sich nicht nur durch einen Bericht die gegenwärtige Sachlage klar mache, sondern auch dadurch, daß jeder Steuerpflichtige in seinen eigenen Sack greifen muß, auf welche Weise Jedermann sich am besten unsere Finanzlage vergegenwärtigt. Die Staatswirthschaftskommission hält es deßhalb für das zweckmäßigste, die gegenwärtige Steuer um $^4/_{10}$ ‰ zu erhöhen, deren Ertrag zu Deckung der Defizite in der laufenden Verwaltung verwendet werden soll. Die Regierung wendet nun ein, man solle noch zuwarten, bis das Rechnungsergebniß von 1868 bekannt sei, indem sich vielleicht ein Einnahmenüberschuß herausstellen werde, der zur Deckung des Defizits von 1865 hinreiche; denn einzig dieses Defizit braucht nach Vorschrift des Gesetzes von 1849 im Jahre 1869 gedeckt zu werden. Immerhin ist es erlaubt und sogar klug, auch die Defizite von 1866 und 1867 ins Auge zu fassen, um mit ihrer Deckung im nächsten Jahre zu beginnen. Erlaubt ist dieß, weil daß Gesetz nur sagt, längstens nach 4 Jahren müsse die Deckung erfolgen; sie darf also auch früher stattfinden. Klug ist es, die Steuererhöhung, welche mit Rücksicht auf die Seelandsentsumpfung und die Amortisation der großen Eisenbahnanleihen vom Jahr 1871 an ohnehin stattfinden muß, schon im Jahr 1869 eintreten zu lassen, da dieß für das Land weniger drückend ist, als wenn die Steuer auf einmal bedeutend erhöht werden muß. Ich brauche nur auf den Rapport der Finanzdirektion zu verweisen, welcher berechnet, daß im ersten Jahre für die Deckung der Defizite eine Steuer von $^4/_{10}$ ‰ und in den beiden folgenden Jahren eine solche von $^7/_{10}$ ‰ zu erheben wäre. Die Staatswirthschaftskommission hielt es für zweckmäßiger, die Deckung der Defizite auf 4 Jahre zu vertheilen und schon in den Jahren 1869 und 1870 eine Steuererhöhung vorzunehen. Darin liegt der wesentliche Unterschied zwischen den Anträgen der Staatswirthschaftskommission und des Regierungsrathes. Zwar war die Staatswirthschaftskommission in dieser Frage nicht ganz einig, indem sich zwei Mitglieder der Ansicht des Regierungs-

rathes anschlossen und die Ermittlung des Rechnungsergebnisses des Jahres 1868 abwarten wollten. Auf die Einwendung aber, ob sie nicht anerkennen müssen, daß keine Aussicht vorhanden sei, durch einen Einnahmenüberschuß die großen Defizite decken zu können, sind die Herren die Antwort schuldig geblieben. Sie haben aber in folgender Weise räsonnirt: Das Land ist gegenwärtig durch die in diesem Jahre stattgefundene Steuererhöhung auf 2‰ schon sehr aufgeregt und wenn noch eine weitere Steuererhöhung beschlossen wird, so könnte diese Aufregung größere Dimensionen annehmen, als ihr es selbst wünscht. Ich hoffe, es sei Niemand in dieser Versammlung, der glaubt, es handle sich darum, dadurch, daß man das Land unzufrieden macht, politisches Kapital zu machen. Eine Partei, welche auf diesem Wege zur Popularität und zur Macht zu gelangen sucht, wird dieß sicher bereuen, und ich darf sagen, daß im Schooße der Staatswirthschaftskommission von keiner Seite darauf hingedeutet worden ist, sondern man hatte bloß die finanziellen Zustände unseres Kantons im Auge. Die Centralsteuerkommission, deren Mitglied zu sein ich die Ehre habe, fragt bei der Taxation der steuerpflichtigen Bürger durchaus nicht, ob sie auf der rechten oder der linken Seite stehen, sondern bloß, was sie erwerben. Wir sollen daher mit aller Umsicht, Unbefangenheit und Ruhe die Situation berathen, wie wir es auch in der Staatswirthschaftskommission gethan haben. Die Staatswirthschaftskommission ist nach reiflicher Ueberlegung und langer Berathung bei ihrem zum Büdget pro 1869 gestellten Antrage auf Erhöhung der Steuer um $^{1}/_{10}$ ‰ geblieben, als ihr diese Frage zum zweiten Mal bei Anlaß des Finanzberichtes vorgelegt wurde. Es ist zwar im Schooße der Staatswirthschaftskommission auch die Ansicht ausgesprochen worden, man solle sich mit einer Erhöhung von $^{2}/_{10}$ ‰ begnügen, da eine solche zu Deckung des Defizits pro 1865 hinreiche. Diese Frage wird indessen beim Büdget zu erörtern sein, da es sich heute nur darum handelt, den Grundsatz zu entscheiden.

Ich gehe nun über zum zweiten Antrage des Regierungsrathes, welcher lautet: (Der Redner verliest denselben.) Mit der litt. a dieses Antrages ist die Staatswirthschaftskommission vollkommen einverstanden. Sie wird es mit Freuden begrüßen, wenn die emmenthalischen Gemeinden dem vom Herrn Regierungspräsidenten erwähnten Auskunftsmittel beipflichten und die ihnen gemachten Vorschüsse in dieser Weise zurückerstatten. Die Staatswirthschaftskommission wird dieß um so lieber sehen, da sie in Betreff dieser Rückzahlung einige Zweifel hatte. Die lombardischen Renten haben gegenwärtig nicht einen sehr hohen Kurs, immerhin ist die Staatswirthschaftskommission einverstanden, wenn dieselben liquidirt werden. Sie pflichtet auch der in litt b beantragten Auswirkung eines laufenden Kredites bei der Kantonalbank oder bei einem andern Bankinstitute bei. Es läßt sich zwar gegen den Standpunkt, die Kantonalbank zum Banquier des Staates zu machen, Manches einwenden, und es sind auch im Schooße der Staatswirthschaftskommission ernste Bedenken darüber ausgesprochen worden. Man hat namentlich auf Oesterreich hingewiesen, wo dieses Verhältniß unselige Folgen nach sich gezogen hat. Solche Folgen sind indessen bei unsern kleinen Verhältnissen nicht zu befürchten, wie in den großen Staaten, welche die europäische Politik machen. Die Staatswirthschaftskommission hält es jedenfalls für viel passender und anständiger, daß die laufende Verwaltung sich auf diese Weise behilft, statt daß der Kanton Bern auf sich selbst Wechsel ausstellt, wobei die eigene Unterschrift nicht einmal genügt, indem man sie noch von Bankinstituten endossiren läßt. Die Staatswirthschaftskommission ist also auch mit dem Antrag 2) der Regierung einverstanden, bloß möchte sie den Kredit auf höchstens eine Million festsetzen. Der Antrag 3), der die Frage des vierteljährlichen Bezuges der direkten Steuern betrifft, ist auch bereits in der Staatswirthschaftskommission von Seite eines jurassischen Mitgliedes angeregt worden. Diese Frage hat zwei Seiten: der vierteljährliche Bezug der Steuer ist jedenfalls theurer als der jährliche, und für die agrikole Bevölkerung ist er sicher auch weniger bequem; denn der Landmann zahlt seine Steuer am liebsten im Herbst, wo er durch die Verwerthung seiner Naturalprodukte zu Geld gelangt. Es handelt sich hier indessen nicht darum, diese Frage definitiv zu entscheiden, sondern die Regierung soll bloß eingeladen werden, sie zu untersuchen. Der Antrag 4) geht dahin: (Der Redner verliest denselben.) Bezüglich der Ersparnisse mache ich mir zwar die heißesten Wünsche, aber nicht große Erwartungen. Der Finanzdirektor gibt in seinem Berichte selbst zu, daß die Ausgaben von Jahr zu Jahr wachsen und daß keine Aussicht vorhanden sei, daß sie abnehmen werden. Es wird daher zweckmäßiger sein, die andere Frage in's Auge zu fassen, die Frage nämlich, wo neue Einnahmen gefunden werden können. In dieser Beziehung ist der Bericht der Finanzdirektion sehr ungenügend. Er weist zwar auf eine Menge neuer Einnahmsquellen hin, bemerkt aber bei jeder am Schlusse, daß sie nicht eingeführt werden könne. Von der Einregistrirungsgebühr heißt es, daß sie zwar eine ansehnliche Einnahme abwerfen würde, es sei aber zu besorgen, daß sie gegen die Sitten des alten Kantonstheiles verstoßen würde. Die Einführung einer Tabaksteuer, sagt der Bericht, sei Sache des Bundes. Dagegen glaubt er, es sollen die Güter in todter Hand besteuert werden, indem sie der Handänderungsgebühr, welche alle andern Liegenschaften in einem bestimmten Zeitraume treffe, entgehen. Ich mache indessen darauf aufmerksam, daß die daherige Einnahme jedenfalls von keinem Belange wäre. Eine Erhöhung der Erbschaftssteuer scheint mir nicht wohl thunlich, da dieselbe bereits ziemlich hoch angelegt ist. Ich gebe übrigens zu bedenken, daß wir auch auf Ausfälle in den Einnahmen gefaßt sein müssen, welche Frage in der Staatswirthschaftskommission sehr ernstlich besprochen worden ist. Mit dem im Antrag 5) ausgesprochenen Grundsatze ist die Staatswirthschaftskommission vollständig einverstanden, und sie glaubt, daß die bernischen Staatsschuldscheine sofort wieder steigen werden, wenn eine sichere Amortisation in Aussicht gestellt ist. In der Staatswirthschaftskommission ist die Ansicht geäußert worden, ob es nicht zweckmäßig wäre, die Verwaltung der Schuldentilgungskasse nicht der Finanzdirektion, sondern einer eigenen Behörde zu übertragen. In Antrag 6), welcher die beförderliche Veräußerung der nicht mehr zu Staatszwecken dienenden Domänen in Aussicht nimmt, wird vorgeschlagen, hiefür einen eigenen Domänenverwalter zu ernennen. Damit ist die Staatswirthschaftskommission nicht einverstanden; denn sie will keine neue Beamtung kreiren, sondern glaubt, es seien im Schoße des Regierungsrathes Arbeitskräfte genug vorhanden, um den Verkauf der Domänen zu besorgen. Was die Veräußerung selbst betrifft, so ist die Staatswirthschaftskommission damit um so mehr einverstanden, als sie ja schon wiederholt beantragt hat, die überflüssigen Domänen zu verkaufen, um sich der Last ihres Unterhaltes zu entledigen. Es sind übrigens auch bisher alljährlich Domänen verkauft worden, und dieß ist namentlich auch der Grund der angeblichen Vermögensvermehrung von $2^{1}/_{2}$ Millionen. Diese Vermehrung hat die Staatswirthschaftskommission bei weitem nicht so sehr mit Befriedigung erfüllt, wie die Regierung; denn sie beruht auf einer reinen Täuschung und rührt einfach davon her, daß der Erlös der verkauften Domänen die Schatzung derselben überstieg und daß man die übrigen höher schätzte. Wenn Sie eine Domäne verkaufen und der Erlös die Schatzung übersteigt, so ist dieß einfach ein Vermögenswechsel: Sie wandeln den Grund und Boden in Geld um, sind aber deßwegen nicht reicher, sondern machen sich damit höchstens eine bessere Rente. Unter Ziffer 6 wird auch beantragt, von dem Erlös der veräußerten Domänen den Betrag der gegenwärtigen Kapitalschatzung der Domänenkasse zuzuwenden. Dieß muß geschehen, weil das Gesetz über die Ausscheidung des

Staatsvermögens zwischen dem alten und neuen Kantonstheil den Kapitalbetrag der Domänen größtentheils dem alten Kantone zutheilt. Die Staatswirthschaftskommission ist auch damit einverstanden, daß ein allfälliger Mehrerlös der laufenden Verwaltung zugewendet werden solle. In Antrag 6) wird ferner die Revision des Gesetzes über die Verwaltung und Gewährleistung des Staatsvermögens vom 8. August 1849 verlangt. Diesem Vorschlage kann die Staatswirthschaftskommission nicht beipflichten; denn sie glaubt, es solle an diesem Gesetze nichts geändert werden, wenn es nicht absolut nothwendig ist. Dagegen ist die Staatswirthschaftskommission einverstanden, daß die Frage der Reorganisation der Hypothekarkasse und der Brandversicherungsanstalt einer allseitigen Prüfung unterworfen werde. — Dieß die Bemerkungen, welche die Staatswirthschaftskommission zu den Anträgen des Regierungsrathes zu machen hat. Die wichtigste Frage ist jedenfalls die, ob die zu deckenden Defizite nach dem Antrag der Staatswirthschaftskommission mittelst einer schon im Jahr 1869 vorzunehmenden Steuererhöhung gedeckt, oder ob nach dem Antrage des Regierungsrathes die daherige Schlußnahme bis nach Ermittlung des Rechnungsergebnisses von 1868 verschoben werden solle. Aus den angeführten Gründen glaubt die Staatswirthschaftskommission, Ihnen den Weg der Steuererhöhung vorschlagen zu sollen. Indem ich Ihnen die Anträge der Staatswirthschaftskommission zur Annahme empfehle, schließe ich meinen Vortrag und ersuche die Mitglieder, welche speziell mit der Untersuchung der Finanzfrage beauftragt waren, ihre Ansichten auch noch auszusprechen.

Schmid in Eriswyl. Nach den zwei erschöpfenden Voten der Herren Berichterstatter des Regierungsrathes und der Staatswirthschaftskommission will ich mir nicht anmaßen, einläßlich auf die vorliegende Frage einzutreten. Doch halte ich mich für verpflichtet, das Wort zu ergreifen, da ich in der Staatswirthschaftskommission in einzelnen Punkten eine von derjenigen der Mehrheit abweichende Ansicht hatte. Was vorerst die Wechsel betrifft, welche die Finanzdirektion zum Zwecke der Beschaffung des nöthigen Betriebskapitals ausgestellt hat, so kann ich da den von Herrn v. Gonzenbach eingenommenenen Standpunkt nicht vollkommen billigen. Ich bin nämlich nicht der Ansicht, daß die Regierung und die Finanzdirektion hier einen ungesetzlichen Weg betreten haben. Ich glaube dadurch, daß die Avali nur auf sechs Monate ausgestellt und dann jeweilen erneuert worden sind, sei den Vorschriften des Gesetzes vollkommen Genüge geleistet worden. Dagegen muß ich in moralischer Beziehung die Ausstellung von Solawechseln tadeln. Ich halte dafür, der Staatskredit sei durch diese Maßregel gefährdet worden, und wenn man sich noch länger auf dieser Bahn bewegen würde, würden wir gegenüber dem Auslande gewiß in eine sehr schlimme Lage kommen. Ich bin deßhalb ebenfalls der Ansicht, daß diesem Zustande ein Ende gemacht werden soll, und ich sehe in den Anträgen des Regierungsrathes zu diesem Zwecke Mittel und Wege angedeutet. Auch in der Frage, wie die Fr. 1,880,000 betragenden Defizite der letzten Jahre nach Vorschrift des Gesetzes über die Verwaltung und Gewährleistung des Staatsvermögens gedeckt werden sollen, theile ich die Ansicht der Majorität der Staatswirthschaftskommission nicht. Ich stehe übrigens mit meiner Ansicht in der Staatswirthschaftskommission nicht allein, denn auch noch andere Mitglieder derselben sind mit mir einverstanden, daß wir gegenwärtig vermeiden sollen, eine Steuererhöhung vorzunehmen. Wir haben in der kurzen Zeit, da wir die direkten Steuern überhaupt besitzen, dieselben schon auf eine solche Höhe gebracht, daß bedenkliche Folgen daraus entstehen könnten, wenn man schon jetzt eine neue Erhöhung um $^4/_0$ $^0/_{00}$ eintreten lassen wollte. Ich glaube gerne, daß die Staatswirthschaftskommission in dieser Beziehung nicht politisches Kapital machen will, sondern eine Steuererhöhung im Hinblick auf die durch das Gesetz vorgeschriebene Deckung der Defizite wirklich für nothwendig hält. Ich halte jedoch dafür, wir sollen die Frage, was für Folgen eine Erhöhung der Steuern herbeiführen würde, nicht aus den Augen verlieren. In dieser Beziehung erblicke ich eine große Gefahr. Eine neue Steuererhöhung würde, im Verein mit der in den letzten Jahren vorgenommenen Silberstrecke, d. h. mit der Hinaufschätzung des Steuerkapitals, eine solche Wirkung auf die Steuerzahlenden machen, daß wir ganz gewiß eine bedeutende Reaktion zu besorgen hätten. Das Volk würde, namentlich auf dem Lande, in seiner Mehrheit zu dem Entschlusse kommen, eine Aenderung der Dinge herbeizuführen, welche jedenfalls nicht im Interesse des Fortschrittes und einer gedeihlichen Entwicklung des Staatslebens läge. Hauptsächlich aus diesem Grunde kann ich heute nicht zu einer Steuererhöhung Hand bieten. Ein anderer Grund liegt auch darin, weil das Gesetz über die Verwaltung und Gewährleistung des Staatsvermögens uns nicht zwingt, zu diesem Mittel zu greifen. Das erste Defizit datirt allerdings aus dem Jahr 1865, es ist indessen erst im Laufe des Jahres 1866 durch die Ermittlung des Rechnungsergebnisses von 1865 konstatirt worden. Es wird daher, wenn die Rechnung von 1868 nicht einen Ausgabenüberschuß herausstellt, im Laufe des Jahres 1869 früh genug sein, die Frage der Deckung der Defizite einläßlich zu behandeln. Ich will daher heute auch nicht einläßlicher darauf eintreten, sondern glaube, es sei der Fall, die Vorlage der Regierung, welche sie uns in ihrem Antrag 1) in Aussicht stellt, abzuwarten.

Steiner. Ich kann in der vorliegenden Frage das Wort unmöglich ergreifen, ohne zuerst einer rein persönlichen Angelegenheit zu gedenken. Sie erinnern sich, daß letzten Samstag im Großen Rathe durch die Weibel eine Flugschrift mit Bewilligung des Präsidenten ausgetheilt worden ist, dem ich weit entfernt bin, deßhalb einen Vorwurf machen zu wollen. Man könnte vielleicht sagen, wenn eine Partei das Recht habe, nicht unterzeichnete Flugschriften hier austheilen zu lassen, daß dieses Recht auch der andern Partei zustehe. Der Verfasser der Flugschrift, die, wie ich bestimmt weiß, aus den Büreaux der Finanzdirektion bieher gelangt ist, wendet sich darin namentlich gegen den Verfasser eines im Laufe dieses Jahres im Intelligenzblatt erschienenen und später in einem Separatabdruck weit verbreiteten Artikels. Ich bin nicht der Verfasser desselben, verdanke aber dem betreffenden Verfasser seine verdienstvolle Arbeit. In der erwähnten, hier vertheilten Flugschrift, in der ich wiederholt namentlich bezeichnet werde, heißt es, „ich leiste bei meinem Vater Dienste ohne Bezahlung und zahle nicht mehr Steuern als ein armer Kanzlist". Diese Beschuldigung, die ich längst in der Presse gelesen habe, ist dadurch in den Schoß dieser Versammlung geworfen worden, und ich ergreife den Anlaß, sie einigermaßen in's rechte Licht zu stellen. Ich bin meinem Vater wirklich in seinem Berufe behülflich, bin aber weder Geschäftsantheilhaber, noch besoldeter Angestellter. Seit Jahren habe ich meine Steuererklärung demgemäß abgegeben. Ich habe niemals irgend einen Lohn für mich von dem Gewinne des Vaters in Abzug gebracht, sondern dieser hat das volle Geschäft versteuert, wie es geschätzt worden ist, und zwar hat man es sehr hoch geschätzt. Ich hatte Gelegenheit, im Laufe dieses Jahres die Einkommenssteuerregister nachzuschlagen und habe darin gefunden, daß im ganzen Kanton kein Müller für den Gewerb so hoch geschätzt ist, wie mein Vater, welcher seinen Beruf auf einer gepachteten Mühle mit bloß zwei Mahlgängen betreibt. Wäre ich Geschäftsantheilhaber, so käme es ganz auf's Gleiche heraus: das Geschäft würde zahlen. Man kann mir daher mit Recht keinen Vorwurf machen. Gleichwohl sind mein Bruder und ich vor einigen Jahren zu Fr. 1500 jeder geschätzt worden, so daß also das Geschäft übermäßig hoch belegt worden ist. Alle Reklama-

tionen haben nichts geholfen. Man hat mir zu verstehen gegeben, ich versteure meine Großrathsreden. Es hat dem Verfasser der Flugschrift beliebt, mich als einen vollständigen Habenichts darzustellen, dem es nicht anstehe, über Steuer- und Finanzverhältnisse mitzusprechen. Darauf erkläre ich, daß ich Grund-, Kapital- und Einkommensteuer zahle, und zwar die letztere sowohl von Kapitalien, als vom Erwerb, welcher namentlich in meinen Taggeldern als Großrath und Kommissionsmitglied besteht, die ich alle versteuere. Es scheint mir also, man könnte mich mit der Zulage, als sei ich ein ganz besitzloser Mensch, verschonen. Wenn ich übrigens auch ganz besitzlos wäre, so hätte ich dennoch das Recht, hier zu sitzen und zu reden; denn auch die Unvermöglichen sollen hier vertreten sein. Als der Finanzdirektor vor 10 Jahren an diese Stelle gewählt worden ist, hat er auch kein großes Vermögen besessen und man hat ihm die Finanzen der Republik anvertraut, ohne daß ein Mitglied der Opposition einwendete, er habe kein Vermögen. Es scheint mir daher, ich sollte in der Achtung dieser Behörde und namentlich in der Achtung, die ich von Seite der Vertreter des Landes genieße, wo ähnliche Verhältnisse wie das meinige sehr häufig vorkommen, nichts einbüßen, wenn ich als im 50. Altersjahre stehend noch in einem Abhängigkeitsverhältniß gegenüber meinem bald 80jährigen Vater mich befinde. Ich wenigstens kann darin nichts Unehrenhaftes erblicken. — Ich wende mich nun zu der heute vorliegenden Frage und bemerke vor Allem aus, daß die Staatswirthschaftskommission die Herren Schmid, Seßler und mich mit der Prüfung der Finanzfrage beauftragte. Diese Frage ist eine sehr schwierige. Als hauptsächlichstes Symptom der Krankheit, an der unsere Finanzen leiden, tritt das Faktum hervor, daß wir eine schwebende Schuld von über Fr. 2,000,000 haben, herrührend von den ungedeckten Defiziten im Betrage von Fr. 1,880,000. Dazu ist der Uebelstand vorhanden, daß der in der Regel $2^1/_2$ Millionen betragende Betriebsfond der Staatsverwaltung sozusagen aufgezehrt und der Staat beständig in Verlegenheit ist, wie er seinen Haushalt führen soll und die Verwaltung sich veranlaßt gesehen hat, Geld auf Wechsel aufzunehmen. Wir haben uns auf der Finanzdirektion in der ersten Hälfte August den damaligen Etat der schwebenden Schuld vorlegen lassen, welcher an Avali und Solawechseln eine Summe von Fr. 950,000 auswies, wovon der Staat Fr. 600,000 der Kantonalbank, Fr. 200,000 der eidgenössischen Bank und Fr. 150,000 den Herren Oswald u. Comp. in Basel schuldete. Ferner war noch eine Schuldschrift zu Gunsten der eidgenössischen Staatskasse im Betrage von Fr. 500,000 auf kurze Kündigung vorhanden, was fast noch schlimmer ist, als ein Wechsel. Endlich ist noch zu erwähnen, daß man damals bereits einen Griff in das für die Juragewässerkorrektion aufgenommene Zweimillionenanleihen gethan und davon Fr. 650,000 für die laufende Verwaltung verwendet hatte. Die ersten Gelder dieses Anleihens wurden gerade zu der Zeit einbezahlt, als wir uns auf der Finanzdirektion befanden, und so wie sie eingelangt waren, hat man sie für den allgemeinen Staatshaushalt verbraucht. Wenn ein sehr solider Staat dieß thut, so ist dieß durchaus nicht bedenklich. Es ist im Gegentheil sogar zweckmäßig, da das Geld sonst zinslos liegen geblieben wäre. Wenn es aber etwas mißlich steht, kann leicht der Gedanke entstehen, man mache ein Anleihen zu dem Zwecke, um immer Geld bei der Hand zu haben. Eine Aeußerung des Herrn Finanzdirektors beweist, daß diese Art und Weise die Finanzen zu verwalten die übliche geworden ist. Er hat nämlich bei der Behandlung der Straßennetzfrage vom 12. März 1868 sich im Großen Rathe folgendermaßen ausgesprochen: „Wird der Antrag der Regierung und der Straßennetzkommission angenommen, wonach die Ausgaben für das Straßennetz durch ein Anleihen bestritten werden sollen, so ist die Frage der Ersetzung der Vorschüsse an die laufende Verwaltung gelöst, indem dieselben nach meiner Ueberzeugung in wenigen Jahren durch Rechnungsüberschüsse gedeckt sein werden, insofern keine außerordentlichen Ereignisse eintreten." Das heißt also: Man schlägt hier zwei Fliegen mit einem Schlag; ihr nehmet ein Anleihen auf für das Straßennetz, ich brauche es aber vorläufig für die laufenden Ausgaben. In dieser Beziehung ist mir auch eine Stelle auf Seite 26 des Finanzberichtes aufgefallen, wo es heißt: „Es wird wohl Niemand, der zum Dekret vom 10. März über die Juragewässerkorrektion gestimmt, daran gedacht haben, daß diese neue und schwere Belastung des Kantons sofort und vom ersten Jahre der Einzahlung an auf das ordentliche Büdget genommen, sondern von der Voraussetzung ausgegangen sein, daß für dieses großartige Unternehmen ein Anleihen aufgenommen werde, um nicht die jetzige Generation für die Vortheile, welche die spätern genießen werden, schon jetzt zu belasten. Wir nehmen daher auch an, daß die zu diesem Unternehmen nothwendigen Staatsbeischüsse mittelst eines Anleihens zur Stelle geschafft werden." Es ist dieß eine merkwürdige Behauptung, welche in direktem Gegensatze zu der ausdrücklichen Erklärung des damaligen Berichterstatters des Regierungsrathes, des Herrn Regierungspräsidenten Weber, steht, der sich deutlich dahin ausgesprochen hat, daß die Staatszuschüsse von Fr. 200,000 an die Juragewässerkorrektion auf das Büdget der ordentlichen Staatsverwaltung genommen und nicht durch ein neues Anleihen beschafft werden sollen. Man hat beschlossen, für das Unternehmen ein Anleihen aufzunehmen, wovon $^2/_3$ auf die Gemeinden und $^1/_3$ auf den Staat fallen sollen. Nun will der Herr Finanzdirektor ein zweites Anleihen aufnehmen, um damit das erstere der Kasse der Juragewässerkorrektion zurückzugeben. Als es sich vor Jahren um die Aufnahme großer Anleihen handelte, habe ich mir eingebildet, der Finanzdirektor thue diesen Schritt ungerne. Wie oft habe ich hier gesagt, er werde wohl nicht gerne den Hut bürsten, um in Frankfurt Geld zu suchen. Nach und nach habe ich aber die Wahrnehmung gemacht, daß der Finanzdirektor gerne Geld aufnimmt, was hier im Großen Rathe einiges Mißtrauen verursacht hat, so daß sehr ernste Mitglieder dieser Versammlung im Vorsaale sich dahin aussprachen, daß sie beim nächsten Anleihen den Antrag stellen werden, es sei eine Großrathskommission zu ernennen, um dasselbe aufzunehmen. In der erwähnten Flugschrift wird der Opposition der lächerliche Vorwurf gemacht, sie gedenke mit Vorliebe der Zeit, wo man da unten im Schatzgewölbe große Summen aufgespeichert hatte und wünsche dieses Tresorsystem wieder einzuführen. Das wollen wir nicht, und wenn in der Flugschrift auf die französische Invasion angespielt wird, so mache ich darauf aufmerksam, daß jedenfalls nicht große Hoffnung vorhanden ist, daß jemals eine fremde Armee in's Land komme, um unsere Schulden wegzufressen. Man hat ferner versucht, die ganze Schuld auf den Großen Rath zu wälzen, der beständig Nachkredite bewilligt habe. Und hierin macht die ganze Presse Chorus. Ich frage, hat der Finanzdirektor jemals vor Nachkrediten und Anleihen gewarnt. Ich hätte gerne, wenn man mir solche Vorgänge im Tagblatt nachweisen würde. Ich habe ein langes Sündenregister bereit, um darzuthun, daß der Finanzdirektor immer die Ausgaben und Anleihen befürwortet hat. Ich will jedoch nur einige Vorgänge berühren. Bei der Berathung der Ostwestbahnangelegenheit im Jahr 1861 hat sich der Herr Finanzdirektor ausgesprochen: „Ich bin also weder Vater noch Pathe des Kindes, es trifft mich daher weder Lob noch Tadel, hingegen bekenne ich mich als Freund des Kindes." Er trat gegenüber der Ostwestbahn vorerst mehr oder weniger mißbilligend auf. Als aber die Verhandlung zum Abschluß kommen und der Kauf genehmigt werden sollte, zog er andere Saiten auf, er schlug zwar auf Hildebrand los, noch viel mehr aber auf diejenigen Mitglieder der Opposition, welche vor dem Ankaufe warnten. Damals hat der Herr Finanzdirektor eine ziemlich glänzende Betriebsrechnung aufgestellt und später, als es sich

um den Staatsbau handelte, sich dahin ausgesprochen, daß das Unternehmen ohne Erhöhung der Steuern ausgeführt werden könne. Wo liegt nun da die Schuld des Großen Rathes, wenn der Finanzdirektor, der das Finanzgewissen der Republik sein soll, keine Gefahr kennen will, sondern gerade die gesetzgebende Behörde veranlaßt, immer weiter vorzugehen? Er machte sich lustig über die Redner, welche über den Verfall der Finanzen jammerten und schloß sein Votum mit der Versicherung, dieser Jammer könne unmöglich ernst gemeint sein. Man brüstet sich in der Flugschrift mit einem Zeugniß des verstorbenen Herrn Landammann Blösch. Derselbe hat hier aber einmal im Privatgespräche geäußert, man solle sich nicht täuschen lassen, wenn der Finanzdirektor in kleinlichen Dingen der Verwaltung engherzig, streng, ja knauserig sei; denn er werde den Großen Rath um so sicherer verleiten, in großen Dingen große Summen zu verschleudern. Im nämlichen Votum, aus welchem ich vorhin eine Stelle zitirt habe, hat der Finanzdirektor sich große Mühe gegeben, den Großen Rath zu bewegen, die Obligationen für vier Millionen Franken, welche zur Befriedigung der Gläubiger der Ostwestbahn ausgestellt worden sind, zu 4½ % verzinslich zu erklären. Die daherigen eindringlichen Vorstellungen des Finanzdirektors nehmen im Verhandlungsblatte drei volle Spalten ein. Auf die Bemühungen der damaligen Opposition ist indessen der Zinsfuß auf 4 % festgesetzt worden. Am nächsten Morgen machte aber der Finanzdirektor von neuem den Versuch, diesen Antrag, zwar in umgewandelter Form, durchzubringen. Die Opposition merkte dieß aber und vereitelte den neuen Ansprung, so daß, wenn wir heute 4 %ige Obligationen statt 4½ %ige zu verzinsen haben, dieß der damaligen Rührigkeit der Opposition zu verdanken ist. Bei der Behandlung der Straßennetzfrage hat die Opposition und auch ein großer Theil der Mehrheit die Ansicht getheilt, man solle mit der Aufnahme von Anleihen einmal aufhören, der Finanzdirektor aber befürwortete das Anleihen. Im Jahre 1867 hat sich der Finanzdirektor bei Anlaß der Jurabahnfrage folgendermaßen ausgesprochen: „Ich schließe, wie ich begonnen habe: es ist meine innigste Ueberzeugung, daß die Erstellung der jurassischen Eisenbahnen im Interesse des ganzen Kantons liegt, es ist meine Ueberzeugung, daß es Pflicht des Staates ist, sich daran nach Maßgabe seiner Kräfte zu betheiligen; ich habe ferner die Ueberzeugung, daß die Opfer, welche gefordert werden, die finanziellen Kräfte des Kantons nicht übersteigen und wir daher zum Kommissionalantrag stimmen dürfen. Wenn es sich um die Förderung der Wohlfahrt des Kantons und um die Erhaltung des Friedens im Lande handelt, so soll man nicht so genau rechnen." In allen Finanzberichten des Finanzdirektors finden Sie immer günstige Darstellungen der Finanzlage; er befürwortet beständig den Weg des Anleihens um die nöthigen Gelder zu beschaffen. Die ersten Solawechsel wurden im Jahre 1861 ausgestellt. Schon damals habe ich meine Mißbilligung darüber ausgesprochen, man entgegnete mir aber, auch Rothschild stelle solche Wechsel aus. Heute ist man dahin gelangt, die Aufnahme von Geld auf Wechsel durch den Staat als im höchsten Grade herabwürdigend anzusehen; ich will indessen auf diesen Punkt nicht näher eintreten, da er bereits von den Vorrednern berührt worden ist. Hervorzuheben bleibt nur, daß ein solcher Zustand offenbar ungesetzlich ist; denn das Gesetz vom 8. August 1849 bestimmt in § 23 ausdrücklich: „Anleihen des Staates, welche nicht im gleichen Rechnungsjahre aus den laufenden Einnahmen zurückbezahlt werden, sind gleich einem Verbrauche von zinstragendem Vermögen zu behandeln." Herr Schmid wendet nun ein, wenn man auf den 31. Dezember diese Wechsel dadurch abzahle, daß man neue ausstelle, so sei der Vorschrift des Gesetzes der Form nach Genüge geleistet. Wird aber nicht der Sache nach dem Gesetze eine Nase gedreht, wenn man die schwebende Schuld von Jahr zu Jahr anwachsen läßt, so daß sie am Ende zur bleibenden Last wird und gar nicht mehr abbezahlt werden kann? Neben dieser schwebenden Schuld sind noch andere Verhältnisse hervorzuheben, welche eine Folge unserer Finanzlage sind. Ich nenne vorerst das Faktum der in diesem Jahre vorgenommenen Steuererhöhung auf 2 ‰, wodurch das Gleichgewicht der Einnahmen und Ausgaben nothdürftig hergestellt ist, so daß wir jedenfalls auf keinen Einnahmenüberschuß zählen dürfen. Als zweites Faktum erwähne ich den Umstand, daß gemäß dem vom Herrn Regierungspräsidenten ausgearbeiteten Amortisationsplane bis zu Ende dieses Jahrhunderts jährlich eine Summe von Fr. 1,400,000 für die Verzinsung und Amortisation unserer Staatsschulden bezahlt werden muß, inbegriffen die Fr. 200,000 für die Juragewässerkorrektion. In dem Amortisationsplane ist aber gar Manches nicht erwähnt worden, so z. B. die Beiträge an die Jurabahnen, die Kosten großartiger Hochbauten, der Katastervermessung, die Abnahme der direkten Steuern, große Kalamitäten, Elementarereignisse, wie wir sie in andern Kantonen hatten u. s. w. Da ich gerade vom Amortisationsplane rede, so benutze ich diesen Anlaß, um dem Herrn Regierungspräsidenten meinen besten Dank für diese schwierige Arbeit auszusprechen, welche eigentlich in den zwar ziemlich umfangreichen, aber doch im ganzen dürftigen und an Zahlen armen Bericht der Finanzdirektion gehört hätte.

Ich wende mich nun zu der Frage, wie geholfen werden soll. Der Regierungsrath weist in seinen Anträgen auch darauf hin, daß auf Ersparnisse im Staatshaushalt Bedacht genommen werde. Dieß Wort erinnert mich an den Ausspruch eines englischen Dichters, der sagte, der Weg zur Hölle sei mit guten Vorsätzen gepflastert. Die bloßen Vorsätze, Ersparnisse zu machen, führen uns am Ende zum Finanzruin. Ich wüßte auch Ersparnisse vorzuschlagen, es ist aber noch nicht die Zeit dazu. So lange man aber nur von Ersparnissen in ferner Zukunft redet, nehme ich keine Rücksicht auf die guten Vorsätze. In den Anträgen des Regierungsrathes wird auf die Möglichkeit der Mehreinnahmen hingewiesen. Auch darin erblicke ich keinen großen Trost; denn die Erfahrungen der letzten Jahre haben sattsam bewiesen, daß die Mehreinnahmen stets durch die größern Anforderungen aufgezehrt werden. Wenn man in der Presse sagt, die Opposition geht darauf aus, der Staatsverwaltung Verlegenheiten zu bereiten, so stelle ich diese Behauptung in Abrede. So weit es mich betrifft, kann ich mir das Zeugniß geben, daß ich mich bei jedem Anlasse bemüht habe, unsern Finanzen aufzuhelfen. Ich habe zu diesem Zwecke vorgeschlagen, der Kantonalbank das ausschließliche Recht der Banknotenemmission zu geben und die Obligationen mit Gewinnantheil zurückzuziehen. Sie haben ferner gestern gesehen, daß die Opposition sehr thätig ist, um die Einnahmen der Staatsbahn zu verbessern, was nicht darauf hindeutet, daß man der Verwaltung Verlegenheiten bereiten wolle. Die Last ist so schwer geworden, daß Niemand gerne das Erbe der Finanzdirektion antritt. Ich will jetzt diejenige Gesetzesvorschrift berühren, welche hier einschlagend und durchaus maßgebend ist. Das bereits erwähnte Gesetz vom 8. August 1849 schreibt nämlich vor: „Ausgabenüberschüsse, welche durch frühere Einnahmenüberschüsse nicht gedeckt werden, sind dem Konto der Rechnungs- und Kassarestanzen als Vorschuß an die laufende Verwaltung zu gut zu schreiben. Je nach 4 Jahren längstens sind diese Vorschüsse entweder aus den laufenden Einnahmen zu erstatten, oder aber von dem Großen Rathe nach § 27 III. b. der Staatsverfassung als Verminderung des Kapitalvermögens zu erklären." Man hat nun die Pflicht des Großen Rathes bestritten, schon in diesem Jahre dafür zu sorgen, daß im Büdget des folgenden Jahres dieser Gesetzesvorschrift Folge geleistet werde. Unser ältester Ausgabenüberschuß ist im Laufe des Jahres 1865 entstanden, muß also nach der soeben citirten Gesetzesbestimmung im Laufe des Jahres 1869 gedeckt werden. Das Defizit war am 31. Dezember 1865 eine vollendete Thatsache und die Deckung soll

deßhalb am 31. Dezember 1869 ebenfalls als eine vollendete Thatsache dastehen. Wie will man nun dieser Gesetzesvorschrift anders nachkommen, als dadurch, daß man heute im Prinzip beschließt, der Ausfall solle im Jahre 1869 gedeckt werden. In dieser Beziehung war die Staatswirthschaftskommission durchaus nicht in der Stellung, nach der Rechten oder Linken zu schielen, sondern sie hatten einfach die klare Bestimmung des erwähnten Gesetzes in's Auge zu fassen. Ich will übrigens auch nicht absolut auf eine Steuererhöhung von $^{4}/_{10}$ ‰ dringen, sondern kann mich mit einer solchen von $^{2}/_{10}$ ‰ begnügen, auf jeden Fall aber möchte ich den Grundsatz ausgesprochen wissen, daß man die Ausgaben nach den Einnahmen, oder wenn man die Ausgaben zuerst erkennt, die Einnahmen, d. h. die Steuern nach den Ausgaben bemessen solle. Die erwähnte Gesetzesstelle gibt uns ein zweites Verfahren an die Hand: es heißt Abschreibung vom Staatsvermögen. Dieß hieße gleichsam das System des Zurückhausens, des Verlumpens gesetzlich sanktioniren. Zu diesem Mittel sollen wir ohne die größte Noth nicht greifen. Eine Abschreibung gewährt übrigens keine Erleichterung, es ist eine bloße Täuschung. Man hat momentan das Gefühl der Last abgewälzt, dieselbe kehrt aber verstärkt zurück, indem man das Kapital vermindert hat. Durch eine solche Abschreibung würde überdieß dem Kredit des Staates und dem Hypothekarkredit ein empfindlicher Schlag versetzt. Gehe man dann noch nach Basel oder Frankfurt, wenn es heißt, die bernische Republik zahle ihre Schulden nicht mehr, sondern schreibe sie vom Vermögen ab. Unmittelbar damit verbunden ist auch der Privatkredit. Wenn die Staatsschuldscheine an Werth sinken, so steigt auch der Zinsfuß der Privatanleihen. Wenn das dem Volke recht klar wäre, so würde es noch einmal so laut über die Anleihenswirthschaft schreien. Das erstererwähnte und empfehlenswertheste Verfahren ist dasjenige der Zurückerstattung der Defizite. Hier kommt zunächst das Defizit von 1865 in Frage, welches nach Abzug der damals noch vorhandenen Einnahmenüberschüsse aus frühern Jahren noch beträgt Fr. 152,640. 10. Schon der Finanzdirektor macht in seinem Berichte darauf aufmerksam, daß wenn man bloß auf dieses Defizit Rücksicht nehme, eine Steuererhöhung von $^{1}/_{10}$ ‰ im nächsten Jahr zu dessen Deckung genüge. Dann käme aber in den beiden folgenden Jahren die Nothwendigkeit einer Erhöhung der Steuern um $^{7}/_{10}$ ‰. Er schiebt aber die Sache wieder in die Zukunft und rechnet auf Glücksfälle, die uns mehr Einnahmen bringen werden. Ich sage also, daß man die Steuerhöhung lieber im Jahre 1869 vornehmen möchte und wenn es auch nur eine solche von $^{2}/_{10}$ ‰ wäre, damit doch wenigstens der Grundsatz gerettet, der Vorschrift des Gesetzes genüge geleistet ist und der feste Wille ausgesprochen wird, mit der bisherigen Finanzwirthschaft zu brechen. Der Finanzdirektor stellt den Antrag, wieder mit einem Anleihen zu helfen. Er hat zwar diesen Antrag zurückgezogen, es zeigt uns dieß aber, daß auch hier wieder sein letzter Rettungsanker ein Anleihen war. Ich erinnere mich der Zeit, da der Finanzdirektor im Beginn seiner Laufbahn zu Ehren seiner Landschaft Frutigen ein geschichtliches Faktum erwähnte. Die Landschaft Frutigen hat sich nämlich zu Anfang des 15. Jahrhunderts von den Rechten ihrer alten Walliserherren durch eine Summe Geldes losgekauft, welche die Bewohner dadurch bestritten haben, daß sie 7 Jahre lang kein Fleisch aßen. Der Herr Finanzdirektor hat dieß als einen erhebenden Zug der Opferwilligkeit seiner Landesgegend angeführt. Wie weit ist er aber jetzt von den Anschauungen seiner Väter entfernt! Er muthet Niemanden mehr zu, die Fleischtöpfe bei Seite zu setzen, sondern gibt unausgesetzt den Rath, sich mit Anleihen zu behelfen. Ich verdanke nochmals die sorgfältige Arbeit der Mehrheit des Regierungsrathes und namentlich die Thätigkeit des Herrn Regierungspräsidenten Weber. Nur darin bin ich mit der Mehrheit des Regierungsrathes nicht einverstanden, daß sie keine Steuererhöhung für das nächste Jahr vornehmen will. Für die Anschauung, die ich hier vertrete, erlaube ich mir noch das Zeugniß eines frühern Finanzdirektors anzuführen. Unser gegenwärtiger Präsident, Herr Stämpfli, hat nämlich am 26. Januar 1847 sich folgendermaßen ausgesprochen: „Dieß ist, was ich vorzubringen hatte zur Rechtfertigung des sich erzeigenden Defizits. Wie soll nun dasselbe gedeckt werden? Dafür können Sie zwei oder drei verschiedene Mittel wählen. Vorerst dasjenige eines Kapitalangriffes, indem Sie von den 20 oder 30 Millionen, welche der Staat besitzt, für dieses Jahr Fr. 600,000 wegnehmen. Dazu nun könnte ich niemals stimmen. Wir sollen dem Volke und den folgenden Generationen das vorhandene Vermögen erhalten. Der zweite Weg wäre derjenige eines Kapitalvorschusses. Wenn Sie diesen Weg wählen, so wäre jedoch das Uebel nur aufgeschoben, nicht aufgehoben, und also erscheint auch dieses Mittel als nicht sehr empfehlenswerth. Also bleibt nur das dritte Mittel übrig, dasjenige einer Steuer." Ich habe hier, wie Sie hören, für meine Anschauung eine sehr gewichtig Autorität, deren Urtheil ich bestens empfehle. Ich habe bisher bloß von der Deckung der Defizite gesprochen, wir müssen aber auch die Frage der momentanen Beschaffung der nöthigen Mittel für den Staatshaushalt in Erwägung ziehen. Man hat davon gesprochen, es solle dem Staat bei einer Bank ein Kredit eröffnet werden. Ich habe früher in der Staatswirthschaftskommission diesem Mittel beigestimmt, doch nicht ohne große Bedenken. Ich erkläre rund heraus, daß wenn Sie seiner Zeit beschlossen hätten, der Kantonalbank das ausschließliche Recht der Notenemission zu geben, ich unter keinen Umständen für die Ertheilung eines Kredites bei der Kantonalbank gestimmt hätte; denn da hätten wir eine Wirthschaft gehabt, wie bei der Wienerbank gegenüber der österreichischen Regierung. Ich kann mich aber diesem Antrage eher anschließen, wenn man auch meinen Antrag auf Erhöhung der Steuer zum Zwecke der Deckung des Defizits zugibt. Es ist zwar eine schwere Sache, dem Volke, das sich schon so sehr belastet fühlt, noch fernere Lasten zuzumuthen. Ich hätte den Muth dazu nicht, wenn nicht Stimmen aus dem Volke selbst, wenigstens in den Bezirken, mit denen ich in täglicher Berührung bin, dieß verlangten. Der Landmann ist in schwerer Besorgniß darüber, was für ein Ende das nehmen soll. Der Gewerbsmann kann durch vermehrte Thätigkeit seine Einnahmen vielleicht verbessern, dem Landmann aber, der zwar auch mehr oder weniger Fleiß auf den Betrieb seiner Wirthschaft verwenden kann, sind natürliche Grenzen gezogen, die er nicht überschreiten kann. Der Landmann bezieht aus seinem Vermögen nur in den allergünstigsten Fällen 4 Prozent, und wenn Mißwachs eintritt, so geräth er oft in fatale Verhältnisse, denen er fast nicht zu begegnen weiß. Wir haben es hier mit Leuten zu thun, welche nicht nur auf die Bedürfnisse und Interessen des Augenblicks Rücksicht zunehmen; der Landmann blickt weiter hinaus, er denkt an Kinder und Kindeskinder. Wir beschäftigten uns in der letzten Zeit mit einem noch größern Landesübel, vor dem wir noch rathloser dastanden, als vor dem Uebel, mit dem wir es heute zu thun haben. Gegenüber der Branntweinpest waren wir alle voll guten Willens; die Einen glauben, durch ein Gesetz abhelfen zu können, die Andern wollten auf Verbesserung der Sitten hinwirken und dem Uebel in dieser Weise Schranken setzen. Wie viel leichter aber als das Gute, wuchert das Böse hervor! Gegenüber diesen trostlosen Zuständen möchte man ausrufen, wie in alter Zeit ein Patriot des ältesten Volks der Erde: Ist denn kein Arzt im Lande, ist kein Balsam zu finden, daß die Tochter meines Volkes geheilt würde! So könnten wir trostlos ausrufen im Hinblick auf die Kalamität der Branntweinpest. Hier aber haben wir ein kleineres Uebel vor uns, von dem man sagen kann: Der Arzt ist gefunden, er ist der Große Rath; der Balsam, das Heilmittel ist gefunden, es heißt Steuerhöhung! Ich empfehle die Annahme der Anträge der Staatswirthschaftskommission.

Hier bricht der Herr Präsident ab.

Schluß der Sitzung um 12¼ Uhr.

Der Redaktor:
Fr. Zuber.

Zehnte Sitzung.

Mittwoch den 2. Dezember 1868.

Nachmittags um 2½ Uhr.

Unter dem Vorsitze des Herrn Vize-Präsidenten Brunner.

Das Protokoll der heutigen Vormittagssitzung wird verlesen und ohne Einsprache vom Großen Rathe genehmigt.

Tagesordnung:

Fortsetzung der Berathung des Finanzberichtes und des Verwaltungsberichtes der Direktion der Finanzen für das Jahr 1867.

(Siehe Seite 442 f. hievor.)

Ott. Sie haben heute Morgen einen Arzt angehört. Derselbe ist sehr berühmt und daneben auch ehrlich, was nicht von allen Aerzten gesagt werden kann. Trotz seiner Ehrlichkeit will ich die von ihm zur Heilung unserer Wunden vorgeschlagenen Mittel etwas näher untersuchen, namentlich aus dem Grunde, weil es sonst nicht in seiner Art liegt, Balsam u. dgl. zu verschreiben. Wir haben ihn sonst als einen Doktor Eisenbart gekannt, der die Zähne mit der Pistole hinausschießt, die Glieder abbrennt und eher Pfeffer und Salz in die Geschwüre streut, als sie mit Balsam bestreicht. Wenn wir das von ihm vorgeschlagene Mittel etwas näher untersuchen, so finden wir, daß er auch hier eigentlich nicht aus der Art geschlagen und seine Kurmethode nicht verlassen hat, und daß sein Mittel kein Balsam, sondern ein währschaftes Zugpflaster ist. (Heiterkeit.) Ich möchte dieses Zugpflaster noch nicht gebrauchen, sondern eine andere, etwas einfachere Kurmethode probiren und vorerst kalte Umschläge anwenden. Wie stehen wir eigentlich? Wir haben kein Geld, wie ein Gewerbsmann, der sein Betriebskapital durch schlechte Spekulationen aufgebraucht hat. Die Defizite würden uns nicht so sehr geniren, wenn nur unsere Verwaltung durch den Mangel eines Betriebsfonds nicht so gehemmt wäre, daß man zur Ausstellung von Wechseln greifen mußte. Es handelt sich in erster Linie darum, dafür zu sorgen, daß wir wieder zu Geld kommen. Zu diesem Zwecke sind verschiedene Mittel vorgeschlagen worden. Wechsel scheinen nicht zu belieben, und auch ich bin der Ansicht, daß, wenn es vermieden werden kann, dieser Weg nicht mehr betreten werden soll. Herr Steiner hat es getadelt, daß man Griffe in die Kasse der Juragewässerkorrektion gethan habe. Ich glaube, es liege nichts Unrechtes darin, wenn man das vorräthige Geld von dem linken in den rechten Hosensack bringt. Ich halte weder die Ausstellung von Wechseln, noch die Verwendung von vorräthigen Kapitalien für die laufende Verwaltung für so gefährlich, wie Herr Steiner es dargestellt hat. Geld mußte man haben, konnte solches aber momentan nicht auf einem andern Wege herbeischaffen. Es sind nun verschiedene Mittel zur Abhülfe angedeutet worden. Ein solches erblickt man auch in dem vierteljährlichen Bezug der Steuern. Ich will diese Frage nicht näher berühren, halte es aber wirklich für passend, auf diese Weise alle Vierteljahre eine gewisse Summe flüssig zu machen. Auch die vorgeschlagene Liquidation der Vorschüsse der Kantonskasse scheint mir ein zweckmäßiges Mittel. Man scheint ebenfalls mit der Auswirkung eines laufenden Kredites bei einem Bankinstitute einverstanden zu sein. Die heute ausgesprochene Befürchtung, daß Mißbräuche daraus entstehen könnten, wenn ein solcher Kredit bei der Kantonalbank eröffnet würde, theile ich nicht; ist aber die Mehrheit der Versammlung wirklich dieser Ansicht, so steht es ihr ja frei, ein anderes Bankinstitut dafür zu bezeichnen. Auf jeden Fall sind Mittel und Wege vorhanden, um wieder ein Betriebskapital zu schaffen, und es steht endlich auch zu hoffen, daß dasselbe durch Einnahmenüberschüsse geäuffnet werden könne. Ich wende mich nun zu der Frage der Deckung der Defizite von 1865, 1866 und 1867, von denen noch Fr. 1,880,000 zu decken sind. Diese Defizite können wir nach meiner Ansicht füglich abschreiben, sobald der Betriebsfond wieder hergestellt und die Wechsel bezahlt sind. Man wird einwenden, daß durch fortgesetzte Abschreibungen der Staat seinem Ruine entgegengeführt werde. Dieser Einwand ist nicht stichhaltig, sobald nachgewiesen werden kann, daß eine die zu deckenden Defizite übersteigende Vermögensvermehrung stattgefunden hat. Herr v. Gonzenbach hält diese Vermögensvermehrung nur für eine scheinbare, die von dem Mehrerlös aus den verkauften Domänen ꝛc. herrühre. Diese Ansicht scheint mir eine irrige. Wenn infolge der Verhältnisse der Werth der Domänen ꝛc. steigt, wenn aber gleichzeitig die Bedürfnisse sich mehren und der Geldwerth sinkt, so sind wir befugt, den Mehrwerth der Domänen ꝛc. als effektive Vermögensvermehrung zu betrachten. Denn wenn diese Vermehrung des Vermögens nicht da wäre, so wären auf der andern Seite auch die Mehrausgaben des Staates für Besoldungen ꝛc. nicht vorhanden. Es scheint mir wichtig, daß man sich klar mache, daß wir nicht nöthig haben, den Betriebsfond wieder herzustellen und zugleich die Defizite zurückzuzahlen; denn wenn wir die Defizite zurückzahlen, so ist der Betriebsfond wieder hergestellt. Wir brauchen also nur nach einer Richtung hin zu sorgen. Ich will nun nicht beantragen, daß der Große Rath sich schon heute über die Abschreibung der Defizite ausspreche. Zeigt es sich im Laufe der Zeit, daß wir sie zurückzahlen können, so habe ich dann

auch nichts dagegen. Dafür werden sich vielleicht Mittel und Wege finden, wenigstens was das Defizit von 1865 betrifft, welches Fr. 395,872. 40 beträgt, von dem aber bloß noch Fr. 152,640. 10 zu decken sind. Wenn sich Mittel finden, diese Summe zurückzubezahlen, so werden wir erst im Jahre 1870 genöthigt sein, uns über die Mittel zu Deckung des Defizites von 1866 zu verständigen. Bezüglich der Büdgetverhältnisse liegt die ziemlich beruhigende Thatsache vor, daß sowohl die Staatsrechnung von 1868, als das Büdget für 1869 balancirt. Man sagt freilich, es können unvorhergesehene Ausgaben nöthig werden. Dieß ist richtig, wir dürfen aber auf der andern Seite auch nicht vergessen, daß einzelne Ausgaben vielleicht nicht so hoch steigen werden und daß die Einnahmen günstiger ausfallen können, als man zum voraus berechnet hatte. Auf jeden Fall wird es nicht schwierig sein, neue Einnahmen zu schaffen, die möglicherweise nicht sonderlich drückend sind. Es könnte vielleicht, wie im Kanton Zürich, eine Mannssteuer eingeführt werden. Ich will auf die Gefahr hin, daß man mir dieß nochmals als einen Schreckschuß vorwerfen werde, neuerdings auf die Progressivsteuer hinweisen. Man könnte vielleicht auch die Einregistrirungsgebühr einführen u. s. w., u. s. w. Wenn es nöthig ist, haben wir immer Mittel und Wege an der Hand, uns neue Einnahmen zu verschaffen. Dagegen halte ich die gegenwärtige Steueranlage für hoch genug und zwar auch für den Fall der Aufnahme einer Summe von Fr. 1,400,000 auf das Büdget für die Amortisation und Verzinsung unserer Anleihen, welche Summe zwar die bis dahin zu diesem Zwecke verwendete um Fr. 200,000 übersteigt. Ich glaube, die gegenwärtige Steueranlage werde auch nach der Aufnahme dieser Fr. 1,400,000 auf das Büdget genügen, weil wir eine Einnahmsquelle haben, von der ich mir ziemlich viel verspreche. Ich spreche hier von der Veräußerung der Domänen, welche unserer Staatskasse nach zwei Richtungen hin unter die Arme greifen wird. Bisher hat das Domanialvermögen des Staates bloß einen Ertrag von 1,6 % seiner Schatzung abgeworfen. Es wird aber bedeutend mehr abwerfen, wenn es in flüssiges Kapital verwandelt wird; auch wird der Erlös der Domänen, so weit er die gegenwärtige Kapitalschatzung übersteigt, der laufenden Verwaltung zugewendet werden. Der Staat hat ferner hier in Bern ein bedeutendes Vermögen, welches weder in der Staatsrechnung, noch in den Inventarien figurirt, aber nach und nach flüssig gemacht werden kann. Ich habe da die Terrains der kleinen und großen Schanze, des Bogenschützenhauses, der Schützenmatte, des Zeughauses ꝛc. im Auge. In diesen Terrains steckt ein Werth von nicht viel weniger als drei Millionen. Man wird einwenden, dieses Vermögen solle für die uns bevorstehenden Hochbauten ꝛc. reservirt werden. Die Kosten derselben werden aber kaum einen solchen Betrag erreichen. Was die Amortisation betrifft, so geht aus dem uns vorgelegten Tableau hervor, daß im Jahre 1890 unsere Schulden auf 11 Millionen reduzirt sein werden. Da diese Summe dem kapitalisirten Reinertrag der Staatsbahn entsprechen wird, so können wir sagen, im Jahre 1890 seien unsere sämmtlichen Schulden amortisirt. Wenn man diese Zahlen ansieht, so verschwindet die Angst vor dem Gespenst, welches man uns hat vormalen wollen. Wenn unsere unabträglichen Schulden in 20 Jahren ganz zurückbezahlt sein werden, so stehen wir durchaus nicht so schlecht und dürfen dann auch im Laufe der Zeit, wenn größere Anforderungen an uns heranwachsen, neue Schulden kontrahiren. Unsere Ansichten gehen übrigens in der Sache selbst gar nicht so weit auseinander. Wenn eine Steuererhöhung wirklich nothwendig wird, so wollen wir sie so gut als die Herren v. Gonzenbach und Steiner; denn das wissen wir wohl, daß wir unsere Schulden zahlen müssen. Wenn wir aber die Aussicht haben, auch ohne eine Steuererhöhung die nöthigen Mittel zu finden, so sollen wir nicht sofort den Weg betreten, welchen uns die Mehrheit der Staatswirthschaftskommission empfiehlt. Die Staatswirthschaftskommission kann übrigens so gut als die Finanzdirektion und der Regierungsrath ihren Theil der Schuld auf sich nehmen; denn sie hat, so lange ich wenigstens im Großen Rathe sitze, alle Nachkreditsbegehren zur Genehmigung empfohlen. Ich sehe daher nicht ein, warum sie nicht sagen sollte: Wir sind allesammt Sünder und wollen alle mit einander unsere Kräfte anspannen, um aus der Lage, in die wir gerathen sind, wieder hinauszukommen. Ich glaube, es wäre in diesem Augenblicke gefährlich, eine Steuererhöhung zu beschließen. Ein solcher Beschluß ist heute nicht nothwendig und würde im Volke eine große Mißstimmung erwecken und ganz sicher als eine tendenziöse Maßregel erscheinen. Im empfehle die Anträge des Regierungsrathes zur Annahme.

v. Sinner, Eduard. Die Frage, die uns heute beschäftigt, ist von unserm Hrn. Präsidenten bei Eröffnung der Session mit vollem Recht als eine der wichtigsten und tief eingreifendsten bezeichnet worden. Nicht nur in diesem Saal, sondern auch außerhalb desselben wird derselben die größte Wichtigkeit beigemessen und die größte Aufmerksamkeit geschenkt. Wir sind auch glücklicher Weise durch die verschiedenen Berichte der Regierung und der Staatswirthschaftskommission nebst den darauf bezüglichen Anträgen in die Lage versetzt, in unsere gesammte Finanzlage eine richtige Einsicht zu erlangen, dieselbe nach allen Richtungen zu prüfen und nach bestem Wissen und Gewissen unsere Stimme abzugeben. Bekanntlich ist vor drei Monaten die Berathung der Finanzlage des Kantons durch Stichentscheid unseres verehrten Hrn. Präsidenten verschoben worden, weil man sagte, daß die Akten noch vervollständigt werden müssen. Es ist namentlich von Seite eines Mitgliedes aus dem Jura betont worden, daß zwar wohl die Anträge der Staatswirthschaftskommission den Mitgliedern französischer Zunge rechtzeitig ausgetheilt worden seien, daß sie aber den Verwaltungsbericht erst seit einigen Tagen erhalten haben; es wurde ferner geltend gemacht, es sei wünschenswerth und nothwendig, daß den Mitgliedern des Großen Rathes einige Wochen Zeit gelassen werde, um sich über diese wichtige Frage gehörig zu orientiren. Was ist nun geschehen? Drei Monate sind verflossen, ohne daß der Finanzbericht erschienen ist. Der Finanzdirektor ist während dieser Zeit im Lande herum gereist und hat sogar Zeit gefunden, die Armee des Kaisers Napoleon in Chalons anzusehen, für den Finanzbericht aber fand er keine Zeit. Derselbe ist erst, seitdem wir versammelt sind, ausgetheilt worden. Noch mehr: Unsere Collegen aus dem Jura, die vor drei Monaten Widerspruch gegen die Behandlung dieser Frage erhoben, haben den Bericht erst heute Morgen in ihre Hände bekommen. Ich bin natürlich nicht da, um in ihrem Namen Opposition zu machen, und es freut mich, daß Herr Ducommun heute das Reglement nicht bei sich hat. Ich bedaure sehr die Abwesenheit des Herrn Finanzdirektor Scherz. Ich bedaure sie vor Allem wegen des Grundes seiner Verhinderung; ich bedaure sie ferner, weil wir aus hundert Gründen lieber Herrn Scherz als Herrn Weber auf dem Platz des Berichterstatters sehen würden; ich bedaure sie aber namentlich, weil es mir nicht möglich ist, einen eingehenden Blick in unsere Finanzlage zu werfen, ohne die Finanzpolitik des Herrn Scherz des Nähern zu beleuchten, und es mir peinlich ist, dieß in seiner Abwesenheit thun zu müssen. Zum ersten Mal seit Jahren ist der Große Rath im Fall, einen etwas eingehenderen Blick in die Gegenwart und in die Zukunft unserer Staatsfinanzen zu werfen. Ich bedaure unendlich, daß dieß nicht schon früher der Fall gewesen ist; manches wäre wohl heute anders, manches wäre vermieden worden, wenn die verhängnißvolle Finanzpolitik des laisser aller, das System, immer nur an heute und nie an morgen zu denken, schon früher verurtheilt worden wäre Allein, wie dem auch sei, seien wir jedenfalls froh, daß heute wenigstens man allseitig anzuerkennen scheint, daß

der Augenblick gekommen ist, unsere Staatsfinanzen nach einem andern System zu leiten, als es in den letzten Jahren der Fall gewesen. Seien wir froh, daß, wenn der Herr Finanzdirektor am Schluß seines nach langjährigem Nöthen glücklich gebornen Finanzberichtes zu dem bekannten Resultat kommt cæterum censeo: wir wollen wieder neue Schulden machen, dem gegenüber die Mehrheit der Regierung umgekehrt zum Schluß gelangt: nein, wir wollen keine neuen Schulden machen, nein, es sollen keine neuen Anleihen mehr gemacht werden. Auf diesem Boden werden wir uns in diesem Saal gewiß leicht verständigen können; ja ich glaube, wir seien bereits auf dem besten Weg dazu. Die Anträge der Mehrheit der Regierung beruhen in ihren wesentlichsten Theilen auf den Grundsätzen einer gesunden Finanzpolitik, und auf diesem Terrain werden sich die verschiedenen Parteien gerne die Hand geben, wie es überhaupt eine eigenthümliche Auffassung braucht, um die Lösung unserer finanziellen Verlegenheiten zu einer politischen Frage zu stempeln. Ist doch wohl Niemand in diesem Saal, der nicht die Ueberzeugung theilt, daß keine politische Partei allein im Stande ist, diese Frage auf die Dauer glücklich zu lösen, sondern daß es des Zusammenwirkens aller guten Patrioten bedarf, sitzen sie auf dieser oder auf jener Seite dieser Versammlung. Diese Ueberzeugung habe ich schon lange getheilt; je mehr ich gesucht habe, mich über unsere finanziellen Zustände aufzuklären, je mehr hat es mir geschienen, es sei in punkto Finanzen vieles faul im Staate Dänemark. Als ich aber in den letzten zwei Jahren gesehen habe, wie in dieser hohen Versammlung diese Ueberzeugung sich mehr und mehr Bahn gebrochen, wie der Große Rath sich in wiederholten Beschlüssen dahin ausgesprochen hat, es müsse einmal aufhören mit diesem ewigen Schuldenmachen, es müssen die großen Verpflichtungen, die der Kanton Bern eingegangen, auf andere Weise gedeckt werden, wie ein Anleihen nach dem andern, das der Herr Finanzdirektor vorgeschlagen, vom Großen Rath verworfen worden ist, da habe ich immer und immer gehofft, nun werde endlich doch noch unser Finanzdirektor einlenken, nun werde auch er zu weniger verhängnißvollen Finanzprinzipien seine Zuflucht nehmen, nun werde auch er dasjenige thun, was heute die Mehrheit der Regierung thut, die abschüssige Bahn des Schuldenmachens verlassen, und etwas mehr an die Zukunft denken. Wie diese Hoffnung in Erfüllung gegangen, ist Ihnen leider bekannt genug. Der Große Rath hat es an Winken nicht fehlen lassen. Es ist traurig genug, daß es im Kanton Bern möglich war, daß Aufträge des Großen Rathes Jahre lang von einem einzelnen Mitgliede der Regierung ignorirt werden und daß Anträge, Interpellationen und Mahnungen mit der größten Seelenruhe ad acta gelegt werden, wenn sie höhern Ortes nicht genehm sind. Schon den 12. Dezember 1865 ist ein Antrag der Staatswirthschaftskommission angenommen worden, die Regierung mit Untersuchung der Frage zu beauftragen, wie in Zukunft ein Betriebsfond schon im Büdget zu fixiren und vorzulegen sei in einer bestimmten Summe. Diesem Antrag wurde nie Rechnung getragen. Den 26. Juli 1866 ist die Regierung neuerdings eingeladen worden, Anträge über Rückzahlung der schwebenden Schuld zu bringen. Den 20. November 1866 hat Herr Steiner den Regierungsrath interpellirt, wie das Defizit von 519,000 Franken zu decken sei. Der Herr Finanzdirektor war nicht mehr anwesend, und Herr Jolissaint hat an seiner Stelle geantwortet, es sei nicht an der Zeit, schon jetzt auf die Mittel Bedacht zu nehmen; das Defizit werde sich bedeutend reduziren. Bekanntlich hat es sich von 519,000 auf 862,000 Fr. reduzirt. Den 18. November 1867 ist auf den Antrag des Herrn Steiner der Auftrag wiederholt worden, Anträge vorzulegen über Art und Weise der Deckung der aufgelaufenen Vorschüsse. Herr Scherz erklärte, er mache sich anheischig zur Vorlage eines solchen Berichtes. Dabei ist es geblieben. Endlich am 6. März dieses Jahres ist die Angelegenheit wieder zur Sprache gekommen. Zum allgemeinen Erstaunen ist bekannt geworden, daß bei 1½ Millionen Solawechsel in der Schweiz herumspazieren. Herr Seßler hat namentlich auseinander gesetzt, wie tief der Kredit unseres Kantons unter solcher Wirthschaft leide, und er hat sachbezügliche Anträge gestellt. Ebenso ist der Antrag angenommen worden, die Regierung möchte bis zur nächsten Session Anträge vorlegen, wie die Defizite der letzten drei Jahre zu decken seien. Zwei Sessionen haben seither stattgefunden und der Bericht hat immer noch nicht erscheinen wollen. So hat der Finanzdirektor drei Jahre lang die Aufträge des Großen Rathes ignorirt, und dadurch allein ist es möglich geworden, die laufenden Defizite bis auf 2 Millionen anlaufen zu lassen; dem allein haben wir es zu verdanken, daß der bernische Finanzdirektor von Bank zu Bank wandern mußte, um Geld für die laufenden Ausgaben zu erlangen. Dazu war er jedenfalls nicht berechtigt; denn das Gesetz schreibt ausdrücklich vor, es dürfe die Regierung keine Anleihen negotiiren, welche nicht innerhalb Jahresfrist zurückbezahlt werden. Man wendet nun ein, die Wechsel seien nur auf drei Monate ausgestellt worden. Wer bürgt uns aber dafür, daß sie hätten zurückbezahlt werden können, wenn es nicht möglich gewesen wäre, sie zu prolongiren? Der Finanzdirektor hat viel Glück gehabt, wie wären wir aber da gestanden, wenn finanzielle oder politische Konstellationen eingetroffen wären? Wenn die Eidg. Bank, die Kantonalbank, die Berner Handelsbank, die Herren Oswald in Basel genöthigt gewesen wären, die Rückzahlung zu verlangen, wo hätte das Geld aufgebracht werden sollen? wie wäre der Große Rath von Bern gegenüber den entgegen Verfassung und Gesetz eingegangenen Verpflichtungen da gestanden? Ich bin froh, daß diese Frage hier nicht zur Erörterung gekommen ist. Bei dieser Sachlage nun habe ich die Freiheit genommen, in Ausübung eines Rechtes, das glücklicher Weise noch jedem Bürger zusteht, einige Betrachtungen über unsere Finanzzustände auf das Papier zu werfen und durch die Tagespresse zu veröffentlichen. Ich habe es gethan nach bestem Wissen und Gewissen, in der Hoffnung, dadurch ein kleines Scherflein beizutragen, um die Aufmerksamkeit unseres Volkes auf dieses wichtige Kapital zu lenken. Ich wäre nicht auf den Gedanken gekommen, diesen sehr unwichtigen Gegenstand hier zu erwähnen, wenn ich nicht glaubte, es sei dieß meine Pflicht. Es ist nämlich letzten Samstag in diesem Saal eine Broschüre ausgetheilt worden, die man einem Staatsbeamten zuschreibt, die aber wohl auf allerhöchsten Befehl, wenn nicht gar auch auf Staatskosten erschienen ist. Diese Broschüre ist aus den Lokalien der Finanzdirektion hieher gebracht worden; sie ist mit Autorisation des verehrten Herrn Großrathspräsidenten durch den Weibel, also offiziös, wenn nicht offiziell, ausgetheilt worden. Ich bin nun sehr dankbar, daß dieser Weg eingeschlagen worden ist; denn eben dadurch muß auch dieses neueste opus als einigermaßen zu den Akten gehörend betrachtet werden. Wenn ich nun dem Herrn Finanzdirektor von ganzem Herzen gratulire, daß sich im Jahr 1868 noch Jemand findet, der seiner energischen Finanzpolitik Weihrauch streut, so gratulire ich ihm hingegen weniger zum Styl, in dem diese Vertheidigung geschrieben ist. Eine Kritik, und eine scharfe, kernhafte Kritik muß sich Jedermann gefallen lassen, der die Feder ergreift; dazu gehört auch eine gehörige Dosis Salz. Allein ob die sich in der schönsten Harmonie ablösenden Ausdrücke Finanzheuler, Töpel und Lügner gerade sehr viel zur Ueberzeugung des geneigten Leser beitragen, und ob diese Argumentation den Mangel jeder andern thatsächlichen Berichtigung beschönigen kann, darüber kann man gewiß verschiedener Ansicht sein. Allein überlassen wir nun diese geistreiche Flugschrift der unparteiischen Beurtheilung ihrer Leser. Mir genügt es zu konstatiren, daß keine einzige Zahl, keine einzige Thatsache berichtigt werden konnte.

Ich gehe nun über zu dem Finanzbericht des Herrn Finanzdirektors. Er beginnt mit der Behauptung, daß das Staatsvermögen in den letzten 10 Jahren um 2½ Millionen zugenommen habe. Es wäre dieß außerordentlich beruhigend, wenn es sich in Wirklichkeit so verhalten würde. Allein der Bericht versteht eben l'art de grouper les chiffres. Der Herr Finanzdirektor, der bei der Uebernahme des Finanzdepartements bekanntlich erklärt hat, unter seiner Leitung werde sich das Staatsvermögen nicht vermindern, nimmt eben an, die 20 Millionen Eisenbahnschulden brauche man gar nicht in Rechnung zu bringen, da dafür die Staatsbahn da sei, die bekanntlich bis jetzt nie 300,000 Fr. rentirt hat. Wir wollen Alle hoffen, daß einmal durch Verpachtung der Staatsbahn die Rendite sich bedeutend steigern wird; aber im allergünstigsten Fall wird man gewiß einverstanden sein, daß bei einer gewissenhaften Schatzung unseres Staatsvermögens die Hälfte des Anlagekapitals der Staatsbahn, also 10 Millionen müßten abgeschrieben werden. Da außerdem die Defizite der laufenden Verwaltung nahezu 2 Millionen betragen, so ändert sich die Kapitalvermehrung des bernischen Staatsvermögens von 2½ Millionen in eine Kapitalverminderung von 9½ Millionen. Und sie wäre noch größer, wenn nicht die Domänen durch die neueste Grundsteuerschatzung höher geschätzt worden wären. Der Finanzbericht bezeichnet nun als Hauptgrund der Defizite neben der allgemeinen Zunahme der Ausgaben in allen Direktionen die Bewilligung der ewigen Nachkredite. Da liege die Hauptschuld; warum habe der Große Rath in 10 Jahren über 3 Millionen an Nachkrediten bewilligt, das schmerzt den Herrn Finanzdirektor bitterlich. Ich habe mir nun in der letzten Zeit das Vergnügen gemacht, die Großrathsverhandlungen der letzten Jahre durchzulesen, beiläufig gesagt eine recht lehrreiche und interessante Beschäftigung, denn Mancher vergißt so gerne, was er vor Jahren hier gesagt hat, und da habe ich bei allen Nachkrediten gefunden, daß sie der Herr Finanzdirektor immer selbst empfohlen hat. Ich kann mich an keinen einzigen Fall erinnern, wo Herr Scherz die Verweigerung beantragt hätte, und so klingt es denn doch etwas sonderbar, daß nun der Herr Finanzdirektor dem Großen Rathe Vorwürfe darüber macht, daß man ihm leider lange Jahre so treulich gefolgt ist. Immerhin ist es ein Glück zu sehen, daß, wie es scheint, auch der Finanzdirekror in Zukunft die Nachkredite nicht mehr befürworten will. Der Finanzbericht macht nun ein Büdget für die nachsten 20 Jahre und nimmt als Grundlage das Büdget pro 1869 an. Das ist nun entschieden eine sehr problematische Rechnung, denn der gleiche Bericht zeigt uns, daß in den letzten 10 Jahren die ordentlichen Ausgaben allein um über eine Million zugenommen haben; es ist anzunehmen, daß auch die kommenden Jahre in gleicher Weise eine Zunahme der Ausgaben veranlassen werden. Der Finanzbericht durchgeht nun die verschiedenen außerordentlichen Ausgaben, die uns bevorstehen, und sieht nach außerordentlichen Einnahmen, wobei leider nicht viel Neues zum Vorschein kommt. Der Herr Finanzdirektor kommt daher nach einer längern Erörterung schließlich auf sein altes Lieblingsthema zurück und schlägt neue Schulden, neue Anleihen vor; aber nicht nur Anleihen für die neu zu dekretirenden Ausgaben, sondern sogar Anleihen für die bereits ohne Anleihen beschlossenen Ausgaben. Der Große Rath hat zwar den 12. März 1868 nach langer und eingehender Berathung beschlossen, es soll für das Straßennetz kein Anleihen gemacht werden, sondern alle Jahre 300,000 Fr. auf's Büdget genommen werden. Allein solche Beschlüsse des Großen Rathes, gefaßt mit 122 gegen 71 Stimmen, schrecken energische Staatslenker nicht ab. Da heißt es: Großer Rath, gib mir meine Anleihen wieder. Aber noch mehr! Es ist gewiß Jedermann überrascht gewesen, Seite 26 des Finanzberichtes die Anträge, betreffend die Juragewässerkorrektion, zu lesen. Das Dekret vom 10. März ist noch Jedermann in Erinnerung. Sie wissen, daß Herr Regierungspräsident Weber die finanzielle Grundlage des Unternehmens klar und deutlich auseinandergesetzt hat. Es hat gerade dieser verständliche und verständige Finanzplan für das große Unternehmen viele Bedenken geschwächt oder gar gehoben und ist vielfach Schuld am beinahe einstimmigen Beschluß des Großen Rathes. Diese finanzielle Basis ist nun darin bestanden, daß Eidgenossenschaft, Kanton und Gemeinden ihre Beiträge in bestimmten jährlichen Raten zu leisten haben, so der Staat 200,000 Fr. vom nächsten Jahr an auf 11 Jahre. Da in den ersten Jahren viel mehr Geld nöthig ist als später, so ist auf Rechnung des Unternehmens, aber unter Garantie des Staates, ein Anleihen von 2 Millionen Franken aufgenommen worden, das aber aus diesen jährlichen Beiträgen der Gemeinden, des Kantons und des Bundes zurückbezahlt wird. Was sagt nun Herr Scherz? Er interpretirt den Beschluß des Großen Rathes gerade umgekehrt, und beantragt nun ein zweites Anleihen. Das erste beschlossene Anleihen soll aus jährlichen Beiträgen bezahlt werden, und nun will der Herr Finanzdirektor ein zweites Anleihen, um diese jährlichen Beiträge zu bezahlen. Dieser Gedanke ist wahrhaft geistreich. Für die gleiche Ausgabe zwei Anleihen zu machen, das ist bis jetzt noch Niemand in Sinn gekommen und ist eine süperbe Entwicklung der energischen Finanzleitung. Zum großen Glück für alle Die, die sich nicht auf diese Höhe der Anschauung schwingen können, hat nun hier endlich die Mehrheit der Regierung der energischen Finanzleitung einen Strich durch die Rechnung gemacht. Sie hat sämmtliche Anträge der Finanzdirektion verworfen und an deren Stelle eine Anzahl Grundsätze aufgestellt, die uns hoffentlich wieder auf den Weg eines soliden und verständigen Finanzhaushaltes führen werden. Die Staatswirthschaftskommission ist mit sämmtlichen Anträgen im Prinzip einverstanden und differirt nur in Beziehung auf Antrag 1). Auch ich mache es mir zur Pflicht, mit der gleichen Offenheit, mit der ich die verhängnißvolle Finanzpolitik des Herrn Finanzdirektors kritisirt habe, denjenigen Mitgliedern der Regierung zu danken, die sich der zeitraubenden und gewiß in vielen Beziehungen undankbaren Aufgabe unterzogen haben, einen neuen Finanzplan auszuarbeiten. Diese Anträge enthalten nun eine Reihe von Ideen und Grundsätzen, die gewiß in diesem Saale warmen Anklang finden werden: a. Rückzahlung der Vorschüsse an die verschiedenen Gemeinden und Unternehmungen; b. Auswirkung eines Kredites von 1 Million bei der Kantonalbank, woraus sich mit der Zeit, wie ich hoffe, ein ähnliches Verhältniß bilden wird, wie dieß in andern Kantonen, z. B. St. Gallen, besteht, wo alle Zahlungen durch die Kantonalbank gehen; c. Ersparnisse im Staatshaushalt; d. Aufnahme eines jährlichen Kredites von 1,400,000 Franken für die Verzinsung und Amortisation der verschiedenen Anleihen; e. Verschmelzung des ordentlichen und außerordentlichen Büdgets und richtigere Trennung von Ausgaben und Einnahmen; f. Veräußerung von Domänen; g. selbstständigere Organisation der Hypothekarkasse. In allen diesen Punkten kann ich mich im Wesentlichen den Ansichten der Berichterstatter anschließen. — Ich komme nun schließlich noch zu dem einzigen wesentlichen Unterschiede zwischen den Anträgen der Regierung und denen der Staatswirthschaftskommission. Prinzipiell sind beide Theile darin einig, daß nach dem Gesetze vom 8. August 1849 die aufgelaufenen Defizite innert vier Jahren gedeckt werden müssen; einverstanden ist man, daß man sie nicht will abschreiben. Dagegen wünscht die Regierung, den Entscheid über diese Frage noch um einige Monate zu verschieben, während die Staatswirthschaftskommission beantragt, durch eine Extrasteuer von $^{4}/_{10}$ ‰ pro 1869 die Deckung dieses Defizits von 1,880,000 Fr. zu beginnen. Das Gesetz vom 8. August 1849 sagt in § 25 ausdrücklich, es sollen die Ausgabenüberschüsse längstens nach vier Jahren zu erstatten sein. Das Defizit des Jahres 1865 ist also längstens bis 31. Dezember 1869 zu decken, und das

kann nun wohl nicht anders geschehen, als wenn wir heute die betreffende Steuerquote beschließen. Man sagt nun zwar wohl, möglicherweise erzeige die Rechnung von 1868 einen Einnahmenüberschuß, allein es ist dieß ungemein fraglich, und wenn sich die Hoffnung im nächsten Sommer als illusorisch erweisen sollte, so könnte die nothwendige Deckung für das Jahr 1869 nicht mehr vorgenommen werden. Ich glaube, wir seien daher schon aus formellen Gründen verpflichtet, dem Antrage der Staatswirthschaftskommission im Prinzipe beizustimmen; ich modifizire ihn aber dahin, daß nur $^2/_{10}$ ‰ bezogen werden, da dieß genügt für Deckung des Defizites von 1865. Eine Steuererhöhung ist stets eine unangenehme Maßregel; ich möchte deßhalb hierin nicht weiter gehen, als das Gesetz es absolut verlangt. Allein auch materielle Gründe bestimmen mich ganz besonders, zu diesem Antrage zu stimmen. Wenn wir auch einen Augenblick annehmen wollen, daß die Hoffnung auf einen Einnahmenüberschuß pro 1868 sich verwirklichen werde, und vielleicht das Defizit pro 1865 dadurch gedeckt werden kann, so ist anderseits sicher, daß das ungeheure Defizit von 865,000 Fr. pro 1866 und das gleich große von 1867 nie und nimmer können gedeckt werden durch Einnahmenüberschüsse. Im günstigsten Fall, wird man gewiß zugeben, ist unter allen Umständen zu erwarten, daß wenigstens eine Million an diesem Defizit in den nächsten 3—4 Jahren muß gedeckt werden, und nun frage ich: ist es nicht besser, zweckmäßiger, leichter zu ertragen, wenn diese Steuer auf 3—4 Jahre gleichmäßig vertheilt wird, als wenn Sie noch ein Jahr überspringen wollen, und dann die Jahre 1870 und 1871 unverhältnißmäßig schwer belasten? Ich habe aber noch einen andern Grund dafür. Das nächste Jahr 1869 ist in mehreren Beziehungen noch glücklicher ausgestattet als die spätern. Vom Jahre 1870 an werden die gewöhnlichen Steuern unter allen Umständen ohnehin erhöht werden müssen. Es beginnen da die Beiträge an die Juragewässerkorrektion mit jährlich 200,000 Fr. Sie sehen daher auch in den Anträgen der Regierung, daß von 1870 an 200,000 Fr. mehr für diese außerordentlichen Ausgaben angewiesen werden als bisher, und diese können voraussichtlich nicht anders bestritten werden als durch Steuererhöhung. Es kommt ferner dazu, daß mit dem Jahr 1871 die Amortisation der Eisenbahnanleihen beginnt. Das 4 % Anleihen von vier Millionen soll von 1871 an in 20 Jahren zurückbezahlt werden. Man hat bisher angenommen, daß dieß daher in jährlichen Raten von 200,000 Fr. geschehen müsse; auch Kantonsbuchhalter Henzi hat in seinem bekannten Berichte seine Berechnungen darauf gestützt. Nun sehen wir aus dem Amortisationsplane hier, daß für die ersten vier Jahre nur 20,000 Fr. jährlich amortisirt werden sollen. Es ist dieß unter allen Umständen sehr wenig; denn der Beginn der Amortisation für das große 12 Millionen-Anleihen ist absichtlich auf 1875 gestellt worden, weil man angenommen hat, vom frühern Anleihen werden von 1870 an größere Raten amortisirt werden. Allein abgesehen davon, wenn Sie überhaupt, um die Periode von 1870—74 nicht zu sehr zu belasten, die Amortisation möglichst hinausschieben wollen, so liegt darin ein doppelter Grund, dann auch die absolut nöthige Steuer für Deckung des Defizits nicht noch mehr hinauszuschieben als nöthig. Endlich mache ich noch aufmerksam auf die Jurabahnen. Wenn sie zu Stande kommen und das Dekret vom 2. Februar 1867 zur Ausführung kommt, so haben Sie wieder ein Anleihen von 7 Millionen, das die 70er Jahre nicht gerade erleichtern wird. Aus allen diesen Gründen empfehle ich dringend den Antrag der Staatswirthschaftskommission mit der Modifikation, daß die Extrasteuerquote auf $^2/_{10}$ ‰ gestellt werde. Nehmen Sie den Antrag an, so sind Sie im vollständigen Einklange mit dem Gesetze. Sie haben dann aber auch die Hoffnung, daß diese Steuer von $^2/_{10}$ ‰ vielleicht noch für die nächsten Jahre genügen kann, wenn keine neuen großen Ausgaben dazu kommen, und dafür wird das Referendum schon sorgen. Abstrahiren Sie dagegen von diesem Beschluß, so wird die Erhöhung der Steuer pro 1870 in noch höherm Maße erfolgen müssen, und das liegt nicht im Interesse des Landes, aber auch nicht im Interesse irgend einer Partei. Hüten wir uns überhaupt, in dieser wichtigen Frage politische Motive hineinzuziehen. Beim Zahlen hört jede Gemüthlichkeit, aber auch jede politische Meinung auf. Steuern zahlen Alle gleich ungern, und wenn je eine einzelne Partei, um ihre Parteiinteressen zu fördern, eine Steuererhöhung künstlich und unnöthiger Weise wollte durchdrücken, nur um das Volk unwillig zu machen, gerade wie wenn es nicht schon unwillig genug wäre, so würde sich diese Politik bitter rächen. Glauben Sie nicht, daß die den fünften Theil sämmtlicher Steuern zahlende Stadt Bern, deren Vertreter ich bin, eine Erhöhung derselben gerne sehe. Ich halte aber eine solche für unvermeidlich, und wenn wir sie nicht in bescheidenem Maße heute beschließen, so kommt sie im nächsten Jahre um so größer.

Herr Präsident. Herr Ducommun hat mich ersucht, der Versammlung mitzutheilen, daß den Mitgliedern aus dem Jura der Finanzbericht bereits vor ungefähr 8 Tagen ausgetheilt worden sei, so daß sie sich nicht veranlaßt gesehen haben, gegen die Behandlung der Frage zu reklamiren.

Friedli. Es ist bereits Alles gesagt worden, was überhaupt gesagt werden konnte. Wir wissen, daß wir Schulden haben und woher sie gekommen sind. Wir sind auch Alle darüber einverstanden, daß sie zurückbezahlt werden müssen. Ich erkläre von vorneherein, daß ich zu den Anträgen der Regierung stimme. Wir haben in den letzten Tagen beschlossen, in Zukunft alle Gesetze und wichtigen finanziellen Fragen dem Volke zum Entscheid vorzulegen und sollen daher jetzt nicht noch schnell eine Steuererhöhung beschließen. Wenn es sich dann darum handelt, die Steuern zu erhöhen oder ein Anleihen zu kontrahiren oder Kapitalabschreibungen vorzunehmen, so wird das Volk seine Meinung schon aussprechen und sagen, welches dieser Mittel es vorziehe. Deßhalb möchte ich noch zuwarten, wie es auch von Seite des Regierungsrathes beantragt wird. So gefährlich ist übrigens unsere Lage noch nicht, wie man sie dargestellt hat. Ich kenne Staaten, die mehr Schulden und weniger Vermögen haben, als der Kanton Bern. Wenn es sich dann einmal darum handelt, daß die Schulden bezahlt werden müssen, so bin ich überzeugt, daß die große Mehrheit des Volkes sich gern eine Steuererhöhung von 1‰ gefallen lassen wird. Wir haben vor noch nicht langer Zeit ein neues Einkommensteuergesetz erlassen, worüber man noch nicht allgemein aufgeklärt ist und über welches wir noch weitere Erfahrungen machen müssen. Wenn wir auch noch ein Jahr zuwarten, so geht deßwegen der Kredit des Kantons Bern nicht zu Grunde. Ich bin überzeugt, daß wenn wir heute beschlössen ein Anleihen von 1 Million aufzunehmen, wir es noch vor dem Neujahr zu 4 % erhalten würden.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Vor allem aus danke ich dem Herrn Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission für seine wohlwollende Berichterstattung. Mit Ausnahme des Antrages 1 bestehen nur ganz unwesentliche Differenzen zwischen den Anträgen des Regierungsrathes und der Staatswirthschaftskommission und auch bei Antrag 1 ist der Unterschied im Grunde nicht sehr groß. Nach dem Gesetze vom 8. August 1849 soll das Defizit vom Jahre 1865 bis zum 31. Dezember 1869 gedeckt werden.

Dieses Defizit beträgt	Fr. 395,872. 40
Davon sind aber aus frühern Einnahmenüberschüssen gedeckt	Fr. 243,232. 30

so daß wir bloß noch für die Deckung von Fr. 152,640. 10 zu sorgen brauchen, welche Summe annähernd dem Ertrag

einer Steuer von $^1/_{10}$ °/₀₀ entspricht. Die Staatswirthschaftskommission beantragt nun in ihrer Mehrheit, für die Deckung dieser Fr. 152,640. 10 eine Steuererhöhung von $^1/_{10}$ °/₀₀ vorzunehmen. Dabei hat sie auch die Deckung der Defizite von 1866 und 1867 im Auge. Ich verkenne die gute Absicht der Staatswirthschaftskommission durchaus nicht, aber ich frage, ob es, nachdem wir bereits für das laufende Jahr die Steuer auf 2 °/₀₀ erhöht haben, gerechtfertigt sei, dieselbe im gegenwärtigen Moment zum Zwecke der Deckung von Fr. 152,640. 10 noch weiter zu erhöhen. Ich glaube dieß nicht. Die Regierung beantragt, es solle über die Frage der Deckung der Fr. 1,880,000 eine besondere Vorlage ausgearbeitet werden, aber erst nach Ermittlung des Rechnungsergebnisses von 1868. Es ist möglich, daß für die Deckung des Defizits von 1866 dann weitere Vorsorge nicht getroffen zu werden braucht; wir werden dann auch besser wissen, wie sich die Rechnungsverhältnisse des Jahres 1869 gestalten werden. Ich glaube daher, der Große Rath solle den Antrag des Regierungsrathes zum Beschluß erheben. Auf das Votum des Herrn Steiner will ich nicht näher eintreten, da er Manches vorgebracht hat, was auf den heutigen Tag zum größten Theil als erledigt betrachtet werden kann. Ich will nur auf wenige Punkte antworten und darüber Auskunft ertheilen. Herr Steiner hat getadelt, daß für die Deckung von Avali Fr. 650,000 aus dem Zweimillionenanleihen für die Juragewässerkorrektion erhoben worden seien. Dieß ist allerdings geschehen. Ich glaube jedoch, man sei dazu vollkommen berechtigt gewesen. Das Zweimillionenanleihen ist auf einmal aufgenommen worden, man konnte aber diese Summe nicht sofort verwenden, weil die Landerwerbungen noch nicht gemacht waren und die Maschinen noch nicht bezahlt werden konnten. Es mußte deßhalb für die Unterbringung dieses Anleihens gesorgt werden, und sicher war der Staat Bern solid genug, um dasselbe in Kontokorrent in die Kantonskasse aufzunehmen.

Dieß ist auf meinen persönlichen Antrag hin vom Regierungrathe beschlossen worden. Auch bei dem Entsumpfungsunternehmen im Oberhasle ist man in ähnlicher Weise verfahren, auch dort hat man nicht zwei verschiedene Kassen, sondern das aufgenommene Geld wird in die Kantonskasse gelegt und auch die Anweisungen gehen durch dieselbe. Daß eine besondere Buchführung stattfindet, versteht sich wohl von selbst. Was nun den Passus im Berichte der Finanzdirektion betrifft, der dahin geht, es habe wohl kein Mitglied des Großen Rathes, welches für die Juragewässerkorrektion gestimmt, daran gedacht, die jährlichen Raten von Fr. 200,000 aus der laufenden Verwaltung zu bestreiten, so muß ich erklären, daß auch ich diesem Passus nicht beipflichte. Ich habe sowohl im Großen Rathe als im Regierungsrathe die Ansicht ausgesprochen, daß für diese Ratenzahlungen kein neues Anleihen aufgenommen werden solle. Es ist dieß also eine rein persönliche Ansicht des Finanzdirektors, welche die Mehrheit des Regierungsrathes nicht theilt. Herr Steiner betrachtet die Anträge des Regierungsrathes betreffend die Mehreinnahmen und Ersparnisse in der Verwaltung als gute Vorsätze. Ich danke ihm für diese Meinung; denn zuerst muß man gute Vorsätze haben, bevor man sie ausführen kann. Ich erkläre aber, daß die Mehrheit des Regierungsrathes nicht nur den Vorsatz, sondern auch den ernsten Willen hat, in der in ihren Anträgen bezeichneten Weise vorwärts zu gehen. Die Erfahrung wird lehren, ob der Große Rath auf dem gleichen Wege nachfolgen wird. Herr Steiner fürchtet, eine allfällige Abschreibung der Defizite würde dem Staatskredit einen empfindlichen Schlag versetzen. Diese Befürchtung theile ich nicht. Wenn der Große Rath, wie es beantragt wird, beschließt, jährlich eine Summe von Fr. 1,400,000 für die Verzinsung und Amortisation der Staatsschulden auf das Büdget zu nehmen, so wird nach meiner festen Ueberzeugung im nächsten Jahre der Staatskredit des Kantons Bern wieder unerschütterlich dastehen und eine Abschreibung von frühern Defiziten, welche, beiläufig bemerkt, großentheils eine Folge der verspäteten Inkraftsetzung des Einkommensteuergesetzes sind, wird ihm nicht schaden. Die Regierung verspricht also, im nächsten Frühjahr eine besondere Vorlage über die Deckung der Defizite zu bringen. Ein entscheidender Grund liegt endlich nach meiner Ansicht in demjenigen, was Herr Friedli anführte. Ich fürchte, daß wenn der Große Rath zwei Tage nach dem Beschlusse, alle wichtigen Finanzmaßregeln dem Volke zum Entscheid vorzulegen, eine Steuererhöhung beschließen würde, man der Regierung und dem Großen Rathe den Vorwurf machen könnte, daß sie noch schnell vor Thorschluß die Steuer erhöht haben. Diesem Vorwurf soll sich der Große Rath nicht aussetzen. Ich empfehle nochmals die Anträge des Regierungsrathes zur Annahme.

Thormann. In der Abwesenheit des Präsidenten und Vizepräsidenten der Staatswirthschaftskommission glaube ich, um Auskunft in Betreff der bevorstehenden Abstimmung anfragen zu dürfen. Nach meiner Ansicht liegen in Umfrage die Anträge der Staatswirthschaftskommission zu dem Verwaltungsberichte der Direktion der Finanzen, sowie die Anträge des Regierungsrathes und der Staatswirthschaftskommission zu dem Finanzberichte. Es muß deßhalb über den Antrag 11) der Staatswirthschaftskommission zum Verwaltungsberichte, dahin gehend, es solle das bestehende Defizit der letzten drei Jahre successive, vom Jahr 1869 an gerechnet, durch Steuererhöhung gedeckt werden, im Gegensatze zu dem Antrag 1) des Regierungsrathes zum Finanzberichte abgestimmt werden. Wenn es sich so verhält, so erlaube ich mir auch noch einige Worte über den Unterschied dieser beiden Anträge anzubringen. Ich gehöre nämlich zu der Mehrheit der Staatswirthschaftskommission, welche schon drei Mal (bei Anlaß des Staatsverwaltungsberichts, des Büdgets pro 1869 und des Finanzberichtes) dafür gestimmt hat, die Defizite der letzten Jahre mit klingender Münze zu decken und sich nicht durch Versprechungen, Zusagen und Abwarten besserer Chancen beruhigen zu lassen. Meine Ansicht stimmt auch mit dem Gesetze vom 8. August 1849 überein, nach welchem das Defizit von 1865 im Jahr 1869, dasjenige von 1866 im Jahr 1870 und dasjenige von 1867 im Jahr 1871 vollständig gedeckt werden soll. Man hält uns nun Gründe der Nützlichkeit und Zweckmäßigkeit entgegen. Es ist schon mehrfach betont worden, daß Niemand gerne Steuern zahlt; auch ich bin kein Freund davon, je länger wir aber die Erhöhung der Steuer verschieben, eine desto größere müssen wir später beschließen, es sei denn, daß wir den Kredit des Kantons untergraben wollen. Wir wissen, wie in andern Staaten und sogar in schweizerischen Kantonen die neu emittirten Obligationen immer weniger gelten und die bereits emittirten immer tiefer herabsinken. Auch bei uns kann dann der Fall eintreten, daß wenn wir in Zukunft aus irgend einem Grunde ein neues Anleihen nöthig haben, wir bloß Fr. 90 oder sogar nur Fr. 80 für Fr. 100, die wir zurückzahlen müssen, bekommen. Man hat von Zweckmäßigkeitsgründen gesprochen und gesagt, daß es dem Volke bedenklich erscheinen werde, wenn der Große Rath kurze Zeit nach der Annahme des Referendums eine Steuererhöhung beschließe. Dem läßt sich vorbeugen. Es handelt sich vorerst heute nicht um die Fixirung des Maßes der Steuererhöhung, sondern wir haben bloß den Grundsatz zu entscheiden, wie er in dem erwähnten Antrage 11) der Staatswirthschaftskommission zum Verwaltungsberichte ausgesprochen ist. Wenn wir dann im Büdget den °/₀₀-Satz bestimmen, können wir ohne Weiteres beschließen, damit vor das Volk zu treten; denn man bestreitet dem Großen Rathe das Recht nicht mehr, einen beliebigen Beschluß vor das Volk zu bringen. Ich frage aber, wird das Volk, wenn es im Jahre 1869 eine Steuererhöhung ablehnt, eine noch größere im Jahr 1870 genehmigen? Ich habe das Zutrauen, daß das

Volk angesichts der Thatsache, daß die Defizite nun einmal gedeckt werden müssen, wenn wir auf der Bahn des Schuldenmachens nicht noch weiter fortschreiten wollen, unsern Antrag genehmigen werde, wenn wir zutrauensvoll vor dasselbe treten. Dann müssen wir aber die Maske vom Gesicht wegnehmen und dem Volke mit Wahrheit und Klarheit entgegentreten. Diese Wahrheit und Klarheit liegt in den Staatsrechnungen von 1865—1867, welche mit Defiziten im Betrage von ungefähr zwei Millionen schließen. Wird es dem Volke nicht angenehmer sein, diese Defizite auf einige Jahre zu vertheilen, als sie auf einmal zu bezahlen? Mir wenigstens ist eine gleichmäßige Vertheilung lieber. Ich muß deßhalb an dem Antrage 11), welchen die Staatswirthschaftskommission zum Verwaltungsberichte stellt, festhalten.

Steiner. Der Präsident der Staatswirthschaftskommission ist verhindert, der weitern Berathung beizuwohnen, und es ist deßhalb Sache der Mitglieder der Staatswirthschaftskommission, auf die gegen die Anträge derselben gemachten Einwendungen zu antworten. Die Staatswirthschaftskommission nimmt in dieser Frage eine durchaus unbefangene Stellung ein. Sie stützt sich bloß auf den Standpunkt, der im Gesetz vorgeschrieben ist. Offenbar muß das am 31. Dezember 1865 vorhandene Defizit am 31. Dezember 1869 gedeckt sein. Wenn der Große Rath anderer Meinung ist, so habe ich nichts dagegen, wir haben dann unsere Pflicht gethan und der Große Rath hat uns die Verantwortlichkeit abgenommen. Herr Ott hat eingewendet, es sei nicht nothwendig, gleichzeitig den Betriebsfond wieder herzustellen und die Defizite zu decken. Das letztere ist indessen geboten durch das Gesetz, und das erstere ist Sache der praktischen Nothwendigkeit. Der Betriebsfond kann nicht anders als auf dem Wege eines Anleihens, sei es durch Ausstellung neuer Wechsel am Platze der alten, sei es durch ein festeres Anleihen, zurückerstattet werden. Geben Sie aber gleichzeitig dem Gesetze Folge und erhöhen Sie zum Zwecke der Deckung der Defizite die Steuern, so fließt schon im nächsten Jahre der Ertrag der erhöhten Steuern in die Staatskasse. Allerdings gebe ich zu, daß gleichwohl noch auf dem Anleihenswege geholfen werden muß, weil durch den Ertrag der erhöhten Steuern eines Jahres nicht sogleich der ganze Betriebsfond ersetzt werden kann. Herr Ott hat sich nun nach neuen Einnahmsquellen umgesehen und auch die Progressivsteuer berührt. Ich habe wirklich erwartet, daß in dieser Session ein Anzug auf Einführung der Progressivsteuer werde gestellt werden, nachdem ich gesehen, daß man die hiesige Arbeiterbevölkerung in die Cavalleriekaserne zusammenberufen hat, um derartige Anträge zu stellen. Ich bin selbst dorthin gegangen und habe mit großem Interesse den Verhandlungen zugehört. Ich habe zwar gesehen, daß vielleicht nicht hundert Personen anwesend waren, die Steuern zahlen und daß den anwesenden Arbeitern etwas Anderes weit näher lag, als die Einführung der Progressivsteuer, ich meine Abschaffung der Sporteln. Die Arbeiter haben sich über die großen Kosten des Gerichtswesens beklagt, sie haben aber die größte Mühe gehabt, durch die Abstimmung zu bewirken, daß die Herren Fürsprecher, welche der Versammlung vorstanden, diesem Wunsche Aufnahme in die Petition verschafften. Ich habe nun zwar die dem Großen Rathe eingereichte Originalpetition nicht gelesen, wohl aber einen Abdruck derselben in einer Zeitung. Da habe ich gefunden, daß dieser Wunsch mit Stillschweigen übergangen worden ist. Ich scheue die Diskussion über die Progressivsteuer durchaus nicht. Ich denke, die landwirthschaftliche Bevölkerung und die einsichtigen Vertreter werden einsehen, daß durch diese Steuer namentlich der Landbesitzer, der fleißige, haushälterische Mittelstand betroffen werden. In Zürich hat man die Erfahrung gemacht, daß die Progression bei großen Vermögen nicht angewendet werden kann, weil sonst die Steuer Zins und Kapital fressen und dieses zwingen würde, aus dem Lande zu gehen. Es wird der landwirthschaftlichen Bevölkerung bald klar werden, daß es gegenwärtig, wo das Geld rar geworden ist, wie vielleicht noch nie in unserm Vaterlande, nur einer solcher Maßregel bedarf, um diese Kalamität noch größer zu machen. Herr Ott hat ferner bemerkt, die Amortisation, wie sie hier vorgeschlagen wird, stelle einen so befriedigenden Verlauf in Aussicht, daß wir mit aller Beruhigung an's fernere Schuldenmachen gehen können. Allerdings gibt die Fixirung der Zahlen eine gewisse Beruhigung, doch zweifle ich, ob diese bei allen Mitgliedern so groß sei, wie bei Herrn Ott. Herr Ott hat im Weitern bemerkt, daß die in ihrer Mehrheit konservative Staatswirthschaftskommission den größten Theil der Verantwortung zu tragen habe. Alles Ding hat seine Zeit; es gibt Zeiten, wo man mit den begründetsten Vorstellungen nicht durchdringt, aber auch Zeiten, wo man willig wird, auf die Worte zu achten. Ich sitze seit 1858 im Großen Rathe, bin aber erst im Jahre 1866 in die Staatswirthschaftskommission gewählt worden. Ich erinnere mich, daß im Jahre 1858 ein einziges Mitglied der Minorität in der Staatswirthschaftskommission geduldet wurde, wahrscheinlich damit man noch wisse, wie die Konservativen aussehen. Es war dieß alt-Landammann Blösch. Wir wissen, wie wir auf ihn blickten, als den einzigen, der von den in den verschiedenen Angelegenheiten durcheinander laufenden Fäden unterrichtet war. Mit dem Antrag des Herrn v. Sinner, sich mit einer Steuererhöhung von $^2/_{10}$ ‰ zu begnügen, kann ich mich einverstanden erklären; denn ich habe bereits heute und auch in der Staatswirthschaftskommission gesagt, daß es mir mehr an dem Grundsatze gelegen sei, als an dem Wieviel der Ausführung. Herr Friedli und der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes stimmen darin überein, daß die Abschreibung der Defizite dem Staatskredite nicht schade. Man mag darüber verschiedener Ansicht sein, doch frage ich, was für einen Eindruck es auf die Finanzwelt machen würde, wenn der Große Rath des Kantons Bern beschließen würde, die aufgelaufenen Defizite nicht durch Ersparnisse zu decken, sondern sie einfach als verlumptes Vermögen abzuschreiben. Wir haben schon oft die Erfahrung machen können, daß wenn ein Kanton ein Anleihen aufnimmt, dasselbe größtentheils in andern Kantonen gezeichnet wird, weil eben bei der gegenwärtigen Finanzpolitik, wo die Steuern wachsen, der reiche Kapitalist Etwas außerhalb des Kantons in Sicherheit bringen will. Deßhalb sind denn auch die Staatsschuldscheine eines Kantons größtentheils außerhalb desselben zu finden. Herrn Friedli, der glaubt, wir könnten noch vor dem Neujahr ein Anleihen zu 4 % negoziiren, möchte ich die Thatsache in Erinnerung rufen, daß unsere $4^1/_2$ %igen Obligationen zum Kurse von 96 verkauft werden. Ist allfällig der Patriotismus in Wynigen so groß, daß man dem Staate das Geld zum Kurse von 100 à 4 % geben will, so wissen wir, wohin wir uns in Zukunft wenden sollen. Ich empfehle nochmals die Anträge der Staatswirthschaftskommission zur Annahme, kann mich jedoch auch der von Herrn v. Sinner vorgeschlagenen Modifikation anschließen.

v. Känel, Negotiant. Ich ergreife das Wort nur, um den Antrag zu stellen, es sei der Antrag der Staatswirthschaftskommission, falls er angenommen wird, dem Volke zum Entscheide vorzulegen. Ich kann nicht dazu stimmen, eine Steuererhöhung vor Thorschluß einzuschmuggeln, ohne das Volk zu befragen. Ueberhaupt halte ich es für das Zweckmäßigste, daß die Anträge des Regierungsrathes angenommen werden.

Thormann. Ich erlaube mir nur eine rein formelle Bemerkung. Das Büdget, das mit dem 1. Januar in Kraft treten muß, wird den Steuersatz bestimmen. Sie können daher nicht den Grundsatz vor das Volk bringen und unter-

dessen das Büdget beschließen, sondern es wird der Fall sein, mit diesem den Steuersatz dem Volke vorzulegen.

v. Känel, Negotiant. Sobald eine Steuererhöhung beschlossen wird, bedeutet dieß, es solle eine höhere Steuer als 2 ‰ bezogen werden. Das will ich nicht, ohne daß das Volk ein Wort dazu sagen kann.

v. Büren. Ich bin so frei, über die Tragweite der Anträge des Regierungsrathes um Auskunft zu bitten. Die Regierung beantragt, es sei die Angelegenheit bis nach Ermittlung des Rechnungsergebnisses pro 1868 zu verschieben, weil möglicherweise die Rechnung von 1868 mit einem Einnahmenüberschuß schließe, der zur Deckung des Defizits von 1865 hinreicht. Ich glaube, dieser Antrag habe den Sinn einer Ordnungsmotion, so daß wenn er angenommen wird, im nächsten Jahre noch immer eine Steuererhöhung beschlossen werden kann. Ich wünsche, daß man darüber Auskunft ertheilen möchte ob diese Anschauung richtig sei; denn es könnte dieß möglicherweise auf die Hauptabstimmung Einfluß haben.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich kann nur bestätigen, daß der Antrag 1) des Regierungsrathes den Sinn hat, welchen ihm Herr v. Büren beimißt. Man will einfach den Entscheid über die Frage der Deckung der Defizite, sei es durch eine Steuererhöhung oder auf einem andern Wege, bis nach Ermittlung des Rechnungsergebnisses von 1868 verschieben. Im Schooße des Regierungsrathes haben darüber verschiedene Ansichten obgewaltet. Die einen Mitglieder wollten sofort eine Abschreibung beantragen, die andern dagegen erklärten, daß sie dazu nicht stimmen können, und so hat man sich schließlich dahin geeinigt, beim Großen Rathe zu beantragen, es sei der Entscheid über diese Frage zu verschieben, bis das Rechnungsergebniß von 1868 bekannt sei. Was meine persönliche Ansicht betrifft, so glaube ich, der Regierungsrath werde auf Abschreibung antragen, indessen kann ich hierüber noch nichts Bestimmtes sagen.

Zeerleder. Man scheint in der Hauptsache so ziemlich einig zu sein, und es handelt sich eigentlich bloß noch um die Frage, ob man sich sofort über die Deckung sämmtlicher Defizite der verflossenen Jahre aussprechen oder den Entscheid hierüber verschieben solle. Das Büdget, welches wir in den nächsten Tagen berathen werden, ist das letzte, welches der Große Rath von sich aus in letzter Instanz erlassen wird; denn ich glaube nicht, daß es vor das Volk gebracht werden könne, weil es im Anfange des Jahres in Rechtskraft treten muß. Der Große Rath ist deßhalb vollständig kompetent und verpflichtet, dafür zu sorgen, daß im Büdget diejenigen Bedürfnisse befriedigt werden, welche gesetzlich befriedigt werden müssen. Das Gesetz vom 8. August 1849 kann nun wohl nicht anders ausgelegt werden, als dahin, daß im Jahr 1869 das Defizit von 1865 gedeckt werden muß. Ich glaube aber nicht, daß es der Fall sei, einem grundsätzlichen Beschluß über die Deckung der Defizite von 1866 und 1867 vorzugreifen. Mit Rücksicht hierauf stelle ich den Antrag, es sei in das Büdget des Jahres 1869 eine Steuererhöhung von $^1/_{10}$ ‰ aufzunehmen zur Deckung des Defizits von 1865, und in Betreff der Defizite von 1866 und 1867 der Regierungsrath einzuladen, nach Ermittlung des Rechnungsergebnisses des laufenden Jahres eine besondere Vorlage zu machen.

Kummer, Regierungsrath. An dieser Herabsteigerung des Maßes der Steuererhöhung sieht man deutlich, daß die Staatswirthschaftskommission ihre Ansicht infolge der neuen Anträge des Regierungsrathes wesentlich modifizirt hat. Ich bin überzeugt, daß die Staatswirthschaftskommission in ihren Anträgen zum Verwaltungsberichte und Büdget nicht eine Steuererhöhung vorgeschlagen hätte, wenn sie die neue Vorlage des Regierungsrathes gekannt hätte. Ich glaube, die Staatswirthschaftskommission habe, und zwar vielleicht nicht zum Schaden der Sache, der Regierung eine Mahnung geben wollen, daß wenn man nicht klar in die Sache hineinsehe und sich dieselbe zu arg vorstelle und infolge dessen dem Volke zu große Steuern zumuthe, die Regierung daran schuld sei. Wenn die Staatswirthschaftskommission diese Absicht hatte, so glaube ich wirklich, daß sie etwas dabei erreicht hat; denn die Regierung hat gegenüber dem Antrage auf Steuererhöhung die ganze Angelegenheit genau untersuchen müssen, um nachweisen zu können, daß eine Steuererhöhung überflüssig sei. Nach dem strengen Wortlaut des Gesetzes handelt es sich bloß um das Defizit von 1865, von welchem nur noch Fr. 152,640. 10 zu decken sind. Wir wissen aber nicht, ob nicht vielleicht die Rechnung pro 1868 eine Aktivrestanz herausstellt, welche zur Deckung dieses Defizites genügt. Es läßt sich nicht bestreiten, daß dieß möglich ist; denn wir haben in diesem Jahre eine um $^4/_{10}$ ‰ erhöhte Steuer bezogen, ohne daß wesentliche neue Unternehmungen an die Hand genommen worden sind. Ich erinnere nun daran, daß auch die Defizite von 1846 bis 1851 abgeschrieben worden sind, und zwar erst im Jahre 1853. Damals hat Niemand der Regierung den Vorwurf gemacht, daß sie ihre Anträge zu spät vorgelegt habe. Ueber die Deckung der Defizite von 1866 und 1867 bringt die Regierung heute noch keine definitiven Vorschläge, weil, wie bereits der Herr Regierungspräsident bemerkt hat, in der Regierung selber darüber verschiedene Ansichten obwalten. Ich glaube, es solle eine Abschreibung stattfinden, und damit man diese Eventualität nicht von vornherein vollständig verwerfe, bin ich so frei, einige Punkte zu Gunsten derselben in Erinnerung zu bringen. Man sagt vielleicht, es handle sich hier um Schulden und solche könne man nicht abschreiben, sondern höchstens etwa eine Vermögensverminderung. Es scheint hier ein Mißverständniß zu sein. Die Kantonskasse steht nicht um Fr. 1,880,000 unter Null, sondern diese Summe fehlt an dem frühern Bestande der Kantonskasse, der bis in die 60er Jahre hinein immer über zwei Millionen betragen hat. In der letzten Staatsrechnung finden Sie, daß nach Abzug der Avali von Franken 500,000 und des Anleihens bei der Eidgenössischen Bank von Fr. 350,000 in der Kantonskasse sich in Baar noch Franken 345,000 befanden. Hätte sie die Fr. 1,880,000 noch, so wäre der frühere Vorrath wieder da. Man weiß also, wo man abzuschreiben hat: man schreibt nicht eine Schuld ab, sondern vermindert einfach den Bestand des Betriebsfonds. Man kann nun fragen, ob es mit Rücksicht auf die vorhandenen Bedürfnisse klug sei, den Bestand der Kasse zu vermindern. Hierüber hat die Regierung sich deutlich ausgesprochen. Sie beantragt, man solle, statt sich mit Wechseln zu behelfen, einen laufenden Kredit bei einem Bankinstitute auswirken und die ausstehenden Vorschüsse an die emmenthalischen Gemeinden, an Entsumpfungsunternehmen ꝛc., sowie auch die lombardischen Renten mit möglichster Beförderung liquidiren. Die Regierung stellt den fernern Antrag, es solle die Frage des vierteljährlichen Bezuges der direkten Steuern untersucht werden. Werden die Steuern vierteljährlich bezogen, so ist es klar, daß ein kleinerer Betriebsfond genügt. Eine Vermehrung des gegenwärtig Fr. 345,000 betragenden Betriebsfonds wäre, da ja auch das Büdget so eingerichtet sein soll, daß die Einnahmen und Ausgaben sich decken, gar nicht nöthig, wenn die Zahlungen in dem Maße geleistet werden müßten, wie die Einnahmen in die Kasse fließen. Die Regierung beantragt im Weitern, alljährlich einen bestimmten Kredit von Fr. 1,400,000 für die Verzinsung und Amortisation der bestehenden Bau- und Eisenbahnanleihen, für die Beiträge an die Juragewässerkorrektion und eventuell für die Verzinsung und Amortisation eines Anleihens für die Jurabahnen in's Büdget aufzunehmen. Ich bemerke hier, daß zu

diesem Zwecke bereits gegenwärtig Fr. 1,200,000 im Büdget figuriren, nämlich Fr. 885,000 für die Verzinsung der Eisenbahnanleihen im Betragen 20,100,000 und Fr. 315,000 für die Verzinsung und Amortisation des Bauanleihens. Der Herr Regierungspräsident hat Ihnen ferner auseinandergesetzt, daß ein bedeutender Mehrerlös vom Verkauf der Domänen in Aussicht stehe, und daß die daherige Summe, welche für die Befriedigung neuer Bedürfnisse des Staates verwendet werden kann, jährlich auf Fr. 200,000 veranschlagt werden könne, namentlich wenn für die Veräußerung der Domänen ein besonderer Domänenverwalter angestellt wird, welcher eher im Falle ist, den Staat selbstständig zu vertreten, als die Amtsschaffner. Im Laufe der Zeit, namentlich wenn die Subvention der Jurabahnen fällig wird, wird allerdings die Frage an uns herantreten, ob die direkten Steuern noch mehr zu erhöhen seien. Gegenwärtig aber ist dieß noch nicht der Fall, denn es läßt sich annehmen, daß, nachdem im gegenwärtigen Jahre die Steuer auf 2 ‰ erhöht worden ist, wenigstens für die nächsten zwei Jahre das Gleichgewicht zwischen den Einnahmen und Ausgaben hergestellt sei. Was die uns bevorstehende Mehrausgabe von Fr. 70,000 im Schulwesen betrifft, so mache ich darauf aufmerksam, daß derselben eine Vermehrung der Einnahmen von ebenfalls Fr. 70,000 gegenübersteht, indem die Fr. 50,000 für die Haslethalentsumpfung, sowie die Fr. 20,000 für die Verzinsung der Zehnt- und Bodenzinsliquidationsschuld wegfallen werden. Es werden zwar von Jahr zu Jahr neue Bedürfnisse entstehen; wir werden aber das Recht haben, dieselben, wenn sie nicht wirkliche Bedürfnisse sind, zurückzuweisen, und wenn einmal das Büdget dem Volke vorgelegt wird, so ist kaum mehr zu befürchten, daß überflüssige Ausgaben auf dasselbe gebracht werden. Uebrigens werden auch mit der Entstehung von neuen Bedürfnissen die Einnahmen sich mehren. So läßt sich erwarten, daß die direkten und indirekten Abgaben sich steigern werden, es müßte denn gar keine Vermögensvermehrung im Kanton stattgefunden haben. Daß dieß nicht der Fall ist, zeigen uns schon die in den letzten Jahren in allen größern Ortschaften des Kantons errichteten großartigen Neubauten. Infolge der Zunahme des Verkehres wird auch der Ertrag der Hypothekarkasse und der Kantonalbank sich steigern. Ebenso wird sich der Ertrag der Waldungen vermehren. In dieser Weise glaubt die Regierung, so weit dieß gegenwärtig vorausgesehen werden kann, den künftigen ordentlichen und außerordentlichen Bedürfnissen Rechnung getragen zu haben, so daß vorläufig das Gleichgewicht im Büdget hergestellt ist. Es ist deßhalb zur Zeit auch nicht nothwendig, die Steuern zu erhöhen.

Berger, Fürsprecher. Ich ergreife das Wort zunächst, um eine in der Broschüre, als deren Verfasser Herr v. Sinner sich heute bekennt hat, aufgestellte Behauptung zu berichtigen. Es sind nämlich darin Zweifel ausgesprochen, ob die emmenthalischen Gemeinden die ihnen vom Staate gemachten Vorschüsse zurückbezahlen werden. Wenn Herr v. Sinner den Verwaltungsbericht pro 1867 nachgelesen hätte, so würde er sich wahrscheinlich gehütet haben, eine solche unverdiente und unbegründete Verdächtigung gegen einen Landestheil zu schleudern. Nach dem Verwaltungsbericht war nämlich von dem ganzen Vorschusse, welchen der Staat den emmenthalischen Gemeinden gemacht hat, ein großer Theil bereits am 31. Dezember 1867 zurückbezahlt, so daß die ganze Schuld bloß noch Fr. 241,500 beträgt. Dabei bemerke ich, daß die Gemeinden nicht verpflichtet gewesen wären, die Vorschüsse vor dem Jahr 1870 zurückzubezahlen. Die Gemeinde Langnau, welche Fr. 250,000 gezeichnet und vom Staate erhalten hatte, hat von ihrer Schuld bereits Fr. 100,000 zurückbezahlt, obwohl auch für sie die Verbindlichkeit der Rückzahlung erst mit dem Jahr 1870 eingetreten wäre. Ich begreife um so weniger, wie Herr v. Sinner dazu kommt, derartige aus der Luft gegriffene Zweifel zu äußern, als die großen Opfer, welche von den emmenthalischen Gemeinden zum Zwecke, mit der Hauptstadt eine Eisenbahnverbindung zu bekommen, gebracht wurden, von der Stadt Bern in keiner Weise erwiedert worden sind, indem diese keinen Rappen geopfert hat, um mit dem Lande eine Verbindung zu erhalten. Was nun die vorliegenden Anträge betrifft, so bemerke ich, daß ich mich demjenigen des Regierungsrathes anschließe Das Land ist ohnehin in Aufregung und überall hört man über die hohen Steuern klagen. Diese Aufregung würde sich noch steigern, wenn angesichts des Umstandes, daß der Staat für Hunderttausende, ja für Millionen von Franken todtes Domanialgut besitzt, das so zu sagen keinen Ertrag abwirft, die Steuern noch mehr erhöht würden. Sowohl Herr Steiner, als Herr v. Sinner hat heute gewissermaßen auf Herrn Scherz gedroschen, als ob er einzig an dem Defizit schuld wäre. Der Finanzdirektor war aber nichts anders als die vollziehende Hand der Beschlüsse des Großen Rathes. Der Große Rath hat die Subvention und den Ankauf der Ostwestbahn und später den Staatsbau beschlossen. Gegenüber den herben Vorwürfen, welche gemacht worden sind, erlaube ich mir darauf hinzuweisen, daß man jedenfalls anerkennen muß, daß die Stadt Bern gerade durch die Ostwestbahn zur Königin unseres Eisenbahnnetzes gemacht worden ist und daß sich infolge dessen der Werth des Grundbesitzes in der Stadt Bern und ihrer Umgebung bedeutend gesteigert hat. Ich mache darauf aufmerksam, daß der Staat in der Stadt Bern Terrains besitzt, welche man bisher so zu sagen als werthlos betrachtet hat, die aber gegenwärtig einen bedeutenden Werth repräsentiren, was schon daraus hervorgeht, daß ganz in ihrer Nähe gelegene Bauplätze letzthin Fr. 11 per Quadratfuß galten. Wenn diese Terrains verkauft würden, so würden sie gewiß eine große Lücke in unsern Staatsfinanzen zudecken. Ich glaube also, daß die Staatswirthschaftskommission nicht im Interesse des Landes handle, wenn sie eine Steuererhöhung beantragt, während noch anderweitige Hülfsquellen genug vorhanden sind, wenn man sie benutzen will. Ich empfehle deßhalb die Anträge des Regierungsrathes zur Annahme.

v. Sinner, Eduard. Ich möchte nur zwei Berichtigungen anbringen. Herr Ducommun hat durch den Herrn Großrathspräsidenten mittheilen lassen, daß er schon seit einigen Tagen im Besitze des Finanzberichtes sei. Dieß ist wohl möglich; doch werden alle in meiner Nähe sitzenden französischen Mitglieder bezeugen, daß sie den Bericht erst diesen Morgen erhalten haben. Herr Berger macht mir einen Passus zum Vorwurf, der dahin lautet: der Vorschuß der Brandassekuranzanstalt dürfte in kurzer Zeit zurückbezahlt werden; das Gleiche ist zu hoffen in Betreff der Vorschüsse an Entsumpfungsunternehmen und an die emmenthalischen Gemeinden für die Ostwestbahn, obwohl darüber bedeutende Zweifel herrschen mögen. Es ist also nicht gesagt, ob die emmenthalischen Gemeinden oder die Entsumpfungsunternehmen damit gemeint seien. Ich mache ferner darauf aufmerksam, daß hier nur Zweifel darüber ausgesprochen sind, daß die Vorschüsse in kurzer Zeit zurückbezahlt werden Im übrigen will ich Ihre Zeit nicht weiter in Anspruch nehmen und Herrn Berger glauben lassen, daß der hohe Werth der Häuser in Bern einzig der Ostwestbahn zuzuschreiben sei.

Ducommun. Ich erwiedere Herrn v. Sinner, daß ich nicht wußte, daß einige jurassische Mitglieder den Bericht nicht zur gehörigen Zeit erhalten haben; so viel es uns betrifft, haben wir denselben bereits seit mehreren Tagen in unsern Händen, so daß die vom Hrn. Präsidenten auf meinen Wunsch angebrachte Berichtigung vollkommen am Platze ist. Ich will die Fragen der schwebenden Schuld und des Büdgets nicht berühren. Ich frage bloß, ob es zweckmäßig wäre, heute eine Steuererhöhung, sei es um $^4/_{10}$, $^2/_{10}$ oder selbst nur um $^1/_{10}$

‰, wie es beantragt worden ist, zu beschließen, um eine kleine Einnahmenvermehrung zu erhalten. Es ist Ihnen nicht unbekannt, daß eine Petition eingereicht worden ist, welche die Frage der gerechten Vertheilung der Steuern und in zweiter Linie die Progressivsteuer behandelt. Herr Steiner hat von einer Volksversammlung gesprochen, welcher er beigewohnt habe und an welcher kaum 100 Steuerzahlende Theil genommen haben. Es wäre sehr wünschenswerth, daß dieser Redner der Regierung die Brille leihen würde, durch welche er die Steuerzahlenden so gut von denjenigen Personen unterscheiden kann, die keine Steuern entrichten; sicher würde ihm der Fiskus Dank dafür wissen. Ohne mich auf eine Versammlung berufen zu wollen, welche die Souveränetät des Volkes repräsentirt und mit Rücksicht auf die unbillige Vertheilung der Steuern eine Vorstellung an den Großen Rath erlassen hat, muß ich mein Erstaunen darüber aussprechen, daß man mit einer Steuerhöhung, d. h. mit einer Vermehrung der Ungerechtigkeit, über die sich das Volk beklagt, darauf antworten will. Ein solcher Schritt wäre um so weniger am Platze, als uns das Resultat der Rechnung pro 1868 noch nicht bekannt ist, welches um mehrere hunderttausend Franken von demjenigen des letzten Jahres abweichen muß. Und in diesem Moment will man uns beantragen, um jeden Preis im Prinzip eine Erhöhung der Steuern zu beschließen! Von zweien eins: Entweder ist das, was man uns vorschlägt, eine definitive Schlußnahme, welche ihre Wirkungen auf das Büdget ausüben muß, oder es ist bloß ein provisorischer, eventueller Beschluß, und dann würde der Große Rath nicht gut thun, hier einen eventuellen Beschluß zu fassen im Augenblicke, wo er im Begriffe ist, einen definitiven zu fassen. Ich glaube, dieß läge nicht in der Würde des Großen Rathes; auch wäre es ein trauriger Versuch das Veto, welches Sie in den letzten Tagen beschlossen haben. Ich weise daher eine Steuerhöhung zurück und füge im Hinblick darauf, daß eine Anzahl Bürger die Einführung der Progressivsteuer wünschen, bei, daß man warten muß, bis die Bittschriftenkommission ihren Bericht über dieses Begehren zu erstatten bereit ist. Wenn die Anhänger des Systems der Progressivsteuer einen Gesetzesentwurf vorgelegt hätten, so hätte er ebenfalls an die Bittschriftenkommission gewiesen werden müssen. Man hat diesen Weg nicht gewählt, weil weder die Verfassung, noch das Reglement es verlangt. Uebrigens sind die Anhänger der Progressivsteuer bereit, ihren Antrag zu vertheidigen. Was mich betrifft, so wünsche ich, daß man heute nicht auf eine Erhöhung der Steuer eintreten, sondern daß man die Anträge des Regierungsrathes, wie sie uns vorgelegt sind, annehmen möchte.

Hauert, spricht sich gegen eine Abschreibung der Defizite vom Staatsvermögen aus und erklärt, daß er für eine Erhöhung der direkten Steuer stimme.

Kaiser in Büren. Herr Hauert hat erklärt, daß er für die Steuererhöhung stimme. Da wir beide im gleichen Wahlkreise gewählt sind, so halte ich mich für verpflichtet, zu erklären, daß man im Amtsbezirk Büren keine Steuererhöhung verlangt. Man soll die Ausgaben so einrichten, daß die bisherige Steuer genügt.

Es wird Schluß verlangt.

Abstimmung.

Für Schluß — Mehrheit.

Flück. Ich erkläre, daß ich zum Antrag der Regierung stimme und zwar vorerst aus dem Grunde, weil wir das Rechnungsergebniß von 1868 noch nicht kennen und nicht wissen, was für Resultate die in diesem Jahr vorgenomme Steuererhöhung ergeben wird. Erzeigt es sich dann, daß eine weitere Steuererhöhung nothwendig ist, so können wir immer noch eine Vorlage an's Volk machen, worin wir demselben die Nothwendigkeit einer solchen auseinandersetzen werden. Was die beiden Defizite von 1866 und 1867 betrifft, so erkläre ich, daß ich, bessere Belehrung vorbehalten, nicht für eine Abschreibung derselben bin. Bezüglich des Defizits von 1865 wiederhole ich, daß ich die Ermittlung des Rechnungsergebnisses von 1868 abwarten und dann, wenn es nöthig wird, klar und offen vor das Volk treten und ihm den Entscheid über die Frage der Erhöhung der Steuer überlassen möchte.

Füri stellt den Antrag, die Hauptabstimmung mit Namensaufruf vorzunehmen.

Rieder. — — Ich ergreife das Wort, um zu erklären, daß ich zu den Anträgen des Regierungsrathes stimme, und namentlich auch, um den Antrag unter Ziff. 6 zur Annahme zu empfehlen, der dahin geht, es sei der Domänendirektion für die Veräußerung der Domänen ein Domänenverwalter beizuordnen. Mit diesem Antrage ist die Staatswirthschaftskommission nicht einverstanden, da sie keine neue Beamtung schaffen helfen will. Sie glaubt, es seien im Regierungsrath Kräfte genug vorhanden, um diese Aufgabe zu übernehmen. Ich setze den Fall, daß an die Stelle des mit Geschäften überladenen Domänendirektors z. B. der Justizdirektor abgeordnet werde, um den Verkauf einer Domäne zu besorgen. Niemand würde diesem einen Vorwurf machen, wenn er für solche Angelegenheiten nicht mit der gehörigen Umsicht und Fertigkeit zu Werke zu gehen wüßte. Es könnte dieß aber unter Umständen ein Resultat zu Tage fördern, das nicht im Vortheil des Staates läge. Man wird vielleicht sagen, die Amtsschaffner auf dem Lande sollen diese Verkäufe besorgen, ich mache aber darauf aufmerksam, daß diese Stellen größtentheils aufgehoben und die Funktionen derselben andern Beamten, z. B. den Regierungsstatthaltern ꝛc., übertragen worden sind. Wird ein eigener Domänenverwalter ernannt, so wird derselbe in kurzer Zeit eine solche Fertigkeit in der Besorgung dieser Verkäufe erlangen, daß dessen Besoldung gewiß durch wenige Verkäufe eingebracht würde.

Der Antrag des Herrn Füri, die Hauptabstimmung mit Namensaufruf vorzunehmen, wird von mehr als 20 Mitgliedern unterstützt.

Abstimmung.

1) Eventuell für eine Steuererhöhung von ⁴/₁₀ ‰ (Antrag der Staatswirthschaftskommission)	Minderheit.	
Eventuell für eine Steuerhöhung von ²/₁₀ ‰ (Antrag v. Sinner)	Mehrheit.	
2) Für sofortige Bestimmung des Maßes der Steuererhöhung	Mehrheit.	
Für Bestimmung desselben bei der Büdgetberathung (Antrag Thormann)	Minderheit.	
3) Eventuell (für den Fall der Annahme einer Steuererhöhung von ²/₁₀ ‰) für die Vorlage an das Volk (Antrag v. Känel)	140	Stimmen.
Dagegen	30	"
4) Eventuell (für den Fall der Annahme des Antrages des Herrn Zeerleder) für die Vorlage an das Volk	98	"
Dagegen	45	"
5) Definitiv für den Antrag der Regierung zum Finanzbericht unter Ziff. 1	128	"

nämlich die Herren Anderegg, Anken, Berger, Gottlieb; Berger, Christian; Biedermann, Bohnenblust, Born, Bösiger, Brand, Buri, Niklaus; Burri, Johann; Chopard, Christeler,

Ducommun, Egger, Kaspar; Egger, Hektor; Fenninger, Feune, Flück, Flückiger, Fridli, Froté, Füri, Gasser, Geiser, Gerber, Gfeller, Johann Ulrich; Gobat, v. Groß, Gurtner, Gygax, Jakob; Gygax, Gottfried; Gyger, Henzelin, Herzog, Heß, Hofer, Hügli, Hurni, Jenzer-Steiner, Indermühle, Joost, Joß, Kaiser, Friedrich; v. Känel, Johann; Karrer, Kehrli, Jakob; Kehrli, Heinrich; Keller, Johann; Keller, Christian; Klaye, Kloßner, König, Samuel; Kohli, Krebs, Kummer, Lehmann, Johann; Leibundgut, Liechti, Jakob; Linder, Löffel, Mader, Marti, Mauerhofer, Meister, Messerli, Michel, Mischler, Monin, Louis; Möschler, Müller, Johann; Nußbaum, Ott, Oberli, Räz, Reber, Johann Jakob; Reichenbach, Rieder, Rösch, Rossel, Röthlisberger, Roth in Kirchberg, Ruchti, Sahli, Salzmann, Schlegel, Schmalz, Schmid, Rudolf; Schmid, Samuel; Schneeberger, Jakob; Schori, Bendicht; Schumacher, Schüpbach, Schwab, Seiler, Sommer, Jakob; Sommer Samuel; Spring, Spycher, Johann; Spycher, Bendicht; Stämpfli, Jakob; Sterchi, Stoller, Streit, Bendicht; Streit, Gottlieb; Thönen, Trachsel, Tscharner, Vogel, Voisin, Walther, Weber, Wenger, Jakob; Wenger, Joseph; v. Werdt, Werren, Widmer, Wirth, Wüthrich, Zbinden, Johann; Zeesiger, Zeller, Zingre, Zumwald, Zurbuchen, Zürcher, Johann; Zürcher, Ludwig; Zwahlen.

Für den in der eventuellen Abstimmung abgeänderten Antrag der Staatswirthschaftskommission (Steuererhöhung um $^2/_{10}$ ‰ und Vorlage an's Volk) 35 Stimmen.

nämlich die Herren Arm, Bernard, Brunner, Johann; v. Büren, Dähler, Engel, v. Fischer, Frésard, Geißbühler, v. Goumoens, Gouvernon, Grenouillet, Greppin, Hauert, Hiltbrunner, Husson, Imer, Knechtenhofer in Thun, Kohler, Lehmann, Karl Friedrich; Lindt, Manuel, Moschard, Müller, Karl; Prêtre, Rebetez, Ritschard, v. Sinner, Eduard; v. Sinner, Rudolf; v. Steiger, Steiner, Studer, v. Tavel, Thormann, v. Wattenwyl, Eduard; Zahler.

Für den Antrag des Herrn Zeerleder 17 Stimmen,

nämlich die Herren Arn, Boivin, Folletête, Gfeller, Niklaus; Gruber, Knechtenhofer in Interlaken, König, Gustav; Küng, Lenz, Liechti, Johann; Perrot, Rutsch, Stämpfli, Christian; Struchen, Wegmüller, Winzenried, Zeerleder.

Für die Abstimmung über die nun folgenden Anträge werden, da die Stimmenzähler mit der Feststellung des Ergebnisses obiger Hauptabstimmung beschäftigt sind, als außerordentliche Stimmenzähler die Herren v. Goumoens und Sahli bezeichnet.

6) Für den Antrag der Regierung zum Finanzbericht unter Ziff. 2 mit der vom Berichterstatter der Regierung zugegebenen Abänderung der Staatswirthschaftskommission — Mehrheit.

7) Für die im Antrag 12 der Staatswirthschaftskommission zum Staatsverwaltungsberichte enthaltene Bestimmung, „es sei von jeder Ausstellung in Umlauf zu setzender Wechsel auf den Staat abzusehen" 65 Stimmen.
Dagegen 98 „

8) Für die unbestrittenen Anträge 3, 4 und 5 des Regierungsrathes zum Finanzbericht — Mehrheit.

9) Für die beiden ersten Alinea des Antrages 6 — „

10) Für die beiden letzten Alinea des Antrages 6 70 Stimmen.
Für die Streichung derselben 99 „

11) Für die unbeanstandet gebliebenen Anträge 7 und 8 — Mehrheit.

Herr Präsident Stämpfli übernimmt den Vorsitz.

Staatsrechnung für das Jahr 1867.

Dieselbe erzeigt folgende Ergebnisse:

Budget und Nachkredite. Fr.		Rechnungsresultat. Fr. Rp.
	Einnahmen.	
353,500	Ertrag der Liegenschaften .	334,348. 75
530,897	„ „ Kapitalien . .	535,811. 44
1,097,369	„ „ Regalien . .	1,037,345. 41
2,087,300	„ „ indirekten Abgaben	2,238,224. 54
1,563,050	„ „ direkten Abgaben .	1,490,240. 14
1,565	Verschiedenes . . .	2,408. 34
5,633,681	Summa Einnahmen	5,638,378. 62
	Ausgaben.	
281,620	Allgemeine Verwaltungskosten .	281,611. 52
871,300	Direktion des Innern und des Armenwesens	864,202. 78
1,165,906	Direktion der Justiz und Polizei und des Kirchenwesens	1,212,454. 62
676,280	„ der Finanzen . .	744,953. 08
1,048,633	„ der Erziehung . .	1,048,318. 56
923,384	„ des Militärs . .	909,824. 57
1,148,910	„ der öffentlichen Bauten, Entsumpfungen und der Eisenbahnen	1,146,630. 63
287,422	Gerichtsverwaltung . . .	293,182. 68
6,403,455	Summa Ausgaben	6,501,178. 44
	Bilanz.	
5,633,681	Totalsumma der Einnahmen .	5,638,378. 62
6,403,455	„ „ „ Ausgaben .	6,501,178. 44
769,774	Ueberschuß der Ausgaben	862,799. 82

Auf den Antrag des Regierungsrathes und der Staatswirthschaftskommission wird der Staatsrechnung pro 1867 unter Vorbehalt von Irrthum und Mißrechnung die Genehmigung ertheilt.

Schließlich wird beschlossen, gleich wie heute auch morgen zwei Sitzungen zu halten.

Nach dem Namensaufrufe sind folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: die Herren Aebi, Burger, Bütigkofer, Choulat, Droz, Furer, Girard, Helg, Hubacher, v. Känel, Peter; Morgenthaler, Piquerez, Riat, Roth in Wangen, Salchli, Schneeberger, Joseph; Seßler, Sigri, Willi, Zbinden, Ulrich; ohne Entschuldigung: die Herren Beuret, Blösch, Bracher, Brechet, Brügger, Buri, Friedr.; Etienne, Fleury, Joseph; Fleury, Dominique; v. Gonzenbach, Hartmann, Hennemann, Joliat, Kaiser, Niklaus; Karlen, König, Niklaus; Koller, Landry, Monin, Joseph; Reber in

Niederbipp, Renfer, Rosselet, Schären in Spiez, Schären in Bümpliz, Scheidegger, Schertenleib, Schori, Johann; Stucki, v. Wattenwyl, Ludwig; Zingg, Zumkehr, Zyro.

Schluß der Sitzung nach 6 Uhr.

Der Redaktor:
Fr. Zuber.

Eilfte Sitzung.

Donnerstag den 3. Dezember 1868.

Vormittags um 8½ Uhr.

Unter dem Vorsitze des Herrn Präsidenten Stämpfli.

Nach dem Namensaufrufe sind folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: die Herren Aebi, Burger, Bütigkofer, Choulat, Droz, Furer, Girard, Helg, Hubacher, v. Känel, Peter; Morgenthaler, Piquerez, Riat, Roth in Wangen, Schneeberger, Joseph; Seßler, Willi, Zbinden, Ulrich; ohne Entschuldigung: die Herren Beuret, Blösch, Brechet, Brügger, Chevrolet, Dähler, Etienne, Fleury, Joseph; Fleury, Dominique; Füri, Hennemann, Joliat, Kaiser, Niklaus; Karlen, Keller, Johann; Koller, Landry, Monin, Joseph; Renfer, Rosselet, Schären in Spiez, Scheidegger, Schori, Bendicht; Spycher, Johann; Spycher, Bendicht; v. Tavel, Thormann, Zingg.

Das Protokoll der gestrigen Nachmittagssitzung wird verlesen und ohne Einsprache vom Großen Rathe genehmigt.

Tagesordnung:

Staatsbüdget für das Jahr 1869.

Der Herr Präsident schlägt abschnittsweise Berathung vor, womit der Große Rath sich einverstanden erklärt.

Verbindung des Büdgets mit den vorhergehenden Rechnungen.

(Gesetz vom 2. August 1849, Litt. F, §§ 13—15 und Gesetz vom 8. August 1849, § 25.)

I. Vorschußrechnung auf 31. Dezember 1867.

	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
Betrag des Vorschusses an die laufende Verwaltung auf 31. Dezember 1865 (gedruckte Staatsrechnung Seite 18)	152,640	10		
Dazu: der Ueberschuß der Ausgaben über die Einnnahmen in 1866	865,456	70		
" " " " " " " " 1867	862,799	82		
Betrag des Vorschusses an die laufende Verwaltung auf 31. Dezember 1867 (gedruckte Staatsrechnung Seite 18)	1,880,896	62		

II. Rechnungs- und Kassarestanzen.

Stand auf 31. Dezember 1867:				
Rechnungs- und Kassa-Saldi	152,881	90		
Vorschüsse und momentane Geldanlagen	1,206,602	20		
	1,359,484	10		
Ausstände (Passiv)	1,011,872	—		
			347,612	10
Das muthmaßliche Defizit laut Büdget pro 1868 beträgt			66,875	—
Muthmaßlicher Betrag der Rechnungs- und Kassarestanzen auf 31. Dezember 1868			280,737	10

Einnahmen.

I. Ertrag des Staatsvermögens.

A. Liegenschaften.

Durchschnitt der letzten 4 Jahre 1864–1867. Klafter.	Franken.					Fr.	Fr.
	326,654	1. Staatsforstverwaltung.					
	562,063	Rohertrag.					
		a. Hauptnutzung.			Klafter.		
		Rohertrag aus geschlagenem Holz:					
14,074	303,271	1) aus freien Staatswaldungen, Brennholz			13,000	330,000	
6,283	246,725	Bauholz			5,000	220,000	
21,057	549,996			Klafter	18,000	550,000	
		Hievon gehen ab:					
1,061	22,600	An einzelne Berechtigte und An Armenholz		„	840	21,000	
19,996	527,396			Klafter	17,160	529,000	
87	1,594	2) Antheil des Staates an Rechtsamewaldungen		„	40	1,000	
20,083	528,990			Klafter	17,200	530,000	
Franken.	28,929	b. Nebennutzungen:					
3,779		Stocklosungen		Fr.	3,000		
6,675		Waldsaamen und Pflänzlinge		„	8,500		
9,250		Grubenloosung (Torfloosung)		„	6,000		
9,744		Weid- und Lehenzinse		„	10,000		
315		Holzrechtabgaben und Stocklöhne		„	500		
						28,000	
	4,144	c. Rückerstattete Holzrüstlöhne				4,000	
	235,409	Abzug der Betriebskosten.					562,000
		a. Centralverwaltungskosten:					
4,600		Besoldung des Sekretärs und des Buchhalters		Fr.	4,600		
12,252		Büreau- und Reisekosten		„	10,400		
16,852				Fr.	15,000		
	6,740	Antheil der Staatsforstverwaltung 40%				6,000	
		b. Allgemeine Kosten der Forstverwaltung:					
44,137		Besoldung des Forstmeisters, der 8 Oberförster, 5 Unterförster, 7 Brigadiers forestiers und 8 Forstgehülfen		Fr.	43,700		
11,600		Büreau- und Reisekosten des Forstmeisters und der Oberförster		„	6,300		
55,737							
		nach Abzug der Steigerungsvorbehälte und Verspätungszinse		Fr.	50,000		
		Antheil der Staatsforstverwaltung 70 %				35,000	
	154,020	c. Wirthschaftskosten:					
	18,773	1) Waldkulturen		Fr.	18,000		
	5,485	2) Weganlagen		„	10,000		
	88,177	3) Holzrüstlöhne		„	80,000		
	28,492	4) Hutlöhne		„	30,000		
						138,000	
	12,243	d. Staatssteuern				11,000	
	16,445	e. Gemeindssteuern				14,000	
		f. Planimetrationen, Marchungen, Vereinigungen				2,000	
	6,410	g. Vermischtes: Kantonnementskosten, Vergütungen und Entschädigungen				1,000	
					Summa Betriebskosten		207,000
		Forstkapitalschatzung auf 1. Januar 1868 Fr. 15,557,450. 95			Wirthschaftsertrag		355,000
	15,750	2. Forstpolizeiverwaltung:					
	29,354	Ausgeben:					
	16,858	a. Centralverwaltungskosten		Fr.	15,000		
	1,685	Antheil der Forstpolizeiverwaltung 10 %				1,500	
	55,737	b. Allgemeine Kosten der Forstverwaltung		Fr.	50,000		
	16,186	Antheil der Forstpolizeiverwaltung 30 %				15,000	

Durchschnitt der letzten 4 Jahre 1864–1867. Franken.				
			Fr.	Fr.	Fr.
7,140	c. Förderung des Forstwesens:				
2,665	1) Beitrag an die Bannwartenkurse	Fr. 2,000			
4,475	2) Beitrag an die Kosten der Wirthschaftspläne von Gemeinden und Korporationen	„ 3,500			
			5,500		
4,342	d. Forstpolizeiliche Waldkulturen		6,000		
	Summa Forstpolizeiverwaltungskosten		28,000		
13,603	Einnehmen:				
5,804	a. Frevelbußen	Fr. 7,000			
7,799	b. Frevelentschädnisse				
	c. Waldausreutungsgebühren	„ 6,000			
			13,000		
	Mehrausgaben auf dieser Verwaltung			15,000	
310,903	Reinertrag der gesammten Forstverwaltung				340,000
33,820	3. Staatsdomänenverwaltung.				
201,755	Ertrag der Domänen:				
135,469	a. Civilgebäude und Civildomänen (mit Ablagerungsplätzen)		136,000		
66,360	b. Pfrunddomänen (und ein Pfrundgebäude)		65,500		
	Summa nach den bestehenden Verträgen			201,500	
167,935	Abzug der Ausgaben:				
	a. Centralverwaltungskosten:				
16,852	Besoldung des Sekretärs, des Buchhalters, der Angestellten und Büreau- und Reisekosten der Direktion Fr. 15,000.				
8,426	Antheil der Staatsdomänenverwaltung 50 %		7,500		
118,509	b. Unterhalt und Hauptreparationen der Amts- und Domänengebäude:				
48,308	1) Civilgebäude				
48,387	2) Pfrundgebäude				
4,565	3) Kirchengebäude		110,000		
15,950	4) Domanialgebäude				
1,298	5) Oeffentliche Promenaden				
17,202	c. Brandversicherungskosten für Staatsgebäude		15,000		
3,082	d. Bearbeitung von Liegenschaften, Herbstkosten, Drainirung		2,400		
2,995	e. Holzlieferungen an Pächter von Staatsdomänen		3,000		
6,989	f. Staatssteuern		7,000		
7,117	g. Gemeindesteuern		6,500		
192	h. Pacht- und Domänenbesichtigungs-, Steigerungs- und Verkaufskosten		400		
2,204	i. Vermessungen und Vereinigungen		1,200		
701	k. Vergütungen und Entschädigungen		500		
				153,500	
	Domänenkapitalschatzung auf 1. Januar 1867 . Fr. 10,763,080. 05				
	Reinertrag der Domänenverwaltung				48,000
344,723	Reinertrag der Liegenschaften				388,000

B. Kapitalien.

271,210	1. Hypothekarkasse.				
1,086,047	Einnahmen.				
	1) Rohertrag des Kapitalfonds der Hypothekarkasse:				
	a. Oberländer-Hypothekarkasse	zu 3½ %	7,200,000	252,000	
	b. Allgemeine	„ 4½ %	18,750,000	843,750	
		„ 4 %	1,250,000	50,000	
	c. Innerer Zinsrodel		570,000	18,345	
	2) Rohertrag des Kapitalfonds der Domänenkasse		1,200,000	48,000	
	3) „ „ „ „ Zehnt- und Bodenzinsliquidation		18,000	720	
	4) Temporäre Geldanlagen		300,000	12,000	
	Total Rohertrag				1,224,815

Durchschnitt der letzten 4 Jahre 1864—1867. Franken.					
814,837	Ausgaben:			Fr.	Fr. Fr.
	1) Depotzinse, wovon zu 4 %	Fr.	5,100,000	204,000	
	„ 4½ %	„	12,500,000	562,500	
	2) 3 % (der Landesfremden)	„	7,000	315	
	3) 3 % (der Auswanderungsagenten)	„	35,000	1,050	
786,799	4) Domänen-Kassaschuld	„	320,000.	12,800	
	5) Schuld des obrigkeitlichen Zinsrodels:				
	a. Ohne Zins (Taubstummenanstalt)	„	23,000	—	
	b Zins zu kapitalisiren (Müslin'sches Legat)	„	15,000	600	
	6) Staatsanleihen zu 4½ %	„	2,900,000	130,500	
				911,765	
	7) Verwaltungskosten:				
9,600	a. Besoldungen des Verwalters, Kassiers und Buchhalters	Fr.	9,600		
18,438	b. Besoldungen der Angestellten, mit Inbegriff der Büreaukosten	Fr.	30,000		
	Abzug der Einnahmen von Verwaltungsprovisionen	„	12,000		
		„	18,000		
				27,600	
					939,365
	Reinertrag der Hypothekarkasse				285,450
241,045	2. Ertrag des Kapitalfonds der Kantonalbank:				
175,000	Zins von Fr. 3,500,000 à 5 %				175,000
	Muthmaßlicher Gewinn nach Abzug aller Passivzinse			267,000	
	Verwaltungskosten:				
	Besoldungen der Beamten und Angestellten und übrige Büreaukosten der Hauptbank und der fünf Filialen			122,000	
	Muthmaßlicher Reingewinn			145,000	
	Antheil des Bankdirektors und der Beamten 8 %			11,600	
	„ „ Staates und der Obligationäre 92 %:				
66,045	a. Staat von Fr. 3,500,000			62,254	62,254
	b. Obligationäre von Fr. 4,000,000			71,146	
				145,000	
	Reinertrag des Kapitalfonds der Kantonalbank				237,254
16,000	3. Zins des Kapitalfonds der Salzhandlung	Fr.	400,000		16,000
800	4. „ „ „ „ Staatsapotheke	„	20,000		800
200	5. „ „ „ „ Papierhandlung	„	20,000		800
557,435	Reinertrag der Kapitalien				540,304

In ihrem Bericht vom 11. Nov. 1868 zum Büdget pro 1869 stellt die Staatswirthschafskommission folgende Anträge:

Bei 1., Staatsforstverwaltung, den Ansatz der Ausgaben für d., Staatssteuern, von Fr. 11,000 auf Fr. 14,000, und für e., Gemeindssteuern, von Fr. 14,000 auf Fr. 18,000 zu erhöhen.

Bei 3., Staatsdomänenverwaltung, für die Ausgaben für c., Brandversicherungskosten für Staatsgebäude, Fr. 17,000 statt nur Fr. 15,000, und für g., Gemeindssteuern, Fr. 7000 statt Fr. 6500 anzusetzen.

Außerdem spricht die Staatswirthschaftskommission noch den Wunsch aus, es möchte die Finanzdirektion Bericht erstatten, ob nicht in Zukunft das Büdget der Staatsbahn als Domäne in die Rubrik A. Liegenschaften übergetragen werden könnte.

Weber, Regierungspräsident, als Berichterstatter des Regierungsrathes. In der Rubrik „Liegenschaften, Staatsforstverwaltung" erscheint als Hauptnutzung der Betrag, welcher in dem vom Großen Rathe genehmigten Wirthschaftsplane ausgesetzt ist. Die Rubrik „Nebennutzungen" ist von Jahr zu Jahr im Steigen begriffen, da die Forstverwaltung bestrebt ist, Alles, soweit dieß möglich, nutzbar zu machen. Einen ziemlich großen Ertrag geben die Waldsamen und Pflänzlinge aus den vom Staat in verschiedenen Forstkreisen angelegten Saatschulen. Die Verwaltungskosten stimmen mit den im letzten Büdget ausgesetzten überein. Der Rohertrag der Domänen, wie er hier veranschlagt ist, stimmt so ziemlich mit der im Büdget pro 1868 hiefür ausgesetzten Summe überein. Es sind zwar einige Domänen veräußert, bei andern aber ist der Zins erhöht worden. Mit den Anträgen der Staatswirthschaftskommission auf Erhöhung der Ansätze für Staats- und Gemeindesteuern bin ich einverstanden, weil die daherigen Ausgaben im letzten Jahre allerdings die hier zu diesem Zwecke ausgesetzten Kredite überschritten haben.

Karrer, als Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die Staatswirthschaftskommission hat das Büdget in zwei Sitzungen berathen, von denen jede ungefähr einen Tag gedauert hat. Die Berathung hat weniger infolge der Ihnen gedruckt ausgetheilten Anträge der Staatswirthschaftskommission eine so lange Zeit in Anspruch genommen, als vielmehr aus dem Grunde, weil die Kommission beim

Büdget zugleich auch die Finanzfrage behandelt hat. Da diese Frage vom Großen Rathe bereits gestern behandelt worden ist, so wird hier die Berathung des Büdgets um so weniger Zeit in Anspruch nehmen. Ein einziger Punkt wird vielleicht zu nähern Erörterungen Anlaß geben, doch wird es erst der Fall sein darauf einzutreten, wenn derselbe in Berathung ist. Was nun die Anträge der Staatswirthschaftskommission zu dem in Berathung liegenden Abschnitt des Büdgets betrifft, so sind dieselben mit Rücksicht auf den Durchschnitt der letzten vier Jahre vollkommen gerechtfertigt. Auch hat sowohl der Finanzdirektor, der an der Berathung der Staatswirthschaftskommission Theil genommen hat, als der Berichterstatter des Regierungsrathes sie zugegeben.

Die Anträge der Staatswirthschaftskommission werden sammt den unbeanstandeten Ansätzen des Büdgets genehmigt.

II. Ertrag der Regalien.

Durchschnitt der letzten 4 Jahre 1864–1867. Franken.		Fr.	Fr.	Fr.
838,022	1. Salzregal.			
1,037,562	Rohertrag des Salzregals:			
	Verkauf von 148,000 Centnern Salz à Fr. 10	1,480,000		
	Ankaufspreis von 148,000 Centnern Salz . . Fr. 404,000			
	Sconto der Saline Salins . . . . . „ 2,080			
		401,920		
	Summa Rohertrag		1,078,080	
199,540	Abzug der Ausgaben:			
16,000	Zins des Betriebskapitals von Fr. 400,000 à 4 %	16,000		
66,645	Fuhrlöhne in die innern Magazine und zu den Bütten	68,000		
82,731	Auswägerlöhne	79,750		
14,100	Besoldung an die Beamten	14,100		
10,698	Vergütungen an die Auswäger für Baarzahlungen	10,500		
1,394	„ „ „ Salzfaktoren für Magazinlöhne	1,360		
1,735	Verschiedene Unkosten	2,000		
3,401	Eingangszoll auf 45,000 Centnern französisches Salz	7,000		
			198,710	
	Reinertrag des Salzregals			879,370
222,783	2. Postregal, Entschädigung vom Bunde für die laufende Einnahme			249,252
6,363	3. Bergbauregal.			
30,688	Rohertrag:			
20,292	a. Bergbauprodukte	11,454		
10,396	b. Bergbauabgaben	8,000		
			19,454	
24,425	Abzug der Ausgaben:			
	a Bergbauprodukte:			
2,092	1) Besoldung des Verwalters und Gewinnantheil . Fr. 2,000			
512	2) Büreau- und Reisekosten desselben . . . „ 200			
18,573	3) Magazinkosten, Fuhr- und Schifflöhne für Dachschiefer „ 2,000			
		4,200		
	b. Bergbauabgaben:			
3,000	1) Besoldung des Mineninspektors im Jura . . Fr. 3,000			
248	2) Büreau- und Reisekosten desselben . . . „ 300			
		3,300		
			7,500	
	Bleibt Reinertrag der Bergwerke			11,954
5,275	4. Ertrag des Fischezenregals			5,000
26,210	5. Ertrag des Jagdregals			25,000
1,098,553	Reinertrag der Regalien			1,170,576

Die Staatswirthschaftskommission beantragt die Herabsetzung des Ertrages des Jagdregals von Fr. 25,000 auf Fr. 20,000.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Die Regierung kann dem Antrag der Staatswirthschaftskommission auf Herabsetzung des Ertrages des Jagdregals von Franken 25,000 auf Fr. 20,000 nicht beipflichten. Ich vermuthe, die Staatswirthschaftskommission sei zu diesem Antrage durch einen Artikel in der Presse veranlaßt worden, welcher die Behauptung aufstellte, daß im Jahre 1868 weniger Jagdpatente gelöst worden seien, als 1867. Dieß ist nicht richtig. Mitte Oktober sind eben nicht alle Patente gelöst, sondern es werden solche auch noch im November und Dezember erhoben. Im Jahre 1867 sind 1190 Patente (127 Frühlings- und 1063 Herbstpatente) und im laufenden Jahre bis ungefähr Mitte November 135 Frühlings- und 1007 Herbstpatente, zusammen 1142 Patente gelöst werden. Es ergibt sich somit nur eine geringe Verminderung gegenüber 1867, welche sich höchst wahrscheinlich bis am Schlusse des Jahres noch

ausgleichen wird. Ich wünsche daher, daß an dem Ansatze, wie er im Büdget des Regierungsrathes steht, festgehalten werden möchte.

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Ich dagegen möchte den Antrag der Staatswirthschaftskommission empfehlen. Der durchschnittliche Ertrag des Jagdregals betrug in den Jahren 1864—1867 Fr. 26,210. Die Regierung hat in das Büdget pro 1869 einen Ertrag von Fr. 25,000 aufgenommen, sie scheint also selbst zuzugeben, daß das Jagdregal von Jahr zu Jahr weniger abwirft. Die Staatswirthschaftskommission hat sich bei ihrem Antrage nicht bloß durch Artikel in der Presse leiten lassen, sondern namentlich durch den Umstand, daß es Bezirke gibt, in denen es nicht mehr möglich ist, einen Hasen aufzutreiben. Dieß ist denn auch der Grund, warum nach den Angaben des Herrn Berichterstatters des Regierungsrathes im laufenden Jahre bereits 48 Patente weniger gelöst worden sind, als 1867. Das Büdget beruht auf Vermuthungen, und im vorliegenden Falle ist die Vermuthung vollkommen gerechtfertigt, daß der Ertrag des Jagdregals, der von Jahr zu Jahr abnimmt, im Jahr 1869 noch geringer sein werde, als bisher. Sie mögen nun entscheiden. Jedenfalls ist die Sache nur von untergeordneter Wichtigkeit.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Es ist durchaus unrichtig, daß der Ertrag des Jagdregals von Jahr zu Jahr abgenommen hat; denn er hat vielmehr seit Jahren zugenommen. 1863 betrug er Fr. 23,598, 1864 Fr. 25,902, 1865 Fr. 25,303, 1866 Fr. 27,724 und 1867 Fr. 25,908. Aus diesen Zahlen ergibt es sich, daß kein Grund vorliegt, den Ertrag des Jagdregals pro 1869 auf Fr. 20,000 herabzusetzen.

Friedli. Ich stimme zum Antrage des Regierungsrathes; denn es werden gleich viel Patente gelöst, sei die Zahl der Hasen groß oder klein. Es wird nicht des Profits wegen gejagt. Ich möchte hier noch den Wunsch aussprechen, daß uns baldigst ein neues Jagdgesetz vorgelegt und darin die Patentgebühr auf Fr. 50 erhöht werden möchte.

Abstimmung.

Für den Ansatz des Entwurfes betreffend das Jagdregal	Mehrheit.
Für die unbeanstandeten Ansätze	„

III. Ertrag der Abgaben.

A. Indirekte Abgaben.

Durchschnitt der letzten 4 Jahre 1864–1867. Franken.		Fr.	Fr.	Fr.
271,500	1. Zölle, Entschädigungen vom Bunde, laut Vertrag		275,000	
	Vergütung an die Stadt Thun, laut Vergleich		3,500	
				271,500
984,874	2. Ohmgeld:			
1,043,409	Rohertrag		1,000,000	
58,535	Abzug der Ausgaben:			
44,576	An der Grenze: Besoldungen der Grenzbeamten, Bezugsprovisionen an eidgenössische Zollbeamte und bei Eisenbahnstationen, Miethzinse	42,000		
	Bei der Centralverwaltung:			
5,369	Besoldung des Verwalters und Sekretärs . . Fr. 5,800			
8,590	Büreau- und Reisekosten . . . . . „ 7,700			
		13,500		
			55,500	
	Reinertrag des Ohmgeldes			944,500
253,894	3. Ertrag der Wirthschafts-, Berufs- und Gewerbspatentgebühren und der Konzessionsabgaben			260,000
146,810	4. Stempelverwaltung.			
145,824	Rohertrag		155,000	
18,014	Abzug der Ausgaben:			
1,200	Besoldung des Verwalters, Hälfte	1,200		
1,523	Büreaukosten, Hälfte	1,600		
10,976	Ankauf des rohen Papieres, Unterhalt des Werkzeuges und Besoldung der Arbeiter	10,500		
4,315	Provision der Stempelverkäufer und Vergütungen an Amtsgerichtsschreiber für Stempelverlüste bei Liquidationen	4,300		
			17,600	
	Reinertrag der Stempelgebühren			137,400
4,584	5. Amtsblattverwaltung.			
35,132	Rohertrag des deutschen und französischen Amtsblattes		35,500	

Durchschnitt der letzten 4 Jahre 1864–1867. Franken.		Fr.	Fr.	Fr.
30,548	Abzug der Ausgaben:			
1,200	Besoldung des Verwalters, Hälfte	1,200		
1,510	Büreaukosten, Hälfte	1,600		
18,708	Für Druck und Spedition des deutschen Amtsblattes, der Verhandlungen des Großen Rathes und der Gesetze und Dekrete	19,000		
3,557	Für Druck und Spedition des französischen Tagblattes, der Gesetze und Dekrete, nebst Uebersetzungen	4,000		
2,921	Besoldung des Redaktors des deutschen Tagblattes	2,800		
2,400	" " " " französischen Tagblattes	2,400		
254	Entschädigungen an die Redaktoren für Gehülfen	—		
			31,000	
	Bleibt Reinertrag des Amtsblattes			4,500
174,295	6. Handänderungs- und Einregistrirungsgebühren			170,000
62,807	7. Kanzlei- und Gerichtsemolumente			60,000
22,129	8. Bußen und Konfiskationen			20,000
161,545	9. Militärsteuer.			
168,310	Rohertrag		180,000	
	Abzug der Ausgaben:			
6,765	Taggelder an die Taxationskommissionen, Druckkosten, Bezugsprovisionen, unerhältliche Steuern, Restitutionen		7,000	
	Bleibt Reinertrag der Militärsteuer			173,000
173,726	10. Erb- und Schenkungsabgaben, nach dem Gesetz vom 26. Mai 1864.			
180,976	Rohertrag		155,000	
7,250	Bezugskosten und Einregistrirungsgebühren im Jura (§ 17 der Vollziehungsverordnung vom 19. August 1864)		5,000	
				150,000
2,256,165	Reinertrag der indirekten Abgaben			2,190,900

Die Staatswirthschaftskommission beantragt:

den Ansatz des Ertrages des Ohmgeldes von Fr. 944,500 auf Fr. 900,000 herabzusetzen;

bezüglich der Amtsblattverwaltung den Regierungsrath einzuladen, zu untersuchen, ob nicht das deutsche und französische Amtsblatt leicht vereinigt werden könnten und welche finanziellen Resultate eine solche Aenderung zur Folge haben würde.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Der Regierungsrath stellt den Antrag, den Rohertrag des Ohmgeldes auf 1,000,000 Fr. festzusetzen, so daß nach Abzug der Ausgaben für den Bezug derselben Fr. 944,500 als Reinertrag sich ergeben. Ich möchte an dem Antrage des Regierungsrathes gegenüber demjenigen der Staatswirthschaftskommission, welche auf Herabsetzung des Ertrages anträgt, festhalten, da der Antrag des Regierungsrathes mit Rücksicht auf die bisherigen Rechnungsergebnisse vollkommen gerechtfertigt ist. Im Jahre 1863 erreichte nämlich der Rohertrag des Ohmgeldes eine Summe von Fr. 1,014,688, 1864 Franken 1,057,280, 1865 Fr. 1,057,007, 1866 Fr. 1,081,773 und 1867 Fr. 1,028,695. In diesen fünf Jahren hat also der Rohertrag des Ohmgeldes die Summe von einer Million stets überschritten. Es ist daher kein triftiger Grund vorhanden, anzunehmen, der Ertrag werde im Jahr 1869 eine Million Franken nicht erreichen. Den Antrag der Staatswirthschaftskommission betreffend die Vereinigung des deutschen und französischen Amtsblattes gebe ich zu, da in diesem Administrationszweige wirklich Vereinfachungen möglich sind. Es ist vielleicht sogar die Möglichkeit vorhanden, die Amtsblattverwaltung ganz aufzuheben, indem man das deutsche Amtsblatt, ähnlich wie dieß beim französischen auch geschieht, an eine Steigerung bringen würde.

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Ich schicke meinem Bericht die Bemerkung voraus, daß die Staatswirthschaftskommission in Betreff des Antrages auf Herabsetzung des Ertrages des Ohmgeldes nicht einig war, sondern daß dieser Antrag durch Stichentscheid angenommen worden ist. Die Gründe, welche die Mehrheit der Staatswirthschaftskommission zu dem Antrage veranlaßten, sind folgende. Bekanntlich hatten wir in diesem Jahre eine ausgezeichnete Obsternte, infolge dessen ein bedeutendes Quantum Most im Kanton fabrizirt wurde, und zwar auch an Orten, wo man bisher den Most nicht kannte. Mit Rücksicht auf diesen großen Vorrath von Most ist zu erwarten, daß die Weineinfuhr im Jahr 1869 die bisherige Höhe nicht erreichen werde. Es ist ferner infolge des außerordentlichen Obstsegens auch eine große Menge Schnaps fabrizirt worden, so daß auch die Einfuhr von Weingeist sich niedriger stellen wird. Es ist nun jedenfalls angenehmer, wenn eine unerwartete Mehreinnahme sich zeigt, als wenn ein unvorhergesehener Rückschlag eintritt. Allerdings kann man sagen, daß der Regierungsrath diesem Ausfall bereits Rechnung getragen habe, indem er den Reinertrag des Ohmgeldes auf bloß Fr. 944,500 ansetzt, während der Rechnung von 1867 einen solchen von Fr. 969;410 ergibt. Sie mögen nun entscheiden. Namens der Staatswirthschaftskommission muß ich die Annahme des Antrages derselben empfehlen. Bezüglich des zweiten Antrages der Staatswirthschaftskommission mache ich darauf aufmerksam, daß der ziemlich bedeutende Rohertrag des Amtsblattes durch die Ausgaben fast ganz aufgezehrt wird. Der Grund davon liegt namentlich darin, daß wir zwei Amtsblätter, ein deutsches und ein französisches haben. In der Staatswirthschaftskommission ist nun die Frage zur Sprache gekommen, ob es nicht möglich wäre, die beiden Amtsblätter in der Weise zu vereinigen, daß die für den deutschen Kantonstheil bestimmten Publikationen in deutscher und die den französischen Kantonstheil betreffenden in franz. Sprache darin aufgenommen würden. Ein bestimmter Antrag wird hier nicht gestellt, sondern die Staatswirthschaftskommission wünscht bloß, daß die Regierung diese Frage untersuchen möchte.

Vogel. Ich habe in der Staatswirthschaftskommission bei dem Antrage auf Herabsetzung des Ohmgeldertrages mit der Minderheit gestimmt, wie ich überhaupt gegen alle Anträge der Staatswirthschaftskommission auf Beschneidung der Einnahmen gestimmt habe. Es ist soeben bemerkt worden, daß der Reinertrag des Ohmgeldes im Jahr 1867 Fr. 969,410 betrug; der Durchschnitt der 4 Jahre 1864—1867 erreicht sogar die Summe von Fr. 984,874. Die Regierung beantragt nun, bloß einen Ertrag von Fr. 944,500 auf's Büdget zu nehmen, die Staatswirthschaftskommission will aber noch weiter hinabgehen. Herr Karrer hat Ihnen die Gründe auseinandergesetzt, welche die Staatswirthschaftskommission bewogen, diesen Antrag zu stellen. Ich gebe zu, daß die infolge des reichen Obstsegens vermehrte Branntweinfabrikation Einfluß auf die Einfuhr von Spiritus haben kann, doch bin ich nicht einverstanden, daß die Einfuhr von Wein durch die Mostfabrikation einen Ausfall erleiden werde. Der Most wird bei den Arbeiten im Sommer für die Dienstboten gebraucht und, wenn weniger Most fabrizirt wird, jedenfalls nicht durch Lacote ersetzt, so daß sich da die Einfuhr des Weines gleich bleibt. Wir hatten übrigens auch ein gutes Weinjahr, und wenn diesen Herbst vielleicht nicht so viel Wein eingeführt worden ist, wie andere Jahre, so ist er doch vorhanden und in den Händen der Spekulanten. Aus diesen Gründen unterstütze ich den Antrag des Regierungsrathes.

Kummer, Regierungsrath. Es ist bereits bemerkt worden, daß die Regierung in ihrem Ansatze bedeutend unter den Durchschnitt des Reinertrages des Ohmgeldes in den Jahren 1864—1867 herabgegegangen ist. Ich mache zudem darauf aufmerksam, daß der vierjährige Durchschnitt im Grunde nicht bloß Fr. 984,874, sondern circa Fr. 997,000 beträgt. In der Staatsrechnung von 1864 erscheint nämlich noch ein Abzug von Fr. 51,118.90 als Entschädigung an die Stadt Biel laut dem mit ihr abgeschlossenen Ohmgeldvergleich. Da für diese außerordentliche Ausgabe im Büdget pro 1864 kein besonderer Kredit ausgesetzt war, so hat man dieselbe vom Reinertrag des Ohmgeldes abgezogen. Dessen ungeachtet übersteigt der vierjährige Durchschnitt den Ansatz des Regierungsrathes im vorliegenden Büdget um Fr. 40,000. Der Ansatz des Regierungsrathes ist daher eher zu niedrig, als zu hoch gegriffen. Sie wissen, daß die Staatswirthschaftskommission gestern eine Steuererhöhung beantragt hat und daß es ihr sehr daran lag, diesen Antrag im Großen Rathe durchzubringen. Bei der Berathung des Büdgets hat deßhalb die Staatswirthschaftskommission eine etwas dunklere Brille aufgesetzt und so ein ungünstigeres Büdget herausgebracht, welcher Umstand den Großen Rath jedenfalls mit bestimmen helfen sollte, die Steuererhöhung zu beschließen. Wenn Sie nun nach Ihrem gestrigen Beschlusse ohne Noth die Einnahmen herab- und die Ausgaben hinaufsetzen und ein ungünstiges Büdget aufstellen, so wird man fragen, warum Sie denn nicht auch die Steuererhöhung beschlossen haben.

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Ich ergreife das Wort, um Namens der Staatswirthschaftskommission gegen die Aeußerung des Herrn Regierungsrath Kummer zu protestiren, die Staatswirthschaftskommission sei von der Absicht ausgegangen, das Defizit möglichst groß zu machen, um ihren Antrag, auf Erhöhung der Steuern eher durchzubringen.

Abstimmung.

Für den Ansatz des Regierungsrath betreffend das Ohmgeld — Mehrheit.
Für den zweiten Antrag der Staatswirthschaftskommission und die unbestrittenen Ansätze — Mehrheit.

B. Direkte Abgaben.

Durchschnitt der letzten 4 Jahre 1864-1867. Franken.		Fr.	Fr.	Fr.
1,127,018	1. Grund-, Kapital- und Einkommensteuer des alten Kantonstheils.			
1,232,541	Robertrag der Grundsteuer, von Kapitalschatzung . . Fr. 500,000,000 zu $1^{8}/_{10}$ ‰	900,000		
	Kapitalsteuer, von Kapitalschatzung . „ 235,000,000 „ „ „	423,000		
	Einkommensteuer, von Einkommenschatzung:			
	Klasse I. Fr. 10,000,000 à 2,70 % . . . Fr. 270,000			
	„ II. „ 361,000 à 3,60 % . . . „ 13,000			
	„ III. „ 4,600,000 à 4,50 % . . . „ 207,000			
		490,000		
			1,813,000	
105,523	Abzug der Ausgaben:			
	Erhebungskosten an die Gemeinden:			
	2 % der Grund- und Kapitalsteuer	26,280		
	3 % der Einkommensteuer	12,790		
	Entschädigung von 5 Rp. für jeden Grundsteuerpflichtigen (§ 64 des Gesetzes vom 15. März 1856)	3,500		
	Kosten bei der Centralverwaltung, Druckkosten, Reisen, Büreauauslagen	7,500		
			50,070	
	Reinertrag der Grund-, Kapital- und Einkommensteuer des alten Kantons . .			1,762,930
192,341	2. Grund- und Einkommensteuer des neuen Kantonstheils:			
	Grundsteuer von Kapitalschatzung Fr. 191,000,000 zu $1^{5}/_{10}$ ‰	286,500		
	Einkommensteuer von Einkommenschatzung: Klasse I Fr. 2,750,000 à 2,25 % Fr. 61,900			
	„ II. „ 37,000 à 3 % „ 1,100			
	„ III. „ 320,000 à 3,75 % „ 12,000			
		75,000		
			361,500	

Durchschnitt der letzten 4 Jahre 1864—1867. Franken.		Fr.	Fr.	Fr.
	Abzug der Ausgaben:			
	5 % der Grundsteuer	14,325		
	3 % der Einkommensteuer	2,100		
	Kosten bei der Centralverwaltung, Drucksachen, Reisen, Bureauauslagen	2,000		
	Besoldung des Direktors, der Grundsteueraufseher uns des Ingénieur vérificateur du cadastre . . . . . Fr. 9,800			
	Büreau-, Reise- und Druckkosten . . . . . „ 5,475			
		15,275		
			33,700	
	Reinertrag der Grund- und Einkommensteuer des neuen Kantonstheiles . .			327,800
1,319,359	Reinertrag der direkten Abgaben			2,090,730

Antrag der Staatswirthschaftskommission:

Der Regierungsrath sei eingeladen zu untersuchen,

1) ob nicht eine neue Eintheilung des Büdgets in Bezug auf die direkten Abgaben in dem Sinne stattfinden könnte, daß der Ertrag der Extrasteuerquote des außerordentlichen Büdgets mit dem Ertrag der direkten Abgaben im ordentlichen Büdget vereinigt würde;

2) ob nicht ein gleichförmiger Bezug der Grundsteuer und Einkommensteuer im ganzen Kanton eingeführt werden könnte, insofern im alten Kantonstheil eine besondere Armensteuer erhoben würde.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Nach dem gestern gefaßten Beschlusse über die Frage der Steuererhöhung kann ich mich hier kurz fassen. Den ersten Antrag betreffend die Vereinigung des ordentlichen und außerordentlichen Büdgets begrüße ich mit Freuden; denn eine solche Vereinigung wird eine bedeutende Vereinfachung mit sich bringen. Auch mit dem zweiten Antrage der Staatswirthschaftskommission bin ich einverstanden. Ein ähnlicher Antrag wurde schon gestern vom Großen Rathe angenommen, indem dieser beschloß, den Regierungsrath einzuladen, die Frage zu untersuchen, ob es nicht zweckmäßig wäre, die direkten Steuern in vierteljährlichen Raten zu beziehen.

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Wenn auch das außerordentliche mit dem ordentlichen Büdget vereinigt werden sollte, so würde natürlich immerhin über die Amortisation der Anleihen besondere Rechnung geführt und sowohl im Büdget als in der Staatsrechnung die daherigen Angaben gemacht werden. Was den zweiten Antrag betrifft, so mache ich darauf aufmerksam, daß bis jetzt die direkten Steuern im Jura quartaliter, im alten Kantonstheil dagegen auf einmal am Schlusse des Jahres bezogen worden sind. Die Staatswirthschaftskommission wünscht nun, daß die Regierung die Frage untersuche, ob nicht ein gleichförmiger Bezug der Steuern im ganzen Kanton eingeführt werden könnte. Einzelnen Steuerzahlenden mag es angenehm sein, die ganze Steuer auf einmal zu entrichten, und es müßte deßhalb, auch wenn ein vierteljährlicher Bezug eingeführt werden sollte, immerhin gestattet werden, die Steuer auf einmal zu bezahlen. Für Viele würde aber eine Vertheilung der Steuer gewiß eine wesentliche Erleichterung mit sich bringen.

Brunner, alt-Regierungsrath. Ich trage auf Verwerfung des zweiten Antrages der Staatswirthschaftskommission an. Im alten Kantonstheil ist der Steuerbezug den Gemeinderäthen übertragen, und sie sind verantwortlich dafür. Schon jetzt gibt ihnen dieser Bezug nicht geringe Arbeit, und nun will man diese Arbeit noch dadurch vermehren, daß sie die Steuern unter verschiedenen Malen beziehen sollen. Der alte Kantonstheil treibt hauptsächlich Landwirthschaft, und der Landmann zieht es vor, seine Steuern im Herbst zu bezahlen, wo er durch Verkauf von Früchten und Vieh am ehesten bei Geld ist.

Der Herr Präsident macht darauf aufmerksam, daß bereits gestern ein ähnlicher Antrag angenommen worden sei.

Brunner. Ich glaube, es sei dennoch gestattet, heute, wo uns diese Frage zum zweiten Mal vorgelegt wird, einen Antrag auf Nichteintreten zu stellen.

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Zur Beruhigung des Herrn Brunner will ich erwähnen, wie die Staatswirthschaftskommission, in welcher die von Herrn Brunner angeführten Gründe auch geltend gemacht worden sind, dazu gekommen ist, beim Großen Rathe diesen Antrag zu stellen. Ein Mitglied aus dem Jura hat darauf aufmerksam gemacht, daß derselbe gegenüber dem alten Kantonstheil benachtheiligt sei, indem er die Steuern vierteljährlich bezahlen müsse. Der Jura verlange, in dieser Beziehung mit dem alten Kantonstheil gleichgestellt zu werden oder, wenn dieß nicht möglich sei, so wünsche er, daß auch im alten Kantonstheil ein vierteljährlicher Steuerbezug eingeführt werde. Der Antrag der Staatswirthschaftskommission geht nun bloß dahin, es sei die Regierung einzuladen, die Frage zu untersuchen, ob nicht ein gleichförmiger Steuerbezug im ganzen Kanton eingeführt werden könnte. Ich glaube, es sei der Mühe werth, diese Frage untersuchen zu lassen.

Brunner. Auf die erhaltene Auskunft hin ziehe ich meinen Antrag zurück.

Die Anträge der Staatswirthschaftskommission werden nebst den Ansätzen des Büdgets vom Großen Rathe genehmigt.

IV. Verschiedenes.

Durchschnitt der letzten 4 Jahre 1864—1867. Franken.		Fr.	Fr.
1,565	Beiträge von Gemeinden und Partikularen zu Geistlichkeitsbesoldungen		1,565
2,180	Summa Einnehmens an Verschienem . . .		1,565

Zusammenzug der Einnahmen.

	I.	Ertrag des Staatsvermögens:		
344,723		A. Liegenschaften	388,000	
557,437		B. Kapitalien	540,304	
				928,304
1,098,554	II.	Ertrag der Regalien		1,170.576
	III.	Ertrag der Abgaben:		
2,256,165		A. Indirekte Abgaben	2,190,900	
1,319,360		B. Direkte Abgaben	2,090,730	
				4,281,630
2,180	IV.	Verschiedenes		1,565
5,578,419			Summa der Einnahmen . . .	6,382,075

Der Herr Präsident bemerkt, daß infolge der gefaßten Beschlüsse die Einnahmen auf Fr. 6,372,575 herabgesetzt seien.

Obige Rubrik des Büdgets wird ohne Einsprache genehmigt.

Ausgaben.

I. Allgemeine Verwaltungskosten.

Durchschnitt der letzten 4 Jahre 1864 – 1867. Franken.		Fr.	Fr.
47,590	1. Großer Rath:		
	Sitzungs- und Reiseentschädigungen zu 40 Sitzungen		40,000
64,208	2. Regierungsrath:		
44,645	Besoldungen des Präsidenten und der Mitglieder, nach dem Gesetz vom 28. März 1860	45,500	
19,562	Kredit für unvorhergesehene Ausgaben (Rathskredit)	20,000	
			65,500
3,455	3. Taggelder für Ständeräthe und für Absendung von Komissarien		4,000
48,788	4. Staatskanzlei;		
15,212	a. Besoldungen nach dem Gesetz vom 28. März 1860: Des Staatsschreibers, Rathsschreibers, Substituten und Uebersetzers, der Standesweibel und Kanzleiläufer	15,100	
27,692	b. Büreaukosten	27,500	
5,884	c. Bedienung und Unterhalt des Rathhauses	5,000	
			47,600
91,533	5. Regierungsstatthalter und Amtsverweser:		
73,226	a. Besoldungen nach dem Gesetz vom 28. März 1860	73,000	
8,349	b. Büreaukosten	8,000	
8,884	c. Beholzungskosten	9,000	
1,074	d. Miethzinse für Audienzlokalien und Archive zu Biel, Laufen, Saanen, Oberhasle und Frutigen	1,180	
			91,180
26,076	6. Amtschreiber:		
25,574	a. Besoldungen nach dem Gesetz vom 13, Dezember 1838 . . .	25,575	
502	b. Miethzinse für die Kanzleilokalien zu Biel, Nidau, Saanen und Oberhasle	545	
			26,120
281,650		Summe der allgemeinen Verwaltungskosten	274,400

Der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes bemerkt, daß der vorliegende Büdgetabschnitt mit dem Büdget pro 1868 übereinstimme mit Ausnahme der etwas erhöhten Ansätze für die Staatskanzlei und die Miethzinse für Audienzlokalien und Archive der Regierungsstatthalterämter.

Gygax, Jakob. Ich erlaube mir, einige Bemerkungen über die Verwendung des Rathskredites zu machen. Derselbe beträgt bloß Fr. 20,000, allerdings eine kleine Summe gegenüber einem Ausgabenbüdget von mehr als 6 Millionen. Dennoch lege ich Werth darauf, daß dieser Kredit eine zweckmäßige Verwendung finde. Ich will die Art und Weise der Verwendung desselben im letzten Jahre nicht gerade tadeln, aber doch möchte ich mir wenigstens eine Bemerkung darüber erlauben. Ich habe in den Zeitungen gelesen, daß die hiesige Theatergesellschaft mit Fr. 1000 unterstützt worden ist. Ich begreife gar wohl, daß es eine schöne Sache ist, wenn in dem Theater der Hauptstadt eine würdige Gesellschaft sich produzirt. Hat aber die Landbevölkerung, welcher man die Steuern aus dem Sack pressen muß, auch irgend welchen Genuß vom Theater? Ich habe vernommen, daß für das nächste Jahr wieder ein Beitrag von Fr. 1000 verabreicht werden soll. Ich will nun nicht sagen, daß die Regierung dieß nicht thun solle, ich will auch nicht auf Herabsetzung des Rathskredites antragen, ich konnte aber nicht umhin, diesen Punkt zu berühren. Auch der Alpenklub ist mit einem großartigen Beitrag unterstützt worden, es ist aber jedenfalls nicht von großem Nutzen für das Volk, wenn einige Herren auf die Berge hinaufsteigen. Fernere Unterstützungen sind aus dem Rathskredit der Blechmusikgesellschaft und dem Architektenverein gemacht worden, was natürlich für dieselben sehr angenehm ist. Ich halte dafür, der Rathskredit werde nicht im Interesse des Landes verwendet.

Kummer, Regierungsrath. Ich bin auch dafür, daß man überflüssigen Neuerungen, so weit dieß möglich ist, entgegentreten soll. Es gibt aber gewisse Ausgaben, die man mit Widerwillen macht, die aber dennoch nicht umgangen werden können, da sonst der Regierung ein knauseriges Benehmen vorgeworfen wird. Gewiß Jeder von Ihnen macht in seinem Privat- und Gemeindeleben solche Ausgaben. Ich habe schon oft bei mir gedacht, daß solche Unterstützungen, die übrigens nicht nur den eidgenössischen Vereinen, die in der Hauptstadt, sondern auch solchen, die an einem andern Orte des Kantons zusammenkommen, verabreicht werden, eigentlich nicht nothwendig wären; denn größtentheils wird das Geld vertrunken. Wenn man aber sieht, daß andere Kantone und zwar auch solche die für das Erziehungswesen sehr wenig thun und es in mancher Beziehung sehr nöthig hätten, ihr Büdget zu erhöhen, gegenüber eidgenössischen Vereinen die gleiche Liberalität an den Tag legen, so darf der Kanton Bern nicht einzig zurückbleiben. Wie man im Privatleben Denjenigen, bei dem man zu Gast war, auch wieder einladet, wie man einen aus der Mode gekommenen Hut auf die Seite legt, so müssen wir wohl oder übel auch gewisse Repräsentationskosten haben. Gesetzt man würde ein Jahr lang sich in dieser Beziehung der Mode nicht mehr fügen, so würde man gewiß im nächsten Jahre die Schande nicht mehr haben wollen, sondern sich der Mode wieder unterziehen. Was die einzelnen Ansätze betrifft, so können dieselben allerdings kritisirt werden. Dieß geschieht denn auch im Regierungsrathe allemal, wenn ein solcher in Frage kommt, und gar oft ist ein derartiger Antrag nur mit einer Stimme Mehrheit angenommen worden.

Kilian, Regierungsrath. Es mag allerdings auf den ersten Blick scheinen, daß der Rathskredit oft unzweckmäßig verwendet werde. Bei allen hier angeführten Vereinen liegt aber ein ganz besonderes Motiv zu ihrer Unterstützung vor. Was vorerst das Theater betrifft, so mache ich darauf aufmerksam, daß dasselbe in jedem Staate nicht bloß als Belustigungsmittel, sondern als Bildungsmittel, und zwar sowohl in dramatischer, als in musikalischer Beziehung, angesehen wird. Es war daher gewiß gerechtfertigt, daß die Regierung hier einen mäßigen Beitrag leistete. Auch die Gemeinde Bern, die sicher sehr haushälterisch zu Werke geht, hat dem Theater eine Unterstützung zukommen lassen. Eine solche läßt sich übrigens auch vom Standpunkt der Moral rechtfertigen; denn wenn der Unternehmer gar keine Subvention erhalten würde, so wäre es ihm nicht möglich, eine Truppe zu engagiren, welche dem Institut auch einen moralischen Halt verleiht. Herr Gygax hat auch den Blechmusikverein angeführt. Dieser Verein ist viel größer als man denkt; denn es existiren in der Schweiz bereits mehrere hundert Zweigvereine desselben, da beinahe jede größere Ortschaft einen solchen hat. Diese Vereine sind nicht nur da, um Musik zu machen, sondern haben einen noch viel höhern Zweck, da aus denselben sich unsere Militärmusiker rekrutiren. Mit Rücksicht darauf glaubte die Regierung, diesem Vereine eine Unterstützung nicht verweigern zu sollen, namentlich da auch die kleinern Kantone Solothurn und Waadt eine solche gewährt hatten. Bezüglich des Alpenklubs könnte man anfänglich auch glauben, derselbe habe keinen Zweck, und dennoch liegt eine große Bedeutung in demselben. Es handelt sich bei diesem Vereine nicht bloß um das Besteigen der Berge, um das Hervorthun in Strapatzen, sondern er leistet auch in Bezug auf die Kartirung des Kantons Bern bedeutenden Nutzen, indem er über unser Gebirgsland Spezialkarten aufnimmt, wodurch dasselbe dem Volk und den Behörden verständlicher gemacht wird. Der Alpenklub geht so zu sagen Hand in Hand mit der Kartirung und Landesvermessung des Kantons. Eine Unterstützung desselben war daher sicher auch gerechtfertigt, um so mehr, als es ein gehässiges Licht auf den großen Kanton Bern geworfen hätte, wenn er darin hinter andern Kantonen zurückgeblieben wäre. Der Ingenieur- und Architektenverein, der ebenfalls angeführt worden ist, ist vor zwei Jahren in Glarus zusammengekommen, und die Standeskommission hat ihm unaufgefordert einen Beitrag geleistet. Man wird übrigens anerkennen müssen, daß die großen Veränderungen in der Schweiz, die Eisenbahnen, die großartigen Wasser- und Hochbauten hauptsächlich das Werk dieser Männer sind. Sie sehen hieraus, daß man bei der Bewilligung solcher Beiträge nicht etwa oberflächlich zu Werke geht, sondern daß da wirklich tiefere Motive obwalten. Es handelt sich da gewissermaßen um Ehrenausgaben, die um so weniger umgangen werden können, als ja die Stärkung und Fortbildung des Vereinslebens im Geiste unserer republikanischen Institutionen und Verhältnisse liegt.

Lenz. Ich bringe meinen Antrag, den ich schon seit Jahren bei jeder Büdgetberathung gestellt habe, auch heute wieder vor. Für die Besoldungen der Amtschreiber ist im Büdget eine Summe von Fr. 25,575 ausgesetzt. Ich habe nichts dagegen, wenn die kleineren Amtschreibereien, wie diejenige von Saanen ꝛc., eine Entschädigung für einen Sekretär erhalten, bekanntlich haben wir auch Amtschreibereien, welche ein jährliches Bene von Fr. 15—20,000 machen. Daß solche Amtschreibereien dann noch eine Unterstützung aus der Staatskasse erhalten, macht auf dem Lande böses Blut. Der Große Rath hat deßhalb schon mehrmals auf meinen Antrag die Regierung beauftragt, eine Vorlage für Herabsetzung der Amtschreiberbesoldungen zu bringen. Diesem Auftrag ist aber bis jetzt nicht Folge geleistet worden. Der Justizdirektor hat jeweilen die Versicherung gegeben, daß diese Frage durch das Gesetz über das Hypothekarwesen werde reglirt werden, bis jetzt habe ich aber noch keinen solchen Entwurf gesehen. Ich wiederhole deßhalb meinen Antrag.

Migy, Justizdirektor. Ein Entwurf, wie Herr Lenz ihn verlangt, ist bereits vor drei Jahren dem Großen Rathe vorgelegt worden, derselbe wollte aber auf diese Gesetzesflickerei, wie man es nannte, nicht eintreten. Dagegen ist beschlossen worden, es solle sofort eine einheitliche Hypothekarordnung ausgearbeitet werden. Damit steht die Frage der Amtschreiberbesoldungen in so enger Verbindung, daß es nicht möglich ist, vor der Berathung der Hypothekarordnung ein neues Projekt über diese Besoldungen vorzulegen. Wünscht der Große Rath dennoch, vor Allem aus die Frage der Vertheilung des Staatsbeitrages an die verschiedenen Amtschreibereien zu erledigen, so kann schon in der nächsten Sitzung der vor drei Jahren ausgearbeitete Entwurf wieder vorgelegt werden.

Abstimmung.

Für den Antrag des Herrn Lenz	Mehrheit.
" die Ansätze des Büdgets	"

II. Direktion des Innern.

Durchschnitt der letzten 4 Jahre 1864—1867. Franken.		Fr.	Fr.
26,454	1. Kosten des Direktorialbüreaus:		
3,000	a Besoldung des Sekretärs	3,000	
2,812	b. Besoldung des Sekretärs im Armenwesen	3,000	
20,642	c. Büreaukosten:		
	1) des Hauptbüreaus, incl. statistisches Büreau Fr. 10,000		
	2) des Gemeinde- und Armenbüreaus " 9,000		
		19,000	
			25,000
109,373	2. Volkswirthschaft:		
9,114	a. Unterstützungen von Gewerbeschulen und Industrie	10,000	
11,105	b. Kosten der Ackerbauschule	15,000	
49,952	c. Unterstützung der Landwirthschaft	7,000	
18,073	d. Beförderung der Pferdezucht	20,000	
21,129	e. Beförderung der Hornviehzucht	20,000	
			72,000
2,461	3. Militärpensionen		2,000
6,998	4. Gesundheitswesen:		
4,404	a. Gesundheitspolizei im Allgemeinen	4,000	
1,405	b. Wartgelder an Aerzte	1,500	
1,189	c. Hebammenschule	1,800	
			7,300
	Uebertrag:		106,300

Herr Berichterstatter des Regierungsraths. Die Ansätze stimmen vollständig mit dem Büdget pro 1868 überein; einzig der Posten „Militärpensionen" hat infolge Absterbens von Pensionsberechtigten eine Herabsetzung um Fr. 500 erlitten.

Kurz, Direktor des Innern. Ich habe zum Abschnit „Volkswirthschaft" im Regierungsrathe zwei Anträge gestellt dieselben sind aber von dieser Behörde verworfen worden, so daß ich mich genöthigt sehe, sie hier zu reproduziren und Ihrer Genehmigung zu empfehlen. Es betrifft dieß die Ziffern „2, a. Unterstützung von Gewerbeschulen und Industrie" und „2, c. Unterstützung der Landwirthschaft". Während einer Reihe von Jahren hat der für die Unterstützung der Gewerbeschulen und Industrie ausgesetzte Kredit von Fr. 10,000 genügt, um den vorhandenen Bedürfnissen zu entsprechen. In den letzten Jahren haben sich aber die Verhältnisse geändert und zwar namentlich infolge einer vor einigen Jahren erlassenen Verordnung über die sogenannten gewerblichen Fortbildungsschulen oder Handwerkerschulen. Diese Schulen haben seit Erlaß der erwähnten Verordnung einen erfreulichen Aufschwung genommen, so daß gegenwärtig fast in jeder größern Ortschaft des Kantons sich eine solche befindet. Mit der Vermehrung dieser großen Nutzen bringenden Schulen sind aber auch die Kosten bedeutend gewachsen. Außer den eigentlichen Gewerbeschulen im gewöhnlichen Sinne des Wortes haben wir auch Schulen, in denen bloß einzelne Fächer gelehrt werden, so die Zeichnungsschule in Brienz und die Uhrenmacherschule in St. Immer, welche bedeutender Unterstützungen bedürfen. Dazu wird wahrscheinlich in nächster Zeit noch eine Schnitzlerschule im Oberlande kommen. Ich theile die vom Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission vorgestern hier ausgesprochene Ansicht nicht, daß die Besetzung der Professur für Zeichnen und Malen an der hiesigen Hochschule namentlich mit Rücksicht auf die Schnitzerei im Oberlande wünschenswerth sei, sondern ich glaube, es müsse im Centrum der Schnitzerei eine eigene Schnitzlerschule errichtet werden. Es ist jedenfalls durchaus nothwendig, daß für die theoretische Vorbildung der Schnitzler besser gesorgt werde, als bisher, wenn dieser Industriezweig mit der immer zunehmenden Konkurrenz des Auslandes Schritt halten soll. Der Kredit von Fr. 10,000 reicht also bereits für die gegenwärtigen Verhältnisse nicht aus, es muß aber noch auf einen weitern Umstand hingewiesen werden. Sie haben vielleicht in den öffentlichen Blättern gelesen, daß man damit umgeht, eine gewerbliche Muster- und Modellsammlung zu errichten. Sie erinnern sich vielleicht auch, daß ich schon seit mehreren Jahren mit dem Gedanken umgegangen bin, eine solche Anstalt in's Leben zu rufen, ich hatte aber die Ueberzeugung, daß die finanziellen Mittel des Staates ihre Errichtung auf Staatskosten nicht erlauben. Auch glaubte ich, es solle die Initiative dazu nicht vom Staate, sondern von dem bethei-

ligten Gewerbsstande ausgehen. Es ist nun in letzter Zeit auf die Anregung von Männern aus dem Gewerbsstande ein Komite niedergesetzt worden, um die einleitenden Maßregeln für die Errichtung einer Muster- und Modellsammlung zu treffen. Dieses Komite hat sich an sämmtliche Gewerbs- und Handwerkervereine des Kantons und überdieß an verschiedene Korporationen gewendet, um sie um ihre Mitwirkung für dieses Unternehmen zu ersuchen. Ich kann die erfreuliche Thatsache konstatiren, daß namentlich von Seite des Gewerbsstandes bereits bedeutende Leistungen in Aussicht gestellt sind, und daß auch verschiedene Korporationen erkleckliche Beiträge zu leisten sich bereit erklärt haben. Es ist aber ganz besonders auch der Fall, daß der Staat seinen Beistand dem Unternehmen nicht entziehe. Bekanntlich bestehen solche Anstalten bereits in manchen Ländern und bringen dort großen Nutzen. Es versteht sich zwar wohl von selbst, daß hier eine solche Anstalt nicht auf dem großartigen Fuße eingerichtet werden kann, wie in Stuttgart, Karlsruhe und Nürnberg. Als es sich vor nicht langer Zeit darum handelte, die Anstalt in dem letztgenannten Orte nach München zu verlegen, haben sich sowohl die Stadt als einzelne Privaten zu großartigen Opfern bereit erklärt, um die Muster- und Modellsammlung der Stadt zu erhalten. Die Gelehrten haben zu ihrer Fortbildung ihre Bibliotheken, die Künstler ihre Kunstsammlungen, und bloß der Gewerbsstand hat nichts Analoges. Es müssen ihm aber sicher auch Mittel zu seiner Fortbildung geboten werden, wenn er der wachsenden Konkurrenz des Auslandes Stand halten soll. Ich wünsche, daß der Staat sich bereit zeige, dem Gewerbsstande durch Bewilligung eines kleinen Beitrages an die Seite zu stehen, und stelle deßhalb den Antrag, es sei der Kredit von Fr. 10,000 auf Fr. 15,000 zu erhöhen. Was nun die Ziffer 2, c. betrifft, so genügte auch hier während einer Reihe von Jahren der ausgesetzte Kredit. Es hat sich jedoch auch für den landwirthschaftlichen Stand das Bedürfniß immer mehr geltend gemacht, Fortbildungsschulen einzuführen, in denen die jungen Leute, welche sich diesem Berufe widmen wollen, die nöthige theoretische Bildung erlangen können. Es sind schon häufig Gesuche um Unterstützung solcher Schulen unter dem Namen von gewerblichen Schulen eingelangt, und die Direktion hätte diesen Gesuchen gerne entsprochen, wenn die Kreditverhältnisse es gestattet hätten. Mit Rücksicht hierauf stelle ich den Antrag, es sei der Kredit für „Unterstützung der Landwirthschaft" von Fr. 7000 auf Fr. 8000 zu erhöhen.

v. Sinner, Eduard. Ich möchte namentlich den ersten Antrag des Herrn Direktors des Innern unterstützen. Zwar sind die Büdgetverhältnisse der Vermehrung der Ausgaben nicht günstig, ich glaube indessen, es handle sich hier um ein Unternehmen, welches die Unterstützung des Staates in hohem Maße verdient. Der Direktor des Innern hat bereits auseinandergesetzt, daß bei dem steten Fortschritt der Industrie unser Handwerker- und Gewerbsstand sich sehr anstrengen muß, um auf der Höhe der Zeit zu bleiben. Auf keinem Gebiete kann man mit größerm Rechte sagen: wer nicht vorwärts geht, geht rückwärts. Das hat auch unser kantonale Handwerker- und Gewerbeverein begriffen, als er im letzten Jahr hier eine Gewerbehalle errichtete, welche vollständig auf dem Boden der freiwilligen Thätigkeit beruht und bereits sehr schöne Früchte getragen hat. Es ist nun, wie bereits der Vorredner angeführt hat, gegenwärtig Aussicht vorhanden, auf dem Wege der Privatthätigkeit die schon seit Jahren projektirte Muster- und Modellsammlung in's Leben zu rufen. Es scheint mir nun hier geboten, daß auch der Staat dieses Unternehmen unterstütze; denn wie durch Hebung der Schulen, soll er auch durch Unterstützung derartiger Institute ein Saamenkorn legen helfen, das seiner Zeit die schönsten Früchte tragen wird. Ich möchte namentlich auch die Kollegen vom Lande ersuchen, nicht zu vergessen, in wie engem Zusammenhange gegenwärtig die Industrie und die Landwirthschaft stehen. Wenn wir ferner bedenken, wie große Opfer der Kanton Bern für die Hebung der Viehzucht bringt, so muß sicher ein Beitrag von Fr. 5000 für eine solche Anstalt als ein sehr bescheidener anerkannt werden.

Dr. Hügli. Auch ich möchte den Antrag des Direktors des Innern unterstützen. Man hat in diesem Saale schon oft das Wort aussprechen hören: Volksbildung ist Volksbefreiung. Letzten Montag haben wir das Volk für mündig erklärt, um über sämmtliche Staatsangelegenheiten zu entscheiden. Damit dieß in einer für unser Staatsleben ersprießlichen Weise geschehe, müssen wir dafür sorgen, daß das Volk auf eine höhere Stufe der Bildung gebracht werde, als es gegenwärtig einnimmt. Das Bedürfniß dazu ist übrigens auch vorhanden. So sind im Laufe dieses Winters in unserer Gegend auf die Anregung der lokalen gemeinnützigen Gesellschaft drei oder vier Fortbildungsschulen entstanden, welche im Ganzen von beinahe 150 Schülern besucht werden, unter denen auch Kirchenvorstände und Gemeinderäthe sich befinden. Damit aber diese Schulen gedeihen und ihrem Zwecke entsprechen, sind auch finanzielle Mittel nothwendig. Den Einzelnen darf man natürlich nicht große Opfer auferlegen, da die Schulen auf Freiwilligkeit gegründet sind. Eine wenn auch geringe Subvention von Seite des Staates würde viel zur Hebung unserer Volksschulen beitragen.

Herzog. Ich möchte dem bereits von anderer Seite zu Gunsten der Anträge des Herrn Direktors des Innern Angeführten noch Folgendes beifügen. Der Kredit für die Unterstützung der Gewerbeschulen gehört eigentlich nicht in das Büdget der Direktion des Innern, sondern in dasjenige der Erziehungsdirektion. Die Gewerbeschulen sind so gut berechtigt, in das Büdget der Erziehungsdirektion aufgenommen zu werden, wie die Kantonsschulen und die Hochschule. Es sind nicht Schulen, in denen der Handwerker seinen Beruf erlernt, sondern sie bilden eine Fortsetzung und namentlich eine Ergänzung unserer Primarschulen. Würden die Gewerbeschulen auf das Büdget der Erziehungsdirektion gesetzt, so würde der Kredit von Fr. 10,000 für die Unterstützung der Muster- und Modellsammlung genügen. Wenn im Kanton Bern der Gewerbsstand seit Jahren nicht die Unterstützung gefunden hat, die ihm gebührt hätte, so rührt dieß namentlich davon her, daß er in diesem Saale allzu schwach vertreten ist. Ich weiß, daß man prinzipiell die Unterstützung solcher Institute von Seite des Staates anfechten und sagen kann, der Staat solle sich nicht in solche Sachen mischen. Wenn einmal dieses Prinzip adoptirt und allgemein durchgeführt werden soll, so werden auch wir vom Gewerbsstande mithelfen, dann müssen aber auch noch andere Posten vom Büdget verschwinden. Da werden dann namentlich die Viehprämien in erster Linie an die Reihe kommen. Jedenfalls sind dieselben verhältnißmäßig nicht mehr gerechtfertigt, als der für die Unterstützung der Muster- und Modellsammlung verlangte Kredit.

Brand. Ich möchte namentlich auf das Mißverhältniß aufmerksam machen, welches im vorliegenden Büdget zwischen dem Kredit für die Unterstützung der Industrie und demjenigen für die Unterstützung der Landwirthschaft besteht. Während für die erstere ein Kredit von bloß Fr. 10,000 ausgesetzt ist, erscheint für die Hebung der Landwirthschaft ein solcher von Fr. 62,000. Wenn man nun bedenkt, daß die Einkommensteuer nun auch auf die Schuhmacher, Zimmerleute ꝛc. ausgedehnt ist, so ist es billig, daß Gewerbe und Industrie im Büdget auch besser bedacht werden, als bisher. Ich möchte deßhalb die Anträge des Herrn Direktors des Innern zur Annahme empfehlen, damit aber das Büdget sich gleich bleibe, die Ansätze für Pferde- und Hornviehzucht entsprechend herabsetzen.

Kummer, Regierungsrath. Es stehen namentlich zwei Gegenstände in Frage, die Gewerbeschulen und die Muster- und Modellsammlung. Bezüglich der Gewerbeschulen kann der gestellte Antrag empfohlen werden. Man kann auch schließen, daß dieselben unter die Erziehungsdirektion gestellt werden sollten. Ich hätte dieß selbst längst verlangt, wenn ich nicht wüßte, daß auch in andern Staaten die Gewerbeschulen und sogar höhere polytechnische und Industrieschulen unter dem Departement des Handels und der Industrie stehen. Wenn aber Herr Herzog glaubt, die Gewerbeschulen sollten unter das Büdget der Erziehungsdirektion gestellt und dann die dafür ausgesetzen Fr. 10,000 bei der Direktion des Innern gelassen und für die Muster- und Modellsammlung verwendet werden, so mache ich darauf aufmerksam, daß die Erziehungsdirektion keinen Kredit dafür hat und daß daher der Kredit für die Gewerbeschulen mitwandern muß, wenn diese unter eine andere Direktion gebracht werden. Was nun die Muster- und Modellsammlung betrifft, so bin ich weit entfernt, mich gegen dieselbe aussprechen zu wollen; denn ich begreife, daß eine solche für den Kanton Bern von großem Nutzen ist. Ich mache jedoch auf die Art und Weise aufmerksam, wie dieser Antrag bieher gebracht wird. Es werden Fr. 5000 für einen Gegenstand verlangt, der bisher auf dem Büdget nicht figurirte, ohne daß die Regierung und Staatswirthschaftskommission die Sache vorberathen haben, und zwar wird ein solcher Antrag hier von einem Mitglied der Regierung selbst gestellt. Ich erinnere mich an verschiedene Fälle früherer Jahre, wo durch solche Erhöhungen des Ausgabenbüdgets Defizite entstanden sind. Solche sind wirklich unvermeidlich, wenn der Große Rath ohne weiters Ausgaben dekretirt, welche die vorberathenden Behörden nicht diskutiren konnten. Ich glaube daher, es solle diese Frage an die Regierung und die Staatswirthschaftskommission zurückgewiesen werden. Dieß sollte in Zukunft überhaupt bei allen derartigen Anträgen geschehen, wenn man das Gleichgewicht des Büdgets nicht stören will. Man kann sich übrigens fragen, mit welchem Beitrag die Stadt Bern die Muster- und Modellsammlung unterstützen wolle. Ferner könnte man auch untersuchen, ob die Anstalt nicht vielleicht in einer andern industriellen Ortschaft errichtet werden sollte. Jedenfalls wird die Muster- und Modellsammlung, wenn sie sich in der Hauptstadt befindet, der Uhrenmacherei des St. Immerthales oder der Oberländerschnitzerei wenig Nutzen gewähren. Alle diese Fragen müssen noch durch die vorberathenden Behörden geprüft werden, bevor über einen vom Großen Rathe bewilligten Kredit verfügt werden kann.

Ott. Der Herr Vorredner scheint die Ansicht zu haben, der Große Rath habe nichts zu dem Büdget zu sagen und dürfe keinen Ansatz erhöhen, ohne die Sache zuerst durch die Regierung und die Staatswirthschaftskommission prüfen zu lassen. Wenn dieß richtig ist, so sehe ich nicht ein, warum man überhaupt dem Großen Rathe das Büdget vorlegt. Ich glaube, diese Behörde habe das Recht, sowohl Mehr-, als Minderausgaben zu beschließen. Wird die beantragte Ausgabe von Fr. 5000 vom Großen Rathe bewilligt, so können die vorberathenden Behörden die Art und Weise der Verwendung noch immer begutachten. Der Vorredner scheint von der Ansicht auszugehen, die Muster- und Modellsammlung komme einzig der Stadt Bern zu gut Dieß ist durchaus unrichtig; denn die betreffenden Gegenstände werden im ganzen Lande zirkuliren, und an dem Sitze der Anstalt befindet sich bloß die Centralleitung. Die Anstalt wird namentlich auch für die Gewerbeschulen von großem Werth sein, indem diese aus derselben Gegenstände zum Abzeichnen ꝛc. erheben können. Ich bin auch nicht dafür, daß der Staat von sich aus die Anstalt errichte, wie es der Herr Direktor des Innern anfänglich im Auge hatte, nachdem nun aber namentlich der Gewerbsstand die erforderlichen Mittel größtentheils aufgebracht hat, soll der Staat einen kleinen Beitrag nicht verweigern. Ich bin überzeugt, daß dieses Institut sich nach und nach ganz auf freien Boden stellen wird, für den Anfang soll man ihm aber einige Nachhülfe nicht versagen. Eine Erhöhung des fraglichen Büdgetsansatzes ist um so mehr gerechtfertigt, als für die Industrie bloß Fr. 10,000 im Büdget aufgenommen sind, während die Landwirthschaft mit Fr. 62,000 unterstützt wird. Wenn man sich ganz auf den Boden stellen will, daß der Staat keine derartigen Beiträge mehr verabfolgen soll, so bin ich ganz damit einverstanden; dann streiche man die Ziff. 2 des Büdgets der Direktion des Innern vollständig, so lange aber die Landwirthschaft mit einer so großen Summe unterstützt wird, dürfen auch das Handwerk und die Industrie auf eine Unterstützung Anspruch machen. Ich empfehle deßhalb die Erhöhung des betreffenden Ansatzes von Fr. 10,000 auf Fr. 15,000.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich bemerke, daß die Frage der Unterstützung der Muster- und Modellsammlung im Regierungsrathe eine rein formelle Erledigung gefunden hat. Der Kredit ist durchaus nicht aus dem Grunde nicht erhöht worden, weil der Reg.-Rath dieser Anstalt etwa nicht günstig gestimmt wäre. Ich glaube nicht, daß ein einziges Mitglied der Regierung das Zustandekommen dieses Instituts nicht freudig begrüßen würde. Man hat aber bisher immer an dem Grundsatz festgehalten, daß man, bevor bestimmte Vorlagen, ein bestimmter Plan aufgestellt war, bevor man also wußte, um was es sich eigentlich handle, keinen Kredit im Büdget bewilligte. Sie mögen nun entscheiden. Es handelt sich, wie gesagt, um eine rein formelle Frage.

Brunner, alt-Regierungsrath. Sie haben gestern beschlossen, die vorhandenen Defizite nicht durch Steuern zu decken, wie es eigentlich am natürlichsten gewesen wäre. Nun wird Ihnen das Büdget pro 1869 vorgelegt, das wieder mit einem Defizit schließt. Angesichts des gestrigen Beschlusses glaube ich nicht, daß es der Fall sei, heute durch Kreirung neuer Ausgaben das Defizit noch zu vergrößern. Ich stimme deßhalb gegen die Erhöhung der betreffenden Büdgetansätze.

Egger, Hektor. Ich schließe gerade in umgekehrter Weise: je größer das Defizit, desto mehr sollen wir suchen, den Arbeiterstand zu heben und seinen Wohlstand zu vermehren, infolge dessen auch der Ertrag der Steuern größer sein wird. Offen gestanden, verspreche ich mir von der Muster- und Modellsammlung nicht so viel, wie vielleicht Andere, ich will jedoch nicht gegen den Strom schwimmen und glaube, der Staat solle im Hinblick darauf, daß der Gewerbsstand bedeutende Opfer für dieses Unternehmen zu bringen geneigt ist, auch seinerseits nicht zurückbleiben. Doch möchte ich im ersten Jahre nicht zu weit gehen, und beantrage deßhalb, von den Fr. 5000 bloß die Hälfte der Muster- und Modellsammlung zukommen zu lassen, die übrigen Fr. 2500 aber für die Unterstützung der Gewerbeschulen zu verwenden. Da müssen wir namentlich helfen; denn es nützt nichts, schöne Modelle zu haben, wenn die Arbeiter sie nicht verstehen. Beiläufig bemerkt, bin ich nicht der Ansicht, daß die Modelle im Lande zirkuliren sollen; denn ich glaube, der Nutzen der Anstalt werde ein viel größerer sein, wenn alle Modelle in einem Saale sich befinden, wo sie einen bessern Ueberblick gewähren.

v. Büren. Die Bemerkung ist vollkommen gerechtfertigt, daß es formell nicht richtig sei, Ausgaben auf's Büdget zu nehmen, die noch nicht beschlossen sind. Ich glaube indessen, im vorliegenden Falle sei kein Grund vorhanden, daß der Große Rath diese Stellung einnehme. Nachdem der Große

Rath Kenntniß erhalten hat von den freien Bestrebungen zu Errichtung einer Muster- und Modellsammlung, so ist er sicher vollkommen berechtigt, diese Bestrebungen auch seinerseits zu unterstützen. Wir dürfen die fragliche Summe um so eher auf's Büdget nehmen, als es sich nicht darum handelt, die Anstalt auf Staatskosten zu errichten. In diesem Falle müßten allerdings vor Allem aus einläßliche Vorlagen gemacht werden. Darum handelt es sich aber nicht, sondern es wird bloß ein Beitrag an die von anderer Seite errichtete Anstalt verlangt. Da ist es jedenfalls viel besser, diesen Beitrag heute auf's Büdget zu nehmen, als ihn durch einen Nachkredit zu bewilligen. Wir werden uns dann später fragen, ob der Beitrag gut angewendet worden sei und ob er gute Früchte getragen habe; müssen wir uns dann überzeugen, daß dieß nicht der Fall und daß unser Zutrauen nicht gerechtfertigt war, dann werden wir den Beitrag streichen. Diese Frage könnte man mit vollem Rechte auch bei den für die Hebung der Landwirthschaft und Viehzucht ausgesetzten Krediten stellen. Hier nun handelt es sich um den Gewerbsstand, dem wir namentlich mit Rücksicht darauf, daß er selbst große Anstrengungen für das Zustandekommen der Muster- und Modellsammlung macht, eine kleine Unterstützung nicht verweigern solle. Ich stimme für die Erhöhung des Kredites.

Hofer. Ich bin durchaus nicht gegen die Unterstützung der Muster und Modellsammlung, glaube aber dennoch zu dem Antrage der Regierung und gegen den Antrag der Direktion des Innern stimmen zu sollen, und zwar namentlich aus dem vom Berichterstatter der Regierung angeführten Grunde. Ich glaube auch, daß der Große Rath das Recht hat, einen bestehenden Kredit zu erhöhen, ohne die Regierung und die Staatswirthschaftskommission vorher anzufragen. Hier handelt es sich aber um eine Neuerung, wo es sich sicher gebührt, vorerst die Gutachten der vorberathenden Behörden einzuholen. Es handelt sich hier höchst wahrscheinlich um einen bleibenden Posten. Da sollten doch gewiß vor Allem aus die Grundlagen der zu errichtenden Anstalt festgestellt werden, bevor der Große Rath einen Beitrag an dieselbe votirt.

Zyro. Ich habe in den letzten Tagen in den Zeitungen gelesen und von verschiedenen Seiten vernommen, daß die Handwerker der Stadt Bern mit der Errichtung einer Muster- und Modellsammlung umgehen. Ich zweifle durchaus nicht, daß eine solche im Interesse des Handwerkerstandes liegt. Ich habe auch gelesen, daß die gemeinnützige Gesellschaft und verschiedene Vereine sich mit der Sache beschäftigt und theilweise ihre Bereitwilligkeit ausgesprochen haben, die Anstalt zu unterstützen. Die ganze Angelegenheit scheint mir überhaupt erst im Werden begriffen zu sein. Ich glaube aber, wir sollen uns nicht einfach auf den formellen Boden stellen und die Aufnahme eines Kredites in's Büdget aus dem Grunde verweigern, weil noch keine Vorlagen da sind. Wird der Kredit auf das Büdget gesetzt, so steht es der Regierung, wenn sie die ihr im Laufe des Jahres gemachten Vorlagen nicht für genügend hält, immerhin frei, zu beschließen, es sei der Kredit oder nur theilweise auszugeben. Wird der Kredit nicht auf's Büdget gesetzt, so ist entweder das Unternehmen mehr oder weniger gelähmt, oder es wird der Fall sein, einen Nachkredit zu bewilligen, gegen welche man in der letzten Zeit stets so geeifert hat. Eine Unterstützung des Handwerkerstandes ist um so mehr gerechtfertigt, als derselbe bei der Revision des Steuergesetzes sehr stark mitgenommen worden ist. Ich kenne Handwerker, die mehr versteuern, als sie erwerben.

Wirth unterstützt den Antrag des Herrn Direktors des Innern und stellt den fernern Antrag, die Ansätze für die Beförderung der Pferde- und Hornviehzucht um je Fr. 3000 herabzusetzen.

König, Fürsprecher. Ich stimme zu dem Antrage der Regierung, muß indessen auf das Votum des Herrn Kummer, welcher keinen Beitrag gewähren will, bevor die Stadt Bern einen solchen bewilligt habe, bemerken, daß das Gesuch, welches das Comite für Errichtung einer Muster- und Modellsammlung an den Gemeinderath und an sämmtliche Zünfte der Stadt Bern gerichtet hat, überall auf sehr fruchtbaren Boden gefallen ist. Wenn man aber solche Bedingungen stellen will, so fürchte ich, es möchte dieser Boden ein sehr steiniger werden.

Reichenbach. Die Anträge auf Herabsetzung der Kredite für Beförderung der Pferde- und Hornviehzucht sind nicht zulässig, da diese Kredite sich auf ein Gesetz stützen. Wenn man übrigens diese Ansätze reduziren wollte, so könnte gar leicht der Fall eintreten, daß die Viehbesitzer auch auf eine Herabsetzung des Salzpreises dringen würden.

Karlen, Regierungsrath. Bezüglich der Ansätze für die Beförderung der Pferde- und Hornviehzucht bemerke ich bloß, daß der § 30 der Verfassung vorschreibt, daß alle Gesetze einer doppelten Berathung unterworfen werden sollen. Es können daher Gesetze, welche bestimmte Ausgaben vorschreiben, bei der Büdgetberathung nicht angetastet werden. Wir haben ferner die Vorschrift, daß nur solche Gegenstände in's Büdget aufgenommen werden sollen, welche durch Beschluß des Großen Rathes bereits festgestellt sind, oder die der Große Rath im Sinne der Erheblicherklärung an den Regierungsrath zurückweist. Ich glaube nun, man könnte im vorliegenden Falle in der Weise vorgehen, daß der Antrag des Direktors des Innern erheblich erklärt und der Regierungsrath ermächtigt würde, die betreffende Summe aus dem Rathskredite zu verabfolgen, wenn ihm genügende Vorlagen gemacht werden. Auf diese Weise wird dem Begehren und auch der Form entsprochen; auch hat der Große Rath dann nicht blindlings einen Kredit bewilligt.

Flück. Ich stimme zu den Ansätzen, welche im Büdget für die Hebung der Landwirthschaft aufgenommen sind; ich wäre sogar damit einverstanden, diese Ansätze noch zu erhöhen. Dann ist es aber gewiß auch gerechtfertigt, für die Hebung der Gewerbe eine Summe von Fr. 15,000 zu bewilligen; denn der Kanton Bern ist nicht mehr bloß ein agrikoler Kanton, sondern auch die Industrie hat in demselben eine bedeutende Ausdehnung gewonnen. Angesichts dieser Thatsache verwundert es mich, daß der Herr Direktor des Innern nicht beantragt hat, den Ansatz für die Unterstützung von Gewerbeschulen und Industrie auf Fr. 20,000 zu erhöhen. Ich empfehle die Anträge, welche der Direktor des Innern gestellt hat, zur Annahme.

Brand läßt mit Rücksicht darauf, daß die betreffenden Ansätze sich auf ein bestehendes Gesetz stützen, seinen Antrag fallen.

Abstimmung.

Für Rückweisung der Anträge des Herrn Regierungsrath Kurz an die vorberathenden Behörden nach dem Antrag des Herrn Regierungsrath Kummmer	51 Stimmen.
Dagegen	72 "
Eventuell für den Antrag des Herrn Wirth	Minderheit.
" " " " " " Egger	79 Stimmen.
Dagegen	50 "
Definitiv für den Ansatz von Fr. 10,000 bei Ziff. 2 litt. a	79 "
Für Fr. 15,000	56 "
Definitiv für den Ansatz von Fr. 7000 bei Ziff. 2 litt. c	Mehrheit.
Für Fr. 8000	Minderheit.

Durchschnitt der letzten 4 Jahre 1864–1867. Franken.		Fr	Fr.
	Uebertrag:	. .	106,300
752,587	5. Armenwesen:		
545,268	A. Ausgaben für das Armenwesen des alten Kantonstheils, nach § 85 der Staatsverfassung:		
472,070	1) Staatsbeitrag für die Versorgung der Notharmen an die Armenbehörden der Gemeinden des alten Kantonstheils (laut § 31 des Armengesetzes von 1857) Fr.	475,000	
34,767	2) Unterstützung der notharmen Angehörigen des alten Kantonstheils, welche außerhalb desselben sich befinden . . . „	60,000	
20,185	3) Unterhalt der Armenverpflegungsanstalt für Männer in Bärau (250 Pfleglinge) . . . . . „	16,000	
13,488	4) Unterhalt der Armenverpflegungsanstalt für Weiber in Hindelbank (250 Pfleglinge) . . . . . „	18,000	
4,758	5) Entschädigung an die Armeninspektoren . . . . „	4,000	
		573,000	
	Uebertrag:	573,000	106,300

Die Staatswirthschaftskommission beantragt, die Ausgaben unter Ziffer 2 für die Unterstützung der notharmen Angehörigen des alten Kantonstheiles, welche außerhalb desselben sich befinden, von Fr. 60,000 auf Fr. 50,000 herabzusetzen.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Das vorliegende Büdget enthält in der Rubrik „Ausgaben für das Armenwesen des alten Kantonstheils" gegenüber dem Büdget pro 1868 zwei Abänderungen. Die erste betrifft den Staatsbeitrag für die Versorgung der Notharmen, welcher von Franken 480,000 auf Fr. 475,000 herabgesetzt worden ist. Dagegen ist der Kredit für die Unterstützung der notharmen Angehörigen des alten Kantonstheils, welche außerhalb desselben sich befinden, von Fr. 40,000 auf Fr. 60,000 erhöht worden. Der Direktor des Armenwesens wird Ihnen die Gründe dieser Erhöhung einläßlich auseinandersetzen. Die Staatswirthschaftskommission hat, wie es scheint, diese Gründe auch ziemlich triftig gefunden; denn sie beantragt ebenfalls eine Erhöhung dieses Kredites; doch will sie nicht so weit gehen, wie der Regierungsrath, sondern den Kredit auf Fr. 50,000 festsetzen. Vorläufig halte ich, bessere Belehrung vorbehalten, an dem Ansatze des Regierungsrathes fest.

Dr. v. Gonzenbach (übernimmt von hier an die Berichterstattung im Namen der Staatswirthschaftskommission). Bekanntlich war der Kredit für die Unterstützung der im Jura oder in andern Kantonen befindlichen notharmen Angehörigen des alten Kantonstheils während einer Reihe von Jahren auf Fr. 30,000 festgesetzt. Die Armendirektion hat wiederholt darauf aufmerksam gemacht, daß dieser Kredit nicht genüge. Deßhalb ist es denn auch oft vorgekommen, daß solche Notharme auf dem Wege des Transports in ihre Heimath- oder in die letzte Wohnsitzgemeinde zurückgebracht worden sind, von welchem Augenblick an die Armendirektion sie nicht mehr unterstützte. Dieß hat viele Gemeinden in große Verlegenheit gebracht. Deßhalb hat denn auch die Staatswirthschaftskommission, als sie bei der Prüfung der letzten Staatsrechnung die Wahrnehmung machte, daß der Kredit für die auswärtige Armenpflege überschritten worden sei, durchaus keinen Tadel darüber ausgesprochen, sondern vielmehr anerkannt, daß für die Gemeinden besser gesorgt sei, wenn die Armendirektion durch Ueberschreitung des Kredites die Zurückweisung der auswärtigen Notharmen verhindere. Dadurch ist die Armendirektion wahrscheinlich aufgemuntert worden, einen Kredit von Fr. 60,000 für die auswärtige Notharmenpflege zu verlangen. Dieser Ansatz hat in der Staatswirthschaftskommission auch Unterstützung gefunden, indem man sagte, es sei für die Gemeinden eine größere Wohlthat, sie von den Zuschiebungen von auf die auswärtige Armenpflege gehörenden Notharmen zu befreien, als ihnen ein etwas höheres Durchschnittskostgeld zu geben. Der Kredit für die auswärtige Armenpflege wird nämlich von den durch die Verfassung bestimmten Fr. 400,000 a. W. genommen; je mehr daher auf die auswärtige Armenpflege verwendet wird, desto kleiner ist das Durchschnittskostgeld und umgekehrt. Die Mehrheit der Staatswirthschaftskommission war ebenfalls der Ansicht, der Kredit für die Unterstützung der außerhalb des alten Kantonstheils befindlichen Notharmen solle erhöht werden; doch wollte sie nicht so weit gehen, wie der Regierungsrath und beantragt, ihn auf Franken 50,000 festzusetzen.

Hartmann, Direktor des Armenwesens. Es ist nicht richtig, daß die Armendirektion einen höhern Kredit verlangt, als bisher verwendet worden war; denn ich mache darauf aufmerksam, daß der Kredit für die auswärtige Notharmenpflege, der im Büdget pro 1868 auf Fr. 40,000 festgesetzt ist, noch jedes Jahr zu niedrig war und aus andern Krediten ergänzt werden mußte, nämlich aus dem unter litt. B, Ziff. 6 erscheinenden Ansatz für Spenden an Gebrechliche. Es wird nun beantragt, der Sache den rechten Namen zu geben, d. h. den letztgenannten Kredit um Fr. 20,000 herabzusetzen, dagegen den Kredit für die auswärtige Armenpflege um eben so viel zu erhöhen. Was nun die Frage betrifft, ob Franken 50,000 für die Unterstützung der auswärtigen Notharmen genügen, so kann ich dieselbe dahin beantworten, daß die Armendirektion sich nach dem Kredit, wie er bewilligt wird, richten wird. Sie kann Fr. 60,000 brauchen, wird sich aber auch fügen, wenn bloß Fr. 50,000 bewilligt werden. Wenn aber bloß ein Kredit von Fr. 50,000 ausgesetzt wird, so wird die Folge die sein, daß um so mehr Arme in die Gemeinden zurücktransportirt werden und denselben zur Last fallen. Bei der Diskussion über den Staatsverwaltungsbericht haben Sie vernommen, daß viele Notharme in ihre Gemeinden zurücktransportirt worden sind, weil der Kredit nicht genügte. Herr Armeninspektor Gfeller hat angeführt, daß einzig in seinem Bezirke sechs solche Personen auf den Notharmenetat aufgenommen werden mußten. Wird nun der Kredit auf Franken 50,000 herabgesetzt, so werden solche Fälle noch häufiger vorkommen. Der vorliegende Antrag der Staatswirthschaftskommission steht in enger Verbindung mit ihrem Antrag, den sie zum Verwaltungsbericht stellte und worin sie verlangte, daß untersucht werde, ob bei Aufnahme des Notharmenetats überall, namentlich in den Amtsbezirken Signau, Trachselwald, Saanen und Schwarzenburg, gleichmäßig wie anderwärts verfahren werde. Diese vier Amtsbezirke haben am

meisten Angehörige, welche von der auswärtigen Notharmenpflege unterstützt werden, und sie werden auch am meisten unter der Herabsetzung des Kredites für dieselbe zu leiden haben. Aus dem Verwaltungsberichte ergibt sich, daß im Jahre 1867 Fr. 56,858. 09 für die auswärtige Notharmenpflege verwendet worden sind. Die Staatswirthschaftskommission hat, wie bereits der Berichterstatter derselben mittheilte, sich nicht veranlaßt gefunden, über diese Kreditüberschreitung eine tadelnde Bemerkung zu machen. Seither sind die Bedürfnisse noch gestiegen, und im gegenwärtigen Jahre wird der daherige Betrag wahrscheinlich Fr. 60,000 übersteigen. Der Regierungsrath war bereits im Falle, eine bezügliche Kreditübertragung zu genehmigen. Ich bemerke, daß für die Unterstützung derjenigen Personen, denen eine bestimmte Unterstützung zugesichert ist, bereits Fr. 44,000 erforderlich sind. Werden bloß Fr. 50,000 bewilligt, so bleiben dann für alle Nothfälle, welche im Laufe des Jahres vorkommen, bloß Fr. 6,000 übrig. Ich mache endlich noch darauf aufmerksam, daß wenn der Kredit um Fr. 10,000 herabgesetzt wird, diese Summe dann dem Ansatze unter Ziffer 1 beigefügt werden muß, damit das Durchschnittskostgeld erhöht werden kann. Ich erlaube mir nun noch einen Antrag zu stellen; ich thue dieß zwar nicht gerne, bin aber durch den vom Großen Rathe vorgestern gefaßten, bereits vorhin erwähnten Beschluß dazu gezwungen, der dahin geht, es möge die Armendirektion eine genaue Untersuchung darüber walten lassen, ob bei Aufnahme des Notharmenetats überall gleichmäßig verfahren werde. Wenn dieser Beschluß exequirt werden soll, was sicher im Willen des Großen Rathes liegt, so muß eine Revision der sämmtlichen Notharmenetats vorgenommen werden. Zu diesem Zwecke muß man die Notharmen in allen Gemeinden zusammenkommen und durch Jemand untersuchen lassen, ob sie wirklich auf den Notharmenetat gehören. Diese Untersuchung darf aber nicht durch die gegenwärtigen Armeninspektoren vorgenommen werden; denn der Beschluß des Großen Rathes setzt ein gewisses Mißtrauen in die Funktionen derselben voraus. Um die Untersuchung vorzunehmen, ob die auf dem Notharmenetat befindlichen Personen wirklich darauf gehören oder nicht, ist Zeit erforderlich; auch entstehen Reisekosten, da zu dieser Untersuchung jeweilen Männer aus andern Amtsbezirken verwendet werden müssen. Ich nehme an, daß die Kosten dieser Untersuchung sich auf Fr. 5—6000 belaufen werden, und stelle deßhalb den Antrag, es sei der Ansatz unter Ziffer 5 „Entschädigung an die Armeninspektoren" von Fr. 4000 auf Fr. 10,000 zu erhöhen. Die Kosten dieser Untersuchung sind nämlich als eine Entschädigung an außerordentliche Armeninspektoren anzusehen. Ich hätte lieber gesehen, daß die Revision der Notharmenetats unterblieben wäre; denn ich bin überzeugt, daß dabei nichts herauskommen wird. Ich glaubte, der Große Rath werde auf die von mir ertheilte Auskunft und auf die Versicherung hin, daß die Armendirektion sich die größte Mühe gegeben habe, um zu erfahren, ob nicht hie und da etwas Unrichtiges vorkomme, eine solche Untersuchung nicht beschließen. Nachdem nun aber einmal der Beschluß gefaßt ist, soll er auch vollzogen und es sollen die nöthigen Mittel dazu bewilligt werden.

Schori in Wohlen. Ich muß mich gegen die Erhöhung des Kredites für die Armeninspektoren aussprechen. Ich glaube nämlich, die fragliche Untersuchung brauche erst im künftigen Jahre bei Aufnahme des Notharmenetats vorgenommen zu werden. Da kann die Armendirektion dann einfach andere Armeninspektoren bezeichnen, um die Erneuerung des Etats zu besorgen. Geschieht dieß, so kann die vom Großen Rathe verlangte Untersuchung vorgenommen werden, ohne daß größere Kosten entstehen.

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Ich weiß nicht, ob es dem Herrn Armendirektor ganz ernst mit seinem Antrage ist. Die Staatswirthschaftskommission hat aus dem Verwaltungsbericht entnommen, daß in den einzelnen Amtsbezirken eine außerordentliche Verschiedenheit in Betreff des Verhältnisses der Notharmen zur Bevölkerung obwaltet. Sie hat die Amtsbezirke, in welchen dieses Verhältniß am grellsten hervortritt, genannt, sie hat dieß aber sine ira et studio gethan und beabsichtigte durchaus nicht, die betreffenden Bezirke und Armeninspektoren zu verletzen. Die Staatswirthschaftskommission wollte sich nun Gewißheit darüber verschaffen, ob diese Verschiedenheit in der Zahl der Notharmen im Verhältniß zur Bevölkerung wirklich von den Armenverhältnissen der betreffenden Bezirke herrühre. Deßhalb haben vorerst zwei Delegirte der Staatswirthschaftskommission, Herr Dähler und ich, mit dem Armendirektor hierüber Rücksprache genommen. Er hat bemerkt, daß auch ihm diese Verhältnisse aufgefallen seien, weßhalb er seinen Sekretär in die betreffenden Ortschaften hingeschickt habe, um der Feststellung des Notharmenetats beizuwohnen. Der Armendirektor hat beigefügt, daß er sich überzeugt habe, daß nichts Ungehöriges vorgekommen sei, obwohl ein Armeninspektor vielleicht etwas mehr Strenge hätte an den Tag legen können. Dieser Armeninspektor bekleidet dieses Amt gegenwärtig nicht mehr. Hätte die Staatswirthschaftskommission die Verhältnisse gekannt, wie sie hier von den Herren Regierungsrath Hartmann und Großrath Gfeller auseinandergesetzt worden sind, so hätte die Staatswirthschaftskommission diesen Antrag sicher nicht beschlossen. Herr Gfeller sagte aber am Schlusse seines Votums, wenn eine Untersuchung vorgenommen werden solle, so solle sie sich nicht bloß auf einige Amtsbezirke erstrecken, sonst werden sich die betreffenden Armeninspektoren verletzt fühlen. Der Große Rath hat dem Antrage des Herrn Gfeller beigestimmt, wollte aber gewiß nicht, daß die Untersuchung auch auf Amtsbezirke ausgedehnt werde, welche fast keine Notharme haben, wie z. B. der Amtsbezirk Erlach. Wenn indessen der Armendirektor den Beschluß buchstäblich nehmen will, so kann er ja die Armeninspektoren hier versammeln und mit ihnen die für die Zukunft geltenden Prinzipien diskutiren. Zu diesem Zwecke braucht der Kredit nicht erhöht zu werden, und sollte er nicht ausreichen, so kann der Regierungsrath das Fehlende aus dem Rathskredit nehmen. Was den Kredit für die auswärtige Armenpflege betrifft, so kann ich erklären, daß auch ich für den Ansatz des Regierungsrathes mich ausgesprochen habe, da aber die Mehrheit der Staatswirthschaftskommission für Herabsetzung stimmte, so muß ich hier die Festsetzung dieses Kredites auf Fr. 50,000 beantragen.

Geißbühler. Es freut mich, daß man endlich einsieht, in welchen Verhältnissen wir uns befinden, und daß man anerkennt, daß das Emmenthal nicht daran denkt, den Staat zu hintergehen. Ich möchte den Wunsch aussprechen, daß man in den statistischen Angaben auch auf unsere außerordentlichen Verhältnisse hinweisen möchte. Die Gemeinde Lützelflüh hat 3300 Einwohner und nach den Auszügen aus den pfarramtlichen Registern 5500 auswärts wohnende Burger. Ich kann bestätigen, daß der Rücktransport von Personen in ihre Wohnsitzgemeinden in letzter Zeit immer zugenommen hat. Wird eine Untersuchung, sei es im ganzen Kanton oder bloß in einzelnen Amtsbezirken vorgenommen, so bin ich überzeugt, daß dieselbe herausstellen wird, daß im Emmenthal in dieser Beziehung eine gute Ordnung herrscht. Man glaubte, namentlich in den Gemeinden Trachselwald, Rüegsau und Wyßachengraben werden Leute auf den Notharmenetat gesetzt, welche eigentlich nicht darauf gehörten. Deßhalb hat der Sekretär der Armendirektion, Herr Mühlheim, der Aufnahme des Notharmenetats in diesen Gemeinden beigewohnt; er hat aber Alles in bester Ordnung gefunden und in Trachselwald sogar noch Personen auf den Etat genommen, welche man nicht gewagt hätte darauf zu bringen. Ich

möchte gerne mit Gegenden tauschen, welche nur einen geringen Staatsbeitrag für die Versorgung der Notharmen erhalten. Man vergesse nicht, daß da wo viele Notharme sind, auch viele Dürftige unterstützt werden müssen. Ich schließe dahin, es seien die Ansätze zu genehmigen, wie sie vorliegen.

Gfeller, von Signau, erklärt, daß auch er der Ansicht sei, die Untersuchung solle in der von den Herren Schori und v. Gonzenbach bezeichneten Weise vorgenommen werden.

Liechti in Rüegsauschachen. Ich unterstütze den Antrag des Armendirektors auf Erhöhung des Ansatzes für die Entschädigung der Armeninspektoren. Die von Herrn Mühlheim vorgenommene Untersuchung hat herausgestellt, daß Alles in bester Ordnung war. Dennoch hat man sein Mißtrauen ausgesprochen. Es ist dieß bemühend für die Armendirektion, für die Armeninspektoren und die betreffenden Gemeindsbehörden. Da aber nun einmal trotz der vorgenommenen Untersuchung Mißtrauen obwaltet, so soll eine neue Untersuchung angeordnet werden, und ich wünschte, daß gerade Herr v. Gonzenbach dieselbe vornehmen würde. Ich kann erklären, daß z. B. in unserer Gemeinde mit Rücksicht auf die große Zahl Notharme eine Menge Personen, die auf den Notharmenetat gehört hätten, nicht darauf aufgenommen worden sind, sondern von der Spendkasse unterstützt werden. Daher kommt es denn auch, daß wir eine Steuer von $^{6}/_{10}{}^{0}/_{00}$ einzig für die Spendkasse beziehen. Wenn wir so viel Notharme haben, so rührt dieß namentlich daher, daß eine große Zahl der arbeitenden Klasse angehörende Burger unserer Gemeinden sich außerhalb derselben befinden, und wenn ihre Arbeitskräfte erschöpft sind, zurückkehren. Bei den Weibspersonen ist es oft der Fall, daß sie allzu früh und in bester Hoffnung zurückkommen und Unterstützung verlangen.

Abstimmung.

Für den Ansatz der Fr. 60,000 unter Ziff. 2	74	Stimmen.
„ eine Reduktion desselben auf Fr. 50,000	27	„
„ Fr. 4000 bei Ziffer 5	Mehrheit.	
„ die unbeanstandeten Ansätze	„	

Durchschnitt der letzten 4 Jahre 1864—1867. Franken.		Fr.	Fr.
	Uebertrag	573,000	106,300
207,319	B. Für das Armenwesen des ganzen Kantons, nach § 32, litt. b, §§ 46 und 47 des Armengesetzes:		
12,745	1) Unterhalt der Rettungsanstalt für verwahrloste Kinder in Landorf (45 Zöglinge) . . . . . Fr. 10,000		
12,253	2) Unterhalt der Rettungsanstalt in Aarwangen (45 Zöglinge) . „ 9,000		
8,255	3) Unterhalt der Rettungsanstalt in Rüggisberg (45 Zöglinge) . „ 8,000		
16,887	4) Beiträge an die Bezirksarmenanstalten . . . . . „ 18,000		
3,565	5) Handwerksstipendien an arme Jünglinge und Mädchen . . „ 6,000		
41,715	6) Spenden an Gebrechliche u. s. w. nach dem Armengesetz § 32, b. 5 . . . . . „ 20,000		
—	7) Beiträge an auswärtige Hülfsgesellschaften . . . . „ 3,000		
2,404	8) Kostgeldbeiträge für Unheilbare . . . . . „ 3,000		
40,000	9) Staatsbeitrag an die Irrenanstalt Waldau . . . . „ 40,000		
1,250	10) „ für Einführung einer neuen Heizeinrichtung (Großrathsbeschluß vom 24. November 1866) . . . . „ 5,000		
—	11) Staatsbeitrag für den Ankauf des Neuhausgutes (Beschluß des Großen Rathes vom 29. Mai 1868) . . . . . „ 6,000		
48,955	12) Nothfallanstalten . . . . . „ 50,000		
10,034	13) Entbindungsanstalt für arme Wöchnerinnen . . . . „ 12,500		
3,312	14) Armenimpfungen . . . . . „ 3,500		
		194,000	
			767,000
	Summe für die Direktion des Innern . .		873,300

Die Staatswirthschaftskommission beantragt, die Ausgaben für Ziffer 1) und 2) Unterhalt der Rettungsanstalten in Landorf und in Aarwangen von Fr. 10,000, resp. Franken 9000 auf je Fr. 8000 herunterzusetzen.

Nebstdem macht die Staatswirthschaftskommission nochmals auf ihre frühern Anträge betreffend die jährliche Rechnungsstellung und die Jahresberichte der Inseldirektion, namentlich mit Rücksicht auf die Waldauanstalt, aufmerksam.

Der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes beantragt, es seien die Ansätze unter Ziffer 1) und 2), wie sie vom Regierungsrathe vorgeschlagen werden, anzunehmen.

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die Staatswirthschaftskommission hat sich gefragt, ob es nicht möglich wäre, in den Rettungsanstalten Landorf und Aarwangen mit der gleichen Summe auszukommen, wie in Rüggisberg. Es sind hierauf von Mitgliedern der Staatswirthschaftskommission Thatsachen angeführt worden, welche beweisen, daß in den betreffenden Anstalten nicht die nöthige Sparsamkeit herrscht, sondern daß man sich dort mit dem Staatsbeitrage ziemlich gütlich thut. Da nun die dort untergebrachten Kinder nicht an Bedürfnisse gewöhnt werden sollen, die sie später nicht mehr befriedigen können, so beantragt die Staatswirthschaftskommission die Reduktion der fraglichen Kredite.

Berger, Fürsprecher. Als Mitglied der Aufsichtskommission der Rettungsanstalt Landorf bin ich so frei, den Antrag zu stellen, es möchten die Ansätze des Regierungsrathes angenommen werden. Ich habe nie etwas von den Mißverhält-

nissen bemerkt, auf welche der Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission hingedeutet hat. In Landorf befinden sich nicht solche Kinder wie in Rüggisberg, sondern es sind dort bloß verwahrloste junge Leute untergebracht, deren Verpflegung viel Mühe verursacht. Ich mache darauf aufmerksam, daß der im letzten Jahre für Landorf bewilligte Kredit von Fr. 10,000 um Fr. 2758 überschritten werden mußte. Wenn also der Kredit nicht genügte, so ist es doch gewiß nicht am Platze, ihn noch weiter herabzusetzen. Die Anstalt enthält übrigens nicht nur 45 Zöglinge, wie es im vorliegenden Büdgetentwurfe heißt, sondern es befanden sich auf 1. Dezember 1868 52 daselbst, was in Bezug auf die Kosten eine wesentliche Differenz ergibt. Der Direktor der Anstalt kann die Kinder nicht zurückweisen, wenn das Maximum überschritten ist, sondern ist genöthigt, die infolge Verfügung des Regierungsrathes und der Gerichte in einer Rettungsanstalt unterzubringenden Kinder aufzunehmen. Unter solchen Umständen kann dann der Große Rath nicht sagen, die Kosten dürfen eine bestimmte Summe nicht übersteigen, sondern er muß eben das Nöthige bewilligen.

Hartmann, Direktor des Armenwesens. Herr Berger hat bereits auseinandergesetzt, daß der Kredit für diese Anstalten nicht herabgesetzt werden dürfe. Ich mache darauf aufmerksam, daß in Rüggisberg Mädchen untergebracht sind, während die Anstalten in Landorf und Aarwangen Rettungsanstalten für Knaben und daher auch mit größern Kosten verbunden sind. Es ist im fernern zu bemerken, daß die Anstalt in Rüggisberg sehr günstig gelegen ist. Das dazu gehörende Land kann mit geringer Mühe bewirthschaftet werden und ist sehr abträglich. Auch die Anstalt in Aarwangen besitzt ein sehr abträgliches Gut, was in Landorf nicht der Fall ist. Daselbst ist der Boden bei weitem nicht so gut, wie an den beiden andern Orten; auch ist die ganze Gegend um Landorf den Käfern sehr ausgesetzt. Dieß sind die Gründe, warum die Kredite für die verschiedenen Anstalten nicht gleich groß sind. Das Maximum der Zöglinge ist durch das Gesetz auf 45 bestimmt, welche Zahl auch im Büdget aufgenommen ist, es ist aber bereits bemerkt worden, daß in Landorf gegenwärtig 52 Zöglinge sich befinden. Auch sind in den letzten Tagen wieder neue Anmeldungen für Knaben eingelangt, die von den Assisen verurtheilt worden sind und die man nicht zurückweisen kann. Wenn aber die Zahl der Zöglinge das durch das Gesetz vorgeschriebene Maximum übersteigt, so entstehen selbstverständlich auch größere Kosten. Die Anstalt in Aarwangen hat gegenwartig auch nahezu 50 Zöglinge. Nach Spezialbüdgets, die hier vor mir liegen, verlangt der Vorsteher der Anstalt in Rüggisberg einen Staatsbeitrag von Fr. 9440 und derjenige in Landorf einen solchen von Franken 10,740. Der Vorsteher der Anstalt in Aarwangen erklärt, daß er suchen werde, mit einem Staatsbeitrage von 9000 auszukommen. Wenn nun die Kredite herabgesetzt werden, so bleibt nichts Anderes übrig, als den Kindern schlechteres Essen zu geben; denn anderswo kann nicht gespart werden, es sei denn, man wolle die Zahl der Lehrer vermindern. Eine Herabsetzung dieser Kredite ist also ganz unzulässig. Lieber wollte ich auf den soeben angenommenen Ansätzen Fr. 5—10,000, als hier Fr. 1000 wegnehmen lassen. Ich möchte daher bitten, die Anträge des Regierungsrathes anzunehmen.

Vogel bemerkt, daß er die in der Staatswirthschaftskommission gemachten Rügen großentheils für begründet gefunden und deßhalb die Feststellung beider Kredite auf Franken 9000 beantragt habe, welchen Antrag er hier reproduzire. Man sei namentlich darüber ungehalten, daß die Zöglinge der Staatsanstalten besser gehalten werden, als diejenigen der Bezirksanstalten, infolge dessen eine gewisse Jalousie entstehe.

Abstimmung.

Für Landorf Fr. 10,000 zu bewilligen (Antrag der Regierung)	48 Stimmen.
Weniger	68 „
Für Fr. 9000 (Antrag Vogel)	Mehrheit.
„ „ 8000 (Antrag der Staatswirthschaftskommission)	Minderheit.
Für Aarwangen Fr. 9000 zu bewilligen (Antrag der Regierung)	57 Stimmen.
„ Fr. 8000 (Antrag der Staatswirthschaftskommission)	57 „

Der Herr Präsident entscheidet für Fr. 9000.

Schluß der Sitzung um 12¼ Uhr.

Der Redaktor:
Fr. Zuber.

Zwölfte Sitzung.

Donnerstag den 3. Dezember 1868.

Nachmittags um 2½ Uhr.

Unter dem Vorsitze des Herrn Präsidenten Stämpfli.

Das Protokoll der heutigen Vormittagssitzung wird verlesen und ohne Einsprache vom Großen Rathe genehmigt.

Herr Präsident. Am Schlusse der heutigen Berathung des Büdgets der Direktion des Innern hat mir Herr Regierungsrath Kurz mitgetheilt, daß er noch einen Antrag stellen werde. Derselbe bezieht sich auf einen Vortrag des Regierungsrathes, in welchem ein Kredit für die Waldau verlangt wird. Da aber die Staatswirthschaftskommission diesen Vortrag noch nicht berathen hat, so werde ich denselben, um bei der Berathung des Büdgets nicht überflüssige Zeit zu verlieren, später zur Behandlung vorlegen.

Kurz, Direktor des Innern. Ich würde der Ansicht des Herrn Präsidenten vollkommen beistimmen, wenn dieser Gegenstand nicht in innigem Zusammenhange mit dem Büdget stände. Es handelt sich darum, für die Deckung des im Vortrage erwähnten Defizits von Fr. 49,000 eine Summe als Abschlagszahlung pro 1869 auf das Büdget zu nehmen. Wird aber der Gegenstand bis nach der Berathung des Büdgets verschoben, so kann dieß nicht mehr geschehen, und es kann dann auch für 1869 von keiner Abschlagszahlung mehr die Rede sein. Ich wäre auch im Falle gewesen, einen Antrag auf Bewilligung eines Kredites für die Einrichtung des von Ihnen letzten Frühling angekauften Neuhausgutes zu stellen. Die Regierung wollte allerdings darauf nicht eintreten, und diesen Morgen hat man mir das Recht bestreiten wollen, einen Minoritätsantrag zu stellen, obschon dieses Recht, so viel ich weiß, noch nie einem Mitgliede verkümmert worden ist.

Herr Präsident. Der in Frage liegende Gegenstand muß noch von der Staatswirthschaftskommission, die ihn noch nicht behandelt hat, berathen werden.

Tagesordnung:

Fortsetzung der Berathung des Staatsbüdgets pro 1869.

Ausgaben.

III. Direktion der Justiz und Polizei und des Kirchenwesens.

Durchschnitt der letzten 4 Jahre 1864–1867. Franken.		Fr.	Fr.
12,952	1. Kosten des Direktorialbüreaus:		
5,279	a. Besoldung des ersten und zweiten Sekretärs	5,400	
7,673	b. Büreaukosten	7,500	
			12,900
40,075	2. Centralpolizei:		
4,700	a. Besoldung des Chefs und des Sekretärs	4,700	
8,243	b. Büreaukosten	8,000	
14,080	c. Gefangenschaftskosten in der Hauptstadt	14,000	
13,052	d. Allgemeine Polizeiausgaben: Entdeckung und Einbringung von Verbrechern, Paß-, Fremden-, Markt- und Hausirpolizei, Armenfuhrkosten	12,000	
			38,700
97,320	3. Justiz- und Polizeiausgaben in den Amtsbezirken:		
6,286	a. Kriminalpolizeikosten	6,000	
46,274	b. Gefangenschaftskosten } Unterhaltungskosten, medizinische Besorgung der Gefangenen und Ankauf von Gefangenschaftseffekten	45,000	
37,276	c. Judizialkosten, inclusive Rechts- und Betreibungskosten	35,000	
4,614	d. Allgemeine Polizeiausgaben: 1) Verschiedene Polizeikosten; 2) Belohnungen für Lebensrettungen; 3) Löschanstalten, Unterhalt und Musterungen über Löschgeräthschaften des Staates und Taggelder der Inspektoren bei diesen Musterungen, Beitrag an die Anschaffung von Feuerspritzen; 4) Drucksachen und Formularien, Einbände u. dgl.	4,000	
2,870	e. Maß- und Gewichtsinspektion	2,500	
			92,500
	4. Strafanstalten:		
64,314	a. Strafanstalt in Bern (500 Sträflinge).		
181,634	Muthmaßliche Kosten:		
52,694	Verwaltungskosten	Fr. 50,000	
75,518	Nahrung	„ 72,000	
53,422	Verpflegung	„ 55,000	
		177,000	
117,320	Muthmaßlicher Verdienst der Anstalt:		
105,624	Fabrikation, Taglohn und Akkordarbeiten	Fr. 100,000	
11,696	Landwirthschaft	„ 14,900	
—	Kostgelder	„ 100	
		115,000	
	Erforderlicher Zuschuß des Staates		62,000
	Uebertrag	. .	206,100

Durchschnitt der letzten 4 Jahre 1864—1867. Franken.				Fr.	Fr.
			Uebertrag	. .	206,100
14,734	b. Strafanstalt in Pruntrut (100 Sträflinge).				
30,493	Muthmaßliche Kosten:				
7,989	Verwaltungskosten	Fr.	8,000		
17,610	Nahrung	„	18,000		
4,894	Verpflegung	„	6,000		
				32,000	
15,759	Muthmaßlicher Verdienst der Anstalt:				
11,241	Fabrikation, Taglohnarbeiten ꝛc.	Fr.	9,000		
4,518	Landwirthschaft	„	7,000		
—	Kostgelder	„	—		
				16,000	
	Erforderlicher Zuschuß des Staates				16,000
18,545	c. Zwangsarbeitsanstalt in Thorberg (250 Sträflinge).				
55,527	Muthmaßliche Kosten:				
8,746	Verwaltungskosten	Fr.	9,000		
30,827	Nahrung	„	28,000		
15,954	Verpflegung	„	15,000		
				52,000	
36,982	Muthmaßlicher Verdienst der Anstalt:				
10,649	Erlös von Arbeiten	Fr.	11,500		
21,534	Landwirthschaft	„	24,400		
4,799	Kostgelder	„	500		
				36,400	
	Erforderlicher Zuschuß des Staates				15,600
5,563	5. Gesetzgebungskommission und Gesetzesrevisionskosten			. .	6,000
267,135	6. Landjägerkorps:				
212,685	a. Besoldungen, Beitrag an die Invalidenkasse und Gratifikationen	Fr.	243,000		
	Hieran vergütet die Eidgenossenschaft für die Grenzbewachung im Jura	„	23,000		
				220,000	
29,942	b. Einquartirungskosten			34,000	
19,249	c. Montirung			20,700	
1,748	d. Bewaffnung und Ausrüstung			—	
1,409	e. Musterungs- und Reisekosten			1,500	
1,609	f. Büreaukosten			1,500	
493	g. Kredit des Kommandanten			500	
					278,200
654,156	7. Kirchenwesen:				
870	a. Büreaukosten, Konsekrationskosten, Taggelder und Reisevergütungen . . .			1,000	
520,553	b. Besoldung der protestantischen Geistlichkeit nach dem Gesetz vom 4. November 1859			526,000	
119,795	c. Besoldung der katholischen Geistlichkeit nach den vorhandenen Gesetzen und Beschlüssen			121,926	
1,605	d. Synodalkosten: für Sekretariatsauslagen, Druckkosten, Reiseentschädigungen und Taggelder an die nichtgeistlichen Mitglieder der Synode			1,500	
11,333	e. Lieferungen zum Dienste der Kirche:				
	1) Beischüsse an Kollaturen und äußere Geistliche . . .	Fr.	1,931		
	2) Beitrag an die reformirten Kirchen zu Solothurn und Luzern .	„	1,160		
	3) Staatsbeitrag an die Predigerbibliothek	„	100		
	4) Kosten des Priesterseminars in Solothurn	„	2,200		
	5) Beitrag an den katholischen Gottesdienst in Thun . . .	„	300		
				7,991	
	Summa für das Kirchenwesen				658,417
1,177,794	**Summe für die Direktion der Justiz und Polizei und des Kirchenwesens**			. .	1,180,317

Die Staatswirthschaftskommission stellt den Antrag, es möchten die Untersuchungsrichter angewiesen werden:

1) bei Anzeigen wegen Ehrverletzungen und geringern Mißhandlungen, gestützt auf Art. 83 St. V. vom Kläger für die Untersuchungskosten genügende Hinterlagen zu verlangen und dieselben für die Bestreitung der Untersuchungskosten zu verwenden;

2) falls diese Hinterlage gar nicht oder nicht vollständig geleistet würde, die amtliche Verfolgung der Anzeige von der Hand zu weisen und, im Falle sie bereits angehoben wäre, aufzuheben.

Dr. v. Gonzenbach, als Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Der Antrag der Staatswirthschaftskommission rührt von einem Mitgliede her, welches in dieser Sache eine große Erfahrung hat. Es hat darauf aufmerksam gemacht, daß oft Anzeigen wegen Ehrverletzungen und geringern Mißhandlungen eingereicht werden, wobei dann die unterliegende Partei erkläre, daß sie die Kosten nicht zahlen könne.

Somit muß der Staat die Kosten auf sich nehmen, obwohl er kein Interesse hat, einen Ehrenhandel zwischen zwei Bürgern auszufechten. Der Art. 83 St. V. schreibt vor, daß in solchen Fällen der Untersuchungsrichter eine Hinterlage verlangen kann. Diese Vorschrift wird nach den Mittheilungen des betreffenden Mitgliedes der Staatswirthschaftskommission z. B. im Amtsbezirk Bern beobachtet, indem da, bevor der Anzeige Folge geleistet wird, eine Hinterlage von Fr. 20 gemacht werden muß. In vielen Amtsbezirken wird aber von dieser Gesetzesbestimmung kein Gebrauch gemacht.

Migy, Justizdirektor. Ich erkläre mich mit dem Postulate der Staatswirthschaftskommission vollkommen einverstanden. Der betreffende § 83 St. V. schreibt in seinem zweiten Alinea vor: „Bei Anzeigen wegen Ehrverletzungen und geringern Mißhandlungen kann jedoch der Untersuchungsrichter, bevor er denselben Folge gibt, von dem Kläger verlangen, daß er mittelst Hinterlegung einer vom Richter zu bestimmenden Summe oder Bürgschaftsverpflichtung für die Untersuchungskosten Sicherheit leiste, und wenn dieses innert acht Tagen nicht geschieht, die amtliche Verfolgung der Anzeige von der Hand weisen." Ich möchte mir noch eine Bemerkung in Betreff der Art und Weise der Vollziehung des Postulats der Staatswirthschaftskommission erlauben. Wenn der Gerichtspräsident einer Anzeige wegen Ehrverletzung oder geringer Mißhandlung Folge gibt, handelt er in der Sphäre seiner Gerichtsthätigkeit, und man könnte deßhalb mit Rücksicht auf die in der Verfassung ausgesprochene Trehnung der Gewalten die Frage aufwerfen, ob die Erlassung einer Weisung, wie sie hier im Postulat der Staatswirthschaftskommission verlangt wird, nicht ausschließlich Sache des Generalprokurators oder der Polizeikammer sei. Der Justizdirektor kann nur in Betreff der Vollziehung der Urtheile einschreiten. Ich glaube indessen, es könne im vorliegenden Falle in der Weise verfahren werden, daß ich als Justizdirektor vorerst ein Kreisschreiben über diesen Gegenstand an alle Gerichtspräsidenten erlasse und sodann dem Generalprokurator davon Anzeige mache, damit er, wenn er es für nothwendig findet, im gleichen Sinne ein Zirkular erlassen kann.

Zyro. Ich bemerke vor Allem aus, daß dieser Antrag gar nicht zur Büdgetberathung gehört. Es wäre am Platz gewesen, ein solches Postulat bei der Berathung des Verwaltungsberichtes zu stellen. Im fernern mache ich darauf aufmerksam, daß das Gesetz über das Strafverfahren nach Mitgabe der Verfassung zweimal berathen worden ist, und daher nicht durch einen einfachen Antrag der Staatswirthschaftskommission abgeändert werden kann. Der § 83 St. V. bestimmt nämlich, daß der Untersuchungsrichter in den fraglichen Fällen eine Hinterlage oder eine Bürgschaftsverpflichtung verlangen könne, während die Staatswirthschaftskommission die Untersuchungsrichter verpflichten will, die Hinterlegung einer bestimmten Summe zu verlangen. Schon vom formellen Standpunkte aus kann also der Antrag der Staatswirthschaftskommission nicht zum Beschluß erhoben werden, derselbe ist aber auch materiell nicht gerechtfertigt. Er würde nämlich unzweifelhaft die Folge nach sich ziehen, daß auf dem Strafweg Niemand mehr wegen Injurien klagend auftreten würde, mit andern Worten es würde durch die Annahme des Antrages der Staatswirthschaftskommission beschlossen, es dürfe Niemand mehr wegen Injurien und geringern Mißhandlungen klagend auftreten. Wird der § 83 St. V. auf vernünftige Weise gehandhabt, was sicher in der Regel der Fall ist, so wird der Staat selten in den Fall kommen, Kosten zu zahlen, die übrigens in solchen Fällen sehr gering sind. Aus diesen Gründen trage ich auf Verwerfung des Antrages der Staatswirthschaftskommission an.

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Allerdings wäre dieser Antrag beim Staatsverwaltungsbericht besser am Platze gewesen, das betreffende Mitglied der Staatswirthschaftskommission hat es aber vergessen, ihn dort zu stellen und hat ihn bei der Büdgetberathung vorgebracht. Dazu ist man jedenfalls berechtigt; denn bekanntlich können bei Behandlung des Büdgets alle Anträge gestellt werden, welche sonst in Form eines Anzuges vorgebracht werden müssen. Ich bedaure, daß das betreffende Mitglied der Staatswirthschaftskommission nicht anwesend ist, um einläßlich über die Sache Auskunft zu ertheilen. Namens der Staatswirthschaftskommission muß ich den Antrag derselben aufrecht erhalten.

Zahler glaubt, es ließe sich in der Weise ein Ausweg finden, daß man, statt Sicherheit zu verlangen, es den Betreffenden überlassen würde, auf dem Civilwege zu klagen.

Moschard. Herr Karrer, der, ich darf es wohl sagen, in der Staatswirthschaftskommission diesen Antrag gestellt hat, hat behauptet, daß die Bestimmung des § 83 St. V., welche allerdings die Untersuchungsrichter nicht verpflichtet, sondern es ihnen bloß gestattet, in den erwähnten Fällen Sicherheit zu verlangen, fast nie angewendet werde. Ich konnte aus Erfahrung dieser Behauptung beipflichten und habe deßhalb ebenfalls zu dem Antrage des Herrn Karrer gestimmt. Es ist klar, daß dem Staat oft Kosten verursacht werden, welche vermieden werden könnten, wenn von dieser Bestimmung Gebrauch gemacht würde. Man glaubte deßhalb die Untersuchungsrichter auf die Bestimmung des § 83 St. V. aufmerksam machen zu sollen, man wollte ihnen aber damit nicht die Pflicht auflegen, in allen Fällen Sicherheit zu fordern. Ich gebe zu, daß der Wortlaut des Antrages diesem Sinne nicht ganz entspricht.

Zyro. Der Wortlaut des Antrages der Staatswirthschaftskommission geht offenbar dahin, daß die Untersuchungsrichter in allen Fällen Sicherheit verlangen sollen, und zwar ausschließlich durch Hinterlagen. Der Antrag enthält daher eine Abänderung des Gesetzes Wenn übrigens der Antrag auch bloß dahin ginge, die Untersuchungsrichter auf die betreffende Gesetzesbestimmung aufmerksam zu machen, so wäre er dennoch nicht gerechtfertigt; denn es ist nicht Sache des Großen Rathes, bei der Büdgetberathung den Untersuchungsrichtern, die unter den Bezirksprokuratoren stehen, und denen für ihre Thätigkeit in den Verwaltungsberichten der letzten Jahre volle Anerkennung gezollt wird, derartige Weisungen zu ertheilen, um so weniger, als, so viel mir bekannt, der angeführten Gesetzesbestimmung sehr streng nachgelebt wird.

Abstimmung.

Für den Antrag der Staatswirthschaftskommission	Minderheit.
Für die Büdgetansätze	Mehrheit.

IV. Direktion der Finanzen.

Durchschnitt der letzten 4 Jahre 1864–1867. Franken.			Fr.	Fr.
6,326	1.	Kosten des Direktorial-Büreau's:		
2,965		a. Besoldung des Sekretärs	3,000	
3,361		b. Büreaukosten	5,400	
				8,400
26,246	2.	Kantonsbuchhalterei und Kantonskassa:		
3,800		a. Besoldung des Buchhalters	3,800	
2,800		b. Besoldung des Kassiers	2,800	
2,000		c. Besoldung des Adjunkten des Kassiers	2,000	
19,146		d. Büreaukosten und Geldporti	18,000	
				26,600
22,391	3.	Amtsschaffner:		
21,541		a. Besoldungen derselben	20,850	
850		b. Büreaukosten und Porti	950	
				21,800
3,660	4.	Rechtskosten für die gesammte Finanzverwaltung		4,000
35,306	5.	Zins der Zehnt- und Bodenzins-Liquidationsschuld von Fr. 400,000		16,000
10,862	6.	Triangulation und topographische Aufnahme des Kantons:		
		a. für Herausgabe der Kantonskarte Fr. 8,000		
		b. für Kartirungsarbeiten und Vorarbeiten des Kadasters: Besoldung des Kantonsgeometers, Kosten des Vermessungsbüreau, Gehalte der Techniker und Angestellten „ 20,000		
			28,000	
		c. für besondere Arbeiten im neuen Kantonstheil	1,000	
				29,000
56,250*	7.	Staatsanleihen für Eisenbahnen:		
		Fr. 2,000,000 Ostwestbahnbetheiligung, Zins 4½ %		90,000
437,509**	8.	Staatsbahn:		
		Anleihen von Fr. 4,000,000, Zins à 4 %	160,000	
		„ „ „ 12,000,000 / „ „ „ 1,500,000 / „ „ „ 600,000 } „ à 4½ %	634,500	
		Von Kapital Fr. 18,100,000 Verzinsung	794,500	
		Anleihenskosten (Provisionen, Kursdifferenzen, Verwaltungskosten)	2,500	
687,476			797,000	
249,967		Ertrag des Bahnbetriebs laut Spezialbüdget	316,470	
				480,530
598,550		**Summe für die Direktion der Finanzen**		676,330

*) Wahrer Durchschnitt von 2½ Jahren Fr. 90,000
**) Wahrer Durchschnitt von 3½ Jahren „ 785,687
„ 285,687
Fr. 500,000

Die Staatswirthschaftskommission beantragt, den Ertrag der Staatsbahn statt zu Fr. 316,470, zu Fr. 297,000 anzusetzen.

Weber, Regierungspräsident, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich bemerke vorerst, daß mit Rücksicht auf den gestern gefaßten Beschluß, es solle ein besonderer Kredit für die Verzinsung und Amortisation der Anleihen ins Büdget aufgenommen werden, in Zukunft die Ansätze für die Verzinsung der Eisenbahnanleihen nicht mehr auf dem Büdget der Finanzdirektion erscheinen werden. Für das Jahr 1869 mußte noch die bisherige Einrichtung beibehalten werden. Die Staatswirthschaftskommission beantragt, den Ertrag der Staatsbahn von Fr. 316,470 auf Fr. 297,000 herabzusetzen. Das Spezialbüdget der Staatsbahn pro 1869 hat sowohl den Rohertrag als auch die Betriebskosten derselben höher angesetzt, als dieß im Büdget pro 1868 geschehen ist, das Resultat ist aber das gleiche, d. h. der Wirthschaftsertrag ist in beiden Büdgets auf die nämliche Summe veranschlagt. Zur Rechtfertigung des Ansatzes des regierungsräthlichen Büdgets erlaube ich mir, Ihnen in nachstehender Zusammenstellung die Rechnungsergebnisse der letzten Jahre mitzutheilen:

	1865. Fr.	Rp.	1866. Fr.	Rp.	1867. Fr.	Rp.
Rohertrag	1,025,696.	52	1,053,269.	79	1,042,047.	37
Betriebs- u. Verwaltungskosten	684,713.	86	781,279.	61	795,177.	51
Reinertrag	340,982.	66	271,990.	18	246,869.	86

Es ist zu bemerken, daß in den Jahren 1866 und 1867 alle schweizerischen Bahnen ungünstigere Ergebnisse zeigten. Im Büdget pro 1868 sind die Einnahmen angesetzt auf Fr. 1,079,900
die Ausgaben auf „ 763,550
so daß sich eine Reineinnahme ergibt von Fr. 316,350

Ich glaube nun, wir dürfen mit aller Beruhigung einen Reinertrag von Fr. 316,470 ins Büdget pro 1869 aufnehmen, um so mehr, als einerseits in den 10 ersten Monaten des Jahres 1868 sich gegenüber dem letzten Jahre bereits ein Mehrertrag von Fr. 44,000 auf den Roheinnahmen erzeigt, und anderseits der Verwaltungsrath der Staatsbahn uns, abgesehen von der Reorganisation des Bahnbetriebs, eine ziemlich bedeutende Ersparniß in Aussicht stellt. Aus diesen Gründen empfehle ich den vorliegenden Büdgetabschnitt, wie er vom Regierungsrathe vorgelegt wird, zur Annahme.

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Ich muß erklären, welche Gründe die Staatswirthschaftskommission zu ihrem Antrage veranlaßt haben, und zwar um so mehr, als, wie man mir sagte, ein Mitglied heute bemerkt hat, daß die Staatswirthschaftskommission sich bemüht habe, ein ungünstiges Büdget aufzustellen, damit sie ihren Antrag auf Steuererhöhung desto eher durchbringe. Das ist nicht richtig; man könnte vielmehr sagen, daß die Regierung ausnahmsweise die Einnahmen höher geschraubt habe, als in frühern Jahren. Die Staatswirthschaftskommission hatte keine andere Absicht, als die Einnahmen so festzustellen, wie sie sich nach ihrer Berechnung wirklich darstellen werden. Im Jahre 1867 betrug der Reinertrag der Staatsbahn Fr. 247,000. Genau genommen, ist dieß aber nicht der eigentliche Reinertrag, weil der Unterhalt des Unterbaues noch jetzt auf dem Baukonto der Staatsbahn steht. Es ist nun allerdings richtig, daß das Ergebniß des letzten Jahres ein ausnahmsweise schlechtes war, und daß dasjenige des gegenwärtigen Jahres günstiger auszufallen verspricht. Dagegen darf das Ergebniß von 1865 auch nicht als Norm angenommen werden, weil damals noch nicht alle Anleihen verzinst werden mußten, bei denen dieß jetzt der Fall ist. Wir haben deßhalb einen Mittelansatz genommen und sind auf die Zahl von Fr. 297,000 gekommen. Ich will mich indessen dem Ansatze des Regierungsrathes nicht widersetzen und zwar aus folgenden Gründen: Bereits vor einigen Tagen ist dem Großen Rathe mitgetheilt worden, daß Unterhandlungen über die Verpachtung der Staatsbahn obschweben. Diese Unterhandlungen haben jetzt wenigstens zu einem ersten Ziel geführt, und es wird in Ihrer Hand liegen zu entscheiden, ob die Staatsbahn nicht bloß Fr. 316,000, sondern sogar mehr als 416,000 abwerfen soll. Da nun allerdings auch in diesem Jahre der Ertrag der Staatsbahn gegenüber dem Vorjahre zugenommen hat, so ist zu hoffen, daß er im Jahre 1869 den Ansatz der Regierung erreichen werde, auch wenn der Vertrag betreffend die Verpachtung der Bahn nicht genehmigt werden sollte. Ich will mich daher der Annahme des Antrages der Regierung nicht widersetzen und kann erklären, daß die Mitglieder der Staatswirthschaftskommission, mit denen ich darüber Rücksprache genommen habe, ebenfalls damit einverstanden sind.

Jolissaint, Eisenbahndirektor. Ich unterstütze den Antrag des Herrn Berichterstatters des Regierungsrathes, der dahin geht, es sei der Reinertrag der Staatsbahn pro 1869 gemäß dem vorliegendenden Büdgetentwurf auf Fr. 316,470 anzusetzen, und zwar um so mehr, als der Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission soeben erkärt hat, daß er auf der von derselben vorgeschlagenen Reduktion nicht beharre. Den bereits vom Herr Regierungspräsidenten angebrachten Gründen bin ich so frei noch folgende beizufügen: Der Regierungsrath hat den Reinertrag der Staatsbahn im Jahr 1869 auf Fr. 316,470
angesetzt. Die Staatswirthschaftskommission will ihn auf „ 297,000

reduziren, es ergibt sich also zwischen diesen beiden Ansätzen eine Differenz von Fr. 19,470
Ich bin der Ansicht, daß der vom Regierungsrath vorgeschlagene Ansatz der Wirklichkeit näher komme, als derjenige der Staatswirthschaftskommission. Um den Reinertrag zu bestimmen, ist die Regierung bei ihrer Berechnung von demjenigen des laufenden Jahres ausgegangen, welches offenbar einen weit sicherern Vergleichungspunkt darbietet, als das Jahr 1867. Aus den von mir heute bei der Kasse der Staatsbahn gemachten Erhebungen ergibt es, daß die gesammte Roheinnahme der 11 verflossenen Monate des Jahres 1868, d. h. vom 1. Januar bis 30. November, die Summe von Fr. 1,083,107 erreicht hat, während sie in den 11 entsprechenden Monaten des Jahres 1867 bloß Fr. 999,941 betrug. Fügt man zu der Roheinnahme der 11 ersten Monate von 1868 im Betrage von Fr. 1,083,107
noch den Ertrag des Monats Dezember 1867 mit „ 64,000

hinzu, so ergibt sich für das ganze Jahr eine Einnahme von Fr. 1,147,107
Der von der Regierung vorgelegte Büdgetentwurf veranschlagt den Ertrag für das Jahr 1869 auf „ 1,105,310

Somit übersteigen die Einnahmen des Jahres 1868 diejenigen von 1869, wie sie im Büdgetentwurf vorgesehen sind, um Fr. 41,797
Diese vergleichenden Berechnungen genügen nach meinem Dafürhalten, um den Ansatz von Fr. 316,470 zu rechtfertigen. Wenn man übrigens auch von der Annahme ausgehen sollte, daß unvorhergesehene und ausnahmsweise Verhältnisse eine Verminderung der im Büdget vorgesehenen Einnahmen herbeiführen werden, so würde diese Einnahmenverminderung unzweifelhaft durch die Ersparnisse ausgeglichen werden, welche in den Verwaltungs- und Betriebskosten und namentlich durch die Revision der mit der Centralbahn und der Franco-Suisse bezüglich der gemeinschaftlichen Benutzung von Bahnhöfen und Bahnlinien abgeschlossenen Verträge werden erzielt werden. Man hat auch Grund zu hoffen, daß es möglich sein werde, den Verkehr zu vermehren, z. B. dadurch, daß man das von Langnau kommende und nach Dôle und Marseille bestimmte Holz bis nach Neuenstadt auf der Staatsbahn transportirt. Aus allen diesen Gründen empfehle ich die Annahme des vom Regierungsrathe vorgeschlagenen Ansatzes.

Das Büdget der Direktion der Finanzen wird unverändert genehmigt.

V. Direktion der Erziehung.

Durchschnitt der letzten 4 Jahre 1864–1867. Franken.			Fr.	Fr.
10,735	1.	Kosten des Direktorialbüreaus:		
3,000		a. Besoldung des Sekretärs	3,000	
4,897		b. Büreaukosten	5,500	
2,838		c. Reisekosten und Taggelder der Prüfungskommission und Experten	3,200	
				11,700
169,972	2.	Hochschule:		
124,957		a. Besoldungen der Professoren und Honorare der Dozenten	135,607	
45,015		b. Subsidiaranstalten nach Abzug der Einnahmen	35,900	
				171,507
110,569	3.	Kantonsschulen:		
		a. Kantonsschule in Bern:		
62,945		1) Literar- und Realabtheilung	Fr. 68,060	
805		2) Elementarschule	„ 900	
11,563		3) Subsidiaranstalten, Unterhalt der Kantonsschule	„ 12,290	
3,756		4) Lehrerpensionen	„ 6,780	
			88,030	
31,500		b. Kantonsschule in Pruntrut, Staatsbeitrag	32,000	
				120,030
118,489	4.	Sekundarschulen:		
		a. Progymnasien:		
8,704		1) in Thun	10,000	
10,000		2) „ Biel	10,000	
9,000		3) „ Burgdorf	9,000	
7,500		4) „ Neuenstadt	7,500	
9,857		5) „ Delsberg	10,400	
73,428		b. Realschulen	95,154	
				142,054
462,790	5.	Primarschulen:		
317,957		a. Die ordentlichen Staatszulagen an die Lehrerbesoldungen	334,000	
39,440		b. Außerordentliche Staatszulagen an die Lehrerbesoldungen zur Erreichung des gesetzlichen Minimums an unvermögliche Gemeinden (nach § 15 des Gesetzes vom 7. Juni 1859)	40,000	
25,103		c. Alterszulagen an Primarlehrer (nach § 16 des Gesetzes vom 7. Juni 1859)	27,000	
1,327		d. Besonderer Staatsbeitrag für gemeinschaftliche Oberschulen (nach § 6 des Gesetzes vom 1. Dezember 1860)	2,800	
9,000		e. Beitrag an die Schullehrerkasse (nach § 31 des Gesetzes vom 24. Juni 1856 und Beschluß des Regierungsrathes vom 2. Juli 1861)	9,000	
3,797		f. Einmalige Unterstützung an Lehrer und Schulen, Entschädigung für provisorischen Schuldienst und Kosten für Lehrmittel, Steuern an Bibliotheken, Sänger- und Turnvereine	4,000	
29,551		g. Beiträge an Schulhausbauten	50,000	
35,834		h. Mädchen, Arbeits- und Kleinkinderschulen	52,000	
781		i. Turnunterricht in den Primarschulen	1,500	
				520,300
20,282	6.	Schulinspektorate		20,250
98,310	7.	Spezialanstalten:		
40,269		a. Seminar in Münchenbuchsee	42,000	
21,889		b. „ „ Pruntrut	23,200	
2,410		c. „ „ Hindelbank (für Lehrerinnen des deutschen Kantonstheils)	10,000	
14,079		d. „ „ Delsberg „ „ „ franz. „	13,300	
2,749		e. Wiederholungs- und Fortbildungskurse in den Seminarien	4.000	
14,514		f. Taubstummenanstalt in Frienisberg	15,000	
2,400		g. für Bildung taubstummer Mädchen	2,400	
				109,900
2,507	8.	Synodalkosten: Taggelder, Druck- und Reisekosten		2,500
993,654			**Summe für die Direktion der Erziehung**	1,098,241

Die Staatswirthschaftskommission spricht sich in ihrem Berichte in folgender Weise aus:

Das Budget der Erziehungsdirektion wird unverändert angenommen, unter der Voraussetzung, daß der Antrag der Staatswirthschaftskommission zum Staatsverwaltungsberichte, betreffend Besetzung der Professur für akademisches Zeichnen, berücksichtigt werde.

Außerdem wird beantragt:

Der Regierungsrath sei eingeladen zu untersuchen, ob und in welchem Maße die Zuschüsse für Schulhausbauten ferner zu leisten seien.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Die Erziehungsdirektion hat das Vorrecht, alle Jahre mit ihrem Büdget zu steigen, ohne daß weder der Regierungsrath, noch die Staatswirthschaftskommission sich veranlaßt sehen, etwas abzumarkten. Ich halte dieß für ein schönes Zeugniß des Sinnes, welchen unsere Behörden im Erziehungswesen an den Tag legen. Es ist mir dieß auch eine Garantie, daß auch nach der Einführung des Referendums im Erziehungswesen kein Rückschritt gemacht werde. Ich glaube vielmehr das Gegentheil. Das Volk wird sich ausscheiden in Schulfeinde und Schulfreunde, und ich denke, es werde Niemand gerne zu den erstern zählen. Ueber den Antrag der Staatswirthschaftskommission betreffend die Beiträge an die Schulhausbauten, wird wahrscheinlich der Erziehungsdirektor nähere Auskunft ertheilen. Es sind in dieser Beziehung im letzten Jahre im Kanton Bern ungeheure Anstrengungen gemacht worden, was ein weiteres Zeugniß dafür ist, daß das Volk dem Schulwesen durchaus nicht feindlich gestimmt ist.

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Ich will mich nicht auf das Feld des Referendums hinüberziehen lassen. Für das Primar- und Sekundarschulwesen wird das Volk ohne Zweifel einstehen, und ich will hoffen, daß es auch weiter gehen werde. Was den Antrag der Staatswirthschaftskommission betrifft, so bemerke ich, daß in der Staatswirthschaftskommission schon wiederholt die Frage aufgeworfen worden ist, ob es richtig sei, an alle Schulhausbauten ohne Ausnahme, in reichen, gleichwie in armen Gemeinden, einen Staatsbeitrag von 10 % zu geben. Die Staatswirthschaftskommission wollte dießfalls keinen bestimmten Antrag stellen, da der Erziehungsdirektor bei der Berathung des Staatsverwaltungsberichtes im Schooße der Staatswirthschaftskommission erklärt hatte, daß er diese Frage untersuche, und da auch der Finanzdirektor den Wunsch aussprach, es möchte beförderlich eine neue Vorlage gemacht werden. Die Staatswirthschaftskommission glaubte deßhalb, sich darauf beschränken zu sollen, die Sache im Großen Rathe einfach in Anregung zu bringen.

Kummer, Erziehungsdirektor. Diese Frage ist allerdings gegenwärtig von größerer Wichtigkeit, als vor 9 Jahren, wo das Gesetz über die ökonomischen Verhältnisse der Primarschulen hier berathen worden ist. Damals hat der Erziehungsdirektor bemerkt, daß in den letzten Jahren der Staatsbeitrag an Schulhausbauten durchschnittlich Fr. 7000 betragen habe. Gegenwärtig reichen Fr. 30,000 nicht hin. Um Ihnen dieß deutlich zu machen, will ich Ihnen die Gemeinden mittheilen, denen der Staatsbeitrag bereits zugesichert ist, und in denen neue Schulhäuser theils erstellt, theils im Bau begriffen oder doch beschlossen sind. Es sind dieß die Gemeinden Liesberg, Schwarzenburg, Rebeuvelier, Rüegsauschachen, Burgdorf, Neuenstadt, Ligerz, Corcelles, Hornbach, Ortbach, Haidern, Corban, Rüdtligen, Herzogenbuchsee, Crémines, Münster, Reudlen, Gstaad, Bassecourt, Großhöchstetten, Hindelbank, Kienthal, Bern (Matte), Hofstetten bei Brienz, Etschwyl, Mervelier, Buttenried, Oschwand, Kandersteg, Hub, Enfers, Niedackerweidli, Garstatt, Hausen, Nidau, Stiegelschwand-Gilbach, Bern (Lorraine) und Worb. Der Devis für diese sämmtlichen Schulhausbauten beläuft sich auf Fr. 1,037,700 und 10 % dieser Summe betragen Fr. 103,700, welche bezahlt werden müssen, wenn die Schatzung für die Brandversicherung nicht geringer ist, was nur selten der Fall ist. Angesichts dieser Zahlen darf man sich allerdings fragen, ob der Staat auch fernerhin einen Beitrag von 10 % ausrichten soll. Man könnte vielleicht auch sagen, die Gemeinden werden auch ohne Staatsbeitrag Schulhäuser erstellen. Der Regierungsrath hat auf Anregung der Erziehungsdirektion diese Frage bei Anlaß des neuen Primarschulgesetzes berathen, er kam aber schließlich zu der Ansicht, daß es nicht billig wäre, die Gemeinden, welche in Zukunft Schulhäuser bauen werden, und zwar mit größern Kosten, als dieß bisher geschehen konnte, nicht mehr mit einem Staatsbeitrage oder mit einem geringern zu unterstützen. Der erwähnte Gesetzesentwurf ist bereits an eine Kommission gewiesen und wird dann auch vom Großen Rathe berathen werden, wobei diese Frage dann besprochen werden kann. So lange aber das gegenwärtige Gesetz besteht, sind wir genöthigt, Beiträge von 10 % auszurichten, wenigsteus denjenigen Gemeinden, denen solche bereits versprochen sind. Auf dem vorliegenden Büdget ist für Beiträge an Schulhausbauten ein Kredit von Fr. 50,000 ausgesetzt, Fr. 20,000 mehr, als im Büdget des gegenwärtigen Jahres. Sie werden sich erinnern, daß bereits in der letzten Septembersitzung ein Nachkreditsbegehren von Fr. 20,000 gestellt, vom Großen Rathe aber nicht genehmigt worden ist, weil diese Summe auf das Büdget pro 1869 gebracht werden solle. Dieselbe hätte übrigens für dieses Jahr nicht einmal genügt; denn gegenwärtig wären noch weitere Fr. 5000 nothwendig. Es bleiben also von dem Kredit des vorliegenden Büdgets im Betrage von Fr. 50,000 für das nächste Jahr bloß noch Fr. 25,000 übrig. Ich muß dieß hier namentlich gegenüber der Staatswirthschaftskommission erwähnen, welche der Erziehungsdirektion zu verschiedenen Zeiten nicht ganz übereinstimmende Instruktionen gegeben hat. Ich sehe nämlich voraus, daß die Fr. 50,000 schwerlich genügen werden. In frühern Jahren, 1863 und 1864, hat man bei der Berathung des Büdgets der Erziehungsdirektion stets gesagt, man wolle nicht zu hoch gehen; bei dieser Direktion seien immer Bedürfnisse vorhanden, und wenn der Kredit für Beiträge an Schulhausbauten nicht ausreiche, so könne sie einen Nachkredit verlangen. In diesem Jahre aber hat man gesagt, die Erziehungsdirektion hätte bei der letzten Büdgetberathung den nöthigen Kredit verlangen sollen. Mir ist es nun gleich, welchen Weg man einschlage. Ich glaubte, der Große Rath würde vielleicht erschrecken, wenn man diejenige Summe verlangen würde, welche überhaupt nöthig werden könnte, und dachte, er werde es doch vielleicht vorziehen, bei der bisherigen Maxime zu bleiben und eine höhere Summe erst (und sei es auch auf dem Wege eines Nachkredites) zu bewilligen, wenn sie wirklich nothwendig wird. Entweder muß man sich also bereit erklären, im nächsten Jahre einen Nachkredit zu bewilligen, oder muß heute eine größere Summe in's Büdget aufnehmen. Geschieht keines von beiden, so muß man es der Erziehungsdirektion nicht verübeln, wenn sie im Laufe des Jahres erklären muß, daß der Kredit erschöpft sei und weitere Beiträge erst im folgenden Jahre ausgerichtet werden können.

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Ich kann die Richtigkeit der Bemerkung des Herrn Kummer in Betreff der verschiedenen Behandlungsweise nicht bestreiten. Sie wissen, daß man in letzter Zeit mit Rücksicht auf unsere Finanzlage zu der Ansicht gelangt ist, es solle kein Nachkredit bewilligt werden, der nicht vollkommen begründet und dringend sei. Man hat deßhalb auch das Nachkreditbegehren für Beiträge an Schulhausbauten abgewiesen. Daß die Staatswirthschaftskommission recht gethan hat, diesen Grundsatz aufzustellen, bezweifelt sie nicht mehr, seitdem wir im Finanzberichte gelesen haben, daß wir durch die Bewilligung von Nachkrediten im Betrage von mehr als 3 Millionen die Defizite der letzten Jahre verschuldet haben.

Gfeller in Wichtrach. In dem von der Erziehungsdirektion zu dem Entwurfe eines Primarschulgesetzes ausgearbeiteten Berichte heißt es: „Der letzte Staatsverwaltungsbericht sagt Ihnen in trockenen Zahlen, daß am Schlusse des Jahres 1867 13 Schulen gar nicht besetzt und 133 Schulen nur provisorisch besetzt waren, daß ferner eine große Zahl von Lehrern als schwach bezeichnet wird, der vielen mittel-

mäßigen nicht zu gedenken. Ein solches Resultat haben wir seit 20 Jahren nicht gehabt, selbst nicht in den Jahren 1858 und 1859, als der Große Rath sich zu der Erhöhung der Lehrerbesoldungen gedrungen fühlte. Vergeblich verwenden Sie jährlich Fr. 80—85,000 für Seminarien und Wiederholungskurse!" Was ist wohl der Grund des hier geschilderten Zustandes? Hat nicht der Staat, wenn es sich um eine Verbesserung der Schuleinrichtungen handelte, stets sein Möglichstes gethan? Daß dieß richtig ist, beweist schon der Umstand, daß das Büdget der Erziehungsdirektion seit 10 Jahren um Fr. 507,648 gestiegen ist. Wie ist es nun möglich, daß angesichts der Thatsache, daß gegenwärtig für das Erziehungswesen mehrere hunderttausend Franken mehr verwendet werden, als im Jahre 1859, solche Verhältnisse eintreten konnten? Eine Antwort auf diese Frage gibt mir der bereits erwähnte Bericht, indem er sagt: „In den letzten fünf Jahren sind nicht weniger als 256 Lehrer in den aktiven Dienst der Primarschule eingetreten; aber in derselben Zeit hat dieser Stand 284 Mitglieder verloren, und zwar nur 54 in Folge Absterbens, 159 haben sich einer bessern Stellung im Lande zugewendet oder sind ausgewandert." Diese Angaben zeigen uns, daß die Zahl der Lehrer seit fünf Jahren abgenommen hat, auffallend ist aber die große Zahl (159) Derjenigen, welche sich einer bessern Stellung zugewendet haben. Es ist eben bei Vielen zur Mode geworden, daß sie, um sich heranzubilden und für jede beliebige Stellung tüchtig zu werden, sich als Schullehrer anschreiben lassen. Haben sie das Seminar durchgemacht und während der vorgeschriebenen Zeit (drei Jahre) Schule gehalten, so kehren sie dem Schullehrerstande den Rücken und gehen in eine bessere Stellung über. Ich glaube nun, es sei an der Zeit, hierin Ordnung zu schaffen. Mit Rücksicht hierauf bin ich so frei, folgenden Antrag zu stellen: „Die Regierung sei eingeladen, zu untersuchen, ob nicht, wenn Lehrer früher oder später den Schuldienst verlassen, eine stufenweise Rückerstattung ihrer Seminarkosten eintreten solle." Ich glaube, es wäre nicht unbillig, wenn nach 2—3 Jahren Schuldienst $^3/_4$, nach 5 Jahren $^1/_2$ und nach 7 Jahren $^1/_3$ der Seminarkosten zurückerstattet werden müßte. Hat sich Einer 10 Jahre lang dem Schuldienste gewidmet, dann möchte ich ihn freilassen. Es ist jedenfalls nicht richtig, daß sich Jemand auf Rechnung des Staates, d. h. auf Rechnung der Steuerkraft, zu einem beliebigen Berufe heranbilden kann. Man könnte fast sagen, daß das Seminar gegenwärtig nicht ein Institut zur Heranbildung von Schullehrern, sondern eine Bildungsanstalt für Eisenbahnangestellte ꝛc. sei. Wenn ich von Denjenigen, die sich bloß kurze Zeit dem Schuldienste widmen, eine theilweise Rückerstattung der Kosten verlange, so bin ich dagegen vollkommen einverstanden mit den Alterszulagen, welche im neuen Primarschulgesetz beantragt werden; denn ich halte es für billig, daß ein Lehrer, der sich während einer Reihe von Jahren dem Schuldienste gewidmet hat, eine Alterszulage erhalte.

Hofer. Ich bin so frei, den Antrag der Staatswirthschaftskommission zu bekämpfen. Nach den Auseinandersetzungen des Berichterstatters der Staatswirthschaftskommission sollte man glauben, es handle sich bloß um die Untersuchung der Frage, ob innerhalb der Bestimmungen des gegenwärtigen Schulgesetzes von 1859 der Staatsbeitrag an die Schulhausbauten auch fernerhin im gleichen Maße, wie bisher (10 % des Devises) auszurichten sei. Diesen Sinn kann aber der Antrag der Staatswirthschaftskommission nach seinem Wortlaute nicht haben; denn er will die Regierung beauftragen zu untersuchen, **ob** und in welchem Maße die Zuschüsse für Schulhausbauten ferner zu leisten seien. Es handelt sich da also um die Frage, ob der Staat in Zukunft überhaupt noch irgend welche Beiträge leisten solle oder nicht. Der § 23 des Gesetzes vom 7. Juni 1859 sagt: „Wo die Bauten nach genehmigtem Plane gehörig ausgeführt und gegen Brand versichert worden sind, wird der Regierungsrath eine nach den Umständen zu bestimmende Unterstützung leisten, welche jedoch nicht 10 % des Devises übersteigen soll." Hienach ist allerdings die Möglichkeit vorhanden, Beiträge von weniger als 10 % auszurichten, eine andere Frage aber ist es, ob da zwischen reichen und armen Gemeinden ein Unterschied gemacht werden solle. Praktisch läßt sich dieser Unterschied nicht durchführen; denn manche Gemeinde mit vielem Vermögen ist stärker mit Tellen belastet, als andere weniger reiche Gemeinden. Weit eher könnte ein Unterschied zwischen Luxusbauten und solchen, bei denen jeder Luxus fern gehalten worden ist, gemacht werden. Der Antrag der Staatswirthschaftskommission geht aber weiter; wird er angenommen, so muß die Regierung auch untersuchen, ob das erwähnte Gesetz vom 7. Juni 1859 einer Revision zu unterwerfen sei. Zunächst glaube ich, es sei nicht der Fall, bei der Büdgetberathung die Regierung mit der Revision eines Gesetzes zu beauftragen, sondern ein solcher Antrag gehört zum Geschäftsbericht. Sodann glaube ich, es solle auf den Antrag nicht eingetreten werden, weil die Revision des Schulgesetzes vor der Thüre steht und wir da nicht einen vorgreifenden Beschluß fassen sollen. Auf die Sache selbst will ich nicht näher eintreten und bloß bemerken, daß die Unterstützung von Seite des Staates jedenfalls viele Gemeinden veranlaßt hat, ihre alten und schlechten Schullokalien zu verbessern. Wenn auch die daherigen Ausgaben für den Staat im gegenwärtigen Augenblick groß sind, so werden sie doch sich bedeutend reduziren, wenn einmal alle Gemeinden ihre Schulhäuser in gehörigen Stand gesetzt haben. Ich trage auf Verwerfung des Antrages der Staatswirthschaftskommission an.

Herr Erziehungsdirektor. Der Antrag des Herrn Gfeller veranlaßt mich zu einigen Bemerkungen. Die von ihm angeführten Zahlen sind richtig. Es ist wahr, daß wir Mangel an Lehrern haben; denn im vorigen Jahre waren 13 Schulen ohne Lehrer und 133 Lehrer (und Lehrerinnen) bloß provisorisch angestellt, d. h. es waren dieß unpatentirte Lehrer oder solche patentirte, die aus verschiedenen Gründen (Geltstag, Aufführung ꝛc.) nicht definitiv gewählt werden konnten. Gegenwärtig ist die Zahl der Schulen ohne Lehrer noch viel größer und ebenso die Zahl der Schulen, die mit Lehrern besetzt sind, welche mit Ausnahme dieses Winters noch nie Schule gehalten haben. Das Gesetz schreibt nun allerdings vor, daß die in Staatsseminarien herangebildeten Lehrer und Lehrerinnen verpflichtet seien, sich drei Jahre lang dem öffentlichen Schuldienst zu widmen, widrigenfalls sie ihre Studienkosten dem Staate zurückzuerstatten haben. Es frägt sich nun, wie weit die Rückerstattungspflicht ausgedehnt werden kann. Offenbar nicht lebenslänglich. Wenn ein Lehrer mit 4—5 Kindern, um bei seinem Stande nicht geradezu zu verhungern, nach einer andern Beschäftigung greift, so kann man von ihm sicher nicht die Rückerstattung seiner Studienkosten verlangen. Der Fehler liegt nun einmal, verhehlen wir uns dieß nicht, an der Besoldung. 664 öffentliche Primarschulen haben eine Baarbesoldung von Fr. 500, per Tag also bloß Fr. 1. 37. 1000 Stellen haben eine Besoldung von weniger als Fr. 600. Probire man es, mit einer solchen Besoldung, auch ohne eine Familie erhalten zu müssen, auszukommen, bevor man einen Stein auf diesen Stand wirft und von ihm verlangt, daß er dem gewählten Berufe treu bleiben solle. Gar Mancher verläßt mit schwerem Herzen den ihm lieb gewordenen Lehrerstand und wendet sich einer andern, ihm viel weniger zusagenden Beschäftigung zu, um wenigstens seine Familie vor Hunger schützen zu können. Ich erblicke daher die einzige Abhülfe in der Aufbesserung der Lehrerbesoldungen. Es wird eine strenge Controle darüber geführt, daß die Lehrer den Schuldienst ohne Rückerstattung der Studienkosten nicht verlassen, bevor sie drei Jahre lang

sich demselben gewidmet haben, es ist aber nicht möglich zu verlangen, daß der Lehrer, der vor dem 6. oder gar vor dem 9. Jahre den Schuldienst verläßt, die ihm vom Staate vorgeschossenen Studienkosten zurückbezahle. Denn einerseits hat er die Pflicht, für seine Familie zu sorgen, anderseits ist es ihm nicht möglich, von seiner Lehrerbesoldung noch einen Theil auf die Zurückerstattung der Studienkosten zu verwenden. Herr Gfeller hat bemerkt, daß der Staat stets bereit gewesen sei, im Schulwesen das Nöthige beizutragen. Darauf erwiedere ich, daß wenigstens in Bezug auf die Besoldungen das Nöthige noch nicht gethan ist. Wenn die Erziehungsdirektion in dieser Richtung nicht früher Anträge stellte, so lag der Grund einfach darin, weil das letzte die Besoldungen reglirende Gesetz von 1859 herrührt. Es ging nicht wohl an, wenige Jahre nach Erlaß dieses Gesetzes auf dessen Revision anzutragen. Zwar ist von Seite der Schulsynode der Erziehungsdirektion bereits im Jahre 1864 eine Eingabe in Betreff der Erhöhung der Besoldungen der Primarschullehrer gemacht worden, die Erziehungsdirektion wollte aber noch zuwarten, bis die Ueberzeugung sich allgemeiner Bahn gebrochen habe, daß in dieser Richtung etwas geschehen müsse. Man soll übrigens nicht glauben, daß weil auf unserm Büdget eine hohe Summe für das Erziehungswesen steht, wir das non plus ultra erreicht haben. Der Kanton Aargau, mit einer Bevölkerung von 194,000 Seelen, d. h. circa $^1/_3$ derjenigen des Kantons Bern, hat ein Erziehungsbüdget von $^1/_2$ Million, und Zürich, das ungefähr die Hälfte der Bevölkerung des Kantons Bern hat (266,000 Seelen), hatte im Jahr 1867 ein solches von Fr. 1,123,000. Dasselbe übersteigt also noch das unsrige, und doch glaube ich, wir bestreben uns, im Kanton Bern das Erziehungswesen auf so gutem Fuße zu halten, als die Kantone Aargau und Zürich. Wir können also im Vergleich zu andern Kantonen nicht sagen, daß unser Büdget für das Erziehungswesen ein hohes sei. Ja, mit denjenigen von Frankreich, Spanien oder Italien verglichen, ist es allerdings sehr hoch; denn es ist höher, als das Militärbüdget, was bekanntlich bei diesen Staaten nicht der Fall ist. Dieß als Erwiederung auf den Antrag des Herrn Gfeller. Ich bemerke schließlich noch, daß der Lehrer nicht ein Leibeigener ist, den man wegen der paar hundert ihm vorgeschossenen Franken zwingen kann, sein Leben lang in seinem Berufe zu bleiben.

Gfeller, in Wichtrach, bemerkt, daß er die Rückerstattungspflicht nicht weiter als auf 10 Jahre ausdehnen möchte; er habe übrigens mit seinem Antrage bloß im Auge, dem Uebelstande abzuhelfen, daß das Staatsseminar als ein Vorbildungsinstitut auf andere Berufe benutzt werden könne.

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Herr Hofer glaubt, der Antrag der Staatswirthschaftskommission hätte beim Staatsverwaltungsbericht gebracht werden sollen und dürfe hier nicht gestellt werden. Dieß ist nicht richtig. Es wird im vorliegenden Büdget für Beiträge an Schulhausbauten ein Kredit von Fr. 50,000 verlangt, während bisher bloß ein solcher von Fr. 30,000 bewilligt worden ist. Die Staatswirthschaftskommission war angesichts dieser Zunahme des Kredites vollkommen berechtigt, ihren Antrag zu stellen. Wenn sie gegen den Ansatz selbst keine Einwendung gemacht hat, so lag der Grund einerseits darin, daß sie in der letzten Session das Nachtragskreditbegehren der Erziehungsdirektion auf das Büdget verwiesen hat, und anderseits in den vorhin vom Erziehungsdirektor angeführten Zahlen, wonach gegenwärtig Schulhausbauten im Betrage von mehr als einer Million in Aussicht stehen. Ich erinnere den Großen Rath auch daran, daß er vor zwei Tagen bei Behandlung des Finanzberichtes die Regierung beauftragt hat, die Ausgaben und Einnahmen des Staates in Einklang zu bringen. Die Vermehrung der Einnahmen auf dem Wege der Steuererhöhung hat nicht beliebt, wir müssen deßhalb auf die Verminderung der Ausgaben bedacht sein. Sobald sich aber ein Anlaß dazu zeigt, heißt es, gerade da solle man nicht mit einer Verminderung der Ausgaben anfangen. Die Staatswirthschaftskommission hielt gerade den gegenwärtigen Augenblick für passend, um diese Frage einer Untersuchung zu unterwerfen, da es sich ohnehin um die Revision des Schulgesetzes handelt. Sie sehen übrigens, daß der Erziehungsdirektor mit dem Antrage einverstanden ist, und ich kann auch bemerken, daß der Finanzdirektor ihm beipflichtet. Wenn es dem Großen Rathe mit dem vor zwei Tagen gefaßten Beschlusse ernst ist, so soll er sich der Untersuchung dieser Frage nicht widersetzen.

Hofer. Gegen die Untersuchung der Frage habe ich nichts, doch glaube ich, es liege ohnehin und ohne ihr einen besondern Auftrag zu geben, in der Stellung der Kommission für das neue Primarschulgesetz, diese Frage zu prüfen.

Abstimmung.

Für den Antrag der Staatswirthschaftskommission	Mehrheit.
Für den Antrag des Herrn Gfeller	94 Stimmen.
Dagegen	29 „
Für die unbeanstandeten Ansätze	Mehrheit.

VI. Direktion des Militärs.

Durchschnitt der letzten 4 Jahre 1864—1867. Franken.		Fr.	Fr.
	1. Verwaltungsbehörden:		
14,527	a. Kosten des Direktorialbüreaus:		
5,400	Besoldung des ersten und zweiten Sekretärs	5,400	
8,470	Büreaukosten, Kopistenlöhne, Abwart, Drucksachen und Materialien . .	8,000	
657	Fourageration an den Militärdirektor für 1 Reitpferd	657	
			14,057
8,345	b. Kriegskommissariat:		
3,870	Besoldung des Kriegskommissärs . . . . . Fr. 3,000		
	„ „ Holzmagazinaufsehers . . . . . „ 870		
		3,870	
2,989	Büreaukosten, Kopistenlöhne, Abwart, Drucksachen, Materialien und Porti .	3,000	
1,486	Kleidungsmagazin, Aufsicht und Besorgung	1,500	
			8,370

Durchschnitt der letzten 4 Jahre 1864—1867. Franken.		Fr	Fr.
1,590	c. Oberfeld- und Garnisonsarzt:		
1,500	Besoldung desselben	1,500	
90	Büreaukosten	150	
			1,650
13,567	d. Bezirksbehörden:		
12,806	1) Besoldung und Taggelder an die Bezirkskommandanten und Sektionsschreiber nach dem Gesetz vom 9. Dezember 1861	13,000	
761	2) Besoldung der Mitglieder der Dispensationskommission (nach Abzug der durch die entlassene Mannschaft bezahlten Gebühren)	500	
			13,500
1,043	e. Kriegsgerichte: Taggelder der Mitglieder, Sekretariat, Zeugengelder ꝛc.		1,200
252,375	2. Kleidung, Bewaffnung und Rüstung der Miliztruppen:		
245,916	a. Kleidung: Neue Kleidung an die einzuberufenden Rekruten aller Waffen und Reparationen im Kleidungsmagazin	198,000	
4,894	b. Bewaffnung: Stutzervergütung an 100 Scharfschützen à Fr. 50 . . . Fr. 4,100; Kosten der Stutzerprüfungen . . . „ 400	4,500	
1,565	c. Rüstung: Vergütung an zu Offiziers beförderte Unteroffiziere (Waffen und Distinktionszeichen)	1,500	
			204,000
	3. Unterricht der Truppen:		
373	a. Theoretische Militärschule: Militärbibliothek		350
50,936	b. Praktische Militärschule: 1) Instruktionsoffiziere und Instruktionskorps:		
12,799	a. Oberinstruktor mit Reitpferd	4,657	
	b. Besoldung eines Lehrers für den theoretischen Unterricht	2,000	
	c. Erster Gehülfe	2,800	
	d. Zweiter Gehülfe	2,000	
	e. Dritter Gehülfe	2,000	
	f. Garnisonsadjutant und für Komptabilität	2,000	
			15,457
38,137	g. Instruktionskorps (26 Mann): Kleidung, Besoldung und Verpflegung, Holz und Licht		40,500
114,566	2) Sold und Verpflegung der zur Instruktion einzuberufenden Truppen: Kadetten, Depot, Tambouren, Trompeter, Korpsarbeiter, Infanterierekruten mit Cadresmannschaft von je 4 Bataillonen auf 24 Tage Unterricht		107,000
143,989	3) Wiederholungskurse:		
	a. Infanterie des Auszugs: 7 Bataillone (Nr. 1, 16, 36, 37, 62, 67 und 69) auf 8 Tage mit 6 Tagen Vorübnngen der Cadres, Sold und Gemeindsverpflegung ꝛc. (incl. Schießübungen der Jägerkompagnien auf 2 Tage	80,000	
	b. Infanterie der Reserve: 2 Bataillone (Nr. 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95 und 96) auf 5 Tage, Vorübung der Cadres, Sold und Gemeindsverpflegung ꝛc.	70,000	
	c. Scharfschützen des Auszugs: (Schießübungen in den Bezirken) die Kompagnie Nr. 4 auf 2 Tage Sold und Gemeindsverpflegung	390	
	d. Pferdeschatzungskosten, Abschatzungen, Fuhrungen von Kaputröcken, Kleidern, Landentschädigungen, Schießeinrichtungen, Medizinalkosten, Waffenreparaturen ꝛc.	4,500	
	e. Stabsoffizierskurs und Offiziersreitkurse	2,500	
			157,390
19,715	4) Eidgenössische Militärschulen: Besammlungs- und Entlassungskosten		20,000
11,800	5) Munitionsverbrauch		15,000
44,415	6) Pferdemiethe: Für die Artillerierekruten, Feld- und Parkartillerie mit Geschirrvergütung; Für die Korpsarbeiten bei der Kavallerie (Rekruten- und Wiederholungskurse); Honorare für Pferdeschätzer der Kavallerie und Artillerie		45,000
1,409	7) Ausbesserungen, Fuhrungen, Miethzinse		2,000

Durchschnitt der letzten 4 Jahre 1864—1867. Franken.			Fr.	Fr.
21,877	8) Schützenwesen:			
	Gesetzlicher Beitrag		15,000	
	Beiträge zu Schützenhausbauten		4,000	
				19,000
15,694	9) Landwehrinspektionen:			
	Besoldung und Verpflegung			15,000
	4. Garnisonsdienst in der Hauptstadt:			
4,199	a. Musik:			
	1) Gehalt des Kapellmeisters		1,000	
	2) Beiträge an Musikkassen nebst Kleidungsvergütung und für Instruktion		2,930	
				3,930
14,332	b. Kasernenamt:			
1,000	Besoldungen: des Kasernenverwalters mit freier Wohnung	Fr. 1,000		
840	„ des Handlangers und Gefangenwärters	„ 950		
			1,950	
12,492	Materielles: Anschaffung und Unterhalt von Effekten, Unterwaschung, Taglöhne Beheizung und Beleuchtung		12,000	
				13,950
1,960	c. Wachposten und Militärgebäude:			
	Wachposten: Beheizung und Beleuchtung, Unterhalt der Effekten Militärgebäude: Unterhalt derselben, Illuminationsanlage			2,000
5,806	d. Gesundheitspflege:			
	Besoldungen des Abwärterpersonals, Arzneien, Verpflegung und Unterhalt der Spitaleffekten			4,000
184,183	5. Zeughausverwaltung:			
229,518	Ausgaben.			
	1) Verwaltung:			
4,800	a. Besoldung der Beamten	Fr. 4,800		
—	b. Inspektionskosten	„ 500		
—	c. Büreau- und Verwaltungskosten	„ 15,000		
			20,300	
224,718	2) Kriegsmaterial.			
	Ordentlicher Unterhalt	Fr. 70,000		
	Neue Anschaffungen	„ 135,000		
			205,000	
			225,300	
—	Einnahmen.			
45,335	3) Zeuggewerke (Zeughausverkehr)		30,000	
				195,300
926,704	**Summe für die Direktion des Militärs**			898,654

Herr Berichterstatter des Regierungsraths. Die Ziff. 1 und 2 stimmen mit dem Büdget des laufenden Jahres überein, eine wesentliche Abänderung findet sich aber unter Ziffer 3. b. 3) Wiederholungskurse. Es sollen nämlich, gemäß den Anforderungen des Bundes, um den Gebrauch der umgeänderten Waffen, sowie die neuen Exerzirreglemente kennen zu lernen, im Jahr 1869 zwei Auszüger- und vier Reservebataillone mehr zu Wiederholungskursen einberufen werden, als im gegenwärtigen Jahre. Der Kredit der Zeughausverwaltung hat eine theilweise Ermäßigung erlitten, im Uebrigen aber sind im Büdget der Militärdirektion keine wesentlichen Aenderungen eingetreten.

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Wenn die Staatswirthschaftskommission hier keine Reduktion der Ausgaben beantragt, so liegt der Grund darin, weil sie sich nach genauer Prüfung an der Hand eines Sachkundigen überzeugen mußte, daß wenn man den Bundesgesetzen nachkommen will, eine Herabsetzung der verlangten Kredite nicht möglich ist. Bei der Zeughausverwaltung hat nicht sowohl eine Herabsetzung des Kredites, als vielmehr eine andere Verrechnungsart stattgefunden.

Das Büdget der Militärdirektion wird ohne Einsprache genehmigt.

VII. Direktion der öffentlichen Bauten, der Entsumpfungen und der Eisenbahnen.

Durchschnitt der letzten 4 Jahre 1864–1867. Franken.			Fr.	Fr.
55,790	1.	Kosten des Direktorialbüreaus:		
29,613		a. Besoldungen des Sekretärs, des Oberingenieurs, des Kantonsbaumeisters und der Bezirksingenieure	30,500	
18,394		b. Büreaukosten	18,000	
7,783		c. Reisekosten des Direktors und der ordentlichen Beamten	8,000	
				56,500
96,716	2.	Hochbau-Neubauten:		
		1) Hochschule und Sternwarte	3,000	
		2) Botanischer Garten	3,000	
		3) Wasserversorgung öffentlicher Gebäude	5,000	
		4) Thierspital	5,000	
		5) Frienisberg, Taubstummenanstalt	10,000	
		6) Münchenbuchsee, Seminar	9,000	
		7) Aarwangen und Landorf, Rettungsanstalten	4,000	
		8) Hindelbank, Pfarrhaus (Seminar)	5,000	
		9) Langenthal, Amthaus	8,000	
		10) Schwarzenburg, Schloß	5,000	
		11) Fraubrunnen, Schloß	3,500	
		12) Signau, Pfarrhaus	3,500	
		13) Wohlen, Pfarrhaus	4,000	
		14) Herzogenbuchsee, Pfarre	5,000	
		15) Sumiswald, Pfarre	4,000	
		16) Sigriswyl, Pfrundscheuer	2,200	
		17) Abländschen, Pfarrhaus	3,000	
		18) Amtsgefängnisse	12,000	
		19) Pruntrut, Staatsgebäude	2,000	
		20) Verfügbare Restanz	3,800	
				100,000
564,857	3.	Straßen- und Brückenbau:		
		a. Unterhalt.		
167,477		1) Besoldungen der Oberwegmeister und Wegmeister	177,800	
236,752		2) Materialfuhren, Rüstung, Ankauf von Kiesgruben, Brandassekuranzbeiträge für Brücken und üriger Unterhalt der bestehenden Straßen und Brücken:		
		I. Bezirk (Interlaken) Fr. 38,000		
		II. „ (Thun) „ 43,000		
		III. „ (Burgdorf) „ 35,000		
		IV. „ (Bern) „ 43,000	240,000	
		V. „ (Biel) „ 29,000		
		VI. „ (Pruntrut) „ 52,000		
3,522		3) Entschädigung für Unterhalt des Straßenpflasters und Hauszurücksetzungen	8,000	
55,625		4) Kleine Korrektionen und Brückenbauten	45,000	
63,582		5) Herstellungsarbeiten infolge Wasserschadens	20,000	
32,870		6) Beiträge an Straßen dritter und vierter Klasse	—	
5,029		7) Verfügbare Restanz	4,000	
				494,800
		b Neubauten (Beschluß des Großen Rathes vom 12 März 1868)		300,000
75,629	4.	Wasserbau:		
2,482		a. Besoldung der Schleußen- und Schwellenmeister und des Pegelbeobachtungspersonals	3,000	
34,152		b. Arbeiten des Staats	70,000	
38,995		c. Staatsbeiträge		
				73,000
73,394	5.	Bauanleihen, Verzinsung und Amortisation desselben		75,000
61,469	6.	Entsumpfungen:		
21,563		a. Kosten für Vorarbeiten in Entsumpfungssachen: Besoldung von Technikern, Gehülfen, Materialanschaffungen	15,000	
3,385		b. Beitrag an die Gürbenkorrektion l. Gesetz vom 1. Dezember 1854	4,000	
36,520		c. Beitrag an die Hasletbalentsumpfung, laut Dekret vom 1. Februar 1866	50,000	
				69,000
16,791	7.	Eisenbahnen:		
		a. Büreau- und Reisekosten	4,000	
		b. Besorgung von Eisenbahnangelegenheiten im Allgemeinen		
				4,000
944,626		**Summe für die Direktion der öffentlichen Bauten, der Entsumpfungen und der Eisenbahnen**		1,172,300

Die Staatswirthschaftskommission stellt folgende Anträge:

1) Es sei der Kredit für Hochbau-Neubauten von Fr. 100,000 auf 70,000 herabzusetzen und die Vertheilung derselben auf die nothwendigen Bauten dem Regierungsrathe innerhalb seiner gesetzlichen Kompetenzen zu übertragen. Ueberdieß wird die Ansicht ausgesprochen, daß die Hauptreparaturen nicht hier, sondern in der Rubrik „Einnahmen I. A. 3. 6, Unterhalt der Amts- und Domänengebäude" aufgenommen werden und in dieser Rubrik nur wirkliche Neubauten erscheinen sollen.

2) Den Kredit für 6. a., Kosten für Vorarbeiten in Entsumpfungssachen, von Fr. 15,000 auf Fr. 10,000 zu reduziren.

3) Bei 7., Eisenbahnen, litt. b, Besorgung von Eisenbahnangelegenheiten im Allgemeinen, zu streichen, im Uebrigen aber die Kreditsumme von Fr. 4000 zu belassen.

4) Der Regierungsrath wolle untersuchen, ob die Eisenbahndirektion nicht mit der Baudirektion vereinigt werden könnte.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Für „Hochbau-Neubauten" ist der nämliche Kredit ausgesetzt, wie im letzten Büdget. Der Regierungsrath hält an seinem Ansatze von Fr. 100,000 gegenüber dem Antrage der Staatswirthschaftskommission auf Herabsetzung desselben fest. Die hier aufgezählten Bauten sind alle im höchsten Grade dringlich und dürfen nicht verschoben werden. Der Ansatz für kleine Korrektionen und Brückenbauten ist von Fr. 80,000 auf Fr. 45,000 und derjenige für Herstellungsarbeiten infolge Wasserschadens von Fr. 25,000 auf Fr. 20,000 herabgesetzt worden. Ganz gestrichen ist mit Rücksicht auf den infolge Großrathsbeschlusses neu aufgenommenen Ansatz von Fr. 300,000 für Straßenneubauten der Kredit für Beiträge an Straßen III. und IV. Klasse, wofür im Büdget des laufenden Jahres Fr. 80,000 aufgenommen waren. Die Ziff. 5. Verzinsung und Amortisation des Bauanleihens, wird in Zukunft aus dem Büdget der Baudirektion wegfallen und nach dem gestrigen Beschluß unter den für die Verzinsung und Amortisation der Staatsanleihen aufzunehmenden Kredit gebracht werden. Im vorliegenden Büdget ist der Ansatz von Fr 75,000 auf Fr. 70,250 herabzusetzen, da das Ergebniß des außerordentlichen Büdgets sich etwas günstiger herausgestellt, als man es anfänglich berechnet hatte. Man hat nämlich bei der Berechnung des außerordentlichen Büdgets irrigerweise der erhöhten Steuer nicht Rechnung getragen. Gegen den Antrag der Staatswirthschafskommission auf Herabsetzung des Kredites für Vorarbeiten in Entsumpfungssachen von Fr. 20,000 auf Fr. 15,000 muß ich mich entschieden aussprechen, und zwar aus folgenden Gründen. Bei der Haslethalentsumpfung fallen die auf Fr. 7—8000 sich belaufenden Kosten der Bauleitung dem Staate auf. Ferner sind im nächsten Jahre die Vorarbeiten für die Binnenkorrektion des Großen und des Leuggenenmooses auszuführen, deren Kosten laut den Bestimmungen des Wasserbaugesetzes vom Staate bestritten werden müssen. Der Grund, warum diese Vorarbeiten bereits im nächsten Jahre gemacht werden sollen, liegt darin, daß die Gemeinden im Großen Moose, welche an die Kosten der Juragewässerkorrektion einen verhältnißmäßigen Beitrag zu leisten haben, so bald als möglich die Vortheile der Korrektion zu genießen wünschen. Wenn die Durchstiche im Safnernfelde bei Schwadernau und Nidau ausgeführt werden, wie es beabsichtigt ist, so kann schon im Laufe des nächsten Sommers der Wasserstand des Bielersee's um 3—4, vielleicht sogar um 4½ Fuß gesenkt werden. Diese Senkung wird ihre Wirkungen bereits auf den Neuenburgersee und die obere Zihl ausüben, und es wird deßhalb schon ein lohnendes Unternehmen sein, die Kanalanlagen im Großen Moos zu machen. Zwar kann nicht absolute Sicherheit gegeben werden, daß beim Zusammentreffen der hohen Wasserstände nicht noch Ueberschwemmungen stattfinden. Immerhin kann durch diese Kanalanlagen das Terrain bedeutend ausgetrocknet werden, und es entsteht dadurch der fernere Vortheil, daß die Bevölkerung bereits an der Arbeit Theil nehmen kann. Würde der Kredit für die Vorarbeiten in Entsumpfungssachen herabgesetzt, so würde es den betreffenden Gemeinden, die bedeutende Beiträge an die Juragewässerkorrektion zu leisten haben, nicht möglich sein, schon in nächster Zeit die Vortheile derselben zu genießen. Ich wünsche deßhalb, daß der Große Rath den Ansatz von Fr. 15,000 genehmigen möchte. Was die Anträge 3 und 4 der Staatswirthschaftskommission betrifft, so spreche ich den Wunsch aus, daß sie dieselben, mit Rücksicht auf das auf die Maisession verschobene Gesetz über den Betrieb der Staatsbahn, sowie im Hinblick auf die obschwebenden Unterhandlungen über die Verpachtung der Bahn, vorläufig fallen lassen möchte, damit sie bei der Behandlung dieser Fragen entschieden werden können.

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die Staatswirthschaftskommission hat aus dem Büdget der Hochbau-Neubauten gesehen, daß darunter eine Menge Reparaturen erscheinen, welche eigentlich in die Rubrik „Unterhalt der Amts- und Domänengebäude" gehören, wofür bereits Fr. 110,000 bewilligt worden sind. Einsichtige mit diesen Verhältnissen vertraute Mitglieder glaubten, es können die auf dem Büdget der Baudirektion angeführten wirklichen Neubauten mit Fr. 70,000 ausgeführt werden. Ich will mich hierüber nicht einläßlicher aussprechen; denn ich vermuthe, daß die betreffenden Mitglieder, welche diese Reduktion beantragt haben, ihre Meinung hier selbst auseinandersetzen und ihre Gründe anführen werden. In Betreff des zweiten Antrages der Staatswirthschaftskommission auf Herabsetzung der Kosten für Vorarbeiten in Entsumpfungssachen zweifle ich durchaus nicht daran, daß die Staatswirthschaftskommission denselben nicht gestellt hätte, wenn ihr die vom Berichterstatter des Regierungsrathes hier gegebene Auskunft ertheilt worden wäre. Ich will die Gründe anführen, durch welche sich die Staatswirthschaftskommission hat leiten lassen. Für Vorschüsse in Entsumpfungssachen hat der Große Rath s. Z. eine Million bewilligt. Diese Summe ist aber um mehr als Fr. 400,000 überschritten worden. Es ist nun nicht die Absicht des Großen Rathes, jedes Entsumpfungsunternehmen durch Staatsgelder zu unterstützen; die Gemeinden können ja das Geld ebenso gut in Banken oder Ersparnißkassen finden. Gegenwärtig betheiligt sich der Staat an zwei großartigen Entsumpfungsunternehmen, an die er jährliche Zuschüsse von zusammen Fr. 250,000 gibt. Die Staatswirthschaftskommission glaubte nun, es werde hier ein Kredit verlangt, um weitere Entsumpfungen aufzubringen. Sie glaubte aber, der Staat leiste gegenwärtig in Entsumpfungssachen so viel, daß ein Mehreres wohl nicht von ihm verlangt werden dürfe, und entschloß sich deßhalb, beim Großen Rathe die Herabsetzung des Kredites auf Fr. 10,000 zu beantragen, welche Summe sie für genügend hielt, um die Kosten der Bauleitung der Haslethalentsumpfung zu bestreiten. Aus dem vom Herrn Berichterstatter des Regierungsrathes Gesagten ergibt sich nun, daß ein Theil dieses Kredites nicht für neue Entsumpfungen, sondern für die Binnenkorrektion des Großen Mooses verwendet werden soll, und daß es wichtig sei, diese Arbeiten, die jedenfalls gemacht werden müssen, zu fördern. Ich darf nun den Antrag der Staatswirthschaftskommission von mir aus nicht fallen lassen, bin aber überzeugt, daß sie ihn nicht gestellt haben würde, wenn sie diese Auskunft gehabt hätte. In Betreff der der Anträge 3 und 4 bin ich einverstanden, daß es zweckmäßiger ist, sie bei der Behandlung des Gesetzes über den Betrieb der Staatsbahn oder bei Anlaß der Berathung des in Aussicht stehenden Pachtvertrages in Behandlung zu ziehen. Ich bin also mit der Verschiebung dieser Anträge einverstanden;

wenn indessen ein Mitglied der Staatswirthschaftskommission diese Ansicht nicht theilt, so ersuche ich es, sich darüber auszusprechen.

Kilian, Baudirektor. Ich ergreife das Wort, um auf die Beibehaltung des regierungsräthlichen Ansatzes von Franken 100,000 für Hochbau-Neubauten anzutragen. Die Baudirektion, deren Büdget fast am Schlusse des Staatsbüdgets stebt, muß schon bei der Berathung im Regierungsrathe bedeutend leiden; denn wenn bei den vorhergehenden Direktionen die nöthigen Kredite aufgenommen worden sind, glaubt man, bei der Baudirektion sparen und reduziren zu sollen. Gleichwohl fühlt sich die Baudirektion für verpflichtet, dem Regierungsrathe die im Kanton in baulicher Beziehung vorhandenen dringlichen Bedürfnisse mitzutheilen und in ihren Spezialvoranschlag aufzunehmen. So hatte die Baudirektion für das Jahr 1869 40 Posten im Betrage von Fr. 242,000 unter die Hochbau-Neubauten aufgenommen, weil es eben ihre Pflicht ist, über die baulichen Bedürfnisse des Kantons dem Regierungsrathe Vorlagen zu machen. Der Regierungsrath hat aber erklärt, auf eine solche Summe nicht eintreten zu können, was ich mit Rücksicht auf unsere Büdgetverhältnisse vollkommen begriffen habe. Der Regierungsrath hat bloß eine Summe von Fr. 100,000 in's Büdget aufgenommen, infolge dessen von den 40 Posten gerade die Hälfte fallen gelassen werden mußte. Die Staatswirthschaftskommission glaubt nun, es seien hier Posten aufgenommen, welche eigentlich nicht unter die „Hochbau-Neubauten", sondern vielmehr unter die „Hauptreparationen der Staatsgebäude" gehört hätten. Ich glaube, diese Ansicht sei unrichtig; denn unter Neubauten werden nicht nur von Grund auf neu erstellte Gebäude auf Plätzen, wo vorher kein Gebäude war, verstanden, sondern auch Bauten bei bereits bestehenden Gebäuden, sobald einzelne Theile förmlich neu gemacht werden müssen. Derartige Bauten sind stets in diese Rubrik des Büdgets aufgenommen worden. Ich könnte mich übrigens mit einer Versetzung der Bauten, welche man hier im Auge hat, unter den Kredit für „Hauptreparationen der Staatsgebäude" einverstanden erklären, wenn dieser Kredit dann entsprechend erhöht würde. Derselbe beträgt Fr. 110,000, so daß auf eines der 1215 Staatsgebäude nicht einmal Fr. 100 fallen. Sollten nun noch einige Posten mit Fr. 10,000 unter diesen Kredit gebracht werden, dann bliebe wenig mehr übrig für die eigentlichen Reparationen. Ich kann versichern, daß unter den 20 hier aufgenommenen Posten kein einziger ist, der nicht dringend nothwendig ist. Die Baudirektion hat dieß schon im Regierungsrathe erklärt, und sie ist schon dadurch in große Verlegenheit gebracht worden, daß sie eine Anzahl Posten für das nächste Jahr auf der Seite lassen mußte. Es sind eben verschiedene Bedürfnisse zu befriedigen, und wenn sie nicht befriedigt werden, so leidet die Administration in dieser oder jener Richtung darunter. Ich möchte Sie daher bitten, die Summe von Fr. 100,000 belassen zu wollen.

Vogel. Die Staatswirthschaftskommission glaubt, es könnten mehrere der unter Ziffer 2, Hochbau-Neubauten, angeführten Posten verschoben werden, so z. B. die Bauten beim botanischen Garten, bei der Hochschule und Sternwarte. Ueberdieß erscheint unter Ziffer 20) eine verfügbare Restanz von Fr. 3800, von der man glaubte, man solle die Herren Architekten nicht noch engagiren, auch diese Summe zu verbrauchen. Man war der Ansicht, daß wenn man sich auf das Nothwendigste beschränke, Fr. 70,000 genügen werden. Nachdem nun aber sämmtliche Direktionen vollauf bekommen haben, was sie wünschten, will ich hier wegen Fr. 30,000 keine Opposition mehr machen und bin daher mit der Bewilligung eines Kredites von Fr. 100,000 einverstanden.

Egger, Hektor. Unter dem Kredit für „Hochbau-Neubauten" erscheint eine Summe von Fr. 21,700 einzig für Pfarrgebäude, und sicher sind die Bedürfnisse derart, daß man ganz füglich hiefür Fr. 60,000 auf's Büdget hätte nehmen dürfen. Ich glaube nun, es wäre ein einfaches Mittel vorhanden, um in dieser Beziehung das Büdget zu erleichtern. Ich bin nämlich der Ansicht, es sollten die Pfarrgebäulichkeiten nebst Umschwung von einer Jucharte Land den Gemeinden abgetreten und das übrige Land veräußert werden, um aus dem Erlös unsere Defizite zu verringern. Wenn man den Gemeinden die Pfarrhäuser zur Unterhaltung überläßt, so ist der erste Schritt gethan, um ihnen später auch noch die Pfarrer selbst abzutreten. Ich empfehle die Festsetzung des Kredites für Hochbau-Neubauten auf Fr. 100,000 und stelle im Weitern den Antrag, es sei die Regierung eingeladen, zu untersuchen, ob nicht die Pfarrgebäulichkeiten nebst Umschwung von einer Jucharte den Kirchgemeinden abzutreten seien.

Brunner, alt-Regierungsrath. Ich möchte der Regierung die Mühe ersparen, diese Frage zu untersuchen; denn ich weiß zum voraus, daß nichts dabei herauskommen wird. Wenn die oberaargauischen Gemeinden die Pfarrhäuser zu übernehmen wünschen, so habe ich nichts dagegen, ich kann aber erklären, daß die Gemeinden in unserer Gegend ein solches Geschenk gar nicht begehren.

Abstimmung.

Für den Antrag des Herrn Egger	Minderheit.	
„ Herabsetzung der Ziffer 5. Verzinsung und Amortisation des Bauanleihens, auf Fr. 70,250	Mehrheit.	
„ den Ansatz der Regierung von Fr. 100,000 bei Ziffer 2.	69	Stimmen.
„ Fr. 70,000 nach dem Antrag der Staatswirthschaftskommission	34	„
„ den regierungsräthlichen Ansatz von Fr. 15,000 unter Ziffer 6 litt. a	61	„
„ Fr. 10,000 nach dem Antrage der Staatswirthschaftskommission	36	„

VIII. Kosten der Gerichtsverwaltung.

Durchschnitt der letzten 4 Jahre 1864–1867. Franken.			Fr.	Fr.
66,125	1.	Obergericht:		
65,690		a. Besoldung des Präsidenten und der Mitglieder nach dem Gesetz vom 28. März 1860	66,200	
435		b. Sitzungsgelder an die Suppleanten	1,000	
				67,200
30,588		c. Kanzlei:		
7,600		1) Besoldungen des Obergerichtsschreibers und der Kammerschreiber	7,600	
1,100		2) Besoldung des Offizials mit Amtskleidungsvergütung	1,100	
21,888		2) Büreaukosten	21,300	
				30,000
143,086	2.	Amtsgerichte:		
80,125		a. Besoldungen der Amtsgerichtspräsidenten und Stellvertreter, nach dem Gesetz vom 28. März 1860 und dem Dekret vom 29. Mai 1865	80,000	
8,386		b. Büreaukosten	8,000	
47,804		c. Entschädigungen der Mitglieder und Suppleanten der Amtsgerichte	48,000	
4,795		d. Besoldungen der Amtsgerichtsschreiber von Pruntrut, Delsberg, Laufen, Freibergen, Münster und Neuenstadt	4,795	
1,288		e. Miethzinse für die Gerichtslokalien zu Biel, Laufen, Oberhasle, Saanen und Frutigen	1,275	
688		f. Miethzinse für die Lokalien der Amtsgerichtsschreibereien zu Biel, Oberhasle, Neuenstadt, Nidau, Saanen, Laupen und Schwarzenburg	700	
				142,770
23,988	3.	Staatsanwaltschaft:		
18,253		a. Besoldungen des Generalprokurators und der Bezirksprokuratoren	17,800	
5,735		b. Büreau und Reiseauslagen	5,000	
				22,800
27,607	4.	Geschwornengerichte:		
14,197		a. Tag- und Reisegelder an die Geschwornen	15,000	
13,419		b. Auslagen der Kriminalkammer: Büreaukosten, Reise- und Unterhaltungskosten, Beheizung, Beleuchtung und Bedienung in den Geschwornenbezirken, Miethzinse für Assisenlokalien, Anschaffung und Unterhalt von Mobiliar, Ersatzmänner, Dollmetscher und Weibel	12,500	
				27,500
291,394		**Summe für die Gerichtsverwaltung**		290,270

Zusammenzug der Ausgaben.

Durchschnitt der letzten 4 Jahre 1864–1867. Franken.			Fr.
281,650	I.	Allgemeine Verwaltungskosten	274,400
897,875	II.	Direktion des Innern	873,300
1,177,794	III.	„ der Justiz und Polizei und des Kirchenwesens	1,180,317
598,550	IV.	„ der Finanzen	676,330
993,654	V.	„ der Erziehung	1,098,241
926,704	VI.	„ des Militärs	898,654
944,626	VII.	„ der öffentlichen Bauten, Entsumpfungen und der Eisenbahnen	1,172,300
291,394	VIII.	Kosten der Gerichtsverwaltung	290,270
6,112,247			6,463,812

Bilanz.

5,578,419	Die **Einnahmen** mögen betragen bei einer direkten Steuer von $1^8/_{10}$ pro mille	6,382,075
6,112,247	Die **Ausgaben** hingegen	6,463,812
533,828	**Muthmaßlicher Ueberschuß der Ausgaben** wobei das außerordentliche Budget und die Amortisation des bezüglichen Anleihens nicht inbegriffen ist.	81,737

Der vorstehende Abschnitt des Budgets wird ohne Einsprache genehmigt.

Außerordentliches Budget pro 1869.

Amortisation des Bauanleihens vom Jahr 1863.

(Dekret vom 8. Mai 1863.)

Betrag des Anleihens			Fr. 2,000,000
Rückzahlung in 1867	Fr. 220,000		
" " 1868	" 230,000		
		"	450,000
Stand des Anleihens auf 1. Januar 1869			Fr. 1,550,000
Rückzahlung pro 1869			Fr. 240,000

Diese ist zu decken:

1. Aus dem Ertrag der Extrasteuerquote von $^2/_{10}$ ‰, welcher nach dem Voranschlag der direkten Abgaben im ordentlichen Budget wie folgt zu berechnen ist:
   a. Die ordentliche Steuer im alten Kantonstheil beträgt zu $1^8/_{10}$ ‰ Fr. 1,762,930 netto, mithin betragen $^2/_{10}$ ‰ mehr Fr. $\frac{1{,}762{,}930}{9}$ = ... Fr. 195,881
   b. Die ordentliche Steuer im neuen Kantonstheil beträgt zu $1^5/_{10}$ ‰ Fr. 327,800 netto, mithin betragen $^2/_{10}$ ‰ mehr Fr. $\frac{327{,}800}{7^1/_2}$ = ... " 43,717
   Fr. 239,598
2. Das Fehlende aus dem ordentlichen Budget, Direktion der öffentlichen Bauten, Ziffer 5, Verzinsung und Amortisation des Bauanleihens . . . . . " 402
   (Für die Verzinsung sind pro 1869 Fr. 70, 250 erforderlich.)

Summa wie oben Fr. 240,000

Das außerordentliche Budget wird ohne Einsprache angenommen.

Budget

über die

Betriebseinnahmen und Betriebsausgaben der bernischen Staatsbahn für das Jahr 1869.

Ergebniß vom Jahre 1867.

Einnahmen.

Franken.		Fr.	Fr	Fr.
886,827	**A. Unmittelbare Betriebseinnahmen.**			
495,411	I. Personentransport	535,000		
27,813	II. Gepäcktransport	29,000		
24,287	III. Thiertransport (Hunde, Pferde, Vieh)	26,000		
339,316	IV. Gütertransport, incl. Equipagen und außergewöhnliche Gegenstände .	362,000		
			952,000	
155,220	**B. Mittelbare Betriebseinnahmen.**			
66,011	I. Pacht- und Miethzinse (Landabschnitte, Böschungen, Stationsplätze, Stationsräumlichkeiten, Bahnhöfe und Bahnstrecken, Restaurants ꝛc.)	67,110		
20,866	II. Vergütung von Benutzung von Wagen, Lokomotiven und Betriebsgeräthschaften durch andere Bahnen	21,000		
2,968	III. Zins aus nutzbar gemachten Geldern	3,200		
65,375	IV. Verschiedenes	62,000		
			153,310	
1,042,047	Total-Einnahmen . .			1,105,301

Ausgaben.

Ergebniß vom Jahr 1867. Franken.		Fr.	Fr.	Fr.
33,733	**I. Allgemeine Verwaltung.**			
	Uebertrag			1,105,310
20,260	1. Honorar der Direktion und Gehalte des Personals der allgemeinen Verwaltung (Sekretariat, Komptabilität und Kasse)	21,500		
983	2. Reiseauslagen	1,000		
4,749	3. Miethe, Heizung und Beleuchtung der Büreaulokale	4,500		
7,561	4. Büreaubedürfnisse, Druck- und Insertionskosten, Porti und Stempel	7,500		
180	5. Unterhalt, Ergänzung und Assekuranz des Mobiliars, Inventarstücke	300		
			34,800	
109,885	**II. Expeditionsdienst.**			
	1. Allgemeine Kosten.			
34,695	a. Besoldung und Entschädigung der Beamten und Angestellten der Betriebscontrole und der Betriebsinspektion, der Bahnhof- und Stationsvorsteher, der Bahnhofaufseher, der Portiers und Nachtwächter	35,765		
467	b. Bekleidung derselben	1,425		
3,230	c. Büreaukosten, Drucksachen	3,200		
4,885	d. Beleuchtung und Heizung der Büreaux und Wartsääle	4,600		
1,139	e. Ergänzung, Unterhalt und Assekuranz des Inventars	1,000		
	2. Personendienst.			
17,401	a. Besoldung und Entschädigung der Einnehmer, Gepäckexpedienten und Gepäckträger	16,710		
1,041	b. Bekleidung derselben	70		
2,905	c. Druckkosten (Fahrbillets, Gepäck- und Traglastzettel ꝛc.)	3,000		
—	d. Ersatzleistungen	200		
50	e. Assekuranz des Gepäcks	50		
	3. Güterdienst.			
39,858	a. Besoldung und Entschädigung der Güterexpedienten, der Güterschaffner, der Faktoren und Güterarbeiter u. s. w.	40,980		
383	b. Bekleidung derselben	330		
2,662	c. Druckkosten, Frachtbriefe, Frachtkarten, Deklarationen ꝛc.	3,150		
449	d. Ersatzleistungen	500		
750	e. Assekuranz der Güter	750		
			111,730	
273,526	**III. Fahrdienst.**			
	1. Allgemeine Kosten.			
14,670	a. Gehalt und Entschädigungen der Beamten und Angestellten der Materialverwaltung, des Maschinenmeisters und seiner Büreauangestellten	13,700		
1,504	b. Büreaukosten, Heizung und Beleuchtung, Druckkosten	1,500		
1,430	c. Ergänzung, Unterhalt und Assekuranz des Inventars und der Materialvorräthe	1,400		
7,372	d. Beleuchtung der Bahn, der Bahnhöfe und Wärterhäuser, Lichtsignale	8,000		
	2. Maschinendienst.			
43,758	a. Besoldungen, Löhne, Stundengelder und Ersparnißprämien des Maschinenpersonals	44,900		
232	b. Bekleidung desselben	540		
141	c. Büreaukosten, Heizung und Beleuchtung	150		
91,158	d. Brennmaterial	77,800		
4,962	e. Schmiermaterial	4,500		
744	f. Putzmaterial	800		
721	g. Wasserpumpen, Brennmaterialbereitung und Vorwärmer	750		
23,387	h. Unterhalt, Reinigung und Erneuerung der Lokomotiven, sammt Ausrüstung und Reservestücken	30,000		
444	i. Assekuranz der Lokomotiven	750		
3,077	k. Vergütung für die Benutzung fremder Lokomotiven	3,200		
	3. Wagendienst.			
32,842	a. Besoldungen, Löhne, Stundengelder und Entschädigungen der Zugführer, Kondukteure und Wagenwärter	26,800		
1,368	b. Bekleidung derselben	2,500		
25,790	c. Unterhalt, Reinigung und Erneuerung der Wagen, sammt Ausrüstung und Reservestücken	30,000		
1,483	d. Oel und Schmiere für die Wagen	1,500		
997	e. Beleuchtung und Heizung derselben	1,000		
1,058	f. Assekuranz der Wagen	1,500		
16,398	g. Vergütung für die Benutzung fremder Wagen	16,000		
			267,290	
	Uebertrag		413,820	1,105,310

Ergebniß vom Jahr 1867. Franken.		Fr.	Fr.	Fr.
	Uebertrag . .		413,820	1,105,310
146,875	**IV. Bahnaufsichts- und Unterhaltungsdienst.**			
	1. Allgemeine Kosten.			
81,758	a. Gehalte und Entschädigungen des Bahnaufsichtspersonals, des Bahningenieurs und der Büreauangestellten, Bahnaufseher, Bahn- und Weichenwärter	80,620		
2,585	b. Bekleidung derselben	5,925		
1,407	c. Büreaukosten und Drucksachen	1,000		
5,015	d. Ergänzung, Unterhalt und Assekuranz des Inventars zur Bahnunterhaltung	4,000		
730	e. Räumung von Schnee und Eis	700		
	2. Unterhalt und Erneuerung des Unterbaues.			
3,518	a. Bahnkörper	3,740		
3,042	b. Kunstbauten	3,400		
11,250	c. Straßen, Nebenwege, Fluß- und Uferbauten	4,600		
265	d. Entschädigungen, Kulturschaden	300		
	3. Unterhalt und Erneuerung des Oberbaues.			
9,025	a. Geleiseregulirung	10,000		
2,230	b. Beschotterung	4,800		
1,269	c. Schwellen	5,500		
1,691	d. Schienen und Befestigungsmittel	1,000		
3,596	e. Drehscheiben, Weichen und Kreuzungen	3,000		
2,267	f. Einfriedigungen, Barrieren, Verbottafeln, Gradientenzeiger, Vermarchung, Telegraphenleitung, Pflanzungen	2,000		
	4. Unterhalt und Erneuerung der Bahnhöfe und Stationen.			
8,793	a. Gebäude aller Art (mit Inbegriff der Remisen, Magazine, Bahnwärterhäuser, Wärterbuden)	4,500		
5,219	b. Technische Einrichtungen der Bahnhöfe (Wasserstationen, Pumpen, Brunnen, Gasleitung, feste Laternen, Trottoirs, Rampen, Entleerungsgruben ꝛc.)	4,100		
3,215	c. Assekuranz der Gebäude	2,735		
			141,920	
231,159	**V. Verschiedenes.**			
3,049	1. Gerichts- und Prozeßkosten	2,000		
2,664	2. Beiträge und Unterstützungen	3,000		
220,038	3. Miethe für Benutzung von Bahnhöfen und Bahnstrecken anderer Eisenbahnverwaltungen	220,200		
5,408	4. Verschiedene uneingereihte Ausgaben	7,900		
			233,100	
759,178	Total-Ausgaben . .			788,840
246,869	Betriebsertrag			316,470

an die Anleihenszinse zu verwenden, vide Büdget der Finanzdirektion.

Das Büdget der Staatsbahn wird ohne Bemerkung genehmigt.

Der Herr Präsident theilt mit, daß durch die Beschlüsse des Großen Rathes die Einnahmen um Fr. 9500 herabgesetzt und die Ausgaben um Fr. 5750 vermindert worden seien, so daß das voraussichtliche Defizit von Fr. 81,737 auf Fr. 85,487 erhöht worden sei.

Vortrag der Direktion der öffentlichen Bauten, betreffend die Verwendung der Kreditsumme pro 1869 für die Straßen-Neubauten.

Herr Präsident!
Meine Herren!

Durch Beschluß des Großen Rathes vom 12. März dieses Jahres über die Vervollständigung des kantonalen Straßennetzes ist unter Anderm bestimmt worden, daß diese Unter-

nehmung mit dem Jahr 1869 zu beginnen habe, und daß für die Ausführung der dringendsten Bauten, seien es Straßen-Neubauten und Korrektionen, oder Beiträge an Straßen dritter und vierter Klasse, während 10 auf einander folgenden Jahren je Fr. 300,000 auf das Büdget genommen werden sollen.

Gemäß diesem Beschlusse, welcher sich auf denjenigen vom 14. März 1865 stützt, wurden Fr. 300,000 in das Baubüdget pro 1869 für die Rubrik Straßen-Neubauten aufgenommen, und es handelt sich nun darum, die Vertheilung dieser Summe auf die verschiedenen in Vorschlag zu bringenden Bauobjekte vorzunehmen.

Die Baudirektion beehrt sich daher, Ihnen die Vertheilung nach Mitgabe des nachstehenden Verzeichnisses vorzuschlagen, welchem sie die nothwendigen Erläuterungen beifügen wird.

A. Korrektionen bestehender Staatsstraßen.

	Fr.	Fr.
1. Grindelwaldstraße im Lütschenthal	98,000	
2. Simmenthalstraße	15,000	
3. Huttwyl-Langenthalstraße (bei Gutenburg)	24,000	
4. Burgdorf-Thunstraße (bei Hasli)	11,000	
5. Seftigen-Uetendorf-Uttigenstraße	15,000	
6. Nidau-Bürenstraße (bei Orpund)	10,000	
7. Jurastraßen	36,000	
8. Verfügbare Restanz (Vorarbeiten, Aufsicht ꝛc.)	5,000	
		214,000

B. Staatsbeiträge an neue Straßen (Staatsstraßen).

9. Sigriswylstraße (Gunten-Sigriswyl)	7,000	
10. Diemtigenstraße (Port-Oey)	7,000	
11. Wynigen-Mühlewegstraße	6,000	
12. Lindenstraße (Thöringen-Lindenholz)	6,000	
13. Gurzelenstraße (gegen Wattenwyl und Seftigen)	4,000	
14. Bressaucourt-Porrentruystraße	7,000	
15. St. Ursanne-Epauvillers-Soubeystraße	8,000	
16. Soulce-Undervelierstraße	4,000	
		49,000

C. Staatsbeiträge an Straßen vierter Klasse.

17. Wachseldorn-Südernstraße	3,800	
18. Obersteckholzstraße (Hübelistutz)	2,500	
19. Schüpfenstraßen (gegen die Bahnstation und Affoltern)	3,600	
20. Wohlen-Neubrückstraße	2,200	
21. Neuenstadt-Preles-Diessestraße	4,000	
		16,100

D. Saldo bewilligter Staatsbeiträge,

welche bis dahin nicht fällig waren	20,900	
		20,900
	Summa	300,000

NB. Die Summen der Mehrzahl der Bauobjekte unter litt. B. und C. sind nur Theile der Staaatsbeiträge, worüber das Nähere sich unter den nachfolgenden Erläuterungen findet.

Bei der Erläuterung und Begründung dieses Verzeichnisses ist vor Allem zu bemerken, daß — da es sich hier um eine Büdgetvorlage handelt — es nicht darum zu thun ist, die Ausführungsbedingungen jedes einzelnen Bauobjektes einläßlich zu besprechen, indem dieß dann Sache der speziellen Projektvorlagen ist, soweit solche von der kompetenten Behörde noch nicht genehmigt sind. Es betrifft dieß alle Posten mit Ausnahme der Grindelwaldstraße, der Huttwyl-Langenthalstraße zu Gutenburg und der Bressaucourt-Porrentruystraße, für welche Bauten die Pläne und Ausführungsbestimmungen vom Großen Rathe bereits genehmigt sind.

Grindelwaldstraße im Lütschenthal. Dieser Posten stützt sich auf den Großrathsbeschluß vom 27. Mai 1868. In den ausgesetzten Fr. 98,000 (Devissumme) ist die pro 1868 nur vorschußweise bewilligte Summe von Fr. 74,000 begriffen.

Die Korrektion soll bis zum Sommer 1869 vollendet werden, was wegen des höchst gefährlichen Verkehrs auf der alten Straße nothwendig ist.

Simmenthalstraße. Die zuvörderst in Aussicht genommene Korrektion betrifft die mit langen und starken Gegengefällen behaftete Strecke zwischen der sogenannten Wösch innerhalb Erlenbach und der Lochmatte oberhalb Därstetten. Die Devissumme beläuft sich auf Fr. 60,000. Bei einer jährlichen Verwendungssumme von Fr. 15,000 müßte die Bauzeit auf 4 Jahre ausgedehnt werden. Da eine solche Bauverschleppung nicht stattfinden darf, so mußte die Möglichkeit, die Korrektion in einer Bauperiode von höchstens 2 Jahren auszuführen, in dem Auskunftsmittel gesucht werden, daß die zunächst liegenden Gemeinden die Bauausführung übernehmen, ein Vorgehen, das den Verhandlungen und Beschlüssen des Großen Rathes über das Straßennetz entspricht.

Huttwyl-Langenthalstraße. Korrektion des Gutenburgstutzes. Dieser Bau ist gemäß dem Beschlusse des Großen Rathes vom 28. Mai 1868 in Ausführung begriffen und geht seiner Vollendung entgegen, wonach die Akkordsumme von Fr. 24,000 im Jahre 1869 vertragsgemäß zahlungsfähig wird.

Burgdorf-Thunstraße bei Hasli (ist zugleich ein Stück der sehr frequentirten Straße, welche nach Langnau führt). Die Devissumme für die Korrektion, wie sie für die Verkehrsbedürfnisse dieser Straße gefordert wird, beträgt Fr. 14,000. Nach den Beiträgen der umliegenden Gemeinden und anstoßenden Landbesitzer kann der Bau um höchstens Fr. 11,000 ausgeführt werden (und zwar mit Inbegriff einer neuen Brücke zu Hasli).

Seftigen-Uetendorf-Uttigenstraße. Die Devissumme für diejenige Straßenlinie, für welche die Möglichkeit der Ausführung am ehesten vorhanden ist (Seftigen-Limpachhäuschen-Neumattgäßchen mit Einmündung in die Kirchdorf-Thunstraße bei'r Amtsgrenze Seftigen-Thun), beträgt Fr. 50,000. Die Verhältnisse sind hier gleich wie bei der Simmenthalstraße, so nämlich, daß von einer Bauausführung durch den Staat Umgang genommen werden muß. In diesem Sinne ist auch mit den Vertretern der zunächst betheiligten Gemeinden unterhandelt worden.

Nidau-Bürenstraße zu Orpund. Die Nothwendigkeit dieser Straßenkorrektion ist durch den in diesem Jahre stattgehabten Brand des Dorfes gesteigert worden. Die Korrektion derjenigen Strecke, welche am dringlichsten erscheint, ist auf circa Fr. 16,000 à 18,000 berechnet, je nach den zu beschließenden Modifikationen. Als Betheiligungssumme des Staates an die von der Gemeinde beabsichtigte Bauausführung ist die ausgesetzte Summe von Fr. 10,000 angenommen.

Jurastraßen. Beiläufig die Hälfte der ausgesetzten Summe von Fr. 36,000 ist für die der Korrektion höchst bedürftigen Hauptstraße in den Freibergen (La Chaux-de-Fonds-Pruntrutstraße) bestimmt und die andere Hälfte entweder für die Straße Delsberg-Vorburg oder aber für die Straße im obern Münsterthal, zwischen Reconvillier und Malleray.

Für die Korrektion (circa Fr. 30,000) bei Delsberg wird die Bauübernahme mit einem anerkennenswerthen Beitrage der Stadt Delsberg (Hälfte der Devissumme) in Aussicht gestellt, und es ist laut Mittheilungen des Regierungsstatthalters ein daheriger Beschluß in nächster Zeit zu erwarten.

Die Korrektion der Münsterthalstraße betrifft in erster Linie die Strecke von Reconvillier bis Moulin de Pontenet, wofür die Kosten auf Fr. 49,000 veranschlagt sind. Mit diesem Straßenbaue ist auch die Korrektion der Birs verbunden, welche Sache der Gemeinden ist. Ob nun die Straße bei Delsberg oder diejenige im obern Münsterthale zuerst zur Korrektion gelangen werde, hängt augenblicklich noch von dem Vorgehen der betreffenden Gemeinden ab, indem es im Sinne und Geist der Straßennetzbeschlüsse liegt, daß diejenigen Bauten den Vorzug erhalten sollen, deren Dringlichkeit durch eine opferwillige Initiative von Seite der betheiligten Gegend geltend gemacht wird.

Betreffend die Litt. B, Staatsbeiträge an neue zukünftige Straßen III. Klasse, so beruhen die sämmtlichen in diesem Absem Abschnitte aufgeführten 8 Bauobjekte auf Eingaben von Gemeinden, deren Gesuche theils schon ältern Datums sind, aber bis dahin noch nicht haben berücksichtigt werden können, mit Ausnahme der Bressaucourt-Porrentruy-Straße, für welche die Genehmigung durch Großrathsbeschluß vom 14. März 1868 erfolgt ist.

Diese Straßenbauten haben ihre Berechtigung entweder im Gesetze oder als Posten des genehmigten Straßennetztableau, oder aus beiden Gründen zugleich.

Die Kosten sind veranschlagt wie folgt:

Sigriswylstraße	Fr.	86,000
Diemtigenstraße	„	44,000
Wynigen-Mühlewegstraße	„	150,000
Lindenstraße	„	87,700
Gurzelenstraße	„	17,500
Bressaucourt-Porrentruystraße	„	51,298
St. Ursanne-Epauvillers-Soubeystraße	„	150,000
Soulce-Undervelierstraße	„	39,718

Die Staatsbeiträge, deren Bewilligung den speziellen Projektvorlagen vorbehalten bleibt, werden $^1/_3$ bis $^1/_2$ der Devissummen betragen, je nach den Verhältnissen und finanziellen Mitteln der Gemeinden.

Selbstverständlich konnten, um die verschiedenen Landestheile zu berücksichtigen, nur verhältnißmäßig kleine Summen als Abschlagszahlungen auf Rechnung der Staatsbeiträge ausgesetzt werden. Daß dieß nicht anders sein kann, müssen die Gemeinden begreifen, nachdem sie die Situation kennen gelernt haben. Uebrigens ist dabei zu bedenken, daß die von den Gemeinden gefaßten Beschlüsse, nach welchen sie zur Ausführung der Straßenbauten erhebliche Opfer bringen wollen, aus dem Bewußtsein der Nothwendigkeit und Nützlichkeit dieser Verkehrsmittel hervorgegangen sind. Da nun die Gemeinden so wie anders genöthigt sind, sich die für diese Unternehmungen nöthigen Geldmittel zu verschaffen, so fügen sie sich nicht so ungerne in die Nothwendigkeit, den Staatsbeitrag auf einige oder mehrere Jahre zu vertheilen. Dagegen liegt den Gemeinden viel daran, daß wenn von ihrer Seite einmal ein solcher Bau beschlossen ist, sie die Zusicherung des Staatsbeitrages und überhaupt der Baugenehmigung von Seite des Staates erhalten, damit sie auf einer sichern Grundlage zu ihrer Unternehmung schreiten können.

Die bisher übliche Bedingung, daß die Gemeinden bezüglich der Ausrichtung des Staatsbeitrages sich nach dem jeweiligen Stande des für diese Bauten bestimmten jährlichen Kredites zu richten haben, muß also nach wie vor zur Anwendung kommen. Es hat dieses Verfahren den für die Gemeinden und die öffentlichen Verkehrsinteressen sehr wichtigen Vortheil, daß solche Straßen dann wirklich gebaut werden und deren Wohlthat um so früher genossen werden kann. Wollte man hingegen von jener Bedingung absehen, so müßten die Staatsbeiträge auf zwei bis drei Bauten beschränkt werden, was zur Folge hätte, daß eine Anzahl von Gemeinden in verschiedenen Landestheilen eine Reihe von Jahren warten müßten, bis ihre Bauten zur staatlichen Genehmigung und Unterstützung gelangen könnten. Die Wohlthat und der volkswirthschaftliche Vortheil wären auf diesem Fuße viel beschränkter und der allgemeine Nachtheil wäre um so größer, als ohnehin Jahr für Jahr sich neue Gemeinden in Bereitschaft setzen, die ihnen noch fehlenden Straßen in Ausführung zu bringen, somit die Zahl der Unbefriedigten sich nur noch vermehren würde. Es ist der Baudirektion bekannt, daß mehrere Gemeinden, sowohl im Jura als im alten Kantonstheile in dem letztangeführten Falle sich befinden. Ihre Straßenbauten konnten indessen hier noch nicht berücksichtigt werden, nicht allein weil die Eingaben der Gemeinden noch ausstehen, sondern auch weil selbstverständlich in der Anzahl der aufzunehmenden Straßenbauten ein gewisses Maß eingehalten werden muß, ohne welches die Kreditsumme in eine Menge minimer Posten zersplittert würde.

Diese Erörterungen, so weit sie sich im Allgemeinen auf den Abschnitt Litt. B beziehen, gelten auch für die unter Litt. C. aufgeführten Straße vierter Klasse, so daß es genügt, hier noch die Devissummen der einzelnen Bauobjekte anzuführen und beizufügen, daß die auf Grundlage spezieller Vorlagen zu bewilligenden Staatsbeiträge in der Regel $^1/_4$ des Voranschlages betragen:

Wachseldorn-Südernstraße	Devissumme Fr.	18,000
Obersteckholzstraße (Hübelistutz)	„ „	9,800
Schüpfenstraßen	„ „	14,300
Wohlen-Neubrückstraße	„ „	14,000
Neuenstadt-Prèles-Diessestraße	„ „	65,300

An obige Erläuterungen über das Ihnen zur Vertheilung der Fr. 300,000 vorgelegte Verzeichniß mögen noch folgende Betrachtungen allgemeiner Natur geknüpft werden.

Um dem Eingangs angeführten Großrathsbeschlusse Genüge zu leisten, war das Hauptaugenmerk darauf zu richten, daß die verschiedenen Hauptlandestheile (resp. Baubezirke) in dem Verzeichnisse vertreten seien, ohne anderseits in eine unzweckmäßige und unfruchtbare Zersplitterung der Kreditsumme zu verfallen. Es braucht dazu kaum gesagt zu werden, daß die Rücksichtnahme auf die verschiedenen Landestheile nicht den Sinn haben kann, als sollen denselben beiläufig gleiche Theile des Kredites zukommen. Eine solche Vertheilung würde zu großen Unbilligkeiten führen und der in Ziffer 2 des mehrerwähnten Großrathsbeschlusses niedergelegten Bestimmung nicht entsprechen. Die in Betracht kommenden Faktoren sind vielmehr die der Verkehrsbedürfnisse, der Entfernung von den Eisenbahnen und der Natur der Bauten und allfälliger besonderer Verhältnisse, wie z. B. bei dem Bau (resp. Verlegung) der Grindelwaldstraße im Lütschenthal. Sollte nun diesen Faktoren Rechnung getragen werden, so war es schlechterdings nicht anders möglich, als den meisten Bauobjekten nur verhältnißmäßig geringe Summen beizusetzen. Aus gleichem Grunde war es aber auch durchaus unthunlich, noch einzelne weitere Straßenbauten, von deren Dringlichkeit die Baudirektion zwar vollständig überzeugt ist, in das Verzeichniß aufzunehmen. Die Länge der Decke ist eben gegeben, nach welcher die antragstellende Behörde sich zu strecken oder vielmehr zusammenzuziehen hat. In Betreff solcher Bauten, welche, ungeachtet ihrer anerkannten Nothwendigkeit, nicht gleich im Anfang dieser neuen Straßenbauperiode zur Ausführung gelangen können, muß nolens volens zur Geduld verwiesen werden, bis ein Nachschub von neuen Bauobjekten möglich wird.

Es ist kaum nöthig zu bemerken, daß die pro 1869 in Vorschlag gebrachten Straßenbauten in dem vom Großen Rathe unterm 14. März 1865 grundsätzlich genehmigten Straßennetz-Tableau enthalten sind. Da dieses Tableau überhaupt von nun an die Grundlage für Beschlüsse über Straßenbauten bildet, so ist es hier am Orte, diejenigen Veränderungen,

resp. Reduktionen, anzuführen, welche das Tableau seit seiner Genehmigung infolge bereits ausgeführter einzelner Bauten erfahren hat.

Diese Bauten und daherigen Kosten sind:

Aarmühle-Zweilütschinenstraße. Korrektion und Erweiterung bei Matten	Fr.	4,798
Interlaken-Neuhausstraße. Höhebrücke über die Aare bei Aarmühle	„	39,534
Thun-Frutigenstraße. Korrektion zwischen dem alten Blasenstutz und der Mühlenenstutzkorrektion im Emdthal	„	20,147
Simmenthalstraße. Korrektion unterhalb dem Dorfe Zweisimmen (1. und 2. Sektion)	„	8,300
Thun-Schwarzeneggstraße. Korrektion des Dachseggstützleins und des Hübelistutzes, beide zwischen Bach und Schwarzenegg	„	8,300
Biglen. Verbindungsstraße, (Staatsbeitrag)	„	4,000
Grünen-Trachselwaldstraße, (Staatsbeitrag)	„	5,400
Walterswylstraße (v. pag. 28 des Tableau, II. Staatsbeiträge ꝛc. Spezialverzeichniß)	„	15,500
Bern-Aarbergstraße. Korrektion beim Stadteingang zu Aarberg ꝛc.	„	40,000
St. Immerthalstraße. Rektifikation zwischen Ziegelhütte und Torrent ꝛc.	„	24,287
Pruntrut-Laufenstraße. Korrektion zwischen Charmoille und Scholis	„	13,500
Miécourt-Courtavonstraße. Korrektion vom Dorfe Miécourt gegen die Grenze von Frankreich (Staatsbeitrag)	„	7,000

NB. Die Kosten dieser Bauten wurden theils aus den Restanzen des Bauanleihens vom 8. Mai 1863, theils aus seitherigen Budgetkrediten bestritten.

Einige Bauten sind noch nicht ganz vollendet kommen aber gleichwohl in Betracht, indem die Rechnung für dieselben noch mit dem Kredite pro 1868 abgeschlossen wird.

Summa: Fr. 192,704

Die Summe (rund Fr. 192,700) wäre somit in Abzug zu bringen von der Gesammtsumme des vom Großen Rathe unterm 14. März 1865 genehmigten Straßennetz-Tableau, so weit es die laut Bericht der großräthlichen Straßennetzkommission angenommene muthmaßliche Ausgabe für den Staat betrifft.

Diese Ausgabe wurde nämlich von genannter Kommission (v. pag. 7 ihres Berichtes vom 10. Mai 1864) veranschlagt auf Fr. 10,000,000

Hievon ab obige Verwendung von „ 192,700

Bleiben Fr. 9,807,300

auf Rechnung welcher Summe die pro 1869 zu verwendenden Fr. 300,000 anzunehmen sind.

Nach diesen Auseinandersetzungen ersucht die Baudirektion Sie, Herr Präsident, Herren Regierungsräthe, Sie möchten dem Großen Rathe folgende Schlußnahmen empfehlen:

1. Das von der Direktion der öffentlichen Bauten vorgelegte Verzeichniß über die Vertheilung der laut Großrathsbeschluß vom 12. März 1868 für Straßenneubauten und daherige Staatsbeiträge im Jahre 1869 zu verwendenden Fr. 300,000 wird genehmigt in dem Sinne, daß die Bewilligungen für die einzelnen Bauten den Beschlüssen über die daherigen Projektvorlagen vorbehalten bleiben.
2. Bezüglich allfällig im Laufe des Jahres nicht zur Verwendung kommender Beträge einzelner Bauobjekte ist der Regierungsrath ermächtigt, dieselben auf andere Bauobjekte des Verzeichnisses, im Interesse ihres Baubetriebs, überzutragen.

Mit Hochachtung!

Der Direktor der öffentlichen Bauten:
F. Kilian.

Unter der Voraussetzung, daß der Große Rath den bezüglichen Kredit auf dem Budget pro 1869 bewillige, kann ich mich mit der Vorlage, d. h. mit den Schlußanträgen einverstanden erklären.

Bern, den 9. November 1868.

Scherz, Direktor der Finanzen.

Vom Regierungsrathe genehmigt und nebst Beilage mit Empfehlung an den Großen Rath gewiesen.

Bern, den 10. November 1868.

Namens des Regierungsrathes,

Der Präsident:
Weber.

Der Rathschreiber:
Dr. **Trächsel.**

Kilian, Baudirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes, empfiehlt unter Hinweisung auf obigen Vortrag die Anträge des Regierungsrathes zur Annahme.

Diese Anträge werden ohne Einsprache genehmigt.

Es folgt nun die Behandlung einzelner Bauobjekte und Vorträge der Baudirektion, nämlich:

1) Burgdorf-Thun-(Langnau-)Straße.

Der Regierungsrath beantragt:

a. Der vorgelegte Plan über die Korrektion der Burgdorf-Thunstraße, resp. Burgdorf-Langnaustraße, bei Hasli, wofür eine Verwendungssumme von Fr. 11,000 pro 1869 ausgesetzt ist, wird genehmigt.

b. Der Baudirektion wird zu Handen der Unternehmung auf Grundlage des Planes das Expropriationsrecht zur Ausführung des Baues ertheilt.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Die Korrektion, um die es sich hier handelt, ist von der ganzen Gegend, welche von dieser Straße durchzogen wird, schon seit Jahren dringend gewünscht worden, da die Frequenz auf derselben eine außerordentlich große ist. Das Motiv zu dieser Korrektion liegt nicht etwa in den Steigungsverhältnissen der Straße, denn dieselbe liegt sozusagen in einer Ebene, sondern es sind anderweitige Verkehrsübelstände vorhanden, welche schon wiederholt Unglücksfälle veranlaßt haben. Die Straße ist nämlich im Vergleich zu der großen Frequenz auf derselben allzu schmal, auch bildet sie eine starke Schlangenlinie, die sich an einen Bach lehnt. Zu einer rationellen Ausführung der Korrektion gehört auch die Erstellung einer steinernen Brücke im Dorfe Hasli. Die ganze Korrektion ist auf Franken 14,000 angeschlagen, da aber die umliegenden Gemeinden sich zu Beiträgen bereit erklärt und die anstoßenden Landbesitzer den nothwendigen Grund und Boden zu einem ermäßigten Preise abtreten wollen, so kann die Korrektion um Fr. 11,000 ausgeführt werden. Ich empfehle die Anträge des Regierungsrathes zur Annahme.

Die Anträge des Regierungsrathes werden ohne Einsprache genehmigt.

---

2) Nidau-Büren-Straße, Korrektion zu Orpund.

Der Regierungsrath stellt folgende Anträge:

a. Der Plan über die Korrektion der Nidau-Safnern-straße zu Orpund zwischen den Plannummern 27 und 63, welche die Gemeinde Orpund an der Stelle des Staates auszuführen bereit ist, wird genehmigt und die daherige Betheiligungssumme des Staates auf Fr. 10,000 festgesetzt.

b. Für die Ausführung dieser Korrektion, auf Grundlage des Planes, wird der Gemeinde Orpund das Expropriationsrecht und der Baudirektion die Ermächtigung ertheilt, allfällig nöthige Abänderungen von sich aus und ohne Konsequenzen für den Staat anzuordnen.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Die Nothwendigkeit dieser Straßenkorrektion, welche hauptsächlich im Dorfe Orpund vorgenommen werden soll, ist durch den im Laufe dieses Jahres stattgehabten Brand desselben gesteigert worden. Die Gemeinde Orpund hat sich deßhalb mit dem Gesuche um Aufnahme eines Planes für die Korrektion dieser Straße an die Baudirektion, resp. den Regierungsrath gerichtet, damit die wieder aufzubauenden Häuser sich danach richten können. Abgesehen von der zweckmäßigern Richtung dieser Straße soll zugleich auch ein Stutz von 12 % korrigirt werden. Eine solche Steigung wird im flachen Lande bekanntlich als eine sehr große betrachtet, während sie in Berggegenden von nicht sehr großer Wichtigkeit ist. Nach stattgefundenen Unterhandlungen der Baudirektion mit den Abgeordneten der Gemeinde hat sich diese bereit erklärt, die auf Fr. 16,800 veranschlagte Korrektion mit einem Staatsbeitrag von Fr. 10,000 auszuführen. Ich muß hier das loyale Vorgehen der Gemeinde lobend erwähnen, welche nicht lange um einen größern Beitrag gemarktet, sondern sich mit einem solchen von Fr. 10,000 zufrieden gestellt hat, so daß sie immerhin noch eine Summe von Fr. 6800 auf sich zu nehmen hat, was um so anerkennenswerther ist, als die Gemeinde Orpund durch das Brandunglück schwer heimgesucht worden ist. Wird der Staatsbeitrag von Fr. 10,000 genehmigt, so wird die Gemeinde auf Grundlage der von der Baudirektion aufgestellten Vorschriften sofort an's Werk gehen, so daß die Korrektion noch größtentheils in diesem Winter ausgeführt werden kann. Der Staatsbeitrag, dessen Bewilligung beantragt wird, ist nicht nur im Hinblicke auf das stattgehabte Brandunglück, sondern auch durch den Umstand gerechtfertigt, daß es sich hier um eine zwei Amtsbezirke verbindende Straße II. Klasse handelt, deren Ausführung streng genommen dem Staate obliegt. Man hat sich jedoch schon seit längerer Zeit nicht mehr auf diesen Boden gestellt, sondern hat von den betheiligten Gemeinden verlangt, daß auch sie gewisse Opfer bringen. Ich empfehle die Anträge des Regierungsrathes zur Genehmigung.

Dieselben werden ohne Widerspruch genehmigt.

---

3) Diemtigenstraße (Port-Oeybrücke).

Die Schlüsse des Regierungsrathes gehen dahin:

a. Der Gemeinde Diemtigen wird an die auf 44,000 Franken berechneten Kosten einer neuen Straße vom Altisackerbruch (Brünnlisau) an der Simmenthalstraße hinter der Port bis zur Oeybrücke bei Latterbach ein Staatsbeitrag von 22,000 Fr. bewilligt.

b. Der Bau ist nach den Vorschriften der Baudirektion solid und kunstgerecht auszuführen. Es wird indessen der bauführenden Gemeinde freigestellt, bei der Abzweigung von der Simmenthalstraße die ganz gerade Linie AAA oder aber die Linie CCC nebst der Bachverlegung längs dieser Linie auszuführen.

c. Zur Ausführung des Baues wird der Gemeinde Diemtigen auf Grundlage des Planes das Expropriationsrecht ertheilt.

d. Die Zahlungen des Staatsbeitrages haben sich nach dem jeweilen für solche Staatsbeiträge ausgesetzten Budgetkredit zu richten.

e. Nach gehöriger Ausführung des Baues wird die Straße vom Staate zum Unterhalt übernommen werden, wogegen die bisherige Straße von der Kreuzgasse zu Latterbach bis zur Oeybrücke die Bedeutung einer Staatsstraße verliert.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Da von Diemtigen thalauswärts keine Straße besteht, so muß der Verkehr von der Oeybrücke hinweg über Latterbach bewerkstelligt werden, wobei ein zwischen diesen zwei Punkten befindlicher Stutz begangen werden muß, was den Verkehr bedeutend erschwert. Es ist nun die Möglichkeit vorhanden, von Diemtigen thalauswärts eine fast ganz ebene Straße zu erstellen, deren Ausführung die Gemeinde Diemtigen mit einem Staatsbeitrag von der Hälfte der Devissumme übernehmen will. Die Gemeinde hat demnach ein nicht unerhebliches Opfer im Betrage von circa Fr. 22,000 zu bringen, was die Dringlichkeit dieser Straßenkorrektion genügend beweist. Man hat überhaupt bei allen Straßenprojektvorlagen den Grundsatz befolgt, daß man diejenigen Gemeinden, welche ihre Opferwilligkeit zeigten, zuerst berücksichtigte. In den Ausführungsbestimmungen ist angenommen, daß die Straße nach zwei verschiedenen Linien ausgeführt werden kann. Es ist für die öffentlichen Zwecke einerlei, ob das eine ganz gerade Linie oder das einen größern Bogen bildende Tracee gewählt werde. Wahrscheinlich wird die Gemeinde sich zum letztern entschließen. Die Regierung empfiehlt die Bewilligung eines Staatsbeitrages von Fr. 22,000 in dem Sinne, daß für das Jahr 1869 eine Abschlagszahlung von Fr. 7000 nach dem Tableau geleistet werden kann. Ferner wird auch beantragt, es sei der Gemeinde Diemtigen für die Ausführung dieser Straße das Expropriationsrecht zu ertheilen.

Der Große Rath genehmigt die Anträge des Regierungsrathes ohne Einsprache.

---

4) St. Ursanne-Epauvillers-Soubey-Straße.

Die Anträge des Regierungsrathes lauten folgendermaßen:

a. Den Gemeinden Soubey, Epiquerez, Epauvillers, Montenol und St. Ursanne wird an den Bau einer Straße von Soubey durch das Clos du Doubs nach St. Ursanne, deren Gesammtkosten auf Fr. 160,000 veranschlagt sind, ein Staatsbeitrag von Fr. 53,500 bewilligt.

b. Der Bau ist nach vorgelegtem Plan und Devis, sowie nach den Vorschriften der Baudirektion auszuführen, welche ermächtigt ist, allfällige im Interesse des Baues liegende Abänderungen von sich aus und ohne Entschädigungsfolge für den Staat anzuordnen.

c. Die Gemeinden haften gemeinschaftlich für die vorschriftgemäße Ausführung des Baues und haben sich gegenüber dem Staate durch eine Kommission vertreten zu lassen,

welcher im Verein mit den Baubeamten die spezielle Ueberwachung und Leitung des Baues zukommt.

d. Die Zahlungen des Staatsbeitrages haben sich nach dem jeweilen für solche Staatsbeiträge bestimmten Budgetkredit zu richten.

e. Für die Ausführung dieses Straßenbaues wird den genannten Gemeinden, gestützt auf die vorliegenden Pläne, das Expropriationsrecht ertheilt.

f. Nachdem die Straße gehörig erstellt ist, wird dieselbe als zukünftige Straße III. Klasse, gemäß dem Beschluß über das Straßennetz vom 14. März 1865, vom Staate zum Unterhalt übernommen werden.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Die in dem ziemlich verlassenen und abgeschnittenen Landestheile, genannt Clos du Doubs, gelegenen Gemeinden haben keine Staatsstraße, obwohl die beiden Kirchgemeinden Soubey und Epauvillers nach dem Gesetze berechtigt sind, eine solche zu verlangen. Der größte Verkehr dieser Gegend geht einerseits nach Freibergen, anderseits nach St. Ursanne und Pruntrut. Von Montfaucon, welches an der Hauptstraße des Bezirkes Freibergen liegt, geht eine Straße bis nach Soubey, deren Verlängerung über Epauvillers bis nach St. Ursanne von den betheiligten Gemeinden schon seit Jahren angestrebt wird. Die Ausführung dieser circa drei Stunden langen Straßenstrecke ist schließlich nach der Revision des Devises auf Franken 160,000 veranschlagt worden. Die Gemeinden Soubey, Epiquerez, Epauvillers, Montenol und St. Ursanne haben schon vor drei Jahren ein Gesuch um einen Staatsbeitrag eingereicht; sie haben sich dabei anerboten, die Straße auszuführen, wenn der Staat einen Beitrag von $^1/_3$ der Devissumme bewillige. Infolge dessen ist das Projekt gehörig studirt und revidirt worden, so daß nun der gewünschte Staatsbeitrag von Fr. 53,500 empfohlen werden kann. Davon soll im nächsten Jahre, sofern der Bau hinlänglich vorrückt, eine Summe von Fr. 8000 auf Rechnung der im Budget bewilligten Fr. 300,000 ausbezahlt werden. Ich empfehle die Anträge des Regierungsrathes zur Annahme, da mit der Erstellung dieser Straße dem ganzen abgeschnittenen Landestheile eine große Wohlthat erwiesen wird.

Die Anträge des Regierungsrathes werden vom Großen Rathe genehmigt.

---

5) Neuenstadt-Prägelz-Straße.

Die Anträge des Regierungsrathes gehen dahin:

a. Den Gemeinden Neuenstadt und Prêles (Prägelz) wird an den auf Fr. 46,600 veranschlagten Bau einer Straße IV. Klasse von der Abzweigung aus der Neuenstadt-Lignièresstraße bis oben in's Dorf Prêles ein freiwilliger Staatsbeitrag von Fr. 11,700 bewilligt.

b. Die genannten Gemeinden haben den Bau kunstgerecht nach den Vorschriften der Baudirektion auszuführen, und Letztere wird ermächtigt, im Interesse des Baues sich erzeigende Abänderungen von sich aus und ohne Entschädigungsfolge für den Staat vorzunehmen. In dieser Beziehung wird schon jetzt verfügt: 1) daß im Bezirke Neuenstadt die Abzweigung von der Lignièresstraße von Punkt A bis gegen Nr. 7^a des Planes anzulegen ist; 2) daß im Bezirk Prägelz, von der Gemeindsgrenze Neuenstadt bis gegen Prägelz, eine rationelle Linie ohne Gegengefälle festzustellen ist.

c. Den Gemeinden Neuenstadt und Prägelz wird für die Ausführung des Baues, gestützt auf die vorgelegten Pläne und die bezeichneten Modifikationen, das Expropriationsrecht ertheilt;

d. Die Gemeinden haben sich gegenüber dem Staate durch eine gemeinschaftliche Kommission von wenigstens drei Mitgliedern vertreten zu lassen; diese Kommission hat im Verein mit dem Bezirksingenieur die Ueberwachung des Baues zu besorgen.

e. Die Ausrichtung des Staatsbeitrages hat nach Mitgabe des jeweilen für solche Staatsbeiträge ausgesetzten Budgetkredites zu geschehen.

f. Für die Korrektion der Straße zwischen Prägelz und Teß, welche unter der Voraussetzung eines bessern Unterhalts der bestehenden Straße nicht als dringlich erscheint, wird für einstweilen kein Staatsbeitrag bewilligt.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Vor ungefähr $^5/_4$ Jahren haben die Gemeinden Neuenstadt, Prêles, Diesse und Lamboing das Gesuch eingereicht, es möchte eine Straße III. Klasse vom Staate dekretirt und auf Staatskosten ausgeführt werden. Darauf ist den Gemeinden geantwortet worden, daß es sich hier nicht um eine Straße III. Klasse handeln könne, indem die Gemeinden Neuenstadt und Diesse bereits mit Straßen versehen seien, dagegen sei man bereit, beim Großen Rathe auf die Bewilligung eines Staatsbeitrages an eine Straße IV. Klasse anzutragen, resp. an eine Gemeindsstraße oder an eine von einer Abtheilung einer Kirchgemeinde an eine Landstraße hinführende Straße. Es betrifft dieß die Gemeinde Prêles, welche mit keiner eigentlichen Straße versehen ist. Darauf hin haben sich die Gemeinden zu Ausführung einer Straße IV. Klasse, unter Voraussetzung der Staatsbeitragsbewilligung, bereit erklärt. Nach Vornahme der nöthigen Modifikationen des Projektes hat die Baudirektion auf den Antrag des Oberingenieurs gefunden, daß man sich füglich mit der Korrektion der Straße von Neuenstadt nach Prêles befriedigen dürfe, da von Prêles nach Diesse ein Weg besteht, der bei gehörigem Unterhalt einstweilen genügen kann. Uebrigens ist das Projekt der Straße Prêles-Diesse nicht rationell aufgenommen und müßte jedenfalls noch bedeutenden Modifikationen unterworfen werden. Es wird deßhalb beantragt, es sei für die Straße Prêles-Diesse einstweilen kein Staatsbeitrag zu bewilligen, sondern ein solcher späterer Zeit vorzubehalten, sofern die Gemeinden einen neuen Plan vorlegen. Dagegen wird beantragt, an die auf Fr. 46,600 veranschlagte Straße von Neuenstadt nach Prêles einen Staatsbeitrag zu bewilligen. Da es sich hier bloß um einen freiwilligen Beitrag handeln kann, so schlägt der Regierungsrath vor, einen solchen von Fr. 11,700 = $^1/_4$ der Devissumme zu gewähren. Ich empfehle die Bewilligung dieses Beitrages, sowie die übrigen Bestimmungen der Ihnen mitgetheilten Anträge des Regierungsrathes.

Der Große Rath genehmigt ohne Einsprache die Anträge des Regierungsrathes.

---

6) Expropriationsgesuch der Gemeinde Saxeten.

Der Regierungsrath beantragt, dieser Gemeinde für die Erwerbung einer Kiesgrube auf Christian Balmer's Schattenhalbweide an der Wilderswyl-Saxetenstraße nach vorliegendem Plänchen das Expropriationsrecht zu ertheilen.

Ohne Bemerkung vom Großen Rathe genehmigt.

---

7) Expropriationsgesuch der Gemeinde Thun für die Ausführung der Wasserversorgung.

Der Regierungsrath legt nachstehendes Expropriationsdekret vor:

Der Große Rath, auf den Antrag des Regierungsrathes, ertheilt hiermit der Einwohnergemeinde Thun zu Handen des Ingenieurs Bernhard Studer und des Mechanikers Jakob Aeschlimann daselbst, als Unternehmer der Wasserversorgung von Thun, für die Erwerbung der Dienstbarkeitsrechte für die Wasserzuleitung durch die Gemeindsbezirke Homberg, Schwendibach, Steffisburg und Goldiwyl und für die Erwerbung und den Ankauf des nöthigen Landes für die Erstellung eines Wasserbehälters im Gemeindsbezirke Goldiwyl das Expropriationsrecht, unter der Bedingung, daß ein definitiver Ausführungsplan mit genauer Bezeichnung der Lage der Leitung, des dadurch in Anspruch zu nehmenden Grundeigenthums u. s. w., in zwei Doppeln dem Regierungsrathe zur Genehmigung vorgelegt werde, nachdem eine öffentliche Auflage dieses Planes stattgefunden haben wird.

Das Dekret wird ohne Einsprache genehmigt.

---

8) Alignementsplan für die Ortschaften Aarmühle und Interlaken.

Der Regierungsrath bringt folgenden Beschlussesentwurf:

Der Große Rath, in Betracht:

a. der Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit eines rationellen Alignementsplanes für die bauliche Entwicklung der Ortschaften Aarmühle und Interlaken, und mit Rücksicht auf die von der Gemeinde vorgelegten Pläne, auf die gefaßten Beschlüsse und auf die mit der Zeit zu bringenden Opfer;

b. der noch fehlenden Festsetzung des künftigen Aarüberganges bezüglich der Zollbrücke und der Nothwendigkeit, bei neuen Anlagen die möglichst rationellen Linien und Richtungen zu wählen, was auch bezüglich der Gruebistraße beim Schmiedzaun der Fall ist;

c. der Unzulänglichkeit der eingelangten Oppositionen bezüglich und gegenüber den durch den Alignementsplan angestrebten öffentlichen Interessen;

auf den Antrag des Regierungsrathes,

beschließt:

I Dem von der Einwohnergemeinde Aarmühle für diese Ortschaft mit Umgebung laut Gemeindsbeschluß vom 23. April 1868 aufgestellten Straßenalignementsplane wird die Genehmigung ertheilt, und zwar für folgende Straßen:

1) die Hauptstraße, von der Höhebrücke bis zum Gasthause Interlaken;
2) die Hauptstraße (vordere Straße) vom Gasthof zum Kreuz bis zur Gemeindsgrenze Matten, mit den von der Gemeinde angenommenen Modifikationen;
3) die hintere Gasse und die Fabrikstraße;
4) die Mühlezelgstraße;
5) das Säumergäßli;
6) die Gartenstraße;
7) die Gruebistraße, im Falle der Ausführung nach der vom Bezirksingenieur vorgeschlagenen geraden Linie;
8) die öffentlichen Plätze bei der Höhebrücke und bei der Mühlebrücke.

II. Auf Grundlage des von der Einwohnergemeinde Aarmühle angenommenen, nach obiger Bestimmung neu auszufertigenden und vom Regierungsrathe zu genehmigenden Alignementsplanes wird der genannten Gemeinde das Expropriationsrecht auf die Dauer von zehn Jahren ertheilt.

III. Durch gegenwärtige Schlußnahme soll einer Vervollständigung des Straßenalignementsplanes nicht nur nicht vorgegriffen sein, sondern es wird im Gegentheil als wünschbar erklärt, daß, im Interesse der Salubrität, der Feuerpolizei und des Verkehrs, in der Ortschaft Aarmühle und Umgebung mit der Zeit noch auf die nöthigen Quer- und Seitenstraßen Bedacht genommen werde.

Der Antrag des Regierungsrathes wird vom Großen Rathe ohne Einsprache zum Beschluß erhoben.

Strafnachlaßgesuche,

und zwar:

1) des Albrecht Ludwig Krebser, von Thun, von den Assisen des ersten Geschwornenbezirkes wegen Mordes zu 25jähriger Kettenstrafe verurtheilt.

Der Regierungsrath trägt auf Abweisung des Petenten an.

Zyro. Ich bin so frei, das Gesuch zu empfehlen. Der Petent, Albrecht Ludwig Krebser, von Thun, geboren 1815, hatte das Unglück, wegen Mordes, begangen an Herkules Müller, Mechaniker in Thun, zu 25jähriger Kettenstrafe verurtheilt zu werden. Krebser hatte seit längeren Jahren das Gewerbe eines Buchbinders und Pintenwirths in Thun ausgeübt, als von Jemand das nachtheilige Gerücht ausgestreut wurde, seine Familie sei krätzig. Krebser, der ein sehr lebhaftes Temperament hat, hat sich auf das hin berauscht und in verschiedenen Wirthschaften Drohungen gegen den Urheber des Gerüchtes ausgestoßen. Er ist von Herkules Müller zur Ordnung gewiesen worden, infolge dessen Krebser in eine immer größere Aufregung gerathen ist, so daß er sich in einem nicht mehr zurechnungsfähigen Zustande befand. Als nun bei einem Wortwechsel auf der Straße, welchen Krebser mit einem Dritten hatte, Müller hinzukam, versetzte Krebser diesem einen Stich in den Unterleib, infolge dessen Müller kurze Zeit darauf gestorben ist. Krebser ist mit Rücksicht auf die von ihm gethanen Aeußerungen des Mordes schuldig erklärt worden, jedoch unter Annahme mildernder Umstände; nach der damaligen Gesetzgebung mußte er zu 25jähriger Kettenstrafe verurtheilt werden, wovon er bereits 13 Jahre abgesessen hat. Er ist nun 53 Jahre alt und glaubt, jenseits des Oceans sein Leben in Ausübung seines Berufes noch einige Zeit fristen zu können. Die Civilpartei hat erklärt, daß sie nichts gegen seine Freilassung habe, da die Entschädigung von Fr. 7000, zu deren Ausrichtung Krebser verurtheilt worden ist, ausbezahlt ist. Krebser hat sich in der Strafanstalt gut betragen, er bereut seinen Fehler und wagt es nun, um Umwandlung seiner Strafe in Landesverweisung nachzusuchen, in welchem Gesuche er von seinen meistentheils in guten Verhältnissen lebenden Verwandten und Verschwägerten unterstützt wird, die natürlich sehr darunter leiden, daß der Vater im Zuchthause sitzt. Ich weiß nun zwar wohl, daß nach den gegenwärtigen Grundsätzen nur in höchst seltenen Fällen Landesverweisung ausgesprochen werden darf, damit nicht andern

Staaten Verbrecher aufgebürdet werden. Im vorliegenden Falle aber halte ich die nachgesuchte Strafumwandlung für gerechtfertigt; denn jetzt ist es Krebser noch möglich, sein Brod auswärts zu verdienen, was, wenn er 60 Jahre alt ist, schwerlich mehr der Fall sein wird. Sein Temperament ist durch den 13jährigen Aufenthalt in der Strafanstalt so verändert, daß nicht zu erwarten ist, er werde noch mehr solche Exzesse begehen. Sie haben übrigens auch in andern gravirenden Fällen schon Gnade für Recht ergehen lassen, und ich bin deßhalb so frei, auf Umwandlung des Restes der ihm auferlegten Strafe in Landesverweisung anzutragen.

Hofer unterstützt den Antrag des Herrn Zyro mit Rücksicht auf den Bericht des Zuchthausverwalters, wonach Krebser in die Klasse der bessern Sträflinge gehöre, und namentlich mit Rücksicht auf die Kinder Krebsers, welche seit dessen Verurtheilung aufgewachsen und sehr gut ausgefallen seien, aber in hohem Maße darunter leiden, daß der Vater im Zuchthause sitze.

Weber, alt-Oberrichter. Ich erkläre bloß, daß ich als damaliger Assisenpräsident nicht für die Begnadigung Krebsers stimme.

Bracher erklärt, daß er ebenfalls für die Abweisung des Petenten stimme und erinnert daran, daß die Begnadigung des zum Tode verurtheilten Mörders Krebser einen sehr übeln Eindruck gemacht habe, weil zu gleicher Zeit der Brandstifter Kilchenmann mit dem Tode bestraft worden sei.

König, Fürsprecher, berichtigt die Bemerkung des Vorredners, daß Krebser zum Tode verurtheilt worden sei, und bemerkt, daß er sich seiner Zeit aus den Akten überzeugt habe, daß ein Todesurtheil in diesem Falle unmöglich hätte ausgesprochen werden können. Krebser sei beim jedesmaligen Eintritt des Vollmondes in einem eigenthümlichen, aufgeregten Zustande gewesen, und man habe an der Wand seines Zimmers eine Menge Spuren von Messerstichen gefunden. Der Sprechende erklärt, daß er, in der Ueberzeugung, daß Krebser bei der Begehung seiner That nicht zurechnungsfähig gewesen sei, für dessen Begnadigung stimme.

Michel empfiehlt den Antrag des Herrn Zyro zur Annahme, indem er darauf hinweist, daß die Kinder Krebsers unter dem gegenwärtigen Verhältnisse leiden, was namentlich bei einer seiner Töchter der Fall sei, die zu den geachtetsten Frauen in der Gegend von Interlaken zähle.

Migy, Justizdirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes, gibt zu bedenken, daß der Große Rath kein Appellationshof sei, und glaubt, es solle dem Gesuche nicht entsprochen werden, da Krebser noch nicht $^3/_4$ seiner Strafzeit ausgehalten habe, und unter der neuen Strafgesetzgebung die Umwandlung einer Strafe in Landesverweisung nicht mehr stattfinden könne.

v. Werdt ist der Ansicht, daß der Große Rath nicht berechtigt sei, einem andern Lande einen Mörder, der mit kaltem Blute gemordet, aufzubürden; übrigens wäre man nicht sicher, daß Krebser wirklich nach Amerika gehen würde. Der Redner hält das Begnadigungsgesuch für verfrüht.

Hauert ist ebenfalls gegen eine Begnadigung.

Zyro bemerkt, daß Krebser nicht mit kaltem Blute gemordet habe.

Es wird Schluß verlangt.

Abstimmung.

Für Schluß — Mehrheit.

Ruchti glaubt nicht, daß ein Mann, der eine Wirthschaft betreibe und gegen den das von Herrn Zyro erwähnte Gerücht ausgestreut werde, infolge dessen seine Wirthschaft nicht mehr besucht werde, mit kaltem Blute handeln könne. Der Redner stimmt für die Begnadigung.

Dr. Hügli. Man hat bisher immer von der Familie Krebsers gesprochen; hat man auch an die Familie des Gemordeten gedacht?

Zyro. Nur eine Antwort auf diese Frage ....

Herr Präsident. Da Schluß erkennt worden ist, so ist das Wort bloß noch den Berichterstattern für eine Berichtigung gestattet.

Abstimmung.

Für Abschlag	121	Stimmen.
„ Willfahr	42	„

Es werden ferner auf den Antrag des Regierungsrathes mit ihren Strafnachlaß-, resp. Strafumwandlungsgesuchen abgewiesen:

2) Niklaus Dürig, von Bäriswyl.
3) Jakob Christen, Müllermeister, von und zu Wynigen.
4) Friedrich Hofer, von Langnau.
5) Friedrich Scheidegger, von Huttwyl.
6) Anna Maria Ammann, von Wiedlisbach.
7) Rudolf Marti, von Limpach.
8) Joseph Aebischer, von Guggisberg.

Es wird beschlossen, auch morgen zwei Sitzungen zu halten.

Nach dem Namensaufrufe sind folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: die Herren Aebi, Burger, Bütigkofer, Choulat, Droz, Furer, Girard, Helg, Hubacher, v. Känel, Peter; Morgenthaler, Piquerez, Riat, Roth in Wangen, Salchli, Schmid, Rudolf; Schneeberger, Joseph; Seßler, Willi, Zbinden, Ulrich; ohne Entschuldigung: die Herren Arm, Beuret, Blösch, Brechet, Brügger, Chevrolet, Chopard, Dähler, Etienne, Fenninger, Fleury, Joseph; Fleury, Dominique; Froté, Gasser, Gerber, Hennemann, Joliat, Kaiser, Friedr.; Kaiser, Niklaus; Karlen, Keller, Johann; König, Niklaus; Koller, Landry, Lenz, Linder, Monin, Joseph; Müller, Karl; Räz, Renfer, Rosselet, Schären in Spiez, Scheidegger, Schori, Bendicht; Spycher, Johann; Spycher, Bendicht; Thönen, Thormann, Zingg, Zumkehr, Zurbuchen, Zürcher, Johann; Zwahlen.

Schluß der Sitzung um 6¾ Uhr.

Der Redaktor:
Fr. Zuber.

Dreizehnte Sitzung.

Freitag den 4. Dezember 1868.

Vormittags um 8½ Uhr.

Unter dem Vorsitze des Herrn Präsidenten Stämpfli.

Nach dem Namensaufrufe sind folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: die Herren Burger, Bütigkofer, Choulat, Droz, Furer, Girard, Helg, Hubacher, Piquerez, Riat, Roth in Wangen, Schneeberger, Joseph; Seßler, Vogel, Willi, Zbinden, Ulrich; ohne Entschuldigung: die Herren Beuret, Brechet, Brügger, Chevrolet, Chopard, Etienne, Fenninger, Fleury, Joseph; Fleury, Dominique; Froté, Gerber, Hennemann, Joliat, Kaiser, Niklaus; Karlen, Koller, Landry, Lehmann, Johann; Leibundgut, Linder, Meister, Mischler, Monin, Joseph; Ott, Renfer, Rosselet, Roth in Kirchberg, Schären in Spiez, Schmid, Samuel; Streit, Bendicht; Thönen, Widmer, Zingg, Zumkehr, Zurbuchen, Zürcher, Johann; Zürcher, Ludwig Friedrich.

Das Protokoll der gestrigen Nachmittagssitzung wird verlesen und ohne Einsprache vom Großen Rathe genehmigt.

Tagesordnung:

Naturalisationsgesuche,

und zwar:

1) für Dr. Ludwig Bürgi, von Hornußen, Kanton Aargau, Arzt zu Säriswyl, katholischer Konfession, unverheirathet, dem das Ortsburgerrecht von Wohlen zugesichert und der vom Regierungsrathe empfohlen ist.

Abstimmung.

Für Willfahr	101	Stimmen.
„ Abschlag	6	„

Herr Bürgi ist mit dem gesetzlichen Mehr von ⅔ Stimmen naturalisirt.

2) für Herr Joh. Jakob Rychner, von Aarau, Professor der Thierheilkunde in Bern, reformirter Konfession, verheirathet, aber kinderlos, mit zugesichertem Ortsburgerrechte von Walterswyl.

Abstimmung.

Für Willfahr	106	Stimmen.
„ Abschlag	1	„

Herr Rychner ist naturalisirt.

3) für Herrn Wilhelm Friedr. Leonhard, von Schollighof, Gemeinde Weitnau, Großherzogthum Baden, Handelscommis zu Burgdorf, reformirter Konfession, unverheirathet, mit zugesichertem Ortsburgerrecht von Oberburg.

Abstimmung.

Für Willfahr	97	Stimmen.
„ Abschlag	1	„

Herr Leonhard ist naturalisirt, doch unter dem Vorbehalte der Beibringung einer Urkunde über seine Entlassung aus dem badischen Staatsverbande.

Anzug

des Herrn v. Tavel, mit dem Schlusse:

es sei der Beschuß des Regierungsrathes vom 18. November, betreffend die Berechnung der Einkommensteuer verschiedener Berüfe, als ungesetzlich aufzuheben. (Siehe den Anzug Seite 351 hievor.)

v. Tavel. Die soeben verlesenen Beschlüsse des Regierungsrathes sind so wichtig für eine sehr große Anzahl von Bürgern, sie greifen so tief in unsere Steuergesetzgebung ein, daß ich es für Pflicht halte, diese Angelegenheit im Gr. Rathe zur Sprache zu bringen, damit doch wenigstens so weittragende Veränderungen nicht ohne Vorwissen der gesetzgebenden Behörde vor sich geben. Mir wäre es lieber gewesen, wenn dieß von anderer Seite geschehen wäre. Ich habe mir nämlich erlaubt, bereits in der letzten Sitzung des Großen Rathes eine Interpellation über diese Angelegenheit an die Regierung zu richten. In seiner Antwort, durch welche diese Interpellation auf etwas eigenthümliche Art und sehr „mutz" abgefertigt wurde, hat mir der Herr Finanzdirektor zum Vorwurf gemacht, ich habe da nur als Präsident der Steuerkommission von Bern geredet, nicht als Großrath. Ich muß mir deßhalb einige Bemerkungen in Betreff meiner persönlichen Stellung erlauben, über die ich mich mit aller Offenheit aussprechen kann. Es ist wahr, daß ich die wenig beneidenswerthe Ehre habe, die Steuerkommission der Stadt Bern zu präsidiren und leider ist es mir nicht möglich, diese Eigenschaft abzustreifen und an den Nagel zu hängen, wie meinen Ueberrock, wenn ich in den Großrathssaal eintrete. Es ist ferner wahr, daß mir in dieser Stellung die Beschäftigung mit den Fragen des Steuerwesens besonders

nahe gelegt ist. Ich kann aber darin unmöglich einen Grund sehen, daß ich mir deßhalb nicht erlauben sollte, auch im Gr. Rathe meine Ansichten über solche Fragen auszusprechen. Im Gegentheil glaube ich, daß gerade die, welche sich Jahr aus Jahr ein mit einer Sache beschäftigen und die Wirkungen der Gesetze in ihrer praktischen Anwendung aus eigener Anschauung und Erfahrung kennen lernen, am ehesten berufen seien, hier darüber zu reden. Ich habe noch nie gehört, daß man z. B. bei Behandlung einer die Gerichtsorganisation betreffenden Frage den Fürsprechern und bei Berathung einer landwirthschaftlichen Angelegenheit den Landwirthen Stillschweigen auferlegte. Ob ich nun Präsident der Steuerkommission von Bern sei, oder von Guttannen oder von Schangnau, ist in meinen Augen vollkommen gleichgültig. Wenn ich aber in den Fall komme, bei der Begründung meines Antrages Vieles über die städtischen Verhältnisse anzubringen, so wird es wohl erlaubt sein, daran zu erinnern, daß von der gesammten Einkommensteuer des Kantons die Stadt Bern nahezu die Hälfte bezahlt. Es ist deßhalb natürlich, daß durch alle Maßregeln, welche die Einkommensteuer betreffen, die Stadt Bern am empfindlichsten berührt wird. Glauben Sie aber ja nicht, daß die Stadt Bern in dieser Angelegenheit etwas Apartes für sich verlange. Glauben Sie ja nicht, daß die hiesigen Steuerbehörden ein besonderes Interesse oder Vergnügen daran haben, einzelne Klassen von Bürgern, etwa die Beamten, ausnahmsweise hart zu behandeln, wodurch sie in hundert Fällen so zu sagen ihrem eigenen Fleisch und Blut wehe thun würden. Daß dieß nicht der Fall ist, beweist schon der Umstand, daß die hiesige Gemeindesteuerkommission in dieser Angelegenheit vollständig im Einverständniß mit der Bezirkssteuerkommission und mit dem Vertreter der Regierung, der alle ihre Verhandlungen kontrolirte, gehandelt hat. Sie hatte dabei kein anderes Ziel und keine andere Richtschnur im Auge, als ihrer eidlichen Pflicht gemäß das Gesetz zu vollziehen. Die Frage, die ich dem Großen Rathe heute zum Entscheid vorlege, ist einfach die: soll für die Stadt Bern wie für das ganze Land einzig das Gesetz Geltung haben? oder soll für die Stadt Bern wie für das ganze Land in Steuersachen unbedingt das gelten, was die Administrativbehörde außer dem Gesetze zu dekretiren für gut findet? Jedermann, der die fraglichen Beschlüsse liest, muß es beim ersten Blick auffallen, daß sie vollständig den Charakter und die Tragweite von Bestimmungen haben, die in ein Gesetz gehören, dessen Erlassung einzig der gesetzgebenden Behörde zusteht, und nicht durch bloßen Administrativbeschluß aufgestellt werden kann. Ich halte entschieden dafür, daß der Regierungsrath dabei seine Kompetenz überschritten habe. Die Steuerpflicht aller Bürger ohne Ausnahme ist geregelt durch ein Gesetz, das die allgemeinen Grundsätze enthält, wodurch das Maß und Verhältniß festgestellt ist, in welchem jeder Einzelne aus seinem Vermögen und Einkommen zu den Staatslasten beitragen soll. Ueber die Ausführung des Gesetzes sodann hat der Reg.-Rath eine Vollziehungsverordnung erlassen. Nun aber, nachdem dieses Gesetz schon 2 Jahre in Kraft besteht und auf Grund der Vollziehungsverordnung angewendet worden ist, kommt der Reg.-Rath und stellt auf den Antrag der Centralsteuerkommission eine Reihe von neuen Bestimmungen auf, die nicht im Gesetze liegen und jedenfalls bis dahin von keinem Menschen darin gefunden worden sind. Durch diesen Beschluß wird die Steuerpflicht von zahlreichen Bürgern wesentlich anders gestaltet, als durch das Gesetz. Der Reg.-Rath erklärt Tausende von Bürgern, die bis dahin der Einkommenssteuerpflicht nicht unterworfen waren, nämlich alle Pächter und Küher, als steuerpflichtig. Auf der andern Seite gestattet er wiederum Tausenden von Bürgern, nämlich gewissen Klassen von Beamten, einen Abzug von ihrem steuerpflichtigen Einkommen, zu dem sie nach dem Gesetz bis dahin nicht berechtigt waren. Und das Alles nicht auf dem Wege der Gesetzgebung, nicht einmal durch eine Vollziehungsverordnung, sondern durch einen einfachen Administrativbeschluß! Wollte man aber auch annehmen, diese neuen Grundsätze seien mehr oder weniger im Gesetze begründet, so wären sie jedenfalls wenigstens eine authentische Interpretation des Gesetzes. Nach der ausdrücklichen Bestimmung der Verfassung steht aber auch die Interpretation des Gesetzes ausschließlich dem Großen Rathe zu und nicht dem Reg.-Rathe. Daß die Centralkommission noch viel weniger kompetent war, solche Bestimmungen von sich aus aufzustellen, geht aus den Bestimmungen des Gesetzes über ihre Aufgabe und Stellung klar hervor, was ich mir vorbehalte, später nöthigenfalls ausführlicher nachzuweisen. Es ergibt sich dieß aber schon daraus, daß die Centralkommission selbst für nöthig gefunden hat, ihre daherigen Beschlüsse dem Regierungsrathe zur Genehmigung vorzulegen. Ich glaube übrigens nicht einmal, daß alle Mitglieder dabei der Meinung gewesen seien, der Regierungsrath könne ihre Beschlüsse von sich aus in Kraft setzen. Ich glaube nun im Einzelnen nachweisen zu können, daß die Beschlüsse des Regierungsrathes mit dem Gesetze im Widerspruche stehen. Nach Art. 1 sollen in Zukunft und zwar von 1868 hinweg die Pächter von Liegenschaften (Heimwesen, Gütern, Weiden, Alpen u. s. w.) der Einkommensteuer unterworfen sein. Hier muß ich vor Allem unterscheiden: Wenn ein Pächter mit seiner landwirthschaftlichen Arbeit noch einen besondern Erwerbszweig verbindet, wie z. B. eigentlichen Viehhandel, Gewächshandel oder irgend ein anders Gewerbe, so versteht es sich von selbst, daß sein daheriges Einkommen der Einkommensteuer unterworfen ist. Dagegen wird Niemand etwas einwenden. Was aber das Einkommen des Pächters von der Bewirthschaftung des gepachteten Gutes selbst anbetrifft, so hat man bisher ganz allgemein angenommen, es sei der Einkommensteuer nicht unterworfen. Vielmehr glaubte man, es finde hier der § 3 des Gesetzes Anwendung, welcher sagt: „Von der Einkommensteuer ist befreit: 1) das Einkommen von Kapital oder Grundstücken, von welchen die Vermögenssteuer entrichtet wird." Allgemein hat man angenommen, durch die Entrichtung der Grundsteuer von einem Gute sei auch das Einkommen von der Bearbeitung des Gutes versteuert, und durch die Belegung des letztern mit der Einkommensteuer würde eine Doppelbesteuerung eintreten, welche das Gesetz nicht will. Man wendet dagegen ein, durch die Grundsteuer werde bloß das Grundkapital versteuert; aber etwas Anderes sei der Ertrag der persönlichen Arbeit des Lehenmannes; dieses Einkommen sei dem Erwerb eines jeden andern Industriellen oder Berufsmannes gleich zu stellen und sei daher der Einkommensteuer ebenso zu unterwerfen, wie jeder andere Berufserwerb. Ich halte dieses Raisonnement bei den gegebenen Verhältnissen der Landwirthschaft in unserm Kanton nicht für richtig. Ich glaube vielmehr, bei dem verhältnißmäßig geringen Ertrag der Güter sei durch die Entrichtung der Grundsteuer von der vollen Grundsteuerschatzung ja freilich auch der Ertrag der persönlichen Arbeit des Lehenmannes genügend versteuert. Ich erlaube mir, dieß an einem Beispiel klar zu machen. Angenommen, Jemand besitze ein grundpfändlich versichertes Kapital von 100,000 Fr. so muß er davon bei der gegenwärtigen Steueranlage von 2‰ 200 Fr. Vermögenssteuer bezahlen. Dafür bezieht er aber ein Einkommen von 4—5000 Fr. Verwendet er nun dieses nämliche Kapital zum Ankauf eines Gutes um den Preis der Grundsteuerschatzung von ebenfalls 100,000 Fr., so muß er davon wiederum bei der nämlichen Steueranlage 200 Fr. Grundsteuer bezahlen. Bezieht er aber jetzt von diesem Grundkapital das nämliche Einkommen wie früher von seinem Geldkapital? Gewiß in den allerseltensten Fällen! Wenn er das Gut verpachtet, so wird er davon vielleicht 2500—3000 Fr. Lehenzins beziehen. Wenn er nun dessenungeachtet die gleiche Steuer bezahlen muß, wie der Kapitalist, der ein Einkommen von 4—5000 Fr. hat, so versteuert er damit nicht nur das Grundkapital, welches durch den Lehenzins repräsentirt ist, sondern ganz sicher den vollen landwirthschaftlichen Ertrag

des Gutes mit Inbegriff des Erwerbes durch persönliche Arbeit. Es würde zu weit führen, hier diese Frage vollständig zu erörtern. Es sitzen viele Mitglieder in dieser Behörde, welche die landwirthschaftlichen Erwerbsverhältnisse besser kennen und besser im Stande sind als ich zu beurtheilen, ob die Lehenleute es erleiden mögen, noch Einkommensteuer zu bezahlen. Hingegen erlaube ich mir auf eine andere Seite dieses Beschlusses hinzuweisen. Wenn der Grundsatz als richtig anerkannt wird, daß neben der Grundsteuer auch noch von dem persönlichen Erwerb des Pächters die Einkommensteuer bezahlt werden soll, so ist die direkte unvermeidliche Konsequenz dieses Grundsatzes die, daß dann in Zukunft auch der Bauer, d. h. jeder Grundeigenthümer, der sein Gut selbst bebaut, ebenfalls Einkommensteuer bezahlen muß. Denn es ist schlechterdings nicht einzusehen, warum der persönliche Arbeitserwerb des Bauers nicht ebensogut besteuert werden sollte, wie der des Lehenmannes. Ob ein Gut verpachtet sei oder nicht, so wird in beiden Fällen die nämliche Grundsteuer davon bezahlt. Der Erwerb der persönlichen Arbeit ist in beiden Fällen der nämliche, ob das Gut vom Pächter bearbeitet werde oder vom Bauer selbst, und es würde sich gegen alle Forderungen der Gerechtigkeit verstoßen, wenn man diesen Erwerb beim Einen besteuern wollte, beim Andern nicht. Wenn nun aber heute zugegeben würde, daß der Regierungsrath befugt sei, durch einen einfachen Beschluß dieses Prinzip auf den Lehenmann anzuwenden, so könnte der Regierungsrath mit gleichem Recht im nächsten Jahre ebenfalls durch einen einfachen Beschluß alle Bauern als einkommensteuerpflichtig erklären. Es kann sicher nicht im Willen des Großen Rathes liegen, daß ein so weittragendes Prinzip in unsere Steuergesetzgebung hineingetragen und das Steuerwesen in seinen Grundlagen völlig umgestaltet werde durch bloße Administrativbeschlüsse. Ich mache ferner aufmerksam auf die Bestimmung, daß für dieses Jahr die Einschatzung des Einkommens der Lehenleute noch nicht stattfinden soll. Dagegen sollen sie dann im nächsten Jahre die doppelte Steuer bezahlen. Ich halte dafür, die Landwirthschaft sei mit Steuern schon schwer genug belastet, wie dieß bei der Berathung der Steuererhöhung vor einigen Tagen hier eindringlich geschildert worden ist, und es wäre zu hart, eine Klasse der landwirthschaftlichen Bevölkerung, die zu den weniger Vermöglichen gehört, durch den Bezug der doppelten Steuer in einem Jahre in noch drückendere Lage zu versetzen.

Ein solches Verfahren wäre um so weniger zu billigen, als gleichzeitig auf der andern Seite eine Klasse von Staatsbürgern wiederum auf unbillige Weise erleichtert werden soll. Der landwirthschaftlichen Bevölkerung soll eine neue Last aufgeladen, dagegen gewisse Klassen von Beamten sollen von der vollständigen Versteuerung ihres Einkommens befreit werden. Und das im gleichen Augenblicke, wo die Centralsteuerkommission die Einkommensteuerschatzungen aller andern Berufsarten möglichst hoch hinaufgeschraubt hat, wo die Regierung über das Resultat dieser Silberstrecke eine solche Befriedigung empfindet, daß sie sich veranlaßt gefunden hat, der Centralsteuerkommission als Anerkennung für ihre Bemühungen das bekannte Champagnersouper im Café du Nord zu offeriren. Ich mag diesen Herren den Champagner sehr wohl gönnen, denn sie haben wacker an der „Hebung des Wohlstandes" gearbeitet. Es ist nämlich jetzt Brauch, wenn man findet, das Land sei nicht reich genug, um noch mehr Steuern zu zahlen, den „Wohlstand zu heben", d. h. man schraubt einfach alle Schatzungen tüchtig herauf und sagt dann: seht da, wie der Wohlstand seit einigen Jahren zugenommen hat! Allein ich gebe zu bedenken, was es für einen Eindruck im steuerpflichtigen Publikum machen muß, wenn man gerade infolge des beständigen Drängens und der Klagen der Fixbesoldeten über unverhältnißmäßige Belastung, die Schatzungen des übrigen Berufseinkommens hinaufsetzt, und dann, wenn auf diese Weise das richtige Verhältniß hergestellt sein soll, hintendrein das Einkommen von Besoldungen einseitig wieder heruntersetzt. Ich muß nun hier ausdrücklich erklären und bestimmt hervorheben, daß ich durchaus nicht eine grundsätzliche Erleichterung der Fixbesoldeten in der Versteuerung ihres Einkommens bestreiten will, wenn man findet, sie seien verhältnißmäßig zu stark belastet. Ich gebe vielmehr zu, daß hierin bedeutende Uebelstände obwalten, die beseitigt werden sollten. Aber ich verlange, daß eine solche Erleichterung auf gesetzlichem Wege, offen und loyal eingeführt und nicht durch eine Hinterthüre eingeschmuggelt werde. Ich verlange, daß man diese Erleichterung nicht bloß zu Gunsten der Einen gewähre und für die Andern nicht. Ich verlange, daß Gerechtigkeit für Alle gehandhabt und für die Einen wie für die Andern die gleiche Elle angewendet werde. Bei der Berathung des gegenwärtigen Einkommensteuergesetzes ist bereits die Frage einer ausnahmsweisen Besteuerung der Fixbesoldeten ausführlich diskutirt worden. Allein der Große Rath hat damals beschlossen, die Fixbesoldeten seien mit den übrigen Berufsarten in die gleiche Klasse zu setzen und nach dem gleichen Maßstabe zu besteuern. Es steht nun dem Regierungsrathe nicht zu, diesen Grundsatz von sich aus abzuändern. Wenn man eine Aenderung will, so ist der einzig zulässige Weg der einer Revision des Gesetzes. Allerdings hat diese Frage für die meisten Landgemeinden nicht große Bedeutung. Es haben mir Mitglieder von Steuerkommissionen vom Lande gesagt: bei ihnen haben sie keine Fixbesoldeten, als den Pfarrer, den Lehrer und den Landjäger, und denen mögen sie den Abzug „grüseli" wohl gönnen, sei er gesetzlich oder nicht. Aber ganz anders gestaltet sich die Sache in den Städten und größern Ortschaften, besonders hier am Sitze der Bundes- und Kantonalbehörden, wo wir Beamte von allen Klassen und Orten nebeneinander haben, öffentliche Beamte und Privatangestellte, sehr hoch besoldete und gering-besoldete, vielleicht nahezu tausend, denen der Abzug gemacht werden soll, und wahrscheinlich eben so viele, denen er nicht gemacht werden soll. Hier tritt die Ungerechtigkeit am grellsten hervor. Nach Art. 2 der Beschlüsse sollen die Naturalnutzungen in freier Wohnung, Land und Holz den Geistlichen zu 200 Fr. bis 500 Fr., den Primarlehrern zu 50 Fr. bis 500 Fr., den Landjägern zu 50 Fr. angerechnet werden. Ich möchte es diesen Beamten herzlich wohl gönnen, daß ihnen ihre Naturalnutzungen möglichst billigst angeschlagen werden. Aber diese Billigkeit soll nicht zu Unbilligkeit gegen Andere führen. Wir haben in Bern noch sehr viele andere Steuerpflichtige, die Naturalnutzungen haben, namentlich freie Wohnung. Nun sagt § 7 der regierungsräthlichen Vollziehungsverordnung: „Der Genuß von freier Wohnung oder Station ist zum rohen Einkommen zu schlagen, und zwar nach dem Werthe, welcher unter den gegebenen Verhältnissen dafür bezahlt werden müßte." Diese Bestimmung wird durch den Beschluß des Regierungsrathes nicht aufgehoben, sondern bloß modifizirt für Pfarrer, Lehrer und Landjäger; für die andern Steuerpflichtigen bleibt sie in Kraft. Es soll also für gewisse Klassen von Staatsbürgern ein anderer Maßstab gelten, als für die andern. Den Lehrern soll für ihre Wohnung von mehrern Zimmern nebst Holz und Land höchstens 100 Fr. angerechnet werden, obschon man dafür allerwenigstens 400—500 Fr. bezahlen müßte, und einem Portier z. B. müssen wir nur für sein miserables Stüblein auch 100 Fr. anrechnen. Aber abgesehen davon erhalten hier die wenigsten Lehrer ihre Wohnung von der Gemeinde; den meisten ist dafür in ihrer Besoldung eine baare Entschädigung von 320 Fr. angerechnet. Ich frage nun, ist es billig und gerecht, daß man denen, welche freie Wohnung haben und sich dadurch ohnehin in einer bedeutend günstigern Stellung befinden, dafür nur 100 Fr. anrechne, und Andern, welche die Entschädigung dafür in Geld beziehen, 320 Fr.? Oder soll man diesen Letztern auch bloß 100 Fr. anrechnen, während sie in Wirklichkeit baare 320 Fr. in klingender Münze in den Sack stecken? Wie wäre

das gegenüber den andern Steuerpflichtigen zu verantworten, denen man jeden Centime ihres Einkommens anrechnet? Ein ähnliches Verhältniß besteht bei den Landjägern, indem der Staat den Bezirkslandjägern 200 Fr. Wohnungsentschädigung bezahlt. — Nach Art. 3 soll den mit festen Besoldungen honorirten Beamten und Angestellten des Bundes, des Staates und der Einwohnergemeinden, sowie den Geistlichen, den Lehrern an Primar- und Sekundarschulen, an Progymnasien und Kantonsschulen, den Vorstehern und Lehrern an den staatlichen Seminarien und den Professoren der Hochschule ein Abzug von 10 % von ihrer Besoldung als Gewinnungsauslage für Anschaffung von Literatur, Instrumenten u. s. w., als Entschädigung für Stellvertretung in Fällen von Krankheit, Militärdienst u. s. w. gestattet werden. Von diesem Abzuge weiß das Gesetz nichts. Nach § 2, Art. 1 des Gesetzes ist der Einkommensteuer unterworfen: „jedes Einkommen, welches von einem wissenschaftlichen und künstlerischen Berufe oder einem Handwerke herrührt, sowie auch jede Beamtung oder Anstellung, mit welcher ein pekuniärer Vortheil verbunden ist, bestehe derselbe in einem bestimmten Gehalt, Lohn oder Sporteln, in Geld oder Naturalien oder andern Nutzungen" 2c. Nach § 7 der Vollziehungsverordnung „hat die Steuer zu bezahlen: ein Beamter, Lehrer, Geistlicher, Commis u. s. w., der ein Einkommen von 1000 Fr. hat, nach Abzug der ersten von der Steuer befreiten 600 Fr., von dem Reste der 400 Fr." Der Regierungsrath beruft sich zwar auf § 4 des Gesetzes, welcher den Abzug der Gewinnungskosten vom rohen Einkommen des Steuerpflichtigen gestattet, indem er sagt: „Bei den unter Ziffer 1 des § 2 genannten Steuerobjekten ist unter Einkommen das reine Einkommen zu verstehen, d. h. der Rest, welcher nach Abzug der Gewinnungskosten vom rohen Einkommen des Steuerpflichtigen erhalten wird." Ich bin nun ganz einverstanden, daß da, wo Gewinnungskosten mit einzelnen Beamtungen oder Anstellungen wirklich verbunden sind, dieselben an der Besoldung abgezogen werden sollen. Es ist aber im Widerspruche mit dem Gesetz, daß solche Abzüge gewissen Klassen von Beamten ganz allgemein gestattet werden, auch da, wo gar keine Gewinnungskosten vorhanden sind. Es gibt eine Menge von Beamtungen, wo es geradezu lächerlich ist, von Gewinnungskosten zu reden. Was sind das für Gewinnungskosten? Entschädigung für Stellvertretung in Fällen von Militärdienst! Es ist aber Thatsache, daß die meisten Beamten dafür nichts zu bezahlen haben, und daß sie im Gegentheil in dieser Beziehung viel besser daran sind, als mancher Privatangestellte, der riskirt, seinen Platz zu verlieren, wenn er in den Militärdienst muß, oder dem ganz einfach die Besoldung für die Zeit abgezogen wird, welche er darin zubringt. Und dann für Literatur! Ich gebe zu, daß bei einzelnen Beamtungen, namentlich bei Geistlichen und Professoren, erhebliche Ausgaben für Anschaffung von Literatur nothwendig sind. Auch hat die hiesige Steuerkommission schon bei Einführung des neuen Steuergesetzes an die Regierung die Anfrage gerichtet, ob den Professoren nicht ein Abzug für Literatur gestattet werden könne. Und was hat die Regierung geantwortet? Nein, ein solcher Abzug sei nach dem Gesetz unzulässig und dürfe nicht gestattet werden. Jetzt lautet's gerade umgekehrt. Jetzt sagt man uns: nicht nur den Professoren, sondern allen Beamten sammt Wegknechten, Profosen und Kondukteurs sollt ihr Literatur abziehen. Ich glaube, eine Menge von Beamten hat keine andern Kosten für Literatur, als etwa das Abonnement auf die Zeitung und vielleicht noch auf das Modejournal der Frau. Nach dem Gesetze sollen in jedem einzelnen Falle die Gewinnungskosten ausgemittelt werden, die der Beamte wirklich hat und nachzuweisen vermag. Dafür sind die Schatzungskommissionen aufgestellt, so gut wie für jeden andern Berufsmann, Industriellen 2c. Der Regierungsrath kann nicht von vorneherein für alle Beamte den gleichen fixen Abzug vorschreiben. Es würde dadurch in manchen Fällen den Beamten sogar Unrecht geschehen; denn allerdings kann ein Beamter in den Fall kommen, bedeutende Auslagen machen zu müssen, z. B. für Stellvertretung in Fällen von Krankheit 2c. Dann aber sollen ihnen ihre wirklichen Auslagen abgezogen werden und diese können sehr oft viel höher sein als 10 %, während sie in andern Fällen weniger betragen und in andern gar nicht existiren; denn bei vielen Beamten bestehen die Gewinnungskosten einzig in der Vergütung für den Stempel, welche sie zu entrichten haben, wenn man ihnen den „Quartalzapfen" auf das Büreau bringt.

Das Allerungesetzlichste und Verletzendste aber ist die ungleiche Behandlung der verschiedenen Klassen von Fixbesoldeten. § 71 der Verfassung sagt: „Alle Bürger sind vor dem Gesetze gleich" — also gewiß auch vor dem Steuergesetz! — „Der Staat anerkennt keine Vorrechte des Ortes, der Geburt, der Personen und der Familien" — also gewiß auch keine Standesvorrechte! Der oberste Grundsatz im Steuerwesen, der in die Verfassung niedergelegt ist, lautet: „§ 86. Die zur Bestreitung der Staatsausgaben erforderlichen neuen Auflagen sollen möglichst gleichmäßig auf alles Vermögen, Einkommen und Erwerb gelegt werden." Was ist nun das für eine Gleichmäßigkeit, die der Regierungsrath einführen will? Nur gewisse privilegirte Klassen von Fixbesoldeten sollen ein Vorrecht auf den Abzug von 10 % haben! Den öffentlichen Beamten und Angestellten soll der Abzug gemacht werden, den Privatangestellten nicht! Ein Staatsangestellter, der Jahr aus Jahr ein seine sichere, fixe Besoldung von 700 Fr. bezieht, versteuert in Zukunft gar nichts mehr. Ein einfacher Arbeiter dagegen, der mit Mühe und Noth der Arbeit nachlaufen muß und 2½ Fr. Taglohn verdient, also im Jahr 750 Fr. — wie wir hier viele im Steuerregister haben, — muß 200 Fr. versteuern. Und so schreitet diese Ungleichheit in den höhern Klassen fort. Bei einer Besoldung von 1000 Fr. versteuert der Staatsbeamte 300 Fr., der Privatangestellte 400 Fr.; bei 4000 Fr. Besoldung der Staatsbeamte 3000 Franken, der Privatangestellte 3400 Fr. 2c. 2c. Den Lehrern an öffentlichen Schulen wird der Abzug gestattet, den Lehrern an Privatschulen, die den Staat nichts kosten und ihm nur Lasten abnehmen, nicht! Der Vorsteher einer Blindenanstalt, einer Taubstummenanstalt, der sein ganzes Leben einem wohlthätigen Zwecke opfert, hat nicht das gleiche Recht wie etwa ein Weibel im Bundesrathhause! Nehmen Sie z. B. die Gemeinde Köniz. Diese hat auf ihrem Gebiet fünf Armenerziehungsanstalten. Die Vorsteher der Bächtelen, der Steinhölzlianstalt und der Grubenanstalt, die alle nur durch die fortwährenden Opfer des wohlthätigen Publikums erhalten werden, dürfen von ihren kleinen Besoldungen nichts abziehen. Der Vorsteher der Staatsanstalt Landorf und vielleicht derjenige der Viktoriaanstalt, welche aus Staatsgeldern oder von einer reichen Stiftung erhalten werden, genießen das Privilegium des Abzuges! Wir haben hier in der gleichen Kanzlei neben einander Burgergemeinds- und Einwohnergemeindsangestellte; Einer darf 10 % abziehen, der Andere auf dem Stuhle daneben nicht. Wir haben Staatsbeamte, die zugleich burgerliche Beamtungen bekleiden; von der Besoldung des Staates dürfen sie abziehen, von der burgerlichen nicht. Es dünkt mich, hier wäre es auch einmal am Orte, von Spießbürgerei und Zopfthum zu reden, wenn man solche Klassenunterschiede aufstellt. Ein Beamter der Kantonalbank oder der kantonalen Brandassekuranz darf bloß ⅑ seiner Besoldung versteuern, der Beamte der Eidgenössischen Bank, der Handelsbank, der schweizerischen Mobiliarversicherungsanstalt Alles. Am auffallendsten ist die Ungleichheit im Eisenbahnwesen. Der Kondukteur der Staatsbahn genießt das Privilegium, der Kondukteur der Centralbahn nicht. Zu was für Absurditäten das führt, erlaube ich mir in einem Beispiele zu zeigen, das aus dem wirklichen Leben gegriffen ist. Wir haben hier einen Bahnwärter der Centralbahn, der 700 Fr. Besoldung bezieht; davon werden ihm circa 100 Fr. für seine

Wohnung abgerechnet, mit den übrigen 600 Fr. muß er seine Frau und sechs Kinder erhalten. Der Mann lebt ganz eigentlich in der Armuth. Sie werden begreifen, daß jeder Centime, den er für Steuern abgeben soll und den er zu seinem Lebensunterhalt so nöthig hätte, ihn bitter schmerzen muß. Er hat bei der Steuerkommission wiederholt reklamirt; allein so gerne sie ihm entsprochen hätte, konnte sie es nach dem Gesetz nicht thun. Seine Besoldung ist bekannt und das Gesetz bindet ihr die Hände. Der Mann dient auch dem Staate. Er muß die Bahn so gut für die Züge der Staatsbahn hüten, als für die Züge der Centralbahn, welche darauf fahren. Dessen ungeachtet dürfen ihm die 10 % Abzug nicht gestattet werden, denn er ist Angestellter der Centralbahn, und die Weisungen der Steuerverwaltung sagen ausdrücklich, der Abzug dürfe den Centralbahnangestellten nicht gemacht werden. Wenn nun der Mann erfährt, daß ein Weichenwärter der Staatsbahn, eine Stunde von hier, durch die Gestattung des Abzüges steuerfrei wird, und wenn er nun bei der Kommission das gleiche Recht verlangt, sollen wir ihm dann sagen: Ja, das ist was Anderes, Jener gehört zur Staatsbahn, der sitzt in Abrahams Schooß, und Du bist nur ein Centralbähnler; zwischen euch ist eine weite Kluft befestigt! Müßte nicht ein solcher Mensch verzweifeln, daß auf Erden noch menschliche Gerechtigkeit zu finden sei? Diese Bestimmungen kreiren ein eigentliches Standesvorrecht zu Gunsten der Staatsbeamten, und zwar ein höchst gehässiges Standesvorrecht, weil sich die Ungleichheit ganz direkt darin fühlbar macht, daß Einer nicht im gleichen Maße bezahlen muß, wie ein Anderer, der sich in ganz gleichen Verhältnissen befindet. Die Verfassung und das Gesetz kennt keinen besondern Beamtenstand. Wenn man besondere Regeln über die Besteuerung der Fixbesoldeten aufstellen will, so müssen alle Fixbesoldeten im gleichen Verhältniß besteuert werden. Die Privatangestellten, die Commis der Handlungshäuser z. B., haben die gleichen Gewinnungskosten wie viele öffentliche Angestellte. In mancher Beziehung sind die Privatangestellten noch ungünstiger gestellt als die öffentlichen Beamten. Wenn sie nun die gleiche Besoldung haben und die gleichen Gewinnungskosten, soll man sie dann schlechter behandeln, einzig deßhalb, weil sie nicht den Titel von Staatsbeamten haben und nicht aus der Staatskasse schöpfen? Der bernische Handelsstand hat eine Vorstellung an den Regierungsrath eingereicht, worin für die Angestellten der Handelshäuser das gleiche Recht auf den Abzug von 10 % in Anspruch genommen wird, wie für die Staatsbeamten. Ich glaube zwar, der Regierungsrath sei so wenig kompetent, diesen Abzug zu gestatten, wie für die Andern. Aber wenn man einmal vom Gesetze abgewichen ist, so sei man wenigstens gerecht und mache dann die Spieße gleich lang gegen Alle. Ich bin nämlich begierig zu vernehmen, ob der Regierungsrath den Muth haben wird, die Petenten abzuweisen und ihnen offen zu erklären: Ihr habt nicht das gleiche Recht wie die Andern! Eine solche Ungerechtigkeit befördert geradezu die Immoralität. Die ohnehin so hart drückenden Steuern erträgt man leichter, wenn sie gerecht und unparteiisch vertheilt sind. Wenn man aber das vollkommen begründete Bewußtsein hat, daß man schlechter behandelt wird als Andere, weil man nicht zu einer privilegirten Klasse gehört, so wird sich eine Menge von Leuten nichts mehr daraus machen, den Staat zu hintergehen, wie sie nur können, um sich für diese Ungerechtigkeit zu entschädigen. Ich wiederhole, weder die Centralkommission noch der Regierungsrath waren kompetent, solche Beschlüsse zu fassen. In einem Augenblicke, wo man das Volk selbst über alle Gesetze abstimmen lassen will, kann der Große Rath unmöglich zugeben, daß durch einen bloßen Regierungsrathsbeschluß Grundsätze aufgestellt werden, die tiefer in die Rechte und Interessen der Bürger eingreifen als manches Gesetz. Ich habe daher zu keinem andern Schlusse kommen können, als zu dem: es seien die fraglichen Beschlüsse als ungesetzlich aufzuheben. — Ich empfehle die Erheblicherklärung meines Anzuges.

Hartmann, Regierungsrath. Ich bedaure, daß der Herr Finanzdirektor nicht anwesend ist, um auf das Votum des Herrn v. Tavel zu antworten; denn er hätte über diese Angelegenheit viel einläßlicher Auskunft ertheilen können, als ich, da ich bloß den Verhandlungen des Regierungsrathes, bei Anlaß welcher der fragliche Beschluß gefaßt worden ist, nicht aber den Verhandlungen der Centralsteuerschatzungskommission beigewohnt habe. Sie wissen, daß, nachdem die Einkommensteuer zum ersten Male nach dem neuen Gesetze bezogen worden war, Land auf Land ab Klagen über die ungleiche Vollziehung des Gesetzes laut geworden sind. Die in gleichen Verhältnissen stehenden Einkommensteuerpflichtigen sind in den verschiedenen Bezirken ungleich belegt worden. Diese Klagen sind durch Petitionen und auf anderm Wege in den Schooß des Regierungsrathes gelangt, infolge dessen derselbe, von dem Grundsatze ausgehend, daß ein Steuergesetz nur dann gerecht ist, wenn die Steuerpflichtigen möglichst gleichmäßig belastet sind, sich veranlaßt fand, zu untersuchen, in welcher Weise den erwähnten Uebelständen abgeholfen werden könne. Zu diesem Zwecke gibt der § 32 des Einkommensteuergesetzes der Regierung ein Mittel an die Hand, indem er sagt: „Der Regierungsrath ist befugt, im Interesse einer möglichst gleichförmigen und vollständigen Durchführung des Gesetzes jederzeit eine außerordentliche Revision der Einkommensteuerregister anzuordnen und eine besondere Kommission zur Vornahme einer solchen Revision aufzustellen. Das Nähere über die Zusammensetzungen solcher Kommissionen und über ihr Verhältniß zu den Gemeindsschatzungs- und Bezirkssteuerkommissionen, sowie über die Art der Ausführung der Revision, bestimmt jeweilen durch besondere Verordnung der Regierungsrath." Gestützt auf diese Bestimmung hat der Regierungsrath eine Kommission zur Ausgleichung der Steuerverhältnisse in den verschiedenen Bezirken des Kantons ernannt. Diese Kommission hat nach Untersuchung der Steuerregister von 1866 dem Regierungsrath einen sachbezüglichen Bericht erstattet, welcher, wie ich glaube, auch den Mitgliedern des Großen Rathes ausgetheilt worden ist. Aus diesem Bericht hat sich ergeben, daß in den verschiedenen Amtsbezirken die Einkommensteuerpflichtigen höchst ungleich belegt sind. Im ersten Jahre konnte diese Centralsteuerschatzungskommission die Gleichheit der Besteuerung noch nicht vollständig durchführen, sie war aber bemüht, feste Regeln für die Anlage der Einkommensteuer aufzustellen, welche im Jahr 1868 zum ersten Male in Anwendung gebracht werden sollten. Zu diesem Zwecke ist eine Instruktion an sämmtliche Steuerkommissionen und Gemeinden erlassen worden, welche unter Anderm auch die von Herrn v. Tavel angeführten Bestimmungen enthält. Es wollten aber nicht alle Steuerbehörden dieser Instruktion nachkommen, und namentlich hat sich die Stadt Bern geweigert, sie zu befolgen. Man hat der Centralsteuerkommission das Recht zum Erlaß einer solchen Instruktion abgesprochen, und man hat sich in der Presse bemüht, die Ungültigkeit derselben nachzuweisen. Die Centralsteuerkommission hat sich deßhalb an den Regierungsrath gewendet, um von ihm eine Verordnung über diese streitige Angelegenheit auszuwirken, eine Verordnung, zu deren Erlaß der Regierungsrath nach dem zweiten Satze des § 32 des Einkommensteuergesetzes berechtigt ist. Eine solche Verordnung ist nun eben die in Frage stehende vom 11. November 1868. Die Kompetenz des Regierungsrathes zum Erlaß derselben kann um so weniger bestritten werden, als er ja auch über allfällige Rekurse zu entscheiden hätte, die im Falle der Nichterlassung der Verordnung möglicherweise entstanden wären. Gerade um Streitigkeiten und Beschwerden zu vermeiden, hat der Regierungsrath die Verordnung erlassen. Ich darf also behaupten, daß der

Regierungsrath innerhalb seiner Kompetenz gehandelt hat. Es frägt sich nun, ob die fraglichen Bestimmungen mit dem Gesetz im Einklange stehen. Auch diese Frage glaube ich bejahen zu dürfen. Was vorerst die Besteurung der Pächter betrifft, so hat man sich, um nachzuweisen, daß dieselbe nicht zulässig sei, auf den § 3 des Einkommensteuergesetzes berufen, welcher sagt: „Von der Einkommensteuer ist befreit: 1) das Einkommen von Kapitalien oder Grundstücken, von welchen die Vermögenssteuer entrichtet wird." Man wird indessen nicht bestreiten, daß die Pächter auch unter die Bestimmungen des § 2 fallen, welcher sagt, daß jede Art von Industrie, Handel und Gewerbe der Einkommensteuer unterworfen sei." Wenn der § 3 das Einkommen von Grundstücken, von welchen die Vermögenssteuer bezahlt wird, von der Einkommensteuer befreit, so ist, falls die betreffende Liegenschaft verpachtet ist, unter diesem Einkommen offenbar bloß der Pachtzins verstanden, welchen der Eigenthümer bezieht. Davon zahlt er keine Einkommensteuer, weil er von seiner Liegenschaft die Grundsteuer entrichtet. Der Pächter aber hat von seinem reinen Einkommen die Einkommensteuer zu bezahlen; denn sonst würde er ja ganz steuerfrei ausgehen. Zwar wird es wenige Pächter geben, denen nach Abzug des Pachtzinses, der steuerfreien Fr. 600 und der Gewinnungskosten noch Etwas zu versteuern übrig bleibt. Es gibt aber auch Pächter, die noch ein Gewerbe treiben, z. B. einen ausgedehnten Viehhandel. Andere sind sogenannte Halbpächter, die ein Gut für die Hälfte des Ertrages bearbeiten. Solche sind namentlich in den Weingegenden häufig, und sie erzielen in guten Jahren oft einen schönen Ertrag. Es wäre offenbar unbillig, solche Pächter von der Einkommensteuer zu befreien. Das wollte auch das Gesetz nicht. Es ist nicht zu befürchten, daß der Regierungsrath die Landwirthe mit einer Einkommensteuer belege. Daran hat der Regierungsrath nie gedacht; denn in dieser Beziehung spricht sich das Gesetz deutlich und klar aus. Ich glaube also, die Verordnung des Regierungsrathes stimme in dieser Hinsicht mit dem Gesetze vollständig überein. Eine zweite Bestimmung der Verordnung geht dahin, es sollen gewisse Naturalnutzungen fix und zwar im ganzen Kanton gleichmäßig geschätzt werden. Diese Bestimmung ist deßhalb aufgenommen worden, weil das Gesetz in dieser Beziehung in den verschiedenen Landestheilen des Kantons sehr ungleichmäßig angewendet worden ist. Der § 2 des Gesetzes unterwirft nämlich der Einkommensteuer auch „jede Beamtung oder Anstellung, mit welcher ein pekuniärer Vortheil verbunden ist, bestehe derselbe in einem bestimmten Gehalt, Lohn oder Sporteln, in Geld oder Naturalien oder andern Nutzungen." Da die Naturalien, von denen hier die Rede ist, sehr ungleich geschätzt worden sind, so hat man sich veranlaßt gefunden, ein Minimum und ein Maximum für 3 Kategorien von Beamten aufzustellen, nämlich für die Geistlichen, Primarlehrer und Landjäger. Die bezügliche Bestimmung der Verordnung sagt: „Die Naturalnutzungen der Geistlichen und Primarlehrer der Gemeinden in Wohnung, Land und Holz, und die freie Wohnung der Landjäger ist zum rohen Einkommen zu schlagen, und zwar bei den Geistlichen im Betrage von Fr. 200 - 500, bei den Primarlehrern im Betrage von 50—100, bei den Landjägern mit durchgehends Fr. 50." Der Regierungsrath war gewiß vollständig berechtigt, eine solche Bestimmung aufzustellen, damit eine gleichmäßige Besteuerung bei diesen Beamten eintrete. Es kann nun da allerdings ein Mißverhältniß eintreten, wenn diese Naturalnutzungen in Geld vergütet werden, da die Geldvergütung an einem Ort vielleicht niedriger, am andern höher ist, als der Reg.-Rath in seinem Tarif vorgesehen hat. Man kann aber unmöglich allen Umständen Rechnung tragen. Uebrigens ist zu bemerken, daß Diejenigen, welche die Geldvergütung erhalten, eine baare Summe Geldes in die Hand bekommen, von der sie billigerweise die Einkommensteuer entrichten sollen. Die Verordnung des Regierungsrathes stellt endlich auch Bestimmungen auf in Betreff der Gewinnungskosten, indem sie vorschreibt, daß fix besoldete Beamte 10 % von ihrer festen Besoldung als Gewinnungskosten in Abzug bringen könne. Wenn der Regierungsrath, um in dieser Beziehung ein gleichmäßiges Verfahren im ganzen Kanton herzustellen, die Gewinnungskosten auf eine fixe Summe bestimmt hat, so glaube ich nicht, daß er dadurch einen Verstoß gegen das Gesetz begangen habe. Allerdings gebe ich zu, daß die Gewinnungskosten nicht bei allen Beamten gleich groß sind, doch glaube ich, man habe im Allgemeinen so ziemlich das Rechte getroffen. Wenn die betreffende Bestimmung bloß von den Beamten des Bundes, des Staates und der Gemeinden, sowie von den Geistlichen, Professoren und Lehrern redet, so geschieht dieß aus dem Grunde, weil man die Besoldungen dieser Beamten genau kennt. Damit ist natürlich nicht gesagt, daß die übrigen fix besoldeten Beamten und Angestellten keine Gewinnungskosten in Abzug bringen können; dieß ist ihnen selbstverständlich auch gestattet, der Reg.-Rath hat sich aber nicht veranlaßt gesehen, bei diesen Beamten und Angestellten die Gewinnungskosten zu fixiren. Ich glaube also, auch hier habe sich der Regierungsrath vollständig innert der Schranken des Gesetzes bewegt. Der Regierungsrath war kompetent, diese Verordnung zu erlassen, und da dieselbe Nichts enthält, das gegen die Bestimmungen des Gesetzes verstößt, so muß sie auch aufrecht erhalten werden. Zum Schluß noch eine kurze Bemerkung. Herr v. Tavel hat gesagt, die Regierung habe der Centralsteuerschatzungskommission im Café du Nord ein Champagnersouper geben lassen. Ich erkläre, daß dieß unrichtig ist. Die Regierung hat kein Souper geben lassen und hat an keinem solchen Theil genommen.

Stämpfli (den Sitz des Präsidenten verlassend). Ich erlaube mir ebenfalls einige Worte in dieser Angelegenheit, weil ich auch zu Denen gehöre, welche die unangenehme Aufgabe hatten, zu einer billigen Vertheilung der Einkommensteuer beizutragen. Ich war nämlich Mitglied der 13 gliedrigen Centralsteuerkommission und hatte sogar die Ehre, dieselbe zu präsidiren. Gestatten Sie mir, in Kürze auseinanderzusetzen, warum die Centralsteuerkommission die Ansichten geltend machte, welche nun schließlich in die Verordnung des Reg.-Rathes übergegangen sind. Vor Allem aus will ich auf die Konsequenzen des Anzuges des Herrn v. Tavel aufmerksam machen, welche er im Falle seiner Erheblicherklärung zur Folge haben wird. Die gegenwärtige Diskussion erinnert mich an diejenige, welche in der Centralkommission stattgefunden hat. Ja, bereits in den Gemeinde- und Bezirkssteuerkommissionen sind die vorkommenden Ungleichheiten und Unbilligkeiten im Bezug der Einkommensteuer diskutirt worden. Wenn wir nun das gleiche Thema in den Großen Rath verpflanzen, so fürchte ich, es führe uns dieß außerordentlich weit. Ich glaube, der Große Rath solle sich hüten, die Frage, ob das Einkommensteuergesetz richtig angewendet worden sei, hier einläßlich zu diskutiren. Wenn er diese Bahn betritt, so wird morgen eine andere Klasse von Steuerpflichtigen vor den Großen Rath treten, der dann jedesmal die Frage zu behandeln haben wird, ob das Gesetz richtig angewendet worden sei oder nicht. Es würde sich aber noch eine weitere Konsequenz an den Anzug des Herrn v. Tavel knüpfen. Er will erklären lassen, die fragliche Verordnung sei ungesetzlich erlassen worden. Ich weiß nicht, ob das der richtige Weg ist, um die Sache anzugreifen. Liegt eine Beschwerde von den Steuerpflichtigen vor, welche da in Frage stehen? sind z. B. die Pächter mit einer Vorstellung eingelangt? Nein. Wenn die Steuerpflichtigen in die Steuerregister eingetragen sind, so werden die letztern öffentlich aufgelegt, und es steht dann den Betreffenden frei, den Rekurs an die Administrativbehörde zu ergreifen. Es liegt auch kein Rekurs von Seite einer Gemeinde vor. Die Gemeinde Bern (der es dabei natürlich nicht sowohl um die Staats- als vielmehr um die Gemeindesteuer zu thun wäre) hat sich noch nicht veranlaßt gesehen, wegen des Abzugs von

10 % von dem Einkommen der öffentlichen Beamten Beschwerde zu führen. Warten wir also ab, ob die betreffenden Steuerpflichtigen oder die Gemeinden auf dem regelmäßigen Wege sich beschweren werden, und greifen wir solchen Beschwerden nicht vor. Was geschieht, wenn Sie die fragliche Verordnung für ungesetzlich erklären? Dieselbe ist gegenwärtig im ganzen Kantone in der Vollziehung begriffen. So viel ich weiß, werden in allen Bezirken die Einkommensteuerregister danach berichtigt. Wenn nun der Anzug des Herrn v. Tavel erheblich erklärt wird, so fürchte ich, der Bezug der Einkommensteuer werde, namentlich in der Stadt Bern, sistirt, und gewiß würde das Beispiel der Stadt Bern an manchen Orten Anklang finden. Ganz anders wäre es, wenn Herr v. Tavel einen andern Weg betreten und gesagt hätte, es solle, da die in der Verordnung ausgesprochenen Grundsätze nicht ganz richtig seien und da überhaupt in der Anwendung des Einkommensteuergesetzes und der Vertheilung der Steuern die Vollkommenheit nicht im ersten Jahre, sondern nur successive, erreicht werden könne, bei den folgenden Schatzungen auf Abhülfe der zu Tage getretenen Uebelstände gedrungen werden. Diesen Standpunkt hat die Centralsteuerschatzungskommission von Anfang an eingenommen. Dieselbe ist niedergesetzt worden, gestützt auf den § 32 des Einkommensteuergesetzes, welcher sagt: „Der Regierungsrath ist befugt, im Interesse einer möglichst gleichförmigen und vollständigen Durchführung des Gesetzes jederzeit eine außerordentliche Revision der Einkommensteuerregister anzuordnen und eine besondere Kommission zur Vornahme einer solchen Revision aufzustellen." Die Kommission ist also im Interesse einer möglichst gleichförmigen und vollständigen Durchführung des Gesetzes aufgestellt worden. Ihre Niedersetzung hat schon im Jahr 1867 stattgefunden, sie hatte aber vor dem Ablauf des Jahres nicht mehr Zeit, einläßliche Untersuchungen und Vorarbeiten vorzunehmen in dem Sinne, daß ihre Funktionen schon auf den letztjährigen Steuerbezug hätten wirken können. Indeß hat sie in einem im März 1868 veröffentlichen Berichte Andeutungen gemacht, die mit der vorliegenden Frage in Zusammenhang stehen. In diesem Bericht hat sie auf die verschiedenen Ungleichheiten und Unvollständigkeiten hingewiesen, welche in Betreff der Schatzung der Einkommensteuer ꝛc. im Kanton bestehen. Sie hat auch die drei Punkte berührt, welche nun durch die Verordnung des Regierungsrathes reglirt worden sind. Es heißt nämlich in dem Berichte: „Es werden gewisse Gewerbsarten, die mit der Landwirthschaft mehr oder weniger in Verbindung stehen, in der Regel bei der Steueranlage gänzlich unberücksichtigt gelassen, obschon es keinem Zweifel unterliegen kann, daß das Einkommen, welches sie gewähren, der Einkommenssteuer unterworfen ist. So z. B. werden die Pächter von Liegenschaften gewöhnlich mit der Steuer verschont, obschon sie ein Gewerbe betreiben, dessen Einkommen zur Steuer beigezogen werden kann und soll, zumal sie nicht Grundeigenthümer und mit der daherigen Steuer gesetzlich nicht belastet sind". Der Bericht sagt ferner: „Wir drücken zum Schluß noch folgende Wünsche aus: ...3) daß bei der bevorstehenden Steueranlage allen fixbesoldeten Steuerpflichtigen ein gewisser Prozenttheil ihrer Besoldung als Gewinnungskosten in Abzug gebracht werden möchte, indem wir einen solchen Abzug nach § 4 des Gesetzes als rechtlich zulässig erachten und solchen auch in der natürlichen Billigkeit begründet finden; und 4) daß die Naturalnutzungen der Geistlichen, Lehrer u. s. w. in Wohnung, Land und Holz künftighin möglichst gleichmäßig taxirt werden möchten." Diese Anregungen, welche in der Verordnung der Regierung ihre Ausgipflung gefunden haben und die nun Gegenstand der heurigen Verhandlung sind, sind also von der Centralsteuerkommission bereits im Jahr 1867 gemacht, damals aber noch nicht in Anwendung gebracht worden. Es frägt sich nun, ob diese Anschauungen wirklich mit dem Gesetz nicht in Einklang stehen. In dieser Beziehung wiederhole ich nochmals, daß wir uns hüten sollen, auf dem Wege des Anzuges die Anwendung eines Gesetzes zu kritisiren und ungesetzlich zu erklären. Viel richtiger ist der Weg der Beschwerde oder, wenn das Gesetz an sich nicht vollständig klar ist, der Revision, der Erläuterung des Gesetzes. Die erste Frage betrifft die Besteuerung der Pächter. Wenn das Einkommensteuergesetz die Vorschrift aufstellte, der Einkommensteuer sei nicht unterworfen jedes von einem landwirthschaftlichen Gewerbe herrührende Einkommen, dann könnte selbstverständlich keine Rede davon sein, die Pächterei, Küherei ꝛc. mit der Einkommensteuer zu belegen. So drückt sich aber das Gesetz nicht aus, sondern es sagt einfach: „Von der Einkommensteuer ist befreit das Einkommen von Kapitalien oder Grundstücken, von welchen die Vermögenssteuer entrichtet wird." Was ist da unter dem Einkommen von Grundstücken verstanden? Wenn der Grundeigenthümer sein ganzes Grundstück selbst bearbeitet, dann unterliegt allerdings Alles, was er mit seiner Arbeit daraus zieht, der Einkommenssteuer nicht. Ganz anders aber, wenn sich Theile oder das Ganze in Betreff ihrer Bearbeitung vom Eigenthümer trennen. Es wird Niemandem einfallen, den Grundeigenthümer, der täglich seine Milch in die Stadt bringt und dort verkauft, für seinen Milchverkauf mit der Einkommensteuer zu belegen; denn diese Milch ist ein direktes Produkt seines Grundstückes. Wenn er aber diesen Theil seiner landwirthschaftlichen Produkte trennt, wenn er seine Milch einem Milchhändler abtritt, der sie in die Stadt bringt und dort verkauft, dann wird allerdings dieser Milchhandel der Einkommensteuer unterliegen, obgleich das Produkt von einem Grundstück herrührt, welches die Grundsteuer zahlt. Wenn ferner der Bauer sein Getreide selbst auf dem Markt verkauft, wird dieser Handel nicht der Steuer unterworfen werden, wenn er es aber einem Getreidehändler überläßt, so wird Jedermann einverstanden sein, daß dieser dafür die Einkommensteuer zu entrichten hat, obwohl auch hier das Getreide von einem die Grundsteuer zahlenden Grundstücke herrührt. Wenn ferner der Eigenthümer selbst käset und seine Käse verkauft, so wird dieser Handel nicht unter die Einkommensteuer fallen, verkauft er aber seine Milch einem Käser, so unterliegt dieser für den Verkauf der aus der Milch gewonnenen Käse der Einkommenssteuer, obwohl auch hier die Milch wiederum von einem Grundstücke herrührt, das die Grundsteuer entrichtet. Sobald also die Verarbeitung, die Exploitation der Grundstücke sich theilweise vom Grundeigenthümer lostrennt, dann tritt allerdings eine sogenannte Doppelbesteurung ein. Das Nämliche ist nun auch der Fall, wenn das Ganze sich vom Eigenthümer trennt, indem er das Grundstück verpachtet. Dann stehen zwei Personen selbstständig da. Der Grundeigenthümer soll kein Einkommen versteuern; denn er entrichtet von seinem vielleicht für Fr. 100,000 geschätzten Grundstück die Grundsteuer. Es denkt Niemand daran, ihn für seinen Pachtzins von Fr. 4—5000 mit der Einkommensteuer zu belegen. Wie stellt sich aber der Pächter dar, der, getrennt vom Grundeigenthümer, ein landwirthschaftliches Gewerbe betreibt, damit sich und seine Familie erhält und möglicherweise ein Vermögen dabei erwirbt? Wir haben Beispiele, daß Pächter zu sehr wohlhabenden Bauern und schließlich zu Kapitalisten geworden sind. Was soll nun ein Pächter versteuern? Vorerst kann er seine Betriebsausgaben, worin namentlich der Pachtzins inbegriffen ist, sowie die gesetzlich gestatteten Fr. 600 von seinem Einkommen abziehen, und wenn nun noch Etwas übrig bleibt (was allerdings gewöhnlich sehr wenig ist), so soll dieß der Einkommensteuer unterworfen werden. Man wendet nun ein, es trete da eine Doppelbesteuerung ein. Ich habe bereits nachgewiesen, daß eine solche auch in vielen andern Fällen eintritt, und ich will noch weitere Beispiele anführen. Nehmen Sie an, ein Großhändler habe ein Betriebskapital von Fr. 500,000, das aber nicht ihm gehört, sondern das er auf Obligationen entlehnt hat; auch besitzt er kein eigenes Gebäude, kein unbewegliches Ver-

mögen, von dem er die Grundsteuer zu zahlen hat, sondern ist eingemiethet. Nun werden die Fr. 500,000 bereits von den Obligationeninhabern versteuert, welche dafür die Einkommensteuer III. Klasse bezahlen. Dennoch hat auch das Gewerbe als solches die Einkommensteuer I Klasse zu entrichten. Der Einwand, den man vielleicht hier erhebt, daß das Gewerbe den Zins, den es den Obligationeninhabern zu bezahlen hat, vom Einkommen abziehen könne, ist nicht richtig; denn das Einkommensteuergesetz schreibt ausdrücklich vor, daß die Verzinsung des beweglichen Betriebskapitals nicht als Gewinnungsauslage in Abzug gebracht werden dürfe. Also auch in diesem Falle ist eine Doppelbesteuerung vorhanden. Ich weise ferner auf unsere Ersparnißkassen hin. Eine solche nimmt auf der einen Seite Einlagen an, welche die Einleger versteuern müssen. Auf der andern Seite wird das gleiche Geld auf Grundpfandtitel ausgeliehen, und wird als solches von der Kasse versteuert. Eine Doppelbesteuerung ist somit auch hier vorhanden. Wenn ein im Grundsteuerregister auf 1 Million geschätzter Gasthof, der ein reines Einkommen von Fr. 20,000 abwirft, vom Eigenthümer selbst betrieben wird, so kann er allerdings die Grundsteuer, die er von den Fr. 1,000,000 bezahlt, als Gewinnungskosten abziehen und braucht bloß den Rest seines Einkommens zu versteuern. Wenn aber der Gasthof verpachtet wird, so muß nicht nur der Eigenthümer von seinem Gasthof die Grundsteuer entrichten, sondern der Pächter hat das ganze Einkommen zu versteuern und darf nicht 4 % des Betriebskapitals in Abzug bringen. Also auch da wieder eine Doppelbesteuerung. Ueberhaupt tritt eine solche immer ein, wenn aus einem Gegenstand zwei selbstständige Einkommen sich ergeben. In solchen Fällen kann die Doppelbesteuerung nicht vermieden werden, sonst tritt eine verderbliche Verwirrung ein. So viel in Betreff der Frage, ob die Pächter mit Recht der Einkommensteuer unterworfen werden sollen. Die Frage selbst ist nicht sehr bedeutend; denn wir haben bei unserer Rundschau im Kanton uns überzeugt, daß sehr wenig größere Pächter vorhanden sind, welche in den Fall kommen werden, die Einkommensteuer zu entrichten. Es gibt ganze Landesgegenden, in denen nicht ein einziger Pächter sich findet, der von der betreffenden Bestimmung erreicht werden wird. Was nun die Frage des Abzuges von 10 % bei den fix besoldeten Beamten und Angestellten betrifft, so war es da bloß das Bestreben der Centralsteuerkommission, einem Gefühl, ich möchte sagen, einem Schrei, der sich erhoben hatte, Rechnung zu tragen. Bekanntlich stellte der ursprüngliche Entwurf des Einkommensteuergesetzes für die fix Besoldeten eine eigene Klasse auf, die er mit Fr. 1 belegte, es wurde aber auf den Antrag des Herrn v. Büren beschlossen, sie unter die mit Fr. 1. 50 belegte Klasse aufzunehmen, wodurch eine Unbilligkeit geschaffen worden ist. Man macht nun der Regierung den Vorwurf, sie sei nicht befugt gewesen, die Gewinnungskosten der fix Besoldeten durchweg auf 10 % festzusetzen. Wenn aber eine Vollziehungsbehörde eine solche Frage nicht regliren kann, sei es, daß die Sache gleichartig durch den ganzen Kanton, sei es, daß sie stufenartig je nach den verschiedenen Verhältnissen normirt wird, wer soll dann die Gesetze vollziehen? Will etwa der Große Rath selbst sich damit befassen und sagen, die Gewinnungskosten seien mit 10 % zu hoch berechnet, und 5 % z. B. sei der richtige Ansatz? Oder soll die Stadt Bern anders gehalten sein, als die übrigen Theile des Kantons? Ein Abzug ist gesetzlich zulässig, und die Vollziehungsbehörde muß nun auch das Nähere regliren können. Die Centralsteuerschatzungskommission hat bereits im Jahre 1867 wahrgenommen, daß einzelne Amtsbezirke einen solchen Abzug von 10 % gestatteten. In andern Amtsbezirken geschah dieß nicht, und namentlich hätte die Stadt Bern dieß wegen ihrer Gemeindesteuer nie zugegeben; es mußte deßhalb für den ganzen Kanton normirend eingeschritten werden. Ich gebe nun gerne zu, daß hiedurch auch nicht alle Ungleichheiten gehoben worden sind, jedenfalls aber sind viel weniger solche vorhanden, als vorher. Es ist richtig, daß bei einem Kondukteur ein Abzug für Literatur nicht gerechtfertigt ist (zwar vielleicht wohl für etwas Anderes). Wir haben uns jedoch nicht angemaßt, sofort die höchste Vollkommenheit zu erreichen, sondern waren bloß bestrebt, derselben näher zu kommen. Die Centralsteuerkommission beabsichtigt, diejenigen Unbilligkeiten, welche in diesem Jahre neu entdeckt werden, im nächsten Jahre wieder auszugleichen, so daß nach und nach die Ungleichheiten immer mehr verschwinden werden. Diesen Zweck soll man aber nicht auf dem von Herrn v. Tavel betretenen Wege zu erreichen suchen; denn dadurch würde die Vollziehung des Gesetzes sistirt und eine gewisse Anarchie eintreten. Warum hat man aber den Privatbeamten nicht einen gleichen Abzug gestattet? Dieß geschah namentlich aus dem Grunde, weil man die Besoldung der öffentlichen Beamten genau kennt, während dieß bei den Privatangestellten (mit Ausnahme einiger weniger, wie des Burgerrathsschreibers in Bern ꝛc.) nicht der Fall ist. Der Privatangestellte hat fast so viel Mittel und Wege, wie der Gewerb- und Berufstreibende, um etwas von seinem sog. fixen Einkommen zu vertuschen. Ich bin nun der Ansicht, daß auch bei den Privatanstellungen in Zukunft ausgleichend verfahren werden solle; es ist dieß jedenfalls in mehrfacher Beziehung wünschenswerth, und man wird deßhalb bei der nächsten Revision der Einkommensteuerregister auch da untersuchen und verbessern. Allerdings lassen sich an einzelnen Beispielen frappante Ungleichheiten nachweisen, man wird dieselben aber nie absolut vermeiden können. Man muß sich zufrieden geben, wenn im großen Ganzen die Gleichheit und Billigkeit hergestellt ist. — Auch in Betreff des letzten Punktes, der Schatzung der Naturalnutzungen der Geistlichen, Lehrer und Landjäger, hat die Centralsteuerschatzungskommission die Wahrnehmung gemacht, daß in den verschiedenen Bezirken sehr verschieden verfahren wird. Man hat deßhalb gefunden, es sollen bestimmte Normalsätze aufgestellt werden. Man hat indessen einen gewissen Spielraum gelassen und einzig die freie Wohnung der Landjäger durchgehends mit Fr. 50 geschätzt. Ich glaube, auch da habe man innerhalb der durch das Gesetz gezogenen Schranken gehandelt. Ich schließe also dahin: Die Regierung war, gestützt auf den § 32 des Gesetzes, befugt, eine Centralsteuerkommission aufzustellen, ihre Gutachten und Andeutungen entgegenzunehmen und darauf gestützt Bestimmungen aufzustellen, um, wie es der § 32 verlangt, eine gleichmäßige Vertheilung der Steuer anzustreben. Daß man nun überall das Richtige getroffen habe, will ich nicht behaupten. Ich würde deßhalb die Erheblicherklärung des Anzuges des Herrn v. Tavel auch gerne zugeben, wenn derselbe dahin ginge, es sei zu untersuchen, ob diese Fragen für die Zukunft nicht besser reglirt werden können. So wie aber der Anzug gestellt ist, muß ich mich dagegen aussprechen; denn ich bin überzeugt, daß durch seine Erheblicherklärung die Vollziehung des Einkommensteuergesetzes und der Bezug der Einkommensteuer für das Jahr 1868 gehemmt und eine gewisse Anarchie eintreten würde. (Der Redner übernimmt wieder den Vorsitz.)

v. Werdt. Ich unterstütze den Anzug des Herrn v. Tavel, doch in dem Sinne, daß, wie Herr Stämpfli angedeutet hat, diese Fragen bloß für die Zukunft reglirt werden, so daß der Steuerbezug pro 1868 darunter nicht leider. Wenn die Pächter besteuert werden, so wird in den meisten Fällen nicht der Pächter, sondern der Grundeigenthümer die Steuer bezahlen. Es ist ferner auch billig, daß der den öffentlichen Beamten gestattete Abzug auch den übrigen Fixbesoldeten gestattet werde; denn der Ingenieur der Centralbahn z. B. hat in dieser Beziehung das gleiche Recht, wie der Ingenieur der Staatsbahn.

Steiner. Ich bin in der vorliegenden Frage durchaus nicht persönlich interessirt. Die Verordnung des Regierungsrathes betrifft vorerst die fix besoldeten Beamten und Angestellten des Bundes, des Staates und der Gemeinden. Bereits vor Jahren habe ich anerkannt, daß der fix besoldete Angestellte unter allen Steuerpflichtigen am schlimmsten gestellt ist, und ich bin noch heute bereit, diesem Verhältnisse Rechnung zu tragen, wenn es auf dem Wege der Revision des Gesetzes geschieht. Etwas Anderes ist es aber, wenn die Regierung auf dem Wege der Verordnung Weisungen ertheilt und neue Bestimmungen aufstellt, die eigentlich Gesetzeskraft haben. Ich bemerke ferner, daß wenn früher die fix Besoldeten ausnahmsweise bedrückt waren, diese Belastung mehr und mehr schwindet. In der Stadt Bern ist sie vielleicht bereits gänzlich verschwunden, weil die Centralsteuerkommission alle Gewerbe und Berüfe bedeutend hinaufgeschätzt hat. Auch in andern größern Ortschaften ist durch diese Hinaufschätzungen der fix Besoldete faktisch bereits in eine günstigere Stellung im Verhältniß zu den andern Berufsarten gelangt. In gewisser Beziehung ist der fest Besoldete sogar in einer bevorzugten Stellung. Der Gewerbe- und Handeltreibende ist nämlich bei der steten Zunahme der Bedürfnisse des Staates jedes Jahr neuen Hinaufschatzungen ausgesetzt, gegen welche der fix Besoldete vollkommen sicher gestellt ist. Er bezahlt vielleicht in einigen Jahren zu wenig; denn Gewerbe und Handel sind der Willkür der Administrativbehörden vollständig preisgegeben, und es bleibt ihnen nichts Anderes übrig als zu zahlen und zu räsonniren. Gegen dieses Mißverhältniß bin ich bereits bei der Berathung des Gesetzes aufgetreten. Dessen ungeachtet bin ich, wie gesagt, bereit, zu jeder Ausgleichung zu Gunsten der fix Besoldeten Hand zu bieten, wenn sie auf dem Wege der Revision des Gesetzes vorgenommen wird, und zwar durch eine billige Berücksichtigung der untern Klassen. Gegen Oben möchte ich nicht zu viel begünstigen. Diejenigen, welche in der Republik den Ton angeben, sollen auch ziemlich viel zahlen und es spüren, wenn die Lasten wachsen. Will man aber durch die Revision des Gesetzes Abhülfe schaffen, so soll es auf dem verfassungsmäßigen Boden, auf dem Boden der proportionellen und nicht der Progressivsteuer geschehen. Ich frage nun: welche Gesetzesstelle erlaubt es, auf einmal den fix Besoldeten einen Abzug von 10 % zu gestatten? warum hatten wir diesen Abzug nicht schon seit Jahren? Das frühere Gesetz, das vom Jahr 1847 datirt, lautet in dieser Beziehung fast gleich, wie das gegenwärtige, es ist aber Niemanden eingefallen, einen solchen Abzug von 10 % einzuführen. Die Unbilligkeit dieses Abzuges liegt namentlich in der ungleichen Behandlung der fix Besoldeten. Diese Vergünstigung ist nämlich bloß der bevorrechteten Beamtenkaste gewährt, während die fix besoldeten Angestellten in Privatgeschäften sie nicht genießen. Der Kopist im Büreau des Fürsprechers und Notars verdient den Abzug so gut, als der Kopist, der im Regierungsbüreau arbeitet. — Was nun die Besteurung der Pächter betrifft, so frage ich auch da wieder: durch welches Gesetz wird auf einmal die Ausdehnung der Einkommensteuer auf das landwirthschaftliche Gewerbebegründet? Auch da stimmt das Gesetz so ziemlich mit dem vor 20 Jahren erlassenen überein, und doch hat man 20 Jahre lang die Landwirthschaft mit dieser Steuer nicht belegt. Dieß thut man erst im Jahr 1868 auf die Anregung der Centralsteuerkommission. Wird da nicht die öffentliche Meinung in einigen Jahren dahin drängen, daß auch das Gewerbe des Bauern mit der Einkommensteuer belegt werde? Das sind sehr subtile Distinktionen, welche Herr Stämpfli vorgeführt hat. So unterscheidet das Volk nicht, sondern es wird sagen: wenn der Pächter die Steuer bezahlt, so ist es billig, daß auch der Bauer sie entrichte. Wir werden dahin gelangen, daß die gesammte Landwirthschaft belegt wird. Ich will durchaus nicht sagen, daß es theoretisch ungerecht wäre, das landwirthschaftliche Gewerbe der Steuer zu unterwerfen, praktisch aber hat dieß keinen Werth, weil der Bauernstand nicht so viel erwirbt, daß er davon die Einkommensteuer zahlen kann. Der Bauer kann nicht von seiner Arbeit leben, sondern muß, wenn er nicht zu Grunde gehen will, noch Kapital besitzen und den Zins desselben in Anspruch nehmen. Auf einem Gute, das Einer ganz schuldig ist, kann er nicht leben. Der Pächter nun muß in der Regel noch angestrengter arbeiten und sich noch größere Entbehrungen gefallen lassen, als der Bauer. Es gibt zwar da einige Ausnahmen, und es ist, namentlich in früherer Zeit, auch vorgekommen, daß ein Pächter Vermögen erwarb. Es sind dieß aber jedenfalls nur Ausnahmsfälle. Herr Stämpfli hält es für gefährlich, diese Fragen hier auf dem Wege des Anzuges zu behandeln. Es ist allerdings in den letzten 20 Jahren kein solcher Fall vor den Großen Rath gekommen, dieß rührt aber davon her, daß es der Regierung nie eingefallen ist, so zu progrediren, wie dieß hier geschehen ist. Wir haben auch nicht zu befürchten, daß wir solche Fälle in Zukunft öfter zu entscheiden haben werden. Herr Stämpfli hat ferner bemerkt, es liegen keine Reklamationen, keine Beschwerden von Seite der Pächter vor. Diese haben vielleicht in den Zeitungen von dem fraglichen Regierungsbeschlusse gelesen, denselben aber nicht weiter beachtet und werden erst schreien, wenn es ihnen wehe thut. Es scheint mir, die Kompetenz der Centralsteuerkommission bestehe nicht darin, Gesetzesbestimmungen durch andere zu ersetzen, sondern beschränke sich darauf, in Anwendung des Gesetzes Ausgleichungen zu treffen. Wenn z. B. in einem Amtsbezirke die Pächter belegt werden, im andern aber nicht, so hat sie das Recht, hier eine Ausgleichung zu treffen. Nachdem man sie aber in zwanzigjähriger Praxis nicht belegt hat, so finde ich, die Regierung und die Kommission gehen zu weit, wenn sie da auf einmal eine neue Anwendung des Gesetzes einführen. Ich bin mit Herrn Stämpfli ganz einverstanden, daß der Milchhändler für den Verkauf seiner vom Bauer gekauften Milch belegt werden solle, dieses Beispiel beweist aber nichts für die Verpflichtung der Grundeigenthümer, auch die Steuer zu bezahlen. Sie haben in der letzten Zeit bereits bemerkt, daß ich den Autoritäten großen Glauben schenke, und ich habe mich auch heute nach einer maßgebenden Autorität umgesehen. Herr Stämpfli hat zwar durchblicken lassen, daß man die für die Pächter geltend gemachten Bestimmungen auf die Bauern nicht ausdehnen werde, es wird indessen Jedermann das Gefühl haben, daß man dem nicht entgeht. Bei der Berathung des Gesetzes von 1847 hat man ganz anders geredet, und Herr Stämpfli sprach sich als Finanzdirektor in der betreffenden Sitzung des Großen Rathes vom 20. April 1847 in folgender Weise aus: „Endlich ist in diesem Gesetze auch die landwirthschaftliche Arbeit nicht belegt. Zur Erläuterung dessen Folgendes. Der Landwirth hat, wie der Handels- und Gewerbsmann, zwei Quellen des Einkommens, nämlich den Zinsertrag des Grundkapitals und seine Arbeit. Den erstern muß der Landwirth haben; denn sonst würde er natürlich seinen Grund und Boden liquidiren und sein Kapital anderswie anlegen. Auch für die Arbeit muß er seinen Lohn haben, dafür bezahlt sein; denn sonst würde er wiederum sein Grundkapital liquidiren und es anderwärts anlegen, wo er ohne Arbeit den gleichen Zins bezöge. Nun ist derjenige Theil des Einkommens, welcher aus dem Grundkapital fließt, mit Steuer belegt, weil Grund und Boden versteuerbar ist, aber der andere Theil ist es in diesem Gesetze nicht, nämlich der Lohn für die Arbeit, und zwar darum nicht, weil vorerst die Ermittlung dieses Einkommens, des gewerblichen Einkommens des Landwirthes höchst schwierig, ja wohl unmöglich ist. Es gelten hier die gleichen Gründe, wie vorhin beim reinen Einkommen überhaupt. Unser Landwirth ist nicht gewohnt, seine Arbeit zu schätzen, er kann am Ende des Jahres nicht sagen: meine Arbeit hat mir so und so viel eingetragen, sondern er fragt höchstens: welches war mein Vermögen am Anfange des

Jahres und wie steht es jetzt? Darum schlägt ein solches System nicht in die Gewohnheiten des Landwirthes ein und ist daher auch nicht ausführbar. Dadurch verliert aber der Staat nichts, das Steuerkapital wird nicht vermindert. Wollte man nämlich den landwirthschaftlichen Erwerb besteuern, so müßte man dann auch hier zunächst den Unterhalt in Abzug bringen. Nun aber, wenn man beim Landwirthe den Unterhalt abziehen will, wird dadurch der ganze Arbeitslohn, das ganze Arbeitseinkommen aufgezehrt, ja mehr als aufgezehrt. Dieses mögen folgende Zahlen beweisen. Wenn man annimmt, der landwirthschaftliche Stand im Kanton Bern ernähre sich bloß aus seinem landwirthschaftlichen Einkommen, so müssen Sie annehmen, er mache alle Jahre den Zins für Grund und Boden für. Der ganze Werth von Grund und Boden mag circa 500 Millionen betragen, also müßten jährlich 20 Millionen fürgeschlagen werden. In diesem Falle würde sich der Wohlstand unserer ackerbauenden Klasse je alle 16—17 Jahre verdoppeln, also seit 1830 würde er sich verzweifacht, seit der Helvetik sogar vervierfacht haben. Nun könnte man allerdings annehmen, daß unser landwirthschaftlicher Wohlstand seit dem Anfange dieses Jahrhunderts sich etwa verdoppelt haben möge, aber daß er sich vervierfacht habe, das glaube ich nicht. Daraus kann man entnehmen, daß wenn man den landwirthschaftlichen Erwerb belegen wollte, dann aber anderseits den Unterhalt in Abzug brächte, der Staat an Steuerkapital nichts gewinnen würde. Endlich dann wird durch Nichtbelegung des landwirthschaftlichen Erwerbes das Gleichgewicht zwischen dem landwirthschaftlichen Stande und der gewerblichen und Handelsklasse nicht gestört, auf welchen Punkt ich später zurückkommen werde. Dieses sind die Gründe, warum in diesem Entwurfe 1) die Beweglichkeiten, 2) die Obligationskapitalien und 3) die landwirthschaftliche Arbeit nicht mit Steuer belegt sind, sondern nur Grund und Boden, Gültenkapitalien und Handel und Gewerbe." Ich habe diese Argumente so schlagend gefunden, daß ich überzeugt bin, es solle das landwirthschaftliche Gewerbe der Steuer nicht unterworfen werden. Ich empfehle die Erheblicherklärung des Anzuges des Herrn v. Tavel.

v. Tavel. Herr Stämpfli hat bemerkt, es hätte, um zu dem Zwecke zu gelangen, den ich im Auge habe, nicht der Weg des Anzugs, sondern der Weg der Beschwerdeführung betreten werden sollen, es liegen aber keine Beschwerden vor. Ich erwiedere darauf, daß es nicht möglich gewesen wäre, diesen Weg zu betreten; denn die betreffenden Beschlüsse sind erst in den letzten Tagen gefaßt worden. Wenn aber dennoch sofort eine Beschwerde eingereicht worden wäre, wer hätte dann darüber zu entscheiden? Der Regierungsrath. Es müßte nun Einer wirklich auf den Kopf gefallen sein, wenn er gegen diese Beschlüsse beim Regierungsrathe, der sie erlassen hat, Beschwerde führen wollte. In Betreff des Abzugs von 10 % von der Besoldung der Beamten habe ich bereits zugegeben, daß das Gesetz einen Abzug für Gewinnungskosten da, wo solche wirklich vorhanden sind, gestattet. Darin aber steht der Beschluß der Regierung mit dem Gesetz im Widerspruch, daß er von vorneherein einen fixen, gleichmäßigen Abzug für alle Beamten aufstellt. Die Gewinnungskosten richten sich durchaus nicht nach der Größe der Besoldung Bei einem gleichmäßigen Abzug von 10 % würden die Gewinnungskosten bei einer Besoldung von Fr. 4000 Fr. 400 und bei einer solchen von Fr. 2000 Fr. 200 betragen, es ist aber gar wohl möglich, daß ein mit Fr. 2000 besoldeter Beamter größere Gewinnungskosten hat, als ein Beamter mit einer Besoldung von Fr. 4000. Nach dem Gesetz sollen die Gewinnungskosten bei den Beamten in jedem einzelnen Falle ausgemittelt werden, wie dieß auch bei dem Gewerbsmanne geschieht. Wird dagegen ein fixer Abzug von 10 % bestimmt, so kann in einzelnen Fällen einem Beamten Unrecht geschehen; denn es kann vorkommen, daß die Auslagen, z. B. für Stellvertretung in Krankheitsfällen, mehr als 10 % der Besoldung betragen. Man will die Kompetenz des Regierungsrathes zum Erlasse dieser Bestimmungen aus dem § 32 des Einkommensteuergesetzes herleiten, welcher dem Regierungsrathe die Befugniß gibt, „im Interesse einer möglichst gleichförmigen und vollständigen Durchführung des Gesetzes jederzeit eine außerordentliche Revision der Einkommensteuerregister anzuordnen und eine besondere Kommission zur Vornahme einer solchen Revision aufzustellen." Aus dieser Bestimmung geht doch gewiß nicht die Befugniß hervor, daß die Centralkommission solche Beschlüsse erlassen kann, wie sie der Regierungsrath genehmigt hat, die allermindestens in die Vollziehungsverordnung gehört hätten, die aber die Grundsätze des Gesetzes modifiziren. In der die Befugnisse der Centralsteuerkommission festsetzenden Verordnung des Regierungsrathes ist ausdrücklich bestimmt, daß die Kommission sich innerhalb der Schranken des Gesetzes und der Vollziehungsverordnung zu bewegen habe. Es ist aber klar, daß die fraglichen Beschlüsse der Centralkommission sowohl das Gesetz, als die Vollziehungsverordnung überschritten haben. Gestatten Sie mir noch eine Erwiederung auf das Dementi des Herrn Regierungsrath Hartmann, der erklärt, es sei unrichtig, daß die Regierung das fragliche Champagnersouper veranstaltete. Dieses Dementi erinnert mich an einen Vorgang, der vor einiger Zeit stattgefunden hat. Ein gewisser Beamter, dem man vorgeworfen, er habe bei einem Nachtessen das und das Propos gehalten, hat feierlich erklärt, daß dieß unrichtig sei. Bei näherer Untersuchung hat sich herausgestellt, daß er das Propos allerdings nicht beim Nachtessen, sondern beim Mittagessen gehalten hatte. Es ist Thatsache, daß das Champagnersouper stattgefunden hat, wer es aber veranstaltet hat, weiß ich nicht. Gegenüber dem Dementi des Herrn Hartmann möchte ich ersuchen, offen zu sagen, wer das Nachtessen veranstaltet und wer es bezahlt hat. Wenn die Herren Regierungsräthe es aus ihrem eigenen Sacke bezahlt haben, dann ziehe ich den Hut vor ihnen ab.

Dr. v. Gonzenbach. Ich ergreife in dieser Sache das Wort nicht gerne gegenüber einer Versammlung, die durch einen sehr gründlichen, wohldurchdachten Vortrag impressionirt ist. Herr v. Tavel hat nachzuweisen gesucht, daß das von der Centralsteuerkommission eingeschlagene Verfahren zu großen Unbilligkeiten führe, er hat sogar auf allen Bänken Zweifel darüber erregt, ob man nicht über das Gesetz hinausgegangen sei. Ich habe also gegen mich alle Gesetzesfreunde, alle Diejenigen, welche durch die Anordnungen der Centralsteuerkommission betroffen werden und endlich auch Diejenigen, welche, wie Herr Steiner, glauben, es sei dieß nur ein erster Schritt und man werde nicht bei den Pächtern stehen bleiben, sondern nach einiger Zeit auch die Bauern mit der Einkommensteuer belegen. Bei dieser Stimmung ist es schwer, ein williges Gehör zu finden und der Ueberzeugung Eingang zu verschaffen, daß die Centralsteuerkommission durchaus nichts Unbilliges wollte. Ich will Ihnen nun vorerst die ganze historische Entwicklung dieser Angelegenheit auseinandersetzen. Es liegt nach dem heute bereits mehrmals erwähnten § 32 des Einkommensteuergesetzes in der Aufgabe der Centralsteuerkommission, dafür zu sorgen, daß im ganzen Lande die Einkommensteuer gleichmäßig vertheilt sei. Wenn nun die Centralsteuerkommission es gestattet hätte, daß im einen Amtsbezirke den Pfarrern und Schullehrern 10 % ihrer Besoldung als Gewinnungskosten in Abzug gebracht werden, im andern dagegen nicht, dann hätte man der Kommission sagen können: sorgt dafür, daß da Gleichheit hergestellt werde; denn dafür seid ihr da und nicht, um an Champagnersoupers Theil zu nehmen, in welcher Beziehung ich meinestheils erkläre, daß ich den Champagner, den ich dort getrunken, von Herzen gerne bezahlt hätte; ich kann beifügen, daß dieses Nachtessen am Schlusse einer höchst mühsamen Sitzung stattfand, und

daß die Mitglieder keine Ahnung davon hatten, was ihnen da bevorstand. Ein Pfarrer hat nun in der Kommission die Bemerkung gemacht, daß es nicht billig sei, die Geistlichen die Auslagen für Anschaffung von Literatur, die sie nicht umgehen können, von ihrer ohnehin kleinen Besoldung nicht abziehen zu lassen; er hat auch darauf hingewiesen, daß die Pfarrer z. B. für die Theilnahme an den Sitzungen der Synode keine Taggelder erhalten. Die Centralsteuerkommission hat die Richtigkeit dieser Bemerkung nicht in Abrede stellen können, und da in einigen Bezirken solche Abzüge wirklich gestattet worden sind, so haben wir beschlossen, sie überall durchzuführen. Kaum war dieser Beschluß gefaßt, so hat man auch auf die Schullehrer hingewiesen; man hat geltend gemacht, daß sie eine sehr geringe Besoldung beziehen und meist eine starke Familie zu erhalten haben. Wir haben auch da beigestimmt und den Schullehrern ebenfalls einen Abzug bewilligt. Hierauf hat man angeführt, mit dem gleichen Rechte müsse den Professoren ein Abzug gestattet werden; denn diese haben große Kosten für Anschaffung von Instrumenten, Literatur ꝛc., denen sie nicht ausweichen können, wenn sie auf der Höhe der Wissenschaft bleiben wollen. Auch da hat die Centralsteuerkommission zugegeben, daß dieß richtig sei, und so ist man Schritt für Schritt vorwärts gegangen. Herr Stämpfli wollte allen fix Besoldeten einen Abzug bewilligen, so weit wollte aber die Centralsteuerkommission doch nicht gehen. Das Einkommensteuergesetz mit seinen scharfen Bestimmungen bezweckt die Vermehrung der Staatseinnahmen, wenn aber allen fix besoldeten Bürgern ohne Ausnahme ein Abzug von 10 % gestattet wird, dann nützt die Silberstrecke bei einigen Reichen rein nichts. Es verhält sich da, wie bei den Eisenbahnen: die vielen Reisenden der III. Klasse ergeben die Haupteinnahme und nicht die wenigen Lords, welche in der I. Klasse fahren. Es ist bemerkt worden, daß die fix Besoldeten insofern benachtheiligt seien, als man ihr Einkommen genau kenne. Auf der andern Seite kann man aber auch darauf hinweisen, daß sie viermal im Jahre sicher ernten; Regen und Sonnenschein, Krieg und Frieden trifft sie nicht, ihr Einkommen ist ihnen immer gewiß, während der Handeltreibende in schlechten Zeiten nichts verkaufen kann oder doch oft lange auf sein Geld warten muß. Wir wollten also kein Vorrecht für alle fix Besoldeten aufstellen und haben den Abzug bloß den Staats- und Gemeindsbeamten bewilligt. Bei den Staatsbeamten wäre eigentlich das natürlichste, daß sie dem Staate gar keine Steuer zahlen würden; denn der Staat fixirt die Besoldung seiner Beamten, wie er glaubt, daß sie es verdienen. Es ist nicht rationell, ihnen mit der einen Hand zu geben, was man ihnen mit der andern wieder nimmt. Indessen wünschen die Staatsbeamten selbst nicht, in dieser Beziehung ein Vorrecht gegenüber den andern Bürgern zu haben. Wir haben uns nun nicht verhehlt, daß wenn der Abzug bloß auf die Staatsbeamten beschränkt wird, in einzelnen Fällen Unbilligkeiten entstehen. Ihn auf alle fix Besoldeten ohne Ausnahme ausdehnen wollte man aus den bereits angeführten Gründen nicht, und auf der andern Seite waren wir sicher, daß wenn gar keinem Stande ein Abzug bewilligt würde, ein allgemeiner Schrei erhoben werden würde. Die Geistlichen und Lehrer würden sich beklagen, daß man sie barbarisch behandle und eine Menge Beschwerden würden nicht ausbleiben. Diese Rücksicht, sowie auch der Umstand, daß allerdings eine große Zahl Staatsbeamte ser niedrig besoldet sind, hat die Centralsteuerkommission bei ihrem Beschlusse geleitet; es war durchaus nicht ihre Absicht, da einen privilegirten Stand zu schaffen. Was nun die Besteurung der Pächter betrifft, so ist dasjenige, was Herr Steiner in dieser Beziehung angeführt hat, nur theilweise richtig. Es ist möglich, daß man geneigt sein wird, weiter zu greifen. Wenn Herr Steiner sagt, der Grundbesitzer, der sein Gut selbst bearbeitet, sei in jeder Beziehung besser gestellt, als der Pächter, so vergißt er, daß der letztere Fr. 600 von seinem Einkommen abziehen kann, während der Grundbesitzer keinen Abzug machen darf. Wie ist nun die Centralsteuerkommission dazu gekommen, die Einkommensteuer auch auf die Pächter auszudehnen? Auch hier werden Sie sich überzeugen, daß kritisiren leichter ist, als besser machen. Es lag in der Aufgabe der Kommission, jede Thätigkeit zu besteuern, wenn sie mehr als Fr. 600 abwirft. Zwar herrscht die Auffassung im Volke, daß nur dasjenige Einkommen zu versteuern sei, welches nach Abzug der Fr. 600 und der Auslagen für den Unterhalt der Familie des Pflichtigen übrig bleibe. Diese Auffassung ist aber eine irrige. Herr Steiner hat bemerkt, bisher seien die Pächter der Einkommensteuer nicht unterworfen worden. Diese Bemerkung ist nur theilweise richtig; denn in einigen Bezirken haben sie die Einkommensteuer schon bisher bezahlt. Es ist der Centralsteuerkommission der Fall zur Entscheidung vorgelegt worden, daß ein Bedienter, der auf einem Hofe mit einer fixen Besoldung angestellt war und diese versteuern mußte, sich beklagte, weil der Pächter auf dem nämlichen Hofe steuerfrei ausging, obwohl er viel größere Einnahmen machte und auf viel größerem Fuße lebte, als der Bediente. Durfte da die Centralsteuerkommission vom Standpunkt des § 32 des Gesetzes, welcher eine gleichmäßige Vertheilung der Steuer verlangt, dieses unbillige Verhältniß fortbestehen lassen? Man wendet nun ein, der § 3 des Gesetzes befreie das Einkommen von Grundstücken, von welchen die Vermögenssteuer entrichtet wird, von der Einkommensteuer. Herr Stämpfli hat diesen Einwand bereits widerlegt, so daß ich mich darüber kurz fassen kann. Ich nehme an, der Pächter eines zu Fr. 30,000 geschätzten Grundstückes lebe mit seiner Familie von dessen Ertrag und könne noch alljährlich Etwas auf die Seite legen, ohne eine Steuer bezahlen zu müssen. Der Pächter gibt die Landwirthschaft auf und kauft eine Wasserkraft an der Aare. Er hat zwar nicht eigenes Geld, doch finden sich Leute, die ihm Fr. 30,000 hiefür vorstrecken. Diese Fr. 30,000 nun muß er versteuern. Ist das nicht eine Ungleichheit? Wenn im letztern Falle die Thätigkeit besteuert wird, ist es nicht billig, daß dieß auch beim Pächter geschehe? Ich anerkenne vollständig, daß die Auffassung des Herrn Steiner viel für sich hat und im Lande weit mehr Anklang finden wird, als diejenige der Centralsteuerkommission, aber vom Standpunkte der Finanzen und der gleichmäßigen Besteurung ist die Ansicht der Kommission vollständig gerechtfertigt. Die Centralsteuerkommission ist namentlich aus dem Grunde niedergesetzt worden, um eine gleichmäßige Vertheilung der Steuer durchzuführen. Wie oft schon hat die Stadt Bern sich darüber beklagt, daß sie den größten Theil der Steuer zahle und daß in den übrigen Bezirken mit viel weniger Strenge zu Werke gegangen werde. Die Regierung war durch diese Klagen gleichsam gezwungen, eine Centralsteuerkommission aufzustellen. Diese hat nun Grundsätze aufgestellt, welche allerdings nicht allerorts gefallen. Ich will mich der Erheblicherklärung des Anzuges des Herrn v. Tavel nicht widersetzen, muß aber doch im Interesse der Staatsverwaltung und des Steuerbezuges wünschen, daß die Erheblicherklärung jedenfalls nicht in dem Sinne stattfinde, daß der dießjährige Steuerbezug dadurch berührt werde. Ich hoffe, Herr v. Tavel könne sich damit einverstanden erklären, daß sein Anzug bloß im Sinne künftiger Regulirung des Steuerwesens erheblich erklärt werde.

Herr Präsident. Ich bemerke bloß, daß nach der bisherigen Auffassung des Reglementes Anzüge im Laufe der Diskussion nicht abgeändert werden dürfen, sondern daß es sich bloß um die Erheblicherklärung oder Verwerfung derselben handeln kann.

v. Werdt. Ich beantrage, es sei der Anzug des Herrn v. Tavel im Sinne zukünftiger Reglirung des Steuerwesens erheblich zu erklären, jedoch mit der Modifikation, daß in

Betreff des Abzuges von Gewinnungskosten alle fix Besoldeten fortan gleich zu behandeln seien.

Herr Präsident. Ich werde vor Allem aus die Frage entscheiden lassen, ob es zulässig sei, Anzüge im Laufe der Diskussion zu modifiziren. Es führt zur Verwirrung, wenn alles Mögliche, womit man bei der Anwendung des Steuergesetzes nicht einverstanden ist, mit in die Diskussion hereingezogen wird.

Brunner, alt-Regierungsrath. Ich bin ebenfalls der Ansicht, daß die vorhandenen Uebelstände beseitigt werden sollen. Ich hoffe, dieß werde geschehen, doch soll auf dem rechten Wege Abhülfe geschafft werden. Wir haben uns heute zu fragen, ob die Centralsteuerschatzungskommission innerhalb ihrer Befugnisse gehandelt, oder ob sie dieselben überschritten habe. Man beruft sich auf den § 32 des Gesetzes, wenn man denselben aber ganz liest, so wird man zu der Ueberzeugung gelangen, daß die Centralsteuerkommission ihre Kompetenz überschritten hat. Die Herren Stämpfli und v. Gonzenbach scheinen der Ansicht zu sein, das Gesetz spreche sich nicht deutlich genug aus, und deßhalb suchte man es zu ergänzen. Die Absicht war jedenfalls eine sehr gute, war die Kommission aber berechtigt, das Gesetz abzuändern, wenn sie dasselbe mangelhaft, unbillig und ungerecht fand? Wenn wir die Centralsteuerkommission so progrediren und sie den § 32 wie Gummi elastikum behandeln lassen, dann wird sie ihn alle Jahre weiter ausdehnen und am Ende kann man mit dem gleichen Rechte die Progressivsteuer einführen. Ich will keine Störung in die Steuerverhältnisse dieses Jahres bringen, die nun einmal reglirt sind. Ich stimme daher dem Antrage des Herrn v. Werdt bei. Die Regierung soll im nächsten Jahre ein Gesetz bringen, durch welches die von Herrn v. Gonzenbach berührten Verhältnisse reglirt werden.

Friedli. Ich bin von jeher im Steuerwesen auf Schwierigkeiten gestoßen. Endlich habe ich weder das Gesetz, noch die Vollziehungsverordnung nachgelesen, sondern die Verfassung, in welcher es heißt, die Steuern sollen möglichst gleichmäßig auf alles Vermögen, Einkommen oder Erwerb gelegt werden. Ich gebe nun zu, daß die Centralsteuerkommission nicht einzig auf diese Verfassungsbestimmung Rücksicht nehmen kann, sondern auch das Gesetz befragen muß. Ich halte dafür, der Anzug des Herrn v. Tavel sei nicht erheblich zu erklären; denn es würde dieß eine Störung in unsere Finanzverhältnisse bringen. Auch dem Antrage des Herrn v. Werdt kann ich nicht beipflichten, da durch dessen Annahme nichts als Verwirrung geschaffen würde. Jedenfalls aber ist es gut, daß die heutige belehrende Diskussion stattgefunden hat; denn durch dieselbe ist Manches aufgeklärt worden.

Müller in Hofwyl. Ich verdanke vor Allem aus das ausgezeichnete Votum unseres Herrn Präsidenten, der schlagend bewiesen hat, daß wir Gesetze haben, die unvollkommen, ja unmoralisch sind. Man hat gesagt, es müsse den fix Besoldeten ein Abzug von 10 % gestattet werden, weil man den übrigen Steuerpflichtigen ihr Einkommen nicht nachweisen könne. Ist das nicht die Immoralität auf's Höchste getrieben? Sollen wir ein solches Gesetz, über das man Land auf Land ab klagt, auch fernerhin beibehalten? Bezüglich der Pächter hat der Herr Präsident bemerkt, daß keine Petitionen vorliegen, worauf Herr Steiner richtig erwiedert hat, daß solche schon noch kommen werden. Wenn man bedenkt, daß wir drei Jahre lang auf der Bahn der Defizite und Anleihen fortgeschritten sind und erst in den letzten Tagen einen andern Weg eingeschlagen haben, wie kann man sich da darüber verwundern, daß die zu der ungebildeten Klasse gehörenden Pächter noch keine Petitionen eingereicht haben? Man müßte übrigens auf den Kopf gefallen sein, wenn man auf dem gewöhnlichen Wege Beschwerde führen wollte; denn wer hätte über eine solche Beschwerde zu entscheiden? Der Regierungsrath, die nämliche Behörde, welche diese Maßregeln erlassen hat. Noch ein Wort über die Verhältnisse der Pächter. Das Einkommen derselben zerfällt in drei Theile, den Pachtzins, den Lohn für die Arbeit und den Profit; denn wer wollte so hart arbeiten, um nicht mehr zu verdienen, als ein Taglöhner? Herr Stämpfli hat indessen in seinem von Herrn Steiner zitirten Votum nur von zwei Theilen gesprochen und den Profit nicht berührt. Es scheint, er sei der Ansicht, daß der Profit ein sehr kleiner sei, eine Ansicht, die Sie gewiß alle theilen. Man hat denn auch heute zugegeben, daß wenig Pächter seien, denen nach Abzug der Gewinnungsauslagen und der Fr. 600 noch etwas übrig bleibe. Sollen wir nun eine so arme Klasse von Leuten für Etwas besteuern, das sie nicht haben? sollen wir eine so gehässige Maßregel durchführen, um unserer Staatskasse einige tausend Franken zufließen zu lassen? Ich glaube, wir sollen dieß nicht thun. Weit eher wäre es am Platze, das Betriebskapital zu besteuern. Ich stimme für die Erheblicherklärung des Anzuges.

Brunner, Fürsprecher. Man befürchtet, durch die Erheblicherklärung des Anzuges des Herrn v. Tavel werde der dießjährige Steuerbezug sistirt werden. Es ist allerdings richtig, daß wenn man jetzt erkennen würde, der Steuerbezug sei ungesetzlich, dieß für das gegenwärtige Jahr bedeutende Inkonvenienzen zur Folge haben könnte. Ich halte es deßhalb auch für zweckmäßiger, es für dieses Jahr bei den bereits getroffenen Anordnungen bewenden zu lassen. Dieß ist denn auch der Zweck des Antrages des Herrn v. Werdt, der den Anzug bloß im Sinne künftiger Regulirung des Steuerwesens erheblich erklären möchte. Herr v. Werdt will die von Herrn v. Tavel angeregten Fragen auch begutachtet wissen und verlangt, daß auch der Große Rath ein Wort mitsprechen solle, er will aber für dieses Jahr die Exekution des Gesetzes nicht hemmen. Ferner beantragt Herr v. Werdt noch eine Modifikation des Anzuges, indem er verlangt, daß zugleich auch ausgesprochen werde, es sollen in Betreff des Abzuges von Gewinnungskosten fortan alle fix Besoldeten gleich behandelt werden. Er berührt also die Frage nicht, ob überhaupt ein Abzug gestattet werden und, wenn ja, wie groß derselbe sein solle, sondern verlangt einfach die Gleichstellung aller fix Besoldeten. Ich begreife nun ganz gut, daß gegen den Antrag des Herrn v. Werdt vom Standpunkte des Reglementes Bedenken erhoben werden können, und es ist deßhalb die Vorfrage, die Sie heute zu entscheiden haben, nicht ganz unbedeutend. Das Reglement schreibt nämlich vor: „In der ersten Berathung eines Anzuges und einer Mahnung wird bloß die Erheblichkeitsfrage behandelt.“ Es ist indessen nirgends vorgeschrieben, daß bei der Erheblichkeitsfrage ein Anzug nicht modifizirt werden dürfe. Wenn der Große Rath einverstanden ist, daß die in einem Anzug berührten Fragen untersucht werden sollen, wenn er aber glaubt, der Entscheid dieser Fragen für die Gegenwart könnte störend auf die Staatsadministration einwirken, so scheint es mir in der Natur der Sache zu liegen, daß er berechtigt ist, den Anzug dahin zu modifiziren, daß er auf die Gegenwart keine Wirkung haben, sondern nur das Verfahren für die Zukunft regliren solle. Wird der Anzug des Herrn v. Tavel einfach nicht erheblich erklärt, so wird die Centralsteuerschatzungskommission fortfahren, von sich aus ihr gutfindende Taxationen vorzunehmen, wird aber der Anzug im Sinne des Antrages des Herrn v. Werdt erheblich erklärt, so muß die Regierung Bericht und Anträge vor den Großen Rath bringen, und dieser wird zu entscheiden haben. Ich glaube daher, es solle der Anzug im Sinne des Antrages des Herrn v. Werdt erheblich erklärt werden. Das Reglement schließt dieß nicht aus, und wir müssen gewiß Alle (und zwar die Centralsteuerkommission gerade am meisten) wünschen, daß die Sache

untersucht werde und der Große Rath sich in letzter Instanz darüber ausspreche, ob er mit einer solchen Interpretation des Gesetzes einverstanden sei oder nicht. Ich bemerke nur noch, daß auch schon der Fall vorgekommen ist, daß ein Anzug modifizirt worden ist. Ich erinnere mich, daß ein Anzug, der die Vorlage eines Gesetzes bis zur nächsten Sitzung verlangte, in dem Sinne erheblich erklärt worden ist, daß die Vorlage erst in einer spätern Sitzung zu geschehen habe. Im vorliegenden Falle handelt es sich um eine ähnliche Modifikation des Anzuges, die nach meiner Ansicht unbedenklich stattfinden kann.

v. Tavel erklärt, daß er mit der Erheblicherklärung des Anzuges in dem Sinne einverstanden sei, daß derselbe keinen Einfluß auf den dießjährigen Steuerbezug haben solle.

Sahli. Sie haben aus dem Munde zweier Mitglieder der Centralsteuerkommission vernommen, wie diese im nächsten Jahre vorzugehen gedenke. Ich glaube, es solle uns dieß die Beruhigung gewähren, daß der gleiche Zweck erreicht wird, werde nun der Anzug erheblich erklärt oder nicht. Es scheint mir, der Anzug sei in gewisser Beziehung doch etwas bedenklich, namentlich wenn man damit den Antrag des Herrn Brunner auf Vorlage eines neuen Steuergesetzes in Verbindung bringt. Wir sollen uns im gegenwärtigen Moment hüten, auf irgend eine Weise am Steuergesetz zu rütteln; denn wir wissen nicht, wohin uns dieß führen könnte. Die heutige Diskussion hat ihre Früchte getragen, auch wenn der Anzug nicht erheblich erklärt wird. In Steuersachen kann man nicht mit der Goldwage wägen, und wenn auch der Anzug erheblich erklärt würde, so würden gewiß wieder neue Unbilligkeiten entstehen. Ich glaube deßhalb, es solle von der Erheblicherklärung des Anzuges abstrahirt werden.

Abstimmung.

Prinzipiell für die Modifikation eines gestellten Anzuges	Mehrheit.
Für die Erheblichkeit des Anzuges im Sinne des Antrages des Herrn v. Werdt	115 Stimmen.
Dagegen	33 "

Schluß der Sitzung um 12¾ Uhr.

Der Redaktor:
Fr. Zuber.

Vierzehnte Sitzung.

Freitag den 4. Dezember 1868.

Nachmittags um 2½ Uhr.

Unter dem Vorsitze des Herrn Präsidenten Stämpfli.

Das Protokoll der heutigen Vormittagssitzung wird verlesen und ohne Einsprache vom Großen Rathe genehmigt.

Das Präsidium eröffnet die Besprechung darüber, welche Gesetzesentwürfe der Große Rath in dieser Session noch behandeln und welche er verschieben wolle. Es werden

1) die Gesetze über die Branntwein- und Spiritusfabrikation und über den Handel mit geistigen Getränken, für welche der Regierungsrath und die Kommission Verschiebung verlangen, verschoben und zurückgewiesen an den Regierungsrath und die Kommission mit der Einladung, mit Rücksicht auf viele eingelangte Vorstellungen allfällige Abänderungen vorzuberathen und zu veröffentlichen;

2) das Gesetz über die Hundetaxe mit 59 gegen 19 Stimmen zu behandeln beschlossen,

3) das Gesetz über die Ausgabe von Banknoten durch Privatbanken und Aktiengesellschaften verschoben, da der Entwurf der Kommission erst in den letzten Tagen ausgetheilt worden ist;

4) das Gesetz über die Einführung des Konkordats betreffend Heirathen von Schweizern im In- und Auslande zu behandeln beschlossen, ebenso

5) das Gesetz über die Volksabstimmungen und öffentlichen Wahlen, dagegen

6) das Gesetz zur Auslegung des § 241 des Strafgesetzbuches verschoben.

Tagesordnung:

Gesetzesentwurf über die Hundetaxe.

Zweite Berathung.

(Siehe Seite 286 f. und 297 hievor.)

Migy, Justizdirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes, und v. Sinner, Eduard, als Berichterstatter der Kommission, beantragen das Eintreten und die Annahme des Entwurfes in globo, so wie die Festsetzung des Inkrafttretenstermins auf 1. Januar 1869.

Gygax, Jakob. Man hat schon oft tadelnd aussprechen hören, daß, wenn irgendwie das Gefühl herrsche, es sei in der Gesetzgebung eine, wenn auch noch so unbedeutende Lücke,

im Großen Rathe sofort ein Anzug gestellt, erheblich erklärt und der Regierung zur Vorlage eines Gesetzes überwiesen werde. Wenn dieß richtig ist, so trifft es jedenfalls bei dem vorliegenden Gesetze zu. Worin wird durch dasselbe das bisherige Gesetz abgeändert? Die einzige Abänderung besteht darin, daß es den Gemeinden freigestellt wird, die Hundetaxe von Fr. 5 auf Fr. 10 zu erhöhen. Alle übrigen Abänderungen betreffen bloß die Redaktion. Ich frage, lohnt es sich der Mühe, einzig dieser Abänderung wegen den Großen Rath mit einem neuen Gesetz zu behelligen? Nein, gewiß nicht. Ist aber, um auf die Sache selbst einzutreten, die in der ersten Berathung angenommene Bestimmung wirklich zweckmäßig? ist es zweckmäßig, in jeder Gemeinde eine besondere Ordnung einzuführen, gleichsam ein eigenes Statutarrecht aufzustellen, während man stets nur von Bestrebungen nach Einheit sprechen hört? Wir hatten früher eine ähnliche Bestimmung in Betreff des Heirathseinzuggeldes, der Große Rath hat aber auf meinen Antrag beschlossen, diese Gebühr für alle Gemeinden gleichmäßig festzusetzen. Ich trage in erster Linie auf Verwerfung der Vorlage an, wenn aber eingetreten werden sollte, so will ich weiter gehen, als man uns hier vorschlägt. Der hauptsächlichste Zweck eines solchen Gesetzes ist offenbar der, die Zahl der Hunde zu vermindern. Dieser Zweck ist durch die Taxation von Fr. 4 a. W. nicht erreicht worden. Im ersten Jahre haben sich zwar die Hunde vermindert, später aber wieder vermehrt. Ich glaube, der Zweck des Gesetzes werde eher erreicht werden, wenn auf einmal eine große Abgabe gefordert wird, die aber nicht alle Jahre bezahlt zu werden braucht. Dieß würde zur Folge haben, daß Diejenigen, welche nicht genöthigt sind, einen Hund zu halten, auch keinen halten würden, um der Bezahlung der hohen Gebühr zu entgehen. Dadurch würde sich nach und nach die Gewohnheit, einen Hund zu halten, verlieren. Ich stelle deßhalb in zweiter Linie den Antrag, es sei das Gesetz auf die Grundlage zu stellen, daß Jeder, der einen Hund halten will, auf 4—5 Jahre ein Patent von Fr. 20—25 zu lösen habe. Ferner beantrage ich, das Gesetz erst auf den 1. Juli 1869 in Kraft treten zu lassen. Dieß ist nothwendig, weil die Hundetaxe Mitte Sommer für ein Jahr bezahlt wird.

Herr Berichterstatter der Kommission. Ich bedaure, daß der Antrag auf Nichteintreten nicht bei der ersten Berathung gestellt worden ist; der Große Rath hätte dann nicht fast einen ganzen Tag verloren. Die Regierung und die Kommission tragen aus zwei verschiedenen Gründen auf Annahme des vorliegenden Entwurfes an. Vor Allem aus ist es entschieden wünschenswerth, daß eine Verminderung der Hunde stattfinde. In dieser Beziehung bemerke ich Herrn Gygax, daß die Herabsetzung der Taxe von Fr. 4 a. W. auf Fr. 5 n. W. viel dazu beigetragen hat, daß sich die Hunde wieder vermehrt haben. Eine Verminderung der Hunde ist namentlich aus sanitätspolizeilichen Rücksichten geboten; denn bekanntlich treten sehr oft Wuthfälle ein, welche die traurigsten Folgen haben können. Ein zweiter Grund liegt darin, daß das Gesetz den Gemeinden, welche dieß wünschen, eine Vermehrung ihrer Einnahmen gestattet. Sowohl der Staat als die Gemeinden haben von Jahr zu Jahr größere Opfer zu bringen, leider sind aber die Gesetze sehr selten, welche eine Vermehrung der Einnahmen gewähren. Gestützt auf die angebrachten Gründe, trage ich Namens der Kommission auf Annahme des Gesetzesentwurfes an, wie er aus der ersten Berathung hervorgegangen ist. Den eventuellen Antrag des Herrn Gygax halte ich nicht für zweckmäßig. Wenn nur alle fünf Jahre die Hundetaxe bezahlt wird, so werden im betreffenden Jahre allerdings eine große Zahl Hunde abgeschafft werden, in den nächsten Jahren wird aber wieder eine bedeutende Zunahme derselben stattfinden. Auch dem Antrage, das Gesetz auf den 1. Juli in Kraft treten zu lassen, kann ich nicht beipflichten. Wenn das Gesetz auch auf den 1. Januar 1869 in Kraft tritt, so braucht deßwegen in den Gemeinden, welche eine Erhöhung der Taxe beschließen, keine Nachbezahlung für ein halbes Jahr stattzufinden, sondern die erhöhte Taxe wird zum ersten Mal im Sommer bezogen. Uebrigens muß den Gemeinden Zeit gelassen werden, um darüber zu entscheiden, ob sie auf Grundlage des Gesetzes die Taxe erhöhen wollen oder nicht. Dazu ist einige Vorberathung nothwendig.

Lenz. Bei der ersten Berathung des Gesetzes hat Herr Regierungsrath Hartmann auf Nichteintreten angetragen, welchen Antrag heute Herr Gygax aufnimmt. Ich stimme diesem Antrage bei; denn das Gesetz würde den Gemeinden die Haare zusammenknüpfen. Diejenigen, welche Hunde halten, werden für das Minimum der Taxe, die Andern aber für die Erhöhung derselben stimmen, infolge dessen Zwistigkeiten entstehen würden. Solche gibt es in den Gemeinden schon genug, wir brauchen sie nicht erst durch ein Gesetz hervorzurufen. Ich glaube übrigens, es handle sich hier um einen Eingriff in das Eigenthum. Hunde sind ein Eigenthum des Bürgers, wie Pferde und Kühe, und wenn einer Freude an einem schönen Hunde hat, so sehe ich nicht ein, warum man ihm verbieten wollte, einen solchen zu halten. Verursacht ein Hund dritten Personen Schaden, dann soll der Eigenthümer dafür gut stehen. Ich stimme für das Nichteintreten.

Friedli. Sollte eingetreten werden, so stelle ich den Antrag, es sei eine fixe Taxe von Fr. 6 festzustellen, die ungefähr der ursprünglichen Taxe von Fr. 4 a. W. gleichkommt. In erster Linie stimme ich aber für das Nichteintreten, da, wie bereits der Vorredner bemerkt hat, das Gesetz nur Zwistigkeiten in den Gemeinden hervorrufen würde. Ich kenne eine Einwohnergemeinde mit 13 Stimmberechtigten. Angenommen 6 stimmen für eine Taxe von Fr. 10, die übrigen 6 aber, die Hunde besitzen, wollen dieselbe bloß auf Fr. 5 feststellen. Der Entscheid steht nun dem Präsidenten anheim; hat er einen Hund, so wird er für Fr. 5, hat er keinen, für Fr. 10 stimmen. Es werden gewiß viele Streitigkeiten entstehen, wenn das Gesetz angenommen wird.

X. Kohler. Ich wiederhole den Antrag, den ich bereits bei der ersten Berathung des vorliegenden Gesetzes gestellt habe. Ich kann dem Antrag auf Nichteintreten nicht beipflichten, sondern verlange, daß das Gesetz berathen werde, damit man einmal weiß, woran man ist.. Mein Antrag geht nun dahin, es seien in § 1 drei Klassen aufzustellen. Der Entwurf bestimmt die Taxe im Minimum auf Fr. 5 und im Maximum auf Fr. 10. Nach meiner Ansicht hat ein Gesetz, das nicht nothwendig ist, kein Recht, zu existiren. Sobald man aber die Nothwendigkeit anerkennt und es, wie im vorliegenden Gesetze, der Fall ist, Unterscheidungen aufzustellen, so soll dieß im Gesetze selbst geschehen. Es ist also nicht richtig, für Hunde, die nicht nur nützlich, sondern auch nothwendig sind, eine gleich hohe Taxe aufzustellen, wie für die Luxushunde. Ich sehe nicht ein, warum Derjenige, der einen Wacht- oder Jagdhund hält, so viel bezahlen soll, als der Besitzer eines Luxushundes. Ich schlage deßhalb vor, es seien drei Klassen aufzustellen, in der Weise, daß für Luxushunde eine Taxe von Fr. 10, für Jagdhunde eine solche von Fr. 7. 50 und für nützliche Hunde eine Gebühr von Fr. 5 zu entrichten sei.

Feune stellt die Anfrage, ob das Gesetz eine Bestimmung bezüglich der nicht frei herum laufenden jungen Hunde enthalte. Da nach der Ansicht des Redners in dieser Beziehung Streitigkeiten entstehen könnten, so stellt er den Antrag, es möchte die Bestimmung in das Gesetz aufgenommen werden, daß noch nicht 6 Monat alte Hunde taxfrei sein sollen.

v. Wattenwyl in Rubigen bemerkt, daß auf seinen Antrag bei der ersten Berathung des Gesetzes in den § 1 die Bestimmung aufgenommen worden sei, daß junge Hunde, so lange sie nicht frei herumlaufen, von der Taxe befreit seien. Diese Bestimmung genüge vollständig und sei auch leichter zu vollziehen, da man das Alter eines Hundes nicht so genau kennen könne.

Hofer. Ich will zunächst auf das Votum des Herrn Gygax bemerken, daß wenn das Gesetz in Betreff der Feststellung der Taxen den Gemeinden eine gewisse Freiheit gibt, der Grund eben in den verschiedenartigen Verhältnissen der einzelnen Gemeinden liegt. Auf einsamen Höfen z. B. ist das Halten von Hunden im Interesse der Sicherheit geboten, in Städten aber ist dieß durchaus nicht der Fall, vielmehr sind da die Hunde für die Bewohner eine große Belästigung. Es ist daher vollkommen gerechtfertigt, daß man den städtischen Gemeinden die Möglichkeit verschafft, die Hundetaxe zu erhöhen. Ich mache ferner darauf aufmerksam, daß den Gemeinden immer größere Lasten auferlegt werden, worunter namentlich die städtischen Gemeinden zu leiden haben. Erzeigi sich nun einmal die Möglichkeit, neue Einnahmsquellen zu öffnen, so sehe ich nicht ein, warum man dieß nicht thun sollte. Es scheint mir, es liege nicht in der Würde des Großen Rathes, das Gesetz, nachdem er es in erster Berathung nach einläßlicher Diskussion angenommen, in zweiter Berathung zu verwerfen.

Gygax, Jakob. Herr v. Sinner hat meinen Antrag nicht richtig aufgefaßt, denn derselbe geht nicht dahin, daß alle 4 Jahre ein allgemeiner Bezug der Taxe stattfinden solle, sondern ich möchte, daß Jeder, der einen Hund halten will, ein Patent zu lösen hätte, welches dann auf 4—5 Jahre gültig wäre. Auf die Bemerkung des Vorredners, daß es sich nicht schicke, in der zweiten Berathung ein Gesetz zu verwerfen, erwiedere ich, daß nach den Bestimmungen der Verfassung jedem Mitgliede des Großen Rathes das Recht zusteht, in der zweiten Berathung für das Nichteintreten zu stimmen.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Allerdings steht es jedem Mitgliede frei, bei der zweiten Berathung jeden beliebigen Antrag zu stellen, doch glaube ich auch, es liege nicht in der Würde der Versammlung, in der zweiten Berathung ein Gesetz zu verwerfen, welches in erster Berathung mit großer Mehrheit angenommen worden ist. Man hat von Gleichheit geredet, ich glaube aber, es werde mit Rücksicht auf die Verschiedenheit der Verhältnisse gerade eine Ungleichheit geschaffen, wenn das Gesetz verworfen wird. In den kleinen Landgemeinden, wo man der Sicherheit wegen genöthigt ist, Hunde zu halten, wird Niemand daran denken, die Taxe zu erhöhen. In der Stadt Bern dagegen ist es eine Wohlthat für die Bewohner, wenn durch die Erhöhung der Taxe die Zahl der Hunde vermindert wird. Nach der vorgenommenen Zählung befinden sich in der Stadt Bern nicht weniger, als 1200 Hunde, welche durch ihre Unreinlichkeit und ihr Gebell den Bewohnern zur Last fallen. Warum sollte man nun der Stadt Bern und andern dicht bevölkerten Gemeinden nicht gestatten, die Taxe zu erhöhen? Man spricht immer von der Autonomie der Gemeinden und verlangt, daß der Staat weniger in die Verhältnisse der letztern hineinregieren solle. Hier nun ist ein Anlaß vorhanden, den Gemeinden eine größere Freiheit zu gewähren. In Betreff des Antrags des Herrn Feune ist bereits bemerkt worden, daß in der ersten Berathung die Bestimmung aufgenommen worden ist, daß junge Hunde, welche nicht frei herumlaufen, taxfrei sein sollen. Es ist nicht nöthig, das Alter zu bestimmen, in welchem sie die Taxe zu bezahlen haben; denn sie werden dieselbe entrichten, sobald sie eben frei herumlaufen. Wenn man endlich von Gesetzesmacherei redete, so mache ich darauf aufmerksam, daß das vorliegende Gesetz durch eine Petition veranlaßt worden ist, welche der Regierungsrath für begründet gehalten hat Wenn einem im Privatleben der Schuh drückt oder ein Kleid nicht gut steht, so sorgt man sofort für Abhülfe. Ich sehe auch hier nicht ein, warum man die vorhandenen Uebelstände nicht durch ein neues Gesetz beseitigen sollte.

Abstimmung.

1) Eventuell für den Antrag des Herrn Feune	Minderheit.
2) Eventuell für den Antrag des Herrn Gygax	"
" für den Antrag des Herrn Friedli	Mehrheit.
3) Eventuell für den Antrag des Regierungsrathes und der Kommission	Mehrheit.
Eventuell für den Antrag des Herrn Friedli	Minderheit.
4) Definitiv für den Antrag des Regierungsrathes und der Kommission	Mehrheit.
Definitiv für den Antrag des Herrn Kohler	Minderheit.
5) Für das Inkraftsetzen auf 1. Januar 1869	Mehrheit.

Zusatzanträge werden keine gestellt.

Das Gesetz wird hierauf in seiner Gesammtheit mit 93 gegen 21 Stimmen angenommen.

Dasselbe ist zu Ende berathen und tritt auf 1. Januar 1869 in Kraft.

Ehebewilligungsgesuch des Samuel Kaiser von Leuzigen.

Der Regierungsrath beantragt, es sei über dieses Gesuch zur Tagesordnung zu schreiten.

Die Bittschriftenkommission stimmt diesem Antrage bei, stellt jedoch den fernern Antrag, „es sei der Regierungsrath einzuladen, eine Vorlage zu bringen, nach welcher der Große Rath in besonders günstigen Fällen von dem in Satz. 42 des Personenrechtes angeführten zerstörlichen Ehehinderniß Dispensation ertheilen könnte."

Dr. Manuel, als Berichterstatter der Bittschriftenkommission. Der Petent, Samuel Kaiser, von Leuzigen, stellt das Gesuch, „es möchte der Große Rath beschließen, es liege der projektirten Ehe des Petenten mit der Wittwe Maria Sauser, geb. Affolter, von Sigriswyl, kein zerstörliches Hinderniß im Wege." Dieses Gesuch ist vom Gemeinderath und Kirchenvorstand von Leuzigen empfohlen. Der Sachverhalt ist in Kürze folgender. Der Petent verheirathete sich im Jahr 1854 in Nordamerika mit einer Würtembergerin, welche Ehe im Kanton Bern jedoch niemals förmlich anerkannt wurde. Nach ungefähr zwei Jahren trennten sich die beiden Ehegatten: die Ehefrau begab sich in das Innere der Vereinigten Staaten und der Ehemann kehrte in seine Heimath zurück. Nach Verfluß von sieben Jahren machte er die Bekanntschaft der Wittwe Sauser und traf die Einleitungen zur Heirath mit derselben. Der betreffende Pfarrer verweigerte jedoch die Verkündung, da ihm kurze Zeit vorher ein Brief von der ersten Frau des Kaiser aus Amerika zugekommen war, worin sie sich nach demselben erkundigte. Die Sache gelangte nun vor den Regierungsrath, welcher den Pfarrer anwies, gemäß Satz. 55 C. dem Gerichte die vorgeschriebene Mittheilung zu

machen. Dieß geschah und das Amtsgericht entschied dahin, es sei dem Samuel Kaiser die Eingehung der Ehe mit der Wittwe Sauser zu gestatten. Die Akten wurden hierauf dem Appellations- und Kassationshof zur revisionsweisen Prüfung eingesandt, welcher in Abänderung des erstinstanzlichen Entscheides erkannte: der Verehelichung des Samuel Kaiser mit der Wittwe Sauser stehe nach Satz. 41 C. ein zerstörliches Ehehinderniß entgegen, und es sei daher dieselbe unzulässig erklärt. Kaiser entschloß sich hierauf, sich von seiner amerikanischen Ehefrau (mit der er keine Kinder erzeugt hatte) gerichtlich scheiden zu lassen und wirkte in der That am 16. Dezember 1865 vom Amtsgerichte Büren ein Scheidungsurtheil aus. Nach Ablauf der ihm auferlegten Wartzeit von sechs Wochen verlangte er neuerdings die Verkündung seines Eheverlöbnisses mit der Wittwe Sauser, allein er stieß abermals auf Widerstand. Die Wittwe Sauser war nämlich bereits im Jahr 1864, also vor der Scheidung der frühern Ehe des Kaiser, mit einem Kinde niedergekommen, und dieser hatte sich als Vater desselben bekennt. Hierin erblickte der Pfarrer einen Ehebruch und somit nach Satz. 42 C. ein neues zerstörliches Hinderniß für die Heirath des Samuel Kaiser mit der Wittwe Sauser. Die Sache gelangte nun gemäß Satz. 55 C. wieder vor die Gerichte, und das Amtsgericht erkennte, es stehe der vorhabenden Ehe der Brautleute Kaiser und Sauser kein zerstörliches Hinderniß im Wege. Der Appellations- und Kassationshof dagegen entschied revisionsweise, es seien Samuel Kaiser und Wittwe Sauser mit ihrem Gesuche abzuweisen. Kaiser hat sich nun an den Großen Rath gewendet und stellt das bereits erwähnte Gesuch. In seinem Vortrag spricht sich der Regierungsrath dahin aus: „Unter zwei Malen hat der Appellations- und Kassationshof entschieden, es stehe der Verehelichung des Samuel Kaiser mit der Wittwe Sauser ein zerstörliches Hinderniß entgegen, — ob mit Recht oder Unrecht ist hier nicht zu erörtern. Unstreitig fällt der Entscheid über eine Frage der vorliegenden Natur in die Kompetenz der Gerichte, und zufolge des in der Staatsverfassung enthaltenen Grundsatzes der Trennung der Gewalten ist weder der Regierungsrath, noch der Große Rath befugt, einen daherigen gerichtlichen Entscheid umzustoßen.“ Aus diesen Gründen stellt der Regierungsrath den Antrag, es sei über das Gesuch des Kaiser zur Tagesordnung zu schreiten. Das Personenrecht schreibt ausdrücklich vor, daß in solchen Fällen der gerichtliche Weg einzuschlagen sei, und da im vorliegenden Falle ein durch keine andere Gewalt antastbares gerichtliches Urtheil vorliegt, so hat auch die Petitionskommission einstimmig erkennt, es sei beim Großen Rathe auf Tagesordnung anzutragen. Die Petitionskommission ist indessen hierbei nicht stehen geblieben. Es sind nämlich eine Menge Fälle angeführt worden, wo infolge des in Satz. 42 C. angeführten zerstörlichen Ehehindernisses illegitime Kinder nicht legitimirt werden konnten. Man hat in der Kommission bemerkt, es könne Fälle geben, wo der Große Rath als oberste Landesbehörde in die Möglichkeit gesetzt werden sollte, eine Dispensation auszusprechen. Dieß sei bei dem gegenwärtigen Gesetze nicht möglich, weil es den Gerichtsbehörden einzig die Entscheidung anheimstelle, indessen gebe das Personenrecht selbst einen Anhaltspunkt an die Hand, um in dieser Beziehung dem Großen Rathe eine Latitüde einzuräumen. Der Redaktor des Gesetzes erläutert nämlich in seinem Kommentar zu demselben den § 42 C. in folgender Weise: „Dieses Ehehinderniß, welches die fremde Person, die mit einem Ehegatten fleischlichen Umgang pflegt, in die Unmöglichkeit setzt, sich mit demselben nach der Trennung seiner Ehe zu verehelichen, hat zum Zwecke, den unschuldigen Gatten gegen die Nachstellungen seines Gatten und der Person, die mit ihm die Ehe gebrochen, sicher zu stellen, denen er ausgesetzt sein dürfte, wenn es denselben zugelassen wäre, sich mit einander zu verehelichen.“ Diese ratio legis trifft im vorliegenden Falle offenbar nicht zu; denn es kann sich da nicht darum handeln, einen unschuldigen Gatten vor den Nachstellungen seines Gatten zu schützen. Es lassen sich vielmehr Fälle denken (zu denen auch der vorliegende gehört), wo es im Interesse der Moral läge, daß die Möglichkeit geschaffen würde, solche uneheliche Kinder per subsequens matrimonium zu legitimiren. Deßhalb hat die Petitionskommission die Freiheit genommen, ihrem Antrage anf Tagesordnung noch den weitern Antrag beizufügen, es möchte der Regierungsrath eingeladen werden, einen Gesetzesentwurf vorzulegen, nach welchem in besonders günstigen Fällen der Große Rath von dem in Satz. 42 C. angeführten Ehehinderniß dispensiren könne. Man hat allerdings bemerkt, daß es mit Rücksicht auf die bevorstehende Revision der Civilgesetzgebung nicht passend sei, diese Bestimmung noch abzuändern, es ist indessen hierauf erwiedert worden, diese Revision stehe noch im weiten Felde, und es könne noch Jahre dauern, bis sie durchgeführt sei.

Migy, Justizdirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Auf das vorliegende Gesuch will ich nicht eintreten, da die vorberathenden Behörden in ihrem Antrage auf Tagesordnung einig gehen, dagegen erlaube ich mir, mich gegen den zweiten Antrag der Petitionskommission auszusprechen. Im nämlichen Augenblicke, da der wissenschaftliche Bericht über die Revision der Civilgesetzgebung dem Großen Rathe zur Berathung vorliegt, will man den Regierungsrath mit der Vorlage eines Entwurfes zu Abänderung einer einzelnen Bestimmung des Civilgesetzes beauftragen, welcher Entwurf dann vom Großen Rathe höchst wahrscheinlich als eine Gesetzesflickerei behandelt und mit einem Nichteintreten begrüßt würde. Ich halte dafür, die Bestimmung der Satz. 42 C., „daß Personen, die gemeinschaftlich einen Ehebruch begangen, sich nachwärts nicht mit einander verehelichen dürfen“, sei eine höchst zweckmäßige und liege im Interesse der Moral und der Sicherheit. Eine Ausnahme ist da nicht wohl statthaft, wenn der eine Gatte sich momentan in Amerika befindet. Mit dem gleichen Rechte könnte man diese Ausnahme dann auch in Anwendung bringen, wenn ein Gatte sich z. B. in Genf aufhält, und man wüßte schließlich nicht mehr, wo man die Grenze ziehen sollte. Ich wünsche deßhalb, es möchte der Große Rath von dem Antrage der Petitionskommission abstrahiren.

Hartmann, Regierungsrath. Ich unterstütze das soeben vom Herrn Justizdirektor Angebrachte. Es ist Ihnen bekannt, daß die Frage der Revision unserer Civilgesetzgebung einer Großrathskommission zugewiesen worden ist, welche Sie im Laufe dieser Session auf 30 Mitglieder erweitert haben. Soll nun die Regierung im Augenblicke, wo es sich um die Revision des Civilgesetzes, und zwar in erster Linie um diejenige des Personenrechtes handelt, ein Dekret für einen einzelnen Fall bringen? Man soll den Regierungsrath nicht mit einer solchen Gesetzesflickerei beauftragen. Sollte der Antrag der Bittschriftenkommission angenommen werden, so möchte ich ihn dahin abändern, daß die betreffende Großrathskommission und nicht der Regierungsrath eingeladen werden möchte, eine solche Vorlage zu bringen.

Zyro. Ich ergreife das Wort, um den Antrag der Bittschriftenkommission zu unterstützen. Ich bin einverstanden, daß die Kommission die Vorlage selbst ausarbeite, wenn der Regierungsrath glaubt, er verstoße sich gegen die öffentliche Moral, wenn er sich selbst damit befasse. Ich bemerke nun, daß die Petitionskommission nicht durch den vorliegenden Fall allein zu ihrem Antrage veranlaßt worden ist, sondern es sind im Schooße derselben eine Anzahl ähnlicher Fälle angeführt und es ist die Vermuthung ausgesprochen worden, daß das Schicksal von mehr als 100 Kindern von einer solchen Vorlage abhänge. Ich will nur einen einzigen Fall zitiren. Im Amtsbezirke Thun hat sich vor 10—15

Jahren ein Mann, der mit seiner Frau unglücklich lebte, mit einer andern Person vergangen, aus welchem Fehltritt ein Kind entsprossen ist. Später ist die Ehefrau gestorben, das Verhältniß des Mannes mit der betreffenden Person hat fortgedauert, und es sind noch mehrere Kinder nachgefolgt, so daß ihre Zahl gegenwärtig sieben beträgt. Der Mann wäre geneigt, die Person zu heirathen, und der Kirchenvorstand, der Gemeinderath und das Amtsgericht, überhaupt alle Behörden, welche das Verhältniß kennen, wären damit einverstanden, wenn das Gesetz es gestattete. Der Betreffende ist auch bereits mit Petitionen vor den Großen Rath gelangt, von diesem aber abgewiesen worden. Er ist vermöglich, läßt seine Kinder gut erziehen, allein sie sind nichtsdestoweniger unehelich. Einen ähnlichen Fall könnte ich aus dem Amtsbezirk Signau anführen. Die Petitionskommission war einstimmig der Ansicht, daß Fälle vorkommen können, wo eine Dispensation gerechtfertigt wäre. In der Praxis ist es ohnehin möglich, das in der Satz. 42 C. angeführte zerstörliche Ehehinderniß zu umgehen, indem auf Scheidung angetragen wird, wobei das Gericht keinen Anhaltspunkt hat, da keine Namen genannt werden. Es sind mir Fälle bekannt, wo der beleidigte Ehegatte sogar gewünscht hat, daß die betreffenden Personen sich verehelichen. Ich mache noch darauf aufmerksam, daß neben diesem zerstörlichen Ehehinderniß noch andere im Gesetze aufgestellt sind, von denen gemäß spätern Gesetzen der Große Rath dispensiren kann. Man wendet ein, daß die Revision des Civilgesetzes in Aussicht stehe, es kann indessen immer noch sechs oder mehr Jahre gehen, bis das neue Gesetz in Kraft ist, so daß es geboten ist, durch ein Nachtragsgesetz die Lösung der unglücklichen Verhältnisse, die noch existiren, zu ermöglichen. Dabei ist nicht gesagt, daß der Große Rath dann in jedem Fall Dispensation ertheilen müsse, sondern er wird jeweilen die Verhältnisse untersuchen. In Fällen, wo Verstöße gegen die ratio legis vorliegen, wo z. B. Anschläge gegen das Leben eines Ehegatten stattgefunden haben, wird er natürlich auf ein Dispensationsbegehren nicht eintreten.

Morgenthaler. Ich war leider verhindert, der Sitzung, in welcher die Bittschriftenkommission diesen Gegenstand behandelte, beizuwohnen, sonst hätte ich einen Minderheitsantrag gestellt. Ich finde, am Vorabend der Revision der Civilgesetzgebung solle man nicht diesen einzelnen Paragraphen abändern; denn es wäre dieß wirklich eine unverantwortliche Gesetzesmacherei.

Boivin. Ich befand mich bezüglich des zweiten Antrages der Bittschriftenkommission in der Minderheit. Ich habe mich auf den formellen Standpunkt gestellt und mir nicht verhehlen können, daß die Kommission aufgestellt ist, um gewisse spezielle Punkte zu prüfen und ihr Gutachten darüber abzugeben, daß sie aber nicht den Auftrag hat, zu untersuchen, welche Gesetzesbestimmungen abgeändert werden sollten. Die Kommissionsmitglieder, welche solche Aenderungen wünschen, können hier ihre Anträge stellen. Von diesem formellen Standpunkte aus habe ich gegen den zweiten Antrag gestimmt.

Abstimmung.

Für Abweisung des Gesuches des Sam. Kaiser	Mehrheit.
Eventuell, für den Fall, daß ein Gesetzesentwurf im Sinne des Antrages der Bittschriftenkommission verlangt wird, für seine Vorlage durch den Regierungsrath	Minderheit.
Für Vorlage desselben durch die Gesetzgebungsrevisionskommission	Mehrheit.
Definitiv für den zweiten Antrag der Bittschriftenkommission mit der beschlossenen Abänderung	Minderheit.

Das Präsidium bringt zur Kenntniß, daß die Kommission zur Behandlung des Gesuches der „Société des Tunnels du Doubs“ um Genehmigung ihrer Statuten bestellt worden sei aus den Herren Sahli, Folletête und Ott, die Vorlage selbst aber vom Regierungsrathe zur Vervollständigung der Akten zurückgezogen worden sei.

Es werden, weil von der Bittschriftenkommission nicht vorberathen, verschoben die Beschwerden

1) des Burgerrathes von Pruntrut gegen den Entscheid des Regierungsrathes vom 8. April in Sachen der Spitalverwaltung von Pruntrut,

2) der Rechtsamekorporation von Niederwichtrach gegen den Entscheid des Regierungsrathes in Sachen der dortigen Gemeindegüterausscheidung,

3) des J. Schürch, von Büren, betreffend Vogtangelegenheiten.

Gesetzes-Entwurf

zu

Einführung des Konkordats betreffend Heirathen von Schweizern im In- und Auslande.

Erste Berathung.

Es liegen gedruckt vor:

I. **Entwurf der Direktion des Gemeinde- und Armenwesens**, vom 2. Juni 1868, vom **Regierungsrathe** genehmigt den 11. August, lautend:

Der Große Rath des Kantons Bern,

nach Einsicht des zwischen den eidgenössischen Ständen Zürich, Bern ꝛc. vereinbarten Heirathskonkordates, und in der Absicht, die bisherigen Bestimmungen unserer Gesetzgebung mit demselben in Einklang zu bringen,

auf den Antrag des Regierungsrathes,

beschließt:

Art. 1.

Die Bestimmungen des zwischen den genannten Ständen auf die Dauer von sechs Jahren abgeschlossenen Heirathskonkordats erhalten im Kanton Bern Gesetzeskraft.

Art. 2.

Es werden aufgehoben:

A. So weit es die Schweizerbürger betrifft:
   a. Der Titel V der Fremdenordnung vom 21. Dezember 1816, welcher Vorschriften über die Heirathen der Fremden aufstellt, und die Instruktion für die Pfarrämter vom 18. März 1854.
   b. Die Satz. 38 und Ziffer 3 der Satz. 52 des Personenrechts betreffend Heirathen von Fremden.
   c. Das Dekret über Eheeinspruch vom 17. Juli 1858, insoweit dasselbe mit dem 4. Alinea des § 1 des Konkordats im Widerspruche steht.

B. Vollständig, d. h. ohne Rücksicht auf die Heimath der Brautleute:
   a. Die im Art. 58 der Feuerordnung vom 25. Mai 1819 enthaltene Vorschrift der Vorweisung eines Zeugnisses über den Besitz eines Feuereimers oder über Bezahlung des daherigen Geldbetrages von 5 Fr., wenn diese Leistung in einen solchen umgewandelt ist.
   b. Das Gesetz vom 1. Juni 1865, insoweit dasselbe zum Zwecke der Ansammlung eines Vorrathes von Infanteriegewehren und Patrontaschen bei Anlaß der Verehelichung einen Beitrag von 15 Fr. verlangt; sowie auch die Satz. 52, Art. 5 C. G.
   c. Die Satz. 79 und 80 des Personenrechts, betreffend die im Auslande geschlossenen Ehen.
   d. Das Gesetz vom 20. Dezember 1816, die Dekrete vom 30. November 1838 und 17. Juli 1858 und die Kreisschreiben vom 16. März 1821, 8. Dezember 1823, 22. September 1848, 6. Januar 1851, 31. März 1851 und 1. April 1859 über die Heirathseinzuggelder.

Art. 3.

Die Gebühr, welche jeder Staatsbürger bei seiner Heirath an die Gemeinde zu zahlen hat, beträgt 30 Fr. Sie wird in folgender Weise erhoben und verwendet:
   a. Ein Staatsbürger, welcher in einer Gemeinde des neuen Kantonstheiles oder in einer Gemeinde des alten Kantonstheiles heimathberechtigt ist, die neben der örtlichen noch eine besondere rein burgerliche Armenpflege fortführt, zahlt die volle Gebühr zu Handen des Kapitals des burgerlichen Armengutes.
   b. Ein Staatsbürger, der seine Heimath in einer andern Gemeinde des Kantons hat, zahlt die Hälfte der Gebühr zu Handen des örtlichen Armengutskapitals seiner armenpolizeilichen Wohnsitzgemeinde und die andere Hälfte in die Krankenkasse seines Wohnsitzes. Ist sein Wohnsitz nicht im alten Kantonstheile, so fällt diese Hälfte dem Armengutskapital seiner Heimathgemeinde zu.
   c. Hat ein Staatsbürger das Heimathrecht in mehrern Gemeinden, so wird die Gebühr nach der Zahl der verschiedenen Heimathrechte gleichmäßig vertheilt; die einzelnen Theile sind nach den Bestimmungen litt. a und b zu verwenden.

Art. 4.

Dieses Gesetz tritt auf . . . . . in Kraft.

II. **Entwurf der Kommission**, vom 28. November 1868, folgenden Inhalts:

Der Große Rath des Kantons Bern,

nach Einsicht des zwischen den eidgenössischen Ständen Zürich, Bern, Glarus, Solothurn, Baselstadt, Graubünden, Waadt und Schaffhausen vereinbarten Heirathskonkordates, und in der Absicht, die bisherigen Bestimmungen unserer Gesetzgebung mit demselben in Einklang zu bringen,

auf den Antrag des Regierungsrathes,

beschließt:

§ 1.

Die Bestimmungen des zwischen den genannten Ständen auf die Dauer von sechs Jahren abgeschlossenen Heirathskonkordats erhalten im Kanton Bern Gesetzeskraft.

§ 2.

Es werden aufgehoben:

A. Soweit es die Schweizerbürger betrifft:
   a. der Titel V der Fremdenordnung vom 21. Dezember 1816, überschrieben „Heirathen der Fremden";
   b. die Satz. 38 und Ziffer 3 der Satz. 52 des Personenrechts;
   c. das Dekret über Eheeinspruch vom 17. Juli 1858, mit Bezug auf diejenigen öffentlichen Armenunterstützungen, welche den Verlobten zur Erziehung oder Erlernung eines Berufes oder in Krankheitsfällen verabreicht worden sind;

B. vollständig, d. h. ohne Rücksicht auf die Heimath der Brautleute:
   a. § 58 der Feuerordnung vom 25. Mai 1819, insoweit zur Verheirathung die Vorweisung eines Zeugnisses über den Besitz eines Feuereimers oder die Bezahlung des daherigen Geldbetrages von Fr. 5, wenn diese Leistung in einen solchen umgewandelt ist, erfordert wird;
   b. das Gesetz vom 1. Juni 1865, insoweit dasselbe zum Zwecke der Ansammlung eines Vorrathes von Infanteriegewehren und Patrontaschen bei Anlaß der Verehelichung einen Beitrag von Fr. 15 verlangt, sowie auch Ziffer 5 der Satz. 52 des Personenrechtes;
   c. das Gesetz über die Einzuggelder für die Heirathen mit äußern Weibspersonen vom 20. Dezember 1816; das Dekret über die Festsetzung der Einzuggelder nach dem Grundsatze gegenseitiger Gleichstellung vom 30. November 1838; das Dekret betreffend die Heirathseinzuggelder vom 17. Juli 1858 und die Kreisschreiben vom 16. März 1821, 8. Dezember 1823, 22. September 1848, 6. Januar 1851, 31. März 1851 und 1. April 1859 über die Heirathseinzuggelder.

§ 3.

Für die im Auslande geschlossenen Ehen bleiben die Satz. 79 und 80 des Personenrechtes in Kraft.

§ 4.

Jeder Staatsbürger hat bei seiner Verheirathung, ohne Rücksicht auf die Heimath seiner Braut, eine Gebühr von Fr. 30 zu entrichten, welche in folgender Weise erhoben und verwendet wird:
   a. Wenn der Staatsbürger in einer Gemeinde des alten Kantonstheils heimathberechtigt ist, so fällt die Gebühr zur einen Hälfte der Krankenkasse und zur andern Hälfte dem Armengut seiner armenpolizeilichen Wohnsitzgemeinde zu.
   b. Hat er seinen Wohnsitz nicht in diesem Kantonstheile, so fällt die Gebühr vollständig dem Ortsarmengute seiner Heimathgemeinde zu, und hat er das Heimathrecht in mehreren Gemeinden, so wird sie unter die Ortsarmengüter derselben gleichmäßig vertheilt.
   c. Wenn der Staatsbürger in einer Gemeinde des neuen Kantonstheils heimathberechtigt ist, so wird die volle Gebühr zu Handen des burgerlichen Armengutes seiner Heimathgemeinde bezogen.
   d. Diejenigen Gebühren, welche den Ortsarmengütern zufallen, müssen zum Kapital geschlagen werden.

§ 5.

Der Regierungsrath hat die nach § 3 des Konkordates erforderlichen Ausweisschriften und die in § 10, Lemma 2, desselben erwähnten Gebühren durch Vermittlung des Bun-

desrathes den konkordirenden Kantonen zur Kenntniß zu bringen.

§ 6.

Dieses Gesetz tritt auf . . . . . in Kraft.

Migy, Justizdirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes, ist einverstanden, daß die Berathung auf Grundlage des Kommissionalentwurfes stattfinden solle.

Eingang und § 1.

Werden unverändert genehmigt.

---

§ 2.

König, Fürsprecher, als Berichterstatter der Kommission. Ich glaube, es sei der Fall, dem Großen Rathe die Gründe mitzutheilen, warum die Kommission einen von dem § 2 der Regierung abweichenden Antrag stellt. Nach dem regierungsräthlichen Antrag soll die Instruktion für die Pfarrämter vom 18. März 1854 aufgehoben werden. Die Kommission ist damit einverstanden, doch glaubt sie, es sei nicht Sache des Großen Rathes, eine Instruktion der Direktion der Justiz und Polizei aufzuheben, sondern es sei dieß vielmehr Sache dieser Direktion selbst. Eine wesentliche Abänderung hat stattgefunden bei litt. B, c, worin der Entwurf des Regierungsrathes die Aufhebung der Satz. 79 und 80 des Personenrechtes beantragt, während die Kommission im § 3 ihres Entwurfes die Bestimmung aufstellt, daß diese Satzungen in Kraft bleiben. Ich habe auf diesen Umstand bereits bei der Berathung des Konkordats aufmerksam gemacht, welches folgende Bestimmung enthält: „Eine im Auslande nach dortiger gesetzlicher Form abgeschlossene Ehe eines daselbst domizilirten Schweizers ist gültig, sofern ihr kein durch die Gesetze des Heimathkantons vorgesehenes materielles Ehehinderniß im Wege steht; sie darf daher wegen Außerachtlassung der in der Heimath der Ehegatten gesetzlich vorgeschriebenen Formen (z. B. wegen unterlassener Verkündungen, Nichteinholung amtlicher Bewilligung u. s. w.) nicht ungültig erklärt werden. Die Ehe ist auf Vorweis des Trauungsaktes und nach geleisteten gesetzlichen Heirathsprästanden (§ 1) in das Civilstandsregister der Bürgergemeinde der Ehegatten einzutragen." Mit Rücksicht auf den Wortlaut dieser Bestimmung wurde in der Kommission die auch vom Regierungsrathe getheilte Ansicht ausgesprochen, es seien die Satz. 79 und 80 des Personenrechtes damit nicht im Einklange und müssen aufgehoben werden. Ich habe mich deßhalb auf dem eidgenössischen Justizdepartement hierüber erkundigt und dabei bemerkt, daß wir keine Bestimmung haben, wie z. B. der Kanton Aargau, wonach eine Ehe, welche im Kanton nicht verkündigt worden, als ungültig erklärt wird, daß wir aber verlangen, daß eine solche Ehe nachträglich durch das Amtsgericht anerkannt werde, und daß eine Behörde da sei, um zu untersuchen, ob vielleicht ein zerstörliches Ehehinderniß vorliege. Eine solche Prüfung einfach dem Pfarrer zu überlassen, geht in unserm Kantone nicht an. Man hat sich nun gefragt, ob man sich vielleicht dadurch helfen könne, daß man einfach eine nachträgliche Verkündung vorschreibe und gewärtige, ob Einspruch erhoben werde. Dieß würde indessen nicht genügen, da die staatlichen Behörden nicht bei jeder derartigen Verkündung nachsehen würden, ob die Papiere in Ordnung seien oder nicht. Die Bestimmung unseres Civilgesetzbuches ist deßhalb eine ganz zweckmäßige, welche vorschreibt, daß nach einmaliger, nachträglicher Verkündung einer im Auslande abgeschlossenen Ehe die Akten, wenn nicht Einspruch erfolgt, dem Amtsgerichte vorgelegt werden sollen, welches dieselben aufmerksam zu prüfen und, wenn die Papiere sich in Ordnung befinden, die Ehe anzuerkennen hat. Dieß gibt keine Umtriebe und veranlaßt nur unbedeutende Kosten; dabei hat aber die bürgerliche Gesellschaft die Garantie, daß die Ehe in gehöriger Weise abgeschlossen und unsere Gesetze dabei nicht umgangen worden sind. Wir glaubten deßhalb, es sollen die Satz. 79 und 80 des Personenrechtes nicht aufgehoben, sondern vielmehr ausdrücklich vorbehalten werden. Da dieß nicht im Widerspruche mit dem Sinn und Geist des Konkordates steht und auch der Redaktor desselben mit dieser Anschauungsweise ganz einverstanden ist, so erblicke ich keine Schwierigkeit in der Aufrechthaltung der beiden Satz. 79 und 80. Die übrigen Bestimmungen des § 2 der Vorlage stimmen mit dem regierungsräthlichen Entwurfe überein; einzig die Redaktion ist etwas verändert worden.

Gygax, Jakob. Das Gesetz vom 1. Juni 1865 bestimmt, daß statt der durch die Militärorganisation vorgeschriebenen Vorweisung eines ordonnanzmäßigen Gewehres bei der Verehelichung Fr. 15 zur Anschaffung von Gewehren entrichtet werden sollen. Dieses Gesetz soll nun, so weit es auf die bei der Verehelichung zu bezahlende Gebühr sich bezieht, aufgehoben werden. Ich bin damit ganz einverstanden, doch möchte ich noch weiter gehen. Das gleiche Gesetz schreibt nämlich ferner vor, daß die gleiche Gebühr auch bei der Aufnahme in die Burgernutzungen zu entrichten sei. Ich sehe nun nicht ein, warum man diese Bestimmung nicht ebenfalls aufheben sollte, welche eine ungleiche Besteurung der Bürger zur Folge hat. Da wo Burgernutzungen sind, werden die Burger zu einer Abgabe, welche im Interesse des Staates verwendet wird, gezwungen, während die Angehörigen von Burgergemeinden, die keine Nutzungen haben, frei ausgehen. Ich stelle deßhalb den Antrag, es seien in litt. B, b die Worte „bei Anlaß der Verehelichung" zu streichen.

Tscharner. Ich habe zwar zu dem Konkordate nicht gestimmt, da dasselbe nun aber einmal angenommen ist, so stelle ich den Antrag, es sei auch die Satz. 36 C. aufzuheben, welche vorschreibt: „Minderjährige von unehelicher Geburt, und Personen, die von der Gemeinde besteuert worden und die empfangenen Steuern nicht ersetzt haben, oder deren eheliche oder uneheliche Kinder die Unterstützung der Gemeinde genießen, dürfen ohne Zustimmung dieser letztern keine Ehe eingehen." Diese Satzung wird von den Gerichten häufig angewendet und ebenso das Dekret über Eheeinspruch vom 17. Juli 1858, welches sagt: „Der Große Rath des Kantons Bern, in Ausführung des § 54 des Armengesetzes vom 1. Juli 1857 und in der Absicht, den leichtsinnigen Ehen und dadurch der Vermehrung der Armuth entgegen zu wirken ꝛc." Dieses Gesetz wird durch die Vorlage aufgehoben, warum hat man aber nicht auch die Satz. 36 des Personenrechtes aufgehoben? Ich könnte die nämliche Frage auch in Betreff der Satz. 64 stellen, welche die Behörden bezeichnet, die befugt sind, Einspruch zu erheben. Namentlich aber sollte die Satz. 36 aufgehoben werden, was ich hiemit beantrage.

Herr Berichterstatter der Kommission. Es ist durchaus nicht der Fall, die Satz. 36 C. aufzuheben. Das Gesetz über das Armenwesen bestimmt, was unter „Besteurung" zu verstehen sei, und auch das Konkordat sagt, daß darunter diejenigen Unterstützungen nicht verstanden werden dürfen, welche den Verlobten zur Erziehung oder Erlernung eines Berufes oder in Krankheitsfällen verabreicht worden seien. Alle andern Arten von Besteurung aber bleiben in Kraft, so daß kein Grund vorliegt, die Satz. 36 aufzuheben. Was die Bemerkung des Herrn Gygax betrifft, so geht dieselbe die Vorlage eigentlich nichts an. Mit der Sache selbst bin ich vollkommen einverstanden. Wenn das Gesetz vom 1. Juni 1865, soweit

es die bei Anlaß der Verehelichung zu entrichtende Gebühr betrifft, aufgehoben wird, so bleibt nur noch die Bestimmung, daß eine solche Gebühr beim Eintritt in die Burgernutzungen entrichtet werden solle. Der Ertrag derselben ist jedenfalls so gering, daß dadurch die Ansammlung eines Vorrathes von Gewehren jedenfalls nicht sehr gefördert wird.

Tscharner. Die Frage, welche ich angeregt, ist nicht unwichtig. Wird die Satz. 36 nicht aufgehoben, so werden bei den Gerichten mancherlei Anstände sich zeigen. In § 2, c der Vorlage wird das Dekret über Eheeinspruch vom 17. Juli 1858 aufgehoben, mit Bezug auf diejenigen öffentlichen Armenunterstützungen, welche den Verlobten zur Erziehung oder Erlernung eines Berufes oder in Krankheitsfällen verabreicht worden sind. Wenn man es für zweckmäßig hält, dieß hier ausdrücklich zu sagen, so sehe ich nicht ein, warum man nicht auch expressis verbis anführen sollte, in wie weit die Satz. 36 aufgehoben werde. Dieß würde den Gerichten manche Unmuße ersparen und lange Plaidoyers vermeiden.

Zyro. Ich halte dafür, es sei nicht der Fall, bei Anlaß des vorliegenden Gesetzes eine Bestimmung der Militärorganisation aufzuheben; denn dieß ist der Sinn des Antrages des Herrn Gygax. Ich trage deßhalb auf Verwerfung dieses Antrages an.

Abstimmung.

Für den Antrag des Herrn Gygax	Minderheit.
" " " " Tscharner	"
" den § 2 des Kommissionalentwurfes	Mehrheit.

---

§ 3.

Wird ohne Bemerkung genehmigt.

---

§ 4.

Herr Berichterstatter der Kommission. Der vorliegende Paragraph stimmt nicht mit dem Entwurfe des Regierungsrathes überein, indessen sind alle Mitglieder dieser Behörde, mit denen ich Gelegenheit hatte, darüber Rücksprache zu nehmen, mit der Fassung der Kommission vollkommen einverstanden. Gleichwohl wünsche ich nicht, daß der § 4 ganz mit Stillschweigen übergangen werde; denn er entscheidet eine durchaus nicht unbedeutende grundsätzliche Frage. Nach den bisherigen Bestimmungen mußte ein Heirathseinzuggeld von Fr. 30 (Fr. 120, wenn die Braut nicht eine einheimische war) bezahlt werden. Im Jura und in den Gemeinden des alten Kantonstheils, welche burgerliche Armenpflege führen, flossen diese Fr. 30 in das burgerliche Armengut. Hatte ein Bürger mehrere Heimathrechte, so mußte die Gebühr so oft bezahlt werden, als er Heimathgemeinden hatte. Bei Angehörigen von Gemeinden des alten Kantonstheils, welche rein örtliche Armenpflege führen, fiel die Hälfte ihres Einzuggeldes in die Krankenkasse des Wohnortes des Bräutigams und die andere Hälfte in das Armengut seiner Wohnsitzgemeinde. In ihrem Entwurfe hat die Regierung einfach den gegenwärtigen Stand der Dinge beibehalten, die Kommission dagegen glaubte, eine Abänderung in Betreff der Verwendung der Heirathseinzuggelder vorschlagen zu sollen, weil die burgerlichen Institutionen, namentlich im alten Kantonstheile, nicht mehr ihre frühere Kraft haben. Wir haben die Erfahrung gemacht, daß nach und nach alle früher den Burgergemeinden obgelegenen Funktionen auf die Einwohnergemeinden übergegangen sind, so daß die meisten Burgergemeinden nichts Anderes, als burgerliche Nutzungskorporationen mehr sind. Es ist nicht vorzusehen, daß es möglich wäre, diese Korporationen wieder so zu beleben, daß sie, wie früher, die Stellung von politischen Organen einnehmen könnten. Es liegt daher im Interesse der Entwicklung unserer Gemeinden, daß den einzig der Entwicklung fähigen politischen Organen, d. h. den Einwohnergemeinden, nach und nach alles Dasjenige übertragen werde, was früher das Wesen und den Nutzen der burgerlichen Institutionen ausmachte, und daß man den erstern mit der Zeit diejenige Stabilität zu verleihen suche, welche früher die Burgergemeinden auszeichnete. Man kann aber nicht von heute auf morgen die Einwohnergemeinden zu Burgergemeinden machen, nach und nach kann man ihnen aber doch eine solche Organisation geben, daß sie vollständig den Zweck erfüllen, welchen die Burgergemeinden hatten. Dazu ist auch die Bildung von Ortsarmengütern nothwendig, und die Kommission hält es daher für zweckmäßig, daß die Heirathsgebühren zu örtlichen Zwecken verwendet werden. In Betreff des Jura schlagen wir keine Aenderung vor, weil daselbst die örtliche Armenpflege nicht organisirt ist. Obschon es nach dem Armengesetze nicht unmöglich wäre, auch im Jura örtliche Armenkassen zu bilden, so existiren solche doch gegenwärtig nicht. Im alten Kantonstheile dagegen ist die örtliche Armenpflege zur Regel geworden. Wir hatten bisher die strengrechtlich vollkommen begründete Bestimmung, daß in den Gemeinden mit rein burgerlicher Armenpflege das Einzuggeld in das burgerliche Armengut fallen solle. Die Kommission beantragt nun, diese Bestimmung abzuändern und im ganzen alten Kanton die Heirathseinzuggelder im Sinne der litt. a des § 4 der Vorlage den Ortsarmengütern zuzuwenden. Bei jedem in einer Gemeinde des alten Kantonstheils (abgesehen davon, ob sie burgerliche Armenpflege führe oder nicht) heimathberechtigten Staatsbürger fällt also nach unserm Entwurfe das Einzuggeld zur Hälfte der Krankenkasse (was schon durch das Armengesetz vorgeschrieben ist) und zur Hälfte dem Armengute seiner armenpolizeilichen Wohnsitzgemeinde zu. Auch in dem Falle, da der im alten Kantonstheile wohnsitzberechtigte Staatsbürger seinen Wohnsitz nicht in diesem hat, möchte die Kommission nicht zwischen Gemeinden mit burgerlicher und Gemeinden mit bloß örtlicher Armenpflege unterscheiden, sondern am Prinzipe festhalten, daß die Aeuffnung der Ortsarmenkasse im Interesse der Entwicklung der Einwohnergemeinden sei. Die Kommission beantragt daher in litt. b, in solchen Fällen die Gebühr vollständig dem Ortsarmengut der Heimathgemeinde zufließen zu lassen. Man hätte zwar sagen können, daß die Gebühr in das Ortsarmengut der armenpolizeilichen Wohnsitzgemeinde fallen solle, d. h. in die letzte Wohnsitzgemeinde, wenn der Betreffende noch nicht zwei Jahre sich außerhalb des alten Kantonstheils aufhielt, oder in die Heimathgemeinde, wenn er denselben bereits vor mehr als zwei Jahren verlassen hatte. Es würde dadurch aber eine bedeutende Komplikation entstehen; auch wären viele Staatsbürger in Verlegenheit nachzuweisen, in welcher Gemeinde sie wohnsitzberechtigt seien. Da überdieß die meisten Staatsbürger, die den alten Kanton verlassen, mehr als zwei Jahre außerhalb desselben sich aufhalten, in welchem Falle also die Gebühr ohnehin der Heimathgemeinde zufallen würde, so glaubte man, die Bestimmung aufnehmen zu sollen, daß die Gebühr bei jedem Bürger des alten Kantonstheils, der seinen Wohnsitz nicht in demselben hat, in das Ortsarmengut seiner Heimathgemeinde fließen solle. Tritt nun der Fall ein, daß Einer in mehreren Gemeinden heimathberechtigt ist, so ist es nach dem Konkordat nicht mehr zulässig, die ganze Gebühr für jede Gemeinde zu verlangen. Es sollen daher die Fr. 30 unter die Ortsarmengüter der betreffenden Gemeinden gleichmäßig vertheilt werden. In litt. c wird vorgeschlagen, daß

die von einem in einer Gemeinde des neuen Kantonstheils heimathberechtigten Staatsbürger zu entrichtende Gebühr vollständig in das burgerliche Armengut seiner Heimathgemeinde fallen solle. Hier nun beantragt die Kommission für den Fall, daß auch der Jurassier in mehreren Gemeinden heimathberechtigt sein sollte, nachträglich folgenden Zusatz, an den man früher nicht dachte: „Hat er das Heimathrecht in mehreren Gemeinden, so wird sie unter die burgerlichen Armengüter derselben gleichmäßig vertheilt." Wenn später auch im Jura die örtliche Armenpflege eingeführt werden sollte, dann wird es der Fall sein, die erwähnten Bestimmungen auch auf den Jura auszudehnen und auch dort diese Einnahme den zu bildenden Ortsarmengütern zuzuwenden. Dieß kann aber nicht geschehen, so lange der Jura rein burgerliche Armenpflege führt. Unter litt. d wird endlich vorgeschlagen, daß diejenigen Gebühren, welche den Ortsarmengütern zufallen, kapitalisirt werden sollen. Die in die Krankenkassen fließenden Gebühren werden nicht zum Kapital geschlagen, sondern zu den laufenden Ausgaben verwendet.

v. Sinner, Rudolf. Nach dem Entwurfe des Regierungsrathes fällt das Einzuggeld in das Armengut der Gemeinde, in welcher der Bräutigam armengenössig ist. Die Gebühr soll deßhalb bei einem Angehörigen des neuen Kantonstheils, sowie bei einem Angehörigen einer Gemeinde des alten Kantonstheils, die neben der örtlichen noch eine besondere, rein burgerliche Armenpflege fortführt, in das burgerliche Armengut der Heimatgemeinde fließen. Ein Staatsbürger dagegen, der seine Heimat in einer andern Gemeinde des Kantons hat, hat die Hälfte der Gebühr in das örtliche Armengut seiner armenpolizeilichen Wohnsitzgemeinde zu entrichten. Die Kommission beantragt nun aus Sympathie für die Ortsarmengüter, daß auch die Angehörigen von eine rein burgerliche Armenpflege fortführenden Gemeinden des alten Kantons ihre Gebühr in das Ortsarmengut der Wohnsitzgemeinde zahlen sollen. Der Berichterstatter der Kommission hat diesen Antrag mit der Hinweisung auf die Zweckmäßigkeit der Aeuffnung der Ortsarmengüter begründet. Es scheint mir aber unbillig zu sein, von einem Staatsbürger zu verlangen, daß er sein Einzuggeld in eine Kasse entrichte, von welcher er nie irgend welchen Genuß zu erwarten hat. Ich stelle deßhalb den Antrag, es sei die Bestimmung unter litt. c. des § 4 der Kommission durch die litt. a. des § 3 Regierungsrathes zu ersetzen.

Hartmann, Regierungsrath. Ich habe im Regierungsrathe den Antrag gestellt, welchen nun Herr v. Sinner, Präsident der Burgergemeinde von Bern, aufnimmt. Ich bin aber auch einverstanden, daß man noch weiter gehe und schließe mich deßhalb dem Antrage der Kommission an, um so mehr, als der Große Rath bei der Berathung des Staatsverwaltungsberichtes auf den Antrag der Staatswirthschaftskommission die Regierung eingeladen hat, auf Aeuffnung der Ortsarmengüter zu dringen. Dazu bietet sich uns nun hier eine Gelegenheit dar. Die burgerlichen Armengüter sind ohnehin schon reich genug und ihr Ertrag ist so groß, daß er die Bedürfnisse meist weit übersteigt.

Anderegg. Es handelt sich hier nicht bloß um die Burgergemeinde von Bern; denn wir haben etwa 40 Gemeinden, in denen eine burgerliche Armenpflege fortgeführt wird. Diesen Burgergemeinden werden ihre Angehörigen zugeschickt, sobald sie irgendwo zur Last fallen, und sie sind verpflichtet, für dieselben zu sorgen. Ich halte es daher nicht für recht, daß man die in Frage stehenden Einnahmsquellen den Burgergemeinden entziehe und sie den Einwohnergemeinden zukommen lasse. Ich unterstütze deßhalb den Antrag des Herrn v. Sinner.

Abstimmung.

Für den Zusatzantrag des Herrn Berichterstatters der Kommission	Mehrheit.
Für den Antrag des Herrn v. Sinner	76 Stimmen.
Für die litt. c. des § 4 der Kommission	32 „
Für die unbeanstandeten Bestimmungen des § 4	Mehrheit.

---

§ 5.

Herr Berichterstatter der Kommission. Der § 5 entspricht dem § 11 des Konkordats, welcher sagt: „Die konkordirenden Kantone verpflichten sich, die nach § 3 erforderlichen Ausweisschriften genau zu bezeichnen, die in § 10, Lemma 2, erwähnten Gebühren festzusetzen und durch Vermittlung des Bundesrathes sich gegenseitig zur Kenntniß zu bringen."

Der § 5 wird ohne Einsprache angenommen.

---

§ 6.

Herr Betichterstatter der Kommission. Da es sich hier bloß um einen Entwurf zu Ausführung des zweimal berathenen Konkordats, also um ein bloßes Ausführungsdedekret handelt, so glaube ich, es brauche dasselbe bloß einer einmaligen Berathung unterworfen zu werden.

Herr Präsident. Es ist allerdings richtig, daß die Vorlage ein bloßes Vollziehungsdekret zu dem in Gesetzesform angenommenen Konkordat ist Es braucht daher bloß einmal berathen zu werden und kann auf den ersten Januar 1869 in Kraft treten.

Der § 6 wird in diesem Sinne genehmigt.

Hierauf wird die Vorlage, deren Bezeichnung „Gesetz" in „Dekret" umzuwandeln ist, in ihrer Gesammtheit angenommen.

Das Dekret ist zu Ende berathen und tritt auf 1. Januar 1869 in Kraft.

Nachkreditsbegehren:

1) von Fr. 10,000 für Liebessteuern an die durch die Wasserverheerungen dieses Herbstes in den Kantonen Tessin, St. Gallen, Graubünden, Wallis und Uri Beschädigten.

Hartmann, Direktor des Gemeinde- und Armenwesens, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Der durch die Wasserverheerungen dieses Herbstes in den Kantonen Tessin, St. Gallen, Graubünden, Wallis und Uri angerichtete Schaden beläuft sich, wie Ihnen bekannt, auf mehrere Millionen. Er ist zwar noch nicht vollständig ausgemittelt, doch habe ich in den letzten Tagen aus einer Zusammenstellung gesehen, daß er einzig im Kanton St. Gallen circa 4 Mil-

lionen beträgt. Im Kanton Tessin ist der Schaden noch größer, so daß der Gesammtschaden jedenfalls die Summe von 10 Millionen weit übersteigen wird. Sofort nach dem Eintritt dieser Wasserverheerungen hat der Bundesrath eine Konferenz von Abgeordneten der Kantone veranstaltet, um die Mittel und Wege zu berathen, wie den Beschädigten geholfen werden könne. Es ist beschlossen worden, eine Steuersammlung in der ganzen Schweiz und bei den Schweizern im Auslande anzuordnen. Ferner ist der Bundesrath ersucht worden, einen daherigen Aufruf zu erlassen und Experten zu Ausmittlung des Schadens zu ernennen, damit man eine Basis für die Vertheilung der Liebesgaben habe. Sobald der Schaden ermittelt und die eingelangten Liebesgaben bekannt sein werden, wird sich die Konferenz wieder versammeln, um das Vertheilungstableau zu berathen und zu genehmigen. Der Regierungsrath hat beschlossen, im Kanton Bern eine Sammlung von Liebesgaben von Haus zu Haus anzuordnen. Die bis dahin vom Land eingegangenen Gaben in Geld belaufen sich auf circa Fr. 150,000. Ueber die Gaben der Stadt Bern stehen mir keine amtlichen Angaben zu Gebote; nach den Zeitungsberichten betragen sie bis jetzt Fr. 70 bis 80,000, so daß die Gesammtsteuer des Kantons, ohne die Gaben in Naturalien, wahrscheinlich auf Fr. 250,000 ansteigen wird. Im Verhältniß zu seiner Bevölkerung ist der Kanton Bern gegenüber andern Kantonen ziemlich zurückgeblieben, und es dürfte daher am Orte sein, daß auch von Seite des Staates eine Steuer bewilligt würde, wie dieß auch in andern Kantonen geschehen ist. Ich empfehle daher den Antrag auf Bewilligung eines Nachkredites von Fr. 10,000 für Liebessteuern an die Wasserbeschädigten der genannten Kantone. Mit dem Abänderungsantrage der Staatswirthschaftskommission bin ich einverstanden.

Dr. v. Gonzenbach, als Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission, empfiehlt die Bewilligung des verlangten Nachkredites, stellt jedoch den Antrag, es sei derselbe nicht auf den Rathskredit, wie der Regierungsrath ursprünglich beantragte, sondern auf den Kredit der Direktion des Innern zu bringen.

Der verlangte Kredit wird im Sinne des Antrages der Staatswirthschaftskommission genehmigt.

---

2) von Fr. 8800 für die Sitzungs- und Reiseentschädigungen des Großen Rathes;
3) von Fr. 5000 für Büreaukosten der Staatskanzlei;
4) von Fr. 5663 für die Centralpolizei;
5) von Fr. 1400 für die Staatsanwaltschaft;
6) von Fe. 2800 für das Landjägerkorps.

Diese Nachkredite werden auf den Antrag des Herrn Berichterstatters der Staatswirthschaftskommission ohne Einsprache bewilligt.

---

7) von Fr. 49,000 für die Irrenanstalt Waldau.

Der Regierungsrath beantragt, es sei:

1) zur Deckung bereits kontrahirter Schulden der Irrenanstalt Waldau und des Defizits für 1868, sowie zur Ausführung von Ventilations-, Heiz-, Wasch- und Tröckneeinrichtungen und anderer baulichen Arbeiten die Summe von Fr. 49,000 zu bewilligen;

2) das Anerbieten der Inselbehörden, die genannte Summe vorzuschießen, anzunehmen, die Vorschüsse zu 4 % aus dem Kredit der Waldau zu verzinsen und in jährlichen Stößen von Fr. 5000 zurückzubezahlen.

Die Staatswirthschaftskommission dagegen stellt, bevor sie auf dieses Nachkreditbegehren eintreten kann, den Antrag, es sei aus dem Schooße des Großen Rathes eine Kommission zu ernennen, welche beauftragt werden soll, die Verwaltungs- und Rechnungsverhältnisse der Waldau genau zu untersuchen und dem Großen Rathe über das Ergebniß dieser Untersuchung beförderlichst Bericht zu erstatten.

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Das vorliegende Nachkreditbegehren ist der Staatswirthschaftskommission schon im Sommer vorgelegt worden, sie hat aber gewünscht, daß die Frage der Bewilligung der betreffenden Summe beim Büdget zur Sprache kommen möchte. Das ist nun nicht geschehen, weil, wie ich aus Privatmittheilungen vernommen habe, die Regierung hiefür keinen Kredit in's Büdget aufnehmen wollte. Die Staatswirthschaftskommission glaubt nun, es solle, bevor auf dieses Nachkreditbegehren eingetreten werde, dem Großen Rathe einmal ein klarer Einblick in die Verwaltungs- und Rechnungsverhältnisse der Waldau gegeben werden. Dieß wünschte namentlich auch ein in der Staatswirthschaftskommission sitzendes Mitglied der Inselverwaltung. Da nun keine Gefahr im Verzuge liegt, indem die betreffende Summe von der Inseldirektion vorgestreckt wird und die für das Jahr 1869 verlangten Fr. 5000 im Laufe des Jahres immer noch beschafft werden können, so empfehle ich den Antrag der Staatswirthschaftskommission zur Annahme.

Kurz, Direktor des Innern. Das Nachkreditbegehren ist eigentlich jetzt gegenstandslos; denn es hätte beim Büdget behandelt und ein Kredit in dasselbe aufgenommen werden sollen, damit im Jahr 1869 eine Abschlagszahlung hätte stattfinden können. Dieß ist nun nicht geschehen, und das Nachkreditbegehren wird voraussichtlich auch nicht genehmigt werden. Höchst wahrscheinlich wird nun das laufende Jahr wieder mit einem Defizit schließen, da der Beitrag, welchen der Staat an die Waldau leistet, unter den gegenwärtigen Verhältnissen nicht mehr genügt. Ich stelle deßhalb den Antrag, es sei das Geschäft an die Regierung zurückzuweisen und neue Anträge zu gewärtigen. Ich muß mich auch gegen die Niedersetzung einer Kommission aussprechen; denn ich erblicke darin ein Mißtrauensvotum gegenüber den Inselbehörden, welches diese nicht verdient haben. Es sitzt allerdings ein Mitglied der Inselverwaltung in der Staatswirthschaftskommission, es scheint mir aber, dasselbe sollte vor Allem aus seinen Einfluß dahin geltend machen, daß allfällige Uebelstände in der Verwaltung gehoben werden.

v. Sinner, Eduard. Ich glaube, ich sei das einzige anwesende Mitglied der Inselverwaltung. Ich unterstütze den Antrag des Herrn Regierungsrath Kurz. In der Staatswirthschaftskommission sitzen zwei Mitglieder der Inselverwaltung, welche der Kommission gewiß alle Auskunft hätten geben können. Die Staatswirthschaftskommission hätte am besten gethan, sich selbst einmal in corpore nach der Waldau zu verfügen. Die Inselverwaltung ist gewiß sehr dankbar, wenn der Große Rath sich auf irgend eine Weise mit den Verhältnissen der Irrenanstalt vertraut macht. Gegenwärtig ist dieselbe dermaßen überfüllt, daß man genöthigt ist, drei der gefährlichsten Irren über Nacht in ein kleines Kämmerlein einzusperren. Ich gebe nun gerne zu, daß die Behörden der Waldau in ihrer Berichterstattung und Rechnungslegung manchmal etwas langsam sind, wie denn überhaupt der ganze Geschäftsgang in der Inselverwaltung ein langsamer ist, da

die Mitglieder im Jahr vielleicht bloß 1—2 Male zusammenberufen werden. Die Arbeiten der Direktion sind außerordentlich zeitraubend, und viele Mitglieder nehmen diese Aufgabe aus reinem Patriotismus und ohne irgend welche Entschädigung auf sich. Ich schließe dahin, es sei von der Niedersetzung einer eigenen Kommission zu abstrahiren. Dagegen möchte ich die Staatswirthschaftskommission einladen, wo möglich einmal in die Waldau hinauszugehen und die dortigen Verhältnisse mit eigenen Augen anzusehen. Ich bitte namentlich auch die Herren Kollegen vom Lande, einmal während der Großrathssitzung die Waldau zu besuchen und sich davon zu überzeugen, daß die Inselbehörden nur deßwegen immer mit neuen Verlangen vor den Großen Rath treten, weil die Waldau den Bedürfnissen des Landes nachzukommen sucht.

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Ich muß den Antrag der Staatswirthschaftskommission aufrecht halten. Der Staat gibt der Waldau einen jährlichen Beitrag von Fr. 40,000 und hat außerdem in den letzten Jahren noch für außerordentliche Bedürfnisse gesorgt. Ich erinnere nur daran, daß Sie vor nicht langer Zeit ein Gut für die Erweiterung der Waldau angekauft haben. Der Große Rath ist deßhalb doch wahrhaftig auch berechtigt, zu wissen, ob die von ihm bewilligten Mittel gut angewendet werden oder nicht. Man verlangt nun, daß das Nachkreditbegehren an die Regierung zurückgewiesen werde, weil wahrscheinlich später noch ein neues dazu kommen werde. Hätte die Staatswirthschaftskommission das gewußt, so wäre sie wahrscheinlich noch weiter gegangen. Wir sollen uns nicht auf den Standpunkt stellen, jedesmal, wenn irgend ein Zweig der Staatsadministration krank zu sein scheint, zu sagen, man verletze die betreffenden Behörden, wenn man eine Untersuchung veranstalte. Es ist dieß eine falsche Empfindlichkeit, die nicht nach und nach zur Mode werden darf, sonst ist die Staatswirthschaftskommission eine überflüssige Behörde. Wenn uns dann die betreffende Großrathskommission einen günstigen Bericht macht, so werden wir befriedigt sein. Herr v. Sinner wünscht, daß die Staatswirthschaftskommission selbst die Untersuchung vornehmen möchte. Ich gebe aber zu bedenken, daß die Staatswirthschaftskommission, die schwer zu versammeln ist, viel zu zahlreich ist, um die Leitung, die Rechnungsverhältnisse ꝛc. der Waldau gehörig zu untersuchen. Viel zweckmäßiger ist es, eine Kommission von drei Mitgliedern niederzusetzen, welche dann alle Verhältnisse der Waldau untersuchen und intra et extra muros ihre Nachforschungen anstellen kann.

Abstimmung.

Eventuell für eine Kommission von drei Mitgliedern	Mehrheit.
Eventuell für die Wahl derselben durch das Büreau	"
Definitiv für den Antrag der Staatswirthschaftskommission	"
Definitiv für den Antrag des Herrn Regierungsrath Kurz	Minderheit.

Der Herr Präsident erklärt als durch seitherige Schlußnahmen nunmehr erledigt:

1) den Anzug des Herrn Ducommun, betreffend Ersetzung des Einheitsstempels durch den Progressivstempel (siehe Seite 298 hievor);

2) den Anzug des Herrn König, betreffend Uebertragung der Eisenbahndirektion, an die Baudirektion oder an eine andere der bestehenden Direktionen (siehe Seite 317 hievor);

3) die Mahnung des Herrn Seßler und 48 anderer Großräthe, betreffend Vorlage eines neuen Brandversicherungsgesetzes (siehe Seite 97 hievor);

4) die Interpellation des Herrn Furer, den nämlichen Gegenstand betreffend (siehe Seite 273 hievor).

Die Versammlung ist mit der Erklärung des Präsidiums einverstanden.

Nach dem Namensaufrufe sind folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: die Herren Aebi, Burger, Bütigkofer, Choulat, Droz, Egger, Hektor; Furer, Girard, Helg, Hubacher, v. Känel, Peter; Piquerez, Riat, Roth in Wangen, Salchli, Schmid, Rudolf; Schneeberger, Joseph; Seßler, Vogel, Willi, Zbinden, Ulrich; ohne Entschuldigung: die Herren Anken, Beuret, Boivin, Born, Brechet, Brügger, Chevrolet, Chopard, Etienne, Fenninger, Fleury, Joseph; Fleury, Dominique; Fresard, Froté, Gerber, Gobat, Gouvernon, Hennemann, Henzelin, Hiltbrunner, Joliat, Kaiser, Friedr.; Kaiser, Niklaus; Karlen, Karrer, Klay, Koller, Küng, Landry, Lehmann, Johann; Leibundgut, Linder, Marti, Meister, Mischler, Monin, Joseph; Monin, Louis; Möschler, Müller, Johann; Müller, Karl; Ott, Renfer, Rosselet, Roth in Kirchberg, Ruchti, Schären in Spiez, Schlegel, Schmid, Samuel; Streit, Bendicht; Struchen, Thönen, Widmer, Zingg, Zumkehr, Zurbuchen, Zürcher, Johann; Zürcher, Ludwig Friedrich.

Schluß der Sitzung um 6¼ Uhr.

Der Redaktor:
Fr. Zuber.

Fünfzehnte Sitzung.

Samstag den 5. Dezember 1868.

Vormittags um 8½ Uhr.

Unter dem Vorsitze des Herrn Präsidenten Stämpfli.

Nach dem Namensaufrufe sind folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: die Herren Aebi, Burger, Bütigkofer, Choulat, Droz, Egger, Hektor; Furer, Girard, Helg, Hofer, Hubacher, v. Känel, Peter; Piquerez, Riat, Roth in Wangen, Salchli, Schmid, Rudolf; Schneeberger, Joseph; Seßler, Vogel, Willi, Zbinden, Ulrich; ohne Entschuldigung: die Herren Bernard, Beuret, Boivin, Born, Bösiger, Brechet, Brügger, Buri, Friedrich; Chevrolet, Choparb, Etienne, Fenninger, Fleury, Joseph; Fleury, Dominique; Flückiger, Fresard, Froté, Gerber, Gfeller, Johann Ulrich; Gobat, Gouvernon, Grenouillet, Greppin, Gygax, Gottfried; Hennemann, Henzelin, Hurni, Jenzer-Steiner, Joliat, Kaiser, Friedrich; Kaiser, Niklaus; Karlen, Karrer, Klaye, König, Samuel; Koller, Küng, Landry, Leibundgut, Linder, Marti, Meister, Mischler, Monin, Joseph; Monin, Ludwig; Möschler, Müller, Johann; Ott, Oberli, Räz, Renfer, Rosselet, Roth in Kirchberg, Ruchti, Salzmann, Schären in Spiez, Schertenleib, Schlegel, Schmid, Samuel; Schori, Bendicht; Struchen, Thönen, Thormann, Wüthrich, Zingg, Zumkehr, Zurbuchen, Zürcher, Johann; Zyro.

Das Protokoll der gestrigen Nachmittagssitzung wird verlesen und ohne Einsprache vom Großen Rathe genehmigt.

Der Herr Präsident eröffnet, daß die Kommission für Untersuchung der Rechnungsverhältnisse der Waldau bestellt worden sei aus den Herren v. Werdt, Hektor Egger und Joost.

Tagesordnung:

Vortrag

über den Verkauf von 28 Rindweidrechten an der Seebergalp, Gemeinde Zweisimmen, ꝛc. um Fr. 7706. 30 an Herrn Christian Werren-Lüdi.

Der Regierungsrath empfiehlt denselben und der Große Rath pflichtet bei ohne Widerspruch.

Vortrag

des Regierungsrathes über verschiedene Wünsche des Herrn Pfarrer Molz, betreffend die Abänderung des Dekretes vom 2. Dezember 1844 wider die Thierquälerei.

Der Vortrag schließt dahin, es sei über das Gesuch zur Tagesordnung zu schreiten.

Migy, Direktor der Justiz und Polizei, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Der Präsident des Thierschutzvereines, Herr Pfarrer Molz, hat ein Gesuch eingereicht, worin er in verschiedenen Richtungen die Abänderung des Gesetzes wider die Thierquälerei verlangt. Er beklagt sich darüber, daß oft ausgenutzte Pferde und Hunde zu harter Arbeit verwendet werden, und verlangt im Weitern, daß das sogenannte „Vörteln" mit einer Strafe belegt werde, worunter er die Unsitte versteht, Kühe und Ziegen, die man auf den Markt bringen will, vorher während 2—3 Tagen nicht zu melken. Ich mache nun darauf aufmerksam, daß mit dem gegenwärtigen Gesetze alle möglichen Mißbräuche und jede unnöthige Thierquälerei bestraft werden kann; es braucht nur eine Anzeige stattzufinden. Das „Vörteln" kann mehr oder weniger als ein Betrug betrachtet werden. Ich kann übrigens nicht begreifen, wie man das „Vörteln" beaufsichtigen wollte, es sei denn, man wollte besondere Inspektoren dafür aufstellen. Ich stelle deßhalb im Namen des Regierungsrathes den Antrag, es sei über diese Begehren zur Tagesordnung zu schreiten. Das bisherige Gesetz genügt, wenn es vollzogen wird. Wenn die Mitglieder des Thierschutzvereins, statt nur auf gewisse Fälle hinzuweisen, sich die Mühe geben würden, wirklich Anzeigen zu machen, so würden die Gerichtspräsidenten sicher das Gesetz anwenden. Bezüglich des dritten Begehrens hatte die Justizdirektion den Antrag gestellt, es sei das Gesetz im Sinne desselben abzuändern, der Regierungsrath trägt jedoch auch hier auf Tagesordnung an. Das Gesetz über die Thierquälerei bestimmt nämlich, daß die Geldbußen in das Armengut fallen sollen. Dagegen bestimmt das neue Gesetz über die Organisation des Landjägerkorps, daß die Landjäger auch bei Widerhandlungen gegen das Gesetz über die Thierquälerei Verleiderantheile erhalten sollen. Hier ist also ein Widerspruch vorhanden. Wenn der Gerichtspräsident bei einer solchen Widerhandlung eine Buße ausspricht, dann kommt nach dem Gesetze über das Landjägerkorps noch eine zweite für den Verleiderantheil nach. Dieß ist auch ganz im Sinne des Bittstellers, und es ist dieß eben ein Mittel, um die Landjäger zu Anzeigen von Widerhandlungen gegen das Gesetz über die Thierquälerei zu veranlassen. Deßhalb hat denn auch die Justiz- und Polizeidirektion beim Regierungsrathe beantragt, es sei in dieser Beziehung dem Gesuche zu entsprechen und eine Abänderung des Gesetzes vorzunehmen. Der Regierungsrath hält dieß indessen nicht für nothwendig und beantragt auch hier, über das Gesuch zur Tagesordnung zu schreiten. Ich will mich diesem Antrage nicht widersetzen, doch wünsche ich, daß über diesen Punkt eine Abstimmung stattfinden möchte.

Abstimmung.

Für Tagesordnung in Betreff der beiden ersten Petita	Mehrheit.
Für die Abänderung des Gesetzes im Sinne des Antrages der Justizdirektion	43 Stimmen.
Dagegen, d. h. für Tagesordnung auch in Betreff des letzten Gesuches	47 „

Der Herr Präsident zeigt an, daß Herr Großrath Morgenthaler seinen Anzug vom 7. März 1868, wegen Vorlage eines Gesetzes über Aufnahme in's Kantonsbürgerrecht (siehe Seite 94 hievor), zurückgezogen habe.

Gesetzes-Entwurf

über die

Volksabstimmungen und öffentlichen Wahlen.

Der Große Rath des Kantons Bern,

In Ausführung der §§ 1 bis 9, 47, 58 und 59 der Staatsverfassung, der §§ 42, 61, 62 und 63 der Bundesverfassung, des § 12 des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden vom 31. Juli 1847 und des § 24 des Bundesgesetzes über die Bundesrechtspflege vom 5. Juni 1849,

Auf den Vortrag des Regierungsrathes,

beschließt:

§ 1.

Alle Bürger, welche nach Mitgabe der §§ 3 und 4 der Staatsverfassung und der §§ 42 und 63 der Bundesverfassung zur Stimmgebung berechtigt sind, üben ihr Stimmrecht jeweilen da aus, wo sie wohnen.

Als ihr Wohnsitz gilt der Ort, an dem sie ihren ordentlichen Aufenthalt haben.

Stimmberechtigte, welche sich in kantonalem oder eidgenössischem Militärdienst befinden, geben ihre Stimme an ihrem militärischen Aufenthaltsorte ab, ihre Stimmen werden aber zu denjenigen der Stimmberechtigten ihres Wohnortes gezählt.

Niemand darf in mehr als einer politischen Versammlung das Stimmrecht ausüben.

Die Ausübung des Stimmrechtes ist Bürgerpflicht, sie darf aber mit keinem Zwang verbunden werden.

§ 2.

In jeder Einwohnergemeinde wird ein Stimmregister, d. h. ein Verzeichniß der politisch stimmberechtigten Bürger geführt. Die Stimmregister bilden die einzige gültige Grundlage der Stimmgebung.

Die Führung und Beaufsichtigung der Stimmregister liegt dem Gemeinderathe ob.

§ 3.

Die politische Versammlung bildet die einheitliche Grundlage für alle Volksabstimmungen und öffentlichen Wahlen.

Es werden in den politischen Versammlungen mittelst Stimmurnen vorgenommen:

Die Volksabstimmungen über die Veränderungen der Staatsverfassung und der Bundesverfassung, über die außerordentlichen Gesammterneuerungen des Großen Rathes und über diejenigen Gegenstände, welche dem Volke durch Gesetz zur Entscheidung übertragen werden.

Bei diesen Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der stimmenden Bürger des ganzen Kantons.

Es werden ferner in den politischen Versammlungen mittelst Wahlurnen vorgenommen:

1) die Wahlen der kantonalen und eidgenössischen Geschwornen;
2) die Wahlen in den Großen Rath;
3) die Wahlvorschläge für die Stellen des Regierungsstatthalters und des Präsidenten des Amtsgerichts, sowie die Wahlen der Mitglieder und Ersatzmänner des Amtsgerichts;
4) die Wahlen in den Nationalrath.

§ 4.

Die Verhandlungen der politischen Versammlung werden durch einen Ausschuß von 5—15 Mitgliedern geleitet und überwacht.

Einwohnergemeinden, welche gemeinschaftlich eine politische Versammlung bilden, sollen im Verhältniß ihrer Seelenzahl im Ausschuß vertreten sein; jede Einwohnergemeinde wenigstens durch ein Mitglied. Die Mitglieder des Ausschusses werden durch den Gemeinderath ernannt.

Bei jeder Einberufung der politischen Versammlung wird der Ausschuß neu bestellt.

§ 5.

Die Wahlkreise für die Wahlen in den Großen Rath sollen wenigstens 5000 Seelen Bevölkerung haben.

Ausgenommen sind diejenigen Wahlkreise, welche einen ganzen Amtsbezirk umfassen.

Jeder Amtsbezirk bildet einen Wahlkreis für die Wahlvorschläge der Regierungsstatthalter und Amtsgerichtspräsidenten, sowie für die Wahlen der Mitglieder und Ersatzmänner des Amtsgerichts.

Die eidgenössischen Wahlkreise für die Wahlen der Mitglieder des Nationalraths werden durch die Bundesgesetzgebung festgesetzt.

§ 6.

Durch Dekret des Großen Rathes werden näher bestimmt:

1) die Anlage, Ergänzung und Revision der Stimmregister;
2) die Eintheilung des Staatsbezirkes in politische Versammlungen;
3) die Eintheilung des Staatsgebietes in kantonale Wahlkreise und das Repräsentationsverhältniß derselben nach dem Ergebniß der jeweiligen Volkszählung;
4) das Verfahren bei den Abstimmungen und Wahlen, die Ermittlung und Bekanntmachung der Stimmgebung und die Erledigung allfälliger Beschwerden, ebenso das Verfahren bei den Abstimmungen der im Militärdienste befindlichen Stimmberechtigten;
5) die Formen, welche zu beobachten sind, wenn auf dem Wege der Initiative des Volkes eine Revision der Staatsverfassung oder eine außerordentliche Gesammterneuerung des Großen Rathes eingeleitet wird.

§ 7.

Dieses Gesetz tritt in Kraft.

Durch dasselbe werden aufgehoben: die Verordnung über die Wahlen zu den eidgenössischen Schwurgerichten vom 13. September 1849; das Gesetz betreffend die Abstimmungen über Verfassungsrevisionen und Gesammterneuerungen des Großen Rathes vom 26. Mai 1851; das Gesetz über die Stimmregister vom 3. Juni 1851; das Gesetz über die öffentlichen Wahlen vom 7. Oktober 1851; das Kreisschreiben betreffend das Stimmrecht der Schweizerbürger anderer Kantone bei kantonalen Wahlen vom 22. Dezember 1851; die Dekrete betreffend die Feststellung des Repräsentationsverhältnisses im Großen Rathe vom 2. März 1858 und 23. Dezember 1865 und die Verordnung über die Abstimmungsweise der im Dienste stehenden Militärs vom 20. Januar 1864.

(Folgen die Unterschriften.)

Weber, Regierungspräsident, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Der vorliegende Gesetzesentwurf ist namentlich durch das von Ihnen in erster Berathung angenommene Gesetz über das Referendum veranlaßt worden; es steht in direkter Beziehung zu dem Gesetze über das Referendum und ist sozusagen eine Konsequenz desselben; denn wir sollen dafür sorgen, daß, da nun alle Gesetze und wichtigen Finanzbeschlüsse vor das Volk gebracht werden sollen, die Stimmgebung den stimmberechtigten Bürgern möglichst erleichtert werde. Eine Revision der Gesetze über die öffentlichen Wahlen und die Stimmberechtigung wäre aber ohnehin nothwendig gewesen; denn unsere Gesetzgebung ist in dieser Beziehung ziemlich komplizirt, wir haben eine Menge Gesetze über diesen Gegenstand, welche nicht immer in logischem Zusammenhange stehen, und manche Bestimmungen erscheinen bald unter dieser, bald unter jener Redaktion. Was die Oekonomie des vorliegenden Gesetzes betrifft, so hat mich folgender Gedankengang bei dessen Abfassung geleitet. Ich glaubte, vorerst Bestimmungen aufnehmen zu sollen, welche das Stimmrecht des einzelnen Bürgers regliren. Nachher bin ich übergegangen zu den Obliegenheiten der Einwohnergemeinden, unter welche die Anlage, Ergänzung und Ueberwachung der Stimmregister fällt. Sodann habe ich mit Rücksicht auf die Vorschriften der Verfassung bestimmt, was die politischen Versammlungen zu thun haben, und endlich Vorschriften betreffend die Wahlkreise für die Wahlen in den Großen Rath, die Bezirkswahlen und die Wahlen in den Nationalrath aufgestellt. Durch das vorliegende Gesetz werden eine Anzahl bisherige Gesetze, welche im Ganzen 125 Paragraphen haben, sowie eine Reihe Dekrete und Kreisschreiben des Regierungsrathes aufgehoben. Alle diese Erlasse werden reduzirt auf die 7 Paragraphen der Vorlage und auf das noch zu erlassende Ausführungsdekret, welches nach meinem Dafürhalten ebenfalls in wenige Paragraphen zusammengedrängt werden kann. Die Vorlage ändert die bisherige Gesetzgebung namentlich in drei Punkten ab. Der erste besteht in der Aufhebung des Zwanges der Stimmgebung. Es ist konstatirt, daß die Durchführung der obligatorischen Stimmgebung nicht möglich ist. Trotz Kreisschreiben und Mahnungen an die Bezirksbeamten, trotz wiederholter Aufforderungen an die betreffenden Gemeinden wird das sogenannte Wahlfränkli in den meisten Gemeinden des Kantons nicht bezogen. Es war wirklich interessant, zu vernehmen, wie in der Sitzung der Kommission ein Mitglied derselben nach dem andern erklärte, daß in ihren Gemeinden diese Buße nicht bezogen werde. Nichts untergräbt aber die Achtung vor dem Gesetze so sehr, als wenn dasselbe Bestimmungen enthält, die nicht ausgeführt werden können. Schon dieß wäre ein hinreichender Grund, um den bisherigen Zwang fallen zu lassen. Die zweite wesentliche, ich möchte sagen wesentlichste, Aenderung liegt darin, daß an Platz des bisherigen Wahlverfahrens in der Kirche das System der Wahlurnen treten soll. Dasselbe ist bereits in mehreren Kantonen eingeführt worden, und überall, wo es geschehen ist, befindet man sich wohl dabei. Dieses System kann auf verschiedene Weise durchgeführt werden, und deßhalb sind im vorliegenden Entwurfe die nähern Details seiner Organisation nicht bestimmt. Es können bei der Ausführung in einem untergeordneten Punkte Uebelstände zu Tage treten, welche, wenn das Verfahren im Gesetze bestimmt wäre, nur durch eine Revision des Gesetzes beseitigt werden könnten, wobei dann auch das System selbst in Frage gestellt würde. Werden aber die Details der Ausführung dem Dekrete vorbehalten, so können allfällige Uebelstände leicht beseitigt werden, ohne daß an den Grundsätzen des Gesetzes selbst gerüttelt zu werden braucht. Nach meinem Dafürhalten würde folgendes Verfahren für den Kanton Bern passen. Der Gemeinderath schickt, gestützt auf das von ihm geführte Stimmregister, für die Vornahme einer Wahl oder einer Abstimmung jedem stimmberechtigten Bürger eine Ausweiskarte in's Haus. An dem betreffenden Tage nach der Predigt eröffnet der zur Leitung und Ueberwachung der Verhandlungen niedergesetzte Ausschuß dieselben in dem dazu bestimmten Gemeindslokal. Die Mitglieder des Ausschusses nehmen die Ausweiskarten der betreffenden Bürger, welche an der Abstimmung Theil nehmen wollen, in Empfang, vergleichen die Karten mit dem Stimmregister und legen sie in die dazu bestimmte Urne. Der stimmberechtigte Bürger, der die Karte abgibt, erhält gleichzeitig einen Stimmzeddel, auf dem die Gesetze, über die er mit Ja oder Nein abzustimmen hat, angeführt, oder, wenn es sich um Wahlen handelt, angegeben ist, wie viele Personen zu wählen sind. Man könnte vielleicht die Stimmzeddel für die Abstimmungen von denjenigen für die Wahlen durch die Farbe unterscheiden und in gleicher Weise auch einen Unterschied zwischen den Stimmurnen und den Wahlurnen machen. Der stimmberechtigte Bürger hat seinen Stimmzeddel im Lokale auszufüllen oder ausfüllen zu lassen, doch darf es den Mitgliedern des Ausschusses nicht gestattet werden, für Andere Stimmzeddel zu schreiben. Das Lokal muß für Jedermann zugänglich und vom Schluß des Morgengottesdienstes bis Nachmittags um 4—5 Uhr offen sein, damit auch Diejenigen von ihrem Stimmrecht Gebrauch machen können, denen es nicht möglich ist, Vormittags von Hause fortzugehen, was auf dem Lande bei großen Wirthschaften oft der Fall ist. Nach Verfluß der festgesetzten Zeit hat sodann der Ausschuß die Urne zu eröffnen und das Resultat zu konstatiren. Ich glaube, mit diesem Systeme würde eine größere Bequemlichkeit für den stimmberechtigten Bürger und gleichzeitig auch eine größere Garantie für eine freie und selbstständige Stimmgebung ohne irgend welche Beeinflussung erreicht. Der dritte in der Vorlage aufgestellte Grundsatz betrifft die Wahlkreiseintheilung. Nach § 7 der Verfassung soll das Staatsgebiet für die Wahlen in den Großen Rath in möglichst gleichmäßige Wahlkreise eingetheilt werden. Daß diese Verfassungsbestimmung eine sonderbare Ausführung gefunden hat, ergibt sich aus der Thatsache, daß von den 74 gegenwärtig bestehenden Wahlkreisen 4 je 1, 18 je 2, 26 je 3, 16 je 4, 7 je 5 und 3 je 6 Mitglieder in den Großen Rath zu wählen haben. So ist offenbar die Verfassung nicht gemeint. Ich glaubte daher, in dem neuen Gesetze wenigstens nach unten eine Grenze aufstellen zu sollen, damit nicht allzu kleine Wahlkreise vorkommen können. Nach der Vorlage würden die Wahlkreise, die nur ein oder zwei Mitglieder in den Großen Rath zu wählen haben, wegfallen und durch Verschmelzung in solche verwandelt werden, die 3—4 Vertreter zu wählen haben. Diesen Vorschlag werde ich bei der artikelweisen Berathung näher begründen und hier bloß noch andeuten, daß zu Ausführung dieser Bestimmung nicht wesentliche Aenderungen der bisherigen Eintheilung nothwendig sind. Die Aenderungen würden sich bloß auf diejenigen Landesgegenden beschränken, die ganz kleine Wahlkreise haben; im alten Kanton würden nur ganz wenige Verschmelzungen stattfinden. 20 Amtsbezirke würden durch den § 5 der Vorlage gar nicht berührt und bedeutende Aenderungen bloß in den Amtsbezirken Pruntrut, Delsberg, Laufen, Freibergen und Courtelary eintreten. In § 7 wird noch eine Modifikation beantragt werden, die vollständig im Sinne der im Regierungsrathe stattgefundenen Berathung liegt. Es wird nämlich im Jahr 1870 eine eidgenössische Volkszählung stattfinden, und es würde sich daher nicht mehr der Mühe lohnen, vorher eine solche für die Feststellung der Wahlkreise vorzunehmen. — Ich empfehle das Eintreten und die artikelweise Berathung des Entwurfes.

v. Werdt, als Berichterstatter der Mehrheit der Kommission. Es ist für den Berichterstatter einer Kommission, welche die Ansicht des Regierungsrathes theilt, fast unmöglich, seinen Bericht abzugeben, ohne Dasjenige theilweise zu wiederholen, das bereits vom Berichterstatter der Regierung angeführt worden ist. Ich bitte deßhalb um Entschuldigung,

wenn auch ich mir Wiederholungen zu Schulden kommen lassen und bereits Gesagtes anführen sollte. Infolge der Einführung des Referendums wird das Volk öfter in den Fall kommen, in den politischen Versammlungen abzustimmen, als bisher, und es ist deßhalb geboten, das Abstimmungsverfahren zu vereinfachen und dem Bürger die Stimmgebung zu erleichtern. Zu diesem Zweck bringt der vorliegende Entwurf Vorschläge in einem klaren und einfachen Gesetze. Es stellt den Grundsatz der freien Stimmgebung auf, er bestimmt ferner, in welcher Weise die Wahlen und Abstimmungen vor sich gehen sollen, indem er das System der Wahlurnen einführt, und bezweckt endlich eine gleichmäßigere passendere Eintheilung der Wahlkreise. Daß die Vorlage ein klares und einfaches Gesetz ist, ergibt sich schon aus dem Umstande, daß dieselbe eine Menge Gesetze und Verordnungen, die wir bisher hatten, unnöthig macht. Die Aufstellung des Grundsatzes der freien Stimmgebung ist ein bedeutender Fortschritt. Wenn man das Volk mündig erklärt und es über alle wichtigen Fragen des politischen und staatlichen Lebens entscheiden läßt, so sollte man doch auch annehmen, daß es seine Interessen wahren und frei und ungezwungen seine Stimme abgeben werde. Die freie Stimmgebung liegt aber auch im Interesse der gleichmäßigen Behandlung der Bürger. Bekanntlich hat bisher in Betreff des Bezuges der Wahlbußen eine große Ungleichheit stattgefunden. An vielen Orten sind dieselben nie bezogen worden, an andern Orten bloß dann, wenn es sich darum handelte, eine gewisse Persönlichkeit durchzubringen. Gewährt eine Versammlung von Bürgern, die freiwillig zusammengekommen sind, nicht einen erhebendern Anblick, als eine solche, bei der man denken muß, die Bürger haben nur aus dem Grunde Theil genommen, um das „Wahlfränkli" zu ersparen? Das Resultat der Stimmgebung einer freien Versammlung ist offenbar demjenigen vorzuziehen, welches aus einer gewissermaßen durch Zwangsmittel zusammengebrachten Versammlung hervorgeht. Der Entwurf bezweckt auch die Vereinfachung des Abstimmungsmodus selbst. Bisher ist beim Beginne der Wahlverhandlungen die Kirche geschlossen worden, so daß man oft für die Befriedigung gewisser Bedürfnisse sich nicht entfernen konnte. An vielen Orten war das Lokal zu eng, so daß man sich gegenseitig pressen mußte. Oft sind die Thüren gesprengt worden und zwar sowohl von Solchen, die hinein-, als von Solchen, die hinausgehen wollten. Wer einige Minuten zu spät kam, der konnte sein Stimmrecht nicht mehr ausüben. Diesen Uebelständen soll jetzt durch das neue Gesetz abgeholfen werden. Die Verhandlungen der politischen Versammlung sollen zu einer bestimmten Zeit, von 11—4 Uhr, stattfinden. Während dieser Zeit kann der stimmberechtigte Bürger gegen Abgabe seiner Ausweiskarte sein Stimmrecht ausüben. Ein Handwerker, der nach dem bisherigen Verfahren oft fast einen halben Tag versäumen mußte, um seine Stimme abzugeben, kann dieß in Zukunft fast ohne Zeitverlust thun. Infolge dessen werden viele Bürger ihr Stimmrecht ausüben, die es bisher wegen Mangel an Zeit nicht konnten. Selbstverständlich steht es Jedem frei, einzeln oder im Verein mit seinen Kameraden, seinen Gesinnungsgenossen in's Wahllokal sich zu begeben. Das Komite, welches die Verhandlungen leitet, besteht aus Ausgeschossenen der verschiedenen Gemeinderäthe. Es ist deßhalb wichtig, daß die letztern ihre Aufgabe verstehen und freie und würdige Leute, und zwar mit Berücksichtigung der Parteien, in das Komite wählen. Dasselbe versammelt sich also im Wahllokale und hat sich vor Allem aus davon zu überzeugen, daß die Stimmurnen leer sind. Der stimmberechtigte Bürger kann nun seinen Stimmzeddel selbst ausfüllen oder ihn durch Andere, nur nicht durch Mitglieder des Büreau's, ausfüllen lassen. Da gegenwärtig fast Jedermann schreiben kann, so werden die Meisten ihre Stimmzeddel selbst ausfüllen. Die Stimmgebung ist also vollkommen geheim, was bisher nicht der Fall war; denn die Leute haben sich in der Kirche meist parteienweise gesetzt, so daß man immer wußte, wie Einer stimmte. Hat nun der Betreffende seinen Stimmzeddel abgegeben, so steht es ihm frei, fortzugehen oder im Lokale zu bleiben. Zur festgesetzten Stunde werden die Urnen entweder geöffnet oder versiegelt und dem Centralbüreau zugeschickt. Dieß ist das Verfahren, welches nach Einführung des Urnensystems stattfinden wird. Was nun endlich die Eintheilung der Wahlkreise betrifft, so ist bereits vom Berichterstatter der Regierung darauf hingewiesen worden, daß wir gegenwärtig sehr ungleiche Wahlkreise haben. Dieser Uebelstand soll durch Verschmelzung der kleinen und Verkleinerung der großen Wahlkreise beseitigt werden. Damit z. B. im Oberlande in ausgedehnten Gemeinden die Leute nicht zwei Stunden weit auf den Wahlplatz sich begeben müssen, können die Gemeinden in mehrere politische Versammlungen abgetheilt werden. Die Verfassung sagt nämlich in § 5: „Kirchgemeinden von mehr als 2000 Seelen Bevölkerung können durch das Gesetz in mehrere politische Versammlungen abgetheilt werden." Die vom Großen Rathe zur Vorberathung des vorliegenden Entwurfes niedergesetzte Kommission hat denselben mit großer Mehrheit angenommen. Sie stellt zwar einige Abänderungsanträge, doch sind dieselben so unwesentlich, daß man es nicht für nothwendig hielt, sie drucken zu lassen. Eine Minderheit, bestehend aus den Herren v. Gonzenbach und alt-Regierungsrath Brunner, hat die Ansicht der Mehrheit nicht getheilt. Diese beiden Mitglieder werden ihre Ansichten selbst entwickeln, ich schließe daher, indem ich den Antrag stelle, Sie möchten in den Entwurf eintreten und denselben mit den von der Kommission beantragten Abänderungen genehmigen.

Dr. v. Gonzenbach, als Berichterstatter der Minderheit der Kommission. Nachdem man vor einigen Tagen erklärt hat, daß einer der Hauptvorzüge des Referendums darin bestehe, daß man weniger Gesetze haben werde, war ich sehr darüber erstaunt, daß nun das erste Gesetz ein solches ist, welches Niemand verlangt hat. Weder im Großen Rathe, noch im Publikum habe ich über das Gesetz klagen hören, welches seit 1851 unsere Wahlen normirt. Es ist allerdings richtig, daß die Vorschriften über unsere Wahlen in ziemlich vielen Gesetzen zerstreut sind, es hat sich aber Niemand darüber beschwert. Das daherige Verfahren ist gut reglirt; die nöthige Controle wird gehörig ausgeübt, und Niemand wird in seinem Stimmrechte verkürzt. Im Augenblicke nun, da man sagt, es sollen nicht mehr Gesetze erlassen werden, als durchaus nothwendig sei, bringt man uns ein Gesetz, das Niemand verlangt hat. Man sagt zwar, infolge der Einführung des Referendums sei es geboten, dem Bürger seine Stimmgebung möglichst zu erleichtern. Zur Durchführung dieser Erleichterung werden zwei Mittel vorgeschlagen. Das erste besteht in der Aufhebung des Obligatoriums: man stellt es jedem Bürger frei, an den Abstimmungen und Wahlen sich zu betheiligen oder nicht. Zwar sagt das Gesetz, die Ausübung des Stimmrechtes sei Bürgerpflicht, es nimmt es aber damit nicht so streng; denn es straft Denjenigen nicht, der als ein bequemer Republikaner lieber zu Hause bleibt. Das zweite Mittel zur Erleichterung der Stimmgebung besteht darin, daß man dem Bürger sagt: wir wollen Dir in Zukunft das große Opfer nicht mehr zumuthen, alle vier Jahre drei Stunden lang in der Kirche eingesperrt zu werden; so viel darf von einem Republikaner nicht verlangt werden, sondern Du gehst ganz bequem hin, wenn es Dir beliebt und legst Deinen Stimmzeddel in eine sogenannte Urne, welche an einem Ort durch einen Hut, am andern durch ein Papierdruckli dargestellt sein wird; auf diese Weise kannst Du getrost zuerst füttern und melken und deine sonstigen Geschäfte besorgen und hast immer noch Zeit, deine Bürgerpflicht auszuüben. Die Republik wird so bequem gemacht, als nur möglich. Der vorliegende Entwurf sagt, daß das Volk seine

Geschwornen, Großräthe und Nationalräthe wählen und Vorschläge für seine Bezirksbeamten aufstellen könne. Alles Uebrige aber, was das Volk eben so viel interessiren würde, wird Meinen Gnädigen Herren, dem Großen Rathe, vorbehalten. Glauben Sie, so das Referendum populär machen zu können? wird nicht das Volk sagen: ihr Herren, mit dem Volke spielt man nicht? wird es nicht verlangen, daß man ihm auch die Frage der Eintheilung der Wahlkreise vorlege? Mich persönlich betrifft diese Frage nicht; denn in meinem Wahlkreise wird in dieser Beziehung nichts geändert, im Jura aber wird eine ganz andere Eintheilung stattfinden. Glauben Sie, dem Volke werde diese Frage gleichgültig sein? Nein, es wird verlangen, daß auch die Wahlkreiseintheilung in's Gesetz aufgenommen werde. Ich habe gegen das Referendum gestimmt, da es nun aber einmal beschlossen ist, so will ich es ganz und wahr; wir sollen nicht gerade beim ersten Gesetze die Hauptsache dem Volke vorenthalten und ihm nur Dasjenige vorlegen, an dem es kein Interesse nimmt; denn die Bestimmungen des vorliegenden Entwurfes interessiren das Volk durchaus nicht. Ich will nun untersuchen, ob die beiden erwähnten Neuerungen wirkliche Erleichterungen und Verbesserungen enthalten. Ich gebe vorerst zu bedenken, daß die Republik keine bequeme Verfassungsform ist. Der Republikaner muß, wie Montesquieu sagt, mehr Ernst, mehr Tugend haben, als der Bürger in irgend einem andern Staate, und zur Tugend gehört auch, daß er seine Bequemlichkeit und Trägheit überwinde. Wenn Sie daher, wie ich hoffe, ein republikanisches Volk bleiben wollen, so machen Sie, wie es alle Demokratieen gethan haben, den Wahltag zu einem Festtag, an dem das Volk fühlt, daß es seine politischen Rechte ausübt, machen Sie ihn aber nicht zu einem Tag, wo Jeder, ich möchte sagen, in Pantoffeln und Schlafrock zum Abstimmungsorte hinschlendert. Ich wünschte, daß Sie, wie ich, Landsgemeinden beigewohnt hätten. Es ist ein erhebender Anblick, wenn das Volk, nachdem es von allen Seiten zusammengekommen ist, mit entblößtem Haupte ein gemeinsames Gebet verrichtet und sodann mit jubelndem Mehr in offener Abstimmung seine Häupter wählt. In einer Republik soll in jedem Bürger ein festes Bewußtsein entwickelt sein, so daß er zu seiner Ueberzeugung steht. Das Gesetz soll daher nicht die Verstellung, Schleicherei und Gleißnerei unterstützen, so daß Einer, der sich für einen Radikalen ausgibt, konservativ stimmen kann. Eine solche Täuschung paßt nicht für einen Republikaner. Ich habe oft gesehen, daß Knechte gegen ihren Dienstherrn stimmten, dieser hatte aber nicht den Muth, ihnen darüber Vorwürfe zu machen, wie denn überhaupt die Auffassung, daß nur der Reiche, der Selbstständige, der Hochstehende einen Charakter habe, nicht in eine Republik gehört. Die Geschichte beweist uns, daß Arme wenigstens eben so viel Charakter haben, als Reiche. Die entsetzlichen Tage der französischen Revolution sind nur eine Folge des Bequemlichkeitssystems, welchem sich die Reichen ergeben haben, indem sie in Pantoffeln und Schlafrock zu Hause geblieben sind und die Wahlen nicht besuchten, an denen nur die Armen sich betheiligt haben. Lassen wir uns daher nicht auf diese Bahn leiten. Das Urnensystem ist ein französisches Polizeisystem, und es kann dabei keine so gute Controle geübt werden, wie sie bisher von beiden Parteien geübt worden ist. Es ist jedenfalls ein viel erhebenderes Gefühl, wenn ich mit meinen Parteigenossen zur Wahl gehe, als wenn ich in einem mir gerade gelegenen Augenblicke zur Urne hingehe, einen Zeddel in dieselbe hineinwerfe und sodann wieder nach Hause zu meinen täglichen Geschäften zurückkehre. Ferner kann bei einer Wahlversammlung, welche ihr Büreau selbst wählt, eine viel sicherere Controle ausgeübt werden, als wenn es den Gemeinderäthen anheimgestellt ist, 5—15 Ausgeschossene zu bezeichnen, welche dann die herrliche Aufgabe haben, von 10—4 Uhr bei der Urne zu stehen. Wenn man findet, es sei unbequem, drei Stunden in einer Kirche zu sitzen, so denke ich, es sei noch viel unbequemer, doppelt so lang bei einer Urne zu stehen und dort Maulaffen feil zu halten. Das werden ernste Männer sich nicht manchmal gefallen lassen, und diese Urnenwächterei wird tiefer herabsinken, als die Nachtwächterei, so daß am Ende bezahlte Leute dafür gebraucht werden müssen, wie es in andern Kantonen auch geschehen ist. Gemeinderäthe, die in ihrer großen Mehrheit oder ausschließlich radikal sind, werden bloß Parteigenossen zu der Urne hinstellen. Nehmen Sie nun an, es stehen 5—15 Radikale mit schönen Schnäuzen und Bärten bei der Urne und warten auf die Dinge, die da kommen werden. Es tritt ein alter Mann heran, der gerne konservativ stimmen möchte. Wird ihm, wenn er diese Männer bei der Urne stehen sieht, die ihn anblicken, als ob sie seine innersten Gedanken lesen könnten, nicht der Muth entsinken, wird er nicht ganz anders stimmen, als er beabsichtigte? Da, wo das Urnensystem eingeführt ist, sind am Abstimmungstage oft Mißhandlungen vorgekommen, wie sie bei uns nie stattfinden, indem man, wo das Volk bei einander ist, sich schämen würde, einen so großen republikanischen Tag zu entheiligen. Erst in der letzten Zeit konnten in einem Urnenkantone (Genf) eine Menge Stimmzeddel nicht abgegeben werden, weil die Urnenwächter nicht Kraft genug hatten, um die Betreffenden zu schützen, damit sie zu den Urnen gelangen. Ich erinnere auch an Erfahrungen anderer Art, welche man in andern Kantonen gemacht hat; es ist schon vorgekommen, daß die Urnen doppelte Böden hatten und zu wenig oder zu viel Stimmzeddel sich darin vorfanden. Wenn um 4 Uhr Nachmittags das Ergebniß der Wahl konstatirt wird und dasselbe sich nicht so herausstellt, wie es das Volk vermuthet hatte, dann werden sicher die Urnenwächter augenblicklich des Betruges angeklagt werden. Man wird einwenden, es sei auch bei dem gegenwärtigen Verfahren möglich, Betrug auszuüben, da das Volk nach der Abgabe der Stimmzeddel das Wahllokal verlasse. Dieß ist richtig, aber es ist hier doch ein bedeutender Unterschied vorhanden. Gegenwärtig gruppiren sich die Wähler nach Parteien; die Gesinnungsgenossen begeben sich auf die gleiche Seite, so daß man schon zum voraus das Ergebniß der Wahl mit ziemlicher Sicherheit angeben kann. Dieß ist beim Urnensystem nicht möglich; denn da kann Einer das ganze Jahr hindurch sich geberden, als halte er es mit der einen Partei und doch am Abstimmungstage mit der andern stimmen, und wenn dann infolge dessen das Resultat anders ausfällt, als man erwartet hatte, so wird die unterliegende Partei jedesmal von Betrug reden. Ich verweise in dieser Beziehung auf die Abstimmung, welche in Savoyen in Betreff des Anschlusses an Frankreich stattgefunden hat. Hat man da nicht in der ganzen Schweiz die Abstimmung als eine gefälschte bezeichnet? Das Bernervolk ist sehr mißtrauisch, man muß daher offen mit ihm zu Werke gehen. Ich kann mich also mit dem Urnensystem nicht befreunden. Ich möchte, daß in unsern Gesetzen eine politische Erziehung läge. Ich habe gestern zufällig im „Bund" gelesen, daß man einen savoyischen Prinzen nach England schicke, weil der Minister Cavour sagte, dort bilde man Charakter. Was hat man in England? die sogenannten hostings, wobei durch das Handmehr, handshaw, abgestimmt wird, wovon das große Weltblatt „The Times" sagt, daß es die gute Seite habe, daß es eine Race kräftiger Staatsmänner schaffe, indem die Gewählten den Wählern in die Augen sehen müssen. Auch ich möchte eine solche Offenheit und liebe die Geheimthuerei nicht, welche in unserm Kantone zu nichts Gutem geführt hat. Ich bedaure jedesmal, wenn ich die alte Geschichte von Bern lese, daß man so viele Geheimnisse hat walten lassen und dadurch das Mißtrauen erweckt hat.

Es wird nun ferner vorgeschlagen, die Ausübung des Stimmrechtes freizugeben und das bisherige Obligatorium aufzuheben. Man will das Volk nicht zur Ausübung seiner Bürgerpflicht zwingen, da dieß ein Recht sei, dessen Ausübung

jedem Bürger freistehe. Ich sage aber: es ist dieß eine Pflicht. Wir haben in unserm Lande auch eine Schulpflicht und eine Militärpflicht, und wenn wir hier jeden Zwang aufheben würden, so würden sicher viele Eltern ihre Kinder nie in die Schule schicken, und bei einem Truppenaufgebot würden eine große Zahl Soldaten dem Rufe nicht gehorchen. Wir haben deßhalb die militärische Wehrpflicht, und im vorliegenden Falle handelt es sich um die bürgerliche Rathspflicht. Es ist eben so gut Pflicht des Republikaners, dem Vaterlande zu helfen durch seinen Rath, als für dasselbe einzustehen durch die That, und wenn Sie den Soldaten, der nicht auf dem Sammelplatze erscheint, strafen, so sehe ich nicht ein, warum nicht auch der Bürger, der seine Bürgerpflicht nicht erfüllt, gestraft werden sollte. Im Kanton Appenzell ist früher dem Manne, der ohne Grund sich von der Landsgemeinde fern gehalten hat, das ganze Jahr hindurch nicht Recht gehalten worden. Glauben Sie, es sei gleichgültig, ob einige Wähler zu Hause bleiben oder nicht? Nein; denn wenn eine gute Wahl herauskommen soll, so muß Alles vertreten sein: Die Vergangenheit, repräsentirt durch die Alten, die so gut berechtigt sind, wie jeder andere Bürger. Das letzte Kapitel eines Buches muß stimmen mit den frühern Kapiteln; so ist es mit dem Volke: das Volk von heute ist, was es ist, weil die frühere Generation war, was sie war, und die Geringschätzung von Vater und Mutter verletzt mich sowohl beim Einzelnen, als beim Volke. Wer die Vergangenheit nicht ehrt, der hat keine Zukunft. Darum ehren Sie auf den Sammelplätzen die Alten; sie haben viel erfahren und bewahren manchmal durch ihre bloße Gegenwart vor Fehlern. Die Bürger im Alter von 30—50 Jahren repräsentiren die Gegenwart, sie sind die Leiter des Augenblickes, die Träger des Zeitgeistes, sie dürfen deßhalb nicht fehlen und sollen vielmehr auf dem Sammelplatze die Mehrzahl bilden. Auch die Jungen sehe ich da gerne, die Zukunftsmänner, aber nicht allein; denn es würde viel zu schnell vorwärts gehen, wenn sie nicht gehalten würden durch die Erfahrungen Derer, die sind, und Derer, die gewesen sind. Glauben Sie also nicht, daß gute Wahlen herauskommen, wenn Sie Organismen erfinden, welche den Alten und der mittlern Generation die Bequemlichkeit in die Glieder jagen, so daß sie Alles der jüngern Generation überlassen. Die ganze Bequemlichkeitstheorie ist meiner Ansicht nach überhaupt sehr unrepublikanisch. Es soll doch wenigstens jeder Bürger sich die Mühe geben, die Männer zu bezeichnen, denen er die Leitung des ganzen Staatswesens anvertraut, und die ihn zu schützen, zu vertheidigen und seine ganze bürgerliche Existenz zu sichern und zu entwickeln haben. Da ich weiß, daß alle Völker einen Stimulans haben müssen, damit sie ihre Pflicht erfüllen, so möchte ich im Gesetze nicht bloß sagen, es sei Bürgerpflicht, sich bei den Wahlen zu betheiligen, sondern ich will Diejenigen mit einer Strafe bedrohen, welche sich ihrer Pflicht ohne Grund entziehen. Es ist allerdings richtig, daß diese Strafen bisher selten angewendet worden sind, aber schon das Vorhandensein dieses Pönale hat bewirkt, daß die Leute sich von den Wahlen nicht fern gehalten haben. Die Aufhebung dieses Pönale ist aber namentlich nicht gerechtfertigt in dem Augenblicke, da Sie von der repräsentativen Staatsform zu der Volksgesetzgebung überzugehen beschlossen haben. Wenn Sie dem Volke so ernste Rechte in die Hand geben, wenn Sie es für würdig und geistig befähigt halten, diese Rechte auszuüben, so sind Sie auch berechtigt, vom Volke zu fordern, daß es seine Pflicht ausübe und sich nicht aus Bequemlichkeit davon abhalten lasse. Dieß sind die Gründe, warum ich, ich könnte sagen, gegen den ganzen Gesetzesentwurf stimme. Ich will mich jedoch damit begnügen, den Antrag zu stellen, es sei der Entwurf an die Regierung und Kommission in dem Sinne zurückzuweisen, um die in § 6 angedeuteten Bestimmungen über die Eintheilung der Wahlbezirke und das Wahlverfahren in das Gesetz selbst aufzunehmen.

Ducommun. In der doppelten Eigenschaft als Kommissionsmitglied und als Vertreter eines der gewerbreichsten Bezirke des Kantons bin ich so frei, das Wort zu ergreifen, um das angefochtene System der freien Stimmgebung in Schutz zu nehmen. Ich könnte die Bemerkungen und Einwendungen des Herrn v. Gonzenbach begreiflich finden, wenn es sich um eine Caprice handelte und man sagen könnte, es möchte hier eine Anzahl nach Fortschritt strebender junger Leute ein neues Wahlsystem einführen. Allein man darf nicht vergessen, daß das jetzige System, welches weder dasjenige der freien öffentlichen Stimmgebung ist, noch die Bedingungen der geheimen Stimmgebung völlig erfüllt, in sich zwei flagrante Ungerechtigkeiten enthält. Die erste besteht darin, daß es bis auf einen gewissen Punkt den Bürgern unmöglich ist, nach ihrem Gewissen und nach ihrer politischen Ueberzeugung ihre Stimme abzugeben, weil ihre soziale Stellung ihnen dieß nicht in dem Maße erlaubt, wie andern ökonomisch unabhängigen Bürgern. Man hat zwar eingewendet, weniger bemittelte Leute seien manchmal eben so unabhängig, als andere. Ich gebe diese Einwendung zu und unterstütze sie sogar, allein man sollte den Unterschied zwischen Unabhängigkeit des Charakters und Unabhängigkeit der Stellung nicht vergessen. Weiß man denn, wie oft ein Bürger, dessen Charakter sonst noch so unabhängig ist, von der Theilnahme an öffentlichen Wahlen abgehalten worden ist, weil er zwischen seinem Gewissen und der fernern Existenz seiner Familie hätte wählen müssen, die durch eine seinem Vorgesetzten widersprechende Stimmgebung gefährdet gewesen wäre? Allerdings können diese Fälle nicht als Regel hingestellt werden; denn es gibt gute Arbeitgeber und Chefs, welche auf die von ihnen beschäftigten Arbeiter keinen moralischen Druck ausüben. Und doch entstehen häufige Klagen darüber, daß Uebergriffe von der Ueberzeugung des Arbeitgebers oder Prinzipals auf die Ueberzeugung der Dienstboten und Arbeiter konstatirt werden mußten. Der Eine befindet sich in einer unabhängigen Stellung, der Andere nicht; der Gesetzgeber soll aber dafür sorgen, daß das Gesetz von dem Einen nicht mehr fordert, als es dem Andern auferlegt. Das einzig wirksame Mittel, diesem Uebelstande abzuhelfen, besteht in der Annahme eines Modus, welcher dem Bürger bei seiner Stimmgebung die möglichst vollständige Unabhängigkeit zusichert. Herr v. Gonzenbach hat uns in hübschen Farben das republikanische Gefühl des Bürgers geschildert, welches ihn bewegt, das Beschwerliche dem Bequemen vorzuziehen, um in einer öffentlichen Versammlung seine politische Meinung kund zu geben. Dieß ist gewiß sehr schön für solche, die ihre politischen Ansichten ungestraft äußern dürfen; da aber die soziale Wissenschaft noch nicht dahin gelangt ist, die angedeuteten Ungleichheiten zu heben, so dürfen wir, so lange solche bestehen, den Bürger nicht in die Nothwendigkeit versetzen, zwischen seinem Gewissen und der Existenz seiner Familie zu wählen. Was mich betrifft, so verlange ich den Modus der geheimen Abstimmung; denn vor der Wahlurne sollen alle Bürger gleich sein. Mit großem Nachdrucke wurde bemerkt, das System der Wahlurnen könne zu großen Uebelständen führen. Herr v. Gonzenbach, der über diese Frage sich weitläufig geäußert hat, überging sehr schnell die Nachtheile des jetzigen Systemes, dieses Zwittersystemes, welches eben auch die Nachtheile des angefochtenen enthält, ohne aber dessen Vortheile zu besitzen. Herr v. Gonzenbach hat seine Ansicht durch mehrere Beispiele belegt und unter Anderm auch von der Abstimmung in Savoyen gesprochen. In der That ist es vorgekommen, daß sich Gemeinden von Nord-Savoyen mit Einstimmigkeit und noch mit 39 Stimmen darüber hinaus für die Annexion aussprachen. Glauben Sie denn, daß bei der ungeheuren und

allseitigen Pression, welche in Savoyen ausgeübt worden ist, viele Leute es gewagt hätten, in einer zahlreichen öffentlichen Versammlung anders zu stimmen, als der Kaiser es befohlen hatte? In dieser Beziehung haben wir nichts zu befürchten, weil in unserer demokratischen Republik kein solcher Druck stattfinden kann, wie in Nord-Savoyen. Ich wende mich nun zu den einzelnen Bestimmungen der Vorlage und berühre zunächst die Frage, wie sich bei der freien Stimmgebung die Abstimmung gestalten wird. Ich für mich würde einem Systeme den Vorzug geben, welches dem Wähler noch eine größere Unabhängigkeit gewährt, als die Stimmgebung vermittelst einfacher Stimmzeddel. Ich möchte nämlich, daß man das System der Stimmenveloppen annehmen würde, wie es im Kanton Neuenburg eingeführt ist. Bei diesem Systeme ist die Unabhängigkeit der Wähler auf's vollständigste gewahrt, da jeder seine Stimme vorher, wo er will, in eine Enveloppe legt und dann in die Urne wirft, so daß es da nicht, wie beim gewöhnlichen Verfahren, vorkommen kann, daß Einer vom Andern im Wahllokal den Stimmzeddel zur Ausfüllung verlangt. Bei diesem Systeme ist jeder Druck unmöglich, und man gelangt durch dieses Mittel dahin, den wahren Willen des republikanischen Volkes kennen zu lernen, das nicht einzig aus den an den Wahlverhandlungen Theil nehmenden Wählern, die vielleicht bloß $^2/_3$ der sämmtlichen stimmberechtigten Bürger ausmachen, sondern aus der Gesammtheit des Volkes besteht, von welchem jede Gewalt ausgeht und dessen Glieder, wenn sie wirklich Theile des Souveräns bilden sollen, auch in den Stand gesetzt werden müssen, nach ihrer Ueberzeugung, nicht nach ihrer ökonomischen Stellung, zu stimmen. Das wäre die wahre Republik und nicht die Republik mit Pantoffeln und Schlafrock, von welcher man gesprochen hat. Was die Ansicht betrifft, daß mit Rücksicht auf die Annahme des Referendums in erster Berathung alle dem Dekret vorbehaltenen Detailbestimmungen der Volksabstimmung unterworfen werden sollen, so theile ich die Meinung des Herrn v. Gonzenbach in dieser Beziehung nicht. Dieser Redner hat uns gesagt, daß, wenn dieses erste Dekret dem Volke nicht vorgelegt werde, letzteres glaube, man habe es mit der Annahme des Referendums zum Besten gehalten und das Spiel mit ihm getrieben. Wenn es sich um irgend einen noch nicht erprobten Abstimmungsmodus vermittelst Stimmzeddeln handelte, so würde sicher das Volk, wenn man ihm eine ihm noch nicht bekannte Sache vorlegen würde, verlangen, sich zuerst damit vertraut zu machen. Wenn man ihm daher ein Dekret über einen noch nicht erprobten Wahlmodus vorlegt, dann wird das Volk sich fragen, ob man nicht das Spiel mit ihm treibe. Hat man aber einmal die Erfahrung gemacht, so steht der Aufnahme der Bestimmungen des Dekretes in's Gesetz nichts mehr im Wege, vor Allem aber ist es nöthig, daß die Bürger sich mit den Abstimmungssystemen vertraut machen. Kennen sie dann diejenigen, welche man ihnen vorschlägt, dann sind sie im Stande, sich über dasjenige auszusprechen, welches ihnen am genehmsten ist.

Was die obligatorische Theilnahme an den Wahlen betrifft, so muß man zugeben, daß darin eine große Ungerechtigkeit liegt. Wir haben Post- und Telegraphenbeamte und Angestellte ꝛc., welche sich bei den Wahlen nicht betheiligen können, da ihr Dienst ihnen nicht gestattet, sich drei Stunden lang in eine Kirche einschließen zu lassen. Diese Bürger beraubt man nicht nur eines kostbaren Rechtes, sondern belegt sie noch mit einer Buße von Fr. 1, weil es ihnen schlechterdings unmöglich ist zu erscheinen! Es ist klar, daß man in dieser Beziehung von einer breitern Grundlage ausgehen muß. Die Theilnahme an den Wahlen ist Bürgerpflicht, wenn aber auf der andern Seite eine Anzahl Bürger verhindert ist, sich bei den Wahlen zu betheiligen, so wird, wenn man wenigstens nicht in kindische Einzelheiten eintreten will, jede Buße, die man aufstellt, eine ungerechte sein. Gerade diese Lücke des gegenwärtigen Gesetzes, diese Bestimmung, welche der Stellung des einzelnen Bürgers keine Rechnung trägt, ist schuld, daß das Gesetz sehr mangelhaft und unter zehn Malen kaum einmal vollzogen worden ist. Ein schlecht ausgeführtes Gesetz ist aber ein wahres Unglück. Ich unterstütze daher mit allen Kräften die von der Kommission vorgeschlagenen Modifikationen; denn sie werden manche Ungerechtigkeit beseitigen und den Wählern mehr Freiheit gewähren. — Man muß schließlich zugeben, daß in der gegenwärtigen Diskussion eine Menge Sophismen vorgebracht worden sind, mit denen man bezweckte, die Versammlung einzunehmen. Ich frage, ist die Mühe, welche die Mitglieder des Ausschusses haben, indem sie am Abstimmungstage einige Stunden bei den Urnen bleiben müssen, der Erwähnung werth? Ist es besser, das Volk während der ganzen Wahlverhandlung in eine Kirche einzusperren? Sollen 30—40,000 Bürger eingeschlossen werden, um 4 oder 5 Personen die Mühe zu ersparen, einige Stunden länger freiwillig bei den Urnen zu bleiben? Es ist ferner bemerkt worden, daß das System der Wahlurnen vom Westen, von der romanischen Schweiz herkomme. Solche Sophismen sollen hier nicht Geltung finden. Untersuchen wir nicht, ob die Sachen, die gut und nützlich sind, vom Osten oder Westen, vom Norden oder Süden herkommen, sondern fragen wir uns, ob sie gut seien oder nicht. Solche Gründe sollen, ich wiederhole es, hier nicht geltend gemacht werden. Sie können allfällig eine gewisse Wirkung ausüben, etwas Ernstes aber haben sie nicht. Streben wir nach dem Fortschritt, ohne zu fragen, woher und von wem er komme.

v. Wattenwyl in Rubigen. Ich will nicht versuchen, das brillante Votum des Herrn v. Gonzenbach zu widerlegen; es wäre dieß von mir ein gewagtes Unternehmen; denn ich habe nicht das Talent, als Redner zu glänzen und muß mich deßhalb darauf beschränken, mit wenigen Worten mein in der Kommission abgegebenes Votum hier zu reproduziren. Das vorliegende Gesetz unterscheidet sich namentlich in zwei Punkten von unserer bisherigen sachbezüglichen Gesetzgebung; es hebt nämlich das Obligatorium auf und führt die Stimmurnen ein. Beides gehört nach der Ansicht des Herrn v. Gonzenbach zur Bequemlichkeitstheorie. Ich acceptire das nach meinem alten Grundsatz: wenn ich fahren kann, so gehe ich nicht zu Fuß, und wenn ich etwas im Schlafrock thun kann, so ziehe ich nicht den Pelzrock an. Die Frage ist nur die, ob Nachtheile daraus entstehen werden. Ich betrachte, namentlich seit der Einführung des Referendums, die Erleichterung der Ausübung des Stimmrechtes als einen Vortheil. Die damit verbundenen Nachtheile, welche man angeführt hat, waren bereits bei dem bisherigen Wahlmodus vorhanden. Was für eine Garantie hat gegenüber einer kompakten Majorität eine schwache Minorität in Betreff der Controlirung des Büreau's, wenn geschnäuzte Herren es sich zur Aufgabe machen, die Minorität zu verdrängen? Die Aufhebung des Obligatoriums ist ein alter Wunsch meiner Wähler, denen ich schon manchmal habe versprechen müssen, daß ich mein Möglichstes thun werde, damit das Wahlfränkli aufgehoben werde. Es widerstrebt Manchem, sich durch eine Buße zur Abgabe seiner Stimme zwingen lassen zu müssen. Wenn das republikanische Leben gedeihen soll, so muß politisches Leben vorhanden sein. Aus diesen Gründen habe ich in der Kommission zu dem Entwurfe gestimmt und empfehle denselben mit den kleinen Abänderungen, welche die Kommission vorschlägt, auch hier zur Annahme.

Brunner, Fürsprecher. Dieser Gegenstand ist bereits im Jahre 1866 im Großen Rathe zur Sprache gekommen, das Resultat der damaligen Verhandlung war aber das, daß ein von Seite mehrerer Mitglieder aus dem Jura gestellter sachbezüglicher Anzug verworfen wurde. Seither haben sich indessen die Verhältnisse geändert, und heute stehen wir nicht mehr auf dem gleichen Boden. Das Gesetz, welches wir heute

berathen, ist viel wichtiger, als es auf den ersten Blick scheint. Es ist nämlich das erste Gesetz, welches den § 1 des Gesetzes über das Referendum zur Anwendung bringt und eine Ausscheidung zwischen den eigentlich gesetzlichen und den dem Dekrete des Großen Rathes vorzubehaltenden Bestimmungen macht. Es ist deßhalb ganz natürlich, daß Herr v. Gonzenbach und mit ihm wahrscheinlich Alle, welche letzten Montag gegen den § 1 des Gesetzes über das Referendum alle Schleusen ihrer Beredtsamkeit geöffnet haben, auch hier die Form der Vorlage beanstanden. Es ist dieß aber auch ein Grund für die übrigen Mitglieder der Versammlung, an Demjenigen festzuhalten, was letzten Montag beschlossen worden ist. Der Umstand, daß die Opposition gegen die heutige Vorlage von der gleichen Seite herkommt, wie gegen das Gesetz über die Ausführung des § 6, 4 der Verfassung bildet einen Grund mehr für den Großen Rath, zu zeigen, daß er nicht heute so und morgen anders erkenne. Die Frage, ob die vorberathenden Behörden in Betreff der Ausscheidung zwischen den in's Gesetz selbst und den in's Dekret aufzunehmenden Bestimmungen das Richtige getroffen haben, werden wir bei der artikelweisen Berathung zu erörtern haben, und da wird es dann am Platze sein zu untersuchen, ob die ganze Wahlkreiseintheilung in's Gesetz selbst gehöre oder nicht. Ich glaube dieß nicht, doch will ich jetzt nicht näher darauf eintreten. Herr v. Gonzenbach hat ein entsetzliches Bild von den Folgen entworfen, welche das vorliegende Gesetz haben werde. Er hat den Vertheidigern des Entwurfes den Vorwurf gemacht, sie ehren nicht Vater und Mutter; er hat gesagt, man solle Dasjenige, was unsere Väter gethan, ehren. Wenn man sich auf diesen Standpunkt stellen wollte, dann könnte man überhaupt keine zweckmäßigen Aenderungen mehr vornehmen. Wenn Sie in diesem Sinne Ihre Väter ehren wollen, dann müssen Sie die Volkswahlen abschaffen; denn früher hatte man dieselben nicht. Fechte man doch nicht mit solchen Redensarten, die keinen reellen Grund haben, die sich zwar hübsch machen in einer Rede und hin und wieder Einen blenden können, die aber, genauer betrachtet, eben nichts sind, als leere Redensarten. Gehen wir also ganz nüchtern an die Untersuchung der Frage, ob die im Gesetze niedergelegten Grundsätze wirklich zweckmäßig seien, und zwar namentlich mit Rücksicht auf das Referendum, welches wir einzuführen im Begriffe stehen. Herr v. Gonzenbach hat gesagt, man habe in der Diskussion über das Referendum dem Großen Rathe vorgemalt, ein Hauptvorzug dieser Institution werde darin bestehen, daß wir weniger Gesetze haben werden; nun bringe man aber ein Gesetz, zu dessen Erlassung gar kein Bedürfniß sich geltend gemacht und das Niemand verlangt habe. Ich glaube auch, das Referendum werde die Wirkung haben, daß weniger und kürzere Gesetze erlassen werden, und die Vorlage widerspricht dieser Ansicht durchaus nicht. Wir hatten bisher einen ganzen Wald von Gesetzen über die öffentlichen Wahlen und Abstimmungen, und es ist bereits angeführt worden, eine wie große Zahl von Paragraphen durch die Vorlage aufgehoben werde. Allerdings weist nun der § 6 derselben auf ein Ausführungsdekret hin, ich frage aber: wird die bisherige Gesetzgebung komplizirter gemacht, wenn das ganze Wahl- und Abstimmungswesen durch ein Gesetz von 6 und durch ein Dekret von vielleicht 20 Paragraphen reglirt wird? kommen Sie dadurch nicht vielmehr aus einer eigentlichen Anarchie, aus einer ganz prinzipienlosen Gesetzgebung hinaus? Man sagt nun, Niemand habe das vorliegende Gesetz gewünscht. So weit es meine Wähler betrifft, glaube ich, dieselben würden sich mit großer Mehrheit für die vorgeschlagene Neuerung aussprechen. Wir werden übrigens in dieser Beziehung den Willen des Volkes erfahren; denn es soll am gleichen Tage, da es über das Referendum abstimmen wird, auch über die Vorlage abstimmen, welche eine Ergänzung des Gesetzes über das Referendum ist. Es wird sich dann zeigen, ob das Volk mit dem neuen Wahlmodus einverstanden ist; jedenfalls aber ist Herr v. Gonzenbach nicht befugt, von vorneherein zu erklären, es wolle Niemand eine Aenderung des bisherigen Wahlsystems. In Muri ist dieß möglicherweise der Fall, hier in Bern aber sprechen sich Bürger aller politischen Parteien gegen das bisherige System aus. Kann man sich eine größere Polizeistaaterei denken, als den Souverän einzusperren wie eine Heerde Schafe, zwei Polizeidiener vor die Thüre zu stellen, so daß Niemand hinaus- und Niemand hineingehen und wer um fünf Minuten zu spät kommt, sein Stimmrecht nicht mehr ausüben kann? Herr v. Gonzenbach hat ein prächtiges Bild von der offenen Abstimmung entworfen und gesagt, in der Republik solle man seine Stimme offen abgeben, wie bei den hostings in England. Konsequenter Weise hätte Herr v. Gonzenbach nicht dahin schließen sollen, es solle Alles beim Alten bleiben, sondern er hätte die Einführung der offenen Abstimmung verlangen sollen. Er hat alle Vorzüge der offenen Abstimmung geschildert und schließt dahin, wir sollen die gegenwärtige geheime Abstimmung beibehalten; denn auch bisher war die Abstimmung geheim, und das Erhebende, welches Herr v. Gonzenbach in der offenen Abstimmung erblickt, haben wir auch bisher nicht gehabt. Er sagt nun ferner, in der Republik dürfe man nicht der Bequemlichkeit huldigen. Es scheint fast, Herr v. Gonzenbach stelle den Satz auf, die beste Republik sei diejenige, wo die Ausübung seiner Rechte dem Bürger am unbequemsten gemacht ist. Von diesem Standpunkte aus wäre es interessant, eine Preisfrage darüber auszuschreiben, wie die Ausübung des Stimmrechtes dem Bürger am allerunangenehmsten gemacht werden könne. Ich glaube wirklich, mit solchen Argumenten schieße man in's Blaue. Mit den antiken Demokratieen kann man hier nicht argumentiren: denn unsere Bürger können sich nicht durch Sklaven bedienen lassen und den ganzen Tag auf dem Forum sitzen, sondern müssen arbeiten und ihrer Beschäftigung nachgehen. Deßhalb sollen wir ihnen auch die Ausübung ihres Stimmrechts möglichst bequem machen. Ich theile da die Ansicht des Herrn v. Wattenwyl vollkommen und ziehe das Fahren dem zu Fuße gehen vor, namentlich weil ich dabei Zeit gewinne. Man hat nun auch von der offenen Abstimmung gesprochen. Ich habe bereits gesagt, daß wir dieselbe auch bisher nicht hatten, wäre es aber am Platze, sie einzuführen? Herr v. Gonzenbach hat von England gesprochen und die hostings angeführt, wo durch Handaufheben abgestimmt wird. Ich mache aber darauf aufmerksam, daß in England die Partei, welche die Unabhängigkeit der Stimmgebung anstrebt, schon lange eine geheime Abstimmung verlangt, und daß dieß einen der Hauptartikel ihres Programmes bildet. In England sind die Reichen unbedingt Meister; denn wie darf ein Schuldner unter den Augen seines Gläubigers, ein Pächter, ein Knecht unter den Augen seines Gutsherrn, seines Chefs seine Stimme unabhängig abgeben? Da ist die Unabhängigkeit jedenfalls nicht in der Weise gewahrt, wie bei dem System der geheimen Abstimmung, wie es hier vorgeschlagen wird und wie wir es auch bisher hatten. Was nun das Urnensystem betrifft, so haben bereits die Berichterstatter der Regierung und der Kommission dessen Vorzüge treffend auseinandergesetzt. Wenn alle Bürger auf die gleiche Stunde frei wären, dann könnte man das bisherige System noch beibehalten, indem dann die Verhandlung schneller zu Ende wäre und dem Ausschuß weniger Mühe verursachte. So sind aber die Verhältnisse nicht, und deßhalb ist in den meisten Ländern das Urnensystem für die Abstimmungen und Volkswahlen eingeführt worden. Herr v. Gonzenbach sagt, es sei dieß ein französisches System, französische Polizeistaaterei. In Amerika weiß man nichts von französischer Polizeistaaterei, und doch hat man dort das Urnensystem. Dasselbe ist auch in Deutschland bei den meisten Wahlen eingeführt. Auch in der Schweiz haben es viele Kantone zuerst fakultativ und später obligatorisch eingeführt, und sie befinden sich wohl dabei. Die Kantone Waadt, Genf, Neuenburg, Solothurn und Zürich haben

das Urnensystem, und die Betheiligung an den Wahlen ist dort größer, als in unserm Kanton mit dem „Wahlfränkli". Herr v. Gonzenbach glaubt nun, ein von den betreffenden Gemeinderäthen gewählter Ausschuß biete eine viel geringere Garantie dar, als ein Büreau, das die Wahlverhandlungen leitet. Es gibt wahrscheinlich in keiner Gemeinde des Kantons einen Gemeinderath, dessen Mitglieder alle der nämlichen Partei angehören; denn bei der Wahl derselben wird die Politik auf der Seite gelassen und bloß auf die Tüchtigkeit des Mannes gesehen. Deßhalb bildet denn auch der Ausschuß eine viel größere Garantie für eine unbefangene Leitung der Wahloperation, als das gegenwärtige, durch eine Versammlung gewählte Büreau, welche dasselbe in aufgeregter Zeit vielleicht nur aus Männern bestellt, die alle der gleichen Partei angehören. Herr v. Gonzenbach hat ferner gesagt, daß bei dem System der Wahlurnen Mißhandlungen vorkommen werden. Solche haben auch bisher, z. B. in der 50er Periode stattgefunden; ich erinnere nur an die Schlägerei in der Kirche von Gsteig bei Interlaken. Es ist Ihnen bekannt, daß bei einem solchen Auftritte einmal ein Bürger auf dem Platze blieb. Herr v. Gonzenbach argumentirt mit Savoyen und Genf und sagt, es sei vorgekommen, daß die Urnen einen doppelten Boden hatten und sich zu viel Stimmzeddel darin vorfanden. Wenn man auf die Abstimmungen in Frankreich kein Vertrauen setzt, so liegt der Grund darin, weil dort der die Verhandlungen überwachende Ausschuß nicht vom Gemeinderath gewählt wird, sondern von der Regierungsbehörde. Die ganze Operation liegt in den Händen des Maire und des Préfet, die von der Regierung gewählt sind. Im Kanton Genf nun hat allerdings letzthin in Carouge ein unangenehmer Vorfall stattgefunden, ein solcher kann aber auch bei unserm gegenwärtigen Systeme vorkommen. Dort haben sich die Leute doch wenigstens zurückziehen können, bei uns aber hätte Niemand bis nach Schluß der Verhandlungen hinausgehen dürfen, so daß wahrscheinlich eine noch viel größere Schlägerei entstanden wäre. — Gestatten Sie mir auch noch einige Bemerkungen über die Aufhebung des Obligatoriums. Ich gebe zu, daß die Ansicht etwas für sich hat, daß ein Recht auch mit einer Pflicht verbunden ist. Ich mache indessen vorerst darauf aufmerksam, daß das Obligatorium nicht durchführbar ist. Die Art und Weise, wie die betreffende Bestimmung gehandhabt wird, ist eine wahre Ironie auf das Gesetz. Hier in der Stadt braucht Einer, der an einer Wahl nicht Theil nimmt, am folgenden Tage bloß seine Stimmkarte auf die Polizei zu bringen oder sie durch die Magd hinzuschicken mit der Erklärung, er sei verhindert gewesen, und dann ist er entschuldigt. Thut er dieß nicht, so wird ihm eine Citation zugeschickt, welche 30 Rp. kostet. Die Buße wird ihm aber erlassen, wenn er sich nachträglich noch entschuldigt. Ich frage: ist das eine Exekution des Gesetzes? Es gibt aber auch viele Gemeinden, wo man sich einfach nichts darum bekümmert und sich darauf beschränkt, Denjenigen, welche an einer Wahl nicht Theil genommen haben, gelegentlich die Stimmkarten wieder zurückzufordern. Ist es nicht ein Angriff auf die Autorität der Gesetze, wenn eine Gesetzesvorschrift in dieser Weise befolgt wird? Schon von diesem Standpunkte aus kann ich nicht für das Obligatorium stimmen. Ich frage aber auch Herrn v. Gonzenbach, der so schön gegen die Polizeistaaterei redete: ist es nicht die Polizeistaaterei auf's Höchste getrieben, wenn der Große Rath die Bürger mit polizeilichen Mitteln zu Ausübung des höchsten Rechts in der Republik zwingt? Die Wahlbußen haben augenscheinlich einen so polizeilichen Charakter, daß ich nicht begreife, wie ein Bekämpfer der Polizeistaaterei ihnen das Wort reden kann. Der Bürger soll sich, wenn er das Recht hat, zu den öffentlichen Angelegenheiten ein Wort mitzusprechen, nicht dazu zwingen lassen, sondern aus eigenem Antriebe hingehen. Er soll selbst das Seinige beitragen und nicht nur über die öffentlichen Verhältnisse aufbegehren. Wenn aber auch Diejenigen, welche kein Interesse an den öffentlichen Angelegenheiten nehmen, zu Hause bleiben, so schadet dieß nichts. Das sind gute Bürger, die sich für die öffentlichen Angelegenheiten interessiren, und ihnen überlasse man die Leitung des Staates. — Ich stimme für das Eintreten und behalte mir vor, bei § 5, der von der Wahlkreiseintheilung handelt, hierüber meine Ansicht auch noch auszusprechen.

Dr. Hügli. Herr von Gonzenbach hat gesagt, man habe sich im Volke über den gegenwärtigen Wahlmodus nicht beklagt. Ich möchte ihn einladen, einmal in Koppigen oder in einer andern Gemeinde die Stimmkarten zu vertragen. Die Schimpfwörter, welche er dabei zu hören bekäme, würden gewiß ausreichen, um eine hübsche Sammlung von solchen anzulegen. Nein, das Volk beklagt sich allgemein über das gegenwärtige Verfahren. Wir haben letzten Montag das Volk mündig erklärt, um über die Gesetze und wichtigen Finanzfragen abzustimmen, nun will man ihm das Recht nicht geben, seine Stimmen zurückzubehalten, sondern will es zwingen, dieselben abzugeben. In der Verfassung ist nur von einem Stimmrecht, nicht von einer Stimmpflicht die Rede. Sind wir nun berechtigt, dieses Recht zu einer Pflicht zu erheben? Ich glaube es nicht. Ich behaupte nun, daß bei dem bisherigen Wahlmodus viele Bürger ihres Stimmrechtes beraubt worden sind. Ich nenne bloß Diejenigen, welche unaufschiebbarer Geschäfte wegen verhindert sind, zu der festgesetzten Stunde in der Kirche zu erscheinen. Dieß sind vielleicht gerade die Intelligentesten, die Wägsten und Besten. Wir müssen deßhalb einen größern Spielraum in Betreff der Zeit gewähren. Herr v. Gonzenbach hat bemerkt, daß es dem Ausschuß nicht zuzumuthen sei, 6 Stunden lang die Urnen zu beaufsichtigen. Er hat ferner diese Bewachung der Urnen mit der Nachtwächterei verglichen. Zwei Minuten vorher hat er aber ausgerufen: der Republikaner [illegible] am meisten Tugend haben von allen Menschen! [illegible] das zusammen? Ich wenigstens würde die Pflicht der Beaufsichtigung der Urnen gerne über mich nehmen. Es ist manchmal eine größere Pflicht, 8 Stunden lang im Großrathssaale zu sitzen, und [illegible] wollte ich lieber zusehen, wie Einer seinen Stimmzeddel einreicht, als zuhören, wie er seine Meinung mündlich abgibt. Was die Beeinflussung betrifft, so findet eine solche beim bisherigen System oft statt. Ich habe manchmal gesehen, daß die Matadoren sich in der Kirche unter die Knechte vertheilt und diesen die Stimmzeddel ausgefüllt haben. Herr v. Gonzenbach hat bemerkt, daß ein Konservativer nicht konservativ stimmen dürfe, wenn er einige Radikale bei der Urne sitzen sehe. Ich will auch ein Beispiel und zwar aus meiner eigenen Erfahrung anführen. Als es sich hier in Bern um die Wahl unseres Herrn Präsidenten in den Nationalrath handelte, wollte auch ich im Münster mitstimmen. Als ich meine Stimmkarte abgebe, sagt mir der Quartieraufseher einfach: Ihr seid nicht Herr Hügli, den ich wohl kenne. Der Mann hat mir beweisen wollen, daß ich nicht ich selbst sei! (Heiterkeit.) So Etwas ist bei dem bisherigen System vorgekommen. Bei dem Urnensystem wird sich die Sache wenigstens nicht schlechter gestalten. Herr v. Gonzenbach hat ausgerufen: Ehre Vater und Mutter; wer die Vergangenheit nicht ehrt, der hat keine Zukunft vor sich! Das ist das wahrste Wort, welches je ausgesprochen, aber die Beweisführung ist die schlechteste, die je gemacht worden ist. Herr von Gonzenbach hat nämlich auch gesagt, die alten Leute werden nach Aufhebung des Obligatoriums aus Bequemlichkeit zu Hause bleiben. Ich frage nun: ehrt man einen alten Vater mehr, wenn man ihn zwingt, mit durch Schnee und Regen zum Abstimmungsorte zu gehen, als wenn man ihn zu Hause läßt, aber auf seine Rathschläge hört und in seinem Sinne stimmt? Was schließlich die Wahlkreiseintheilung betrifft, so

ist es gewiß zweckmäßig, die kleinen Wahlkreise zu verschmelzen. Der § 24 der Verfassung sagt: „Die Mitglieder des Großen Rathes sind Stellvertreter der Gesammtheit des Volkes und nicht der Wahlkreise, durch welche sie erwählt werden." Der Sinn dieses Paragraphen ist offenbar der, daß bei der Wahl der obersten Landesbehörde nicht Kirchthurminteressen sich geltend machen sollen. Dieß geschieht aber in kleinen Wahlkreisen, die nur 1 oder 2 Vertreter zu wählen haben.

Brunner, alt-Regierungsrath. Wenn ich das Wort ergreife, so geschieht es keineswegs, um Herrn Hügli zu bestreiten, daß er Herr Hügli ist. Ich anerkenne vollständig, was er ist und daß er Herr Hügli ist. Ich mache mir vielmehr zur Aufgabe, das von Herrn Brunner Angebrachte zu bekämpfen. Er hat bemerkt, das Gesetz sei eine nothwendige Folge des Referendums, und es sei begreiflich, daß die Gegner des Referendums auch gegen die heutige Vorlage stimmen. Sie wissen, daß ich von jeher mich für die Erweiterung der Volksrechte ausgesprochen habe; dieser Vorwurf trifft daher mich nicht, wenn ich heute dem Antrage des Herrn v. Gonzenbach beipflichte und verlange, daß das vorliegende Gesetz vervollständigt und verdeutlicht werde. Als ich in die Kommission gewählt wurde, glaubte ich wirklich, das Urnensystem sei eine Erleichterung für den Bürger gegenüber dem bisherigen Verfahren, und ich habe deßhalb zum voraus erklärt, daß ich mich entschließen könne, dazu zu stimmen. Die Sache ist mir indessen noch nicht recht klar. Ich habe noch kein Gesetz über das System der Wahlurnen gesehen. Auch die übrigen Mitglieder der Kommission haben sich hierüber noch keine bestimmte Meinung gebildet. Ich habe mich gefragt, ob das Wahlurnensystem eine Erleichterung für den Bürger sei, ob es die politische Selbstständigkeit des Wählers in höherm Grade wahre, und ob es eine größere Garantie darbiete, als das bisherige System. Die Berathung in der Kommission, die für mich sehr lehrreich war, hat indessen nicht vermocht, mir die Ueberzeugung beizubringen, daß diese drei Fragen zu bejahen seien. Ich bin deßhalb auch nicht so für das neue System eingenommen, wie Herr Brunner. Wenn ich in der Kommission nicht für die sofortige Behandlung des Entwurfes gestimmt habe, so geschah dieß aus dem Grunde, weil derselbe nicht klar ist. Es wäre sehr zu wünschen, daß der Herr Vizepräsident Brunner von Gemeinde zu Gemeinde gehen und das Gesetz erklären würde. Dasselbe sagt, es solle das Urnensystem eingeführt werden, es sagt aber nicht, auf welche Weise die Stimmabgabe erfolgen solle. Man hat uns gesagt, daß man im Lokal, wo die Urnen aufgestellt sind, einen Stimmzeddel, den man dort erhält, auszufüllen und denselben in die Urne zu legen habe. Es ist dieß der zürcherische Modus, was haben wir aber für eine Garantie, daß derselbe auch bei uns eingeführt werde? Wir im Großen Rathe können es allfällig noch glauben, das Volk aber hat in dieser Beziehung durchaus keine Garantie. Deßhalb soll das Gesetz selbst die betreffenden Bestimmungen aufstellen. Damit will ich nicht sagen, daß auch die kleinsten Details durch das Gesetz reglirt werden sollen, sondern es soll dieses bloß die Hauptgrundsätze enthalten, damit man, wenn irgend eine untergeordnete Bestimmung sich als unzweckmäßig erweist, nicht genöthigt ist, sofort damit vor das Volk zu treten. Die Vorschriften über das Wahlverfahren gehören aber in's Gesetz, und wenn sie nicht in dasselbe aufgenommen werden, so wird das Volk das Gesetz sicher verwerfen. In § 6 werden nicht weniger als 5 Ausführungsdekrete dem Großen Rathe vorbehalten, unter denen ich namentlich die Ziffern 3 und 4 betreffend die Wahlkreiseintheilung und das Verfahren bei den Abstimmungen und Wahlen erwähne. Diese beiden Fragen sollen nach meinem Dafürhalten durch das Gesetz reglirt werden. Man hat bemerkt, dieß sei nicht zweckmäßig, da man, wenn in dieser Beziehung irgend eine Abänderung stattfinden sollte, das Gesetz revidiren und damit vor das Volk treten müßte. Das wird in Zukunft eben jedesmal geschehen müssen, wenn ein Gesetz geändert werden soll, und wenn eine Aenderung sich nothwendig erzeigt, so soll man sich auch gar nicht scheuen, damit vor das Volk zu treten. Aus diesen Gründen haben in der Kommission drei Mitglieder, die Herren v. Gonzenbach, Joost und meine Wenigkeit, für die Zurückweisung des Gesetzes gestimmt. Es frägt sich nun, ob das Urnensystem wirklich eine Erleichterung mit sich bringe. Ich gebe zu, daß dieß für die Stadt Bern der Fall ist, für das Land aber ist durchaus keine Erleichterung damit verbunden. Dort müssen die Leute aus den verschiedenen Gemeinden auch bei dem neuen System an dem Orte, wo das Wahllokal sich befindet, zusammenkommen. Es ist für die Landgemeinden auch keine Erleichterung, wenn die Zeit der Stimmabgabe um einige Stunden ausgedehnt wird. Die Leute besuchen am Vormittag den Gottesdienst und nachher findet die Abstimmung statt, die in einer Stunde fertig ist. Die Vortheile des Urnensystems sind daher jedenfalls unbedeutend, so daß ich nicht von dem bisherigen System abgehen möchte, welches sich bewährt hat, und an das die Leute gewöhnt sind. Man hat ferner betont, daß das Urnensystem eine größere Wahrung der Selbstständigkeit der Wähler mit sich bringe. Ich glaube dieß nicht, sondern behaupte vielmehr, daß gerade das Gegentheil der Fall ist. In politisch aufgeregten Zeiten wird jede Partei ihre Leute im Wahllokale haben. Diese werden Diejenigen, welche ihre Stimme abgeben wollen, namentlich wenn sie in einem abhängigen Verhältnisse leben, wie Taglöhner, Knechte ꝛc., bearbeiten und bestürmen, so daß da von einer selbstständigen Stimmgebung nicht die Rede sein kann. Ich frage nun, ob das Urnensystem eine größere Garantie gegen Betrug darbiete, als das bisherige Verfahren. Bisher hat ein von der ganzen Versammlung gewähltes Büreau die Verhandlungen geleitet. Diesen Ausschuß, der gewöhnlich aus beiden Lagern gemischt war, hat die ganze Versammlung überwachen können. In Zukunft aber sollen nach dem Vorschlage die Gemeinderäthe das Büreau bilden, wobei es viel eher möglich ist, daß dieses nicht aus Vertrauensmännern zusammengesetzt wird. Herr v. Gonzenbach bedauert die Mitglieder des Ausschusses, welche mehrere Stunden bei der Urne bleiben müssen. Ich würde sie durchaus nicht bedauern, wenn damit mehr Selbstständigkeit der Stimmgebung und größere Sicherheit erreicht würde. Ich fürchte aber, die Ueberwachung der Urnen werde nicht mit der gehörigen Gewissenhaftigkeit stattfinden. Die Ausgeschossenen werden sich fürchterlich langweilen und sich Einer nach dem Andern entfernen, so daß, statt 15, vielleicht bloß 3 die Ueberwachung der Urnen besorgen. Wenn aber auch die Ausgeschossenen standhaft ausharren, so wird jedenfalls das Volk nicht dasjenige Zutrauen auf die Urnenmänner setzen, wie auf das bisherige Büreau. Also auch in Betreff der Sicherheit erblicke ich in dem Urnensystem keinen Fortschritt, sondern vielmehr einen Rückschritt. Ich komme nun zur Frage, ob die Einführung des Referendums auch die Einführung des Urnensystems nothwendig mache. Auch diese Frage muß ich verneinen. Ich hätte gewünscht, daß Herr Brunner uns erklärt hätte, inwiefern das Referendum die Einführung des Urnensystems nöthig mache. Er hat sich die Mühe erspart, weil da eben keine Erklärung möglich ist. Die Abstimmung über die Gesetze und Finanzfragen kann auch nach dem bisherigen Systeme stattfinden, ohne daß das Referendum darunter leidet. Es ist also da durchaus keine Nothwendigkeit für die Einführung des Urnensystems vorhanden. — Was die obligatorische Abstimmung betrifft, so läßt sich allerdings Vieles dafür, aber auch Vieles dagegen anführen. Ich kann erklären, daß auch in unserer Gemeinde die Wahlbußen nicht bezogen werden. Ich will übrigens auf diese Frage nicht näher eintreten; denn ich kann mich auch damit einverstanden erklären, daß dieser Zwang aufgehoben werde. Herr Brunner hat bemerkt, durch das vorliegende Gesetz werde

unsere Gesetzgebung über die öffentlichen Wahlen und Abstimmungen bedeutend vereinfacht, indem eine ganze Reihe von Gesetzen und Verordnungen durch das vorliegende kurze Gesetz beseitigt werden. Dieß ist nicht ganz richtig. Allerdings ist die heutige Vorlage kurz, ja nur zu kurz, was sagt aber der § 6? Er behält nicht weniger als fünf Dekrete dem Großen Rathe vor. Wo ist da die Vereinfachung; wenn wir zu dem Gesetze noch fünf Dekrete haben? Herr Brunner hat auf andere Kantone hingewiesen, welche sich bei dem Urnensysteme wohl befinden. Wenn dieß der Fall ist, so liegt der Grund darin, daß dort die Abstimmungen in den einzelnen Gemeinden stattfinden. Bei uns aber müssen die Leute aus den verschiedenen Gemeinden gleichwohl zusammenkommen, so daß da dem Bürger die Ausübung des Stimmrechtes nicht erleichtert wird, wie in den angeführten Kantonen. — Dieß sind die Gründe, welche mich bewegen, dem Antrage des Herrn v. Gonzenbach beizupflichten. Wir wünschen, daß das Gesetz vervollständigt werde, in dem Sinne, daß über die Wahlkreiseintheilung und den Modus der Abstimmung dem Volke irgend welche Erläuterung gegeben werde. Wir dringen nicht darauf, daß die betreffenden Bestimmungen in das vorliegende Gesetz aufgenommen werden; sie können auch in einem besondern Gesetze aufgestellt werden, in welchem Falle wir aber wünschen, daß dieses zu gleicher Zeit dem Volke vorgelegt werde.

Berger, Fürsprecher. Ich stimme zum Eintreten und zwar namentlich aus dem Grunde, weil ich glaube, das vorliegende Gesetz stehe in engem Zusammenhange mit demjenigen über das Referendum. Ich erkläre aber von vorneherein, daß ich bei der artikelweisen Berathung den Antrag stellen werde, es sei das Urnensystem bloß fakultativ einzuführen, in dem Sinne, daß es den Gemeinden frei stehen soll, die Abstimmungen in der bisherigen Weise vorzunehmen. Für größere Ortschaften ist das Urnensystem gewissermaßen eine Nothwendigkeit, für kleinere Gemeinden aber kann auch der bisherige Modus genügen. Auch im Kanton Zürich ist das Urnensystem zuerst bloß fakultativ eingeführt worden. Je mehr man sich aber damit vertraut gemacht, desto größern Anklang hat es gefunden. In der obligatorischen Einführung für den ganzen Kanton erblicke ich eine gewisse Ueberstürzung. Ich stimme namentlich auch mit Rücksicht auf die vorgeschlagene Aufhebung des Obligatoriums bezüglich der Theilnahme an den Wahlen und Abstimmungen zum Eintreten. Ich habe nie begriffen, wie der Große Rath von Bern entgegen den Gewohnheiten und Uebungen aller andern Kantone diesen Zwang hat einführen können, welchen ich immer als ein Kuckucksei, als ein faules Ei in unserer Gesetzgebung betrachtet habe. Wenn schon bisher dieser Zwang verwerflich war, so ist er es in Zukunft noch viel mehr, wo man das Volk über die Gesetze und wichtigen Finanzfragen abstimmen lassen will; denn man kann den Bürger nicht zwingen, die Gesetze zu studiren und kann daher auch nicht von ihm verlangen, daß er absolut darüber abstimme. Was würde man von einem Richterkollegium von 20 Mitgliedern sagen, von denen bloß eines die Akten gelesen hat und mit Sachkenntniß sein Urtheil abgeben kann, wenn man den übrigen 19 Mitgliedern das Uebergewicht geben wollte, obschon sie selbst zugeben, daß sie den Fall nicht geprüft haben? Dieser Zwang hätte nicht viel zu bedeuten, wenn man überall so darüber hinweggehen würde, wie dieß nach der Aussage des Präopinanten im Oberhasle geschieht. Es gibt aber ganze Gegenden des Kantons, welche glauben, die Gesetze seien da, um vollzogen zu werden, und die daher die Wahlbußen beziehen. Wenn das Obligatorium im Kanton auf so verschiedene Weise ausgeübt wird, so könnte es am Ende dahin kommen, daß diejenigen Gegenden, welche dasselbe haben, ein bedeutendes Uebergewicht über die andern Gegenden erhalten würden. Schon dieß ist ein hinreichender Grund, um das Obligatorium aufzuheben und die Theilnahme an den Wahlen frei zu geben.

Trachsel verlangt Schluß der Umfrage.

Abstimmung.

Für Schluß Mehrheit.

Herzog. Herr J. Brunner hat gesagt, es haben in der Kommission drei Mitglieder gegen das Eintreten gestimmt. Dieß ist unrichtig. Herr v. Gonzenbach war bei der Behandlung der Eintretensfrage nicht anwesend und Herr Brunner hat nur bei den einzelnen Artikeln Bedenken geäußert, denen sich hie und da ein Mitglied angeschlossen hat.

Brunner, alt-Regierungsrath. Ich erinnere Herrn Herzog daran, daß ich am Ende der Berathung erklärt habe, wenn man das Gesetz nicht in der angeführten Weise ergänzen wolle, so werde ich gegen das Gesetz stimmen.

Abstimmung.

Für das Eintreten	46 Stimmen.
„ Rückweisung im Sinne des Antrages des Herrn v. Gonzenbach	57 „

Hierauf ermächtigt der Große Rath das Büreau, das Protokoll der heutigen Sitzung zu prüfen und zu genehmigen.

Herr Präsident. Meine Herren! Wir sind am Schlusse der vierzehntägigen Session angelangt, und wenn Sie auch auf der einen Seite manche wichtige Gesetze verschoben haben, so haben Sie doch auf der andern Seite eine Anzahl Gegenstände von der größten Tragweite nach reiflicher Berathung erledigt. Neben den vielen Verwaltungsfragen, die Sie behandelt, haben Sie namentlich in zwei Richtungen gleichsam neue Grundlagen aufgestellt. Sie haben nämlich einerseits in Bezug auf unsere künftige politische Organisation durch die Annahme des Referendums in erster Berathung eine Fahne aufgepflanzt, welche eine neue Aera in der Ausübung der Volksrechte in der Schweiz bezeichnet. Es ist nur zu wünschen, daß bis zur zweiten Berathung das Volk auch etwas mehr Theilnahme an dieser Frage an den Tag lege, als dieß bis dahin geschehen ist.

Auf der andern Seite haben Sie unsere Finanzlage einer einläßlichen Prüfung unterworfen, indem Sie nicht nur das Büdget pro 1869, welches schon einige beruhigende Aussicht für die Zukunft gewährt, berathen, sondern für unsere ganze künftige finanzielle Entwicklung Grundlagen aufgestellt haben, und es ist nur zu wünschen, daß die Regierung ernstlich und so schell als möglich zur Ausführung dieser von ihr beantragten Grundlagen schreite. Geschieht dieß, so wird sicher in nicht sehr langer Zeit unsere Finanzlage wieder volle Beruhigung einflößen.

Mit diesem Bewußtsein, mit diesem Vertrauen mögen Sie ruhig heimkehren und im Volke sofort das gleiche Vertrauen verbreiten. Indem ich Ihnen für Ihre Ausdauer danke, erkläre ich die Session für geschlossen und wünsche Ihnen eine glückliche Heimreise.

Schluß der Sitzung und der Session um 12 Uhr.

Der Redaktor:
Fr. Zuber.

Berichtigungen.

Seite 224, I. Spalte, Zeile 15 von unten lies: Ungelegenheiten statt: Angelegenheiten.
Seite 230, I. Spalte, Zeile 24 von oben lies: Regierung statt: Kommission.
Seite 236, II. Spalte, Zeile 18 von unten lies: Schulwäldchen statt: Schuldwäldchen.
Seite 237, I. Spalte, Zeile 25 von unten lies: Schulwäldchen statt: Schuldwälchen.
Seite 267, II. Spalte, Zeile 2 von oben lies: Hausiren statt: Haussiren.

Verzeichniß

der seit der letzten Session eingelangten Vorstellungen und Bittschriften.

Fernere Vorstellungen über die Aufnahme eines Anleihens für die Hypothekarkasse und betreffend die Banknotenfrage aus den Gemeinden St. Beatenberg, Gurzelen, Sigriswyl, Lauterbrunnen, Uebischi und Därstetten, vom September, Oktober und November 1868.
Strafnachlaßgesuch von Fr. L. Rais, vom 10. September.
Vorstellung der Gemeinden Leimiswyl, Ochlenberg und Thörigen für eine Straße von Leimiswyl nach Thörigen, vom 5. Oktober.
Beschwerde des Burgergemeinderathes von Pruntrut gegen den Entscheid des Regierungsrathes vom 8. April in Sachen der Spitalverwaltung, vom 9. Oktober.
Vorstellung von Gemeinden der Amtsbezirke Thun und Interlaken betreffend die Ausführung einer Straße von Gonten bis zum Neuhaus, vom 9. Oktober.
Vorstellung mehrerer Handelshäuser in Bern betreffend die Gesetze über die Fabrikation von geistigen Getränken und den Handel mit solchen, vom 2. November.
Eingabe des Herrn Alb. v. Fellenberg-Ziegler, betreffend die Revision der preßgesetzlichen Bestimmungen des Strafgesetzes, vom 18. November.
Vorstellungen betreffend die Gesetze über Fabrikation und Verkauf von geistigen Getränken, vom 18., 19., 20., 21. und 23. November aus den Gemeinden Bern, Sumiswald, Herzogenbuchsee, Signau, Trub, Langnau, Zollbrück-Rahnflüh, Walkringen, Worb, Schüpfen, Wimmis, vom Centralkomite des kantonalen Mäßigkeitsvereins und aus Gemeinden des Oberaargaues, letztere vom 5. Dezember.
Vorstellungen vom 21., 23. und 25. November betreffend das Gesetz über die Benutzung der Burgergüter aus dem Amtsbezirke Interlaken und von den Burgergemeinden Burgdorf und Dießbach bei Büren.
Rekusationsgesuch und Nichtigkeitsklage gegen den Appellations- und Kassationshof von Bendicht Scheidegger, vom 23. November.
Vorstellung des Komite's einer Volksversammlung vom 8. November in Bern, betreffend das Gesetz über die Einkommensteuer, vom 23. November.
Expropriationsgesuch der Gemeinde Thun für die Wasserversorgung der Stadt Thun, vom 25. November.
Eingabe des bernischen Notarienvereins, betreffend die Pfand- und Hypothekarordnung, vom 25. November.
Eingabe des Materialverwalters der Staatsbahn, betreffend den Gesetzesentwurf über die Organisation des Betriebs derselben, vom 30. November.
Vorstellung von einem Ausschuß der Geltstager im Kanton Bern für Aufhebung des § 600 V. V., vom 30. November.
Eingabe der Schulkommission von Oberthal, betreffend Reduzirung der Sommerschulzeit, vom 30. November.
Gesuch der Tannen-Ochsenwald-Straßenbaugesellschaft, betreffend die Tannen-Ochsenwald-Straße, vom 1. Dezember.
Eingabe des kantonalen Gewerberathes, betreffend die Unterstützung einer Muster- und Modellsammlung, vom 3. Dezember.
Denkschrift von Herrn Oberstlieutenant Franz v. Erlach für Verbesserungen und Ersparnisse im Truppenunterricht, vom 5. Dezember.